







HMod  
K92-12a

# ACTENSTÜCKE

ZUR GESCHICHTE DES VERHÄLTNISSES

WICHTIGEN

## STAAT UND KIRCHE

IM 19. JAHRHUNDERT.

MIT ANMERKUNGEN

HERAUSGEGEBEN VON

DR. H. VON KREMER-AUENRODE,

PROFESSOR DER RECHT AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH.

DRIETER THEIL.

369826  
11239



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER UND HUMBLOT.

1877.

Alle Rechte vorbehalten.

**Die Verlagshandlung.**

## Inhaltsverzeichnis.

### Staat und Kirche.

Nr. 4960. (225.)	Preussen. Immediatengabe der katholischen Bischöfe Preussens an den König. — Protest gegen die Euerichte der Regierung im das innere Glaubens- und Religionsgebiet der kath. Kirche . . . . .	1
„ 4961. (226.)	Denkschrift der kath. Bischöfe Preussens zur Entgegnung der Immediatengabe vom 7. September 1871 . . . . .	1
„ 4962. (227.)	Bayern. Interpellation des Abgeordneten Herz und Genossen in der zweiten Kammer. Welche Massregeln gebührt die Regierung gegenüber den Exherediten der geistlichen Gewalt zu ergreifen? . . . . .	9
„ 4963. (228.)	Preussen. Immediatvorstellung des Bischofs von Ermland (Krementz) an den König. Beschwerde über die Maßnahmen der Staatsregierung im Braunsberger Conflict . . . . .	11
„ 4964. (229.)	Bayern. Beantwortung der Interpellation des Abg. Herz und Genossen durch das Gesamtministerium . . . . .	13
„ 4965. (230.)	Preussen. Handschreiben des Königs an den Erzbischof von Köln. Zurückweisung des bischoflichen Protestes. Immediatengabe vom 7. September 1871 . . . . .	25
„ 4966. (231.)	Elsass. Adresse des elsassischen Gesamtklerus an den Kaiser. Bitte um Aufrechthaltung der religiösen Orden und der confessionellen Schulen . . . . .	26
„ 4967. (232.)	Preussen. Rescript des Cultusministers (v. Müllers) an den Erzbischof von Köln. Zurückweisung der in den bischoflichen Eingaben vom 7. September gegen die Staatsregierung erhobenen Vorwürfe . . . . .	29
„ 4968. (233.)	— Schreiben des Cultusministers (v. Müllers) an den Bischof von Ermland (Krementz). Beantwortung der Immediatengabe des Bischofs vom 8. October 1871 . . . . .	40
„ 4969. (234.)	Deutschland. Der Kanzelparagraph sammt Motiven des Stratesgesetzbuches für das deutsche Reich . . . . .	11
„ 4970. (235.)	Preussen. Antrag der Centrumsfraction des preussischen Abgeordneten-Hauses. Aufhebung des Ministerialerlasses vom 27. Juli . . . . .	48
„ 4971. (236.)	— Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementz) an den Cultusminister (v. Müllers). Beantwortung des Ministerialerlasses vom 25. November . . . . .	48

	Seite	
Nr. 1972. (237.)	Römische Curie. Breve Papst Pius' IX. an den Cardinal Patrizi. — Protest gegen die Aufhebung des Jesuitenordens und Zurückweisung des ital. Garantiegesetzes . . . . .	58
„ 4973. (238.)	Italien. Das italienische Garantiegesetz . . . . .	60
„ 4974. (239.)	Römische Curie. Encyclica Papst Pius' IX. an alle Patriarchen, Erzbischöfe etc. — Zurückweisung des ital. Garantiegesetzes . . . . .	67
„ 4975. (240.)	— Allocution Papst Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 27. October 1871. — Klagen über die Verfolgung der Kirche in Italien und Bayern . . . . .	69
„ 4976. (241.)	Schreiben des Cardinal Staatssekretärs Antonelli an den Bischof von Strassburg (Räss). — Erklärt das französische Concordat vom Jahre 1801 als nicht mehr zu Recht bestehend für Elsass-Lothringen . . . . .	70
„ 4977. (242.)	Bayern. Aus der Verhandlung der Kammer der Abgeordneten. — Die Beschwerde des Bischofs von Augsburg über das bayerische Ministerium wegen Verfassungsverletzung . . . . .	72
„ 4978. (243.)	Preussen. Rede des Fürsten Bismarck im preussischen Abgeordnetenhause bei Berathung des Budgets des Cultusministeriums. — Beleuchtung der confessionellen Politik der Centrumsfraction . . . . .	83
„ 4979. (244.)	— Rede des Fürsten Bismarck im preussischen Abgeordnetenhause bei Berathung des Schulaufsichtsgesetzes. — Die Ursachen des Streites zwischen der Regierung und der katholischen Partei . . . . .	85
„ 4980. (245.)	Oesterreich. Rundschreiben des Cultusministers (v. Stremayer) an alle Länderchefs. — Stellung der Regierung gegenüber den Altkatholiken . . . . .	97
„ 4981. (246.)	Preussen. Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an sämtliche Provinzialschulcollegien und Regierungen. — Aenderung der über den Religionsunterricht bestehenden Vorschriften . . . . .	98
„ 4982. (247.)	— Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an den Bischof von Ermland (Krementz). — Aufforderung, die wider Dr. Wollmann und Michelis ausgesprochene Excommunication zurückzunehmen . . . . .	99
„ 4983. (248.)	— Das preussische Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 . . . . .	101
„ 4984. (249.)	— Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an die kgl. Regierungen. — Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes . . . . .	102
„ 4985. (250.)	Elsass. Schreiben des Oberpräsidenten (v. Möller) an den Bischof von Strassburg. — Beantwortung der Adresse des elsässischen Clerus vom November 1871 . . . . .	103
„ 4986. (251.)	Preussen. Antwort des Bischofs von Ermland (Krementz) auf den Erlass des Cultusministers (Falk) vom 11. März. — Behauptet, zur Verhängung der Excommunication ohne Einholung der Staatsgenehmigung berechtigt zu sein . . . . .	104
„ 4987. (252.)	Oesterreich. Erlass des Cultusministers (v. Stremayer) an sämtliche Länderchefs. Anordnung, wegen Missbrauchs der Kanzel zu politischen Zwecken einzuschreiten . . . . .	112
„ 4988. (253.)	Preussen. Hirtenbrief der Bischöfe Preussens über das Schulaufsichtsgesetz . . . . .	113
„ 4989. (254.)	— Eingabe der Bischöfe Preussens an das Staatsministerium. Protest gegen das Schulaufsichtsgesetz . . . . .	115



- Nr. 1990. (255.) Deutschland. Schreiben des Cultusministers v. Born an die königl. Landräthe in Preussen. — Vertheilung der Erlasse des Cultusministers v. Born an die königl. Landräthe in Preussen. — Vertheilung der Erlasse des Cultusministers v. Born an die königl. Landräthe in Preussen. — Vertheilung der Erlasse des Cultusministers v. Born an die königl. Landräthe in Preussen. . . . . 100
- „ 1991. (256.) — Schreiben des Cultusministers v. Born an die königl. Landräthe in Preussen. — Vertheilung der Erlasse des Cultusministers v. Born an die königl. Landräthe in Preussen. . . . . 100
- „ 1992. (257.) Römische Curie. Schreiben des Papstes Pius IX. an den in Rom befindlichen deutschen Leseverein. — Der Papst warnt Bismarck vor dem Kampfe mit der katholischen Kirche. . . . . 100
- „ 1993. (258.) Oesterreich. Zusage des Reichsministers v. Schmerling an den Cultusminister v. Stremayr. — Erklärung des Reichsministers v. Schmerling an den Cultusminister v. Stremayr. . . . . 100
- „ 1994. (259.) Deutschland. An die Vertheilung der Erlasse des Cultusministers v. Born an die königl. Landräthe in Preussen. — Vertheilung der Erlasse des Cultusministers v. Born an die königl. Landräthe in Preussen. . . . . 100
- „ 1995. (260.) Preussen. Ministerial-Ordnung des Cultusministers v. Born an den Bischof von Ermland (Krementsz). — Schreiben des Cultusministers v. Born an den Bischof von Ermland (Krementsz). — Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Cultusminister (Dr. Falk). — Bestreitet das Bestehen eines Wahlspruches zwischen den erlassenen Censurordnungen und den Landesgesetzen. . . . . 100
- „ 1996. (261.) — Erlass des Kriegsministers v. Roon an die königl. Landräthe in Preussen. — Mittheilung der Amtsverpflichtung des hiesigen Propstes Bischof Namszanowski und darauf bezügliche Anordnungen. . . . . 100
- „ 1997. (262.) — Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Cultusminister (Dr. Falk). — Bestreitet das Bestehen eines Wahlspruches zwischen den erlassenen Censurordnungen und den Landesgesetzen. . . . . 100
- „ 1998. (263.) — Erlass des Cultusministers (Dr. Falk) an die königl. Landräthe in Preussen. — Verbot, in Zukunft Mitglieder zeitlicher Congregationen oder Orden an öffentlichen Vollschulen als Lehrer zuzulassen. . . . . 100
- „ 1999. (264.) Römische Curie. Ansprache des Papstes Pius IX. an den in Rom bestehenden deutschen Leseverein. — Der Papst warnt Bismarck vor dem Kampfe mit der katholischen Kirche. . . . . 100
- „ 6001. (265.) Preussen. Erlass des Unterrichtsministers Dr. Falk an die Provinzial-Schulcollegien. — Verbot der Theilnahme von Schülern an religiösen Vereinen. . . . . 100
- „ 6002. (266.) Deutschland. Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872. . . . . 100
- „ 6003. (267.) — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872. . . . . 100
- „ 6004. (268.) Preussen. Schreiben des Kaisers an den Bischof von Ermland (Krementsz). — Aufforderung, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten. . . . . 100
- „ 6005. (269.) — Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Kaiser. — Erklärt, die volle Souveränität der weltlichen Obrigkeit auf staatlichem Gebiet anzuerkennen. . . . . 100

	Seite
Nr. 6006. (270.) Preussen. Schreiben des Fürsten Bismarck an den Bischof von Ermland (Krementz) — Fördert die unbedingte und vollständige Anerkennung der staatlichen Autorität . . . . .	162
6007. (271.) Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementz) an den Kaiser. Erklärt, in Folge der Zusage des Fürsten Bismarck vom 9. September bei der Marienburger Jubelfeier nicht erscheinen zu können . . . . .	163
6008. (272.) Deutschland. Die in der Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands in Breslau gefassten Resolutionen . . . . .	163
6009. (273.) Preussen. Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementz) an den Fürsten Bismarck. — Ersucht um Aufklärung des zwischen dem Schreiben des Königs vom 2. Sept. und dem des Fürsten Bismarck vom 9. Sept. bestehenden Widerspruchs . . . . .	166
6010. (274.) — Schreiben des Fürsten Bismarck an den Bischof von Ermland (Krementz). — Beantwortung des bischöflichen Schreibens vom 13. September . . . . .	166
6011. (275.) — Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementz) an den Fürsten Bismarck. — Beantwortung des Schreibens des Fürsten Bismarck vom 16. September . . . . .	167
6012. (276.) Deutschland. Denschrift der Bischöfe über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche im deutschen Reiche . . . . .	169
6013. (277.) Schweiz. Decret des Staatsrathes von Genf. — Verfügt die Absetzung Mermillod's als Pfarrer von Genf . . . . .	198
6014. (278.) — Decret des Staatsrathes von Genf. — Untersagt dem Bischof Mermillod die Vollziehung aller in das Ressort des Ordinariates fallenden Functionen . . . . .	200
6015. (279.) Deutschland. Die Beschlüsse der Delegirten-Versammlung der Altkatholiken in Köln . . . . .	201
6016. (280.) Preussen. Erlass des Cultusministers (Dr. Falk) an den Bischof von Ermland (Krementz). — Ankündigung der Temporalien-sperre . . . . .	213
6017. (281.) Schweiz (Genf). Schreiben des Bischofs Mermillod an den Staatsrath von Genf. — Protest gegen die Decrete vom 20. September . . . . .	214
6018. (282.) — Aus dem Schreiben des Clerus des Kantons Genf an den Staatsrath. — Weigerung, den Decreten vom 20. September Folge zu leisten . . . . .	219
6019. (283.) Preussen. Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementz) an den Cultusminister (Dr. Falk). — Verwahrung gegen die Temporalien-sperre . . . . .	221
6021. (284.) Schweiz (Genf). Proclamation des Genfer Staatsrathes an das Volk. — Vorschläge zu tiefgreifenden Aenderungen in der organischen Gestaltung der katholischen Kirche . . . . .	226
6022. (285.) — Schreiben des Bischofs (Marilley) von Lausanne an den Staatsrath von Genf. — Mittheilung der Verzichtleistung auf die geistliche Verwaltung des Kantons Genf. . . . .	228
6023. (286.) — Ergebnissadresse der Geistlichkeit des Kantons Genf an Papst Pius IX. — Protest gegen die Beschlüsse des Genfer Staatsrathes vom 20. September . . . . .	229
6024. (287.) Schweiz (Basel). Beschlüsse der Diöcesankonferenz der Stände des Bisthums Basel gegen das Unfehlbarkeitsdogma . . . . .	231

Nr. 6025 (188)	Römische Curie. Brief Papst Pius VIII. an den Bischof des Kantons Genf. (F. Wehrli) . . . . .	11
„ 6026 (189)	Schweiz (Basel). Schreiben des Bischofs von Basel an die Diöcesanstände dieses Bisthums . . . . .	12
„ 6027 (190)	Römische Curie. Allocution Papst Pius VIII. an das heiligen Consistorium vom 23. December 1872. (A. Agnozzi) . . . . .	13
„ 6028 (191)	Schweiz (Genf). Gesetz und Vollziehung hinsichtlich der klosterialen Corporationen und Congregationen . . . . .	14
„ 6029 (192)	Römische Curie (Schweiz). Note des papstl. Geschatzträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. — Protest gegen das Gesetz vom 3. Febr. 1872, betr. die klosterialen Corporationen . . . . .	15
„ 6030 (193)	— Note des papstl. Geschatzträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. — Protest gegen die Beschlüsse der Diöcesan-Konferenz von Genf vom 20. Sept. 1872 . . . . .	16
„ 6031 (194)	— Breve Papst Pius IX. an K. Mermillod, Bischof von Fribourg, i. p. i. — Ernennung Bischof Mermillod zum apostol. Vicar Vikar des Kantons Genf . . . . .	17
„ 6032 (195)	Schweiz. Note des Bundesrathes an den papstl. Geschatzträger (Agnozzi). — Beantwortung der Noten des papstlichen Geschatzträgers vom 10. Aug. und 23. Dec. 1872 . . . . .	18
„ 6033 (196)	— (Basel). Beschlüsse der Diöcesan-Konferenz des Bisthums Basel. — Absetzung des Bischofs Lachat von Basel . . . . .	19
„ 6034 (197)	— (Basel). Proklamation der Diöcesan-Konferenz des Bisthums Basel an die katholische Bevölkerung. — Rechtfertigung der Absetzung des Bischofs Lachat . . . . .	20
„ 6035 (198)	Preussen. Adresse des preussischen Episkopats an den Kaiser. — Bitte, die staatskirchlichen Gesetz-Entwürfe zurückzuziehen oder nicht sanctioniren zu wollen . . . . .	21
„ 6036 (199)	— Denkschrift des preussischen Episkopats über die staatskirchlichen Gesetzentwürfe, dem königl. Staats-Ministerium durch die Erzbischöfe zugleich im Namen und Auftrage aller übrigen Bischöfe des Landes vorgelegt am 30. Januar 1873 . . . . .	22
„ 6037 (200)	— Adresse des preussischen Episkopates an den Landtag. — Bitte, die staatskirchlichen Gesetzentwürfe nicht annehmen zu wollen . . . . .	23
„ 6038 (201)	Schweiz (Basel). Protest des Bischofs von Basel Lachat an den Bundesrath. — Zurückweisung der Beschlüsse der baseler Diöcesankonferenz vom 29. Januar 1873 . . . . .	24
„ 6039 (202)	— Note des Bundesrathes an den papstlichen Geschatzträger (Agnozzi). — Verwahrung gegen die eigenmächtige Ernennung eines apostolischen Vicars für den Kanton Genf und Nichtigerklärung derselben . . . . .	25
„ 6040 (203)	Baden. Erlass des Minist. des Innern (Jolly), betreffend die Mißbenutzung der kathol. Spitalkirche in Constanz durch Akatholiken . . . . .	26
„ 6041 (204)	Schweiz. Bundesrathsbeschluss, betreffend die Ausweisung des Bischofs Kaspar Mermillod aus der Schweiz . . . . .	27

	Seite
Nr. 6042. (305.) Schweiz (Solothurn). Protest der katholischen Geistlichkeit des Kantons Solothurn an den Regierungsrath. — Weigerung, sich den Beschlüssen der Diöcesan-Konferenz vom 29. Januar 1873 zu unterwerfen . . . . .	278
„ 6043. (306.) Hessen. Antrag des Abg. Mülberger in der 2. Kammer, gegen das confessionelle Schulwesen . . . . .	280
„ 6044. (307.) Preussen. Rundschreiben des Erzbischofs von Posen-Gnesen (Ledochowski) an die Religionslehrer der höheren Lehranstalten dieser Kirchenprovinz. — Untersagt, den Verfügungen der Regierung über die Ertheilung des Religionsunterrichts in deutscher Sprache Folge zu leisten, und erlässt darüber besondere Anordnungen . . . . .	281
„ 6045. (308.) Sachsen. Interpellation des Abg. Ludwig, in der 2. Kammer, über die Stellung der Regierung zum Unfehlbarkeitsdogma und Antwort des Cultusministers (v. Gerber) . . . . .	281
„ 6046. (309.) Preussen. Erste Rede des Fürsten Bismarck (in der 15. Sitzung des Herrenhauses) bei Berathung der staatskirchlichen Gesetzentwürfe. — Beleuchtung des Kampfes zwischen Staat und Kirche als einer reinen Machtfrage . . . . .	286
„ 6047. (310.) Römische Curie. Breve Papst Pius' IX. an den apost. Nuntius in München. — Untersagt den Simultangebrauch katholischer Kirchen mit Altkatholiken . . . . .	294
„ 6048. (311.) Schweiz (Bern). Erlass der Regierung an die katholische Geistlichkeit des Jura . . . . .	295
„ 6049. (312.) — (Genf). Gesetz über die Organisation des katholischen Cultus, vom 23. März 1873 . . . . .	297
„ 6050. (313.) Preussen. Gesetz, betreffend die Abänderung der Art. 15 und 18 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 5. April 1873 . . . . .	298
„ 6051. (314.) Baiern. Königliche Verordnung, die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten betreffend . . . . .	308
„ 6052. (315.) Preussen. Sendschreiben der in Fulda versammelten katholischen Bischöfe Preussens an den Klerus und die Gläubigen ihrer Diöcesen. — Warnt vor den von den Kammern beschlossenen Kirchengesetzen . . . . .	311
„ 6053. (316.) — Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873 . . . . .	314
„ 6054. (317.) — Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Vom 12. Mai 1873 . . . . .	326
„ 6055. (318.) — Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873 . . . . .	335
„ 6056. (319.) — Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Vom 11. Mai 1873 . . . . .	339
„ 6057. (320.) Deutschland. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 20. Mai 1873 . . . . .	343
„ 6058. (321.) Schweiz (Neuenburg). Gesetz zur Ordnung des Verhältnisses zwischen dem Staate und den Religionsgesellschaften . . . . .	343
„ 6059. (322.) Preussen. Collectiveingabe des preussischen Episcopates an das Königl. Staatsministerium. — Erklärung, die Maigesetze nicht anzuerkennen . . . . .	347

- Nr. 6060. (325.) Preußen. Schreiben des Königs an den Kaiser. Vom Minister-Cabinetminister-Landt (1873). Berlin. 1873. 10 S. 8°.  
 Legation etc. periodischer Dienst. 1873. 10 S. 8°.  
 Seminare mitzutheilen (1873). Ausdr. d. Königl. Preuss. Unterrichts-Ministeriums. Berlin. 1873. 10 S. 8°.
- „ 6061. (324.) Schreiben der Oberpräsidenten an den Kaiser. (1873).  
 Eruchen um Mittheilung des Oberpräsidenten an den Kaiser.  
 der Kreisensumme und Oberpräsidenten.
- „ 6062. (325.) Schweiz (St. Gallen). Gesetz, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Schulen. (Erlaß an den 19. Juni 1873.) (1873). St. Gallen. 24. August 1873. 10 S. 8°.
- „ 6063. (326.) Preussen. Adresse der Abgeordneten der Provinzialparlamenten an den Kaiser. (Anerkennen der Reichsverfassung und der Aufhebung der Maigesetze.) (1873). Berlin. 1873. 10 S. 8°.
- „ 6064. (327.) Baden. Erkenntnis des bad. Obertribunals, betreffend die katholischen Pfarrer, weil sie noch Katholiken der Provinz sind. (1873). Baden. 1873. 10 S. 8°.  
 des deutschen Strafgesetzbuchs zu vergleichen.
- „ 6065. (328.) Italien. Gesetz, betreffend die Aufnahme von Fremden in den Orden in der Stadt und der Provinz Rom. Vom 17. März 1873. (1873). Rom. 1873. 10 S. 8°.
- „ 6066. (329.) Schweiz (St. Gallen). Gesetz, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Placet bei Prindlenbesetzung. Vom 1. Juli 1873. (1873). St. Gallen. 1873. 10 S. 8°.



**PREUSSEN.** Immediateingabe der katholischen Bisthümer Preussens an den König. — Protest gegen die Eingriffe der Regierung in das unantastbare Glaubens- und Religionsgebiet der kath. Kirche.

Allerdurchlauchtigster, grossmächtigster Kaiser und König!  
Allergnädigster Kaiser und Herr!

Dem Throne Ew. kais. königl. Maj. nahen sich in Ehrfurcht die gehorsamst unterzeichneten Oberhirten des Königreichs Preussen, um Allerhöchstderen landesherrliche Weisheit und Gerechtigkeit zur Beseitigung von Missethätigkeiten vertrauensvoll anzurufen, welche schon jetzt auf den inneren Frieden und die gedeihliche Gestaltung unseres Vaterlandes dunkle Schatten werfen. Während wir, vom oberhaupt unserer Kirche berufen, mit den katholischen Bischöfen der ganzen Welt am Grabe des heil. Petrus in Rom versammelt waren, um über die Heilmittel für die religiösen und sittlichen Schäden der gegenwärtigen Zeit zu berathen, und bei der Zerfahrenheit der heutigen Wissenschaft und der Zügellosigkeit der Geister die festen Principien unserer heiligen Religion aufs neue offen zu bezeugen und darzulegen, erhob sich in Deutschland eine planmässige feindselige Agitation wider die daselbst gepflogenen Verhandlungen und rief, zunächst auf kirchlichem Gebiete, eine Aufregung hervor, die grosse Verwirrung in viele Kreise hineingetragen und bis jetzt, wie alle Erzeugnisse eines falschen Zeitgeistes, nur stark und mächtig im Verdächtigen und Verunglimpfen, im Niederreissen und Zerstören sich erwiesen hat. Eine der perfidesten Machinationen derselben bestand von Anfang an darin, den Geist unserer kirchlichen Versammlung als einen humanitäts- und staatsfeindlichen darzustellen und durch Erregung von Misstrauen gegen die Kirche die hohen Staatsbehörden zu feindseligen Maassregeln gegen dieselbe zu veranlassen.

Die Durchführung eines solchen Planes hielten wir, wiewohl wir im Anblick der ausgedehnten Wühlereien und der denselben dienenden Kräfte schon während unseres Aufenthalts in Rom in Betreff der kommenden Stürme Besorgniss hegten, dennoch in unserem engeren Vaterlande für unmöglich. Zu tief wurzelt

Nr. 4960  
(255).  
Preussen.  
7. Sept. 1871.

in unseren Herzen das Vertrauen auf die angestammte Weisheit und Gerechtigkeit unseres erhabenen Herrscherhauses, welches nicht nach dem feilen und wechselnden Tagesgeschrei seichter Aufklärung und verschwommenen Liberalismus seine Schritte bestimmt, sondern durch klaren Verstand, sittlichen Ernst und strenges Recht bei seinen Regierungshandlungen sich leiten zu lassen gewohnt ist. Auch glaubten wir, dass in Bezug auf den bewegten Punkt die Geschichte, die beste Lehrmeisterin, vernehmlich genug spreche. Denn sie bezeugt ebenso, dass die Kämpfe, die im Mittelalter zwischen Staat und Kirche stattgefunden, in der damals allgemein verbreiteten Doctrin von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes nicht wurzelten, wie sie auch zeigt, dass nach dem Anflören der mittelalterlichen Verhältnisse bis auf den heutigen Tag dieselbe in katholischen Ländern fast überall festgehaltene Lehre nirgends politische Verwicklungen hervorgerufen hat. Auch wird nach dem klaren Wortlaut des Decrets, wie nach den Erklärungen der rechtmässigen Organe des kirchlichen Lehramtes, bei der Definition dieses Dogmas jede Beziehung auf das staatliche Gebiet vollständig ausgeschlossen, und es ist nur die Leidenschaft eines erbitterten Parteikampfes, welche diese Wahrheit zu verhüllen oder mittelst Consequenzmacherei und Herbeizichung von allerlei missverständenen und missdeuteten Decreten ins Gegentheil zu kehren sucht. Nichtsdestoweniger hat es in letzterer Zeit den Anschein gewonnen, als ob jene Verdächtigungen und Hetzereien nicht ganz des beabsichtigten Erfolges entbehrten, Missverständnisse und tiefer gehenden Argwohn auch in solchen Regionen hervorgerufen hätten, welche durch ihre Stellung über die unreifen Tageserzeugnisse leidenschaftlichen Parteigetriebes erhaben zu sein pflegen. Diese Furcht haben in unseren Herzen beklagenswerthe Entscheidungen gegen unerlässlich gewordene bischöfliche Maassnahmen zu Bonn und Breslau, besonders aber die neuesten Erlasse des h. Cultusministeriums an den mitunterzeichneten Bischof von Ermland in Sachen des Religionsunterrichts an dem katholischen Gymnasium zu Braunsberg, wachgerufen, durch welche nicht nur ein wegen Irrlehre und hartnäckiger Widersetzlichkeit gegen die Beschlüsse eines allgemeinen Concils von der Kirche in aller Form Rechtens ausgeschiedener Priester als der einzig berechtigte Religionslehrer einer stiftungsmässig katholischen Anstalt erklärt wird, sondern auch alle katholischen Schüler derselben — selbst wider ihren und ihrer Eltern Willen — zum Besuch seines Religionsunterrichts verpflichtet werden, oder aber die Anstalt zu verlassen gezwungen sind. Majestät! Mit diesem letzteren Act, um bei diesem eclatanten Fall stehen zu bleiben, wird nicht nur den Katholiken Allerh. Ihres Staates eine ihnen zugehörige Anstalt ihres katholischen Charakters entkleidet, sondern auch ein offener Eingriff in das innere Gebiet des Glaubens und der Kirche, ein unverhohlener Gewissenszwang ausgeübt. Das Staatsministerium bestimmt durch diese Verordnungen in höchster Instanz, was fortan als katholisch zu gelten habe, und bestraft die Katholiken, welche seiner Anschauung nicht folgen wollen, mit dem Ausschluss von einer ihnen rechtlich zustehenden, ganz



aus katholischen Fonds gegründet, und Count v. Bismarck hat sehr viele derselben, da nur ein kleiner Theil der Betroffenen an Ministerien und nach ähnlicher auswärtiger Anstalten hat, vor sich genommen. Bismarck hat überhaupt, Ja, nach den Grundsätzen, die dort als Motive des Vertreters gesprochen werden, erschiene die ganze gegenwärtige Lage der Kirche in Allerhöchsteren Landen als recht- und schutzlos, und als wenn die wahren Abtrünnigen die allein berechtigten Vertreter derselben. Dadurch ist überall in ganz Deutschland tiefer Schmerz über diese, die ganze religiöse Freiheit der Kirche bedrohenden Entscheidungen die Katholiken ergriffen, und die Herzen ist die Furcht eingezo- gen, als ob Preussen nunmehr seine alten Ver- sitionen verleugnen und die heiligen Grundsätze der Gewissensfreiheit und Gerechtigkeit in religiösen Dingen verlassen wolle. Ew. Majestät! Die Grundsätze des katholischen Glaubens fordern es unbedingt, dass jeder Einzelne den Aussprüchen eines allgemeinen Concils in Sachen der Glaubens- und Sittenlehre unterwerfe. Wer sich dessen weigert, scheidet dadurch von selbst an der katholischen Kirche aus und kann selbstverständlich ein katholisches Lehramt nicht ferner ausüben. Einzig die Anwendung dieses unbestrittenen Rechtsprinzips, dass katholischer Religionsunterricht nur von Mitgliedern der katholischen Kirche erteilt werde, wurde in den angezogenen Fällen verlangt, und darum hat die Verweigerung dieser durch das natürliche und positive Recht begründeten Forderung und die dadurch geübte Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit alle Katholiken so tief und schmerzlich berührt. Noch weit tiefer aber greifen die Ministerialerlasse, durch welche auf dem katholischen Gymnasium zu Braunsberg der Religionsunterricht eines excommunicirten Priesters für die katholischen Schüler obligatorisch erklärt wird, in das innerste Wesen und die unveräußerlichen Rechte der katholischen Kirche ein. Diese Anzwängung des Religionsunterrichts eines vom katholischen Glauben abgefallenen und aus der Kirche ausgeschiedenen Lehrers ist eine directe Verletzung des heiligsten Gebietes unseres Glaubens, ist ein unmittelbares Attentat auf die Freiheit der Gewissen der katholischen Schüler und involvirt eine Verfolgung der bittersten und gefährlichsten Art. | Tief bekümmert im Hinblick auf diese traurigen Vorgänge, die nur unheilvolle Verwirrung unter dem Volke verbreiten, die Ehrfurcht vor den von Gott gesetzten Autoritäten schwächen und sein bisher so treu bewahrtes Vertrauen auf dieselben erschüttern, gedrängt von dem Gefühle unserer Pflicht, durchdrungen von dem Bewusstsein der Verantwortlichkeit für die uns anvertrauten Seelen, erscheinen wir unterthänigst unterzeichnete Oberhirten ehrerbietigst vor dem Throne Ew. Majestät, feierlichen Protest einzulegen gegen alle und jede Eingriffe in das innere Glaubens- und Rechtsgebiet unserer heiligen Kirche und von Ew. Majestät Recht und Abhülfe zu erbitten. Weil wir aber überzeugt sind, dass der gegenwärtige Conflict vermieden worden wäre, wenn eine klare Erkenntniß der innern Glaubens- und Lebensprincipien der Kirche, eine gerechte Würdigung ihrer ganzen religiös-sittlichen Ordnung und ihres Organismus, sowie der unver-

Nr. 4960  
(225).  
Preussen.  
7. Sept. 1871.

änderlichen Grundsätze ihres Rechtsgebietes bei den Berathungen über die be-  
regte Angelegenheit sich hätte geltend machen können, und weil wir das Ver-  
trauen hegen, dass auch jetzt noch eine Beseitigung des entbrannten Conflicts  
unschwer herbeizuführen ist, erlauben wir uns, ein Promemoria über die katho-  
lischen Anschauungen und Grundsätze in Betreff dieses Gegenstandes unter-  
thänigst beizufügen. Wir vereinigen uns im Gebete zu Gott dem Herrn, dass  
sein allmächtiger Schutz und Segen, der in dem oben vollendeten Krieg über  
Ew. Majestät theurem Haupt allen sichtbar gewaltet, auch bei dem jetzigen  
grossen Friedenswerke Ew. Majestät dauernd begleite, damit auf dem Boden  
der Gottesfurcht, des Rechts und der Gesittung der Bau des geeinten deutschen  
Vaterlandes ebenso herrlich sich emporheben und vollenden möge, als die  
heldenmuthige Kriegführung Ew. Majestät ihn glorreich begonnen und be-  
gründet hat. || In tiefster Ehrfurcht beharren Ew. Kaiserlichen und Königlichen  
Majestät unterthänigste, treuehorsamste Oberhirten der katholischen Kirche  
Preussens.

Fulda, den 7. Sept. 1871.

gez.) † Paulus, Erzbischof von Köln. † Heinrich, Fürstbischof von  
Breslau. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentinus,  
Bischof von Fulda. † Conrad, Bischof von Paderborn. † Matthias, Bischof  
von Trier. † Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück. † Philipp, Bischof  
von Ermland. † Adolf, Bischof von Agathopolis. † Johann Bernhard, Bischof  
von Münster. Dr. W. Sommerwerk, gen. Jacobi, Capitularvicar und erwählter  
Bischof von Hildesheim. Für Johann Nepomuk v. d. Marwitz, Bischof von  
Culm: dessen Vertreter, Domherr und geistlicher Rath Gramse.

Wenn auch von den religiösen Verirrungen, welche das deutsche Volk  
in einigen Gegenden zur Zeit beunruhigen, meine Diöcesanen verschont ge-  
blieben sind, wofür ich nie anhören werde Gott demüthigst zu danken, so  
trete ich doch den obigen Anträgen des preussischen Episkopats, als dessen  
Mitglied, aus voller Ueberzeugung hierdurch bei.

Posen, den 13. Sept. 1871.

gez.: † Minislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen.

Nr. 4961. (226.)

**PREUSSEN.** Denkschrift der kath. Bischöfe Preussens zur Erläute-  
rung der Immediateingabe vom 7. September.

Nr. 4961  
(226).  
Preussen.  
7. Sept. 1871.

Es ist ein ebenso wesentlicher als bekannter Grundsatz des katholischen  
Glaubens, dass Christus in seiner Kirche ein Lehramt eingesetzt hat, welches  
kraft der den Aposteln verkündeten Verheissung sich für die Erkenntniss und

Lehre der christlichen Offenbarung. **§ 1.** Der Inhalt der besonderen gottlichen Gnadenbeistände ist nach dem Bestehen des Irrthums hinsichtlich jener Wahrheiten bewahrt. Die Lehren der Kirche sind nach uralter katholischer Glaubenslehre die von Christus mit dem Papst verbundene Episkopat, welcher die Lehren der Kirche durch den kirchlichen Wege der fortwährenden Verkündigung der Gnaden dem ausserordentlichen der Entscheidung durch denselben überträgt. Katholisch sein wollen und zugleich sein eigenes Procedere über den Inhalt der christlichen Offenbarung über die Entscheidungen des kirchlichen Lehramtes setzen wollen, ist ein heidnischer Widerspruch. Das kirchliche Lehramt nicht als die letzte Instanz über der christlichen Offenbarung gehört, betrachtet, hort man auf ein katholisches christlichen Offenbarungswahrheiten sind nach katholischer Auffassung das kirchliche Lehramt, welches für die Wahrheiten eine Bürgschaft der Irrthumslosigkeit erhalten hat, seit Gründung der Kirche verkündet. Wahrheiten wurden aber nicht von Anbeginn in ihrem ganzen Umfang durch Beschlüsse allgemeiner Concilien festgestellt und codificirt, sondern durch den lebendige Lehramt erhalten und so von Geschlecht zu Geschlecht überliefert. Ausdrückliche Entscheidungen allgemeiner Kirchenversammlungen sind erst dann statt, wenn eine bestimmte Offenbarungswahrheit bestritten oder verdunkelt wurde und es deshalb dem kirchlichen Lehramte erforderlich ist, diese Leugnung oder Verdunkelung gegenüber durch eine endgültige Entscheidung festzustellen, was die christliche Offenbarung über diesen Punkt hat. Solche Entscheidungen brachten den Katholiken keine neuen Glaubenslehren, sondern sie constatirten nur dem Irrthum gegenüber auf Grund der h. Schrift und der mündlichen Ueberlieferung, was Christus geoffenbart hat; sie zogen den falschen Consequenzen gegenüber, welche die Schwäche der sich selbst überlassenen menschlichen Speculation manchmal in gutem Glauben aus den Offenbarungslehren abgeleitet hatte, aus diesen nämlich Lehren unter dem Beistande des göttlichen Geistes der Wahrheit die richtigen Folgerungen. In diesem Sinne gibt es auch eine Entwicklung des Glaubens in der katholischen Kirche, aber nicht durch Hinzufügung neuer Glaubenslehren, sondern durch Entfaltung und tiefere Erkenntniss der von Christus, dem Sohne Gottes, offenbarten Wahrheiten, welche stets in der Kirche geglaubt und gelehrt worden waren; und diese Entwicklung des immer und zu allen Zeiten unveränderlichen Glaubens vollzieht sich nach katholischer Auffassung unter dem Beistande desselben Geistes, welcher den Aposteln und in ihnen allen ihren Nachfolgern verheissen worden ist, um sie bis an das Ende der Zeiten alles zu lehren und sie an alles zu erinnern, was Christus gelehrt hat. § Eine solche endgültige Entscheidung ist nun für die Katholiken am 18. Juli 1870 erfolgt. Eine allgemeine Kirchenversammlung der Bischöfe der ganzen katholischen Welt hat unter Bestätigung des geistlichen Oberhauptes der katholischen Kirche auf Grund der h. Schrift und der mündlichen Ueberlieferung erklärt, nach der

Nr. 4961  
(226)  
Preussen,  
7. Sept. 1871.

Lehre Christi sei dem Papste als dem Nachfolger des h. Petrus in den Fällen, wo er als allgemeiner Hirte und Lehrer der katholischen Kirche in einer, die ganze Kirche verpflichtenden Weise über einen Punct der christlichen Glaubens- oder Sittenlehre entscheidet, ein Beistand Gottes zugesichert, welcher ihm in solchen Fällen vor Irrthum in der Lehre bewahre. Diese Entscheidung ist auch von dem Episkopate aller Welttheile als katholische Lehre ausdrücklich anerkannt worden. Da also hier eine Entscheidung des kirchlichen Lehramtes unzweifelhaft vorliegt, so folgt daraus für jeden Katholiken, wenn er überhaupt Katholik bleiben will, die Verpflichtung, dieser Entscheidung sich gläubig zu unterwerfen. Mag es ihm bis dahin freigestanden haben, über diesen, auch bisher schon von der weitaus überwiegenden Majorität der Katholiken geglaubten Lehrsatz eine andere Meinung zu hegen, ohne aufzuhören, katholisch zu sein, so steht ihm dieses nach der zuletzt erfolgten Entscheidung nicht mehr frei, da er, um Katholik zu sein, glauben muss, dass das kirchliche Lehramt ihm die Lehre Christi irrthumslos verkündigt. Es ist demnach auch nur ein Spiel mit Worten, wenn behauptet wird, ein Katholik, welcher vor dem 18. Juli 1870 die an diesem Tage entschiedene Glaubenslehre nicht geglaubt habe, sei, wenn er auch nach diesem Tage dieselbe nicht glaube, noch Katholik, da er dasselbe glaube, was vor diesem Tage hinreichte, um katholisch zu sein. Denn entweder glaubte er vor diesem Tage an die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes, und dann hat er jetzt nicht mehr denselben Glauben, wenn er eine Entscheidung dieses Lehramtes nicht gläubig annimmt — oder aber, er leugnete schon damals die Berechtigung des kirchlichen Lehramtes, ihn über den Inhalt der christlichen Offenbarung endgültig zu belehren, — und alsdann war er auch schon damals nicht Katholik. Wie auf dem staatlichen Rechtsgebiete, nachdem der Sinn eines Gesetzes, über welches bis dahin eine Meinungsverschiedenheit möglich war, durch eine authentische Interpretation des Gesetzgebers festgestellt ist, jeder Unterthan die Pflicht hat, das Gesetz in dem authentisch interpretirten Sinne aufzufassen, und Niemand eine fernere Nichtbefolgung dieses Sinnes damit entschuldigen kann, dass er bis dahin eine andere Auslegung des Gesetzes zur Richtschnur nehmen durfte, eben so ist jeder Katholik verpflichtet: die alte katholische Lehre, dass der Papst der oberste Lehrer und Vorsteher der katholischen Kirche, die römische Kirche aber die Lehrerin und Mutter aller Katholiken ist, in dem Sinne anzunehmen, welcher durch die erwähnte authentische Erklärung des kirchlichen Lehramtes festgestellt wurde. Wie ferner derjenige, welcher eine bisher nicht durch ein ausdrückliches Gesetz festgestellte Norm des staatlichen Verfassungslebens nach ihrer Feststellung durch die competenten Factoren in einem anderen Sinne auffassen und factisch durchführen wollte, als Revolutionär zu betrachten wäre, so kann auch das Gebahren jener Katholiken nur als ein revolutionäres bezeichnet werden, welche, weil in diesem einzelnen Punkte die Bestimmung der kirchlichen Verfassung über die Lehrgewalt des Papstes früher nicht so authentisch festgestellt war, die nunmehr von den berechtigten Organen erfolgte Fest-

stellung nicht anerkennen und doch bestanden. In Folge der Gesagten ergibt sich auch die Stellung, welche die Staatsgesetze den bestehenden Gesetzen zu dieser Angelegenheit einnehmen. Die römisch-katholische Kirche in Preussen ist anerkannt, nicht als eine Masse von Individuen, welche sich katholisch zu nennen beliebt, sondern als organisirte religiöse Corporation von Christen, welche durch ihren Pastoren und mit denselben vereinigten Bischöfen als ihren Vorstehern, welche denselben Glauben bekennen, als eine Körperschaft, bestehend aus Mitgliedern derselben Lehre nicht von den Meinungen der einzelnen Mitglieder abhängt, sondern durch das in ihr bestehende Lehramt verkündigt und bewahrt wird. Die gesetzliche Anerkennung der so organisirten katholischen Kirche ist die Anerkennung des Rechtes dieser Corporation, resp. des hierfür in demselben Lehramte, den Gesamtglauben derselben zu documentiren; und da dieses, welches am 18. Juli 1870 zur factischen Ausübung kam, ist somit ein der der Preussen anerkannten römisch-katholischen Kirche unbestreitbar zukommende Recht. Wenn Einzelne, welche bis dahin als Katholiken galten, von diesem durch das kirchliche Lehramt bezeugten und festgestellten Gesamtglauben dieser religiösen Corporation sich lossagen, so hört ihre religiöse Anerkennung dadurch auf, katholische Glaubenslehre zu sein, und sie selbst können, da die Uebereinstimmung mit der Lehre seiner Kirche strenge und unabwiesbare Pflicht und Kennzeichen des Katholiken ist, auch vom Staate nicht mehr als Glieder der katholischen Kirche, müssen vielmehr als Empörer gegen ihre geistliche Obrigkeit oder, wenn sie sich als besondere Religionsgesellschaft constituiren, als Dissidenten betrachtet werden. Es ist hierbei gleichgültig, ob die jeweiligen Vertreter der Staatsregierung in einem solchen Falle persönlich die Lehre der katholischen Kirche oder die Ansicht solcher Bekämpfer dieser Lehre für richtiger halten; denn es handelt sich hier nicht darum, welche Lehre nach der persönlichen Meinung des Vertreters der Staatsregierung die richtige, sondern welche die der römisch-katholischen Kirche ist. Wie in einem Staate, wo die Vertreter der Staatsregierung Katholiken sind, die Frage, was Lehre der evangelischen Kirche und ob Jemand ein Anhänger des evangelischen Bekenntnisses ist, nicht nach der persönlichen religiösen Ueberzeugung des katholischen Ministers, sondern nach der Lehre des evangelischen Bekenntnisses und durch die nach der Lehre desselben hierzu berechtigten Organe zu entscheiden ist, so gilt dasselbe auch umgekehrt in unserem Falle. Hierzu kommt, dass nach den Bestimmungen der preussischen Verfassungsurkunde die römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbständig ordnet, die königliche Staatsregierung also in Preussen verfassungsmässig incompetent ist, über diese Angelegenheiten, zu welchen an erster Stelle die Glaubenslehren gehören, zu erkennen. Um so mehr muss also die kgl. Staatsregierung, wenn es sich um die Frage handelt, was und wer katholisch ist, die Entscheidung darüber den gesetzmässig zu einem solchen Urtheil berufenen Organen der katholischen Kirche überlassen. § Aus diesen einfachen Grundsätzen ergibt sich als nächste

Nr. 4371  
(225)  
Preussen  
7. Sept. 1871

Consequenz die Lösung der jetzt vorliegenden Frage, ob diejenigen Professoren der katholischen Theologie und diejenigen katholischen Religionslehrer, welche sich der jüngsten Entscheidung des kirchlichen Lehramtes nicht unterwerfen wollen, sich vielmehr dagegen erheben, noch von der k. Staatsregierung als nur ihr Amt befähigt angesehen werden können. Solche Männer wurden nicht angest. lit. um irgend beliebige religiöse Ansichten, sondern um die katholische Glaubenslehre und die katholische Theologie zu lehren, und Niemand kann als befähigt erachtet werden, religiöse Ueberzeugungen, welche er selbst nicht theilt, Anderen zu vermitteln. Wo an einem Gymnasium eine katholische Religionslehrerstelle oder an einer Universität eine katholisch-theologische Facultät sich befindet, da haben die Katholiken einen rechtlichen Anspruch darauf, dass solche Stellen mit Männern besetzt sind, welche katholisch sind nicht bloss nach ihrer eigenen Angabe, sondern nach dem Urtheile der hierin allein competenten rechtmässigen Organe der katholischen Kirche, katholisch, nicht in einer vergangenen Zeit, sondern in der Gegenwart, katholisch, nicht bruchstückweise, sondern ganz; und wenn den katholischen Gymnasiasten oder den katholischen Studierenden der Theologie solche römisch-katholische Religionslehrer oder Professoren der Theologie nicht gewährt werden, dann wird ein Recht derselben verletzt. Wenn aber gar, wie in Braunsberg, die Schüler eines katholischen Gymnasiums in die Nothwendigkeit versetzt werden, entweder ohne höhere Bildung und Unterricht zu bleiben, oder den Religionsunterricht eines unkatholischen Religionslehrers zu besuchen, so lässt man nicht nur einen berechtigten Anspruch derselben unbefriedigt, sondern übt einen Gewissenszwang, welcher eben sowohl mit den Traditionen des preussischen Staates, als mit der verfassungsmässigen religiösen Selbständigkeit und mit der Gleichheit vor dem Gesetz in schreiendem Widerspruche steht. Eine fernere Consequenz der angeführten Grundsätze ist die: dass alle Lehrer an Bildungsanstalten, welche einen katholischen Charakter an sich tragen, nicht mehr als befähigt für ein solches Amt betrachtet werden können, wenn sie gegen die Beschlüsse des vaticanischen Concils sich auflehnen. Dass aber insbesondere die bestehende Gesetzgebung die k. Staatsregierung ermächtigt, einem solchen Katholiken, welcher sich gegen seine Kirche empört, seine staatliche Stellung als katholischer Religionslehrer oder als Lehrer einer katholischen Lehranstalt zu entziehen, erscheint uns unzweifelhaft, weil das Recht, welches solche Lehrer auf ihr Amt haben, bedingt ist von ihrer Eigenschaft als Katholiken, und weil die betreffenden katholischen Gymnasiasten und Studierenden einen rechtlichen Anspruch auf römisch-katholische Lehrer haben, dieses Recht aber illusorisch gemacht wird, wenn die k. Staatsregierung zwar das Gehalt solcher Lehrerstellen zahlt, aber an Männer, in deren Unterricht die katholischen Gymnasiasten und Theologen etwas ganz Anderes als katholische Glaubenslehre und Theologie lernen würden, resp. an Lehrer, welche den gesetzlich oder stiftungsmässig erforderlichen katholischen Charakter verloren haben. Auch hierbei ist es nicht von Bedeutung, ob die Vertreter der k. Staats-

regierung die Lehren, hinsichtlich deren die Religionen in Bayern dem kirchlichen Lehramte sich nicht unterwerfen, für irrig und darum die Weigerung der Unterrichtsbehörden für vernünftig halten; denn die katholische Staatsverfassung ist ein äusserliches, auch durch die Verfassung garantirtes Recht, nicht ein innerliches, auch durch die Verfassung garantirtes Recht, und dass die ihren Söhnen an den Staatsanstalten erteilte Unterweisung in der Religion und Theologie die Lehre der römisch-katholischen Kirche, wie sie ist, nicht wie sie nach der Ansicht eines nicht-katholischen Ministers sein sollte, und dass die Lehrer an den katholischen Lehranstalten wirkliche, nicht aber blosse Scheinkatholiken sind. Wenn, in einem Staate, dessen Minister katholisch sind, den evangelischen Schülern einer Staatsanstalt ein Religionslehrer oder einer evangelischen Unterrichtsanstalt irgend ein Lehrer aufgedrungen würde, welcher von dem evangelischen Bekenntnisse sich losreißt und eine katholisirende, der religiösen Ueberzeugung des katholischen Ministers zusagende Richtung eingeschlagen hätte, oder wenn eine gläubige evangelische Gemeinde von einem rationalistischen oder ungläubigen Minister gezwungen würde, einen, dessen Gesinnung entsprechenden ungläubigen Prediger, welcher die Grundwahrheiten des Christenthums leugnet, sich als Verkörper der Heilswahrheiten und als Religionslehrer ihrer Kinder gestalten zu lassen, so würde jedes gläubige Mitglied der evangelischen Gemeinde ein solches Verfahren als ein schreiendes Unrecht betrachten; eine analoge Handlungsweise der katholischen Bevölkerung gegenüber kann von dieser gleichfalls mit keinem milderen Ausdruck bezeichnet werden.

---

## Nr. 4962. (227.)

**BAYERN.** Interpellation des Abgeordneten Herz und Genossen in der zweiten Kammer. — Welche Maassregeln gedenkt die Regierung gegenüber den Uebergriffen der geistlichen Gewalt zu ergreifen?

Die Beschlüsse des vaticanischen Concils von 1870 haben nicht nur umgestaltend auf das katholische Kirchenwesen gewirkt, sondern auch Bayern in Bezug auf seine Staatsverfassung, die rechtlichen und socialen Verhältnisse der Staatsangehörigen schwer gefährdet. Trotz ihrer entschiedenen Proteste während und am Schlusse des Concils, und gegen die ihnen nach der Rückkehr von Rom durch die k. Staatsregierung zugekommene Warnung, haben die bayerischen Bischöfe die Concilsbeschlüsse ihren Diöcesanen als verbindlich für deren Glauben verkündet. Sie haben das gethan, theils mit Umgehung, theils gegen ausdrückliche Verweigerung des k. Placetes. Sie haben dadurch eine offene Verfassungsverletzung begangen. In Folge der widerrechtlichen

Nr. 4962  
(227.)  
Bayern.  
1871.

Nr. 4962  
(227.)  
Bayern.  
7. Oct. 1871

Verkündigung des Dogmas und der für Einführung desselben von den Bischöfen angewandten Zwangsmaassregeln sind Geistliche und Laien, welche die Annahme der neuen Lehre verweigerten, excommunicirt, sind ihnen die kirchlichen Rechte versagt, ja es sind einzelne sogar in ihren bürgerlichen Verhältnissen ernstlich bedroht worden. Durch diese Vorgänge ist die Beschwerde wegen Missbrauchs der kirchlichen Gewalt allgemein gerechtfertigt. Aber auch auf die nicht katholischen Staatsangehörigen und deren Beziehungen zu den Katholiken erstrecken sich die Folgen jenes gesetzwidrigen Vorgehens. Der in Bayern anerkannte Grundsatz der religiösen Gleichberechtigung ist auf die Dauer mit den neuen Lehren unvereinbar. Zweifellos wird der religiöse Friede des Landes in dem Augenblick unheilbar gestört, wo es den Bischöfen gelingt, die verderblichen Pläne der römischen Curie zur praktischen Geltung zu bringen. Die Grundlagen des bayerischen Staates als eines Rechts- und Culturstaates sind durch die Verkündigung des neuen Dogmas zu erschüttern versucht worden. Dem gegenüber hat nun allerdings die bayerische Staatsregierung sowohl die Unerlässlichkeit der Einholung des königlichen Placetes betont, als auch in dem einen Fall, in welchem es nachgesucht wurde, dasselbe verweigert, indem sie die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes als eine staatsgefährliche erklärte und diese ihre Ansicht in einem späteren Erlasse des Cultusministers an den Erzbischof von München vom 27. Aug. l. J. aufrechterhielt. Sie hat in diesem Erlasse ausgesprochen, dass sie weder zur Verbreitung noch zur Durchführung der neuen Lehre mitwirken werde, dass sie den Maassregeln, welche die kirchlichen Behörden gegen die das Dogma nicht anerkennenden Katholiken ergreifen, jede Wirkung auf die politischen und bürgerlichen Verhältnisse der davon Betroffenen versagen und erforderlichenfalls Vorkehrungen treffen werde, welche die Unabhängigkeit des bürgerlichen Gebietes vom kirchlichen Zwange sichern. Den Worten sind jedoch die entsprechenden Handlungen nicht gefolgt. Nothwendig' wird das Ansehen der Staatsgewalt durch das fortwährende unschlüssige Zögern der Regierung tief erschüttert. Weder hat sie bisher den mindesten Versuch gemacht, gegen die die Verfassungsgesetze missachtenden Bischöfe mit den ihr zu Gebote stehenden Maassregeln einzuschreiten, noch hat sie den von verschiedenen Seiten begehrten verfassungsmässigen Schutz gegen die Uebergriffe der geistlichen Gewalt überall gewährt. Eine Kundgebung über die kräftige Haltung und Thätigkeit der Staatsregierung in der brennenden kirchlichen Frage ist bis jetzt dem versammelten Landtage gleichfalls nicht geworden. Hülflos sehen sich die Staatsangehörigen der ausschreitenden Macht Roms preisgegeben. Insbesondere ist die Staatsregierung im Kampfe gegen die Uebergriffe der Curie in Lehre und Unterricht den Eltern in der wichtigsten Forderung, der Freiheit der religiösen Erziehung, durch keine allgemein schützende Anordnung entgegengekommen. Das unthätige Zuwarten der Regierung beunruhigt die Gemüther und raubt ihr das Vertrauen des Landes, das nur gewonnen werden kann, wenn die Staatsregierung nicht mit Worten, wie bisher, sondern durch Thaten für die Rechte des Staates



und die Gewissensfreiheit eintritt. 1) Soll die Staatsregierung an das Gesamtstaatsministerium nachsuchen, die katholischen Staatsregierungen zu willt, allen katholischen Staatsregierungen weltlichen Standes, welche die staatsrechtlichen Verhältnisse nicht anerkennen, den vollen Schutz des Staatsgewaltlicher Gewalt zu gewahren und sie in allen ihren Stellungen zu schützen? 2) Ist insbesondere der Staat a. Die Eltern gegen die das Gewissen verzwaltenden Curie zu schützen und ihnen das religiöse Leben einzuräumen? b. Den innerhalb der katholischen Kirche katholischen Bekenntnisses sich bildenden Gemeinden die der katholischen Kirche nach den dormaligen Gesetzen zustehenden Rechte einzuräumen? 3) Ist die königliche Staatsregierung haupt gewillt, die zur Begründung des Friedens und der Einheit Gebiet unabweishbare Trennung von Staat und Kirche zu verwirklichen, indem sie zu neuen Gesetzen die Hand bietet, welche, unter Wahrung äusserlichen Rechte des Staates, die das religiöse Leben der Bestimmungen des Concordats, der Verordnung vom 8. April 1802 und beseitigen und die in der Verfassung gewährleisteten Forderung und Gewissensfreiheit endlich vollständig erfüllen?

## Nr. 1963. (228.)

**PREUSSEN.** Immediatvorstellung des Bischofs von Ermland (Klementz) an den König. — Beschwerde über die Maassnahmen der Staatsregierung im Braunsberger Conflict.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster Kaiser und König!

Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Das grosse Wohlwollen, welches Ew. Kaiserlich Königliche Majestät mir stets zu erweisen geruht haben, ermuthigt mich, in einer Angelegenheit, die Ew. Majestät bereits bekannt geworden und für das kirchliche und bürgerliche Leben der mir anvertrauten Diöcese von tief einschneidenden Folgen ist. Allerhöchstderen gerechtes Eingreifen auch speciell meinerseits ehnrechtsvoll anzurufen, nachdem ich bereits mit den übrigen Landesbischofen Preussens von Fulda aus Allerhöchstderen Entscheidung unterthänigst in Anspruch genommen. ¶ Sie betrifft den traurigen Conflict an dem katholischen Gymnasium zu Braunsberg. ¶ Um denselben vorzubeugen, hatte ich bereits unter dem 15. März l. J. dem hohen Ministerium des Cultus und der Unterrichtsangelegen-

Nr. 4063  
(225).  
Preussen.  
8. Oct. 1871.

heiten Vorstellung von dem Sachverhalte gemacht und, als der Herr Minister darauf bestand, den mit der kirchlichen Autorität in Widerspruch getretenen Religionslehrer in seiner amtlichen Stellung und Gehalte zu belassen, unter dem 5. April mich erboten, auf eigene Kosten einen auch den weltlichen Behörden genehmen Geistlichen zur Abhaltung des katholischen Unterrichts zu beordnen. Mein Anerbieten wurde jedoch nicht angenommen. Vielmehr erging der Erlaß des Herrn Ministers vom 29. Juni, der nach meiner Ueberzeugung nicht allein mit aller wahren Gewissensfreiheit in Glaubenssachen, sondern auch mit der Verfassung und den Gesetzen Preussens in vollem Widerspruche steht und eine bittere Verfolgung der Katholiken Ermlands auf dem heiligsten Gebiete, dem ihres Glaubens, genannt werden muss. Er zwingt katholische Schüler eines stiftungsmässig katholischen Gymnasiums zum Besuche eines Religionsunterrichts, den sie nach den Grundsätzen ihrer Religion nicht besuchen dürfen, nach den Landesgesetzen nicht zu besuchen brauchen. Die nächste Folge hiervon ist, dass die Verordnungen der geistlichen und staatlichen Behörden in Bezug auf die religiösen Verpflichtungen jener Schüler in vollem Gegensatze sich befinden, dieser Zwiespalt nunmehr auch in die Herzen der Gymnasiasten hingetragen wird und in religiöser wie bürgerlicher Beziehung von den nachtheiligsten Folgen begleitet sein muss. || Einerseits haben bereits weit über die Hälfte der katholischen Schüler die Anstalt verlassen mit Schmerz und Bitterkeit über den Druck, der wegen ihrer religiösen Ueberzeugung über sie verhängt wird; für viele war es nur möglich, durch öffentliche Sammlung die Mittel zur Fortsetzung ihrer Studien an fremden Anstalten zu beschaffen; andererseits sehen sich die am Gymnasium zurückbleibenden Schüler, von denen ein grosser Theil nur aus moralischer Nöthigung das Gymnasium fortbesucht, sich in Zwiespalt mit ihrer Kirche versetzt, die es nimmer gestatten kann, dass sie den Religionsunterricht eines ihre Grundprincipien negirenden und ihren Glaubensentscheidungen hartnäckig sich widersetzenden Priesters besuchen. Was ist die Folge? Zweifelsucht, religiöse Gleichgültigkeit, Missachtung der geistlichen Autorität nisten sich in die jugendlichen Herzen ein, die Disciplin wird gelockert, der religiöse Sinn und die sittliche Zucht gemindert, der Sinn der Unbotmässigkeit und des Widerspruchs gegen jede Autorität gefördert, um so mehr, als eine aller höheren Autorität feindselige Presse sich der Sache als eines willkommenen Hebels für ihre Zwecke bemächtigt hat und dieselbe zu diesem Behufe ausbeutet, ihre Erzeugnisse aber von der in den Kampf hineingezogenen Schuljugend begierig gelesen werden. || Dass unter solchen Umständen der besondere Zweck des ganz aus katholischen Stiftungen erwachsenen Braunsberger Gymnasiums, die Pflanzstätte für die katholischen Candidaten des geistlichen Standes hiesiger Diocese zu sein, gänzlich vereitelt wird, liegt am Tage. || So sehe ich mich denn, wenn ich anders vor Gott und meinem Gewissen als ein pflichttreuer Hirt und nicht als ein feiger Miethling erscheinen soll, in die für einen Unterthanen Ew. Kaiserlich Königlich Majestät höchst traurige und harte Nothwendigkeit versetzt,

gegen die Maassnahmen des K. K. Ministerii, durch welche die hoch-  
 anvertrauten heiligsten Interessen der katholischen Unterthanen Ew. Majestät  
 in hiesiger Diöcese verletzt werden, mit aller Entschiedenheit aufzutreten; tie  
 betrübt sehr ich die traurigen Folgen für Staat und Kirche, welche aus diesen  
 Zustände der Dinge erwachsen, und mit mir sind die Herzen der treuen, loyalen  
 Bewohner dieser Gegend schwer niedergebeugt und erwarten mit grossem Ver-  
 langen das Ende dieser traurigen Wirren. Sie erhoffen dasselbe um so drin-  
 gender, als sie vor der Säcularfeier der Vereinigung Ermlands mit Preussen  
 stehen, sich auf dieses Fest freuen und ohne jeglichen Misston dasselbe feiern  
 möchten. Wir alle schauen vertrauensvoll zum Throne Ew. Kaiserlich König-  
 lichen Majestät und hegen die frohe Zuversicht, dass die personliche Einsetz-  
 und Thatkraft der Herrscher Preussens, die stets in Zeiten grosser und gefähr-  
 licher Conflicte als Preussens Hort und Schirm sich erwiesen, auch jetzt den  
 traurigen Zwiespalt beseitigen, den religiösen Frieden wiederherstellen werde.  
 Aus den Herzen aller treuen katholischen Unterthanen Ermlands spreche ich,  
 wenn ich Ew. Kaiserlich Königlich Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte vor-  
 trage, Allerhöchstdieselben mögen zu befehlen geruhen, dass in dem Gym-  
 nasium zu Braunsberg aller Gewissenszwang beseitigt und der katholische  
 Religionsunterricht daselbst wieder durch einen mit der katholischen Kirche  
 und dem Diöcesanbischof in Communion stehenden Priester erteilt werde. In  
 vertrauensvoller Erwartung eines Allerhöchsten gnädigen Entscheides verharre  
 in tiefster Ehrfurcht

Ew. Kaiserlich Königlich Majestät

unterthänigster

(gez.) Ph. Krementz,

Bischof von Ermland.

Frauenburg in Ostpreussen den 8. October 1871.

## Nr. 4964. (229.)

**BAYERN.** Beantwortung der Interpellation des Abg. Herz und Ge-  
 nossen durch das Gesamtministerium.

Vollinhaltlich mitgetheilt bei Friedberg, Sammlung l. c. p. 85—874.

[Anzug.]

Im Namen und Auftrag des Gesamtministeriums beehre ich mich, in  
 Folgendem die in der öffentlichen Sitzung vom 7. October verlesene Interpel-  
 lation des Hrn. Abg. Herz und Genossen zu beantworten. Gestatten Sie zu-  
 vörderst einige Worte über die Art, wie von manchen Seiten die Stellung der

Nr. 4964  
 (229.)  
 Bayern.  
 1871.

Nr. 4964  
(229).  
Bayern.  
11. Oct. 1871.

Staatsregierung bekämpft wird. Man hört jetzt vielfach die Behauptung aufstellen (und namentlich in denjenigen Blättern, welche von sich sagen, dass sie die katholische Sache vertreten, wird sie in allen erdenklichen Redensarten wiederholt: dass durch das Verhalten der Staatsregierung gegenüber den Concilsbeschlüssen die katholische Religion gefährdet werde, und dass die Staatsregierung eine feindselige Politik gegen den katholischen Glauben befolge. Man ruff dem katholischen Volke zu: es solle auf seiner Hut sein; denn sein heiliger, von den Vätern ererbter Glaube sei in Gefahr. Man erdreistet sich, zu sagen: die Katholiken dürften und würden es nicht leiden, dass man sie zur Stellung der Parias herabdrücke, obgleich ihre Söhne, wie die Söhne der Protestanten und Juden, im Kampfe für Deutschlands Ehre und Grösse geblutet, und ob schon die Katholiken als die grosse Mehrzahl der Bevölkerung auch die weit-aus grössten Lasten zu tragen hätten. Ein- für allemal sei hier, wo wir zu den Vertretern des bayerischen Volkes, also auch des katholischen bayerischen Volkes sprechen, erklärt: dass dergleichen Anlassungen nichts sind als eine Entstellung der Wahrheit, nichts sind als Agitationsmittel für die Zwecke derer, die ungehalten sind, wenn es ihnen nicht ohne Widerstand gelingt, die Religion zu ihren Absichten zu benutzen. Nicht gegen den Glauben der Katholiken, nicht gegen die katholische Religion ist die Staatsregierung feindlich gesinnt. Wohl aber ist sie der Ansicht, dass es ihr Recht und ihre Pflicht ist, sich, insoweit als die Interessen des Staates in Frage kommen, aber allerdings auch nur so weit, des bedenklichen Gebrauches zu erwehren, der von der katholischen Religion, von der Treuerzigkeit des katholischen Volkes und von dessen Anhänglichkeit an den ererbten Glauben gemacht werden soll, um der Kirche die Herrschaft über die Staaten zu sichern, im Widerstreite mit dem Ausspruche des Stifters der christlichen Religion, dass sein Reich nicht von dieser Welt sei. || Was die Sache selbst betrifft, so ist die Stellung des Gesamtstaatsministeriums zu den Concilsbeschlüssen vom 18. Juli 1870 und zu dem Vorgehen der kirchlichen Obern in Bayern mit der Verkündigung und dem Vollzuge dieser Beschlüsse bereits in dem Erlasse des Cultusministers vom 27. August d. J. an Se. Exc. den Hrn. Erzbischof von München-Freising eingehend dargelegt. Aus jenem Erlass ergibt sich an und für sich zur Genüge, welche Antwort die Staatsregierung auf die von den III. Interpellanten an sie gerichteten Fragen zu geben hat. || Ein grosser Theil der Sätze, welche die III. Interpellanten zur Motivirung ihrer Fragen anführen, findet sich auch in dem erwähnten Erlasse. Demnach besteht, wenn auch die Staatsregierung nicht alle Redewendungen, deren sich die III. Interpellanten zur Darlegung ihrer Auffassung und ihrer Empfindungen bedient haben, sich aneignen könnte, eine nicht unwesentliche Uebereinstimmung zwischen der Auffassung der Staatsregierung und der Interpellation, und es würden an sich zur Beantwortung der letzteren nur wenige Ausführungen nöthig sein. Gleichwohl erscheint es dringend nothwendig, dass in die Frage nach mehrfachen Richtungen noch tiefer eingedrungen werde, und dass insbesondere noch einige Gesichtspunkte

eine ausführlichere Erörterung finden, als dies in dem eben besprochenen Erlasse geschehen ist. Die Staatsregierung verheißt sich nämlich nicht, dass vieler achtungswerthesten Staatsangehörigen sich nur schwer zu der Auffassung werden bereit finden lassen, dass das von ihr eingehaltene Verfahren gerechtfertigt und nothwendig sei. Die hohe Achtung aber, welche die Staatsregierung aller wahren und echten Religion zollt, macht ihr gerade die Zustimmung dieser Staatsangehörigen zu ihren Handlungen dringend wünschenswerth. Nachdem nun gegen die ausführlichen Deductionen des Erlasses vom 27. August Erwiderungen vorliegen, welche die Staatsregierung ebenso zu widerlegen im Stande ist, als sie die Widerlegung für nöthig halt, bevor das Land über die auf die vorliegende Interpellation erfolgende Antwort zu urtheilen hat, muß die Staatsregierung heut und bei dieser Gelegenheit die Aufmerksamkeit des Hauses länger in Anspruch nehmen, als es der äussere Anlass zu diesen Erklärungen erfordern würde. Der eine Gesichtspunkt, welcher einer nochmaligen eingehenden Besprechung bedarf, betrifft die Frage: ob wirklich der Lehrbegriff der katholischen Kirche durch die Definition des Dogmas von der Infallibilität des Papstes eine Aenderung erlitten hat, wie in dem Cultusministerial-Erlass vom 27. August d. J. behauptet worden ist, oder nicht. ¶ . . . Was nun die Sache selbst betrifft, die Frage nämlich, ob in dem Dogma vom 18. Juli 1870 eine Neuerung an dem Lehrbegriff der katholischen Kirche liege, so wird es unerlässlich sein, den Standpunkt etwas näher in das Auge zu fassen, von welchem die Staatsregierung bei Besprechung dieser Frage ausgegangen ist. Die Staatsregierung hat die Frage: ob eine Neuerung vorliegt oder nicht, gewiss nicht aus dem Grund in Erwägung gezogen, weil sie sich die geringste Competenz zur Entscheidung theologischer Streitfragen beizumessen Lust trüge, sondern nur, weil sie bei ihren amtlichen Handlungen nicht einfach den Standpunkt der Unterwerfung unter einen Concilsbeschluss, der viele Staatsangehörige nicht bindet, einzunehmen berechtigt ist; auch nicht deshalb, weil ohne das Vorhandensein einer Glaubensneuerung die Staatsregierung unter allen Umständen zu einer andern Haltung gegenüber den Concilsbeschlüssen vom 18. Juli 1870 hätte kommen müssen. Nein! zu ihrer jetzigen Auffassung der Sachlage wäre sie ebenso berechtigt wie verpflichtet, auch in dem Falle, wenn die Neuheit des Dogmas vom 18. Juli 1870 mit guten und ausreichenden Gründen bestritten werden könnte, sobald dasselbe nur staatsgefährlich sich darstellt. ¶ . . . Aus dem Bisherigen ergibt sich, dass die Cardinalfrage nicht darin liegt, ob wirklich der Glaubenssatz von der päpstlichen Infallibilität eine Neuerung enthält, sondern darin, ob die Concilsbeschlüsse vom 18. Juli 1870 staatsgefährlich sind oder nicht. Schon die Bejahung der letzten Frage bildet eine genügende Unterlage für die in dem Ministerialerlass vom 27. August gezogenen Folgerungen. Von einem Aufbau desselben auf morscher Grundlage könnte man somit selbst dann nicht sprechen, wenn die Unfehlbarkeit des Papstes auch früher schon gelehrt und geglaubt worden wäre. ¶ . . . Gestatten Sie nunmehr, dass die Laien auch von sich und ihren Erfahrungen sprechen.

Nr. 4964  
(229).  
Bayern.

11. Oct. 1871.

Alle unter uns, die der katholischen Religion angehören, haben doch ihren Religionsunterricht empfangen so gründlich, als ihn Staat und Kirche nur immer zu vermitteln vermochten. Die Laien können in Bezug auf die Frage: ob und was als Lehre der katholischen Kirche vorgetragen wurde, insoweit ein Wort mitzusprechen sich erlauben, als es sich um die Thatsache handelt, was ihnen im Religionsunterricht vorgetragen worden ist; denn das Zeugniß über diese, wenn auch nicht alles erledigende, so doch immerhin erhebliche Thatsache wird nicht zu denjenigen Dingen gehören, welche der lehrenden Kirche ausschliesslich vorbehalten sind. Die Laien aber können nur bezeugen, dass in dem ihnen zutheil gewordenen Religionsunterricht die Infallibilität der Kirche nicht dem Papst allein, sondern dem Papst im Vereine mit den Concilien beigemessen worden ist. ¶ Doch wozu bedarf es der Berufung auf das Zeugniß von Personen, deren Gedächtniss menschlichen Schwächen jeder Art preisgegeben ist, wo Urkunden zur Beweisführung vorliegen? Es liegen ja die Lehrbücher der christlichen Religion vor, nach welchen der Religionsunterricht erteilt zu werden pflegt. Um hier nur eines, das bis in die neueste Zeit an den hiesigen Gymnasien im Gebrauch befindliche Lehrbuch der christlichen Religion für die katholischen Gymnasien Bayerns, anzuziehen, so spricht dasselbe in Th. I, 3. Abschn. Ziffer II. §. 41 die Infallibilität der Kirche den Bischöfen in Vereinigung mit dem Papste zu. Im zweiten Abschnitt des citirten §. 41 sagt das Lehrbuch wörtlich: „Da aber dem so eben Gesagten zufolge die Gabe der Unfehlbarkeit den Bischöfen nur in ihrer Gesamtheit und in Vereinigung mit dem Oberhaupte der Kirche zukommt, so kann eine unfehlbare Entscheidung nur stattfinden entweder in Folge einer allgemeinen ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinstimmung der Bischöfe mit einer Erklärung des Papstes (*ecclesia dispersa*), oder in Folge gemeinsamer Berathung und Beschlussfassung auf einem allgemeinen Concilium (*concilium oecumenicum*).“ Und das neue von dem Ordinariat des Erzbisthums München-Freising zur Einführung in den Mittelschulen bestimmte, zu München im Jahr 1870 gedruckte Lehrbuch der katholischen Religionslehre spricht sich im Theil I, Abschnitt 3, Hauptstück II aus, wie folgt: „Träger der (activen) Unfehlbarkeit ist die lehrende Kirche oder der kirchliche Lehrkörper, d. i. der Papst und die mit ihm vereinigten Bischöfe.“ Daraus folgt, dass die ständige und übereinstimmende Lehre des kirchlichen Lehrkörpers den Charakter der Unfehlbarkeit hat. Gegenüber auftauchenden Fragen oder Irrthümern findet eine unfehlbare Entscheidung statt in Folge einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinstimmung der Bischöfe mit einer Erklärung des Papstes (*ecclesia dispersa*), oder in Folge gemeinsamer Berathung und Schlussfassung auf einem allgemeinen Concilium (*concilium oecumenicum, ecclesia congregata*). Was die Lehrentscheidungen des römischen Stuhles an sich betrifft, so herrscht darüber Einstimmigkeit, dass dieselben von den Gläubigen stets mit unbedingter Ehrfurcht aufzunehmen seien. Tief eingreifende Streitigkeiten und gefährliche Irrlehren, z. B. der Jansenismus, Quietismus, sind durch einfache Entscheidung

des Papstes überwunden worden. Anm.: Die Frage, ob die Lehrentscheidungen des Papstes für sich schon den Charakter der Unfehlbarkeit haben, liegt dem gegenwärtig versammelten vaticanischen Concil zur Entscheidung vor.<sup>8</sup> Anders verhält es sich auch nicht mit den in Bayern in Gebrauch gewesenen Katechismen. Die Belege stehen zu Gebote. Sind das nicht unverwerfliche Zeugen dafür, dass bei uns und in unserer Zeit nicht das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit, sondern das Gegentheil davon gelehrt worden ist? Und zu dem ubique gehört auch unsere Heimath, und zu dem semper gehört auch unsere Zeit. || Zu alledem kommen die Aeusserungen verschiedener Bischöfe bei dem Concil, welche die Auffassung der Staatsregierung unterstützen. Bei Erörterung der Frage über die Neuheit des Dogmas im Staate soll und darf von der Staatsregierung auch für ihre rein politische Cognition von der Sache kein Gewicht auf die Gegengründe gelegt werden, welche es mit der inneren Begründung des neuen Dogmas zu thun haben; denn es muss zugestanden werden, dass solche Gründe ihre Erledigung nur durch die Berathung und Entscheidung der Concilsväter zu finden vermögen. Das grösste Gewicht aber muss auf diejenigen Zeugnisse gelegt werden, welche sich auf die Thatsachen beziehen, ob die Lehre von der Infallibilität des Papstes wirklich überall gelehrt und geglaubt worden ist. Der Werth dieser Zeugnisse hängt nicht ab von einer Genehmigung durch Papst und Concil, er besteht für sich; denn es handelt sich hier nicht um eine der Unfehlbarkeit der Kirche unterworfenen Lehrmeinung, nicht um etwas, was so oder anders entschieden werden kann, sondern um einfache Thatsachen, deren Beseitigung auch einem unfehlbaren Lehramt unmöglich ist. . . . . [Mittheilung einzelner schlagender Sätze aus den unter Nr. 4919 (184) mitgetheilten Observationes der Concilsväter zum Schema de infallibilitate.] || . . . . . Ein zweiter Punkt, in welchem der Ministerialerlass vom 27. August einer weiteren Begründung bedarf, betrifft die Staatsgefährlichkeit des mehrberegten Glaubenssatzes. Auch in diesem Punkte hält die Staatsregierung, der erhobenen Einwendungen ungeachtet, an den Aufstellungen im Ministerialerlasse fest. Die Staatsregierung überschätzt zwar die Wirkungen des Glaubenssatzes in dieser Richtung nicht. Sie ist sich wohl bewusst, dass gerade die äussersten Consequenzen, welche aus dem Dogma gezogen werden könnten, sofern es zur Dogmatisirung und Feststellung der Herrschaft des römischen Pontificats über die weltlichen Regierungen benutzt werden wollte, kaum einen ernstlichen Anlass zu Befürchtungen geben. Möge die Kirche es versuchen, wegen einer Differenz zwischen ihr und einem Fürsten den letzteren für abgesetzt zu erklären und sein Volk vom Eide der Treue zu entbinden, die Geistlichen der Strafgerichtsbarkeit des Staates zu entziehen, ein Gesetz des Staates für aufgehoben und unwirksam zu erklären, über Leib, Leben, Gut und Freiheit der Ketzer zu verfügen, einem katholischen Fürsten die Führung eines Krieges zu befehlen u. dgl. Es wird kaum ein solcher Versuch gelingen. Ketzer werden nicht mehr verbrannt werden. Und noch eine andere Erwägung drängt sich auf, nämlich die, dass vieles von

Nr. 4919  
 (184)  
 Bay. M.  
 11. Oct. 1871.

Nr. 1964  
(229).  
Bayern.  
Oct. 1871.

demjenigen, was frühere päpstliche Erlasse bezüglich der Herrschaft der Kirche über die weltlichen Regierungen angestrebt haben, auch ohne einen entsprechenden Glaubenssatz lediglich durch das Ansehen der Kirche und den Einfluss derselben auf den grössten Theil des Volkes erreicht werden kann. Dem Fürsten, welchem man zürut, kann man durch Einwirkung auf die Gewissen der Unterthanen manche Noth bereiten; in das Land, dessen Gesetzgebung der Kirche widerstrebt, in welchem neben Rechtgläubigen mit gleichen Rechten auch Ketzer wohnen, kann man Verwirrung bringen. Auch ohne ein Dogma von der Oberherrschaft des Pontificats über die weltlichen Regierungen kann man die Gemüther der Staatsangehörigen mit Unzufriedenheit erfüllen über die bestehende Gesetzgebung und anderes mehr. Gleichwohl wäre es ein grosser Miss-griff, wollte man die Gefahren unterschätzen, die aus dem neuen Dogma für die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Staaten entspringen können. Der Umstand allein müsste genügen, die grössten Bedenken wachzurufen, dass eine Lehre, die allerhöchstens eine niemand verpflichtende Lehrmeinung gewesen, jetzt zum Glaubenssatz erhoben ist. . . . . „Mehrfache Aussprüche aus bischöflichem Munde sind übrigens schlagende Belege dafür, dass unseren Bischöfen selbst der Gedanke vorgeschwebt hat: das neue Dogma könne staatsgefährliche Wirkungen üben und mit Recht als staatsgefährlich angesehen werden. Um nur ein Beispiel hiefür anzuführen, möge es gestattet sein, der Vorstellung Erwähnung zu thun\*), welche von den österreichisch-deutschen Bischöfen an Se. Heil. am 12. Jan. 1870 in Betreff der Infallibilität gerichtet und auch von dreien unserer Kirchenfürsten unterzeichnet worden ist. In dieser Vorstellung heisst es am Schlusse des ersten Absatzes: die Bischöfe seien gewiss, dass die Lehre von der Infallibilität des Papstes in Europa, und wenigstens in ihrer Heimath, den Regierungen Grund oder doch einen Vorwand bieten werde, um gegen die übrig gebliebenen Rechte der Kirche vorzu gehen. Es darf nicht übersehen werden, dass hiebei der Grund (wie der Ausdruck im Urtext heisst: *causa*), also der berechtigte Anlass, dem blossen Prätext entgegengestellt ist, und dass auch den ersteren die Bischöfe in gewisse Aussicht nehmen. || Mit anerkennenswerther Offenheit hat auch Se. Exc. der Hr. Erzbischof von München-Freising in seiner Erwiderung auf den Ministerialerlass vom 27. August sich in einer Weise ausgesprochen, welche ein trefender Beleg für die Richtigkeit der Anschauung der Staatsregierung ist. Es heisst dort wörtlich: „Ich erkläre aber hiemit ebenso öffentlich und laut vor allem Volke, dass, solange der moderne Staat vom göttlichen Gesetze nicht abfällt, von der katholischen Kirche nichts für ihn zu fürchten ist. Und auch dann, wenn je die Zeit kommen sollte, wie es fast den Anschein hat, dass wir mit den Aposteln sagen müssen: man muss Gott mehr gehorchen, als den Menschen (Apostelgesch. 5, 29, vgl. 4, 19), auch dann ist für den Staat von uns gar nichts zu fürchten; denn er, nicht wir, trägt ja das Schwert.“ Nach

\*) S. w. o. Nr. 4856 (151). [Anm. d. Hrsg.]



den Worten des Hrn. Erzbischofs wird die *Sacrosancta Synodus* verburgt, als dieser vom göttlichen Gesetze nicht abtritt, und als Gott nicht etwas anderes befehlt, denn die Menschen. Das aber ist nicht zu verstehen, dass die Kirche die Entscheidung, ob und wann das Staatsgesetz dem Gesetz abgefallen ist und wann Gott etwas anderes befehlt, in die Hand sich selbst vorbehalt und niemals in die Hand des Staats legt. Denn, lieber, als es hier geschehen, wird die Prätension der *Constitutio dogmatica* der Kirche über den Staat kaum Ausdruck finden können. In dem Ministerialerlass vom 27. August ist die nähere Bezeichnung der in Folge des neuen Fundamentalsätze des bayerischen Staatsrechtes vermisst worden. In demselben enthält weder dieser Erlass, noch die frühere Entschliessung in der Münchener Kirchenangelegenheit, noch die an Sr. Exc. den Hrn. Erzbischof von Bamberg wegen Verweigerung des *Placet* ergangene Entschliessung, die Gründe über diesen Punkt. Das Fehlende soll hier nachgetragen werden. Das Dogma von der päpstlichen Infallibilität erstreckt sich nur auf das Gebiet des Glaubens und der Sitten, und alle kirchlichen Autoritäten werden nicht mehr, zu versichern, dass diese beiden Gebiete unzweifelhaft der Kirche gehören, und dass über dieses Bereich hinaus niemals eine Anwendung von dem infalliblen Lehramte werde gemacht werden. In der That, die Fassung der betreffenden Constitution präsentirt sich harmlos und der oben erwähnten Intention entsprechend. Wären die früheren päpstlichen Erlasse nicht, wie die Bulle *Unam sanctam* und andere, wären die Doctrinen nicht so vielfach ventilirt und so ernstlich vertreten worden, die in jenen Bullen ausgesprochen worden sind, gäbe es keine *Encyclica*, wäre der *Syllabus* nicht, wäre das Gebiet der Sitten nicht mindestens gemeinschaftliches Territorium für Staat und Kirche, umfasste dasselbe nicht das ganze staatliche und gesellschaftliche Leben, alle Beziehungen der Menschen zu einander, insofern sie eine sittliche Beziehung haben, man dürfte mit billigem Erstaunen fragen: wie die Staaten mit den Gedanken verfallen konnten, an der *constitutio dogmatica* Anstoss zu nehmen, nachdem es ihre Sache nicht ist, Glaubensbekenntnisse festzustellen und zu corrigiren. Da aber alle diese Dinge bestehen und dadurch den Regierungen mehr als eine blosse Möglichkeit, ja sogar mehr als die dringendste Wahrscheinlichkeit nahe gelegt ist, dass die Kirche die Absicht hegt, mit Hilfe des neuen Dogmas die fast entschwundene Herrschaft über die Könige und ihre Staaten wiederzuerringen, so wäre es eine Thorheit, die *constitutio* lediglich als innerkirchliche Angelegenheit zu betrachten und zu behandeln. Solche inhaltsschwere Sätze bedürfen, wir fühlen es, des Beweises. Ein guter Theil dieses Beweises ist in mannichfachen päpstlichen Bullen und neuerdings in der *Encyclica* und dem *Syllabus* von 1864 gegeben. Mit einer eingehenden Besprechung der hier in Betracht kommenden päpstlichen Bullen aus früherer Zeit soll die Versammlung aber nicht hingehalten werden. Sie sind so bekannt und jedermann so zugänglich, dass es dessen nicht bedarf. Im Nachfolgenden aber sollen andere Stimmen aus neuerer Zeit nach Bedürfniss angeführt werden.

r. 4661  
(229).  
Bayern.  
Oct. 1871.

Da es nicht die Stimmen der Kirchenoberen selbst sind, liegt der Einwand nahe, dass man die citirten Aussprüche ihnen zur Last zu legen nicht berechtigt sei. Auch an dem Nachweise soll es nicht fehlen, dass genügender Grund besteht in dem, was jene Stimmen sagen, die Willensmeinung der kirchlichen Regierung selbst zu erkennen. || [Als Beweisstücke werden zahlreiche Stellen aus der „Dublin Review“, den „Stimmen aus Maria Laach“ und der „Genfer Correspondenz“ mitgetheilt.] . . . || So begegnen wir in den Werken der Literatur wie in den Erzeugnissen der Tagespresse, welche mit Rom in einem näheren oder entfernteren Zusammenhang stehen, immer dem gleichen Grundgedanken und den gleichen Anwendungen desselben. Und doch haben wir dasjenige Organ noch nicht genannt, welches gewissermassen das Centrum aller dieser literarischen und publicistischen Thätigkeit ist, und bei welchem sich die Uebereinstimmung mit den Anschauungen der römischen Curie mit ungleich grösserer Evidenz als bei irgend einem andern nachweisen lässt. Es ist die „Civiltà Cattolica.“ Gegründet wurde diese Zeitschrift bekenntlich im Jahr 1850 auf besondern Wunsch des regierenden Papstes Pius IX. von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu, welche seit jenem Zeitpunkt, nach dem Zeugnisse des Papstes selbst, sich nichts so sehr angelegen sein liessen, als „die göttliche Wahrheit unserer erhabenen Religion und die höchste Würde, Autorität und Macht des apostolischen Stuhles nach Kräften zu schützen und zu vertheidigen, die wahre Lehre vorzutragen und zu verbreiten, und die vielfachen Irrthümer unserer Zeit aufzudecken und zu bekämpfen.“ Sie haben sich bei Lösung dieser Aufgabe „das Wohlwollen und die Hochschätzung des Papstes“ und das Lob „aller guten und wohlthätigen Männer“ in so hohem Grade erworben, dass im Jahr 1866 für die Herausgabe der „Civiltà Cattolica“ durch ein päpstliches Breve eine dauernde Einrichtung im Verfassungsorganismus der Gesellschaft Jesu getroffen worden ist. Die Zeitschrift selbst schilderte im Jahr 1869 ihr Verhältniss zu Pius IX. mit den denkwürdigen Worten: „Wir sind nicht die Urheber der päpstlichen Gedanken, nicht unsere Inspirationen sind es, nach welchen Pius IX. redet und handelt; aber wir sind allerdings das „getreue Echo des heiligen Stuhles.“ Wohlan denn, hören wir, wie dies „getreue Echo des heiligen Stuhles“ das Verhältniss der Kirche zu den Staatsgewalten auffasst. Schon im Jahr 1869, noch geraume Zeit vor Eröffnung der vaticanischen Versammlung, unternahm es die „Civiltà Cattolica“, das Verhältniss der Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die kirchliche als das allein richtige nachzuweisen. „Der Staat ist seiner Natur nach der Kirche untergeordnet. Die Unterordnung des Staates unter die Kirche ist nicht bloss durch die Vernunft geboten; es ist dies auch die gewöhnliche Lehre der Väter und Lehrer der Kirche. . . . Endlich lehrt Papst Bonifaz VIII. in seiner dogmatischen Bulle Unam sanctam, indem er die beiden Gewalten mit den im Evangelium erwähnten beiden Schwertern vergleicht, ausdrücklich, dass die weltliche Gewalt der geistlichen unterworfen sein müsse. . . . Und indem er die entgegengesetzte Ansicht als manichäisch bezeichnet, als wenn es nicht

ein, sondern zwei Principien der Dinge gäbe, Staats- und kirchliche, und es wäre nöthig zum Seelenheil für jede menschliche Creatur, dem römischen Papste unterworfen zu sein. Die christlichen Grundsätze bezüglich der Verhältnisse der Kirche zum Staate sind in dem Satze des heil. Thoma enthalten: Die weltliche Gewalt ist der geistlichen untergeordnet wie der Erde der Sonne, und darum ist es keine Usurpation, wenn ein geistlicher Vorgesetzter in weltlichen Dingen eingreift. Man muss dabei drei Arten von Angelegenheiten unterscheiden: erstens die rein geistlichen, wie den Gottesdienst, die Spendung der Sacramente, die Predigt des Wortes Gottes; diese stehen natürlich an sich ganz unter der kirchlichen Autorität. Zweitens die gemischten Angelegenheiten, wie z. B. die Ehe, das Begräbniß, die Wohlthätigkeitsanstalten; diese stehen unter beiden Gewalten, aber so, dass die kirchliche Autorität den höchsten Rang einnimmt und direct intervenirt, um das zu verbessern und zu annulliren, was die bürgerlichen Gesetze etwa bezüglich dieser Dinge im Widerspruch mit den göttlichen oder kanonischen Gesetzen anordnen. Endlich die rein weltlichen Angelegenheiten, wie das Militärwesen, die Steuern, die bürgerlichen Gerichte. Wiewohl diese direct nur unter der Staatsgewalt stehen, können sie indirect, *ratione peccati*, auch unter die kirchliche Jurisdiction fallen, dann nämlich, wenn die darauf bezüglichen Gesetze die Unsittlichkeit betonen oder irgendwie dem geistlichen Wohle der Völker schaden. In diesem Falle können und müssen die von der bürgerlichen Gewalt erlassenen Gesetze durch die kirchliche Autorität corrigirt und ausser Kraft gesetzt werden. Denn es steht der kirchlichen Autorität zu, die öffentlichen Sünden zu verhüten und die Hindernisse auf dem Wege des ewigen Heils, zu welchem sie die Gläubigen zu führen hat, zu beseitigen. So haben denn auch beständig die Papste gehandelt bis auf Pius IX. herab, welcher wiederholt verschiedene, von europäischen Parlamenten beschlossene Gesetze verworfen und annullirt hat. In die Kirche treten Individuen und Nationen ein; die einen und die andern sind dem Gesetze Christi unterworfen, welches von den Hirten der Kirche, namentlich von dem Statthalter Christi, angewendet und erklärt wird. Es darf dabei nicht unterschieden werden zwischen den Individuen und dem Staate. Die Verpflichtung, welche jene haben, hat auch dieser. . . . Das gilt von jedem Staate, auch wenn der Regierende ein Heterodoxer sein sollte, um so mehr aber, wenn der Regierende ein Katholik ist. Er ist dem Gesetz und der Anordnung Gottes nicht nur als Mensch, sondern auch als Fürst unterworfen. . . . Wie man sich also auch wenden und drehen mag, der Staat kann sich der Unterordnung unter die Kirche nicht entziehen. Daraus erhellet die ganze Schändlichkeit jenes gräulichen Missbrauchs und jener sacrilegischen Usurpation, welche man *Exequatur* oder *Placetum regium* nennt, kraft deren geboten wird, dass keine päpstliche Bulle, Breve oder Verordnung ohne Approbation der Laiengewalt ausgeführt oder auch nur publicirt werden dürfe. Dieser so oft von der Kirche verdammete Missbrauch ist zuletzt in Nr. 28 des *Syllabus* geächtet worden. Er zielt ja darauf ab, die geistliche Souveränität des

Nr. 4904  
(229).  
Bayern.  
1. Oct. 1871.

Papstes direct zu zerstören, indem er gegen das wichtigste Attribut derselben, die gesetzgeberische Gewalt, verstösst. Man sage nicht: die weltliche Gewalt könne wenigstens indirect in die geistlichen Angelegenheiten eingreifen, sofern nämlich dadurch die bürgerliche oder politische Ordnung gestört werde. . . . Nicht der Staat hat eine indirecte Gewalt über die Kirche, sondern vielmehr die Kirche eine indirecte Gewalt über den Staat bezüglich der rein weltlichen Ordnung. Demgemäss kann die Kirche die bürgerlichen Gesetze oder die Urtheile des weltlichen Gerichts corrigiren oder annulliren, wenn dieselben dem geistlichen Wohl widersprechen; sie kann dem Missbrauch der Executivgewalt und der Waffen steuern und den Gebrauch derselben befehlen, wenn das die Vertheidigung der christlichen Religion erfordern sollte. Das Tribunal der Kirche ist höher als das bürgerliche. Nun kann aber das höhere Tribunal die Sachen des niederen revidiren, niemals aber das niedere die Sachen des höheren. In dieser Beziehung ist die von Bonifaz VIII. in seiner dogmatischen Bulle Unam Sanctam aufgestellte Regel zu beobachten: Wenn die irdische Gewalt sich vergeht, muss sie von der geistlichen gerichtet werden.“ Eben-dieselben Lehren trägt die „Civiltà Cattolica“ vor, seitdem sie mit Neujahr 1871, von der schon im Jahr 1866 erhaltenen päpstlichen Ermächtigung Gebrauch machend, nach Florenz übersiedelt worden ist. So wird im ersten Bande des laufenden Jahrganges in Uebereinstimmung mit den Theologen gelehrt: „Der Papst als Stellvertreter Christi in der Regierung der Kirche übt eine wenigstens indirecte Gewalt aus über die politische Ordnung, welcher der weltliche Fürst vorsteht. Daher ist auch der Gebrauch der politischen Gewalt der Autorität des Papstes unterworfen, sofern er denselben mit Rücksicht auf das geistliche Ziel zu leiten und zuweilen Acte vorzuschreiben oder zu verbieten hat, je nachdem das göttliche Gesetz oder das Wohl der Seele es erheischt. Auch der Fürst ist der Hirtensorge des Papstes anvertraut und soll durch ihn auf gute Weide geführt und von giftiger Weide ferngehalten werden. . . . Gewiss, wenn man nicht sagen will, dass der Fürst, obgleich katholisch, dem Schafstall Christi nicht angehöre, so muss man zugeben, dass in dem Worte *pasee oves meas* auch die Autorität über ihn enthalten sei bezüglich aller dem Sittengesetz unterliegenden Handlungen. Dazu gehören aber unzweifelhaft die Acte der politischen Gewalt. Auch in Bezug auf diese hat der Papst das Recht, zu binden und zu lösen, mit andern Worten: zu befehlen und zu verbieten. Der Papst ist der höchste Richter auch über die weltlichen Gesetze, und darum können dieselben für ihn keine wahrhaft verbindende Kraft haben.“ Und in demselben Bande wird der unzweideutige Ausspruch gethan: „Das alte Völkerrecht, welches mit den Principien des kanonischen Rechts übereinstimmt, findet sich in den alten Bullen der Päpste dargestellt und ist im wesentlichen in der katholischen Kirche immer in Geltung gewesen und noch in Geltung, weil es nie zurückgenommen worden ist.“ Im zweiten Bande des laufenden Jahrganges bekämpft die „Civiltà Cattolica“ die Anschauung jener katholischen Schriftsteller, welche behaupten: die äusserste Strenge der

Kirche gegen den Irrthum bestehe in der Anwendung gewisser Mittel, wie es der Natur ihrer geistlichen Gewalt entspricht. So bemerkt die „Civiltà“, das Bestreben dieser Schaar, die Macht der Kirche zu feiern, so scheinere es doch, als ob jeder die Macht der Kirche nothwendiger wäre, wenn sie nämlich das Recht der Excommunication hauptsächlich sollen: die Christen, welche ihre Gesetze übertreten, wie die Schismaticer und die Haretiker, mit körperlichen und körperlichen Strafen zu belegen. „Die Kirche hat dieses Recht geübt, wenn sie konnte, trülich innerhalb der Grenze einer gewissen Milde, und wenn sie dieses Recht nicht gebrauchen konnte, so ist dieses nur ein Zeichen und eine Wirkung der vergangenen Zeiten, welche verflissen sind und jetzt verflissen.“ „Die Kirche ist freilich, wie Suarez lehrt, ein geistliches Reich, wenn man auf ihren Zweck und auf einige der Heilmittel sieht, deren sie sich bedient, wenn man aber auf die Personen sieht, aus denen sie besteht, so ist sie zugleich ein irdisches Reich, und auch die Handlungen, durch welche sie regieren, leiten und zurückschicken muss, sind äussere und sichtbare. In einem solchen Reich ist eine höchste Gewalt erforderlich, welche in menschlicher und sinnlicher Weise alle ihre Mitglieder leiten und regieren kann.“ „Äussere Strafen sind schon darum nöthig, weil die Menschen so weit kommen können, dass sie die rein geistlichen Strafen nicht achten, wie denn z. B. die Excommunicationen die Occupation Roms nicht gehindert haben und die sacrilegische Profanation dieser heiligen Stadt nicht hindern . . . . Es ist irrig, wenn man meint, nur das geistliche Schwert gehöre der Kirche, und das materielle Schwert, welches die kirchlichen Vergehen strafft, gehöre nicht ihr, sondern allein dem Fürsten. Das widerspricht der dogmatischen Decretale Bonifaz' VIII. Unam sanctam, worin gelehrt wird: Beide Schwerter gehören der Kirche; das geistliche wird von der Kirche selbst geführt, das weltliche für die Kirche; jenes schwingt der Priester, dieses ist in der Hand der Könige und der Krieger, welche es gebrauchen nach dem Befehle des Priesters und mit der Milde, die dieser ihnen vorschreibt. Aus keinem anderen Grunde haben auch von jeher die christlichen Fürsten der weltliche Arm der Kirche geheissen. Diese Benennung zeigt, dass die Fürsten, wenn sie kirchliche Vergehen mit materiellen Strafen strafen, kein eigenes Recht ausübten, da sie in kirchlichen Dingen keine Autorität haben, sondern die ihnen obliegende Pflicht erfüllen, die Kirche zu vertheidigen, die allein das Recht hat, solche Vergehen abzurtheilen und zu strafen. Die Kirche hat freilich jetzt solche Arme nicht. Aber das beweist nur den traurigen Zustand der Gegenwart und die abscheuliche Apostasie der Regierungen, welche sich von der Kirche getrennt haben, weil sie mit judischem Unglauben das Königthum Christi verworfen haben: Nolumus hunc regnare super nos.“ Im dritten Bande des laufenden Jahrganges aber wird mit einem neapolitanischen Schriftsteller, Antonio Cardone, das göttliche Recht des Papstes behauptet: der oberste Ordner und Leiter der christlichen Staaten zu sein.

Nr. 4961  
(229).  
Bayern.  
Oct. 1871.

Der Papst, so wird erklärt, hat kraft seiner höchsten geistlichen Gewalt das Recht, die Fürsten zur Rechenschaft zu ziehen und zu strafen. Ausdrücklich lehre Gregor VII. in seinem Dictatus, in dem Brief an den Bischof Hermann von Metz und in anderen Schreiben: dass die christlichen Fürsten auch als Fürsten Unterthanen der Kirche seien und diese sie richten und strafen dürfe, wenn sie ihre souveräne Gewalt missbrauchen. Völker und Regierungen seien der Autorität der Kirche unterworfen, bezüglich aller Handlungen, welche unter das Sittengesetz fallen. Nun gehöre aber die Ausübung der politischen Gewalt unzweifelhaft zum Gebiete der Sittenlehre, welche von den der Curie nahestehenden, von ihr belobten und approbirten Autoren als dogmatische Ansprüche bezeichnet werden. Dass man dieses letztere zu thun vermag, das ist die Wirkung der Concilsbeschlüsse. Mit den Beschlüssen vom 18. Juli 1870 hat die Curie die Macht erhalten, solche Sätze auch künftig nach Bedarf zu Glaubenssätzen zu erheben. Wer zweifelt, dass sie es zu thun beabsichtige, sobald die Zeiten dazu angethan? Man überfliege doch das auf dem Concil vorgelegte Schema de ecclesia Christi, über das Verhältniss von Staat und Kirche, also eine ganz officiële Auslassung, deren wesentlicher Inhalt in folgenden Sätzen besteht: „Der Papst hat Herrschaft, Gerichtsbarkeit, Strafgewalt, nicht bloss über die ganze Kirche, sondern auch über jeden Einzelnen, der getauft ist. So hoch die Seligkeit über Nutzen und Güter des irdischen Lebens, so hoch steht die Kirche über dem Staate. Darum muss jeder Mensch den Nutzen der Kirche allezeit über das Wohl des Staates stellen. Die oberste Kirchengewalt entscheidet darüber, was die Fürsten und Regierungen bezüglich der bürgerlichen Gesellschaft und der öffentlichen Angelegenheiten zu thun und zu lassen haben. Der Papst entscheidet in diesen Dingen nicht bloss als Inhaber des obersten Lehramts, er hat auch das Recht, mittelst Zwanges und Strafe jeden, er sei Monarch oder Fürst oder einfacher Bürger, zur Unterwerfung unter seinen Spruch anzuhalten. Wo immer ein Staatsgesetz in Widerspruch steht mit einem Kirchengesetze, da geht das letztere vor, und dem Bann verfällt der, welcher behauptet: dass etwas nach bürgerlichem Gesetz erlaubt sei, was ein kirchliches Gesetz verbietet.“ Wozu wären alle diese eingehenden Erörterungen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche? Sollte man die aufgeführten Sätze bloss als theoretische Wahrheit haben aussprechen wollen, um ihr niemals eine praktische Folge zu geben? Ist nicht der Syllabus von 1864 ein Beleg dafür, dass man so nicht zu verfahren gedenkt? Ist es nicht in höherem Grade die Verdammung der österreichischen Gesetzgebung von 1868, welche das Wiener „Vaterland“ zu dem Schlusse führt: dass alle treuen Katholiken schon aus kirchlichen Gründen dieser Gesetzgebung ihre Anerkennung verweigern müssten? Ist nicht die grosse Bannbulle ein solcher Beleg, die 1869 kurz vor Eröffnung des Concils erging? In ihr werden mit dem Banne belegt alle jene, welche direct oder indirect die Ansübung der kirchlichen Jurisdiction, nicht etwa bloss des innern, sondern auch des äussern Forums, verhindern, also z. B. die Kirchengewalt hindern, körperliche Strafen

zu vollziehen, alle, welche sich mit einer Klage gegen die Kirche an die weltlichen Gerichte wenden, alle, welche die weltlichen Gerichte anhalten, dem Klerus angehörige Personen vor ihr zu verklagen, alle, welche Gesetze oder Verfügungen gegen die Freiheit der Kirche erlassen, zu vollziehen. Handelt es sich um eine bloss theoretische Frage, wenn der päpstliche Legation in Rom im Jahr 1870 erklärt: das eidliche Versprechen, ein Gesetz unverbrüchlich zu halten, sei unzulässig, es müsse die Cap. „in articulo“ „unbeschadet der Gesetze Gottes und der Kirche“ — kann man sich schädlichen theoretischen Schulübungen sprechen, wenn die Concordatensätze in den in jüngster Zeit abgeschlossenen Concordaten Geltung haben, wie z. B. in dem Concordat mit Ecuador aus dem Jahr 1862, nach welchem in diesem Freistaate niemals ein anderer Cultus oder eine von der katholischen Kirche abgesonderte Gesellschaft zugelassen werden darf, also z. B. alle Protestanten ausgeschlossen sind? nach welchem alle Angelegenheiten, welche die Sitten betreffen, einzig vor die geistlichen Gerichte gebracht werden dürfen, und die bürgerliche Obrigkeit verpflichtet wird, alle Urtheile und Strafen, welche von den geistlichen Richtern dictirt werden, sofort vollziehen zu lassen, und wie so ähnlich in den Concordaten mit Venezuela und Nicaragua verfahren ist? Angesichts aller dieser Dinge — und nachdem die „Civilis Catholicus“ 1862 (V. S. 589 ff.) erklärt, dass auch in Bayern noch ungerechte und offenbar den unveräußerlichen Rechten der katholischen Kirche entgegenstehende Gesetze bestehen, ja sogar solche, welche dem Geiste des Christenthums zuwider sind, lässt sich die Frage nach denjenigen Grundprincipien des bayerischen Verfassungsrechts, welche durch das Dogma gefährdet werden, leicht beantworten: Angesichts dieser Dinge ist kein Zweifel, dass die allen Bayern gewährte Gewissens- und Cultusfreiheit, dass die Gleichberechtigung der Confessionen, der Ausschluss physischer Gewalt für Sachen des Gewissens und die Unstatthaftigkeit der Verhängung zeitlicher Strafen durch die Kirche, die Unabhängigkeit der Gesetzgebung, die Verbindlichkeit des Verfassungseides — vom Placetum regium nicht zu sprechen — kurz, die ganze Selbstständigkeit des Königs und des Staates durch das Dogma vom 18. Juli 1870 und die kraft desselben mit dogmatischer Geltung versehenen päpstlichen Erlasse einer imminenten Gefahr gegenübergestellt sind. Und wenn noch ein Zweifel übrig wäre darüber, ob die Kirche die Oberherrlichkeit über den Staat anstrebt, bedurfte es nur einer Lectüre des Antwortschreibens des Hrn. Bischofs von Regensburg auf den Erlass vom 27. August, um auch diesen Zweifel zu beheben. Die Bischöfe machen sicherlich noch die Erfahrung, dass sie mehr versprochen, als sie halten können, wenn sie die Einschränkung der Wirksamkeit des neuen Dogmas auf das rein kirchliche Gebiet in Aussicht stellten. Gegen alle Ausföhrungen wider den Erlass vom 27. August, welche davon ausgehen, dass der Lehrbegriff der katholischen Religion eine Aenderung unmöglich erleiden konnte, weil ihr von Christus durch die Apostel der ganze Inhalt der göttlichen Offenbarung anvertraut worden ist, weil sie die vom heiligen Geist geleitete und

4964  
 229).  
 Bayern.  
 Oct. 1871.

darum unfehlbare Bewahrerin und Erklärerin des Offenbarungs-Inhaltes ist, weil darum nichts neues gelehrt werden könne, weil somit neue dogmatische Aussprüche der katholischen Kirche stets nur Entfaltungen des alten Glaubensschatzes sind, gegen die Ausführung, dass die katholische Kirche aus gleichen Gründen nie staatsgefährlich sein könne, erübrigt nur auf die in dem Erlass niedergelegte Erklärung zu verweisen: dass die Staatsregierung eines paritätischen Staates kein Recht hat, bei ihren amtlichen Handlungen jenen Standpunkt der Unterwerfung unter ein Glaubensbekenntniss einzunehmen, von dem aus allein diese Erwägungen als durchschlagend und maassgebend erachtet werden könnten, und mit dessen Annahme ein lediglich katholischer, von allen andern Confessionen nicht getheilter Glaubenssatz auch zum Ausgangspunkt für die Entscheidung über die Rechte aller Andersgläubigen genommen würde. Dasselbe gilt von Ausführungen des Inhalts, dass der Erlass die Infallibilität der Kirche anerkannt habe und damit nothwendig auch die Anerkennung des neuen Dogmas gegeben sei. Es ist nur anerkannt, dass sich die Kirche von jeher, also auch zu der Zeit, in welcher das geltende Kirchenstaatsrecht festgestellt worden ist, die Unfehlbarkeit zugeschrieben hat, nicht aber, dass die Staaten alle und jede Folge dieser Infallibilität ohne Prüfung und Wahl hinzunehmen hätten. || Nach allem Bisherigen kann es keinen Zweifel leiden, dass der Erlass vom 27. August mit Recht in dem Dogma eine Bedrohung des bayerischen Staatsrechtes erblickt hat und es als eine Aufgabe der Staatsregierung erklärte, die nachtheiligen Wirkungen der kirchlichen Neuerung abzuwehren. Nichts bedarf weniger der Rechtfertigung, als dass sich die Staatsregierung bei der Wahl der Mittel zur Abwehr an Gesetz und Verfassung hält. Zu diesen gehört, das bedarf keines weiteren Beleges, vor allem das *Placet regium*. Es hiesse Ihre Geduld zur Ungebühr in Anspruch nehmen, wenn die hierüber schon anderweitig zur Genüge vorgebrachten Gründe hier wiederholt werden wollten. Die Einsprache, die von besonders beachtenswerther Seite dagegen erhoben wurde, befasst sich auch nicht mit der Frage: ob Glaubensdecrete nach bayerischem Rechte dem *Placet* unterliegen, sondern nur mit der Frage, ob sich die Kirche das *Placet* gefallen lassen könne. Dass hierin keine zureichenden Gründe gegen die Anwendung der Bestimmungen der zweiten Verfassungsbeilage durch die Staatsregierung liegen, leuchtet Jedermann ein. Die Bestimmungen über das *Placet* sind nun einmal geltendes Recht. Mit der Behauptung, dass das geltende Recht der Billigkeit nicht entspreche, kann sich Niemand die Befugniss verschaffen, über das bestehende Gesetz hinwegzusehen. Auch wenn der Staatsregierung des Jahres 1818 wirklich der traditionelle Vorwurf der Vertragsuntreue zur Last läge, würde die II. Verfassungsbeilage darum dennoch das uns verpflichtende Gesetz sein. Jener traditionelle Vorwurf ist übrigens in keiner Weise begründet. Von dem ersten Augenblick an, da die Regierung des Königs Maximilian Joseph I. sich entschlossen hatte, die Verhältnisse der katholischen Kirche des Landes nach den eingetretenen grossen Veränderungen durch ein Concordat mit dem päpstlichen



Stühle neu zu regeln, hat sie niemals einen Zweifel darüber gehabt, dass durch den Abschluss des Concordates die Rechte der bayerischen Fürsten, welche die bayerischen Fürsten seit Jahrhunderten bezüglich der kirchlichen Verhältnisse der katholischen Kirche geübt hatten, und welches infolge des Religionsedict vom 24. März 1809 aufgenommen worden waren. In diesem Sinn wurden schon in den Jahren 1806 und 1808 die bayerischen Gesandten dahin instruiert: es sollten in die abzuschliessende Convention keine Gesetze aufgenommen werden, welche den künftigen organischen Gesetzen verfehlten seien, nichts, „wodurch der königlichen Gesetzgebungswalt in kirchlichen Polizeigegegenständen zu nahe getreten wurde.“ Als sodann nach längerer Unterbrechung im Jahr 1816 die Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl auf der Basis des Jahres 1807 wiederaufgenommen wurden, erhielt die bayerische Gesandtschaft in Rom von der königlichen Staatsregierung zwei Entwürfe des abzuschliessenden Concordates, einen kürzeren und einen längeren, zugesendet, in deren letzterem ausdrücklich der „gesetzliche Recurs“ gegen Disziplinarrückfügungen der geistlichen Obrigkeiten — Artikel X — sowie das königliche Placet — Artikel XVII — vorbehalten waren. Die dazu ergangene Instruction vom 5. August 1816 besagt: „Sollten die Artikel XII — ein Punkt, der hier nicht interessirt — und Artikel XVII des Entwurfs — das königliche Placet betreffend — auf welchen Grundsätzen wir übrigens stets unabwandellich halten werden, im dermaligen Zeitpunkte, wo es hauptsächlich und zunächst auf die Besetzung der Bisthümer ankommt, schwierige Discussionen herbeiführen, so habt ihr davon bei gegenwärtiger Convention Umgang zu nehmen, ebenso rücksichtlich des im Artikel X vorbehaltenen Recurses. Jedoch habt ihr bei jeder vorkommenden Gelegenheit diese Principien geltend zu machen!“ Man kann hienach der Regierung des Königs Maximilian Joseph I. gewiss nicht den Vorwurf machen, dass sie in diesen Punkten dem römischen Stuhle gegenüber nicht offen und rückhaltlos verfahren sei. Aehnlichen Aeusserungen begegnen wir im weiteren Verlauf bis zum völligen Abschluss der Unterhandlungen. So zunächst in der sehr ausführlichen k. Instruction vom 9. Febr. 1817, welche auf die von dem bayerischen Gesandten im Dec. 1816 mit der römischen Curie vereinbarte Punctation erging. Zu Artikel XII lit. e und g dieser Punctation — Bestimmungen, welche den gleichen Bestimmungen — Artikel XII lit. e und g — des abgeschlossenen Concordates entsprechen — wird bemerkt: man könne diese Punkte auf sich beruhen lassen, „da sich doch das Placetum regium immer dabei gedacht werden muss.“ Für völlig unannehmbar wird aber die Forderung des römischen Stuhles erklärt: dass durch die abzuschliessende Convention die sämtlichen Gesetze und Verordnungen der bayerischen Regierung, welche in kirchlichen Dingen bis dahin ergangen seien, aufgehoben werden sollten. „Wir haben Uns,“ so erklärt der König Maximilian Joseph I., „nie in die inneren Angelegenheiten der Religion, der Kirche und ihrer Disciplin gemengt. Dagegen bleibt die Bestimmung über die äusseren Rechtsverhältnisse der kirchlichen Gesellschaft ein unveräusserliches Regierungsrecht.

Nr. 4964  
(229).  
Bayern.  
1. Oct. 1871.

Die Anordnungen, die aus den Hoheitsrechten *circa sacra* und der Staatspolizeigewalt in Bezug auf kirchliche Gegenstände hervorgegangen sind und das gegenwärtige Concordat nicht berühren, müssen aufrecht erhalten werden.“ Demgemäss wurde von Seite der königlichen Staatsregierung zur Aufnahme in das Concordat die Bestimmung vorgeschlagen: dass durch die abzuschliessende Convention die in Bayern ergangenen Gesetze und Verordnungen soweit aufgehoben werden sollten, als sie mit der Convention im Widerspruch stehen — eine Bestimmung, welche bekanntlich den XVI. Artikel des abgeschlossenen Concordates bildet. Auf dieser Fassung wurde denn auch sowohl in dem bayerischen Ultimatum vom 10. Mai 1817 als auch in der späteren königlichen Instruction vom 7. Sept. 1817 — da der bayerische Gesandte gerade in diesem Punkte bei der ersten Unterzeichnung des Concordates am 5. Juni 1817 die erhaltenen Instructionen überschritten hatte — „fest und unabänderlich“ bestanden. Aber noch im October 1817, bei den endgültigen Unterhandlungen über den Abschluss des Concordates, erfuhr die von der bayerischen Regierung vorgeschlagene Fassung die entschiedenste Zurückweisung von Seite der Curie, und „nur nach einem sehr langen und lebhaften Widerstande“ liess sich der Cardinal-Staatssecretär herbei, wie eine Depesche des Grafen Xaver Rechberg vom 14. October 1817 berichtet, die von der bayerischen Regierung vorgeschlagene Bestimmung anzunehmen — ein Beweis, dass Rom nach den vorausgegangenen Unterhandlungen ebenso gut als die königliche Staatsregierung die Tragweite dieses Artikels erkannte. Ob nun gerade die in den einschlagenden Bestimmungen des Religionsedicts vom 24. März 1809 enthaltene Bestimmung über das königliche Placet von den beiden vertragschliessenden Theilen zu denjenigen gerechnet worden sei, welche mit der abgeschlossenen Convention im Widerspruch stehen, somit für aufgehoben betrachtet werden sollten, oder nicht, darüber gibt eine Aeusserung des bayerischen Gesandten Freiherrn v. Häffel in seinem Bericht vom 15. October 1817 über die Vorgänge beim endgültigen Abschluss des Concordats unzweideutige Aufklärung. „*Libere publicare* — so erläutert er zu Artikel XII, da die königliche Instruction vom 7. September 1817 das Bedenken geäussert hatte, „der Ausdruck *libere publicare* scheinere gegen das *Placetum regium* gerichtet zu sein“ — *libera erit in lit. e* hat man fernerhin stehen lassen, weil die in Bayern bestehende Ordnung hierin stets das *Placetum regium* mit einschliesst.“ Diese so klare und unzweideutige Aeusserung des bayerischen Gesandten findet sich in demselben Bericht, in welchem zu Artikel X des Concordats erläuternd bemerkt wird: „die an dieser Stelle vereinbarte Ernennung der Dompropste durch den päpstlichen Stuhl sei bloss eine Formalität und ein Beweis von Verehrung gegen den heil. Vater, der nur jene zu dieser Würde erheben wird, die Ew. kgl. Majestät entweder durch Ministerialschreiben oder durch bischöfliche Zeugnisse empfehlen werden.“ Obwohl der römische Stuhl die Aufnahme einer derartigen ausdrücklichen Bestimmung in das Concordat beharrlich zurückgewiesen hatte, so hat er doch niemals Anstand genommen, bei Besetzung der Dompropsteien

gemäss der durch den Bericht des bayerischen Gesandten beglaubigten stillschweigenden Vereinbarung zu handeln. Gewiss ist dieses Verhalten des päpstlichen Stuhles bezüglich Artikel X des Concordats geeignet, das Gewicht der von dem bayerischen Gesandten zu Artikel XII gegebenen Erläuterung zu erhöhen. So hatte denn die k. Staatsregierung in der entscheidenden Frage bezüglich der Behauptung der Kirchenhoheitsrechte, wie sie in das Religions-Edict vom 24. März 1809 Aufnahme gefunden hatten, und wie sie seit Jahrhunderten von den bayerischen Fürsten geübt worden waren, ihren durch die gesammten Unterhandlungen unverrückt festgehaltenen und immer von neuem betonten Standpunkt zur Geltung gebracht, und man begreift nun eine Aeusserung, welche der dem bayerischen Gesandten beigegebene Unterhändler des Concordats, der Graf Xaver v. Rechberg, in einer an den König gerichteten Depesche vom 22. November 1817 über den Eindruck sich erlaubte, welchen der Abschluss des Concordats auf nicht eingeweihte Persönlichkeiten gemacht habe. „Diejenigen,“ sagt er, „welche sich nur an den Buchstaben der Convention halten und die Rechte nicht kennen, welche die Fürsten in Bayern von jeher über die Kirche ausgeübt haben, noch die Modificationen, welche sich daraus für das Concordat ergeben werden, betrachten dasselbe als sehr günstig für den heil. Stuhl“ — ein Ausspruch, welcher mit einer andern Aeusserung desselben Grafen übereinstimmt: „Die römische Curie muss zwar das landesherrliche Supremat ungestört uns überlassen; es ist aber nicht zu erwarten, dass man sie zu einer wörtlich ausgedrückten Anerkenntniss desselben jemals bewegen wird.“ Und dass, wie der XVI. Artikel dem durch das Religions-Edict vom 24. März 1809 behaupteten Systeme der Kirchenhoheitsrechte nicht entgegenstehen sollte, so der XVIII. Art. die Reproduction desselben in dem spätern Religions-Edicte vom 26. Mai 1818, der II. Beilage zur Verfassungs-urkunde, nicht ausschloss, beweist, obwohl es sich aus dem bisher Erwähnten von selbst ergibt, zum Ueberfluss eine ausdrückliche Erklärung des bayerischen Gesandten in seinem wiederholt erwähnten Schlussbericht vom 15. Oct. 1817: dass hiemit eine Schmälernng der seit Jahrhunderten erhaltenen oder ausgeübten Privilegien nicht beabsichtigt werde, dass vielmehr ausschliesslich nur der gegenwärtige Vertrag damit gemeint sei. Aus diesen Verhandlungen mag es sich denn auch erklären, dass späterhin, als der päpstliche Stuhl, ungeachtet der Vorgänge beim Abschluss des Concordats, gegen das Religions-Edict vom 26. Mai 1818 die lebhafteste Einsprache erhob, seine Einwendungen vorzugsweise und mit voller Schärfe die interconfessionellen Bestimmungen desselben trafen, während die Bestimmung über das königliche Placet nur in einer sehr zurückhaltenden Weise gerügt wurde. || Auch die Berufung auf die Tegernseer Erklärung kann kein Anlass für die Staatsregierung sein, einer andern Anschauung über das Placetum regium zu huldigen, als in dem Erlass geschehen. Eine ernstliche Meinungsverschiedenheit über den Werth dieser Erklärung kann nicht bestehen. Zu der Zeit, als die Erklärung abgegeben wurde, stand die bayerische Staatsverfassung bereits in Kraft und Geltung und hatte der König

Nr. 4964  
(229).  
Bayern.  
11. Oct. 1871.

die Macht nicht mehr, an der Verfassung etwas zu ändern oder auch nur dieselbe authentisch zu interpretiren. Wer das bayerische Verfassungsrecht kennt und den Willen hat, dem Gesetze gehorsam zu sein, hat in dieser Erklärung keine Stütze, wenn er dem Religionsedict auch nur einen kleinen Theil seiner Wirksamkeit entziehen möchte. Das sind kaum bestreitbare Dinge. Aber wenn es so ist, so fragt man billig: wie es denn die bayerische Regierung habe über sich nehmen können, jene Erklärung abzugeben und mit ihr, als wäre sie etwas werthvolles, die römische Curie zu täuschen. Auch hier trifft die bayerische Regierung nicht ein Schatten des Vorwurfs; mit vollster Offenheit hat sie dem römischen Stuhle die wahre Sachlage dargelegt. Der päpstliche Stuhl glaubte sich bei den Bestimmungen der Beilage II. zur Verfassungs-urkunde über die äusseren Rechtsverhältnisse des Königreiches in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften nicht beruhigen zu können, und Se. päpstliche Heiligkeit drohte mit einer officiellen Erklärung: „dass es den katholischen Laien und Priestern unerlaubt sei, den Verfassungseid ohne Reserve zu leisten, und dass diejenigen, welche ihn bereits rein und einfach geleistet hätten, gezwungen seien, denselben zu widerrufen.“ Zur Verhütung von Dissidien, welche sich aus einem solchen feierlichen Act Sr. päpstlichen Heiligkeit ergeben haben würden, wendete sich der Cardinal Consalvi, welcher die Verhandlungen über Abschluss und Vollzug des Concordates mit Bayern im Auftrage Sr. päpstlichen Heiligkeit leitete, in einer vertraulichen Note, ddo. Rom den 8. März 1820, an den damaligen Staatsminister des k. Hauses und des Aeussern, Grafen v. Rechberg, in welcher auseinandergesetzt ist: dass die II. Verfassungsbeilage mit den Bestimmungen des Concordates in vielfacher Beziehung im Widerspruch stehe, und dass sich Seine päpstliche Heiligkeit bei dieser Lage der Verhältnisse nicht zu beruhigen vermöchten. Es sei ihm nur mit Mühe gelungen, Se. päpstliche Heiligkeit von der Erlassung der oben erwähnten Declaration zurückzuhalten; sie werde aber nur dann ganz unterbleiben, wenn Se. Excellenz im Namen des Königs in einer Bekanntmachung folgendes aussprechen würde: „Um jedes Missverständniss über den Gegenstand und die Natur des Eides, welchen die Katholiken nach der Verfassungs-urkunde zu leisten hätten, zu vermeiden, und um den Vollzug des Concordats, welches einen integrirenden Theil derselben bilde, vor jedem Missgriff zu bewahren, hätten ihn Seine Majestät ermächtigt, zu erklären: dass der nach der Constitution zu leistende Eid sich nur auf die bürgerliche Ordnung beziehe, sowie dass die Unterthanen durch diesen Eid zu nichts verpflichtet würden, was den Gesetzen Gottes und der Kirche entgegen wäre, endlich dass, in dem Falle, wenn das Religionsedict, das ein annexum der Constitution bilde, sich mit den Stipulationen des Concordats im Widerspruch befinde, welches dazu gemacht sei, um die kirchlichen Angelegenheiten der katholischen Unterthanen Seiner Majestät zu ordnen, die Dispositionen des Concordats vorgingen.“ Der Cardinal verlangte weiter, dass diese Erklärung des Staatsministers publicirt werde und dass der Minister des Innern beauftragt werde, eine in dem näm-

lichen Sinne gehaltene Entschliessung an die Regierung zu erlassen, damit ihnen jeder Vorwand entzogen sei, dagegen zu handeln. Der damalige Staatsminister des k. Hauses und des Aeussern, Graf v. Rechberg, erliess hiernächst an den Cardinal Consalvi unterm 30. April zwei Noten, eine officielle und eine vertrauliche. In der ersten heisst es: dass, wie stark auch der Wunsch der bayerischen Regierung sei, dem heil. Stuhle zu gefallen, doch in der neuen constitutionellen Ordnung der Monarchie unüberwindliche Hindernisse dagegen lägen, eine Declaration zu geben, welche den geringsten Anschein einer legislativen Interpretation hätte. || Hierauf wurde eine andere, lediglich eine Ansicht der Regierung über die Bedeutung der II. Verfassungsbeilage enthaltende Erklärung in Aussicht gestellt. Am Schlusse heisst es dann weiter: „Es wäre unendlich beklagenswerth für Bayern und für Deutschland, wenn Se. Heiligkeit in Bezug auf diese Declaration auf Ausdrücken glauben zu müssen, welche den Charakter legislativer Formen an sich trugen, weil sich in diesem Falle der König genöthigt sehen würde, in Uebereinstimmung mit der Constitution die Stände des Königreiches über den Gegenstand zu Rathe zu ziehen, und weil sich daraus nicht bloss eine grosse Verzögerung für den Vollzug des Concordates, sondern auch unfehlbare sachliche Schwierigkeiten über die wichtigsten Punkte ergeben würden. Oeffentliche Discussionen des Gegenstandes würden die Folge sein, und die Meinungen der Kammer würden sehr auseinandergehen. Der Minister enthalte sich, die traurigen Consequenzen hiervon zu entwickeln.“ In der vertraulichen Note wird wiederholt betont, dass der König ohne Mitwirkung der Kammer keine authentische Interpretation mehr geben könne und dass ein Act, der doch in solchen Ausdrücken abgefasst sei, in der nächsten Kammersession unfehlbar siegreich bekämpft werden würde, von den Protestanten aus religiösen Rücksichten, von der ganzen Kammer wegen Ausserachtlassung der verfassungsmässigen Formen der Gesetzgebung. Eine Ministeranklage wegen Verfassungsverletzung werde nicht ausbleiben. Auch hier sagt der Minister, dass er mit dem besten Willen die verlangte Erklärung nicht abzugeben vermöge, und nochmals kommt er dann auf die Nothwendigkeit und die Folgen einer Betheiligung der Kammer zurück. Das Ergebniss dieser Correspondenzen war die Tegernseer Erklärung. Loyalere konnte der römische Stuhl über den Werth derselben nicht aufgeklärt werden, als es geschehen ist. || Die Bestimmungen über das Placetum regium haben im vorliegenden Falle den von dem Gesetzgeber beabsichtigten Erfolg nicht gehabt. Darüber, dass es so und nicht anders kommen werde, hat sich die Staatsregierung, in Anbetracht der Stellung, welche die Kirche vom Jahr 1818 herab bis auf die neueste Zeit gegen die II. Verfassungsbeilage eingenommen hat, und in Anbetracht der negativen Erfolge der früheren Könige und Minister, keine Illusion gemacht. Die Handhabung der betreffenden Verfassungsbestimmungen ist dessenungeachtet von praktischem Erfolge begleitet. Diese Bestimmungen haben es der Staatsregierung ermöglicht, ohne Verlassung des gesetzlichen Standpunktes, jene defensive Stellung einzunehmen, welche sie

Nr. 4964  
(229).  
Bayern.  
1. Oct. 1871.

u. a. in der Mering'schen Kirchenfrage, durch Nichtberücksichtigung der Protestationen gegen die Vorgänge bei dem Begräbnisse des Prof. Zenger und gegen andere hinreichend bekannte gottesdienstliche Handlungen eingenommen hat, und deren Consequenzen in Kürze deutlicher zu Tage treten werden. Zwar bestreitet man der Regierung, dass ihr Standpunkt ein gesetzlicher sei; in einer Erwiderung auf den Erlass vom 27. Aug. heisst es, dass sich die Staatsregierung, wenn auch eine Verfassungsverletzung vorläge, durch verfassungsmässige Mittel oder neue gesetzgeberische Acte schützen könne, dass ihr aber daraus kein Recht erwachse, eine ganze Reihe anderer Paragraphen zu verletzen, d. i., dass sie, der Verfassungsverletzung unerachtet, der Kirche den weltlichen Arm zu leihen habe. Dieser Auffassung kann eine Berechtigung nicht zugestanden werden; die Hülfe des weltlichen Armes ist der Kirche nur gegen Beobachtung der Verfassung zugesichert. Man hat von der Staatsregierung noch andere Maassregeln erwartet; auch die Interpellation des Abgeordneten Herz und Genossen spricht davon. Sie werden nicht ausbleiben. Es muss jedoch hier, wie bereits an einem andern Ort ausgeführt ist, wiederholt behauptet werden, dass mit den der Regierung zu Gebote stehenden Maassregeln, solange sie auf gesetzlichem Boden stehen bleiben will, der Conflict zwischen Staat und Kirche höchstens angeregt und gesteigert, niemals aber bis zur Herstellung einer genügenden Ordnung der Dinge und bis zur Beruhigung der Gemüther gelöst werden kann. Das Placetum regium gehört Zeiten an, in welchen der Staat zwar nicht die Kirche beherrschte, aber mit ihr in die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten sich theilte, und in welchen die Kirche in Anerkennung der ihr vom Staate gewidmeten Hingebung auch manche Gewaltäusserung geduldig von ihm binnahm. Das Placet und der recursus ab abusu hatten eine Wirkung in Zeiten, in welchen es noch nicht liberalen Regierungen und Kammern gelungen war, in dem Rechtsstaat ein schützendes Dach über alle Parteien zu bauen. Nicht bloss bei uns, auch anderwärts, wo der recursus ab abusu entstand und in Blüthe war, führte er häufig zu nichts anderem, als zu dem wenig praktischen Ausspruch, dass das Gesetz verletzt sei. Das offene Bekenntniss dieser Sachlage ist übel empfunden worden, und auch heute wird es nicht überall willkommen sein. Uns scheint es jedoch, dass man sich dieses Bekenntniss nicht sparen dürfe: „Erkenne Dich selbst,“ das gilt auch für die Staaten. Volle Klarheit über die Mängel der Staatseinrichtungen ist der Anfang zur Besserung. Gewiss geht es nicht damit, dass die Regierung das Concordat für erloschen erklärt, weil die römische Kirche jene katholische Kirche nicht mehr sei, mit der das Concordat geschlossen worden, solange die europäische und aussereuropäische Welt nicht ebenso verfährt, sondern mit 3 1/2 Millionen Bayern die römische Kirche nach wie vor als die ausschliessend katholische betrachtet. ¶ Die richtige Erkenntniss unserer Lage führt nothwendig dazu, dass man nur in einer Aenderung der Gesetzgebung ein Heil erblicken kann. Soll diese Aenderung aber in der Weise erfolgen, dass man die Zwangsmaassregeln, welche die Verfassung vorzusehen unterlassen hat, nach-

träglich anzustellen unternimmt? Diese Weisheit ist ein höchst seltenes /  
 führen. Es wird unmöglich sein, mit den den Staat zu Gebote stehenden  
 Zwangsmitteln die Unterlassung oder Vornahme gewisser Dinge zu erzwingen,  
 oder überhaupt etwas anderes als ein arges Martyrium zu erzielen, und dann  
 würde auch, wir bekennen uns, ein solches Vorgehen mit den Prinzipien, auf  
 welchen sich der Staat zu gründen, in unloslichem Widerspruche stehen. Wie  
 könnte ein Staat, der die Gewissensfreiheit seiner Angehörigen verheißt, den  
 Minderjährigen mit Gewalt die Religion auflegen, weil er zur katholischen  
 Confession überging? Ein Staat, der behauptet, dass nicht ein jeweiliger  
 Cultusminister wird bestimmen können, was die Katholiken zu glauben  
 haben, was nicht. Sicherlich, meine Herren, muss, wenn wir zur Ruhe  
 kommen sollen, der Kirche jene Freiheit gegeben werden, welche sie in  
 ihrem Kampfe mit dem Paet begehrt. Seltener nämlich überlässt auch  
 dem Staate die entsprechende Freiheit zuthail werden. Er kann nicht  
 der Executor jener Kirche sein, die sich seinem Einfluss gänzlich entzogen  
 würde bald ihr Leibeigner sein. In der vollen Unabhängigkeit sowohl der  
 Kirche als des Staates beruht allein die Hoffnung auf Frieden. Die Erkennt-  
 niss der Richtigkeit dieser Ansicht wird wachsen von Stunde zu Stunde. Das  
 Verlangen nach dieser Unabhängigkeit von Kirche und Staat wird, wenn es  
 auch gelingt, den gegenwärtigen Conflict zu dämpfen, und wenn es wieder  
 und wieder zur Ruhe verwiesen ist, zurückkehren, bis es befriedigt wird. Auch  
 Billigdenkende, die auf kirchlicher Seite stehen, sind dieser Ansicht, oder  
 werden sich doch von der Richtigkeit dieser Anschauungen überzeugen müssen.  
 Bedenken Sie doch! Die Kirche stellt die Lehre auf, dass der Papst der Fürst  
 der Fürsten, dass er berechtigt sei, die Gesetzgebung der Staaten durch directe  
 Eingriffe zu corrigiren, dass der Kirche die Oberherrlichkeit über alle Staaten  
 gebühre. Sie hat jetzt die nöthigen Einrichtungen getroffen, um diese Sätze  
 zu Glaubenssätzen zu erheben und ihnen nöthigenfalls über die Herzen der  
 wohlmeinenden, an ihren Fürsten hängenden Katholiken hinweg praktische Gel-  
 tung zu verschaffen. Sie verlangt, dass nicht bloss das einzelne Individuum,  
 sondern auch die Staaten und deren Regierungen diese Sätze in demüthigem  
 Glauben als Eingebungen des heil. Geistes hinhinnehmen lesen Sie nur das  
 Antwortschreiben des Herrn Bischofs von Regensburg, und dass sie demgemäss  
 die Anordnungen des Kirchenoberhauptes nöthigenfalls an sich selbst voll-  
 strecken. Halten Sie es für möglich, dass die Staaten in dieser Weise verfahren?  
 Setzen Sie den Fall, dass ein geistlicher Oberhirt seinen Pfarrern befiehlt,  
 gegen einen von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf zu predigen, und  
 dass ein Geistlicher wegen beharrlichen Ungehorsams gegen diesen Befehl  
 seiner Stelle entsetzt wird. Halten Sie es für denkbar, dass der Staat diesen  
 Geistlichen mit eigener Macht von Haus und Hof verjagt, weil er sich weigerte,  
 die Kanzel gegen ihn zu gebrauchen? ¶ Dass diese gegenseitige Unabhängigkeit  
 von Staat und Kirche nicht anders als durch eine tiefgehende Revision  
 unserer Gesetzgebung ins Werk gesetzt werden kann, liegt auf der Hand. Auf Einzelheiten

Nr. 497  
(229)  
Bayern  
1. Oct. 1871.

einzu-gehen, wäre hier verfrüht. Aber einen Punkt zu berühren, ist Pflicht der Redlichkeit. Es ist bereits die Frage angeregt: ob bei unserer Verfassungsreform das Concordat unangetastet bleiben müsse. Man wird dem bayerischen Staate das Recht, von seiner Legislative erschöpfenden Gebrauch zu machen, kaum bestreiten können. Würde doch Rom selbst sich nicht länger an das Concordat gebunden erachten, als es dies für nützlich für die Kirche hält. Denn nach der in Rom geltenden Theorie sind die Concordate nicht wirkliche bilaterale Verträge, sondern Bewilligungen, Zugeständnisse des Papstes, Privilegien, deren Fortdauer von seinem Gutdünken abhängt. *Papa non potest sibi ligare manus*, sagen alle päpstlichen Canonisten. Die Staaten und ihre Monarchen sind seine *subditi*, und den Untergebenen gegenüber ist der Oberherr, der Papst, stets frei und hält sich an ein Concordat nur, solange er es will. Das hat Benedict XIV. (und früher schon Calixtus III.) erklärt im Jahr 1741 in einem Breve an das Lütticher Capitel. Und in den jüngsten Tagen hat auch Pius IX. wieder sich darüber ausgesprochen in einem Breve an Maurice de Bonald, der in einer eigenen Schrift den Concordaten die Natur von Verträgen abgesprochen und sie für blosse aus päpstlicher Gnade bewilligte, jederzeit widerrufliche Privilegien erklärt hatte. Der Papst drückt ihm sein Wohlgefallen aus, dass er *oculis subjiciat nativam et peculiarem hujusmodi pactorum seu indultorum indolem*. Dieses Breve ist abgedruckt im letzten Bande der *Revue des sciences ecclésiastiques* Paris 1871. Auch das bayerische Concordat ist demnach nur eine den bayerischen Königen gemachte Bewilligung, welche jeder Papst, sobald es ihm gefällt, ganz oder theilweise zurücknehmen kann. ¶ Aus allem Bisherigen ist zu entnehmen, wie die Staatsregierung die an sie gerichteten Fragen zu beantworten hat. Beachten Sie wohl, dass die Regierung auf gesetzlichem Boden zu verharren gedenkt, und Sie werden ihre Antwort nicht missdeuten, nicht Zusicherungen darin erblicken, die sie dem Einzelnen zu erfüllen keine Macht hat. Demgemäss erklärt die Staatsregierung zur ersten Frage: Die Staatsregierung ist gewillt, allen katholischen Staatsangehörigen geistlichen und weltlichen Standes, welche die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkennen, den vollen in den Gesetzen des Landes begründeten Schutz gegen den Missbrauch geistlicher Gewalt zu gewähren und sie, soweit ihre Zuständigkeit reicht, in ihren wohl erworbenen Rechten und Stellungen zu schützen. Zur zweiten Frage: Ad a. Sie ist entschlossen, das religiöse Erziehungsrecht der Eltern gegenüber dem Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes anzuerkennen. Ad b. Wenn von Anhängern der alten katholischen Lehre Gemeinden gebildet werden, so gedenkt die Staatsregierung, wie sie den Einzelnen fortwährend als Katholiken betrachten zu wollen erklärt hat, auch die Gemeinden als katholische anzuerkennen und folglich denselben, sowie ihren Geistlichen, alle jene Rechte einzuräumen, welche sie gehabt haben würden, wenn die Gemeindebildung vor dem 18. Juli 1870 vor sich gegangen wäre. Zur dritten Frage: Fest entschlossen, jeden Eingriff in die Rechte des Staates mit den verfassungsmässigen Mitteln abzu-



wehren, erklärt sie sich zugleich bereit, die Herrschaft der Kirche zu unterstützen, welche die volle Unabhängigkeit sowohl der Staat als der Kirche sichert. Dies wird, da auch nach ihrer Ansicht allein auf diese Weise der weltliche Staat und der religiösen Friedens und dessen Erhaltung für die Zukunft gesichert werden kann.

### Nr. 1965. (230.)

**PREUSSEN.** Handschreiben des Königs an den Erzbischof von Köln, betreffend die Zurückweisung des bischöflichen Protestes. Immediatanzahl vom 7. Sept. 1863.

Hochwürdiger Erzbischof!

In der Eingabe, welche Ew. etc. unter der Mitunterschrift anderer Bischöfe am 7. v. M. an Mich gerichtet haben, werden Maassregeln, welche meine Regierung auf dem Gebiete des höhern Schulwesens zu treffen nach Maassgabe der bestehenden Gesetze in der Lage gewesen ist, als ein „gehobener Eingriff in das innere Gebiet des Glaubens und der Kirche, als ein unverhobener Gewissenszwang“ bezeichnet, und Ew. etc. finden sich veranlasst, „feierlich Protest einzulegen gegen alle und jede Eingriffe in das innere Glaubens- und Rechtsgebiet der katholischen Kirche.“ Nachdem von den Bischöfen der katholischen Kirche, insbesondere aber von Sr. Heiligkeit dem Papste, bisher jederzeit anerkannt worden war, dass die katholische Kirche in Preussen sich einer so günstigen Stellung erfreut, wie kaum in einem andern Lande, ist es Mir unerwartet gewesen, in einer Eingabe preussischer Bischöfe Anklänge an die Sprache zu finden, durch welche auf publicistischem und parlamentarischem Wege versucht worden ist, das berechtigte Vertrauen zu erschüttern, mit welchem Meine katholischen Unterthanen bisher auf Meine Regierung blickten. Ew. etc. wissen, dass in dieser Gesetzgebung, welche sich bisher der Anerkennung des katholischen Episkopats erfreut hatte, eine Aenderung nicht stattgefunden hat; ein Gesetz aber, welches von Meiner Regierung nicht beachtet wäre, ist in Ew. etc. Eingabe nicht angeführt worden. Wenn dagegen innerhalb der katholischen Kirche Vorgänge stattgefunden haben, in Folge deren die bisher in Preussen so befriedigenden Beziehungen derselben zum Staate thatsächlich mit einer Störung bedroht erscheinen, so liegt es Mir fern, Mich zu einem auf Würdigung dogmatischer Fragen eingehenden Urtheil über diese Erscheinung berufen zu finden; es wird vielmehr die Aufgabe Meiner Regierung sein, im Wege der Gesetzgebung dahin zu wirken, dass die neuerlich vorgekommenen Conflicte zwischen weltlichen und geistlichen Behörden, soweit sie nicht verhütet werden können, ihre gesetzliche Lösung finden. Bis dies

Nr. 4965  
(230).  
Preussen.  
8. Oct. 1871.

auf verfassungsmässigem Weg erfolgt sein wird, liegt Mir ob, die bestehenden Gesetze aufrechtzuerhalten und nach Maassgabe derselben jeden Preussen in seinen Rechten zu schützen. Eine eingehende Würdigung der Vorwürfe gegen Meine Regierung, welche Ew. etc. an Mich gerichtet haben, überlasse Ich Meiner Regierung. Ich hatte gehofft, dass die gewichtigen Elemente innerhalb der katholischen Kirche, welche sich früher der nationalen Bewegung unter preussischer Leitung abgeneigt zeigten, nunmehr nach verfassungsmässiger Neugestaltung des deutschen Reiches der friedlichen Entwicklung desselben im Interesse staatlicher Ordnung ihre freiwillige Unterstützung widmen würden. Die wohlwollenden Kundgebungen, mit denen Se. Heiligkeit der Papst Mich bei Herstellung des Reiches in eigenhändigem Schreiben begrüßte, liessen es Mich hoffen. Aber auch, wenn diese Hoffnung sich nicht verwirklicht, wird keine Enttäuschung auf diesem Gebiete Mich jemals abhalten, auch in Zukunft ebenso wie bisher darauf zu halten, dass in Meinen Staaten jedem Glaubensbekenntniss das volle Maass der Freiheit, welches mit den Rechten anderer und mit der Gleichheit aller vor dem Gesetze verträglich ist, gewahrt bleibe. Im Bewusstsein gewissenhafter Erfüllung der königlichen Pflicht, wohlwollende Gerechtigkeit gegen Jedermann zu üben, werde Ich Mich in Meinem durch die Erfahrung bewährten Vertrauen zu Meinen katholischen Unterthanen nicht irre machen lassen und bin gewiss, dass dieses Vertrauen ein gegenseitiges und ein dauerndes ist. Indem Ich Ew. etc. ersuche, diese Meine Antwort den übrigen Unterzeichnern der Vorstellung vom 7. v. M. mitzutheilen, verbleibe Ich

Berlin 18. Oct. 1871.

Ew. Hochwürden wohlgeneigter  
(gez.) Wilhelm.

## Nr. 4966. (231.)

**ELSASS.** Adresse des elsässischen Gesamtklerus an den Kaiser. Bitte um Aufrechthaltung der religiösen Orden und der confessionellen Schulen.

Nr. 4966  
(231).  
Elsass.  
Nov. 1871.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster Kaiser und König!  
Allernädigster Kaiser, König und Herr!

Der Gesamt-Klerus des Elsasses nahet sich dem Throne Ew. Kaiserlich Königlich Majestät, um als Vertreter der ihm anvertrauten Gläubigen Höchst-denselben die gewichtigen Anliegen und gerechten Wünsche des Volkes zu Füssen zu legen. Die katholischen Bewohner der durch den jüngsten Friedensschluss als deutsches Reichsland erklärten Provinzen waren bei der gänzlichen Umgestaltung der öffentlichen Dinge, hauptsächlich um die Interessen ihres

theuersten Gemeingut, ihres Glaubens, wie die weltliche Verwaltung, Schulen und Schulangelegenheiten offenbaren, besorgt. Und ein zweifelhafte Angelegenheit, die der weitwiegender Mehrzahl grundsätzlich den göttlichen Anordnungen unterworfen, jedem Opfer bereit, diese theuren Güter sich und dem Reich zu erhalten, kümmert zu bewahren. Selbes weiss Gott zu geben, was Gott will, und ist deshalb auch dem Kaiser, was des Kaisers ist. Der Kern der katholischen Religion ist die angestammte Treue zu Gott und Kirche durchaus herrschend, und es ist eine strenge Obliegenheit, in besagten Umständen die Gemüther zu beruhigen. Er that es mit der Zusicherung, dass die neue Ordnung der Dinge in Hinsicht der religiösen Ueberzeugung des Volkes entgegenzetreten werden, und in Allem, was billig und recht ist, derselben gerecht sein wollen. Wir riefen uns auf das mehrmals gegebene Wort des hohen Monarchen und konnten es nach bestem Gewissen thun, da dieses Wort der Ausdruck des Rechtsgefühls ist, wodurch Ew. Kaiserl. Konigl. Majestät sich in so hohem Grade auszeichnet.

Indessen traten, in Folge gewisser, durch die hohen Departementalstellen getroffenen Maassnahmen und anderer sich kundgebenden Tendenzen, Biederlichkeiten zu Tage, die sehr zur Annahme berechtigen, als finde der Allerdurchlauchtigste kaiserliche Wille durch die hohen Würdenträger und sonstige Beamten, den wahren Ausdruck nicht. Wir möchten besonders die wichtigsten Punkte der katholischen Journalistik, der Schulen und der Wohlthätigkeitsanstalten berühren. ¶ Das katholische Volk hat den Wunsch und das Recht, in der Presskirchlich-conservative Organe zu besitzen. Während unsere protestantischen Mitbürger sich des Besitzes mehrerer politischen und kirchlichen Blätter erfreuen, blieb es den Katholiken untersagt, ein einfaches katholisches Journal erscheinen zu lassen. Die gesetzlich garantirte Freiheit der Presse existirt für die Mehrzahl der Einwohner des Elsasses nicht. Dadurch ist das Volk in die Lage gekommen, sich durch leere Gerüchte und geheime, aus der Luft gegriffene Berichte führen und irreleiten zu lassen, wobei weder Ordnung noch Gesittung etwas gewonnen haben. ¶ Dem Klerus liegen insbesondere die Volksschulen, die Armen-, Kranken- und andere Wohlthätigkeitsanstalten am Herzen. Bekanntlich werden beinahe alle Mädchenschulen und ein Theil der Knabenschulen im Elsass durch religiöse Genossenschaften in einer Weise geleitet, die sich der dankbarsten Anerkennung unserer Bevölkerung mit vollem Rechte erfreut. In geistiger und moralischer Beziehung wirken diese lehrenden Orden ausgezeichnet. Jeder unparteiische Beobachter und echte Jugendfreund wird diesem Urtheile beistimmen. Dasselbe gilt ebenso von den barmherzigen Schwestern, deren Obsorge Kranken-, Armen-, Irren- und Strafanstalten grösstentheils anvertraut sind. ¶ Nun aber scheinen die gesammten, der christlichen Charitas angehörigen und durch Orden oder Congregationen geleiteten Anstalten sich der Gewogenheit eines Theils der neuen Beamtenwelt nicht zu erfreuen, sowie es auch zu Tage liegt, dass in Folge der jüngsten Maassnahmen des Herrn Fürsten Reichskanzlers unsere Volksschulen einer sehr bedeutenden Neuerung entgegengeführt werden sollen. Die Schulbehörden sind seit dem

Nr. 4966  
(231).  
Elsass.  
Nov. 1871.

4. Aug. confessionslos erklärt und die betreffenden Herren Inspectoren angewiesen, die Schulen ohne Unterschied der Confession ihrem Amte zu unterziehen. Dieser Beschluss, im Widerspruch eines früheren, durch den Herrn Civil-Commissär v. Kühlwetter gefassten Entschides, ist von grosser Tragweite, indem die überwiegende Mehrzahl der katholischen Schulen in manchen Fällen der Inspicirung protestantischer Beamten unterbreitet werden dürfte, woraus peinliche Misshelligkeiten und eine bedenkliche Unzufriedenheit in den Herzen des katholischen Volkes entstehen müssten. Dabei ergibt sich auch die wohlgegründete Furcht, confessionslose Schulbeamte möchten eine Anbahnung zu confessionslosen Mischschulen werden, die bis jetzt durch das weise französische Gesetz principiell untersagt waren, deren Erscheinung wir allesammt aufs Bitterste beklagen und gegen welche wir zum Voraus die unterthänigste, aber entschiedenste Einsprache thun müssen. || Wir fühlen uns also, da die Grenzen gegenwärtiger devotester Zusehrift es nicht gestatten, diesen schweren Punkt näher zu beleuchten, pflichtschuldig gedrungen, Ew. Kaiserlich Königlichen Majestät folgende Bitten zu Füssen oder besser ans kaiserliche Herz zu legen, welche Bitten der Ausdruck unserer tiefen Ueberzeugung sind, und deren Gewährung für das Wohl der Kirche und des Staates gleich heilbringend sein wird: 1. Die katholische Presse solchergestalt freizugeben, dass die Katholiken des Elsasses, eine Million Seelen, ihre religiös-politische Vertretung in der Oeffentlichkeit finden können. 2. Die gesetzlich bestehenden religiösen Orden in ihrer heilbringenden Thätigkeit bestens zu schützen und denselben die corporativen Rechte zu wahren. 3. Den Gemeinderäthen das bisherige Recht zu belassen, ihre Volkslehrer aus dem Laienstande, oder aus den religiösen Orden zu wählen. 4. Die Congregation der barmherzigen Schwestern in ihrem anerkannt segensreichen Berufe zu schützen. 5. Den confessionellen Charakter der Volksschulen, beiderlei Geschlechtes, aufs Bestimmteste zu wahren und denselben Charakter, sowie es mit den Schullehrer-Seminarien in Strassburg und Colmar sehr glücklich geschah, auch auf die oberen Schulbeamten auszudehnen. 6. Endlich die Volksschullehrer gegen den verderblichen Einfluss der geheimen Gesellschaften zu schützen, durch welche sie von ihrem edlen Berufe entfernt und in politische Wählereien hineingezogen werden. || Wir beschränken unsere unterthänigen Bitten auf diese Punkte und überlassen es getrost unsern Hochw. Bischöfen, über die andern in der Schwebe sich befindenden kirchlich-socialen Fragen bei Ew. Kaiserlich Königlichen Majestät sich zu verwenden.

Eurer Kaiserlich Königlichen Majestät unterthänigst gehorsamste Diener.

Wie die Germania (Nr. 264) mittheilt, der wir dies Actenstück entnehmen, trug dasselbe 797 Unterschriften.

---

## Nr. 1967. 1232

**PREUSSEN.** Rescript des Cultusministers. — M. E. W. Erzbischof von Köln. — Zurückweisung der in der Denkschrift vom 7. September gegen die Staatsregierung erhobenen Vorwürfe.

1870. 1871.

Nach dem Bescheide, welchen des Kaisers Majestät am 18. J. M. E. Erzbischöflichen Gnaden auf die Eingabe vom 7. September d. J. erwirkt, geruht haben, liegt mir ob, die von Ihnen gegen die Staatsregierung erhobenen Vorwürfe noch näher zu würdigen. Es ist bereits in dem angeführten Bescheide hervorgehoben, dass die Vorstellung vom 7. September keine Genüge anführt, welches bei den angegriffenen Verfügungen der Staatsregierung in Betracht geachtet geblieben wäre. Ebensowenig aber enthält die Vorstellung den Beweis, dass diejenigen Gesetze, auf welche die erwähnten Verfügungen sich stützen, unrichtig angewendet seien. Erweisen sich hiernach die in der Eingabe vom 7. September d. J. erhobenen Angriffe als grundlos, und wird die Behauptung, dass bei der Definition des Dogmas von der Unfehlbarkeit des Papstes keine Beziehung auf das staatliche Gebiet vollständig ausgeschlossen sei, durch die Thatsache widerlegt, dass die entstandenen Conflicte sich sammtlich auf staatlichem Gebiet entwickelt haben, so bleibt mir nur übrig, einige Bemerkungen hinzuzufügen über den Inhalt der Denkschrift, mit welcher Ew. Erzbischöfliche Gnaden die Vorstellung vom 7. September begleitet haben. Dieselbe geht von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramts aus und bezeichnet als die Träger dieses unfehlbaren Lehramts nach uralter katholischer Glaubenslehre die Nachfolger der Apostel, den mit dem Papste verbundenen Episcopat, welcher jene Lehrgewalt auf dem ordentlichen Wege der fortwährenden Verkündigung des Glaubens, zuweilen auch auf dem ausserordentlichen der Entscheidung durch conciliarischen Beschluss ausübe. Sie führt weiter aus, dass die Entscheidungen allgemeiner Kirchenversammlungen den Katholiken keine neuen Glaubenslehren, sondern nur eine endgültige Feststellung bestrittener oder verdunkelter Glaubenswahrheiten bringen, dass es in diesem Sinn auch eine Entwicklung des Glaubens in der katholischen Kirche gebe, und dass eine solche Entscheidung am 18. Juli 1870 erfolgt sei, welcher sich zu unterwerfen jeder Katholik verpflichtet sei, wenn anders er Katholik bleiben wolle. Die Richtigkeit dieser Ausführung nach ihrer dogmatischen Seite zu prüfen, liegt ausserhalb meines Berufs. Aber über ihre logische Begründung darf ich urtheilen. Und von diesem Standpunkt aus muss ich darauf hinweisen, dass sie einen logischen Widerspruch enthält. Denn wenn einerseits, wie Ew. Erzbischöfliche Gnaden sagen, nach uralter katholischer Lehre der mit dem Papste verbundene Episcopat die Gesamtheit der Bischöfe) der Träger des unfehlbaren Lehramtes ist, anderer-

Nr. 4967  
(232).  
Preussen.  
Nov. 1871.

seits die am 18. Juli 1870 verkündete Constitution die Cathedraldefinitionen (die feierlichen Erklärungen) des Papstes als *ex sese, non autem ex consensu ecclesiae irreformabiles* (an sich selbst und nicht erst durch Zustimmung der Kirche unfehlbar) erklärt, so folgt mit logischer Nothwendigkeit, dass die Constitution vom 18. Juli 1870 die Person des Trägers des kirchlichen Lehramtes geändert, mithin eine neue Lehrentscheidung getroffen hat, welche mit der von Ew. Erzbischöflichen Gnaden und den übrigen Unterzeichnern der Eingabe vom 7. September bezugten uralten katholischen Glaubenslehre in Widerspruch steht. Es ist demnach nicht, wie die Denkschrift sich ausdrückt, ein Spiel mit Worten, sondern eine nicht abzulehnende Folgerung aus den eigenen Erklärungen der berufenen Organe der katholischen Kirche, wenn behauptet wird: ein Katholik, welcher vor dem 18. Juli 1870 die an diesem Tage entschiedene Glaubenslehre nicht geglaubt habe, sei, wenn er auch nach diesem Tage dieselbe nicht glaube, noch Katholik, da er dasselbe glaube, was vor diesem Tage hinreichte, um katholisch zu sein. Was die Denkschrift von der Pflicht des einzelnen Katholiken sagt, mit der Lehre seiner Kirche in Uebereinstimmung zu bleiben, hat eine Berechtigung nur insoweit, als die Lehre der Kirche unverändert bleibt. Tritt herein eine Aenderung ein, wie es durch die Constitution vom 18. Juli 1870 geschehen ist, so ist der Staat weder verpflichtet, noch auch nur berechtigt, die Anhänger der alten Lehre in ihrem Verhältniss zum Staat als Abtrünnige zu behandeln. Sie sind ihres Anspruchs auf den Schutz des Staates nicht dadurch verlustig geworden, dass die Kirche den Inhalt ihrer Lehre verändert hat, und dieser Schutz wird ihnen nach wie vor gewährt werden. Ew. Erzbischöflichen Gnaden stelle ich ganz ergebenst anheim, die vorstehenden Bemerkungen gefälligst zur Kenntniss der Mitunterzeichner der Vorstellung vom 7. Sept. d. J. gelangen zu lassen.

v. Mü h l e r.

Dies Rescript erfuhr von Seite des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Ermland eingehende, in ihrem Gedankengang übereinstimmende Erwiderungen. Die erstere theilt Friedberg, Sammlung etc. p. 795 ff. mit, die letztere siehe Nr. 4971 (236).

## Nr. 4968. (233.)

**PREUSSEN.** Schreiben des Cultusministers (v. Mü h l e r) an den Bischof von Ermland (Krementsz). — Beantwortung der Immediateingabe des Bischofs vom 8. October.

Berlin, den 25. November 1871.

Nr. 4968  
(233).  
Preussen.  
Nov. 1871.

Die Immediatvorstellung vom 8. v. M., in welcher Ew. Bischöfliche Hochwürden des Kaisers Majestät um Beseitigung des Gewissenszwanges bei dem

Gymnasium in Braunsberg und um anderwärts. Resol. 250. Katholischer Religionsunterricht an dieser Anstalt geboten, hat sich nicht angeschlossen worden. In Erwiderung hierauf beziehe ich mich auf die Beschl. vom 17. Sept. Seine Majestät der Kaiser Allerhochstselbst zu Heidenfeld. H. v. v. d. D. Bischof von Köln auf die denselben Gegenstand betreffende. Immediatvorstellung der katholischen Bischöfe vom 7. September d. J. am 18. v. M. zu theilen geruht haben, theils auf die abschriftlich beiliegende Acten vom heutigen Tage, welche ich aus gleichem Anlass in Erledigung des mir zu theilten Allerhöchsten Auftrages an dieselben gerichtet habe. L. S. Braunsberg. Hochwürden wollen hieraus gefälligst entnehmen, dass ich mich an der Stelle befinde, die in meinen Erlassen vom 29. Juni und 21. Juli d. J. getroffen und motivirten Anordnungen hinsichtlich des Religionsunterrichts bei dem Gymnasium in Braunsberg abzuändern.

gez. v. Mühlerr.

## Nr. 1969. (234.)

**DEUTSCHLAND.** Der Kanzelparagraph sammt Motiven des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichtages, was folgt:

Nr. 19  
1234  
1871  
10. Dec.

### Einzigcr Artikel.

Hinter §. 130 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich wird folgender neue §. 130a eingestellt:

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche, oder an einem anderen, zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren, Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift mit beigedrucktem Kaiserlichen Insigel.

Gegeben Berlin, den 10. December 1871.

(L. S.)

Wilhelm.  
Fürst v. Bismarck.

Nr. 4969  
 (234).  
 utschland.  
 Dec. 1871.

„Der vorgelegte Gesetzentwurf hat den Zweck, eine Lücke des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich zu ergänzen. Dasselbe enthält im 28. Abschnitte Bestimmungen über „Verbrechen und Vergehen im Amte.“ In Bezug auf Geistliche und Diener der Religion finden sich in §. 337 und 338 nur zwei Strafvorschriften bezüglich der Einsegnung einer Ehe, zu deren Gültigkeit ein vorangegangener Civilact nöthig ist, oder einer solchen, welcher das Hinderniss einer bereits vorhandenen Ehe entgegensteht. Vorschriften gegen einen staatsgefährlichen Missbrauch des geistlichen Amtes durch Angriffe auf Staatsgesetze und Staateseinrichtungen finden sich nicht. Andere Gesetzgebungen enthalten derartige Strafvorschriften. Es ist in dieser Beziehung anzuführen der Französische Code pénal art. 201—206, das Belgische Strafgesetzbuch von 1867 Artikel 268, das Württembergische Strafgesetzbuch von 1839 Artikel 447—449 [das Braunschweig. Straf-G.-B. von 1841 §. 282] und das Badische Gesetz vom 9. October 1860 [vgl. darüber Archiv für Kirchenrecht Bd. VI. S. 101 ff., S. 137 f.] Auch in Spanien, Portugal und Italien hat man ähnliche Vorschriften nicht entbehren zu können geglaubt: sie finden sich in dem Spanischen Strafgesetzbuche von 1848 Artikel 304—306, dem Portugiesischen von 1852 Artikel 136—140, dem Sardinischen von 1859 Artikel 268—270 und dem neuen Italienischen Entwürfe von 1870 Artikel 186—190. || Der Geistliche steht vermöge seines Amtes dem Staate und der Gesellschaft gegenüber in einem besonderen Verhältnisse: er übt, indem er Glauben und Moral pflegt und lehrt, einen Einfluss auf den ganzen sittlichen Zustand, der seine weitere Wirkung nicht bloss auf das innere Leben der Einzelnen, sondern auch auf die praktische Gestaltung der Lebensverhältnisse äussert. Begangene Ungehörigkeiten müssen daher in Folge der besonderen Stellung der Geistlichen als ein vom Staate besonders zu ahndendes delictum proprium aufgefasst und anders beurtheilt werden, als ähnliche, von nicht in gleichen Verhältnissen stehenden Personen begangene Handlungen. || Welche Handlungen auf diese Weise als delicta propria ausgezeichnet werden sollen, ist eine Frage der Strafgesetzgebungspolitik. Der Staat hat die allgemeine Rechtsordnung zu schützen und präventiv oder durch Repressivmaassregeln einzuschreiten, wo dieselbe gefährdet wird. Die unmittelbarste Gefährdung liegt aber in denjenigen Handlungen, welche keine Verletzung der durch Strafgesetze geschützten einzelnen Rechte, sondern directe Angriffe auf Frieden, auf Achtung vor den Gesetzen und Gehorsam gegen die Gesetze allgemein enthalten und in den Strafgesetzbüchern als Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung bezeichnet werden. || Die vor angeführten Gesetze richten sich daher gerade gegen solche Fälle, in welchen die geistliche Amtsgewalt zu Angriffen auf die öffentliche Ordnung missbraucht wird. || Die Strafsanctionen gegen die gröberen Fälle des Hoch- und Landesverrathes und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt werden weniger in Betracht kommen: es wird in Bezug auf diese sich regelmässig um so offenkundige und gewaltsame Excesse handeln, dass die Repression durch die allgemeine Strafsanction genügend gesichert erscheint. || Nicht zureichend sind



dagegen die allgemeinen Strafbestimmungen über Verhöhnung der Gebräuche, Feiern, Feiern oder Verbreitung von Thatsachen und Zeichen des Staatsverfalls verächtlich zu machen. Das Strafgesetzbuch für die Schweiz (1830) enthält in dieser Beziehung Folgendes: § 139. Wer in gefährlicher oder gefährdender Weise verschiedene Klassen oder Beibehaltung der öffentlichen Feiern gegen einander öffentlich anregt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. § 141. Wer dichtet oder entstellte Thatsachen, wissend, dass sie unrichtig sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinkünfte oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Die Bestimmungen genügen nicht, sobald es auf Fälle ankommt, in denen die unpönlige Handlung durch Missbrauch des geistlichen Amtes bezogen wird. Das geistliche Amt in dieser Weise missbraucht werden konnte nicht bestrafen, da seine Träger Menschen sind; dass es in dieser Weise wirklich missbraucht sei, lässt sich erfahrungsmässig nicht leugnen. Nun stellt dem Geistlichen seiner amtlichen Stellung dem Publicum gegenüber eine besonders gewichtige Autorität zur Seite. Er nimmt für seine Urtheile und Behauptungen das ganze Ansehen der Religion zu Hülfe. Man wird nicht die Meinung eines Einzelnen, sondern die Meinung der Kirche aus seinem Munde zu vernehmen glauben. Gerade auf diejenigen, welche Kirche und Religion hochachten, wird es den sichersten und bestimmtesten Einfluss haben. Aufreizungen, welche den Frieden stören, Angriffe auf Gesetze und Staats Einrichtungen gewinnen daher, wenn sie von solcher Seite ausgehen, einen besonders gefährlichen Charakter. Ihr Einfluss wird ein weit verbreiteter und tiefer sein und gerade auf denjenigen Theil der Bevölkerung wirken, auf dessen Gesinnung und Verhalten am meisten ankommt. Es wäre ein die wirklichen Verhältnisse leugnender Irrthum, wenn man den Geistlichen, der das Gewicht kirchlichen Ansehens hat, hier mit jedem Andern, der öffentlich seine Meinung aussert, auf eine Linie stellen wollte. Der von ihm begangene Missbrauch ist objectiv gefährlicher und schädlicher, weil er das sittliche Band zwischen Regierung und Volk sicherer und tiefer lockert; er ist subjectiv strafwürdiger, weil dabei das Heilige und Ehrwürdige missbraucht wird. Es rechtfertigt sich vollkommen, diesen Missbrauch als ein *delictum proprium* zu qualificiren. || Es kommt bei dem vorgelegten Entwurfe nicht darauf an, die Strafe zu verschärfen, sondern die Sanction so einzurichten, dass sie die zu verhindernden Ausschreitungen wirklich trifft. Der Staat bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben der Achtung und des Vertrauens seiner Angehörigen; er vermag für Ordnung und Frieden nicht zu sorgen, wenn seine Angelegenheiten und Einrichtungen herabgewürdigt werden. So wenig er in seinem Wirken eine ernste Prüfung zu scheuen hat, so wenig kann er dulden, dass jene Achtung und jenes Vertrauen auf eine Weise, deren Gefährlichkeit oben bezeichnet wurde, untergraben und damit die friedliche Lösung erschwert, der öffentliche Friede bedrohet werde. || Dass in dieser Beziehung

Nr. 4969  
(231.)  
Deutschland.  
Dec. 1871.

die §§. 130 und 131 des Strafgesetzbuches nicht genügen, ergibt sich aus deren Inhalt von selbst. Es kommt nicht bloss auf eine böswillige Verbreitung und Behauptung entstellter oder falscher Thatsachen an und eben so wenig auf den Zweck, Staatseinrichtungen verächtlich zu machen. Jene Gefährdung der Achtung der Staatseinrichtungen ist sehr wohl möglich ohne Erdichtung und Entstellung von Thatsachen und ohne dass es darauf abgesehen wäre, solche Einrichtungen verächtlich zu machen. Auch ohne diese erschwerenden Umstände kann der Missbrauch, den der Entwurf bekämpfen soll, seinen gefährlichen Charakter äussern. || Die verbündeten Regierungen haben sich entschlossen, die Ergänzung der in dem Strafgesetzbuche gelassenen Lücke vorzuschlagen, weil sie es anerkannt haben, dass dazu ein wirkliches und dringendes Bedürfniss vorhanden ist. || In seiner Fassung schliesst sich der Entwurf der Ausdrucksweise des Strafgesetzbuches so viel als möglich an.“

Bei Berathung des oben mitgetheilten Paragraphen hielt der bayerische Cultusminister und Bundesrathbevollmächtigter v. Lutz die folgende Rede:

„Die bayerische Regierung hat den Anstoss zu dieser Vorlage im Bundesrath gegeben; deshalb werden Sie es natürlich finden, wenn gerade ich sie hier begründe. Zunächst lassen Sie mich ein mögliches Missverständnis zurückweisen, als ob es sich hier um eine speciell bayerische Angelegenheit handle. In Bayern wird freilich das Bedürfniss, welches zu diesem Gesetzentwurf geführt hat, am dringendsten empfunden, und vielleicht genügt schon diese eine Thatsache, die Strafgesetzgebung des Reiches in Bewegung zu setzen. Die Strafgesetzgebung ist den Einzelstaaten entzogen; als dieselbe dem Reich übertragen wurde, übernahm dieses nicht etwa nur Rechte, sondern auch Pflichten. Eine Verpflichtung ist aber nicht bloss da, wo ein Bedürfniss in allen Theilen des Reichs gleichmässig empfunden wird. Doch das will ich nicht urgiren; den grössten Werth lege ich auf die Behauptung, dass es sich in diesem Falle um eine gemeinsame Angelegenheit handelt, dass man allen Bundesstaaten zurufen kann: *tua res agitur!* Das Reich ist ein organisches Ganzes; krankt ein Theil, so wird bald auch die Gesamtheit leiden; brennt es in einem Hause, so sind auch die Nachbarn in Feuergefahr. Haben die Gegner, gegen welche wir kämpfen, erst in Bayern den Sieg errungen, so werden sie den Streit über seine Grenzen hinaus fortsetzen und ihren Truppen andere Wege anweisen. Denken Sie nur an die neuen deutschen Lande, an Elsass und Lothringen! Der Kern der Frage, um die es sich hier handelt, ist der: Wer soll Herr im Staate sein, die Regierung oder die römische Kirche? Ich verstehe unter Regierung nicht den Absolutismus oder ein bestimmtes Ministerium mit einem bestimmten System, das sich von seinen Portefeuilles nicht losreissen kann; ich verstehe darunter die gesammte Staatsgewalt, vom Monarchen bis zur Volksvertretung, gleichviel, welches System augenblicklich am Ruder ist. Kein Staatswesen kann mit zwei Regierungen bestehen, von denen die eine für verwerflich erklärt, was die andere anordnet. Besser gar keine Regierung als deren zwei! Ein solcher Zustand der Doppelregierung findet sich aber in denjenigen Staaten, deren Bevölkerung der Mehrheit nach den Einflüssen der römischen Kirche preisgegeben ist. Wenn in solchen Staaten die weltliche Regierung sich nicht einfach der Kirche unterwirft, so stehen

sie gegen einander. Und das geschieht nicht bloss dann, wenn die weltliche Regierung kirchenfeindlich, wenn sie bekämpft, was sich die Kirche selbst auch dann, wenn sie in offenkundiger Religion, Achtung und Reue gegen die weltliche Regierung nur bestrebt ist, den Rechten vertheuern, Gottes honorum, Achtung zu verschaffen. Nun liegt die Behauptung vor, dass die kirchliche und das weltliche Regiment hatten ja beide ihr verschiedenes Gebiet, und dass sie sich beschränken und so miteinander in Frieden leben könnten. Aber, m. H., diese Anschauung, dass jedes Regiment sein Gebiet hat, und dabei hat die Kirche selbst niemals zugegeben; sie hat von jeher andere Gebiete aufgestellt, und wenn sie diese nicht praktisch durchgeführt hat, so ist das allein aus dem Grunde gethan, weil, wie das vielmals bemerkt worden ist, sie die Zeiten für zu schlecht dazu gehalten. Die Kirche vindicirt sich als ihre Gebiete die des Glaubens und der Sitte. Von dem Gebiete des Glaubens in diesem Augenblicke zu sprechen, ist keine Veranlassung. Das Gebiet der Sitte aber legt die Kirche dahin aus, dass dahin alle Beziehungen der Menschen zu einander gehören; demnach ist keine Materie denkbar, die man als ausschliesslich staatsangehörig bezeichnen kann und die nicht auch die Kirche mindestens unter Umständen für sich in Anspruch nimmt. Hieraus folgt, dass eine Einheit des Regiments nur denkbar sein kann bei der einfachen Unterwerfung der weltlichen Regierung unter die der Kirche. Nichts ist natürlicher, als dass der Staat sich dieser Schlussfolgerung nicht einfach unterwerfen will. Ein solches Verhalten des Staates wäre gleich dem Abdanken, ja es wäre mehr als abdanken, wenn er ruhig zusehen wollte, wie seine Gesetze von einer zweiten obrigkeitlichen Macht als unwirksam und nicht verbindlich angesehen werden sollen. Nichts ist natürlicher, als dass der Staat sich dagegen zu schützen sucht. Was ich hier von den Absichten und Anschauungen der Kirche sage, ist nichts Neues. Diese Dinge sind längst dagewesen; ebenso alt sind auch die Versuche der Staaten, sich gegen die Schlussfolgerungen aus solchen alten Theorien zu schützen. Sie finden in allen Gesetzgebungen ein Kapitel von der Kirchenpolizei. Sie finden eine Vorschrift über das *Placetum regium*, über den *recursus ab abusu* und ähnliche Dinge. Mit diesem Kapitel aber hat der Staat nicht genug gethan, er hat damit keinen Schutz für sein Gebiet geschaffen; das liegt klar zu Tage; die jüngsten Erfahrungen haben dieses zur Genüge gezeigt. Ueber *Placetum regium* und *recursus ab abusu* haben sich die kirchlichen Behörden hinweggesetzt und ihre Zwecke, unbekümmert um die bestehenden verfassungsmässigen Bestimmungen, verfolgt. Ich bin der Letzte, den dieses wundert bei dem Mangel an executiven Vorschriften, die man neben die betreffenden Bestimmungen hätte setzen müssen, wenn sie irgend einen praktischen Werth hätten haben sollen. Es ist einleuchtend, dass ein solcher Zustand nicht für die Dauer bestimmt ist. Werfen Sie nochmals einen Blick auf die Sachlage zurück! Zwei Gewalten bestehen im Staate; der Staat schützt mit seiner Gewalt, mit der weltlichen Gewalt, die Autorität der Kirche. Er zwingt den neugeborenen Staatsbürger in ein religiöses Bekenntniß hinein, er zwingt mit seiner Gewalt das Kind zur Theilnahme an den religiösen Uebungen. Von der Wiege bis zum Grabe macht er den Staatsangehörigen begreiflich, dass die Autorität der Kirche zu achten und zu ehren ist. Dem entgegen vindicirt sich die Kirche das Gebiet des Staates und ganz offen die Oberhoheit über den Staat. Sie bekämpft mit ihren Organen den Staat, so oft sie nicht mit ihm einverstanden ist, und zwar unter Anwendung des Ausspruches, dass seine Gesetz-

r. 4969  
234.  
tschland.  
Dec. 1871.

gebung mit dem göttlichen Gesetz in Widerspruch stehe, dass es Gottes Gebot sei, den schlechten Gesetzen des Staates den Gehorsam zu verweigern, und dass es religiöse Pflicht sei, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen, dass aber selbstverständlich die Kirche es sei, welche zu bestimmen habe, was Gott befiehlt, was nicht. Der Staat hat sich zu wehren versucht; aber sein Schwert war stumpf, und sein Feuer brannte nicht. Was ist begreiflicher, als neue Anstrengungen des Staates zum Schutze seiner Stellung? Wie aber soll man diese Anstrengungen ins Werk setzen? Soll man es thun durch Pflege und Ausbildung der Institute des *placetum regium*, des *recursus ab abusu* und ähnlicher Dinge? Offen gestanden, m. H., ich bin dieser Ansicht nicht, ich bin kein Freund, sondern ein entschiedener Gegner von Instituten, wie das *placetum regium* und der *recursus ab abusu*. Dieser Meinung huldige ich nicht ausschliesslich, ja nicht einmal vorwiegend deshalb, weil ich die Ohnmacht des Staates auf diesem Gebiete anerkenne. Freilich halte ich es für sehr heilsam, sich diese Ohnmacht zu vergegenwärtigen und sich vor Augen zu halten, dass es nicht möglich ist, von Seiten der weltlichen Regierung eine Macht zu üben über die Gewissen, dass es dem Staate nicht zukommen kann, Nachlass der Sünden zu erzwingen, wo er vom Diener der Kirche verweigert wird, die feierliche Trauung zu erzwingen, wo man sie aus kirchlichen Rücksichten verweigern zu müssen glaubt, und so weiter. Aber ich bin der Ansicht, dass man das *placetum regium* und ähnliche Sachen nicht weiter verfolgen soll, weil sie mit den Principien des modernen Staates geradezu unvereinbar sind. Der Staat muss sich selbst treu bleiben, auch wo er seine Gegner bekämpft. Der moderne Staat schreibt auf seine Fahne die Gewissensfreiheit. Daraus folgt, dass kein Cultusminister das religiöse Glaubensbekenntniß irgend einer Religions-gesellschaft orthopädisch behandeln kann. Daraus folgt, dass kein Cultusminister bestimmen kann, wer als Mitglied einer Kirchengemeinde anzuerkennen ist, wer nicht; dass kein Cultusminister bestimmen kann, wer geistliche Functionen vornehmen darf, wer nicht. Auch hier bekenne ich mich zu dem Satze, dass der Kirche jene Freiheit eingeräumt werden muss, welche die Consequenz der modernen Staatstheorie ist. Aber Eine Folge ziehe ich davon: dass auch dem Staate seine Freiheit werden muss. Der Staat muss vor Allem sein Gebiet begrenzen, muss es schützen. Das kann nun freilich nicht geschehen durch einen förmlichen Abschluss, durch eine Verhinderung alles Verkehrs mit der Kirche; aber wohl kann es geschehen durch Aufrichten eines Systems von Bollwerken gegen jeden feindlichen Angriff, und ein solches Bollwerk ist das vorliegende Gesetz. . . . Auf das Dogma von der Infallibilität will ich mich nicht näher einlassen; aber Einen Gesichtspunkt hervorzuheben, werden Sie gestatten. Jene alten Theorien, von denen ich gesprochen, waren ja längst in der Welt: sie waren aber nur eine Lehrmeinung und darum kein Anlass, um denjenigen Katholiken, der die Absicht hatte, seiner Kirche treu zu bleiben, aber mit den Gesetzen im Einklang zu leben, irgendwie zu geniren und mit seinem Gewissen in Conflict zu bringen. Dies, meine Herren, ist anders geworden. Jetzt kann man eine solche Lehrmeinung nach Bedarf als Dogma erklären, und dem betreffenden Katholiken bleibt nichts weiter übrig, als die Wahl zwischen seinem Glauben und dem Aufgeben des Gehorsams gegen die Regierung. Beides mit einander verbinden kann er nicht mehr. Das ist die einfachste Sache von der Welt, ein Kind kann es begreifen. Man erklärt auch Staatsangelegenheiten vom reinsten Wasser für Dinge, die dem Gebiete der Sitte

anheimfallen und deshalb der Kirche als solcher keine Verantwortung gegenüber der Regierung, dass sie einfach den Standpunkt der Ultramontanen annimmt, welche die Sätze der Religion, die man gibt, einfach als dogmatische Wahrheiten betrachtet, die die Regierung von Katholiken ist; man darf nicht glauben, dass die Regierung sich als religiös, als der Excommunication verfallen, wie die Ultramontanen behaupten, über die Dingen den kirchlichen Standpunkt einnimmt. Man sollte sich nicht vorstellen, dass man den Gegnern volle Freiheit gegeben. Daran ist zu erinnern, dass die Kirche schon längst schon reits diese Freiheit; sie hat sie nicht vom Staate erhalten, sondern sie hat sie sich genommen. Man fragt weiter: wozu nicht die Ultramontanen, die jetzt in München, m. H., ich gestehe offen, ich lege den größten Werth darauf, dass die Regierung demjenigen Theil der Geistlichen, welchem dies Gebot als ein Gesetz gegeben wird, ein Schutz gegeben werde. Wir bei uns haben die Ultramontanen, die Geistlichen nicht wenige; sie waren bisher nicht stark genug, dem Ultramontanismus der ultramontanen Presse, dem Druck der geistlichen Obedienzen, zu widerstehen, die selber wieder von einem anderen spirituellen Ultramontanismus angetrieben werden. Diesen Geistlichen ist ein Schutz durch das Gesetz zu gewähren, welcher es ihnen möglich macht, ihren Herzenswünschen entsprechend Frieden mit dem Staate zu halten. Im Uebrigen gebe ich zu: ein Ultramontanismus ist der von uns vorgeschlagene Gesetzentwurf nicht; er ist nur ein Ultramontanismus, welchem bei Revision des Kirchenstaatsrechts, wie ich nur die Sache denke, andere folgen müssen. Das sind in Kurze die Motive, welche die bayerische Regierung bestimmt haben."

In der zweiten bayerischen Kammer gab die patriotisch-clericale Partei bei Genehmigung des Einführungsgesetzes zum deutschen Strafgesetzbuche die nachfolgende Erklärung ab (23. December):

Indem wir, lediglich unserm Pflichtgeföhle folgend, dem unentbehrlichen Gesetze, den Vollzug der Einführung des deutschen Strafgesetzbuches in Bayern betreffend, zustimmen, wollen wir durch diese unsere Zustimmung auch nicht im Mindesten dasjenige gebilligt haben, was zur Erwirkung der nachträglichen Aufnahme eines Artikels 130a in dieses Gesetzbuch schwerlich zur Herstellung des innern Friedens Bayerns im Bundesrathe und im deutschen Reichstage geschehen ist. Wir geben vielmehr unser ausdrückliches Bedauern kund, dass wir durch die Sachlage genöthigt sind, wenigstens indirect und mittelbar bei dem Vollzuge einer gesetzlichen Bestimmung mitthätig zu sein, welche als solche und nach der Art ihrer Entstehung unserer Ueberzeugung, unseren Gesinnungen und Geföhlen geradehin widerstreitet. Diese Erklärung glauben wir nicht bloss uns selbst, wir glauben sie dem ganzen Lande schuldig zu sein. Und somit verwerfen wir feierlich diese That des Ministeriums.

## Nr. 4970. (235.)

**PREUSSEN.** Antrag der Centrumsfraction des preussischen Abgeordneten-Hauses. — Aufhebung des Ministerialerlasses vom 27. Juli. (Vergl. Nr. 4980 (245)).

Nr. 4970  
(235).  
Preussen.  
14. Dec. 1871.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen, die Erwägung auszusprechen: 1) dass die k. Staatsregierung den Erlass des Cultus-Ministers Herrn v. Mühlner v. 29. Juni 1871 an den Bischof von Ermland aufheben, insbesondere 2) sofort anordnen werde, dass katholische Schüler, welche die Theilnahme an einem ihrer Confession entsprechenden Religionsunterricht nicht nachweisen, das Gymnasium zu Braunsberg benutzen können, ohne gezwungen zu sein, dem Religionsunterrichte eines aus der Kirche ausgeschlossenen Religionslehrers beizuwohnen.

Bevor dieser Antrag zur Berathung gelangen konnte, erging am 29. Febr. 1872 ein diese Angelegenheit regelnder Erlass des Cultus-Ministers Falk. S. w. u.

## Nr. 4971. (236.)

**PREUSSEN.** Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Cultusminister (v. Mühlner). Beantwortung des Ministerialrescriptes vom 25. November.

Nr. 4971  
(236).  
Preussen.  
9. Dec. 1871.

Ew. Excellenz haben in dem Bescheide, welchen Hochdieselben unter dem 25. November l. J. auf meine Immediateingabe an Seine Majestät den Kaiser vom 8. October um Beseitigung des Gewissenszwanges bei dem Gymnasium zu Braunsberg und um anderweite Regulirung des Religionsunterrichtes daselbst mir ertheilt haben, zwei Gründe angeführt, auf welche gestützt Ew. Excellenz die verhängten Maassregeln abzuändern nicht für angemessen erachten. || Der erste Grund besteht darin, dass in meiner Immediatvorstellung vom 7. September weder ein Gesetz angeführt werde, welches bei den angegriffenen Verfügungen der Staatsregierung unbeachtet geblieben, noch auch der Beweis enthalten sei, dass diejenigen Gesetze, auf welche die erwähnten Verfügungen sich gründen, unrichtig angewendet seien. || Den zweiten Grund finden Ew. Excellenz in dem angeblich aus logischer Schlussfolgerung resultirenden Satze, dass durch die vaticanische Constitution vom 18. Juli 1870 die Person des Trägers des unfehlbaren kirchlichen Lehramtes geändert worden sei, und dass mithin

diesjenigen, welche diese Aenderung nicht annehmen, ~~den~~ <sup>den</sup> Katholiken bleiben und als solche auch vom Staate zu behandeln. Gestatt. Ew. Excellenz, dass ich diese für die rechtliche Stellung in der Kirche so missliche Auffassung und Motivirung näher beleuchte. U. U. Bezug auf den ersten Punkt erlaube ich mir zunächst Ew. Excellenz ganz ergebenst daran zu erinnern, dass ich sowohl in meinem Schreiben vom 9. Juli als auch auf der Seite jener Verfügungen unter Hervorhebung der betrüben oder misslich ausführlischer nachgewiesen und namentlich begründet habe, dass die in jenen Erlasse getroffenen Maassnahmen sowohl die den Katholiken durch die Verfassung gewährleistete Selbständigkeit und Freiheit in Ordnung ihrer Angelegenheiten aufheben, als auch ihre Rechte auf den ihnen durch die Urkunde für ihre religiösen und Unterrichtszwecke garantirten Bestand verletzen und zudem einen durch die Bestimmungen des Allg. Pr. L. R. ausdrücklich verbotenen Gewissenszwang in sich schliessen. Auf diesen rechtlichen Nachweis vom 9. Juli e. haben Ew. Excellenz unter dem 21. Juli e. mir eröffnet, „es liege nicht in Ihrer Absicht, über die Berechtigung und Angemessenheit jener Entscheidung in Erörterungen einzutreten, welche von vornherein keine Ansicht auf gegenseitige Verständigung gewährent.“ Ew. Excellenz werden einsehen, in welcher missliche Lage diese sich entgegenstehenden Bescheide den Beschwerdeführer bringen. Sucht er die Uebertretung des Gesetzes ausführlicher zu begründen und nachzuweisen, so verfügen Ew. Excellenz, Hochdieselben könnten sich über die Berechtigung seiner Beschwerde nicht in Erörterungen einlassen; hält er aber in einer Immediatinzuge an Seine Majestät den Kaiser eine juristische Deduction nicht für angemessen, und legt er einfach die unmittelbar und vernehmlich genug sprechenden Thatsachen des Gewissenszwanges und des Eingriffes in das Glaubensgebiet der Kirche der höchsten Stelle zur Beurtheilung vor, so wird ihm durch Ew. Excellenz erwidert, er führe keine Gesetze an, die verletzt seien, und seine Beschwerde sei deshalb grundlos. || Auf welche Weise soll nun der verletzte Theil sein Recht geltend machen? || Ew. Excellenz motiviren in dem Rescripte vom 21. Juli l. J. die Ablehnung der Erörterung des Rechtspunktes mit der Bemerkung, „den katholischen Bischöfen Deutschlands sei es nicht unbekannt gewesen, und sie hätten es vor den Beschlüssen des vaticanischen Concils wiederholt selbst bezeugt, dass diese Beschlüsse für Deutschland den Keim von Verwickelungen zwischen Staat und Kirche in sich trügen. Nachdem nun trotzdem diese Beschlüsse gefasst und verkündet worden seien und auch die Bischöfe, welche den Erfolg vorausgesehen, die Durchführung derselben sich zur Aufgabe gestellt hätten, sei von dergleichen Verhandlungen ein Erfolg nicht wohl abzusehen.“ || Jedermann aber sieht ein, dass Befürchtungen, welche lediglich angesichts der vorhandenen oder in Voraussicht der kommenden Missdeutungen, Missverständnisse und feindseligen Agitationen entstanden waren, weder für die Bischöfe selbst eine Veranlassung sein konnten, den Beschlüssen eines rechtmässigen allgemeinen Concils die pflichtmässige Anerkennung und

Nr. 1971  
(236).  
Preussen.  
20. Dec. 1871.

den schuldigen Gehorsam zu versagen, noch auch für den Fall dieser Pflichterfüllung den Staatsregierungen eine Befugniss einzuräumen im Stande sind, die Erörterungen über Rechtsfragen abzuweisen und die durch Verfassung und Gesetz garantirten Rechte der katholischen Staatsbürger zu beanstanden oder zu verletzen. ¶ Ein Abgeordneter kann sich über ein von den Kammern votirtes und von dem Könige bestätigtes und publicirtes Gesetz nicht aus dem Grunde hinwegsetzen, weil er mit der Minorität gegen den Erlass desselben sich ausgesprochen hat und von demselben Nachtheile befürchtete. Was hier auf dem Gebiete des Staates gilt, hat auch Geltung auf dem Rechtsgebiete der Kirche, und die Bischöfe sind verpflichtet, dem gesetzmässig gefassten Beschlusse der höchsten kirchlichen Autorität Gehorsam zu leisten und Anerkennung zu verschaffen, auch wenn sie vorher über die Opportunität der Beschlüsse Ansichten hegten, welche von den Anschauungen der Majorität divergiren, und bei der erregten und irreführten Zeitstimmung nachtheilige Folgen von einer an und für sich gerechtfertigten Beschlussnahme befürchteten. Dass aber etwa gar ausgesprochene Befürchtungen übler Folgen oder Gefahren, die mit der Ausübung einer gerechten Sache verbunden sein können, einem Dritten das Recht geben sollen, diese Eventualitäten zu verwirklichen, solche Annahme würde einen Grundsatz bilden, dessen Unhaltbarkeit zu beweisen nicht lohnte, da die mehr als bedenklichen Consequenzen desselben offen zu Tage liegen. Indem ich deshalb meinen in den früheren Schreiben und besonders in jenem vom 9. Juli gemachten und unwiderlegt gebliebenen Nachweis der Ungesetzlichkeit der ministeriellen Maassnahmen in seinem ganzen Umfange aufrecht erhalte, wiederhole ich hier ganz ergebenst die dort gemachten Beschwerden, dass die in Bezug auf den Religionsunterricht an dem Gymnasium zu Braunsberg getroffenen ministeriellen Verfügungen 1) die gesetzlich gewährleistete Freiheit des religiösen Bekenntnisses und namentlich das Recht der katholischen Kirche verletzen, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und deshalb allein zu bestimmen, welches ihr Glaube ist, wer zu ihrer Gemeinschaft gehört, und wer in ihr geistliche Functionen zu verrichten hat (Artikel 12 und 15 der Verfassung vom 31. Januar 1850 und §. 66, 115, 120 und 121 Th. II. Tit. 11 des A. L.-R.), 2) einen vom Gesetz verbotenen Gewissenszwang statuiren (A. L.-R. Th. II. Tit. 12), 3) die Rechte der Katholiken auf den Besitz und Genuss der für ihre Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, und damit Art. 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sowie das Patent Friedrichs II. vom 13. September 1772 (Art. 8 der Warschauer Tractate vom 5. August 1772) verletzen. ¶ Auch kann ich die Rechtsgültigkeit des §. 55 Th. II. Tit. 11 A. L.-R. in Anwendung auf die Excommunication des Dr. Wollmann, wonach letzterer trotz der durch die berechtigten Organe geschehenen Ausschliessung aus der Kirche dennoch zur Kirche nach wie vor gehören soll, nicht zugeben. Jener §. 55 muss vielmehr, insofern er mit dem Rechte einer religiösen Genossenschaft, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen, in Widerspruch tritt, durch die Verfassungs-



urkunde als aufgehoben erachtet werden. Sondern die in demselben enthaltenen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen, welche nicht im Einklang mit den Ansichten verstanden, welche sich warren, und welche die in demselben enthaltenen Dogmas entfernen, aber keinen wesentlichen Gehalt derselben, welche in demselben bestimmte Glaubenssätze noch nicht erklärt worden, und welche in demselben enthaltenen Logumena sind, so wird weder Protestant noch Katholik durch die in demselben enthaltenen Paragraphen etwas einzuwenden haben. Sollten aber die in demselben enthaltenen Meinungen wesentliche Dogmen und Grundsätze betreffen, so wird die in demselben erwähnte Religionsgesellschaft mit diesem Gesetzesparagraphen bestreiten können. Denn ein Katholik, Christ, Katholik oder Protestant, der an die Gottheit des Heiligen Geistes, z. B. in religiöser Gemeinschaft mit Leuten, verlobt und sich in demselben religiöse Rechte und Functionen in dieser Gemeinschaft antrien, oder welche über Christus, den Sohn Gottes, die Anschauungen der Gnostiker, Arianer, Mormonen oder Juden haben. Sollen solche abweichende Anschauungen im Sinne des Gesetzes als „abweichende Meinungen“ gelten, dann macht es nicht beständig jede Religionsgesellschaft aus, und das religiöse Bekenntnis verliert sich in die Nebel des Nihilismus. Ich will hierüber die Worte eines Rechtsgelehrten anführen, welcher gewiss als unverdächtig angesehen, und ohne Parteilichkeit für katholische Interessen nicht gezogen werden wird. Dr. Paul Hinschius sagt in seiner neuesten Schrift „Die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des vaticanischen Concils“ Seite 17 und 18: „Dass die Entwicklung und Klarstellung der kirchlichen Lehre oder des Dogmas eine rein kirchliche Angelegenheit ist, wird keiner weiteren Ausführung bedürfen. Daher hat sich der Staat in die Festsetzung eines neuen Dogmas nicht zu mischen. Ebenso erscheint die Kirche auf Grund jenes Verfassungsartikels (Art. 15 V. U. 1850) berechtigt, ihre rein geistlichen Strafen für die Nichtanerkennung ihrer Lehre anzudrohen und sie nöthigenfalls zu verwirklichen. Allerdings bestimmt für diejenigen Provinzen, in welchen das preussische Landrecht gilt, der §. 55 Tit. 11. Th. II desselben: „Wegen blosser von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden;“ aber diese Vorschrift ist nicht nur mit dem Wesen der katholischen, sondern auch mit dem der protestantischen Kirche und jeder andern Religionsgesellschaft unvereinbar. Jede Kirche beruht auf dem bestimmten Bekenntnisse und hat dieses zur Voraussetzung. Der Glaube an dasselbe bedingt die Mitgliedschaft in der betreffenden Kirche, und wer ihr Bekenntniß verleugnet, kann selbstverständlich nicht mehr als Angehöriger derselben betrachtet werden. An sich würde die innere Unhaltbarkeit der Vorschrift freilich ihre rechtliche Giltigkeit nicht beeinträchtigen können; aber sie muss durch den eben erwähnten Artikel der Verfassung in Verbindung mit Art. 109 derselben für aufgehoben erachtet werden. Denn zu der freien Verwaltung der Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft gehört zweitens auch die Bestimmung über die Bedingungen, unter denen die Rechte der Mitgliedschaft erworben, und unter denen sie verloren werden.“ Es dürfte hier-

Nr. 4971  
(236).  
Preussen.  
29. Dec. 1871.

nach kaum einem Zweifel unterliegen, dass Ew. Excellenz sich nicht auf jenen Paragraphen des Pr. A. L.-R. berufen können, um, indem Hochdieselben ein von der competenten geistlichen Behörde aus der katholischen Kirche wegen Abfalls vom Glauben ausgeschlossenes Glied als noch zu derselben gehörig erklären, den Vorwurf der Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit von sich abzuwälzen. Es mögen hier noch die Worte, die selbst ein offener Gegner der katholischen Kirche, der bayerische Cultusminister, Herr von Lutz, über diesen Gegenstand nemlich in der 28. Sitzung des Reichstages sprach, Platz finden: „Der moderne Staat,“ sagte er, „schreibt auf seine Fahne die Gewissensfreiheit. Daraus folgt, dass kein Cultusminister das religiöse Glaubensbekenntniss irgend einer Religionsgesellschaft orthopädisch behandeln kann. Daraus folgt, dass kein Cultusminister bestimmen kann, wer geistliche Functionen vornehmen darf, wer nicht.“ || Aus dem vorhin Gesagten dürfte sich ergeben, dass Ew. Excellenz nicht nur für ihre die katholischen Interessen schwer verletzenden Maassnahmen in Betreff des religiösen Unterrichts beim Gymnasium zu Braunsberg keine rechtliche und gesetzliche Unterlage haben, sondern auch, abgesehen von den natürlichen, in dem Wesen jeder religiösen Gemeinschaft liegenden staatsbürgerlichen Rechten, den vorhandenen positiven gesetzlichen Bestimmungen durch jene Verfügungen direct entgegenhandeln. II. Ich komme zu dem zweiten angeführten Grunde, dass nämlich, nach angeblich logischer Consequenz, durch die vaticanische Constitution vom 18. Juli 1870 eine Aenderung der katholischen Lehre stattgefunden, indem nach alter katholischer Auffassung der mit dem Papste verbundene Episkopat Träger des unfehlbaren Lehramtes gewesen sei, durch die Beschlüsse vom 18. Juli aber die Cathedraldefinitionen des Papstes als *ex sese, non autem ex consensu ecclesiae* irreformabiles erklärt würden, wodurch die Person des Trägers des katholischen Lehramtes sich geändert habe und eine Entscheidung getroffen worden sei, die mit der alten Lehre im Widerspruch stehe. Es könne deshalb auch derjenige, welcher die neue Definition nicht annehme, nicht als Abtrümmiger von der katholischen Kirche seitens des Staates angesehen und behandelt werden. Zu diesem Schlusse seien Ew. Excellenz gekommen, nicht indem Sie jene Beschlüsse nach ihrer dogmatischen Seite prüfen, was ausserhalb Ihres Berufes liege, sondern indem Sie über die logische Begründung derselben urtheilen, was Ihnen zustehe. Aber Ew. Excellenz werden zugestehen, dass unsere Kirche das Recht der Existenz und der freien Ordnung ihrer Angelegenheiten, namentlich in Glaubenssachen, nicht deshalb hat, weil ihre Dogmen den subjectiven philosophischen Anschauungen und logischen Normen des jeweiligen Cultusministeriums entsprechen, sondern dass sie diese Freiheit von Gottes Gnaden und durch die Verfassungen aller Rechtsstaaten besitzt und deshalb die Einmischung eines Dritten in ihr Glaubensgebiet, unter welchem Titel dieses auch geschehen mag, nicht zu dulden, auch in Preussen gesetzlich berechtigt ist. Sie ist eben als Kirche vom Staate anerkannt mit dem vollen Rechte, ihre Angelegenheiten, besonders die des Glaubens, selbstständig zu ordnen. Und



Nr. 471  
(236).  
Preussen.  
20. Dec. 1871.

kirchliche Lehre definitiv festsetzen. Diese Auffassung ist nicht richtig. Ew. Excellenz wollen deshalb gestatten, dass ich Hochdensenben die katholische Auffassung von dem Träger des unfehlbaren Lehramtes in einigen kurzen Sätzen vortrage. 1) Das unfehlbare Lehramt besteht aus den Bischöfen der katholischen Kirche als den Nachfolgern der Apostel und bildet einen grossen lehrämtlichen Körper, dessen Haupt der Bischof von Rom, dessen Glieder die über die Erde zerstreuten Bischöfe der Kirche sind. 2) Haupt und Glieder dieses Lehrkörpers stehen in einem lebendigen und untrennbaren Zusammenhang, weil die Kirche ein lebendiger vom Geiste Christi beseelter Leib ist. Nach Anordnung Christi, gemäss göttlichem Rechte sollen die Bischöfe die apostolische Hinterlage des Glaubens hüten, bewahren und verwalten und in dem Papste, dem Nachfolger des zum Felsen der Kirche erwählten Apostelfürsten Petrus, ihr Haupt und Centrum, ihre Einheit und Festigkeit besitzen. Nur auf diese Weise kann die Lehre Christi in reicher Mannigfaltigkeit und doch festgeschlossener Einheit organisch sich entwickeln. ¶ 3) Die Bischöfe stehen, was die Leitung und Regierung der Kirche angeht, zu dem Papste in dem Verhältnisse von Gliedern zu dem Haupte; sie sind ihm nicht coordinirt, sondern subordinirt. Papst und Bischöfe sind nicht zwei sich gegenüberstehende gleichberechtigte Factoren im kirchlichen Lehramte, sondern dem Papste kommt vor und über den Bischöfen die letzte, endgiltige Entscheidung und definitive Festsetzung in der Lehre zu; er ist die höchste und letzte Instanz in Glaubenssachen. Denn nach den Worten des Herrn selbst ist er „der Fels, auf welchem die Kirche steht, der Hirt der Hirten, der Schlüsselträger des Reiches Gottes. Die Kirche selbst erklärt ihn deshalb als das Haupt der ganzen Kirche, als den Vater und Lehrer aller Christen, und ihm sei im heiligen Petrus von unserem Herrn Jesus Christus die volle Gewalt, die allgemeine Kirche zu weiden, zu leiten und regieren, übertragen worden.“ (Allgemeines Concil zu Florenz.) Ihm versprechen auch die Bischöfe und Vorsteher der Kirche „wahren und aufrichtigen Gehorsam.“ (Prof. fd. Trid.) Seine Kirche, die römische, ist die Mutter und Lehrerin aller Kirchen (eod. l.); sie besitzt „den höchsten und vollen Primat und Principat über die ganze katholische Kirche, mit der Fülle der Gewalt, durch Petrus, den vom Herrn gesetzten Fürsten der Apostel, dessen Nachfolger der römische Papst ist; und sowie sie vor den übrigen Kirchen verpflichtet ist, die Wahrheit des Glaubens zu vertheidigen, so müssen auch die etwa auftauchenden Glaubensfragen durch ihr Urtheil entschieden werden.“ (Zweites allg. Concil von Lyon.) Die Bischöfe sind Lehrer und Glaubensrichter zunächst für ihre Diöcesen, aber auch mit und unter dem Papste und von ihm berufen für die ganze Kirche. ¶ Alle vom Könige berufenen Richter im Staate bilden zusammen den richterlichen Stand des Landes, sprechen Recht, handhaben das Gesetz und halten die gesammte Rechtsordnung im Land anfrecht, obgleich ihre Urtheile der Bestätigung oder Reformation des obersten Tribunals, resp. des Königs, unterliegen.

4) Der katholische Glaube wird in gewöhnlicher Weise durch das über den

Erdkreis zerstreute, ordentliche und unordentliche Provinzial-Synoden in aussergewöhnlicher Weise durch ein solches Concilium festgesetzt. 5. Ein solcher terminirt die Angelegenheiten der Besetzung eines Glaubenspunktes und statt, ohne die Provinzial-Synoden der Kirche und für die ganze Kirche, an den von dem Concilium bestätigten, bewiesenen Glauben der Kirche in Bezug auf eine nachträglich festgesetzte Lehre bestätigt oder promulgirt, 6. ausschliesslich jene Mittel, die ihm zu Gebote stehenden Mittel den in Schritt mit Tractat, in dem von dem kirchlichen Lehramte bewahrten Sinn einer definitiv festgesetzten Lehre constatirt und definitiv bestimmt, 7. die von dem Papste bestätigten und promulgirten Beschlüsse eines allgemeinen Conciliums, gleich nur ein grösserer oder geringerer Bruchtheil des gesammten Landmanns, daselbst versammelt war, gelten stets als unabänderliche, vom Geiste Gottes vor allem Irrthum bewahrte und von allen Gläubigen Gehorsam aufzunehmende Aussprüche des kirchlichen Lehramtes. 7. Auch die cathedralischen Entscheidungen der Papste wurden in gleicher Weise nicht allein von der Kirche, sondern mit gläubigem Gehorsam aufgenommen, sondern galten auch kanonisch als allgemeiner Annahme als durch göttlichen Beistand vor Irrthum bewahrt, und deshalb aus sich unabänderliche Aussprüche des kirchlichen Lehramtes. Nur die verhältnissmässig kleine, durch staatliche Einflüsse geleitete Schule der Gallicaner wollte ihnen den Charakter der Unabänderlichkeit erst dann zuerkennen, wenn der ausdrückliche oder stillschweigende Consens der Kirche hinzugesetreten sei. Diese Ansicht war bis zum vaticanischen Concil von der Kirche geduldet; ihre Vertheidiger haben aber auch nie versucht, sie praktisch gegen die Entscheidung des römischen Stuhles geltend zu machen.<sup>1) 8.</sup> Aber auch vor diesem Concil stand allgemein fest: a dass die päpstlichen cathedralischen Entscheidungen von allen Gläubigen mit wahren innerlichen Gehorsam des Geistes und Herzens aufzunehmen seien; b dass sie die letzte Instanz bildeten und eine Appellation von ihnen an ein allgemeines Concil nicht statthalt sei.

9) Auf dem vaticanischen Concil handelte es sich um die Frage, ob die gallicanische Ansicht noch ferner geduldet werden, oder ob nicht vielmehr die aus den unter Nr. 8. angeführten feststehenden Prämissen von selbst sich ergebende und fast allgemein bereits angenommene Consequenz der Irretornabilität der feierlichen päpstlichen Definitionen gezogen werden solle. Die für alle verbindlichen Vorschriften, dass die cathedralischen Entscheidungen des Papstes eine Berufung nicht zulassen, sondern sofort vollen inneren Gehorsam des Geistes und Herzens verlangen, sind nur in der Voraussetzung gerechtfertigt, dass jene Entscheidungen durch Gottes Beistand von allem Irrthum frei und deshalb aus sich unabänderlich sind. § 10) Das vaticanische Concil hat in seiner vierten Sitzung am 18. Juli 1870 die gallicanische Ansicht ausgeschlossen und die päpstlichen cathedralischen Entscheidungen aus sich d. h. wegen ihrer inneren, durch den göttlichen Beistand, der sie vor Irrthum bewahrt, verbürgten Wahrheit als unabänderlich erklärt; es hat theoretisch festge-

Nr. 4971  
(236).  
Preussen.  
0. Dec. 1871.

setzt, was factisch und praktisch stets beobachtet und anerkannt worden ist, dass nämlich die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes, sei es in, sei es ausser einem allgemeinen Concil, in letzter Instanz durch das Oberhaupt der Kirche ausgeübt wird. Auch bei einem allgemeinen Concil ist es nicht die grössere oder geringere Einstimmigkeit der dort versammelten Väter, welche den Beschlüssen den Charakter der Unabänderlichkeit verleiht, sondern die Bestätigung des Papstes; erst durch diese werden die vorher noch provisorischen und abänderlichen Decrete aus sich irreformabel; es ist also die durch den Beistand Gottes vor Irrthum bewahrte päpstliche Confirmation, durch welche auch hier die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes endgiltig ausgeübt wird. ¶ Es ist somit durch das vaticanische Concil bestimmt und klar ausgesprochen worden, wie das Wort Gottes, dass Petrus, der Fels der Kirche, der Schlüsselträger des Himmels und der Hirt der ganzen Heerde sei, bei Glaubensentscheidungen zu verstehen sei; es ist durch jene Beschlüsse dem Haupte gegeben, was des Hauptes ist. Ausgeschlossen ist der liberalisirende Zeitgeist, der seine constitutionellen Heilkünste mit Kammermajoritäten auch auf die von Gott festgesetzte Regierung der Kirche übertragen möchte; abgewiesen sind die der Kraft des Hauptes missgünstigen und feindseligen Richtungen und Secten des Gallicanismus, Jansenismus, Febronianismus und Josephinismus. Das Haupt, nicht die Glieder, setzt in letzter Instanz die Lehre der Kirche fest, beglaubigt und besiegelt sie; das Haupt, in lebendigem Zusammenhange und steter Wechselbeziehung mit den Gliedern, spricht endgiltig das von ihm erforschte oder ihm bekannte Bewusstsein der Kirche aus; der von Gott gesetzte Hausvater langt aus dem von dem ganzen Lehramte gehüteten und verwalteten Schatze der Schrift und Tradition Altes und Neues je nach dem Bedürfniss der Zeiten für die ganze Kirche hervor und wird bei diesem für die Erhaltung der christlichen Wahrheit entscheidenden Acte von jenem Geiste beschützt und geleitet, durch den die Kirche Gottes die nie wankende Säule und Grundfeste der Wahrheit ist. ¶ Das ist die katholische Lehre von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes, wie sie das vaticanische Concil, auf die Ueberlieferungen und Praxis aller Jahrhunderte gestützt, consequent ausgesprochen hat. ¶ Ew. Excellenz werden hieraus ersehen, dass durch die vaticanischen Beschlüsse nicht die Person des Trägers des unfehlbaren Lehramtes geändert, sondern die bereits vorher praktisch allgemein anerkannte Vollmacht des Hauptes jenes Lehramtes auch theoretisch genau festgestellt worden ist, und zwar in strenger logischer Consequenz. Diese Lehre bewegt sich auf dem Gebiete des katholischen Glaubens und greift nicht in eine fremde Sphäre ein, so wenig als Gott, welcher der Ursprung der geistlichen und weltlichen Gewalt ist, auch jeder der beiden Gewalten das ihr Zukommende zu geben befiehlt, sein eigenes Werk zerstören will. Wenn aber Ew. Excellenz sagen, der Beweis für dieses Uebergreifen des definirten Glaubenssatzes in das Gebiet des Staates liege darin vor, dass die aus dem Dogma der Unfehlbarkeit entstandenen Conflcte factisch sich auf staatlichem Boden entwickelt hatten, so ver-

wecheln Ew. Excellenz die friedfertige Natur d. . . Dogma mit d. . . . .  
 wicklungen empfänglichen Boden der factisch un . . . . .  
 bestehenden Verbindung des Staates mit der Kirche und dem gemischten Ge-  
 biete des Unterrichts, für welche Hochdieselben durch ihre dankerwerthe  
 Muthe und christlicher Ueberzeugungstreue eingestanden sind. Und die ge-  
 reichen Einfluss der religiösen Einwirkung auf Geist und Gemüthe der aus-  
 zubildenden Jugend zu wahren, und gemäss dem historisch un . . . . .  
 fessionellen Charakter der meisten Schulen und ihrer Stiftung zu . . . . .  
 Staat mit der Kirche für die religiöse Erziehung und die kath . . . . .  
 confessionellen Unterrichts in der Religion, der einen obligatorische . . . . .  
 Unterrichts überhaupt bildet. Die Vollmacht zur Ertheilung des letzteren ka-  
 selbstverständlich der Staat nicht geben, noch die Ueberwachung des öff . . . . .  
 übernehmen; das liegt ausserhalb seiner Sphäre. Der Kirche gehört beide  
 der Natur der Sache und auch dem Gesetze nach. Wenn nun die Kirche in  
 Ausübung ihres oberen Aufsichtsrechtes die nur unter der Bedingung der recht-  
 gläubigen Lehre ertheilte Vollmacht zum Unterrichte zurückzuziehen sich zu-  
 nöthigt sieht, so muss der Staat dieses Urtheil der Kirche in Glaubenssachen  
 als maassgebend für den Religionsunterricht anerkennen, und er hat kein Recht,  
 diese Entscheidung zu beanstanden und die Anfechtung gegen dieselbe zu stützen.  
 Thut er dieses, so verletzt er ein ihm fremdes und von ihm heilig zu hal-  
 tendes Gebiet. ¶ Nicht die Kirche hat also in dem Braunsberger Streite mit  
 ihrem Dogma in das Gebiet des Staates hinübergegriffen, sondern der Staat  
 ist es, der sich in das Gebiet des Glaubens hindrängt, der Glaubensange-  
 legenheiten und Dogmen unter nichtigen Vorwänden vor sein Forum zieht, —  
 der sich unterfängt, die Beschlüsse der kirchlichen Autorität als hinfällig zu  
 erklären und zu bestimmen, was katholischer Glaube ist, und was nicht, der  
 katholische Schüler in einen religiösen Unterricht hineinzuzwingen sucht, den  
 sie nach ihrem Gewissen nicht besuchen dürfen und von welchem auch das  
 Gesetz des Staates sie freispricht; der Staat ist es, der mit seiner Gewalt, ja  
 mit usurpirten kirchlichen Mitteln die kirchliche Revolution unterstützt. Das  
 Verfahren Ew. Excellenz, jene Verfügungen, welche mit den göttlichen und  
 menschlichen Rechten in Widerspruch stehen, haben die Conflicte geschaf-  
 fen; die Kirche hat nur ihr heiligstes Gebiet geschützt und vertheidigt, sie hat in  
 nichts das Recht des Staates gekränkt. Sie hat aber das Recht der freien  
 und selbstständigen Existenz. Für diese freie Wirk-samkeit erhebt die katho-  
 lische Kirche in Ermland Anspruch auf den Rechtsschutz des Staates. Sie hat  
 Jahrhunderte lang vor der Vereinigung Ermlands mit dem preussischen Staate  
 in diesen Landen selbstständig und frei bestanden, und es sind ihr bei der  
 Besitznahme dieses Landes durch König Friedrich II. ihre Rechte, ihre Frei-  
 heiten und ihr Besitzstand durch Staatsverträge und königliches Wort feierlich  
 verbürgt worden. Diese Garantien werden jetzt missachtet, die Freiheit des  
 Glaubens wird gehemmt, das Wort der Vertheidigung und der gerechten Be-  
 schwerde abgeschnitten, Gewissenszwang und Rechtsverletzung aufrechterhalten.

Nr. 4971  
(236).  
Preussen.  
9. Dec. 1871.

Aber die aus gepresstem Herzen emporsteigende Klage über die Bedrückung unserer heiligsten Interessen, mag sie auch hier jetzt ungehört verhallen, dringt zu den Ohren des Richters, der jegliche Stimmen hört, und vor dessen Stuhle auch die Gewalthaber der Erde Rechenschaft abzulegen haben. Sie wird in dem Herzen und dem Munde der Hirten und Gläubigen Ermlands nicht verstummen. Wir werden protestiren, dulden und beten, bis Gott der Herr die Augen unserer Gegner erleuchtet, damit sie ihr Unrecht einschen und erkennen, wie ihr Verfahren den Staat noch mehr als die Kirche schädigt und der ohnehin schwer bedrohten gesellschaftlichen Ordnung die tiefste Wunde schlägt.

Frauenburg den 20. December 1871.

Der Bischof von Ermland.

(gez.) Ph. Krementz.

## Nr. 4972. (237.)

**RÖMISCHE CURIE.** Breve Papst Pius' IX. an den Cardinal Patrizi.  
— Protest gegen die Anfeindung des Jesuitenordens und Zurückweisung des ital. Garantiegesetzes.

[Auszug.]

Nr. 4972  
(237).  
Rom. Curie.  
Marz 1871.

„... Es haben alle Feinde der Kirche die geistlichen Orden am meisten verfolgt; unter diesen pfl egten sie aber den Haupttheil des Hasses der Gesellschaft Jesu zuzuwenden, weil sie dieselbe nämlich für thätiger und deshalb ihren Plänen für gefährlicher hielten. Mit Bedauern sehen wir dies auch jetzt sich wiederholen, wo die Eindringlinge in unsere weltliche Macht in ihrer, freilich dem Räuber selbst immer verhängnissvollen Beutegier die Unterdrückung aller religiösen Orden mit den Jesuiten beginnen zu wollen scheinen. Um nun dieses Verbrechen vorzubereiten, suchen sie dieselben beim Volke verhasst zu machen, klagen sie feindseliger Gesinnung gegen die gegenwärtige Regierung an, verschreien sie insbesondere, als ob sie eine grosse Macht und Ansehen über uns hätten, die dann auch uns gegen jene Regierung feindseliger stimme und uns überhaupt derartig umgebe, dass wir, was wir nur immer thun, nur auf ihren Rath hin ausführen; diese thörichte Verleumdung, ausserdem dass sie darauf ausgeht, uns der Verachtung preiszugeben, indem wir ja völlig schwachsinmig und unfähig sein sollen, irgend einen Entschluss zu fassen, erweist sich überdies als durchaus absurd. Es wissen ja Alle, dass der Papst nach Anrufung der Erleuchtung und des Beistandes Gottes endlich nur das thun und anwenden werde, was er für recht und erspriesslich für die Kirche hält, dass er aber in wichtigeren Angelegenheiten sich der Beihilfe derjenigen zu bedienen pflege, mögen sie dann was immer für einem Range, Stande oder religiösen Orden angehören, die ihm in dem betreffenden Gegenstande mehr Er-



fahrung und Fähigkeit zu haben scheinen, ihm selbst verstanden, die ihnen be-  
geren Rath zu geben. Es ist wahr, dass wir often Vater an den Vater, die  
Jesu verwenden und dass wir ihnen verschiedenen Gesalbten, namentlich dem  
heilige Predigeramt übertragen, worin sie uns immer nicht geringe Thätigkeit an  
jenen Eifer bewähren, für welchen sie schon von unren Vätern oft und  
vorzüglich belobt wurden. Doch diese unsere durchaus billige Freundschaft  
Hochschätzung der um die Kirche Christi, diesen apostolischen Stellvertreter  
das christliche Volk stets so ausnehmend verdienten Gesellschaft, die weit  
fernt von jenem knechtischen Gehorsam, den die Lasterer der eben erwähnten  
— eine Verleumdung, die wir mit Indignation von uns und von der be-  
stehenden Hingebung dieser besten Väter zurückweisen. . . .“  
Wir nun bei dieser Gelegenheit noch länger dich auch mit anderen feld-  
mehrenden Ursachen unseres Schmerzes hinhalten; doch da ihre Zahl so gross  
dass sie in dem engen Rahmen eines Briefes sich nicht besprochen lassen,  
wollen wir nur noch die eine Lüge, das Zugeständniss der sogenannten „Garantien“,  
berühren, bei der man nicht weiss, was eigentlich den ersten Platz ein-  
nimmt, ob die Absurdität, oder die Verschlagenheit, oder der Hohn, woran die  
Lenker der subalpinischen Regierung schon lange eifrig, jedoch nutzlos arbeiten.  
Da sie sich nämlich durch die gemeinsame Forderung der Katholiken und die  
politische Nothwendigkeit gezwungen sehen, wenigstens einen Schein unserer  
königlichen Gewalt noch aufrechtzuerhalten, damit wir in der Ausübung unserer  
höchsten kirchlichen Regierung von Niemandem abhängig erscheinen, glaubten  
sie das durch Zugeständnisse erreichen zu können. Da aber ein Zugeständniss  
schon seiner Natur nach eine Gewalt des Zugestehenden über denjenigen, wel-  
chem das Zugeständniss gemacht wird, voraussetzt und diesen, wenigstens was  
die zugestandene Sache anbelangt, der Botmässigkeit und dem freien Ermessen  
des Zugestehenden anheimstellt, so ist ihr Bestreben, unsere oberste Gewalt  
durch solche Mittel, die sie gerade gänzlich untergraben, in ihrer höchsten  
Höhe zu begründen, nothwendig verlorene Mühe. Der innerste Kern dieser  
Zugeständnisse ist aber der, dass ein jedes derselben erst eine eigene Dienst-  
barkeit mit sich bringt, die dann durch die später angebrachten Amendements  
nur noch härter wird. Der feindselige und unredliche Charakter derselben,  
der, wenn auch schlau verhüllt, dennoch daraus hervorspringt, erhält durch die  
ununterbrochene Kette von Thatsachen überdies eine solche Illustration, dass kein  
Vernünftiger dadurch getäuscht werden kann, und dass dadurch jenen Zuge-  
ständnissen ganz offen das Zeichen, als wollte man einen zum Besten haben,  
aufgedrückt wird. Doch wenn die Kirche das Bild ihres göttlichen Stifters an  
sich tragen muss, müssen wir, die wir, wenngleich ohne unser Verdienst, die  
Stelle Christi hier auf Erden vertreten, ihm nicht Dank sagen, dass er auch  
uns mit dem Spottzeichen des Königthums umgeben liess? Wahrhaftig, auf  
diese Weise hat er die Welt besiegt; auf diese Weise wird er auch durch seine  
Braut, die Kirche, wiederum über die Welt triumphiren.“

## Nr. 4973. (238.)

**ITALIEN.** Das italienische Garantiegesetz.\*)

r. 1973  
(238.)  
Italien.  
Mai 1871.

Wir Victor Emanuel II.,  
durch Gottes Gnade und den Willen der Nation König von Italien.  
Der Senat und die Kammer der Deputirten haben beschlossen, Wir haben  
sanctionirt und verkündet, wie folgt:

**Titel I.****Vorrechte des Papstes und des heiligen Stuhles.**

Art. 1. Die Person des Papstes (sommo pontefice) ist heilig und unverletzlich. || Art. 2. Angriffe gegen die Person des Papstes und Aufreizungen, dieselben zu begehen, werden wie die Angriffe gegen die Person des Königs bestraft. || Beleidigungen und öffentliche Beschimpfungen der Person des Papstes durch Reden, Thaten und die im Art. 1 des Pressgesetzes angegebenen Mittel werden gemäss Art. 19 desselben Gesetzes bestraft. Die genannten Verbrechen sind öffentliche und gehören vor den Assisenhof. Die Erörterung religiöser Fragen ist völlig frei. Art. 3. Die italienische Regierung erweist dem Papste die einem Souverän gebührenden Ehren im Königreiche und hält aufrecht die ihm von den katholischen Souveränen zuerkannten Ehrenvorrechte. Der Papst hat das Recht, in herkömmlicher Zahl die seiner Person und der Bewachung der Paläste zugewiesenen Garden beizubehalten, ohne Präjudiz der Obliegenheiten und Pflichten, welche für dieselben aus den geltenden Gesetzen des Königreiches hervorgehen. || Art. 4. Zu Gunsten des heiligen Stuhles ist eine Dotation von 3,225,000 Lire jährlicher Rente ausgesetzt. | Mit dieser Summe, welche derjenigen gleichkömmt, die im römischen Budget unter dem Titel steht: Heilige apostolische Paläste, heiliges Collegium, kirchliche Congregationen, Sekretariat des Staates und diplomatische Dienste im Auslande, wird beabsichtigt, Vorsorge zu treffen für den Unterhalt des Papstes und die verschiedenen kirchlichen Angelegenheiten des heiligen Stuhles, für die ordentlichen und ausserordentlichen Bedürfnisse, für die Instandhaltung der päpstlichen Paläste und ihrer Dependenz, für den Sold und die Pensionen der genannten Garden, für die am päpstlichen Hofe Angestellten und für eventuelle Ausgaben, wie auch für die gewöhnliche Erhaltung und den Schutz der erwähnten Museen und der Bibliothek, ferner für die Gehalte, Stipendien und Pensionen der dabei Angestellten. Diese Dotation wird als immerwährende und unveräusserliche Rente auf den Namen des heiligen Stuhles in

\*) Die auf die Occupation des Kirchenstaates bezüglichen Aktenstücke wurden im XIX. und XX. Bd. des Staatsarch. mitgetheilt. [Anmerk. d. Herausgeb.]

das grosse Buch der öffentlichen Schuld einzutreiben werden, während der Vacanz des heiligen Stuhles, wenn darum zu stehen, mit dem Summebetrag ferner ausbezahlt für die Bedürfnisse der römischen Kirche. Die Dotation bleibt von allen staatlichen, provincieilen und communalen Steuern und Lasten befreit und kann selbst dann nicht vermindert werden, wenn die italienische Regierung später beschliessen sollte, die Last der Auslagen für die Museen und der Bibliothek auf sich zu nehmen. Art. 5. Der Papst wird, ausser der im vorhergehenden Artikel festgestellten Dotation, auch mit der Gebühre machen von den apostolischen Palästen, Vatican und Lateran, mit den Gebäuden, Garten und den dazu gehörigen Liegenschaften, wie auch mit dem Landsitze Castel Gandolfo mit allem Zubehör. Die genannten Paläste, der Palast und die Annexe wie auch die darin befindlichen Museen, die Bibliothek, die Kunst- und archaologischen Sammlungen sind unversäusslich und nicht für jede Anlage oder Belastung und können aus öffentlichen Rücksichten nicht expropriirt werden. Art. 6. Während der Erledigung des papstlichen Stuhles kann keine gerichtliche oder politische Gewalt, aus welchen Ursachen immer, die persönliche Freiheit der Cardinale gefahrden oder einschränken. Die Regierung wird Vorsorge treffen, dass die Versammlung des Conclave und die der allgemeinen Concilien durch keine aussere Gewalt beunruhigt werde. Art. 7. Kein Beamter der öffentlichen Gewalt oder Agent der öffentlichen Sicherheit kann in Ausübung seiner Amtsgewalt in die Paläste und Räume, in welchen der Papst wohnt oder sich zeitweilig aufhält, oder in denen ein Conclave oder ein ökumenisches Concil versammelt ist, eindringen, wenn er dazu nicht die Ermächtigung vom Papste, vom Conclave oder Concil erhalten hat. Art. 8. Das gerichtliche Einschreiten, die Nachforschung und Beschlagnahme der Papiere, Documente, Bücher oder Register der päpstlichen Aemter und Congregationen, denen die Besorgung der rein geistlichen Angelegenheiten übertragen ist, ist verboten. Art. 9. Der Papst hat die volle Freiheit, sämtliche Functionen seines geistlichen Amtes zu erfüllen und an den Thuren der Basiliken und Kirchen Roms alle Akte des genannten Amtes anschlagen zu lassen. Art. 10. Die Geistlichen, welche von Amtswegen in Rom an der Ausübung der Handlungen der geistlichen Gewalt des heiligen Stuhles theilnehmen, sind wegen derselben keiner Belästigung, Untersuchung oder Verantwortung der öffentlichen Gewalt unterworfen. Jede fremde Person, die in Rom in ein geistliches Amt eingesetzt ist, geniesst die persönlichen Garantien der italienischen Bürger gemäss den Landesgesetzen. Die Gesandten der auswärtigen Regierungen bei Sr. Heiligkeit genieszen im Königreiche die Vorrechte und die Immunität, welche den diplomatischen Agenten nach dem internationalen Rechte zukommen. Auf die denselben zugefügten Verletzungen werden dieselben Strafbestimmungen wie bei Vergehungen gegen die bei der italienischen Regierung accreditirten Gesandten der auswärtigen Mächte angewendet. Den Gesandten Sr. Heiligkeit bei den auswärtigen Regierungen werden im Königreiche beim Gehen nach und bei der Rückkehr von ihren Missionen die herkömmlichen volkrecht-

Gr. 4973  
(238).  
Italien.  
Mai 1871.

lichen Prärogative und die Immunität zugesichert. Art. 12. Der Papst kann mit dem Episkopat und der ganzen katholischen Welt ohne irgend eine Einmischung der italienischen Regierung frei correspondiren. Zu dem Ende wird ihm die Befugniss eingeräumt, im Vatican oder in seiner sonstigen Residenz ein Post- und Telegraphenamt zu errichten, das durch Beamte seiner Wahl bedient wird. | Das päpstliche Postamt kann seine Sendungen in geschlossenem Paket direkt den auswärtigen Postämtern zusenden oder dieselben den italienischen Postämtern übermitteln. In beiden Fällen werden die mit einem Siegel des päpstlichen Amtes versehenen Depeschen und Briefe von jeder Taxe und Spesen in Italien frei sein. || Die im Namen des Papstes gesandten Couriere sind im Königreiche den Cabinetscourieren der auswärtigen Regierungen gleichgestellt. Das päpstliche Telegraphenamt wird mit jenem der Regierung auf Kosten des Staates verbunden werden. || Die von jenem Amte übermittelten Telegramme, welche officiell als päpstliche bezeichnet sind, geniessen die Vorrechte der Staatsdepeschen und Befreiung von allen Taxen im Königreiche. Eine gleiche Begünstigung geniessen die von dem Papste oder die in seinem Auftrage mit einem Siegel des heiligen Stuhles versehenen Telegramme bei jedem Telegraphenamt des Königreiches. Die direkt an den Papst gerichteten Telegramme sind für die Absender kostenfrei. | Art. 13. Die in der Stadt Rom und den sechs suburbicarischen Sitzen zur Erziehung und Bildung der Geistlichen gegründeten Seminare, Akademien, Collegien und anderen katholischen Institute werden fortfahren, von dem heiligen Stuhle allein abzuhängen, frei von jeder Einmischung der Schulaufsicht des Staates.

## Titel II.

### Ueber das Verhältniss des Staates zur Kirche.

Art. 14. Jede besondere Einschränkung des Versammlungsrechtes des katholischen Clerus ist abgeschafft. Art. 15. Die Regierung verzichtet auf das Recht der apostolischen Legation in Sicilien und ebenso im ganzen Königreiche auf das Recht der Ernennung und des Vorschlages bezüglich der Verleihung der beneficia majora. Die Bischöfe werden dem Könige keinen Eidschwur zu leisten haben. Die beneficia majora wie die minora können nur an Bürger des Königreiches verliehen werden, ausser in der Stadt Rom und den suburbicarischen Sitzen. Bezüglich der Verleihung der königlichen Patronatsbeneficien tritt keine Aenderung ein. Art. 16. Es werden abgeschafft das Exequatur, das königliche Placet und jede andere Form der Zustimmung von Seite der Regierung zur Veröffentlichung und Ausführung der Anordnungen der Kirchengewalt. Doch bis zu der Zeit, wo nicht in anderer Weise durch ein specielles Gesetz, wovon im Art. 18 gesprochen wird, eine Vorsorge getroffen ist, bleiben dem Exequatur und dem königlichen Placet unterworfen die Anordnungen der Kirchengewalt, welche sich beziehen auf die Verwendung der kirchlichen Güter oder auf die Verwaltung der grösseren und kleineren

Beneficien, mit Ausnahme jener in der Stadt Lodi, die dem *clero* zu-  
 sitzen. Es bleiben aber untouched die Bestimmungen der *Civilgesetzgebung*  
 zug auf die Begründung und die Einrichtung der *Chiesa*, die Integrität,  
 Veräußerung ihrer Güter. Art. 17. In geistlichen und kirchlichen An-  
 gelegenheiten ist eine Appellbeschwerde gegen die Anordnungen der Kirchengewalt  
 nicht zulässig, und es ist jede Zwangsausführung der *Chiesa* durch die  
 noch gestattet. Die Entscheidung über die priesterlichen Angelegenheiten ist  
 als auch aller anderen Anordnungen der Kirchengewalt steht der *Chiesa* in  
 diction zu. Solche Anordnungen aber haben keine Wirkung, wenn sie gegen  
 den Staats-gesetzen oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen, oder  
 sie die Rechte eines Privaten schädigen und unter die Strafgesetze fallen, wenn  
 gesetzt, dass dadurch ein Schaden begründet wird. Art. 18. Durch ein spä-  
 teres Gesetz wird Vorsorge getroffen werden für die Ordnung, Erhaltung und  
 Verwaltung des kirchlichen Vermögens im Königreiche. Art. 19. In allen  
 Gegenständen, auf welche sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, tritt jede be-  
 stehende anderweitige Bestimmung ausser Kraft, insofern sie dem vorliegenden  
 Gesetze widerspricht. Wir verordnen, dass das vorliegende Gesetz, mit dem  
 Staatssiegel versehen, eingereiht werde in die officielle Sammlung der Gesetze  
 und Decrete des Königreiches Italien, indem wir einem jeden, den es aneht,  
 befehlen, dasselbe zu befolgen und für die Befolgung desselben als Staats-  
 gesetz Sorge zu tragen.

Turin am 13. Mai 1871.

(gezt.) Victor Emanuel.

G. Lanza. E. Visconti-Venosta. G. de Falco.  
 Qu. Sella. C. Correnti. C. Ricotti. G. Artoni.  
 Castagnola. G. Gatta.

Vittorio Emanuele II

per grazia di dio e per volontà della nazione

Re d'Italia.

Il Senato e la Camera dei Deputati hanno approvato,  
 Noi abbiamo sanzionato e promulghiamo quanto segue:

### TITOLO I.

*Prerogative del Sommo Pontefice e della Santa Sede.*

Art. 1. La persona del Sommo Pontefice è sacra ed inviolabile. Art. 2.  
 L'attentato contro la persona del Sommo Pontefice ¶ e la provocazione a com-  
 metterlo sono puniti colle stesse pene stabilite per l'attentato e per la pro-  
 vocazione a commetterlo contro la persona del Re. Le offese e le ingiurie  
 pubbliche commesse direttamente contro la persona del Pontefice con discorsi,  
 con fatti, o coi mezzi indicati nell' articolo 1 della legge sulla stampa, sono

Nr. 4973  
(238).  
Italien.  
3. Mai 1871.

punite colle pene stabilite all' articolo 19 della legge stessa. I detti reati sono d'azione pubblica e di competenza della Corte d' Assisie. La discussione sulle materie religiose è pienamente libera. Art. 3. Il Governo Italiano rende al Sommo Pontefice nel territorio del Regno gli onori sovrani, e gli mantiene le preminenze di onore riconosciutegli dai Sovrani cattolici. Il Sommo Pontefice ha facoltà di tenere il consueto numero di guardie addette alla sua persona e alla custodia dei palazzi, senza pregiudizio degli obblighi e doveri risultanti per tali guardie dalle legge vigenti del Regno. Art. 4. È conservata a favore della Santa Sede la dotazione dell' annua rendita di Lire 3,225,000. Con questa somma pari a quella inseritta nel bilancio romano sotto il titolo: *Sacri palazzi apostolici, Sacro collegio, Congregazioni ecclesiastiche, Segretaria di Stato ed Ordine diplomatico all' estero*, s'intenderà provveduto al trattamento del Sommo Pontefice e ai vari bisogni ecclesiastici della Santa Sede; alla manutenzione ordinaria e straordinaria, e alla custodia dei palazzi apostolici e loro dipendenze, agli assegnamenti, giubilazioni e pensioni delle guardie, di cui nell' articolo precedente, e degli addetti alla Corte Pontificia ed alle spese eventuali; non che alla manutenzione ordinaria e alla custodia degli annessi musei e biblioteca, e agli assegnamenti, stipendi e pensioni di quelli che sono a ciò impiegati. La dotazione, di cui sopra, sarà inseritta nel Gran Libro del Debito Pubblico, in forma di rendita perpetua ed inalienabile nel nome della Santa Sede; e durante la vacanza della Sede si continuerà a pagarla per supplice a tutte le occorrenze proprie della Chiesa Romana in questo intervallo. Essa reterà esente da ogni specie di tassa od onere governativo, comunale o provinciale; e non potrà essere diminuita neanche nel caso che il Governo Italiano risolvesse posteriormente di assumere a suo carico la spesa concernente i musei e la biblioteca. Art. 5. Il Sommo Pontefice, oltre la dotazione stabilita nell' articolo precedente, continua a godere dei palazzi apostolici Vaticano e Lateranense, con tutti gli edifizj, giardini e terreni annessi e dipendenti, non che della villa di Castel Gandolfo con tutte le sue attinenze e dipendenze. I detti palazzi, villa ed annessi, come pure i musei, la biblioteca e le collezioni d'arte e d'archeologia ivi esistenti sono inalienabili, esenti da ogni tassa o peso e da espropriazione per causa di utilità pubblica. Art. 6. Durante la vacanza della Sede Pontificia, nessuna autorità giudiziarja o politica potrà per qualsiasi causa porre impedimento o limitazione alla libertà personale dei Cardinali. Il Governo provvede a che le adunanze del Conclave e dei Concili Ecumenici non siano turbate da alcuna esterna violenza. Art. 7. Nessuno ufficiale della pubblica autorità od agente della forza pubblica può, per esercitare atti del proprio ufficio, introdursi nei palazzi e luoghi di abituale residenza o temporaria dimora del Sommo Pontefice, o nei quali si trovi radunato un Conclave o un Concilio Ecumenico, se non autorizzato dal Sommo Pontefice, dal Conclave o dal Concilio. Art. 8. È vietato di procedere a visite, perquisizioni o sequestri di carte, documenti, libri o registri negli uffizi e congregazioni pontificie, rivestiti di attribuzioni

meramente spirituali. Art. 9. Il Sommo Pontefice corrisponde liberamente e di proprio arbitrio tutte le funzioni del suo ministero spirituale, e delle basiliche e chiese di Roma tutte le altre di tutto il Regno. Art. 10. Gli ecclesiastici che per ragione di ufficio sono in Roma ed emanazione degli atti del ministero spirituale della Santa Sede, non sono soggetti, per ragione di essi, a nessuna molestia, né coercizione di alcuna autorità pubblica. § Ogni persona straniera investita di un ufficio in Roma gode delle garantizie personali competenti ai cittadini del Regno, secondo le leggi del Regno. Art. 11. Gli Inviati del Governo estero presso Sua Santità godono nel Regno di tutte le prerogative ed immunità competenti agli agenti diplomatici secondo il diritto internazionale. Alle agenzie di essi sono estese le sanzioni penali per le offese agli Inviati della potenza estere presso il Governo Italiano. Agli Inviati di Sua Santità presso i Governi esteri sono assicurate nel territorio del Regno le prerogative ed immunità di uso secondo lo stesso diritto nel recarsi al luogo di loro incarico e nel ritornare. Art. 12. Il Sommo Pontefice corrisponde liberamente e di proprio arbitrio con tutto il mondo cattolico, senza alcuna ingerenza del Governo Italiano. A tal fine gli è data facoltà di stabilire nel Vaticano o in altra sua residenza uffizi di posta e di telegrafo serviti da impiegati di sua scelta. L'uffizio postale pontificio potrà corrispondere direttamente in pacco chiuso cogli uffizi postali di cambio delle estere amministrazioni o rimettere le proprie corrispondenze agli uffizi italiani. In ambo i casi il trasporto dei dispacci o delle corrispondenze munite del bollo dell'uffizio pontificio sarà esente da ogni tassa o spesa pel territorio italiano. I Corrieri spediti in nome del Sommo Pontefice sono pareggiati nel Regno ai Corrieri di Gabinetto dei Governi esteri. L'uffizio telegrafico pontificio sarà collegato colla rete telegrafica del Regno a spese dello Stato. I telegrammi trasmessi dal detto uffizio con la qualifica autenticata vi pontificie saranno ricevuti e spediti con le prerogative stabilite per i telegrammi di Stato e con esenzione di ogni tassa nel Regno. Gli stessi vantaggi godranno i telegrammi del Sommo Pontefice o firmati d'ordine suo, che, munite del bollo della Santa Sede, verranno presentati a qualsiasi uffizio telegrafico del Regno. I telegrammi diretti al Sommo Pontefice saranno esenti dalle tasse messe a carico dei destinatari. § Art. 13. Nella città di Roma e nelle sei sedi suburbicarie, i seminari, le accademie, i collegi e gli altri istituti cattolici fondati per la educazione e coltura degli ecclesiastici continueranno a dipendere unicamente dalla Santa Sede, senza alcuna ingerenza delle autorità scolastiche del Regno.

## Titolo II.

### *Relazione dello Stato colla Chiesa.*

Art. 14. È abolita ogni restrizione speciale all'esercizio del diritto di riunione dei membri del clero cattolico. § Art. 15. È fatta rinuncia dal Go-

Nr. 1973  
(2381).  
Italien.

13. Mai 1871.

verno al diritto di Legazia Apostolica in Sicilia, ed in tutto il Regno all' diritto di nomina o proposta nella collazione dei benefici maggiori. || I Vescovi non saranno richiesti di prestare giuramento al Re. || I benefici maggiori e minori non possono essere conferiti se non a cittadini del Regno, eccetto che nella città di Roma e nelle sedi suburbicarie. Nella collazione dei benefici di patronato regio nulla è innovato. || Art. 16. Sono aboliti l'exequatur e placet regio ed ogni altra forma di assenso governativo per la pubblicazione ed esecuzione degli atti delle autorità ecclesiastiche. || Però fino a quando non sia altrimenti provveduto nella legge speciale di cui all' articolo 18, rimangono soggetti all' exequatur e placet regio, gli atti di esse autorità che riguardano la destinazione dei beni ecclesiastici o la provvista dei benefici maggiori e minori, eccetto quelli della città di Roma e delle sedi suburbicarie. Restano ferme le disposizioni delle leggi civili rispetto alla creazione e ai modi di esistenza degli istituti ecclesiastici ed alienazione dei loro beni. Art. 17. In materia spirituale e disciplinare non è ammesso richiamo ad appello contro gli atti delle autorità ecclesiastiche, nè è loro riconosciuta od accordata alcuna esenzione coatta. || La cognizione degli effetti giuridici, così di questi come di ogni altro atto di esse autorità, appartiene alla giurisdizione civile. Però tali atti sono privi di effetto se contrari alle leggi dello Stato od all' ordine pubblico, o lesivi dei diritti dei privati, e vanno soggetti alle leggi penali, se costituiscono reato. || Art. 18. Con legge ulteriore sarà provveduto al riordinamento alla conservazione ed all' amministrazione delle proprietà ecclesiastiche nel regno. || Art. 19. In tutte le materie che formano oggetto della presente legge cessa di avere effetto qualunque disposizione ora vigente, in quanto sia contraria alla legge medesima. || Ordiniamo che la presente, munita del sigillo dello Stato, sia inserita nella raccolta ufficiale delle leggi e dei decreti del Regno d'Italia, mandando a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge dello Stato.

Dato in Torino addì 13 maggio 1871.

Vittorio Emanuele.

G. Lanza — E. Visconti-Venosta-Giovanni  
de Falco — Quintino Sella — C. Correnti  
— C. Ricotti — G. Acton — Castagnola  
— G. Gadda.



Nr. 1971. (299)

**RÖMISCHE CURIE.** Encyclica Papst Pius IX. vom 25. Februar 1846.  
Erzbischöfe etc. Zurückweisung der ital. Garantie.

## Auszug.

Wir erachten es für die Pflicht Unseres Apostolischen Amtes, die Rechte der ganzen Welt feierlich zu erklären: dass nicht bloß das, was die Bürgschaften nennt, und was durch die Bemühungen der subalpinischen Regierung fälschlich zusammengestellt worden ist, sondern alle Titel, Privilegien, Exemtionen und Privilegien, wie immer sie beschaffen sein mögen, und was immer unter den Namen von Bürgschaften oder Garantien kommen mag, in keiner Weise den ungehemmten und freien Gebrauch der Uns von Gott übergebenen Gewalt zu sichern und die der Kirche notwendige Freiheit zu schützen vermögen. || Da sich das nun so verhält, so erklären Wir, wie Wir wiederholt erklärt und bekannt haben, dass Wir ohne die Sünde der Verletzung Unseres Eides keiner Versöhnung zustimmen können, die auf irgend eine Weise Unsere Rechte, welche die Rechte Gottes und des Apostolischen Stuhles sind, zerstört oder vermindern könnte, auch jetzt nach der Pflicht Unseres Amtes; das Wir niemals jene von der subalpinischen Regierung ersonnenen Bürgschaften oder Garantien, wie immer sie geartet sein mögen, noch irgend welche andere derselben Art, und auf was immer für eine Weise sanctionirte, zulassen oder annehmen werden oder auch nur irgendwie kommen, die Uns, unter dem Vorwande, Unsere heilige Gewalt und Freiheit zu schützen, an der Stelle und als Ersatz der weltlichen Herrschaft angeboten wurden, mit welcher die göttliche Vorsehung den heiligen Apostolischen Stuhl ausrüsten und vermehren wollte, und welche Uns die legitimen und unerschütterlichen Rechtstitel sowie ein mehr als elfhundertjähriger Besitz bestätigen. Denn es muss offenbar einem jeden einleuchten, dass der römische Papst, sobald er der Herrschaft eines andern Fürsten unterworfen und nicht mehr selbst wirklich mit der obersten Gewalt in der politischen Ordnung ausgerüstet wäre, sich auch nicht mehr, mag man seine Person oder die Acte des Apostolischen Amtes ins Auge fassen, dem Willen des Herrschers, dem er unterstände, und der sogar ein Irrgläubiger oder ein Verfolger der Kirche oder im Krieg oder Kriegszustand mit anderen Fürsten sein könnte, zu entziehen vermöchte. Und in der That, ist nicht selbst diese Concession der Bürgschaften, von denen Wir sprechen, an sich ein klares Document, dass man Uns, denen von Gott die Autorität verliehen worden ist, Gesetze zu geben, welche die moralische und religiöse Ordnung betreffen, und die Wir als Ausleger des natürlichen und göttlichen Rechtes in der ganzen Welt bestellt sind, Gesetze anferlegt, und solche Gesetze, die auf die Regierung der ganzen Kirche sich beziehen, und für deren Erhaltung

Nr. 4974  
(239).

Röm. Curie,  
15. Mai 1871.

und Ausführung es kein anderes Recht gibt, als was der Wille der Laiengewalten vorschreibt und festsetzt? || Was das Verhältniss zwischen der Kirche und der weltlichen Gesellschaft betrifft, so wisset ihr sehr gut, ehrwürdige Brüder, dass Wir alle zur Leitung der gesammten Kirche nothwendigen Prärogative und alle Rechte der Autorität in der Person des heil. Petrus von Gott direct selbst empfangen haben, sowie dass jene Prärogative und Rechte und die Freiheit der Kirche selbst mit dem Blute Jesu Christi erkaufte und erworben worden und nach dem unendlichen Werthe seines göttlichen Blutes zu schätzen seien. Wir würden Uns daher, was fern sei, um das göttliche Blut Unseres Erlösers gar schlecht verdient machen, wenn Wir diese Unsere Rechte, namentlich so vermindert und geschändet, wie man sie Uns jetzt übergeben möchte, von den Fürsten der Erde annehmen würden. Dem Söhne, nicht Herren der Kirche sind die christlichen Fürsten. . . . || Das alles, wie Wir müssen, bedenkend und erwägend, sind Wir abermals zu bestätigen und standhaft zu bekennen genöthigt, was Wir wiederholt mit eurer einmüthigen Zustimmung erklärt haben, nämlich dass die weltliche Herrschaft des heiligen Stuhles dem römischen Papste durch einen besonderen Rathschluss der göttlichen Vorsehung verliehen, und dass sie nothwendig sei, damit der römische Papst, nie einem Fürsten oder einer weltlichen Gewalt unterworfen, die von Christus dem Herrn selbst empfangene oberste Gewalt und Autorität, die ganze Heerde des Herrn zu weiden und zu leiten, in der ganzen Kirche mit vollster Freiheit ausüben und für das Beste, für den Nutzen und die Bedürfnisse der Kirche sorgen könne. . . . || Gebe Gott, dass die Fürsten der Erde, denen am meisten daran gelegen sein muss, dass nicht ein solches Beispiel der Vergewaltigung, wie Wir sie erdulden, zum Verderben jeder Gewalt und Ordnung gegeben werde und fortbestehe, alle mit übereinstimmendem Herzen und Willen sich verbinden und, nach Beseitigung der Zwietracht, nach Beilegung der Wirren des Aufruhrs und nach Vereitelung der verderblichen Anschläge der Secten, gemeinsam bemüht sein mögen, dass diesem heiligen Stuhle seine Rechte und mit ihm dem sichtbaren Haupte der Kirche seine volle Freiheit und der bürgerlichen Gesellschaft die ersuchte Ruhe wiedergegeben werden. . . .

---

Nr. 1975. (210.)

**RÖMISCHE CURIE.** Allocution Papst Pius IX., *Allocutio in Consistorio*,  
Consistorium vom 27. Oktober 1871. Klare Aussprache über die Verhältnisse  
der Kirche in Italien und Bayern.

Lat. Orig. Archiv f. kath. K. R. Bd. XXVII. p. III ff.

Auszug.

... Wir werden, ehrwürdige Bruder, durch diese gewaltigen Fluthen eines  
überquellender Uebel schon beinahe verschlungen. Unter so vielen anderen  
Anlässen zur Betrübniß war immer der bitterste für uns die lange Verwaisung  
so vieler Bischofssitze, die in dem armen Italien schon lange des Schutzes ihrer  
Bischöfe entbehren. Angesichts der ungeheuren Zahl der verwaiseten Sitze und  
der grossen und volkreichen Provinzen Italiens, welche kaum zwei bis drei  
Bischöfe zählen; angesichts des Ungestums der langwierigen Verfolgung gegen  
die Kirche und der Anstrengungen der Gottlosen, den katholischen Glauben  
aus den Herzen der Italiener auszurotten; angesichts der Gefahren der grossen  
Verwirrungen, welche der bürgerlichen Gesellschaft selbst bevorstehen: haben  
wir nicht länger zögern zu dürfen erachtet, unseren geliebten Kindern, den  
Gläubigen Italiens, deren Klagen über ihre Verwaistheit auch oft zu uns ge-  
drungen sind, soviel an uns ist, Hilfe zu bringen und ihnen durch Tugend  
ausgezeichnete Bischöfe vorzusetzen, welche sich einzig die Ehre Gottes und  
das Heil der Seelen vornehmen und darauf alle ihre Sorgfalt und all ihren  
Eifer verwenden. Wir erklären dabei offen, dass wir jene Bürgerschatten, die  
man Garantiesetze nennt, so wie wir es in unserer Encyclica vom 15. Mai  
klar und deutlich gesagt, zurückweisen. ¶ Bei dieser Gelegenheit aber können  
wir nicht mit Stillschweigen übergehen die gottlose Verworfenheit und Schlech-  
tigkeit einiger Leute in einem anderen Lande Europa's, welche, von der Regel  
und von der Gemeinschaft der katholischen Kirche jämmerlich abweichend, so-  
wohl durch Schriften voll Irrthümer und Lügen aller Art, als durch sacer-  
legische Congresses die Autorität des hochheiligen ökumenischen vaticanischen  
Concils und die von demselben feierlich erklärten und definiten Glaubenswahr-  
heiten und namentlich die oberste und volle Jurisdiction-Gewalt, welche der  
römische Papst, der Nachfolger Petri, über die ganze Kirche nach göttlicher  
Anordnung innehat, sowie die Prärogative des unfehlbaren Lehramtes, das er  
besitzt, wenn er sein Amt als oberster Hirt und Lehrer der Gläubigen bei  
der Entscheidung von Glaubens- und Sittenlehren ausübt, öffentlich bekämpfen.  
Um aber die Verfolgung der weltlichen Gewalt gegen die katholische Kirche  
zu erregen, trachten diese Söhne des Verderbens, ihr trüglieh einzureden, durch  
die Decrete des vaticanischen Concils sei die alte Lehre der Kirche geändert  
worden und dem Staate sowie der bürgerlichen Gesellschaft eine schwere Ge-

Nr. 4975  
(240).  
Röm. Curie.  
27. Okt. 1871.

fahr erwachsen. Was kann aber Boshafteres und zugleich Abgeschmackteres erdichtet und ausgedacht werden, ehrwürdige Brüder, als diese Verleumdungen? Nichtsdestoweniger ist es bedauerlicherwise irgendwo vorgekommen, dass die Minister des Staates selbst, von solchen gottlosen Einflüsterungen eingenommen und ohne Rücksicht auf die Verletzung der Gefühle des gläubigen Volkes, kein Bedenken trugen, die neuen Sectirer in ihrer Auflehnung offen mit ihrem Schutze zu decken und durch ihre Gunst zu bestärken. Indem wir das in gedrängter Kürze im Kummer unseres Herzens heute vor euch beklagen, erkennen wir, dass wir wohlverdientes Lob den ausgezeichneten Bischöfen jenes Landes zollen müssen, unter denen wir zu seiner Ehre unsern ehrwürdigen Bruder, den Erzbischof von München, noch besonders nennen.

## Nr. 4976. (241.)

**RÖMISCHE CURIE.** Schreiben des Cardinal-Staatssekretärs Antonelli an den Bischof von Strassburg (Räss). — Erklärt das französische Concordat vom Jahre 1801 als nicht mehr zu Recht bestehend für Elsass-Lothringen.

Rom, den 3. Januar 1872.

Erlauchteter und ehrwürdigster Herr!

Nr. 4976  
(241).  
Röm. Curie.  
(Elsass-  
Lothringen.)  
3. Jan. 1872.

In Beantwortung des Schreibens, das Euer Gnaden am 28. Nov. an den heiligen Vater gerichtet haben, beeile ich mich, Ihnen kundzugeben, dass es nicht zweckmässig erschien, auf den in Ihrem Schreiben enthaltenen Erwägungen zu bestehen, wie die in Betreff der Ernennung der Cantonalpfarrer entstandenen Verwicklungen zu lösen und zwar aus dem Grunde, weil das Concordat von 1801 dort von dem Augenblicke an keine Kraft mehr hat, in welchem Elsass ein Theil des deutschen Reiches geworden ist. Indem ich Sie zugleich versichere, dass der heilige Stuhl nicht ermangeln wird, im geeigneten Augenblicke eine angemessene Verständigung mit der preussischen Regierung in Betracht zu ziehen, habe ich das Vergnügen etc.

G. Card. Antonelli.

Das deutsche Reichsgesetz vom 30. December 1871, betreffend die Verwaltung in Elsass-Lothringen, bestimmte im §. 9. Alin. 1.: Ueber Recurse wegen Missbrauchs in kirchlichen Angelegenheiten — recours comme d'abus — welche durch das die Organisation der Culte betreffende Gesetz vom 18. Germinal des J. X. (18. April 1802) und die dasselbe ergänzenden Gesetze dem Staatsrathe übertragen sind, entscheidet an Stelle des Staatsrathes der Bundesrath nach Vernehmung seines Ausschusses für Justizwesen.“ — Durch diese Verfügung anerkannte die deutsche Reichsregierung die fortdauernde Giltigkeit der organischen Artikel und wohl auch die des französischen Concor-

dates vom Jahre 1801, welches mit jenen contractantur. Ganz richtig. Als jedoch der Reichsregierung durch das oben erwähnte Schreiben Antonelli's bekannt wurde, dass die Curie die Provinzen nicht als an sich getreten ansieht, acceptirte sie sofort die Bestimmungen des Concordats, der offiziellen Presse mit dem Bittungen erlöbten, dass die Provinzen Consequenz hiervon „die betreffenden Verordnungen im Sinne des Concordats, sondern im Wege der Gesetzgebung, welche respectirt werden. Diese Auffassung der Sachlage entsprach nicht, wie bekannt, den Wünschen der Curie, weshalb der Card. Antonelli neuerdings wieder in dieser Angelegenheit an den Bischof von Strasburg wandte.

Rom, den 10. Februar 1867.

Hochwürdigster Herr! Die Mittheilung, welche Ew. Hochwürden unser Gouverneur Ihrer Stadt betreffs meines Schreibens vom 3. des vorerwähnten Monats gemacht, hat der Regierung des deutschen Reiches den Gedanken erregt, dass man ihr durch den Inhalt dieses Briefes das Concordat von 1801 habe aufkündigen wollen. Deshalb beehre ich mich, Ihnen mitzutheilen, dass dieses keineswegs die Absicht des heil. Stuhls gewesen ist und dass der hl. Stuhl der kaiserlichen Regierung kein Concordat zu kündigen hat. Man wollte Ew. Hochwürden nur den Standpunkt andeuten, auf welchem sich der hl. Stuhl betreffs des Concordates stellt, insofern es die Provinzen betrifft, welche Frankreich nicht mehr angehören, und der Provinzen, welche stehen geben, dass für die Regulirung der religiösen Angelegenheiten dieser Provinzen eine specielle Convention mit der kaiserlichen Regierung Deutschlands nothwendig sei. Solange diese Convention nicht abgeschlossen ist, müssen die Bestimmungen des Concordates betreffs aller Punkte, welche nach dem Artikel 17\*) keine neue Convention mit dem heil. Stuhl erheischen, fürderhin beobachtet werden. Deshalb steht der Anerkennung der Herren Cantonalpfarrer durch den Staat nichts im Wege. Ew. Hochwürden werden indess begreifen, dass es vorzuziehen wäre, sich, wie dies übrigens in Deutschland Gebrauch ist, vorher über diese Ernennungen zu verständigen, um sich keiner Weigerung auszusetzen. Ich ergreife die Gelegenheit etc.

G. Card. Antonelli.

Die Nordd. Allg. Ztg. machte alsbald zu diesem Schreiben die folgende Bemerkung:

Das Schreiben vom 10. Februar ändert an der Sachlage, welche das frühere Schreiben des Cardinals vom 3. Januar geschaffen hat und welche diesseits acceptirt wird, nicht das Mindeste. Der Standpunkt, von welchem der römische Stuhl hinsichtlich des Concordates in Bezug auf die Provinzen, die Frankreich nicht mehr angehören, ausgegangen ist, hat, wie dieses neue Schreiben bestätigt, am 3. Januar präcisirt werden sollen. Dies ist dahin geschehen, dass jenes Concordat von dem Augenblick der Einverleibung des

\*) Der Art. 17 des französischen Concordates vom Jahre 1801 lautet: Il est convenu entre les parties contractantes que, dans le cas où quelqu'un des successeurs ou premier consul actuel ne serait pas catholique, les droits et prérogatives mentionnés dans l'article ci-dessus, et la nomination aux évêchés, seront réglés, par rapport à lui, par une nouvelle convention. S. das Concordat und die organischen Artikel St. Arch. Bd. XXIII Nr. 4736 (1). [Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 4976  
(241).  
im. Curie.  
(Elsass-  
thringen)  
Jan. 1872.

Elsass in das deutsche Reich aufgehört habe, zu gelten. Auch dieses neue Schreiben spricht es aus, dass der römische Stuhl „der kaiserlichen Regierung kein Concordat zu kündigen hat“. Beide Theile sind also darüber einig, dass der Vertrag gelöst ist, dass zwischen Deutschland und Rom in Bezug auf den Elsass keine Vertragsbestimmungen existiren. In Rom scheint eine neue Uebereinkunft gewünscht zu sein; Wünsche sind indessen keine Rechtsquellen. Die deutsche Regierung wird, wie schon früher mitgetheilt worden, die betreffenden Verhältnisse im Wege der Gesetzgebung ordnen. Diese Gesetzgebung wird unzweifelhaft eine wohlwollende sein und ihrem Inhalte nach den Wünschen der Kirche, soweit dies möglich ist, entsprechen.

## Nr. 4977. (242.)

**BAYERN.** Aus der Verhandlung der Kammer der Abgeordneten. — Die Beschwerde des Bischofs von Augsburg über das bayerische Ministerium wegen Verfassungsverletzung.

Nr. 4977  
(242).  
Bayern.  
-27. Jan.  
1872.

Der Bischof von Augsburg (v. Dinkel) richtete unter dem 12. December 1871 an die Kammer der Abgeordneten eine Beschwerde wegen Schädigung verfassungsmässiger Rechte durch das Ministerium. Die Berechtigung hiezu glaubte der Bischof darin finden zu können, dass die Regierung ihre Hilfe (*brachium seculare*) dazu verweigerte, den Pfarrer Renfle, über welchen schon Ende 1870 die Strafe der Excommunication und Deposition verhängt worden war, aus dem Amte und der Pfründe der Pfarrei Mering zu entfernen. (S. die bezüglichen Aktenstücke Vering. Archiv l. c. Bd. XXV. p. XXVIII ff.; Bd. XXVI. p. XXX. p. CXXVII f.; Bd. XXVII. p. LXXXI ff.)

Das Mehrheitsgutachten der Commission (Ref. Hauck) stützt sich darauf, dass in formeller Beziehung alle Voraussetzungen für Anerkennung der Beschwerde des Bischofs gegeben seien, welche die Verfassungsurkunde Tit. VII §. 21 und die Geschäftsordnung der Kammer verlangen, motivirt dies in eingehendster Weise und geht sodann auf die Bestimmungen des Concordates ein, welche die Einnischung der Staatsgewalt in die äusseren Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften des Staates regeln, betont, dass dem Staate kein Recht zu einem Eingriff in die inneren Glaubenssätze der Kirche zusteht, der vorliegende Fall aber lediglich in das Gebiet des Glaubens und der kirchlichen Disciplin fällt und deshalb der dem Pfarrer Renfle gewährte Schutz gegen die klaren Bestimmungen des Concordats verstosse. In Anbetracht dieser Umstände beantragt es, die Beschwerde des Bischofs von Augsburg für begründet zu erachten und an Se. Majestät den König die Bitte zu richten: den vorliegenden Beschwerden Abhilfe verschaffen zu wollen. — Das Minderheitsgutachten (Ref. Dr. Völk) dagegen bezeichnet zunächst die Beschwerde als formell unzulässig, da der Bischof den vorgeschriebenen Instanzenzug nicht erfüllt habe. Sodann wird zur Beurtheilung über die Gesetzmässigkeit des Verhaltens der Staatsregierung geschritten, und werden dabei folgende Sätze aufgestellt und begründet.

Nach der bayerischen Verfassung ist der Staat verpflichtet, die Verfassungstreue der kirchlichen Vorfahren zu schützen und die Rechte der Kirche über die Kirch- und ihrer Schatzpfänder zu wahren. Die Verfassung ist zur Prüfung der zu vollziehenden Verfügungen der Regierung in dem vorliegenden Falle stets vorzulegen. In dem vorliegenden Falle ist die Verfassungstreue der Verfassungstreue deshalb erfolgt, weil derselbe die Rechte der Kirche in der Verfassung Concils die Anerkennung versagt habe. Wenn die Verfassungstreue der kirchlichen Arm vollzogen werden, so würde dadurch die Verfassungstreue der Concils-beschlüsse stattfinden. Hierzu sei aber die Verfassungstreue der Verfassungstreue nicht erlangt hatten und folglich gemäß §. 12 des H. Verfassungstreue in Bayern nicht vollzogen werden dürfen. In der Verfassungstreue der Verfassungstreue bestimme die Verfassungstreue der Verfassungstreue der Verfassungstreue liegen. Es wird sodann gegenüber dem Einwurfe, daß die Verfassungstreue auf Glaubenssätze keine Anwendung finde, auf dem Inhalte der Verfassungstreue Urkunde, aus dem schon vorher in Bayern geltenden Rechte und in den Schriften der Rechtslehrer darzuthun gesucht, daß dasselbe sich mit dem Kirchengesetze beziehe, welchen Inhalt dieselben immer haben müßten. Selbst wenn aber die behauptete Einschränkung der Pleacetbestimmung, welche jedenfalls die Staatsgewalt allein zu entscheiden haben, ob eine kirchliche Verordnung das weltliche Gebiet berühre, weil sonst der Staat der kirchlichen Gewalt untergeordnet würde. Im vorliegenden Falle habe nun der Erzbischof von Bamberg durch die Nachsuehung um das weltliche Pleacet wegen der Nothwendigkeit der Einholung desselben anerkannt; die königliche Staatsregierung aber habe dasselbe verweigert. Die Verweigerung sei durch die Pflichten gegen den Staat, dessen Verfassung und dessen Regenten geboten gewesen. Denn die vaticanischen Decrete griffen nicht nur in das weltliche Gebiet über, sondern stellten den Rechtsbestand des bayerischen Staates geradezu in Frage und enthielten Ansprüche der Kirche, mit welchen das Wesen eines jeden Staates unvertäglich sei, sofern er sich nicht willkürlich der obersten Befehlen des römischen Papstes in geistlichen und weltlichen Dingen unterwerfen wolle. Dieser Gegensatz wird ausführlich dargestellt; und sodann werden mit Rücksicht auf verschiedene missbilligende Aeusserungen der römischen Curie über das bayerische Religionsedict die neuen Decrete als Mittel derselben bezeichnet, um die bayerische Verfassung in ihrem Sinne zu verstümmeln. Hieraus wird gefolgert, dass das Verlangen der Bischöfe nach staatlicher Hilfe zum Vollzuge jener Decrete nichts Anderes sei, als die Zumuthung von Verfassungsverletzungen an das Staatsministerium. Sodann wird gezeigt, dass durch die Concils-beschlüsse hinsichtlich der papstlichen Unfehlbarkeit und hinsichtlich der unmittelbaren Jurisdictionsgewalt des Papstes über jede Kirche und jeden Glaubigen eine ganz neue Ordnung der Dinge in der katholischen Kirche begründet worden sei. Die katholische Kirche sei aber nur nach ihrer bisherigen Verfassung und Lehre durch die bayerische Verfassungsurkunde anerkannt und habe nur nach Maassgabe dieses bisherigen Zustandes ein Recht auf freie Ordnung der inneren Kirchenangelegenheiten und auf den Schutz der Staatsgewalt. Wenn daher Angehörige der katholischen Kirche die neuen, für den bayerischen Staat rechtlich nicht existirenden Kirchengesetze nicht anerkannten, so könnten dieselben unmöglich ihrer bisherigen Rechte von der Staatsgewalt beraubt werden. Die k. Staatsregierung habe folglich die Belassung der Altkatholiken zu Mering und des Pfarrers Reuffle in ihren bisherigen Rechten bezüglich





lichen Staat, unter dem die Katholiken die Bewegung der kirchlichen Autonomie haben. An demselben Ort, wo die Bewegung der kirchlichen Autonomie gehört, gehört die kirchliche Autonomie zu erlittenen 25. 2. 1888. Die kirchliche Autonomie ist ein Fortschritt, das ist, dann, wenn die Staatsgewalt, die den Katholiken gehört, hat, der Kirche zu übertragen. Nachdem nun die Kirche die Autonomie der Kirche anerkannt hat, hat aber die Herrschaft der k. Staatregierung nicht zu wiederholt gesagt: Wenn wir werden wir nicht mehr die Kirche. Die Herren wollten den Vor der Staatregierung von der Kirche ihre garantierte Freiheit neue Gemeindegemeinschaften hat. Wenn der Hr. Graf die Verantwortung\* gesagt, hat er ein Verhältnis zwischen Kirche und Staat nicht die rechten Beziehungen sind nicht mehr frei, sondern haben sich schon einmal gegeben, immer nicht in den Wind. Die wird aber noch nachkommen, wird der Presse auf beiden Seiten, da man heute einen Sturm im Glas. Was des heil. Florian, nachdem man den uns den gefährlichsten Kirchenstreik eines Meringer Kirchenstreiks. Das letzte Concil von Constanz hat den Zweck, das Concil von Constanz hat denselben einer kurzen Betrachtung. Es wird dortselbst, Bischöre, die keine Dogmen, die gleich anderen Bischöfen nicht kannte Dogma gleicher Ehre, das ganze allgemeine Concil in seiner heiligen Ironie und heisst nichts anderes als ein leichtern! Der Minister hatte, als an jeden der-ellen einen Abschieds-Erklärung des Dogmas. Es wurde die eine wahre Musterkarte werden. Dem ganzen Dognazell der Papst mehr zu sein als selbst Christus, da Christus sich selbst „Niemand gibt Zeugniß von sich selbst. Wenn haben die Herren hinter sich? Die Universitäten, höheren Schulen und Anstalten habenden Bürgerstand? O nein! All-nfalls steht man im Tode.

\* S. St. Arch. Nr. 4964 229. Anmerk. d. Herausg.

1977  
129.  
yern.  
7. Jan.  
1872.

volkes hinter ihnen, weil es eben nicht genügend unterrichtet ist. Doch wo zu können derartige Auseinandersetzungen überhaupt nur führen? Ich bin überzeugt, dass ein grosser Theil unserer Bischöfe nicht daran denkt, das zu glauben, was ihnen zu glauben geboten wird. Ich werde es beweisen. Ein hoher Mitraträger hat erklärt: „Ich habe in Rom zur Opposition gehört, und wenn ich heute wieder nach Rom komme, so gehöre ich wiederum zu dieser Partei.“ Redner (nach der rechten Seite gewendet): Glauben Sie, meine Herren, denn daran? (Rufe! ja! ja!) Präsident: Ich bitte den Redner, nicht derartige Fragestellungen vorzunehmen. Dr. Sepp fährt fort: Ich habe durchaus nicht Unrecht mit meiner Frage gehabt. Täglich hört man jetzt von Häresie sprechen. Was ist nun leichter: ein Buch über die bekannte Lehre oder über die Blattenkrankheit der Häresie innerhalb der Kirche zu schreiben und in demselben die herrschenden Missstände selbst zu geisseln? Die Frage ist nicht schwer zu beantworten. Was ist denn eigentlich ein Häretiker? Darunter wird man allgemach hauptsächlich die Anhänger der deutschen Wissenschaft zu verstehen haben. Und warum dieser Zustand? Darauf gibt es nur die eine Antwort: die deutsche Wissenschaft wird von den Römern geschmäht, lediglich deshalb, weil sie dieselbe nicht verstehen. Redner geht nunmehr zu den jüngst erfolgten Excommunicationen über und gibt der eigenen Ueberzeugung Ausdruck, dass dieselben recht gut zurückgenommen werden könnten. Warum, meint er, kommen denn solche Vorfälle beispielsweise nicht in Böhmen vor? Wahrscheinlich, weil dort keine eigene Nuntiatur ist. Redner erkennt in den ganzen kirchengeschichtlichen Vorgängen der Jetztzeit etwas providentielles, erinnert an eine alte Prophezeiung, dass die Kirche nur bestehen werde von Petrus I. bis Petrus II., welcher letzterer ebenso lange auf dem Stuhl Petri sitzen werde, als ersterer, und glaubt sich keiner Täuschung hinzugeben in der Annahme, dass ebenso siegreich, wie die deutschen Waffen aus dem jüngsten Kriege hervorgingen, auch die deutsche Wissenschaft der römischen Hierarchie gegenüber sein werde. Von der durch das bekannte Dogma im 19. Jahrhundert hervorgegerufenen Kirchenspaltung und ihrem eigentlichen Urheber, dem jetzigen Papst, werde man aber nicht nur allein sagen: „il grande devastatore della chiesa“. Was bleibt uns nun zu thun? schliesst Redner seinen anderthalbstündigen Vortrag und antwortet auf diese selbstgestellte Frage folgendermaassen: Angesichts der drohenden Gefahr der Spaltung der Kirche, der wachsenden Anfeindung im Volke, der Gefahr für die höheren Unterrichtsanstalten, Universitäten, Gymnasien u. s. w. solle an Seine Maj. den König die Bitte gerichtet werden: er möge die sofortige Ausführung des §. 56 der II. Verfassungsbeilage, „die Wiederherstellung von Kirchenversammlungen betreffend“, wie solche unter Karl dem Grossen stattgefunden haben, anbefehlen, damit in diesen Versammlungen die Wiederherstellung der Ordnung im Kirchenwesen berathen werde.

Staatsminister von Lutz: Wir stehen vor einer einfachen Rechtsfrage, die sich in der That mit wenig Deductionen darlegen lässt. Es hat aber der Debatte nicht an allgemeineren Beziehungen gefehlt, die über das Gebiet der Rechtsfrage hinausführen, die ich unmöglich unberücksichtigt und unbeantwortet lassen kann. Aus den in den Versammlungen dieses Hauses gehaltenen Reden und aus dem, was ich aus den Erläuterungen der Presse und andern Erörterungen erschen konnte, ergibt sich ein Bild, das in Beziehung auf die schwebenden Fragen voll der schwersten Vorwürfe für uns ist. Gestatten Sie mir, der Versammlung dieses Bild in wenigen Zügen zu

reproduciren. Man sagt: das Dogma von der papstlichen Unfehlbarkeit ist lediglich auf die inneren kirchlichen Angelegenheiten beschränkt, und wird auf einem Wege und in einem Verfahren zu Deutlichkeit gebracht, welches der katholischen Kirche entsprechend sei; das von dem Staat über die Kirche geradezu feindliche sei der Kirche gegenüber, und die Katholiken in Deutschland anderswo warteten, ehe sie in der Weise, wie man es in Deutschland thut, ein Grund zu solichem Verhalten gar nicht vorhanden. Können wir das annehmen, und damit sei der Streit für die Kirche aus, und entsetze sich die Kirche gegen eine Angelegenheit, die nur das innerste Wesen der Kirche betreffe, so hat der erste Schritt habe sich die Kirche nur auf ihrem unweit Begränzten Gebiete gehalten. Namentlich sei es Pflicht jedes guten Katholiken, sich der Unterwerfung unter die Kirche zu unterwerfen. Und nunmehr habe jeder Katholik die Kirche zu ihrem Glauben an die richtige Entscheidung geschützt zu werden. In diesem Sinne habe sich die Geistlichkeit grosstentheils unterworfen, und was von einer Seite mit grosser Entschiedenheit behauptet wird, auf Grund eines freien, unerzwungenen Entschlusses. In diese Entscheidungen und in die aus ihnen gezogenen Folgerungen habe der Staat kein Recht, daran zu rühren. Ueberdies sei das Dogma auch in politischer Beziehung ganz unbedenklich, es sei nichts als Verleumdung, wenn man sage, dass aus dem Dogma für das politische Gebiet im Ernste bedenkliche Folgerungen gezogen werden könnten. Gleichwohl habe die bayerische Regierung Stellung genommen gegenüber der Lehre von der Unfehlbarkeit der Papste; die Regierung habe sich an, den Glauben der katholischen Kirche zu corrigiren; sie wolle die Kanzelredner vorschreiben, was er predigen dürfe und was nicht. Und zur Zwecke zu erreichen, missbrauche sie das verfassungsmässige Institut des Placetum regium; man demonstrire andererseits, es dürfe für die katholische Kirche kein Placet geben und gebe in der That keines, und stütze sich dabei auf sonderbare Gründe, das Placet erleide z. B. keine Anwendung auf dogmatischem Gebiete. Die Regierung habe deshalb tollkühn die Geduld ertragen gemacht, indem sie gegen eine solche, die nicht existirte, sich rusten wollte. Das, meine Herren, ist das eine Bild, welches man von dem Verhalten der Regierung entwirft, aber nicht das wahre; das wahre ist anders. Erlauben Sie, dass ich kurz anführe, was wir in wenigen Monaten zusammen selbst erlebt haben, und haben Sie den Muth, mit mir selbst das sich zu sagen und zu bekennen, was die Ereignisse zu uns sprechen. Das wahre Bild der Staatsregierung ist dieses: „sie wahrt lediglich die Verfassung und schützt dieselbe gegen Eingriffe“. Ich erinnere nochmals an die Jahre 1852 und 1854: das, was die Mehrzahl der Anhänger des neuen Dogmas von dem Placet meint, kann König Max unmöglich damals gemeint haben, nein, er wurde die Aufhebung des Placet als ein Opfer betrachtet haben. So erzählte es sich hier, so anderwärts. Man war mit der Sachlage unzutriden, man hat mehr gewünscht, man wollte einen Feldzug für Erringung einer besseren Stellung einleiten. Ich will jedoch nicht weiter darüber sprechen, ebenso nicht von dem Versuch, ein Dogma in die Welt zu rufen, auch nicht vom Syllabus vorläufig, sondern nur über das Concil vom 18. Juli 1870. Unvermuthet kamen Nachrichten von seiner Bildung. Grosse Aufregung war in der ganzen Kirche; den Anlass zur Berufung des Concils hat man in Italien besser als irgendwo gewusst, wemgleich in Deutschland die Nachricht von dem neu aufzustellenden Dogma gerade die besten Katholiken beunruhigte. Ja, meine Herren, leugnen hilft nichts, wir haben ja alles damals Erlebte noch vor Augen. Es ist wahr, wenn ich sage, dass über das, was in Aussicht war,

Nr. 4977  
(212).  
Bayern.  
—27. Jan.  
1872.

gerade die besten Katholiken in grosser Sorge waren, und man hat denen, welche dieses Dogma in Aussicht gestellt, gesagt: sie glaubten es nicht, dass das Dogma von der Infallibilität des päpstlichen Lehramtes wirklich be-rathen wurde, und wenn auch, sie glaubten nicht, dass es dann zur An-nahme gelangen würde, und die Bischöfe konnten im Vertrauen auf ihre Ver-munft und ihre Stellung, welche sie gegen die Kirche einnahmen, wirklich mit Recht so sprechen. Meinotwegen mag im Fuldaer Hirtenbrief stehen, was will, und mag ich das darin Enthaltene gelesen haben oder nicht, es ist doch in unser aller Gedächtniss, dass viele Bischöfe so gesprochen haben, wenn sie auch jetzt zu den eifrigsten Vertheidigern der neuen Lehre ge-hören. Das Concil begann, die Vorlage des Dogma kam, und Aller Augen sahen von da mit Sorge nach Rom, auch wir und die Augen der treuesten Katholiken. Wie oft, meine Herren, sind wir Mitglieder der Regierung von solchen Katholiken, die sich jetzt unterworfen haben, gefragt worden: ob wir denn wirklich glauben, dass es zur Abstimmung kommen und die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes zum Dogma erhoben werde, und die Hoff-nung liess bis zum letzten Augenblick das Beste glauben, stolz auf die Stel-lung vieler deutschen Bischöfe. || Der 18. Juli 1870 ist gekommen, und das Dogma wurde angenommen. Ich rechte mit niemandem über das, was seit jener Stunde geschehen ist. Organisation und Disciplin der Kirche sind gut. Die Bischöfe haben sich unterworfen, und manche von den früher entschie-densten Widersachern sind jetzt die thatkräftigsten Vertheidiger der neuen Lehre geworden; was sie für Verleumdung erklärt, was sie nicht für mög-lich gehalten hatten, das vertheidigen sie jetzt, als wenn es Unsinn wäre, zu thun, was sie früher gethan, als wenn dieses Dogma von ihnen, von allen, von jeher gelehrt und geglaubt worden wäre. Und wie die Bischöfe, so auch der Clerus, auch er hat sich unterworfen! Viele, meine Herren, ich weiss, was ich damit sage, nur äusserlich! Ja, noch jetzt gibt es viele, deren Standpunkt lediglich das Wort „Unterwerfung“ richtig bezeichnet; ja, Resignation ist es bei den meisten, und die Motive für dieses Verhalten suche ich nicht einmal in der eisernen Disciplin der Kirche, o nein, es ist insbesondere die Liebe zur Kirche. Sagen Sie nicht, meine Herren, dass das nicht wahr ist; wir sagen noch einmal: auch wir leben in der Welt, auch wir haben Augen zum Sehen, und auch mit uns sprachen schon ganz vertraut manche. Fürchten Sie nicht, dass ich Namen nennen werde; aber wahr ist, was ich sage, wahr in diesem Saal herinnen! || Was verlangt man nun vom Staate? Er solle sich in gleicher Weise dem unterwerfen und ge-horchen, das ist das Ziel! Gewiss, der Staat hindert Niemanden, an die päpstliche Unfehlbarkeit zu glauben, wenn er kann; aber Pflicht des Staates ist, seine Interessen zu wahren, den verfassungsmässigen Rechtsschutz zu gewähren und sonst nichts, und dazu hat der Staat den ersten Schritt ge-than, vielfach gedrängt durch gute Katholiken, die sich jetzt unterworfen haben. Die Staatsregierung thut nicht mehr, als dass sie das verfassungs-mässige Recht der Unterthanen wahrt. Die Regierung will nicht die Ver-fassung ändern, um ihren Standpunkt begründen zu können, nein! Das ist Entstellung! Die Regierung steht im Einklang mit der Praxis aller Regie-rungen und aller früheren bayerischen Fürsten. Wir werden also Schutz den Katholiken gewähren müssen, die deshalb nicht ausser der Verfassung sind, weil sie nur glauben, was sie bis 18. Juli 1870 geglaubt haben. Einem schweren Vorwurf, der öfters wiedergekehrt ist, muss ich vor allem ent-gegen-treten: man sagt, wir seien eine Partei; man hat die Meinung, dass

nach dem Austritt des Fürsten Hohenzollern, die Regierung mehr sein werde, als entlassen. Man hat sich nicht um wir ohne Vorurtheil an die Frage, ob die Regierung sich so verhalten hat, wie sie sich verhalten sollte, nicht geäußert. Fragen Sie einmal die Herren, die die Herren hier auf der linken Seite, die die Regierung in ihren Handlungen übereinstimmen. Rufen Sie, wenn Sie wollen, doch nur eine solche Regierung eine Parteiregierung an, und fragen Sie sie nicht, es könnte sonst scheinen, als ob Sie sie prüfen Sie nur einfach selber, und gehen Sie die That sache grossentheils in diesem Sa che orientiren, und nicht, wie Sie behaupten können, dass jene Herren auf der linken Seite, die mit uns einverstanden waren; dadurch wird über sprachliche Partei-Partei-Regierung, dass sie in irgend einem wesentlichen Punkte mit der Partei übereinstimmt. Es ist ein schwerer Vorwurf, den eine Partei genannt zu werden, nicht deshalb, meine Herren, weil man etwa eine Partei-Regierung Missachtung verdienen sollte. Eine Regierung, die kommen wird, wird nichts anderes als eine Partei-Regierung sein. Es ist mit uns nur unzufrieden, nicht weil wir eine Partei-Regierung sind, sondern weil wir nicht die Regierung Ihrer zur Rechten gekennzeichneten Partei sind.

Meine Herren! Es sind schon alte Mordhen, dass wir eine Partei-Regierung gewesen seien, als Fürst Hohenzollern noch unter uns war. Das ist dessen Gesinnung in diesem Augenblick nicht; das eine aber, was ich nicht hat sich die glänzende und so schnelle Rechtfertigung seiner Stellung nicht geträumt, wie er sie jetzt erfährt. . . . ¶ Der Minister geht nunmehr auf die Rechtsfrage über. „In der Verfassungsbestimmung, auf welche wir uns berufen, ist der Regierung, insoweit sie derselben das oberste Staats- und Aufsichtsrecht einräumt, unzweifelhaft auch eine Einnischung in innerlich kirchliche Angelegenheiten zugestanden, und als Folge eines solchen Staats- und Aufsichtsrechtes auch in inneren Kirchen-Angelegenheiten ist, so weit man es nur wünschen kann, der Ausspruch gethan: dass das Placitum regium zu halten ist. Die Staatsregierung hat also einfach die Verfassung verletzt. Was von Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit gesagt wird, ist ohne allen Grund. Wir beeinträchtigen die Gewissensfreiheit nicht; es kann jeder in Bayern glauben, was er will, soweit es uns angeht. Noch hat die Regierung Niemanden gehindert, einem Glauben oder einer Confession beizutreten; sie zwingt aber auch Niemanden dazu. Es hat ein Abgeordneter gesagt: „Wie können solche Bestimmungen auf Glaubenssätze Anwendung finden, auf Glaubenssätze, an denen nichts zu vollziehen ist? Das ist ja nur eine einfache Wahrheit, die geglaubt werden muss.“ Ja, meine Herren, was ist denn das, was sie in Mering seit Monaten zuträuft? Was ist es, was die Bischöfe von München-Freyding und Augsburg von der Regierung verlangen? Nichts anderes als zwangsweiser Vollzug solcher Kirchengesetze. Diese Herren kommen mir vor, als wenn sie vor lauter Bäumen den Wald nicht sähen. Ich kann nicht genug betonen, dass die Klagen über Verfassungsv verletzung unsererseits nur von diesem Nichtvollziehen Ihrer Wünsche herühren, weil wir uns weigern, zwangsweise das Dogma zur Anerkennung zu bringen. Alles andere sind Entstellungen und Anstiftungen. Nach der Verfassung soll Niemand in seinem Glauben beeinträchtigt werden. Man spricht von dem Concordate. In Bezug auf dieses muss ich erklären, dass es nicht Geltung hat, weil mit Rom ein Vertrag abgeschlossen wurde, sondern nur, weil und insoweit es als Staatsgesetz publicirt worden ist. Das erste Cons-

Nr. 4977  
(242).  
Bayern.  
—27. Jan.  
1872.

cordat hat bei uns keine Wirkung, weil sich aus demselben ergibt, dass es nicht weitere Geltung hat, als es als Staatsgesetz publicirt wurde; es wurde aber nicht als Staatsgesetz publicirt. Was dagegen als Gründe vorgebracht worden ist, das, meine Herren, kann ich am füglichsten als das bezeichnen, was mir der Hr. Abgeordnete Jörg gesagt hat; es sind Verlegenheitsgründe. Aber eine juristische Deduction wird sich solcher Nichtwürdigkeit nicht bedienen. Ja, meine Herren, schliesslich heisst es, wenn die Gründe ausgebeutet sind: auf das Gesetz kommt es gar nicht an, sondern auf die Ueberzeugung. Sowohl aus der Praxis wie aus dem Wortlaute der Verfassung gehe hervor, dass sich das Placet auch auf innere Angelegenheiten der Kirche beziehe. Dies beweise auch ein Brief, den der päpstliche Nuntius von Regensburg nach München im Jahre 1822 gerichtet habe an den Grafen Rechberg, worin derselbe das Placet als Beschränkung kirchlicher Freiheit beklagt und sagt: dass es den kirchlichen Einrichtungen entgegengesetzt sei, indem ja ohne königliche Erlaubniss nichts (kirchliches) publicirt werden dürfe. Dieses Schreiben habe die Staatsregierung dahin beantwortet, dass das Placet schon unter den Kurfürsten gegolten habe und keineswegs die kirchliche Freiheit beeinträchtige. Redner erzählt, dass ihm Cardinal Consalvi selbst gesagt habe, Rom erkenne das Placet nie an, es lasse sich dasselbe nur gefallen.

Man sagt: überall hat man gewartet, ob denn wirklich das Dogma staatsgefährlich sei, nur bei uns nicht. Meine Herren, das heisst, wir sollten die Thüre zumachen, wenn die Kuh aus dem Stall ist, oder, noch besser, wir sollten die Thüre aufmachen, damit die Kuh hinauskanne. Meine Herren! Lassen Sie den württembergischen Clerus das brachium saeculare verlangen, und es wird sich auch diese Regierung rühren müssen, wenn erst einmal ein Döllinger dort auferstanden und ein Bischof Hefele nicht wäre! Wir mischen uns nicht ein; wir hindern oder treiben Niemanden, wenn Jemand nicht aus eigener Ueberzeugung Katholik wird; durch uns, meine Herren, wird er es gewiss nicht. ¶ Meine Herren, mag die Abstimmung ausfallen, wie sie will, die Beweisgründe für uns sind so gute, dass mit der Abstimmung der Streit noch nicht beendet ist; denn Wissenschaft steht auch auf unserer Seite, und dessen bin ich sicher, dass die, welche etwas vom Recht verstehen, auf unserer Seite zu suchen sind!

Schlussrede des Ministerpräsidenten Graf Hegnenberg: „Der Gegenstand ist erschöpft, die Kammer selbst ist erschöpft, und ich werde sehr kurz sein; denn wer noch nicht weiss, ob er die Beschwerde für begründet oder unbegründet erachten soll, den kann man auch nimmer aufklären. Ich möchte Ihre Blicke statt zurück nach vorwärts richten. Nach meiner Ueberzeugung bildet die Kammer ein richtiges Bild des Landes: der Riss, der durch die Kammer geht, geht durchs Land, die Gegensätze scheinen unausgleichbar, die Träger der entgegenstehenden Principien sind unversöhnlich; aber nicht nur schroff stehen die Parteien sich gegenüber, sondern auch in einem numerischen Verhältnisse, welches es absolut unmöglich macht, dass eine Partei die andere bewältige; unter diesen Umständen erscheint ein friedliches und einträchtiges Zusammengehen hoffnungslos, und ich gewinne mehr und mehr den Eindruck, dass es beinahe nicht mehr erwünscht sei. Unter diesen Umständen ist es gleichgiltig, wer auf diesem Stuhle sitzt; einer Mehrheit in partibus hat noch kein Ministerium folgen können; lehnt sich aber das Ministerium auf die eine oder andere Seite, so wird es stets die Hälfte des Landes gegen sich haben; es ist auch gleichgiltig, wer auf dem Standpunkte der Regierung steht, solange im Lande nur zwei Parteien bestehen, von

denen jede ihr politisches Princip bis zum Extremum treu? Auch Bayern! In dieser Lage gibt am besten die heutige Verfassung. „Hilflos! Sie sind hilflos! Sie kosten nur ein Wort“, so hat mein verehrter Freund R. sich über die Verhältnisse geäußert: „ziehen Sie dem Reutle den weltlichen Schutz?“ Aber, wenn Sie nicht thun, was Sie thun sollten, so stünden wir heute vor derselben Beschaffenheit des Reichthums, wie die Reichthümer der Partei. (Rufe links: Sicher!) Incidit in Scyllam, qui cavit ut non incidat in Charybim! Was folgt daraus? Können wir auf dem eingeschlagenen Wege weitergehen, bis das Blut des Volkes ganz vergiftet, bis das Land vollkommene Verwüstung ist? Von Vaterlandsliebe kann ich hierbei keine Spur finden, es ist nicht das Verfahren fortschrittlich oder patriotisch; es gibt nur Eines, den Weg, wie uns die Geschichte parlamentarischer Ereignisse zeigt, die uns politisch verständigen, aufopferungsvollen Vaterlandsliebe. Der Conflict ist da; wir haben die Frage nicht ins Land geschafft, wir werden sie nicht hinaus schaffen; sie braucht vielleicht ein Jahrhundert zu ihrer Lösung; aber das ist unsere Pflicht, sie auf gesetzlichem Wege zu lösen; sie soll trotzdem ausgetragen, nicht ausgekämpft werden; der blosse Name „Mittelpartei“ genügt nicht; zwischen den jetzigen Strömungen hat eine dritte Partei auch keinen Platz; aber Eines ist möglich: dass sich im Lande noch eine politische Partei bilden würde, die sich die Aufgabe stellte, jede extreme Forderung zu bekämpfen, der Zeit Zeit zu lassen, welche an der Hand der Regierung versuchen würde, den Conflict auf gesetzlichem Wege zu lösen. „Aber solche Gesetze nehmen wir von einer Regierung nicht an!“ — sagte neulich eine Stimme — „die ihre Hände belleckt hat durch die Partei.“ M. III! Das ist ein so schwerer Vorwurf, dass Sie es mir nicht verdenken werden, wenn ich versuche, zu prüfen, wie rein die Hände sind, die uns diesen Vorwurf zuschleudern. Als vor einiger Zeit der bekannte Initiativantrag ins Haus gebracht wurde, machte man aufmerksam auf den Inhalt der Rede des Grafen Bray bei Gelegenheit der Versailler Verträge, der das politische Programm richtig festgesetzt habe, und doch hat das nicht gehindert, dass ein Organ jener Partei ihm in den Mund legte: er habe die Verträge dort geschlossen, in der Hoffnung, dass sie hier durchfallen würden; bei den Beratungen gab man sich Mühe, zu zeigen, man stehe einem Ministerium gegenüber, das mit Sack und Pack ins preussische Lager des Einheitsstaates übergehe; man glaubte hohe Bollwerke dagegen aufthürmen zu müssen, und heute wird von derselben Seite uns der Vorwurf der Verfassungsverletzung gemacht. Das ist kein gleiches Maass, sondern Verdächtigung, das dient der Partei. Aber dem „anathema sit“, das dem Gegner zugerufen wird, gegenüber haben wir einen deutschen Fluch: Fluch der Lüge! Und Lüge ist es, zu sagen: das Ministerium sei ein Feind der katholischen Kirche, wir seien die Repräsentanten der Altkatholiken. Das Gesetz gewährt jenen Schutz, und wir nach ihm; es ist unwahr, wenn man von bayerischer Treue in Bauernversammlungen spricht und die Rätthe der Krone auf plumpeste verdächtigt, indem man behauptet, sie wollen das Volk preussisch oder protestantisch machen. Es ist hämisch, vom abnehmenden Glanze der Krone zu sprechen und den politischen Unfrieden so hoch zu treiben, dass Bayern in den Einheitsstaat hineingejagt wird. Das geschieht von den Leuten, deren drittes Wort ist: Aufrechthaltung der Selbstständigkeit Bayerns. Seit 20 Jahren arbeitet die Gesetzgebung wie mit Dampf, und die, welche die Gesetze anwenden sollen, können sie kaum alle lesen, das Volk weiss nichts von diesen Gesetzen; die Stabilität der Verwaltung ist längst verloren gegangen: in 20 Jahren hatten wir 17 Minister des Innern, 9 des Auswärtigen! Das sind

Nr. 4977  
 (212).  
 Bayern.  
 27. Jan.  
 1872.

Zustände, die einem Lande bedenkliche Symptome sein können; wo die Partei-  
 strömung so weit getrieben, ist es fast unmöglich, dass der Richterstand seine  
 Unbefangenheit bewahre, und man hat auch von jener Seite behauptet, das  
 Vertrauen in die Unparteilichkeit des Richterstandes sei bereits erschüttert.  
 Wenn dem so ist, so ist es ein Beweis dafür, dass wir weit gekommen sind!  
 Jede Partei weiss, wie viel sie von der gegnerischen Presse zu leiden hat;  
 es gibt keine Regierungs- und Landesinteressen mehr, wir sind auf diesem  
 Gebiete mundtot gemacht. Würde ich meinem persönlichen Geschmack zu  
 folgen haben, so würde ich das Gesetz über den Missbrauch der Presse ins  
 Feuer; wir hätten dann einen Missbrauch der Presse, nicht aber auch des  
 Gesetzes. Wer hier in der Kammer sitzt, wird schwerlich den Eindruck  
 haben, dass er vor einem objectiven, gerechten Richter sitze; deshalb haben  
 auch Ihre Berathungen keineswegs so grossen Werth, wie Sie glauben; die  
 Beschlüsse gehen den Berathungen voraus; es gibt manche, die glauben, es  
 wäre das Beste, mit der Abstimmung anzufangen. Der Parteistandpunkt ist  
 der einzige, und wenn heute die Regierung über Seidenzucht oder über die  
 Drehkrankheit der Schafe einen Entwurf brächte — ich bin überzeugt, es  
 gäbe auch da einen Parteistandpunkt. Der Referent Hauck hatte das Recht  
 und die Pflicht, nach seiner Ueberzeugung zu handeln; aber wenn ich mich  
 nicht sehr täusche, so hatte jeder das dunkle Gefühl, es sei eine ungesunde  
 Erscheinung, die man bemerke, dass ein Bezirksamtmann von dieser Stelle  
 aus dem Ministerium, dessen Organ er ist, den Text liest. In Japan hat der  
 abgetretene Minister sich den Bauch aufzuschlitzen, bei uns sollen dies Ge-  
 schäft die eigenen Organe des Ministeriums besorgen! Betrachten wir die  
 tiefe Erregung der Gemüther im ganzen Lande. Man kann bestreiten, dass  
 die vaticanischen Beschlüsse staatsgefährlich sind; dass aber solche Zustände  
 staatsgefährlich sind, wird Niemand bestreiten. Wer diesen Condict in Bayern  
 mit lösen soll, muss durchdrungen sein vom Geiste der Geschichte und von  
 Pietät gegen die Kirche; auf welchem Standpunkt man auch stehe, wer aus  
 der Geschichte nur tiefen Hass gegen die Kirche gelernt hat, der hat wenig  
 gelernt! Und diesen Standpunkt erklärt man für den unserigen! Schade dass  
 man Dinge, wie Pietät u. s. w., nicht wägen kann; vielleicht liesse sich con-  
 statiren, dass unsere Firma in diesen Gegenständen keine leichtere Wage  
 führt als die Ihrige! Wenn Sie die vorliegende Beschwerde für begründet  
 halten, so erklären Sie, dass eine gesetzliche Regelung nicht möglich ist;  
 wir können das nicht hindern! wir sind bereit, die Portefeuilles niederzu-  
 legen; aber wir werden sie dem Könige zurückgeben, ohne eines seiner Rechte  
 preiszugeben. Wollen Sie den Rath eines ehrlichen Mannes befolgen, der  
 20 Jahre seines Lebens in diesem Hause zugebracht hat, so hängen sie einen  
 Augenblick den Fortschritts- oder patriotischen Standpunkt an den Nagel  
 und lassen Sie die Vaterlandsliebe walten. Können Sie sich aber dazu nicht  
 entschliessen, so schlagen Sie denn den letzten Nagel in den Sarg des bürger-  
 lichen und confessionellen Friedens — aber auf Sie fällt dann die Verant-  
 wortung!“

Die Schlussabstimmung über die Beschwerde des Bischofs von Augs-  
 burg ergab 76 gegen 76 Stimmen, wodurch dieselbe abgewiesen war.



## Nr. 1978. (211.)

**PREUSSEN.** Rede des Fürsten Bismarck am 10. März 1874 im Reichstage bei Berathung des Budgets der Centralverwaltung für die Beleuchtung der confessionellen Politik der Centralverwaltung.

Wenn der Vordrner (Abgeordn. Windhorst-Meppen) mit dem Wunsch Ausdruck gab, den früher nicht gestörten Kirchenstaat wiederherzustellen, so appellire ich an sein eigenes, ungetrübtes Gedächtniß, ob seine Worte diesem Zweck zu entsprechen geeignet waren. Jedoch bekehrten dieselben der christlichen Milde in der Beurtheilung des Centralbudgets der christlichen Demuth in Bezug auf die eigene Sache. Ihr Nein — ist — ist kein Beweis, und gleichzeitig führte er sein Ja als einen solchen für Thatsachen an, denen sonst nichts zur Seite steht, und denen gegenüber ich behaupte, dass ich sie so lange nicht für wahr halte, bis mir Documente darüber beigebracht werden. Er beschwerte sich darüber, dass die Katholiken nicht in dem der Bevölkerung entsprechenden Verhältniss bei der Besetzung der höhern Staatsämter berücksichtigt seien; ich, in meiner Stellung als Ministerpräsident, lehne jede Verpflichtung einer confessionellen Zählung in dieser Beziehung ab und werde eine solche niemals zugeben. Es ist möglich, dass das statistische Bureau darauf bezügliche Anstellungen gemacht hat; ich weiß das nicht und bekümmere mich darum nicht — das statistische Bureau veranstaltet ja viele Zählungen, mit deren Tendenz ich nichts zu thun habe. Es wurde namentlich darauf hingewiesen, dass ich keinen Collegen katholischer Confession im Ministerium habe. Ich bedauere das lebhaft; indessen wir bedürfen in dem Ministerium einer Mehrheit, welche bereit ist, die von der Regierung eingeschlagene Richtung entschieden zu unterstützen. Glaubt der Herr Vordrner, dass wir dies von einem Mitgliede seiner Fraction erwarten dürfen? Trotz des lockeren Zusammenhangs der verschiedenen Ressorts ist eine gewisse Homogenität des Ministeriums nicht zu entbehren, für die mir die Mitglieder des Centrums wenig Garantien zu bieten scheinen. Die Existenz dieser confessionellen Fraction auf politischem Boden ist an sich eine der unglücklichsten Erscheinungen. Sie üben dadurch auf alle katholischen Mitglieder einen Zwang aus, der Partei beizutreten, wenn sie sich nicht Aufeindungen aussetzen wollen, und machen die Religion zu einem Gegenstande der Tribunediscussion. Ich habe den Grundsatz, jeder Confession vollkommen freie Bewegung zu gestatten, ohne es deshalb für nothwendig zu halten, dass dieselbe ziffermassig nach Maassgabe ihrer Stärke in der Bevölkerung in allen Staatsämtern vertreten ist. Ich kenne das Verhältniss gar nicht und will es auch gar nicht wissen; das aber gebe ich ihnen zu bedenken, dass denselben Anspruch, wie die Katholiken, jede andere Religionsgemeinschaft zu erheben berechtigt ist, die Latheraner wie die Reformirten und die Juden — und ich habe getunden,

Sr. 497<sup>8</sup>  
(243).  
rousson.  
Jan. 1872.

dass gerade die Letztern sich durch besondere Intelligenz und Befähigung für staatsmännische Wirksamkeit auszeichnen. || Als ich aus Frankreich zurückkehrte, um mich den innern Aufgaben des Staates zuzuwenden, trat mir die neugebildete Fraction des Centrums in einer Weise gegenüber, dass ich darin nur die Mobilmachung der Partei gegen den Staat erblicken konnte. Ich wurde in dieser Anschauung nicht erschüttert, als ich sah, dass an ihrer Spitze das streitbare Mitglied stehe, dessen Worte Sie so eben vernommen, ein Mitglied, welches aus Gründen, die ich achte, sich von vornherein dem preussischen Staatsorganismus wenig geneigt zeigte, und von welchem es mir noch jetzt zweifelhaft erscheint, ob die Neubildung des Reiches, sei es in dieser oder jener Gestalt, seinen Wünschen entspricht. Es war eine meiner ersten Sorgen, wie ich mich, ohne die Verbindung mit der grossen Mehrheit des deutschen Volkes zu verlieren, in Fühlung erhalten könnte mit jener Partei; dieser Sorge wurde ich durch die Haltung jener mobilen Armee bald überhoben. Ich hatte gehofft, die Regierung würde eine Stütze finden an einer kirchlichen Partei, die dem Kaiser gäbe, was des Kaisers ist; statt dessen musste ich mit Betrübniß hören, dass in den Wahlreden und den Presserzeugnissen, die zum Zweck der Wahlen verbreitet wurden, etwaige Irrthümer und Fehler der Regierung im grellsten Lichte dargestellt wurden, während das Gute mit keiner Silbe Erwähnung fand. Obwohl Zeugnisse Sr. Heiligkeit des Papstes und der Bischöfe es aussprachen, dass die katholische Kirche Grund habe, mit den Einrichtungen des Staates und der ihr darin zugewiesenen ehrenvollen Stellung zufrieden zu sein, dauerte jene Agitation fort, so dass ich veranlasst wurde, einen Schritt zurückzutreten. || Die Ernennung des neuen Cultusministers hat dem Vorredner Veranlassung gegeben, über eine Verletzung der Parität zu klagen. Ein solcher Vorwurf konnte zur Zeit des absoluten Regiments vielleicht begründet sein; heute, wo wir eine Verfassung haben, ist er ein Unding; wollen Sie die Wahl der Rathgeber der Krone von der Confession abhängig machen, so hört die Verantwortlichkeit derselben auf. || Es wurde ferner über die Aufhebung der katholischen Abtheilung im Cultusministerium geklagt. Diese Behörde hatte mit der Zeit einen Charakter angenommen, dass sie auf mich den Eindruck machte, als vertrete sie nur die Rechte der Kirche gegen den Staat. Ich hatte deshalb schon früher Sr. Maj. dem Kaiser vorgeschlagen, statt derselben lieber einen päpstlichen Nuntius am hiesigen Hofe beglaubigen zu lassen, dem gegenüber wir wenigstens eine klare Stellung hätten, und der uns ohne zwischenliegende Strahlenbrechung über die Bedürfnisse und Forderungen der Kirche in Kenntniss setzte. Dennoch wagte ich nicht, diesem Wunsche weitere Folge zu geben, weil sich in der Oeffentlichkeit eine allgemeine Abneigung dagegen aussprach. Vielleicht werden wir doch noch auf diesen Ausweg zurückkommen, sobald sich die Zustände etwas friedlicher gestaltet haben. So erinnert das Verhältniss an die Fabel von dem Wanderer mit dem Mantel, den ihm der Regen nicht nehmen konnte, während die Sonne ihm denselben abgewann. || Der Vorredner hat sodann im Verlaufe seiner Rede über die Haltung der

Regierungspresse-Beschwerde getuldet und hat gegen die Blätter, die zwar Mittheilungen, welche ihr seitens der Regierung gemacht werden, annehmen, die aber sonst vollkommen selbstständig sind, die Gerichte beklagt, welche die Regierung zwar benutzt, weil die „*Staats-Anzeiger*“ Preussens stets die Langweiligkeit des „*Staats-Anzeigers*“ annehmen, weil die Gerichte trotzdem eine Verantwortlichkeit in keiner Weise übernehmen. Ich erlaube mir also, weise ich Sie auf Ihr eigenes Organ, die hier erscheinende „*Zeitung*“, die ich Leser ich zwar nicht selbst bin, von der ich jedoch gehört habe, die sich mit der deutsch-feindlichen rheinbündlerischen Presse Bayerns verhält, zu erklären. Sollte ich mich irren, so wäre es mir lieb, ich bitte Sie, daß wir aus dieser für das Vaterland grossen Calamität theologischer Discussion hier einen ruhigen Ausweg zu gewinnen. Eine Einwirkung auf dogmatische Streitigkeiten liegt uns sehr fern. Allerdings können wir, wie in der Frankfurter Angelegenheit verlangt wird, eine Ausübung der Staatsgewalt der Gerichte nicht einräumen. Gerade deshalb müssen wir uns in dieser Beziehung den Platz freihalten, um uns hier so wenig als möglich um Religion kümmern zu müssen. Man verlange nicht von einer paritätischen Regierung eine confessionelle Haltung; eine Staatsreligion als solche haben wir nicht. Wenn der Vorredner endlich behauptete, dass seine Anschauungen von der Mehrheit seiner Glaubensgenossen getheilt wurden, so bestreite ich dies und erwarte den Gegenbeweis.

## Nr. 1979. (211)

**PREUSSEN.** Rede des Fürsten Bismarck im preussischen Abgeordnetenhanse bei Berathung des Schulaufsichtsgesetzes. Die Ursachen des Streites zwischen der Regierung und der katholischen Partei.

Fürst Bismarck: Ich darf mich zur Unterstützung meines Herrn Collegen darauf beschränken, von meinem allgemeineren politischen Standpunkt aus, nur wenige Worte hinzuzufügen, zu denen ich mich genöthigt sehe durch den Umstand, dass von Seiten der Gegner dieser Frage eine Dimension gegeben ist, welche sie auf den ersten Anblick nicht notwendig hatte. Man darf sich wohl die Gründe klarzumachen suchen, die dazu führen konnten, dass ein so einfaches Verlangen der Staatsregierung, dass eine klare und unzweideutige Formel durch die Gesetzgebung gegeben werde, kraft deren sie im Stand ist, ein ihr von der Verfassung zugesprochenes Recht auszuüben — ein Recht, ohne dessen Ausübung in einem gewissen mässigen Grade die Staatsregierung nicht glaubt die Verantwortung für die Sicherheit der staatlichen Fortentwicklung, für die Erfüllung der ihr gestellten Aufgabe übernehmen zu können — eine solche

Nr. 1979  
(211)  
p. 271  
1875/76

Nr. 4979  
(241).  
Preussen.  
Febr. 1872.

Erörterung hervorrufen konnte. Es ist ja möglich, dass sehr viele von den Herren, die sonst die Regierung zu unterstützen pflegen und in diesem Falle es nicht zu thun entschlossen sind, diese Dinge besser kennen als die Staatsregierung, und besser überschauen, dass die Gefahren bezüglich der Sicherheit des Staates, wie Herr Abgeordneter Strosser es heute auch gesagt hat, unbedeutend sind, und dass die Regierung zu schwarz sehe. Nun, da mögen die Herren selbst einmal die Regierung probiren, da werden sie mehr erfahren, als sie in ihren Provinzen zu hören bekommen. Das Bedürfniss, eine Frage in ihrer Bedeutung zu übertreiben, liegt ja an und für sich naturgemäss und logisch im Interesse eines jeden Gegners derselben. Er hat natürlich das Interesse, alle die Gefahren und Nachteile, die durch ein Gesetz entstehen können, in der Discussion zu übertreiben; aber das darf doch nicht zu weit gehen, besonders bei einer Frage, von welcher so das allgemeine Interesse in Anspruch genommen wird, wie die Zahl der Petitionen beweist, sie mögen zu Stande gekommen sein, wie sie wollen, und es kann das nicht geschehen, wenn nicht die Frage in einen so eigenthümlichen Zustand der Atmosphäre unseres politischen Staatslebens gefallen wäre, in den einer bereits vorhandenen confessionellen Spannung. Es ist dies ein Zustand, den ich als einen für den Staat unerwünschten schon bei früheren Gelegenheiten gezeigt habe, und auf den namentlich von den Herren vor mir vielfach zurückgekommen ist, anknüpfend und anspielend auf Aeusserungen, die ich damals gethan habe. Ich habe damals schon das Verlangen der Staatsregierung accentuirt, in confessionellen Sachen zum vollen Frieden zu kommen, und die Entschlossenheit der Regierung bezeichnet, einer so zahlreichen Kategorie, wie es die Preussen katholischer Confession sind, die volle Befriedigung zu gewähren. Ich habe das aufrichtige Bestreben der Regierung gekennzeichnet, zu dieser Befriedigung auf Wegen zu gelangen, die weder die Sicherheit des Staates noch die volle Freiheit der Confession gefährden. Ich halte auch die heutige Gelegenheit für geeignet, dass wir uns weiter mit der Diagnose dieses Krankheitszustandes beschäftigen mögen. Ich bin viel geneigter, mit den Herren zu verhandeln von dieser Stelle hier, was ich sonst in diplomatischen Verhandlungen nicht gerathen, als in dem Schatten der Bureaux und auf die Verantwortung einzelner Personen hin, auf die ich mich nicht immer verlassen kann. Lassen Sie uns, m. HH, nur einen Augenblick auf das Thema zurückkommen! Wie kommt es eigentlich, dass wir uns seit einem Jahr in dem unbehaglichen, kampfarmigen Zustande befinden, während die meisten von Ihnen noch bis kurz vorher das Befriedigende der katholischen Zustände in Preussen nicht genug rühmen konnten, und ich glaube, dass sie noch heute mit Dank gegen die preussische Regierung dasselbe als richtig anerkennen können, dass nämlich jeder Confession die Freiheit der Bewegung gesichert ist. Wie ist es denn nun gekommen? Ich habe neulich mein Bedauern darüber ausgesprochen, dass sich auf rein politischem Gebiet eine confessionelle Fraction gebildet hat. Indessen ich würde es immerhin noch als einen Fortschritt betrachten, wenn diese Fraction wirk-

lich eine rein confessionelle geblieben, wenn auch die katholischen Bestrebungen, sich nicht belastet hatte mit den Pflichten, die die den friedlichen Aufgaben der katholischen Kirche. Die Aufgabe der katholischen wie jeder andern Kirche ist die Beförderung des Friedens und den gesicherten Bestand der Kirche zu erhalten. Ich sehe eine zustimmende Kritik in dem, was Sie vorst. Aber deshalb war' es meines Erachtens Aufgabe von dem Einfluss von Factoren freizuhalten, die die Elemente, deren Zukunft im Kampf und in der Unsicherheit der jetzigen Zeit liegt (Unruhe und Ausrufe im Centrum. Meine Herren, darf ich Sie zu meinen Ausführungen ruhig anzuhören? Sie haben ja vollkommen Gelegenheit, mir zu antworten. Wenn Sie jetzt sprechen, so kann ich Sie hören. Ich stört mich, weil Sie so nahe vor mir sitzen, und Sie haben doch auch Interesse, mich deutlich bis zu Ende zu hören! Die Elemente der „Strömung“ m. III, mit denen Sie die Mission des Friedens auch erdherrlich bedingt, sind mehrere. Einmal und erstens ist es meines Erachtens die Wahl für ein geschäftsführendes Mitglied, das gewöhnlich im Namen der Fraction spricht und ihr auch, glaube ich, den Namen gegeben hat. Es bestand vor Bildung der Centrumpartei eine Fraction, die man früher auch als die Fraction „Meppen“ bezeichnete. Sie bestand, soviel ich mich erinnere, nur aus einem Abgeordneten, einem grossen General ohne Armee. Indessen wie Wallenstein ist es ihm gelungen, eine Armee aus der Erde zu stampfen. Sind die Interessen des Führers und der Armee dieselben? Das ist die Frage; oder kämpft die Armee im Vertrauen auf die Geschicklichkeit ihres Führers, vielmehr aber mit seiner Leitung nicht zufrieden, nur Zwecke, die nicht die ihrigen sind? Der Abgeordnete Dr. Windthorst ist mir zuerst bekannt geworden als treuer Anhänger König Georgs V., und ich habe den Vorzug gehabt, in dieser Beziehung mit ihm Verhandlungen über die intimen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs zu führen. Ich habe bisher nicht wahrgenommen, dass er dieser auf seine ganze Vergangenheit mit Recht begründeten Anhänglichkeit an seinen Monarchen und dessen Sache entsagt hat. Seine politischen Handlungen stehen an sich mit der Annahme, zu der viele geneigt sein mochten, dass sein Herz noch heute an jenem Monarchen hängt, nicht nothwendig im Widerspruch. Er betheilt sich viel an den Debatten; viele seiner Worte strömen über von Oel, aber nicht von dem, das Wunden heilt, sondern von dem, das die Flamme schürt. Ich habe selten gesehen, dass die Worte des Herrn Abgeordneten auf Versöhnung berechnet, oder, ich will mich objectiv ausdrücken, dazu geeignet waren. Sicher waren sie immer dazu angethan, ausserhalb dieser Räume einen beunruhigenden und befremdlichen Eindruck auf die politisch weniger urtheilsfähigen Leute zu machen. Sie machen den Eindruck, dass hier Dinge discutirt und von Seiten der Regierung eines Königs von Hohenzollern begommen wurden, die selbstverständlich verderblich sind. Wir sind mitunter erstaunt — und Sie werden mir alle darin Recht geben — wenn

Nr. 1979  
(211).  
Preussen.  
Febr. 1872.

der Herr Abgeordnete eine zweifellose gemeinplätzig Frage hier ganz besonders betont, sodass es den Eindruck machen muss, als ob er ganz allein dafür eintreten müsse, und die gegnerische Partei und die Regierung bestritte das. Es mag dies eine Angewohnheit sein. Aber nach aussen hin muss es doch den Eindruck machen, als ob hier so ruchlose Leute sässen, als ob in der Regierung solche Leute wären, welche wirklich den heidnischen Staat wollten, wie sich gestern der Herr Abgeordnete ausdrückte. Es liegt hier ein Gesetz vor, mit seinen Motiven von der ganzen Staatsregierung erwogen und von Sr. Majestät dem König unterzeichnet; aber auf diejenigen, welche die Reden des Herrn Abg. Windthorst lesen, kann es sehr wohl den Eindruck machen, als sei dieses Gesetz wirklich dazu bestimmt, das Heidenthum bei uns einzuführen — der gemeine Mann hat ja nicht den Beruf und auch nicht die Fähigkeit, das zu prüfen — als solle wirklich hiermit mit der Unterschrift eines Hohenzollern-Königs ein Staat ohne Gott eingeführt werden, als seien der Herr Abgeordnete von Meppen und die seinigen die alleinigen Vertheidiger Gottes. Der Gott, an den ich glaube, möge mich davor bewahren, dass der Herr Abgeordnete für Meppen jemals die Disposition über die Spendungen seiner Gnade über mich haben möge. Ich habe Zweifel ausgesprochen, ob der Herr Abgeordnete für Meppen noch den alten Trieb der Anhänglichkeit an das hannoverische Königshaus hat, in Betreff dessen er zuerst mit mir unterhandelt hat. Er hat unbedingt erklärt: er hänge an der preussischen Verfassung. Ist dies nun damit widerlegt? Man kann von der Verfassung einen verschiedenen Gebrauch machen, man kann sie studiren und sie emsig zu befolgen bemüht sein. Aber wie versteht er die Verfassung? Er hat neulich hier mit einer gewissen Geringschätzung von der Mehrheit gesprochen, auf die mich zu stützen ich bemüht sei. Er hat mich in die Lage gebracht, bei meinen früheren Freunden für einen Mann zu gelten, der blindlings der Mehrheit folgt. Ich werde gleich das Material aus den Acten klarlegen, das ihm zu diesen Ausführungen zu Gebote stand. Ich habe in meinem Leben, glaube ich, genug gezeigt, dass ich Widerstand leisten könne, und ich würde es auch jetzt noch im Stande sein, wenn der Hr. Abg. für Meppen eine Mehrheit für sich im Lande haben könnte. Ich will anführen, was ich damals gesagt habe: „Wenn der Herr Vorredner zuvörderst den Umstand tadelt, dass kein Katholik im Ministerium sei, so kann ich nur constatiren: ich würde einen katholischen Collegen mit Freuden begrüssen; aber jetzt bedürfen wir in einem constitutionellen Staat eine Mehrheit, die unsere Richtung im ganzen unterstützt.“ Ich könnte, ohne von den Ansichten des Herrn Abgeordneten mehr abzuweichen, als er von den meinigen, z. B. behaupten: er habe das dringende Bedürfniss, Minister zu werden, und es würde das gerade ebenso wahr aus der damaligen Debatte deducirt sein. Aber ich will noch weiter gehen und fragen: Wie denkt sich der Herr Abgeordnete die Verfassung, die er beschworen hat, wenn er so geringschätzig von Mehrheiten spricht und es gewissermaassen als einen Abfall von meinen früheren auf dem monarchischen Princip beruhenden Traditionen be-

zeichnet, wenn ich das Ministerium in England nicht hätte kennen gelernt? Mein Herr Abgeordneter, was ist die Verantwortlichkeit der Volksvertretung? Wenn ich nur den Herrn Abgeordneten Windthorst als Minister denke, so würde er eben die Mehrheit der Abgeordneten sagen: „Unser König absolut, wenn er unsern Willen thut.“ Was er da aber mit der Beschworung der Verfassung vereinbaren will, das weiß ich nicht. Der Herr Abgeordnete hat angedeutet: es könnte Jemand wohl ein Royalist sein und dann plötzlich zum Parlamentarismus abfallen. Natürlich ist Herr III. hat er mich mit diesen allgemeinen Andeutungen ebenso wenig überrascht, als ich jetzt mit den meinigen; aber solche naive Sätze haben ja immer eine ganz besondere Bedeutung. Ich könnte ja z. B. sagen: Es kommt mir eben vor, dass der bitterste Feind einer bestimmten Monarchie sich unter der Maske der Sympathie für diese Monarchie an deren König heranzudrängen sucht, um ihm einen Rath zu ertheilen, der höchst gefährlich ist für diese Monarchie. Natürlich bin ich ja weit entfernt davon, irgend ein Mitglied hier im Hause damit anzugreifen; aber das ist eben auch ein Satz, der in dieser Allgemeinheit ausgesprochen werden kann. Der Herr Abgeordnete war in der öffentlichen Meinung und bei der kgl. Regierung im Rufe eines resoluten und unversöhnlichen Gegners der preussischen Regierung. Diesen Rath hatte er, bis diese Fraction, der ich den Beruf des Friedens vindiciren mochte, sich ihm unterordnete. Ich glaube, Sie werden zum Frieden eher gelangen, wenn Sie sich dieser welfischen Führung entziehen, und wenn Sie in Ihre Mitte namentlich Protestanten nicht aufnehmen, die gar nichts mit Ihnen gemein haben als das Bedürfniss — oder ich will sagen, die gar nichts mit Ihnen gemein haben, wohl aber das Bedürfniss, dass in unserem friedlichen Lande Streit entstehe; denn die welfischen Hoffnungen können nur gelingen, wenn Streit und Umsturz herrscht. Sie sind ausserordentlich vermindert, nachdem der französische Krieg, auf den früher von einigen Mitgliedern der Partei gehofft und hingewiesen wurde, einstweilen abgethan und zu unserem Vortheil abgethan ist. Der Staat, wie er dem Herrn Abgeordneten Windthorst vorschwebt, würde seiner Verwirklichung viel näher gekommen sein, wenn die Franzosen über uns gesiegt hätten; aber diese Hoffnung wird bei der welfischen Partei nicht mehr gehegt. Wer also Streit will, muss ihn anderswo suchen und anderswo Bundesgenossen finden, die Franzosen sind nicht mehr stark genug; wenn aber andere Leute sich dazu hergegeben haben, die Castanien für sie aus dem Feuer zu holen, warum soll man ihnen das nicht gern überlassen? Ein anderes Princip des Streites nimmt eine friedliebende confessionelle Partei in sich auf, wenn sie sich verbündet oder in sich erzeugt als ein Unkraut, welches in jeder Partei wuchert, eine gewisse Gattung publicistischen Klopflechter, deren Gewerbe gleich todt sein würde, wenn Friede wäre, Leute, die nur davon leben, dass sie die Stirn und Grobheit haben, Dinge zu sagen, die man sonst nicht sagt, die man nicht zu hören erwartet, um sich nachher in ihren Versammlungen zu rühmen: „Na, dem hab' ich es gut gegeben, der wird sich ärgern.“ Aber das Aergern ist doch eigentlich kein vernünftiger Zweck, den eine religiöse

Nr. 1979  
(241).  
Preussen,  
Febr. 1872.

confessionelle Partei verfolgen kann; der Friede, die Versöhnung im Staate kann doch nur Zweck sein. Auf welche Weise so ein Gewerbe betrieben wird, darüber erlaube ich mir einen kurzen Auszug zu geben aus dem „Katolik“ des Redacteurs Karl Miaska in Königshütte, dem Schauplatz der bekannten Unruhen — einem Blatte, das nicht ohne Bethheiligung von Geistlichen redigirt wird, wie mir bekannt ist. Ich weiss nicht, ob der Redacteur Geistlicher ist; aber manche Redactenre von Blättern, die ähnliche Sprache führen, sind ordinarie Geistliche. Wenn man einen solchen, nachdem er in Besitz einer Pfarre gekommen ist, die er mit der Zeit ja erlangt — wenn man einen solchen mit dem Schulinspectorat betrauen muss, Jemanden, der mit diesem in geistlichem Tone gehaltenen Erlass übereinstimmt, welcher anfängt — ich muss ihn verlesen, wie hier steht, obgleich es mir widerstrebt, diesen Missbrauch heiliger Worte in die Discussion hineinzuziehen — „Jesus, Maria, Joseph, rettet uns aus der Hand der Feinde, denn wir verderben“, wie ist da von vornherein jede erspriessliche Wirksamkeit im Sinne des Friedens und der Versöhnung ausgeschlossen! Auch diese Kundgebung hatte ursprünglich die Gestalt eines Wahlerlasses für die bekannten Wahlkämpfe zwischen dem geistlichen Rath Müller und dem Herzog von Ratibor; sie ist aber doch sehr belehrend für die Discussion, in der wir stehen. (Liest): „Brüder, Glaubensgenossen! rufet die Frauen und Kinder, rufet alle Hausgenossen zusammen und fallet mit ihnen zugleich auf die Kniee, indem ihr mit dem Himmelsruf rufet: Jesus, Maria und Joseph, rettet uns aus der Hand der Feinde, denn wir verderben! O Gott, warum lässtest du so schreckliche Verfolgungen zu? Warum gestattest du, dass die Feinde deines Volkes spotten? Erbarme dich über uns um deines Namens willen.“ Ich will das Ganze hier nicht lesen, ich werde es drucken lassen zur Belehrung für Jedermann. Wer sind nun die „Feinde“, die hier bezeichnet werden als die Verderber? Das kommt in dem folgenden Passus vor: „Es verbreiten die Briefe der Antichristen“ — das sind also die Wahlcirculare des Gegners — „die Juden, die Andersgläubigen, die urewigen Feinde des Volkes“ — also zu denen gehören wir auch, denn wir sind Andersgläubige — „welche von dem Schweiss und von dem Blut eurer Hände leben und sich bereichern, — und solchen Betrügern glaubt ihr und lasst euch verwirren.“ Ich erinnere daran, dass dieses Blatt in Königshütte redigirt wird, und Sie wissen, was dort vorgefallen ist. Es ist ein merkwürdiger Fingerzeig dafür, woher jene Rohheiten kommen können: „Judas“ — der ist also auch unter der Zahl der Feinde zu finden. — „Judas hat den Meister verrathen für dreissig Silberlinge, und Ihr schrecket nicht zurück, für verfluchten Branntwein, eine Cigarre oder eine andere zeitliche Eitelkeit den heiligen christlichen Glauben, eure Brüder und Nachkommen zu verkaufen, welche euch verfluchen werden und eure Gräber, weil ihr die Rechte der Nation und die Rechte Gottes verrätherisch in die Hände der Feinde geliefert habt.“ Und dann an einer anderen Stelle wird durch die Phrase: „Der Antichrist des Reichthums“ darauf hingewiesen, dass die Arbeiter „Anders-



gläubige“ mit dem Blut und Schweiss ihrer Brust, während wir uns in der Freiheit darin ferner: „Der Gebrannte hütet sich vor dem Feuer! Wir haben gewählt den Fürsten Lichnowsky, die Grafen Rénard, Strachwitz, Schatzgötsch, Samma, Frankenberg, in der Hoffnung, dass sie uns katholischen treu vertreten werden, und sie haben uns schrecklich angeführt, denn alle 300 Abgeordneten haben sich der Fraction der sogenannten Freiconservativen angeschlossen, welche in der Angelegenheit des h. Vaters gegen die katholische Fraction Stand haben. Der Graf Rénard u. A. haben sogar das Lutzsche Gesetz unterzeichnet, welches die Kanzel bedrängt — indem es das Strafgesetz auf alle ausstreckt, also auch auf die Geistlichen. Nur der einzige geistliche Rath Müller hat treu seine Rechte vertheidigt; daher ist er ein erprobter Abg.; wenn man nun auch nicht einen treuen Abgeordneten im Reichstage gönnt, so sollen wir ihn also nach dem Willen der Freimaurer, Juden und Liberalen verwerten und an seine Stelle den Herzog v. Ratibor wählen, der sich den oben angeführten Grafen anschliesst, an denen wir uns verbrannt haben.“ Das Actenstück ist unterzeichnet von den Herren Nitzsche, Poczatek, F. Spyra, Galus, S. Szary, und ist abgedruckt aus dem „Katholik.“ Druck des verantwortlichen Redactors Karl Maska in Königshütte. Nun, meine Herren, Leute, die solche Blätter redigiren, dienen dem Frieden nicht. Von diesem Blatt, „Der Katholik“, ist nur gesagt worden, dass es sich zur Aufgabe gestellt habe, in dem sonst allezeit getrennen Oberschlesien eine polnische Fraction zu schaffen, und dass ihm das unter dem Beistande katholischer Geistlichen zum Theil deutscher Nationalität gelungen sei.

Ich komme damit auf den dritten Bundesgenossen, den Sie haben, der des Streites und des Kampfes bedarf, das sind die Bestrebungen des polnischen Adels. Ich habe bisher keine Fälle registrirt, wo Sie hier diese Fraction — ich sage ausdrücklich nicht die polnische, sondern die Fraction des polnischen Adels — seine Bestrebungen, die er ja ganz offenkundig im Reichstag u. s. w. bekannt hat, direct unterstützt hätten; aber die Thatsache, die auch der Herr Abgeordnete Strosser, wenn ich ihm die Acten, die mir zu Gebote stehen, zur Einsicht vorlege, nicht leugnen wird, ist die, dass im allgemeinen die katholische Geistlichkeit — auch deutscher Zunge — die Bestrebungen des polnischen Adels, sich von dem Deutschen in der preussischen Monarchie zu lösen und das alte Polen in seinen früheren Grenzen wiederherzustellen, begünstigt, mit Wohlwollen behandelt und, soweit es ohne Verletzung der Strafgesetze geschehen kann, gefördert hat, und das ist einer der empfindlichsten Punkte, in denen der Kampf von Seiten der katholischen Kirche gegen die Staatsregierung zuerst eröffnet worden ist, und wo jeder Minister, der sich seiner Verantwortlichkeit bewusst ist, dahin sehen muss, dass der Staat in Zukunft davor bewahrt werde. Was die Bestrebungen des polnischen Adels betrifft, so brauche ich dieselben gar nicht zu charakterisiren: die Herren machen ja gar kein Hehl daraus, sie sind forwährend bereit, mit der einen Hand die Wohlthaten der Civilisation und der regelmässigen Rechtspflege, der Freiheit, die ihnen die preussische Verfassung gewährt, anzunehmen und mit der andern Hand das

Nr. 4979  
(211).  
Preussen.  
Febr. 1872.

Schwert zu schwingen und offen zu sagen: „Hiermit werde ich auf dich einbauen, sobald mir irgend eine gute Gelegenheit dazu wird; denn ich bin mit dem jetzigen Zustand unzufrieden, ich will ihn lösen.“ Ein rein principiellcs theoretisches Bekenntniß, dass der preussische Staat zerfetzt werden müsse und die früheren polnischen Bestandtheile von ihm getrennt, kann nicht vom Stralrecht verfolgt, also auch nicht verurtheilt werden. Aber wir haben es nun in Bezug auf einzelne Landestheile 100 Jahre mit angesehen und hätten es ohne den Partcikampf der Geistlichen noch 100 Jahre lang weiter mit anzusehen. So aber müssen wir wenigstens die Keime dessen, was staatsgefährliches sich daraus entwickeln kann, verhindern, soviel es uns möglich ist. Herr Abgeordneter Strosser ist der Meinung gewesen: wenn das staatsgefährliche Dinge wären, so könne es doch nicht so schwer sein, sie vor den Richter zu bringen; dann muss er sich aber sehr wenig im praktischen Leben bewegt haben, um eine so wenig zutreffende Aeusserung auszusprechen. Wie gedenken Sie das richten zu wollen, wenn die Beschwerden, die mir gegen diese Geistlichen als Schulinspectoren eingegangen sind, melden, dass sie die deutsche Sprache nicht zu ihrem gesetzlichen Recht kommen lassen, sondern dagegen wirken, dass die deutsche Sprache ordentlich gelehrt werde; dass der Lehrer, bei dem gute Fortschritte der Schüler in der deutschen Sprache constatirt werden, keine gute Censur von dem Geistlichen erhält; dass bisher unter dem früheren Cultusminister die meisten Stellen von Leuten besetzt waren, die, obgleich Deutsche, ich weiss nicht, aus welchen Gründen, mit diesen Bestrebungen sympathisirten, bei denen die Kinder in halb polnischen Landestheilen nicht Hochdeutsch lernen. Wenn man die Umstände ins Auge fasst, dass wir in Westpreussen Gemeinden haben, die früher deutsch waren, und wo jetzt die junge Generation nicht mehr Deutsch versteht, so legt das für die Thätigkeit der polnischen Agitation seit 100 Jahren einen deutlichen Beweis ab. Aber diese Agitation lebt doch nur von der Gutmüthigkeit des Staates. Wir sind heute nicht gewillt, sie weiter fortzusetzen; sie ist zu Ende; wir wissen, was wir dem Staate schuldig sind. Und wenn sie uns jetzt noch mit weiteren Anträgen und Klagen zu Gunsten der polnischen Sprache kommen, so werden wir im Gegentheil ihnen mit einer Gesetzworlage zu Gunsten der deutschen Sprache entgegentreten. Es ist für die Eingesessenen ein Bedürfniss, dass sie den Staat, in dem sie leben, aus eigenem Urtheil zu beurtheilen vermögen und nicht auf die kriegerischen Bilder hingewiesen werden, welche sie aus den Meinungen anderer klügerer Leute gewinnen, die ihnen das Deutsch in ihre eigene Sprache übersetzen. Jeder Staatsbürger muss in die Lage versetzt werden, sich eine Kritik über die Regierung selbst machen zu können, und dazu muss die deutsche Sprache mehr als bisher gefördert werden, und alle unsere Gesetze und Vorlagen werden von dieser Tendenz beseelt sein. Wir haben lange geschwankt und hundert Jahre gewartet auf die Ergebnisse eines andern Verfahrens; jetzt aber werden wir uns ein anderes zum Muster nehmen, etwa wie Frankreich im Elsass zur grossen Befriedigung der Elsässer vor-

gegangen ist. || Ich habe jetzt noch eines hinzuzufügen, nachdem ich über die katholische Opposition und, wie ich glaube, mehr passivisch gesprochen habe. Eine Polemik liegt mir fern, meine Herren, ich habe doch aufrichtigen Wunsch, mit Ihnen zum Frieden zu kommen, sobald Sie es nur annehmen machen, es wird Ihnen aber viel leichter sein, wenn Sie sich loth begeben lassen, was die im Frieden erschwert und mit der Stellung der katholischen Kirche in der nothwendigem Zusammenhang steht. Was nun die Gegner dieser Vertheilung auf conservativer Seite betrifft, so habe ich mich vergeblich bemüht, nach allen möglichen Gründen für die Begründung ihrer Ansichten zu bekommen; der erste Grund war ein gewisses Misstrauen gegen das Verhalten der sogenannten geistlichen Abtheilung bei der Regierung. Ich muss mit Bedauern wahrnehmen, dass auch die Herren im ganzen kein Wohlwollen zu erwerben gewusst haben, man klagt darüber: sie seien nicht immer schonend für einzelne Recht verhältniss gewesen. Das liegt ja auf einer andern Seite, mit der das Gesetz meint zu thun hat. Die Selbstständigkeit der Provincialregierung in Bezug auf die Anstellung und die Absetzung von Schulinspectoren können wir aus finanziellen Gründen nicht von einer gewissen Centralisation freimachen. Der Staat muss eine gewisse Controle dafür haben, und die Finanzlage schliesst eine specielle Begründung der Abtheilung nicht aus, und ich möchte Sie bitten, meine Herren, wenn Sie solche Klagen haben, lernen Sie doch von den Gegnern auf dieser Seite, schweigen Sie doch nicht über Missbräuche, welche Sie erkennen. Die Regierung wird Ihnen sehr dankbar sein, wenn Sie gegen die geistliche Abtheilung klagen, über Maassregeln, die ihre Befugnisse überschreiten, und wenn Sie dann diesen Klagen in der Presse, in Anträgen, in Interpellationen Ausdruck geben. Das zweite Motiv geht dahin: der jetzigen Regierung könne man noch allenthalben ein gewisses Vertrauen schenken, aber man könne doch nicht wissen, welche ihr folgen werde. Da muss ich Sie doch bitten, meine Herren, verfallen Sie nicht in den Fehler, den Sie mit Recht der regelmässigen Opposition zum Vorwurf machen, auf die Meinung, dass man die Regierung wie ein schädliches wildes Thier behandeln müsse, das nicht eng genug angebunden werden könne — dass Sie sie nicht betrachten, wie eine vernünftige, auf Ernennung des Königs beruhende, für die Wohlfahrt des Landes auf alle Zeit sorgende Körperschaft, sondern dass auch Sie auf der conservativen Seite uns als eine verdächtige Gesellschaft behandeln. Dadurch beschränken Sie die Freiheit der jetzigen Regierung, für die Sicherheit und das Wohl des Landes zu sorgen, in einem Maasse, das anzunehmen der Regierung unmöglich ist. Meine Herren, jeder Tag hat seine eigene Sorge, und wenn eine neue Regierung kommt, so glaube ich auch noch nicht, dass sie so beschaffen sein wird, dass sie mit dem Staat abfährt in jene gottlose und heidnische Welt, die Herr Windthorst geschildert hat; sie wird doch immer eine monarchische sein. Bedenken Sie ausserdem die Wandelbarkeit dieser Verhältnisse: wir haben Zeiten gehabt, wo durch zwei Auflösungen der Kammer die sehr starke conservative Partei auf 11 Mitglieder zusammenschmolz, weil der Wind, welcher von der Regierung

Nr. 4979 ausging, die Segel nach der anderen Seite hin blähte. Die Vorsorge gegen eine  
 (211). Regierung, die so durchgreifend und energisch anders aufträte, ist nicht hin-  
 Preussen. reichend. Eine Regierung, die sich rücksichtslos in der modernen Zeit Jemandem  
 Febr. 1872. in die Arme wirft, kann zum Verderben führen. Ich bitte Sie, geben Sie diesen  
 Widerstand auf und lassen Sie diese Regierung nicht leiden unter dem Miss-  
 trauen gegen eine künftige! Beschäftigen Sie sich mit Realitäten und nicht  
 mit Gespenstern, und schenken Sie uns das Vertrauen, welches wir bisher mit  
 Recht verdient zu haben glauben.

v. Wierzbinski (polnische Fraction) spricht sich gegen die Vorlage aus  
 zwei Gründen aus: einmal, weil sie eine wirkliche Gefahr heraufbeschwört,  
 indem sie eine eingebildete Gefahr beseitigen will, weil sie die Macht der  
 Kirche vernichten und durch die Macht der Bureaukratie ersetzen, weil sie  
 das Bevormundungsrecht des Staats erweitern und ein Princip aufstellen will,  
 das nichts weniger als liberal sei. Die polnische Bevölkerung habe das Recht,  
 polnisch zu sprechen, und dieses Recht würde durch die Einführung von  
 Schulinspectoren geschmälert werden, die „uns“ und die „wir“ nicht ver-  
 stehen. Die polnische Bevölkerung habe zu einem freundlicheren Entgegen-  
 kommen einer Regierung gegenüber, welche sie stets stiefmütterlich behan-  
 delt, keinen Anlass. Fürst Bismark: Ich habe mich nicht beklagt über die  
 unfreundliche Haltung der polnischen Bevölkerung; denn über sie zu klagen,  
 habe ich keinen Grund; sie ist dankbar einer wohlwollenden sorgsamem Re-  
 gierung, die sie gegenwärtig hat. Ich beklagte mich nur über die unfreund-  
 liche Haltung des polnischen Adels. || Windthorst: Er wünsche von Herzen  
 Frieden, und wenn der Minister den ersten Schritt zur Versöhnung thun  
 will, indem er die Vorlage zurückzieht, so wolle er, Redner, sofort aus der  
 Centrumspartei austreten. Er beklagt, dass man ihn so oft verdächtigt. |  
 Bismark: Ich bin zu jedem grossen, nur nicht dem verlangten Opfer bereit,  
 wenn er die Verbindung mit der Centrumspartei wirklich, nicht bloss formell  
 lösen will. || v. Mallinckrodt setzt des Cultusministers Aeusserung über die  
 Petitionen statistische Angaben über die Zahl der eingegangenen Unter-  
 schriften, nach Provinzen geordnet, entgegen; die Zahl ist 1943 Petitionen  
 mit 326,648 Unterschriften, ungerechnet die Zahl der Personen, welche  
 hinter den Petitionen stehen. Der Ministerpräsident habe das geeignetste  
 Mittel, den confessionellen Frieden herzustellen, darin gefunden, eine Dia-  
 gnose der Centrumspartei zu geben. (Fürst Bismark tritt ein.) Der Minister  
 habe gestern unter den fremden Elementen, mit denen die confessionelle  
 Centrumspartei belastet sei, das geschäftsführende Mitglied Windthorst ge-  
 nannt. Die Partei habe kein solches geschäftsführendes Mitglied, nur einen  
 Vorstand; sie sei frei in ihrer Abstimmung, aber alle hätten bestimmte maass-  
 gebende Principien. Wir wünschen aufrichtig den Frieden; aber wenn man  
 uns den Frieden bietet unter der Bedingung, dass wir einen unserer Kampf-  
 genossen, auch den schwächsten, aufgeben sollen, so halten wir dies für  
 eine Beleidigung und weisen den Vorschlag entschieden zurück. Wir sind  
 stolz darauf, ein so hervorragendes Mitglied wie Windthorst zu besitzen.  
 Sie haben eine Perle amectirt, und wir haben die Perle in die richtige  
 Fassung gebracht. Es gibt wenige Namen, die in weiten Kreisen so populär  
 sind, auch in den altpreussischen Provinzen, wie der Name Windthorst.  
 Christgläubige Protestanten weisen wir nicht zurück; es besteht aber eine  
 Aengstlichkeit, sich uns anzuschliessen. Die welfischen Protestanten, die sich

uns angeschlossen, sind uns liebe Genossen; denn wir haben uns überzeugt, dass sie Männer von echt deutscher Gemüthsart sind. Die politische Partei ist auf eigene Füße gestellt und steht da recht fest. Von einer Verschmelzung mit uns weiss ich nichts; richtig ist nur, dass wir gewisse Interessen gemeinsam haben, z. B. Interessen kirchlicher Freiheit, der Partei bei Kündigung von wohlberechtigten Ansprüchen. Der Ministerpräsident hat noch nicht alle Punkte gegen uns geltend gemacht, z. B. die Haltung auf die bayerischen Patrioten, auf die Internationale. Man will sich nicht auf die Regierung hinauswollen. Redner zeigt, wie die Stellung der verschiedenen Parteien zu einander sich seit 1867 so ganz verändert habe; heute könne sich selbst Virchow mit den Anschauungen der Regierung nicht befriedigender Weise. Die ganze deutlich erkennbare Bewegung von rechts nach links mahne zur Vorsicht; denn man wisse nicht, wohin sie führe. Fürst Bismarck habe in politischer Beziehung nicht bloss Napoleon zum Muster genommen, sondern auch einen berühmten italienischen Staatsmann!

Fürst Bismarck: Gerade, als ich eintrat, tadelte der Herr Vorredner den Ausdruck, den ich in Bezug auf den Herrn Abgeordneten für Meppen gebraucht hatte, nämlich, dass er das geschäftsführende Mitglied einer Partei sei, und suchte die Behauptung zu widerlegen, dass er es sei. Nun, dieser Ausdruck ist nicht von meiner Erfindung; er stammt, wie Sie wissen, von dem Herrn Abgeordneten für Meppen her, der auch mich den für die Mehrheit geschäftsführenden Minister nannte, wie ich ihn als das für die Mehrheit seiner Partei geschäftsführende Mitglied bezeichnete. Die Verhältnisse liegen ganz analog, und wenn der Herr Abg. nicht das geschäftsführende Mitglied seiner Partei ist, so kann ich bestreiten, dass ich der geschäftsführende Minister bin. Der Vorstand seiner Fraction hat acht Mitglieder, das Ministerium hat ebenfalls acht Mitglieder. (Heiterkeit.) Die Minister sind auch alle gleichberechtigt; ich habe meinen Collegen nichts zu befehlen, und wenn sie meiner Meinung in irgend einer Sache folgen, so geschieht es eben, weil sie sie für die bessere halten, ebenso, wie ich öfters die Meinung eines meiner Collegen für die bessere anerkenne. Ich habe damit nur bezeichnen wollen — und der Herr Vorredner bestätigt meine persönliche Auffassung — dass der Abgeordnete für Meppen in seiner Fraction an Begabung und an politischem Blick bedeutend hervorragte, dass er jederzeit sicher weiss, wohin die Führung gerichtet ist und welches Ziel erstrebt wird, was vielleicht andern seiner Partei nicht so klar geworden ist. Ich habe eben versucht, durch meine gestrige Aeusserung das Meinige zur Aufklärung der Situation beizutragen, und freue mich, dass das einigermaassen gelungen ist. Die Schlussklärung des Herrn Abgeordneten für Meppen von gestern hat mir dazu geholfen und die Rede des Herrn Vorredners auch. Er nannte den Herrn Abgeordneten eine Perle; ich theile diese Auffassung in seinem Sinne vollkommen; für mich hängt aber der Werth einer Perle von ihrer Farbe ab; ich bin darin etwas wählerisch. Der Herr Abgeordnete hat mir ferner in den Mund gelegt: ich hätte als Bedingung für den Frieden mit seiner Partei das Ausscheiden eines Mitgliedes gestellt; nun, ich habe, glaube ich, Bedingungen gar nicht gestellt, sondern nur versucht, uns

Nr. 4979  
(214).  
Preussen.  
Febr. 1872.

gegenseitig den Dienst zu erweisen, die Situation klarzulegen; Sie werden den für den Staat und für Sie erforderlichen Frieden zwischen der geistlichen Gesetzgebung und der weltlichen des Staates viel leichter herbeiführen, wenn Sie sich von allen heterogenen Elementen freihalten, deren Träger Sie jetzt vielleicht unwillkürlich geworden sind. Sie sind eben in die eigenthümliche Lage gerathen, dass sich Ihnen eine Anzahl staatsfeindlicher Elemente — Elemente, die den Staat zum Theil offen negiren — angeschlossen hat, vielleicht in der Voraussetzung, die ja unberechtigt ist, dass so der Staat am meisten gefährdet werden könne. Nun, darin sind wir eben verschiedener Meinung. Ich habe nicht behauptet, dass die Centrumpartei und die polnische Fraction offenkundig zusammenwirken; ich habe sogar angedeutet, dass sie nicht unabsichtlich aus Rücksicht auf die zum grössten Theil deutsche Bevölkerung jener Landestheile den offenkundigen Ausdruck jener Beziehungen vermeide. Ich habe nur betont, dass die katholische Geistlichkeit, und nicht nur polnischen Ursprungs, sich mit den national-politischen Bestrebungen des polnischen Adels verbinde und die Entwicklung des Unterrichts der deutschen Sprache hemme; darin haben die polnischen Agitationen Unterstützung durch die Geistlichkeit gefunden. Es ist dies um so befremdlicher und unerwünschter für die Regierung, weil wir uns der merkwürdigen Beobachtung nicht verschliessen können, dass die Geistlichkeit in allen Ländern eine nationale ist und nur die in Deutschland eine Ausnahme davon macht. Die polnische Geistlichkeit schliesst sich den polnischen Bestrebungen an, die italienische der nationalen Bewegung in Italien. Ja, selbst in der unmittelbaren Umgebung von Rom sehen wir nicht, dass der italienischen Regierung von Seiten der italienischen Geistlichkeit Schwierigkeiten bereitet werden; im Gegentheil, man hat von Anfang an gesehen, dass in gewissen Fragen ein Theil der Geistlichkeit bis hoch hinauf den nationalen Bestrebungen des Landes günstig war. Wir haben ferner gesehen, dass in Frankreich der Franzose stets höher steht in der Schätzung der Geistlichkeit, als der Geistliche. Ein eclatantes Beispiel dafür bildete während der Friedensverhandlungen, dass, als Se. Heiligkeit der Papst den Bischöfen ausdrücklich durch ein beauftragtes Organ die Weisung zugehen liess, für den Frieden thätig zu sein, er, so monarchisch auch die Kirche organisirt ist, damit kein Gehör fand. Bei den französischen Geistlichen ging eben die französische Politik weiter. Aehnlich ist es in Spanien. Nur ganz allein in Deutschland tritt uns die eigenthümliche Erscheinung entgegen, dass die katholische Geistlichkeit einen entschieden internationalen Charakter trägt. Die katholische Kirche in Deutschland hat auch in der neueren Entwicklung deutlich gezeigt, dass sie darin nicht auf der Basis des Clerus anderer Nationen steht, sondern dass ihr öfters die Kirche näher am Herzen liegt, als die Entwicklung des deutschen Reiches, ohne dass ich damit sagen will, dass diese Entwicklung ihr völlig fern liegt. (Rufe im Centrum: Beweise!) Sie halten das für Beleidigungen, meine Herren? (Dr. Windthorst: Nein, Beweise!) Beweise! Ach, ich bitte Sie, meine Herren, greifen Sie doch in ihren eigenen

Busen. Der Herr Vorredner hat mich fern er erinnert an Reden, die ich vor 23 Jahren, im Jahr 1849, gehalten habe. Ich kann diese Bezeichnung einfach mit der Bemerkung abfertigen, dass man in 23 Jahren, namentlich wenn es die besten Mannesjahre sind, etwas zu überlegen pflegt, und dass ich wenigstens nicht unfehlbar bin. Aber ich will noch weiter sagen, und sagen was in meiner damaligen Aeusserung war an lebendigem Bekenntnis, an Bekenntnis zum lebendigen christlichen Glauben, das ich damals auch ganz offen aus, und scheue dieses Bekenntnis weder öffentlich noch in meinem Hause an irgend einem Tage. Aber dieser mein lebendiger, ganz christlicher Glaube legt mir die Verpflichtung auf, für das Land, wo ich bin, zu dessen Diensten Gott mich geschaffen hat, und in dem mir ein hohes Amt übertragen ist, nach allen Seiten hin das Recht zu wahren. Und wenn dieser Staat von Republikanern und auf den Barrikaden angegriffen war, habe ich es für meine Pflicht gehalten, auf der Bresche zu stehen. Sie werden mich, wenn dieser Staat von einer Seite angegriffen wird, von der wir gehofft haben und noch wünschen, dass sie dazu zurückkehren wird, die Fundamente des Staates zu befestigen, anstatt sie zu zerstören, auch jetzt auf der Bresche finden. Das gebietet mir das Christenthum und mein Glaube.

## Nr. 1980. (245.)

**OESTERREICH.** Rundschreiben des Cultusministers v. Stremayer an alle Länderchefs. — Stellung der Regierung gegenüber den Altkatholiken.

Die als „altkatholisch“ bezeichnete Bewegung innerhalb der katholischen Kirche hat der Regierung in so lange keinen Anlass zu irgend einer Ingerenz gegeben, als diese Bewegung auf innerkirchlichem Gebiet verblieb und lediglich den Rechtsbestand dogmatischer Sätze betraf. In jüngster Zeit hat jedoch diese Bewegung die rein kirchlichen Gebiete überschritten und in jene aussern Rechtsbereiche hinübergegriffen, für welche nicht die Kirchen-, sondern die Staatsgesetze maassgebend sind. Die Regierung sieht sich daher — in unmittelbarer Fürsorge für eine Reihe der wichtigsten bürgerlichen Interessen veranlasst, den Standpunkt klar zu stellen, welchen sie in dieser Angelegenheit einnimmt, so wie den kaiserlich königlichen Behörden das diesbezüglich durch die Gesetze gebotene Verhalten zu bezeichnen. Die Regierung muss die sogenannten Altkatholiken in so lange als innerhalb der katholischen Kirche und auf dem Boden des geschichtlich herausgestalteten kirchlichen Gesamtorganismus stehend betrachten, als dieselben nicht in Gemässheit des Art. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, „R. G. Bl.“ Nr. 49, ihrem Austritte aus der Kirche den vorgeschriebenen Ausdruck gegeben haben. Würde ein solcher Schritt seitens der „Altkatholiken“ rechtsförmlich vorgenommen, dann ständen denselben allerdings jene Rechte offen, welche Art. 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867, „R. G. Bl.“ Nr. 142, einräumen, während

Nr. 4980  
(245).  
Oesterreich.  
20. Febr. 1872.

bezüglich ihrer Eheschliessungen, Eheaufgebote, überhaupt bezüglich aller Civilstands-Acte das Gesetz vom 9. April 1870, „R. G. Bl.“ Nr. 51, maassgebend sein würde. || Insolange aber ein solcher Schritt nicht geschehen ist, kann die Regierung zur Ausübung jener staatlichen Functionen, welche der Seelsorge-Geistlichkeit der gesetzlich anerkannten Bekenntnisse anvertraut sind, nur diejenigen Priester als legitimirt ansehen, welche nach den bestehenden Gesetzen und kirchlich-staatlichen Einrichtungen als die ordentlichen Seelsorger jener Bekenntnisse erscheinen. Es entbehren daher insbesondere alle von sogenannten altkatholischen Geistlichen geführten Civilstandsregister (Tauf-, Trauungs- und Sterbematriken der öffentlichen Eigenschaft und Glaubwürdigkeit und ist diesen Geistlichen die Führung derartiger quasi-amtlicher Register und die Ausstellung von Zeugnissen über die daselbst eingetragenen Akte unter Androhung der gesetzlichen Folgen (kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, „R. G. Bl.“ Nr. 96) zu untersagen. || Es steht ferner mit Rücksicht auf die §§. 74 und 75 a. b. G. B. zu gewärtigen, dass von solchen Geistlichen geschlossene Ehen von den zuständigen Gerichten für ungiltig erklärt werden. Denn bei dem offenbaren Mangel eines gesetzlich anerkannten Organismus der Altkatholiken kann weder die Versammlung jener Gläubigen als ordentliche Pfarrgemeinde, noch ihr Seelsorger [als solcher] im Sinne des Gesetzes angesehen werden. Es sind somit sowohl Brautleute als Seelsorger unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen wegen Eingehung gesetzwidriger Ehen, sowie auf die nachtheiligen civilrechtlichen Folgen ungültiger Eheschliessungen zu belehren und ist eventuell weiterhin das gesetzliche Amt zu handeln. || Im Einverständnis mit den Ministern des Innern und der Justiz ersuche ich Ew. . . . hiernach vorzugehen.

Wien, den 20. Februar 1872.

v. Stremayer.

In Ausführung dieses Rundschreibens ergingen Ministerialverordnungen am 17. Oct. und 27. Dec. 1872 über die Matrikulirung der Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle der Altkatholiken, abgedruckt in Vering, Arch. für kath. K. R. N. F. Bd. 23, p. 281 f.

## Nr. 4981. (246.)

**PREUSSEN.** Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an sämtliche Provinzialschulcollegien und Regierungen. — Aenderung der über den Religionsunterricht bestehenden Vorschriften.

Nr. 4981  
(246).  
Preussen.  
1. Febr. 1872.

Das Gebiet des höheren Unterrichtswesens hat von den kirchlichen Bewegungen der Gegenwart nicht unberührt bleiben können. Die verschiedenen für die Schulverwaltung dadurch angeregten Fragen werden ihre definitive Erledigung erst im Zusammenhange des in Aussicht genommenen Unterrichtsgesetzes finden. Hinsichtlich des Religionsunterrichtes selbst ist jedoch zur Vermeidung drückender Uebelstände schon jetzt eine Aenderung der bestehenden



Vorschriften geboten. Demgemäss bestimmt §. 1. Folgendes: 1. In kirchlichen höheren Lehranstalten ist hinfüt die Dispensation vom Religionsunterricht zulässig, sofern ein genügend der Ersatz durch einen anderen Lehrer, Eltern und Vormünder, welche die Dispensation ertheilen können, befohlen wünschen, haben in dieser Beziehung die Anträge an die k. Provinzial-Schulecollegium oder die k. Regierung zu richten, von welcher die betreffende Anstalt steht. 2. Die genannten Anträge sind zu haben darüber zu befinden, ob der für den Religionsunterricht vorgewiesene Ersatz genügend ist. Ein von einem ordentlich geprüften und qualifizierten Lehrer ertheilter, der betreffenden Confession entsprechend, Unterricht wird in der Regel dafür angesehen werden können. 3. Wahrscheinlich ihres kirchlichen Katechumenen- oder Confirmanden-Unterrichtes sind die Schüler höherer Lehranstalten nicht genöthigt, an dem daneben bestehenden Religionsunterrichte derselben theilzunehmen. An der Zugehörigkeit der Religionen ist die Anweisung zu der gesammten Aufgabe der höhern Lehranstalten, sowie das Lehrziel des Religionsunterrichtes derselben wird durch vorstehende Bestimmung nichts geändert. Diejenigen Schüler, welchen die Dispensation zuerkannt worden ist, haben deshalb, wenn sie sich der Abmaturirenten-Prüfung unterziehen, auch in dieser Hinsicht den allgemeinen Anforderungen zu genügen; es finden darin die für die Extraneer bei der Prüfung geltenden Bestimmungen auf sie Anwendung. In den jährlichen gedruckten Schulnachrichten ist gehörigen Orts die Zahl der Schüler anzugeben, welche in den verschiedenen Klassen der Anstalt vom Religionsunterrichte dispensirt gewesen sind. Ich beauftrage die k. Regierung (das k. Provinzial-Schulecollegium), hiernach zu verfahren und die Directoren, resp. Rectoren ihres Resorts mit Anweisung zu versehen, wobei auch darauf Bedacht zu nehmen ist, dass in den Schulen der Religionsunterricht überall in die erste oder in die letzte Vormittagsstunde gelegt wird. || In Betreff der Qualifications-Zeugnisse, in welchen bisher die Theilnahme an allen Gegenständen des Klassen-Unterrichtes bezeugt werden musste, bleibt eine Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 29. Februar 1872.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Falk.

Nr. 4982. (247.)

**PREUSSEN.** Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an den Bischof von Ermland (Krementz). — Aufforderung, die wider Dr. Wollmann und Michelis ausgesprochene Excommunication zurückzunehmen.

Erw. etc. haben mittels Decrets vom 4. Juli v. J. die Strafe der grossen Excommunication über den katholischen Religionslehrer Dr. Wollmann zu Braunsberg ausgesprochen und dieses Decret zur öffentlichen Kenntniss Ihrer Diocese

Nr. 498.  
(247.)  
Preussen.  
Nr. 61572.

Nr. 4952  
(247).  
Preussen.  
11. März 1872.

cesanen bringen lassen. Ein gleiches Verfahren ist von Hochdensenben gegen den Professor Michelis aus Braunsberg eingehalten worden. || Ueber die Wirkungen der genannten Censur auf den Verkehr mit den von ihr getroffenen Personen spricht sich ein Aufsatz, welchen das „Pastoralblatt für die Diöcese Ermland“ vom 1. August v. J. dem Abdrucke des von Ew. etc. an die Geistlichkeit und die Gläubigen Ihres Sprengels gerichteten, die Excommunication des Wollmann verkündenden Hirtenbriefes vom 22. Juli pr. unter dem Titel: „Wesen und Wirkungen des Kirchenbanns“ anfügt, in folgender Weise aus: „Die Gläubigen sind streng verpflichtet, mit einem solchen, welcher namentlich aus der Kirche ausgeschlossen ist, keinen Verkehr zu pflegen, mag dieser in Besuchen, Grüssen, Unterricht u. s. w. bestehen . . . || Wer mit einem namentlich Excommunicirten Verkehr pflegt, verfällt der kleineren Excommunication. . . || Mit namentlich Excommunicirten dürfen nur die Eltern, die leiblichen Kinder, die Dienstboten und dergleichen Personen verkehren.“ || Dass hiermit nichts Neues aufgestellt, sondern lediglich — und zwar nicht einmal in seinem vollen Umfange — das in der katholischen Kirche geltende Recht zum Ausdruck gekommen ist, zeigt die quellenmässige Bearbeitung, welche die betreffende Lehre in der neueren Doctrin bei Kober: „Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des canonischen Rechts (Tübingen 1857) S. 384 ff.“ und erst vor Kurzem wieder durch einen preussischen Praktiker, den Präses des erzbischöflichen Officialats in Köln, Dr. München: „Canon. Gerichtsverfahren und Strafrecht (Köln 1866) II. 167 ff.“ erfahren hat. || Da hiernach die vorliegende grosse Excommunication keine rein geistliche Strafe ist, sondern durch die Aechtung, mit welcher sie den von ihr Betroffenen nach allen Richtungen des socialen Lebens belegt, neben der kirchlichen zugleich eine bürgerliche Bedeutung hat, so kann eine einseitige Verhängung derselben durch den kirchlichen Obern nicht für zulässig erachtet werden. Ein derartiges Vorgehen stellt sich vielmehr als eine Verletzung der dem Schutze des Staates anheimfallenden Gerechtsame seiner Angehörigen und als ein Eingriff der Kirchengewalt in das bürgerliche Rechtsgebiet dar, welchem der Staat zu wehren befugt und verpflichtet ist. In den vorliegenden Fällen gilt dies um so mehr, als das für die dortige Provinz in Betracht kommende positive Landesgesetz (§. 57. II. 11. A. L. - R.) bei Ausschliessungen von der Kirchengemeinschaft soweit damit nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, „vor deren Veranlassung“ ausdrücklich die Einholung der Staatsgenehmigung vorschreibt und, wie die Materialien ergeben, hierdurch speciell den bürgerlichen Wirkungen der grossen Excommunication in der katholischen Kirche hat begegnet werden sollen. | Die Verhängung des grossen Kirchenbannes über den Dr. Wollmann und den Professor Michelis zu Braunsberg ist lediglich auf Grund Ihrer Entschliessung, mithin unter Ueberschreitung der nach preussischem Landesrecht gesetzlichen Grenzen der bischöflichen Amtsbefugniss erfolgt. || Indem ich daher mit Zustimmung des königl. Staatsministeriums an Ew. etc. das ergebnste Ersuchen richte, den Widerspruch, in

welchem jene Censurdecrete durch ihre bürgerlichen Wirkungen mit den Landesgesetzen stehen, in geeigneter Weise zu beseitigen und diese Beseitigung zur Kenntniss der dortigen Diocesanen zu bringen, damit sich einer baldgethigen Mittheilung über die desfalls ergehenden Verthunngen mit dem Bemerkn ergebenst entgegensehen, dass, wenn es nicht gelingt, jene Weiterprach zu heben, die kgl. Staats-regierung in die Lage gesetzt sein wurde, die Ew. etc. vom Staat ertheilte Anerkennung als Bischof von Ermland als eine durch das Verfahren Ew. etc. hinfallig gewordene anzusehen und die bisher bestandenen staatlichen Beziehungen zu der durch Ew. etc. geleiteten Diocesan-Verwaltung nicht fortsetzen zu können.

Berlin, den 11. März 1872.

Falk.

### Nr. 4983. (248.)

**PREUSSEN.** Das preussische Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, in Ausführung des Artikels 23 der Verfassungs-urkunde vom 31. Januar 1850, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt: §. 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu. Demgemass handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates. §. 2. Die Ernennung der Local- und Kreis-Schul-Inspectoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein. Der vom Staate den Inspectoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. §. 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Art. 24 der Verfassungs-urkunde vom 31. Jan. 1850. §. 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Graf v. Roon. Graf  
Itzenplitz. v. Selchow. Graf zu Eulen-  
burg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

## Nr. 4984. (249.)

**PREUSSEN.** Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an die kgl. Regierungen. — Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes.

Berlin, den 13. März 1872.

Nr. 4984  
(249.)  
Preussen.  
3. März 1872.

Das Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, ändert das bisherige Verhältniss, nach welchem die Schulaufsicht zumeist als ein Ausfluss kirchlicher Aemter unmittelbar mit denselben verbunden war, principiell. Das Recht der Beaufsichtigung der Schulen gebührt demnach dem Staate allein, und es handeln demzufolge alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates. Der Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Gesetzes entzieht somit dem grössten Theile der jetzt fungirenden Lokal- und Kreis-Schulinspectoren die Legitimation zur Fortführung dieses ihres Amtes. Zur Fortführung ihres Amtes bedürfen sie, dem Gesetze entsprechend, eines Auftrages von Seiten des Staates. Um keine Unterbrechung eintreten zu lassen, veranlasse ich die kgl. Regierung, zunächst die jetzt fungirenden Lokal- und Kreis-Schulinspectoren in diesem ihrem Amte zur Fortführung desselben im Auftrage des Staates zu bestätigen. Eine allgemeine Kundgebung scheint in Verbindung mit einer Nachricht an die betreffenden geistlichen Behörden hierher zu genügen. Zugleich aber erwarte ich möglichst schleunigen Bericht darüber, welche von den Schulinspectoren des dortigen Bezirks das Vertrauen der kgl. Regierung nicht besitzen, unter Darlegung der Gründe, die es nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, den ihnen ertheilten Auftrag nach §. 2 des Gesetzes zu widerrufen, und unter gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen Personen, welche sich dazu eignen und bereit sind, in die erledigten Stellen einzutreten. Die kgl. Regierung wolle in dem erwarteten Berichte sich auch darüber gutachtlich äussern, ob und welche Veränderung der betreffenden Aufsichtsbezirke nöthig oder wünschenswerth erscheint. Ausser, im Allgemeinen, dem Mangel der treuen Hingebung an die Interessen des Staates und einer denselben entsprechenden Erziehung der Jugend bezeichne ich als besonderen Grund zum Widerruf des ertheilten Auftrages die Vernachlässigung des deutschen Sprachunterrichts in den Volksschulen der polnischen, namentlich der polnisch-katholischen Gegenden des Bezirks, welche mehr oder weniger immer dem Schulinspector wird zur Last gelegt werden müssen. Ich vertraue ausserdem, dass die kgl. Regierung in dieser Beziehung auch in Zukunft fortgesetzt ein wachsameres Auge haben und Sorge tragen wird, dass Ihre Wahrnehmungen, soweit sie Veranlassung geben können, von dem Widerruf des ertheilten Auftrages Gebrauch zu machen, unverzüglich zu meiner Kenntniss gelangen. Den Widerruf selbst auszusprechen und die Ertheilung des Auftrages an andere dafür in Vorschlag zu bringende

Personen will ich mir aus finanziellen Rücksichten nicht zur persönlichen Schulaufsicht einstweilen hermit vorbehalten.

Der Minister der Geistlichen etc. Anz. 62. 1871. I. 137.

### Nr. 1985. (270)

**ELSASS.** Schreiben des Oberpräsidenten v. MÖLLER AN DEN K. OBER-PRÄSIDENTEN VON STRASSBURG. — Beantwortung der Adresse des Ober-Präsidenten vom 10. November 1871. Verh. Nr. 1966. 231

Strassburg, den 26. März 1872.

Zufolge allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Kaisers habe ich E. Hochchwrürden auf die im vorigen Jahre von Ihnen und vielen andern k. katholischen Geistlichen im Elsass an Seine Majestät gerichtete Vorführung eröffnet, dass Ihre darin ausgesprochene Zuversicht, die neue Ordnung der Dinge werde in keiner Hinsicht der religiösen Überzeugung des Volkes entgegen treten, nach wie vor begründet ist und Ihre Auffassung der von den Behörden bezüglich der angeführten sechs Punkte getroffenen Maassnahmen auf Missverständnis beruht. Ich bemerke in dieser Beziehung Folgendes: ad 1. Die katholische Presse wird nach denselben Grundsätzen behandelt wie alle übrigen Pressorgane. In keinem Falle kann die Regierung staatseindliche Agitationen dulden; es liegt ihr aber durchaus fern, die katholische Presse als solche zu beeinträchtigen. ¶ ad 2. Es sind keine Thatsachen bekannt, welche die Absicht kundgeben, die gesetzlich bestehenden religiösen Orden in ihrer gesetzmässigen Thätigkeit oder in ihren gesetzlich bestehenden corporativen Rechten zu stören. ¶ ad 3. Die Gemeinderäthe haben das von Ihnen angeführte Recht nicht; sie werden fernerhin bei der Ernennung der Elementarlehrer nach Vorschrift des Gesetzes gehört werden. ad 4. Die segensreiche Wirksamkeit der barmherzigen Schwestern wird gern anerkannt. Thatsachen, aus denen gefolgert werden könnte, dass die barmherzigen Schwestern in ihrem Wirken behindert seien, sind in der Vorstellung nicht angeführt. ¶ ad 5. Der confessionelle Charakter der Volksschulen, wie derselbe in dem geltenden Recht begründet ist, ist von der Regierung in keiner Weise alterirt worden. Die Lehrer-Seminare haben nach den bestehenden Gesetzen Schüler der verschiedenen Confessionen in sich zu vereinigen. Die Schulinspectoren werden nach dem bestehenden Recht für alle Schulen eines Kreises angestellt. Der bestehende Zustand entspricht somit überall den Gesetzen. ¶ Die Besorgniss ad 6 ist zu wenig substantiirt, als dass darauf näher eingegangen werden könnte.

Der Ober-Präsident von Elsass-Lothringen:  
v. Möller.

## Nr. 4986. (251.)

**PREUSSEN.** Antwort des Bischofs von Ermland (Krementsz) auf den Erlass des Cultusministers (Falk) vom 11. März. — Behauptet, zur Verhängung der Excommunication ohne Einholung der Staatsgenehmigung berechtigt zu sein.

r. 4986  
(251).  
eussen.  
März 1872.

Ew. Excellenz haben in dem sehr geehrten Schreiben vom 11. März l. J. mich ersucht, den Widerspruch, in welchem meine Censurdecrete gegen die Herren Dr. Wollmann und Dr. Michelis durch ihre bürgerlichen Wirkungen mit den Landesgesetzen stehen, in geeigneter Weise zu beseitigen und diese Beseitigung zur Kenntniss meiner Diöcesanen zu bringen. || Ew. Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst hierauf zu erwidern, dass, wenn ein solcher Widerspruch wirklich bestände, ich nicht im Stande sein würde, ihn zu lösen. Denn bei der Ausschliessung der beiden Herren Dr. Wollmann und Dr. Michelis habe ich mich streng an die Vorschriften des katholischen Kirchenrechts in Betreff hartnäckiger Häretiker gehalten. Das canonische Recht ist aber in seiner kirchlichen Giltigkeit für Katholiken durch Staatsverträge, durch die Gesetzgebung und durch die Verfassungsurkunde staatlich anerkannt. Glauben die gegenwärtigen Staatsbehörden nun, dass ein Dissensus zwischen den Vorschriften des Kirchenrechtes und denen des Staates vorhanden sei, so wird es Sache der obersten Staats- und obersten Kirchenbehörde sein, eine Beseitigung des Widerspruchs herbeizuführen, da es dem einzelnen Bischof ebensowenig zusteht, ein allgemeines Kirchengesetz, als ein zu Recht bestehendes Staatsgesetz ausser Kraft zu setzen, er aber in Glaubenssachen, wie sie hier vorliegen, zunächst darauf angewiesen ist, nach den kirchlichen Normen zu handeln. Aber ich muss entschieden in Abrede stellen, dass ein solcher Widerspruch besteht, oder eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Ehre der Ausgeschlossenen durch die Publication der Excommunication stattgefunden hat. || 1) Zunächst ist mir gänzlich unbekannt, worauf dieser Vorwurf basirt, indem in dem sehr geehrten Schreiben vom 11. März jegliche Angabe vermisst wird, wie und worin durch jene Censurdecrete die bürgerliche Ehre der betreffenden Herren verletzt worden sei, und welche Thatsachen dieses erhärten. Einzelne Sätze eines aller officiellen Geltung entbehrenden, abgekürzten und unvollständigen Aufsatzes im Ermländischen Pastoralblatte dürften ebenso wenig, als der nicht näher präcisirte Inhalt der beiden angeführten, vor der Bulle Apostolicae sedis erschienenen, mehr literar-historischen als praktischen canonistischen Werke ein adäquates Bild des factisch bestehenden Rechts und noch weniger den Beweis liefern, ob und wie letzteres den bürgerlichen Verkehr betreffend in casu zur Anwendung gekommen ist, da eine Publication hierüber meinerseits nicht geschehen ist und ich diesen Punkt lediglich dem religiösen und sittlichen Bewusstsein und Tact meiner Diöcesanen überlassen habe. Somit fehlt nach dieser Seite das Substrat zu der Anklage. || 2) Weder der Inhalt noch die Art

und Weise der Verkündigung der Ausschliessung gibt zudem zu dieser Beschuldigung Anlass. Es ist von mir kein Act ausgegangen, welcher als solcher die bürgerliche Ehre eines Staatsangehörigen angriff oder beeinträchtigte. Ich habe nichts Anderes gethan, als was ich thun durfte und mußte, nämlich in der hierfür bestimmten canonischen Form einfach erklärt, dass die beiden Herren „wegen hartnäckiger Verwerfung der kirchlichen Lehre in die von dem vaticanischen Concil gegen die Leugner der daselbst publicirten Glaubens decret verhängte Strafe der Ausschliessung aus der Kirche verfallen seien.“ Dies mündlich ohne jeden die Person oder Ehre tangirenden Beisatz geschehene Publication habe ich ebenso einfach in einem über die traurige Braunsberger Angelegenheit verfassten Hirtenschreiben, dem keinerlei Bemerkungen beigefügt waren, erwähnt. Sofern an diesen obligatorischen Act bischöflicher Amtsgewalt sich etwa äussere Nachtheile oder Unannehmlichkeiten anschliessen konnten, ist weder der Bischof, welcher nach den kirchlichen Canones zu handeln berechtigt und verpflichtet ist, noch auch das katholische Kirchenrecht dafür verantwortlich zu machen, da letzteres, wie gesagt, im Staate Preussen durch internationale Verträge, durch die Gesetzgebung und die Verfassungsurkunde zu Recht besteht, sondern nur Diejenigen, die als Mitglieder und Priester der katholischen Kirche durch ihr unkirchliches, irreligiöses Gebahren die Strenge des Gesetzes namentlicher Excommunication herausfordern. Nicht der Richter noch auch das Gesetz, sondern die Menschen, welche dieses verletzen, sind zu beschuldigen. || 3) Der §. 57 Th. II Tit. 11 des A. L.-R. greift in keiner Weise Platz, weil die „bürgerliche Ehre“ durch die unfreiwillige Ausschliessung aus der katholischen Kirche ebenso wenig berührt wird, wie durch den freiwilligen Austritt, oder durch Verweigerung der Sacramente oder des kirchlichen Begräbnisses. Wenn jenes früher der Fall gewesen sein mochte, so ist es heute nicht mehr, nachdem Art. 12 der Verfassungsurkunde den Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für unabhängig erklärt vom religiösen Bekenntnisse. 4) Aber auch die Vorschriften des katholischen Kirchenrechts in Betreff des gesellschaftlichen Verkehrs mit den namentlich Excommunicirten enthalten Nichts, was zu jenen im Ministerialerlass vom 11. März enthaltenen Beschuldigungen Anlass böte. Denn a. basiren jene Bestimmungen auf dem natürlichen Rechte einer jeden Gesellschaft (Familie, Schule, Heer, Officiercorps, Richtercollegium etc.), unwürdige oder unfügsame Glieder auszuschliessen und, insofern dieselben dem Bestande oder der Ehre der Gesellschaft sich gefährlich erweisen, den Verkehr mit denselben den Vereinsangehörigen zu verbieten. || b. Sie sind nicht an die Staatsbürger, sondern an die Glaubensgenossen gerichtet, gehen nicht den Menschen oder Bürger, sondern den Katholiken an, sind deshalb ein religiöses Verbot, eine kirchliche Strafe, eine res interna der Kirche. c. Sie betreffen freie, durch bürgerliches Gesetz nicht gebotene Handlungen, greifen also in die Rechtssphäre des Staates nicht ein, sind nicht mit bürgerlich nachtheiligen Rechtsfolgen verbunden. Die Kirche verbietet ebenso aus sittlichen oder religiösen Zwecken den Genuss der

4986  
251).  
nussen.  
orz1872.

Fleischspeisen an gewissen Tagen, die Feier der Hochzeiten oder rauschende Vergnügen zu gewissen Zeiten, den Besuch gefährlicher Theater etc. Wiewohl das Verbot dieser menschlichen oder bürgerlichen Handlungen mancherlei Unbequemlichkeiten, Unannehmlichkeiten und selbst irdische Nachtheile für Manchen mit sich führt, wird die Rechtssphäre des Staates nicht verletzt, da es freie, durch das Gesetz nicht gebotene Aete betrifft. d. Sie streben religiös-sittliche Zwecke an (Abwendung religiöser oder sittlicher Gefahr, Abstellung öffentlichen Aergernisses, Besserung des Ausgeschlossenen) und bewegen sich ganz auf sittlichem Gebiete. || e. Von demselben sind von vornherein eximirt Alle, welche durch natürliches oder positives Gesetz in dem Verhältnisse der Zusammengehörigkeit oder Abhängigkeit zu dem Ausgeschlossenen stehen. (Exceptiones *lex, humile*). || f. Aber auch der freiwillige, durch keine rechtliche Verpflichtung hervorgerufene Verkehr ist erlaubt, so oft ein triftiger Grund hierfür vorhanden ist (*utile, necesse*). Wie mild hierin die canonistischen Bestimmungen sind, möge aus unsern berühmtesten deutschen Canonisten, welche als Autoritäten bei den kirchlichen Gerichtshöfen gelten, erhellen. Reiffenstuel sagt (*jus canon. univ. lib. V. tit. 39. n. 151.*): *Prima causa (ob quam a peccato et ab excommunicatione excusatur is, qui cum excommunicato vitando communicat) est utilitas tum temporalis tum spiritualis tum excommunicati quam communicantis.* Zu der Exception *necesse* bemerkt er: *Quinta causa est necessitas quaecunque notabilis, sive se teneat ex parte excommunicati vitandi ex parte communicantis vel alterius, sitque necessitas animae, corporis, vel famae vel fortunae idque sive necessitas proveniat ex violentia vel metu gravi injuste incusso, sive aliunde ex defectu subditorum vitae, victus, vestitus, medicinae, consilii, auxilii necessarii.* Es geht hieraus hervor, dass eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Ehre des Excommunicirten von der Beobachtung der kirchlichen Bestimmungen eximiren würde. Der nicht minder berühmte Canonist Schmalzgrueber (*in h. tit. 82. §. 183*) sagt von demselben kirchlichen Verbote: *Lex ecclesiastica benigna est ideoque illius obligatio cessat, si gravis jactura ex ejus observantia sequatur.* Welche Rücksichten hiebei gelten, mag die Bemerkung dieses Canonisten, dessen Lehre unbedenklich eingehalten werden kann, über die Versagung des Grusses (*vale*) bezeugen. Er sagt (*l. c. n. 172*): *Probabile est, licitum esse assurgere excommunicato, caput illi aperire, locum concedere; licet enim haec sint quaedam exterior salutatio, consuetudine tamen videntur habere rationem salutationis non tam voluntariae, quam necessariae, non ut per ista excommunicatus honoretur, sed ne inhonoretur et contemni videatur; quod a fortiori procedit, si excommunicatus te prius salutet, tunc enim resalutatio videtur debita ob priorem excommunicati salutationem.* Wenn nun hiernach die bedeutendsten canonischen Autoritäten selbst jenen Gläubigen, die durch kein Rechtsverhältniss mit dem excommunicatus vitandus in pflichtmässiger Verbindung stehen, sondern ganz frei sich ihm gegenüber verhalten können, gestatten, wegen einer *necessitas quaecunque notabilis famae* oder einer *utilitas temporalis excommunicati* mit demselben in Verkehr zu treten, so werden



Ew. Excellenz hiaraus ersuchen, wie weit die bürgerlichen Wirkungen der Excommunication, welche Verletzung der bürgerlichen Ehre oder gar Verhinderung der Ausübung der bürgerlichen Rechte und Freiheiten an sich auf allen Gebieten des socialen Lebens, welche die bürgerliche Gemeinschaft in sich schliesst, weit gehenden Milde es auch auf die an sich schon durch die kirchlichen Verhältnisse des Excommunicirten bedingte, nicht unerhebliche Herabsetzung kommt, noch, dass durch die Bulle Pius IX. Apost. Sedes, vom 18. Decbr. 1864, die Strafe des unerlaubten Verkehrs festgesetzte Strafe der excommunicatio major, wenn sie im Falle gekommen und dadurch nur den bürgerlichen Verkehr, nicht die bürgerliche Ehre gleich eine participatio in crimine erminoso ist, aberhaupt durch die bürgerlichen Verhältnisse besteht, das Verbot also zu einer rein persönlichen Geistesstrafe, welche nur für den Einzelnen geworden ist, soweit aus dem Verkehr eine bürgerliche Ehre, eine politische oder sittliche Gefahr resultirt. Es besteht jetzt nur für den bürgerlichen Verkehr die poena interdicti ab ingressu ecclesiae, für diejenigen Geistesstrafen, welche einen nominell Excommunicirten zulassen ad divina officia, sacramenta, sacrosanctia sacramenta vel ecclesiasticam sepulturam. Diese Strafen sind latae sententiae und hängen nicht erst vom Urtheilsspruch des Richters ab. Eigentlich wird der unerlaubte Verkehr, wenn nicht erschwerende Umstände vorliegen, nur als leichtes Vergehen (peccatum leve) betrachtet. Um somit die kirchlichen Vorschriften kurz zusammenzufassen, erstreckt sich das Verbot auf den freiwilligen unmotivirten gesellschaftlichen Verkehr mit ausgeschlossenen Menschen und bezweckt die Abwendung religiös-sittlicher Gefahren und Verhältnisse von den Glaubensgenossen. Der Verkehr ist erlaubt, so oft ein natürliches oder positives Gesetz oder ein namhafter Grund es fordert. Kirchliche Strafen für den bürgerlichen Verkehr gibt es keine mehr. 5 Wenn nun Ew. Excellenz bemerken, dass, wie aus den Materialien sich ergebe, durch den §. 57 speciell den bürgerlichen Wirkungen der grossen Excommunication in der katholischen Kirche hat begegnet werden sollen, so erlaube ich mir, hierauf zu erwidern, a. dass die grosse Excommunication zur Zeit der Emanation des A. L.-R. noch vielfach von bürgerlichen Wirkungen begleitet war und von Bischöfen, die mit weltlicher Gewalt umkleidet waren, oder von ihren fortbestehenden Gerichtshöfen, die noch in alter Weise verfahren, ausging und wegen Eintritts dieser bürgerlichen Nachtheile Mitwirkung der Staatsgewalt nahe liegen konnte; b. dass jedenfalls nicht die von den Redactoren des Landrechts etwa intendirte excommunicatio major im Allgemeinen, sondern die durch den Wortlaut des Gesetzes wirklich bezeichnete Handlung, d. h. eine Excommunication, welche mit nachtheiligen Wirkungen für die bürgerliche Ehre verbunden ist, unter das Gesetz fällt; c. dass nach den gemachten Ausführungen eine Benachtheiligung der bürgerlichen Ehre durch die excommunicatio major nicht stattfindet und der §. 57 gleich den ihm verwandten §. 55 und §. 56 aus der damals herrschenden Ansicht von dem Summepiscopate des Landes Herrn in religiösen Dingen hervorgegangen ist, welche vielleicht für die protestantische, aber nicht für die katholische Kirche zutrifft. Wenigstens urtheilt über den §. 55 noch neuerdings

<sup>4986</sup> Hinschius (Stellung der deutschen Staatsregierung etc., S. 17 und 18), dass derselbe „nicht allein mit dem Wesen der katholischen, sondern auch mit dem der protestantischen Kirche und jeder andern Religionsgesellschaft unvereinbar ist;“  
<sup>51).</sup>  
<sup>assen.</sup>  
<sup>rz1872.</sup>

d. dass neben den §§. 55, 56, 57 l. c. rücksichtlich der Stellung der katholischen Kirche und ihrer Strafgewalt Specialbestimmungen im A. L.-R. enthalten sind (§§. 66, 121, 124, 126), welche die volle Anwendung des canonischen Rechts in Sachen der Kirchengewalt vorschreiben oder gestatten und bis jetzt im Wege der Gesetzgebung nicht aufgehoben sind; e. dass nach Artikel VIII der Warschauer Tractate und der Proclamation König Friedrichs II. vom 13. September 1772 an seine neuen Unterthanen diesen durch königliches Wort die Versicherung gegeben ist: *Les catholiques Romains dans les provinces cédées . . . par rapport à la religion seront entièrement conservés in statu quo c. a. d. dans le même libre exercice de leur culte et discipline avec toutes et telles églises et biens ecclésiastiques qu'ils possédaient au moment de leur passage sous la domination de Sa Maj. Pr. au mois de Septembre en 1772, et sa dite Majesté et ses successeurs ne se servira point des droits de souverain au préjudice du statu quo de la religion catholique Romaine dans les pays susmentionnés, und dass demnach jedenfalls auf dieses feierlich garantirte, unter den Bischöfen Ermlands bestehende und durch keine Souveränitätsrechte zu alterirende Recht der freien Uebung des katholischen Cultus und der katholischen Disciplin der Artikel VIII des Allerhöchsten Patents über die Publication des A. L.-R. vom 5. Februar 1794 anzuwenden ist, welcher besagt, dass ein Jeder, welcher sich zur Zeit der Publication dieses Landrechtes in einem nach den bisherigen Gesetzen giltigen und zu Recht bestehenden Besitz einer Sache oder eines Rechtes befindet, dabei gegen Jedermann geschützt und in dem Genusse oder der Ausübung dieser seiner wohl erworbenen Gerechtsame unter irgend einem aus dem neuen Landrechte entlehnten Vorwand nicht gestört oder beeinträchtigt werden soll.“ Denselben Grundsatz wiederholt das Allerhöchste Publications-Patent vom 4. Aug. 1801 Art. 5 in Betreff unseres ostpreussischen Provinzial-Rechtes; || f. dass, da nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 die römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet, eine derartige Ordnung und Verwaltung aber nur nach den eigenen Gesetzen der Kirche geschehen kann, hiermit die Befugniss der katholischen Kirche zur vollen Anwendung des canonischen Rechts in allen kirchlichen Verhältnissen gesetzlich anerkannt ist und damit die §§. 55, 56, 57 des A. L.-R. als hinfällig erachtet werden müssen. Es ist dieses letztere sowohl durch die höchsten Gerichts- und Verwaltungsbehörden, als durch die Doctrin und Praxis anerkannt. || 6) So wies der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte durch Erkenntniss vom 30. Mai 1857 eine Beschwerde gegen eine wirkliche Ausführung des Meidungsverbotes eines Excommunicirten der Trierer Diöcese zurück, weil, wie es in den Motiven heisst, die Excommunication, durch welche der Verkehr mit dem Excommunicirten nicht nur für sündhaft, sondern auch für kirchlich strafbar gilt, nur eine kirch-*

liche Strafe sei, die nicht über das Gebiet der betreffenden Kirchengemeinschaft hinausgeht, und die in Bezug auf diejenigen, welcher ihr unterworfen wird, den Glaubensgenossen, die den Umgang mit demselben meiden sollen, kundzugeben ist. [Vgl. Archiv für kath. K.-R. B. II. S. 719.] Aehnlich entschied das Obertribunal in Sachen Boese c. separate Gemeinde zu Quedlinburg durch Erkenntniss vom 26. October 1857 (Archiv für Rechtswälle von Strachthorst, 27. Bd. S. 87 ff.): „Wenn überhaupt“, heisst es in den Gründen, „die §§. 55, 56 und 57, Theil II. Tit. 11, Allg. L.-R., nicht durch Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde aufgehoben sind, dann wäre die dort garantierte Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche eine illusorische, und würde ihr damit das Recht bestritten, welches man jeder anderen Gesellschaft oder Vereinigung zugesieht, nämlich die Befugniss, unfügsame Mitglieder aus ihrer Mitte zu entlassen.“ Und der Cultusminister von Ladenberg rescribirte am 16. April 1849 bezüglich eines an ihn gegen ein Disciplinar-Erkenntniss seines Bischofs recurrirenden Geistlichen: „Eine Einwirkung auf die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt von Seiten der Staatsbehörden kann nach den in der Verfassungsurkunde enthaltenen Grundsätzen nicht ferner stattfinden.“ 7) Diesem stimmt die Doctrin bei. Der Specialist in diesem Fache, der Hallenser Professor Laspeyres (Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche, Band I. Seite 468 f.), rechnet unsere Paragraphen zu den „Grundsätzen des A. L.-R., deren buchstäbliche Anwendung in directem Widerspruche mit der katholischen Lehre und dem Wesen ihrer Verfassungshierarchie stehen würde.“ Ebenso wissenschaftlich wie streng juridisch fällt derselbe darum das Urtheil: „Starres Festhalten an den Buchstaben des Gesetzes müsste hier entweder zu Aenderungen der Kirchenverfassung führen, die gleichwohl als Gegenstand der Legislation eigentlich gar nicht galt und sogar in der fortlaufenden Gültigkeit des particularen Rechts geradezu anerkannt wurde, oder es würde dies, im Widerspruch mit den Principien, welche das Landrecht selbst ausgesprochen, die Regierung stets bestätigt hat, Glaubens- und Gewissensfreiheit in solchen Angelegenheiten gefährden, welche weder in irgend einer Beziehung zum Staate stehen, noch andere als rein kirchliche Interessen berühren.“ Aehnlich urtheilen darüber Koch, „Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten“ zu §. 57: „Die Excommunication der römischen Kirche hat gar keine nachtheiligen Folgen für die bürgerliche Ehre, daher die weltliche Obrigkeit keine Kenntniss davon nimmt.“ Vergl. Gitzler „de statu ecclesiae catholicae secundum jus Borussicum.“ Breslau, 1852. S. 15. Vogt, „Kirchen- und Ehrerecht der Katholiken“, Breslau 1856 B. I. S. 90: „Nach der Lehre der katholischen Kirche hat der Staat nicht das Recht, sich in die Excommunications-Angelegenheiten der Kirche zu mischen und dem kirchlichen Richter zu verbieten, Jemanden zu excommuniciren, oder zu gebieten, die verhängte Excommunication zu widerrufen. (Conc. Trid. sess. XXV. cap. 3. de ref.) Auch nicht nach Art. 15 der Verfassungsurkunde.“ Walter, „Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen“, 11. Aufl. S. 317; Schulte, System des allgemeinen Kirchen-

rechts, Giessen 1856, S. 990: „Die bürgerlichen Wirkungen, welche die Strafe in dem deutschen Reiche nach sich zog, fallen, da sie nur auf Grund der weltlichen Legislation eintreten konnten, im heutigen Rechte aber nicht mehr bestehen, der Weltgeschichte, nicht dem Systeme anheim.“ || 8) Dass die preussischen Gerichte oder Verwaltungsbehörden auf Grund jener Paragraphen je eine excommunicatio major der katholischen Kirche inhibirt, ist kein Fall bekannt geworden. Dagegen steht es fest, dass, wo es die Gesetze der Kirchenzucht erheischten, auch früher von den Kirchenbehörden derartige Excommunicationen verhängt und publicirt worden sind und die weltlichen Behörden sich entweder darum nicht kümmerten, oder, wo sie um ihre Einmischung angerufen wurden, das ausschliessliche Recht der Kirche einfach anerkannt haben. So wurde im Jahre 1845 vom Ordinariat in Breslau über Ronze, Kerbler, Dr. Theiner und Nitsche die Excommunication verhängt und von den Kanzeln der Diöcese feierlich verkündigt, ohne dass die weltlichen Behörden eine Einmischung versucht oder auch nur eine Anfrage gethan hätten, obgleich die Autonomie der Kirche durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 noch nicht ausgesprochen war. Dasselbe geschah in der Diöcese Culm am 24. December 1845 gegen den zum Rongethum abgefallenen Cleriker Dowitz und durch amtlich publicirtes Decret vom 1. August 1847 gegen den Pfarrer von Culm, Augustin Post, und gegen den Pfarrverwalter Anselm Bernhard zu St. Maria in Thorn. Ebenso in der Paderborner Diöcese. Es geht hieraus hervor, dass die Staatsregierung selbst den §. 57 l. c. bereits vor der Emanation der Verfassung auf die grosse Excommunication und ihre Folgen in der katholischen Kirche nicht für verwendbar erachtet hat. 9) Die Kirche betrachtet als ihr grösstes von Christus dem Herrn ihr überkommenes Gut die göttliche Wahrheit, den heiligen Glauben, ohne den es unmöglich ist, Gott zu gefallen und selig zu werden, und betrachtet diejenigen Menschen als ihre gefährlichsten Feinde, welche darauf ausgehen, Spaltungen zu stiften und die Gläubigen zum Abfall von der überlieferten Lehre zu verführen. Wenn sie dieselben aus ihrer Mitte ausschliesst und ihren Angehörigen den Verkehr mit ihnen verbietet, so befolgt sie hierbei nicht nur die Forderungen des natürlichen Gesetzes, sondern auch die ausdrücklichen Vorschriften des Wortes Gottes, wie es in der h. Schrift enthalten ist. Der Herr spricht: „Wer die Kirche nicht hört, den halte wie einen Heiden und öffentlichen Sünder.“ (Matth. 18, 17.)

In gleicher Weise mahnen die Apostel des Herrn. Wenn der h. Apostel Paulus im Allgemeinen vor dem Umgange mit den öffentlichen Uebertretern des göttlichen Gesetzes warnt und 1. Cor. 5, 11. befiehlt: „Mit einem solchen sollt Ihr nicht einmal essen“, so schreibt er an Titus 3, 10 in Betreff der hartnäckigen Irrlehrer: „Einen häretischen Menschen meide nach einer oder zwei Zurechtweisungen und wisse, dass ein solcher verkehrt ist und sündigt, da er sich selbst sein Verdammungsurtheil spricht.“ Und an die Thessalonicher (II. 3, 14): „Wenn Jemand nicht gehorchet unserm Worte in dem Briefe, so zeichnet einen solchen an und habet keinen Umgang mit ihm, auf dass er be-

schämt werde.“ Und der h. Johannes (2 Joh. 11. 10, 11) „Werde ich nicht zu Euch kommt und diese Lehre nicht bringt, so laßt ihn nicht ein, nicht um ihm auf und grüßet ihn nicht; denn wer ihn empfangt, theilt an seinen bösen Werken.“ Auf die Befolgung dieses Wortes Gottes hat die Kirche nie verzichtet. Was sie in ihrer Gesetzgebung (1563, 1570) mit gesetzlichen Excommunicirten festgesetzt, ist nun die Ausführung des Verdictes der h. Apostel des Herrn. Wer herein im Verdict des höchsten obersten urtheilt das Wort Gottes, die h. Schrift, Maß und Norm, der Zeit und Ort, sich anlehnen, mögen ungerechte Verdächtigungen und Verleumdungen, die deshalb treffen, sie wird festhalten am Worte Gottes und der Autorität des Herrn, es treu und unversehrt zu bewahren, stets unverschränkt zu haben. Ew. Exceellenz wollen aus dem Gesagten gütigst entziehen, dass die oben beschriebene Verfahren gegen Wollmann und Michelis durch natürliches, natürliches kirchliches Recht befugt war, dass nichts geschahen ist, was die persönlichen Rechte der Herren irgend verletzt hat, und dass sich die halbesche Widerspruch meiner Censurdecrete mit dem §. 57 l. c. des Landesgesetzes nicht erkennen kann, den ich ohnehin nebst den beiden vorhergehenden mit dem höchsten Gerichtshofe Preussens nach Erlass der Verfassungsurkunde als nicht beständig nicht erachte. Sollte durch Missverständniß oder Leidenhaftigkeit irgend eine persönliche ungerechte Kränkung oder Benachtheiligung eines von der Kirche Ausgeschlossenen hervorgerufen worden sein, so bin ich geneigt, durch die mir zu Gebote stehenden amtlichen Mittel nach Kräften Remedur eintreten zu lassen. Es ist mir aber über solche Beeinträchtigungen bis jetzt nichts bekannt geworden; vielmehr glaube ich gerechten Grund zu haben, über das weithin kundgewordene öffentliche Gebahren der betreffenden excommunicirten Herren gegen mich und meinen Klerus schwere Klage zu erheben. Da der kurze Aufsatz in dem Pastoralblatte über Wesen und Folgen der Excommunication, für den allein die Redaction des Blattes verantwortlich ist, durch die mangelnde Ausführung vielleicht Anlass zu Missverständnissen geben konnte, habe ich bereits vor längerer Zeit der Redaction empfohlen, eine weitere Exposition des Gegenstandes in ihr Blatt aufzunehmen. Dieselbe ist jetzt erschienen, und erlaube ich mir, die betreffende Nummer Ew. Exceellenz zur gefälligen Kenntnissnahme ganz ergebenst beizulegen.\*) Ich glaube, dass durch diesen Aufsatz etwaige Missverständnisse vollständig beseitigt werden, und gebe mich der Hoffnung hin, dass hierdurch auf diesem Gebiete, wie wünschenswerther Weise bald auch rücksichtlich anderer Differenzen, die für Staat und Kirche allein erspiessliche Übereinstimmung beider Gewalten dauernd hergestellt werden möge.

Frauenburg, den 30. März 1872.

Der Bischof von Ermland.

(gez. Ph. Krementz.)

\*) Die oben angeführten Aufsätze des Pastoralblattes theilt mit Friedberg, Aktenstücke, die altkath. Bewegung betreffend. 1876. p. 130—149.

## Nr. 4987. (252.)

**OESTERREICH.** Erlass des Cultusministers (v. Stremayr) an sämtliche Länderchefs. — Anordnung, wegen Missbranchs der Kanzel zu politischen Zwecken einzuschreiten.

r. 4987  
(252).  
Oesterreich.  
April 1872.

Euer . . . . ! In einer Reihe von Eingaben und Petitionen, welche der Regierung zugekommen sind, wird dem lebhaften Wunsche der Bevölkerung Ausdruck gegeben, dass die Staatsgewalt jenen Ausschreitungen mit Nachdruck begegne, welche sich ein Theil des Klerus insbesondere durch den Missbranch der Kanzel zu politischen Invectiven in oft maassloser, das Ansehen der Gesetze verletzender, ja mitunter sogar die öffentliche Ruhe gefährdender Weise begeben lässt. Bei wiederholten Anlässen schon hat die Regierung ihren festen Entschluss und die Nothwendigkeit betont, den Gesetzen des Staates die gebührende Achtung und pünktliche Befolgung zu sichern und jeden in dieser Beziehung zu Tage tretenden Uebergriff mit den zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln zurückzuweisen. Als das geeignetste und wirksamste dieser Mittel muss bei der Allgemeingiltigkeit des Strafgesetzes die Ahndung solcher Ausschreitungen auf strafgerichtlichem Wege angesehen werden, bei dessen Verfolgung zwar allerdings die directe Einflussnahme der politischen Landesstelle ausgeschlossen ist, dessen Beschreitung jedoch auch von den Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes insoweit gefördert werden kann, als es der §. 71 der Strafprocessordnung vom 20. Juli 1853 allen öffentlichen Behörden und Aemtern zur Pflicht macht, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniss gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloss auf Verlangen der Betheiligten zu untersuchen sind, ohne Verzug zur Kenntniss des Strafgerichts zu bringen, in dessen Sprengel sie sich befinden. Indem ich Euer . . . . ersuche, in diesem Sinne die unterstehenden administrativen und polizeilichen Organen anzuweisen, füge ich die Bemerkung bei, dass bei den fraglichen Ausschreitungen vornehmlich den Bestimmungen der §§. 58, 63, 65, 300, 302, 303, 305, 315 St.-G. Beachtung zu schenken und dort, wo es zulässig erscheint, auch nach Anordnung des §. 11 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 Nr. 96 des R.-G.-Bl. vorzugehen sein wird.

Wien, 10. April 1872.

Der Minister für Cultus und Unterricht:  
Stremayr m. p.

Nr. 1988. (253.)

**PREUSSEN.** Hirtenbrief der Bischöfe Preussens über das Schul-  
aufsichtsgesetz.

Die unterzeichneten Oberhirten ertheilten dem Hochwürdigsten Könige, Nr. 1988  
Diöcesen Gruss und Segen im Herrn! Das Gesetz vom 11. März 1872, 1872  
welches die Beaufsichtigung der Schule, die von ihrem Ursprung 1872  
christlichen Ländern eine Tochter der Kirche war und bis in die neueste Zeit  
von der Kirche als eine Tochter geliebt und gepflegt wurde, dem Staate als  
ein ausschliessliches Recht beigelegt hat, veranlasst die am Grabe des heiligen  
Bonifacius versammelten unterzeichneten Oberhirten, nachstehende Worte an  
den Hochwürdigen Klerus ihrer Diöcesen zu richten. Wir haben angelehnt  
der vielfachen und schweren Bedenken, welche kirchlichersits dem Gesetz  
entgegenstehen, es nicht unterlassen, gegen den betreffenden Gesetzentwurf, al-  
ler den beiden Häusern des Landtages zur Berathung und Beschlussfassung  
vorgelegt war, theils an diese hohen Versammlungen motivirte Vorstellungen  
zu richten, theils aber, nachdem der Entwurf die Genehmigung der Landes-  
vertretung erhalten hatte, Seine Majestät unseren Kaiser und König durch  
Immediatgesuche zu bitten, dem Gesetzentwurfe die allerhochste Sanction nicht  
zu ertheilen. Wir haben endlich, nachdem diese dennoch ertheilt war, eine  
gemeinschaftliche Erklärung an das königliche Staatsministerium gerichtet und  
demselben unsere Ueberzeugung ausgesprochen, dass durch das neue Gesetz  
wesentliche und unveräusserliche Rechte der Kirche verletzt seien und dem  
Staate sowohl als der Kirche grosse Gefahren und Nachtheile bereitet wurden.  
Von solcher Ueberzeugung durchdrungen, waren wir nicht in der Lage, dem  
Gesetze unsere innere Zustimmung oder Billigung zuzuwenden. Weil jedoch  
unser bischöfliches Amt und die Liebe Christi uns drängt, alles zu thun, was in  
unseren Kräften steht, um jene Gefahren und Nachtheile zu vermindern, und  
weil keine Macht der Erde uns entbinden kann von der Sorge für die christ-  
liche Erziehung der uns vom göttlichen Heilande anvertrauten Kleinen, so sind  
wir entschlossen, auch zu Gunsten der nunmehr im Princip durch das neue  
Gesetz von ihrer Mutter, der Kirche, losgerissenen Volksschule nach wie vor  
die Pflichten des Hirtenamtes gegen dieselbe treu zu erfüllen, insofern und so-  
lange es uns nicht unmöglich gemacht wird. In dem festen Vertrauen, dass  
die gesammte Geistlichkeit unserer Diöcesen diese Gesinnung mit uns theile,  
finden wir uns zu nachstehenden Anordnungen und Mahnungen veranlasst.

- 1) Jeder Pfarrer hat die Localinspection über die Schulen seiner Pfarrei zu führen, ohne dass es einer besonderen bischöflichen Genehmigung bedarf.
- 2) Dagegen ist eine solche Genehmigung nöthig, wenn es sich um Uebernahme der Kreisschulinspection oder einer Ortsschulinspection ausser der eigenen Pfarrei handelt. Für die bereits fungirenden Schulinspectoren dieser Kategorie

Nr. 4988.  
(253.)  
Freusson.  
April 1872.

soll es einer solchen Genehmigung nicht bedürfen. 3) Für den Fall, dass an geistliche Schulinspectoren in Beziehung auf ihr Amt Anforderungen gestellt werden sollten, welche mit ihren priesterlichen oder kirchlichen Pflichten collidiren, werden dieselben nicht ohne vorgängiges Benehmen mit dem Ordinariat ihr Schulamt niederlegen. 4) Auch wird von dem betreffenden Geistlichen Anzeige an die bischöfliche Behörde erfordert, sobald die ihm übertragene Schulinspection staatlicherseits widerrufen werden oder anderweitige bemerkenswerthe Veränderungen im Bereiche seiner Amtswirksamkeit vorkommen sollten. 5) Zu euch aber, theure Mitbrüder, haben wir das Vertrauen, dass ihr fortan mit verdoppeltem Eifer den Religionsunterricht ertheilen und pflegen und in dem hochverdienstlichen Werke der christlichen Erziehung und der gesammten Bildung der Jugend nimmer ermüden werdet. 6) Darum werdet ihr den Lehrern, eueren Mitarbeitern, mit Achtung, Liebe und Theilnahme entgegenkommen und ihnen durch euer Wort, euer Wirken und Leben stets Vorbilder eines frommen, gottgefälligen Wandels sein. Schliesslich ermahnen wir euch, im Herrn geliebte Brüder, werdet in all den Trübsalen und Bedrängnissen dieser schweren Zeit nicht muthlos bei den Verkennungen, Schmähungen und Kränkungen, die wir von so vielen Seiten erleiden; gedenket des apostolischen Mahnwortes: „In allen Dingen erweisen wir uns als Diener Gottes, durch grosse Geduld, in Trübsalen und Nöthen, in Aengsten, in Schlägen, in Gefängnissen, in Aufruhr, in Mühen, in Nachtwachen, in Fasten, durch Keuschheit, mit Klugheit, mit Langmuth, mit Freudigkeit, mit dem heiligen Geiste, mit ungeheuchelter Liebe, mit dem Worte der Wahrheit, mit der Kraft Gottes, durch die Waffen der Gerechtigkeit zur Rechten und zur Linken, bei Ehre und Schmach, bei schlechtem und gutem Rufe, als Verführer geachtet und doch wahrhaft, als unbekannt und doch bekannt, wie sterbend, und siehe, wir leben, als gezüchtigt und doch nicht getödtet, wie betrübt und doch immer freudig, wie arm und doch immer bereichernd, wie nichtshabend und doch alles besitzend.“ II. Cor. 6, 4.—10. || Betet mit uns zu Gott dem Allmächtigen, dass Er die Zeit der Heimsuchung abkürze, seiner Kirche stets opferwillige Priester, fromme Lehrer, getreue Arbeiter gebe und uns allen aus den Tagen zeitlicher Trübsal eine friedensreiche Frucht der Gerechtigkeit erwachsen lasse zum ewigen Leben. | Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi sei mit euch allen!

Gegeben Fulda, den 11. April 1872.

† Paulus, Erzbischof von Cöln. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau.  
† Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentinus, Bischof von Fulda. † Konrad, Bischof von Paderborn. † Matthias, Bischof von Trier. † Lothar, Bischof von Leuca, Verweser der Erzdiöcese Freiburg, für Hohenzollern. † Philippus, Bischof von Ermeland. † Johann Bernhard, Bischof von Münster. † Wilhelm, Bischof von Hildesheim. In Vertretung des Bischofs von Culm: Klingenberg, General-Vicar und Domcapitular.



Nr. 1989. (254)

**PREUSSEN.** Eingabe der Bischöfe Preussens an das Staat-ministerium,  
Protest gegen das Schulaufsichtsgesetz.

Hohes Staat--Ministerium!

Als von der Hohen Staatsregierung ein die bisherige Bestimmung über Beaufsichtigung der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten betreffender verändernder Gesetzentwurf der Landesvertretung zur Berathung und Beschlussfassung vorgelegt war, haben die katholischen Bischöfe Preussen in mehrfachen Vorstellungen sich theils an beide Häuser des Landtages, theils an den hohen Landesherren gewendet, um zu verhüten, dass der fragliche Entwurf zum Gesetz erhoben würde. Bei diesen unseren Bemühungen, das Zustandekommen des Gesetzes zu verhindern, wurden wir einzig geleitet von dem Bewusstsein einer uns obliegenden klar erkannten Pflicht. Wir waren von der innigsten Ueberzeugung durchdrungen, dass der organische Verband, welcher zwischen Volksschule und Kirche mehr denn ein Jahrtausend bestand und welcher durch ein Gesetz im Princip verletzt ist, ohne eine Schmälerung der Rechte der Kirche und ohne eine schwere Beeinträchtigung der wahren Interessen der kirchlichen und der bürgerlichen Gesellschaft nicht gelöst werden könne. Jener organische Zusammenhang der Volksschule mit der Kirche stützt sich nicht allein auf ein geschichtlich überliefertes Herkommen, welches auch durch Gesetze und Verordnungen des Staates vielfach anerkannt und verbürgt war, sondern auch auf ein der Kirche eingebornes göttliches Recht, dessen sie sich, selbst wenn sie wollte, nicht entäussern könnte, da es ihr nur zur Erfüllung einer unerlässlichen Pflicht, des christlichen Unterrichts und der Erziehung der Jugend, von ihrem göttlichen Stifter übertragen worden ist. ¶ Unsere Bemühungen waren vergeblich, das Gesetz ist zu Stande gekommen; unsere Ueberzeugung aber ist dieselbe geblieben. Daher fühlen wir uns gedrungen, der Hohen Staatsregierung feierlich zu erklären, dass wir durch dieses Gesetz das unveräusserliche heilige Recht der Kirche auf die Volksschule beeinträchtigt erkennen und dass wir von diesem Gesetze verderbliche Folgen für die Kirche wie für den Staat sicher vorausschen. ¶ Dem Allen gegenüber aber werden wir fortfahren, unsere Pflicht zu erfüllen, unsere Pflicht in Bezug auf die Wahrung des Friedens zwischen Kirche und Staat, soviel an uns liegt — aber auch unsere Pflicht gegen die unserer Hirtensorge anvertrauten Gläubigen, insbesondere gegen die Kinder, welche Gott zu christlichem Unterricht und zu christlicher Erziehung in Haus und Schule der Kirche überwiesen hat. ¶ Möge das Hohe Staatsministerium diese uns durch Amt und Pflicht abgenöthigte feierliche Erklärung wohlwollend entgegennehmen, in geneigter Berücksichtigung, dass die katholischen Bischöfe ihre Ueberzeugungen nicht von den wandelbaren Mei-

nungen des Tages abhängig machen, sondern sich lediglich von den unwandelbaren Principien der ewigen Wahrheit leiten lassen!

Fulda, den 11. April 1872.

(gez.) † Paulus, Erzbischof von Cöln. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau.  
 † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentinus, Bischof von Fulda.  
 † Conrad, Bischof von Paderborn. † Mathias, Bischof von Trier.  
 † Philipp, Bischof von Ermland. † Lothar, Verweser der Erzdiöcese Freiburg,  
 für Hohenzollern. † Johann Bernhard, Bischof von Münster. † Wilhelm,  
 Bischof von Hildesheim. Im Auftrage des Bischofs von Culm: Klingenberg,  
 General-Vicar.

### Nr. 4990. (255.)

**DEUTSCHLAND.** Schreiben des Geschäftsträgers bei der Curie (v. Derenthall) an den Kardinal-Staatssekretär Antonelli. — Anzeige der Ernennung des Kardinals Fürsten zu Hohenlohe zum Botschafter des deutschen Reiches bei der Curie.

Rome, le 25 Avril 1872.

Monseigneur,

Je viens de recevoir l'ordre d'informer confidentiellement Votre Eminence Révérendissime, que l'Empereur, mon auguste Maître, a daigné nommer Msgr. le Cardinal Prince d'Hohenlohe Ambassadeur de l'Empire Germanique près le St. Siège. || Son Eminence le Cardinal d' Hohenlohe se rendra prochainement à Rome pour s'assurer personnellement si cette nomination serait agréable au St. Père et pour présenter à Sa Sainteté ses lettres de créance dans le cas d'une réponse favorable. || En m'acquittant de cet ordre, j'ai l'honneur de renouveler à Votre Eminence l'assurance de ma très-haute et très-respectueuse considération.

(signé) Derenthall.

### Nr. 4991. (256.)

**DEUTSCHLAND.** Schreiben des Geschäftsträgers bei der Curie (v. Derenthall) an den Kardinal-Staatssekretär Antonelli. — Anfrage, ob die Ernennung Hohenlohe's genehm sei.

Rome, le 1 Mai 1872.

Monseigneur,

Par ma lettre du 25 avril, j'ai eu l'honneur d'informer confidentiellement Votre Eminence Révérendissime, que Sa Majesté l'Empereur et Roi, mon auguste Maître, a daigné nommer Msgr. le Cardinal Prince d'Hohenlohe Am-

bassadeur de l'Empire Germanique près le St. Siège. Mon Convoitieux, je suis chargé aujourd'hui de prier Votre Eminence d'être venant, après avoir pris les ordres du St. Père, me notifier, si ce choix de Sa Majesté l'Empereur et Roi est agréable à Sa Sainteté. Veuillez agréer, Monsieur, l'assurance de ma très-haute et très-respectueuse considération.

Rome, le 20 Mars 1872.

## Nr. 1992. (257.)

**RÖMISCHE CURIE.** Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs Antonelli an den Geschäftsträger des deutschen Reiches v. Drentthart.  
— Erklärt, Hohenlohe könne zur Annahme des Botschatterpostens nicht autorisirt werden.

Ital. Orig. Staatsarch. Bd. XXII. Nr. 469.

Hochgeehrtester Herr!

Ich hatte bis jetzt auf die Mittheilung Eurer Hochwohlgeboren vom 26. vergangenen Monats, mit welcher Sie mich über den von Seiner Majestät dem Kaiser und König, Ihrem erhabenen Herrn, gefassten Entschluss, den Herrn Kardinal Hohenlohe zum Botschafter des deutschen Reiches beim heiligen Stuhle zu ernennen, in Kenntniss setzen, keine Erwiderung gegeben, weil Sie selbst in jener Mittheilung mir zu erkennen gaben, dass in kurzem die gedachte Eminenz sich nach Rom begeben würde, um sich persönlich zu vergewissern, ob diese Ernennung dem heiligen Vater genehm sei. ¶ Um nun dem in Ihrem gestrigen Schreiben ausgedrückten Wunsche zu entsprechen, habe ich es mir angelegen sein lassen, darüber die Befehle des heiligen Vaters einzuziehen, und ich habe die Ehre, Eurer Hochwohlgeboren zu eröffnen, dass, während Seine Heiligkeit für den Gedanken Seiner Majestät des Kaisers und Königs empfänglich ist, Sie doch bedauert, einen Kardinal der heiligen römischen Kirche, auch wegen der augenblicklichen Umstände des heiligen Stuhles, nicht autorisiren zu können zur Annahme eines so delikaten und wichtigen Amtes.

Auch bei dieser Gelegenheit u. s. w.

Rom, den 2. Mai 1872.

Antonelli.

## Nr. 4993. (258.)

**Oesterreich.** Zuschrift der Bischöfe Oesterreichs an den Cultusminister (v. Stremayr). — Beschwerde über die Handhabung des Schulgesetzes.

Hochwohlgeborner Herr Minister!

Die ergebenst Unterzeichneten haben nicht unterlassen, in Betreff des Eingriffes, den die mit dem heiligen Stuhle geschlossene Vereinbarung im Jahre 1868 erfuhr, der Wahrheit und der Gerechtigkeit öffentlich das Zeugniß zu geben. Es ist eines der damals erlassenen Gesetze, welches sie nöthigt, dies Schreiben an Euere Excellenz zu richten; doch liegt ihnen vor Allem ob, der Pflicht, welche sie den Maigesetzen gegenüber zu erfüllen hatten, auch hinsichtlich der gänzlichen Aufhebung des Concordates Genüge zu leisten. Die bürgerliche Gesellschaft bedarf der Gewissenstreue, und die Gewissenstreue kann nur in der wirksamen Anerkennung Gottes und seines ewigen Gesetzes eine feste Stütze finden. Das freundliche Zusammenwirken zwischen der Kirchengewalt und den Lenkern des Staates ist daher für die Kirche, doch nicht minder für die bürgerliche Gesellschaft reich an Segen, und Vereinbarungen, durch welche dies Zusammenwirken gesichert wird, haben einen ganz besonderen Anspruch, die Heiligkeit des Vertragsrechtes für sich anzurufen; denn sie sind für alle Güter des Menschen, für die vergänglichen und die unvergänglichen, von hoher Bedeutung. Wir haben dies schon oft und nachdrücklich betont; wir heben es auch jetzt hervor. Sollte unser Wort eines augenblicklichen Erfolges entbehren, so bleibt es doch für andere Zeiten hinterlegt; denn es vertritt einen der Grundsätze, zu welchen die europäische Gesellschaft, so wahr sie noch eine Zukunft hat, zurückkehren wird; es fragt sich nur: nach welchen Stürmen? nach welchen Zerstörungen? || Das Schulgesetz huldigt einem Grundsätze, der nicht anders als verderblich wirken kann. Es gibt keine Religion ohne Glauben an Gott und sein Verhältniß zu den Menschen, und die Beschaffenheit der Religion hängt von dem Inhalte dieses Glaubens ab. Deswegen fordert der Staat die Darlegung des Glaubens, d. h. das Glaubensbekenntniß, bevor er einen Verein, der sich als Religionsgesellschaft geltend macht, als solche anerkennt. Mithin ist nur der Religionslose confessionslos. Indem also eine Schule für confessionslos erklärt wird, bekennt man sich zu einem Grundsätze, dessen folgerichtige Anwendung unausbleiblich zur religionslosen Schule führt. Dies bewährte sich in dem kleinen Lande, dessen Schulgesetz man in dem grossen Oesterreich zum Muster genommen hat; es bewährt sich auch in unserer Mitte. Alle, die auf ihre Religion nicht verzichten wollen, erklären sich also gegen die confessionslose Schule. So thun die Protestanten, so thun die Juden, welche noch an den Gott Abrahams, Isaaks und Jacobs glauben: wen darf es wundern, dass die

Katholiken ihre Stimme dagegen erheben? Um jedem Misverständnis vorzubeugen, dürfte es zweckmässig sein, eine wiederholt hervorgehobene Unterscheidung in Erinnerung zu bringen. Wenn es unter dem früheren Gesetze mit der Volksschule so schlecht wäre bestellt gewesen, wie tatsächlich behauptet wird, so würde die Schuld lediglich auf die Regierung fallen. Die Kirche hat die Entscheidung über die weltlichen Lehrgegenstände nie als ein ihr eigenes Recht in Anspruch genommen, und es ist ihr dieselbe durch die österreichische Gesetzgebung niemals übertragen worden. Die Regierung verfügte darüber nach wie vor dem Concordate selbstständig und brachte die Kleinsten hinein; in Betreff dieser Lehrfächer waren die geistlichen Leiter und Aufseher der Schule nach wie vor dem Concordate von den Verfügungen der weltlichen Gewalt gänzlich abhängig; und dass sie die Müheverwaltung auf sich nahmen, geschah, weil sie dadurch dem Staate und der Gemeinde einen Dienst erzeugten. Wenn also der Wirkungskreis der weltlichen Schuläusser, nämlich der den Statthaltereien zugetheilten Schulräthe, erweitert oder auf andere Organe übertragen wurde, so war vom Standpunkte des Rechtes nichts dagegen einzuwenden. Aber die Aufsicht über die religiöse und sittliche Erziehung der Schuljugend musste der Kirche gewahrt bleiben, und deshalb durfte in den diese Erziehung betreffenden Fragen ihr Einfluss auf die Lehrer und die Schulbücher nicht geschmälert werden. In Betreff der Aenderungen, durch welche Religion und Sittlichkeit der Willkür weltlicher Schulbehörden preisgegeben werden, darf also die Kirche nicht schweigen; und indem sie dagegen Einsprache erhebt, vollzieht sie nicht nur ihre von Gott erhaltene Sendung, sondern sie führt auch die sonnenklare Sache der Gerechtigkeit. Die Staatsgewalt ist es, welche die Katholiken verhält, die Bedürfnisse der Volksschule durch Steuern und Umlagen zu bestreiten und ihre Kinder derselben anzuvertrauen: wie sollte sie nicht verbunden sein, zu verhindern, dass die katholischen Kinder durch die Schuld des Lehrers der katholischen Ueberzeugung entfremdet werden? Aber die Zahl der Schulen, wo dies mit mehr oder weniger Entschiedenheit geschieht, ist im Wachsen begriffen; und wenn diese schwere Verletzung der dem Lehrer obliegenden Pflichten geduldet wird, so kann es nicht anders geschehen, als dass die Versuche, das heranreifende Geschlecht zu entchristlichen, mit jedem Jahre sich weiter verbreiten und tiefer eingreifen. Gründliche Abhülfe ist nur dadurch zu schaffen, dass die confessionelle Schule in ihre Rechte wiedereingesetzt wird. Die Einwendungen, welche man dagegen erhebt, sind zwar mit Schmähungen und Trugschlüssen reich ausgestattet; doch die Nichtigkeit derselben ist leicht einzusehen. Um im Ernste zu glauben, dass die Heranbildung zu Religion und Sittlichkeit dem Unterrichte in nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten Schaden bringe, muss man von blindem Hass gegen die Religion erfüllt sein. Alle, welche die Freiheit des Urtheiles der falschen Aufklärung noch nicht gänzlich geopfert haben, müssen im Innersten sich eingestehen, dass Gottesfurcht und Gewissenhaftigkeit den Erfolg des Unterrichtes nicht hindern, sondern mächtig

496  
258).  
rreich.  
ai 1872.

befördern und für das bürgerliche Leben eine köstliche Mitgift sind. Sollten dessenungeachtet die Schwierigkeiten des Augenblickes nicht gestatten, dass eine wesentliche Aenderung des Schulgesetzes ohne Verzug vorgenommen werde, so liegt es doch inner den Grenzen der ausübenden Gewalt, vor der Hand den schreiendsten Uebelständen abzuheffen und nicht zu dulden, dass jene Verfügungen des Schulgesetzes, welche die Rechte der Kirche betreffen, von den Schulbehörden willkürlich umgedeutet oder auch geradezu übertreten werden. Das Wichtigste und Dringendste ist in nachstehenden Punkten zusammengefasst:

I. Das Schulgesetz räumt dem Lehrer nicht das Recht ein, seine Stellung zu missbrauchen, um für Unglauben und Verachtung der Religion Propaganda zu machen. Dennoch mehrt sich die Zahl der Lehrer, welche diesen Frevel an der Jugend und der Gesellschaft mit steigender Frechheit begehen. In einzelnen Fällen ist es sogar geschehen, dass die Jugendverführer öffentlich gegen sich selbst Zeugniß abgelegt haben. Zu Wien hat ein Schulvorsteher in einem von ihm unterzeichneten und an die Schüler vertheilten Schulberichte die Religion für Priestertrug erklärt, den grössten Materialismus als die wahre Weisheit gepriesen und von den Volkslehrern behauptet, sie seien verpflichtet: „mit den Waffen der grossen, ewigen, aus der Naturwissenschaft geschöpften Wahrheiten die unhaltbaren Mythen, Legenden und Wundersagen der Dogmen, Traditionen und des Anhanges von kostspieligen Ceremonien in das Reich der Finsterniss, aus welcher sie unheilbringend entstanden sind, mit der Kraft und Macht der Ueberzeugung zu drängen.“ Ein Anderer hat in einem öffentlichen Blatte erklärt, dass er in Betreff der Abstammung des Menschen auf dem Standpunkte Darwins stehe, das heisst, dass er Gott und den erschaffenen Geist leugne, und wirkt in diesem Sinne auf die ihm preisgegebene Jugend ein. So groben und verderblichen Pflichtverletzungen mit Nachdruck zu steuern, ist doch gewiss eine unerlässliche Pflicht der Gerechtigkeit. || Unter den Ländern, für welche das Schulgesetz erlassen ward, giebt es solche, wo die Schule von dem Kriege wider die Religion noch unberührt ist, und in jenen, wo er bereits begonnen hat, schreitet er nicht überall mit gleicher Verwegenheit und Schnelligkeit vorwärts. Wenn aber mit einem Gesetze, das die confessionslose Schule verkündet, eine Presse, wie Oesterreich sie hat, zusammenwirkt und die schlimmsten Pflichtverletzungen der Lehrer, wofern sie der ewigen Wahrheit gelten, ungestraft bleiben, so kann es nicht anders geschehen, als dass die Propaganda des Unglaubens schliesslich so weit vordringt, als das Schulgesetz reicht; es ist dies nur eine Frage der Zeit. |

II. Es hat sich schon mehrmals ereignet, dass in katholischen Schulen Protestanten oder Juden als Lehrer angestellt wurden. Das Gesetz vom 25. Mai 1868 sagt § 6: „Die Lehrämter an den in § 3 bezeichneten Schulen und Erziehungsanstalten sind für alle Staatsbürger gleichmässig zugänglich, welche ihre Befähigung dazu gesetzlich nachgewiesen haben.“ Indessen hat bei den Verhandlungen im Herrenhause der damalige Herr Minister für Cultus und Unterricht im Namen der Regierung erklärt: in jenen Schulen, in welchen der

Lehrer die Aufgabe habe, zugleich als Erzieher zu wirken, könne das Religionsbekenntniß desselben nicht als gleichgültig betrachtet werden; Nichtkatholiken oder Nichtchristen seien also nicht als betätigt anzusehen, in katholischen Elementarschulen als Lehrer verwendet zu werden. Dass für die Erfüllung der dem Erzieher obliegenden Pflichten die Religion, in der er sich bekennt, nicht gleichgültig sei, ist eine selbstverständliche Sache. Er trägt sich also nur, ob man bei dem Urtheile über die Befähigung zum Volksschullehrer sich auf den Standpunkt der Pädagogik stellen dürfe. Es ist schlimm, wenn die erziehende Thätigkeit in Mittelschulen ganz unberücksichtigt bleibt; dass aber in der Volksschule der Lehrer nicht nur zu unterrichten, sondern auch als Erzieher zu wirken habe und dies einen wesentlichen, ja wichtigen Theil seiner Obliegenheiten ausmache, hat bis jetzt Niemand in Abrede gestellt. Man muss also entweder behaupten: das Schulgesetz sage bei der Vorschrift über die Befähigung der Lehrer sich von dem pädagogischen Standpunkte los, und daraus würde die dringende Nothwendigkeit, es zu verbessern, folgen, oder man muss zugeben, dass es Nichtkatholiken und Nichtchristen keineswegs für befähigt erkläre, in einer Schule, die für eine ausschließlich oder vorwiegend katholische Bevölkerung bestimmt ist, als Lehrer angestellt zu werden. Die Regierung Seiner Majestät hat offenbar das Recht, die Ausführung der Gesetze durch Näherbestimmung des Sinnes zu regeln, und die Freunde des Schulgesetzes haben keinen Grund, sich zu beschweren, wenn man demselben zutraut, es beabsichtige keineswegs, die Pädagogik aus der Elementarschule zu verbannen. Eine Erläuterung, welche den nichtkatholischen und jüdischen Lehrern die katholischen Schulen verschliesst, scheint also einer Schwierigkeit nicht zu unterliegen. || Nach denselben Grundsätzen einer gesunden Erziehungslehre ist es durchaus unzulässig, in ganz oder vorwiegend katholischen Schulen Lehr- oder Lesebücher einzuführen, aus welchen jede Erinnerung an die Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche und selbst an das Christenthum sorgfältig ausgesmerzt ist. III. Das Gesetz vom 25. Mai 1868 überlässt der Kirche die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen in den Volks- und Mittelschulen. Wenn aber die Staatsgewalt den Bischöfen das Recht zuerkennt, selbst oder durch ihre Bevollmächtigten den Religionsunterricht zu beaufsichtigen, so kann sie denselben unmöglich das Recht absprechen, sich selbst oder durch ihre Bevollmächtigten von den Fortschritten zu überzeugen, welche die Schüler in der Religion gemacht haben. Eben so unbestreitbar ist es, dass die Vornahme dieser Prüfung eine Handlung ist, welche inner den Bereich eines vom Staate anerkannten Rechtes fällt. Es ist daher den Leitern der Schule nicht gestattet, sich dabei gleichgültig zu verhalten, sondern sie haben Sorge zu tragen, dass die Schuljugend am festgesetzten Tage zur Prüfung erscheine und zwar in der Kirche oder auch in der Schule, je nachdem der Bischof es anordnet. Wollte man einwenden, dass dadurch dem Schulunterrichte die für denselben bestimmte Zeit verkürzt werde, so wäre dies offen-

Nr. 4993  
(258).  
Oesterreich.  
Mai 1872.

bar eine ganz nichtige Ausflucht. Gewöhnlich wird eine solche Prüfung nur einmal im Jahre vorgenommen, meistens bei Gelegenheit der dem Dechanten obliegenden Kirchenvisitation. Es handelt sich also in der Regel um jährlich einen halben Schultag, nur in seltenen Ausnahmefällen um zwei halbe Tage. Dennoch wird an nicht wenigen Orten der Kirchengewalt die Ausübung ihres selbst in dem Maigesetze anerkannten Rechtes verkümmert oder ganz unmöglich gemacht. Die Schulkinder werden nicht nur nicht verhalten, zum Zwecke der Prüfung zu erscheinen, sondern sogar daran gehindert, meistens durch die Schuld des Lehrers oder des Ortsschulrathes oder auch beider zugleich, manchmal durch eine willkürliche Einmischung des Bürgermeisters, der als solcher mit der Schule gar nichts zu schaffen hat. Auch diese Eingriffe und Störungen dürften sich, wenn ihnen nicht Einhalt gethan wird, in weitere Kreise verbreiten; um so mehr bitten die ergebenst Unterzeichneten Eure Excellenz, mit Nachdruck in Erinnerung zu bringen, dass bei der Prüfung, welche von dem Bischöfe oder dessen Bevollmächtigten zu Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes gehalten wird, die Schuljugend zu erscheinen habe und die Leiter der Schule verpflichtet seien, hiezu die geeigneten Anstalten zu treffen. || Dem weltlichen Schulinspector steht es nicht zu, bei dem Religionsunterrichte zum Zwecke der Beaufsichtigung desselben anwesend zu sein. Glaubt er sich über den Religionslehrer beschweren zu können, so wende er sich an den Bischof, und bringe es die Art der Beschwerde mit sich, dass von dem Bevollmächtigten des Bischöfes eine Religionsprüfung gehalten werde, so bleibt es dem weltlichen Schulinspector unbenommen, derselben beizuwohnen. Wenn die Regierung es für nothwendig erachtet, den Religionslehrer einer Staatslehranstalt zu entfernen, so möge sie sich gegenwärtig halten, dass er die Ermächtigung zum Vortrage der Glaubens- und Sittenlehre nicht von der Staatsgewalt, sondern von seinem Bischöfe empfangen hat, und setze mit diesem sich ins Einvernehmen. Indessen ist die zuständige Behörde allerdings berechtigt, ihm das, was er von ihr hat, nämlich seine Stelle im Lehrkörper und sein Gehalt, nach den für die Lehranstalt geltenden Vorschriften zu entziehen. Was aber jene Priester betrifft, die kraft ihres Seelsorgeramtes die Religion an der Volksschule lehren, so steht es der Schulbehörde in keiner Weise zu, sie von der Wirksamkeit als Religionslehrer auszuschliessen; denn sie üben dieselbe vermöge eines Amtes, worüber die Schulbehörde nicht die geringste Verfügung zu treffen hat. Glaubt sie, es sei zu einer Veränderung in der Person des Religionslehrers hinreichender Grund vorhanden, so wende sie sich deshalb an den Bischof. || IV. Laut des Gesetzes vom 14. Mai 1869 sind die Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen dem Leiter der Schule durch die Bezirksschulaufsicht zu verkünden, und Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, wird die Verkündigung versagt. Diese Bestimmung wird von den Schulbehörden nicht selten zum Vorwande genommen, um das Recht der Kirche, die Religionsübungen zu leiten, von den Ansichten einer weltlichen



Körperschaft abhängig zu machen. Unter den Bischöfen aller Länder, wo das neue Schulgesetz in Übung ist, hat wohl kein einziger Religionsübungen vorgeschrieben, welche mit der allgemeinen Schulordnung vereinbar wären. Allein viele Schulbehörden nehmen sich heran, über die Zweckmässigkeit der Religionsübungen zu urtheilen. So weigern z. B. mehrere Bischöfe zu erklären, dass die Schuljugend die heiligen Sacramente der Buße und der Eucharistie vielmals zu empfangen hätte. Wer dert behauptet, dass dies mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sei? Sollten die Schüler (S. 103 ff.), dass sie vielmals im Jahre einige Morgenstunden der Andacht widmet, so nur Erwerbung der für das Leben nützlichen Kenntnisse gehindert werden? Das ist wohl Niemandem ein; aber man halt sich an die Lehren einer Paterfamilias, welche die höhere Bestimmung des Menschen verlangt, und weil man den Empfang der Sacramente von der Schule nicht anschliessen kann, so will man ihn doch auf das kleinste mögliche Maass beschränken. Die unterzeichneten müssen die Einmischung der Schulbehörden in Erzen, welche dem Innersten des kirchlichen Lebens angehören, mit grösster Entschiedenheit zurückweisen. Ueber die Heilsamkeit der Guademittel und der Theilnahme an dem Opfer des neuen Bundes belehrt die Kirche ihre Kinder, nimmt aber von Niemandem auf Erden eine Belehrung an. Einige Schulbehörden verkennen ihre Stellung so sehr, dass sie über den Inhalt der Gebete, welche vor und nach dem Unterrichte verrichtet werden, Verfügungen treffen. Haben sie das Recht, Gebete anzuordnen, warum sollten sie nicht auch ein Religionslehrbuch vorschreiben, wie die Regierung des Kantons Aargau vor kurzem gethan hat? Da die Anordnungen des Bischofs ohne Anstand durchgeföhrt werden, wenn der Bezirksschulrath sie verkündet, so finden sich Diöcesen, wo in einigen Bezirken die religiösen Uebungen ganz nach Vorschrift des Bischofs geordnet sind, während sie in anderen auf die mannigfachsten Hemmnisse stossen. Nach Verschiedenheit der Ansicht, welche sich die Stimmenmehrheit zu verschaffen weiss, besucht manchmal in einer von zwei an einander grenzenden Ortschaften die Schuljugend täglich die Kirche, in der anderen nur einmal in der Woche. Um diesen Uebelständen und Uebergriffen abzuheffen, wolle die Regierung Seiner Majestät sich mit den Bischöfen verständigen und die Durchföhung dessen, was sie einmüthig für das geringste Maass der in der Volksschule festzuhaltenden Religionsübungen erklären, von der Verkündigung durch die Bezirksschulräthe unabhängig machen; dem Gesetze von 1868 ist diese Beschränkung ohnehin unbekannt. || Die ergebenst Unterzeichneten haben sich über die Religionsübungen, welche als das kleinste Maass des für die Schüler Erspriesslichen festzuhalten sind, in folgender Weise geeinigt:

1. Die Schuljugend hat täglich die heilige Messe zu hören. Dies ist als Grundsatz aufrechtzuhalten, und offenbar widerstreitet es der allgemeinen Schulordnung nicht. Aber unter gegebenen Umständen kann die Durchföhung sehr schwer oder gar nicht möglich sein, und dann werden die Bischöfe keinen Anstand nehmen, auf eine Ausnahme von der Regel einzugehen. || 2. Vor Be-

Fr. 4993  
(258).  
terreich.  
Mai 1872.

ginn und nach Beendigung des Schulunterrichtes ist das Gebet in altgewohnter Weise zu verrichten. Es ist dem Lehrer nicht minder verboten, das Gebet zu unterlassen, als in demselben eine Aenderung willkürlich vorzunehmen. 3. Alle Schüler und Schülerinnen haben von dem Alter anzufangen, in welchem sie der Religionslehrer dazu befähigt erkennt, die heiligen Sacramente der Busse und des Altares viermal im Jahre zu empfangen. § 4. Die Schuljugend hat am Fronleichnamsfeste wie auch am St. Marcustage und den drei Bitttagen der Procession beizuwohnen. § 5. Der Volksschullehrer ist kraft seines Amtes verbunden, für die Erziehung seiner Schüler thätig zu sein und somit die Heranbildung derselben zu Gottesfurcht und Gewissenhaftigkeit nicht nur nicht zu stören, sondern zu fördern. Ueberdies legt ihm das Schulgesetz die Verbindlichkeit auf, an Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht regelmässig zu ertheilen vermag, mit Zustimmung der Kirchenbehörde bei diesem Unterrichte mitzuwirken. Die Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten werden daher nicht nur in der Religion unterrichtet, sondern sie haben sich auch über ihre Befähigung, Religionsunterricht zu ertheilen, durch eine mündliche Prüfung auszuweisen, und erst vor kurzem haben Euere Excellenz darüber durch Ihre Verordnung vom 5. April zweckmässige Anordnungen getroffen. Die Regierung will also, dass der Schullehrer Religion habe, sie will, dass er die Religion zu lehren fähig sei: um so mehr muss sie wollen, dass er durch seine sonstige Thätigkeit den Religionsunterricht unterstütze, nicht aber demselben entgegenwirke. Allein die Zustände von mehreren und eben den grössten und wichtigsten Lehrerbildungsanstalten stehen mit diesen Absichten der Regierung in grellem Widerspruche; denn sie sind so beschaffen, als wäre es darauf angelegt, den Lehramtscandidaten den katholischen Glauben, welchen sie in die Bildungsanstalt mitbringen, zu rauben, statt sie in demselben zu befestigen und zur Mittheilung ihrer religiösen Ueberzeugung zu befähigen. Sie werden nach Lehrbüchern unterrichtet, welche die Geschichte zu Gunsten des Protestantismus und der Aufklärerei verfälschen, die katholische Kirche zu einem Zerrbilde entstellen und die göttliche Offenbarung in das Gebiet der Mythen verweisen. Allerdings wird die Erziehungslehre bis jetzt nirgends vom Standpunkte des Materialismus vorgetragen. Doch ein verschwommener Deismus ist jetzt weniger als jemals geeignet, einen thatkräftigen Glauben an Gott und die Unsterblichkeit zu begründen. Ueberdies wird in den erwähnten Lehrerbildungsanstalten die Wichtigkeit der Naturwissenschaften mit der nun für liberal geltenden Uebertreibung angepriesen und dabei den Zöglingen entweder ganz deutlich gesagt: das Räumliche sei Alles in Allem, und Gott wie die menschliche Seele gehören dem Bereiche der Dichtung an, oder es wird ihnen doch sehr nahe gelegt, in diesen Wahn zu verfallen. Der theoretische und der praktische Materialismus, die einander wechselseitig unterstützen, sind aber gegenwärtig die schlimmste Seuche der Geisterwelt, und eine Lehrerbildungsanstalt, welche diesen Namen verdient, muss es sich zur besonderen Aufgabe stellen, ihre Zöglinge davor zu bewahren.

Eben so steht es im Widerspruch mit der Bestimmtheit, für welche Lehramts-candidaten sich vorbereiten, wenn sie, wie dies an mehreren Orten geschieht, in der Bildungsanstalt zu keinen Religionsübungen gehalten werden. Um dagegen einzuwenden, dass nach den Grundrechten Niemand zu religiösen Übungen gezwungen werden, müsste man die Stellung des Zöglings gänzlich verkennen. Nicht gezwungen, sondern freiwillig ist der Lehramts-bildungsanstalt eingetreten und hat sich dadurch einem Beringe gestellt, zu welchen es nothwendig ist, dass er Religion habe und die Religion sachliche Weise zu lehren befähigt sei. Wer Religion hat, der bringt auch mit sich, dass der Zweck der Anstalt mit sich, dass die Zöglinge zu Religion sachliche angeleitet werden. Jedem, der sich zum Volkslehrer nicht geeignet fühlt, steht es frei, die Anstalt zu verlassen. || Es verdient, bemerkt zu werden, dass auch und da sogar von der mit der Lehrerbildungsanstalt verbundenen Übungsschule die Religionsübungen ausgeschlossen sind. Dass dies dem Gesetze geradezu widerstreitet, wird wohl Niemand in Abrede stellen. Ist die sogenannte Übungsschule nicht auch eine Volksschule? Wie lässt es sich also rechtfertigen, wenn in derselben die für alle Volksschulen geltenden Vorschriften über die Religionsübungen vernachlässigt werden? Um so mehr kennzeichnet die Sache den Geist, in welchem eine solche Anstalt geleitet wird. || Ist der Zögling zum Lehrer geworden, so rufen Lehrertage, die von Driesterweg-Epigonen beherrscht werden, ihm in ihre Mitte. Hier geschieht alles, was der Missbrauch des Wortes vermag, um ihn der Religion und seinem Berufe zu entfremden. Er hört verkünden, dass der Lehrerstand die Sendung habe, durch die rechte Jugendbildung dem Christenthume ein Ende zu machen und allen Forderungen der von Gott abgefallenen Vernunft die Bahn zu ebnen. Die Besoldung, welche der Welternenerer anzusprechen hat, soll mit der Grösse seines Berufes in Einklang stehen. Von der Zufriedenheit mit einem stillen, bescheidenen Loose ist keine Rede mehr. Um solche Versammlungen besuchen zu können, erhalten die Lehrer Urlaub, manchmal auch Geldunterstützung. || So stehen die Dinge, und wenn wir Abhilfe heischen, so sind es nicht die Interessen der Kirche allein, für die wir die Stimme erheben. Empfangen Euere Excellenz den Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung, mit der wir verharren

Euerer Excellenz

Wien, am 2. Mai 1872.

ergebenste Diener

Friedrich Cardinal Schwarzenberg, m. p. Fürst-Erzbischof von Prag. Joseph Othmar Cardinal Rauscher, m. p. Fürst-Erzbischof von Wien. Maximilian von Tarnóczy, m. p. Fürst-Erzbischof von Salzburg. Friedrich Landgraf Fürstenberg, m. p. Fürst-Erzbischof von Olmütz. Franz Xaver Wierzechlojski, m. p. Erzbischof von Lemberg (ritus lat.). Peter Dominik Maupas, m. p. Erzbischof von Zara. Joseph Sembratowicz, m. p. ruth. Erzbischof von Lemberg und ap.

r. 4993  
 (258).  
 terreich.  
 Mai 1872. Administrator der ruth. Przemysler Diöcese. Heinrich Förster, m. p. Fürst-  
 Bischof von Breslau. Franz Joseph Rudigier, m. p. Bischof von Linz. Johann  
 Joseph Vitezich, m. p. Bischof von Veglia. Vincenz Gasser, m. p. Fürst-  
 Bischof von Brixen. Valentin Wiery, m. p. Fürst-Bischof von Gurk. Jakob  
 Stepischneegg, m. p. Fürst-Bischof von Lavant. Johann Zaffron, m. p. Bischof  
 von Sebenico. Georg Dubocovich, m. p. Bischof von Lesina. Johannes Zwerger,  
 m. p. Fürstbischof von Seckau. Georg Markich, m. p. Bischof von Cattaro.  
 Carl Nöttig, m. p. Bischof von Brünn. Carl Hanl, Bischof von Königgrätz,  
 vertreten durch Johann Rais, m. p. General-Vicar.

---

### Nr. 4994. (259.)

**DEUTSCHLAND.** Aus der Verhandlung des deutschen Reichstages  
 vom 14. Mai 1872. — Ueber die Ablehnung des deutschen Botschafters  
 Cardinal Hohenlohe durch die Curie.

r. 4994  
 (259.)  
 tschland.  
 Mai 1872. Abgeordneter von Bennisgen: Meine Herren! In Titel 6 der Ausgabe  
 findet sich unter Nr 20 eine Summe von 19,350 Thalern für die Gesandts-  
 chaft beim päpstlichen Stuhle in Rom. Unter den Kommissaren, welche  
 diesen Etat ihrer Berathung unterzogen haben, wurde die Frage aufgeworfen,  
 ob diese Summe zu bewilligen sei. Ein Antrag auf Absetzung der Forde-  
 rung ist Ihnen von den Kommissaren nicht gestellt; ich füge hinzu, dass for-  
 mellein solcher Antrag in der Gruppe selbst nicht gestellt worden ist. Ueber-  
 wiegend machte sich die Ansicht geltend, dass es nicht die Aufgabe einer  
 Kommission des Reichstages, auch kaum des Reichstages selbst sei, eine solche  
 Forderung für eine einzelne Gesandtschaft abzusetzen, solange diese Forderung  
 seitens der Bundesregierung aufrechterhalten wird. || Was meine persönliche  
 Ansicht über diese Frage betrifft — und ich glaube mich da in voller Ueber-  
 einstimmung mit meinen politischen Freunden nicht allein, sondern mit vielen  
 Mitgliedern des Hauses zu befinden —, so würde ich den Wegfall dieser  
 Position sehr gern mit Freuden begrüßen. Zu dieser Auffassung bewegen  
 mich nicht allein Vorgänge aus der neuesten Zeit. Unleugbar ist es freilich,  
 dass die Zurückweisung, welche das versöhnliche Entgegenkommen in der  
 Ernennung eines Mitgliedes des Kardinalkollegiums selbst für den Gesandten-  
 posten bei dem päpstlichen Stuhle dort gefunden hat, die Neigung, diesen Ge-  
 sandtenposten seitens des Reichstages beizubehalten und zu dotiren, sehr wenig  
 verstärkt haben wird. Die Art, wie diese Ernennung, ein solches Entgegen-  
 kommen zurückgewiesen ist, hat ja etwas verletzendes, nicht allein für die  
 Bundesregierung, nicht allein für den Leiter unserer auswärtigen Politik, —  
 nein, über ihm hinaus wendet sich diese Zurückweisung, diese Verletzung selbst  
 gegen das Oberhaupt des deutschen Reiches. || (Widerspruch im Centrum.)

Meine Herren! (zum Centrum gewendet) Wenn Sie das nicht empfinden, Nein, nein! im Centrum, dass darin etwas Verletzendes liegt, wenn ein Gesandter, der mit Genehmigung des deutschen Kaisers beim päpstlichen Stuhle akkreditirt ist, dort zurückgewiesen wird, so glaube ich, dass hier im Reichstage die grosse Mehrheit und ebenso das deutsche Volk dies empfinden wird. Meine Herren, wie man sich von Seiten der verbündeten Regierungen und in der Leitung unserer Politik gegenüber einem solchen Verhalten des päpstlichen Stuhles benehmen wird, das zu untersuchen ist zunächst nicht Sache des Reichstages; aber, wie gesagt, wenn nach solchen Vorgängen die Fortdauer der Gesandtschaft und die Bewilligung der Mittel für dieselbe hier auf eine gewisse Bereitwilligkeit nicht rechnen kann, so sind es auch noch andere Gründe mehr principieller Art, ganz unabhängig von dem erwähnten Vorgange, welche eine Gesandtschaft keineswegs als unbedenklich erscheinen lassen. Meine Herren, der deutsche Gesandte wird künftig, nachdem das Königreich Italien von dem Kirchenstaate Besitz ergriffen hat, nicht mehr beglaubigt sein bei dem weltlichen Herrscher des Kirchenstaates; seine Beglaubigung wird er allein erhalten bei dem Oberhaupt der römischen Kirche. ¶ Meine Herren, bedenkt man nun alles das, was in alter und neuester Zeit aus derartigen diplomatischen Stellungen, Verbindungen und Verhandlungen grosser Reiche mit dem päpstlichen Stuhle erfolgt ist, berücksichtigt man die Folgen der Verträge und der Konkordate, die von einzelnen Ländern mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossen worden sind, Konkordate, welche sehr selten die Kämpfe und Zerwürfnisse zwischen Staat und Kirche erledigt, viel häufiger sie verstärkt und vergiftet haben, so wird man wenig sich berufen fühlen, hier, nachdem bei einem weltlichen Herrscher in Rom dieser Gesandte nicht mehr beglaubigt werden soll, lediglich für diplomatische Beziehungen mit dem Oberhaupt einer Kirche einen solchen Posten fortbestehen zu lassen. Meine Herren, Pflicht und Würde gebieten es den Regierungen der einzelnen deutschen Länder und, nachdem die Aufgabe, für die Wohlfahrt des deutschen Volkes, für die Sicherung des auf deutschem Boden geltenden Rechtes zu sorgen, verfassungsgemäss dem deutschen Reiche geworden ist — vielleicht in nicht zu ferner Zeit dem deutschen Reiche, die Frage der Regulirung des Grenzgebietes zwischen Staat und Kirche, die Aufrechthaltung des Friedens zwischen den Konfessionen, den Schutz, der den einzelnen Staatsbürgern gewährt werden soll gegen Missbräuche und Gewalt, von welcher Seite sie auch kommen mögen, selbstständig in die Hand zu nehmen, allein zu entscheiden und durch die Regierungen und Landesvertreter oder die Reichsregierung und den Reichstag nach sorgfältiger Prüfung und Erwägung aller Bedürfnisse auf staatlichem und kirchlichem Boden diese Fragen selbstständig zu entscheiden. Das wird sich um so weniger künftig jede Regierung und namentlich die Reichsregierung, wenn sie ihrer Aufgabe und ihrer Stellung bewusst ist, nehmen lassen, nachdem man von neuem in den letzten Jahren aus den entlegensten Winkeln des kanonischen Rechtes, aus den Forderungen der Päpste, die vor

Nr. 4994  
(259).  
Deutschland.  
14. Mai 1872.

Jahrhunderten unter ganz anderen Verhältnissen gestellt wurden, die ungemessensten Ansprüche geltend gemacht hat seitens des päpstlichen Stuhles, seitens des Episkopates gegenüber den Regierungen, gegenüber der Verwaltung, der Verfassung und Gesetzgebung der einzelnen Staaten. || Meine Herren, diese Verhältnisse zu regeln, wird zwar zunächst nach den Kompetenzbestimmungen in der Verfassung des Reiches die Aufgabe der einzelnen Länder sein. Nach dem von mir vorhin angezogenen Eingang der Reichsverfassung, auch nach dem Artikel 4 derselben fallen aber schon jetzt manche dieser Gebiete in die Kompetenz der deutschen Reichsgesetzgebung und deutschen Reichsverwaltung. Soweit das noch nicht der Fall ist, kann die weitere Entwicklung sehr wohl dahin führen, dass die einzelnen Länder in Deutschland und deren Regierungen und Vertretungen dieser Aufgabe sich nicht vollständig gewachsen zeigen in ihrer Isolirung, namentlich wenn es sich darum handelt, einen gleichmässigen Zustand auf dem Boden des deutschen Reiches herzustellen. Wenn diese Verhältnisse so sind, so möchte ich sehr gern die Hand dazu bieten, jeden Argwohn und alles Misstrauen zu beseitigen, welches darin liegt, dass man in diesen unglücklichen Weg der Verhandlungen und Konkordate wieder einlenkt und dazu einen solchen diplomatischen Posten beim päpstlichen Stuhle benutzt von dieser oder jener Seite. Wir wollen diesen Weg ein für allemal unsererseits zurückweisen. Wir nehmen Recht und Pflicht in Anspruch, einfach auf dem Wege der Verfassung und Gesetzgebung diese Frage zu lösen, und wenn, wie die letzten Jahre gezeigt haben, an den Leiter unserer Politik zu den schwierigen Aufgaben, die ihm gestellt waren, neuerdings die Regulirung solcher Verhältnisse, vielleicht die schwierigste Aufgabe von allen, hinzugetreten ist, so wird er auch da gewiss auf das Vertrauen und die bereitwilligste Unterstützung des Reichstages rechnen können. || Diese Stellung, die wir zu solchen Fragen einnehmen müssen, welche, wie die vorliegende, im Einzelnen und Ganzen nur von der Stelle ausreichend beurtheilt werden können, wo die Fäden unserer gesammten auswärtigen Politik, wo alles das, was das Interesse Deutschlands bedeutet gegenüber den andern Mächten, den kirchlichen und städtlichen, zusammenläuft, bewog mich, zur Zeit von der Einbringung eines Antrages auf Absetzung dieser Summe für den Gesandtenposten beim päpstlichen Stuhle abzusehen und abzuwarten, ob er jetzt oder künftig seitens der Bundesregierung selbst für überflüssig erklärt wird.

Reichskanzler Fürst von Bismark: Ich begreife, dass bei dieser Budget-Position der Gedanke entstehen kann, dass die Kosten für diese Gesandtschaft nicht mehr erforderlich seien, weil es sich nicht mehr um einen Schutz deutscher Unterthanen in den betreffenden Landestheilen handelt. Ich freue mich aber doch, dass ein Antrag auf Absetzung dieser Position nicht gestellt ist, denn er würde der Regierung unwillkommen gewesen sein. Die Aufgaben einer Gesandtschaft bestehen ja einerseits im Schutze ihrer Landsleute, andererseits aber doch auch in der Vermittlung der politischen Beziehungen, in welchen die Reichsregierung zu dem Hofe, bei dem ein Gesandter akkreditirt

ist, steht. Nun gibt es keinen auswärtigen Souverän, der nach der bisherigen Lage unserer Gesetzgebung berufen wäre, die vorgedachte, der Souveränität nahe kommende und durch keine konstitutionelle Verantwortlichkeit gedeckte Rechte, innerhalb des deutschen Reiches, ohne die Gesetzgebung zu üben. Es ist daher für das deutsche Reich eine rechtliche Nothwendigkeit, wie dasselbe sich zu dem Oberhaupt der katholischen Kirche verhält, diese, für einen auswärtigen Souverän so ungewöhnlich ungewöhnlich, wie es bei uns ansieht, wie es sich auf diplomatischem Wege durch die Erfahrung kaum, dass es einem Gesandten des deutschen Reiches erlaubt ist, sich in katholischen Kirche maassgebenden Stimmungen geltend zu machen, die schickteste Diplomatie, durch Ueberrüdung — von konstitutionellen Hebeln, wie sie zwischen zwei weltlichen Mächten vorkommen können, kann, so wenig die Rede sein, — aber ich will sagen, durch Ueberrüdung eines Potentats auszuüben, der eine Modifikation der von Seiner Heiligkeit dem Papste in den weltlichen Dingen principiell genommenen Stellung herbeizuführen im Stande sein würde. Ich halte es nach den neuerdings ausgesprochenen und wieder promulgirten Dogmen der katholischen Kirche nicht für möglich, dass eine weltliche Macht zu einem Konkordat zu gelangen, ohne dass diese weltliche Macht bis zu einem Grade und in einer Weise effacirt wurde, die das deutsche Reich wenigstens nicht annehmen kann. Seien Sie ansser Sorge, nach Kanossa gehen wir nicht, weder körperlich noch geistig. Aber nichts destoweniger kann sich Niemand verhehlen, dass die Lage des deutschen Reiches, — ich habe hier nicht die Aufgabe, die Motive und die Schuld der einen oder der anderen Seite zu untersuchen, sondern nur die Aufgabe, eine Budgetposition zu vertheidigen, — dass die Stimmung innerhalb des deutschen Reiches auf dem Gebiete des konfessionellen Friedens eine getrubte ist. Die Regierungen des deutschen Reiches suchen emsig, suchen mit der ganzen Sorgfalt, die sie ihren katholischen wie ihren evangelischen Unterthanen schulden, nach den Mitteln, um in einer möglichst friedlichen, in einer die konfessionellen Verhältnisse des Reiches möglichst wenig erschütternden Weise aus diesem jetzigen Zustand in einen annehmlicheren zu gelangen. Es wird dies ja schwerlich anders geschehen können, als auf dem Wege der Gesetzgebung, und zwar auf dem Wege einer allgemeinen Reichsgesetzgebung, zu welcher die Regierungen genöthigt werden die Beihülfe des Reichstages in Anspruch zu nehmen. Dass aber diese Gesetzgebung in einem für die Gewissensfreiheit durchaus schonenden Wege, in der zurückhaltendsten, zartesten Weise vorgehen, dass dabei die Regierung bemüht sein muss, sorgfältig alle die unnöthigen Erschwerungen ihrer Aufgaben zu verhüten, die aus unrichtigen Berichterstattungen, aus dem Mangel an richtigen Formen hervorgehen können, das werden Sie mir zugeben; dass die Regierungen bemüht sein müssen, die Richtigstellung unseres inneren Friedens auf die für die konfessionellen Empfindungen, auch solcher, die wir nicht theilen, schonendste Weise herbeizuführen, werden Sie mir zugeben. Dazu gehört vor allen Dingen, dass auf der einen Seite die römische

Nr. 4994  
(259).  
Deutschland.  
14. Mai 1872.

Curie jederzeit nach Möglichkeit gut unterrichtet sei über die Intentionen der deutschen Regierungen und besser unterrichtet sei, als man es bisher gewesen ist. Ich halte für eine der hervorragendsten Ursachen der gegenwärtigen Trübungen auf konfessionellem Gebiete die unrichtige, entweder durch eigene Aufregung oder durch schlimmere Motive getrübe Darstellung über die Lage der Dinge in Deutschland und die Intentionen der deutschen Regierungen, die an Seine Heiligkeit den Papst gelangt sind. || Ich hatte gehofft, dass die Wahl eines Botschafters, der von beiden Seiten volles Vertrauen hatte, ein Mal in Bezug auf seine Wahrheitsliebe und Glaubwürdigkeit, dann in Bezug auf die Versöhnlichkeit seiner Gesinnungen und Haltung, dass die Wahl eines solchen Botschafters, wie sie Seine Majestät der Kaiser in der Person eines bekannten Kirchenfürsten getroffen hatte, in Rom willkommen sein werde, dass sie als ein Pfand unserer friedlichen entgegenkommenden Gesinnungen aufgefasst, dass sie als eine Brücke der Verständigung benutzt werden würde; ich hatte gehofft, dass man darin die Versicherung erkennen würde, dass wir etwas Anderes, als das, was ein Seiner Heiligkeit dem Papste auch durch die intimsten Beziehungen verbundener Kirchenfürst sagen, vortragen und ausdrücken könnte, nie von Seiner Heiligkeit dem Papste verlangen würden, dass die Formen immer diejenigen bleiben würden, in welchen ein Kirchenfürst dem anderen gegenüber sich bewegt, und dass alle unnöthigen Reibungen in einer Sache, die an sich schwierig genug ist, verhütet würden. Man hat an diese Ernennung manche Befürchtungen auf evangelischer und liberaler Seite geknüpft, die meines Erachtens in einer unrichtigen Würdigung der Stellung eines Gesandten oder Botschafters überhaupt bestehen. Ein Gesandter ist wesentlich doch nur das Gefäß, welches, durch die Instruktionen seines Souveräns gefüllt, erst seinen vollen Werth bekommt. Dass aber das Gefäß ein angenehmes, willkommenes sei, ein solches, welches nach seiner Beschaffenheit, wie man von alten Krystallen sagte, Gift oder Galle in sich nicht aufnehmen kann, ohne es sofort anzuzeigen, das ist allerdings wünschenswerth in so delikaten Beziehungen, wie diese sind. Das hatten wir gehofft zu erreichen. Leider ist aus Gründen, die uns noch nicht dargelegt sind, diese Intention der kaiserlichen Regierung durch eine kurze Ablehnung von Seiten der päpstlichen Curie verhindert worden, zur Ausführung zu gelangen. Ich kann wohl sagen, dass ein solcher Fall nicht häufig vorkommt. Es ist üblich, dass, wenn ein Souverän die Wahl eines Gesandten, eines Botschafters getroffen hat, er dann aus Courtoisie an den Souverän, bei dem der Gesandte akkreditirt werden soll, die Frage richtet, ob dieser ihm *persona grata* sei; es ist indess ganz ausserordentlich selten der Fall, dass diese Frage verneint wird, da es doch immer ein Rückgängigmachen einer einmal geschehenen Ernennung bedingt; denn was der Kaiser zu einer solchen Ernennung thun kann, thut er vorher, ehe er anfragt. Also er hat ernannt, wenn er anfragt; die verneinende Antwort ist mithin eine Forderung, das Geschehene zurückzunehmen, eine Erklärung: Du hast unrichtig gewählt. Ich bin seit ziemlich zehn Jahren



jetzt auswärtiger Minister, ich bin seit einundzwanzig Jahren in den Geschäften der höheren Diplomatie, und ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich sage, es ist dies der einzige und erste Fall, den ich erlebt, dass eine solche Frage vernemend beantwortet wird. Ich habe öfter schon erlebt, dass Bedenken ausgesprochen sind gegen Gesandte, die bereits längere Zeit fungirt hatten, dass ein Hof in vertraulicher Weise den Wunsch ausgesprochen hat, dass ein Wechsel in der Person erfolgen möge; dann aber hatte dieser Hof eine mehrjährige Erfahrung im diplomatischen Verkehr mit dieser Person hinter sich, hatte die Ueberzeugung, dass diese Persönlichkeit zur Sicherung der von dem Hofe gewünschten guten Beziehungen nicht geeignet sei, und äussert dann in der vertraulichsten Form, gewöhnlich in eigenhändigem Schreiben von Souverän zu Souverän mit Erläuterungen, warum dies geschehen — und dennoch in einer sehr vorsichtigen Weise; es wird selten oder nie bestimmt gefordert. Es sind ja in der neuesten Zeit einzelne, wenigstens ein recht flagranter Beispiel vorgekommen, dass die Abberufung eines Gesandten gefordert wird; aber, wie gesagt, es ist mir nicht erinnerlich, dass ich die Versagung eines neu zu ernennenden schon erlebt habe. Mein Bedauern über diese nunmehr eingetretene Ablehnung ist ein ausserordentlich behaftetes; ich bin aber nicht berechtigt, dieses Bedauern in die Farbe einer Empfindlichkeit zu übersetzen; denn die Regierung schuldet unseren katholischen Mitbürgern, dass sie nicht müde werde, die Wege aufzusuchen, auf denen die Regelung der Grenze zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt, der wir im Interesse unseres inneren Friedens absolut bedürfen, in der schonendsten und konfessionell am wenigsten verstimmenden Weise gefunden werden könne. Ich werde deshalb mich durch das Geschehene nicht entmuthigen lassen, sondern fortfahren, bei Seiner Majestät dem Kaiser dahin zu wirken, dass ein Vertreter des Reiches für Rom gefunden wird, welcher sich des Vertrauens beider Mächte, wenn nicht in gleichem Maasse, doch in einem hinlänglichen Maasse, für sein Geschäft erfreut. Dass diese Aufgabe durch das Geschehene wesentlich erschwert ist, kann ich allerdings nicht verhehlen.

Abgeordneter Dr. Windthorst (Meppen): Meine Herren! Ich bekenne, durch den Vorgang, der uns hier beschäftigt, vollkommen überrascht zu sein, da ich entfernt nicht geglaubt habe, dass so weit gehende Diskussionen stattfinden sollen, wie sie durch den Abgeordneten Benningsen angeregt worden sind. Als ich in das Haus trat, sagte mir ein hervorragendes Mitglied, es werde heute etwas Erhebliches vorkommen — (Rufe: Lauter!) — ich werde so laut sprechen, wie ich kann, ich bin heiser — und selbst da war es mir noch nicht klar, was das sein könnte. Jetzt weiss ich es. ¶ Die Diskussion, wie sie sich gestaltet, zerlegt sich in zwei Theile. Der erste Theil beschäftigt sich mit einem neueren Vorgange in den Beziehungen Deutschlands zum römischen Stuhle; der andere Theil bezieht sich auf das Verhältniss zum römischen Stuhl überhaupt, auf die Rätthlichkeit, dort einen Gesandten zu haben oder nicht, auf die Zweckmässigkeit, Konkordate zu schliessen, auf die allgemeine

Nr. 1994  
 (289)  
 Deutschland  
 14. V. 1872

Frage, wie die konfessionellen Verhältnisse in Deutschland zweckmässig geregelt werden können. ¶ Was den ersten Theil der Diskussion betrifft, so finde ich es ungewöhnlich, dass in einer grossen Versammlung Angelegenheiten solcher Art behandelt werden (Oho! links) — hören sie mich zu Ende, meine Herren, und dann rufen Sie oho! —, ohne dass der Versammlung die auf diese Angelegenheit bezüglichen Aktenstücke mitgetheilt worden sind. ¶ Alles, was hier heute über diesen Punkt verhandelt wird, kann sich nothwendig nur begründen auf die Anlassungen der Presse. Wie unvollständig diese sind und eine wie verschiedene Färbung den Thatsachen in der Presse gegeben wird, das zeigt die tägliche Erfahrung. Die Presse ist jedenfalls nicht das reine Metall, von welchem der Herr Reichskanzler sprach, durch welches man die Wahrheit vollständig und rein erfährt. Wenn wir aber genöthigt sind, auf dieses ungewöhnliche Verfahren einzugehen, über eine Angelegenheit zu sprechen, worüber die Aktenstücke nicht mitgetheilt sind, deren inneren Zusammenhang wir nicht kennen — meine Herren, der Herr Reichskanzler hat uns zu wiederholten Malen gesagt, es sei sehr schwer für answärts Stehende, über Angelegenheiten der auswärtigen Politik zu sprechen, weil man den inneren Zusammenhang nicht kenne — so muss ich auf die Sache, so gut es unter solchen Umständen eben gehen kann, mich einlassen. Meinestheils bedanere ich aufrichtig, dass der fragliche Vorgang stattgefunden hat. ¶ Wo aber die Schuld liegt, dass die Angelegenheit überhaupt vor sich gegangen, und namentlich, dass sie so vor sich gegangen, wie sie vor sich gegangen, wenn die Presse richtig berichtet hat, das ist so ohne weiteres nicht zu entscheiden. Dazu würde aber eine genaue Einsicht der Akten, dazu würde vor allem das Gehör der andern Seite nothwendig sein. In Rom aber hat man bis jetzt noch keine Gelegenheit gehabt, die Anlassungen zu erörtern, welche in der hiesigen Presse und namentlich auch in der offiziellen, freilich in der allerverschiedensten Färbung, vorgekommen sind. Deshalb muss ich mich darüber, wem die Schuld des Vorgangs zur Last fällt, des Urtheils heute noch begeben, da ich nicht gewohnt bin, in derartigen wichtigen Angelegenheiten voreilig abzusprechen, wie dies Andere anscheinend thun zu können glauben. ¶ Ich will aber auf einige Thatsachen aufmerksam machen. Die Stellung des Kardinals, welcher hier ernannt worden ist, nach dem, was wir heute hier vernommen haben, gehört zu den intimsten des römischen Stuhles; der Kardinal zählte zu den Hausprälaten, er war verpflichtet, dem Papste zu jeder Zeit in seinen Bedrängnissen Beistand zu leisten. (Hört, Hört! Ich zweifle nicht einen Augenblick, dass es seiner Eminenz auch niemals an dem guten Willen in dieser Beziehung gefehlt hat; aber es bleibt doch zu erklären, wie es gekommen, dass, nachdem am 20. September 1870 die Italiener in Rom eingerückt waren — quo modo et quibus auxiliis, das wird sich demnächst noch etwas klarer stellen, wenn erst die Enthüllungen in Deutschland beginnen —, der Herr Kardinal bereits um 11 Uhr am 22. September mit dem ersten Zuge, der nach Deutschland fuhr, abreiste, ohne dass man bisher erfahren hat, dass irgend welcher Auftrag des

heiligen Vater nicht mehr deutlich klar, und es ist eine Tatsache, da - Selbständig seit 1871 - die Thatsache, dass man ertheilt, welche Thatsache zweifelhaft, da - welche die Thatsache erklären lassen. Vorhinz aber und die den aufgeklärt haben nicht, was urtheilen sollte, mit dem was ist uns in einem Artikel der „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ über den Vortrag zugehen, wo die sie „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ sie zu Zeiten auch nicht sein - können, abgesehen von den längsten Actenstücke an, dass dieser Artikel in dem „Wald“ gegangen ist. Dieser Artikel lastet in der „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ Punkt. Es wird darin gesagt, da - der Herr Kardinal Antonen Absichten Mittheilung zu machen, was benachrichtigt, dass die Absichten nach Rom kommen und dort speziell nach dem Inhalt eines solchen Postens von seiner Seite die Absichten sein werde. Wir haben nicht erfahren, dass eine Entlassung gegangen; vielmehr ist am 1. Mai der Herr von Der - sehr kurzen Schreiben gekommen, worin der Kardinal, dass noch keine Antwort da sei - das ist nicht der Wortlaut, in diplomatisch schöner Form - darauf hat der Kardinal erwiedert, er habe aus den Mittheilungen entnommen gehabt, dass von Hohenlohe kommen werde und dass dann das Notiz zu werden können. Wiederum der Sinn, die Worte haben nicht ich nicht vorbereitet bin auf diese Sache. Die Sache ist so, dass Diskussion nicht heute, wohl aber morgen erwartet, und die Aktenstücke bei mir gehabt. Genug, es ist gar nicht anzudeuten, dass kam - dass der Kardinal nicht, wie es in Aussicht gestellt war, kommen ist, um über dasjenige, was ihm angetragen worden, Bericht zu stellen und die Befehle seines Dienstherrn einzuholen. Meine Herren, glaube meinestheils, dass es Sache des Kardinals gewesen wäre, nicht weiteres ein solches Amt zu acceptiren, dass es vielmehr seine Pflicht wäre, vor der Acceptation seinen Dienstherrn um die Erlaubniß zur Annahme zu befragen. Ja, meine Herren, der Papst ist der Dienstherr des Kardinal! Unzweifelhaft! Er hat von ihm den Titel, er hat ihm geschworen und festen Gehorsam geschworen; er bezieht aus der papstlichen Kasse sein Gehalt. Wenn das nicht das Dienstverhältniß in der besten Form ist, dann weiss ich nicht! Wenn aber der Beamte eines Staates gefragt wird, ob er vor einem anderen Staate eine solche Situation annehmen wolle, dann ist es natürlich und in der Ordnung, dass der Beamte zunächst und vor der Annahme seinen Herru fragt. Was würden wir urtheilen, wenn der Papst den Genera-Ambur-

Nr. 4994  
(259).  
Deutschland.  
14. Mai 1872.

tanten Seiner Majestät zu seinem Nuntius ernennen wollte? (Einige Stimmen: Annehmen! Heiterkeit.) || Sollte man in dem supponirten Falle glauben, dass der General-Adjutant eine solche Ernennung acceptiren könnte, ohne bei Seiner Majestät vorher angefragt zu haben? (Sehr richtig! im Centrum.) || Meine Herren, ich bekenne Ihnen, dass ein Mann, der bei der Annahme eines solchen Amtes so wenig seine Stellung versteht, mir in Beziehung auf die delikate und schwierige Aufgabe, die er übernehmen wolle, einigermaassen bedenklich erscheint. Sodann, meine Herren, ist gesagt worden, es sei der von hier ernannte Gesandte zurückgewiesen — das sei etwas Ungewöhnliches. Das ist nicht richtig. Es ist der von hier ernannte Gesandte nicht zurückgewiesen, sondern nach dem Schreiben, welches in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ steht, heisst es, dass der Papst einem Kardinal — seinem ihm untergebenen Diener — nicht gestatten könne, die fragliche Situation anzunehmen. Das ist etwas durchaus Anderes. Und wenn vom Herrn Reichskanzler behauptet ist, in langjähriger Dienstzeit sei dies der erste Fall, so muss ich erwidern, es ist nach der abgegebenen Versicherung gewiss der erste Fall; aber es ist auch das erste Mal, dass man den Versuch macht, den Diener eines fremden Herrn zu seinem Diener zu machen. || Meine Herren, endlich ist, soweit ich diplomatische Verhandlungen und Beziehungen kenne, immer Gebrauch gewesen, dass man derartige Dinge sehr vertraulich behandelt, dass namentlich über beabsichtigte Ernennungen solcher Art und Anfragen darüber nichts in die Oeffentlichkeit dringt, bis man sich vergewissert hat, dass kein Dementi erfolgen werde. Was ist hier geschehen? Es ist — beinahe möchte ich behaupten, vor dem 25. April — schon lange über diese Sache officiell und offiziös gesprochen; ja, hier im Reichstage ist die Sache bereits durch den Abgeordneten Richter zur Sprache gebracht. Der Herr Reichskanzler hat uns bei der Berathung des Reichsbeamtengesetzes gesagt, mit welcher Strenge man bei der Behandlung auswärtiger Geschäfte auf die Diskretion der Beamten rechnen und dass unmachtsichtlich das Geheimhalten vorgeschrieben werden müsse. Der Herr Reichskanzler hat darin ganz unzweifelhaft Recht; aber ich frage, wenn man bei dieser festgeordneten, disziplinierten Verschwiegenheit des auswärtigen Amtes dennoch die Sache erfährt, wie ist das zugegangen? || Sind Pflichtwidrigkeiten der Beamten vorgekommen? das kann ich nicht glauben. Der Sachverhalt aber bleibt bestehen: es ist diese Sache nicht in vertraulich ruhigem Gange, sondern öffentlich, gleichsam vor der ganzen Welt verhandelt; was das für Gründe gehabt haben mag, das kann natürlich nur derjenige beurtheilen, der die Fäden voll und ganz in der Hand hat, und vielleicht der Herr von Bennigsen, der uns über den fraglichen Vorgang Mittheilung machte. || Sehen Sie, meine Herren, das sind Thatsachen, Bemerkungen, Erwägungen, die ich keineswegs zu einem abschliessenden Urtheil über die Schuld bei dem fraglichen Vorgange erheben will. Es sind aber solche, die, wenn man zu einem Urtheile über jene Schuld kommen will, festgesetzt und aufgeklärt werden müssen. Darum wiederhole ich meinestheils: ich bedauere,

was vorgekommen; aber ich urtheile zur Zeit nicht, wo die Schuld liegt, da es vorgekommen, und dass es so vorgekommen, wie es vorgekommen ist. Sehr dankbar aber habe ich anzuerkennen die freundliche Worte, in welchen der Herr Reichskanzler gesagt hat, dass die Reichsregierung fortfahren werde, darauf Bedacht zu nehmen, einen beiden Theilen zuzuhören. Auch hat er nach Rom zu senden. Er hat gesagt, dass dies geschehe, wenn die Reichsregierung wie die Einzelregierungen nach Mitteln und Wegen meten, um den Streitigkeiten, die in Deutschland leider bestehen, ein Ende zu machen. Es wird mir eine Erklärung wie die andere — davon bin ich überzeugt — in Deutschland freudig begrüsst werden, und ich wünsche nur, dass den von mir Dargelegten geäußerten guten Intentionen nicht anderweitige Hindernisse begegnen werden. — Wenn der Herr Abgeordnete von Bennigsen dagegen behauptet hat, eine Vorlesung halten zu sollen über den Nutzen der Konkordate, so war dieselbe gewiss sehr interessant, neu war sie nicht. Sehr gut! meinetwegen Abgeordneter von Hennig; aber wahr! Auch nicht einmal wahr, Herr von Hennig; denn ich behaupte, dass Konventionen und Konkordate mit Rom, wenn sie ordentlich gehalten sind, immer recht gute Früchte getragen haben, namentlich die Verträge zwischen Preussen und dem heiligen Stuhl haben zum Heile Preussens wesentlich gedient; deshalb glaube ich, dass man den Nutzen der Konkordate durchaus nicht so unterschätzen sollte. Man will inzwischen heute nichts mehr davon wissen; man will, wie man sagt, sich auf sich selbst stellen. Es ist ein ausserordentlich selbstgefälliges und wohlklingendes Wort: „sich auf sich selbst stellen.“ Ja, meine Herren, man kann sich auf sich selbst stellen, wenn man absolut in seinem alleinigen Rechtsgebiete bleibt. Die Verhältnisse aber, die hier zu ordnen sind, sind nun einmal gemischter Natur, und es ist nicht möglich, sie voll befriedigend zu ordnen, wenn nicht beide Theile, die interessirt sind, sich verständigen. In diesem Verständniss hat immer der Segen beruht, in diesem Verständniss ist namentlich Preussen gross geworden. Wollen Sie dieses Verständniss beseitigen, sich auf sich selbst stellen, so können Sie das ja versuchen, aber gelingen wird es nicht. Ich bin überzeugt, dass, wenn die Verhältnisse gedeihlich geordnet werden sollen, es nur geschehen kann unter Mitwirkung des päpstlichen Stuhles. Ja, meine Herren, ich weiss sehr gut, dass Sie das nicht wollen; aber die Ereignisse und die Thatsachen sind mächtiger als Sie, und ich bin sogar überzeugt, dass der Herr Reichskanzler seine Worte nicht dahin hat verstanden wissen wollen, dass ein absolutes Ignoriren des päpstlichen Stuhles bei der von ihm angekündigten Ordnung möglich sei. Am ersten, am meisten, aber immer doch nicht voll ignorirt werden bei solcher Ordnung könnte vielleicht der römische Stuhl, wenn man sich in Deutschland entschliessen wollte, sich auf das amerikanisch-politische Recht zu stellen. ] Meine Herren, ich weiss sehr genau, dass Sie die Freiheit hier ganz anders verstehen als in Nordamerika, wie überhaupt im angelsächsischen Stamme. Sie verstehen die Freiheit so, dass man den Staat mit allen möglichen Rechten ausstattet, dass man dann strebt, an

Nr. 4991  
(239).

Deutschland.  
11. Mai 1872.

die Staatsgewalt zu kommen, alsdann aber alle übrigen, die anderer Meinung sind, in der Macht der Staatsgewalt zerquetscht. Das ist ihre Ansicht von der Freiheit. In England ist es anders und in Amerika auch. Ich meines- theils habe gar kein Bedenken, heute zu wiederholen, was ich schon oft gesagt habe. Ich bin vollständig bereit, mich voll und ganz auf das ameri- kanisch-kirchenpolitische Recht zu stellen, vorausgesetzt, dass auch die evan- gelische Kirche genau so gestellt wird. Dies würde durchaus nothwendig sein, und die Schwierigkeit, das Verhältniss zwischen Staat und Kirche zu lösen, liegt nicht sowohl in der katholischen Kirche und ihren Verhältnissen, als vielmehr darin, dass die evangelischen Kirchen so eng und fest mit den Staatsverhältnissen verwachsen sind, und dass die Lösung dieses Bandes kaum möglich ist, ohne die evangelische Kirche schwer, tief, vielleicht tödtlich zu treffen. Nun, meine Herren, mir ist der Widerspruch, wenn er begründet ist, sehr angenehm, und ich wiederhole, die Loslösung auch der evangelischen Kirche ist die Vorbedingung einer richtigen Stellung der Kirche nach amerikanischem System. Ich habe diese Exkursionen übrigens nur ge- macht, weil sie durch den Abgeordneten von Bennigsen veranlasst worden sind. Dann ist gesagt worden von dem Herrn von Bennigsen, dass die Ord- nung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat geschehen möge in den Einzelstaaten zunächst und erst dann, wenn man da nicht fertig werden könne, im Reiche. Der Herr Reichskanzler seinerseits hat, wenn ich ihn richtig ver- standen habe, sofort den letzteren Weg bezeichnet. Wenn wir zu einer guten Ordnung kommen, so kann es an sich einerlei sein, wo die Dinge gemacht werden; vorläufig aber mache ich darauf aufmerksam, dass ich nach der Bundes- und Reichsverfassung das Reich zu der fraglichen Ordnung nicht kompetent erachte. Ja, ich weiss sehr wohl, dass wir schon sehr weit gekommen sind in Beziehung auf die Kompetenzfragen; wir wollen alles das, was uns an- genehm und bequem ist, hier zubereiten, besonders wenn wir zu Hause Schwierigkeiten damit haben. Insofern z. B. in Preussen das Herrenhaus irgend welche Schwierigkeit macht, sind meine Kollegen im Abgeordneten- hause in der Regel der Meinung, nun müsse die Sache an das Reich ge- bracht werden. Das ist eine sehr gefährliche Tendenz. Es kann die Reichs- verfassung nach meiner innigsten Ueberzeugung nur dann vollständig ent- wickelt werden, nur dann ihren Segen über Deutschland voll und ganz und, was wichtiger noch ist, dauernd verbreiten, wenn man die in der Verfassung für die Kompetenz gegebenen Linien genau festhält. Als die Reichsverfassung in ihrer Redaktion vorgelegt wurde, ist der Versuch ge- macht von unserer Seite, das Verhältniss der Kirche zum Staat dort zum Ausdruck zu bringen in der Weise, wie die preussische Verfassung es gethan hat und wie in Preussen die Sache zum Segen und zum Frieden aller Theile bestanden hat. — Ja, dass Sie heute „nein“ sagen würden, das glaube ich; vor 1870 hätten Sie es nicht gesagt. — Damals hat man uns entgegnet, das gehe nicht, das sei eine viel zu weite Ausdehnung der Kompetenz, das habe

die allerfatalsten Rückschläge, namentlich aus dem süddeutschen Staat, auf ganz anderem Boden standen; in Süddeutschland ist die Freiheit noch nicht gekommen — und ich glaube, das ist wahr; — kurz, der Gegenstand gegen unseren damaligen Antrag waren noch viel zu heftig. Heute mit einem Mal ist die Sache anders und das Reich ist kompetent, und es soll von Reich wegen die kirchliche Frage gelöst werden. Ich wiederhole, es ist nicht das Reich nicht für kompetent. Was die Sache selbst betrifft, so möchte ich um Reich die Vorschläge und um so ruhiger, wenn sie in dem Sinne gemacht werden, wie der Herr Reichskanzler ihn bezeichnet hat, das eine möglichst zu berücksichtigen den Verhältnisse, worunter ich auch das bestehende Recht zu berücksichtigen berücksichtig werden sollen. Was nun aber die hier zur Erörterung stehende Budget-Position betrifft, so meine ich, dass nach dem, was der Herr Reichskanzler zu deren Rechtfertigung gesagt hat, es in der That nicht obliegt sein würde, darüber noch Bemerkungen zu machen. Ich schliesse mich dem Wunsche: dass wir diese Position bewilligen und dass es dem Herrn Reichskanzler gelingen möge, den Weg zur Versöhnung Aller, zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten zu finden; — ich würde der sein, welcher am meisten sich darüber freuen wird, wenn jener Weg gefunden ist.

Reichskanzler Fürst von Bismark: Der Herr Redner ist über den Gegenstand, von dem es sich hier handelt, zu meiner Genugthuung, wie zu den letzten wenigen Worten seiner Rede hervorging, mit mir vollständig verstanden. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, so wünscht auch er die Beibehaltung der Gesandtschaft beim römischen Stuhle. Ich konnte mich mit der Konstatirung dieses Einverständnisses begnügen, wenn nicht die Art, wie er dasselbe motivirt, mir zu einigen sachlichen Bemerkungen und Reklamationen Anlass gäbe. ¶ Der Herr Redner hat in Beziehung auf die kürzlich vor uns versuchte Ernennung eines Botschafters beim heiligen Stuhle seine Verwunderung darüber ausgesprochen, dass der dazu designirte Kardinal nicht nach Rom gegangen sei, um sich die Antwort zu holen. In der Sache waren indess zwei Antworten zu geben: die eine an Se. Majestät den Kaiser, der durch seine amtlichen Organe bei der römischen Kurie anträgt: „Ist euch das recht?“ — die zweite an den Kardinal. Wenn ich richtig berichtet bin, so ist die Antwort an den Herrn Kardinal, das Verbot der Annahme enthaltend, schon sehr viel früher als die Antwort an Se. Majestät den Kaiser erfolgt. Nachdem ich hiervon überzeugt war, schien es mir doch nothig, dass Se. Majestät der Kaiser an Seiner Seite auch eine Antwort erhalte, und in Folge dessen habe ich späterhin — ich weiss nicht, ob fünf oder acht Tage nach der ersten Anfrage — den Wunsch ausdrücken lassen, dass wir auch eine Antwort erhalten möchten. Die haben wir bekommen. Die Aktenstücke, die in den Zeitungen gedruckt sind, soviel ich den Abdruck habe sehen können, — ich habe nicht nochmals gelesen, was ich kannte — werden authentisch sein; den Artikel, mit dem sie verbrämt sind, kenne ich nicht. ¶ Ich mochte auf die persönliche Kritik Sr. Eminenz des Kardinals, die der Herr Vorredner

r. 4994  
(259)  
tschland.  
Mai 1872.

hier auf der Tribüne aussprach, nicht eingehen; nur auf den Ausdruck „Dienstherr“ möchte ich doch mit einem Worte zurückkommen. Der Herr Vorredner ist in der Geschichte gewiss bewandert. — soweit sie die kirchlichen Verhältnisse berührt. — und da erlaube ich mir die Frage, wer der Dienstherr des Kardinals Richelieu, des Kardinals Mazarin war. Beide Herren haben im Dienste ihres Souverains, des Königs von Frankreich, recht wesentliche Streitfragen, obwohl sie Kardinalre waren, mit dem römischen Stuhle zu erledigen und zu verfechten gehabt. Also ganz durchschlagend ist der Vergleich von einem Generaladjutanten mit dem Kardinal doch nicht, obsehon ich, wenn es Seiner Heiligkeit gefiele, hier einen Generaladjutanten Seiner Majestät zum Nuntius zu ernennen, Seiner Majestät unbedingt zureden würde, ihn zu acceptiren. Der Herr Vorredner hat es bemängelt, dass diese ganzen Verhandlungen früher in die Oeffentlichkeit gelangt wären, als mit der von mir beanspruchten amtlichen Verschwiegenheit im auswärtigen Dienst verträglich sei. Ich kann nur aktenmässig nachweisen, dass unsererseits keine Veröffentlichung früher stattgefunden hat, als bis ich von Rom das Telegramm von unserer dortigen Gesandtschaft amtlich erhielt: die päpstliche Kurie macht aus der Ablehnung kein Geheimniss und hat dem und dem fremden Gesandten unumwunden Mittheilung davon gemacht. Von dem Augenblicke an war es überflüssig, das Geheimniss zu bewahren. Ich glaube auch, dass es bis dahin der Presse gegenüber gewahrt ist. Ich habe Indicien, dass es von Rom schon vorher nicht gewahrt wurde. Wie es so früh ruchbar werden konnte, darüber hatte ich, als der Herr Vorredner diesen Punkt berührte, eine leise Hoffnung, er werde mir seinerseits Aufklärung geben, wie dieses Dienstgeheimniss so früh hat kolportirt werden können. Ich weiss nicht, ob die Sache etwa die Entwicklung nehmen kann, dass auf sein Zeugniss darüber dermaleinst zurückgegriffen werden wird. Sollte es mir aber gelingen, die Quelle der Indiskretion zu entdecken, so kann ich nach den mir mündlich zugekommenen Indicien versichern, dass ich auf das Zeugniss des Herrn Vorredners vor Gericht provociren würde. Der Herr Vorredner fragt: wie ist es zugegangen, dass das sofort bekannt geworden ist? Ja, dieselbe Frage gebe ich ihm zurück und bin überzeugt, er weiss mehr davon, als ich. || Der Herr Vorredner hat in mehr als einer Beziehung meine Ansichten, die ich vorher andeutete, und die ja nicht die der verbündeten Regierungen sind, sondern die ich nur als meine persönlichen bezeichnen kann — da ich aber eine Persönlichkeit von Einfluss in diesen Sphären bin, so ist es immerhin von Interesse, bei dieser Diskussion meine Ansichten kundzugeben und den Nachweis zu liefern, in wie weit man sich etwa diametral entgegenarbeitet oder nicht — kritisch behandelt. Der Herr Vorredner hat die Hoffnung ausgesprochen, dass man durch Vertrag zu einer Regelung der bei uns streitigen Angelegenheiten gelangen werde, und hat auch, wenn ich ihn richtig verstanden habe, Andeutungen über das Bestehen von Verträgen gemacht, die ich nicht ganz begründet finden kann. Es ist schon oft ein Streit gewesen, ob man bestimmten Einrichtungen einen ver-



tragsmässigen Charakter beilegen kann, oder nicht. Aber ich bin ein Feind aller Konjunkturalpolitik und aller Prophetenreden, — das wird sich finden — nur das kann ich dem Herrn Vorredner versichern, das wird gegenüber den Ansprüchen, welche einzelne Untertanen seiner Majestät, — Könige v. Preussen geistlichen Standes stellen, dass es Landesgesetz sein könnte, da für sie nicht verbindlich seien, dass wir solchen Ansprüchen gegenüber eine volle einheitliche Souveränität mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln wahren und in dieser Richtung auch der vollen Unterstützung der grossen Majorität beider Konfessionen sicher sind. Das Souveränitätsgesetz nur eine einheitliche sein und muss es bleiben. Die Souveränität ist die Gesetzgebung! und wer die Gesetze seines Landes als für ihn nicht verbindlich darstellt, stellt sich ausserhalb der Gesetze und sieht sich als einen Rebellen an. Ich habe dem Herrn Vorredner als Minister in dieser Beziehung weiter nichts zu sagen; als evangelischer Christ aber habe ich ihm nicht zu sagen, was er glaubt, dass die Trennung der evangelischen Kirche vom Staat für die evangelische Kirche tödtlich sei, so muss ich ihm, was ich selbst gegen diese Haltung nach voraussehen konnte, entgegen, dass ihm zu diesem Behufe der wahre Begriff des Evangeliums noch nicht aufgegangen ist.

Abgeordneter Fürst zu Hohenlohe-Schillingsturm: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat sein Belauern darüber ausgesprochen, dass hier Fragen angeregt worden seien, ohne dass der Versammlung die Gelegenheit gegeben sei, sich aus Aktenstücken zu informieren. Wenn ich in dieser Beziehung mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst einverstanden sein kann, so kann ich doch die Bemerkung nicht unterdrücken, dass die solches Belauern den Herrn Abgeordneten Windthorst nicht abgehalten hat, ohne Kenntnis der Aktenstücke, die hier in Betracht kommen, Kritik über einen Kirchenrat in einer Weise zu üben, die ich in Ermangelung eines parlamentarischen Ausdruckes nicht näher bezeichnen kann. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat hervorgehoben, dass der Kardinal aus Rom zu einer Zeit abgereist sei, als der heilige Vater bedroht war. Nun muss ich konstatiren, dass der Kardinal während der Belagerung Roms in Rom selbst war und erst nach der Einnahme von Rom abgereist ist. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat ferner das Verbleiben des Kardinals in Deutschland einer Kritik unterworfen. Ich glaube ihn dazu nicht berechtigt und kann darauf nur antworten, dass ohne Zweifel dem Kardinal in Rom nicht diejenige Wirksamkeit im gegenwärtigen Ausblicke zu Gebote gestanden hat, die seinen Fähigkeiten und seinen Wünschen entsprach.\* Die übrigen Punkte, welche der Herr Abgeordnete Windthorst

\* Als dann im Laufe der Diskussion der Abgeordnete Reichensperger ebenfalls abermals auf das Weggehen des Kardinals zurückkam, erklärte der Abgeordnete Fürst zu Hohenlohe: zur Beruhigung der Herren des Centrums kann ich sagen, dass der Kardinal mit voller Zustimmung des heiligen Vaters von Rom weggegangen und auch von Rom weggeblieben ist. [Anmerk. d. Red.]

Nr. 4994  
(259.)  
Deutschland.  
14. Mai 1872.

angeführt hat, sind bereits von Seiten des Herrn Reichskanzlers genügend widerlegt worden.

### Nr. 4995. (260.)

**PREUSSEN.** Ministerialschreiben des Cultusministers (Dr. Falk) an den Bischof von Ermland (Krementsz). — Neuerliche Aufforderung, den zwischen den Censurdecreten wider Dr. Wollmann und Michelis und den Landesgesetzen bestehenden Widerspruch aufzuheben.

Berlin, den 21. Mai 1872. Nr. 996. B. 1.

Nr. 4995  
(260).  
Preussen.  
21. Mai 1872.

Ew. bischöfliche Hochwürden haben in dem gefälligen Schreiben vom 30. März d. J. das gegen den Dr. Wollmann und Michelis Ihrerseits eingehaltene Verfahren durch die Vorschriften des canonischen Rechts zu rechtfertigen gesucht und an die Spitze Ihrer Ausführungen den Satz gestellt, dass, wenn zwischen diesen Vorschriften und den Landesgesetzen ein Widerspruch bestehe, es Pflicht des Bischofs sei, so lange nach den kirchlichen Normen zu handeln, bis die obersten Staats- und Kirchenbehörden eine Beseitigung des Widerspruches herbeigeführt haben. || Nur mit höchstem Befremden hat die königliche Staatsregierung von dieser Erklärung Kenntniss genommen. Dieselbe stellt die kirchlichen Verordnungen über die Staatsgesetze und die Frage, ob den letzteren zu gehorchen oder nicht, in das persönliche Ermessen der geistlichen Oberen. Ein solcher Anspruch ist mit der Staatshoheit unverträglich. Weder die Gesetzgebung noch ein Staatsvertrag hat den katholischen Bischöfen der Monarchie jemals ein derartiges Recht eingeräumt. Gleich allen andern Corporationen ist auch die katholische Kirche Preussens den Staatsgesetzen unterworfen. Deren Befolgung ist eine der vornehmsten staatsbürgerlichen Pflichten, und diesen darf durch Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. (Artikel 12 der Verfassungsurkunde.) || Die Oberen der katholischen Geistlichkeit werden überdies durch das Gesetz (A. L. R. II. 11. §. 134) dem Staate noch besonders zu vorzüglicher Treue und Gehorsam verpflichtet. Ew. bischöfliche Hochwürden haben die Erfüllung aller dieser Pflichten in dem Sr. Majestät dem Könige geleisteten Homagialeide gelobt. Die in dem Schreiben vom 30. März d. J. bestrittene Souveränität des Staates zweifellos zu stellen, ist um so mehr für die königliche Staatsregierung geboten, als Ew. bischöfliche Hochwürden durch die gegen Wollmann und Michelis erlassenen Censurdecrete Ihrer grundsätzlichen Auffassung, dass kirchliche Verordnung über Staatsgesetz gehe, thatsächliche Folge gegeben haben. Denn der ausgesprochene Bann hat die bürgerliche Ehre der Betroffenen verletzt, und diese Verletzung verstösst gegen die Staatsgesetze. || Der §. 57 A. L. R. II. 11 ist nicht aufgehoben und findet in seinem wesentlichen Inhalte durch den Schlusssatz des Artikels 12 der Verfassungsurkunde Bestätigung. Darnach

darf den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen, und so die von Pflichten gebotene sein Verhalten so einzurichten, dass die Ehre anderer Staat angehöriger nicht beeinträchtigt werde. Bei solcher Sachlage muss die königliche Staatsregierung an dem Anspruche festhalten, dass mittelst einer sich verhörender amtlichen Kundgebung die Beeinträchtigung beseitigt werde, welche der Dr. Wilmann und Michelis durch die öffentliche Verkündigung der abermals erfolgten Excommunication an ihrer bürgerlichen Ehre erlitten haben, und in Folge davon Ew. bischöflichen Hochwürden darüber entgegenzusehen, dass Sie gemäß den fortan die Staatsgesetze in ihrem vollen Umfange zu befolgen. Im Falle dass mit einem Beschlusse des königlichen Staatsministeriums ersucht, ob Hochdieselben ergebenst, demgemäss zu verfahren. Wenn Ew. bischöfliche Hochwürden diese Forderung ablehnen, so würde die Staatsregierung in Ihrer Weigerung, die Staatsgesetze zu befolgen, den Bruch der amtlichen Beziehungen erblicken, in welchen Ew. bischöfliche Hochwürden als Bischof zu den amtlichen Organen des Staates stehen, und würde demgemäss verfahren, insofern es die gegenwärtige Gesetzgebung gestattet, und, wenn letztere zur Wahrung der staatlichen Rechte gegen Beeinträchtigung der Staatshoheit und des bürgerlichen Friedens nicht ausreichende Mittel gewähren sollte, der Landesvertretung die zu diesem Zwecke erforderlichen Vorlagen machen.

gez. Falk.

---

 Nr. 1996. (261.)

**PREUSSEN.** Erlass des Kriegsministers (v. Roon) an die Königl. Generalcommandos. — Mittheilung der Amtssuspension des kath. Feldpropstes Bischof Namszanowski und darauf bezuglicher Anordnungen.

Der katholische Feldpropst, Bischof Namszanowski, hat vor einigen Monaten dem katholischen Divisions-Pfarrer der 15. Division das Abhalten des Gottesdienstes in der Garnison-Kirche zu Köln um deshalb untersagt, weil seitens der Militärbehörde den Altkatholiken die Mitbenutzung desselben Gotteshauses gestattet worden war. Nachdem er auf das ernstlichste darauf aufmerksam gemacht worden war, wie sehr er seine Befugnisse damit überschritten habe, und dass, wenn er versuchen sollte, den oben gedachten Divisions-Pfarrer an der Ausführung berechtigter Befehle seiner Militär-Vorgesetzten zu hindern, die Staatsregierung sich genöthigt sehen würde, ihn von seinem Amte zu suspendiren und event. das Amt selbst aufzuheben, wandte sich p. Namszanowski mit diesseitigem Vorwissen an den apostolischen Stuhl. § Unter dem 21. d. hat nun etc. Namszanowski, gestützt auf Weisungen, die ihm jetzt aus Rom zugegangen sind, das in Rede stehende Verbot in einer die Rücksichten gegen

 St. 1886  
 G. 11  
 Pr. 1886  
 S. 152

die Staatsregierung verletzenden Weise erneuert. Er hat dadurch die Regierung genöthigt, ihn unterm 28. Mai c. vom Amte zu suspendiren, nachdem er durch sein anderweites Verhalten und durch unangemessene Aeusserungen gegen mich die Frage, ob es nicht nöthig sei, ihn vom Dienste zu suspendiren, mir ohnehin sehr nahe gelegt hatte. Indem ich dem Königl. General-Commando hiervon Kenntniss gebe, ersuche ich ergebenst, folgende Bestimmungen gef. event. zur Ausführung bringen und den katholischen Militär-Geistlichen sowie den mit der katholischen Seelsorge für Militär-Personen beauftragten Civilgeistlichen die nachfolgenden Punkte 1 bis incl. 3 alsbald mittheilen zu lassen. || 1. Die katholischen Militargeistlichen und die mit der Seelsorge für katholische Militär-Personen beauftragten Civilgeistlichen haben Verfügungen, die etwa noch von dem etc. Namszanowski oder von dem von diesem mit seiner Vertretung beauftragten General-Vicar, Divisions-Prediger Parmet, ausgehen sollten, nicht mehr anzunehmen oder zu befolgen. Solange sie dieser Weisung gehorchen und ihren sonstigen Pflichten genügen, bleibt ihre Stellung der Militärbehörde gegenüber unverändert. || 2. Wenn dagegen katholische Militargeistliche durch Handlungen oder Unterlassungen zu erkennen geben, dass sie nicht gesonnen sind, ihren militärischen Vorgesetzten den Gehorsam zu leisten, den sie ihnen als Militärbeamte schuldig sind, so ist ihnen von den ihnen zunächst vorgesetzten Militärbefehlshabern auf Grund des §. 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1851 die Ausübung ihrer Amtsverrichtungen als Militargeistliche vorläufig zu untersagen. Die Kirchenbücher, Dienstsiegel und was ihnen sonst zum Dienstgebrauch an Kirchengeschäften, Dienstbüchern etc. übergeben ist, sind ihnen abzunehmen und zu asserviren. Zugleich ist hierher auf dem Instanzenwege davon Mittheilung zu machen, und wird darauf das Weitere angeordnet werden. || 3. Wenn ein mit katholischer Militär-Seelsorge beauftragter Civilgeistlicher zu erkennen geben sollte, dass er nicht mehr gewillt ist, seinen Pflichten gegen die Militärbehörde nachzukommen, so ist in derselben Weise, wie sub 2 angegeben, zu verfahren. || 4. Sollte ein katholischer Militargeistlicher oder ein mit der katholischen Militär-Seelsorge beauftragter Civilgeistlicher zu den Altkatholiken übertreten, so findet zunächst in dem Verhältnisse der Militärbehörde zu ihm keine Aenderung statt. Auch in diesem Falle ist indess Mittheilung hierher zu machen und dabei anzugeben, ob und wie viele Anhänger er unter den Militärpersonen hat. || 5. Mannschaften katholischer Confession sind da, wo nach Passus 2 und 3 des Vorstehenden das bisherige Verhältniss der katholischen Geistlichen zur Militärbehörde etwa aufgelöst wird, oder wo der Geistliche zu den Altkatholiken übertritt, bis auf Weiteres nicht mehr dienstlich in die Kirche zu führen. || Es ist ihnen vielmehr in diesen Fällen zu überlassen, ihr kirchliches Bedürfniss nach eigenem Ermessen zu befriedigen. Die Zeit hierzu ist ihnen an den Sonn- und Festtagen (cf. Instruction, betr. den Garnisondienst, Abschmitt II, §. 1) soweit als irgend möglich zu gewähren. || Da, wo die katholischen Geistlichen in Function bleiben, wird das bisherige Verfahren in Bezug auf den Kirchenbesuch nicht

geändert. Altkatholiken sollen indess nicht wider ihren Willen zu römisch-katholischen Geistlichen geführt werden. ¶ 6. Wenn kranke katholische Militärpersonen in den Lazarethen etc. solcher Garnisonen, in denen eine amtliche katholische Militär-Seelsorge nach Vorstehendem etwa nicht mehr stattfindet, nach geistlichem Beistand verlangen oder ihrem Ende entgegengehen, ohne einen solchen Wunsch aussprechen zu können, so ist einem katholischen Geistlichen des Ortes Anzeige davon zu machen und ihm zu überlassen, ob und wie er dieser Anzeige Folge geben will. ¶ Sind mehrere katholische Geistliche am Orte, so ist die Anzeige an diejenigen zu richten, den der Kranke zu sehen wünscht, oder zu dem er sich etwa früher gehalten hat.

Berlin, den 29. Mai 1872.

v. Roon.

Der oben angeführte Erlass an den Feldpropst Namszanowski vom 28. Mai 1872 lautet: In klarem Widerspruch mit den Landesgesetzen und den Bedingungen Ihrer Anstellung haben Ew. bischöfliche Hochwürden in dem an mich, den Kriegsminister, erstatteten Bericht vom 17. v. Mts. meinen Ausspruch, dass Sie zu den Militärbeamten gehören, als eine den Gesetzen der Kirche widerstreitende und mit dem Amt eines Feldpropstes unvereinbare Insinuation bezeichnet. Mit dieser Erklärung steht Ihr thatsächliches Verhalten im Einklang. Sie haben nicht nur ohne Urlaub oder Anzeige im vergangenen Monat Ihren amtlichen Wohnort in ausserordentlichen Angelegenheiten verlassen, sondern auch im schroffsten Widerspruch mit meiner, des Kriegsministers, Verfügung vom 2. März d. J., Inhalts des Berichtes vom 21. v. M., sich veranlasst gesehen, dem zur Abhaltung des Militärgottesdienstes in der St.-Pantaleonskirche zu Köln militärischerseits befehligten Pfarrer Lünemann die Ausübung priesterlicher Functionen sub poena suspensionis zu untersagen. Demnach befinden Sie sich im Zustande der Auflehnung gegen die dienstlichen Anordnungen Ihrer vorgesetzten Behörde und haben Ihre Amtspflichten auf das Schwerste verletzt. Wegen dieser Pflichtverletzung haben wir auf Grund der §§. 2, 23 und 50 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 die Einleitung des Disciplinar-Verfahrens beschlossen und den hiesigen Ober- und Gouvernement-Auditeur, Geheimen Justizrath Schlitte, zum Untersuchungscommissär ernannt. ¶ Zugleich verfügen wir Ihre Suspension vom Amte des Feldpropstes, und haben Sie sich vom Empfang dieser Verfügung jeder Amtshandlung zu enthalten. Der Generalvicar Parmet ist von Ihrer Suspension mit der Weisung in Kenntniss gesetzt worden, die von Ihnen demselben übertragenen Functionen nicht ferner auszuüben.

Der Minister des Krieges.  
gez. v. Roon.

Der Minister der geistl., Unterrichts-  
und Medicinalangelegenheiten.  
gez. Falk.

In der hierauf gegen Bischof Namszanowski geführten Disciplinaruntersuchung erkannte der Disciplinarhof am 14. Dec. 1872 für Recht: dass bezüglich der Anschuldigungen zu I und III, dahin gehend, dass der Angeschuldigte sich des wiederholten Ungehorsams gegen seine Vorgesetzten schuldig gemacht habe, der Disciplinarhof nicht für competent zu erachten, dagegen zu II der Angeschuldigte schuldig, sich ohne Urlaub von seinem Amte-

Nr. 4966  
(261).  
Preussen.  
Mai 1872.

sitze entfernt zu haben, und demselben deshalb eine Warnung zu ertheilen. — Gegen dieses Erkenntniß legten der Angeklagte und der Staatsanwalt Berufung beim königl. Staatsministerium als Disciplinargericht zweiter Instanz ein, das unter dem 26. Juni 1873 das Urtheil fällt: dass auf die Berufung des Angeschuldigten das Erkenntniß des königl. Disciplinarhofes vom 14. Dec. 1872 zu Punkt II zu bestätigen, im Uebrigen aber auf die Berufung der Staatsanwaltschaft das gedachte Erkenntniß dahin abzuändern, dass der Angeschuldigte wegen Verletzung seiner militärischen Pflichten mit Wartegeld einstweilen in den Ruhestand zu versetzen, ihm auch die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen. — Bevor aber noch dieses Erkenntniß ausgesprochen war, wurde im Verordnungswege das Amt eines kathol. Feldpropstes für aufgehoben erklärt:

Allerh. Ordre an die Minister des Krieges und der geistlichen  
Angelegenheiten.

5. März  
1873.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Vortrag finde ich Mich bewogen, das Amt eines katholischen Feldpropstes der Armee hiedurch bis auf Weiteres aufzuheben. Ich beauftrage Sie mit den zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Anordnungen.

Berlin, den 15. März 1873.

gez. Wilhelm.  
gez. v. Roon. v. Bismark. Falk.

Die auf diesen Conflict bezüglichen Actenstücke sind am Vollsändigsten mitgetheilt in Verings Archiv. N. F. Bd. 26. p. 53 ff.

## Nr. 4997. (262.)

**PREUSSEN.** Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Cultusminister (Dr. Falk). — Bestreitet das Bestehen eines Widerspruchs zwischen den erlassenen Censurdecreten und den Landesgesetzen.

Ew. Excellenz

Nr. 4997  
(262).  
Preussen.  
Juni 1872.

sehr geehrter Erlass vom 21. Mai l. J. bemerkt, ich hätte an die Spitze meiner Ausführungen in dem ergebensten Schreiben vom 30. März d. J. den Satz gestellt, dass, wenn zwischen den Vorschriften des canonischen Rechts und den Landesgesetzen ein Widerspruch bestehe, es Pflicht des Bischofs sei, so lange nach kirchlichen Normen zu handeln, bis die oberste Staats- und Kirchenbehörde eine Beseitigung des Widerspruchs herbeigeführt hätten. Die königliche Staatsregierung habe nur mit höchstem Befremden von dieser Erklärung Kenntniß genommen. Dieselbe stelle die kirchlichen Verordnungen über die Staatsgesetze und die Frage, ob den letzteren zu gehorchen oder nicht, in das persönliche Ermessen der geistlichen Oberen. Gestatten Ew. Excellenz die ganz ergebene Erwiderung, dass mein Schreiben vom 30. März d. J. den

obigen Satz, beziehungsweise eine solche Erklärung nicht enthält. Ich habe vielmehr gesagt:

1) das canonische Recht, an welches ich mich beziehe, hat sich betreffend diese Angelegenheit gehalten, sei in seiner kirchlichen Geltung für Katholiken in Preussen durch Staatsverträge, durch die Gesetzgebung und die Aetas ungesurkunde anerkannt;

2) im Falle eines Dissensus zwischen dem Staatsgesetz und einem staatlich anerkannten Kirchengesetze stehe es dem einzelnen Bischof frei, ob er eine oder Andere ausser Kraft zu setzen; eine Lösung des Widerspruchs der Gesetze sei Sache der obersten Gewalten in Kirche und Staat;

3) wo es sich aber um Glaubenssachen handle, sei der Bischof zunächst darauf angewiesen, nach kirchlichen Normen zu handeln. Ich betone, dass nur von Glaubenssätzen die Rede war und nicht im Allgemeinen von kirchlichen Verordnungen oder Vorschriften des canonischen Rechts. Glaubenssachen aber in das Gebiet der staatlichen Angelegenheiten hineinzuziehen, hat der bisherigen preussischen Gesetzgebung grundsätzlich und thatsächlich fern gelegen. Somit kann auch in diesem Satze keinerlei Verstoß gegen die Staatshoheit oder die faktische Geltung des Staatsgesetzes liegen. Ich muss aber das stattgefundene und bereits in die Öffentlichkeit gedrungene Missverständniss meiner Worte um so mehr bedauern, als ich meinerseits der staatsbürgerlichen Pflichten, insbesondere der eidlich gelobten Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen Se. Majestät den König, mir vollkommen bewusst bin und die volle staatliche Souveränität des Staates durchaus anerkenne und stets anerkannt habe, sowie ich auch nicht im Mindesten anstehe, zu erklären, dass in dem vorliegenden Falle der Excommunication es lediglich Sache des Staates ist, mit dieser an und für sich rein kirchlichen Strafe bürgerliche Rechtsfolgen zu verbinden. ¶ Ew. Excellenz bemerken ferner, ich hatte durch die gegen Wollmann und Michelis erlassenen Censurdecrete meiner grundsätzlichen Auffassung, dass kirchliche Verordnung über Staatsgesetz gehe, thatsächlich Folge gegeben; denn der ausgesprochene Bann habe die bürgerliche Ehre der Betroffenen verletzt, und diese Verletzung verstosse gegen die Staatsgesetze. Nun habe ich aber in meinem ergebensten Schreiben vom 30. März dieses Jahres in dessen dritter Alinea — und dieses ist eigentlich der Kern des ganzen Schreibens — gesagt: ich müsse entschieden in Abrede stellen, dass der behauptete Widerspruch zwischen meinen Censurdecreten und den Landesgesetzen bestehe oder dass eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Ehre der Ausgeschlossenen durch die Publication der Excommunication stattgefunden habe. Auch habe ich mich keineswegs auf die blosse Verneinung beschränkt, sondern den Beweis ihrer rechtlichen Begründung angetreten und diesen Beweis ebensowohl auf dem Gebiete der staatlichen wie der kirchlichen Gesetzgebung erbracht. Zugleich habe ich auf Präcedenzfälle hingewiesen, an welchen die königliche Staatsregierung keinerlei Anstoss genommen hat. Wo aber kein Widerspruch zwischen staatlichen und kirchlichen Gesetzen besteht, fehlt auch

Nr. 4997  
(262).  
Preussen.  
15. Juni 1872.

der Anlass, an Ueber- oder Unterordnung derselben zu denken. || Ew. Excellenz geehrtes Schreiben vom 21. Mai enthält eine Widerlegung oder Berichtigung meiner Beweisführung nicht. Ich muss dieses aufrichtig bedauern, weil ein näheres Eingehen auf den Gegenstand von Seiten Ew. Excellenz, namentlich die nähere Bezeichnung der verletzenden Wirkungen, welche die Verkündigung der eingetretenen Ausschliessung aus der Kirche auf die bürgerliche Ehre der Betroffenen äussern soll, mir erst die erwünschte Möglichkeit bieten würde, etwaige Missverständnisse, wo immer solche obwalten mögen, zu beseitigen. Ich bin darum auch leider einstweilen ausser Stande, dem Ersuchen Ew. Excellenz zu entsprechen und eine Beeinträchtigung zu beseitigen, die ich nicht erkenne, und die mir weder nachgewiesen, noch auch selbst näher bezeichnet ist. || Um jedoch meinerseits alles zu thun, was eine endliche Erledigung dieser Angelegenheit herbeiführen kann, bin ich bereit, in einer besonderen Belehrung an meine Diöcesanen meine bereits wiederholt ausgesprochene Ueberzeugung hervorzuheben, dass nach dem heutigen Staats- und Kirchenrecht durch die Ausschliessung aus der Kirche die bürgerliche Ehre der Betroffenen nicht beeinträchtigt ist und überhaupt bürgerliche Rechtsfolgen nicht hervorgerufen werden. Ich gebe mich der Hoffnung hin, dass eine solche Erklärung den Ansprüchen des hohen königlichen Staatsministeriums genügen und zur Herstellung des alten friedlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in meiner Diöcese beitragen werde.

Frauenberg, den 15. Juni 1872.

Der Bischof von Ermland.  
gez. Philippus.

## Nr. 4998. (263.)

**PREUSSEN.** Erlass des Cultusministers (Dr. Falk) an die königl. Regierungen. — Verbot, in Zukunft Mitglieder geistlicher Congregationen oder Orden an öffentlichen Volksschulen als Lehrer zuzulassen.

Berlin, 15. Juni 1872. Nr. 17,127.

Nr. 4998  
(263).  
Preussen.  
15. Juni 1872.

Auf die Berichte vom 23. Januar und 27. März d. J. I. Sect. V. 6978 und 2162 sehe ich mich veranlasst, hierdurch im Allgemeinen zu bestimmen, dass die Mitglieder einer geistlichen Congregation oder eines geistlichen Ordens in Zukunft als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nicht mehr zuzulassen und zu bestätigen sind. Was dagegen die zwischen einzelnen Gemeinden einerseits und geistlichen Genossenschaften oder Mitgliedern derselben andererseits wegen Wahrnehmung des Schuldienstes oder Besetzung der Schulstellen bereits abgeschlossenen und in Wirksamkeit getretenen Verträge anbetrifft, so hat die königliche Regierung auf eine baldige Lösung der letztern



in der Art Bedacht zu nehmen, dass dabei sowohl die Möglichkeit der sofortigen Wiederbesetzung der betreffenden Stellen durch weltliche Lehrer und Lehrerinnen, als die finanzielle Lage der Gemeinden zu berücksichtigen ist. Wo solche Bedenken einer Kündigung der bestehenden Verträge nicht entgegenstehen, ist mit derselben schnelligst vorzugehen, mit Fortsetzung anderer Verträge aber alsdann fortzufahren, wenn unter Beachtung der vorerwähnten Gesichtspunkte dies nach den thatsächlichen Verhältnissen thunlich ist. Selbstverständlich wird in denjenigen Fällen, in welchen zu diesem Zwecke der Beseitigung des gegenwärtigen Zustandes im Wege stehen sollten, die Mittel anzusetzen sein. Ich erwarte indess für solche voraussichtlich eintreffende Fälle einen eingehenden Bericht, in welchem meine Entscheidung über den Specialfall einzuholen ist, wie ich andererseits binnen drei Monaten einer künftigen Anzeige über das Geschehene entgegensehen will. In diesem Berichte sind zugleich die geistlichen Männer-Orden und Congregationen namhaft zu machen, welche durch ihre Mitglieder an den öffentlichen Schulen des dortigen Bezirkes Unterricht erteilen, und hiermit diejenigen statistischen Mittheilungen zu verbinden, welche in den früheren Berichten in Betreff der Schulschwestern enthalten sind. ¶ Wegen der Zulassung der Mitglieder geistlicher Genossenschaften an Privatschulen behalte ich mir besondere Bestimmung vor.

gez. Falk.

Der Unterrichtsminister Dr. Falk motivirt diesen Erlass, den der Abgeord. v. Mallinckrodt als verfassungswidrig angriff, in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 28. November in folgender Weise: Art. 4 der Verfassung („die öffentlichen Aemter sind . . . für alle dazu Befähigten gleich zugänglich“) soll verletzt sein. Der Bestimmung des Art. 4 steht jedoch das freie Bestätigungsrecht des Staates gegenüber; der Art. 24 („der Staat stellt aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an“) erkennt dieses Recht, das Recht der Auswahl sogar aus den Befähigten theoretisch an. Dem Grundsatz nach ist der Art. 24, obwohl noch nicht vollständig ausgeführt, bereits geltendes Recht, wörtlich zutreffend in allen denjenigen Fällen, in welchen der Staat selbst den Lehrer zu bestellen hat, in Form des Bestätigungsrechtes in allen übrigen. Ob aber die Bestätigung erteilt werden soll, das liegt nach dem Gesetz in der gewissenhaften Prüfung der Staatsgewalt. Sie hat die Gründe zu prüfen, aus welchen die Bestätigung zu versagen ist. Gemeiniglich wird sich die Prüfung lediglich auf den einzelnen Fall erstrecken; aber wenn zahlreiche Vorgeschlagene in von ihnen gewählten Verhältnissen stehen, welche die Staatsregierung bei pflichtmässiger Prüfung unter allen Umständen für unvereinbar erachtet mit dem Lehramt, dann ist es doch wohl ihr Recht, offen den Satz allgemein auszusprechen. Das Gegentheil würde ein Verfahren sein, welches man vielleicht nicht ganz offen nennen könnte. Es ist aber nicht bloss ihr Recht, sondern auch ihre Pflicht, und zwar um der Betroffenen willen, damit sie sich nicht in der Form, die das unstatthalt macht, dem Lehrberufe widmen, damit sie, wenn es angeht, die Beziehungen lösen, die es unmöglich machen, sie anzustellen. Die meisten der betroffenen

Nr. 4968  
(263).  
Preussen.  
18. Juni 1872.  
(28. Novemb.  
1872.)

Personen gehören sogenannten Congregationen an, die ein zeitliches Gelübde leisten, das nach Ablauf einer gewissen Zeit erneuert werden muss. Der Betreffende braucht dann eben nur das Gelübde nicht zu erneuern. Man hat darauf hingewiesen, dass es sich hier in der Hauptsache um das schwache Geschlecht handle. Allerdings handelt es sich nicht um die sehr geringe Zahl der sogenannten Schullbrüder. Was aber die Frauen anlangt, besteht, soweit ich habe ermitteln können, nicht eine einzige gesetzliche Bestimmung, welche davon handelt, dass das Lehramt Frauen zugänglich ist; alle Gesetze sprechen nur von Männern. Dass Lehrerinnen in so reichem Maasse an den Schulen fungiren, das haben Gründe der Zweckmässigkeit hervorgehoben, das beruht auf Anordnungen der Verwaltung. Ich sollte nun meinen, dass ein ganzer Zweig des Schulwesens, der nur auf Verwaltungsbestimmungen beruht, auch im Verwaltungswege geändert werden könnte, ohne dass man eine Verfassungs- oder Gesetzesverletzung vorwerfen darf. Man kann sagen: die Maassregel ist ungerecht, und kann ausführen, sie habe keinen Grund für sich; aber man kann nicht behaupten, sie sei gegen Verfassung und Gesetz. Was nun die inneren Gründe der Verfügung betrifft, waren es nicht pädagogische Gründe im engeren Sinne, die den Ausschlag gaben. Es handelt sich um mittelbare Staatsdiener, und Staatsdienern im Allgemeinen wird je nach ihrer Stellung die besondere Pflicht durch das Gesetz, ich meine durch das Landrecht, auferlegt, den Vortheil, die Sicherheit, das Wohlergehen des Staates zu fördern. Ich habe mich nun fragen müssen: können Schulschwestern die ihnen durch dieses Gesetz gestellte Aufgabe lösen? gewähren sie eine Bürgschaft dafür, dass sie die ihnen zur Erziehung Anvertrauten zu solcher Freiheit, zu solcher Treue zum Vaterlande, zu solichem Gehorsam gegen die Gesetze des Vaterlandes, zu solichem Bewusstsein der Angehörigkeit, der Hingebung an das Vaterland erziehen werden, dass dereinst der Schwerpunkt für ihre Anschauungen und Gesinnungen, der entscheidende Bestimmungsgrund für ihr Streben und Wirken innerhalb der Grenzen des Vaterlandes liegt und nicht ausserhalb? Die Staatsregierung hat, es ist ja noch kein Jahr ins Land gegangen, einen Kampf hier geschlagen, der wahrlich kein leichter war. Sie hat zu erkennen gegeben, welch gewaltiges Gewicht sie darauf legt, dass sie die Schulaufsicht in ihrer Hand habe und wirksam üben könne. Hat man nun wohl die Bürgschaft, dass den Ordensangehörigen gegenüber die Schulaufsicht in der Wirksamkeit geübt werden kann, die nöthig ist? Ich habe alle diese Fragen nicht bejahen können, ich habe mir vergegenwärtigt, dass ein feierliches Gelübde die betreffenden Personen an ihre Gemeinsamkeit bindet, sie bindet zum unbedingten Gehorsam gegen die Oberen, und manche Obere sind nicht einmal Angehörige dieses Staates, haben nicht aus unmittelbarem Mitleben ein rechtes Verständniss für das Wesen dieses Staates. Andere Obere nehmen für sich das Recht in Anspruch, zu entscheiden, wie weit sie den Staatsgesetzen unterwürfig seien, und andere — die Zeiten haben es allmählich vorbereitet, aber jener Beschluss vom Jahre 1870 hat es abgeschlossen — haben die hervorragende Freiheit und Selbstständigkeit im Lande nicht mehr, die sie vorher besessen. Auf Personen, die durch Gelübde derartigen Oberen unterworfen sind, hat der Staat geringen Einfluss; sein Lob und sein Tadel ist von untergeordneter Bedeutung, eine wirkungsvolle Aufsicht ist da nicht zu üben. Was ich in Bezug auf die Abhängigkeit sage, gilt nicht bloss von denen, die einem eigentlichen Orden, sondern auch von denen, die den Congregationen mit zeitlichen Gelübden angehören.

Ich finde da einen materiellen Unterschied nicht; denn das Gehalt ist so-  
 mals unermindert geblieben, um den Betrag der Lehren weiter zu führen.  
 Wie abhängig die Personen sind, wie ihre ganze eigene Persönlichkeit in  
 diesem Verhältniss verloren geht, das zeigen die bezüglichen Verträge. Dies-  
 selben stellen übereinstimmend in der Rheinprovinz, in Westfalen, Preussen,  
 Schlesien Satze auf, wonach der Vertrag nicht mit der Person, sondern  
 mit der Oberrin oder der Genossenschaft geschlossen wird. Die Oberrin  
 erwählt und beruft nach ihrem freien Ermessen. Auch ist die Stellung ein  
 niedriger Ausdruck, aber er steht wörtlich in den Verträgen. In Gelegen-  
 heit stellt die Lehrerin in allen äusseren Beziehungen während der Vacanz  
 den Pfarrer als Stellvertreter der Oberrin dar. Ich habe auch Gelegen-  
 heit gesehen Sie Anfänge klosterlicher Einrichtungen, und diese werden nach  
 nach den Verträgen soll jede Vacanz wieder besetzt werden mit Schwestern.  
 Ein Vertrag ist mir vorgelegt worden, der mich auf den Ge-  
 danken geführt hat, mich zu fragen: handelt es sich hier noch um eine  
 öffentliche Schule oder vielmehr um eine rein kirchliche Anstalt, die auch  
 hineingreift in die zweifellosen Gebiete der Staatsgewalt? (Redner verliest  
 das betreffende Aktenstück.) Dies ist auch meinem Herrn Amtsvorgänger  
 nicht unbekannt gewesen; auch er hat schon, nicht lange bevor er an sein  
 Amte schied, sich die Frage ernstlich vorgelegt, ob es möglich sei, in  
 diesen Zuständen weiter zu verharren, und einer Regierung gegenüber aus-  
 gesprochen, dass unter keinen Umständen mehr ein Vertrag werde zu-  
 lassen werden, der Bestimmungen gewisser Art enthalte. Bei der nun  
 durch mich fortgesetzten Prüfung der Frage bin ich allerdings von anderen  
 Gesichtspunkten geleitet worden, als mein Amtsvorgänger und insbesondere  
 auch der Minister v. Bethmann-Hollweg, dessen Reskript hier verlesen worden  
 ist. Ich mache kein Hehl daraus und spreche meine Ueberzeugung dahin  
 aus, dass zu einem guten Theil die Staatsregierung selbst schuld an die  
 Zuständen ist, und ich will mich dieser Verschuldung nicht auch theilhaftig  
 machen. Ich bin der Meinung geworden, es müsse ein Schritt gethan werden,  
 der nicht bloss ein Scheinschritt ist, ein halbes Verfahren enthält. Eine  
 allgemeine Verfügung, wie sie Hr. v. Mühlner an eine spezielle Regierung  
 erlassen, wäre leicht zu umgehen gewesen. Nur eine durchgreifende Ver-  
 fügung konnte helfen. Solange Sie die Schulschwestern zulassen, wandeln  
 Sie den Geist, welchen ich vorhin skizzirt habe, niemals. Das sind die  
 Gründe, die mich, selbst abgesehen von den augenblicklichen Verhältnissen,  
 dahin geführt haben, diese Verfügung zu erlassen. Aber was sonst noch  
 in Betracht kam, war dieses: Es ist gar nicht zu verkennen, dass ein  
 stetiges Wachsen der Orden und Ordensstationen vorhanden ist. Im Jahre  
 1869 existirten in Preussen im Ganzen 826 Stationen mit 5826 Köpfe;  
 die Zusammenstellung der letzten Schematismen ergibt, abgesehen von den  
 Jesuiten, 892 Stationen und 8050 Köpfe. An öffentlichen Schulen sind im  
 Ganzen — der Regierungsbezirk Koblenz ist nicht mitgerechnet — beinahe  
 achthalbhundert geistliche Lehrerinnen angestellt. An Privatanstalten sind  
 reichlich 900 thätig. Alles das erwogen, bin ich zu der Ueberzeugung ge-  
 langt, dass es die höchste Zeit geworden, einen Riegel vorzuschieben; es  
 ist meine Pflicht gewesen. Und das sage ich Herrn v. Mallinekrodt — er  
 sprach von Gesunden, Kranken, von Fürstlichkeiten und Dienerschaft —,  
 ich kann ihm versichern, dass die Stelle, auf die er wies, Bismarck von  
 der Verfügung nichts erfahren hat, als bis sie den Regierungen mitgetheilt  
 war. Ich nehme die Verantwortung zunächst auf mich. Ich gebe zu, dass

Nr. 4998  
(263).  
Preussen.  
15. Juni 1872.  
(28. Novemb.  
1872.)

mit dieser Verfügung eine gewisse Härte verbunden war. Die Verfügung enthält jedoch Bestimmungen, welche die Härten erheblich mildern. Wo eine Gemeinde nicht reich genug ist, das für das Schulwesen aufzuwenden, was der Staat für recht hält, sind auch geräumige Fristen gewährt, ist theilweise ganz von der Durchführung der Verfügung abgestanden worden. In der Denkschrift von Fulda\*) wird, um dies zum Schlusse zu berühren, mit Bezug auf diese Verfügung ausgesprochen, es handle sich um eine Kränkung der Ehre der katholischen Kirche und Religion. Es ist eigenthümlich, hier den Ausdruck Ehre zu gebrauchen, wo es sich um Rechtsfragen handelt. Die katholische Kirche spricht aus: „Es ist löblich, dass man sich dem Dienste der Ordenscongregationen widme um der übrigen Angehörigen der Kirche willen“ — das auszusprechen, hat sie ihr volles Recht, und dieses wird in keiner Weise geschmälert; aber wenn sie verlangt, dass die Institutionen, welche sie für sich als heilsam erklärt, nun ohne weiteres auch vom Staate angenommen werden sollen, da begibt sie sich auf einen Boden, auf dem die Staatsregierung sie nicht lassen kann. Wenn die katholische Kirche, wie jeder andere Angehörige des Staates, sich dem Staatsgesetze beugt, so geschieht nur, was von ihr verlangt werden muss. Wie die Unterwerfung unter die Staatsgesetze eine Verletzung der Ehre enthalten soll, das vermag ich nicht einzusehen. Nein, es handelt sich um ganz etwas Anderes: die Kirche verlangt vom Staate die Anerkennung ihrer Institutionen mit Wirkung auf das staatliche Gebiet. Es handelt sich nicht um Ehre, sondern um Recht; ja, es handelt sich noch um die weitere Verwechslung von Recht und Macht und, insofern man in der Macht ein Interesse einer Kirche erkennt, wiederum um eine Verwechslung von Interesse und Recht. Dieser Punkt ist aber der Angelpunkt, um den sich unser ganzer Kampf gegenwärtig dreht; ich weise das Wort Kampf nicht zurück, er ist uns aufgezwungen worden. Wir haben uns die Frage vorlegen müssen: ist der Kampf aufzunehmen? und haben sie bejaht; wir scheuen es nicht, auch so schweren Verhältnissen gegenüberzutreten, wie sie sich gegenwärtig entwickeln, Verhältnissen, die sich zeigen im Auftreten der Bischöfe, in der Bewegung, welche ihre Denkschrift in die Gedanken des Volkes hinüberzuleiten bemüht ist, in den Agitationen des Mainzer Vereins, in den Wanderversammlungen, wo fortwährend davon geredet wird, dass das Recht und die Ehre der Kirche verletzt werde, während es sich nur darum handelt, dem Staate das Seine zu gewähren. Wir sind uns sehr wohl der Bedeutung des Kampfes bewusst; ein Schritt in diesem Kampfe war die Verfügung vom 15. Juni. Wir werden den Kampf nicht siegreich durchführen, wenn wir allein bleiben; wir brauchen das Land, und darum bitte ich Sie: werfen Sie den Antrag Mallinekrodt ab, und sprechen Sie Ihr Einverständniss mit der Verfügung vom 15. Juni aus. [Das Abgeordnetenhaus ging über den Antrag Mallinekrodt mit 242 gegen 83 Stimmen zur Tagesordnung über.]

\*) S. w. u.

## Nr. 4999. (264.)

**RÖMISCHE CURIE.** Ansprache des Papstes Pius IX. an den in Rom bestehenden deutschen Leseverein. — Der Papst wagt Einspruch auf dem Kampfe mit der katholischen Kirche.

Vor allem danke ich euch für die Gefühle der Anhänglichkeit, die ihr mir ausgedrückt habt. Sie stimmen überein mit denjenigen, wie sie mir in andern Theilen Deutschlands ausgesprochen worden, und die mir selber zu einer grösseren Ermuthigung und Erhebung dienen. In eben dem Punkte habe ich Mittheilungen aus Köln, Münster, Paderborn, aus München, Regensburg und vielen andern Diöcesen Deutschlands; ich habe daraus entnommen, dass die katholische Bevölkerung daselbst die Verlängerung meines Lebens und meines Pontifikates an den jüngst verlossenen Jahrestagen mit großer Frömmlichkeit, öffentlichen Gebeten und vor allem durch eifrigen Empfang der heil. Sakramente begangen hat. Wohl, das ist ein Mittel, die Verfolgung der Kirche zu hemmen. || Was nun diese Verfolgung, wie sie jetzt in euerm Vaterland ausgebrochen ist, angeht, so kämpft wider dieselbe mit Gebet, mit Standhaftigkeit, in der Presse, in öffentlicher Rede; thut es mit ebenso viel Besonnenheit als Festigkeit. Gott will, dass man die Landesobrigkeit achte und ihr gehorche; allein er will auch, dass man die Wahrheit sage und den Irrthum bekämpfe. Wir haben es mit einer Verfolgung zu thun, die, von weitem vorbereitet, jetzt ausgebrochen ist: es ist der erste Minister einer mächtigen Regierung, der nach seinen siegreichen Erfolgen im Felde sich an die Spitze der Verfolgung gestellt hat. Ich habe ihn wissen lassen (und es soll diess kein Geheimniss sein; alle Welt mag es erfahren), dass ein Triumph ohne Mässigung von keiner Dauer ist; dass ein Triumph, der sich in einen Kampf gegen die Wahrheit und die Kirche einlässt, der grösste Wahnsinn ist. Ich habe dem Premierminister sagen lassen, dass die Katholiken bis auf den heutigen Augenblick gegen die deutsche Regierung von vollster Ergebenheit beseelt gewesen, dass ich immer und immer wieder von den Bischöfen, von Priestern und hervorragenden Laien Berichte empfangen habe, in denen sie mir erklärten, wie sie das Wohlwollen zu schätzen wüssten, mit welchem sie von der Regierung behandelt würden, sowie die Freiheit, deren sich die Kirche erfreue; ebenso habe die Regierung selber ihrer Zufriedenheit mit den Katholiken Ausdruck gegeben. Angesichts dieser Erklärungen und Zugeständnisse der Regierung selber — wie lasse es sich begreifen, dass nun auf einmal die Katholiken sich in Leute verwandelt haben sollten, die den Gehorsam verweigern, die gefährliche Umtriebe machen, die auf den Untergang des Staates sinnen? — Diese Frage habe ich an den Ministerpräsidenten stellen lassen: die Antwort erwarte ich noch immer — vielleicht weil es auf die Wahrheit keine Antwort gibt. || Erheben wir im übrigen unsern Blick zu Gott; hegen wir ein festes Vertrauen, halten wir in

r. 4999  
(264).  
n. Curie.  
uni 1872.

Eintracht zusammen! Jene feindliche Verfolgung der Kirche wird unfehlbar den Glanz jenes Triumphes in Frage stellen; wer weiss, ob nicht bald sich das Steinchen von der Höhe löst, welches den Fuss des Colosses zertrümmert! Will Gott jedoch, dass weitere Verfolgungen kommen, nun, die Kirche hat keine Furcht. Im Gegentheil! In den Verfolgungen wird sie ja gereinigt, gestärkt, mit neuer Schönheit umkleidet. Ohne Zweifel bedarf es auch in der Kirche hier und da der Reinigung, und die wird am besten ausgeführt durch Verfolgungen, welche von grossen politischen Gewalten ausgehen. Da wird das Unkraut vom Weizen gesondert und alle Halbheit gesiebt. Warten wir ab, was Gott bestimmt, voll Zuversicht. Erweisen wir der Regierung Ehrfurcht und Unterwürfigkeit, solange sie uns nichts gegen die Gebote Gottes und der Kirche befiehlt. || Ich segne nun euer Vaterland, ich segne euch und eure Familien, eure Freunde und alle guten Katholiken in Deutschland. Möge Gott euch unter seinem Schutze bewahren, damit ihr gekräftigt werdet, alles das auszuführen, was ich euch anbefohlen habe! Benedictio etc.

Die Adresse des deutschen Lesevereins lautete:

Heiliger Vater! Bei der Wiederkehr des glücklichen und segensreichen Jahrestages Deiner Krönung sei es uns vergönnt, uns zu den Füssen Deiner Heiligkeit niederzuwerfen und in unserem Namen wie in demjenigen aller Katholiken des gesammten Deutschlands die Huldigung unserer innigsten Liebe zu Deiner Heiligkeit, die Huldigung unserer wärmsten Ergebenheit und unseres freudigsten Gehorsams darzubringen. Mit um so grösserer Innigkeit aber klammern wir uns an den Stuhl Petri, an den unerschütterlichen und unfehlbaren Felsen an, je stürmischere Wogen der Feind in einigen Gegenden Deutschlands wider die heilige Kirche in den jüngsten Tagen aufzuwühlen bestrebt ist. Durch jenes erhabene Beispiel apostolischer Festigkeit, durch welches Deine Heiligkeit den Erdkreis mit höchster Bewunderung erfüllt hat, ermuntert und gestärkt, werden alle Katholiken Deutschlands, handelnd wie duldend, sich als würdige Söhne unserer heiligen Mutter, der Kirche, bethätigen. Möge Deine Heiligkeit unser Vaterland segnen, segnen auch die Vereine, welche sich unter den Deutschen in dieser erlauchten Stadt gebildet haben, damit wir allesammt, unerschütterlich beharrend im Glauben, zugleich mit Dir, heiliger Vater, des Triumphes und des endlichen Friedens uns erfreuen mögen!

Die offiziöse Provinzial-Korrespondenz vom 3. Juli 1872 brachte folgende Erwiderung. [Auszug]:\*)

Eine Kundgebung des Papstes.

n. Curie.  
uni 1872.  
deutsch-  
land.)  
uli 1872.)

Aus dem Munde des Papstes ist so eben eine Kundgebung ausgegangen, welche auf die Gesinnung und Stellung der römischen Curie dem deutschen Reiche gegenüber ein helles Licht wirft und für den weiteren Verlauf der kirchlichen Bewegung von grosser Bedeutung sein wird. || Papst Pius IX. hat sich gegen die Mitglieder eines deutschen Vereins in Rom über

\*) Die gesperrt und die fett gedruckten Stellen waren in gleicher Weise von dieser offiziösen Auslassung hervorgehoben. [Anm. d. Herausg.]

die angebliche Verfolgung ausgesprochen, welche in Deutschland geschehen soll, die katholische Kirche ausgebrochen sei. Als die erste kurze Meldung von dieser Ansprache berichtete, dass in ihr mehrfach Invectiven, d. h. starke Anschuldigungen gegen die deutsche Regierung enthalten seien, da waren die katholischen Zeitungen dies als eine Verleumdung und Verleumdung des Papstes zurück. || Aus dem Wortlaute der päpstlichen Aeusserung aber, wie sie in den katholischen Blättern mitgeteilt wurde, geht nicht hervor, dass der Papst nicht bloss starke Anschuldigungen, sondern auch Worte der Drohung gegen das deutsche Reich ausgesprochen hat. || Er sagte nämlich: es sei in Deutschland jetzt die Land der Verfolgung angebrochen, — der erste Minister einer mächtigen Regierung habe sich nach siegreichen Kriegserfolgen an die Spitze dieser Verfolgung gestellt. — er, der Papst, habe dem Minister vorgeworfen, dass „ein Triumph ohne Mässigung“ von keiner Dauer sei, da der unternommene Kampf gegen die Wahrheit und die Kirche „einer grossen Wahnsinn“ sei. || Schliesslich spricht der Papst die Hoffnung und Zuversicht aus, „es werde sich bald das Steinchen von der Höhe loslösen, das den Fuss des Kolosses zerschmettere.“ || Die Drohung gegen das deutsche Reich, welche in diesen Worten enthalten ist, erschien den katholischen Blättern selbst so stark, dass sie, um den Eindruck derselben abzuweachen, die Ausflucht versuchten: der Papst habe mit dem „Koloss“ nur den „Liberalismus“ gemeint; aber in der ganzen Ansprache ist vom Liberalismus oder von der liberalen Partei nirgends die Rede, sondern vom Anfang bis zum Ende nur von der deutschen Regierung und ihrem ersten Minister. Nach dem ganzen Zusammenhange und dem Wortlaute der Ansprache kann der Koloss, dessen Fuss das vom Papste herbeigeschlechte Steinchen zerschmettern soll, nur die „mächtige Regierung“ des deutschen Reiches sein. || Wenn es nach allen bisherigen Aeusserungen römisch-jesuitischer Blätter und nach den neuesten tatsächlichen Schritten der päpstlichen Curie noch einer Bestätigung der Meinung bedurft hätte, dass die Politik Roms dem neu aufgerichteten deutschen Reiche entschieden feindlich ist, so kann darüber nach obigen unzweideutigen Worten des Papstes kein Zweifel mehr sein. . . . .

Wenn der Papst diese Fragen in Wahrheit an den Fürsten Bismarck gerichtet hätte, eine Angabe, die jedoch auf einem Irrthum des Gedächtnisses zu beruhen scheint, so würde doch der Reichskanzler schon deshalb kaum haben annehmen können, dass der Papst im Ernste eine Antwort darauf erwarte, weil es durchaus dieselben Fragen sind, welche im Laufe des letzten Jahres Fürst Bismarck selbst und ebenso Seine Majestät der Kaiser und König wiederholt mahnend an die Katholiken gerichtet hatten. Fürst Bismarck wies in seiner Rede vom 30. Januar d. J. darauf hin, wie die höchsten Zeugnisse von Seiner Heiligkeit dem Papste und die Zeugnisse der Bischöfe vorgelegen, dass man auf Seiten der Kirche Grund gehabt, mit Preussen zufrieden zu sein, wie er aber vergeblich gehofft, dass diese Zufriedenheit sich einigermaassen bei dem Einflusse von der Kanzel und im Beichtuhle bemerkbar machen werde. Der Kaiser selbst sagte in dem Erlass an die Bischöfe vom 18. October v. J.: „Nachdem von den Bischöfen der katholischen Kirche, insbesondere aber von Seiner Heiligkeit dem Papste, bisher jederzeit anerkannt worden war, dass die katholische Kirche in Preussen sich einer so günstigen Stellung erfreut, wie kaum in einem Lande, ist es Mir unerwartet gewesen, in

Nr. 466  
1871.  
Kon. Park.  
2. Juni 1871.  
Preussen.  
am  
1. Juli 1871.

ander Kirche preussischer Bischöfe Anträge an die Synode zu machen durch welche in administrativen und administrativen Wege vorwärts gehen und berechnete Verfahren zu beschreiten mit welchen keine kirchlichen, kirchlichen nicht in keine Beziehung haben. [ Fürs Bischof über hat sich nicht über die jede Frage und in der Ausdruck des Vernehmens beschränkt sondern er hat in seiner administrativen Wege welche wiederum nicht in dem nicht ganz ohne Beziehung geblieben sind wiederum seine bewährte darüber erweisen. V. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

## Nr. 601. 1871.

**PREUSSEN** Einigkeit der Provinzialenminister in Folge an die Provinzial-Synode zu gehen — Ferner der Theilnahme von Synodern an verschiedenen Vereinen.

Nr. 601  
1871.  
Preussen.  
am 1871.

Es ist in meiner Zeitung gekommen dass in einigen Provinzen des Staates Katholische Congregationen Lehrpersonen der heil. Familie Jesus-Maria-Joseph und andere ähnliche Vereine bestehen welche theils nur für die Schullehrer der Gymnasien und anderer höhere Unterrichtsanstalten bestimmt



und die Besetzung der Gerichte durch die Landesregierungen  
 weder die Einheit der Verwaltung noch die Einheit der  
 Aufsicht über die Verwaltung zu gewährleisten, sondern  
 nach dem anderen Theile der Verfassung die Einheit der  
 Aufsicht über die Verwaltung zu gewährleisten, so ist es  
 diesen Verordnungen die Aufgabe, die Einheit der  
 Verwaltung durch die Besetzung der Gerichte durch die  
 Landesregierungen zu gewährleisten, und die Einheit der  
 Aufsicht über die Verwaltung zu gewährleisten.  
 Berlin, den 4. Juli 1871.

№ 6002

DEUTSCHLAND

Verordnung des Bundesrathes  
 vom 4. Juli 1871  
 über die Besetzung der Gerichte

Wir Wilhelm, durch Unseren Reichspräsidenten vertreten,  
 verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach Anhörung  
 des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

- § 1. Der Orden der Besetzung der Gerichte durch die Landesregierungen  
 und Landesparlamente liegt den Landesregierungen und Landesparlamenten  
 Reiches anzuerschließen. In Ermangelung eines Landesparlamentes  
 binnen einer zum Bundesrat gehörigen Landesregierung, die  
 Monate nicht übersteigen darf, wird die Besetzung der Gerichte  
 durch die Landesregierungen vorgenommen.
- § 2. Die Angehörigen des Ordens der Besetzung der Gerichte durch die  
 verwandten Orden sind die Landesregierungen, die Landesparlamente,  
 wenn sie Anwärter sind, die Landesregierungen, die Landesparlamente,  
 wenn sie Inhaber sind, können die Besetzung der Gerichte durch die  
 Bezirke über den Orden versagt werden.
- § 3. Die zur Ausführung und zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen  
 Anordnungen werden durch die Landesregierungen erlassen.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1871.

1871  
 Kaiser Wilhelm  
 Fürst v. Bismarck

Zahlreiche Petitionen, welche über den Besetzung der Gerichte durch die  
 die Jesuiten eingelaufen war, sind dem Reichspräsidenten vorgelegt.

\* Die Wirksamkeit dieses Gesetzes wurde für die Besetzung der Gerichte durch die  
 (S. St.-Arch. Bd. XXII. Nr. 464) auf Elsass-Lothringen durch die Landesregierungen

und 16. Mai 1872 mit der Jesuitenfrage zu beschäftigen. Hierbei wurden folgende Anträge gestellt:

- 1) Antrag der Commission (Gneist): „Der deutsche Reichstag wolle beschliessen: die sämmtlichen oben bezeichneten Petitionen dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, aus dem Inhalt derselben es zur Kenntniss der verbündeten Regierungen zu bringen, in wie weitem Maasse der Orden Jesu und die von ihm geleiteten Einrichtungen und Vereine auf dem Boden des freien Vereinsrechts ihre Thätigkeit innerhalb des deutschen Reiches entwickelt haben, sowie mit der Aufforderung, I. die verbündeten Regierungen zu veranlassen, sich über gemeinsame Grundsätze zu verständigen in Betreff der Zulassung religiöser Orden, in Betreff der Erhaltung des Friedens der Glaubensbekenntnisse unter sich und gegen die Verkümmernng staatsbürgerlicher Rechte durch die geistliche Gewalt; insbesondere aber II. womöglich noch in dieser Session dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Niederlassung von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu und der ihr verwandten Congregationen ohne ausdrückliche Zulassung der betreffenden Landesregierung unter Strafe gestellt wird.“
- 2) Antrag von Lamey, Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, Windthorst (Berlin), Dr. Völk, Dr. Meyer (Thorn), Kiefer, Eckhard: „statt Nr. II des Antrages der Commission zu setzen: baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu und der ihr verwandten Congregationen die Errichtung von Niederlassungen sowie die Ausübung geistlicher Functionen und der Lehrthätigkeit unter Androhung von Strafe verboten wird.“
- 3) Abg. v. Mallinckrodt und das Centrum beantragen: „a. über die vorliegenden Petitionen zur Tagesordnung überzugehen; eventuell: b. die sämmtlichen Petitionen dem Hrn. Reichskanzler zu überweisen mit dem Anheimgen: 1) über die Haltung und Wirksamkeit der Jesuiten, während des mehr als zwanzigjährigen Aufenthaltes derselben in den verschiedenen Gegenden des Reiches, eingehende Erhebungen zu veranlassen, auf dass jede Beschuldigung wegen gesetzwidrigen oder staatsfeindlichen oder den Frieden der Confession störenden, oder die Sittlichkeit gefährdenden Verhaltens auf ihre etwaigen thatsächlichen Unterlagen gestellt und die Wahrheit der behaupteten Thatsachen geprüft werde; 2) je nach dem Ergebnisse der Ermittlungen die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen, oder aber zur Genugthuung für schuldlos Angeklagte den Ungrund der Beschuldigungen zu constatiren.“
- 4) Abg. Wagener (Neustettin) und Dr. Lucius (Erfurt), unterstützt von der conservativen und der deutschen Reichspartei, beantragen: „sämmliche in dem sechsten Petitionsbericht näher bezeichneten Petitionen dem Hrn. Reichskanzler zu überweisen mit der Aufforderung: 1) darauf hinzuwirken, dass innerhalb des Reiches ein Zustand des öffentlichen Rechts hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parität der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmernng ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sicherstellt; 2) insbesondere einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Art. 4 Nr. 16 der Reichsverfassung die rechtliche Stellung der religiösen Orden, Congregationen und Genossenschaften, ihre Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die Thätigkeit derselben, namentlich der „Gesellschaft Jesu“, insoweit sie sich als eine staatsgefährliche darstellt oder sonst gegen die Reichs- und Staatsgesetze verstösst, unter Strafe stellt.“
- 5) Von Seiten der Demokraten (Abg. Gravenhorst

und Sonnemann) wird beantragt: „die sämtlichen im Bericht bezeichneten Petitionen dem Hrn. Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, die verbündeten Regierungen zu veranlassen, sich über die gesetzliche Einführung gemeinschaftlicher Grundsätze zu verständigen, welche eine vollständige Trennung von Staat und Kirche sowie von Kirche und Schule herbeizuführen geeignet sind.“ § 6) Amendement Marquardsen (Bayern), v. Blankenburg (Preussen), Lucius (Erfurt) und Marquard Barth (Bayern) beantragt, die Nr. 2 des Antrages 4) dahin zu amendiren: „insbesondere einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Eingangs und der Nr. 13 und 16 des Art. 4 der Reichsverfassung die rechtliche Stellung der religiösen Orden, Congregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der Gesellschaft Jesu, unter Strafe stellt.“ Bei der Abstimmung wurde der Antrag 6) mit 205 gegen 84 Stimmen angenommen. Auf Grund dieses Beschlusses legte der Bundesrath am 12. Juni dem Reichstage den nachfolgenden „Entwurf eines Gesetzes, betr. die Beschränkung des Rechtes der Jesuiten zum Aufenthalt im deutschen Reiche.“ vor:

Wir, Wilhelm etc.

§. 1. Den Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu oder einer mit diesem Orden verwandten Congregation kann, auch wenn sie das deutsche Indigenat besitzen, an jedem Orte des Bundesgebietes der Aufenthalt von der Landes-Polizeibehörde versagt werden. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrath erlassen.

Der Bevollmächtigte des Bundesrathes, Friedberg, motivirt diese Vorlage in der 43. Sitzung des Reichstages (14. Juni) mit den Worten: „Nachdem durch Ihre Berathung der Beschluss herbeigeführt worden war, die Reichsregierung aufzufordern: 1) darauf hinzuwirken, dass innerhalb des Reiches ein Zustand des öffentlichen Rechts hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parität der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmern ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sicherstellt, 2) insbesondere einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Eingangs und der Nr. 13 und 16 des Art. 4 der Reichsverfassung die rechtliche Stellung der religiösen Orden, Congregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der Gesellschaft Jesu, unter Strafe stellt — da hielten es die verbündeten Regierungen für eine ihrer ersten Aufgaben, über die ihnen zugewiesenen Beschlüsse in Berathung zu treten. Sie haben in Ihrem Beschlusse den Orden der Jesuiten als einen solchen hingestellt, der eine staatsgefährliche Thätigkeit im Reich ausübt, und mit diesem Ihrem autoritativen Ausspruche sind die verbündeten Regierungen einverstanden. Sie haben darum geglaubt, diesen Gesetzentwurf schon jetzt und vor allen anderen in Angriff nehmen zu dürfen und nach Ihrem Ausspruch und nach Ihrer eigenen Ueberzeugung in Angriff nehmen zu müssen. Der Beschluss des hohen Hauses hat das Ziel, das bei dieser gesetzgeberischen Arbeit den verbündeten Regierungen gesteckt war, sehr scharf bezeichnet; er hat aber, wie ich glaube, in wohlervogener Beschränkung die Wege zu diesem Ziele nicht angegeben, es vielmehr den verbündeten Regierungen überlassen, den Weg zu diesem Ziel anzufinden, indem die Resolution sich darauf beschränkt hat, anzudeuten: es dürfte der richtige

Weg sein, den Orden der Jesuiten und ihre staatsgefährliche Thätigkeit unter Strafe zu stellen. Bei den Erwägungen, die im Schoosse der verbündeten Regierungen stattgefunden haben, kamen diese aber zu der Meinung, dass, wenn es irgend möglich sei, der Weg der Strafgesetzgebung auf diesem Gebiete vermieden werde, und dass, solange noch irgendwelche mildere Mittel ausreichen, um dieses Ziel zu erreichen, diese milderen Mittel eingeschlagen werden müssen. Nun sind die Regierungen bei ihrem Gesetzentwurf von folgender Erwägung ausgegangen: die Thätigkeit des Ordens der Jesuiten in seinen einzelnen Mitgliedern ist eine Gefahr für das Reich und stört den Frieden des Reiches; es muss also das Mittel gesucht werden, um dem Friedensstörer auf dem Wege des Hausrechts die weitere Störung des Friedens unmöglich zu machen, und sie glaubten, dass dies gelingen könnte, wenn man eine Beschränkung des sonst allen anderen deutschen Staatsbürgern zustehenden Rechts, sich frei im deutschen Reiche zu bewegen und zu walten, wenn man in Bezug auf die Mitglieder des Ordens der Jesuiten eine Beschränkung in diesem Sinn eintreten liesse, und demgemäss verlangt der Gesetzentwurf von Ihnen die Ermächtigung: da, wo die Thätigkeit des einzelnen Jesuiten eine Gefahr für den inneren Frieden des Reiches bewirkt oder besorgen lässt, diesen Friedensstörer aus diesem Ort seiner Thätigkeit ausweisen zu können, um abwarten zu dürfen, ob er, entnommen aus dem Kreise dieser seiner gefährlichen Thätigkeit, an einem anderen Orte mit derselben Thätigkeit von neuem beginnen werde. Es ist nicht zu verkennen, dass mit dieser Beschränkung eines der allen übrigen Deutschen verbürgten staatsbürgerlichen Rechte ein grösserer Eingriff in die Freiheit des Einzelnen von Ihnen verlangt wird; aber von dem Augenblick an, wann erkannt ist, dass die unbeschränkte Thätigkeit des Ordens und seiner Mitglieder eine Gefahr für den Frieden des Reiches bewirkt, ist man in dem Stande der Nothwehr, wenn man zu diesem Mittel, der Ausweisung, greift. Dieser Charakter eines Gesetzes der Nothwehr, eines Nothgesetzes, ist in diesem Entwurf so scharf ausgeprägt, dass mit dem, der ihn von diesem Standpunkt aus angreifen will, der da sagt, dass er mit schwächlichen Mitteln den Reichsfeind zu hemmen sucht, nicht zu rechten sein wird. Aber die verbündeten Regierungen haben anerkannt und erkennen es ausdrücklich an, dass dieses Gesetz ein provisorisches Nothgesetz zur Nothwehr sei, und dass eine umfassende Regelung der übrigen Fragen, die in Ihrer Resolution enthalten sind, auch zu einer umfassenden Regelung der Ordensfrage überhaupt und insbesondere der Frage über den Orden der Jesuiten führen wird. Somit erkennen wir vollkommen die Berechtigung eines Angriffes an, der aus dieser provisorischen Aufgabe des Gesetzes gegen dasselbe hergeleitet werden kann; einen Einwurf aber weisen wir schon jetzt und im voraus mit aller Energie zurück, als ob dieses Gesetz ein Gesetz sei, gemünzt gegen die katholische Kirche und angethan, die Interessen der katholischen Kirche zu gefährden. Die katholische Kirche hat anderthalb Jahrtausende bestanden und in voller Herrlichkeit geblüht, bevor der Jesuitenorden ins Leben getreten war; die katholische Kirche hat demnächst bestanden, nachdem von dem Oberhaupte der katholischen Kirche der Jesuitenorden aufgehoben und ausgelöscht war, und die katholische Kirche besteht und blüht in jenen Ländern, und namentlich deutschen Ländern, in denen nach der Wiederherstellung des Ordens das weltliche Gesetz und die weltliche Verfassung den Jesuitenorden von den Grenzen dieser deutschen Länder ausgeschlossen hat. Kein Gedanke und kein Charakter liegt also diesem Gesetze ferner, als

der Gedanke der Feindseligkeit gegen die katholische Kirche. Denn, meine Herren, wir wollen uns nicht den Orden der Jesuiten mit der katholischen Kirche identificiren lassen. Die Natur des Gesetzes brüzt es mit sich, dass es, weil es immerhin in das Gebiet der Gewissen und der Uebersetzung einschlägt, die tiefsten Gegensätze im Menschen hervorruft; aber es wird gewiss, wenn anders dieses ein Gesetz der Frieden werden soll, wesentlich dazu beitragen, wenn die Debatte in Ihrem Hause diejenige subjective Ruhe bewahrt, die dem Gesetze die beste Mitgift zu dem Ziele spawirt. — Bei der sich hieran schliessenden Berathung des Reichstages am 14. bis 19. Juni erfuhr dieser Entwurf eine totale Umgestaltung durch den von der Abg. Meyer (Thorn), v. Kardorff, Fürst Hohenzollern-Schilling (ur) und v. Helldorf beantragten Gesetzentwurf, von dem das schliesslich mit 181 gegen 93 Stimmen zur Annahme gelangte oben mitgetheilte Jesuitengesetz nur in redactioneller Beziehung abweicht.

### Nr. 6003. (267.)

**DEUTSCHLAND.** Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872.

Reichs-Ges.-Bl. S. 251.

Auf Grund der Bestimmung im §. 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. d. M. hat der Bundesrath beschlossen: 1) Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom deutschen Reiche ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordensthätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten. 2) Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu sind spätestens binnen sechs Monaten, vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an, aufzulösen. 3) Die zur Vollziehung des Gesetzes in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen werden von den Landespolizeibehörden verfügt.

Berlin, den 5. Juli 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Der Bundesrath erliess ausser den angeführten auch noch die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen, welche jedoch nicht im Reichsgesetzblatte, wohl aber unter den nichtamtlichen Nachrichten des Reichsanzeigers (Nr. 161) mitgetheilt wurden: „Es wird den hohen Landesregierungen empfohlen, die nach dem Gesetz zulässige Anweisung des Aufenthaltes in bestimmten Bezirken oder Orten der Regel nach auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen der betreffende Angehörige des Ordens sich ausser Stand erklärt, selbst einen bestimmten, ihm nicht versagten Aufenthaltsort zu wählen. Die Landesregierungen zu ersuchen: a. von der vollzogenen Aus-

r. 6003  
(297.)  
tschland.  
uli 1872.

lösung von Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu dem Reichskanzleramte in jedem Falle Nachricht zu geben; b. baldthunlichst dem Reichskanzleramte Mittheilung darüber zu machen, ob ausländische Angehörige des Ordens der Gesellschaft Jesu ausgewiesen worden, ob deutschen Angehörigen des Ordens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder in solchen angewiesen worden ist, und endlich die Namen und die persönlichen Verhältnisse der von solchen Maassregeln betroffenen Personen anzugeben; c. Erhebungen darüber zu veranstalten, ob in ihrem Gebiete Orden oder ordensähnliche Congregationen bestehen, welche mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt sind, und das Ergebniss dieser Erhebungen dem Reichskanzleramte binnen drei Monaten mitzutheilen.“

## Nr. 6004. (268.)

**PREUSSEN.** Schreiben des Kaisers an den Bischof von Ermland (Krementsz). — Aufforderung, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten.

r. 6004  
(268).  
eussen.  
ept. 1872.

Von diesem, dem Wortlaute nach nicht bekanntgewordenen Schreiben theilt die „Spener'sche Zeitung“ die nachfolgende „sorgfältige Analyse“ mit: „Der Bischof von Ermland hatte unter dem 22. August bei Sr. Majestät in Betreff der Theilnahme an der Marienburger Feier angefragt. Der Bescheid des Kaisers knüpft darauf nicht an diese Anfrage, vielmehr an die Vorstellung des Bischofs vom 15. Juni d. J. an, worin derselbe die Antwort vorgelegt, welche er an den Cultusminister gerichtet. Se. Majestät gebe einen neuen weitgehenden Beweis landesväterlichen Sorgens um die Erhaltung des Friedens zwischen Staat und Kirche in der Aufforderung, welche der Kaiser, bevor weitere Entschliessung in der Angelegenheit getroffen, gegenwärtig dem Bischof an das Herz lege. Das Schreiben, welches der Letztere am 30. März d. J. an den Cultusminister gerichtet, habe die Regierung Sr. Majestät in die Nothwendigkeit versetzt, von dem Bischof ein ausdrückliches Anerkenntniss der vollen Souveränität des Staates in zweifelloser Gestalt zu fordern. In der Antwort, die dem Kaiser vorgelegt worden, sei indessen nicht die von der Regierung erwartete Zusage, die Landesgesetze in ihrem vollen Umfange befolgen zu wollen, sondern die Erklärung einer Anerkennung „der staatlichen Souveränität des Staates“ enthalten. Mit diesem Satze werde der Souveränität des Monarchen in seinen Landen eine andere Souveränität, als welche nur die kirchliche gedacht werden kann, gegenübergestellt, damit aber die Grundlage verschoben, auf welcher das Verhältniss zwischen Staat und Kirche in der preussischen Monarchie verfassungsmässig geregelt ist. Die Beseitigung des hiernach bestehenden tiefgreifenden Gegensatzes zwischen der Regierung Sr. Majestät und dem Bischof sei Voraussetzung für den Ausgleich der vorhandenen Differenzen und für die Fernhaltung ihrer Entwicklung zu ernstern Consequenzen. Nur durch eine anderweite Erklärung von Seiten des Bischofs könne der Gegensatz beseitigt werden. Die wiederholte Versicherung des Bischofs, dass er sich seiner eidlich gelobten Pflicht, der Treue und des Gehorsams gegen Seine Majestät, ebenso bewusst sei, wie seiner übrigen staatsbürgerlichen Pflichten,

und das ausdrücklich bekundete Streben nach einer Verständigung, lassen den Kaiser hoffen, keinen fruchtlosen Schritt zu thun, indem nun auch Seine Majestät den Bischof anfordere, rückhaltlos zu erklären, dass er gewillt sei, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten. Wenn der Bischof dieser Aufforderung entsprochen habe, dann werde die Kaiser-Majestät bei der Erinnerungsfeier der Vereinnung der dortigen Landestheile mit seiner souveränen Krone mit Freuden die Gebrüder der Treue und Ergebenheit, welche den ermländischen Klerus unverändert befehlen, durch den Bischof bestätigen hören. Im anderen Falle werde die Befolgung durch Wort und Schrift zwar auch zu Seiner Majestät hoher Genüßigung gereichen; aber aus dem Munde des Bischofs und aus seiner Hand werde Seine Majestät dieselbe nicht entgegennehmen können.“

Nr. 605.  
G. 259.  
Preuss.  
Sept. 1872.

### Nr. 6005. (269.)

**PREUSSEN.** Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Kaiser. — Erklärt, die volle Souveränität der weltlichen Obrigkeit auf staatlichem Gebiet anzuerkennen.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster Kaiser und König!

Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Ew. kaiserliche und königliche Majestät

möge huldvoll geruhen, auf Allerhöchstero gnädige Zuschrift vom 2. September l. J. die ehrerbietige Versicherung entgegenzunehmen, dass ich durch meine in dem gehorsamsten Schreiben vom 15. Juni l. J. an des Herrn Cultus-  
ministers Excellenz enthaltene Betheuerung meiner Anerkennung der vollen staatlichen Souveränität des Staates irgend eine Beschränkung der Souveränitätsrechte desselben auf seinem Gebiete oder des aus denselben resultirenden schuldigen Gehorsams gegen die Landesgesetze weder intendirt, noch auch, wie ich glaube, ausgesprochen habe. || Um jedoch der wohlmeinenden Aufforderung Ew. Majestät zu entsprechen und jedes Missverständniss zu beseitigen, erkläre ich hiermit gern und rückhaltlos:

Nr. 605.  
(269).  
Preuss.  
Sept. 1872.

- 1) dass ich die volle Souveränität der weltlichen Obrigkeit auf staatlichem Gebiet anerkenne;
- 2) dass ich eine andere Souveränität auf diesem Gebiete nicht anerkenne;
- 3) dass ich demgemäss die mir durch Gottes Wort auferlegte Pflicht, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten, treu erfüllen werde.

Ich spreche dieses mit derselben Aufrichtigkeit und Gewissenhaftigkeit aus, mit der ich andererseits bekenne, dass mir in Sachen des Glaubens und für die Wege des ewigen Heiles Gottes Offenbarung und Gesetz als alleinige und unumstössliche Norm gelten, und ich hierin der Offenbarung unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi und der Autorität seiner von ihm gestifteten

und durch seinen h. Geist geleiteten Kirche ebenfalls ohne Rückhalt mich unterwerfe. || Ew. Majestät bitte ich unterthänigst, diese meine Erklärung mit gewohnter Huld entgegennehmen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue verharret

Ew. Kaiserl. Königl. Majestät

unterthänigster und treuehorsamster

gez. P. h. K r e m e n t z, Bischof von Ermland.

Frauenburg, den 5. September 1872.

## Nr. 6006. (270.)

**PREUSSEN.** Schreiben des Fürsten Bismarck an den Bischof von Ermland (Krementz). — Fordert die unbedingte und vollständige Anerkennung der staatlichen Autorität.

Berlin, den 9. September 1872.

Hochwürdiger Herr Bischof!

Ew. bischöflichen Gnaden Erklärung an Se. Majestät den Kaiser und König vom 5. d. M. trägt in der Form einen entgegenkommenden Charakter, und ich verschliesse mich der Hoffnung nicht, dass es Ew. bischöflichen Gnaden möglich sein werde, Seine Majestät, unseren allergnädigsten Herrn, in den Stand zu setzen, dass er Sie empfangen könne. Als amtlicher Rathgeber Seiner Majestät des Kaisers und Königs kann ich Ew. bischöflichen Gnaden persönlichen Empfang durch Allerhöchstdenselben erst dann mit der Würde der Krone verträglich halten, wenn jeder Zweifel darüber gehoben ist, dass Sie die Autorität der von unseren Königen gegebenen Gesetze dieses Landes unbedingt und vollständig anerkennen. || Ew. bischöfliche Gnaden haben gegen die Landesgesetze gefehlt, indem Sie die grosse Excommunication ohne Vorwissen der Regierung gegen Unterthanen Seiner Majestät des Königs öffentlich verhängten. Es kann Ew. bischöflichen Gnaden meines Erachtens nicht schwer werden, diese Thatsache Ihrem Landesherrn gegenüber anzuerkennen. Sobald dieses erfolgte, würde ich mich freuen, jede Schwierigkeit gehoben zu sehen, welche sich bis heute noch Ihrem persönlichen Empfange durch Seine Majestät, unseren allergnädigsten Herrn, entgegenstellt.

gez. von Bismarck.



## Nr. 6007. (271.)

**PREUSSEN.** Schreiben des Bischofs von Ermland Klementz an den Kaiser. — Erklärt, in Folge der Zuschrift des Fürsten Bismarck vom 9. September bei der Marienburger Jubelfeier nicht erscheinen zu können.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster Kaiser und König,

Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät

erlaube ich mir ehrerbietigst die Anzeige zu machen, dass ich in Folge einer Zuschrift Seiner Durchlaucht des Reichskanzlers vom 9. September, welche mit dem gnädigen Schreiben Ew. Majestät vom 2. September l. J. nicht im Einklang steht, abgehalten werde, vor Ew. Majestät bei der Marienburger Jubelfeier zu erscheinen.

Dieses tief bedauernd, verharre ich in grösster Ehrfurcht Ew. Majestät unterthänigster Diener

gez. Ph. Klementz, Bischof von Ermland.

Frauenburg, den 11. September 1872.

## Nr. 6008. (272.)

**DEUTSCHLAND.** Die in der Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands in Breslau gefassten Resolutionen.

Dieselbe beschliesst:

1) Die Generalversammlung hält es vor Allem für ihre Pflicht, im Namen der Gerechtigkeit und der Religion den Protest zu wiederholen, welchen die Katholiken Deutschlands bei früheren Veranlassungen gegen die frevelhafte Entthronung des heil. Vaters und die damit verbundene Schädigung der Rechte des heil. apostolischen Stuhles und der gesammten katholischen Christenheit erhoben haben. 2) Die Generalversammlung erklärt das Unterfangen der römischen Localregierung, die Generalate der Orden, welche dem heil. Stuhle in der Regierung der gesammten Kirche unentbehrliche Dienste leisten, aus ihren Wohnhäusern zu vertreiben und ihre Beziehungen zum Papste zu erschweren, als eine rechtswidrige Gewaltthat und einen unerträglichen Eingriff in die auf göttlichem Recht beruhende Freiheit und Selbstständigkeit des kirchlichen Oberhauptes. 3) Die Generalversammlung erkennt in dem durch nichts gerechtfertigten Vorgehen gegen die Gesellschaft Jesu eine unheilvolle Maassregel, welche die Freiheit der Gewissen und die Rechte und Interessen der katholischen Kirche sowie die beschworenen Gewährleistungen unbescholtener Staatsbürger aufs Tiefste verletzt, religiösen Hader erzeugt und das Wohl des

Nr. 6008  
(272).  
Deutschland.  
12. Sept. 1872.

deutschen Vaterlandes, das auf der Pflege der Religion wie auf dem Frieden der Confession beruht, auf das Bedenklichste gefährdet. 4) Die Generalversammlung protestirt gegen das behauptete staatliche Schulmonopol als gegen eine Verletzung der Rechte der Eltern, der Gemeinde und der Kirche, und fordert für die christlichen Eltern die Freiheit, ihre Kinder in solche Schulen zu schicken, die ihrer Ueberzeugung entsprechen, und demgemäss den ungeschmälernten Fortbestand der vorhandenen christlichen und confessionellen Schulen und Lehranstalten. 5) Da die Ehe der Christen eines der heiligen Sacramente ist, deren Verwaltung nur der Kirche zusteht, so kann die Generalversammlung die ausgesprochene Absicht, in Deutschland die sogenannte Civilehe gesetzlich und obligatorisch einzuführen, nur aufs Tiefste beklagen, zumal dieses Institut der religiösen Gesinnung des deutschen Volkes zuwider und ein Bedürfniss hierzu keineswegs vorhanden ist. Der Staat würde durch dasselbe die Achtung vor der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Ehe abschwächen, gar Manche zu Verbindungen veranlassen, die keine wahren und giltigen Ehen sind, und unzählige Conflite zwischen dem Gewissen und der Gesetzgebung, sowie zwischen der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit hervorrufen. Im Interesse der Religion und Sittlichkeit, im Interesse des Friedens in den Familien nicht minder als in dem des Ansehens des Staates protestirt die Generalversammlung gegen die Einführung eines solchen Gesetzes und die damit verbundene Absicht, die Führung der Civilstandsregister der Pfarrgeistlichkeit zu entziehen. 6) Da die katholische Kirche eine von Gott gegründete, vollkommene, in ihrem eigenen Rechtsgebiet ganz selbstständige Gesellschaft ist, weil die Vorsteher der Kirche, der Papst und die Bischöfe, von Christus dem Herrn selbst mit der kirchlichen Regierungsgewalt ausgestattet sind, so hat die weltliche Macht nicht das Recht, in die Jurisdictionsgewalt des heiligen Vaters und des Episcopats oder in die demselben allein zustehende Handhabung der kirchlichen Disciplin, in das kirchliche Straf- und Ausschliessungsrecht störend einzugreifen, oder darüber die Bischöfe zur Verantwortung zu ziehen. Die Generalversammlung sieht in jedem solchen Versuche einen Uebergriff in ein dem Staate fremdes Gebiet und somit eine schwere Verletzung der Gerechtigkeit. 7) Nach dem katholischen Glauben besitzt der Papst die Fülle der von Jesus Christus seiner Kirche hinterlassenen geistlichen Gewalt, sowohl des ewigen Priestertums, als des Lehr- und Hirtenamtes. Darum muss die Wahl eines Papstes eine durchaus freie und den canonischen Satzungen entsprechende sein, wobei nur auf die Interessen der Kirche Rücksicht zu nehmen ist. Keiner weltlichen Regierung als solcher steht hiernach ein Recht auf Einmischung in diese wichtigste Angelegenheit der katholischen Kirche zu. Die Generalversammlung sieht sich veranlasst, gegen jeden Versuch unberechtigter Einmischung weltlicher Gewalt im Voraus zu protestiren, da leider in jüngster Zeit sich Stimmen haben vernehmen lassen, die ohne Rücksicht auf die Forderung des Rechtes und die Lehren der Geschichte eine solche unbefugte Einmischung verlangt haben. 8) Angesichts der zahlreichen, ebenso unerwarteten als maass-

losen Anfeindungen wider die katholische Religion und Kirche, ihrer Besetzung und Diener, sowie gegen ihren ganzen sattherrigen Reichthum, erbittert die Generalversammlung alle von Glauben und von Liebe zum Kaiser, dem Papste, den Katholiken Deutschlands auf, sich des Wortes Christi zu erinnern, *qui pro seipso, pro eo, qui non pro seipso, qui pro eo, qui non pro seipso*, wider ihn ist, sich deshalb mit Muth und Tapferkeit zu erfüllen und mit Gleichgesinnten im ganzen Vaterlande zusammenzutreten, um gemeinsam im Gebet zu Gott und im festen Annehmen der Lehren des apostolischen Stuhls durch alle gesetzlichen Mittel die besagten Anfeindungen abzuwehren und den rechtlichen Frieden auf neuer fester Grundlage zu gewinnen. 9) Da der wahre Glaube in der Liebe sich thätig beweisen muss, so spricht die Generalversammlung es aus, dass sie an den Nothwendigkeiten der arbeitenden Klassen den innigsten Antheil nimmt und bestribt, soweit sie es vermag, an Beseitigung derselben mitzuwirken. Sie betet demnach alle Katholiken es ans Herz, dass Jeder in seinem Kreise und mit den ihm anstehenden Mitteln dahin wirken möge, dass sowohl durch die Unterstützung und Hilfe des Staates, als auch durch die Gerechtigkeit und Liebe der Privatleute Zustände herbeigeführt werden, welche dem tüchtigen, fleißigen und sittlichen Arbeiter eine zufriedenstellende und gesicherte Existenz zu gewähren im Stande sind. 10) Bei dem unberechenbaren Einfluss, welchen die Presse auf die Gesinnung der Bevölkerung und Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse ausübt, kann die Generalversammlung es nicht unterlassen, die Katholiken Deutschlands aufs Nachdrücklichste vor den destructiven Blättern politischen wie sonstigen Inhalts zu warnen, ihnen dagegen die Förderung solcher Zeitungen und Schriften, welche die Ereignisse auf religiösem, staatlichem und bürgerlichem Gebiete nach Wahrheit berichten und nach den Grundsätzen der Religion und Gerechtigkeit besprechen, aufs Angelegentlichste zu empfehlen. Indem die Generalversammlung jenen Redactionen katholischer Blätter, welche bisher für die Sache der Kirche eingetreten sind, den wohlverdienten Dank zuerkennt, spricht sie den Wunsch und die Erwartung aus, dass diese grosseren Zeitungen immer mehr verbreitet und in ihrem Bestande gesichert werden, dass aber neben denselben in den einzelnen Bezirken kleinere und wohlfeilere Localblätter entstehen, um in allen Kreisen der katholischen Bevölkerung die richtige Beurtheilung der Tagesereignisse zu vermitteln.

---

## Nr. 6009. (273).

**PREUSSEN.** Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Fürsten Bismarck. — Ersucht um Aufklärung des zwischen dem Schreiben des Königs vom 2. Sept. und dem des Fürsten Bismarck vom 9. Sept. bestehenden Widerspruches.

Ew. Fürstliche Durchlaucht

Nr. 6009  
(273).  
Preussen.  
13. Sept. 1872.

werden es nicht ungütig aufnehmen, wenn ich in Bezug auf Hochderen geehrtes Schreiben vom 9. September die Bemerkung mir erlaube, dass ich dasselbe mit dem gnädigen Schreiben Sr. Majestät vom 2. September nicht in Einklang zu bringen weiss. || Se. Majestät, unser allergnädigster Herr, hatte auf meine Anfrage vom 22. August in Betreff der Theilnahme an der Marienburger Jubelfeier sich geäußert, dass, wenn ich eine Erklärung abgeben würde, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten, Allerhöchstderselbe bei der Erinnerungsfeier der Vereinigung Ermlands mit der souveränen Krone Preussens mit Freuden die Gesinnungen der Treue und Ergebenheit, welche den ermländischen Klerus beseelen, durch mich bestätigen hören würde. || Dieser Aufforderung glaubte ich in dem Schreiben vom 5. September vollständig entsprochen zu haben und durfte mich deshalb der Hoffnung hingeben, dass meinem Erscheinen bei dem Feste kein Hinderniss im Wege stehe, weshalb ich auch meine Hinüberkunft nach Marienburg dem dortigen Festcomité hatte ansagen lassen. || Da erhielt ich am 10. September Ew. Durchlaucht Brief vom 9. ejusd. Derselbe enthielt eine neue, in dem Schreiben Sr. Majestät nicht enthaltene Bedingung für mein Erscheinen und insofern eine wesentliche Aenderung der ganz bestimmt lautenden kaiserlichen Zusage und kam zu einer Zeit ein, in welcher eine Erledigung durch brieflichen Verkehr nicht mehr zum Ziele führen konnte. || Ew. Durchlaucht werden es deshalb begreiflich finden, dass ich eine Auskunft über die Gründe der Umänderung des kaiserlichen Wortes dringend wünsche, und erlaube ich mir, Ew. Durchlaucht um dieselbe ganz gehorsamst zu bitten.

Frauenburg, 13. Sept. 1872. Ph. Krementsz, Bischof von Ermland.

## Nr. 6010. (274.)

**PREUSSEN.** Schreiben des Fürsten Bismarck an den Bischof von Ermland (Krementsz). — Beantwortung des bischöflichen Schreibens vom 13. September.

Berlin, den 16. September 1872.

Hochwürdiger Herr Bischof!

Nr. 6010  
(274).  
Preussen.  
16. Sept. 1872.

Auf das geehrte Schreiben vom 13. d. M. erwidere ich Ew. bischöflichen Gnaden ganz ergebenst, dass die in demselben enthaltene Voraussetzung, als ob Sie durch das Schreiben vom 5. d. M. der Allerhöchsten Aufforderung

vom 2. September vollständig entsprochen hatten, nach der Ansicht Seiner Majestät des Kaisers und Königs nicht zutrifft, indem eine Erklärung, welche, wenn ohne einschränkende Zusätze gegeben, genügt oder keinen Konflikt mit Ew. bischöflichen Gnaden Erwägungsgründe und Zusätze bezeichnen und welche den Sinn der Erklärung zweifelhaft machen und die Beibehaltung mindestens zulassen, welche in Ew. bischöflichen Gnaden der königlichen Regierung früher gegebener Erklärung allerdings unzweifelhafter hervortritt, und welche eben die Bedenken Seiner Majestät des Kaisers gegen Ew. bischöflichen Gnaden persönlichen Empfang hervorrief. ¶ Indem ich hieran erkläre, wie schwer es Ew. bischöflichen Gnaden wird, eine die Zukunft betreffende unumwundene und befriedigende Erklärung über Ihre Stellung zu Kaiserlicher Landeshoheit und zu den Landesgesetzen zu geben, habe ich erlaubt, Ew. bischöflichen Gnaden den Schritt, welcher es Seiner Majestät dem Kaiser möglich gemacht haben würde, Sie zu empfangen, dadurch zu erleichtern, und ich vorschlug, denselben auf eine Erklärung über die Vergangenheit einzuschränken, ohne bei dieser Gelegenheit Bürgschaften für die Zukunft von Ew. bischöflichen Gnaden nochmats zu verlangen. ¶ Mein Ersuchen vom 9. d. M. ging deshalb nur auf eine Anerkenntniß der Thatsache, dass Ew. bischöfliche Gnaden in der Vergangenheit gegen die Landesgesetze gefehlt haben. Dieses Verlangen war ein minder weitgehendes und leichter erfüllbares, als das frühere, welches auf Zusicherungen in Betreff Ihres zukünftigen Verhaltens gerichtet gewesen und von Ew. bischöflichen Gnaden nicht erfüllt worden war. Das Ew. bischöflichen Gnaden eine solche Erklärung nicht oder wenigstens nicht rechtzeitig mehr haben abgeben können, bedauere ich lebhaft, da es mir erwünscht gewesen wäre, unabhängig von den Beziehungen zu Seiner Majestät Regierung wenigstens Ew. bischöflichen Gnaden persönliches Verhältniss zu Seiner Majestät dem Kaiser in einer der Feier entsprechenden Weise geordnet zu sehen.

gez. von Bismarck.

### Nr. 6011. (275.)

**PREUSSEN.** Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Fürsten Bismarck. — Beantwortung des Schreibens des Fürsten Bismarck vom 16. September.

Ew. fürstlichen Durchlaucht sehr geehrtes Schreiben vom 16. September 1872 habe ich erhalten und aus demselben Hochderen wohlgemeinte Intentionen in Betreff meiner Theilnahme an der Marienburger Jubelfeier kennen gelernt. Ich bedauere nur, dass die zu deren Verwirklichung getroffenen Schritte nicht zu dem für mich erwünschten Ziele führen konnten, sowie auch, dass die mir durch Ew. Durchlaucht geehrtes Schreiben gemachten Eröffnungen eine andere

Nr. 6011  
(275)  
Preuss.  
20. Sep. 1872

Nr. 6011  
(275).  
Preussen.  
9. Sept. 1872.

Auffassung der Angelegenheit, als ich mir in dem ergebensten Schreiben vom 13. September Ew. Durchlaucht vorzutragen erlaubte, mir nicht näher gelegt haben. || Seine Majestät der Kaiser hatte eine ganz bestimmte Bedingung gestellt, der ich vollständig genügt zu haben glaubte. Befriedigte dieselbe indessen nach der Ansicht Seiner Majestät des Kaisers nicht, so durfte ich erwarten, entweder eine ablehnende Antwort oder die Angabe der Gründe zu erhalten, aus welchen meine Erklärung als unzureichend und etwa eine nachträgliche Ergänzung nothwendig befunden worden war. Keines von beidem ist geschehen, sondern es wurde mir eine neue, in dem kaiserlichen Erlasse nicht enthaltene Bedingung von Ew. Durchlaucht als Rath der Krone vorgeschrieben. Diese betraf aber nichts mehr und nichts weniger, als das Aufgeben meines, in wiederholten Schreiben begründeten und festgehaltenen Standpunktes, dessen gesetzliche Berechtigung ich in meinem Schreiben vom 30. März ausführlich behandelt hatte, und konnte dieselbe um so weniger in den Intentionen Sr. Majestät liegen, als nach den ausdrücklichen Worten der Allerhöchsten Zuschrift vom 2. September Se. Majestät die Entscheidung über die zwischen dem hohen Ministerium und mir strittige Angelegenheit sich vorbehalten, also offenbar nicht die Absicht hatte, ein Schuldbekenntniß von mir zu fordern, wodurch ja eine solche Entscheidung überflüssig geworden wäre. || Indem ich deshalb meiner Anschauung, es sei der gütigen Zusage und Intention Sr. Majestät des Kaisers durch Ew. fürstlichen Durchlaucht Zuschrift nicht entsprochen worden, zu entsagen mich ausser Stand sehe, kann ich nicht umhin, gegen einen anderen in dem geehrten Schreiben Ew. Durchlaucht mir gemachten Vorwurf mich zu verwahren, als ob ich nämlich in einer früher von mir verlangten und gegebenen Erklärung mich den Verpflichtungen des Gehorsams in Betreff meines zukünftigen Verhaltens den Landesgesetzen gegenüber zu entziehen gestrebt und deshalb dem an mich gestellten Verlangen königlicher Regierung, den Gehorsam gegen die Landesgesetze in ihrem ganzen Umfange zu bekennen, nicht entsprochen hätte. Wäre dieses der Fall gewesen, so würde wohl bei der strengen Aufmerksamkeit, mit welcher das hohe Ministerium meinen Erklärungen gefolgt ist, hochdasselbe die nöthigen Erinnerungen zu machen wohl nicht ausser Acht gelassen haben. Nun dürfte es aber nicht leicht sein, wie ich glaube, aus dem Satze, dass ich die volle staatliche Souveränität des Staates anerkenne, den Versuch herauszulesen, mich meinen Verpflichtungen gegen den Staat zu entziehen, indem doch der Anerkenntniß der vollen staatlichen Souveränität des Staates die Anerkennung der Verpflichtung zum vollen Gehorsam gegen die von dieser staatlichen Souveränität auf ihrem Gebiete erlassenen Gesetze als nothwendiges Correlat entspricht, es sei denn, dass man die Souveränität des Staates auf alle Gebiete, auch auf das der Religion oder der Wissenschaft, ausdehnen will, eine Auffassung, gegen welche ich allerdings entschieden mich verwahre. Ew. fürstliche Durchlaucht bitte ich ganz gehorsamst, diese meine Erörterungen mit dem Vertrauen und dem Wohlwollen, ohne welches schwierige und verwickelte

Verhandlungen zu einem friedfertigen und zu beider Theil nicht gelungenen Austrage geneigtstens entgegennehmen zu wollen.

Frauenburg, den 20. September 1872.

Ph. Krementz, Bischof von Ermland.

## Nr. 6012. (276.)

**DEUTSCHLAND.** Denkschrift der Bischöfe über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche im deutschen Reiche.

Wenn in der jüngsten Zeit der Friede zwischen dem Staate und der katholischen Kirche beklagenswerthe Störungen erfahren hat, so können die deutschen Bischöfe, sich das Zeugniß geben zu können, dass sie weder gemeinsam noch einzeln hiezu Anlass gegeben haben. Ueber den Ausbruch gegen Katholiken überhaupt, sind die gegenwärtigen Wirren plötzlich, wegen Erwartung hereingebrochen, und Wir beklagen es am wenigsten, dass ein Streit heraufbeschworen wurde, welcher so leicht hätte vermieden werden können. Lässt sich aber Geschehenes nicht ungeschehen machen, so bleibt es unsere Pflicht, einestheils die Rechte und Interessen der katholischen Kirche zu vertheidigen und anderentheils die Herstellung des Friedens zwischen der katholischen Kirche und dem Staate beharrlich anzustreben. Dies ist der Zweck, den wir bei Besprechung der gegenwärtigen Lage der katholischen Kirche im Auge haben. Wir hoffen durch eine rückhaltlose Darlegung der Verhältnisse dazu beizutragen, dass die tief erschütterte Rechts-sicherheit wieder hergestellt und der Friede wiedergewonnen werde. Dieses ist nur möglich auf Grund des positiven Rechtes und der bestehenden Rechtsverhältnisse. Wir glauben deshalb, vor allem auf diese hinweisen zu sollen. I. Vom Standpunkt des positiven Rechtes aus kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, dass die katholische Kirche in Deutschland völker- und staatsrechtlich anerkannt ist und in ihrer ganzen Integrität zu Recht besteht. Insbesondere wurde durch den westfälischen Frieden der katholischen Kirche wie den anderen reichsrechtlich anerkannten Confessionen ihr Rechts- und Besitzstand nach dem Normaljahr garantirt. Dieser kirchliche Rechtsbestand der Confessionen war durch die Reichsgerichte geschützt und durch das Princip der *titio in partes* in Religionssachen auf dem Reichstage auch gegen jede gesetzgeberische Aenderung, auf welche eine andere Confession Einfluss üben konnte, sichergestellt. Als durch die Säcularisation zahlreiche Gebiete katholischer Landesherren und reichsunmittelbarer Stifter an protestantische Landesherren übergingen, wurden, was die Religion betrifft, die Bestimmungen des westfälischen Friedens durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 bestätigt und auf neue angewendet. || Dass durch den Untergang des deutschen Reiches an den

Nr. 6012  
(276).  
Deutschland.  
9. Sept. 1872.

Rechten der Confessionen nichts geändert wurde, ist ausgemachte und von allen bedeutenden Juristen anerkannte Wahrheit. Der in der Reichsverfassung und den Reichsgerichten liegende Schutz hörte allerdings faktisch auf. Allein es blieb anerkannte Pflicht der souveränen deutschen Fürsten und Staaten, die Rechte und Freiheiten der anerkannten Confessionen ebenso zu schützen, wie dieselben zuvor durch Kaiser und Reich geschützt waren. || Auch haben sowohl damals, als bei früheren und späteren Uebernahmen katholischer Territorien die deutschen Fürsten es stets als eine ihrer ersten und selbstverständlichsten Pflichten erachtet, ihren neuen Unterthanen den vollen und ungeschmälernten Fortbestand ihrer Religion und Kirche und die ungeschmälernte Aufrechterhaltung aller ihnen bisher zustehenden Rechte und Freiheiten feierlich und unverbrüchlich zuzusichern und zu gewährleisten. || Auch fast alle neueren Verfassungsurkunden der deutschen Länder erneuern und verallgemeinern principiell die Gewährleistung dieses alten Rechtsbestandes der grossen christlichen Confessionen und fügen in der den Bekennern derselben wie allen Staatsbürgern zugesicherten Gewissensfreiheit eine neue Garantie hinzu. Denn sowie der Katholik nur als Mitglied seiner Kirche Katholik ist, so ist er auch nur insofern frei in seinem religiösen Glauben und seinem katholischen Gewissen, als seine Kirche frei ist. || Unter allen deutschen Verfassungsurkunden dürfte die preussische vom 31. Januar 1850, Art. 15—18, die rechtmässige Selbstständigkeit der römisch-katholischen wie der evangelischen Kirche in der klarsten und umfassendsten Weise verbrieft haben. Dass durch diese Verfassungsbestimmungen sowie durch ähnliche neuere gesetzgeberische Akte die der katholischen Kirche und ihren Anhängern, sowie den anderen Confessionen in Deutschland zustehende rechtliche Selbstständigkeit und Freiheit nicht erst geschaffen, sondern garantiert und theilweise von Beschränkungen befreit wurde, welche darauf hin von beiden Seiten erfolgten, ist unwidersprechlich. || II. An diesen Rechtsverhältnissen haben die wichtigen Ereignisse der letzten Jahre, welche die Stiftung des deutschen Reiches zur Folge hatten, und hat die Errichtung dieses Reiches selbst nicht das Mindeste geändert. Wohl aber hatte die katholische Kirche allen Grund, vom erneuten deutschen Reiche den kräftigsten Schutz ihrer Rechte und ihrer Freiheit zu erwarten. Ist ja der Schutz des Rechtes und der rechtmässigen Freiheit die erhabenste und wesentlichste Prerogative des Kaisers. Indem wir also den Schutz des Kaisers in Anspruch nehmen, können wir nicht umhin, einen ebenso unbegründeten und verhängnissvollen Gedanken zu berühren. Es wurde gesagt, mit der Erhebung Sr. Majestät des Königs von Preussen zur deutschen Kaiserwürde sei die Gesinnung und Stellung der Katholiken eine andere, dem Reiche feindliche geworden. Denn dass die Kaiserkrone nun an ein evangelisches Herrscherhaus übergegangen sei, das könnten sie nimmermehr verzeihen, und darum könne auch der deutsche Kaiser der katholischen Kirche und ihren Anhängern nicht mehr dieselbe Freiheit gestatten, wie vordem der König von Preussen. || Wir bestreiten mit aller Entschiedenheit diese Schlussfolgerung und ihre Prämisse. Gerade im Gegen-



theil mussten die Katholiken von dem nicht ihrer Kirche angehörigen Kaiser und einer nichtkatholischen Majorität gegenüber ein, um so vollkommenere Sicherstellung ihrer kirchlichen Selbstständigkeit erwarten. Und je konnten solche mit um so grosserer Zuversicht hoffen, da die preussische Königsfamilie und die preussische Regierung durch die Vertagung von 1830 und deren Handhabung den Dank und das Vertrauen der Katholiken sich erworben hatten und das Princip kirchlicher Freiheit ein Fundamentprinzip der preussischen Regierung geworden war. Umgekehrt hatte auch der Kaiser, wie alle deutschen Fürsten und deren Regierungen, allen Grund, dem katholischen Volke, seinen Bischöfen und seinem Clerus Vertrauen zu setzen. Frei von Schmeichelei und Heuchelei, hatten die gläubigen Katholiken, sowohl in den revolutionären Krisen früherer Jahre als in den sozialen der neueren Zeit, wie nicht minder in den grossen Kriegen, vor allem in den letzten eine auf religiöse Gewissenhaftigkeit gegründete tadellose Treue in allen ihren staatsbürgerlichen und patriotischen Pflichten und eine opferwillige Hingebung bewiesen. Die Bischöfe und der Welt- und Ordensclerus aber hatten bei allen diesen Anlässen sich redlich bemüht, die Gläubigen in ihren guten Gemüthungen zu befestigen und ihnen mit ihrem eigenen Beispiele voranzugehen. Nichtsdestoweniger wurden, wie leider auch früher wiederholt in ebenso grundloser Weise geschehen, schon während des Krieges aus gewissen Kreisen Stimmen laut, welche die Katholiken der Reichsfeindlichkeit und Vaterlandslosigkeit beschuldigten, und kaum war der Sieg errungen und der Friede geschlossen, als man immer drohender hören konnte, nachdem der aussere Feind überwunden sei, gelte es nun, einen noch schlimmeren, inneren Feind zu besiegen, den Jesuitismus, Ultramontanismus, Katholicismus; nun müsse der Krieg gegen Rom begonnen und rasch zu Ende geführt werden. Dass das eine die Katholiken tief kränkende und beunruhigende Sprache war, bedarf keines Beweises. Allein sie konnten sie nur als den Ausdruck privater Wünsche und Erwartungen und als Parteiäusserungen ansehen; nimmer aber durften sie dem Gedanken Raum geben, dass jene Stimmen Zutritt und Einfluss bei denen gewinnen könnten, in deren Hand die Vorsehung den Schutz ihrer heiligsten Rechte und Interessen gelegt hatte. Das jedoch musste den Katholiken frühzeitig klar werden, dass ihre Lage eine ernste geworden, dass mächtige Parteien in verschiedenen und zum Theil entgegengesetzten Interessen darnach trachten würden, die katholische Kirche der Freiheit, deren sie sich bisher, zumal in Preussen, zu erfreuen hatte, wieder zu berauben und den Katholicismus und vielfach das Christenthum überhaupt zu beschädigen. Dieser Gefahr entgegensehend, erkannten die Katholiken es allgemein als ihre Pflicht, in den Reichstag Männer zu wählen, von denen sie eine tüchtige Vertretung ihrer Rechte und Interessen erwarten konnten. Man hat den Katholiken diese Wahlen, die Betheiligung der Geistlichen an denselben, die Bildung und Haltung der Centrumsfraction zum Vorwurf gemacht, allein gewiss mit Unrecht. Die Katholiken haben offenbar ebenso in ihrem Rechte als loyal gehandelt,

6012  
276).  
schland.  
pt. 1872

wenn sie durch Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte ihrer religiösen Freiheit im Reiche eine kräftige Vertretung zu sichern bemüht waren. Sie haben dadurch nicht religiöse Zwistigkeiten in eine rein politische Versammlung und Angelegenheit hineingetragen, sondern haben lediglich auf dem Boden des Rechtes und der Freiheit ihre religiöse Selbstständigkeit sicherzustellen gesucht. Was die Centrumsfraction betrifft, so haben wir die rein politische Seite ihrer Wirksamkeit nicht ins Auge zu fassen. In religiöser Beziehung hat sich dieselbe darauf beschränkt, auf Grund des bestehenden Rechtes und der allgemeinen rechtlichen Freiheit die Selbstständigkeit der katholischen Kirche zu vertheidigen. Ihr Antrag, die Bestimmungen der preussischen Verfassung Art. 15—18 in die Reichsverfassung aufzunehmen, war der sprechende Ausdruck dieses ihres Standpunktes. Dass dieser Antrag sofort von der compacten Majorität des Reichstages unter Zustimmung der Reichsregierung abgewiesen wurde, war kein gutes Zeichen. Bisher hatten alle deutschen Verfassungen, selbst solche, die aus einer der Religion und kirchlichen Freiheit ungünstigen Zeit hervorgegangen waren, irgendwie eine Garantie der den anerkannten Confessionen zustehenden Rechte und Freiheiten enthalten. Allein das Reich versagte nicht bloss den Katholiken eine solche Garantie in der Reichsverfassung, sondern es traten leider sowohl im Reich als in einzelnen Reichsländern Maassnahmen und Erklärungen ein, welche die Furcht nahe legten, dass alles, was bisher von Freiheiten und Rechten der katholischen Kirche bestand, in Frage gestellt sei, und dass, als ob tabula rasa vorhanden wäre, eine ganz neue, der katholischen Kirche und der kirchlichen Freiheit höchst ungünstige Ordnung der religiösen Verhältnisse geschaffen werden sollte.

III. Steht es hienach fest, dass die katholische Kirche in Deutschland, wie zuvor und seit unvordenklichen Zeiten, das unantastbare Recht hat, in der ganzen Integrität ihrer Verfassung und ihres Wesens zu bestehen, so kann es leider keinem Zweifel unterliegen, dass sie durch eine Reihe von Maassregeln sowohl im Reiche als in einzelnen Reichslanden in diesem ihrem Rechte schwer verletzt worden ist. Wir müssen hiebei vor allem die Maassregeln hervorheben, welche zu Gunsten der sogenannten Altkatholiken gegen die katholische Kirche getroffen wurden. Dieselben beruhen offenbar auf den schwersten Irrungen, und Wir wollen darum nicht bloss Beschwerde über das Geschehene erheben, sondern zugleich den katholischen Standpunkt in dieser Angelegenheit klar machen. Das die katholische Kirche wesentlich Unterscheidende ist unser Glaube an die göttliche Einsetzung eines lebendigen kirchlichen Lehramtes, die Ueberzeugung, dass Christus zur Erhaltung und Erklärung seiner Lehre in Petrus und den Aposteln und deren Nachfolgern, dem Papst und den Bischöfen, ein bis ans Ende der Welt fortdauerndes Lehramt gegründet hat, und dass dieses Lehramt vermöge des ihm verheissenen göttlichen Beistandes in Sachen der geoffenbarten Glaubens- und Sittenlehre in seinen förmlichen und definitiven Lehrentscheidungen gegen Irrthum sichergestellt ist. Nur derjenige ist ein katholischer Christ, der auf Grund dieses

Glaubens das kirchliche Lehramt anerkennt und sich demselben katholisch-glaubenssachlich unterwirft. Wer dagegen ohne Lehramtsbefugnis des kirchlichen Lehramtes die Anerkennung der katholischen Kirche, Katholik zu sein, Er hat dadurch nicht bloß den Irrthum bestritten, sondern das katholische Glaubensprincip selbst bestätigt. Die katholische Kirche hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, solche von solcher von ihrer Gemeinschaft auszuschließen. Wenn die katholische Kirche das Recht zu existiren hat, da hat sie auch das Recht, dem Lehramt ihren Mitgliedern gegenüber zu üben. Desgleichen haben die Katholiken das Recht, in ihrem Glauben und ihrem Bekenntnisse von Niemandem, und zwar von dem Lehramt ihrer Kirche abzuhängen. Der Kirche verboten, Gelehrte Entscheidungen zu treffen und dieselben zu publiziren, heißt daher, die Katholiken selbst verbieten; die Kirche hindern, diejenigen, welche ihren Lehrentscheidungen sich nicht unterwerfen, von ihrer Gemeinschaft auszuschließen, heißt, die Kirche zum Abfalle von sich selbst und zur Irrlehre nothigen; die Katholiken zwingen, mit solchen, welche der kirchlichen Lehramt der Gehorsam versagen, in kirchlicher Gemeinschaft zu bleiben, ja von ihnen Lehrentscheidungen zu empfangen, heißt, ihnen den fürchterlichen Gewissenszwang anthun und ihnen Handlungen befählen, welche nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung einen Abfall vom Glauben und eine schwere Sünde in sich schliessen. ¶ Wenn nun einige wenige deutsche Professoren und Weltgeistliche und eine Anzahl Laien den Entscheidungen des vatikanischen Concils den Gehorsam versagten und sich damit vom Glauben der gesammten katholischen Kirche trennten, so mochte die Staatsgewalt denselben gestatten, eine neue religiöse Gemeinde für sich zu bilden; nimmer aber konnte der Staat die katholische Kirche nöthigen, diese Männer in ihrem Schoosse zu behalten, ihnen die Rechte der Kirchengemeinschaft, ja des geistlichen Amtes, insbesondere des kirchlichen Lehramtes einzuräumen und mit ihnen an demselben Altare die heiligen Geheimnisse zu feiern. Am allerwenigsten konnte die Staatsgewalt auf die absurde Behauptung dieser Männer eingehen, dass sie allein die wahre katholische, der staatlichen Anerkennung genießende Kirche, dagegen der Papst und die Bischöfe der ganzen Welt zugleich mit der mit ihnen verbundenen Christenheit eine Secte geworden, welche die Anerkennung des Staates nicht besitze. ¶ Wenn man die Belassung von der Kirche getrennter Religionslehrer und Theologen und Professoren in ihrem Lehramt mit deren Staatsanstellung gerechtfertigt hat, so bestreiten wir dem Staate nicht die Befugnis, dieselben als Staatsdiener nach allgemeinen Grundsätzen zu behandeln; dagegen ist doch sonnenklar, dass der Staat nicht durch eine Fiction bewirken kann, dass ein Staatsdiener, der sich von der katholischen Kirche getrennt hat, noch ein Mitglied der katholischen Kirche sei. Daher kann auch nimmermehr ein solcher als Lehrer der katholischen Religion, oder als Professor der katholischen Theologie, oder als Mitglied einer katholisch-theologischen Facultät fungiren. ¶ Man hat den Bischöfen das Recht der Ex-

communication der sogenannten Altkatholiken bestritten, weil mit derselben bürgerliche Nachtheile verknüpft seien. Allein dieser Grund kann nicht geltend gemacht werden. Wenn in der That auf Grund des früheren Verhältnisses zwischen Staat und Kirche die Excommunication bürgerliche Nachtheile nach sich zog, so musste der Kirche das Recht der Excommunication dennoch ungeschmälert bleiben. Aber dieses Verhältniss besteht ja gar nicht mehr. Die Kirche selbst verbindet mit dem Ausschluss von der Kirchengemeinschaft keine bürgerlichen Nachtheile, und wir verlangen bezüglich der Excommunicirten nichts anderes vom Staate, als die Anerkennung, dass ein Excommunicirter eben nicht mehr ein Mitglied der katholischen Kirche ist. ¶ Das Einschreiten der Staatsregierung gegen den Bischof von Ermland wegen der von ihm in vollkommen berechtigter Weise verhängten Excommunicationen hat uns daher um so mehr überrascht, als in dem Laufe der Zeit gegen die in den einzelnen Diöcesen von den Bischöfen verhängten Excommunicationen, auch wenn sie öffentlich von den Kanzeln verkündet wurden, seitens der weltlichen Behörden nie ein Anstand erhoben worden ist. Was Bischof Krenzthaler gethan, hat er im guten Bewusstsein seines ihm zustehenden Rechtes und in der Ausübung seines oberhirtlichen Wächteramtes gethan, ohne eine Ahnung, dass ihm dadurch ein Conflict mit der Staatsregierung erwachsen könnte. Wir würden im gleichen Falle uns das gleiche Recht nicht bestreiten lassen können. ¶ Besonders schmerzlich waren die Begünstigungen der Dissidenten durch die Militärbehörden in Preussen und die sich daran knüpfenden Maassnahmen. ¶ Als vor wenigen Jahren Se. Majestät der König von Preussen die Anstellung eines eigenen Armeebischofs beim Oberhaupte der Kirche beantragte und der Papst den Wünschen des Königs entsprach, war es die Absicht Beider, dem katholischen Militär hierdurch eine besondere Pflege zuzuwenden. ¶ Wenn bei dieser Einrichtung auf militärische Ordnung und Disciplin in umfassender Weise Rücksicht genommen wurde, so lag doch der Gedanke gänzlich fern, dass der Armeebischof und die ihm untergebenen Geistlichen in kirchlichen und religiösen Dingen von den Militärbehörden dependiren sollten. In kirchlicher Beziehung unterstehen vielmehr die Armeegeistlichen der Jurisdiction ihres Bischofs und dieser der Jurisdiction des Papstes. ¶ Wir glauben, uns überzeugt halten zu dürfen, dass weder der Armeebischof noch die ihm untergebenen Feldgeistlichen es jemals an treuer Pflichterfüllung und an entgegenkommender Rücksichtnahme auf die Wünsche der Militärbehörden fehlen liessen, da sie sich namentlich niemals eine Störung der militärischen Ordnung oder irgend etwas erlaubten, was zur Lockerung der Disciplin oder des militärischen Gehorsams führen konnte. ¶ Wie schmerzlich musste es daher berühren, als die Militärbehörde den sogenannten altkatholischen Dissidenten die Militärkirche zu Köln zu ihrem Gottesdienste bewilligte! Je mehr diese Dissidenten präten- diren, noch zur Gemeinschaft der katholischen Kirche zu gehören, um so mehr war es für die katholische Kirche eine Pflicht des Gewissens und der Ehre, jeden Schein einer solchen Gemeinschaft fernzuhalten. Es musste

daher der katholische Gottesdienst in der Kirche (und an dem Altare), wo er mittelbar zuvor das Messopfer in sacerdoteller Weise vor einem von der Kirche abgefallenen Priester gefeiert worden war, untersagt werden. Der Armeebischof konnte, ohne sich eines Argermissens von der ganzen Kirche schuldig zu machen, unmöglich die Feier des katholischen Militärgeistlichen in einer solchen Kirche gestatten. Wir beklagen aufs Tief die diesen Vorfälle. Aber der Armeebischof konnte nicht anders handeln. Er hat dadurch offenbar die Grenzen seiner Jurisdiction nicht überschritten und in keiner Weise in die Sphäre der Militärbehörden eingegriffen. Wir lassen daher die Frage unerörtert, ob die Militärbehörden über Militärkirchen in jeder Beziehung uneingeschränkte Disposition haben und sie zu jedem beliebigen Zwecke verwenden und jeden Cultus darin gestatten können. So viel ist gewiss, dass nicht die Militärbehörde, sondern der Armeebischof die competente Behörde war, um über die Zulässigkeit der Feier der hl. Messe im Fragefalle zu entscheiden. Darauf hin wurde der Armeebischof durch die Militärbehörde vor das Militärgericht gestellt, und sofort und ohne jegliche Rücksichtnahme auf die Kirche und den Papst, der allein einem Bischof die Jurisdiction, wie verliehen, so wieder entziehen kann, wurden alle Amtsverrichtungen ihm untersagt, selbst die Insignien seiner bischöflichen Würde ihm abgenommen, den Militärgeistlichen jeder amtliche Verkehr mit ihm verboten und eine Reihe der letzteren ihres Dienstes entsetzt, weil sie erklärten, dass sie sich zum Gehorsam gegen ihren Bischof in geistlichen Dingen auch fortan verbunden hielten. Während so die ihrer Kirche treuen Geistlichen entsetzt wurden, wurde ein von der katholischen Kirche abgefallener Militärseelsorger in seinem ihm von seinem Bischofe entzogenen geistlichen Amte aufrechterhalten. | IV. Eine andere Schädigung des Rechtes und der Freiheit der katholischen Kirche liegt in dem Verbote der Gesellschaft Jesu und anderer verwandter Orden und religiöser Genossenschaften. Das klösterliche Leben und die Wirksamkeit der Orden und religiösen Genossenschaften sind im Wesen der katholischen Kirche begründet. Sie verbieten heisst, die Integrität der katholischen Kirche zu zerstören. Man sagt, die Orden gehörten nicht zum wesentlichen Organismus der katholischen Kirche, und diese könne auch ohne Kloster bestehen. Allein das ist eine zweideutige und, wie sie gemeint ist, unwahre Behauptung. Die Orden gehören nicht zur Hierarchie, und es hat deren Unterdrückung nicht sofort den Untergang der Kirche zur Folge. Aber es ist katholische Glaubenslehre, dass die Beobachtung der evangelischen Räte zur christlichen Vollkommenheit gehört, und dass manche Menschen zu diesem Stande von Gott berufen sind. Das Verbot des klösterlichen Lebens ist daher nichts anderes, als ein theilweises Verbot der freien Uebung des katholischen Glaubens. Ueberdies gehört das Gebet, das Beispiel und die mannigfaltige Thatigkeit der Orden und religiösen Genossenschaften zur Gesundheit und Vollständigkeit des katholischen Lebens. Es ist offenbar arger Gewissenszwang, wenn man das Leben und die Bedürfnisse der katholischen Kirche nach dem Maasse der

Nr. 6012  
(276).  
Deutschland.  
20. Sept. 1872.

Grundsätze und Anschauungen einer anderen Confession oder irgend einer rationalistischen Ansicht messen wollte. Es ist überdies ein unerträglicher Widerspruch und eine auffallende Rechtsungleichheit, freie Entwicklung aller Kräfte und Thätigkeiten, Freiheit aller genossenschaftlichen Verbindungen zu gestatten und als eine Grundbedingung freier und gesunder Zustände anzusehen, diese Freiheit aber der katholischen Kirche und dem katholischen Volke zu versagen. Den Einwand, dass ein Ueberwuchern der Orden und Klöster sociale Nachteile habe, wollen wir nur kurz berühren, indem wir bemerken, 1. dass, wenn wirklich dem so wäre, daraus höchstens geeignete Maassregeln gegen wirklich eingetretene namhafte Nachteile, nicht aber ein Verbot des Ordenslebens selbst gefolgert werden könnte, dass aber 2. gerade die religiösen Genossenschaften nicht Nachteile, sondern Vortheile für die socialen Verhältnisse bieten. Die Erfahrung wird vielleicht in nicht ferner Zeit die Ueberzeugung allgemein machen, dass wichtigen Bedürfnissen der gegenwärtigen Gesellschaft nur durch die Opferwilligkeit und den Dienst religiöser Genossenschaften wirksam abgeholfen werden könne. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir über zum Verbote der Gesellschaft Jesu. Man hat deren Niederlassungen im deutschen Reiche verboten, ja den Priestern dieser Gesellschaft die Freiheit des Aufenthaltes und die Ausübung einfacher priesterlicher Functionen untersagt, obwohl nicht einmal der Tenor des Gesetzes unseres Dafürhaltens dazu berechtigte. Dass ein solches Verbot nur unter Aufhebung der allgemeinen staatsbürgerlichen und Vereinsfreiheit möglich war, ist eine ausgemachte und zugestandene Wahrheit. Und nicht genug an dieser Unbilligkeit und Härte ohne Gleichen, dass nämlich unter allen auf deutscher Erde wohnenden Menschen einzig diesen katholischen Ordensleuten die allgemeine Freiheit versagt wird; selbst die Ausübung ihres von der Ordensthätigkeit völlig unterschiedenen priesterlichen Amtes wird Ordenspriestern verboten. ¶ Man sagt zwar, die Gesellschaft Jesu habe immoralische und staatsgefährliche Grundsätze. Diese Behauptung ist aber, solange dieselbe nicht durch unwidersprechliche Thatsachen erwiesen ist, was bekanntlich bisher noch nicht geschehen, eine Injurie gegen die katholische Kirche und eine Unwahrheit. Die katholische Kirche kann keinen Orden mit immoralischen und staatsgefährlichen Grundsätzen oder Tendenzen in ihrem Schoosse dulden. Der Jesuit ist ein katholischer Christ und Priester wie jeder andere, dem Glauben, der Sittenlehre und den Gesetzen der katholischen Kirche in Allem ohne jegliche Ausnahme unterworfen. Das ist die Wahrheit; alles Andere ist Unwahrheit und Vorurtheil, und solange die katholische Kirche selbst ein Recht hat auf ihre christliche Ehre, hat sie auch das Recht, zu fordern, dass man kein ihr angehöriges Institut, für welches sie die Verantwortung trägt, als immoralisch und staatsgefährlich bezeichne. Will aber behauptet werden, dass einzelne Mitglieder der Gesellschaft Jesu sich des schweren Vorwurfes der Immoralität und Staatsgefährlichkeit schuldig gemacht haben, so fordert die Gerechtigkeit, dass auch der Einzelne nicht verurtheilt werde ohne vorher-

gegangene Untersuchung und Constatirung der von ihm angeführten Vergehungen. Sie sind Schuld. Man sagt ferner, die Gesellschaft Jesu strebe den öffentlichen Frieden. Auch das ist unwahr und durch keine einzige That zu belegen. Die Jesuiten sind eifrige Vertheidiger des katholischen Glaubens, wie Andere eifrige Vertheidiger ihrer Confession sind. Man sagt endlich, die öffentliche Meinung fordere die Vertreibung der Jesuiten. Wir aber fragen, welche öffentliche Meinung? Die Repräsentanten der hier kompetenten öffentlichen Meinung sind doch wohl die katholischen Bischöfe, der katholische Clerus, das katholische Volk, jenes insbesondere, welches die Wirksamkeit der Aemter der Gesellschaft Jesu mit angesehen und in sich selbst erlebt hat und von dem tiefsten Schmerze über die Entreisung so bewahrter Seelenführer erfüllt ist. Wenn dagegen über die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche die Ab- und Zuneigungen derer entscheiden, welche der katholischen Kirche nicht angehören, dann wären wir freilich rechtlos. So gewiss wir die weltliche Obrigkeit als Träger der Gerechtigkeit verehren, so sehr müssen wir erwarten und verlangen, dass sie ohne Rücksicht auf confessionelle oder subjective Ab- und Zuneigungen das Recht und die Freiheit der Katholiken und ihrer Kirche gerade so, wie jedes andere Recht und jede andere Freiheit, schütze und, wenn wir in der Minorität sind, mit doppelter Sorgfalt schütze. Auch die der Gesellschaft Jesu „verwandten“ Orden und religiösen Genossenschaften sollen vom Boden des Reiches verbannt werden. | Allein wenn man erwägt, dass klare Grundsätze, wonach diese Verwandtschaft beurtheilt werden soll, gar nicht aufgestellt sind, dass ferner eine contradictorische Discussion dieser Frage gar nicht gestattet sein wird, dass endlich das Urtheil darüber, welche Genossenschaften den Jesuiten verwandt sind, voraussichtlich auf den Bericht Solcher wird gefällt werden, welche sich als entschiedene Gegner der katholischen Kirche offen bekennen, so kann die Befürchtung, dass durch den im Reichsgesetze vom 4. Juli c. enthaltenen Wortlaut „verwandte Orden und Genossenschaften“ der Willkür Thor und Thür eröffnet, jeder religiösen Genossenschaft alle Rechtssicherheit entzogen werde, als eine unbegründete nicht erachtet werden. || In der That hat man schon die Redemptoristen, man hat sogar die Lazaristen, selbst die Trappisten und die Schulbrüder als solche verwandte Genossenschaften genannt. In der Wirklichkeit haben alle diese auch nicht die mindeste Verwandtschaft mit den Jesuiten. Eine Aehnlichkeit kann man wohl in Folgendem finden. Diese Genossenschaften sind nämlich alle in der neueren Zeit entstanden und entsprechen deshalb, etwa von den Trappisten abgesehen, in besonderer Weise den Bedürfnissen der Gegenwart. Dann wäre also der Sinn des Gesetzes: es möge etwa zur Befriedigung der Katholiken ein oder das andere alte Kloster bestehen bleiben, auch einige Congregationen zur Pflege der Kranken; dagegen alle jene geistlichen Genossenschaften, welche die Kirche in der neueren Zeit aus sich hervorgebracht hat, um den geistigen, den seelsorglichen, den erzieherlichen und wissenschaftlichen Bedürfnissen der Zeit im Geiste des katholischen

Nr. 6012  
(276).  
Deutschland.  
20. Sept. 1872.

Glaubens zu dienen, diese alle sind den Jesuiten verwandt und zu verbannen. Wäre das der Sinn des Gesetzes, so ginge so recht klar daraus hervor, dass es darauf abzielt, die Lebenskraft der katholischen Kirche möglichst zu ersticken und sie mehr und mehr innerlich absterben zu machen. Das wäre aber von allen Arten der Verfolgung der Kirche und von allen Arten der Unterdrückung ihrer Freiheit die schlimmste. An das Verbot, wenigstens das partielle, des Ordenslebens schliesst sich die Vertreibung der einer geistlichen Genossenschaft angehörigen Lehrer und Lehrerinnen aus den Schulen, welche in Preussen und dem zur Zeit noch unmittelbaren Reichsgebiete von Elsass und Lothringen durch einfache Verordnung des Cultusministeriums verfügt wurde. ¶ Es liegt darin 1. eine überaus harte Verletzung der wohl erworbenen Rechte und des Wohles der von dieser Maassregel betroffenen Lehrer und Lehrerinnen, die dadurch, obwohl sie allen Anforderungen des Staates Genüge geleistet haben, aus ihrem Lebensberuf herausgeworfen, ihres Lebensunterhaltes beraubt, mit Undank für ihre opfervollen und durchweg tüchtigen Leistungen belohnt, dem Kummer und vielleicht dem Elende preisgegeben werden. Dieselbe Verletzung trifft auch mehr oder weniger die bisher vom Staate anerkannten Genossenschaften, welchen sie angehören. ¶ 2. eine Kränkung der Ehre der katholischen Kirche und Religion. Denn da der Grund der Entfernung jener Lehrer und Lehrerinnen aus kirchlichen Genossenschaften nicht in ihrer pädagogischen Thätigkeit liegt, so liegt er eben nur in ihrem kirchlichen Charakter, in dem Umstande, dass sie sich in besonderer Weise Gott und aus Liebe zu ihm der Erziehung der Jugend geweiht haben, dass sie in ihren Schülern und Schülerinnen neben der Schulbildung deren religiöse Erziehung mit besonderer Sorgfalt pflegen, Alles unter der Aufsicht der Ortsseelsorger und der Bischöfe und im Geiste und nach den Vorschriften des katholischen Glaubens. Das ist aber nicht bloss unverträglich mit der Rechtsgleichheit, sondern auch mit der Ehre der katholischen Kirche und Religion. ¶ 3. eine tiefe Verletzung und Beschädigung der katholischen Eltern und der katholischen Gemeinden, welche diesen religiösen Lehrern und Lehrerinnen ihre Kinder anvertrauen wollen. Es ist das heiligste und unantastbarste Recht katholischer Eltern, ihren Kindern eine fromme katholische Erziehung geben zu lassen. Nun aber nimmt man ihnen jene Lehrer und Lehrerinnen, zu denen sie mit Recht das Vertrauen hegen, dass sie ihren Kindern eine solche Erziehung geben. ¶ 4. endlich können wir das Bedenken nicht unterdrücken, ob eine solche Verfügung mit § 4 und 24 der preuss. Verfassung vereinbar sei. Dieser Punkt hält aber unmittelbar zusammen mit den auf die Entchristlichung und Entkirchlichung der Schule überhaupt gerichteten Maassregeln. V. Ohne christliche Schulen, in denen die Kirche den ihr gebührenden Einfluss übt, gibt es keine christliche Erziehung. Ist die Schule nicht mit der Kirche und der christlichen Familie harmonisch befreundet, so ist sie die schlimmste Feindin beider; sie ist eine Anti-Kirche und Anti-Familie, welche in einer in der Geschichte bisher unerhörten Weise die Kinder den



Herzen der Eltern und dem Geiste ihrer Kirche entfremdet und zu irreligiösen oder wenigstens religionsgleichgültigen Menschen erzucht. Daher liegt in der rechtlichen Anerkennung einer jeden Confession wesentlich das Recht auf confessionelle Schulen. Das heute noch gültige positive Recht, auf dem der ganze religiös-kirchliche Rechtszustand Deutschlands beruht, erklärt die Schule für ein Annexum religionis. Wohl hat der Staat sich die Schule nunmehr angeeignet; allein stets hat er sich auch für verpflichtet gehalten, der Schule jenen religiösen und confessionellen Charakter zu wahren und dem Staube der Kirche wenigstens jenen Einfluss auf die Schule gelassen, der notwendig ist, damit die Schule einer confessionell christlichen Erziehung diene und nicht vielmehr sie untergrabe. || Es muss uns nun und alle gläubigen Katholiken mit tiefster Besorgniß erfüllen, wenn wir wahrnehmen, dass die Kirche mit ihrem Einflusse immer mehr aus der Schule verdrängt, die geistlichen Schul-Inspectoren in eine prekäre Stellung versetzt, dass in den neuen Reichsländern confessionlose Schulen gegründet und dass jene pädagogischen Strömungen mächtig gefördert werden, welche die völlige Entchristlichung der Schule anstreben und dieselbe zum Werkzeug machen wollen, um die Menschheit allmählig dem christlichen Glauben zu entfremden und für eine rein humanitäre Bildung zu erziehen. || VI. Als eine wesentliche Beschränkung der Freiheit der Religionsübung müssen wir auch die Verbote bezeichnen, dass die Schulkinder und die christliche Jugend an religiösen Vereinen theilnehmen, wie es bereits in Preussen geschehen ist. Dass diese einfachen frommen Vereine mit ihren kleinen Gebeten und Andachtsübungen oder auch mit ihren kleinen Almosen für fromme Zwecke nichts staatsgefährliches oder schulwidriges enthalten, ist doch recht klar. Sie sind aber sehr geeignet, um das jugendliche Herz für das Gute empfänglich zu machen und Frömmigkeit, Unschuld und alle christlichen Tugenden zu fördern. Das ist das Urtheil der katholischen Kirche, die diese Vereine billigt, das eine Thatsache der Erfahrung. || Es enthält daher das Verbot dieser Vereine der katholischen Jugend offenbar etwas Feindseliges gegen die Religion und kann nur schädlich auf das Herz der Kinder und jungen Leute wirken. Ueberdies ist es ein Eingriff in die Rechte der Kirche und der Eltern. Die Kirche hat das Recht, durch die ihr eigenthümlichen Mittel auf die katholische Jugend religiös einzuwirken, und die Eltern wie die Kinder selbst haben das Recht, sich frei aller Hilfsmittel der Frömmigkeit zu bedienen, welche ihr Glaube und ihre Kirche ihnen darbieten und empfehlen.

VII. Zu den Maassregeln, welche die katholische Kirche beschweren, gehört auch der Zusatz zu § 130 des Reichsstrafgesetzbuches. Wir wollen nur kurz diesen Punkt berühren. Praktisch ist diese Strafverfügung so ziemlich objectlos, da der Prediger, der nach Vorschrift der Kirche predigt, nimmer einen politischen Anstoss geben wird. Allein es bleibt immer ein kränkendes Ausnahmegesetz und ein Anlass zu schädlichen Verdächtigungen des Predigers.

VIII. Wir haben oben die Maassnahmen der letzten Zeit besprochen, in denen wir Kränkungen der wohlerworbenen und natürlichen Rechte der katholischen

Nr. 6012  
(276).  
Deutschland.  
20. Sept. 1872.

Kirche und ihrer Mitglieder sowie wesentliche Beeinträchtigungen der freien Uebung der katholischen Religion erblicken müssen. || Leider scheint sich die Zukunft für uns noch trüber zu gestalten. Dieselben Stimmen, die sich mit so viel Erfolg für die bisherigen Maassregeln geltend machten, verlangen, dass das ganze Verhältniss des Staates zur katholischen Kirche ohne Verhandlung und Vertrag mit der Kirche und ihrem Oberhaupte einseitig durch die Staatsgesetzgebung ganz neu geregelt werde, und zwar nicht im Geiste der kirchlichen Freiheit und einer christlichen Staatsanschauung, sondern durch möglichsten Ausschluss der Kirche und Religion von der Schule und dem Leben und durch ein System allseitiger Bevormundung der Kirche durch den Staat in all ihren wesentlichen Lebensthätigkeiten, in Erziehung und Anstellung ihrer Diener, Uebung der Seelsorge und Pflege des religiösen Lebens. || Es wird aber diese Forderung 1. auf das unumschränkte Recht des Staates, die Rechts- und Freiheitssphäre der Kirche einseitig und einzig nach seinem Ermessen zu bestimmen, 2. auf die Behauptung gegründet, dass die katholische Kirche reichsfeindlich, staatsgefährlich, culturwidrig sei. || In jenem Grundsatz und in dieser Behauptung liegt, falls sie staatliche Maximen werden sollten, die absoluteste Zerstörung des Rechtes und der Freiheit der katholischen Kirche, die Quelle perpetuirlicher Verfolgung und Beschädigung derselben, die Vernichtung des religiösen Friedens und der Gewissensfreiheit für den katholischen Theil der deutschen Nation und die äusserste Gefahr für den Glauben und die Sitten des christlichen Volkes. || Es ist in der That ein erschreckender Gedanke, dass die Nachfolger jener Bischöfe, die den deutschen Völkerschaften das Christenthum gepredigt haben, in die Lage gekommen sind, beweisen zu müssen, dass die katholische Kirche das Recht habe, in ihrer Eigenthümlichkeit und Integrität in Deutschland zu existiren, und dass das katholische Volk, das seit anderthalb Jahrtausend und mehr Jahren von Geschlecht zu Geschlecht frei nach seinem katholischen Glauben gelebt, auf diese Freiheit seines Glaubens ein unantastbares, unveräusserliches Recht besitze, und dass dieser Glaube nicht staatsgefährlich sei. Dass das Christenthum staatsgefährlich sei, war Maxime des antiken heidnischen Staates, woraus die Verfolgungen der Christen in den drei ersten Jahrhunderten hervorgingen. || Seitdem aber die Völker christlich geworden, erkennen sie an, dass das Christenthum und die christliche Kirche unmittelbar von Gott das Recht der Existenz und ungeschmälerter Lebensthätigkeit habe. || Die Anerkennung dieses göttlichen Rechtes der Kirche ist die Grundlage der gesammten Entwicklung der abendländischen Staaten und insbesondere des deutschen Reiches, welches ein Jahrtausend hindurch bestand. || Allerdings wurde die Einheit der abendländischen Christenheit im 16. Jahrhundert gespalten, und es trat zwischen beiden Theilen ein langer Kampf ein. Jeder der beiden Theile behauptete, die wahre Kirche zu sein und allein das unverfälschte Christenthum zu besitzen, und der religiöse Gegensatz führte zu einem politischen Kampfe. Nachdem derselbe nur allzulange gedauert, wurde zu Münster und Osnabrück jener Friede zwischen beiden

Theilen in unserem Vaterlande hergestellt, welcher der Natur der Dinge nach so lange bestehen muss, als die Glaubensspaltung dauert, diese zu heben, ist aber nicht der Beruf des Staates. Jeder derartige Versuch seitens des Staates wäre Wahn und Uebel und könnte nur Grauel und Verbrechen zur Folge haben. ¶ Auf dem Boden des Rechtes und des politischen Lebens sind die durch den westfälischen Frieden in Deutschland anerkannten Confessionen, wie wir bereits Eingang ausführten, gleichberechtigt und vollberechtigt, und zwar ist diese Gleich- und Vollberechtigung, die ursprünglich nur innerhalb der Grenzen des Normaljahres gegeben und im Uebrigen vom Willen der Landesherrn und etwaigen Verträgen mit ihren Landestheilen abhängig war nun eine ganz allgemeine. Diese Vollberechtigung und Gleichberechtigung der Confessionen ist für dieselben ein unantastbares wohlerworbenes Recht, das der Staat schützen muss, das er aber nicht nach seinem Willen ändern kann. Am allerwenigsten darf es durch Majoritätsbeschlüsse des andern Confessionstheiles geändert werden. Was wir hier aussprechen, das ist unbestreitbar ein unantastbarer Grundpfeiler des in Deutschland geltenden öffentlichen Rechtes, eine feststehende Jurisprudenz der alten Reichsgerichte und ist bis in die neueste Zeit Lehre der berühmtesten deutschen Juristen aller Confessionen. Erst die neueste Zeit hat eine andere Doctrin geschaffen; die Lehre, dass es dem Staate gegenüber kein selbstständiges und wohlerworbenes Recht gebe, dass der Staatswille schlechthin absolut sei, und dass dieser souveräne Wille allein die Rechts- und Freiheitsphäre der Kirchen und Confessionen in jedem Moment, sowie er es für gut halte, bestimmen könne. Das ist die moderne Theorie; aber diese Theorie ist nicht die des positiven Rechtes, sondern ist eine philosophische Behauptung, und zwar eine falsche, mit der Natur der Dinge und der Wahrheit in Widerspruch stehende Lehre, eine Lehre, die evident den Umsturz jeder Rechtsordnung, vor allem aber eine perpetuirliche Verfolgung des Christenthums in sich schliesst, das dadurch der Willkür derjenigen preisgegeben wäre, welche diese Theorie erfunden haben. ¶ Aufgestellt aber ist diese Theorie nicht von einer christlichen Confession, auch nicht von den historisch bestehenden Staatsgewalten, sondern von einer dem Christenthum und jeder übernatürlichen Religion principieell entgegengesetzten Philosophie oder, wenn man will, von einer neuen im letzten Jahrhundert zur Macht gekommenen Schule. ¶ Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass der Protestantismus zu jener Theorie eine gewisse, aber doch nur scheinbare Handhabe bot. In den protestantischen Confessionen ist das Kirchenregiment, wenigstens in Deutschland, auf die Landesherrn übergegangen. Allein nichtdestoweniger ist auch nach protestantischem Kirchenrechte specifisch zwischen dem Träger der Kirchengewalt und dem der Staatsgewalt zu unterscheiden. Als Träger der Kirchengewalt hat der evangelische Landesherr nach ganz anderen Gesetzen und Maximen zu verfahren, denn als Träger der Staatsgewalt, die als solche nie und nimmer in die Kirchensachen einzugreifen das Recht hat und sich streng innerhalb ihrer Competenz halten muss. Ganz anders die

Nr. 6012  
(276),  
Deutschland,  
20. Sept. 1872.

neue Philosophie, welche seit dem 18. Jahrhundert in immer weiteren Kreisen und in mannigfaltigen Formen die Geister zu beherrschen anfangt. Wir wollen diesen neuen, neben dem Christenthum und im Gegensatz zu ihm aufgekommenen Geist den rationalistischen Naturalismus nennen. Sein wesentliches Grundprincip ist die Leugnung jeder übernatürlichen Offenbarung und jeder übernatürlichen Ordnung. Da nun das Christenthum ganz und gar eine übernatürliche Offenbarung Gottes und durch Gottes Offenbarung und Gnadenkraft geschaffene Lebensordnung und die Kirche eben die Verkörperung dieser Lebensordnung ist, so erscheint dem Rationalismus Christenthum und Kirche eben als ein Wahn, der eigentlich nicht sein sollte, und auf dessen Vernichtung hingearbeitet werden müsse. || Nicht mehr dieser Wahn einer übernatürlichen Offenbarung, sondern einzig und allein die menschliche Vernunft und die ihr allein entsprungene Wissenschaft soll das Menschengeschlecht beherrschen, und diese Vernunft und Wissenschaft erkennt weder eine Grenze ihrer berechtigten Sphäre, noch eine höhere, gottentsprungene Wahrheit an, wie solches die christliche Wissenschaft thut. || Der höchste Träger dieser vom christlichen Glauben emancipirten menschlichen Vernunft soll nach dieser Lehre der Staat sein. Nicht das Recht zu schützen und die gesellschaftliche Wohlfahrt zu fördern, noch weniger der Schutz und die Förderung des Christenthums ist hiernach die höchste Aufgabe des Staates; seine Aufgabe ist vielmehr die Verwirklichung des Vernunftreiches, daher auch, wie schon die alten Philosophen träumten, so recht eigentlich die Männer dieser Wissenschaft die Leiter des Staates sein sollen und müssen. || Wie diese neue Lehre sich das Verhältniss des Staates den Religionen und Confessionen gegenüber denkt, ergibt sich von selbst und ist in unserer Zeit ein öffentliches Geheimniß. Der Staat soll sie nach den Grundsätzen der ungläubigen Vernunft und nach den Rücksichten der Nützlichkeit behandeln. Da nun die Existenz eines christlichen und gläubigen Volkes, christlicher Confessionen und insbesondere der katholischen Kirche immer noch eine nicht zu entfernende Thatsache ist — und da plötzliche und gewaltsame Abschaffung des Christenthums und der Kirche unausführbar und grausam wäre, so soll der Staat ein Doppeltes thun:

1. die gläubigen Confessionen und insbesondere die katholische Kirche durch möglichste Einschränkung ihrer Freiheit und ihres Einflusses auf die Menschen und die menschliche Gesellschaft mehr und mehr zu einem ruhigen Absterben bringen; ||
2. durch die völlige Lostrennung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens von der Kirche, durch vollständige Säcularisirung aller socialen Thätigkeiten der Kirche und der christlichen Confessionen, namentlich auch der Wohlthätigkeitspflege, ferner durch die Presse, durch Wissenschaft und Kunst, durch die öffentlichen Vergnügungen, Alles unter Leitung und Förderung des Staates, und überhaupt durch die gesammte staatliche Thätigkeit allmählig das Volk zur Herrschaft der blossen Vernunft hinüberführen, wo dann endlich der rechte Augenblick kommen wird, mit den letzten Resten des Christenthums und seiner tief in Geschichte und Gesell-

schafft eingesenkten Wurzeln und Unüberwindlichkeit. Ausgestaltungsautonomie.  
 Es wird diese Durchführung vollendet bei Maximilian II. Rothemann, der Maximilian II. erregte; für jeden jedoch, der die wirkliche Welt zu erkennen, nicht nur nicht streitbar, und es ist unmöglich, die gegenwärtige Lage nicht zu fassen, wenn wir von diesen thatsächlichen Zuständen absehen wollten. Das Christenthum aber, das nicht nur die weltliche, sondern auch das christliche und deutsche Bewusstsein weit nicht zu trennen, sondern die Macht des Staates und der Staatsgesetzgebung gegenüber zu stellen, sondern gegenüber. Jener moderne Grundsatz, dass das Recht der Kirche nicht auf dem Bekenner lediglich auf der stets widerwärtigen Grundlage der Staatsgewalt beruhe und schlechthin von der jeweiligen Staatsgesetzgebung abhängen müsse, mit allen christlichen und positiven, insbesondere mit dem in Deutschland geltenden Rechte in Widerspruch. Der Vorbehalt, dass man sich nicht zu einem Umsturz des gesammten positiven Rechts und dem damit verbundenen des Christenthums führen. IX. Wir gehen über zum Verhältnisse der Kirche gegenfeindlichkeit und der Staatsgefährlichkeit der katholischen Kirche. Was uns allem den gegen die deutschen Katholiken und den katholischen Clerus erhobenen Vorwurf der Reichsfeindlichkeit, der Vaterlandsfeindlichkeit, der Staatsgefährlichkeit betrifft, so fehlen uns Worte, um die ganze Tiefe des Schmerzes und Abscheues auszudrücken, welche solche Vorwürfe in uns hervorrufen. Die deutschen Stämme, welche heute noch katholisch sind, haben das deutsche Vaterland geliebt und für es geblutet, ehe es eine Kirchenpatrie gab, ehe man etwas von jener Geistesfreiheit und Wissenschaft ihnen verweigerte, welche heute die Nachkommen der alten Franken und Sachsen, Alamanen, Schwaben und Bayern auf Vaterlandslosigkeit anklagt und die Knechtung ihrer Kirche beantragt, bloss weil sie dem Glauben ihrer Väter treu geblieben und heute noch wie diese den Papst als ihr kirchliches Oberhaupt verehren. Die katholischen Deutschen haben gerade so wie ihre protestantischen Mitbürger in den Jahren 1813—14 unser Vaterland von der Fremdherrschaft befreien helfen, und in dem letzten Kriege haben alle Stände des katholischen Deutschland alle Opfer mit dargebracht und haben darum ein volles Recht, auch alle Ehren und Vortheile des Sieges zu theilen. Doch das ist genugsam gesagt worden, obwohl es eigentlich nicht oft genug wiederholt werden kann. Wir müssen etwas genauer ins Einzelne eingehen. Die Katholiken sind sich bewusst, dass sie gegen alle ihre Mitbürger ohne Unterschied der Confession stets Recht und Frieden geübt und nie ihre Ehre angetastet, sie nicht wegen ihrer Gesinnungen verdächtigt, sie niemals als landes- oder staatsgefährlich denmirt oder gar auf Schmälerung ihrer staatsbürgerlichen und religiösen Rechte und Freiheiten angetragen haben. Sie müssen aber mit Schmerz es aussprechen, dass ihnen nicht immer und überall gleiche Behandlung zu Theil wurde. Schon im Anfange des Jahrhunderts folgte unmittelbar auf die Betrügniskriege, ähnlich wie auf die neuesten gemeinsam erfochtenen Siege, eine gehässige und verdächtige Bewegung gegen die Katholiken und ihre Kirche.

r. 6012  
(276).  
tschland.  
sept. 1872.

Es kam immer mehr auf, Deutschthum und Protestantismus zu identificiren und die heiligsten und berechtigtesten Gefühle des Patriotismus ohne allen Grund zur Bekämpfung und Beschädigung des Katholicismus auszubeuten. || So oft die katholische Kirche in Deutschland zur Wiedererringung ihrer, in den ersten Decennien des Jahrhunderts schwer beeinträchtigten Freiheit einen Kampf zu bestehen hatte, wurde sie und wurden die Katholiken als Feinde und Verräther des Vaterlandes hingestellt. Wurde ja der selige Erzbischof Clemens August von Köln, der treueste Sohn seines Vaterlandes, und wurden die Katholiken des Rheinlandes eines Bündnisses mit den Revolutionären Belgiens und Frankreichs beschuldigt, gerade wie wir heute die wahnwitzige Rede von einem Bündnisse der Katholiken mit der rothen Internationale hören mussten. || Als der Krieg im Jahre 1866 ausbrach, wurde er als ein Religionskrieg dargestellt und die schmachvollsten und albernen Beschuldigungen gegen die Katholiken erhoben. Als der rein politische Krieg mit Frankreich ausbrach, war dieselbe Fabel wieder da und wurde durch Schrift und Rede verbreitet und mit solichem Erfolge, dass fast durch ganz Deutschland hin, selbstverständlich mit absoluter Erfolglosigkeit, gerichtliche Untersuchungen gegen katholische Geistliche wegen Vaterlandsfeindlichkeit eingeleitet wurden. Es wurde — im himmelschreienden Widerspruche mit aller Wahrheit — dieser Krieg als ein von katholischen Parteien, von den Jesuiten, ja von dem Oberhaupte der Kirche angefachter dargestellt, um durch die Franzosen das protestantische Preussen zu stürzen. Diese vor dem Kriege und während desselben ausgestreuten Fabeln wurden nach dem Siege und Frieden weiter gesponnen. Katholiken aller Länder, hiess es, seien zum Sturze des neuen Reiches verschworen. Nach Polen hin wie nach Frankreich und Belgien sollten die Fäden der Verschwörung gesponnen sein. Das Reich befände sich hiernach in grosser Gefahr, und jede Maassregel gegen die Katholiken müsse durch das Gesetz der Nothwehr gerechtfertigt erscheinen. Belege für solche Verdächtigungen kann man der Natur der Sache nach immer finden. Was einzelne Wortführer eines berechtigten oder nicht berechtigten Partikularismus in der Tagespresse vorbrachten, was katholische Franzosen in ihrem Schmerz oder in ihren patriotischen Träumen aussprachen, was einzelne durch das Unrecht, das dem Papste und der Kirche in Italien widerfährt, erbitterte oder exaltirte Katholiken an Hoffnungen oder Befürchtungen äusserten, jede taktlose Handlung oder Aeusserung eines katholischen Geistlichen oder Laien, Alles war dienlich, um jenes Phantom der Reichs- und Staatsgefährlichkeit der Katholiken plausibel zu machen. | Und doch, wie evident nichtig und ohne jegliche Stütze sind all' jene Anklagen und Beschuldigungen! Tadellos nach allen Seiten war und ist in den so erschütternden und verwirrenden Vorgängen unserer Zeit die Haltung der Kirche, die Haltung des heiligen Vaters. Letzterer hat standhaft gegen das ihm zugefügte Unrecht protestirt; aber eben so standhaft hat er jede politische Parteinahme in dem Kampfe verschmäht und niemals aufgehört, alle Völker, wie zur Treue gegen Christus und die Kirche, so

zur Gerechtigkeit und zum Gehorsam gegen die weltlichen Obrigkeiten zu ermahnen. Tadellos und über jeden Verdacht erhaben war in allen diesen Zeiten die Haltung des katholischen Clerus und der katholischen Völker in Deutschland, und was die Bischöfe betrifft, so glauben sie, bis ins Kleinste alle Pflichten, die ihre Stellung ihnen auflegte, gegen Fürst und Vaterland, gegen Reich und Heimath erfüllt zu haben. [ Ohne jede thatsächliche Begründung, umgekehrt durch die Thatsachen gänzlich widerlegt sind also jene Anklagen, aus denen man jetzt ein Recht herleiten will, die katholische Kirche und das kirchliche Leben in seiner Freiheit zu beschränken und unter unpolizeiliche Aufsicht zu stellen. || X. Allein man hat den Vorwurf der Staatsgefährlichkeit gegen die katholische Kirche auch auf ihre neuesten Lehrentscheidungen gründen wollen. Man hat nämlich in Rede und Schrift behauptet, dass die katholische Kirche durch das vaticanische Decret über den Primat und dessen Lehramt staatsgefährlich geworden sei. Hier ist hervorzuheben, dass diese Beschuldigung zwar auch von protestantischen Schriftstellern, vor allem aber und in der gehässigsten Weise von jenen Dissidenten der katholischen Kirche erhoben wurde, welche dem vaticanischen Concil die Anerkennung versagt und dadurch, wie wir oben näher ausgeführt, von der katholischen Kirche sich getrennt haben. || Es wäre über alles beklagenswerth, wenn die leidenschaftlichen und unwahren Beschuldigungen dieser mit der Kirche zerfallenen Männer den mindesten Einfluss auf die Reichs- und Staatsregierung üben würden. Es ist hier nicht der Ort, um alle jene Missdeutungen und unberechtigten Anwendungen theologischer oder canonistischer Doctrinen und der für die Gegenwart unanwendbaren Thatsachen langvergängerer Geschichtsperioden zu beleuchten, woraus man jene Anschuldigungen zu rechtfertigen sucht. Wir wollen vielmehr all diesem Gerede nur wenige Sätze entgegenstellen:

1. Die Dissidenten behaupten, durch das vaticanische Decret sei dem Papste eine absolute Macht verliehen, nach seinem Belieben neue Dogmen zu machen, neue Sittenlehren aufzustellen, die Verfassung der Kirche nach seinem Belieben zu ändern. Das vaticanische Decret selbst, der Papst, alle Bischöfe der ganzen Welt, alle katholischen Theologen und die ganze katholische Christenheit verabscheuen eine solche Behauptung und verwerfen sie als einen unsinnigen und unkatholischen Irrthum, bezeugen vielmehr, dass weder der Papst, noch das Concil, noch irgend Jemand an der überlieferten katholischen Glaubens- und Sittenlehre das Mindeste zu ändern befugt ist. Wohl aber steht nach der weltbekannten katholischen Glaubensregel die authentische und definitive Bezeugung und Erklärung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre nicht dem Privattheil, sondern der von Christus eingesetzten Lehrautorität zu. || 2. Jene Dissidenten behaupten, dass durch die Lehre von der päpstlichen Lehrgewalt und Unfehlbarkeit die Souveränität und Sicherheit der Staaten gefährdet sei, indem nun der Papst Oberherrschaft über alle Fürsten und Staaten in Anspruch nehme, oder doch jeden Augenblick in Anspruch nehmen und als Dogma aussprechen könne. || Der Papst aber und mit ihm die

Nr. 6012  
(276).  
entschland.  
1. Sept. 1872.

gesamnte Kirche anerkennt nicht bloss mit Worten, sondern durch eine sich stets gleichbleibende Praxis die Selbstständigkeit aller Staaten ohne Unterschied ihrer Verfassung und die Souveränität der Fürsten und sonstigen höchsten Staatsgewalten an. Die Kirche verpflichtet desgleichen alle Unterthanen zum gewissenhaften Gehorsam gegen ihre weltlichen Obrigkeiten, und Pius IX. hat, wie seine Vorgänger, dieses Gebot Christi und der Apostel, jeder bestehenden Gewalt von Gottes wegen gehorsam zu sein, wiederholt und aufs Nachdrücklichste eingeschärft und jede Rebellion aufs Entschiedenste verworfen. Der apostolische Stuhl hat stets in der loyalsten Weise und mit aller schuldigen Rücksicht den Staaten gegenüber gehandelt, geschlossene Verträge gehalten, lediglich die Grundsätze des katholischen Glaubens und die Selbstständigkeit der Kirche in kirchlichen Dingen mit vollkommener Berücksichtigung aller bestehenden Verhältnisse und der Wünsche der Regierungen geltend gemacht. ¶ Wir glauben hier wiederholen zu sollen, was wir bereits in einem gemeinsamen Hirtenreiben vom Mai v. J. feierlich ausgesprochen haben, dass die Fülle der geistlichen Gewalt, welche der Gottmensch zum Heile der Seelen und zur Ordnung seines Reiches auf Erden in der Kirche hinterlegt und dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern anvertraut hat, keineswegs eine schrankenlose ist. „Dieselbe ist vielmehr beschränkt durch die geoffenbarten Wahrheiten, durch das göttliche Gesetz, durch die von Gott gegebene Verfassung der Kirche; sie ist beschränkt durch den ihr gegebenen Zweck, welcher ist die Erbauung der Kirche, nicht ihre Zerstörung; sie ist beschränkt durch die göttliche geoffenbarte Lehre, dass es neben der kirchlichen auch eine bürgerliche Ordnung gibt, neben der geistlichen auch eine weltliche Gewalt, welche ihren Ursprung von Gott hat, welche in ihrer Ordnung die höchste ist, und welcher man in allen sittlich erlaubten Dingen um des Gewissens willen gehorchen muss.“ ¶ 3. Was aber die abstracten Theorien über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat betrifft, so kann nichts unberechtigter und unbilliger sein, als aus der Interpretation, welche Gegner der Kirche von einzelnen Aeusserungen aus vergangenen Jahrhunderten oder von wissenschaftlichen Erörterungen katholischer Theologen, Canonisten oder Philosophen geben, Folgerungen zu ziehen, die mit der ganzen in allen öffentlichen Acten befolgten Handlungsweise der Kirche den Staaten gegenüber in vollem Widerspruch stehen. ¶ 4. Aber noch mehr. Jene moderne Theorie, welche den Staat als das Reich der Vernunft und als schlechthin omnipotent betrachtet, erklärt selbst solche Wahrheiten für staatsgefährlich, die klar im Worte Gottes enthalten sind und worin die gläubigen Christen aller Zeiten, aller Länder und aller Bekenntnisse stets übereinstimmten. Solange es ein Christenthum gibt, wurde gelehrt und geglaubt, dass Christus eine Kirche gestiftet hat, dass die Kirche vom Staate verschieden ist; dass die Bewahrung der Lehre Christi, die Handhabung seines Gesetzes, die Verwaltung seiner Gnadenmittel von Gott der kirchlichen Autorität und nicht der Staatsgewalt anvertraut ist; dass der Christ in Sachen der Religion nicht dem Staate, son-



dem der Kirche Gehorsam schuldet; dass die Lenker der christlichen Völker vor Gott verpflichtet sind, das Christenthum und die Kirche nicht zu schädigen, sondern zu schützen und deshalb auch die Wahrheiten des Christenthums und die Gesetze der Kirche in ihrer Handlungsweise zu berücksichtigen. Alle diese Grundsätze folgen mit Nothwendigkeit aus der christlichen Weltanschauung. Es ist eben darum ein Uebermaass von Ungebühr, wenn diese Grundsätze von Seiten einer unchristlichen Weltanschauung als staatsgefährlich bezeichnet werden. ¶ Uebrigens ist es sehr zu beklagen, wenn überaus schwierige, auch von der katholischen Kirche nicht entschiedene Fragen ohne jegliche Noth in öffentliche Discussion gezogen und dadurch die einfachsten Verhältnisse verwirrt und die Gemüther aufgeregt werden. Aber eben so wenig ist es zulässig, eine Gefahr für Deutschland oder für andere Confessionen aus christlichen und katholischen Grundsätzen ableiten zu wollen, die für rein katholische Nationen, in denen die Einheit des Glaubens besteht, ausgesprochen wurden. Nur darf man umgekehrt der Kirche nicht zumuthen, Grundsätze, die für gegebene Verhältnisse durchaus berechtigt und maassgebend sind, oder gar abstracte Theorien des modernen Liberalismus als absolute Wahrheiten anzuerkennen und ihnen zu Lieb christliche Principien zu verleugnen. Endlich stellen wir jenen, aus angeblichen oder wirklichen katholischen Theorien über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat, sowie den aus der höchsten Lehrautorität des Papstes hergeleiteten Verdächtigungen noch die einfache Bemerkung entgegen: Die Grundsätze und Maximen des apostolischen Stuhles sind heute ganz dieselben, wie zu der Zeit, als die deutschen Regierungen mit ihm über die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse unterhandelten und Verträge schlossen. Was sollte daher heute den Staat abhalten, in gleicher Weise die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen? ¶ Die Katholiken in Deutschland verlangen nichts für ihre Kirche als jene Selbstständigkeit und Freiheit, die sie von jeher rechtmässig in Anspruch nehmen konnten und die sie ohne Gefährde bis in die neueste Zeit besessen haben. Nur Ausnahmegesetze, staatliche Bevormundung in kirchlichen Dingen, Behinderungen im freien Bekenntnisse ihres Glaubens und in der freien Bethätigung ihres religiösen und kirchlichen Lebens müssen sie zurückweisen. Der katholische Theil der deutschen Nation ist mit Ausnahme einer verhältnissmässig sehr kleinen Zahl, die entweder gänzlich ungläubig geworden oder doch die katholischen Glaubensprincipien aufgegeben, seinem katholischen Glauben aus ganzer Seele treu ergeben. Wir Bischöfe wissen uns mit dem gesammten Clerus und mit dem gesammten katholischen Volke vollkommen einig im Glauben und in allen Grundsätzen desselben. ¶ Wir können nun nicht glauben, dass die Regierung des deutschen Reiches und die Regierungen der deutschen Einzelländer entschlossen sein sollten, in Behandlung der katholischen Kirche sich von Principien leiten zu lassen, deren Folgen, — wie sich die Regierungen selbst unmöglich verhehlen können, — für die deutschen Katholiken und für das deutsche Vaterland die traurigsten Zustände herbeiführen müssten. Wir hoffen

vielmehr, dass man uns, unserem Clerus und dem katholischen Volke gegenüber von dem Misstrauen zu der Ueberzeugung zurückkehren wird, dass unser katholisches Gewissen für Fürst und Vaterland die festeste Bürgschaft der Treue und des Gehorsams ist, und dass die Regierungen es als ihre Pflicht anerkennen werden, die katholische Kirche in dem ungeschmälerten Genusse jener Selbstständigkeit und Freiheit zu erhalten und zu schützen, die ihr nach göttlichem Rechte gebührt, die sie seit unvordenklichen Zeiten in Deutschland besessen und auf deren Besitz sie in Deutschland so viele Rechtstitel erworben hat. || Kraft dieser Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Deutschland nehmen wir es als ein unbestreitbares Recht derselben in Anspruch, dass die Bischöfe, dass die Geistlichen der Cathedralkirchen und die Seelsorgegeistlichen nur nach den Gesetzen der Kirche und nach den zu Recht bestehenden Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat ernannt werden. || Nach eben diesen Gesetzen und Vereinbarungen aber kann weder von uns noch von dem katholischen Volke ein Seelsorger oder Religionslehrer als rechtmässig angesehen werden, der nicht von seinem zuständigen Bischofe, und niemals kann von uns und vom katholischen Volke ein Bischof als rechtmässig anerkannt werden, der nicht vom Papste seine Sendung empfangen hat. || Auf dem gleichen Grunde der Kirchengesetze und der Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat beanspruchen wir als ein unveräusserliches Recht, dass der Verkehr der Bischöfe mit dem apostolischen Stuhle und mit den Gläubigen unbehindert bleibe. || In gleicher Weise nehmen wir für uns und alle Katholiken das Recht in Anspruch, überall in Deutschland unseren hl. katholischen Glauben in seiner ganzen Integrität allzeit frei zu bekennen, uns nach seinen Principien zu richten und in keiner Weise genöthigt zu werden, solche in unserer kirchlichen Gemeinschaft zu dulden, die nicht in Allem dem katholischen Glauben zustimmen und der kirchlichen Lehrautorität sich unterwerfen. || Jede Beeinträchtigung der freien Ausübung unseres Cultus sowie eine jede Beeinträchtigung der freien Bewegung unseres religiösen Lebens und in nothwendiger Folge hiervon eine jede Beeinträchtigung der Freiheit des Ordenslebens und der religiösen Genossenschaften müssen wir als eine Verletzung des Wesens unserer Kirche und der garantirten Rechte betrachten. || Ebenso bezeichnen und beanspruchen wir als ein wesentliches und unveräusserliches Recht der katholischen Kirche die volle Freiheit derselben, ihre Diener den kirchlichen Gesetzen gemäss zu erziehen, sowie nicht bloss jenen Einfluss der Kirche auf die katholischen Schulen — Volksschulen, Mittel- und Hochschulen, — welcher dem katholischen Volke die katholische Bildung und Erziehung seiner Jugend an diesen Schulen verbürgt, sondern wir nehmen für die Kirche auch die Freiheit in Anspruch, eigene Anstalten zur Pflege der Wissenschaft nach katholischen Principien zu gründen, zu besitzen und selbstständig zu leiten. || Endlich behaupten und vertheidigen wir den geheiligten Charakter der christlichen Ehe als eines Sacramentes der katholischen Kirche sowie die Rechte, welche der katholischen Kirche kraft göttlicher Anordnung in Bezug auf dieses

Sacrament zustehen. ¶ Dies ist das offene und einmüthige Zeugniß, das wir vor Gott, vor dem wir einst von der Verwaltung unseres Hirtenamtes Rechenschaft zu geben haben, und vor aller Welt öffentlich und feierlich abzulegen uns gedrungen fühlten. Wir glauben, gethan zu haben nach den Worten der hl. Schrift: „credidi propter quod locutus sum.“ Die hier von uns ausgesprochenen Grundsätze werden immerdar die Richtschnur unseres Handelns sein, und wir erachten uns verpflichtet, dafür jedes Opfer, auch das schwerste, zu bringen; denn es sind die Grundsätze, die uns unser göttlicher Lehrmeister selbst gelehrt, der gesagt hat: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und gebet Gotte, was Gottes ist.“

Fulda, den 20. September 1872.

† Paulus, Erzbischof von Köln. † Gregor, Erzbischof von München-Freysing. † Michael, Erzbischof von Bamberg. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Andreas, Bischof von Strassburg. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentius, Bischof von Fulda. † Wilhelm Emmanuel, Bischof von Mainz. † Ludwig, Bischof von Leontopolis und apostolischer Vicar im Königreiche Sachsen. † Konrad, Bischof von Paderborn. † Johannes, Bischof von Kulm. † Ignatius, Bischof von Regensburg. † Pameratius, Bischof von Augsburg. † Matthias, Bischof von Trier. † Leopold, Bischof von Eichstätt. † Lothar, Bischof von Leuka i. p. i., Verweser der Erzdiocese Freiburg. † Adolph, Bischof von Agathopolis i. p. i. † Karl Joseph, Bischof von Rottenburg. † Johann Bernhard, Bischof von Münster. † Johannes Valentin, Bischof von Würzburg. † Wilhelmus, Bischof von Hildesheim. † Daniel Bonifacius, Bischof von Speier. † Hoppe, Domecapitular, in Vertretung des Bischofs Philippus von Ermland.

Nachträglich (weil in Fulda nicht selbst anwesend) sind obiger Denkschrift noch beigetreten:

† Heinrich, Bischof von Passau. † Johannes Heinrich, Bischof von Osnabrück.

Die preussische Provinzialcorrespondenz brachte gegen die vorstehend mitgetheilte Denkschrift unter dem 15. October 1872 den nachfolgenden Leitartikel:

Die deutschen Bischöfe haben sich auch in diesem Jahre zu Fulda „am Grabe des heiligen Bonifacius“, des Apostels der Deutschen, versammelt, um sich über die Lage der katholischen Kirche im deutschen Reiche zu berathen. In Folge dieser Berathungen haben sie eine gemeinsame Denkschrift an die deutschen Regierungen und an das deutsche Volk gerichtet, um, wie sie hoffen, „durch eine rückhaltlose Darlegung der Verhältnisse dazu beizutragen, dass die tief erschütterte Rechtssicherheit wiederhergestellt und der Friede wiedergewonnen werde.“ ¶ Die Darlegung der geistlichen Auffassungen und Ansprüche ist in dieser neuesten bischöflichen Schrift allerdings so rückhaltlos, so absolut, so scharf, wie bisher noch in keiner

(15. October 1872.)

r. 6012  
(276).  
tschland.  
ept. 1872.  
October  
1872.)

öffentlichen Kundgebung deutscher Bischöfe dem Staate gegenüber. Jeder Uebergriff gegen die bürgerlichen Gesetze, der bisher von einem einzelnen Bischöfe begangen worden, jeder streitige geistliche Anspruch, der an irgend einer Stelle erhoben worden, wird jetzt von der Gesammtheit der Bischöfe als gemeinsame Angelegenheit der katholischen Kirche aufgenommen und als unbedingtes Recht behauptet und vertreten; alle Maassregeln, welche die Regierung seit Jahr und Tag ergriffen, alle Schritte der Verwaltung und der Gesetzgebung werden als rechtswidrig und die Auflehnung gegen dieselben als berechtigt erklärt. || Die Bischöfe versichern im Eingange der Denkschrift: die gegenwärtigen Wirren seien für sie plötzlich und gegen Erwartung hereingebrochen. || Gerade am Grabe des h. Bonifacius hätten die Bischöfe Anstand nehmen müssen, diese Behauptung auszusprechen; denn dort musste ihnen die Erinnerung an ihre erste Versammlung vom Jahre 1869 zugleich ins Gedächtniss und ins Gewissen rufen, mit wie schweren Sorgen sie damals dem vaticanischen Concile entgegengingen, durch welches nach ihrer eigenen bangen Erwartung die gegenwärtigen Wirren nothwendig herbeigeführt werden mussten. Wie sollten sie in Fulda nicht jenes ersten gemeinsamen Hirtenbriefes gedacht haben, in welchem sie sich und die deutschen Katholiken noch darüber zu beruhigen suchten, dass das Concil in Rom neue Glaubenslehren nicht verkündigen könne und werde — der Papst könne und werde nicht unter dem Einflusse einer Partei die Macht des apostolischen Stuhles über Gebühr erhöhen, die alte und echte Verfassung der Kirche zu ändern suchen — den deutschen Bischöfen werde auf dem Concil die volle Freiheit der Berathung nicht vorenthalten werden. Wie sollte der Bischof von Mainz, Herr von Ketteler, der die jetzige Denkschrift verfasst haben soll, in Fulda sich nicht erinnern haben, dass als „neue Glaubenslehre“ ihm und seinen Collegen damals eben die päpstliche Unfehlbarkeit galt, von welcher er sagte: sie sei der Kirche Christi dem Namen und der Sache nach unbekannt und erst in letzter Zeit ausgedacht worden, ihre Verkündigung aber würde etwas Unerhörtes sein. || Wie könnten die Bischöfe bei den erneuten Erinnerungen in Fulda nicht ihres fruchtlosen Kämpfens und Ringens auf dem Concile gedacht haben, wo sie gegen das Verfahren der Mehrheit protestirten, „um die Verantwortung für die unglücklichen Folgen, welche daraus ohne Zweifel in Kurzem hervorgehen würden, vor den Menschen und vor dem furchtbaren Gerichte Gottes von sich abzulehnen“, — wo sie dringend, zum Theil fussfällig dem Papste vorstellten: es sei geradezu „unmöglich, die bürgerliche Gesellschaft nach der vom Concil aufzustellenden Regel zu gestalten“, und es „werde dahin kommen, dass die Katholiken als Feinde des Staates gelten, weil sie im Gewissen gehalten seien, danach zu trachten, dass alle Staaten und Völker dem römischen Papst unterworfen werden“. Das alles haben die deutschen Bischöfe mit tiefer Sorge vorhergesehen und in dringendster Weise mahnend und warnend in Rom vorhergesagt: und heute scheuen sie sich nicht, von derselben geweihten Stätte, wo sie sich vor drei Jahren vereinigten, um den drohenden Gefahren und Wirren vorzubeugen, alle jene Aeusserungen unter dem Vorgeben zu verleugnen: „die Wirren seien plötzlich und ihnen unerwartet hereingebrochen.“ || Wenn die Bischöfe, welche mit der Absicht und der Hoffnung nach Rom gingen, durch ihren gemeinsamen Widerstand das „Unerhörte“ und „Verhängnissvolle“, das sich dort vorbereitet, noch hindern zu können, sich hinterher aus überwiegenden Gründen ihres katholischen Bewusstseins und vermuthlich nach schweren Gewissenskämpfen in die Ver-

kündigung der neuen Lehre gefügt haben, so können sie doch die That- sachen, die sie selber ausdrücklich bezeugt, und die Folgen des vaticanischen Beschlusses, die sie klar vorhergesehen haben, nicht mit ihrer Unterwerfung einfach hinwegschaffen\*). Der Würde ihres hohen Amtes wurde es viel- mehr entsprechen, dass sie mit der Unterwerfung unter die Thaten des Concils auch die Verantwortung für die von ihnen selbst als unvermeidlich verkündeten Folgen derselben offen und ehrlich auf sich nahmen. Sie wussten es und haben es selbst bezeugt, dass die bürgerliche Gesellschaft sich dem Spruche des Papstes nicht beugen könne und werde; wollen sie trotz- dem, nachdem sie selbst sich gebeugt, es in schwerem Kampfe versuchen, auch den Staat, auch das deutsche Reich unter den Willen Roms zu beugen, so wird doch durch ihr eigenes unauflösliches Zeugniß die Thatsache be- stehen bleiben, dass dieser Kampf nicht plötzlich, nicht durch den Staat heraufbeschwo- ren ist, sondern dass durch das vaticanische Concil, auf welchem alle Warnungen der deutschen Bischöfe ungehört verhallten, und unter dem Einflusse einer Partei „die alte und echte Verfassung der Kirche geändert“ und „die Macht des päpstlichen Stuhles über Gebühr erhöht wurde“. Die jetzige Denkschrift der deutschen Bischöfe giebt den entschiedensten Bewe- is, dass dieselben sich unbedingt und rückhaltlos dem Willen der römi- schen Curie gebeugt haben und alle Folgen der vaticanischen Beschlüsse dem Staate gegenüber zu ziehen entschlossen sind. Diese gemeinsame unzweideutige Kundgebung des deutschen Episcopats muss auch die letzten Zweifel und Bedenken über die Stellung schwinden lassen, welche die Re- gierung des deutschen Reiches sowie die deutschen Landesregierungen der römischen Curie und der ihr willenlos folgsamen Geistlichkeit gegenüber einzunehmen haben. § Schon während des Concils hatte die deutsche Re- gierung in Uebereinstimmung mit anderen Grossstaaten darauf hingewiesen, dass durch die in Aussicht genommenen Beschlüsse die Beziehungen der geistlichen zur weltlichen Macht tief berührt und erheblich verändert werden würden. Im Vertrauen auf den gesunden Sinn unseres Volkes und auf die festgegründete Kraft unseres Staatswesens hatte sie jedoch davon Ab- stand genommen, ihrerseits die Grundlagen der staatlichen Beziehungen zur Kirche zu verändern, solange nicht in dem thatsächlichen Verhalten der deutschen Geistlichkeit unmittelbare Anlässe dazu hervortraten. Das will- kürliche und rücksichtslose Einschreiten des Bischofs von Ermland gegen einen Religionslehrer, der zugleich Staatsdiener war — die öffentliche Verkündigung der grossen Excommunication unter Nichtachtung der bürger- lichen Gesetze — sowie die Lossagung des katholischen Feldpropstes, Bischof- Namszanowski, von seinen Pflichten gegen die militärischen Oberen setzten

\*) Soeben wird ein Schreiben des Bischofs von Hefele zu Rottenburg, eines Mitunterzeichners der bischöflichen Denkschrift, bekannt, in welchem derselbe sich im November 1870, mithin ein halbes Jahr nach dem Concil, also ausserte: „Ich kann mir in Rottenburg so wenig als in Rom verhehlen, dass das neue Dogma einer wahren, wahrhaftigen, biblischen und traditionellen Begründung entbehrt und die Kirche in unberechenbarer Weise beschädigt, so dass letztere nie einen hebreren und tödtlicheren Schlag erlitten hat, als am 18. Juli d. J. (Tag der Verkündigung der Unfehlbarkeit). Aber mein Auge ist zu schwach, um in dieser Noth einen Rettungs- weg zu entdecken, nachdem fast der ganze deutsche Episcopat, so zu sagen, über Nacht seine Ueberzeugung geändert hat und zum Theil in sehr verfolgungs-uchtigen Infallibilismus (Unfehlbarkeitseifer) übergegangen ist.“ Ein stärkeres Zeugniß gegen das jetzige Verhalten der Bischöfe kann es nicht geben!

Nr. 6012  
(276).  
Deutschland.  
Sept. 1872.  
5. October  
1872.)

die Regierung in die Nothwendigkeit, Maassregeln der Abwehr gegen die geistlichen Uebergriffe zu treffen. Als sodann der Geist des Widerspruchs und der Auflehnung durch eine Kundgebung des Papstes gegen die Regierung des deutschen Reiches geradezu ermuntert wurde, musste die Regierung erkennen, dass die Abwehr geistlicher Uebergriffe nicht mehr auf den einzelnen Fall zu beschränken, sondern der ganze Zusammenhang der staatsfeindlichen kirchlichen Bewegung im Auge zu behalten sei. Die demzufolge zur Geltung gelangten Auffassungen, Absichten und Entschliessungen der Regierung haben durch den jetzigen gemeinsamen und herausfordernden Schritt der Bischöfe eine neue und gewichtige Bestätigung erhalten. Wenn die preussische Regierung es nach dem Erlass der Verfassung vom 31. Januar 1850 im Vertrauen auf die damaligen Beziehungen zu den kirchlichen Gewalten zunächst unterlassen hat, den Artikel 15, nach welchem „die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet“, in seiner Bedeutung und Tragweite durch ausdrückliche Ausführungsgesetze (wie sie sonst fast zu allen ähnlichen Verfassungsbestimmungen ergingen) näher festzustellen, so ist es jetzt, nachdem die Bischöfe das Gebiet der kirchlichen Angelegenheiten eigenmächtig zu bestimmen und willkürlich auszuweiten versucht haben, unerlässlich geworden, durch unzweideutige und unantastbare Staatsgesetze diejenigen Gebiete zu regeln, welche nicht lediglich Angelegenheiten der Kirche sind, sondern zugleich irgend eine Beziehung zum bürgerlichen und staatlichen Leben haben. Es liegt der Regierung auch jetzt fern, wie Fürst Bismarck in einer seiner Reden sagte, dogmatische Erörterungen über die Wandelungen, welche in Bezug auf die Glaubenssätze der katholischen Kirche vorgegangen sein können, zu beginnen. „Jedes Dogma, auch das von uns nicht geglaubte, welches Millionen Landsleute theilen, muss für ihre Mitbürger und für die Regierung jedenfalls heilig sein. Aber wir können den Anspruch auf die Ausübung eines Theiles der Staatssouveränität den geistlichen Behörden nicht einräumen, und soweit sie dieselbe etwa besitzen, sehen wir im Interesse des Friedens uns genöthigt, sie einzuschränken, damit wir neben einander Platz haben, damit wir in Ruhe mit einander leben können.“ Das jetzige Auftreten der Bischöfe wird unzweifelhaft dazu helfen, das Wort des Reichskanzlers rascher zur Erfüllung gelangen zu lassen, „dass die Regierung gegenüber den Ansprüchen, welche einzelne Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preussen geistlichen Standes stellen, es könne Landesgesetze geben, die für sie nicht verbindlich seien, dass die Regierung solchen Ansprüchen gegenüber die volle einheitliche Souveränität mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten werde und in dieser Richtung auch der vollen Unterstützung der grossen Majorität beider Confessionen sicher sei. Die Souveränität kann nur eine einheitliche sein und muss es bleiben: die Souveränität der Gesetzgebung!“

Gegen diesen Artikel der Prov.-Corr. erhob der Bischof von Mainz, Frhr. v. Ketteler, Einsprache in folgendem Schreiben:

1. October  
1872.)

Die Prov.-Corr. wendet sich in ihrer Besprechung der Denkschrift der deutschen Bischöfe gegen die Aeusserung im Eingange der Denkschrift: „die gegenwärtigen Wirren seien für sie plötzlich und unerwartet hereingebrochen,“ und sucht dagegen den Beweis zu führen, dass vielmehr die Bischöfe alle diese Wirren als nothwendige Folgen der vaticanischen Beschlüsse schon vor

dem Concil und während desselben vorhergesehen und vorhergesagt hatten. Um nun diesen Beweis zu führen, nimmt sie zu einer ganzen Reihe von Entstellungen und Unwahrheiten ihre Zuflucht, die ich um so weniger ungerügt lassen kann, da ich dabei wieder in besonderer Weise beobachtet werde. Zuerst bemüht sich die Prov.-Corr., unserm Hirtenbriefe, welchen wir von Fulda aus vor dem Concil erlassen hatten,\* den Schein anzuhängen, als ob wir schon damals alle diese Wirren in banger Besorgniß vorhergesehen hätten, und als ob überdies alles das auf dem Concil geschehen sei, was wir damals als unmöglich bezeichnet haben. Das eine ist so unwahr, wie das andere.\*\* Von „schweren Sorgen“, mit welchen wir dem Concil entgegen zu gehen sein sollen, von „banger Erwartung“ der jetzt ausgebrochenen Wirren war auf jener Versammlung keine Spur vorhanden. Das alles dreheten wir unsere liebenswürdigen Gegner an. Der ausdrückliche ausgesprochene Zweck jenes Hirtenbriefes war lediglich, die grundlosen Besorgnisse zu zertrümmern, welche durch die boshaften Anschuldigungen seitens der Gegner der Kirche über das bevorstehende Concil in einigen Kreisen entstanden waren und wodurch die grosse Freude theilweise getrübt wurde, mit welcher das ganze katholische Volk diesem denkwürdigen Ereignisse entgegen sah. An die Möglichkeit der jetzt im deutschen Reiche ausgebrochenen Wirren und des nunmehr gegen die katholische Kirche unternommenen Kampfes dachte damals gewiss keiner der anwesenden Bischöfe. † Eben so unwahr ist es, dass das, was die Bischöfe in jener Zeit als eine Verleumdung und Verdächtigung des bevorstehenden Concils bezeichnet haben, dennoch später auf dem Concil eingetreten sei. Das behaupten wieder die wenigen von der Kirche abgefallenen Apostaten: die ganze katholische Kirche sagt das Gegentheil. Wir haben damals in dem Hirtenbriefe ausgesprochen, es sei unmöglich, dass auf dem Concil „eine neue Lehre, welche in der h. Schrift oder der apostolischen Ueberlieferung nicht enthalten sei, ausgesprochen werde“ es sei unmöglich, dass die Verfassung der Kirche eine Aenderung erleide; es sei endlich unmöglich, dass das Concil eine Lehre verkünde, welche der Staatsgewalt gefährlich sei. Alle Bischöfe der Kirche bezeugen nun, dass dies alles auf dem Concil auch nicht geschehen ist. Dennoch nimmt die Prov.-Corr. keinen Anstand, das Gegentheil schlechthin als erwiesen anzunehmen, alles zu ignoriren, was dagegen von unserer Seite gesagt wird, und auf diese willkürliche, grundlose Annahme hin ihre Schlussfolgerungen zu ziehen und uns ins Gewissen zu reden. Welche Unwahrhaftigkeit in einem solchen Verfahren! Dann wendet sich die Prov.-Corr. mir selbst zu und apostrophirt mich mit der Phrase: „Wie sollte der Bischof von Mainz, Herr v. Ketteler, der die jetzige Denkschrift verfasst haben soll, in Fulda sich nicht erinnern haben, dass als „neue Glaubenslehre“ ihm und seinen Collegen damals eben die päpstliche Unfehlbarkeit galt, von welcher er sagte: sie sei der Kirche Christi dem Namen und der Sache nach unbekannt und erst in letzter Zeit ausgedacht worden; ihre Verkündigung aber würde etwas Unerhörtes sein.“ Aber auch hier spricht die Prov.-Corr. zwei Unwahrheiten aus, und etwas fast „Unerhörtes“ ist mir ihre Unwahrhaftigkeit. † Erstens ist es durchaus unwahr, dass ich die päpstliche Unfehlbarkeit jemals als eine „neue Glaubenslehre“ angesehen habe\*\*\*; ich habe vielmehr diese Lehre immer als die

\*) S. w. o. Nr. 4867 (182). [Anmerk. d. Herausg.]

\*\* Vergl. den w. o. unter Nr. 4923 (188) mitgetheilten Protest. [Anmerk. d. Herausg.]

\*\*\* Vergl. w. o. Nr. 4919 (184) das unter Nr. 6 mitgetheilte Votum Ketteler's. [Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6012  
(276).  
utschland.  
Sept. 1872.  
1. October  
1872.)

allgemein in der katholischen Kirche geltende und allein wahre Ansicht vertheidigt, und ich habe diese meine Meinung eben zur Zeit jener bischöflichen Versammlung in Fulda in einer Schrift unter dem Titel: „Das allgemeine Concil in seiner Bedeutung für unsere Zeit“ öffentlich ausgesprochen. Nie, weder damals noch später, ist mir ein anderes Wort aus dem Munde gekommen. || Zweitens ist es insbesondere unwahr, dass ich Worte, wie die citirten, die päpstliche Unfehlbarkeit „sei der Kirche Christi dem Namen und der Sache nach unbekannt und erst in letzterer Zeit ausgedacht worden“, welche mit aller geschichtlichen Wahrheit so handgreiflich im Widerspruch stehen, jemals ausgesprochen habe. Recht bezeichnend für die Ehrlichkeit unserer Gegner ist der Weg, welchen man einschlägt, um diese Behauptung gegen mich zu formuliren. Auch da nimmt man seine Zuflucht zu zwei Unredlichkeiten. Erstens man citirt eine Stelle aus einer Schrift (welche ich auf dem Concil verbreitet habe, ohne je ein Hehl daraus zu machen, dass ich selbst nicht ihr Verfasser sei), als ob ich selbst der Verfasser dieser Schrift wäre. Zweitens man reisst dann diese Stelle aus ihrem Zusammenhange und citirt sie in einer Verbindung, wo sie das Gegentheil von dem zu enthalten scheint, was sie in der Schrift selbst aussagt. Die Schrift, um die es sich hier handelt, ist von einem Theologen ausgearbeitet, der sich ebenso durch seine gründliche theologische Wissenschaft wie durch seine treue Liebe zur Kirche und seine Hingabe an den apostolischen Stuhl auszeichnet. Er ist ein treuer Anhänger der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit, wie sie auf dem Concil entschieden ist. Der Zweck seiner Schrift war lediglich, eine möglichst gründliche Erörterung dieser Frage anzuregen und auf die Beschränkungen und Bedingungen hinzuweisen, unter welchen allein eine solche Entscheidung erfolgen könne. In diesem Zusammenhange kommt nun auch jener Satz vor, wo nicht ausgesprochen wird, dass die päpstliche Unfehlbarkeit dem Namen und der Sache nach in der Kirche Christi unbekannt sei, sondern dass eine bestimmte Auffassung dieser Lehre, wie sie dort näher bezeichnet ist, dem Namen und der Sache nach in der Kirche unbekannt sei. Diese Auffassung aber, welche der Verfasser an der fraglichen Stelle zurückweist, fällt vielfach gerade mit jenen Entstellungen zusammen, welche unsere Gegner mit der Lehre von der Unfehlbarkeit verbinden. Die Prov.-Corr. begeht also hier, wie gezeigt, eine doppelte Unwahrheit: sie legt mir Worte einer Schrift in den Mund, die nicht von mir verfasst ist, und sie verdreht den Sinn dieser Worte in ihr gerades Gegentheil. Auch bei diesem Verfahren folgt aber die Prov.-Corr., wie in ihrer ganzen übrigen Argumentation, Schritt für Schritt jenen von der Kirche abgefallenen Männern, welche in Entstellung und Verleumdung der Lehre der Kirche jetzt ihre ganze Lebensaufgabe setzen, so dass man glauben könnte, ihr Elaborat sei von diesen inspirirt. Aehnlich haben sie diese Schrift schon wiederholt und noch kürzlich in der Angsburger Allg. Ztg. ausgebeutet. || Fast noch ärger aber treibt die Prov.-Corr. die Unwahrhaftigkeit an ihrer letzten Beweisstelle. Da sie sich nie mit einer Unwahrheit begnügt, so haben wir hier abermals zwei hervorzuheben. | Erstens citirt sie Stellen aus einer auf dem Concil eingereichten Vorstellung\*) und macht dafür die Unterzeichner der Denkschrift verantwortlich, während sie alle, mit zwei Ausnahmen, diese Vorstellung, weil sie ihrem Inhalte nicht beistimmten, gar nicht unterzeichnet haben. Ich selbst, sämtliche Bischöfe aus Preussen

\*) S. dieselbe w. o. Nr 4911 (176). [Anmerk. d. Herausg.]



stehen nicht unter derselben. Trotzdem hat Professor Schulte in Prag und nach ihm der Professor Friedrich und der Professor Dr. Friedberg uns fast alle als Unterzeichner jener Vorstellung namentlich aufzuführen, und obgleich auf dieses Falsum sowohl von mir im Reichstag als später in katholischen Zeitungen, z. B. in der Germania, wiederholt hingewiesen wurde, so wagt die Provinzial-Correspondenz dennoch auch jetzt wieder, uns alle für Aeusserungen dieser Vorstellung haftbar zu machen. Das genügt ihr aber noch nicht, sondern sie erlaubt sich auch zweitens, selbst den Text dieser Vorstellung in unerhörter Weise zu entstellen und zu verfälschen. Nach der Prov.-Corr. sollen wir in dieser Vorstellung sagen: „Es sei geradezu unmöglich, die bürgerliche Gesellschaft nach der vom Concil aufzustellenden Regel zu gestalten.“ In dem Text der Vorstellung selbst dagegen heisst es: „Es ist Niemandem unbekannt, dass es unmöglich ist, die bürgerliche Gesellschaft nach der in der Bulle „Unam sanctam“ aufgestellten Regel zu reformiren.“ Ist das nicht unerhört? Ist das noch unter gesitteten Menschen zulässig? Durch diese Veränderung des Textes, durch diese Entdrückung der entscheidenden Worte und durch die Substituierung ganz anderer ist formell und materiell die Bedeutung des Satzes total verändert. So handelt das halbamtliche Blatt gegen die katholischen Bischöfe. ¶ Doch die folgende Entstellung ist noch ärger. Nach der Prov.-Corr. sollen wir „dringend, zum Theil fussfällig“ dem Papste vorgestellt haben, „es werde dahin kommen, dass die Katholiken als Feinde des Staates gelten, weil sie im Gewissen gehalten seien, danach zu trachten, dass alle Staaten und Völker dem römischen Papste unterworfen werden.“ Was steht nun in jener Vorstellung? Dort wird zuerst darauf hingewiesen, wie gefährlich es sei, wenn die Kirchen den Schein auf sich lade, als ob sie die politischen Grundsätze des Mittelalters wieder geltend machen wolle. In Verbindung hiermit wird dann gesagt: „die Gegner der Kirche würden hohnlachend antworten: Wir turechten die päpstlichen Urtheilssprüche nicht; aber nach vielen und mannichfaltigen Verheimlichungen ist es endlich offenbar geworden, dass jeder Katholik, dessen Handlungen durch den Glauben, welchen er bekennt, geleitet werden, ein geborner Feind des Staates sei, da er sich im Gewissen verpflichtet fühlt, alles, was er kann, beizutragen, dass alle Staaten und Völker dem römischen Papste unterworfen werden. Es ist überflüssig, die vieltartigen Verleumdungen und Machinationen näher auseinanderzusetzen, welche von Seiten der Feinde der Kirche davon hergeleitet werden konnten.“ In jener Vorstellung werden also die von der Prov.-Corr. citirten Worte als die möglichen Verleumdungen und Machinationen der Feinde der Kirche angeführt. Die Prov.-Corr. dagegen erzählt ihren Lesern, das seien Worte, die wir als unsere eigenen Ueberzeugungen und Anschauungen dem Papste vorgetragen hätten. ¶ So bleibt also von allen Citaten der Prov.-Corr. nichts übrig, was wahr und gerecht ist. Alles ist unwahr, alles ist entstellt. Selbst die Art, wie sie citirt, ist im höchsten Grade leichtfertig. Sie citirt angebliche Aeusserungen und Behauptungen der Bischöfe, ohne die Quelle anzugeben, ohne das Document auch nur zu bezeichnen, aus welchem sie genommen sind, so dass sie es ihren Lesern geradezu unmöglich macht, ihr unwahres Verfahren zu entdecken. Den übrigen Inhalt der Besprechung der Prov.-Corr. kann ich übergehen. Er ist ohne alle Bedeutung. Uebrigens können wir uns nicht wundern, dass die Prov.-Corr. zu allen diesen Unwahrheiten ihre Zuflucht genommen hat. Wer eine unwahre Behauptung aufgestellt hat, der muss selbstverständlich, um sie zu beweisen, zu anderen

St. 37  
 1291  
 1292  
 1293  
 1294  
 1295

Nr. 6012  
(276).  
utschland.  
Sept. 1872.  
October  
1872.)

Unwahrheiten greifen. Möchte die Prov.-Corr. einfach und ehrlich den Sachverhalt anerkennen, wie er ist und wie er den Augen aller Welt vorliegt! Die jetzt entstandenen Wirren kommen nicht von den Beschlüssen des Concils,\*) nicht von dem Auftreten der Centrumsfraction, nicht von der Handlung irgend eines Katholiken. Das sind nur Deckmäntel und Vorwände. Sie wären eingetreten, wenn auch nie ein Concil gehalten worden wäre. Sie kommen vielmehr von dem vollendeten Systemwechsel in Preussen; sie kommen von dem Willen eines einzigen Mannes mit seinem alles mit sich fort-reissenden Einflusse; sie kommen daher, dass alles das, was die preussischen Könige, die preussischen Staatsmänner, die gesammte preussische conservative und christliche Partei seit zwanzig Jahren bezüglich der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse für recht und gut gehalten, plötzlich über Bord geworfen und dagegen der Liberalismus, welchen alle diese Factoren bisher als verderblich erkannt haben, zur Herrschaft erhoben werden soll.

Mainz, den 21. October 1872.

Wilhelm Emmanuel, Freiherr von Ketteler,  
Bischof von Mainz.

Zur Beleuchtung der Fuldaer Denkschrift vom 20. September erliess die vom Altkatholiken-Congresse zu Köln bestellte Commission im October die nachfolgende Erklärung:

ct. 1872.)

Die unterzeichnete, von dem Katholiken-Congresse zu Köln bestellte Commission hält sich für berechtigt und verpflichtet, im Namen ihrer Gesinnungsgenossen mit Rücksicht auf die „Denkschrift der am Grabe des h. Bonifacius versammelten Erzbischöfe und Bischöfe über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche im deutschen Reiche“ Folgendes zu erklären: 1. Im Angesichte des von der Mehrzahl der Unterzeichner obiger „Denkschrift“ unterschriebenen Fuldaer Hirtenbriefes vom Jahre 1869, worin mit Rücksicht auf die Umstände für Jeden deutlich gesagt wurde, die Unfehlbarkeit des Papstes könne nicht definiert werden, — der Erklärungen, welche elf der Unterzeichner obiger „Denkschrift“ auf dem „vaticanischen Concil“ abgegeben haben, — des Protestes vom 17. Juli 1870 gegen die Definition der Unfehlbarkeit, welcher die auch unter obiger „Denkschrift“ stehenden Namen der „Erzbischöfe und Bischöfe“ von München (Scherr), Augsburg (Dinkel), Trier (Eberhard), Rottenburg (Hefe), Leontopolis (Forwerk), Erm-land (Krementsz), Agathopolis (Namszanowski) trägt, — der von mehreren derselben nach dem 18. Juli 1870 gemachten Erklärungen, — des 3. Kapitels der päpstlichen Constitution „Pastor aeternus“ vom 18. Juli 1870, dessen Definition dem Papste die volle, ordentliche und unmittelbare Gewalt über alle Kirchen, Hirten und Gläubigen beilegt, folglich keinen selbstständigen Episcopat kennt, — endlich im Hinblick auf den Wortlaut des „Dogma“ im 4. Kapitel dieser Constitution, welcher dem Papste die Unfehlbarkeit zuspricht und dessen Entscheidungen für irreformabel aus sich, nicht aber aus der Zustimmung der Kirche erklärt, — ist die im Absatze III, Alinea 3 jener „Denkschrift“ enthaltene Auseinandersetzung, welche von einem „dem

\*) Vergl. die w. o. unter Nr. 4919 (184) mitgetheilten Voten. [Anmerk. d. Herausg.]

Papste und den Bischöfen“ zustehenden, gegen Irrthum geschützten Lehramte spricht, in unlösbarem Widerspruche mit dem Wortlaute der Constitution vom 18. Juli 1870 stehend und nichts als ein Versuch, den Sinn und die Tragweite des neuen Dogma zu vertuschen, dem Volke Sand in die Augen zu streuen und die Regierungen auf Kosten der Wahrheit zu beruhigen. 2. Es fehlen uns die Worte, um ein Verbrechen zu bezeichnen, welches jene 25 Unterzeichner dadurch einschlagen, das sie zur da Dogma des 18. Juli 1870 vertuschen und unmittelbar darauf die Annahme der Vertuschungen als Bedingung der Katholizität hinstellen. Die katholische Kirche hat niemals angenommen, Papst und Bischöfe könnten hinsichtlich des Glaubens und der Sitten andere Lehrentscheidungen treffen, denen der Katholik zu folgen habe, als solche, die, in der heil. Schrift und Tradition begründet, von Anfang der Kirche an constanter Glaube gewesen sind. 3. Wir glauben heute, was die Kirche, nicht blosse papstliche Decrete, bis zum 18. Juli 1870 zu glauben lehrte. Wir verwerfen die am 18. Juli 1870 aufgerichteten neuen Dogmen von dem Universalepiscopate und der Unfehlbarkeit des römischen Papstes mit allen und jeden Consequenzen, welche aus vor dem 18. Juli 1870 erlassenen bloss papstlichen Decreten im Sinne des 18. Juli fliessen und welche in Zukunft daraus gezogen werden können. Wir stehen in der katholischen Kirche, die von den Staaten anerkannt ist, während die Unterzeichner jener „Denkschrift“ mit ihrem Anhang an Stelle dieser eine neue gesetzt haben. 4. Es ist Verleumdung und Anmaassung, wenn Männer, die zum grossen Theile Gewissen und Verstand dem Papste unterworfen haben, ihrem Glauben treu gebliebene Priester als „abgefallene“ bezeichnen und von „Messopfer in sacrilegischer Weise“ reden; es ist empörend, unter den Unterzeichnern Namen zu finden, welche sich eines Glaubens mit den jetzt Geschmähten noch lange nach dem 18. Juli 1870 mündlich und schriftlich bekannt haben. || 5. Die Behauptungen der „Denkschrift“ über die päpstliche Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche enthalten im Hinblick auf die bekannten zahlreichen Stuhl-sprüche der Päpste von Gregor VII. bis auf den Syllabus Pius' IX., auf die Theorien des päpstlichen Organs *Civiltà cattolica* auf die Eingabe der Bischöfe vom 10. April 1870 an das „vaticanicische Concil“, Unwahrheiten, die um so schwerer ins Gewicht fallen, als die Unterzeichner wissen müssen, dass die Souveränität des Papstes über alle menschliche Creatur, die Ungültigkeit jedes vom Papste verworfenen Staatsgesetzes, die absolute Verpflichtung der Fürsten, dem Papste zu gehorchen, durch ihre Unterwerfung unter das Dogma des 18. Juli 1870 seitdem nach der eigenen, am 10. April 1870 constatirten Erklärung für sie ein unabänderlicher Glaubenssatz ist.

Im October 1872.

Dr. v. Schulte, Professor der Rechte. Dr. Friedrich, Professor der Theologie. Dr. Reusch, Professor der Theologie. Dr. Michelis, Professor der Philosophie. Wülffing, Oberregierungs-rath. Dr. Hasenclever, Sanitäts-rath. Dr. Maassen, Professor der Rechte.

## Nr. 6013. (277.)

**SCHWEIZ.** Decret des Staatsrathes von Genf. — Verfügt die Absetzung Mermillod's als Pfarrer von Genf.

[Übers. aus dem Französ.]

6013  
77).  
weiz.  
1872.

In Anbetracht, dass im Laufe des Jahres 1864 Herr Caspar Mermillod auf die Präsentation des Diöcesanbischöfes hin als Pfarrer von Genf anerkannt worden ist und er als solcher vor dem Staatsrathe den Eid geleistet hat, sich der bestehenden Ordnung zu unterziehen und Unterwürfigkeit unter die Gesetze und Gehorsam gegen die Obrigkeit predigen zu wollen:\*) || In Betracht, dass derselbe im gleichen Jahre vom hl. Stuhl, ohne staatliche Autorisation und auch ausserhalb jeder Initiative des Diöcesanbischöfes, den Titel und die Würde eines Bischöfes von Hebron und Weihbischöfes von Genf erhalten hat; .. In Anbetracht, dass dem Staatsrathe niemals eine Mittheilung des Textes des betreffenden päpstlichen Beschlusses zugegangen ist; dass in Folge dessen und durch die Thatsache, dass Herr Mermillod auch den Titel eines Generalvicars trug, der Staatsrath über die neue Stellung, die für diesen Geistlichen geschaffen wurde, in Irrthum geführt worden ist; und dass in der That Herr Mermillod in seinen Augen bloss der Mandatar des einzigen Chefs der Diöcese, des Msgr. Marilley, war, welcher denselben für einen Spezialfall und unter seiner eigenen Verantwortlichkeit unter gleichen Verhältnissen, wie jeden andern schweizerischen oder fremden Bischof, allerdings delegiren konnte; In Betracht, dass aus offiziellen Actenstücken und aus Thatsachen, die zur Kenntniss des Staatsrathes gelangt sind, sich ergibt, dass die genannten Beschlüsse des hl. Stuhles, welche von Msgr. Marilley weder gewünscht, noch begünstigt worden sind, in Wirklichkeit die Bestimmungen, durch welche die offizielle Lage der katholischen Kirche in unserem Kanton geregelt wird, unter Anderem das Breve vom 20. September 1819 und den Beschluss des Staatsrathes vom 1. November gleichen Jahres, schwer beeinträchtigen; dass nach dem Wortlaut des angeführten Breve und Beschlusses die katholischen Pfarreien des Kantons Genf für alle Zeiten mit der Diöcese Lausanne veremigt und der Jurisdiction des Bischöfes von Lausanne unterworfen sind; dass trotz dieser Dispositionen der hl. Stuhl in eigentlicher Zerstückelung der Diöcese

\*) Dieser Eid lautet:

„Ich schwöre, nichts gegen die Sicherheit und die Ruhe des Staates zu thun, meinen Pfarrkindern die Unterwürfigkeit gegen die Gesetze, den Gehorsam gegen die Behörden und die Eintracht mit allen ihren Mitbürgern zu predigen. || Ich schwöre, der bestehenden Ordnung in eben so gewissenhafter Weise zu gehorsamen, als ich beständig in dem, was die Religion angeht, den Anordnungen der Kirche und meiner kirchlichen Oberen gehorchen werde.“ [Anmerk d. Herausg.]

die Katholiken des Kantons der Autorität des Msgr. Marilley entzogen hat, um sie der Jurisdiction des Herrn Mermillod zu unterwerfen, der fortwährend die Fülle der bischöflichen Autorität ausübt; || In Betracht, dass der Staatsrath Herrn Mermillod mitgetheilt hat, er gestehe ihm keine bischöfliche Competenz auf Genfer Territorium zu, und dass er von demselben die Antwort erhielt, er besitze seine Gewalt vom hl. Stuhl und werde trotz de Verbotes des Staatsrathes fortfahren, dieselbe auszuüben; || In Betracht, dass eine solche Haltung von Seite eines öffentlichen Beamten, der seine Functionen nur kraft des Willens und der Bewilligung des Staates ausübt und vom Staate eine Besoldung erhält, nicht geduldet werden kann, || beschliesst der Staatsrath:

1. Herr Caspar Mermillod wird nicht ferner als Pfarrer der katholischen Gemeinde Genf anerkannt. In Folge dessen wird vom Datum dieses Erlasses an die der Pfarrei Genf zugewiesene Besoldung zurückgehalten und bleibt zurückgehalten, bis in der Pfarrei der regelmässige Stand der Dinge hergestellt ist. || 2. Die kirchliche Diöcesanbehörde soll von diesem Entscheid benachrichtigt und eingeladen werden, mitzuwirken, was sie betrifft, und in den Grenzen ihrer Competenz, damit die Functionen des Pfarrers von Genf nicht vacant bleiben.

Am 22. Sept. 1864 ernannte Papst Pius IX. den Rector an der Kirche Notre Dame in Genf, Caspar Mermillod, zum Bischof von Hebron i. p. und gleichzeitig zum Weihbischof und Generalvicar des Bischofs Marilley von Lausanne mit dem Sitze in Genf. Marilley benachrichtigte von dieser Ernennung am 23. Dec. 1864 den Staatsrath von Genf und theilte in einem Hirtenbriefe vom 5. Juli 1865 den Gläubigen von Genf mit, er übertrage „alle von der Autorität des Bischofssitzes in Lausanne ausgehende Gewalt, nämlich alle bischöflichen Functionen und alle Details der bischöflichen Verwaltung im Kanton Genf“, auf Wunsch des Papstes „an Msgr. Mermillod unter dessen persönlicher Verantwortung“. Damit war im Sinne der Kirche faktisch ein Bisthum Genf geschaffen, wie denn auch Mermillod sofort dem Staatsrathe gegenüber die Stellung eines Auxiliarbischofs von Genf in Anspruch nahm. Der Staatsrath wies allerdings dieses Auftreten Mermillods zurück, liess aber dann diese Angelegenheit, welche nach Art. 130 der Verfassung an den grossen Rath hätte gebracht werden sollen, aus Parteirücksichten unerledigt liegen. Erst als im Juli 1872 die clericalen Blätter die Mittheilung brachten, der Papst habe den Kanton Genf vom Bisthum Lausanne getrennt und Mermillod förmlich, ohne die Regierung des Landes davon auch nur zu verständigen, zum Bischofe von Genf ernannt — was dann auch wirklich am 16. Januar 1873 geschah — ging die Regierung zu einer energischen Action in dieser Angelegenheit über. Durch ein Schreiben des Staatsrathes vom 30. Aug. 1872 wurde Mermillod aufgefordert, sich aller Functionen und Jurisdictionen im Umfange des Kantons Genf zu enthalten, und als dieser hierauf am 5. September erklärte, er „erkenne die Competenz des Staatsrathes in einer ausschliesslich kirchlichen Verwaltungsfrage nicht an“ und verweigere es, „den Befehlen und Drohungen des Staatsrathes, die Functionen als Weihbischof und Generalvicar einzustellen, Gehorsam zu leisten“, erliess der Staatsrath die oben mitgetheilte und die weiter unten folgenden Verfügungen. — Siehe auch

r. 6013  
(277).  
Schweiz.  
Sept. 1872.

Vering, Archiv f. kath. K. R. N. F., 23. Bd., p. 79 ff. wegen der daselbst über die Lage der katholischen Kirche in Genf vom Jahre 1815 bis zur Gegenwart mitgetheilten Actenstücke.

## Nr. 6014. (278.)

**SCHWEIZ.** Decret des Staatsrathes von Genf. — Untersagt dem Bischof Mermillod die Vollziehung aller in das Ressort des Ordinariates fallenden Functionen.

[Uebers. aus dem Französ.]

r. 6014  
(278).  
Schweiz.  
Sept. 1872.

In Erwägung, dass mittelst Schreibens vom 23. December 1864 der Diöcesanbischof dem Staatsrath mitgetheilt hat, dass er Titel und Gewalt eines Generalvicars auf den Abbé Mermillod, Pfarrer von Genf, übertragen habe, der soeben unter dem Titel: Bischof von Hebron, Weihbischof von Genf, zur bischöflichen Würde erhoben worden sei: In Erwägung, dass der Staatsrath die Qualification Mermillods als Weihbischof nicht anerkannt und Msgr. Marilley benachrichtigt hat, er werde Handlungen, die der Pfarrer von Genf in der Sphäre der bischöflichen Attributionen vornehme, nur in Berücksichtigung ziehen, soweit diese Acte im Namen des Diöcesanbischofs und nach dessen persönlichen und speciellen Anweisungen erfolgen; || In Betracht, dass trotz dieser Erklärung die Ernennung eines Bischofs als Generalvicar der Diöcesanautorität in der Folge einen Stand der Dinge geschaffen, der factisch zur Aufrichtung eines besondern Bisthums in unserm Kanton führen möchte; || In Betracht, dass der Staatsrath am 7. October 1871 Msgr. Marilley mitgetheilt hat, Herr Mermillod habe provisorisch aufgehört, als Generalvicar anerkannt zu sein, da der Bischof die von Mermillod geübten geistlichen Verwaltungshandlungen nicht unter seine Verantwortlichkeit nehmen wolle; || In Betracht, dass der Staatsrath das unbestrittene Recht hat, einem Geistlichen in der besondern Situation des Herrn Mermillod die Anerkennung als Mandatar der Diöcesanautorität zu versagen; || mit Rücksicht auf den Brief des Staatsrathes an Herrn Mermillod vom 30. August abhin und mit Bezug auf die in gegenwärtigem Erlass wie in dem Erlass vom heutigen Datum, betreffend die Pfarrei Genf, angeführten Motive || beschliesst der Staatsrath:

1) Es ist Herrn Mermillod untersagt, sei es direct, sei es selbst durch Stellvertretung, einen Act auszuüben, der in den Geschäftskreis des Ordinariats gehört. || 2) Es ist demselben ebenso jede Amtshandlung, sei es als Generalvicar oder als Bevollmächtigter des Diöcesanbischofs, oder als unter irgend einem Titel mit der Verwaltung der katholischen Pfarreien des Kantons beauftragte Persönlichkeit, untersagt. || 3) Der gegenwärtige Beschluss soll allen Pfarrern des Kantons zur Nachachtung mitgetheilt werden. || 4) Ueberdies soll Mittheilung von demselben an den Bundesrath erfolgen.

## Nr. 6015. (279.)

**DEUTSCHLAND.** Die Beschlüsse der Delegirten-Versammlung der Altkatholiken in Köln.

## A. Beschlüsse, betreffend die Organisation der Seelsorge.

Der Congress erklärt sich mit folgenden Sätzen einverstanden, welche sich an die Erklärung der Münchener Pfingst-Versammlung Nro. 4 und an die Resolution des Münchener Congresses anschliessen:

1. Die wegen ihrer Glaubensstreue suspendirten oder excommunicirten Priester sind zur Vornahme aller priesterlichen Acte berechtigt: sie können die kirchlichen Heilmittel nicht nur gültig, sondern auch, in Anbetracht des durch die vaticanischen Bischöfe und Geistlichen geschaffenen Nothstandes, erlaubter Weise spenden und müssen sich im Falle des Bedürfnisses zur Spendung derselben verpflichtet erachten. 2. Die der alten Kirche unbekannt, nur auf positiver Gesetzgebung beruhende Regel, dass jeder Priester zur Spendung des Buss sacramentes der Approbation des Bischofs bedarf, kann bei dem gegenwärtigen Nothstande nicht als bindend angesehen werden. 3. Dergleichen sind die auf der Diöcesan-Eintheilung beruhenden Beschränkungen der priesterlichen Thätigkeit unter den gegebenen Verhältnissen nicht als bindend zu erachten. || 4. Wo sich das Bedürfniss herausstellt, sind die dem alten Glauben treu gebliebenen Katholiken berechtigt, eine regelmässige Seelsorge durch Bestellung eines Pfarrers zu organisiren. Ein solcher kann unter den jetzigen Verhältnissen auch ohne Institution und trotz des Widerspruchs des vom alten Glauben abgefallenen Bischofs alle pfarrlichen Functionen rechtsgültig vornehmen. || 5. Sofern die Beobachtung der liturgischen Vorschriften, z. B. über die Feier der h. Messe auf consecrirten Altären, über die Segnung der kirchlichen Geräthe und Gewänder u. dgl., nicht möglich ist, sind dieselben nicht verpflichtend, da die Gültigkeit der liturgischen Acte von solchen Dingen nicht abhängt und auch nach dem formellen Rechte in Nothfällen von jenen Vorschriften Umgang genommen werden kann. 6. Wo für die Feier des Gottesdienstes die Benutzung einer katholischen Kirche nicht zu erlangen ist, darf unbedenklich eine evangelische Kirche oder ein anderes Local benutzt werden. || 7. An den herkömmlichen liturgischen Einrichtungen ist möglichst festzuhalten. Der Gebrauch der deutschen Sprache bei der Spendung der sacramente und anderen kirchlichen Acten, z. B. bei der Beerdigung, ist in der Ausdehnung gerechtfertigt, in welcher er in verschiedenen Diöcesen rechtmässiges Herkommen ist oder war. Wo es angemessen erscheint, ist bei der Spendung der Taufe, der Beerdigung u. s. w. eine geeignete Anrede an die Anwesenden zu halten. || 8. Die endgültige Prüfung der tief gefühlten Missbräuche und die Durchführung der entsprechenden Reformen auf dem Gebiete der Disciplin und des Cultus bleibt den verfassungsmässigen Organen der Kirche vor-

r. 6015  
(279).  
tschland.  
22. Sept.  
1872.

behalten<sup>\*)</sup>. Für jetzt wird eine heilsame und unbestreitbar berechnete Reform schon dadurch erzielt werden, dass Stolgebühren, Messstipendien u. dgl. beseitigt, die Missbräuche und Auswüchse des Ablasswesens, der Heiligenverehrung, der Scapuliere, Medaillen u. s. w. vermieden werden. || 9. Auch das ist eine heilsame Reform, dass von unseren Geistlichen in den Predigten alle Declamationen über kirchlich-politische Tagesfragen sowie alle Bitterkeiten gegen Andersgläubige vermieden werden. Indem der Priester die grossen Wahrheiten des Evangeliums zum Hauptgegenstande der Predigt und des sonstigen Unterrichts macht, wird er zugleich die wahrhaft christliche und katholische Gesinnung fördern und der Verständigung unter den Angehörigen der verschiedenen Confessionen vorarbeiten. || 10. Es hängt von localen Bedürfnissen und Verhältnissen ab, ob die Vornahme geistlicher und gottesdienstlicher Handlungen auf einzelne Fälle zu beschränken oder eine regelmässige Seelsorge mit Aufstellung eines Pfarrers und Gemeindevorstandes (Nro. 4) einzurichten ist. Wo letzteres geschieht, ist alles zu vermeiden, was den Schein einer Trennung von der katholischen Kirche hervorrufen oder den Rechten auf das Vermögen und die kirchlichen Gebäude der bestehenden Gemeinden präjudiciren könnte. || 11. Zur Erzielung grösserer Einigung und zur Vermeidung möglicher Missgriffe wird den Local-Comités empfohlen, über die beabsichtigte Organisation der Seelsorge an ein dafür zu bestellendes Comité (Nro. 15)<sup>\*\*)</sup> ausführlich zu berichten. || 12. Bezüglich der kirchlichen Gültigkeit der Eheabschliessung — hinsichtlich der Sicherstellung der bürgerlichen Gültigkeit derselben werden besondere Anträge vorbehalten — ist folgendes zu bemerken:

a. Nach dem geltenden kirchlichen Rechte hat die Consens-Erklärung der katholischen Brautleute regelmässig vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen zu geschehen, also dort, wo eine altkatholische Gemeinde organisirt ist (Nro. 4), vor dem Pfarrer derselben oder einem von ihm bevollmächtigten Priester. || b. Ist der zuständige Pfarrer durch Anerkennung der vaticanischen Neuerungen vom katholischen Glauben abgefallen, so genügt die Erklärung des Consensus vor zwei Zeugen, also auch die sog. Civilehe, zur Gültigkeit der Ehe. Die katholischen Brautleute werden aber in diesem Falle, um die herkömmliche Einsegnung der Ehe nicht zu entbehren, sich von dem Pfarrer der in der Nähe bestehenden altkatholischen Gemeinde oder von einem anderen Priester trauen lassen. 13. Für diejenigen Eehindernisse, welche lediglich auf positivem kirchlichen Rechte beruhen und von denen regelmässig dispensirt zu werden pflegt, braucht unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine bischöfliche oder päpstliche Dispensation nicht nachgesucht zu werden. Sie sind im Gewissen nur insoweit verbindlich, als nicht Gründe vorhanden sind, welche materiell die Dispensation rechtfertigen würden. 14. Im Anschluss an Nro. 4

\*) Statt dieses Satzes stand in dem Antrage: „Die Durchführung von Reformen auf dem Gebiete der Disciplin und des Cultus bleibt der Zukunft vorbehalten.“ [Anm. d. Herausg.]

\*\*) In dem Antrage stand: „an das Central-Comité.“ [Anmerk. d. Herausg.]



der in München gefassten Resolution wird erklärt, dass, solange wir nicht in Deutschland einen zum alten katholischen Glauben sich bekennenden Bischof haben, fremde Bischöfe, insbesondere die Bischöfe der Utrechter und der armenischen Kirche, zur Vornahme bischoflicher Functionen, insbesondere zur Spendung der Firmung und zur Ordination von geeigneten Candidaten des geistlichen Standes, angegangen werden können. Wir wahren, um ferner im Anschlusse an jene Resolution das Recht, eine regelmässige Episcopaler Jurisdiction dadurch herzustellen, dass würdige Männer von den dem alten katholischen Glauben treu gebliebenen Priestern und den Vertretern der Gemeinden zu Bischöfen gewählt und von einem rechtgläubigen Bischof geweiht werden und dass dieselben zunächst in der Weise der Missions-Bischöfe der alten Kirche fungiren. § 15. Der Congress wählt ein Comité aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Theologen, zwei Canonisten sein müssen. Diesem Comité liegt ob:

I. Die Vorbereitung der Bischofswahl. Dasselbe hat:

a. alle und jede sich auf die Opportunität der Wahl, die Residenz des Bischofs, die Dotation, das Verhältniss zu den Regierungen zu den Gemeinden u. s. w. beziehenden Fragen zu untersuchen und zu lösen, § b. den Zeitpunkt der Wahl zu bestimmen und die Wahlversammlung einzuberufen, § c. die Wahlordnung zu entwerfen, unter Festhalten daran, dass als Wähler anzuerkennen sind: sämmtliche uns angehörenden Priester, je nach der Grösse der Seelenzahl ein Delegirter oder zwei aus den einzelnen Gemeinden, die Mitglieder des Comité's, § d. die für die Consecration erforderlichen und in Gemeinschaft mit dem eventuell gewählten Bischofe die bezüglich des Verhältnisses zu den Regierungen nöthigen Schritte zu thun. § II. Das Comité hat ferner ein Statut für die Gemeinde-Organisation zu entwerfen, welches den einzelnen sich bildenden Gemeinden als Norm zu dienen geeignet ist. § III. Der Congress betraut bezüglich der Gemeinde- und Seelsorgeverhältnisse dieses Comité mit jener Autorität, welche ihm selbst durch die Sachlage und das Vertrauen der Altkatholiken beiwohnt, und erwartet zuversichtlich, dass die einzelnen Seelsorger und Gemeinden den Rath oder die Entscheidung des Comité's einholen werden, so oft Zweifel aufstossen, welche nicht schon in den vom Congress selbst formulirten Grundsätzen ihre Lösung finden. § IV. Das Comité ist betraut mit der Abfassung der zur Ausführung der Congress-beschlüsse nöthigen Eingaben an die Regierungen. § V. Sämmtliche Gemeinden sind davon in Kenntniss zu setzen, an welches Comité-Mitglied sie ihre Anfragen u. s. w. zu richten haben.

B. Beschlüsse, betreffend das Verhältniss zu den anderen Confessionen.

Der Congress wiederholt den in den Münchener Programmen von Pöngsten und vom September 1871 (Stenogr. Bericht S. XIII. und S. 222) enthaltenen Ausdruck der Hoffnung auf eine Wiedervereinigung der jetzt getrennten christlichen Glaubensgenossenschaften. Er spricht den Wunsch aus, dass die Theo-

logen aller Confessionen diesem Punkte ihre Aufmerksamkeit zuwenden mögen, und ernennet eine Commission, welcher der Auftrag ertheilt wird:

1. sich mit den bereits bestehenden oder sich bildenden Vereinen zur Hebung der kirchlichen Spaltung in Verbindung zu setzen; || 2. wissenschaftliche Untersuchungen über die vorhandenen Differenzen und die Möglichkeit ihrer Beseitigung anzustellen und zu veranlassen und die Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Untersuchungen in wissenschaftlichen Werken und Zeitschriften zu erleichtern; || 3. durch populäre Schriften und Aufsätze die Kenntniß der Lehren, Einrichtungen und Zustände der getrennten Kirchen und Confessionen, die richtige Würdigung der vorhandenen Einigungs- und Differenzpunkte zu fördern und überhaupt das Verständniß und das Interesse für die wünschenswerthe Verständigung in weiteren Kreisen zu wecken und zu erhalten. || Zu Mitgliedern der Commission ernennet der Congress die hier anwesenden Herren v. Döllinger, Friedrich, Langen, Lutterbeck, Michaud, Michelis, Reinkens, Reusch, Rottels und von Schulte und ersucht dieselben, andere Männer zu cooptiren und sich mit denselben über eine zweckdienliche Organisation zu einigen.

### C. Beschlüsse, betreffend die Rechte der (Alt-)Katholiken.

#### In Erwägung,

dass die Uebelstände der Lage, in welche die den vaticanischen Decreten vom 18. Juli 1870 die Anerkennung versagenden Katholiken sich durch die factische Durchführung dieser Decrete in kirchenrechtlicher Hinsicht versetzt finden, sich von Tag zu Tag gesteigert und alles Maass des Erträglichen erschöpft haben. || dass demnach die Altkatholiken die dringendste Veranlassung haben, von der im Art. VII der Resolutionen des Münchener Congresses niedergelegten Rechtsverwahrung zur rechtlichen Ausführung und Geltendmachung ihrer Rechte überzugehen; || I. E, dass aber die Rechtsfrage, d. h. die Frage: ob die Altkatholiken im Staate und in der Rechtsordnung Rechte und welche sie haben, mit der Frage nach der Berechtigung der von denselben in dogmatischer und kirchlicher Hinsicht genommenen Stellung innigst verwachsen ist so dass die Bejahung dieser letzteren Frage im Allgemeinen auch die Bejahung der ersteren nothwendig macht, und umgekehrt, wer unsere dermalige factische Lage nicht als eine rechtswidrige anerkennt, oder wer die rechtliche Möglichkeit, diesen Zustand mit den Mitteln der staatsrichterlichen Hülfe aufzuheben, leugnet, auch behaupten und beziehungsweise einräumen muss, dass unsere oppositionelle Stellung der inneren und dogmatischen Berechtigung vollständig ermangele: I. E, dass nun I. zur Präcisirung des Einflusses der vaticanischen Decrete auf die Rechtssphäre es hier am Orte ist, hervorzuheben:

1. dass die in der Constitution „Pastor aeternus“ als Dogma declarirte Lehre von der persönlichen Unfehlbarkeit und absoluten Machtfülle des römischen Bischofes (Papstes) nicht etwa nur das im deposito fidei enthaltene Object, sondern vielmehr das Subject, dem der Glaubensinhalt und das kirchliche Leben anvertraut ist und innewohnt, also die Person des Depositaris, den

Träger der kirchlichen Lehr- und Regierungsgewalt, dogmatisch zu definiren bezweckt und eine solenne Definition zum Inhalte hat: 2. dass mithin die fragliche Lehre zufolge dieses ihres formellen Characters, über den Kreis des rein internen Lebens der Kirche hinausgehend, eine Praesentation des die Kirche selbst constituirenden Wesens darstellt, woraus dann weiter aber mit Nothwendigkeit folgt, 3. dass durch die in dem angebildeten Dogma nachgewiesener Maassen enthaltene Neuerung nicht etwa, wie es bei dem sog. Dogme von der unbefleckten Empfängniss der Fall war, nur der objective Gehalt dessen, was die Kirche lehrt, alterirt, sondern vielmehr der Beizug und die Substanz des lehrenden Subjectes selbst novirt, d. h. ein neues Kirchengewesen, eine neue Kirche constituirte und an die Stelle der bestehenden Kirche gesetzt worden ist, und zwar so, dass dieselbe nicht etwa als Rechtsnachfolgerin der bis dahin bestehenden Kirche, sondern so angesehen werden soll, als habe es nie eine anders constituirte Kirche gegeben, — welcher radicale Bruch mit der Geschichte und der geschichtlich begründeten Kirche sich besonders schart in der logischen Unmöglichkeit des Versuches ausspricht, die fragliche Lehre auf conciliarischem Wege definiren zu wollen, während doch der Inhalt der Lehre selbst die Competenz und Autorität des Concils als des definirenden Subjectes nicht bloss *ex nunc* aufhebt, sondern *ex tunc* negirt; I. E. dass II. aus diesem formellen und materiellen Wesen der fraglichen Constitution mit Nothwendigkeit folgt, 1. dass nunmehr die bis zum 18. Juli 1870 stattthat gewesene und sogar dogmatisch correcte Unterscheidung zwischen dem dogmatisch und canonistisch zu Recht bestehenden Wesen der katholischen Kirche und den accidentellen und rein factischen Einstellungen ihres Wesens und insbesondere der sogenannten ultramontanen Partei und Geistesrichtung alle und jede Anwendbarkeit verloren hat, da, nachdem in Folge des Infallibilitäts-Dogma's der Ultramontanismus sich als die Kirche selbst gesetzt hat, von einer ultramontanen Partei und Geistesrichtung in dieser Kirche vernünftigerweise keine Rede mehr sein, vielmehr statt jener früheren Unterscheidung nur noch unterschieden werden kann und muss zwischen der geschichtlich begründeten, von den Staaten als solche anerkannten katholischen Kirche und der dieselbe von sich ausschliessenden, zu derselben in contradictorischen Gegensatz getretenen, sich selbst constituirenden ultramontanen Kirche; 2. dass die Constituirung dieser Gegenkirche: || a) für die zu derselben Uebergetretenen die Erlöschung aller Titel, auf Grund welcher sie in den Besitz der kirchlichen Jurisdictionen- und anderer Rechte gelangt sind, unausbleiblich nach sich gezogen hat, — || dass als solche specielle Folgen hier insbesondere hervorzuheben sind: || 1. dass die Androhung und das Aussprechen kirchlicher Censuren von Seiten infallibilistischer Inhaber der Kirchengewalt gegen die Altkatholiken nicht nur wegen Mangels der Legitimation im kirchenrechtlichen Sinne als null und nichtig, sondern als Anmaassung einer Amtsgewalt zurückzuweisen und nach §. 132 des deutschen Strafgesetzbuches zu behandeln ist; || 2. dass die „Kirchenoberen“, wenn sie die Ausübung des altkatholischen Gottesdienstes

Nr. 6015  
(279).  
utschland.  
-22. Sept.  
1872.

öffentlich als eine sacrilegische Handlung bezeichnen, oder wenn sie durch Androhung kirchlicher Schreckmittel von dem Besuche des altkatholischen Gottesdienstes abzuhalten suchen, dadurch sich des in den §§. 166, 167 des deutschen Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens schuldig machen; 3. dass dieselben, indem sie durch Verweigerung des Mitgebrauches der Kirchen etc. die Altkatholiken nöthigen, zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse und Herstellung des Gottesdienstes ungewöhnliche Geldmittel aufzubringen, denselben zum Ersatz des durch obige widerrechtliche Handlungen verursachten Schadens verpflichtet sind; || b) dass dagegen andererseits die Constituirung der ultramontanen Gegenkirche principiell und de jure keinen Einfluss hat üben können, weder auf das rechtliche Dasein der katholischen Kirche an sich und in ihrer Stellung im Staate, noch auf die Rechte, welche denjenigen Katholiken, die, um der bestehenden Kirche treu zu bleiben, der dieselbe in ihrer Grundverfassung angreifenden Constitution die Anerkennung versagen, als Gliedern der im Staate anerkannten Kirche nach in Kraft bestehenden Gesetzen zukommen; dass zwar für die Altkatholiken in Folge des Abfalles des gesammten Episcopates in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz die Episcopolverfassung, das Fundament der katholischen Kirchenverfassung, sich als de facto aufgelöst darstellt und in Folge dessen das kirchliche Leben in allen Theilen gehemmt ist; dass jedoch dieser durch den Verrath der kirchlichen Oberen und des grössten Theiles des Clerus herbeigeführte Zustand unmöglich als Grund für die Legitimität dieses factischen Zustandes angerufen werden und dazu berechtigen kann, die katholische Kirche in ihrem legitimen Sinne als nicht mehr bestehend anzusehen, oder sie da zu finden, wo für die sinnliche Auffassung Bischöfe, Clerus und kirchliches Leben sind, da eine solche Auffassung gerade das Wesen des Infallibilismus bildet, indem er die Person mit der Sache, die Form mit dem Wesen, das de facto Seiende mit dem de jure Seienden identificirt, kurz die Macht der Thatsache an die Stelle des Rechtes und der Legitimität setzt; || dass vielmehr in diesem die berechnete Kirche erdrückenden Thatbestande für ihre Bekenner die dringende Mahnung, die Pflicht und das Recht liegt, zur Herstellung der religiösen Freiheit des katholischen Glaubens sowie zur Befreiung der katholischen Kirche aus den Fesseln der ultramontanen Gegenkirche ohne allen und jeden Zeitverlust mit der Herstellung der äusseren Organisation vorzugehen und vor allem für die Herstellung der legitimen Episcopalgewalt zu sorgen; || dass hierbei, da die Beobachtung der in dieser Hinsicht üblich gewesenen traditionellen Formen durch die radicale Subversion aller Tradition zur Unmöglichkeit geworden ist, auch mit Recht auf die im Wesen der Sache selbst gegebene Form der Wahl durch Clerus und Volk zurückgegangen werden darf, die Consecration selbst aber durch irgend einen anderen katholischen Bischof geschehen kann; || dass das unbestreitbare Recht der Altkatholiken auf Ausübung der katholischen Religion und freie Regulirung der internen Angelegenheiten der Kirche dieselben nicht minder berechtigen muss, die Herstellung

des kirchlichen Gemeindegelbens auf dem Wege zu bewirken, der ihnen durch die Ereignisse übrig gelassen worden ist; — dass in dem rechtlichen Vorhandensein der Voraussetzungen zur Herstellung der legitimen Episcopalg-Jurisdiction und des kirchlichen Gemeindegelbens die Grundbedingungen als gegeben erscheinen müssen, von denen die Aufhebung der rechtswidrigen Lage der Altkatholiken durch das Mittel der richterlichen Hülfe, wenn nicht nur alle, so doch für die meisten und die wichtigsten Punkte als allerdings ausgeschlossen werden mag; § I. E., dass nun zwar gegen vorstehende Ausnahmen der Einwurf erhoben werden möchte, sie führe, abgesehen von anderen Consequenzen, zu einer Eviction des gesammten Kirchengutes aus der Hand der nach Millionen zählenden Anhänger der illegitimen Besizer zum Vortheil einer fast verschwindend kleinen Minorität, — eine Consequenz, deren Unvermeidbarkeit mit den thatsächlichen Verhältnissen und den Anschauungen der Gegenwart, — den juridischen Standpunkt die Richtigkeit und für den politischen Standpunkt die Durchführbarkeit des zu Grunde gelegten Principes bezweifeln lassen müsse; § I. E., dass jedoch dieser Einwurf sich dadurch beseitigt, dass, was dabei gänzlich übersehen wird, nach dem Wesen der katholischen Kirche die Centralisation aller Rechtsansprüche in einer einzigen Hand ebenso sehr wie die der kirchlichen Jurisdiction überhaupt, — wie beides zum Wesen der ultramontanen Kirche gehört, — gänzlich ausgeschlossen ist, diese Rechtsansprüche vielmehr überall individualisirt sind und auch objectiv überall durch das kirchliche Bedürfniss der Berechtigten begrenzt werden; dass demzufolge aber ein von unserer Seite zu erhebender Anspruch, wenn er, von dem maassgebenden kirchlichen Bedürfnisse absehend, sich lediglich darauf stützen wollte, dass der Besizer nicht mehr ex titulo fundationis besasse oder das Gut nicht mehr stiftungsmässig verwende, selbst die lex fundationis ausser Acht lassen würde und mittelst der Einrede der mangelnden Activlegitimation oder des mangelnden Interesses beseitigt werden müsste; § I. E., was sodann III. unser Verhältniss zum Staate betrifft; § dass die Altkatholiken ohne alle Frage berechtigt sind, für die Ausübung aller durch die unalterirt gebliebene Eigenschaft als Glieder der vom Staate anerkannten Kirche gegebenen und bedingten Rechte, somit auch der vorstehend speciell hervorgehobenen Befugnisse den Schutz der Staatsregierungen zu beanspruchen, und es als eine Verwigerung der durch die Verfassungen übernommene Garantie der religiösen Freiheit ansehen müssten, wenn man sie als auf ein Mittel, sich die Cultus- und Gewissensfreiheit zu erhalten, darauf verweisen wollte, vor dem ultramontanen Absolutismus sich in den religiösen Nihilismus des Dissidententhums zu flüchten, dass sie jedoch weder eine Intervention des Staates mit den Mitteln der administrativen Gewalt, noch auch den Weg der Gesetzgebung — obgleich derselbe zur allseitigen Regulirung der durch die vaticanische Neuerung erzeugten Wirren nicht zu umgehen sein mag — als das in erster Linie stehende und zugleich correcteste Mittel ansehen können; dass sie vielmehr als solches nichts weiter beanspruchen, als dasjenige, wozu die Regierungen auch von ihrem

Nr. 6015  
 (279).  
 tschland.  
 -22. Sept.  
 1872.

eigenen Standpunkte aus durch die vaticanische Neuerung und Selbsterhebung sich provocirt finden müssen, d. h. eine klare und entschiedene, mit der von der römischen Kirche selbst ihnen gegenüber eingenommenen Stellung correspondirende Haltung; || I. E, dass nämlich, was || a) die Nothwendigkeit einer solchen Entscheidung betrifft, darüber eine Ungewissheit weder bestehen kann, noch irgendwo besteht, dass die Staatsregierungen der vaticanischen Neuerung gegenüber sich nicht länger passiv verhalten können, indem ein solches Verhalten und selbst jede schwankende und unklare Stellungnahme entweder praktisch denselben Erfolg wie eine positive Entscheidung zu Gunsten des Ultramontanismus haben, oder aber die untergeordneten Behörden in ihrer administrativen, resp. richterlichen Thätigkeit bezüglich der Rechtsverhältnisse beider Parteien gänzlich behindern — ein justitium herbeiführen würde; | dass b) die Competenz des Staates zur Prüfung und Beurtheilung der Consequenzen der vaticanischen Decrete für die Rechtssphäre selbstverständlich ist, aber auch deshalb nicht bezweifelt werden kann, weil die katholische Kirche in einem bestimmten, meist staatsgrundgesetzlich geregelten Verhältnisse zu ihm steht und in Folge dessen kirchliche Acte mit civilrechtlicher Wirkung versehen sind und aus der kirchlichen Stellung civilrechtliche Pflichten hervorgehen, den Bischöfen, Pfarrern u. s. w. der anerkannten Kirche bestimmte Rechte zustehen, wodurch die Frage: wer gehört der anerkannten Kirche als Bischof, Priester, Laie an? — gar nicht umgangen werden kann; | dass aber c) die zur Sache selbst zu fällende Entscheidung dadurch bestimmt werden muss, dass die vaticanischen Decrete || 1., wie oben sub. I nachgewiesen worden, nicht sowohl nur den objectiven Gehalt der Kirchenlehre alterirt, als vielmehr die Person des lehrenden und regierenden Subjects novirt, ein neues Kirchenwesen aufgerichtet haben, in welchem die Landesbischöfe jeder *jurisdictio propria* entkleidet sind und ihnen nur die mit den Grundsätzen des Staatsrechtes unvereinbare Bedeutung von zu absolutem Gehorsam gegen eine auswärtige Centralgewalt verpflichteten Vicarien übrig gelassen ist, || 2. die Erhebung päpstlicher Cathedralsprüche zu Glaubenssätzen nach sich ziehen, welche, wie die Constitution „Unam sanctam“ und der Syllabus, die unbedingte Herrschaft des römischen Bischofes über alle Staaten und Menschen statuiren, || 3. das ganze Gebiet des ethischen Lebens, also auch dessen auf das staatliche und sociale Gemeinwesen sich beziehende Seite den unfehlbaren Stuhlsprüchen der Päpste überantworten; || dass hierdurch aber ein Kirchenwesen gegeben erscheint, in welchem wegen seiner radicalen Staatswidrigkeit der Staat unmöglich die mit ihm wesentlich und geschichtlich befreundete katholische Kirche wiedererkennen kann; || dass mithin die Reaction, wozu der Staat sich durch diesen Vorgang der sich so nennenden Kirche provocirt finden muss, offenbar nur dann correct und klar ist, wenn er dieses durch die vaticanischen Decrete constituirte Kirchenthum nur als ein von der von ihm anerkannten Kirche substantiell verschiedenes Wesen anerkennt, das heisst: || diese römische Kirche als die katholische Kirche nicht anerkennt; || dass ins-

besondere der in dieser Hinsicht mehrfach gemachte Versuch, sich einer solchen klaren Unterscheidung dadurch zu entziehen, dass man schlechthin nur zwischen der katholischen Kirche und einer in der selben herrschend gewordenen ultramontanen Partei oder, wie man sagt, dem Ultramontanen zu unterscheiden habe, demalen ¶ 1. ohne Sinn ist, weil, wie bereits früher gezeigt wurde, diese sogenannte ultramontane und jesuitische Partei nicht mehr bloss als solche, als Begriff, sondern eben als kirchlicher constituirter Wesen besteht, so dass der Staat nur die Alternative hat, sie als die Kirche, resp. die Kirche als Ultramontanismus anzuerkennen oder als solche zu negiren: — *sim ut sum, aut non sim*: — Unterwerfung oder Knecht! *tertium non datur*; ¶ 2. dass sodann aber jener Versuch nur den praktischen Erfolg haben kam, dass bei der dabei unvermeidlichen Confundirung der ihren Land- und ihrer Regierung ebenso aus religiösen Gründen wie in nationaler und patriotischer Gesinnung ergebenden Altkatholiken mit den Neukatholiken die Ersteren entweder von den gegen die Letzteren gerechtfertigten Massnahmen ohne allen Grund mitgetroffen, oder aber der äusserlichen Mitteln unzugänglichen Macht des neukatholischen Kirchenthums aufgeopfert wurden. Aus diesen Gründen ¶ beschliesst der Congress: ¶ Er vertraut und erwartet, dass die hohen Regierungen der deutschen und österreichischen Staaten sowie der Schweiz zu der schwebenden kirchlichen Frage eine feste und klare Stellung nehmen, demgemäss nicht nur an der in amtlichen Erlassen ausgesprochenen Erklärung: ¶ „dass den vaticanischen Decreten vom 18. Juli 1870 keinerlei rechtliche Wirksamkeit beizulegen sei“, festhalten, sondern auch der dieser Erklärung zu Grunde liegenden Unterscheidung zwischen der staatsrechtlich und historisch begründeten, als solcher von den Staaten anerkannten katholischen Kirche auf der einen, und der durch jene Decrete constituirten, jeder dogmatischen und geschichtlichen Begründung entbehrenden ultramontan-romischen Kirche auf der andern Seite dadurch praktische Verwirklichung geben werden, ¶ dass sie A. die an der alten katholischen Kirche festhaltenden, die vaticanischen Decrete als eine Neuerung verwerfenden Katholiken als Glieder der staatlich anerkannten Kirche ansehen und als solche schützen; ¶ B. dagegen die der vaticanischen Neuerung zugethanen Bischöfe und deren Organe jeder Jurisdiction über die Altkatholiken, welche in den vaticanischen Decreten ohnehin als nicht zur neukatholischen Secte gehörig erklärt werden, entbehrend erachten; ¶ dass sie, in nothwendiger Consequenz beider Sätze, ¶ 1. die von den Altkatholiken auf Grund einer von dem Congress aufzustellenden Wahlordnung zu wählenden Bischöfe nach erfolgter Consecration als Bischöfe der katholischen Kirche anerkennen, und demgemäss ¶ 1. dieselben mit denselben Befugnissen über die altkatholischen Gemeinden ausgestattet ansehen, welche nach dem geltenden Rechte den katholischen Bischöfen zustehen, 2. den also gewählten Bischöfen eine Staatsdotacion gewähren, ¶ 3. die altkatholischen Priester als befähigt zur Anstellung auf Staatspatronatspräbenden und Staatsanstalten ansehen und den bereits im Dienste altkatholischer Gemeinden

Nr. 6015  
(279).  
utschland.  
—22. Sept.  
1872.

stehenden Geistlichen sowie den Geistlichen in neu sich bildenden altkatholischen Gemeinden Dotationen aus Staatsmitteln gewähren, § 4. vorerst auch einen etwa in einem andern Staate residirenden altkatholischen Bischof als zur Ausübung der Jurisdiction legitimirt erachten, § 5. von den zu wählenden Bischöfen den Eid der Treue entgegennehmen, sodann § ferner anerkennen werden: § II. Die von den altkatholischen Gemeinden gewählten Pfarrer sind als Pfarrer zu erachten und zur Vornahme aller Acte mit staatlicher Wirkung befugt, denen das Staatsgesetz civile Wirkungen beilegt, insbesondere zur Trauung und Führung von Civilstandsregistern nach dem Herkommen, beziehungsweise nach den staatsgesetzlichen Normen. § III. Die altkatholischen Gemeinden sind als solche auf Grund der Anerkennung der katholischen Kirche im Staate, ohne dass es einer besonderen Verleihung der Corporationsrechte bedarf, juristische Personen, die zur Ausübung jener Rechte legitimirten Subjecte, welche das Staatsgesetz den Kirchengemeinden einräumt oder welche ihnen nach dem Kirchenrechte zustehen. § IV. Die Altkatholiken haben keine Verpflichtung, für die kirehlichen Zwecke der Neukatholiken Beiträge zu leisten. V. Die Altkatholiken haben das unbedingte Recht, den Mitgebrauch aller dem katholischen Gottesdienste gewidmeten Kirchen zu verlangen, da dieselben dem katholischen Gottesdienste gewidmet sind, — mag man als Eigenthümerin die Kirche selbst annehmen, oder die sogenannte Zweckvermögenstheorie haben, oder nach dem Landesrechte die Kirchengemeinde Eigenthümerin sein, — weil der Abfall der Einen die Anderen ihres Rechtes nicht berauben kann. § VI. Die Altkatholiken behalten alle Rechte an dem sonstigen Stiftungsgute, Pfründen, Schulstiftungen u. s. w. § VII. Die Altkatholiken haben den Anspruch behalten, die für katholische Cultus- und Unterrichtszwecke budgetgemäss gewährten Summen zu verlangen. § VIII. Zur Durchführung der Punkte V—VII wird der Staat ins Einvernehmen treten mit dem für jedes Land einzusetzenden altkatholischen Central-Comité.

#### D. Beschluss, betreffend die Civilehe.

Die allgemeine Einführung der obligatorischen Civilehe und die Uebertragung der Führung der Civilstandsregister an bürgerliche Beamte erklärt der Congress für dringend nothwendig.

#### E. Beschluss, betreffend das Kirchenvermögen.

Es wird den altkatholischen Gemeinden empfohlen, die Wiedererlangung des Besitzes des katholischen Kirchen- und Stiftungsvermögens im Wege des administrativen oder gerichtlichen Processes anzustreben.

#### F. Beschüsse, betreffend die Organisation der katholischen Reformbewegung und die Agitation für dieselbe.

##### A. Organisation.

1. Zur Erlangung einer einheitlichen Organisation der katholischen Reformbewegung wird von der Bildung mehrerer Central-Comités, wie sie auf dem



Münchener Congresses vorgeschlagen worden, abgesehen, und werden nur zwei Central-Comités, in München und Köln, aufgestellt, deren ersterem die Durchführung der Organisation in Süddeutschland (Baden, Bayern und Württemberg), dem letztern die für Norddeutschland übertragen wird. Die Einrichtung der beiden Central-Comités überträgt der Congress den in beiden Stellen bereits bestehenden Comités \*). 2. In denjenigen Orten, wo Comités schon vorhanden sind, ernennt der leitende Ausschuss auf deren Vorschlag an ihrer Mitte eine geeignete Persönlichkeit, welche als Vertrauensmann der leitenden Ausschusses zu fungiren bereit ist. Diese Vertrauensmänner stellen sich gleich nach ihrer Wahl zur Verfügung des Ausschusses und stellen demselben jederzeit Bericht ab über die Zahl der Mitglieder an den einzelnen Orten, die seitherige Thätigkeit derselben sowie über den Stand und die Ausbeute der Bewegung an ihrem Orte. 3. Der leitende Ausschuss macht sich zur Aufgabe, den Vereinsmitgliedern durch Vermittelung der Vertrauensmänner mit Rath und That beizustehen. Zu diesem Zwecke wird er dieselben periodisch zur Berichterstattung, unter Angabe der Punkte, über welche er informiert zu werden wünscht, auffordern und dieselben auf wichtige Vorkommnisse im Gebiete der Reformbewegung, namentlich auf deren eventuelle praktische Bedeutung, besonders aufmerksam machen. Andererseits werden die Vertrauensmänner den Ausschuss von aussergewöhnlichen, auf die Bewegung an ihrem Orte direct oder indirect sich beziehenden Vorkommnissen sofort in Kenntniß setzen und sich in wichtigen Fällen den Rath des Ausschusses erfragen. 4. Als bald nach erfolgter Anmeldung der Vertrauensmänner wird der Ausschuss denselben ein Verzeichniß der beigetretenen Mitglieder unter Angabe der Vertrauensmänner einsenden. Ein Jeder von diesen sucht nach Möglichkeit an den nicht beigetretenen Orten, an welchen sich Altkatholiken befinden, letztere zum Eintritt in den allgemeinen Verband zu bestimmen und eine geeignete Persönlichkeit unter ihnen als Vertrauensmann zu gewinnen. An denjenigen Orten, wo nicht mehr als zwölf Vereinsmitglieder vorhanden sind, sollen dieselben dem nächstliegenden Orte zugetheilt werden. 5. Zur Deckung der Kosten dieser Organisation sowie behufs Ansammlung eines für Verwirklichung der Vereinszwecke nöthigen Fonds übernehmen die Vertrauensmänner die Aufgabe, an ihrem Orte sowie an den ihnen zugetheilten Orten Subscriptionenlisten zu jährlichen oder

\*) Nr. 1 lautete in dem Antrage also: „Zur Erlangung einer einheitlichen Organisation der katholischen Reformbewegung wird von der Bildung mehrerer Central-Comités, wie sie auf dem Münchener Congresses vorgeschlagen worden, abgesehen und, unbeschadet der Wirksamkeit der bisher bestehenden Central-Comités, die Durchführung der Organisation einem leitenden Ausschusse übertragen, welcher seinen Sitz in Köln hat. Dieser Ausschuss soll aus zwölf Personen bestehen, von denen mindestens drei in Köln wohnhaft sein müssen. Dieselben werden vom jedesmaligen Congress gewählt und haben das Recht unbeschränkter Cooptation. Der Ausschuss ernennt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen besoldeten Geschäftsführer und gibt sich überhaupt seine Geschäftsordnung, soweit dieselbe nicht durch nachstehende Bestimmungen vorgezeichnet ist, selbstständig.“

[Anmerk. d. Herausg.]

3015  
9).  
hland.  
Sept.  
2.  
halbjährlichen Geldbeiträgen in Circulation zu setzen. Die gezeichneten Beiträge sind sofort zahlbar und an den Ausschuss abzuführen. Etwaige Spesen können an den eincassirten Geldern gleich abgehalten werden. Die Subscriptionslisten sind auch Nichtkatholiken, sofern sie Freunde der Bewegung sind, vorzulegen. 6. Als wirksamstes Mittel einer dauernden Organisation wird die Gemeindebildung anerkannt, und der Ausschuss betrachtet es als seine wesentliche Aufgabe, die Gemeindebildung an denjenigen Orten, wo die Verhältnisse dazu angethan sind, nach Kräften zu fördern. § 7. Einmal in jedem Jahre, in der Regel auf dem Congresse, hat der leitende Ausschuss Rechenschaftbericht und Rechnungsablage zu ertheilen.

### B. Agitation.

1. Als Agitationsmittel dient zunächst die Presse. Der leitende Ausschuss wird daher durch seine Vertrauensmänner für die Verbreitung des Deutschen Merkur, des Königsberger Katholik und anderer altkatholisch-publicistischer Organe Sorge tragen, grosse politische Zeitungen zur Aufnahme regelmässiger Correspondenzartikel über die katholische Reformbewegung zu bestimmen suchen und von Zeit zu Zeit wichtige Fragen in Flug- und Kreisblättern in populärer Weise zur Sprache bringen. Die Flugblätter sind durch die Vertrauensmänner zu vertreiben und in wichtigen Fällen in so grosser Zahl zu beschaffen, dass ein beträchtlicher Theil auch an Neukatholiken vertheilt werden kann. § 2. Ein nicht minder vorzügliches Agitationsmittel sind Vorträge über die katholische Reformbewegung. Wo für einen Ort Vorträge gewünscht werden, ist dem Ausschuss davon Mittheilung zu machen. Dieser vermittelt die Unterhandlungen mit den Rednern und sucht zu bewirken, dass letztere auf einer Reise mehrere Orte zur Abhaltung von Vorträgen besuchen können. § 3. Die Honorare für den Geschäftsführer und für literarische Kräfte sowie die Kosten für Flugblätter, Insertionen etc., einschliesslich der Bureaukosten, werden aus der Centralcasse bestritten. Dagegen werden die Kosten der Vorträge von denjenigen Mitgliedern getragen, an deren Orten die Vorträge gehalten werden; ausgenommen sind die Kosten solcher Vorträge, welche der Ausschuss in unbemittelten Gegenden im Interesse der Bewegung veranstaltet.

S. Verhandlungen des zweiten Altkatholiken-Congresses zu Köln. Offic. Ausg. Köln und Leipzig. 1872. Mayer. — Auch Friedberg, Actenst., die altkatholische Bewegung betreffend. (Tübingen 1876.)

## Nr. 6016. (280.)

**PREUSSEN.** Erlass des Cultusministers (Dr. Falk) an den Bischof von Ermland (Krementz). — Ankündigung der Temporalien Sperre.

Berlin, den 25. September 1872.

Unter dem 21. Mai d. J. sind Ew. bischöfliche Hochwürden aufgefordert worden, mittelst einer entsprechenden amtlichen Kundgebung die Beeinträchtigung zu beseitigen, welche der Dr. Wollmann und Michelis im offenen Widerspruch mit der im §. 57 A. L.-R. II. 11 enthaltenen Vorschrift des Landesgesetzes durch die öffentliche Verkündigung der über sie verhängten Excommunication an ihrer bürgerlichen Ehre erlitten haben. Insbesondere aber sah sich die Staatsregierung gegenüber den Ausführungen des gefälligen Schreibens vom 30. März d. J. genöthigt, eine unzweideutige Erklärung dahin zu fordern, dass Sie gewillt seien, fortan die Staatsgesetze in ihrem vollen Umfange zu befolgen. ¶ Diesen Aufforderungen gegenüber haben Ew. bischöfliche Hochwürden mittelst gefälligen Schreibens vom 15. Juni d. J. sich bereit erklärt, in einer besonderen Belehrung an die dortigen Diöcesanen Ihre Ueberzeugung hervorzuheben, dass nach dem heutigen Staats- und Kirchenrecht durch die Ausschlussung aus der Kirche die bürgerliche Ehre der Betroffenen nicht beeinträchtigt sei und überhaupt bürgerliche Rechtsfolgen nicht hervorgerufen werden. ¶ Sodann haben Hochdieselben in der zur Kenntniss der Staatsregierung gelangten Immediat-Antwort vom 5. d. M. auf ein Allerhöchstes Handschreiben vom 2. d. M. erklärt, dass Sie die Ihnen durch Gottes Wort auferlegte Pflicht, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten, treu erfüllen würden. ¶ Die Staatsregierung verkennt weder das Entgegenkommende dieser Erklärungen, noch die Gesinnung, welche ihnen zu Grunde liegt; das Bestreben nach einer Wiederherstellung des friedlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche würde sich mit den diesseitigen Wünschen um so mehr begeben, als man diesseits selbst den Schein einer Beeinträchtigung der katholischen Kirche oder einer Schädigung ihrer Interessen zu vermeiden bemüht ist. ¶ Die in Aussicht genommene Belehrung, welche überdies bisher noch nicht erfolgt ist, enthält die verlangte Kundgebung nicht, und die Aeusserung in der Immediat-Antwort ist mit Erwägungsgründen und Zusätzen versehen, welche die unveränderte Festhaltung Ihres Standpunktes darthun. Der Gegensatz zwischen den von Ewr. bischöflichen Hochwürden vertretenen staatsrechtlichen Anschauungen und den Grundprincipien des preussischen wie jedes anderen Staatswesens besteht daher ungeachtet der Hochdieselben gebotenen Gelegenheiten zur Ausgleichung, ohne die von uns gehoffte Lösung, fort. Ewr. bischöfliche Hochwürden sind wiederholt davon in Kenntniss gesetzt worden, dass, wenn die von uns gesuchte Ausgleichung nicht eintrete, die Beziehungen der Staatsregierung zu Ihnen nicht unverändert bleiben könnten. ¶

Nr. 6016  
(280).  
Preussen.  
25 Sept. 1872

Nr. 6016  
(280).  
Preussen.  
5. Sept. 1872.

Die Staatsregierung vermag zunächst die Verantwortung dafür nicht weiter zu übernehmen, dass aus den Mitteln des Staates, dessen Gesetzen Sie sich nicht unbedingt unterwerfen, für Ihren Unterhalt Zahlungen geleistet werden. Diese Zahlungen sind vom Landtag in der Voraussetzung bewilligt worden, dass die Gesetze und die Verfassung Preussens, auf deren Grund diese Bewilligungen erfolgten, von den Empfängern der betreffenden Staatsgelder nach wie vor als für sie gültig und verbindlich anerkannt würden. Sobald diese Voraussetzung, wie es durch Ewr. bischöflichen Hochwürden amtliche Erklärung der Fall war, aufgehoben ist, wird unseres Erachtens und bis zu weiterer Entscheidung die Berechtigung der königlichen Regierung zur Zahlung eine zweifelhafte. Die königliche Regierung wird daher die betreffende Zahlung bis auf Weiteres einstellen. Der Oberpräsident der Provinz Preussen ist mit Ausführung dieser Anordnung beauftragt worden.

v. Falk.

### Nr. 6017. (281.)

**SCHWEIZ.** (Genf). Schreiben des Bischofs Mermillod an den Staatsrath von Genf. — Protest gegen die Decrete vom 20. September.

[Uebers. aus dem Franz.]

Nr. 6017  
(281).  
Schweiz  
(Genf).  
5. Sept. 1872.

Herr Präsident! Meine Herren! Von der Conferenz der schweizerischen Bischöfe nach Genf zurückgekehrt, bescheinige ich Ihnen gemäss Ihrem Verlangen den Empfang Ihrer beiden Decrete vom 20. September. Ich bin es meinem Gewissen und meiner Ehre schuldig, die Protestation, welche ich auf die Drohungen des Staatsraths-Präsidenten in der Conferenz vom 5. September abgegeben, hiermit zu erneuern. || Sie werden nicht überrascht sein, wenn ich Ihnen die Gründe meiner Entschliessung vorlege. Ich protestire gegen diese Decrete; denn sie verletzen die Grundrechte der katholischen Kirche, sie greifen ihre Organisation an, misskennen den Ursprung, den Charakter und die freie Ausübung ihrer kirchlichen Jurisdiction, verleugnen die Unabhängigkeit ihres heiligen Ministeriums und zerstören ihre geistliche Autorität. Diese Decrete verletzen überdies das öffentliche Recht unseres Landes; denn sie vergreifen sich gegen die anerkannten Rechte, die Gewissens- und Cultusfreiheit der Hälfte unserer Bevölkerung. || Unsere Rechtsstellung in Genf beruht nicht auf einem Concordat; die diplomatischen Verhandlungen bezüglich der so delicaten Verhältnisse zwischen der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft beschränken sich auf folgende Bestimmungen:

- 1) dass die Religion so erhalten und beschützt werde, wie sie es in den katholischen Pfarreien vor ihrer Vereinigung mit der Genfer Republik war;
- 2) dass der hl. Stuhl einzig befugt sei, hieran etwas zu ändern, sei es

bezüglich der Diöcesan-Umschreibungen, sei es bezüglich der Modification der bestehenden Gesetze und Gebräuche der katholischen Kirche. Vertrag von Turin, Art. 12. Protokoll des Wiener Congresses, Art. III, §. 7. Diese Zusicherungen und Bestätigungen des Rechtes des hl. Stuhles wurden angenommen, unterzeichnet, einregistrirt und proclamirt durch die Behörden unsres Vaterlandes, welche gleichzeitig dieselben als die Grundlage ihrer Rechte und die Regel ihrer Pflichten erklärten (Staatsrathsbeschluss vom 1. November 1819). Da nichts diese officiellen Grundlagen unserer politischen und religiösen Existenz entkräftet oder gar ersetzt hat, so glauben wir die Ehre der Republik zu sichern, indem wir diese beschworenen Bestimmungen zur Grundlage unserer Rechte und zur Regel unserer Pflichten machen. Diese Rechte sind so garantirt durch die Verträge; sie sind angeführt und bekräftigt in dem Breve des Papstes Pius VII. von 1819. Diese Rechte sind eingetragen in die Verfassungen der Eidgenossenschaft und des Kantons. Die Eidgenossenschaft hat durch ihre Botschaft bezüglich des Hospizgesetzes dieselben mittelbar bestätigt, indem sie uns noch erweiterte Grenzen zusicherte. Die Behörden von Genf haben im Jahre 1816 bei der Besitznahme der vereinigten Gemeinden den Ausspruch gethan: „Wir beeilen uns, Ihnen zu erklären, dass die freie Ausübung des katholischen Cultus Ihnen zugesichert ist.“ || Das sind die Grundlagen unseres öffentlichen Rechtes; das sind die feierlichen Verpflichtungen, welche der Staat in Genf für die Katholiken übernommen hat. Wie sind dieselben erfüllt worden? Ungeachtet dieser Bestimmungen sehen sich die Katholiken nach und nach aller ihrer Garantien beraubt. || Sie Tit! bestreiten denselben das Eigenthum ihrer Kirchen; || die Freiheit ihres äusseren Cultus, die Freiheit ihrer christlichen Grabstätten, den religiösen Charakter ihrer Schulen, die Freiheit des Unterrichts: Sie schliessen soeben unsere freien Schulen der „Brüder der christlichen Lehre“, welche seit 1837 bestanden. Sie untersagen den Barmherzigen Schwestern den unentgeltlichen Unterricht, welchen sie in unseren freien Schulen seit 1811 ertheilten, und zwar, ohne dass Sie hiefür einen Grund angeben können, es sei denn Ihre feindselige Stimmung gegen unsere Institutionen. || Wer hat daher die Verpflichtungen der Verträge und die Bestimmungen der Breve nicht gehalten? Wer hat Uebergriffe auf Uebergriffe gehäuft? Die notorischen Thatsachen, die öffentliche Meinung, das Gewissen unserer Mitbürger geben eine unwidersprechbare Antwort. Haben die Katholiken ihre Pflichten verrathen, die Vaterlandsliebe verletzt? Soeben haben sie durch öffentliche Maneransschläge in unserer Stadt ihre loyale und unzerstörbare Anhänglichkeit an unser Vaterland verkündet und feierlich erklärt, dass sie sich niemals in die Organisation des protestantischen Cultus mischen, noch dessen Freiheit angreifen wollten. | Herr Präsident! Meine Herren! Sie setzen die Reihe Ihrer Angriffe gegen die katholische Kirche fort, indem Sie sich anmassen, einen Weihbischof, Generalvicar und Pfarrer abzusetzen. Niemals hat seit 1815 ein Gesetzgeber oder ein Staatsrath einen solchen Missbrauch der Gewalt in unserem Lande begangen. || Sie setzen einen

St. 100  
123  
11  
100  
28. 118

Nr. 6017  
(281).  
Schweiz  
(Genf).  
Sept. 1872.

Pfarrer ab, den Sie nicht erwählt haben, noch zu wählen berechtigt sind; der Artikel 130 der Genfer Verfassung giebt Ihnen nur das Recht, die von der kirchlichen Autorität getroffene Wahl genehmzuhalten. Wenn Sie die Aberufung des Pfarrers erlangen wollten, so stand Ihnen hiefür kein anderer gesetzlicher Weg offen, als sie von der kirchlichen Behörde zu begehren. Jeder andere Weg ist willkürlich. ¶ Was dann meine Vollmachten als Weihbischof und Generalvicar betrifft, so habe ich diese seit mehr denn sieben Jahren frei ausgeübt, indem ich Kirchen weihte, die Pfarreien visitirte, das alles in Uebereinstimmung mit zwei amtlichen Kreisschreiben, die vom Hochwürdigsten Bischof Marilley erlassen, in allen katholischen Pfarrkirchen von der Kanzel verlesen, auch der Regierung im October 1864 und im Juli 1865 mitgetheilt worden waren. Mit diesen Kreisschreiben eröffnete der Diöcesanbischof der Geistlichkeit und dem christgläubigen Volke, dass unser hl. Vater Papst Pius IX. selbst in eigener Person mir die Bischofsweihe ertheilt und dass er (der Diöcesanbischof) mir alle von seiner Autorität abhängigen Vollmachten ertheile zur Ausübung aller bischöflichen Functionen sowie sammt und sonders aller Rechtssamen, die zur kirchlichen Administration im Kanton Genf gehören. Auch erhob Niemand eine Einsprache gegen meine geistliche Amtswirksamkeit, und die Regierung selbst genehmigte mehrere Pfarrernerennungen, obwohl ich die bezügliche Wahlaacte als Generalvicar und Weihbischof unterzeichnet hatte. Bei seinem Amtsantritte erklärte aber der Präsident des gegenwärtigen Staatsrathes, dass er in dieser seiner Eigenschaft ein Programm zu eröffnen habe. Ich weiss allerdings nicht, von welcher dunklen und verborgenen Macht ihm der gebieterische Auftrag geworden ist, unsere freien und unentgeltlichen christlichen Schulen zu schliessen, unsere religiösen Institute zu zerstören und meine amtliche Stellung zu vernichten. In öffentlicher Grossrathssitzung rückte derselbe mit seinen Plänen heraus und bezeichnete zugleich die katholische Geistlichkeit mit einem Ausdrucke, der sehr unparlamentarisch klingt und den ich darum hier nicht wiederholen mag. ¶ Von diesem Zeitpunkte an ist es uns Katholiken klar geworden, dass wir an der Spitze unserer Landesregierung nicht mehr einen Mann haben, wie solchen ein confessionell gemischtes Volk verlangt, einen unabhängigen Staatsmann, einen unparteiischen Magistrat, der entschlossen wäre, die Rechte Aller zu schützen, sondern dass wir in ihm den Mandatar einer Partei vor uns haben, die entschlossen ist, unser religiöses Leben, die gesetzliche und friedliche Entwicklung und Aeusserung desselben zu unterdrücken, und dies trotz all' der öffentlich gewährten Freiheiten, auf die sonst bisher unser Genf so stolz war. Von da an war also unserer Kirche der Krieg erklärt, so dass darüber Niemand mehr in Zweifel sein kann. Meine bischöfliche Würde muss zum Vorwand dienen, um damit, was gegen die Rechte und die Wirksamkeit der Kirche selbst geplant ist, zu verhüllen. | Sie berufen sich auf das Breve Pius' VII. und stempeln es in ein Concordat um, obwohl unser berühmter Rechtsgelehrte Belot es für Jedermann klar dargelegt hat, dass dasselbe nicht einmal auf den Namen einer

Convention, einer Vereinbarung Anspruch machen kann. Uebrigens nicht darin liegt die Ursache oder Veranlassung des Conflict; oder seit wann soll kraft dieses Breves das Recht, das sonst jedem Bischote in der katholischen Kirche gewährt bleibt, unserem Diocesanbischof entzogen sein, einen Weltbischof und Generalvicar zu haben? Wenn also der Act des Wohlwollens Pius' VII. zerrissen, die geistliche Autorität in ihrer Quelle und in deren Uebertragung verletzt ist, so trägt daran Niemand die Schuld, als eben Sie selber. Das habe ich auch dem Herrn Präsidenten in mündlicher Besprechung und schon früher bei einer Zusammenkunft, die im März stattfand, gesagt, als er mir gegenüber die Behauptung aufstellte, die Kirche habe weiter keine Rechte, als welche der Staat ihr zuerkenne; ich bemühte mich, ihm diesfalls die wahre Lehre des Evangeliums, den Unterschied der geistlichen und weltlichen Gewalt und die gegenseitige Unabhängigkeit der einen von der andern auf dem ihr zuständigen Gebiete klar zu machen und fügte bei, dass, wenn die eine dieser Gewalten in das Rechtsgebiet der andern sich Eingriffe erlaubt, die Gläubigen dadurch verletzt und irregeleitet und die sociale Ordnung gestört werde. Ich sagte ihm überdies: Beobachten Sie in loyaler Weise das Breve Pius' VII., bleiben Sie den Stipulationen treu, die es enthält, stellen Sie die Garantien wieder her, ohne die es nie erhältlich geworden wäre — und ich werde keinen Anstand nehmen, von dem Oberhaupt der Kirche die Entfernung meiner Person zu erbitten; meine Person hat da nichts zu bedeuten; aber darauf kommt Alles an, dass die Gewissensfreiheit des christlichen Volkes unverletzt bleibe. Mehrgeanntes Breve ist aber in allen seinen Vorbehalten verletzt; unmöglich können wir die Einwilligung dazu geben, dass, was Pius VII. rein nur aus Güte und Gunst zugestanden hat, in Ihren Händen sich zu einer Waffe verkehre gegen die Autorität des hl. Stuhles und gegen das Recht, womit wir auf unsere Religionsfreiheit Anspruch haben. Seit zwei Jahren wird die Staatsgewalt nicht müde, Acte der Feindseligkeit gegen uns auszuüben, während doch unsere gefreite Heimath, unser wegen seiner Gastfreundlichkeit mit Recht gepriesenes Land eine offene Freistätte für alle Verunglückten, ein unfriedeter Tummelplatz für alle socialen Utopien, eine Zufluchtsstätte für alle politisch Verfolgten ist. Nur der Katholicismus, er allein soll hier sein freies und volles Bürgerrecht nicht haben. Ich kann also Ihre Beschlüsse nicht als zu Recht bestehend anerkennen; sie sind unzutreffend in ihren Erwägungen, ungesetzlich in ihren Folgerungen und setzen an die Stelle der Billigkeit, des Rechtes und des Gesetzes Maassregelungen zu unserer Unterdrückung. Sie meinen wohl, diesem Acte werde ein besonderer Nachdruck damit gegeben, dass Sie dem Pfarramte Genf das Einkommen zurückbehalten. Diese allerdings harte Maassregel ist jedoch kaum geeignet, den Muth eines Christen zu beugen, und ich würde dagegen auch wirklich kein Wort verlieren, wenn sie nur meine Person beträfe. Aber es handelt sich da eben um ein Recht, das im Turiner Protokoll notirt, durch das Breve vom Jahre 1819 garantirt ist und welches besagt: dass künftig das Minimum dieses Einkommens unter

r. 6017  
(281).  
Schweiz  
Genf).  
ept. 1872.

keinem Vorwande zurückgezogen oder herabgesetzt werden dürfe. — Nebst-  
dem ist zu beachten, dass durch diese Gehaltseinstellung das ohnehin sehr  
bescheidene Einkommen fünfzehn Priestern entzogen wird, auf deren jeden  
es kaum 700 Francs für Wohnung, Nahrung, Kleidung und Armenunter-  
stützung austrug bei einer so glanzlosen und mühsamen Pastoration von  
26,000 Katholiken, welche die Stadt Genf und deren Vorstädte bewohnen. ¶  
Als Katholik, als Priester und als Bischof appellire ich dagegen an den hl.  
Stuhl, als den Hort unserer Rechte, als den Beschützer der Unterdrückten. ¶  
Als Bürger von Genf appellire ich an den Edelsinn und an die Unparteilich-  
keit meiner Mitbürger. ¶ Ich kann dieses mein Schreiben nicht schliessen, ohne  
zuvor noch meine aufrichtige Vaterlandsliebe betheuert zu haben. Wahr ist es,  
meiner religiösen Glaubensüberzeugung bin ich nie untreu geworden, habe auch  
mit meinem glühenden Verlangen, sie in Andern zu wecken, nie ein Hehl ge-  
macht; es ist wirklich mein unausgesetztes Bestreben, meinen Glauben auch  
denjenigen beizubringen, die ihn noch nicht mit mir theilen. Liegt aber in  
diesem christlichen Apostolate eine Gefahr für den Ort, von wo aus so Viele  
mit so glühender Geschäftigkeit den Materialismus über ganz Europa auszu-  
breiten bestrebt sind? — Habe ich nicht stets gesucht, die treue Erfüllung  
meiner religiösen Pflichten mit meiner Anhänglichkeit ans Vaterland in Ein-  
klang zu erhalten? Meiner Vaterstadt einen Dienst erweisen, ihr Ansehen,  
ihre Wohlfahrt wollte ich fördern, wenn ich in den starkbevölkerten Quartieren  
jedermann zugängliche Kirchen erbauen liess, unentgeltliche Schulen und An-  
stalten christlicher Mildthätigkeit gründete und erweiterte für die Armen, für  
die Kranken und für die Greise. Nie habe ich die Autorität der Staatsgesetze  
und der weltlichen Obrigkeit auf dem ihr zuständigen Gebiete verkannt.  
Meinem Eide blieb ich treu in allem, was ich dem Staate schuldig bin; aber ich  
werde ihm auch nicht untreu werden in dem, was ich der Kirche und ihrem  
göttlichen Stifter schuldig bin. Ich kann und darf also weder die dem gott-  
geweihten Heiligthume angelobte Ueberwachung, noch die meiner geistlichen  
Heerde schuldige Hirtensorge, noch auch die Vertheidigung der heiligen Rechte  
des christlichen Gewissens irgendwie aufgeben. Schon seit neunzehn Jahr-  
hunderten gibt die Kirche dem Kaiser, was des Kaisers, und Gotte, was Gottes  
ist. In der Beobachtung dieses heiligen Grundsatzes liegt die Erhaltung des  
öffentlichen Friedens. ¶ Ich bitte Gott, er möge in Gnaden über unser liebes  
Vaterland und dessen Obrigkeiten den Geist der Gerechtigkeit ausgiessen, ohne  
welche kein Volk gross und glücklich sein kann! ¶ Genehmigen Sie, hoch-  
geehrter Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung meiner Hoch-  
achtung.

Genf, den 28. September 1872.

† Caspar Mermillod,  
Bischof von Hebron.



## Nr. 6018. (282.)

**SCHWEIZ. (Genf).** Aus dem Schreiben des Clerus der Kantons-Genf an den Staatsrath. — Weigerung, den Decreten vom 20. September Folge zu leisten.

(Vollst. franz. Orig. im Genfer Biennale 1872.)

Wir wären strafbar gegenüber den unserer Sorge anvertrauten Seelen, wenn wir über irgend einen Punkt des Glaubens oder der göttlichen Einsetzungen nachgäben; wir wären strafbar auch gegenüber unseren Mitbürgern, wenn wir unsere hl. Freiheiten, welche auch allen Bewohnern dieses Landes gleichmässig zugesichert sind, ohne Einsprache angreifen liessen. Deshalb, durch unser Gewissen verpflichtet, erklären wir:

1) dass wir nur Denjenigen als unseren Bischof anerkennen, welcher uns vom Papste gegeben ist, und keinen Anderen; 2) dass wir kein Verbot gegen unseren rechtmässigen Verkehr mit unserem geistlichen Oberhaupte annehmen können. Hiemit stehen wir gerade auf dem Standpunkte, dessen Erfindung der moderne Fortschritt fälschlich sich aneignet und nach welchem die weltliche Macht in ihrer Sphäre von dem geistlichen Bereiche getrennt sein soll, und wir begeistern uns durch die edlen Worte, welche schon unsere Glaubensväter an die lächerlichen Sacristan-Monarchen von Byzanz richteten: „Berührt mit eurer Hand nicht das Rauchfass und hütet euch, in die Angelegenheiten des Glaubens, der religiösen Disciplin und der hierarchischen Organisation einzugreifen. Alle diese Sachen, welche direct die ewigen Interessen der Menschen betreffen, sind uns vorbehalten; euere Autorität bezieht sich auf andere Dinge.“ || Hochgeehrte Herren! Gott hat Ihnen die Sorge übertragen, das Leben, Vermögen und die Ehre der Bürger zu schützen, jeden Angriff der Ungerechtigkeit, der Gewalt und des Betruges abzuwenden, die Sicherheit, die Wohlfahrt und die Ruhe der Nation, gestützt auf die gleiche Achtung der Rechte Aller, zu fördern, und wir machen es uns zum Ruhme, auf diesem Gebiete im Gehorsam und in der Anhänglichkeit gegen den Staat die Ersten zu sein. Wir sind weit entfernt, die Freiheit mit der Frechheit zu verwechseln; im Gegentheil, wir predigen mit den Aposteln (unseren Vorbildern und Vorgängern), dass derjenige, welcher der bestehenden Obrigkeit widersteht, dem Befehle des Herrn selbst widersteht; aber mit den Aposteln wiederholen wir auch, dass wir immer Gott mehr als den Menschen gehorchen. Dieses Wort der ersten Verkünder des Evangeliums hat die Freiheit des Gewissens gegründet, indem es feierlich proclamierte, dass das Gewissen über die materielle Macht gehe. | Dieses Wort war wahr gegenüber Sanhedrin und den alten Cäsaren; es bleibt wahr auch unter dem Regimente der souveränen Massen, d. h. der mehr oder weniger wahren oder scheinbaren Majoritäten. Dieses Wort, wenn Sie dasselbe zu berücksichtigen geruhten, würde auch die wesentliche Grundlage des Friedens in unserem, durch Ihre Maassregeln leider so tief entzweiten Vaterlande bilden. Sie werden selbst begreifen, dass unsere Gefühle für unser rechtmässiges kirchliches Oberhaupt sich nicht in das Innere

Nr. 6018.  
(282.)  
Schweiz.  
Auf. 1872.  
Genf.  
1872.

Nr. 6018  
(282).  
Schweiz.  
(Genf).  
nf. October  
1872.

unserer Seele eingrenzen lassen, sondern dass sie jeden Augenblick durch sichtbare Thaten hervortreten; denn zwischen dem Oberhaupte und uns bestehen unumgängliche Verbindungen bezüglich der Verwaltung der Pfarreien und der Heiligung der Seelen. Nun aber werden Sie uns doch nicht den Schimpf anthun, uns zuzumuthen, dass wir ein Schisma machen und unsere Würde als katholische Priester preisgeben sollen; ebenso werden Sie überzeugt sein, dass kein Bischof, neben dem durch die Gnade des apostolischen Stuhles Eingesetzten, eine usurpatorische Autorität über uns wird ausüben wollen. In welche Lage werden also unsere Pfarreien versetzt werden? Das Klügste dürfte sein, die Handlungen, welche mit Ihren Ordnonnanzen im Widerspruch stehen, zu ignoriren, und diese würden dann todte Buchstaben bleiben. Wenn Sie hingegen durch Gewaltmaassregeln auf die Vollziehung Ihres Decretes dringen, so werden Sie vielleicht diejenigen, welche im Namen der Freiheit die Ausrottung des Katholicismus in Genf träumen, befriedigen; aber in jedem Falle werden Sie die tiefe Entrüstung und die gerechte Unzufriedenheit der durch Sie ihrer Priester und der Tröstungen ihres Cultus beraubten Gläubigen ausserordentlich steigern. Wir nehmen den Himmel zum Zeugen, dass wir nichts gethan haben, was uns die Verantwortlichkeit für solche Resultate aufbürden könnte: wir haben die bestehenden Rechte aller Einwohner unseres Kantons, selbst jener, deren religiöse Lehren uns am meisten zuwider sind, geachtet; wir haben alles hingenommen, was auf dem Gebiete der Meinungen und der Vereine uns entgegenstand. Unsere Stellung war die der strengsten Defensive zum Schutze unserer, durch die Verfassungen, die diplomatischen Acten und die hergebrachten Gebräuche anerkannten Freiheiten; und wir fordern Jedermann auf, einen einzigen Act nachzuweisen, durch welchen die katholische Kirche die Gerechtigkeit in Genf verletzt. Und gerade, was den obschwebenden vorgeschobenen Fall betrifft, genügt es, zu bemerken, dass seit 26 Jahren ein Vollmachtsträger, ein Abgeordneter des Bischofs unter uns wohnt, gleichwie dies auch in andern Schweizerkantonen üblich ist, und dass die bischöfliche Würde, welche dieser Vollmachtsträger seit 8 Jahren noch zu seiner Jurisdiction hiezu erhalten hat, nicht im mindesten den regelmässigen Gang des öffentlichen Lebens gestört, oder die Regierung in ihren Rechten, Decreten und Ordnonnanzen über alles das, was in den Bereich der weltlichen Gewalt fällt, gehindert hat. Wir müssen uns daher mit vollem Rechte über die heftigen Angriffe verwundern, welche sich nicht gegen uns (denn unsere Personen kommen hier nicht in Betracht), sondern gegen die heilige katholische Kirche, deren Diener zu sein wir die ehrenvolle Verantwortung haben, anhäufen. Um diese Angriffe zu erklären, müssen wir uns erinnern, dass auch unser Herr und Meister als Aufrührer verurtheilt ward und dass er auch uns kein besseres Loos vorhergesagt hat. Unser Glaube kräftigt sich durch den Anblick der Erfüllung dieser göttlichen Vorsätze, und unser Muth stärkt sich durch die Erinnerung an die damit verbundenen göttlichen Verheissungen. Wenn wir unsere Pflicht werden erfüllt haben, so wird der Herr das Uebrige thun. || Selbst

unter den Schlägen, welche uns drohen, bitten wir den Vater der Barmherzigkeit, seinen Segen über unser geliebtes Vaterland zu schicken und die Fülle des Lichtes jenen, welche uns zwingen, zu bewahren.

Folgen die Unterchrieten sämmtlicher Prälaten des Kantons Genéve.

### Nr. 6019. (283.)

**PREUSSEN.** Schreiben des Bischofs von Ermland Kocumert an den Cultusminister Dr. Falk. Verwahrung gegen die Temporalienperre.

Ew. Excellenz

haben durch Anschreiben vom 25. Sept. c., trotz der Anerkennung meiner loyalen Strebens, die bedauerlichen Missverständnisse zwischen königlicher Regierung und mir durch eingehende Erklärungen zu besitzen, die Temporalienperre gegen mich verhängt. Auf die Ansicht hin, die Berechtigung königlicher Regierung zur Zahlung der mir gesetzlich gebührenden Subsidienmittel sei durch mein Verhalten eine zweifelhafte geworden, haben Hochdie eben die mir durch königliche Urkunde zugesicherten und bisher von mir rechtmäßig bezogenen, durch Staatsverträge und Gesetze garantirten Bezüge des bischöflichen Einkommens sistirt. Diese meine Subsistenz und antliche Stellung empfindlich schädigende Maassregel ist ohne richterlichen Spruch und ohne Angabe eines dieselbe bestimmenden Gesetzes von einer Behörde, die hierbei zugleich als Gesetzausleger, Ankläger und Richter auftritt, angeordnet und in Vollzug gesetzt worden. In Aufrechthaltung meines bischöflichen Rechtes finde ich mich veranlasst, Ewr. Excellenz gegenüber zu erklären, dass ich die Ergriffung dieser Maassnahmen seitens der Staatsregierung für ungesetzlich erachte und mein und meines bischöflichen Stuhles Recht gegen alle Consequenzen derselben hiermit feierlich verwahre. || Die ergriffene Maassregel wird gegründet auf einen Verstoss gegen §. 57. Th. II. Tit. 11 A. L.-R. Aber abgesehen 1. von der Thatsache, dass königliche Staatsregierung die von den Bischöfen angeordnete öffentliche Verhängung der Excommunication bisher nie beanstandet hat, und dass bedeutende juristische Autoritäten, wie Koch, Laspeyres u. A., die Anwendbarkeit des §. 57 l. c. auf die Excommunicationen in der Kirche in Abrede stellen; || 2. von der Frage, ob der besagte §. 57 nach Erlass der Verfassungsurkunde vom 30. Januar 1850, den Artikeln 12 und 15 derselben gegenüber, noch als rechtsbeständig erachtet werden kann; || 3. von der ferneren Frage, welche Auslegung im Falle der Rechtsbeständigkeit dem Ausdrucke „bürgerlicher Ehre“ zu geben ist, und ob nicht nach dem Wortlaut und der Fassung des Gesetzes, nach dem juristischen Sprachgebrauch (vgl. Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, §. 83 und Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten vom 14. April 1851, §. 11) und der wissenschaftlich juristischen Auffassung (vgl. Beseler, Commentar über das Strafgesetzbuch, S. 103) jene bürgerlichen Ehrenrechte unter demselben zu verstehen sind, welche das Strafgesetz-

Nr. 6019  
(287).  
Preussen.  
Oct. 1872.

buch vom 31. Mai 1870, Nr. 34 aufzählt, und mit welchen die Excommunication nichts zu schaffen hat; || 4. von der Thatsache, dass dem §. 57 l. c. A. L.-R. Specialbestimmungen entgegenstehen (§. 66, 121, 124, 125, 126 l. c.), welche die Rechte der Aufsicht und Kirchenzucht nach dem canonischen Rechte dem Bischofe zusprechen; || 5. von dem ferneren Momente, dass, da ich die von kompetenter Stelle erklärte oder zu erklärende Rechtsbeständigkeit eines Gesetzesparagraphen nicht bestritten habe, die ganze Erörterung bisher sich auf rein doctrinärem und theoretischem Gebiete bewegt hat, dem jeder reale Boden fehlt, während die noch nicht gelöste Meinungsverschiedenheit zwischen mir und der Staatsregierung lediglich thatsächlicher Natur ist, da ich nur bestritten habe, dass die öffentliche Verlesung des Excommunicationsdecretes von der Kanzel die bürgerliche Ehre der Betroffenen berührt, hingegen aber von Ewr. Excellenz der Beweis einer Thatsache nicht erbracht oder auch nur versucht worden ist; || so kann ein Verstoss gegen den §. 57 l. c. schon aus dem Grunde nicht vorliegen, da ich als geistlicher Richter, der die Excommunication verhängt hat, es ausgesprochen habe, dass diese Kirchenstrafe die bürgerliche Ehre nach katholischem Standpunkt nicht verletze, — auch mich bereit erklärt habe, wenn die Staatsregierung dieses zur Berichtigung allenfallsiger Irrthümer für nützlich erachtet, die betreffenden Erläuterungen des geistlichen Richterspruchs zu veröffentlichen. || Da die Staatsregierung selbst jenes Anerbieten mit Stillschweigen übergangen, — da der von dem excommunicirten Professor Dr. Michelis angegangene Staatsanwalt, der Oberstaatsanwalt und Justizminister eine öffentliche Anklage wegen Ehrverletzung nicht für gerechtfertigt erachtet, und da die angeblich Beleidigten selbst nicht von ihrem Rechte, eine Injurienklage anzustellen, Gebrauch gemacht, — so muss wohl die dem Rescripte vom 25. Sept. er. zu Grunde liegende Behauptung als eine offenbare *petitio principii* erscheinen. || Ebenso wenig begründet ist der Vorwurf, ich hätte der Verfassung und den Gesetzen Preussens den Gehorsam aufgekündigt, da meine Rechtsausführungen sich stets auf diesem Boden bewegt haben, ohne einer Widerlegung zu begegnen, und da ich wiederholt meine Anerkennung der vollen Souveränität des Staates auf seinem Gebiete und des entsprechenden vollen Gehorsams der Unterthanen gegen die Landesgesetze ausgesprochen habe, während die hinzugefügten Erwägungen nur die Heilighaltung der religiösen Ueberzeugung, des Glaubens- und Sittengesetzes, also Dinge betreffen, für die jeder Christ, ja jeglicher Bekenner einer positiven Religion auch den Staatsgesetzen gegenüber einzustehen befugt und im Gewissen verpflichtet ist, und die in das Gebiet der staatlichen Gesetzgebung zu ziehen dem Staate nicht zusteht, was auch dem Geiste der preussischen Herrscher und Staatsmänner bisher stets fern gelegen hat. || Wenn trotzdem die Staatsregierung an jenem Vorwurfe festhalten zu dürfen glaubt, so erlaube ich mir, die Frage zu stellen, welches Gesetz und welche Verfassungsbestimmung ihr die Befugniss zu der ergriffenen Maassregel beilegt. Selbst den Staatsbeamten gegenüber hat königliche Regierung dieses

Recht nicht, und bedarf es hierzu nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 eines Richterspruches oder eines Disciplinargesetzes. ¶ Um so weniger ist sie hierzu den preussischen Bischöfen gegenüber befugt, da deren Dotationen auf einem Staatsvertrage mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche beruhen und Emolumente sind, welche der Staat Preussen dem römischen Stuhle gegenüber nach der Bulle de salute animarum den Bischöfen an den einbezogenen Kirchengütern zu verabfolgen sich verpflichtet hat. Sie bilden eine bei der Säcularisation der geistlichen Güter formell contrahierte Staatsschuld und eine vom Fiscus zu zahlende Rente, solange nicht das bei der Publication der Bulle de salute animarum eingegangene Versprechen der Radicirung der Dotation in liegenden Gründen verwirklicht ist. Vgl. hierzu die Erklärung des preussischen Cultusministers v. Ladenberg vom 15. December 1840 I. Art. 12 zur Verfassungsurkunde vom 5. December 1848: „Deshalb war es, als über die Wiederherstellung der Kirchenverfassung mit dem römischen Stuhle unterhandelt wurde, nicht eine Gnade, sondern die Erfüllung einer wohlbegründeten Verpflichtung, wenn der Staat die Dotation der Bisthümer und der zu ihnen gehörigen Institute übernahm, wie denn dieses ausdrücklich sowohl während der Verhandlungen selbst, als später bei der Verkündigung des Resultats derselben, der Bulle de salute animarum vom Jahre 1821, anerkannt worden ist (Preussische Staatszeitung vom 11. August 1821). Es ist bekannt, dass aus finanziellen Gründen die Radicirung der Dotationen der Bisthümer und Kapitel auf die Staatswaldungen, beziehentlich die Ausstattung derselben mit Grundbesitz, nicht hat erfolgen können. Um so mehr aber ist der Staat zur fortgesetzten Leistung in der bisherigen Weise durch das Recht und seine Ehre verpflichtet.“ ¶ Für Ermland speciell bestimmte die Cabinetordre vom 1. November 1772, dass „die geistlichen Güter von den königlichen Kammern mit der Bedingung übernommen werden sollten, dass fünfzig Procent des Reinertrages den Grundherrschaften, sie seien Bischöfe, Pralaten, Aebte oder andere Vorgesetzte geistlichen Ordens, gezahlt werden sollten“. Die hiernach nicht unbedeutenden Einkünfte wurden durch specielle Verhandlungen mit dem römischen Stuhle auf die jetzige Höhe reducirt und der ermlandische Bisthumsetat im Jahre 1866 von Sr. Majestät unserem jetzt regierenden Könige vollzogen. ¶ Diese Dotationen sind durch Artikel 15 der V.-U. grundgesetzlich garantirt. Ich halte mich hiernach für befugt, die nach dem Staatshaushaltsetat für mich ausgeworfenen Emolumente im Rechtswege zu beanspruchen und behalte mir die Beschreitung desselben vor. ¶ Ew. Excellenz erklären aber in dem verehrlichen Rescript vom 25. September, dass Sie selbst den Schein einer Beeinträchtigung der katholischen Kirche oder einer Schädigung ihrer Interessen zu vermeiden bemüht seien. Auf diese erfreuliche und willkommene Erklärung gestützt, gebe ich die Hoffnung nicht auf, dass es auch ohne Ergriffung jenes äussersten Schrittes und in geneigter Rücksicht meiner gegenwärtigen Erklärung zu einem friedlichen Austrage der Sache kommen möge, und erlaube mir auch, der gütigen Remedur durch Ew. Excellenz verschiedene

Nr. 6019  
(283).  
Preussou.  
Oct. 1872.

Interessen zu empfehlen, deren Verletzung die Katholiken Ermlands sehr schmerzlich empfinden. || 1. Ewr. Excellenz ist es aus Reclamationen der Eltern und aus sonstigen Berichten bekannt, dass trotz Hoehderen Erlasses vom 29. Febr. 1872, wonach an hoeheren oeffentlichen Lehranstalten Dispensation vom Religionsunterrichte unter gewissen Bedingungen stattfinden kann, in dem Lehrerseminar zu Braunsberg die Alumnen fortwaehrend verpflichtet werden, den Religionsunterricht eines vom Glauben der Kirche abgefallenen suspendirten Priesters zu besuchen, was ein um so groesserer Gewissenszwang ist, als die Alumnen zum groessten Theile wegen ihrer Duerftigkeit auf die in jener Aualt zu erhaltenden Freitische angewiesen sind und sie selbst beim Verlassen des Braunsberger Seminars wohl in keinem anderen Aufnahme finden und so indirect vom Lehrerberufe ausgeschlossen wuerden. || 2. Ewr. Excellenz ist es ferner bekannt, dass fuer das katholische Militaer zu Insterburg, Wehlau und Gumbinnen, desgleichen fuer die katholischen Irren zu Allenberg, desgleichen fuer die katholischen Detinirten im Arbeitshause zu Tapiau ein von seiner geistlichen rechtmassigen Behoerde abgesetzter, der Excommunication des vaticanischen Concils notorisch verfallener Priester fungirt, und dass die unter staatlicher Vormundschaft stehenden Detinirten in den beiden letzten Anstalten gezwungen sind, dem Unterrichte und sacrilegischen Gottesdienste dieses Priesters beizuwohnen, event. Sacramente zu empfangen, die nach katholischem Glauben geradezu ungueltig sind. (Conc. Trid. sess. 14, c. 7 de poenitentia.) || 3. Ewr. Excellenz ist es ebenfalls bekannt, dass an den Klassen der katholischen Pfarrschule in Elbing von dem dortigen Magistrate nach seiner ausdruerklichen, den Behoerden bekannten Erklaerung nur Lehrer angestellt werden, welche das fuer jeden katholischen Christen verbindliche Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes leugnen, dass diese Lehrer unter Ausschluss der Hilfsgeistlichen mit dem Religionsunterrichte fuer die katholischen Kinder betraut sind und letztere gezwungen werden, dem Religionsunterrichte abgefallener und aus ihrer Kirche ausgeschiedener Lehrer beizuwohnen. In dieser Noethigung zum Besuche des Religionsunterrichtes oder sacrilegischen Gottesdienstes vom katholischen Glauben abgefallener Lehrer und Priester erblickt der Katholik eine bittere Verfolgung seines Glaubens, eine Verletzung der Gewissensfreiheit, eine Unterdrueckung ihm feierlich garantirter Rechte. Von Herzen beklage ich die Entfremdung der Gemuehter und das tiefe Misstrauen, welches durch solche, die heiligsten Interessen treuer und loyaler Unterthanen verletzende Maassnahmen gegen die koenigliche Staatsregierung hervorgerufen wird, und kann Ew. Excellenz nur aufs dringendste bitten, Missstaende zu beseitigen, die fuer Kirche und Staat von gleich traurigen Folgen begleitet sind.

Frauenburg, den 6. October 1872.

Der Bischof von Ermland: † Ph. Kremenz.

---

Bei der Numerirung der Actenstuecke hat leider ein Versehen insofern stattgefunden, als die auf pag. 225 befindliche Erlaerung, zu Nr. 6019 (283) gehoerig, mit 6020 bezeichnet worden ist. Nr. 6020 faellt ganz aus.

Die Erfolglosigkeit dieser Verwahrung bestimmte den Bischof von Ermland, am 15. März 1873 gegen den Fiskus eine Civilklage auf Herausgabe der vorenthaltenen Einkünfte zu erheben, die jedoch in allen Instanzen wegen Incompetenz abgewiesen wurde. Das königliche Obertribunal zu Berlin begründet diese Abweisung, wie folgt:

Ohne dass es eines speciellen Eingehens auf alle die Motivirung der Beschwerde angeführten Gründe bedarf, genügt zur Rechtfertigung der Abweisung der Klage Folgendes: 1. Das Patent vom 13. September 1842, die Allerhöchste Cabinetsordre vom 1. und 2. November 1779, der Wiener Tractat vom 18. September 1773, sowie die Allerhöchsten Cabinetsordres vom 23. und 29. December 1804, vom 28. Mai 1808 und das Patent vom 16. Juli 1808 sind Regierungshandlungen, aus welchen für das Bisthum Privatrechte nicht begründet worden sind und nicht begründet werden konnten. 2. Wenn auch das dem Präjudiz Nr. 2186 zum Grunde liegende Sach- und Rechtsverhältniss in einigen Beziehungen verschieden von dem in der Klage vorgetragenen ist, so sind doch die in dem I. Band der Entscheidungen, Seite 409 ff., angeführten Gründe dafür, dass an der Bulle De salute animarum in Verbindung mit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 23. August 1821 einem geistlichen Institute ein Klagerecht nicht zu theil, solange die Ausführung der Dotation desselben den einzelnen Instituten nicht Privateigenthum zugewiesen habe, auch für die in Rede stehende Klage maassgebend. Hierin hat auch das Consistorialdecret pro vita vom 9. August 1855 und die Festsetzung des Dotationsetats vom 12. März 1860 keine Aenderung bewirken können. Denn § 3. diese Etatsfestsetzung für das Bisthum Ermland ist eine blosse Regierungshandlung, wodurch in keiner Weise vertragsmässige Verpflichtungen der Staatscasse dem Bisthum gegenüber begründet worden sind, und ebenso ist die Allerhöchste Anerkennungsurkunde vom 1. Mai 1868 lediglich als ein kraft der Staatskirchenhoheit erlassener Staatsact anzusehen, wodurch Privatrechte des zeitigen Herrn Bischofs nicht constituirt worden sind, auch nicht haben begründet werden sollen und können. § Fehlt es aber hiernach dem Bisthum an einem Privatrechtstitel, wodurch die eingeklagten Einkünfte erworben worden, so betrifft die Klage keinen Gegenstand des Privateigenthums und ist sonach von der Entscheidung durch richterliche Aussprüche ausgeschlossen, weshalb sie als unzulässig nach §. 12, Tit. 5, §. 7, Th. I, Tit. 6, A. G.-O., mit Grund zurückgewiesen worden ist. § Es behält daher bei den Verfügungen vom 19. März und vom 17. April d. J. (den abweisenden Entscheidungen des königlichen Stadt- und Kammergerichtes) sein Bewenden, ohne dass es einer Prüfung der Richtigkeit jedes einzelnen darin angeführten Grundes bedarf. § Die Kosten dieser Verfügung mit vier Thalern sind an die Salariencasse des hiesigen königlichen Stadtgerichtes binnen 14 Tagen zu zahlen.

Berlin, den 14. Juli 1873.

Königliches Obertribunal.  
(gez.) v. Ulden.

Eine vollständige Mittheilung der Klage und der Beschwerdeschriften wie der Urtheile in dieser Rechtssache enthält: Vering, Arch. f. kath. K. R. N. F. 25. Bd. p. 113 ff.

## Nr. 6021. (284.)

SCHWEIZ (Genf). Proclamation des Genfer Staatsrathes an das Volk.  
Vorschlag: zu weitgreifenden Aenderungen in der organischen Gestaltung  
der katholischen Kirche.

[Uebers. aus dem Franz.]

Liebe Mitbürger! Die Umstände veranlassen uns zu einigen Erklärungen. Die Herren Pfarrer des Kantons, welchen wir durch einen staatsrätlichen Beschluss verboten hatten, die bischöfliche Administration, welche der ehemalige Pfarrer von Genf unbefugter Weise in unserem Lande fortführen will, unter welcher Form es immer sei, anzuerkennen, haben auf dieses Verbot mit einer peremptorischen Weigerung geantwortet, vorgebend, für sie sei in dieser Sache die absolute Autorität der Kirche allein maassgebend. Andererseits besteht der legitime Bischof unserer Diöcese, von der wir unseren Kanton nicht dürfen trennen lassen, auf der Weigerung, uns für die vacanten Pfarreien Präsentationen zu machen. Diese zwei Thatsachen legen uns die Pflicht auf, weitere Maassnahmen zu treffen. Zunächst schien uns die an die Civilbehörde abgegebene Erklärung, sich ihrem Beschlusse nicht unterziehen zu wollen, von unserer Seite ein kräftiges Entgegentreten répression herauszufordern. Es war Grund vorhanden, nicht bloss gegen jene Herren Pfarrer, welche den Brief vom 4. October 1872 an den Staatsrath geschickt, sondern auch gegen einen Theil der übrigen Geistlichen energisch vorzugehen sévir; es sind die Capläne und Vicars gemeint, welche, ohne selbst bei der Sache betheilt zu sein, denselben durch ihre Unterschriften unterstützt haben: einige von diesen, nicht dem Kanton angehörig, haben nicht Bedenken getragen, die ihnen gebotene Gastfreundschaft in dieser auffallenden Weise zu danken. Indessen hat der Staatsrath erachtet, es sei, bis und solange formelle Thatsachen nicht vorliegen, von einer strengen Zurechtweisung derselben abzusehen, da eine solche wegen ihres allgemeinen Charakters leicht als ein Act der Feindseligkeit gegen den Katholicismus könnte gedeutet werden. Er hat nicht zugeben wollen, dass der Bosheit irgend welche Gelegenheit geboten würde, die Absichten, die er hegt, zu entstellen und daraus für sich Nutzen zu ziehen. Er achtet jede religiöse Ueberzeugung und könnte sich nie erlauben, gegen welchen Cultus es immer sei, etwas vorzunehmen: er hat, wie es die Pflicht von ihm erheischt, nur den einen Zweck, seinerseits der Autorität des Staates Achtung zu verschaffen. Er hat es demgemäss vorgezogen, vor der Hand die Zukunft ins Auge zu fassen, welche eine Lösung der Schwierigkeiten, die zugleich aus der Erklärung der Herren Pfarrer und der Verweigerung der Mithilfe von Seite Sr. Gnaden des Illustrescardinals erwachsen sind, dringlichst erheischt. Er hat in diesem Sinne Resolutionen gefasst, die, nach seiner Ansicht, einzig im Stande sind, das gewünschte Resultat herbeizuführen. Er wird dieselben



in bestimmter und klarer Formulierung her aus. Insofern zur Präzisierung zu breiten. Von dem Gebiet des Dogmas suchte man sich zu halten, was sich in Betreff der organisatorischen Gestaltung der katholischen Kirche im Genéve die vorwiegende Veränderungen, des militärischen Charakters der Verfassungen. Nach seiner Ansicht wird diese Antikathedonale, die sich durch die Modifikationen mittelst der gewöhnlichen Gesetzgebung zu Stande bringen lassen, nicht diese Modifikationen nichts anderes als eine Art von Reorganisation des demokratischen Regierungswesens sein, welche durch die Verwirklichung der Folge, dass unsere katholischen Mitbürger selbst zur Leitung der Kirche berufen und so in den Stand gesetzt werden, ihre Selbstbestimmung und ihre Freiheiten, die ihnen nicht weniger teuer sind, als allen Mitgliedern der Genéve Familie, nach Kräfte das Paritätensystem. Es wird eine gewisse Zeit erfordern, um diese Veränderungen für den Genéve vollständig auszuarbeiten; für den Augenblick können dieselben aber nicht anders als in einer allgemeinen Skizze verfügbar sein. Man sieht, dass die Punkte, als durch die dermaligen Verhältnisse, besonders auch durch die Rücksicht gezogen werden:

1) Die Pfarrer würden von den Pfarrgemeinden gewählt werden; 2) Kirchlicher Würdeträger dürfte die Funktionen des Pfarrers übernehmen; 3) Der Unterwerfungseid, den die geistlichen Führer der Pfarren bei ihrem Amtsantritt den Gesetzen und den Civilbehörden zu leisten hatten, müsste auf einer Weise gefasst werden, dass der Sinn und die Bedeutung desselben keine Interpretation abgeschwächt werden könnte; 4) In Anbetracht der Erklärung, mit welcher die Pfarrer des Kantons H. Competenz des Staats ablehnen, müssten in allen Pfarren Neuwahlen vorgenommen werden, um die wirklichen Inhaber der Pfarrstellen durch Wahl beizubehalten zu können; 5) Die Frage, betreffend die Kirchengüter (les fabriques), würde im Sinne der Verfassung durch das Gesetz geregelt werden. Der Staatsrat wird betreffend dieses höchst wichtigen Gegenstandes einer populären Umgestaltung der katholischen Kirche im Kanton Genéve, wie sie bereits in mehreren Kantonen theilweise durchgeführt ist, alle Mittheilungen, die man ihm darüber etwa machen wollte, reiflich prüfen; er spricht vor Allem die katholischen katholischen Mitbürger um ihre Mitwirkung an, da sie gewiss einsehen, dass dieselben Rechte Allen in gleicher Weise zu gut kommen sollen, alle Landeskinder des bürgerlichen Gebietes als Gemeingut in Anspruch zu nehmen berechtigt seien und unter keinem Titel zugegeben werden können, dass es in demselben Vaterlande Erst- und Zweitgeborene (ains und calets) gebe. Liebe Mitbürger! Ziehen wir die Bande, die uns vereinigen, immer enger durch die Gleichheit, welche wir in der Verwirklichung berechtigter Wünsche und in der Ausübung der wahrhaftigen Freiheit stets wollen walten lassen.

Genéve, den 22. October 1872.

Im Namen des Staatsrates  
Der Kanzler M. de la Roche

## Nr. 6022. (285.)

SCHWEIZ (Genf). Schreiben des Bischofs (Marilley) von Lausanne an den Staatsrath von Genf. — Mittheilung der Verzichtleistung auf die geistliche Verwaltung des Kantons Genf.

[Uebers. aus dem Franz.]

. 6022  
285).  
hweiz  
ienf).  
ct. 1872.

Wir glaubten uns verpflichtet, Sie unterm 24. August, 2. September und 16. October laufenden Jahres benachrichtigen zu sollen, dass wir Angesichts der ernstesten Schwierigkeiten, die in Ihrem Kanton zwischen der geistlichen Autorität und der weltlichen Gewalt aufgetaucht sind, nichts Anderes thun konnten, als die von Ihnen gestellten Begehren Sr. Excellenz dem päpstlichen Geschäftsträger zu übermachen. Ihre jüngsten officiellen Schreiben haben uns jedoch bewiesen, dass Sie nichtsdestoweniger darauf beharren, unser persönliches und directes Einschreiten zu verlangen, anstatt sich an Se. Gn. Mermillod zu wenden, welcher uns unter dem Titel eines Weihbischofs beigegeben wurde, und der seit dem 5. Juli 1865 ausschliesslich mit der geistlichen Verwaltung Ihres Kantons beauftragt ist. Hieraus entsteht für uns eine zweideutige, sehr peinliche Stellung, in welcher länger zu bleiben, wir uns nicht entschliessen können. Deshalb, Tit., haben wir die Ehre, Ihnen anzuzeigen, dass wir beim hl. Stuhle das Verlangen gestellt haben, gänzlich und definitiv von der geistlichen Verwaltung Ihrer katholischen Kantonsangehörigen befreit zu sein, einer Verwaltung, welcher wir vom heutigen Tage an des Gänzlichen und Bestimmtesten entsagen, ebenso wie auch dem unserem verehrten Vorgänger gegebenen einfachen Ehrentitel eines Bischofs von Genf. Wollen Sie dessenungeachtet überzeugt sein, meine Herren, dass wir nicht aufhören werden, unserem gütigen Gott unsere glühendsten Wünsche für die Wohlfahrt und das wahre Glück Ihres Kantons in Bezug der weltlichen sowie geistlichen Interessen darzubringen.

Freiburg, 23. October 1872.

† Stephan Marilley,  
Bischof zu Lausanne.

## Nr. 6023. (286.)

**SCHWEIZ (Genf).** Ergebenheitsadresse der Geistlichkeit des Kantons Genf an Papst Pius IX. — Protest gegen die Beschlüsse des Genfer Staatsrathes vom 20. September.

Franz. Orig. im „Bien public“ 1872 Nr. 325.

Heiliger Vater! Der Klerus des Kantons Genf kann nicht schweigen in den schmerzlichen Verhältnissen, in welchen er sich befindet; er schuldet es Gott, seinem Gewissen und den Katholiken, seine Stimme zu erheben und seine Bedrängnisse dem Statthalter Jesu Christi zu vertrauen. Zu Ew. Heiligkeit nehmen alle Katholiken der Welt ihre Zuflucht als zu dem Vater ihrer Seelen, und das öffentliche Recht unseres Landes erkennt in Ihnen den Beschützer unserer religiösen Freiheiten. || Im Jahre 1815 haben die internationalen Verträge, welche die katholischen Gemeinden in Genf wieder verbanden und unserem Kanton die Ehre der Theilnahme an der Schweizer Conföderation verschafften, die Garantien der freien Ausübung unseres Glaubens unter den Schutz des hl. Stuhles gestellt. Im Jahre 1819 vertraute Ihr Vorfahr Pius VII. dem Bischof von Lausanne die Verwaltung der Katholiken Genfs an, indem er dieselben Garantien erneuerte und stipulirte. Die Regierung von Genf nahm mit Dank diese entgegenkommenden Concessionen an und gab ihren festen und aufrichtigen Entschluss kund, die Religion zu schützen, aufrecht zu erhalten und diese Stipulationen als die Grundlage ihrer Rechte und die Richtschnur ihrer Pflichten zu betrachten. || Heiliger Vater! Mit Schmerz sagen wir es, diese Versprechungen haben grausame Verletzungen erfahren. Die geistlichen Besitzungen, die christliche Ehe, die gehörige Haltung der Festtage, der christliche Charakter der Schulen und der Friedhöfe wurden beseitigt, trotz der vielfachen Einsprüche der Nuntiatur, unseres Bischofs, des Klerus und der Gläubigen. || Andere Prüfungen waren uns noch vorbehalten: die Kirche sah sich gehemmt durch willkürliche und gewaltthätige Erlasse. Unlängst wurden die religiösen Genossenschaften, die durch unsere Constitution zugestanden waren, verboten oder so beeinträchtigt, dass sie auf den Zweck ihrer Stiftung verzichten mussten. Wir hätten geglaubt, dass die Regierung endlich die Nothwendigkeit einschen würde, die Gewissen der Gläubigen nicht mehr länger zu bedrängen, und dass sie wenigstens die Freiheit und Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt geschont hätte (gemäss dem Breve von 1819), nachdem sie diesen Act der Ungerechtigkeit gegen altehrwürdige, dem Lande theuere Einrichtungen begangen hatte, eine Maassregel, gegen welche der Stellvertreter Ew. Heiligkeit protestirte und gegen welche energische Proteste der Katholiken Genfs und fast der ganzen schweizerischen und ausländischen Presse sich erhoben hatten. || Nichtsdestoweniger hat sich die Lage noch verschlimmert. Der Staatsrath legte Hand an die geistliche Gerichtsbarkeit durch zwei Be-

Nr. 6023.  
U. S. G.  
U. S. G.  
U. S. G.  
U. S. G.

Nr. 6023  
(286).  
Schweiz  
(Genf).  
11. Nov. 1872

schlüsse, welche nicht minder das Herz Ew. Heiligkeit betrübt, als die Katholiken unseres Landes mit Bitterkeit erfüllt haben. Wir können nicht voraussehen, zu welchen Maassnahmen unsere gegenwärtige Regierung noch schreiten wird. Sie kündigte in einer neuen Proclamation die Absicht an, die Pfarrer vom Volke ernennen zu lassen, ihnen einen neuen Eid aufzuerlegen und wichtige Modificationen in den Organisations-Formen der Genfer katholischen Kirche einzuführen. Unter dem Vorwand, die Kirche Jesu Christi demokratisch umzugestalten, bietet man uns einen verhältten Protestantismus, eine Nachahmung der Civil-Constitution des französischen Klerus, welche Pius VI. als häretisch und schismatisch verurtheilt hat. || Es ist umsonst, dass man diesen Umsturz-Plan rechtfertigen zu können vorgiebt, indem man die katholische Kirche der Eingriffe auf das Gebiet des Staates beschuldigt, während doch die Braut Jesu Christi allenthalben unterdrückt wird, obschon sie Gott giebt, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, obschon sie Unterwerfung und Ehrfurcht gegen die bestehende Gewalt und die treueste Hingebung an das Vaterland predigt. Der Klerus empfiehlt dem Volke, den von der weltlichen Obrigkeit ausgehenden Vorschriften zu gehorchen, solange diese Gesetze nicht das geistige, unverletzliche Recht antasten, welches Jesus Christus seiner Kirche hinterlassen; von ihm allein erhält sie ihre unwandelbaren Einrichtungen, welche keine menschliche Gewalt zerstören oder verändern kann. Heute mehr als je wollen wir das Bekenntniss unserer unerschütterlichen Treue gegen die Kirche ablegen und öffentlich kundgeben, dass nichts die Bande des Glaubens und des Gehorsams lösen kann, durch welche wir verknüpft sind und sein wollen mit dem heiligen Stuhl und mit Ihnen, Heiliger Vater, den Gott erwählt hat zum Haupte seiner Kirche. Nie wird Einer aus uns zustimmen, dass das Amt der Seelsorge durch weltliche Mächte oder Volkswahl besetzt werde. Wir sind bereit, eher alle Verfolgungen zu ertragen, als auf diese schismatischen Forderungen einzugehen; sie werden wirkungslos sein gegenüber dem geeinigten Klerus und den Gläubigen. || Nachdem unsere gegenwärtige Zeit voll Gefahren ist, unter dem Drucke so ernster Befürchtungen für unsere Zukunft, fühlt der Klerus von Genf, der keine menschliche Stütze hat, um so mehr das Bedürfniss, zum Wächter des Glaubens seine Zuflucht zu nehmen, indem er fleht: der Vater der Erbarmung möge die Leidenschaften besänftigen und die Herzen der Obrigkeit zur Gerechtigkeit lenken. Nächst Gott wenden wir uns an Sie, indem wir Ew. Heiligkeit anflehen, die Vertheidigung unserer verletzten Rechte zu übernehmen. || Die leidende Christenheit hat immer zu dem Nachfolger Petri gerufen. Ob das Wort des Statthalters Christi aus den Katakomben oder von einem freien Throne ertöne, es bindet und löst, schützt und segnet. Im Jahre 1811 beehrten arme Christen von Korea den Beistand Pius' VII., und ihre demüthige Bitte erreichte den obersten Hirten in Fontainebleau! Unser Angstruf wiederhallt an der Pforte Ihrer Gefangenschaft; Sie hören ihn; Ihr Herz, das Sorge trägt für die ganze Welt, hat uns einen Theil des Almosens zugewendet, das Ihre Söhne Ihnen dargebracht; diese väterliche Zärtlichkeit

hat uns ebenso genährt als gestärkt. ¶ Moge unsere Dankbarkeit und dieser öffentliche Protest Ew. Heiligkeit trösten! Das Beispiel der grossmüthigen Festigkeit, der unbezwinglichen Energie, welches Sie der Welt geben, belebt unseren Muth in dem Kampfe für die Gerechtigkeit und für die Freiheit der heiligen Kirche. ¶ Zu Ihren Füssen, Heiliger Vater, legen wir den kindlichen Tribut unserer unerschütterlichen Treue nieder und flehen Ew. Heiligkeit an, Sie möchten zu segnen geruhen.

Genf, den 11. November 1872.

Ihre

unterthänigsten und gehorsamsten Söhne.

(Folgen die Unterschriften des gesammten Klerus.)

## Nr. 6024. (287.)

**SCHWEIZ (Basel).** Beschlüsse der Diöcesankonferenz der Stände des Bisthums Basel gegen das Unfehlbarkeitsdogma.

I. Das vaticanische Decret von 1870 über die Unfehlbarkeit des Papstes wird nicht anerkannt und ihm keinerlei rechtliche Wirksamkeit beigelegt.

II. Dem Bischof wird die Berechtigung abgesprochen und untersagt, Priester mit Censuren zu belegen, weil sie gegen das Unfehlbarkeitsdogma auftreten.

III. Dem Bischof wird die Berechtigung abgesprochen und untersagt, Pfarrer der Diöcese ohne Mitwirkung der kantonalen Behörden abzusetzen. ¶ IV. Der Bischof wird aufgefordert, innert einer Frist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges des Diöcesanbeschlusses an, sich über das in den Motiven näher bezeichnete Verhalten bei dem Vororte der Diöcesankonferenz zu Händen derselben zu verantworten. ¶ V. Der Bischof wird aufgefordert, innert der gleichen Frist von 14 Tagen die gegen die Pfarrer Egli und Gschwind ausgesprochenen Excommunicationen und Amtsentsetzung bedingslos zurückzuziehen. ¶ VI. Der Bischof wird nachdrücklich eingeladen, den Kanzler Düret von seiner Stelle zu entlassen. ¶ VII. Die Diöcesankonferenz wird sofort nach Ablauf der oben angesetzten Frist wieder zusammentreten, um das Weitere zu beschliessen, und der Vorort wird ersucht, sämtliche Stände einzuladen. ¶ Es wird noch beschlossen: ¶ Es sei der Conferenzbeschluss in Decretsform mit einfachem Begleitschreiben dem Bischof zu übermitteln.

Solothurn, den 19. November 1872.

Der Präsident der Conferenz: Wilh. Vigier, Reg.-Rath.

Der Secretär: Amiet, Staatsschreiber.

\*) Die Regierungen von Zug und Luzern lehnten die Betheiligung an diesen Beschlüssen ab. [Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6024  
(287).  
Schweiz  
(Basel).  
1. Nov. 1872.

Die vorstehenden Beschlüsse wurden dadurch veranlasst, dass der Bischof Lachat von Basel (Solithurn) den Pfarrer Gschwind von Starrkirch wegen Nichtanerkennung des Unfehlbarkeitsdogmas entsetzte und excommunicirte. Diese bischöfliche Verfügung beantwortete die Regierung von Solothurn unter dem 3. Nov. mit dem Beschlusse: es sei der Pfarrer Gschwind „in Ausübung seiner amtlichen Functionen gegen jedermann, der ihm daran zu verhindern versuchen sollte, zu schützen, und zwar, wenn nöthig, mit der Polizei, gestützt auf die §§ 145, 147 und 148 des Strafgesetzbuches. Sollte ein anderer Geistlicher ohne Einwilligung des rechtmässigen Hrn. Pfarrers Gschwind in die Kirche eindringen und statt dessen den Gottesdienst abhalten wollen, so ist das Oberamt angewiesen, denselben, gestützt auf die oben angeführten Paragraphen, zu verhindern“.

In den Motiven, welche diesen Beschlüssen beigegeben waren, wird dem Bischof der Vorwurf gemacht: er habe durch Verkündigung des Dogmas der Unfehlbarkeit den Episcopalrechten vergeben und damit auch die Rechte der Diöcesancantone gefährdet sowie die ganze Grundlage der gegenwärtigen Kirchenverfassung verändert; dies Vorgehen stehe im Widerspruch mit dem unterm 30. Nov. 1863 abgelegten Eide, in dem er den Regierungen Gehorsam gelobte; er habe durch eigenmächtige und widerrechtliche Absetzung von Pfarrern, welche die Unfehlbarkeitslehre bekämpfen, den bisherigen Frieden unter den Diöcesanen gefährdet und ernstlich bedroht, namentlich aber durch das an den Regierungsrath von Solothurn erlassene Schreiben vom 9. November die über die Wahl der Pfarrer geltenden Grundsätze nicht anerkannt; er habe, entgegen dem Schreiben der Regierung von Solothurn und der Diöcesanstände vom 19. Januar 1865 und 8. Januar 1869, welche verlangten, dass die Dispensacten auf bestimmte gleichmässige Summen festgestellt werden, und entgegen seinem Versprechen, den unwürdigen Taxenhandel fortbetrieben; u. s. w. (vollständig mitgetheilt u. a. in der badischen Landeszeitung Nr. 278).

## Nr. 6025. (288.)

**RÖMISCHE CURIE.** Breve Papst Pius' IX. an die Geistlichkeit des Kanton Genf. — Erwiderung der Ergebnisadresse vom 11. Nov. (Vergl. Nr. 6023 [286]).

Franz. Orig. im „Bien public“ 1872 Nr. 345.

Geliebte Söhne, Gruss und apostolischen Segen.

Nr. 6025  
(288).  
Röm. Curie.  
1. Nov. 1872.

Euere Einmüthigkeit und Euere hingebenden Gesinnungen, welche Ihr in dem Briefe ausgesprochen, in welchem Ihr, meine Söhne, alle Euere Ergebnis und Euere kindliche Ehrfurcht für den apostolischen Stuhl bethuert, wäre schon hinreichend gewesen, dem Ausdruck Euerer Treue eine ganz günstige Aufnahme zu gewähren. — Allein die sehr schwierigen Umstände, in denen Ihr Euch befindet, und die Festigkeit, die Ihr entwickelt zur Vertheidigung der

Sache der Kirche, ihrer Disciplin, Euerer und des katholischen Volkes religiöser Freiheit, haben Uns Euer Schreiben ganz besonders werth gemacht. Während Wir tief betrubt waren und unsere Stimme durch den Mund unseres Geschäftsträgers vergeblich erhoben haben gegen die wiederholte Verletzung der internationalen Verträge und des Breve unseres glorreichen Vorfahren, Papst Pius VII., Documente, die einst von der Genfer Regierung mit grossem Danke aufgenommen und durch ein öffentliches Decret bestätigt wurden, in welchem diese Regierung dieselben „die Grundlage ihrer Rechte und die Regel ihrer Pflichten“ nennt, nahmen Wir mit Freude wahr, dass Ihr, die Ihr gesehen habt, wie trotz Euerer Einsprachen die Kirchengüter geraubt, die Civilehe obligatorisch gemacht, die Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes gehemmt, die verschiedenen religiösen Genossenschaften theils vertrieben, theils von ihrer gesetzlichen Beschäftigung entfernt, die freien katholischen Schulen vernichtet, die Kirchhöfe entweiht, selbst Euerer bürgerlichen Rechte verletzt wurden durch die Auflösung der religiösen Gesellschaften, dass Ihr, während man Euch noch härtere Prüfungen bereitet, nicht nur nicht niedergeschlagen seid durch so viele Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten, Euch vielmehr erhebt gegen die neuen Pläne, welche dahin zielen, die Constitution der katholischen Kirche zu zerstören, und deren Charakter man mit dem einer nicht rechtgläubigen religiösen Gesellschaft auf eine Stufe stellen möchte. || Wir waren darüber ganz ausser Zweifel, dass man Euch wegen Euerer Standhaftigkeit „Aufrührer“ heissen werde; denn es ist nichts Seltenes, dass man diejenigen verleumdet, welche man unterdrücken will. Seid stets eingedenk, liebe Söhne, dass unser göttlicher Erlöser vor Pilatus mit derselben Anklage belastet wurde, obsehon er öffentlich gelehrt, man müsse geben „dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist“. Ihr folget ganz seinem Beispiel und seinen Lehren, die Ihr, von aufrichtiger Vaterlandsliebe beseelt, Euch nicht nur niemals von dessen Gesetzen und dem schuldigen willfährigen Gehorsam gegen die gesetzte Gewalt entfernt und also nicht als Aufrührer bezeichnet werden könnt, sondern im Gegentheil das Volk gebildet habt zur Sittenreinheit und zum gesetzlichen Gehorsam, Euch angenommen habt der Erziehung durch Gründung von Frei-Schulen und Unterstützung der Armen in Werken der Barmherzigkeit, die Ihr arbeitet an der Wohlfahrt und der Ehre Eueres Landes und prediget die Gerechtigkeit, welche eine Nation hebt. Und ganz zweifelsohne thut Ihr dasselbe, um zu geben „Gott, was Gottes ist“. In der That, da die katholische Kirche, ganz verschieden von der bürgerlichen Gesellschaft, eine vollkommene Gesellschaft ist, weil geleitet durch göttliches Gesetz und göttliche Autorität, welche anzugreifen ein Verbrechen wäre, und Ihr nur dem Stellvertreter Christi gehorcht und Euch vereint haltet mit dem Hirten, der an Euerer Spitze steht, indem Ihr bekräftigt, dass die Seelsorger ihre Sendung allein von der kirchlichen Gewalt erhalten und durch die Macht eines Laien nicht abgesetzt werden können, indem Ihr offen bekennet, dass Ihr Jedweden, den man versuchen würde Euch gewaltsam als geistliches Oberhaupt

Nr. 6025  
(288).  
Röm. Curie.  
21. Nov. 1872.

vorzusetzen, zurückweist, arbeitet Ihr an der öffentlichen Wohlfahrt und tragt Sorge für die Ehre Eures Vaterlandes, von welchem Ihr Euch bemüht abzuwenden ein neues Sacrilieg, einen schmähhlichen Schandfleck durch Verletzung des geschworenen Glaubens, eine noch tiefere Geisterspaltung und die sichere Gefahr eines sichtlichen Heruntersinkens des Volkes. || Darum, liebe Söhne, wünschen wir Glück Euch und dem katholischen Volke von Genf, das sich nicht scheut mit Euch, mit offener Stirn seine religiöse Freiheit zu vertheidigen, und das in seiner Wachsamkeit für die Erhaltung der Religion und der Kirche an seiner eigenen Sicherheit arbeitet und beweist, dass es von der wahren Vaterlandsliebe beseelt ist. Ich halte es jetzt an der Zeit, Euch die Worte zurückzurufen: Dies ist Euere Stunde und die Macht der Finsterniss. Aber auf derselben Höhe, auf welcher der Gerechte getödtet wurde, hat Er selbst die Welt besiegt; besiegt hat Er sie für uns und den Fürsten dieser Welt hinausgeworfen. Beharret also mit unerschütterlichem Muthe bei Euerer Haltung und fahret fort, mit dem katholischen Volke die gesetzlichen Mittel anzuwenden, durch welche Ihr die Sache der Gerechtigkeit vertheidigen könnt, alles Uebrige, ja selbst Euere Person, der göttlichen Vorsehung überlassend.

Unterdessen werden Wir dieselbe aus ganzem Herzen bitten, besonders über Euch zu wachen, Euch Ihre Hilfe und Ihren Schutz zu gewähren. Als Unterpfand Ihrer Gnade und zur Bezeugung Unseres väterlichen Wohlwollens geben Wir Jedem von Euch und Eurem gesammten gläubigen Volke den apostolischen Segen.

Gegeben, Rom zu St.-Peter, den 21. Nov. 1872. Im 27. Jahre Unseres Pontificates.

## Nr. 6026. (289.)

**SCHWEIZ (Basel).** Schreiben des Bischofs (Lachat) von Basel an die Diöcesanstände dieses Bisthums. — Erwiderung der Beschlüsse der Diöcesanconferenz vom 19. Nov. (Vergl. Nr. 6024 [287]).

Hochgeehrtester Herr Landammann!

Hochgeehrteste Herren Regierungsräthe!

Nr. 6026  
(289).  
Schweiz  
(Basel).  
16. Dec. 1872.

Mit verehrlicher Zuschrift vom 26. November 1872 haben Sie dem Bischof von Basel amtliche Mittheilung gemacht von den Schlussnahmen, welche — bezüglich auf Fragen der Glaubenslehre und theologischen Wissenschaft, gleichwie der bischöflichen Amtsbefugniss, der Kirchenzucht und der Bisthumsverwaltung — die von den Kantonen Solothurn, Aargau, Basellandschaft, Bern und Thurgau beschickte Conferenz in Solothurn, unterm 19. zuvor, zu decretiren für gut fand. — Die genannten hohen Stände verlangen hierbei eine



Antwort von mir, innert der Frist von zwei Wochen; ich habe die Ehre, damit dieselbe Ihnen zu ertheilen. Erwarten Sie jedoch nicht, dass ich in eine Widerlegung Ihrer Ansichten oder Ansprüche und in eine ausführliche Verteidigung meiner Unschuld und meines Rechtes gegen die im besagten Conferenzdecrete enthaltenen Anklagen und beschlossenen Maassregeln mich einlassen wolle. Ich werde mich vielmehr begnügen, Ihnen nur im Allerwesentlichsten zu begegnen. || In einer der berührten Angelegenheiten, derjenigen des Seminars, habe ich bereits in mehreren Zuschriften meine vollständige Berechtigung und die Correctheit meiner dahierigen Handlungsweise Ihnen dargelegt und, wie ich glaube, schlagend nachgewiesen. Ich kann daher einfach auf diese meine früheren Auseinandersetzungen verweisen, indem ich deren Inhalt neuerdings bestätige und zugleich zu bemerken bitte, dass Ihrerseits nie auch nur ein Versuch gemacht worden, meine Beweise zu entkräften. Indem ich also einer weiteren Erörterung dieses Punktes mich überhoben glaube, muss ich nur bedauern, dass — wie ich Ihrer Mittheilung entnehme — der entgegengesetzte Standpunkt von Ihnen fortwährend, mit den alten ungegründeten Anklagen gegen mich, festgehalten wird. || Bezüglich des vaticanischen Concils und der durch dieses definirten Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit glaube ich insbesondere darauf mich beschränken zu dürfen, dass ich bemerke, es sei unstatthaft, einen von der höchsten competenten Autorität der katholischen Kirche festgestellten Glaubenssatz einem katholischen Bischof, ja selbst einem einfachen Gläubigen, noch zur Discussion seiner objectiven Wahrheit zu präsentiren, geschweige erst von ihm dessen Dementirung zu verlangen. Vielmehr hat der Bischof, der für seine Diöcese der Verwalter des kirchlichen Lehramtes und der Verkünder der kirchlich festgestellten Wahrheit ist, keine heiligere Pflicht, als in all seiner Lehrthätigkeit aufs vollkommenste mit der Lehre der Kirche übereinzustimmen und für die Reinbewahrung des Glaubensinhaltes, so, wie er durch das vom hl. Geist vor allem Irrthum bewahrte Organ des allgemeinen kirchlichen Lehramtes definiert worden, zu sorgen und zu wachen. || Ueberhaupt ist es mir nur schwer verständlich, wie dieser ausschliesslich die Kirchenlehre und den Glauben der Katholiken und keineswegs weder die äussere Verfassung der allgemeinen Kirche, noch die rechtlichen Verhältnisse des Bisthums Basel beschlagende Punkt von der Diöcesanconferenz zu einem Gegenstand ihrer Berathungen gemacht werden konnte, wenn ich mir nicht einigermaassen dies erklären muss aus dem leider so häufig geltend gemachten, an sich aber durchaus unberechtigten Gesichtspunkte, als wären durch die vaticanischen Decrete die bischöflichen Rechte verändert und damit das Verhältniss des Bischofes von Basel zu den Diöcesanregierungen ein anderes geworden, als bisher. Allein dieses ist in keiner Weise der Fall. Meine Befugnisse als Bischof von Basel sind eben so wenig als meine dahierigen Pflichten und meine Beziehungen zum apostolischen Stuhle, zur allgemeinen Kirche, zu den Gläubigen, zum Staate und dessen Behörden irgendwie modificirt oder verändert, und die Verfassungsgrundlagen der katholischen Kirche

Nr. 6026  
(289).  
Schweiz  
(Basel).  
e. Dec. 1872.

sind und bleiben davon ganz unberührt. Und wenn in einer mir allerdings ganz unbegreiflichen Weise, und jedenfalls ohne wirklichen Rechtfertigungsgrund, in den vaticanischen Decreten eine Gefahr für den Staat und dessen Rechte befürchtet werden will, so würde nach meiner Ansicht es doch angezeigt sein, diese Gefahr näher zu signalisiren, und der Billigkeit würde es entsprechen, zu erwarten, dass sie auf irgend einem Gebiete des staatlichen Lebens im Bisthum Basel greifbar zu Tage träte, bevor der Bischof dafür zur Verantwortung gezogen würde. Ohne den mindesten reellen Anhalt ergriffene Präventivmaassregeln, namentlich so odiose, wie die Ihrigen sind, lassen sich nur als schwerer Missgriff bedauern. || In Beziehung auf die bürgerlichen Gesetze und die dem Staate gegenüber mir obliegenden Verpflichtungen habe ich mir stets angelegen sein lassen, denselben in vollständigster Weise zu genügen, und ich muss daher den Vorwurf, der in dem betreffenden Considerandum des Conferenzbeschlusses enthalten ist, entschieden zurückweisen. Ich stehe in den verschiedenen Kantonen, aus denen die Diöcese besteht, vor verschiedenen Kantonalgesetzgebungen; ich habe in jedem Kanton dessen specielle Gesetzgebung zu respectiren, was ich auch gewissenhaft beobachte, aber glaube dabei auch, rücksichtlich meiner Amtsverwaltung die Befugnisse beanspruchen zu dürfen, die im einzelnen Kanton durch kein bestehendes Gesetz verwehrt sind. In etlichen Kantonen stehen mir Rechte zu, welche auf staatsgültigen Verträgen beruhen und die von meinen Vorgängern auf mich übergegangen sind. Begreiflich liegt mir die Pflicht ob, diese Rechte aufrecht zu halten und sie wieder auf meine Nachfolger zu vererben; ich habe kein Verfügungsrecht darüber, und ihre Preisgebung wäre meinerseits eine arge Pflichtverletzung. Dies gilt namentlich von dem Pfarrecolaturrecht, das der Bischof von Basel im bernischen katholischen Jura und im Birseck besitzt. Allein indem ich in diesen genannten Bisthumstheilen besagtes Recht mir zu bewahren beanspruche und jedem Eingriff mich pflichtgemäss widersetze, bin ich weit entfernt, dem Volke directe oder indirecte Rechte bezüglich der Pfarrwahlen zu bestreiten in solchen Kantonen und Bisthumstheilen, wo solche auf rechtlicher und gesetzlicher Grundlage dem Volke zustehen, und es kann mir keine einzige Handlung nachgewiesen werden, die mit der gewissenhaftesten Rücksicht auf diese Rechte des Volkes in den betreffenden Kantonen nicht vereinbar wäre. Was will man daher wohl mit der vagen Anklage, ich hätte wider die „Grundsätze der Gesetzgebungen der meisten Diöcesanstände“ gehandelt, mir vorwerfen, als die Freiheit, die ich naturgemäss beanspruchte, überall innert den legalen Schranken treu meine Pflicht zu erfüllen? || Wenn die Conferenz bis zu dem Vorwurf geht, dass ich dem Eidschwur untreu geworden sei, den ich an meinem Consecrationstage den hohen Regierungen der Diöcesanstände geleistet habe, so muss ich einen solchen nichtigen Klagegrund mit tiefem Unwillen zurückweisen und mein Bedauern unverhohlen aussprechen, dass in ein amtliches Actenstück eine derartige Unbild Eingang finden konnte. Meine persönliche Ehre, die Würde des Amtes, das ich in der katholischen Kirche bekleide, und meine

Stellung angesichts der Geistlichkeit und der Gläubigen der Diocese erlauben mir nicht, eine solche Beschuldigung, von der mich mein Gewissen völlig rein spricht, stillschweigend hinzunehmen, sondern verpflichten mich, dagegen laut und energisch zu protestiren. Auch hinsichtlich der Dispens-taxen ist der Beschwerdegrund, den Ihr Actenstück mit zur Last legt, ganz unzutreffend. Ohne irgend welche Neuerung fuhr ich einfach in der Weise fort, wie es unter meinen seligen Vorgängern gehalten war. Ist etwas abgeändert worden, so geschah es nur im Sinne der Milderung. In nahen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft ist die Dispensbefugniss dem Apostolischen Stuhl allem vorbehalten, und sein Ermessen setzt also auch die Bedingung fest, von mir verlangen zu wollen, ich solle dem Oberhaupte der katholischen Kirche meinen Willen — oder sei es, den Ihrigen — als Vorschrift aufnothigen, würde ja ans Absurde grenzen. Den Weg ehrerbietiger Bitte habe ich wiederholt eingeschlagen und mannigfache Ermässigung der Gebühren, namentlich für Armen, erlangt. Wie solche Dienste und Bemühungen, mit Rücksicht auf Ihre ausgesprochenen Wünsche vollbracht, auf Dank und Anerkennung rechnen können, zeigt mir und vor aller Welt der Vorwurf „unwürdigen Taxenhandels“, den Ihr Decret mir macht. Ich weise ihn nachdrücklichst von mir ab. Das Gesagte möge als Erwiderung auf die Erwagungsgründe Ihrer Schlussnahme genügen. Uebergehend auf die Dispositive Ihres Beschlusses kann ich Ihrer Mittheilung zwar nicht mit Bestimmtheit entnehmen, ob Sie auch über dieselben eine Rückäusserung meinerseits verlangen. Ich stehe aber keineswegs an, mit wenigen Worten meine Erklärungen darüber ebenfalls abzugeben.

ad I. Es wird Hoehdensenben von selbst klar sein, dass der Bischof eine staatliche Regulirung reiner Glaubenssätze niemals anerkennen, noch überhaupt eine Behinderung seines apostolischen Lehramtes als zu Recht bestehend erachten kann. ad II. Da die Censuren gegenüber Mitgliedern des geistlichen Standes nichts Anderes sind als eine Entziehung von Befugnissen und Ansprüchen, welche rein auf dem religiösen Standpunct und Glaubenssystem beruhen, und es Sache des hierfür allein competenten Bischofs ist, zu beurtheilen, in wie weit ein Priester, der mit der Lehre und dem Geiste der Kirche oder den Forderungen seines Amtes im Widerspruch sich befindet, solche Maassregeln verdient, so ist es in der Natur der Sache begründet, dass der Oberhirt auf die Befugniss zu solichem Urtheil und zu den hieraus consequent sich ergebenden Disciplinarmaassnahmen bezüglich des geistlichen Amtes in keinem Fall verzichten darf. Uebrigens ist die Anwendung der schwereren Censuren auch nur auf seltene Fälle arger Pflichtwidrigkeit des Geistlichen beschränkt und findet um so mehr Rückhaltung, als das Vaterherz des Bischofs hierbei nie minder leidet als der Betroffene selbst. ad III. Der Bischof soll ohne Regierungsbewilligung keinen Pfarrer, was er auch begangen habe, entsetzen können. Allein Ihrerseits, wie das Beispiel etlicher hoher Regierungen zeigt, sollte es dann angehen, ohne Wissen und Einwilligung des Bischofs, ja trotz seiner Protestation, Amtsentzung über Geistliche, namentlich pflichteitrige,

St. 26  
 1870  
 8. (1870)  
 (1870)  
 16. Dec. 1870

Fr. 6026  
(289).  
Schweiz  
(Basel).  
Dec. 1872.

zu verhängen? Auch hier ist nur der Bischof es, der nach der katholischen Kirchenverfassung die Befugniß hat; er nimmt zurück, was er gegeben. Auf diese Befugniß verzichten, hiesse — besonders zusammengehalten mit dem, was Sie sub II. aussprechen — nichts weniger als: Der Bischof müsse jeden ungetreuen, antikatholisch auftretenden oder auch sittlich unwürdigen Geistlichen, sofern der Staat ihm gewogen ist, frei walten lassen, Irrthum und Verderben auszusäen. Hochsie begreifen, dass ein Bischof unmöglich, zumal ohne alle Garantien, in solche Beschränkung einstimmen kann; er ist nicht nur der rechtmässige Obere und Richter seiner Geistlichkeit, sondern auch der, welcher vor Gott und seinem Gewissen Verantwortung schuldet für das Seelenheil der ihm anvertrauten Gläubigen. || ad IV. Nehmen Sie Gegenwärtiges an Verantwortungsstatt entgegen. Zu einer förmlichen Verantwortung vor Ihren Gerichtsschranken kann ich freilich eine Pflicht nicht anerkennen. Nebstdem zeigen mir die sieben zu Ihrer Schlussnahme gehörenden Resolutionen zur Genüge, dass ich zum vorhinein, ohne alle Anhörung meines Standpunktes, vor Ihren Schranken verurtheilt bin. Ich habe eben nur die zu Richtern, die meine Ankläger sind! || ad V. Die Zurücknahme der über die zwei schuldbaren Priester verdienstermaassen ausgesprochenen Censuren hängt im Grunde nur, oder wenigstens vor Allem, von den Betreffenden selbst ab. Obwohl sie in Folge ihrer widersetzlichen Verübung von Sacrilegien nummehr nur noch vom Apostolischen Stuhle selbst losgesprochen werden können, so würde ich doch mit Trost und Freude die Vermittlung für ihre Rehabilitation übernehmen, wofern die Betroffenen, reumüthig und mit Anerkenntniß ihrer schweren begangenen Schuld, zum Glauben an die katholische Lehre zurückkehren, bereit, hiervon öffentliches Zeugniß zu geben und das gestiftete Aergerniss nach Kräften gut zu machen. Solange die beiden Unglücklichen aber im Ungehorsam und in ihrer glaubenswidrigen Gesinnung verharren, bleibt mir nur übrig, für sie zu beten, auf dass Gottes Gnade sie zurückführe. || ad VI. Hinsichtlich der verlangten Entlassung meines Kanzlers bemerke ich, dass seine Stelle durchaus nicht von den Staatsregierungen besoldet ist, noch von ihnen irgendwie abhängt. Er ist mein Angestellter, mein Gehülfe, und gehört zu meiner Familie. Hochsie setzen sich zudem ganz hinweg darüber, auch nur eine einzige Beschwerde gegen ihn vorzuführen. Ich habe also einfach zu entgegennen, dass ich auch keine Beschwerde meinerseits gegen ihn habe, vielmehr seinem Fleisse, seiner Treue und Arbeitstüchtigkeit volle Anerkennung zolle. || ad VII. Schliesslich stellen Sie weitere Maassregelungen gegen mich in Aussicht, falls meine Verantwortung Ihnen nicht gefällt. Zu Ihrer Ehre, Hochgeehrte Herren, will ich hierauf jede Bemerkung unterdrücken. Schweigen mag auf solches die geeigneteste Antwort sein. || Ich erlaube mir noch eine Erklärung. Von Kindheit an habe ich gelernt, Gott mehr zu fürchten als die Menschen. Auch jetzt will ich, um etwaigen Leiden und Drangsalen auszuweichen, keineswegs Verräther an meiner Pflicht werden, Untreue an meiner Kirche begehen, Aergerniss bieten meinen Diöcesanen und den Katholiken der ganzen Schweiz,

die Schande eines pflichtvergessenen Hirten auf mich ladend. Nein, eher den Tod als die Schande. — Potius mori quam foedari. Ich flehe zum Allerhöchsten, Er möge Ihnen solche Entschliessungen eingeben, die der Gerechtigkeit entsprechen und von geziemendem Wohlwollen gegen die katholische Kirche zeugen, wäre es auch nur um des gläubigen Volkes dieses Bisthums Basel willen, das angesichts Ihrer vorhabenden Maassnahmen in Trauer und Bestürzung ist. Möge die Huld des göttlichen Stifters und Hauptes der Kirche ihr Ruhe und Frieden bald wieder schenken, meinen Diocesanen das kostbare Gut des wahren Glaubens und der Freiheit zu jeglichem Guten durch seinen Schutz belassen, und sie alle in der lebendigen Einheit mit ihrem Bischof und durch ihn mit dem Statthalter Jesu Christi, dem gemeinsamen Vater der Christenheit, bewahren! || Ich ersuche Sie, den ehrerbietigen Ausdruck meiner Hochachtung und Ergebenheit genehm zu halten, womit geharre,

Hochgeehrteste Herren,

Solothurn, den 16. December 1872.

Ihr dienstbereitwilligster

sig. † Eugenius, Bischof von Basel.

## Nr. 6027. (290.)

**RÖMISCHE CURIE.** Allocution Papst Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 23. December 1872. — Verurtheilt die Unterdrückung der Kirche in Italien, Deutschland und der Schweiz.

Lat. Orig. Vering, Archiv l. c. Bd. XXIII. N. F. p. 8 ff.

Den Haupttheil derselben bilden Klagen über die „langwierige und grimmige Verfolgung“, unter welcher der apostolische Stuhl und mit ihm die ganze Kirche seufze. Nachdem zunächst über die durch die Occupation Roms durch Italien geschaffene Lage und die seitdem erlassenen italienischen Staatsgesetze im Allgemeinen geklagt worden, wird zu dem vor Kurzem der Kammer vorgelegten Gesetzentwurf über die geistlichen Genossenschaften in Rom übergegangen. „Kaum dass wir hörten, dass ein Minister der subalpinischen Regierung der gesetzgebenden Versammlung den Vorsatz mitgetheilt habe, ihr diese Gesetze vorzulegen, enthüllten wir sofort mit einem am 16. Juni lfd. J.\*) an unseren Cardinal-Staatssecretär gerichteten Schreiben deren verbrecherische Tendenz und trugen denselben auf, diese neue uns bevorstehende Gefahr sowie die anderen Uebel, welche wir erdulden, den bei dem heiligen Stuhle accreditirten Gesandten der Herrscher anzuzeigen. Nachdem jedoch jetzt das angedrohte Gesetz bereits vorgelegt ist\*\*, erheischt es völlig das Amt unseres Apostelthums, dass wir vor euch, ehrwürdige Brüder, und vor der ganzen Kirche mit lauter Stimme die Klagen erneuern,

Nr. 6027.  
(290.)  
Rom. Curie  
23. Dec. 1872.

\*) Wurde mitgetheilt im St.-Arch. Bd. XXII Nr 4645. [Anmerk. d. Herausg.]

\*\*) Wird weiter unten mitgetheilt. [Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6027  
(290).

Rom. Curie,  
23. Dec. 1872.

in welche wir, wie es wirklich geschehen ist, schon früher ausbrachen. Daher im Namen Jesu Christi, dessen Stellvertretung wir auf Erden führen, indem wir dieses verruchte Attentat mit der Autorität der heiligen Apostel Petrus und Paulus und mit unserer eigenen verdammen, verdammen wir es mit jedem, wie immer gearteten Gesetzentwurfe, welcher sich die Macht anmaasste, die religiösen Familien in Rom und in den unliegenden Provinzen zu kränken, zu drücken, zu vermindern, zu unterdrücken, die Kirche ihrer Güter zu berauben und sie dem Fiscus zu übergeben oder in anderer Weise in Besitz zu nehmen. Wir erklären daher schon von jetzt ab Alles, was man gegen die Rechte und gegen das Besitzthum der Kirche etwa unternehmen wollte, für Bosheit; wir erklären jeden, unter was immer für einem Namen bewerkstelligten Ankauf der vorgenannten geraubten Güter, gegen deren Veräußerung dieser apostolische Stuhl niemals zu protestiren aufhören wird, für durchaus ungiltig und nichtig. Die Urheber und die Begünstiger dieses Gesetzes mögen sich der Censuren und der geistlichen Strafen erinnern, welche die apostolischen Constitutionen auferlegen und denen die Eingreifer in die Rechte der Kirche ipso facto verfallen, und aus Erbarmen für ihre eigene von diesen geistlichen Ketten umschlungene Seele mögen sie aufhören, auf sich für den Tag des Zornes und der Kundgabe des gerechten Urtheiles Gottes Zorn zu sammeln. || Doch nicht genug, der eindringliche Schmerz, von welchem wir wegen dieser und anderer Injurien, die in Italien beständig gegen die Kirche gerichtet werden, aufs Tiefste getroffen sind, wird ausserdem nicht wenig durch die heftigen Verfolgungen verbittert, welche dieselbe anderswo und insbesondere im neuen deutschen Kaiserreiche erduldet, wo man nicht nur mit verborgenen Machinationen, sondern auch mit offener Gewalt darauf hinarbeitet, sie von Grund aus zu vernichten. Dem Männer, die nicht nur unsere heiligste Religion nicht bekennen, sondern sie nicht einmal kennen, maassen sich die Macht an, die Dogmen und die Rechte der katholischen Kirche zu definiren. Und während sie dieselbe hartnäckig drücken, stehen sie unverschämterweise nicht an, zu behaupten, dass derselben von ihrer Seite kein Schaden angethan werde; ja, indem sie der Injurie Verleumdung und Spott beifügen, schämen sie sich nicht, die Verfolgung, welche anschwillt, den Katholiken zur Last zu legen, weil ihre Bischöfe und ihr Clerus zugleich mit dem treuen Volke es verweigern, das Placet oder die Gesetze des weltlichen Kaiserthums den heiligsten Gesetzen Gottes und der Kirche voranzustellen, und darum nicht ihren religiösen Pflichten ungetreu werden wollen. O möchten sich doch die Lenker der Staaten endlich, belehrt durch lange Erfahrung, überzeugen, dass unter ihren Unterthanen Niemand gewissenhafter als die Katholiken dem Kaiser, was des Kaisers ist, giebt, eben weil sie religiös bestrebt sind, Gott zu geben, was Gottes ist! (*Verum acerrimus, quo perstringimur, dolor ob istas aliasque passim illatas Ecclesiae iniurias in Italia, non leviter exacerbatur praeterea a saevis, quibus eadem obnoxia est alibi, persecutionibus; maxime vero in novo Germanico Imperio, ubi non occultis tantum machinationibus, sed aperta quoque vi illam funditus subvertendi adlaboratur. Siquidem viri, qui non modo non profitentur sanctissimam religionem nostram, sed nec ipsam norunt, potestatem sibi vindicant praefiniendi dogmata et iura catholicae Ecclesiae. Et dum eam praefraete divexant, impudenter asserere non dubitant, nullum illi a se inferri detrimentum: imo calumniam ac irrisionem addentes iniuriae, saevientem persecutionem vitio vertere non verentur catholicorum; scilicet quod eorum Praesules et Clerus una cum fidei populo praeferre renuant*

civili Imperii lege et placita, nec non Deo et Ecclesiae legibus et a religioso officio suo desistere videtur nec erit. Ut iam publicorum rerum moderatores diuturna docti experientia ab iudicio habent, ex eorum iuditiis neminem accuratus catholice reddere. Ceterum praesertim Ceterum ideo praesertim, quod religiose reddere iudicant quae de Deo et Beneficentem Weg, welchen das deutsche Kaiserreich eingeschlagen hat, nicht in einigen Orten der schweizerischen Conföderation die Bürgerliche Gesellschaften zu haben, sei es, dass sie über die Dozinen der Katholiken verfahren decretirte, sei es, dass sie die Apostaten begünstigte, oder weil die in die Ausübung der bischöflichen Gewalt verhandelte. Ferner hat die Regierung des Kantons Genf, obschon durch päpstlichen Pakt gehalten, in der Universität die katholische Religion zu wahren und zu vertheidigen, nachdem in den verwichenen Jahren der Autorität und der Freiheit der Kirche widerstrebende Gesetze sanctionirt hatte, jüngst katholische Schulen unterdrückt und von religiösen Familien einige vertrieben und andere der neuen Einrichtungen eigenthümlichen Unterrichts beraubt, und jetzt thut sie alles, um die Autorität abzuschaffen, welche dort seit vielen Jahren von ehrwürdiger Bruder Kaspar, Bischof von Hebron, rechtmässig ausübt, und ihn seines pfarramtlichen Benefiziums zu berauben; ja, sie ist so weit vorggegangen, jene Bürger mittels öffentlicher Kundgebung einzuladen und aufzureizen, die kirchliche Regierung schismatisch umzustossen. Die Zusammenstellung der Bedrückungen der Kirche wird mit Erwähnung der antikirchlichen Gesetzgebung in Spanien (Civilehe) und des armenischen Schismas geschlossen. Zuletzt drückt Pius seine Befriedigung darüber aus, dass sich der Episcopat in allen den aufgeführten Ländern so standhaft zeige, die Rechte der Kirche zu wahren, und fordert zum engsten Zusammenhalten auf.

## Nr. 6028. (291.)

**SCHWEIZ (Genf).** Gesetz und Vollziehungsverordnung über die klösterlichen Corporationen und Congregationen im Canton Genf.

I. Loi sur les corporations religieuses. Du 3 Février 1872.

Art. 1. Toute réunion de personnes appartenant à un Ordre religieux quelconque ou à une Corporation religieuse constituée à Genève ou à l'étranger et vivant en commun, de même que toute réunion de personnes vivant en commun dans un but religieux et sous une règle uniforme, constituent une Corporation religieuse, soit Congrégation. || Art. 2. Toute Corporation qui se sera établie dans le Canton sans autorisation, ou qui, après avoir obtenu cette autorisation, aura enfreint les conditions qui lui auront été imposées, sera dissoute par le conseil d'État et l'établissement fermé. || Art. 3. Les Supérieurs, Directeurs ou Chefs reconnus d'une Corporation dissoute en vertu de l'article précédent, seront passibles d'une amende de cinq cents francs au maximum. En cas de récidive, cette amende pourra s'élever à cinq mille francs. La

Nr. 6028  
(291.)  
Schweiz  
(Genf)  
3. Febr. 1872

Nr. 6028  
(291).  
Schweiz  
(Genf).

3. Febr. 1872.

peine sera réduite de moitié pour les autres Membres. || Art. 4. Les personnes qui auront accordé, à quelque titre que ce soit, l'usage de leur immeuble à une Corporation non autorisée, seront passibles d'une amende de cinq cent à dix mille francs. || Art. 5. Toutes les Corporations ou Congrégations religieuses existant sur le territoire du Canton, sont tenues de solliciter l'autorisation nécessaire dans le délai de trois mois, à partir de la promulgation de la Loi. Le conseil d'État est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

## II. Arrêté législatif. Du 29 Juin 1872.

(29. Juni 1872)

Article premier. Sont autorisées à s'établir dans le Canton de Genève: A. La corporation des Soeurs de la Charité de la rue des Chanoines, au nombre de 12 membres au maximum. B. La Corporation des Soeurs de la Charité des Petits-Philosophes, au nombre de 10 au maximum. C. La Corporation des Soeurs de la Charité de Carouge, au nombre de 4 au maximum. D. La Corporation des Soeurs de la Charité de Chêne-Burg, au nombre de 8 au maximum. E. La Corporation des Soeurs de la Charité de Versoix, au nombre de 5 au maximum. F. La Corporation des Soeurs de la Charité de la rue de Lausanne, au nombre de 9 au maximum. G. La Corporation des Petites Soeurs des pauvres de Carouge, au nombre de 12 au maximum. Ces Corporations ne pourront s'occuper que d'oeuvres de charité et de bienfaisance. L'enseignement leur est interdit. || Art. 2. Les Corporations qui dirigent actuellement des écoles enfantines, pourront continuer à y recevoir des enfants des deux sexes, au dessous de l'âge de six ans, mais seulement dans les Communes où des établissements de cette nature n'ont pas été créés, ou ne seront pas créés ultérieurement par l'Autorité Municipale ou Cantonale. || Art. 3. Les autorisations accordées par les art. 1 et 2, sont accordées pour 10 ans et sont toujours révocables. Elles ne s'appliquent qu'à l'existence de fait des Corporations qui y sont mentionnées: elles n'impliquent aucune reconnaissance des règles de ces Corporations ni aucun privilège pour leurs membres qui continuent à être soumis aux Lois et aux Règlements ordinaires. Ces Corporations ne sont pas reconnues comme personnes morales. Elles sont soumises à la surveillance et à l'inspection de l'État. Art. 4. Les autorisations demandées par les frères de la doctrine chrétienne, sont refusées, et l'établissement de leur corporation est interdit.

---



## Nr. 6029. (292.)

**RÖMISCHE CURIE (SCHWEIZ).** Note des pap. H. Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. = Protest gegen das Genfer Gesetz vom 3. Febr. 1872, betr. die klosterlichen Corporationen.

Luzern, den 10. August 1872.

Nr. 6029

(292)

R. m. Curie

Schweiz.

10. Aug. 1872.

Der unterzeichnete Geschäftsträger des heil. apostolischen Stuhles bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, der dem heil. Vater durch Vermittlung Seiner Eminenz des Kardinals Antonelli, Staatssekretar Seiner Heiligkeit, Berichte einreichen musste über das vom Grossen Rathe des Kantons Genf am 3. Februar dieses Jahres erlassene Gesetz gegen die in der Stadt und im Kanton Genf existirenden religiösen Corporationen oder Kongregationen, sowie über das von der Regierung entworfene und vom Grossen Rathe in seiner Sitzung vom 29. Juni abhin angenommene Dekret zur Vollziehung des genannten Gesetzes, hat die Pflicht, dem h. Bundesrathe zur Kenntniss zu bringen, dass Seine Heiligkeit sehr befremdet war, zu sehen, wie durch dieses Gesetz und dieses Dekret die Genfer Behörden, hinwegschreitend auch über die Einsprache, die es selbst von Seite einer grossen Anzahl Protestanten fand, gegen die Freiheit der Kirche und der Katholiken von Genf gehandelt haben, in völligem Widerspruche gegen das Breve Pius' VII — Inter Multiplices — vom 20. September 1819 und das Dekret vom 1. October gleichen Jahres, durch welches das Breve Pius' VII. von der Genfer Regierung freiwillig und vollständig, mit Erkenntlichkeit gegen den heil. Vater, angenommen wurde. Deshalb hat der Unterzeichnete von Seiner Heiligkeit die Weisung erhalten, bei den Bundesbehörden gegen das genannte Gesetz und Dekret zu protestiren, und er erfüllt diesen Akt seiner Pflicht durch die gegenwärtige Note, indem er dem heil. Stuhle die Maassnahmen vorbehält, welche zu treffen sind, um die Interessen der Katholiken zu wahren, und indem er den h. schweizerischen Bundesrath bittet, von dieser Protestation den Genfer Kantonsbehörden Kenntniss geben zu wollen. ¶ Indem der Unterzeichnete lebhaft bedauert, dass die Regierung und der Grosse Rath von Genf durch das Vorgehen gegen die religiöse Freiheit der Katholiken den heil. Vater in die Nothwendigkeit versetzt haben, diesen Akt der Protestation anzubringen, ergreift er gern diesen Anlass, um den Bundesbehörden die Versicherungen seiner Hochachtung zu erneuern.

J. B. Agnozzi.

## Nr. 6030. (293.)

**RÖMISCHE CURIE (SCHWEIZ).** Note des papstl. Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. — Protest gegen die Beschlüsse des Grossen Rathes von Genf vom 20. Sept. 1872.

Bern, den 23. December 1872.

Nr. 6030  
(293).  
Rom. Curie  
(Schweiz).  
23. Dec. 1872.

Der Unterzeichnete, Geschäftsträger des heil. apostolischen Stuhles bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, welcher unterm 10. August des laufenden Jahres an die hohe Bundesbehörde eine Protestation im Namen des heil. Vaters gegen das Genfer Gesetz vom 3. Februar und das Dekret vom 29. Juni über die Religionsgenossenschaften gerichtet hatte, erwartete, dass der hohe Bundesrath durch die Regierung von Genf in den Stand gesetzt werde, ihm eine befriedigende Antwort zu ertheilen. || Statt dessen bedauert der Unterzeichnete, der bis zum heutigen Tage ohne irgend welche Antwort blieb, zu sehen, dass die Rechte der Katholiken des Kantons Genf immer mehr verletzt und bedroht werden durch die gegen den Auxiliarbischof, den Generalvikar und den Pfarrer von Genf erlassenen Beschlüsse vom 20. September und durch die Proklamation vom 22. October, welche Gesetzentwürfe ankündigt, die der Verfassung und den Rechten der Kirche auf den Eid und die Wahl der Pfarrer zu nahe treten. || Angesichts dieser bedauerlichen Lage ist der Unterzeichnete genöthigt, an die Bundesbehörde eine neue Protestation im Namen des heil. Stuhles gegen diese Akte und diese Entwürfe zu richten, welche zugleich eine offenbare Verletzung der formellen Bestimmungen des Breve von 1819, der dem heil. Stuhle feierlich versprochenen und in den Annahmsakt der Regierung von Genf vom 1. November gl. J. einregistrierten Garantien, sowie der Artikel der Bundes- und der Kantonsverfassung zu Gunsten der Freiheit der katholischen Religion in der Schweiz und speziell in Genf enthalten. || Indem der Unterzeichnete neuerdings dem heil. Stuhle die zur wirksamen Wahrung der Interessen der Katholiken in Genf zu treffenden Maassnahmen vorbehält, ersucht er den hohen Bundesrath, von dieser Protestation den Genfer Kantonalbehörden Kenntniss geben und ihnen die erste Note, die er bereits am 10. August abhin absandte, in Erinnerung bringen zu wollen. || Der Unterzeichnete ergreift diesen Anlass, dem Bundesrathe die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

J. B. Agnozzi.

## Nr. 6031. (2-4.)

**RÖMISCHE CURIE (SCHWEIZ).** Breve Papst Pius IX. an K. Mermillod, Bischof von Hebron i. p. i. — Ernennung Bischof Mermillod zum apostolischen Vikar des Kantons Genéve.

## Üebersetzung.

Ehrwürdiger Bruder, Gruss und apostolischen Segen.

Die Würde des höchsten Apostolats, welche Wir bekleiden, erheischt, dass Wir dasjenige, was Uns für den katholischen Glauben guten, gedehlichen und glücklichen Erfolg haben zu können scheint, zu thun Uns beilegen. Nun aber ist allgemein bekannt, in welchen Nöthen die christliche Sache im Genéve-Gau, gewöhnlich Kanton genannt, sich befindet. Deshalb glaubten Wir, um einer so schweren Noth für die Kirche abzuhelfen, Dir, ehrwürdiger Bruder, die kirchliche Verwaltung (juris dictionem) des genannten Kantons anvertrauen zu sollen, indem Wir gewiss sind, dass Du mit Rücksicht auf die Religiosität, Unbescholtenheit, Gelehrsamkeit, Klugheit, Rechtschaffenheit und Weisheit, durch welche Du Dich aufs höchste empfiehlest, bei der Führung dieses Amtes Unserer Erwartung von Dir aufs vollständigste entsprechen werdest. Indem Wir Dich deshalb von Exkommunikation und Interdikt und anderen kirchlichen Urtheilen, Censuren und Strafen, welche je etwa über Dich verhängt worden sein sollten, sie mögen auf welche Weise oder aus welchen Gründen immer ausgesprochen worden sein, dieserhalb absolviren und Dich auch für die Zukunft als absolvirt betrachten, ernennen, bestellen und proklamiren Wir Dich durch diesen Erlass kraft Unserer apostolischen Autorität nach Unserem und dieses heiligen Stuhles Wohlgefallen zum apostolischen Vikar des Genéve-Gaues oder sogenannten Kantons mit allen Kompetenzen einzeln und insgesamt, welche den Ordinariaten zukommen, sowie mit der weiteren Kompetenz, im Falle des Bedürfnisses jene Kompetenzen Anderen zu delegiren. Wir befehlen daher allen, welche dies betrifft oder fürderhin betreffen kann, dass sie Dich diesem Erlasse gemäss als apostolischen Vikar des Genéve-Gaues oder sogenannten Kantons aufnehmen, zulassen, Dir behülflich seien, Dich begünstigen und Dir gehorchen, sowie Deine heilsamen Ermahnungen und Gebote ehrerbietig aufnehmen und wirksam erfüllen. Im Falle der Weigerung werden Wir das Urtheil oder die Strafe, welche Du auf gehörige Weise gegen Widersetzliche aussprechen oder verhängen magst, als gültig ansehen und jene mit Gottes Schutze zu völliger Genugthung unweigerlich vollziehen lassen, wobei die apostolischen und besonderen oder allgemeinen Beschlüsse und Verordnungen von allgemeinen und von Provinzial-Konzilien sowie von Synoden, oder, soweit dies erforderlich sein sollte, die Satzungen oder Gebräuche des genannten

Ms. 6031  
K. 100  
1854  
1854  
1854

Nr. 6031  
(294.)  
Rom. Curie  
(Schweiz).  
16. Jan. 1873.

Genfer-Gaues, selbst wenn sie durch Eid, apostolische Bestätigung oder irgend eine andere Bekräftigung anerkannt sind, und andere etwa entgegenstehende Bestimmungen kein Hinderniss bilden sollen. || Gegeben in Rom beim heiligen Petrus, unter dem Fischerring, am 16. Januar 1873, im 27. Unseres Pontifikats.

F. Cardinal Asquini.

Nr. 6032. (295.)

**SCHWEIZ.** Note des Bundesrathes an den päpstl. Geschäftsträger (Agnozzi).\*) — Beantwortung der Noten des päpstlichen Geschäftsträgers vom 10. Aug. und 23. Dec. 1872.

Bern, den 20. Jan. 1873.

Nr. 6032  
(295.)  
Schweiz.  
20. Jan. 1873.

Der Bundesrath hat die Note vom 10. Aug. und diejenige vom 23. Dec. 1872 richtig empfangen, welche Msgr. Agnozzi an ihn zu richten ihm die Ehre erwies, betreffend die kirchlichen Angelegenheiten des Kantons Genf. Wie er am 31. December an Msgr. Agnozzi mittheilte, hat er sich beeilt, der Regierung dieses Kantons sofort Kenntniss davon zu geben. || Mit Zuschrift vom 11. d. Mts. zeigt der Staatsrath des Kantons Genf dem Bundesrathe an, dass er die Mittheilung der genannten Noten richtig erhalten, dass aber höhere Rücksichten ihn bewogen haben, darauf nicht zu antworten und sich zu begnügen, Kenntniss davon zu nehmen. || Da das genferische Gesetz vom 3. Febr. 1872, der Legislativbeschluss vom 29. Juni und die Beschlüsse des Staatsrathes von Genf vom 20. September gleichen Jahres, die nur als Vollziehungsmaassnahmen von jenem Gesetze erscheinen, in der Kompetenz der Kantonsbehörde lagen, so muss der Bundesrath sich darauf beschränken, Msgr. Agnozzi die Antwort mitzutheilen, welche auf die zwei vom heil. Stuhle ausgegangenen Protestationen ertheilt worden ist, indem er übrigens diesen Anlass ergreift, um ihm die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes  
der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

\*) Der Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die Bundesversammlung über die staats-kirchlichen Konflikte wird weiter unten (December 1873) mitgetheilt. [Anmerk. des Herausg.]

## Nr. 6033. (296.)

**SCHWEIZ (Basel).** Beschlüsse der Diöcesankonferenz des Bisthums Basel. — Absetzung des Bischofs Lachat von Basel.

Die Diöcesan-Konferenz des Bisthums Basel — in ihrer Mehrheit, bestehend in den Abgeordneten der Kantone Solothurn, Aargau, Base, Thurgau und Basellandschaft — nachdem der h. Bischof die ihm unterm 26. Nov. 1872 mitgetheilten Beschlüsse der Diöcesankonferenz vom 19. gleichen Monats in einem Antwortschreiben vom 16. December abhin in allen Punkten mit einer scharfen Abweisung beantwortet, ja die Pflicht der Verantwortung nicht anerkannt hat, stellt vor ihrer weiteren Schlussnahme folgende Erwägungen auf: 1. Der h. Bischof Eugenius Lachat erklärt, dass er trotz den Beschlüssen der Diöcesanstände, betreffs des Dogmas der Unfehlbarkeit, als Verkünder der „jährlieh festgestellten Wahrheit“ das benannte Dogma zu vollziehen die heiligste Pflicht habe. Er suchte in Uebereinstimmung hiemit dieses Dogma in seinem Pastoralmandat vom 6. Februar 1871 zu verkünden und ist bestrebt, die Katholiken in ihrem Gewissen zu verpflichten, dasselbe als wahr anzuerkennen, zu welchem Zwecke namentlich die Geistlichen mit allen möglichen Mitteln gezwungen werden sollen, diese Lehre zu verbreiten, obgleich vor Beschlussfassung des vatikanischen Concils weder aus dem Volke, noch aus dem Klerus der Diöcese Basel irgend eine Stimme sich erhob, die das Unfehlbarkeits-Dogma entweder als Ausdruck religiöser Ueberzeugung oder als zum Seelenheil der Gläubigen dienend befürwortete, und ohne dass der Bischof darüber, zumal bei der Geistlichkeit, irgend welche Nachfrage oder Berathung gepflogen hat, obgleich Stimmen, die in Beziehung auf katholische Glaubensstreue unverdächtig erscheinen müssen, sich mit allem Nachdruck gegen dieses Dogma erhoben und es als Unglück für die Kirche bezeichneten und obgleich der Bischof in seinem Katechismus und zwar noch in der Ausgabe von 1871, Seite 31, die entgegengesetzte Lehre aufstellt und den Papst und die Bischöfe als lehrende unfehlbare Kirche bezeichnet. ¶ 2. Der h. Bischof Lachat nimmt in seinen Bestrebungen keine Rücksicht auf die Interessen und die Institutionen der Diöcesankantone, welche zu seiner Wahl ihre Zustimmung erteilt und in deren Hände er den Eid der Treue und des Gehorsams und der Achtung der öffentlichen Ruhe geschworen hat, indem er ein Dogma durchzusetzen versucht, welches gegen die gesammte moderne Staatseinrichtung gerichtet ist, die Grundsätze unserer Verfassung bekämpft und die bürgerliche Gesellschaft in konfessionelle Spaltung und Befehdung zu stürzen droht. ¶ 3. Durch die Anerkennung dieses Dogmas ist die Rechtsstellung des Bischofs sowohl, als die gesammte Kirchenverfassung eine andere geworden, als dies zur Zeit des Abschlusses des Diöcesanvertrages und zur Zeit der Wahl des Bischofs der Fall war. 4. Indem der Bischof Lachat Pfarrgeistliche einzig aus dem Grunde, weil sie die Unfehlbarkeitslehre nicht anerkennen, mit der sowohl in Beziehung auf Ehre, als die ökonomische Lebensstellung schwer betreffenden Strafe der

St. C. 1  
127  
1873  
1873  
1873

Nr. 6033  
(296).  
Schweiz  
(Basel).  
29. Jan. 1873.

Amtsentsetzung und der öffentlichen Exkommunikation belegt, setzt er sich mit den in den Diöcesankantonen anerkannten Grundsätzen der Glaubens- und Gewissensfreiheit in vollständigen Gegensatz und führt ein System ein, das in seinen Konsequenzen zur Unterdrückung jeder Gesinnungs- und Charakter-Unabhängigkeit bei dem Diöcesanklerus führt. || 5. Durch einseitige Entsetzung von Pfarrern ohne Mitwissen des Staates und des Collators, durch Beanspruchung der Wahl- und Pfründrechte der Pfarreien, durch die Nichtanerkennung des Placets, durch den Grundsatz, dass die Pfarrer der Diöcese nur Gott und ihm, sonst Niemandem, verantwortlich seien (siehe Schreiben vom 4. und 9. Nov. 1872 an die Regierung von Solothurn), verletzt Bischof Eugenius Lachat die staatlichen Rechte und die Gesetze der Kantone. Die gleiche Tendenz verfolgte der Bischof in der Art und Weise, wie er das Priesterseminar der Aufsicht der Diöcesanstände entzog, und in der geistigen Richtung, die er im Seminar sowohl als bei der Pfarrgeistlichkeit einzuführen trachtete. || Durch die Errichtung eines eigenen Seminars ohne Mitwirkung der Diöcesankantone tritt er überdies dem Bisthumsvertrag vom 26. März 1828 und der päpstlichen Bulle vom 7. Mai 1828 entgegen. || 6. Indem er, entgegen den Satzungen der Kirche, den unwürdigen Dispenstaxenhandel trotz Aufforderung zu dessen Unterlassung fortbetreibt, sodann in verschiedenen Hirtenbriefen förmlich Partei für eine politische Richtung ergreift, ja sogar das Patronat der einen Parteipresse in einem amtlichen Erlasse übernommen hat, verletzt er die Würde und Stellung eines Diöcesanbischofs. || 7. Die von dem Bischofe während seiner Amtsführung an den Tag gelegten, in den vorausgegangenen Motiven dargestellten Tendenzen lassen keinen Zweifel übrig, dass die Diöcesanstände, wenn sie sich in voller Kenntniss derselben befunden hätten, ihre Mitwirkung bei der Wahl des Herrn Eugen Lachat unbedingt verweigert haben würden und dieselbe laut den Protokollen der Konferenz nur erfolgt ist, weil die sämtlichen Stände von ganz entgegengesetzten Voraussetzungen ausgingen. Es kann sich nur darum handeln, ob die Stände noch berechtigt sind, ihre frühere Placetirung zurückzuziehen. Mit Rücksicht auf folgende Momente muss man auf diese Frage mit Ja beantworten:

a. Die Stände haben sich in ihrer unterm 12. Juli 1828 erfolgten Genehmigung der Bulle vom 7. Mai 1828 den Vorbehalt gemacht: „ohne dass dadurch aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Konfessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre.“ || Es sind somit alle Hoheitsrechte des Staates unbedingt gewahrt worden; zu den ersten derselben gehört aber die Befugniss, alle Vorkehrungen und Maassregeln zu ergreifen, welche das öffentliche Wohl, die Erhaltung des Friedens und der Ruhe erheischen und welche zur Abwehr gegen unberechtigte Eingriffe in die Rechte des Staates und in die Gesetze

und Verfassungen der Kantone als nothwendig betrachtet werden. Die obige Auffassung wird durch eine Reihe historischer Thatsachen unterstützt, welche beweisen, dass die katholischen Landesherren zu allen Zeiten die hohe und niedere Geistlichkeit dem Gehorsam gegenüber den Rechten und Gesetzen des Staates unterworfen und wiederholt Dekrete der Kirche, welche mit den Interessen des Staates unvereinbar waren, zurückgewiesen haben. Ob Der Bischof, welcher nicht etwa bloss Priester einer freien Religionsgenossenschaft, sondern der Vorsteher einer in den Diöcesankantonen anerkannten Landeskirche und durch die Diöcesankantone eingesetzt ist, als solcher von den Kantonen anerkannt wird, die Autorität, die Privilegien, die Achtung und den besondern Schutz gemeint, welche der Staat dem kirchlichen Würdenträger einräumt, hat überdies unterm 30. November 1863, bevor ihm der staatliche Bewilligungsakt zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles übergeben wurde, zu Händen der Diöcesanstände nachfolgenden Eid geschworen:

„Ich schwöre und gelobe auf das heilige Evangelium Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone, aus welchen das Bisthum Basel besteht. Ueberdies gelobe ich, weder in noch ausser der Schweiz ein Emverständniss zu pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen und eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnte, und sollte ich je Kunde erhalten von einem dem Staate schädlichen Anschläge, sei es in meiner Diöcese oder anderswo, so werde ich die Regierung davon in Kenntniss setzen.“ || Schlussformel: „Was der soeben vorgelesene Eid enthält, das werde ich halten und vollziehen, getreulich und ohne Gefährde. Das beheure ich bei Gott dem Allmächtigen, so wahr mir seine Gnade helfen moge und alle Heiligen!“ || Alle diese Momente begründen die konstitutionelle Stellung des Bischofs, die ihm besondere Pflichten und Rücksichten gegenüber dem Staate auferlegt. || Er darf dieselben nicht ignoriren oder geradezu verletzen, wie in den vorausgeschickten Erwägungsgründen geschildert wird, ohne dass der Staat hinwieder berechtigt ist, Abhülfe zu schaffen und alle Maassregeln zu ergreifen, welche die Wiederherstellung der Ordnung gebietet. Ein Bischof, welcher die Macht besässe, ungestraft den Gesetzen und den öffentlichen Interessen entgegenzuarbeiten und sie zu verletzen, wäre eine Anomalie, die kein geordnetes Staatswesen ertragen kann. || 8. Alle diese Erwägungen haben die Diöcesanstände in ihrer Mehrheit zur Ueberzeugung gebracht, dass ein segensreiches Zusammenwirken mit dem Bischof Lachat zur Ummöglichkeit geworden ist. || Sie finden sich demgemäss zu nachfolgenden

### Beschlüssen

veranlasst:

1. Die dem h. Bischofe Eugenius Lachat von Mervelier (Bern) unterm 29. November 1863 ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles der Diöcese Basel wird zurückgezogen und damit die Amtserledigung ausgesprochen. || 2. Es wird dem Herrn Engen Lachat die Ausübung weiterer

Nr. 603<sup>h</sup>  
(296).  
Schweiz  
(Basel).  
29. Jan. 1873.

bischöflicher Funktionen in den Kantonen untersagt, und es ist an dieselben die Einladung zu erlassen, für einstweilen die bischöflichen Einkünfte nicht mehr auszurichten, beziehungsweise in den Kantonen, in denen die Diöcesanfonds nicht mit dem Staatsgute vereinigt sind, die betreffenden Foundationen mit Sequester zu belegen. || 3. Die Regierung von Solothurn wird eingeladen, dem Herrn Eugen Lachat die Amtswohnung im bischöflichen Palaste mit einer entsprechenden Räumungsfrist zu kündigen und für Uebergabe des dem Bisthum Basel angehörigen Inventars besorgt zu sein. || 4. Das Domkapitel wird eingeladen, nach Mitgabe des Grundvertrages zwischen den Diöcesanständen über die Bisthums-Erriechung vom 28. März 1828 Art. 3, des päpstlichen Exhortationsbrevés vom 15. September 1828, sowie des Konferenzbeschlusses vom 21. Oktober 1830 innerhalb 14 Tagen, vom Tag der Mittheilung dieser Schlussnahme an, einen den Kantonen genehmen Bisthumsverweser ad interim zu ernennen. || 5. Die fünf Diöcesanregierungen werden sofort Verhandlungen über Revision des Diöcesanvertrages eröffnen und dazu auch die hohen Regierungen der Kantone Zürich, Baselstadt, Schaffhausen, Tessin und Genf für ihre katholische Bevölkerung einladen. || 6. Von diesen Beschlüssen ist dem hohen Bundesrath für sich und zur diplomatischen Eröffnung an den päpstlichen Stuhl Mittheilung zu machen. || 7. Die Konferenz vertagt sich zur Entgegennahme der Schlussnahme des Domkapitels und zur Behandlung weiterer Geschäfte bis 14. Februar nächsthin.

In Ausführung dieses Beschlusses forderten die betheiligten Regierungen die katholische Geistlichkeit auf, jeden amtlichen Verkehr mit dem abgesetzten Bischof abzubrechen, worauf diese jedoch, wie pag. 295 zeigt, nicht einzugehen erklärte. (S. einige dieser Erlasse bei Friedberg, Aktenstücke p. 26 f., und den umfangreichen Bericht der Kirchendirektion an den Berner Grossrath vom 18. Februar, betreffend den Bisthumskonflikt, wie auch die darauf bezügliche Erklärung des Bischof Lachat vom 22. Februar ebenda Nr. XXXVI n. f.). — Unter dem 3. Februar forderte die Diöcesan-Konferenz des Bisthums Basel das Domkapitel auf, zur Wahl eines Bisthumsverwesers zu schreiten, was jedoch von demselben unterm 5. Februar mit der Bemerkung abgelehnt wurde, dass es seinerseits den bischöflichen Stuhl nicht als erledigt anzuerkennen vermöge. (S. die betreffenden Aktenstücke Friedberg l. c. p. 30 und Nr. XXXIV.)

---

## Nr. 6034. (297.)

**SCHWEIZ (Basel).** Proklamation der Diöcesan-Konferenz des Bisthums Basel an die katholische Bevölkerung — Rechtfertigung der Absetzung des Bischofs Lachat.

Nr. 6034  
(297).  
Schweiz  
(Basel).  
29. Jan. 1873.

Die Diöcesan-Konferenz des Bisthums Basel — in ihrer Mehrheit, bestehend in den Abgeordneten der Kantone Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Basellandschaft — an die katholische Bevölkerung ihrer Kantone.

Unsere schweizerische katholische Bevölkerung lebte in den letzten Jahr-



zelnten in Frieden und Eintracht unter sich und mit ihren eidgenössischen Mitbrüdern anderer Konfession. Der milde, echt christliche und eidgenössische Geist, der seit der Gründung des Bisthums Basel die Bischöfe Salzmann und Arnold besetzte, das gute Einvernehmen, das sie mit den Regierungen zu unterhalten trachteten, hat nicht wenig hierzu beigetragen. Mit dem Amtsantritte des h. Bischofs Eugenius Lachat haben die Verhältnisse sich geändert. Der h. Bischof Lachat, im Auslande erzogen, mit unseren schweizerischen Einrichtungen gar nicht bekannt, versteht unser Verhältniss nicht und lässt sich gänzlich durch fremde Einflüsse leiten. Wir haben alle gültlichen Mittel erschöpft, um mit ihm im Frieden zu leben. Er hat uns in allen Fragen ein entschiedenes „Nein“ entgegengesetzt, und wenn wir uns endlich zu anderen Maassnahmen veranlasst sehen, so geschieht es aus der tiefsten Ueberzeugung, dass der bisherige Zustand unhaltbar geworden, und indem wir uns durch folgende Gründe leiten lassen: Wir zogen in erste Erwägung, dass Herr Bischof Eugenius Lachat, entgegen den Beschlüssen der Diöcesan-Konferenz, das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes verkündet und aufrecht erhalten, ja sogar in jüngster Zeit Priester der Diöcese Basel einzig deswegen, weil sie diese Lehre nicht anerkennen wollten, einseitig ohne Mitwirkung des Staates und Collators abgesetzt und excommunicirt hat. Wir dürfen nicht dulden, dass ein Bischof entgegen den Schlussnahmen der competenten Behörde in unserer Republik diese staatsgefährliche Lehre verkünde und hartnäckig aufrecht erhalte; eine Lehre, welche die bischöflichen Diöcesanrechte preisgibt, die Rechte der Diöcesanstände gefährdet und überhaupt die Grundlagen der gegenwärtigen Kirchenverfassung verändert; eine Lehre, welche den katholischen Staatsbürger im Gewissen von der Pflicht des Gehorsams gegen den Staat und seine Gesetze entbindet; eine Lehre endlich, welche man Euch, Mitbürger, die Ihr mit dem alten Glauben unserer Väter zufrieden waret, ohne Euer Zuthun aufgedrängt hat. Wir zogen in Erwägung, dass Bischof Lachat der mehrfachen Verletzung des Bisthumsvertrages sich schuldig gemacht hat. Er hat diesen Vertrag verletzt, indem er ohne Mitwirkung der Stände ein eigenes Priesterseminar errichtet hat und hält; er hat ihn verletzt, indem er den den geistlichen Rath des Bischofs bildenden Domsenat oft in den wichtigsten Fragen nicht beräth; er hat ihn verletzt, indem er das darin anerkannte Recht des Placet der Regierungen nicht anerkannt hat; er hat ihn endlich verletzt durch Missachtung des auf das heilige Evangelium abgelegten Eides der Treue und des Gehorsams gegenüber den Regierungen der Kantone. Wir zogen in Erwägung, dass Bischof Eugen Lachat auch sonst vielfach die Rechte, Gesetze und Verfassungen der Kantone missachtet hat. Er hat in Betreff der Pfründrechte und Wahl der Pfarrer Rechte beansprucht, die ihm nicht zustehen; insbesondere bestreitet er im Kanton Bern, trotz entgegenstehender Regierungserlasse, selbst das bescheidene Recht eines Pfarrvorschlages, umgeht durch Einschüchterung der Bewerber seit Jahren thatsächlich das garantierte Placetrecht bei diesen Wahlen und erklärt gegenüber Abberufungsurtheilen des obersten

Nr. 6031  
(207).  
Schweiz  
(Basel).

29. Jan. 1873.

Kantonsgerichtes dieses Kantons, er weiche nur der Gewalt; er stellt ferner den Grundsatz auf, dass die Pfarrer der Diözese nur Gott und ihm, sonst Niemandem verantwortlich seien; er widerstreitet den kirchlichen Satzungen, indem er, trotz wiederholter Aufforderung, den unwürdigen Dispenstaxenhandel fortbetreibt. Eine ähnliche schroffe Stellung nimmt er gegenüber den in der Schweiz obwaltenden politischen Fragen ein. Bei Erlass von Gesetzen in verschiedenen Kantonen nahm er Anlass, in der Form von bischöflichen Hirtenbriefen und anderen amtlichen Erlassen sich in die politischen Verhältnisse der Kantone einzumischen. In einem Erlasse übernimmt er sogar förmlich das Patronat einer Partei der politischen Tagespresse und macht sich damit zum politischen Führer einiger Zeitungen, während er die anderen und deren Vertreter mit nichts weniger als christlicher Milde beurtheilt und als schlecht verdammt. Diese Stellung und Tendenz zeigte sich überhaupt in seiner ganzen Amtsverwaltung. Es waltete darin nicht der Geist echt schweizerischer religiöser Gesinnung, wie sie seine Vorfahren geübt, sondern (wir müssen es aussprechen) jener jesuitische Geist, der durch unsere schweizerische Bundesverfassung ausgeschlossen sein sollte. Angesichts solcher fortgesetzten Eingriffe in die Rechte des Staates und der Bürger wird die unparteiische Geschichte in die Rechte des Staates und der Bürger wird die unparteiische Geschichte und werdet Ihr selbst, Mitbürger, das Urtheil fällen über unsere Maassnahmen gegen Herrn Bischof Lachat. Die Verantwortlichkeit für diese bedauernswerthen Ereignisse, welche über die Diözese hereingebrochen, werfen wir auf denjenigen, der, in Verweigerung der Pflichten gegen sein republikanisches Vaterland, seine Behörden und Gesetze bei Seite gesetzt und durch ungerechtfertigte Anmaassungen diesen Bruch veranlasst hat. Man wird freilich austreten, unser Vorgehen gegen den h. Bischof Lachat sei gegen die katholische Kirche und Religion gerichtet. Glaubt denen, die das sagen, nicht, Mitbürger! denn sie reden Unwahrheit! Wenn wir den katholischen Glauben antasten wollten, so würden wir gewiss nicht so lange die äusserste Nachsicht und Milde geübt und jetzt Schritte eingeleitet haben, um sofort Verhandlungen über Revision des Bisthumsvertrages zu eröffnen und um durch den Domsenat einen Bisthumsverweser bezeichnen zu lassen. Mit ruhigem Gewissen appelliren wir an das katholische Volk der Diözese Basel, an unsere Miteidgenossen, an das katholische Volk der übrigen Schweiz und des Auslandes! Unser katholisches Volk soll bei seinem alten Glauben verbleiben, mögen andere Völker diese oder jene Satzungen annehmen. Wir wollen aber auch den Frieden in der Diözese und in unserem theuren Schweizerland unter einem Bischof gewahrt wissen, der die Ueberlieferungen eines sel. Bischofs Salzmann und Arnold aufrecht erhält. Gott segne und schütze das Vaterland! Gegeben Solothurn, den 29. Januar 1873. [ Die Abgeordneten der Diöcesanstände: Wilh. Viegier, Landammann, und A. Jecker, Regierungsrath von Solothurn; Brentano, Regierungsrath, und A. Keller, Regierungsrath von Aargau; Teuscher, Regierungsrath, und Jolissaint, Regierungsrath von Bern; Anderwert, Regierungsrath von Thurgau; J. Büssinger, Regierungsrath, und Adam, Regierungsrath von Baselland.

## Nr. 6035. (298.)

**PREUSSEN.** Adresse des preussischen Episcopats an den Kaiser. Bitte, die staatskirchlichen Gesetz-Entwürfe zurückzuziehen oder nicht anzunehmen zu wollen.

Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät Staat regierung hat in diesen Tagen dem Hause der Abgeordneten zwei Gesetz-Entwürfe über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, wie auch über die kirchliche Disziplinargewalt zur Berathung und Annahme vorgelegt. Die unterzeichneten Bischöfe Preussens haben von diesen Entwürfen mit dem tiefsten Schmerzens-Kenntniß genommen, da dieselben im Falle ihrer Annahme nicht nur die Freiheit der katholischen Kirche im höchsten Grade beeinträchtigen, welche ihr göttlicher Stifter in Sachen des Glaubens, des Gewissens und der Zucht von jeglicher weltlichen Obrigkeit unabhängig hingestellt hat, sondern auch, weil dieselben Satzungen, welche zum eigentlichen Wesen der katholischen Kirche selbst gehören, schwer verletzen und darum einem Versuch zur Vernichtung dieser Kirche in Preussen gleichgeachtet werden mußten. ¶ Da die Grundsätze unseres h. Glaubens uns katholischen Bischöfen sowie den Priestern und den Gläubigen, je nachdem dieselben hiervon betroffen werden, nicht gestatten würden, aus freien Stücken derartigen Gesetzen sich zu unterwerfen, dieselben anzuerkennen und zu befolgen, so bitten Eure Kaiserliche und Königliche Majestät wir Unterzeichnete ehrfurchtsvoll und unterthanigst, Allerhöchstdieselben wollen allergnädigst geruhen, die Zurückziehung dieser Gesetz-Entwürfe zu befehlen, oder, falls dies nicht angänglich sein sollte, den von beiden Häusern angenommenen Vorlagen die allerhöchste Sanction zu verweigern. ¶ † Paulus, Erzbischof von Cöln. † Miecislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Johannes, Bischof von Culm. † Andreas, Bischof von Strassburg. † Peter Josef, Bischof von Limburg. † Christoph Florentius, Bischof von Fulda. † Mathias, Bischof von Trier. † Konrad, Bischof von Paderborn. † Philipp, Bischof von Ermland. † Joh. Heinrich, Bischof von Osnabrück. † Johann Bernard, Bischof von Münster. † Wilhelm, Bischof von Hildesheim. † Lothar, Bischof von Leuka i. p. i. und Verweser der Erzdiöcese Freiburg für Hohenzollern-Sigmaringen. † Adolf, Bischof von Agathopolis i. p. i., katholischer Feldpropst der Armee.

\*) Die besondere Mittheilung dieser Entwürfe unterbleibt wegen deren principieller Uebereinstimmung mit den w. u. mitgetheilten Maigesetzen. [Anmerk. d. Herausg.]

## Nr. 6036. (299.)

**PREUSSEN.** Denkschrift des preussischen Episkopats über die staatskirchlichen Gesetzentwürfe, dem königl. Staats-Ministerium durch die Erzbischöfe zugleich im Namen und Auftrage aller übrigen Bischöfe des Landes vorgelegt am 30. Januar 1873.

Nr. 6036  
(299).  
Preussen.  
30. Jan. 1873.

Vor einigen Tagen hat das Königliche Ministerium dem Landtage Entwürfe zu Gesetzen vorgelegt, welche in das innere Leben der katholischen Kirche und in ihre Rechtssphäre auf das tiefste eingreifen, und der Landtag ist aufgefordert, diesen Entwürfen möglichst bald seine Zustimmung zu ertheilen. || Abgesehen davon, dass nach natürlichem und positivem Rechte und nach unvordenklicher Uebung in deutschen Landen die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche nur durch beiderseitiges Uebereinkommen rechtmässig und für beide Theile erspriesslich geordnet werden können, hätten die preussischen Bischöfe zum mindesten erwarten müssen, dass ihnen Gelegenheit geboten würde, über so wichtige, die katholische Kirche betreffende Gesetzentwürfe sich auszusprechen und die katholischen Grundsätze geltend zu machen. Sie würden dann in der Lage gewesen sein, einzelne Bestimmungen der in Rede stehenden Gesetzentwürfe ohne Pflichtverletzung zu acceptiren; für einige andere würde vielleicht eine Vereinbarung mit dem Apostolischen Stuhle zu erreichen gewesen sein. Da nunmehr aber die Gesetzesvorlagen, obgleich sie in das innerste Leben der katholischen Kirche einschneiden, von der Königlichen Staatsregierung kraft der von derselben in Anspruch genommenen Machtvollkommenheit einseitig und ohne alle vorgängige Verständigung und Verhandlung mit den berechtigten kirchlichen Organen erlassen worden sind, so bleibt für diese nichts übrig, als von vornherein gegen alle, die natürlichen und wohl erworbenen Rechte der katholischen Kirche und die Gewissens- und Religions-Freiheiten der Katholiken verletzenden Bestimmungen dieser Entwürfe und der etwa auf Grund derselben erlassenen Gesetze förmliche und feierliche Verwahrung einzulegen. Wir erlauben uns, über einige Punkte folgende Bemerkungen beizufügen, die aber bei der gebotenen Eile den Gegenstand keineswegs erschöpfen, weshalb wir uns weitere Rechtsanführungen und Begründungen vorbehalten. Nach der katholischen Glaubenslehre, die wir Katholiken als auf göttlicher Offenbarung beruhend unbedingt für wahr halten und so gewiss zu glauben berechtigt sind, als unsere Gewissensfreiheit nicht angetastet werden darf; Nach dem natürlichen Rechte, der Natur der Dinge und den Gesetzen der Vernunft; Nach dem historischen und wohl erworbenen Rechte der katholischen Landestheile der Monarchie, welche nicht rechtlos, sondern mit dem durch feierliches Königswort gewährleisteten Rechte des vollen und ungeschmälernten Fortbestandes ihrer Religion und Kirche dem Königreiche von Preussen einverleibt wurden; Nach den zwischen dem Apostolischen Stuhle und der

Krone Preussen, resp. den andern betreffenden Landtheilen getroffenen Vereinbarungen und den darauf beruhenden Circumscriptionen Bullen; Endlich nach den dieses Recht der katholischen Kirche wie bei andern grossen christlichen Confessionen gewährleistenden Bestimmungen der preussischen Verfassung: Besitzt die katholische Kirche in Preussen das unantastbare und unveräußerliche Recht, in der ganzen Integrität ihrer Glaubens- und Sittengelehrte, ihrer Verfassung und Disciplin zu bestehen und ihre Angelegenheiten durch ihre rechtmässigen Organe zu ordnen und zu verwalten. Das allererste und allerwesentlichste Recht eines jeden katholischen Bisthums und eines jeden Katholiken ist aber das Recht, eben der Einen katholischen Kirche, deren Oberhaupt der Papst ist, als Glied anzugehören und daher mit dem Papste, der nach katholischer Glaubenslehre kraft göttlicher Einsetzung das Fundament und der oberste Hirt der ganzen katholischen Kirche und aller Theile derselben ist, in der Einheit des Glaubens und ungetheilter Lebensverbändung zu stehen und zu bleiben. Das zweite, nicht minder wesentliche Recht eines jeden katholischen Bisthums und eines jeden Katholiken besteht darin, in religiösen und kirchlichen Dingen von niemand Anderem, als den zuständigen, rechtmässigen kirchlichen Oberen, den Bischöfen in der gesetzlichen Unterdinung unter den Papst, regiert und geleitet zu werden, da dieselben nach unserem katholischen Glauben von Gott gesetzt sind, die ihnen anvertrauten Diocesen nach den Vorschriften Christi und den Gesetzen der katholischen Kirche zu verwalten. Demgemäss hat der Bischof seiner Diocese gegenüber hauptsächlich eine dreifache, von Gott selbst ihm auferlegte Pflicht, der das ebenso wesentliche, göttlich verliehene Recht entspricht, diese Pflicht frei und ungehemmt zu üben. Es ist *erstens* die Pflicht und das Recht, die Glaubens- und Sittengelehrte der katholischen Kirche zu verkündigen und zu bewahren und deren Gnadenmittel zu verwalten. Es ist *zweitens* die Pflicht und das Recht, die Priester und niederen Kirchendiener, welche ihm in seinem apostolischen Amte als seine Gehulfen und Stellvertreter unterstützen, nach Vorschrift der Kirchengesetze auszuwählen, zu erziehen, zu senden und ihnen kirchliche Aemter zu übertragen. Es ist *drittens* die Pflicht und das Recht, die Gläubigen zur Erfüllung ihrer Christenpflichten zu ermahnen und anzuhalten und sie, wenn sie den Lehren der Kirche den Glauben, und den Gesetzen derselben den Gehorsam hartnäckig verweigern, von der Kirchengemeinschaft auszuschliessen und, wenn es Geistliche sind, ihres geistlichen Amtes zu entsetzen und ihnen alle priesterlichen Verrichtungen zu untersagen. Diese drei Pflichten sind unauflöslich verbunden, so dass keine derselben ohne die andern bestehen kann. Der Bischof kann die katholische Glaubens- und Sittengelehrte nicht rein bewahren und verkünden, er kann die Gnadenmittel Christi nicht recht und würdig verwalten und den Gläubigen spenden, wenn er nicht die Geistlichen, die in seinem Auftrage beides thun, erziehen, beaufsichtigen, senden und nach ihrer Würdigkeit und Fähigkeit anstellen kann. Und er vermag beides nicht, am allerwenigsten vermag er die katholische Religion vor Verfälschung zu schützen und die Ver-

Nr. 6036  
(299).  
Preussen.  
31. Jan. 1873.

fassung der Kirche vor Zerstörung zu bewahren, wenn er nicht häretisch oder schismatisch gewordene oder sonst unwürdige Geistliche von ihrem geistlichen Amte entfernen und beharrliche Leugner des kirchlichen Glaubens und Verletzer und Gegner der Verfassung und der Gesetze der Kirche von deren Gemeinschaft ausschliessen kann. Die vorgelegten Gesetz-Entwürfe verletzen und vernichten nun diese wesentlichsten Rechte der katholischen Kirche und ihrer Bischöfe, Rechte, ohne welche sie ihre wesentlichsten Pflichten zu üben ausser Stande sind, in mehrfacher Beziehung. ¶ Der Gesetz-Entwurf über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen erkennt zwar, wie es scheint, das Recht der Bischöfe an, die geistlichen Aemter zu besetzen; allein er beschränkt die Freiheit dieser Besetzung vor allem dadurch, dass für den Staat das Recht in Anspruch genommen wird, gegen eine Anstellung nicht bloss Einsprache zu erheben, sondern auch selbst in letzter Instanz über die Begründetheit des Einspruches zu entscheiden. Zwar wird diese Exklusive dadurch beschränkt, dass sie nur aus bürgerlichen und staatsbürgerlichen Gründen erhoben werden kann. Allein wir können uns nicht verhehlen, dass unter Umständen unter dem Titel einer solchen Exklusive der Freiheit der Kirche, der Integrität des geistlichen Standes und der Person der würdigsten und pflichttreuesten Geistlichen die schwersten Verletzungen zugefügt werden könnten, falls einseitig und ausschliesslich den Staatsbehörden es zustände, vorgebrachte Einreden gegen die Anstellung eines Geistlichen, resp. die ihnen zu Grunde liegenden Thatsachen zu prüfen und zu beurtheilen. Unter allen Umständen aber steht jene Bestimmung mit dem bestehenden Rechte und der der katholischen Kirche in der preussischen Verfassung gewährleisteten Selbstverwaltung in Widerspruch. ¶ Wenn einigen Regierungen von Seiten der Kirche in Folge gegenseitiger Vereinbarung die Befugniss zugestanden wurde, aus rein bürgerlichen und politischen Gründen gegen die Anstellung eines Geistlichen Einsprache zu erheben, so kann der Staat nicht einseitig sich selbst ein solches Recht zuschreiben; überdies ist wohl zu beachten, dass ein solches Einspruchsrecht stets nur bei definitiven Anstellungen und fast immer nur in Betreff der Pfarrer in Anspruch genommen und gewährt wurde, während es der Gesetz-Entwurf auf einfache Hilfspriester und auf bloss provisorische Anstellung ausdehnt, was unseres Wissens noch nirgendwo beansprucht wurde. Es hängt dieses, wie der Gesetz-Entwurf ausdrücklich zu verstehen gibt, mit einer zweiten weit grösseren Verletzung der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit, nämlich mit den Bestimmungen über die Erziehung des Klerus zusammen. ¶ Diese Bestimmungen enthalten den tiefsten und verderblichsten Eingriff in das innerste Leben der Kirche, in die höchsten Interessen der Religion, in die Freiheit des katholischen Glaubens. Wir werden uns darüber mit aller Offenheit, die unserem Amte ziemt, und die wir dem Staate schuldig sind, aussprechen. ¶ Die wesentlichste unter allen Pflichten und das wichtigste unter allen Rechten der Kirche und der Bischöfe ist die Erziehung des Klerus. ¶ Dieses Recht ist seit achtzehn Jahrhunderten noch in keiner Zeit und in keinem Lande der Welt der Kirche bestritten

worden, als etwa im vorigen Jahrhundert in Oesterreich, in manchem Jahrhundert theilweise in deutschen Staaten, nie aber in solchen Entzungen, wie durch den neuesten Gesetz-Entwurf in Preussen überall, wo die katholische Kirche besteht, ist auch das Recht der Theilnahme an kirchlichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten anzuheben, als in Bayern landlich anerkannt; in England und Nordamerika, in Holland und Belgien. In Italien, Spanien, Frankreich, wo Revolutionen die Kirche verachtet, oder unerbittlich verfolgt haben, fiel es, sobald nur die Uebung der katholischen Religion gestattet und freigegeben war, Niemandem ein, den Bischöfen die Erziehung des Klerus streitig zu machen. Die Kirche hat durch das allgemeine Concil von Trient das Gesetz gegeben, dass Jene, die sich dem geistlichen Stand widmen, von Jugend auf in Seminaren sollen erzogen werden, und dass jedes Bisthum ein solches Seminar besitzen soll. Die betreffenden Circumscriptions-Bullen schreiben ausdrücklich die Ausführung dieses Gesetzes in allen preussischen Bisthümern vor. Wenn die preussischen Bischöfe den Studirenden der Theologie den Besuch der Universitäten Bonn und Breslau und der Akademie Münster sowie anderer deutscher Hochschulen gestatteten, so wollten und konnten sie dadurch nimmermehr auf das Recht und die Erziehung und theologische Ausbildung ihres Klerus verzichten. Sie konnten daher solches nur unter der Voraussetzung gestatten, dass die theologischen Facultäten an jenen Staatsanstalten sich in theologischer und religiöser Beziehung der kirchlichen Autorität in rechter Weise unterordnen, dass durch diese Unterordnung und die kirchliche Gesinnung der Professoren für die Katholicität der Lehrer und des Unterrichts, sowie durch wohleingerichtete Convicte für die Sitteneinheit und das religiöse Leben der jungen Theologen genügende Bürgschaft gegeben und dass auch überhaupt von Seiten der Universität auf die katholische Kirche und die Candidaten ihres Priesterthums die gebührende Rücksicht genommen würde. Wenn dagegen, wie namentlich in jüngster Zeit in Bonn geschah, die Mehrzahl der Professoren der theologischen Facultät vom Glauben der Kirche abfällt und gegen die kirchliche Autorität sich erhebt; wenn nichts destoweniger diese Professoren als Lehrer der katholischen Theologie festgehalten und als Vertreter der Facultät aufgestellt werden, und wenn die Mehrzahl der übrigen Professoren der Universität Partei für sie ergreift; dann ist ein Zustand eingetreten, der geradezu unerträglich ist, und den auf die Dauer zu dulden eine schwere Schuld für die Bischöfe konstituiren würde. Dieses in Kürze die faktische Lage der Dinge, die erst in Verbindung mit den Motiven die ganze furchtbare Tragweite des Gesetz-Entwurfes klar macht. Derselbe spricht zwar den Bischöfen und der Kirche das Recht des theologischen Unterrichts und der Erziehung des Klerus nicht förmlich ab; aber er macht es um einen grossen Theil illusorisch. Der Entwurf gebietet erstens einem jeden Theologen unter Strafe des Ausschlusses von jedem geistlichen Amte den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität und verbietet den Bischöfen die Ausstellung eines Jeden, der fortan dieser Forderung nicht genügt hat. Nur an bereits

Nr. 6036  
(299).  
Preussen.  
30. Jan. 1873.

bestehenden Seminaren, die vom Staat als theologische Lehranstalten anerkannt sind, soll den Angehörigen der betreffenden Diöcese das Studium gestattet, an allen anderen aber verboten sein — eine gehässige Ausnahme-Bestimmung zum Nachtheil dieser kirchlichen Lehranstalten, die nur wie ein Nothbehelf in den engsten Schranken geduldet werden! Das Verbot, dass die Universitätsstudenten gleichzeitig einem Seminar angehören, ist kaum zu verstehen, wenn man darunter nicht ein Verbot des Convicts in Bonn und der in Münster von jeher bestehenden Einrichtung verstehen will. || Sodann wird unter gleicher Strafe von den Theologen nicht bloss wie von allen anderen Studenten ein Maturitäts-Examen, sondern eine Prüfung über philologische, historische und philosophische Fächer nach bestandenen Universitäts-Triennium gefordert, was in keiner anderen Fakultät vorgeschrieben ist. || Sowohl diese überaus gehässige Ausnahme-Bestimmung, als auch überhaupt das Universitäts-Triennium hat ausgesprochener Maassen nicht so sehr den Zweck, den Theologen in den genannten Fächern Kenntnisse zu vermitteln, als vielmehr auf ihre Gesinnungen und Grundsätze Einfluss zu üben. „National-Erziehung“ hat man verlangt und dabei behauptet, dass eine kirchliche Erziehung antinationale und unpatriotische Gesinnungen erzeuge. Wir weisen diese stets wiederkehrende Beschuldigung immer aufs neue mit Entschiedenheit zurück. Wir, die Bischöfe, unser glaubens-treuer Klerus und die gläubigen Katholiken aller Stände stehen Niemandem nach in der Pflichttreue gegen König und Staat und in aufrichtiger Liebe zum Vaterlande. Die Erziehung, die unsere Theologen zu guten Priestern und treuen Dienern ihrer Kirche macht, macht sie auch zu treuen und gewissenhaften Unterthanen der weltlichen Obrigkeit. || Dagegen haben wir leider Grund, zu fürchten, dass der Ausdruck: „nationale Erziehung“ eigentlich nur unkatholische Erziehung bedeute, und dass dieselbe den Zweck habe, den Kandidaten des geistlichen Standes unkirchliche Gesinnungen und Anschauungen, wenn möglich, beizubringen. || In den grossen Anfechtungen, welche der Abfall einer Anzahl von Theologie-Professoren bereitet hat, haben nicht bloss die Geistlichen, sondern auch die Studenten der Theologie in ganz Deutschland eine aufrichtige und unerschütterliche Glaubensstreue zum Troste der Bischöfe und des ganzen katholischen Volkes bewiesen. || Wir fürchten, dass die beabsichtigten Vorschriften des Gesetz-Entwurfes darauf abzielen, eine Umwandlung dieser Gesinnung und dieser Glaubensstreue anzubahnen und zu bewirken. || Hat man ja von einem, wie man zu sagen beliebt, ultramontanen Geiste geredet, der im Klerus überhand genommen habe, und den man durch die „nationale Erziehung“ bekämpfen müsse. Allein der Geist, der unsern Klerus im Glauben und in kirchlicher Treue erhalten hat, ist nicht ein ihm künstlich angethaner Parteigeist, sondern es ist der reine und unverfälschte Geist des katholischen Glaubens, es ist der sich stets gleichbleibende Geist der gesammten katholischen Kirche, es ist der von den Vätern seit unvordenklichen Zeiten ererbte Geist unseres katholischen Volkes, es ist der Geist, den sie aus dem väterlichen Hause mitgebracht haben und fort und fort mitbringen. Wenn daher dieser



Geist in ihnen durch die „nationale Erziehung“ geschwächt, verändert, getäuscht und erstickt werden sollte, dann müssten wir uns eben, ja eine blutige Verfolgung einer solchen „nationalen Erziehung“ unbedingt vorziehen. Sie wäre eine fortgesetzte Verführung der zum geistlichen Stande berufenen Jünglinge zum Abfall von ihrem priesterlichen Berufe, ja von ihrem katholischen Glauben. Was die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs über die Gymnasial-Studien, über Knaben-Convicte und Knaben-Seminare betrifft, so haben wir hier bemerkt, dass die Kirche auf letztere ein positives und natürliches Recht hat. In der ganzen katholischen Welt bestehen den Gesetzen der Kirche gemäß fast überall solche oder ähnliche Anstalten. In Deutschland haben sich die Kirchen meistens darauf beschränkt, bloss Convicte einzurichten, deren Zöglinge die Staats-Gymnasien besuchen, und wo sie Mittelschulen errichteten, haben sie die eben mit Zustimmung der Staatsbehörden und den allgemeinen Anforderungen des bestehenden öffentlichen Unterrichtswesens entsprechend eingerichtet. Die Zöglinge sowohl dieser kirchlichen Lehranstalten als der blossen Convicte haben sich stets, nach den übereinstimmenden Zeugnissen der kirchlichen sowohl als der Staatsbehörden, durch Kenntnisse und sittliche Haltung ausgezeichnet; sie haben die vom Staate vorgeschriebenen Prüfungen gut bestanden und vielfach die besten Noten erhalten. || Nun sollen diese Anstalten verboten und aussterben gesetzt werden; auch hier ist es einzig die Gesinnung dieser Knaben und Jünglinge, d. h. ihr religiöser Geist und die Liebe zu ihrer Kirche, die einen Vorwurf gegen sie bildet. || Diese Convicte und Lehranstalten sind für viele Kinder unserer christlichen Familien, zumal auf dem Lande, das einzige Mittel, um dem innigsten Wunsche ihres Herzens und dem ausgesprochenen Berufe zum Studium und zum geistlichen Stande zu genügen. Ohne sie müssten sie vielfach auf das Studium verzichten oder, was noch schlimmer ist, fern vom elterlichen Hause und in den ungünstigsten äusseren Verhältnissen an Religion und Tugend Schaden nehmen und mitunter ganz zu Grunde gehen. Für die Kirche aber sind diese Anstalten ein ganz vorzügliches Mittel, um würdige Geistliche in genügender Anzahl zu erhalten. Dieselben unterdrücken heisst daher, den geistlichen Stand verwüsten und die Kirche und das katholische Volk in ihren heiligsten Interessen tief beschadigen. | Und welche Unbilligkeit! Unter dem unwahren und beleidigenden Vorwurfe: dass durch die Erziehung in den Convicten Geist, Charakter und Patriotismus beschädigt werde, verbietet man der katholischen Kirche dasjenige, was auf allen anderen Gebieten erlaubt ist und für nützlich und zweckmässig erachtet wird. Der Staat bildet seine Officiere von frühester Jugend an in Cadettenhäusern; Pensionate jeglicher Art und für alle Berufszweige bestehen frei; nur der Kirche und den Katholiken will man es verwehren, Pensionate für Kinder katholischer Familien und Zöglinge des geistlichen Standes, die solcher Anstalten mehr als alle anderen bedürfen, zu haben und zu behalten. || Bezüglich der Gesetz-Entwürfe über die Ausübung der kirchlichen Straf- und Disciplinar-Gewalt wollen wir nur Folgendes bemerken. || Das Unrecht jeder Gesellschaft, ohne welches sie

Nr. 6036  
(299).  
Preussen,  
10. Jan. 1873.

ihre eigene Existenz nicht behaupten kann, ist das Recht, Mitglieder aus ihrer Mitte auszuschliessen, die sich den Gesetzen der Gesellschaft nicht fügen und auf die Untergrabung derselben hinarbeiten. || Die katholische Kirche, deren Geist ein Geist der Liebe und Milde ist, macht von diesem Mittel nur einen äusserst seltenen Gebrauch, nur zur Besserung des Betreffenden und nur, wo eine unabweisliche Pflicht gegen die Gesamtheit sie dazu nöthigt. Aber, wo eine solche Pflicht vorliegt, da muss sie auch davon Gebrauch machen und kann es nicht unterlassen, ohne sich selbst zu zerstören. Namentlich also, wenn ein Priester und Lehrer der katholischen Religion vom katholischen Glauben abfällt, der kirchlichen Autorität den Gehorsam aufkündigt, zu einem Bekämpfer des Glaubens und einem Verächter der Kirche wird, dann muss sie einen solchen nicht bloss von allen geistlichen Aemtern, sondern auch von der Gemeinschaft der Kirche selbst ausschliessen. || Es musste uns daher befremden, in dem Gesetz-Entwurf dem Verbot von Excommunicationen wegen Uebung politischer Wahlrechte und dergleichen zu begegnen, ein Verbot, dem eben so sehr der Gegenstand fehlt, als dem Verbot körperlicher Züchtigung als Disciplinarmittel gegen Geistliche. Wohl aber sind solche Verbote in einem Gesetze geeignet, bei Andersgläubigen und Unwissenden Vorurtheile zu erwecken und sie mit Widerwillen gegen die katholische Kirche und ihre Diener zu erfüllen. Nur in dem Falle, den Gott verhüten wolle, dass Staatsgesetze gegeben würden, welche Mitglieder der katholischen Kirche zur Auflehnung gegen die Kirche aufforderten oder ermächtigten, könnte zwischen dem Staatsgesetz und der Uebung der kirchlichen Straf- und Disciplinargewalt ein Conflict entstehen. Dann befänden wir Katholiken uns eben im Zustande der Verfolgung, und dann müssten wir Bischöfe unsere Pflicht erfüllen, wenn uns auch deshalb nicht bloss Geldstrafen, sondern noch viel härtere Strafen treffen würden. || Hier können wir nicht unterlassen, es auszusprechen, dass uns die so häufige Androhung von Geldstrafen im Gesetz-Entwurf, und zwar mit sichtlicher Richtung gegen die Bischöfe, tief gekränkt hat. Wahrlich, das wäre ein unwürdiger Bischof, der durch Rücksicht auf Geldverlust auch nur einen Augenblick in Erfüllung seiner Pflicht wankend gemacht werden könnte! || Wir müssen demnach aufs feierlichste Protest erheben gegen jede Beschränkung und Vereitelung der kirchlichen Disciplinargewalt. Nichts wird uns abhalten können, die Reinheit des Glaubens, den Bestand und die Verfassung der Kirche durch die von den kirchlichen Gesetzen vorgeschriebenen Mittel zu vertheidigen und aufrecht zu erhalten. || Wie der Entwurf zwar den Ausschluss von der Kirchengemeinschaft gestatten, aber die Veröffentlichung desselben verbieten kann, ist uns unfassbar. Besteht ja der Hauptzweck der Excommunication gerade darin, das öffentliche Interesse der Kirchengemeinschaft gegen die Angriffe und Vergehen Einzelner zu wahren. || Mit Uebergehung einer Reihe anderer Punkte heben wir noch einige Bestimmungen hervor, welche, wie es scheint, den Zweck haben sollen, den Klerus gegen die Gewalt der Bischöfe zu schützen. Dahin gehört die Bestimmung, dass kein Geistlicher ungehört

Nr. 196  
(1899)  
Preussen  
30. Jan. 1899.

und ohne Beobachtung der regelmässigen Form disciplinärer bestraft werden könne; dass keiner länger als drei Monate in einer Demeriten-Anstalt dürfte untergebracht werden; dass dazu überall die Beaufsichtigung oder Kenntnissnahme der weltlichen Behörden notwendig sei. Ganz besonders aber gehört hierher die Appellation von kirchlichen Richtern an den Staat, dergleichen auch die Aufhebung der sog. Succursal-Pfarreien als solcher auf dem linken Rheinufer und das Verbot der Amovibilität. „Wir haben die Gewissheit, dass der gesammte katholische Klerus den Urhebern des Gesetz-Entwurfs für alles dieses nicht den geringsten Dank wissen wird. Er weiss wohl, dass die Bischöfe sich bei der Besetzung und Mutation von Stellen gewissenhaft an die Pflichten ihres Amtes und an die Vorschriften des kanonischen Rechtes, dass die Rechte und Interessen der Geistlichen auf das sorgfältigste wahrt, jederzeit halten und auch bei den durch die französische Gesetzgebung eingeführten Succursalen die kanonischen Grundsätze gehörig berücksichtigen. Was aber die Uebung der Disciplinar-Gewalt betrifft, so kommen Fälle, wo sie notwendig wäre, bei unserem würdigen und vortrefflichen Klerus nur ausserst selten vor. Wenn jedoch ein Geistlicher einen Fehler begangen hat, dann wird ihm eine jede Einnischung der weltlichen Obrigkeit weit schmerzlicher sein, als die gerechte und milde Büssung, welche sein Bischof ihm auferlegt. Die Appellation vom kirchlichen Gericht an ein weltliches ist eine Zerstörung der Selbständigkeit der Kirche, eine Aufhebung des Unterschiedes der Grenzen zwischen Staat und Kirche, und sind daher die Bischöfe gänzlich ausser Stande, eine solche Appellation als statthaft und gültig anzuerkennen und an dem Verbote derselben durch die allgemeinen Kirchengesetze das Mindeste zu ändern. Auch hier sind wir übrigens gewiss, dass kein Geistlicher, der nicht am Glauben und seinem Beruf Schiffbruch gelitten, jemals von diesem Mittel Gebrauch machen oder sich die Official-Appellation seitens der weltlichen Behörde gefallen lassen wird. Während der Gesetz-Entwurf das wesentlichste Recht der Kirche, durch Excommunication, Suspension, Amtssetzung und überhaupt durch Uebung der Disciplin ihre Reinheit zu bewahren, mehr und mehr zu vereiteln sucht, schreibt er dagegen dem Staate ein weitgehendes Recht der Amtssetzung über die Geistlichen, die Bischöfe eingeschlossen, zu. || Allein so gewiss die Kirche nicht diejenigen begünstigt, die sich eines Verbrechens gegen die bürgerliche und staatliche Ordnung schuldig gemacht, eben so gewiss steht dem Staate nie und nimmer das Recht zu, wesentlich kirchliche Strafen zu verhängen und von Aemtern zu entsetzen, die den Betreffenden nicht durch den Staat, sondern durch die Kirche übertragen sind. || Nach dem Gesetz-Entwurf soll ein Staatsgerichtshof für kirchliche Sachen eingesetzt werden. Wir können ein für alle Mal eine solche Competenz desselben nicht anerkennen und darin nur einen Schritt erblicken, um die kraft göttlicher Einsetzung freie und unabhängige katholische Kirche in eine unkatholische Staatskirche umzuwandeln. Sollte man deshalb uns selbst vor diesen oder einem andern Staatsgerichtshof stellen, so hoffen wir von der göttlichen Gnade, dass uns die Kraft

Nr. 6036 nicht fehlen werde, vor demselben eben so standhaft Zeugniß für unseren  
 (299). Glauben abzulegen und auch das Härteste für die Freiheit der Kirche so  
 Preussen. freudig zu dulden, wie unzählige unserer Vorfahren und Mitbürger im bischöf-  
 30. Jan. 1873. lichen Amte in vergangenen Zeiten uns das Beispiel hinterlassen haben. || Zum  
 Schlusse müssen wir auf das allernachdrücklichste gegen die Bestimmung des  
 Entwurfes, dass die Disciplinar-Gewalt nur von inländischen geistlichen Be-  
 hörden geübt werden könne, feierliche Verwahrung einlegen, insofern dadurch  
 die oberste Jurisdiction des Oberhauptes der Kirche beeinträchtigt wird. || Im  
 Frieden zwischen Staat und Kirche beruht das Heil beider und der gesammten  
 Gesellschaft. Die Bischöfe, der Klerus und das katholische Volk sind nicht  
 staats- und reichsfeindlich; sie sind nicht unduldsam, nicht ungerecht und ge-  
 hässig gegen andere Confessionen. Sie verlangen nichts sehnlicher, als mit  
 Allen im Frieden zu leben. Nur Eines fordern sie: dass man sie nach ihrem  
 Glauben, von dessen Wahrheit und Göttlichkeit sie durchdrungen sind, ruhig  
 und sicher leben lasse, dass man die Integrität ihrer Religion und Kirche und  
 die Freiheit ihres Gewissens nicht antaste; und sie sind fest entschlossen, diese  
 ihre rechtmässige Freiheit und auch das kleinste ihrer kirchlichen Rechte un-  
 erschrocken und standhaft durch alle rechtmässigen Mittel zu vertheidigen. ||  
 Aus innerster Seele aber müssen wir im Interesse des Staates sowohl als der  
 Kirche die Lenker des Staates und Alle, welche auf Staats-Angelegenheiten  
 Einfluss haben, bitten und beschwören, von dem unheilvollen Wege, den man  
 eingeschlagen hat, zurückzutreten, der katholischen Kirche und ihren nach  
 vielen Millionen zählenden Bekennern im Königreiche Preussen und im deut-  
 schen Reiche den Frieden der Rechtssicherheit und der allgemeinen Freiheit  
 zurückzugeben und uns nicht zwangsweise Gesetze aufzulegen, deren Beobach-  
 tung für jeden Bischof unvereinbar mit den von ihm beschworenen Amtspflichten  
 und für ihn sowohl als für jeden Priester und für jeden Katholiken mit dem  
 Gewissen in Widerspruch, moralisch unmöglich ist, deren gewaltsame Durch-  
 führung aber namenloses Unglück über unser treues katholisches Volk und  
 unser geliebtes Vaterland bringen würde.

Der Bischof Martin von Paderborn hatte schon unter dem 17. Januar  
 dem Staatsministerium einen Protest gegen die Gesetzentwürfe überreicht,  
 in dem er erklärt: zur Ausführung solcher Gesetze niemals seine Hand bieten  
 zu können. (Siehe diesen Protest und Mittheilungen über zahlreiche Zu-  
 stimmungsadressen, welche dem preussischen Episcopat aus Anlass der Denk-  
 schrift zukamen, in Verings Archiv Band XXIX, p. 344 f.)

Die offizielle Prov.-Corr. vom 5. Februar spricht sich unter dem Titel  
 „Ultramontane Drohungen“ über die Denkschrift des Episcopats vom 30. Januar  
 zur näheren Bezeichnung des Standpunktes der Regierung folgendermaassen aus:

„In dem Augenblicke, wo die Landesvertretung ihre ersten Beschlüsse  
 fasst, um in Uebereinstimmung mit der Regierung die Beziehungen zwischen  
 Staat und Kirche auf festen Grundlagen zu regeln, kündigen die Stimm-  
 führer der römischen Kirche von allen Seiten an, dass dieselbe sich den  
 Gesetzen des Staates nicht fügen werde. Die Bischöfe und ihre Kapitel,  
 die Redner der katholischen Partei und die ultramontanen Blätter versichern

einhmthig und wie im Wettstreit, dass die in Aussicht genommenen Gesetze für die Katholiken Preussens und Deutschlands das Signal zum allseitigen heftigsten Kampfe und Widerstande bis zum äußersten Martyrerthum sein werden. An dem Tage, wo jene Gesetze ins Leben treten, werde für die katholische Kirche Deutschlands die Zeit eines ersten und grossen Kampfes und zugleich die Morgenrothe eines grossen und herrlichen Martyriums anbrechen. . . In der Erregung des augenblicklichen Kampfes mögen sich manche unter den Wortführern und vollends ihr blinder Anhang kaum Rechenschaft darüber geben, inwieweit es mit jenen Drohungen der Ernst wirklicher Ernst werden kann und darf; die Drohung ist ihnen zunächst eine Waffe für den Augenblick, und sie machen von derselben ruckhaltlos Gebrauch. Sobald die neue Gesetzgebung trotz des jetzigen Widerstandes zur Geltung gelangt sein wird, werden die Oberhäupten des katholischen Volkes wohl von neuem ernst mit sich zu Rathe gehen, ob ihre Gewissenspflicht und das Interesse der Kirche und der ihrer geistlichen Pflge befohlenen Bevölkerung in Wahrheit den absoluten Bruch mit der Staatsgewalt und das Betreten revolutionärer Wege gebieten oder gestatten. Die Entschliessungen werden dann voraussichtlich anders ausfallen, als es nach der jetzigen drohenden Sprache scheinen mag. Wäre es aber mit den Drohungen wirklich voller, unbedingter Ernst, so müssten die Hüter unseres Staatsrechts darin von vornherein eine noch dringendere Mahnung finden, um die unveräusserlichen und untheilbaren Rechte der staatlichen Souveränität gegen jene grundsätzliche Auflehnung ein für alle Mal sicherzustellen. Der Staat kann sich in Bezug auf die Souveränität seiner Gesetzgebung und auf die verbindliche Kraft seiner Gesetze keiner anderen Autorität, keiner noch so mächtigen Korporation beugen; — mit je grösserem äusseren oder inneren Auspruche solche Versuche hervortreten, desto dringender wird die Staatsgewalt veranlasst sein, ihre alleinige Souveränität sicherzustellen. Sie wird dabei freilich auch um des Staates selbst willen darauf Bedacht nehmen müssen, ihr gutes Gewissen zu wahren; denn mit der rechtlichen Souveränität trägt sie auch die höchste Verantwortung für das Wohl und Gedeihen des gesammten Volkes. Sie wird sich deshalb sorgfältig davor hüten, in das eigentliche innere Gebiet der Kirche, in das Gebiet der Gewissensfreiheit, des Glaubenslebens und der mit demselben zusammenhängenden kirchlichen Einrichtungen und Sitten einzugreifen. . . Von einem der Kirche auferlegten Märtyrerthum kann nicht die Rede sein. Die Krone der Märtyrer wird diejenigen schwerlich schmücken, welche sich nicht um des Glaubens willen, sondern zu Gunsten der weltlichen Macht und Herrschaft der Kirche gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit auflehnen möchten. Wenn aus der Verfolgung des Glaubens zumeist ein tieferes Glaubensleben erblühte, so haben dagegen die Kämpfe, welche durch die geistliche Herrschsucht heraufbeschwoen wurden, die Kirche selbst stets geschwächt und zerrüttet. Diese Besorgniss haben die deutschen Bischöfe auf dem vatikanischen Concil auch in Bezug auf die jetzigen Kämpfe unumwunden ausgesprochen; sie haben gegen das Verfahren der Mehrheit des Concils protestirt, „um die Verantwortung für die unglücklichen Folgen vor den Menschen und vor dem furchtbaren Gerichte Gottes von sich abzulehnen.“\*) Dieselben Bischöfe, welche damals solches Zeugniss abgelegt haben, können nicht der Staatsgewalt die Verantwortung für den Kampf zuweisen, nachdem sie selber im voraus ver-

Nr. 609  
1889  
Preussen  
9. Jan. 1884  
1884

\*) Siehe weiter oben Nr. 4923. (188.)

[Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6036  
(299).  
Preussen.  
J. Jan. 1873.  
Febr. 1873.

kündet hatten, dass die weltlichen Regierungen nicht anders würden handeln können, als es jetzt geschieht. Wenn die kirchlichen Oberen ihre jetzigen Ankündigungen verwirklichen sollten, so hegt die Regierung die Zuversicht, dass jeder Versuch der Auflehnung gegen ein Staatsgesetz an dem gesunden Sinne des Volkes und an der Kraft des Staatswesens scheitern werde. Die Regierung täuscht sich darüber nicht, dass die Durchführung ihrer jetzigen Aufgabe nicht ohne Kämpfe und Erregungen möglich sein werde; sie weiss aber, dass sie, nachdem die beabsichtigten Gesetze in Kraft getreten, ganz anderen Boden zur Geltendmachung ihrer Autorität unter sich haben wird, welcher Thatsache auch die Bischöfe und die Wortführer der Ultramontanen sich bei späteren Erwägungen nicht verschliessen können, so dass deren heutige Ankündigungen für ihre späteren Entschliessungen nicht absolut maassgebend sein dürften. Das jetzige Werk soll im Sinne der Regierung und der Landesvertretung ein Werk des Friedens für die Zukunft sein. Dass diese Bedeutung sich erfülle, hofft die Regierung um so mehr, je entschiedener sie daran festhält, dass die höchsten sittlichen Aufgaben des Staates mit den höchsten wahrhaften Aufgaben der Kirche in tiefer Uebereinstimmung stehen.“

## Nr. 6037. (300.)

**PREUSSEN.** Adresse des preussischen Episkopates an den Landtag. — Bitte, die staatskirchlichen Gesetzentwürfe nicht annehmen zu wollen.

Hohes Herrenhaus!

Nr. 6037  
(300).  
Preussen.  
Febr. 1873.

Die Kaiserlich Königliche Staatsregierung hat dem Hohen Hause zwei Gesetz-Entwürfe über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, wie auch über die Disciplinargewalt zur Beschlussfassung vorgelegt, welche den Satzungen und dem eigentlichen Wesen der heiligen katholischen Kirche geradezu widerstreiten. Wenn diese Vorlagen zur Annahme gelangen sollten, so würde kein katholischer Christ und um so weniger ein Priester oder ein Bischof ohne schwerste Verletzung seines Glaubens dieselben anerkennen oder sich freiwillig ihnen unterwerfen können. Deshalb wenden sich die unterzeichneten Bischöfe Preussens hochachtungsvoll an das Hohe Haus mit der dringendsten Bitte, unter Anerkennung der der Kirche gebührenden Freiheit in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten die in Rede stehenden Gesetzentwürfe nicht anzunehmen und eben damit die beklagenswerthen Folgen von dem preussischen Staate abzuwenden, welche die Vergewaltigung des Gewissens von Millionen katholischer Bürger nothwendig nach sich ziehen müsste.

Berlin, den 5. Februar 1873.

† Paulus, Erzbischof von Köln. † Miccislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Johannes, Bischof von Kulm. † Andreas, Bischof von Strassburg. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentius, Bischof von Fulda. † Mathias, Bischof

von Trier. † Konrad, Bischof von Paderborn. † Philipp, Bischof von  
 Ermoland. † Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück. † Johann Bernhard,  
 Bischof von Münster. † Wilhelm, Bischof von Hildesheim. † Lothar, Bischof  
 von Lenka i. p. i. und Verweser der Erzdiocese Freiburg für Hohenzollern.  
 † Adolph, Bischof von Agathopolis i. p. i., katholischer Feldpropst der Armee.

Eine gleiche Adresse ist an das Abgeordnetenhaus gerichtet worden.  
 Beide Aktenstücke wurden den Präsidenten der beiden Häuser von einem  
 Mitgliede der Centrumsfraction des Abgeordnetenhauses persönlich überreicht.

### Nr. 6038. (301.)

**SCHWEIZ (Basel).** Protest des Bischofs von Basel (Lachat) an den  
 Bundesrath. — Zurückweisung der Beschlüsse der baseler Diöcesankonferenz  
 vom 29. Jänner 1873.

Hochgeehrtester Herr Bundespräsident!

Hochgeehrteste Herren des Bundesrathes!

Wenn ich es wage, beifolgendes Aktenstück, meine Antwort und Prote-  
 station enthaltend gegen die Beschlussnahmen der basel'schen Diöcesankonferenz  
 vom 29. Jänner abhin, Hochhohen zur Kenntniss zu bringen und Ihrer auf-  
 merksamen und wohlwollenden Beachtung zu empfehlen, so wird ohne Zweifel  
 die ausnehmende Wichtigkeit der Angelegenheit selbst meinen Schritt hinläng-  
 lich rechtfertigen; allein ich möchte überdies hiermit bei der obersten eid-  
 genössischen Behörde förmlich Beschwerde eingereicht haben gegen ein Vor-  
 gehen in Bezug auf den Bischof von Basel wie auch in Bezug auf die katho-  
 lische Geistlichkeit und das katholische Volk ihrer respektiven, dem Bisthum  
 Basel zugehörenden Kantone, — ein Vorgehen, das ich als ein in einem ge-  
 ordneten christlichen Staate bisher unerhörtes, als ein jeder legitimen Kom-  
 petenz seiner Urheber und Vollstrecker ermangelndes, als ein die kantonalen  
 Verfassungen so gut als die Bundesverfassung verletzendes, die Ehre des  
 schweizerischen Freistaates schwer kompromittirendes und für die innere Ruhe  
 des Vaterlandes wie auch namentlich für die friedlichen Beziehungen der  
 beiden christlichen Konfessionen zu einander sehr gefährvolles bezeichne. || Ich  
 erlaube mir, in näherer Nachweisung des Gesagten Hochsie auf folgende,  
 Ihrer ernstlichsten Erwägung werthen Umstände aufmerksam zu machen.  
 I. Ich berühre vor allem die Kompetenzfrage bezüglich der Schlussnahmen  
 der Diöcesankonferenz vom 29. Jänner, resp. bezüglich der Erkenntniss auf  
 Amtserledigung des bischöflichen Stuhles von Basel und der hiermit zusamen-  
 hängenden weiteren Erkenntnisse. Und bestreite ich vorerst || 1) Die Kompetenz  
 der sog. Diöcesankonferenz. || Die Diöcesankonferenz des Bisthums Basel ist  
 ein Institut, das ausserhalb dieses Bisthums nirgends besteht und das auch im

Nr. 6038  
 (301.)  
 Schweiz  
 (Basel)  
 Febr. 1873.

Nr. 6038  
 (301.)  
 Schweiz  
 (Basel)  
 Febr. 1873.

Nr. 6038  
(301).  
Schweiz  
(Basel).  
8. Febr. 1873.

und für das Bisthum Basel keinen Rechtsboden als Behörde hat. — Diese Diöcesankonferenz entstand aus doppelter Veranlassung. Als zur Formation des jetzigen Bisthums Basel vorerst vier, dann fünf, schliesslich sieben souveräne Stände zusammenwirkten, da waren Deputirtenkonferenzen nothwendig, um die Grundlagen der Bisthumsübereinkunft zu vereinbaren (immerhin unter Ratifikationsvorbehalt seitens der zuständigen Kantonsregierungen, mit denen — und keineswegs mit der Diöcesankonferenz — der Apostolische Stuhl vertragschliessend war), und ebenso war im Anfang, bis zur vollendeten Ausführung des Bisthumskonkordats, die Diöcesankonferenz das bequeme Mittelglied der Bisthumsstände, um Manches einheitlich zu ordnen, was die Stände anging. Freilich nahm sich schon früh diese Konferenz heraus, Beschlüsse zu fassen, die über das staatliche Gebiet hinausgingen; allein ihr Grundcharakter blieb der, ein Vermittlungs- und Bindeglied der Bisthumsstände unter sich zu sein; von Majoritätsbeschlüssen solcher Konferenz war bis vor wenig Jahren nie die Rede, und in Bezug auf den Bischof kam ihr nie eine autoritative — eine Stellung als Behörde zu. Die Fortdauer dieser Konferenz hat einen schwachen Rechtfertigungsgrund nur darin, dass bei erledigtem bischöflichen Stuhle aus Vergünstigung des Apostolischen Stuhles den Ständen eine Art Exclusionsbefugniss hinsichtlich „minder genehmer“ Kandidaten zusteht und ihnen der Modus einer Konferenz während der Dauer der Domkapitelkonferenz (behufs Vornahme dieser Wahl) hiefür als der bequemste beliebt. Mit dieser Aufgabe ist aber durchaus, soweit im Recht begründet, auch jetzt noch all' und jede Befugniss solcher Konferenz erschöpft; bei besetztem bischöflichen Stuhl kann sie höchstens als eine Art Special-Kommission für Vorschläge oder auch für Vereinbarungen über die Leistungen der Stände anerkannt werden. Ich bin als Bischof von Basel im Recht und selbst verpflichtet, jede weitergehende Befugniss solcher Konferenz, zumal meinem Amt gegenüber, und jeden Versuch dazu entschieden zurückzuweisen. — Allein auch dem katholischen Volk der Diöcese gegenüber hat die Diöcesankonferenz nicht den geringsten Anspruch auf Autorität als Behörde. Dasselbe hat keinerlei Weisungen dieser Konferenz als verbindlich anzunehmen, und es werden derlei Weisungen und Beschlüsse der Konferenz selbst dadurch um nichts rechtlicher und verbindender, dass sich einzelne Regierungen hergeben, selbe zu proklamiren und zu exequiren. Was die einzelne Regierung nicht gesetzlich zu beschliessen befugt ist, das kann sie eben auch der Konferenz nicht übertragen, und es ist somit das Anlehen der Regierungen an Beschlüsse der Diöcesankonferenz nur ein *circulus vitiosus*, ein auf Täuschung des Volkes und wider dessen verfassungsgemässe Freiheit gehendes Manöver. — Oder soll das Volk neben den staatlichen Behörden, welche die Verfassung ihm nennt, und den kirchlichen Oberen, welche die gesetzlich anerkannte Konfession ihm aufstellt, noch ein Drittes, ein über Beide gehendes Zwitterding von Behörde annehmen, das sich rein selbst aufdrängen möchte? Kein lojaler Staatsmann, kein redlicher Rechtskundiger wird es bejahen. Und gerade weil diese Konferenz ausserhalb des verfassungs-



mässigen Bodens und ausser der gesetzlichen Ordnung dastehet, ist sie verächt, mit Willkür aller Art Befugnisse an sich zu reissen, etablirt sich bald als administrative Behörde, bald als Gericht, bald als Legislative oder Executive, im gegebenen Moment Alles zusammen sein wollend und namentlich als gerichtliche Instanz den Vortheil erhaschend, Kläger, Zeuge und Richter in Einem zu sein! || Es ergeht mein Ansuchen an die Tit. oberste Behörde der schweizerischen Eidgenossenschaft, der sog. baselerischen Diöce anzukommen, jeden autoritativen, und ihren Beschlüssen, sofern sie nicht ins Bereich der civil-administrativen Gegenstände gehören und als solche durch regierung rathliche Sanktion Kraft erhalten, jeden für Volk und Geistlichkeit verbindlichen Charakter abzuspreehen und zumal jede Ausdehnung auf andere Kantone, welche die Minderheit vertreten, zu untersagen. || 2) Ich bin aber auch befugt, Kantonsregierungen als solchen jede Kompetenz, in Sachen des bischoflichen Amtes Verfügungen zu treffen, durchaus in Abrede zu stellen. Das bischofliche Amt wird nicht vom Staate verliehen, es ist ein kirchliches; und dasselbe gehört zum wesentlichen Organismus der katholischen Religion und Kirche, und ebenso wesentlich liegt es in dem Begriff und der Natur der bischoflichen Würde und Amtsstellung, dass hier keine Abberufung von Seiten weltlicher Machthaber, keine beschränkte Dauer — etwa auf Wohlverhalten hin, wie im gegenwärtigen Konflikt die schismatischen Vertreter der Konferenzmehrheit wollen — zulässig ist. Ich berufe mich auf das, was ich in meiner beifolgenden Protestation sub Ziffer I anführe. Die baselerischen Diöcesanstände sind nebstdem durch Anerkennung der Bulle Inter praecipua (vide Protestationsschrift sub Ziffer II) wie auch selbst durch das von ihnen redigirte und eidlich beschworene Bisthumskonkordat (Art. XII) gehalten, in Bezug auf das bischofliche Amt und seine Rechte die kirchlichen Canones anzuerkennen\*). Damit ist auch gesagt, dass ihnen kein Recht der Absetzung des Bischofs zusteht, so wenig als ein Recht, in dessen wesentliche Amtsbefugniß einzugreifen. Zudem gewährleistet und garantirt in jedem der Bisthumskantone die beschworene Kantonalverfassung in ausdrücklicher Weise die katholische Religion und Kirche (Verfassung des Kantons Aargau § 12, des Kantons Bern § 80, des Kantons Solothurn § 3), und die Verfassung, welche die Solothurner Regierung eidlich zu halten und zu vollziehen angelobt hat, nennt ausdrücklich die „römisch-katholische“ Religion als die anerkannte und sichert ihr „den vollen Schutz des Staates“ zu. Es ist demnach die Beschwerde gegründet, welche ich hiermit an die oberste Bundesbehörde der schweizerischen Eidgenossenschaft richte, dass in Sachen der Diöcesankonferenzschlüssen vom 29. Jänner das Vorgehen der fünf Kantonsregierungen Solothurn, Aargau, Basellandschaft, Bern und Thurgau ein völlig inkompetentes und mit den Kantonalverfassungen im

Nr. 0000  
(1861)  
S. 100  
O. M. O.  
1. 1. 1861

\*) „Der zum Bischof Erwählte wird vom heiligen Stuhle die Einsetzung erhalten, sobald dessen canonische Eigenschaften nach den für die schweizerischen Kirchen üblichen Formen dargethan sein werden.“ Art. XII. [Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6038  
(301).  
Schweiz  
(Basel).  
8. Febr. 1873.

Widerspruch stehendes sei. || II. Ich erlaube mir des Ferneren, die Aufmerksamkeit des hohen Bundesrathes auf weitere Verfassungs- und Gesetzesverletzungen hinzuweisen, deren bei diesem Vorgehen einzelne Kantonsregierungen sich schuldig gemacht. || Die Verfassung des Kantons Bern sagt in § 80: „Einer aus Katholiken zusammengesetzten Kirchenkommission steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.“ In der waltenden Angelegenheit ist dieser Bedingung durchaus kein Genüge gesehehen. || Die Verfassung des Kantons Aargau sagt in § 12: „Die katholische und die evangelisch-reformirte Kirche sind gewährleistet. — Die Verhältnisse der beiden Kirchen im Staate werden durch schützende Gesetze und überdies katholischerseits durch die nothwendigen Konkordate bestimmt.“ Und § 44: „Für die kirchlichen Angelegenheiten jeder der beiden christlichen Konfessionen wird ein Kirchenrath aufgestellt.“ Endlich § 98: „Den Präsidenten der Kirchenräthe liegt der Erlass geschäftsleitender Verfügungen etc. ob. Für alle wichtigen Geschäfte und Kultusfragen sollen sie die Mitglieder beiziehen.“ || Alle diese Verfassungsbestimmungen sind vom Regierungsrath des Kantons Aargau in obwaltender Angelegenheit gleichfalls ignorirt und missachtet worden. || Am schroffsten aber stellt sich das Verhalten des Regierungsrathes des Thurgau der kantonalen Verfassung und Gesetzgebung gegenüber. Oder wie nehmen sich die Amtsentsetzung eines katholischen Bischofs, das Verbot bischöflicher Funktionen (folglich selbst der sakramentalen Spendung der Konfirmation und Priesterweihe), das Verbot des Verkündens und der Annahme einer dogmatischen Glaubensdefinition, die Inhibition jedes amtlichen Verkehrs (also auch in Gewissens- und Ehesachen) der Geistlichen mit ihrem Oberhirten, im Allgemeinen die dekretive Abreissung der Gläubigen vom rechtmässigen Bischof — alles dies ohne Berathung und Zustimmung weder der konfessionellen Behörden noch des katholischen Volkes, aus — angesichts folgender Gesetzesbestimmungen? Thurgauische Verfassung, von 1869, § 7: „Die Glaubens- und Kultusfreiheit ist gewährleistet. Jeder ist unbeschränkt in der häuslichen und öffentlichen Uebung seines religiösen Bekenntnisses, soweit dadurch nicht staatliche Verpflichtungen verletzt werden.“ Dann § 56: „Die evangelische und die katholische Landeskirche ordnen ihre Kultusverhältnisse selbstständig, in gemischt staatlich-kirchlichen Dingen jedoch unter der Oberaufsicht und mit Vorbehalt der Genehmigung des Staates.“ — Ferner Gesetz über die „Katholische Kirchenorganisation“, § 1. „Die katholische Konfession des Kantons Thurgau ordnet ihre kirchlichen Angelegenheiten nach den Gesetzen der katholischen Kirche und nach Maassgabe der thurgauischen Verfassung“, § 2. — „Sie bedient sich zu diesem Zwecke speciell folgender Organe: a) der Synode, b) des Kirchenrathes, c) der Kirchengemeinden, d) der Kirchenvorsteherschaft und kirchlichen Angestellten.“ || Wohlan, alle diese Organe haben vom thurgauischen Regierungsrathe das leere Nachsehen bekommen! — Als

durch solches ungesetzliches Vorgehen von Kantons-Regierungen aus an Ehre, im Amte und an den Temporalien schwer Beschädigter reklamire ich bei der eidgenössischen Oberbehörde mit allem Nachdruck mein Rechte. III. Die Schlussnahme der Diöcesankonferenz vom 29. Jänner abhin auf Abernufung meiner Person vom bischöflichen Stuhl von Basel ist auch aus einem anderen Grunde nichtig, ja sinnlos, weil bloss ein Theil des Bisthums sich durch Zwang von oben in dieses Schisma bannen lässt, zwei souveräne katholische Kantone aber weder den Anschuldigungen der fünf Stände wider mich, noch ihren Beschlüssen beistimmen, selbst mit der ausdrücklichen Erklärung, mich fortan als rechtmässigen Bischof ihrer katholischen Bevölkerung anzuerkennen, den amtlichen Verkehr in kirchlichen Angelegenheiten zu erhalten und mich in Ausübung bischöflicher Functionen auf ihrem Terrain zu schützen. Solin stehe ich für Luzern und Zug — ich darf auch Baselstadt und Schaffhausen hinzurechnen, allwo nicht die Regierungen, wohl aber die katholischen Bevölkerungen die bisherigen Beziehungen zu mir forterhalten werden diese Titl. Regierungen kamen von jeher wenig oder nicht in amtliche Beziehung zum Ordinariat Basel, indem sie ihren resp. Pfarreien dies als ihre Angelegenheit überliessen) — stetsfort als Bischof von Basel da. Es erhellt daraus, dass einzelne Stände, selbst die Mehrheit, gewaltsam eine Abreissung vom legitimen kirchlichen Verband bewerkstelligen können, aber dass die Amtssetzung ein durchaus rechtlich, logisch und in den Konsequenzen verfehelter Schritt war. || Es wird, so hoffe ich, die hohe eidgenössische Oberbehörde zu verhindern wissen, dass in kirchlicher Frage solch unbefugte Konferenzdekrete anderen souveränen Kantonen und Bevölkerungen wider deren Willen aufgedrungen werden. Angesichts aber der ganzen Eidgenossenschaft behaupte ich hiermit mein Bisthum Basel, sollte auch die Gewalt meine Amtsverwaltung für einstweilen auf einen Rest desselben einschränken. Noch umfasst dieser nahezu 180,000 Seelen. Und ich behaupte meine Amtsstellung als Bischof von Basel und schweizerischer Diöcesanbischof vor aller Welt und hoffe vom Gerechtigkeitsinn der Titl. eidgenössischen Oberbehörde, in dieser Eigenschaft auch von ihnen stetsfort anerkannt zu werden. || IV. Hochsie erschen im Erwägungstheile des Diöcesankonferenzbeschlusses vom 29. Jänner eine ganze Reihe von Anklagen gegen mich, unter denen auch die auf Verletzung von Verfassungsbestimmungen, Gesetzen, Dekreten und selbst des am Konsekrationstage geleisteten Eides. Freilich ist all' das olme bestimmten Nachweis weder der Thatsachen noch der einzelnen Gesetze und Rechtsbestimmungen einfach hingeworfen. Ich erkläre jenen sämtlichen Ballast von Anschuldigungen mit gutem Gewissen als den Ausfluss leidenschaftlichen Parteistandpunktes, als ein Gewebe von Unwahrheiten, Sachentstellungen und willkürlichen Unterschiebungen. Zur Vertheidigung hat man mir nie Gelegenheit noch Möglichkeit geboten. Es prätendiren die gleichen hohen Regierungen, welche als Gegner, Beschwerdeführer und Denuntianten an die öffentlichen Meinungen wider mich auftreten, zugleich meine Richter zu sein. Die Konferenzschlussnahme vom

Nr. 6038  
(301).  
Schweiz  
(Basel).  
8. Febr. 1873.

29. Jänner war ihr Strafurtheil. Allein weder als Regierung noch in Deputirtenkonferenzen darf eine Administrativbehörde solches sich herausnehmen, besonders wenn man auf Gesetzesübertretungen das Urtheil basirt, die vor die Gerichte gehören. Solchem Vorgehen gegenüber wende ich mich mit förmlicher Beschwerde an Sie, hochgeehrte Herren des Tit. Bundesrathes, und berufe mich als Schweizerbürger auf den Art. 53 der schweizerischen Bundesverfassung, welcher lautet: „Niemand darf seinem verfassungsmässigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.“ Ich verlange nachdrucksamst den Schutz dieses Gesetzes, um so mehr, da ich von der Diöcesankonferenz als einer gänzlich inkompetenten Stelle gerichtet bin. Wo und wie ich immer von Regierungen oder Privaten eines Vergehens gegen irgend ein Gesetz, eine Verfassung, einen Vertrag schuldig erachtet werde, möge ich vor den ordentlichen Richter gezogen und das gesetzliche Verfahren gegen mich eingehalten werden. Ich habe das Recht, nicht einzig in der ganzen Eidgenossenschaft Helote zu sein; ich darf es zur Ehre meines Vaterlandes und seiner Institutionen fordern, wie jeder Schweizerbürger gesetzlich behandelt zu werden. || V. Endlich ist es unter obwaltenden Umständen eine Pflicht meinerseits, dass ich die hohe Bundesbehörde auf die muthwillige und verhängnissvolle Störung des konfessionellen Friedens und der öffentlichen Ruhe im Vaterland aufmerksam mache, die im Anzuge ist und deren Urheber eben die Parteiführer sind, welche die fünf hohen Regierungen der Konferenzmehrheit zu den bedauerlichen Dekreten der Diöcesankonferenz verleitet haben. Was ich meinerseits that, das vollführte ich im Kreise meiner vollsten Kompetenz, und das war ohne alle Anzüglichkeit, ohne jeden Berührungspunkt mit der protestantischen Konfession. Dass ich in meinem religiös-belehrenden Erlass (Fastenmandat) vor zwei vollen Jahren die vatikanische Glaubensdefinition meinen Diöcesanen zur Kenntniss gebracht, war gewiss kein Akt konfessioneller Störung ins protestantische Gebiet hinein. Und dass ich jüngst einen katholischen, aber gegen den katholischen Lehrbegriff giftig und injuriös auftretenden Geistlichen, dem überdies ein Benehmen höchster Insolenz und weitgetriebene Heuchelei und Lügenhaftigkeit zur Last fielen, seines geistlichen Amtes entsetzte und ihn der Kirchengemeinschaft verlustig erklärte, auch das war weder eine Kränkung unserer evangelischen Miteidgenossen, noch eine Handlung der Ruhestörung überhaupt. Hätte die Tit. Regierung von Solothurn nicht sofort sich zum solidarischen Parteigenossen jenes renitenten Priesters gemacht, ohne gesetzlichen Halt, bloss aus Gesinnungssympathie, so wäre ein einfacher Pfarrwechsel erfolgt, ohne Einsprache von irgendwem. Allein es beliebte der Tit. Regierung von Solothurn, dort zu schützen, wo ihr kein Recht zustand, um schliesslich den zu verfolgen und zu verstossen, der im Rechte war. Das Gefährlichste an der Sache ist jedoch, dass sofort vier Kantonsregierungen, deren Mehrheit der Mitgliederzahl nicht der katholischen Konfession angehört, sich an Solothurns Vorgehen anschlossen. Geistlichkeit und Volk katholischer-

seits mussten durch solche Rücklichtigkeiten, besonders als die zur rechtswidrigen Vacatur-Erklärung des bischoflichen Stuhls in Basel vorschritt, tief verletzt werden. Um wieder hierauf bezüglich günstige Stellung einzunehmen und als die Angegriffenen, nicht als die Anreder zu erscheinen, wird nun in Proklamationen wie in der Tagespresse eine eigenthümliche Antireligionspolitik an die Adresse der Protestanten wider den Katholizismus betrieben, wovon schliesslich die Folgen betrubend ausfallen könnten. Ich erlaube Sie unter Berufung auf Art. 14 der Bundesverfassung, in jener Richtung, von woher die Gefahr droht (bei unparteiischem Standpunkt können Sie unmöglich verkennen, dass sie nicht katholischer-, nicht ultramontanerseit) abzuwenden, den Behörden und der Presse abzuwinken. ¶ VI. Hier, war meine Absicht, sollte meine Zuschrift schliessen. Die Verfügungen jedoch, welche die Regierung des Kantons Bern unter'm 1. Februar erlässt und deren Inhalt ich öffentlichen Blättern entnehme, Verfügungen, welche den Geist der religiösen Despotismus athmen und namentlich unter der treukatholischen Bevölkerung der sechs jurassischen Dekanate viel Bestürzung und Verbitterung erzeugen werden, welche beide eine grosse Gefahr in sich schliessen, machen es mir zur Pflicht, als Bischof und als Mitbürger der katholischen Jurasster, Hochste zu bitten, der Tit. Regierung in Erinnerung zu rufen, was die Reunionsakte von 1815 in ihrem ersten Artikel jener Bevölkerung garantirt: „Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustande gehandhabt und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden. Der Diöcesanbischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht geniessen; sie werden ebenfalls ohne Hindernisse ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bischöflichen Visitationen und alle Katholiken ihre Religionshandlungen.“ — Man erwäge den Inhalt dieser Vertragsstipulationen, und dann lese man nochmals das bernische Regierungsdekret vom 1. d., das sowohl dem Bischof alle Administrationsthätigkeit abschneidet, als auch den Klerus und die Katholiken in wichtigsten Gewissens- und Religionsachen vom Lebensmark der Kirche trennt! Und doch heisst es in der bernischen Verfassung: „Der neue Kantons- theil behält dem Grundsatz nach seine Gesetzgebung“ (§ 35 III), wovon eben die Bestimmungen der Reunionsakte ein integraler Bestandtheil sind. ¶ Hochgeehrteste Herren! Ich erwarte, Sie erfassen es, wie hehr und heilig im gegenwärtigen gährenden Momente Ihre Aufgabe am Steuerruder der vaterländischen Geschichte ist. Ich vertraue, dass Sie ohne Vorurtheil und Eingenommenheit die Sachlage an der Hand der Ihnen hiermit gebotenen Notizen prüfen und die Freiheit und das Recht auch den Katholiken, auch einem Bischof zu wahren und zu schützen die Billigkeit und den Muth haben werden. Ich lebe der Zuversicht, es werde Ihnen einleuchten, wie unrecht ich gemaassregelt bin und welch' unverdiente Knechtung dem katholischen Klerus und Volk

widerfährt, welche ein Gewissensdruck auf ihnen lastet und wie wenig bei solchem Verfahren mit der katholischen Kirche, ihren Vorstehern, Bekennern und Institutionen der Boden geebnet wird für eine gedeihliche Entwicklung der materiellen und geistigen Interessen des Landes. Schliesslich empfehle ich meine gestellten Beschwerden und Begehren nochmals einer wohlwollenden Aufnahme und gerechten Erledigung. Der Herr lenke Ihre Herzen zu dem, was das Wohl des theuren Vaterlandes fördert! || Genehmigen Hochsie den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung, meines Zutrauens und meiner Ergebenheit, womit ich geharre,

Hochgeehrtester Herr Bundespräsident!

Hochgeehrte Herren Bundesräthe!

Solothurn, den 8. Februar 1873.

Ihr bereitwilligster Diener

† Eugenius,

Bischof von Basel.

(L. S.)

Dieser Protest wurde ebenso wie zahlreiche andere Proteste und Beschlüsse, welche gegen die Absetzung des Bischofs Lachat gerichtet waren, von dem Bundesrath unter dem 13. Januar 1874 mit der Motivirung abgewiesen, „dass der Bund nur dann in die Handlungen der Kantonalbehörden interveniren kann, wenn sie im Widerspruch stehen mit den durch die Bundesverfassung oder die kantonalen Verfassungen gewährleisteten Rechten, oder wenn sie die äussere oder innere Sicherheit des Landes gefährden.“ (S. den weiter unten 1. December 1873 mitgetheilten Bericht des Bundesrathes über seine Geschäftsführung, betreffend die Kirchenkonflikte im Bisthum Basel.) — Mittheilungen über die zahlreichen Zustimmungsadressen, welche Bischof Lachat wegen seiner Haltung erhielt, s. Friedberg, Aktenstücke p. 33 f.

## Nr. 6039. (302.)

**SCHWEIZ.** Note des Bundesrathes an den päpstlichen Geschäftsträger (Agnozzi). — Verwahrung gegen die eigenmächtige Ernennung eines apostolischen Vicars für den Kanton Genf und Nichtigerklärung derselben.

Das Breve vom 16. Januar 1873, durch welches der heilige Stuhl für den Kanton Genf ein apostolisches Vikariat einsetzt, und welches am 3. d. Mts. durch Msgr. Agnozzi dem Herrn Bundespräsidenten zur Kenntniss gebracht wurde, hat dem Bundesrathe zur Prüfung vorgelegen. || Diese Behörde glaubt, dem Herrn Geschäftsträger des heiligen Stuhles ohne Verzug ihre Ansicht über die Rechtsbeständigkeit und die Tragweite dieses Aktenstückes eröffnen zu sollen. || Die schweizerischen Staatsbehörden haben zu allen Zeiten den Grundsatz festgehalten, dass die Fragen über die Organisation der Bisthümer nur

mit ihrer Zustimmung erledigt werden können. Die Bundesbehörden insbesondere halten an der Ansicht fest, dass die Massnahmen des heiligen Stuhles, welche die Zahl, die Umschreibung und die Trennung von schweizerischen Bisthümern zum Gegenstand haben, ihrem Wesen nach auch rechtlich, moralisch und politische Bedeutung haben und der ausdrücklichen Zustimmung der Bundesbehörden bedürfen. Dieser Grundsatz stützt sich auf das alte und neue Staatsrecht der Eidgenossenschaft sowie auf eine ganze Reihe von Vorgängen. Die Bundesversammlung hat denselben in ihrem Beschlusse vom 22. Juli 1859 bestimmt ausgesprochen, und in Uebereinstimmung mit diesem Rechtsgrundsatz hat das europäische Staatsrecht in der Wiener Akte vom 20. März 1815 das Recht der Laicisation ausdrücklich anerkannt, über den Fortbestand oder die Aufhebung eines schweizerischen Bisthums zu entscheiden. ¶ Weil der heilige Stuhl selbst in ihm den Grundsatz der Mitbetheiligung der Staatsgewalt bei den schweizerischen Diocesanfragen anerkannt hat, wurden von ihm in neuester Zeit mit dem Bundesrath die Unterhandlungen über die Organisation der katholischen Kirche im Kanton Tessin begonnen und fortgeführt. ¶ Zufolge desselben Principes sind auch in den letzten Monaten des verflossenen Jahres die Unterhandlungen zwischen dem eidgenössischen politischen Departement und Msgr. Agnozzi in Betreff der Organisation des katholischen Kultus im Kanton Genf gepflogen worden. ¶ Von Seite des Bundesrathes waren diese Unterhandlungen nicht abgebrochen, als der heilige Stuhl sein Breve vom 16. Januar 1873 erliess. Durch dieses Breve wird der Bestand der katholischen Kirche von Genf, wie er rechtlich seit länger als 50 Jahren fortdauerete, und wie er unter Anderem durch das Breve vom 20. September 1819 und den Beschluss des Staatsrathes von Genf vom 1. November gl. Jahres begründet war, durchaus verändert. Die Bundesbehörden haben sich bei diesen Vorkommnissen in den Grenzen ihrer verfassungsmässigen Befugnisse betheiligt, und damit war die Zuthellung der katholischen Kirche von Genf an die Diöcese von Lausanne und Genf rechtsgültig und definitiv vollzogen. ¶ Dieser Rechtszustand wird nun durch das Breve vom 16. Januar 1873 von Grund aus alterirt, ohne dass die Landesbehörden selbst auch nur darüber berathen worden wären. ¶ Unter diesen Umständen muss der Bundesrath die Rechte des Staats feierlich verwahren. Er erklärt also, dass jede durch den blossen Willen des heiligen Stuhles einseitig und ohne ausdrückliche Zustimmung der staatlichen Behörden in der Organisation einer schweizerischen Diöcese eingeführte Abänderung von ihm jetzt und fürderhin als null und nichtig angesehen wird. ¶ Der Bundesrath gesteht sonach der obersten kirchlichen Behörde das Recht nicht zu, die Katholiken des Kantons Genf von der Diöcese, der sie gesetzlich angehören, zu trennen. Er beehrt sich demgemäss, Msgr. Agnozzi zu ersuchen, dem heiligen Stuhl zur Kenntniss zu bringen, dass die Eidgenossenschaft auch künftighin, wie sie es bisher gethan, nur die Diöcese Lausanne und Genf anerkennen werde, wie sie seit 1820

\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VI, Seite 300. [Anmerk. d. Herausg.]  
Staatsarchiv. Kirchl. Actenstücke. Supplement.

Nr. 6039  
(302).  
Schweiz.  
1. Febr. 1873.

bestanden hat, und dass er dem apostolischen Vikar, welchen das Breve vom 16. Januar 1873 designirt hat, jeden officiellen Charakter abspreche, dass er sich nöthigenfalls dem entgegensetzen werde, dass dieser in der Schweiz Funktionen ausübe, welche der heilige Stuhl ohne vorgängige Zustimmung der staatlichen Behörde nicht das Recht hatte ihm zu übertragen. ¶ Der Bundesrath benutzt diesen Anlass, den Herrn Geschäftsträger seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 11. Februar 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:  
Ceresole.  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
Schiess.

Diese Note erfuhr eine eingehende Beantwortung durch den päpstlichen Geschäftsträger erst unter dem 21. Juli 1873 (s. w. u.). Zunächst führte sie nur zu dem nachfolgenden Schriftwechsel:

Note des päpstlichen Geschäftsträgers an den Bundesrath.

Luzern, den 15. Februar 1873.

15. Februar  
1873.)

Indem der unterzeichnete Geschäftsträger des heiligen apostolischen Stuhles bei der schweizerischen Eidgenossenschaft dem hohen Bundesrathe den Empfang der Note vom 11. dies anzeigt, hat er die Ehre, ihm zur Kenntniss zu bringen, dass er diese Note an seine Eminenz den Kardinal Antonelli, Staatssekretär Seiner Heiligkeit, abgesandt hat. ¶ Gleichzeitig, da der Staatsrath von Genf die fragliche Note am 13. dies veröffentlichten zu können geglaubt hat, macht der Unterzeichnete es sich zur Pflicht, den hohen Bundesrath zu ersuchen, den Genfer Behörden zur Kenntniss bringen zu wollen, dass eine officielle Mittheilung der vom heiligen Vater durch das Breve vom 16. Januar dieses Jahres angenommenen Bestimmung am 1. des laufenden Monats Februar stattgefunden hat. ¶ Der Unterzeichnete ergreift diesen Anlass, um den hohen Bundesbehörden die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

J. B. Agnozzi.

Note des Bundesrathes an den päpstlichen Geschäftsträger.

Bern, den 19. Februar 1873.

(19. Februar  
1873.)

Indem der Bundesrath Msgr. Agnozzi etc. den Empfang seiner Note vom 15. dies angezeigt, hat er die Ehre, ihm zur Kenntniss zu bringen, dass er sich beeiligt hat, dem Staatsrathe des Kantons Genf davon Mittheilung zu machen. ¶ Der Bundesrath glaubt jedoch bemerken zu sollen, wie er es in seinem Schreiben an die Regierung von Genf that, dass am 1. Februar Msgr. Agnozzi nur konfidentiell dem Bundespräsidenten ein Exemplar des Breve des heiligen Vaters vom 16. Januar d. J. zugestellt hat, und zwar



mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass er vom heiligen Stuhle nicht beauftragt worden sei, den Text desselben mitzutheilen. Die officielle Uebergabe dieses Dokumentes, versehen mit der Ueberschrift von M. gr. Agnozzi, erfolgte von ihm an den Bundespräsidenten erst am 3. Februar. Indem er sich die Freiheit nimmt, M. gr. Agnozzi die Uebersichten in Erinnerung zu bringen, ergreift er diesen Anlass, um ihm die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident  
Ceresole,  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft  
Schreiss.

### Nr. 6040. (303.)

**BADEN.** Erlass des Minist. des Innern Jolly, betreffend die Mitbenutzung der kath. Spitalkirche in Konstanz durch Akatholiken.

An das grossh. Bezirksamt Konstanz. || Hr. Kreisgerichtsrath Schmidt und Genossen haben im Auftrag des Comitès der (Alt-) Katholiken in Konstanz mit Eingabe vom 13. d. die Bitte vorgetragen, ihnen und denjenigen katholischen Einwohnern von Konstanz, welche das in dem jüngsten vatikanischen Concil verkündigte Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes als ein katholisches Dogma nicht anerkennen, den Mitgebrauch wenigstens einer der drei katholischen Pfarrkirchen in Konstanz, zunächst der Spitalkirche, zur Befriedigung ihrer gottesdienstlichen Bedürfnisse zu ermöglichen. Durch Verfügung vom 16. Sept. 1870 (Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. 63) ist bereits ausgesprochen, dass die in dem „Anzeigeblatte“ der Erzdiocese Freiburg vom 14. Sept. 1870, Nr. 18 verkündigten dogmatischen Constitutionen, darunter die über die Unfehlbarkeit des Papstes, nach §. 15 des Gesetzes vom 9. Okt. 1860, „die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betr.“, im Grossherzogthum keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen können, da sie ohne Genehmigung des Staates verkündigt wurden. Hieraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass die Petenten in Folge ihrer Erklärung: der katholischen Kirche auch fortan angehören zu wollen, ungeachtet der Nichtannahme des Dogma's der Unfehlbarkeit, rechtlich als Katholiken anzuerkennen sind und die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte in der Kirche nicht verloren haben. Auch thatsächlich erscheint das Gesuch der Petenten begründet, da constatirt ist, dass nahezu die Hälfte aller grossjährigen männlichen katholischen Einwohner von Konstanz das in Frage stehende (rechtlich nicht relevante) Dogma der

Nr. 6049  
(303).  
Baden.  
15. Febr. 1873.

Unfehlbarkeit des Papstes als ein katholisches nicht anerkennen, während sie im Uebrigen erklären, Katholiken zu sein und zu bleiben. Das grossh. Bezirksamt wird demnach, um auch diesen Katholiken die Befriedigung ihrer gottesdienstlichen Bedürfnisse zu ermöglichen, beauftragt, dafür zu sorgen, dass einstweilen denselben der Mitgebrauch der Spitalkirche zu ihrem Gottesdienst eingeräumt werde. Zu diesem Zweck ist zunächst der Gemeinderath der Stadt Konstanz, welcher den Spitalfonds nebst der zu demselben gehörigen Spitalkirche zu verwalten hat, und welcher nach der Auführung der Petenten bereit ist, die Spitalkirche denselben und ihren Genossen zum Mitgebrauch für ihren Gottesdienst zu überlassen, zu einer entsprechenden Erklärung zu veranlassen. Hierauf sind unter Eröffnung gegenwärtiger Verfügung der an der Spitalkirche fungirende Pfarrer als Vertreter derjenigen Katholiken, welche das Unfehlbarkeits-Dogma nicht ablehnen, und ebenso die Petenten aufzufordern, Vorschläge über die Zeiten zu machen, zu welchen jeder Theil die Kirche zum Gottesdienst zu benutzen habe. Ist eine Einigung zwischen beiden Theilen nicht zu erzielen, oder sollte der an der Spitalkirche fungirende Pfarrer in einer angemessenen kurzen Frist keine Erklärung abgeben, so hat das Bezirksamt, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse und unter thunlicher Schonung der bestehenden Einrichtungen, die Zeiten zu bestimmen, zu welchen jeder von beiden Theilen die Kirche zum Gottesdienst benutzen kann. Ueber den Verlauf der Sache und besondere sich etwa ergebende Anstände ist mit thunlicher Beschleunigung hierher zu berichten.

Karlsruhe, den 15. Februar 1873.

Gez. Jolly.

Der Gemeinderath von Konstanz stimmte dem Vorschlage der Regierung, den Altkatholiken den Mitgebrauch der Spitalkirche zu überlassen, vollkommen zu. Da sich jedoch das Pfarramt weigerte, auf jede wie immer geartete Mitbenutzung dieser Kirche durch Akatholiken einzugehen, so wurde dieselbe einstweilen dem alleinigen Gebrauche der Akatholiken überlassen. (S. betreff. Erlass Friedberg, Aktenstücke p. 21 f.) Gegen diesen Versuch, „das Eigenthum der Kirche, resp. des katholischen Kirchenfonds den Katholiken zu entziehen und einer Secte zuzuwenden,“ richtete das erzbischöfl. Capitelsvicariat unter dem 6. März d. J. einen motivirten Protest an das grossherzogliche Ministerium des Innern. (Siehe denselben Friedberg, l. c. XXII. Vergl. auch das w. u. mitgetheilte Breve des Papstes vom 12. März 1873.)

## Nr. 6011. (301)

**SCHWEIZ.** Bundesrathsbeschluss, betreffend die Anweisung des Bischofs Kaspar Mermillod auf der Schweiz.

Der schweizerische Bundesrath, nach Einsichtnahme eines Beschlusses des hl. Stuhles vom 16. Januar 1873, welches Herrn Kaspar Mermillod, Bürger von Genf, zum apostolischen Vikar des Kantons Genf ernennet; || in Erwägung, dass diese Ernennung zur Folge hat, die katholische Kirche des Kantons Genf von der schweizerischen Diöcese, welcher sie seit 1820 angehört, zu trennen und diese Diöcese zu zerstückeln; || in Erwägung, dass eine solche Maassnahme, gefasst entgegen dem Willen der burgerlichen Behörden, zufolge der vom Bundesrathe an den Geschäftsträger des heil. Stuhles mit Note vom 11. Februar 1873 abgegebenen Erklärung null und nichtig ist; || in Erwägung, dass der Titularinhaber des apostolischen Vikariats, zur Vernehmlassung aufgefordert, ob er seine Functionen trotz der Beschlüsse des Bundesrathes und des Staatsrathes von Genf auszuüben gedenke, erklärt hat, dieselben ausüben zu wollen; || in Erwägung, dass somit Herr Kaspar Mermillod, obsehon Schweizerbürger, eine Mission des hl. Stuhles unter Missachtung eines rechtsgültigen Beschlusses, welchen die Behörden seines Landes im Interesse der Eidgenossenschaft und behufs Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung haben fassen müssen, annimmt; || mit Rücksicht auf die Ziffern 8 und 10 des Art. 90 der Bundesverfassung, beschliesst: || Art. 1. Solange Herr Kaspar Mermillod, Bürger von Caronge, Kantons Genf, nicht ausdrücklich auf die Ausübung der ihm durch den heil. Stuhl, zuwider den Schlussnahmen der eidgenössischen und kantonalen Behörden, übertragenen Functionen in der Schweiz verziehten wird, ist ihm der Aufenthalt in dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft untersagt. Art. 2. Diese Untersagung wird vom Tage an anthören, wo Herr Mermillod dem Bundesrath oder dem Staatsrath des Kantons Genf erklären wird, auf jede ihm vom heil. Stuhl zuwider den Beschlüssen der eidgenössischen und kantonalen Behörden übertragenen Functionen zu verzichten. || Art. 3. Der Staatsrath des Kantons Genf ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses heauftragt.

Also gegeben zu Bern, den 17. Februar 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Nr. 6041  
(304).  
Schweiz.  
17. Febr. 1873.

Bischof Mermillod hatte unterm 15. Februar die Erklärung abgegeben, dass er, gestützt auf das Breve des Papstes, fortfahren werde, sich als apostolischen Vicar für Genf zu betrachten und alle ihm vom Papste übertragenen Rechte auszuüben. (S. diese Erklärung Vering, Archiv Bd. XXX, p. 52 ff., und den Protest Mermillods gegen seine Ausweisung ebendasselbst p. 58 f.) — Der Staatsrath von Genf liess in Ausführung des oben mitgetheilten Beschlusses Mermillod sofort über die Grenze bringen. Die dagegen vorgebrachten Recurse wies die Brudesversammlung ab, der Nationalrath am 26. Juli mit 79 gegen 23, der Ständerath am 30. Juli mit 26 gegen 14 Stimmen. In der darüber geführten Discussion wurde dem Bundesrathe der Vorwurf gemacht, in seiner Haltung im kirchlichen Konflikte von Berlin beeinflusst zu werden. Der Bundespräsident wies diesen Vorwurf entschieden zurück und erklärte, es seien allerdings von anderer Seite beeinflussende Schritte versucht worden: diese Schritte beständen in verschiedenen Memorialen, die aus dem Herde, dessen Centrum Mermillod sei, der französischen Regierung vorgelegt und von einigen angesehenen Mitgliedern der Rechten der Versailler Nationalversammlung unterstützt worden seien. Bischof Dupanloup habe bei Thiers Anfrage gethan, und Aehnliches sei später bei Mac Mahon versucht worden, um eine Intervention zu erwirken; jedoch, Dank der Einsicht derselben, hätten sie diese Gefahr rund abgewiesen. Es sei die Absicht der genannten Ultramontanen gewesen, durch Verleumdung den Bundesrath vor Europa zu discreditiren. Mit Vergnügen constatire er aber, dass auch Katholiken in der Schweiz diese Schritte energisch missbillig, hätten.

## Nr. 6042. (305.)

**SCHWEIZ (Solothurn).** Protest der katholischen Geistlichkeit des Kantons Solothurn an den Regierungsrath. — Weigerung, sich den Beschlüssen der Diöcesan-Konferenz vom 29. Januar 1873 zu unterwerfen.

Nr. 6042  
(305).  
Schweiz  
(Solothurn).  
8. Febr. 1873.

Tit! Die unterzeichneten Geistlichen des Kantons Solothurn haben in ihrer heutigen Versammlung einstimmig den Beschluss gefasst, nachfolgendes Schreiben an Sie zu richten: || Sie haben unterm 11. Februar abhin in Ausführung der Beschlüsse der Diöcesanconferenz vom 29. Januar l. J. die Weisung an die Pfarrämter ergehen lassen, „den amtlichen Verkehr mit dem gewesenen Bischof abzubrechen.“ Wir müssen Ihnen darauf erwidern: || Wir lieben unser Vaterland, achten die weltliche Obrigkeit und ihre Gesetze: wir lieben aber nicht weniger unsere h. katholische Kirche, achten ihre Obrigkeit, „Bischöfe und Papst“, und ihre Gesetze. Wir wollen dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, aber auch Gott, was Gottes ist. Unsere katholische Kirche ist durch die Staatsverfassung garantirt; die gesetzgebende Behörde hat diese beschworen, und der Regierungsrath ist verpflichtet, dieselbe zu vollführen. Durch die Beschlüsse der Diöcesanconferenz wird die katholische Kirche des

Bisthums Basel in ihren Grundvesten angegriffen, zur Losreissung vom Bischof, dadurch zur Losreissung vom Papste, dem Einheitspunkte, und dadurch zur Losreissung von der römisch-katholischen Religion, d. h. vom Schisma, hingedringt.

Die Amtsentsetzung eines Bischofs von Seite einer weltlichen Regierung ist etwas bisanhin Unerhörtes, ist ein schwerer Eingriff in die Rechte der Kirche und daher null und nichtig. Wer einen solchen Eingriff einer weltlichen Regierung anerkennen und sich von seinem Bischof loszuziehen wollte, ein solcher hätte sich selbst wie vom Verbande mit dem Bischof, also auch vom Verbande mit der römisch-katholischen Kirche ausgeschlossen, sich selbst excommunicirt.

Welche Verantwortung und Schande musste erst um Priester treffen, die wir bei unserer Weihe und beim Antritte unseres kirchlichen Amtes dem Bischof den Eid der Treue und des Gehorsams geschworen haben, die wir, gesandt von ihm, das katholische Volk in Treue und Gehorsam gegen die katholische Kirche zu erhalten, heiligst verpflichtet sind, — wenn wir Verräther würden an unserem katholischen Volke! Das durften wir nicht, das wollen wir nicht, das werden wir nie thun; der Wabdspruch unseres hochwürdigsten Bischofs ist auch der unsrige: Lieber den Tod als die Schande! ¶ Wir erklären daher hochachtungsvoll, aber entschieden: ¶ 1. Wir anerkennen nur den hochwürdigsten Eugenius als rechtmässigen Bischof von Basel; ¶ 2. Wir werden in unseren kirchlichen Sachen keine andere Stimme hören, als die Stimme unseres rechtmässigen Oberhirten; ¶ 3. Wir werden daher den amtlichen Verkehr mit unserem hochwürdigsten Bischof Eugenius, wie das Recht der Kirche es fordert und uns nach der Staatsverfassung zusteht, nicht abbrechen und alle kirchlichen Erlasse des Oberhirten, wie bis anhin, dem Volke verkünden. Die Geistlichkeit des Kantons Solothurn wünschte sehnlichst den Frieden zwischen der Kirche und dem Staate, und dass sie in Allem der weltlichen Obrigkeit Gehorsam erweisen könnte; allein solange der durch die Diöcesanconferenz-Beschlüsse und durch Ihren Erlass herbeigeführte Zustand nicht aufgehoben wird, können wir nicht anders als nach der in diesem unserem Schreiben Ihnen kundgegebenen Erklärung handeln. ¶ Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung! ¶ Fuluibach, den 18. Februar 1873. ¶ (Folgen 70 Unterschriften.)

Die Unterzeichner der eben mitgetheilten sog. Fuluibacher Adresse, welche zudem auch noch den Hirtenbrief des abgesetzten Bischofs vom 15. Febr. (s. Friedberg, Aktenstücke Nr. XXXIII) trotz des Verbots der Regierung veröffentlicht hatten, wurden von der Regierung mit Geldstrafen belegt und ihnen im Falle fortgesetzten Ungehorsams die Amtsentsetzung angedroht.

## Nr. 6043. (306.)

**HESSEN.** Antrag des Abg. Mülberger, in der 2. Kammer, gegen das confessionelle Schulwesen.

Nr. 6043  
(306.)  
Hessen.  
1. Febr. 1873.

In Erwägung, dass die Erziehung der Jugend in nach Confessionen getrennten Schulen durch Lehrer und Geistliche, welche in nach Confessionen getrennten Anstalten ihre Bildung erhalten haben, nicht dazu dienen kann, den confessionellen Frieden und das Bewusstsein der untrennbaren Zusammengehörigkeit zu einem Volke zu fördern, vielmehr eine Gegenüberstellung, folgerweise eine Anfeindung der verschiedenen Confessionsgemeinschaften erzeugen muss, dadurch aber der Staat in Erreichung seiner Zwecke gefährdet ist und das zu erstrebende Ziel der Ausgleichung confessioneller Gegensätze immer mehr entfernt wird; in weiterer Erwägung, dass die unbestreitbar von ultramontaner Seite begünstigte Absonderung der Confessionsangehörigen bereits vielfach ins bürgerliche Leben übertragen worden und die Entwicklung unserer staatlichen Verhältnisse hindert; in endlicher Erwägung, dass diesen sich kundgebenden Uebeln nur dadurch gesteuert werden kann, dass man die Ursachen, das ist die confessionsweise Erziehung des Volkes, die Absonderung der Jugend nach ihren Confessionen, die einseitige Heranbildung der Lehrer und Geistlichen zu Confessionszwecken, beseitigt — stellen wir den Antrag: die Kammer wolle Gross-herzogliche Regierung ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Bestimmung hat, 1) die früher in Giessen bestandene katholisch-theologische Facultät wiederherzustellen und keinen katholischen Geistlichen zur Anstellung und Amtsausübung gelangen zu lassen, der nicht wenigstens 2 Jahre lang eine deutsche Universität, auf welcher eine katholisch-theologische Facultät besteht, mit Erfolg benutzt und sein Examen bestanden hat; 2) die beiden Schullehrerseminarien in Friedberg und in Bensheim zu einer Anstalt zu vereinigen und keinen Lehrer zur Anstellung und Amtsausübung gelangen zu lassen, welcher nicht die vorgeschriebene Zeit hindurch diese Anstalt besucht und sein Examen bestanden hat; 3) als Volksschulen nur confessionslose Communalschulen zu dulden, den Volksschullehrern die Ertheilung des confessionellen Religionsunterrichts zu entziehen und solchen für Schüler und Schülerinnen vom 12. Jahre an den zuständigen Geistlichen zu überweisen; 4) behufs Handhabung der staatlichen Kirchenaufsicht auch in Bezug auf Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens die früheren Rechte des Staates gegenüber der katholischen Kirche wiederherzustellen.

Unter dem 20. März d. J. legte die Regierung der 2. Kammer einen Volksschulgesetzentwurf vor, der auf dem Grundsatz der Trennung der Schule von der Kirche beruht. Von der zweiten Kammer mit einigen Modi-

fikationen in antikontessionellem Sinne angenommen (28. Juli), wurde er von der ersten in wesentlich confessionellem Sinne umgeändert (12. October) und erst nach längeren Verhandlungen in der Firsten- und der zweiten Kammer angenommen (1. Febr. 1874). Nach diesem am 16. Juni 1874 publicirten Schulgesetze soll (§. 8) die Umwandlung der confessionell getrennten Schulen in gemeinsame Schulen (Communal-schulen) nur dann erfolgen, wenn dies durch die Vertreter der politischen Gemeinde und die Schulvorstände der beteiligten Confessionsgemeinden beschlossen wird, doch können (§. 38) Mitglieder geistlicher Orden oder ordensähnlicher Congregationen nicht als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen verwendet werden.

Nr. 90  
(1874)  
Beilage  
113131

### Nr. 6011. (307.)

**PREUSSEN.** Rundschreiben des Erzbischofs von Posen-Gnesen (Ledochowski) an die Religionslehrer der höheren Lehranstalten dieser Kirchenprovinz. — Untersagt, den Verfügungen der Regierung über die Ertheilung des Religionsunterrichts in deutscher Sprache Folge zu leisten, und erlässt darüber besondere Anordnungen.

Nr. 90  
(1874)  
Beilage  
113131

... Nicht minder gross war meine Betrübniß, wie meine Beunruhigung, als ich von Euch benachrichtigt wurde, dass das Königl. Provinzial-Schulcollegium auf Grund höherer Anordnung Euch angewiesen hat, von Ostern d. J. ab den katholischen Religionsunterricht nur in der Sprache zu ertheilen, welche bei den übrigen Lehrgegenständen zur Anwendung kommt. Es ist mir und Euch und Allen wohlbekannt, dass die katholische Schuljugend der höheren Lehranstalten mit Ausschluss derjenigen zu Dt.-Krone, Schneidemühl, Meseritz und theilweise auch zu Bromberg durchweg mit sehr geringen Ausnahmen polnischer Abstammung ist und polnisch spricht. Ebenso ist uns bekannt, dass als Unterrichtssprache in allen diesen Lehranstalten ausser den beiden Gymnasien ad St. Mariam Magdalenam hierselbst und zu Ostrowo wie auch der hiesigen Realschule, in deren unteren Klassen auch polnisch unterrichtet wird, überall ausschliesslich die deutsche Sprache eingeführt ist. Wenn wir nun angesichts dieser beiden unbestrittenen Thatsachen die neuerdings erlassene Verordnung des königlichen Provinzial-Schulcollegiums in Erwägung ziehen, so überzeugen wir uns alsbald, dass, falls der erwähnte Erlass seinem ganzen Inhalte nach zur Anwendung gebracht werden sollte, fast die ganze katholische Schuljugend, welche nur der polnischen als ihrer Muttersprache vollkommen mächtig ist, von Ostern ab von Euch, die Ihr dieselbe Sprache redet, in dem allerwichtigsten Gegenstande, d. i. in der Religion, nur in deutscher Sprache unterrichtet werden könnte, also in einer Sprache, deren

Nr. 6044  
(307).  
Preussen.  
23. Febr. 1873.

Verständniß bei den jüngsten Schülern fast gar nicht, bei den älteren dagegen, wie dies in der Natur der Sache liegt, nur unvollkommen vorhanden ist. Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise, wie die katholische Glaubenslehre der katholischen Jugend ertheilt werden soll, gebühren in der katholischen Kirche nicht der weltlichen, sondern der geistlichen Obrigkeit; denn der Heiland hat die Pflicht, die Menschen im Glauben zu unterrichten, den Aposteln und deren Nachfolgern, den Bischöfen, nicht aber weltlichen Personen mit den Worten übertragen: „Euntes docete.“ . . . Darum mußte es mich auch befremden, dass das königliche Provinzial-Schulecollegium die in Rede stehende Verordnung ohne vorgängiges Einvernehmen mit mir an Euch erlassen hat, da Ihr doch den Religionsunterricht lediglich in meinem Auftrage ertheilt, und habe ich mich dieserhalb unmittelbar an Seine Majestät mit der dringenden Bitte gewendet, der Staatsregierung eine Declaration ihres Erlasses in dem Sinne aufzugeben, dass der Religionsunterricht in der Sprache, welche bei den übrigen Lehrgegenständen angewendet werde, nur dort statthaben dürfte, wo eben die anderen Lehrgegenstände in der Muttersprache der Schüler ertheilt werden, wie z. B. in Dt.-Krone, Meseritz, Schneidemühl und zum Theil in Bromberg. Auf diese Immediatvorstellung ist mir ein Bescheid nicht zu Theil geworden; vielmehr hat der Herr Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten unter Bezugnahme auf mein an Se. Majestät gerichtetes Gesuch nur mitgetheilt, dass er zum Erlass der Verordnung, gegen welche ich vorstellig geworden, durch Allerhöchste Cabinetsordre ermächtigt gewesen sei, ohne indessen zu erwähnen, ob ihm gleichzeitig eine Ermächtigung zur Abänderung seines Erlasses ertheilt worden. || Ich kann noch immer die Hoffnung nicht aufgeben, dass der Herr Minister in Anbetracht der ganz besonderen Wichtigkeit des Gegenstandes und in sorgsamer Erwägung der unbestreitbaren Billigkeit der Momente, welche ich in meinem Immediatgesuche dargelegt habe, meine gerechten und wohlbegründeten Forderungen berücksichtigen werde. Sollte indessen, was Gott verhüten wolle, meine Erwartung sich nicht erfüllen, so werde ich meinerseits die mir durch mein bischöfliches Amt auferlegte Pflicht erfüllen und durch den hl. Geist, obwohl unverdientermaassen berufen, diesen Theil der Kirche zu regieren, für welchen der Stellvertreter Christi auf Erden mich bestimmt hat, in Erfüllung einer Gewissenspflicht Euch dasjenige vorschreiben und befehlen, was das Wohl und Heil der mir von Gott anvertrauten Seelen erheischt. || Wir unterrichten die Jugend in der Religion, damit sie dieselbe kennen lerne, nicht aber in der Absicht, damit durch diese Unterweisung die Aneignung und Erlernung der deutschen Sprache gefördert werde. Wenn wir die Religionslehre für diesen Zweck benutzen wollten, so würden wir uns einer sacrilegischen Verletzung der erhabenen Würde und des Ansehens schuldig machen, zu welchen Glaube und Sittlichkeit berechtigt sind. Aber wir lehren die Religion nicht bloss, um den Verstand des Menschen mit den geoffenbarten göttlichen Wahrheiten und den Vorschriften eines christlichen Lebens bekannt zu machen, sondern auch und ganz vorzüglich, um in



die Herzen Liebe zu diesen Wahrheiten und Liebe zur Erfüllung dieser Regeln einzuflossen. ¶ Es liegt uns demnach die Pflicht ob, diesen Unterricht in einer Weise zu ertheilen, die für die Fassungskraft der Menschen die verständlichste und für die Herzen empfänglichste ist. Dieses Mittel besteht nun, namentlich für Kinder, darin, das wir uns beim Religionsunterrichte der Muttersprache bedienen, welche in ihren reinen Schattirungen jedem bekannt und verständlich ist, so dass es nicht erst noch einer besonderen sorgfältigen Anstrengung bedarf, um dieselbe sofort und leicht zu fassen. Die Wahrheiten sind so klar, für jeden redlichen und vernünftigen Menschen unantworflich wahr und allgemein von Jedermann anerkannt, dass ich gar nicht überrascht war, als Väter, Mutter, Vormünder und anrichtige Fremde der katholischen Jugend sich mit Bittgesuchen an mich wandten und noch wenden, welche bereits mit über zehntausend Unterschriften bedeckt sind, in denen sie an mich das Verlangen stellen, nicht zu gestatten, dass ihren Kindern durch meine Geistlichkeit die Religionslehre in einer diesen Kindern theils ganz unverständlichen, theils weniger zugänglichen Sprache ertheilt werde. ¶ Gestützt auf vorstehende Erwägungen und Beweggründe, lasse ich Euch daher nachfolgende Erläuterungen über den Umfang der von mir Euch ertheilten canonischen Mission zugehen, indem ich Euch hiermit nachdrücklich verpflichte, dieselben auf das genaueste einzuhalten und in keinem Falle und unter keinem Vorwande zu überschreiten. ¶ 1. Kraft der von mir Euch ertheilten canonischen Mission ist es Euch gestattet, die Schuljugend in der Religion in allen Classen, von der untersten bis zur Secunda excl., nicht anders als in der Sprache, in welcher Ihr dieselbe bisheran ertheilt habt, d. i. in der Muttersprache der Mehrheit der Schüler, zu unterrichten. ¶ 2. Wenn in den Anstalten, in welchen Ihr den Religionsunterricht in polnischer Sprache ertheilt, sich eine geringere Anzahl von deutsch redenden Schülern befindet, könnt Ihr kraft dieser Mission die letzteren in ihrer Muttersprache, d. i. in der deutschen, sowie dies bisher schon geschehen, unterrichten. ¶ 3. Da die polnische Jugend, wenn sie nach der Secunda aufsteigt, schon so weit des Deutschen mächtig ist, dass sie ohne sehr grosse Anstrengung einem deutschen Vortrage folgen kann; da ferner die Schüler dieser Classe das hauptsächlichste aus der Religionslehre zu erlernen bereits Gelegenheit gefunden haben; endlich, da der Ableistung der Maturitätsprüfung in der Religion, welche in deutscher Sprache gegenwärtig stattfindet, einige Uebung in dieser Beziehung nothwendig vorhergehen muss, so erkläre ich hiermit, dass bis auf weiteres und solange die beklagenswerthe, die Gewissensfreiheit beeinträchtigende Richtung der gegenwärtigen Zeit sich nicht ändert, was wir unter Gottes Beistand mit vollem Vertrauen recht bald erhoffen, Euch gestattet ist, der schmerzlichen Nothwendigkeit sich fügend, von Ostern ab in der Secunda und Prima den Gegenstand Eures Vortrages in deutscher Sprache den Schülern mitzutheilen. ¶ Eine Abschrift dieses meines Rundschreibens hat das königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnissnahme empfangen, um daraus ersehen zu können, wozu die canonische Mission

Nr. 6011  
(307).  
Preussen.  
23. Febr. 1873. Euch ermächtigt, und um an Euch keine Anforderungen zu stellen, denen zu genügen Ihr nicht berechtigt seid.  
Posen, den 23. Februar 1873.

Der Erzbischof von Gnesen und Posen:

Mieczislaus.

Dieses Rundschreiben wurde veranlasst durch die im November 1872 von Seite des Unterrichtsministers ergangene Verfügung: dass der Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten der Provinz Posen in der Sprache gelehrt werden solle, in der die übrigen Lehrgegenstände gelehrt werden. — Ueber die Motive dieser Verordnung in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 7. Februar 1873 interpellirt, bemerkte der Unterrichtsminister Dr. Falk: es sei vielfach darüber Beschwerde geführt worden, dass der Religionsunterricht durch Anwendung der polnischen Sprache für viele bedeutend erschwert werde; denn an den meisten Anstalten verstünden die deutschen Schüler gar kein Polnisch, dagegen sehr wenige Polen nicht deutsch. Der Religionsunterricht dürfe auf keiner anderen Stufe stehen als der der übrigen Lehrgegenstände; daher werde er in den unteren Klassen in der polnischen Sprache erteilt, in den oberen Klassen, von Tertia aufwärts, in der deutschen Sprache, welche dort die Unterrichtssprache ist. Wo aber die polnische Sprache ausschliesslich oder zum grossen Theil die Unterrichtssprache ist, wird auch der Religionsunterricht in derselben erteilt.

In Beantwortung des erzbischöflichen Rundschreibens vom 23. Februar erliess das Provinzial-Schulecollegium unterm 18. März d. J. eine Circularverfügung, durch welche die Religionslehrer aufgefordert wurden, sich protokollarisch zu erklären, ob sie der erzbischöflichen Anordnung oder der staatlichen Verfügung Folge leisten wollen. Da sämtliche Lehrer erklärten, den erzbischöflichen Anordnungen unbedingt zu folgen, so entthob sie die Regierung vom 1. April ab ihres Amtes, und als der Erzbischof dann, in Umgehung der Regierungsverfügung, zur Errichtung von Privat-Religionschulen schritt, ordnete die Regierung die Schliessung derselben an und verbot den Geistlichen bei Strafe die Ertheilung des Unterrichts an diesen Anstalten.

## Nr. 6045. (308.)

**SACHSEN.** Interpellation des Abg. Ludwig, in der 2. Kammer, über die Stellung der Regierung zum Unfehlbarkeitsdogma und Antwort des Cultusministers (v. Gerber).

Der Abgeordnete Ludwig richtete an die Regierung in der Sitzung der 2. Kammer vom 26. Februar die Frage: Hat die Regierung die officielle Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas in Sachsen verhindert; welche Maassregeln hat sie oder gedenkt sie zu ergreifen, um die unter der Aufsicht des Cultusministeriums stehenden katholischen Schulen vor dem Einflusse derjenigen katholischen Geistlichen zu bewahren, welche sich dem Dogma der Unfehlbarkeit unterworfen haben und den Religionsunterricht in den gedachten Schulen erteilen; wie gedenkt sie diejenigen katholischen

Nr. 6045  
(308).  
Sachsen.  
26. Febr. 1873.

Eltern zu unterstützen, welche ihre Kinder in katholische Schulen schicken müssen und wollen, sie aber doch von der Unfehlbarkeit Lehre betreiben wollen? -- Der Cultusminister gab darauf folgende Antwort: Da Ministerium hat es seinerzeit abgelehnt auf die Ertheilung des k. sächsischen Placet, beziehungsweise der amtlichen und formellen Publication des Unfehlbarkeitsdogmas anzutragen; in Folge dessen ist die Publication unterblieben, die Regierung wurde nicht dulden, dass bei der Beauftragung des katholischen Religionsunterrichts in den katholischen Schulen ein am 18. Juni 1873 Glaubenslehre abgeleiteter, dem öffentlichen Rechte im Freistaat Sachsen einfluss ausübt werde. Bei der grossen Verschiedenheit der Verhältnisse lässt sich ein allgemeines Princip nicht aufstellen; jedoch wird die Regierung vorkommenden Falles alle zulässigen Mittel anwenden, um die Gewissensfreiheit der Eltern sicherzustellen.

In der Sitzung der 2. sächs. Kammer vom 6. November d. J. richtete der Abgeordnete Ludwig über denselben Gegenstand eine Interpellation an die Regierung, im Wesentlichen des Inhalts: Hat die Regierung von der Behauptung des katholischen Kirchenblattes für Sachsen Kenntnis erhalten, dass das Unfehlbarkeitsdogma zwar nur indirect, aber doch factisch durch Verlesung des Fuldaer Hirtenbriefes der deutschen Bischöfe in Sachsen publicirt worden sei; was beabsichtigt sie gegenüber derartigen staatsgefährlichen Machinationen zu thun? -- Der Minister von Gerber erwiderte hierauf: In den Artikeln des „katholischen Kirchenblattes“ vom 6. und 13. Juli, die der Regierung nicht unbekannt geblieben seien, werde zwar allerdings die Behauptung aufgestellt, dass durch die am 18. Juni 1873 erfolgte Verlesung des Fuldaer Hirtenbriefes eine hirtenanamtliche Publication des Unfehlbarkeitsdogma's stattgefunden habe. Nach §. 3 des Mandats vom 19. Februar 1827 erkenne jedoch die Regierung nur das für amtlich publicirt an, wozu die ausdrückliche Genehmigung nachgesucht und ertheilt worden sei. Zwar sei am 10. März d. J. die Genehmigung der Publication des Infallibilitätsdogma's nachgesucht, dieselbe aber verweigert worden. Die Verlesung des genannten Hirtenbriefes habe zudem um so weniger einer amtlichen Publication gleicherachtet werden können, als derselbe in der Hauptsache eigentlich bloss mit dem 25jährigen Jubiläum des Papstes sich beschäftigen und dabei nur einleitend des Dogma's mit gedacht habe, auch von einer in Sachsen mit keiner amtlichen Autorität bekleideten Versammlung herrühre. Die praktischen Consequenzen seien handgreiflich, und es komme nichts darauf an, was das Kirchenblatt sage, das ja auch nicht einmal den Charakter eines amtlichen Organes der geistlichen Behörde habe, sondern nur ein Parteiblatt sei. -- Da diese Erklärung dem Abg. Ludwig nicht genügte, so stellte er in der Sitzung vom 7. November den Antrag: „In Erwägung, dass durch die Beantwortung der Regierung constatirt worden ist: 1) dass eine Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogma's durch Verlesung des betreffenden Hirtenschreibens von den Kanzeln der sächsischen katholischen Kirche stattgefunden, 2) dass diese Verkündigung ohne königliches Placet -- also offenbar im vollen Bewusstsein der Illegalität des Verfahrens -- durch das apostolische Vicariat angeordnet, beziehungsweise geduldet worden ist; in fernerer Erwägung, dass durch ein derartiges eigenthümliches Verfahren des apostolischen Vicariats nicht nur die staatliche Autorität in bedenklicher Weise in Frage gestellt, sondern auch der confessionelle Friede im Lande gestört wird; in Erwägung endlich, dass dieser offenbaren Verhöhnung der Landesgesetze gegenüber die von der Regierung abgegebene Erklärung, dass

Nr. 6045  
(308).  
Sachsen,  
26. Febr. 1873.

die Staatsregierung die Legalität jener Verkündigung nicht anerkenne und, sobald sich praktische Folgen dieses Vorkommnisses zeigen würden, sofort einzuschreiten bereit sei — als genügend nicht angesehen werden kann, wolle die Kammer beschliessen: die Regierung zu ersuchen, a) das apostolische Vicariat wegen seines eigenmächtigen und gesetzwidrigen Verfahrens zur Rechenschaft zu ziehen, und b) hiernach demselben aufzugeben, durch öffentlichen Anschlag in allen katholischen Kirchen Sachsens zur Kenntniss der Glaubensgenossen des Landes zu bringen, dass die seinerzeit durch Verlesung von den Kanzeln erfolgte Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogma's den Landesgesetzen zuwider geschahen, und deshalb ohne jegliche Folge sei.“ — Gegen die gleichfalls vom Abg. Ludwig beantragte Schlussberathung dieses Antrages im Plenum erhob der Minister des Innern Einspruch, in Folge dessen der Antrag erst zur Vorberathung an die dritte Deputation verwiesen wurde. Auf Grund des Berichtes derselben beschloss die zweite Kammer in der Sitzung vom 5. December d. J. mit allen gegen drei Stimmen: „Die Regierung zu ersuchen, in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Bekanntmachung im „Kathol. Kirchenblatt für Sachsen“, alsbald öffentlich zu beurkunden, dass eine Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogma's durch die Verlesung des Hirtenbriefes von der Kanzel nicht stattgefunden habe und nicht habe stattfinden können.“ Ausserdem stimmte die Kammer auch noch dem während der Berathung gestellten Antrage des Abg. Streit mit allen Stimmen gegen eine zu: „dass die Regierung den durch Decret vom 4. October 1845 dem damaligen Landtage vorgelegten, damals jedoch unerledigt gebliebenen Entwurf eines Regulativs wegen Ausübung des staatlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche im Königreich Sachsen unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen Aenderung der einschlagenden Verhältnisse schleunigst einer Revision und Ergänzung, bez. Umänderung, unterwerfe und den neuen Entwurf als Gesetzentwurf spätestens dem nächsten Landtage vorlege.“ — Die erste Kammer beschloss hierauf in der Sitzung vom 7. Februar 1874 bezüglich des Publicationsantrages Uebergang zur Tagesordnung, nachdem der apostolische Vicar, Bischof Forwerk, die Erklärung abgegeben hatte: das Unfehlbarkeitsdogma sei zwar für die Gewissen der Katholiken bindend, aber in Sachsen weder amtlich noch hirtentlich publicirt; — bezüglich des Streit'schen Antrages stimmte sie aber dem Beschlusse der zweiten Kammer zu.

## Nr. 6046. (309.)

**PREUSSEN.** Erste Rede des Fürsten Bismarck (in der 15. Sitzung des Herrenhauses) bei Berathung der staatskirchlichen Gesetzentwürfe. — Beleuchtung des Kampfes zwischen Staat und Kirche als einer reinen Machtfrage.

Nr. 6046  
(309).  
Preussen.  
10. März 1873.

Der Herr Vorredner hat sich darüber beklagt, dass der „Liberalismus“ — ich bediene mich der Kürze wegen seines Ausdrucks — in den letzten Jahren Fortschritte gemacht hat. Ja, meine Herren, ich habe Ihnen das im vorigen Jahre bei einer analogen Diskussion, in der wir uns hier befanden,

vorhergesagt, das — die wahrscheinlich der Fall sein werde; es ist auch möglich, dass er noch mehr Fortschritte macht. Womöglich ist denn das? Doch wesentlich in der Desorganisation der Gegenwärtigen, der konservativen Partei; es liege wesentlich darin, daß die Regierung, und namentlich ich, ihr früherer Vertreter, sich in der Voraussetzung, daß die konservative Partei mit Vertrauen auf sie blicke, getäuscht hat. Die Enttäuschung, die bei der Verhandlung über das Schulunterrichtsgesetz stattfand, um so nothwendig — ich habe Ihnen das vorhergesagt — auf die gesamte Entwicklung unseres Staatslebens einwirken. Damals hat die konservative Partei denselben Vertretern der Regierung, die glaubten, in ihrem Vertrauen zu stehen, in einer hochpolitischen Frage ein durchschlagendes Mißtrauensvotum ersonnen, und das Vertrauen ist eine zarte Pflanze; ist es zerstört, so kommt es so bald nicht wieder. Darauf ist die konservative Partei, getührt von, wie ich glaube, gut meinenden, aber eifrigeren Führern, als mit sachlichen Entloren verträglich ist, in sich zur Zersetzung gekommen; in Verhandlungen, denen ich nicht beigewohnt habe, ist es in diesem Hause dahin gekommen, daß das Haus seine eigenen Beschlüsse kassirt und die Regierung dadurch in eine Sackgasse gedrängt hat. Diejenigen, auf die die Krone oder — ich will mich parlamentarischer ausdrücken — das Ministerium Seiner Majestät des Königs glaubte in Unterstützung des staatlichen Gedankens rechnen zu können, haben diese Unterstützung nicht nur nicht gewährt, sondern in einer Form verweigert, daß die Regierung auch ferner nicht mehr darauf rechnen kann. Wie dürfen Sie dafür die Regierung und ihre Vorlagen anklagen? Wir leben nicht in einer Verfassung, in der Seine Majestät nach voller Willkür ohne Rücksicht auf die verfassungsmässige Gestaltung des Landtages Seine Politik führt. Sie, meine Herren, haben wesentlich dazu beigetragen, mich, der ich glaubte, die Geschäfte an der Spitze einer konservativen Partei von einiger Bedeutung und einigem Gewicht führen zu können, herauszudrängen aus meiner darauf berechneten Stellung im Ministerium. Sie haben die Voraussetzungen, unter denen ich glaubte an der Spitze des Ministeriums bleiben zu können, zerstört. Machen Sie doch nun für Ihr eignes Werk, welches Ihr eigener Uebereifer geschaffen hat, Ihr eigener Anspruch, allein Ihre persönliche Ueberzeugung in staatlichen Fragen, welche für die Regierung Kabinettsfragen sind, für maassgebend zu halten — machen Sie dafür nicht die Regierung Seiner Majestät verantwortlich, und beklagen Sie sich nicht über Dinge, die ein wesentlicher Theil von Ihnen und der konservativen Partei im anderen Hause meiner Meinung nach verschuldet hat. ¶ Der Herr Vorredner hat ferner dieselbe Bahn betreten, die im anderen Hause von den Gegnern der Vorlagen betreten worden ist, nämlich diesen Vorlagen einen confessionellen, ich möchte sagen, einen kirchlichen Charakter zu geben. Die Frage, in der wir uns befinden, wird meines Erachtens gefälscht, und das Licht, in dem wir sie betrachten, ist ein falsches, wenn man sie als eine konfessionelle, kirchliche betrachtet. Es ist wesentlich eine politische; es handelt sich nicht um den Kampf, wie unseren

Nr. 6016  
(309).  
Preussen,  
10. März 1873.

katholischen Mitbürgern eingeredet wird, einer evangelischen Dynastie gegen die katholische Kirche, es handelt sich nicht um den Kampf zwischen Glauben und Unglauben; es handelt sich um den uralten Machtstreit, der so alt ist wie das Menschengeschlecht, um den Machtstreit zwischen Königthum und Priesterthum, den Machtstreit, der viel älter ist als die Erscheinung unseres Erlösers in dieser Welt, den Machtstreit, in dem Agamemnon in Aulis mit seinen Sichern lag, der ihm dort die Tochter kostete und die Griechen am Auslaufen verhinderte, den Machtstreit, der die deutsche Geschichte des Mittelalters bis zur Zersetzung des deutschen Reiches erfüllt hat unter dem Namen der Kämpfe der Päpste mit den Kaisern, der im Mittelalter seinen Abschluss damit fand, dass der letzte Vertreter des erlauchten schwäbischen Kaiserstammes unter dem Beile eines französischen Eroberers auf dem Schaffot starb und dass dieser französische Eroberer im Bündniss mit dem damaligen Papste stand. Wir sind der analogen Situation sehr nahe gewesen, übersetzt immer in die Sitten unserer Zeit. Wenn der französische Eroberungskrieg, dessen Ausbruch mit der Publikation der vatikanischen Beschlüsse coincidirte, erfolgreich war, so weiss ich nicht, was man auch auf unserem kirchlichen Gebiete in Deutschland von den *gestis Dei per Francos* zu erzählen haben würde. Aehnliche Pläne haben vorgelegen vor dem letzten Kriege mit Oesterreich, ähnliche Pläne haben vorgelegen vor Olmütz, wo ein ähnliches Bündniss bestand gegenüber der königlichen Macht, wie sie in unserem Lande besteht, auf einer Basis, wie sie von Rom nicht anerkannt wird. Es ist meines Erachtens eine Fälschung der Politik und der Geschichte, wenn man Seine Heiligkeit den Papst ganz ausschliesslich als den Hohenpriester einer Konfession oder die katholische Kirche als Vertreter des Kirchenthums überhaupt betrachtet. Das Papstthum ist eine politische Macht jederzeit gewesen, die mit der grössten Entschiedenheit und dem grössten Erfolge in die Verhältnisse dieser Welt eingegriffen hat, die diese Eingriffe erstrebt und zu ihrem Programm gemacht hat. Die Programme sind bekannt. Das Ziel, welches der päpstlichen Gewalt, wie den Franzosen die Rheingrenze, ununterbrochen verschwebte, das Programm, das zur Zeit der mittelalterlichen Kaiser seiner Verwirklichung nahe war, ist die Unterwerfung der weltlichen Gewalt unter die geistliche, ein eminent politischer Zweck, ein Streben, welches aber so alt ist wie die Menschheit; denn so lange hat es auch, sei es kluge Leute, sei es wirkliche Priester gegeben, die die Behauptung aufstellten, dass ihnen der Wille Gottes genauer bekannt sei als ihren Mitmenschen, und dass sie auf Grund dieser Behauptung das Recht hätten, ihre Mitmenschen zu beherrschen; und dass dieser Satz das Fundament der päpstlichen Ansprüche auf Herrschaft ist, ist bekannt. Ich brauche hier an alle die hundertmal erwähnten und kritisirten Aktenstücke nicht zu erinnern: sie sind nicht nur *publici juris*, sondern auch jedem, der einen oberflächlichen Einblick in die Weltgeschichte hat, bekannt. Der Kampf des Priesterthums mit dem Königthum, der Kampf in diesem Falle des Papstes mit dem deutschen Kaiser, wie wir ihn schon im

Mittelalter gesehen haben, ist zu beurtheilen wie jeder andere Kampf: er hat seine Bündnisse, er hat seine Friedensschlüsse, er hat seine Haltpunkte, er hat seine Waffenstillstände. Es hat friedliche Politik gegeben, es hat kämpfende und erobernde gegeben, es hat ja sogar einen friedlichen König von Frankreich gegeben, wenn auch Ludwig XVI. in die Tuilerien gekommen ist, Kriege zu führen; also selbst bei unseren französischen Nachbarn fanden sich Monarchen, die weniger Vorliebe für den Krieg, mehr Vorliebe für den Frieden hatten. Es ist auch in den Kämpfen der papstlichen Macht nicht immer der Fall gewesen, dass gerade katholische Mächte die Bundesgenossen ausserhalb des Papstes gewesen wären; auch haben die Priester nicht immer auf Seiten des Papstes gestanden. Wir haben Kardinäle als Minister von Grossmächten gehabt zu einer Zeit, wo diese Grossmächte eine stark antipapstliche Politik bis zur Gewaltthat durchführten. Wir haben Bischöfe gegen papstliche Interessen in dem Heerbann der deutschen Kaiser gefunden. Also dieser Machtstreit unterliegt denselben Bedingungen wie jeder andere politische Kampf, und es ist eine Verschiebung der Frage, die auf den Eindruck auf urtheilslose Leute berechnet ist, wenn man sie darstellt, als ob es sich um Bedrückung der Kirche handelte. Es handelt sich um Vertheidigung des Staates, es handelt sich um die Abgrenzung, wie weit die Priesterherrschaft und wie weit die Königsherrschaft gehen soll, und diese Abgrenzung muss so gefunden werden, dass der Staat seinerseits dabei bestehen kann. Denn in dem Reiche dieser Welt hat er das Regiment und den Vortritt. || Wir sind in Preussen nicht immer vorzugsweise Gegenstand dieses Kampfes gewesen; wir sind längere Zeit nicht als Hauptgegner in diesem Kampfe von Seiten der römischen Kurie betrachtet worden. Friedrich der Grosse lebte vollständig in Frieden mit der römischen Kirche, während der damalige Kaiser des überwiegend katholischen österreichischen Staates im heftigsten Kampfe mit der katholischen Kirche begriffen war. Also die Frage ist ziemlich unabhängig von der konfessionellen, das will ich nur hieran nachweisen. Ich kann in diesem Sinne anführen, dass es wesentlich der durch und durch streng evangelische, man darf fast sagen, in seinem Glauben antikatholische König Friedrich Wilhelm III. war, der im Wiener Congress auf die Herstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes drang und sie durchsetzte; nichtsdestoweniger ist er im Kampf mit der katholischen Kirche aus dieser Welt geschieden. Wir haben dann in den Verfassungs-Paragraphen, die uns gegenwärtig beschäftigen, einen *modus vivendi*, einen Waffenstillstand gefunden, der geschlossen wurde in einer Zeit, wo der Staat sich hilfsbedürftig fühlte und glaubte, diese Hilfe bei der katholischen Kirche, wenigstens theilweise, in Anlehnung zu finden. Es war wohl wahrscheinlich die Erscheinung, dass in die Nationalversammlung von 1848 alle die Kreise mit überwiegend katholischer Bevölkerung, ich will nicht sagen royalistische, aber doch Freunde der Ordnung gewählt haben, was in den evangelischen Kreisen nicht der Fall gewesen war. Unter diesen Eindrücken hat man damals diesen Kompromiss in dem Machtstreit zwischen dem weltlichen und dem geistlichen

Nr. 6016  
(309).  
Preussen.  
1. März 1873.

Schwerte geschlossen, wie schon die nächste Zeit zeigte, wohl in dem Irrthum in Bezug auf die praktischen Konsequenzen davon. Denn es war nicht die Anlehnung an die Wähler, welche Leute der Ordnung gewählt hatten, sondern es war das Ministerium Brandenburg und die königliche Armee, welche die Ordnung wiederherstellten; der Staat war schliesslich doch genöthigt, sich selber zu helfen; der Schutz, der hier von Seiten der verschiedenen Kirchen gewährt werden konnte, hat ihn nicht herausgerissen. Damals entstand aber der *modus vivendi*, unter dem wir eine Anzahl Jahre in einem friedlichen Verhältniss gelebt haben. Allerdings war dieser Friede doch nur durch eine ununterbrochene Nachgiebigkeit des Staates erkauft, indem er seine Rechte bezüglich der katholischen Kirche ganz rückhaltlos in die Hände einer Behörde gelegt hatte, die zwar ursprünglich eine Behörde sein sollte zur Wahrnehmung der königlich preussischen Rechte gegenüber der katholischen Kirche, die aber schliesslich faktisch eine Behörde geworden ist im Dienste des Papstes zur Wahrnehmung der Rechte der Kirche gegenüber dem preussischen Staat. Ich meine natürlich die katholische Abtheilung im Oberkirchenrath, ich wollte sagen im Kultusministerium. Wer die Dinge etwas näher gekannt hat, der hat schon früher gleich mir der Besorgniss sich hingegeben, dass dieser Friede nicht von Dauer sein würde. Indessen bei meiner Abneigung gegen jeden inneren Kampf und gegen jeden Streit der Art habe ich doch diesen Frieden mit allen seinen Nachtheilen dem Kampfe vorgezogen und habe mich meinerseits dem Kampfe versagt, während ich von anderen Seiten schon vielfach dazu gedrängt wurde. Es hat vielleicht kaum einen Moment gegeben, wo man, abgesehen von allem Uebrigen, wenn die Regierung nicht angegriffen worden wäre, geneigter war zu einer Verständigung mit dem römischen Stuhl, als gerade am Schluss des französischen Krieges. Es sind darüber im anderen Hause Unwahrheiten mit ziemlicher Entschlossenheit und gänzlicher Sachunkunde behauptet worden. Jedem, der mit uns in Frankreich gewesen ist, ist bekannt, dass unsere sonst naturgemäss guten Verhältnisse zu Italien während des ganzen Krieges, ich will nicht sagen einer Trübung, aber doch einer Verstimmung unterlagen, die bis zum Schluss des Friedens blieb. Es war die ganze Haltung von Italien, in welcher nach unserer Ansicht die Liebe zu den Franzosen stärker war, als das eigene Intresse des Landes; sonst hätte Italien mit uns seine Unabhängigkeit gegen Frankreich vertheidigen müssen. Es war das eine sehr auffallende Erscheinung für uns, und es entstanden Zweifel, welche von den verschiedenen Einflüssen für die Regierung Italiens die maassgebenden bleiben würden. Es war nur eine Thatsache, dass uns unter Garibaldi italienische Streitkräfte gegenüberstanden, deren Abmarsch aus Italien, wie wir glaubten, mit mehr Nachdruck hätte verhindert werden können. Es war eine glücklicherweise jetzt überwundene Verstimmung zwischen der italienischen und deutschen Politik vorhanden. Es war also sehr weit entfernt, dass eine Vorliebe für Italien von Einfluss auf unsere damalige Politik gewesen wäre. || Aber als wir uns noch in Versailles befanden, überraschte es mich



einigermassen, dass an katholische Mitglieder parlamentarischer Körperschaften die Aufforderung erging, sich darüber zu erklären, ob sie einer confessionellen Fraktion, wie wir sie heut zu Tage als die Centrumpartei kennen, beizutreten entschlossen seien, und ob sie sich dazu verpflichten wollten, in der Reichspolitik dafür zu stimmen und darauf zu dringen, dass die Paragraphen, um die es sich heute handelt, in die Reichsverfassung übertragen würden. Mich erschreckte dies Programm damals noch nicht so sehr — in dem Maße friedliebend war ich — ich wusste, von wem es ausging: theils von einem hochgestellten Kirchenfürsten, der ja die Aufgabe hat, für die papstliche Politik zu thun, was er kann, und der eben dahin seine Aufgabe erfüllt, theils von einem hervorragenden Mitgliede der Centrumpartei, dem früheren preussischen Bundestagsgesandten von Savigny, wurde diese Bewegung vorzugsweise eingeleitet; von Letzterem glaubte ich nicht, dass er seinen Einfluss in regierungsfeindlicher Richtung geltend machen werde. Ich habe mich darn vollständig getäuscht. Ich führe nur die Gründe an, warum ich damals dieser Sache nicht die Bedeutung beilegte, dass ich nicht nach Deutschland zurückgekommen wäre, ohne überzeugt zu sein, dass es sich mit dieser Partei und ihren Bestrebungen nicht auch leben liesse. Als ich jedoch hier war, sah ich erst, wie stark die Organisation dieser Partei der gegen den Staat kämpfenden Kirche geworden war; ich sah die Fortschritte, welche die Thätigkeit der katholischen Abtheilung im Kultusministerium in der Bekämpfung der deutschen Sprache in polnischen Landesgebieten gemacht hatte. Es tauchte in Schlesien, wo das bisher nie der Fall gewesen, eine polnische Partei unter wesentlich geistlicher Begünstigung und thatsächlichem Schutz kirchlicher Bestrebungen auf; aber auch das wäre an sich noch nicht das Entscheidende gewesen; was mich zuerst auf die Gefahr aufmerksam machte, das war die Macht, die die neugebildete Fraktion sich erworben hatte. Es wurden Abgeordnete in ihren Wahlkreisen, wo sie angesessen und angesehen und seit lange stets gewählt waren, auf Dekret von Berlin her abgesetzt und die Wahl neuer Vertreter vorgeschrieben, die in den Wahlkreisen nicht einmal dem Namen nach bekannt waren; das geschah nicht in einem, das geschah in mehreren Wahlkreisen; man hatte eine so straffe Organisation und solche Macht über die Gemüther gewonnen, wie man sie bedurfte, wenn man das Programm des vorhin erwähnten Kirchenfürsten, des Bischofs von Mainz, wie er es in seinen Druckschriften kundgegeben hat, verwirklichen wollte. Wohin ging dies Programm? Lesen Sie nach; es sind diese Druckschriften, geistreich geschrieben und angenehm zu lesen, in Jedermanns Händen; es ging dahin, in dem preussischen Staat einen staatlichen Dualismus durch Errichtung eines Staates im Staat einzuführen, die sämmtlichen Katholiken dahin zu bringen, dass sie für ihr Verhalten im politischen wie im Privatleben ihre Leitung ausschliesslich von dieser Centrumsfraktion empfangen. Wir kämen dadurch zu einem Dualismus der schlimmsten Art; es lässt sich in einem Reiche, wo die Verhältnisse dazu gegeben sind, in dualistischer Verfassung regieren; der österreichisch-

Nr. 6016 ungarische Staat zeigt es uns; aber dort ist kein konfessioneller Dualismus.  
 (399). Hier handelt es sich aber um Herstellung zweier konfessioneller Staaten, die  
 Preussen, in einem dualistischen Kampf zu einander zu stehen haben würden, von denen  
 10. März 1873. der höchste Souverain des einen ein ausländischer Kirchenfürst ist, der  
 in Rom seinen Sitz hat, ein Kirchenfürst, der durch die neuesten Aenderungen  
 in der Verfassung der katholischen Kirche mächtiger geworden ist, als er  
 es früher war; wir hatten also, wenn dieses Programm sich verwirklichte, an-  
 statt des bisherigen geschlossenen preussischen Staates, anstatt des zu verwirk-  
 lichenden deutschen Reiches zwei parallel neben einander laufende staatliche  
 Organismen: den einen mit seinem Generalstabe in der Centrumsfraktion, den  
 anderen mit seinem Generalstabe in dem leitenden weltlichen Princip und  
 in der Regierung und der Person Seiner Majestät des Kaisers. Diese Situation  
 war eine vollständig unannehmbare für die Regierung; es war ihre Pflicht, den  
 Staat gegen die Gefahr derselben zu vertheidigen. Sie hätte diese Pflicht  
 verkannt und vernachlässigt, wenn sie ruhig zugewartet hätte bei den erstaun-  
 lichen Fortschritten, die sich bei näherer Prüfung der Sache, zu der man  
 früher nicht veranlasst war, ergaben, die man aber inzwischen auf Kosten des  
 staatlichen Principes gemacht hatte und, wenn die Regierung nach dieser Seite  
 die Hände ruhig in den Schooss gelegt hätte, weiter gemacht haben würde.  
 Sie war aber genöthigt, den Waffenstillstand, wie er 1848 in den Verfassungs-  
 artikeln vorbereitet war, zu kündigen und einen neuen *modus vivendi* zwischen  
 der weltlichen und der priesterlichen Gewalt herzustellen. Der Staat kann die  
 Situation nicht bestehen lassen, ohne zu inneren Kämpfen getrieben zu werden,  
 die seinen Bestand erschüttern. Die ganze Frage liegt darin: sind diese Para-  
 graphen in dem Sinne, wie die Regierung Seiner Majestät Zeugniß davon ab-  
 legt, dem Staate gefährlich, oder sind sie es nicht? Sind sie es, dann er-  
 füllen Sie eine konservative Pflicht, wenn Sie gegen die Aufrechthaltung dieser  
 Paragraphen stimmen. Halten Sie dieselben für vollständig ungefährlich, so  
 ist das eine Ueberzeugung, die die Regierung Seiner Majestät nicht theilt, und  
 sie kann mit diesen Verfassungsartikeln die Geschäfte nicht ihrer Verantwor-  
 tung entsprechend weiter führen, sie muss das denen überlassen, welche diese  
 Paragraphen für ungefährlich halten. In ihrem Kampfe zur Vertheidigung des  
 Staates wendet sich die Regierung an das Herrenhaus mit der Bitte um Bei-  
 stand und um Hülfe zur Befestigung des Staates und zu seiner Vertheidigung  
 gegen Angriffe und gegen Unterwühlungen, die seinen Frieden und seine Zu-  
 kunft gefährden. Wir haben das Vertrauen, dass uns dieser Beistand bei der  
 Mehrheit des Herrenhauses nicht fehlen wird.

(11. März 1873). Rede des Ministerpräsidenten v. Roon in der 16. Sitzung des Herren-  
 hauses am 11. März 1873:

Ich will auf die Details der Berathung nicht eingehen; ich will das  
 dem beredten Munde meines Herrn Kollegen überlassen; es drängt mich in-

dessen, meine persönliche Stellung zu der Angelegenheit, die das Hohe Haus beschäftigt, mit wenigen Worten zu bezeichnen.

Mir gehen im geschäftigen Leben und an der Provinzen vielfache Anträge zu, dahin gehend, zu verhindern, daß die in Rede stehenden Gesetze zur Ausführung gelangen. Theil geht man davon aus, daß ich, der ich, wie man meint, ein herzliches Verhältnis zu Kirche habe, die Verhinderung unmittelbar eintreten lassen soll, theil davon, daß ich den Deputationen, die aus den Provinzen geschickt werden sollen, Audienzen bei Seiner Majestät vermitteln. Meine Herren! Es liegt auf der flachen Hand, daß ich mich solchen Anträgen gegenüber vernünftig verhalten muß, und zwar nicht deswegen, weil ich etwa im Staatsministerium, bei der Berathung dieser Gesetzesvorlage überstimmt, mich der Majorität untergeordnet hätte, sondern deswegen, weil ich vollkommen überzeugt bin von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieser Gesetze. Wir können ohne diese Gesetze nicht leben. Unser Staatsleben wird auf das gefährlichste bedroht, wenn wir nicht Waffen der Abwehr haben gegen die Uebergriffe, die uns bedrohen. Wenn dies meine Ueberzeugung ist, so werden Sie begreifen, daß ich auch bei der Berathung dieser Gesetze mein Schertlein beigetragen habe, daß ich mit voller Ueberzeugung seiner Majestät den Rath erteilen konnte, die Vorlage dieser Gesetze zu genehmigen.

Wenn nun, wie ich höre, in gewissen Kreisen der Versuch gemacht wird, zu insinuiren, Seine Majestät habe den heimlichen Wunsch, die Gesetze möchten hier fallen, so muss ich, wenn diese Mittheilungen richtig sind, Ihrem eigenen Gefühle überlassen, zu beurtheilen, ob es ritterlich und zuständig ist, mit solchen Waffen zu kämpfen.

Meine Herren! Ich habe den Verhandlungen nicht von Anfang an beigewohnt. Was ich gehört habe — alle Redner jagen auf derselben Fahrt — immer die Behauptung, diese Gesetze schädigen die Interessen der Kirche. Es wird nach meiner Auffassung sehr künstlich operirt, um diese Behauptung zu begründen. Ich begreife die Zionswache von Seiten der katholischen Kirche vollkommen, nicht aber von Seiten der evangelischen Kirche. Ich meine, die evangelische Kirche hat von diesen Gesetzen keine Art von Gefahr zu erwarten. Wenn Sie nun der Meinung sein sollten, daß ich mich darin irre, daß das Staatsministerium sich darin täuscht, daß es in bester Absicht so gehandelt hat, wie vorgeschlagen, so kann ich für meine Person nur darauf hinweisen, daß es mir mit Gottes Hülfe beschieden war, in meinen amtlichen Aufgaben so weit vom Ziele nicht vorbeizuschiesßen, und daß ich glaube, es würde auch in diesem Falle nicht geschehen sein. Es ist nach meiner Auffassung nicht richtig, wenn man bei der Diskussion dieser rein politischen Gesetze kirchliche Momente in die Debatte zieht, fromme Sprüche einflicht, die von der Gesetzgebung nicht angefochten werden.

Meine Herren! Das innerliche Glaubensleben des Christen hat mit diesen Gesetzen in der That ganz und gar nichts zu thun. Es handelt sich ja nur um Einrichtungen, welche den Staat gesetzlich berechtigen sollen, sich Uebergriffe vom Leibe zu halten. Daß das Staatsministerium möglicherweise in der Wahl seiner Mittel gefehlt haben kann, ist durchaus nicht zu bestreiten, es ist möglich; schlagen Sie etwas Besseres vor; aber die Amendements, die Sie gebracht haben, sind nicht etwas Besseres, sondern sie enthalten wesentlich dasselbe, was schon durch die Amendements an einem anderen Orte festgestellt worden ist. Irren ist menschlich, und unfehlbar ist das Staatsministerium nicht. Die Unfehlbarkeit, die von menschlicher

Siehe, meine Herren! Unbilligkeit ist ja gerade die Veranlassung geworden zu dem Kampfe, in dem wir stehen. Nun, meine Herren, ich kann zum Schluss nur das Ihnen dringend ans Herz legen, dass Sie sich bei der bevorstehenden Abstimmung erennen zu müssen, dass es sich hier zunächst um eine Verfassungsänderung handelt, deren Ablehnung oder Modification die ganze Gesetzgebung für den Lauf dieser Session wenigstens in Frage stellt. Nun aber frage ich — und ich richte diese Frage vornehmlich an Ihren Patriotismus — ist es denn nicht, wenn wir Waffen brauchen, um unseren Uebergriffen, die das Staatsleben bedrohen, zu schützen, an der Zeit, sich diese Waffen gleich zu verschaffen? Hat nicht der neueste Vorgang, der jetzt in den Zeitungen vielfach besprochen wird und den Sie alle kennen, hat nicht der Vorgang des Grafen Ledebowski mit Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass wir das Schwert bedürfen, das der Regierung durch diese Gesetze gegeben werden soll? Diese Frage werden Sie, wie ich nicht zweifle, bejahen, und wenn das der Fall ist, so bitte ich Sie dringend, lehnen Sie alle Amendements ab, welche dahin führen, die ganze Gesetzgebung, die das innere Leben der Kirche nicht bedroht, die lediglich eine politische Massregel ist, diese Gesetzgebung lähmen und bis auf eine Zeit zu vertagen, welche uns inzwischen allerlei Unheil bringen kann. — Es ist auch von „schweren Verwickelungen“ gesprochen worden. Freilich, meine Herren, das hat sich die Staatsregierung bei der Abfassung dieser Gesetze auch gesagt, dass die Nothwendigkeit, solche Gesetze vorzulegen, an und für sich schon eine schwere Verwicklung ist und dass daraus möglicherweise noch weitere Irrthümer und Reibungen entstehen können. Das ist der Staatsregierung nicht vertagen gelieben. Meine Herren, man muss aber den Dingen mit Solbärkeit ins Gesicht sehen; dann wird man sich überzeugen, dass weder die Spannung mit der katholischen Kirche gesteigert, noch weniger aber das Verhältniss der evangelischen Kirche durch diese Gesetzgebung in der Weise bedroht wird, wie hier angenommen worden ist. Wenn man scharf zusieht, so wird man leicht erkennen, dass die Sorge um dieselben schwere Verwickelungen grösstentheils auf Gespensterfurcht beruht, auf einer gewissen hypochondrischen Verstimmung, die keineswegs dazu geeignet ist, um die Dinge klar zu sehen, wie sie sind. Ist das nun der Fall, so möge es Ihnen gefallen, der Regierung auch in dieser Angelegenheit den guten Dienst zu leisten, den das Herrenhaus der Regierung in allen Verlegenheiten zu leisten bisher gewohnt gewesen ist.

## Nr. 6047. 310.

**RÖMISCHE CURIE** Breve Papst Pius' IX. an den apost. Nuntius in München. — Untersagt den Simultangebrauch katholischer Kirchen mit Aikatholiken.

Lat. Text bei Verlag. Archiv Bd. XXIX, p. 454

Hochwürdigster Herr!

Bei der gegenwärtigen Sachlage könnte jegliche Toleranz im Gebrauche von Kirchen zu Gunsten der Neuübertrittenen Aikatholiken als Indifferenz betrachtet werden, und der Mangel der nöthigen Festigkeit würde sogar auch die

Glaubigen der Gestalt des Verzeihens, § 102. § 103. § 104. § 105. § 106. § 107. § 108. § 109. § 110. § 111. § 112. § 113. § 114. § 115. § 116. § 117. § 118. § 119. § 120. § 121. § 122. § 123. § 124. § 125. § 126. § 127. § 128. § 129. § 130. § 131. § 132. § 133. § 134. § 135. § 136. § 137. § 138. § 139. § 140. § 141. § 142. § 143. § 144. § 145. § 146. § 147. § 148. § 149. § 150. § 151. § 152. § 153. § 154. § 155. § 156. § 157. § 158. § 159. § 160. § 161. § 162. § 163. § 164. § 165. § 166. § 167. § 168. § 169. § 170. § 171. § 172. § 173. § 174. § 175. § 176. § 177. § 178. § 179. § 180. § 181. § 182. § 183. § 184. § 185. § 186. § 187. § 188. § 189. § 190. § 191. § 192. § 193. § 194. § 195. § 196. § 197. § 198. § 199. § 200. § 201. § 202. § 203. § 204. § 205. § 206. § 207. § 208. § 209. § 210. § 211. § 212. § 213. § 214. § 215. § 216. § 217. § 218. § 219. § 220. § 221. § 222. § 223. § 224. § 225. § 226. § 227. § 228. § 229. § 230. § 231. § 232. § 233. § 234. § 235. § 236. § 237. § 238. § 239. § 240. § 241. § 242. § 243. § 244. § 245. § 246. § 247. § 248. § 249. § 250. § 251. § 252. § 253. § 254. § 255. § 256. § 257. § 258. § 259. § 260. § 261. § 262. § 263. § 264. § 265. § 266. § 267. § 268. § 269. § 270. § 271. § 272. § 273. § 274. § 275. § 276. § 277. § 278. § 279. § 280. § 281. § 282. § 283. § 284. § 285. § 286. § 287. § 288. § 289. § 290. § 291. § 292. § 293. § 294. § 295. § 296. § 297. § 298. § 299. § 300. § 301. § 302. § 303. § 304. § 305. § 306. § 307. § 308. § 309. § 310. § 311. § 312. § 313. § 314. § 315. § 316. § 317. § 318. § 319. § 320. § 321. § 322. § 323. § 324. § 325. § 326. § 327. § 328. § 329. § 330. § 331. § 332. § 333. § 334. § 335. § 336. § 337. § 338. § 339. § 340. § 341. § 342. § 343. § 344. § 345. § 346. § 347. § 348. § 349. § 350. § 351. § 352. § 353. § 354. § 355. § 356. § 357. § 358. § 359. § 360. § 361. § 362. § 363. § 364. § 365. § 366. § 367. § 368. § 369. § 370. § 371. § 372. § 373. § 374. § 375. § 376. § 377. § 378. § 379. § 380. § 381. § 382. § 383. § 384. § 385. § 386. § 387. § 388. § 389. § 390. § 391. § 392. § 393. § 394. § 395. § 396. § 397. § 398. § 399. § 400. § 401. § 402. § 403. § 404. § 405. § 406. § 407. § 408. § 409. § 410. § 411. § 412. § 413. § 414. § 415. § 416. § 417. § 418. § 419. § 420. § 421. § 422. § 423. § 424. § 425. § 426. § 427. § 428. § 429. § 430. § 431. § 432. § 433. § 434. § 435. § 436. § 437. § 438. § 439. § 440. § 441. § 442. § 443. § 444. § 445. § 446. § 447. § 448. § 449. § 450. § 451. § 452. § 453. § 454. § 455. § 456. § 457. § 458. § 459. § 460. § 461. § 462. § 463. § 464. § 465. § 466. § 467. § 468. § 469. § 470. § 471. § 472. § 473. § 474. § 475. § 476. § 477. § 478. § 479. § 480. § 481. § 482. § 483. § 484. § 485. § 486. § 487. § 488. § 489. § 490. § 491. § 492. § 493. § 494. § 495. § 496. § 497. § 498. § 499. § 500. § 501. § 502. § 503. § 504. § 505. § 506. § 507. § 508. § 509. § 510. § 511. § 512. § 513. § 514. § 515. § 516. § 517. § 518. § 519. § 520. § 521. § 522. § 523. § 524. § 525. § 526. § 527. § 528. § 529. § 530. § 531. § 532. § 533. § 534. § 535. § 536. § 537. § 538. § 539. § 540. § 541. § 542. § 543. § 544. § 545. § 546. § 547. § 548. § 549. § 550. § 551. § 552. § 553. § 554. § 555. § 556. § 557. § 558. § 559. § 560. § 561. § 562. § 563. § 564. § 565. § 566. § 567. § 568. § 569. § 570. § 571. § 572. § 573. § 574. § 575. § 576. § 577. § 578. § 579. § 580. § 581. § 582. § 583. § 584. § 585. § 586. § 587. § 588. § 589. § 590. § 591. § 592. § 593. § 594. § 595. § 596. § 597. § 598. § 599. § 600. § 601. § 602. § 603. § 604. § 605. § 606. § 607. § 608. § 609. § 610. § 611. § 612. § 613. § 614. § 615. § 616. § 617. § 618. § 619. § 620. § 621. § 622. § 623. § 624. § 625. § 626. § 627. § 628. § 629. § 630. § 631. § 632. § 633. § 634. § 635. § 636. § 637. § 638. § 639. § 640. § 641. § 642. § 643. § 644. § 645. § 646. § 647. § 648. § 649. § 650. § 651. § 652. § 653. § 654. § 655. § 656. § 657. § 658. § 659. § 660. § 661. § 662. § 663. § 664. § 665. § 666. § 667. § 668. § 669. § 670. § 671. § 672. § 673. § 674. § 675. § 676. § 677. § 678. § 679. § 680. § 681. § 682. § 683. § 684. § 685. § 686. § 687. § 688. § 689. § 690. § 691. § 692. § 693. § 694. § 695. § 696. § 697. § 698. § 699. § 700. § 701. § 702. § 703. § 704. § 705. § 706. § 707. § 708. § 709. § 710. § 711. § 712. § 713. § 714. § 715. § 716. § 717. § 718. § 719. § 720. § 721. § 722. § 723. § 724. § 725. § 726. § 727. § 728. § 729. § 730. § 731. § 732. § 733. § 734. § 735. § 736. § 737. § 738. § 739. § 740. § 741. § 742. § 743. § 744. § 745. § 746. § 747. § 748. § 749. § 750. § 751. § 752. § 753. § 754. § 755. § 756. § 757. § 758. § 759. § 760. § 761. § 762. § 763. § 764. § 765. § 766. § 767. § 768. § 769. § 770. § 771. § 772. § 773. § 774. § 775. § 776. § 777. § 778. § 779. § 780. § 781. § 782. § 783. § 784. § 785. § 786. § 787. § 788. § 789. § 790. § 791. § 792. § 793. § 794. § 795. § 796. § 797. § 798. § 799. § 800. § 801. § 802. § 803. § 804. § 805. § 806. § 807. § 808. § 809. § 810. § 811. § 812. § 813. § 814. § 815. § 816. § 817. § 818. § 819. § 820. § 821. § 822. § 823. § 824. § 825. § 826. § 827. § 828. § 829. § 830. § 831. § 832. § 833. § 834. § 835. § 836. § 837. § 838. § 839. § 840. § 841. § 842. § 843. § 844. § 845. § 846. § 847. § 848. § 849. § 850. § 851. § 852. § 853. § 854. § 855. § 856. § 857. § 858. § 859. § 860. § 861. § 862. § 863. § 864. § 865. § 866. § 867. § 868. § 869. § 870. § 871. § 872. § 873. § 874. § 875. § 876. § 877. § 878. § 879. § 880. § 881. § 882. § 883. § 884. § 885. § 886. § 887. § 888. § 889. § 890. § 891. § 892. § 893. § 894. § 895. § 896. § 897. § 898. § 899. § 900. § 901. § 902. § 903. § 904. § 905. § 906. § 907. § 908. § 909. § 910. § 911. § 912. § 913. § 914. § 915. § 916. § 917. § 918. § 919. § 920. § 921. § 922. § 923. § 924. § 925. § 926. § 927. § 928. § 929. § 930. § 931. § 932. § 933. § 934. § 935. § 936. § 937. § 938. § 939. § 940. § 941. § 942. § 943. § 944. § 945. § 946. § 947. § 948. § 949. § 950. § 951. § 952. § 953. § 954. § 955. § 956. § 957. § 958. § 959. § 960. § 961. § 962. § 963. § 964. § 965. § 966. § 967. § 968. § 969. § 970. § 971. § 972. § 973. § 974. § 975. § 976. § 977. § 978. § 979. § 980. § 981. § 982. § 983. § 984. § 985. § 986. § 987. § 988. § 989. § 990. § 991. § 992. § 993. § 994. § 995. § 996. § 997. § 998. § 999. § 1000.

Der Nuntius sandte die papstliche Anweisung an die Ordinariate von Freiburg und Köln, wie an die bischöflichen Ordinariate von Passau, Mainz u. a.

## Nr. 6048. 6110

### SCHWEIZ. (Bern.) Erlasse der Regierung an die katholische Geistlichkeit des Jura

Antangs März 1873 protestirten 57 katholische Geistliche auf dem Jura, dem katholisch-französischen Theil des Kantons, in einer Zuschrift an den Regierungsrath von Bern gegen die Absetzung des Bischofs Lachat, in der sie aussprechen: „... Die Unterzeichneten erklären mit Gegenwärtigem durch Unterschrift aller Geistlichen des Jura bekräftigt, dass sie die Verbote, welche ihnen von Seite der Regierung von Bern zugekommen sind, nicht annehmen und nicht zugeben können. Im Gewissen zwingt sie stets in directer Verbindung mit ihrem rechtmässigen Bischöfe, Mr. Lachat, zu bleiben und von ihm mit Ehrerbietung und Gehorsam alle Mittheilungen und Erlasse entgegenzunehmen, welche er ihnen zugehen lassen wird, sei es, um sie den Gläubigen auf der Kanzel zu verkünden, sei es, um sie Denjenigen mitzutheilen, die sie persönlich angehen. Energißch weisen sie jede Massregel zurück, welche dahin zielt, im Canton Bern ein Schisma zu schaffen: sie erklären, dass sie weder einen Administrator noch einen Bischof anerkennen werden, der entweder von den Diocesanständen oder von einem abtrünnigen oder aufgedrungenen Kapitel gewählt werden sollte. Sie sind bereit, das Schlimmste selbst den Tod, zu erdulden, lieber, als von ihren Pflichten zu lassen und die Stimme ihres Gewissens zu beschwichtigen.“ — Gleichzeitig richteten dieselben an den abgesetzten Bischof eine Adresse, in der sie erklärten: „Wir schwören gleichfalls ausser dem Papste Treue unserem sehr geliebten und ehrwürdigen Bischöfe, Monsignor Lachat; wir

Nr. 6048  
(311).  
Schweiz  
(Bern).  
8. März 1873.

und ihm allein, werden wir als unsern legitimen Hirten anerkennen. Wir weisen jeden Eindringling zurück, der die bischöfliche Würde zu usurpiren sucht, und schwören, nie mit ihm, den wir unseren Gläubigen als reissenden Wolf bezeichnen werden, in Beziehung zu treten.“

Die Regierung beantwortete diesen doppelten Protest durch nachfolgenden Erlass vom 18. März:

1. Gegen sämtliche im aktiven bernischen Kirchendienste befindlichen katholischen Pfarrer, welche die erwähnte Protestschrift unterzeichnet haben, ist sofort beim Appellations- und Cassationshof der Antrag auf gerichtliche Abberufung derselben von ihren Aemtern zu stellen. 2. Bis zum Entscheide des Gerichtes sind die betreffenden Pfarrer sämmtlich in ihren amtlichen Funktionen eingestellt. 3. Falls durch obige Maassnahmen betroffene Pfarrer binnen 14 Tagen von der Eröffnung des Beschlusses hinweg erklären, sich den Beschlüssen der Staatsbehörden unterziehen zu wollen, so behält sich der Regierungsrath vor, den gegen die Betreffenden gestellten Abberufungsantrag zurückzunehmen und die Einstellung aufzuheben. 4. Die Kirchendirektion wird eingeladen, Anträge zu bringen in Betreff der provisorischen Ersetzung der eingestellten Pfarrer und ihrer pfarr- und civilamtlichen Funktionen. 5) Dem am 24. d. zusammentretenden grossen Rath ist von diesem Beschlusse Kenntniss zu geben. — Die Regierung richtete ferner an die Statthalter der jurassischen Amtsbezirke folgendes Schreiben: „Sie erhalten beifolgend den Beschluss, welchen wir in Betreff einer Protestation der jurassischen Geistlichen gegen unsere Verfügungen in der Bischofs-Angelegenheit gefasst haben. Sie werden nun angewiesen, jedem katholischen Geistlichen Ihres Amtsbezirkes gegen Empfangsbescheinigung je ein Exemplar dieses Beschlusses amtlich zuzustellen und alle diejenigen, welche jener Beschluss betrifft, aufzufordern, sofort ihre civil- und pfarramtlichen Verrichtungen einzustellen, und allenfalls durch einen Policisten sich zu vergewissern, dass die Betreffenden keine pfarramtlichen Verrichtungen mehr versehen. Sie haben ferner unter Gewärtigung einer Specialverordnung bis den 24. d. M. die in den Händen der letztgenannten Geistlichen befindlichen Civilstandsregister denselben abzunehmen. Sie wollen endlich die Gemeinderäthe und namentlich die Maires für allfällige Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf die ihnen auffallende Verantwortlichkeit aufmerksam machen und ihnen verdeuten, dass solche Störungen die sofortige Anwendung militärischer Maassregeln auf Kosten der betreffenden Gemeinde zur Folge haben müssten. Bei allfälligen Pflichtverletzungen und strafbaren Handlungen haben Sie je nach den Umständen entweder selbst das Nöthige vorzukehren oder sofort uns Bericht zu erstatten.“

Zum Vollzug dieses Beschlusses erliess die Regierung — nachdem ihr Vorgehen am 26. März vom grossen Rathe mit 162 gegen 15 Stimmen gebilligt worden war — am 28. April eine Verordnung, welche den suspendirten Geistlichen verbietet:

Alle geistlichen Funktionen in den zum öffentlichen Gottesdienste bestimmten Kirchengebäuden, ferner alle Funktionen in den Schulen und öffentlichen Unterrichtsanstalten und in den Behörden der öffentlichen Schulen, endlich alle anderen Funktionen öffentlichen Charakters, wie namentlich die Theilnahme im Amtskleide (Ornat) an Processionen und Begräbnissen, sowie das Predigen und Katechisiren, sofern es öffentlich geschieht. Unter obigem Verbot ist nicht inbegriffen, wenn ein eingestellter Pfarrer seine stille Messe als Priester liest. Diejenigen Geistlichen, welche zwar nicht

in ihren Funktionen eingestellt worden sind, aber die Protestschritten unterzeichnet haben, dürfen nur angestellt werden, sofern sie erklären, von jenen Protesten zurückzutreten. Uebrigens darf jede solche Anstellung nur auf vorausgegangenen Nachweis stattfinden, dass der Betreffende ohne Auftrag oder Zustimmung des gewesenen Bischofs (Eugen Lachat) sein Amt antritt. In Bezug auf die kirchliche Begräbnisfeier ist es jedem in seinen amtlichen Funktionen eingestellten Pfarrer untersagt, sowohl beim öffentlichen Leichengeleite als auch in der Kirche und auf der Grabstätte im Amt kleide (Ornat) an der Leichenfeier Theil zu nehmen und priesterliche Funktionen zu verrichten. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Buße von 10 bis 200 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die für den ersten Fehler ausgesprochene Strafe zu verdoppeln. Mit den gleichen Strafen wird belegt: 1) Jeder Geistliche, welcher öffentlich die vor dem bürgerlichen Beamten abgeschlossene Civilehe als blosses Concubinat, resp. die daraus entstehenden Kinder als uneheliche erklärt; 2) jeder Geistliche, welcher den Vorschriften der Verordnung, betreffend die Führung der Civilstandsregister, vom 20. März 1873, und derjenigen, betreffend die Ehe, vom 2. April 1873, zuwiderhandelt, namentlich durch kirchliche Einsegnung einer Ehe, bevor die Civiltrauung stattgefunden hat. -- Gleichzeitig zeigt die Regierung den suspendirten Geistlichen an, dass sie beim Appell- und Cassationshof den Antrag auf ihre definitive Abberufung gestellt habe, mit dem Beifügen: „Gegenüber solchen Priestern, die sich ausserhalb des Gesetzes und den Papst und den Bischof über dasselbe stellen, befindet sich der Staat im Zustande volliger Machtlosigkeit; seine Entwicklung, sein Gedeihen, ja seine Existenz waren durch dieselben fort und fort gefährdet, und dass sich der jurassische Klerus als eine Macht im Staate betrachtet, beweist gerade der Umstand, dass er durch eine Massenerklärung denselben den Gehorsam gekündigt und sich mit dem abgesetzten Bischöfe solidarisch erklärt. Dieser Solidarismus führt aber mit logischer Nothwendigkeit zu der Konsequenz, dass entweder der Bischof wiedereingesetzt werden muss, oder aber die Geistlichen abberufen werden müssen.“

Unter dem 15. September sprach der Appellations- und Cassationshof von Bern die Absetzung von 69 der angeklagten jurassischen katholischen Geistlichen aus, und der Bundesrath verwarf die dagegen vorgebrachten Recurse durch Beschluss vom 15. November 1873. (S. hierüber den weiter unten [December 1873] mitgetheilten Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung.)

## Nr. 6049. (312.)

### SCHWEIZ. (Genf.) Gesetz über die Organisation des katholischen Cultus, vom 23. März 1873.

Loi constitutionnelle sur le culte catholique. Du 23 Mars 1873.

Art. 1. Les Curés et les Vicaires sont nommés par les Citoyens catholiques inscrits sur les rôles des électeurs cantonaux. Ils sont révocables.

Art. 2. L'Evêque diocésain reconnu par l'Etat peut seul, dans les limites de

Nr. 6049  
(312).  
Schweiz  
(Gené).  
23. März 1872.

la Loi, faire acte de juridiction et d'administration épiscopales. Si l'Evêque diocésain délègue ses pouvoirs à un mandataire, il ne peut le faire que sous sa responsabilité, et ce délégué devra être agréé par le Conseil d'Etat. L'assentiment donné par le Conseil d'Etat à ce mandataire peut toujours lui être retiré. Les paroisses catholiques du Canton doivent faire partie d'un diocèse Suisse. Le siège de l'Evêché ne pourra être établi dans le Canton de Genève.

Art. 3. La Loi détermine le nombre et la circonscription des Paroisses, les formes et les conditions de l'élection des Curés et des Vicaires, le serment qu'ils prêtent en entrant en fonctions, les cas et le mode de leur révocation, l'organisation des Conseils chargés de l'administration temporelle du Culte, ainsi que les sanctions des dispositions législatives qui le concernent. || Art. 4. Sont abrogés les articles 130 et 133 de la Constitution de 1847 et généralement toutes les dispositions contraires à la présente Loi. || Dispositions transitoires. Les Curés et les Vicaires actuellement en fonctions et nommés suivant le mode précédemment en vigueur ne sont pas soumis à l'élection. Toutes les autres prescriptions de la Loi, y compris le serment, leur sont applicables.

Zur Ausführung dieses Gesetzes, das am 19. Febr. 1873 vom Grossen Rathe beschlossen und am 23. März d. J. durch Volksabstimmung angenommen wurde, erschien dann unter dem 27. August 1873 das „Loi organique sur le culte catholique“, das weiter unten mitgetheilt wird.

## Nr. 6050. (313.)

**PREUSSEN.** ; Gesetz, betreffend die Abänderung der Art. 15 und 18 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 5. April 1873.

Preuss. Gesetz-Sammlung p. 143. Nr. 8113.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einzigster Artikel Die Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben \*). || An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen: || Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie

\*) Die bisherigen Art. 15 und 18 lauteten:

Art. 15. „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“

Art. 18. „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.“

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

[Anmerk. d. Herausg.]



jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maaßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuss der für ihre Kultur-, Unterrichts- und Wohlthatigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Im Uebrigen regelt das Gesetz die Beugnis- und Strafgewalt des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhandigen Unterschrift und bedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. April 1873. L. S. Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk v. Kamecke. Graf v. Königsmark.

Die preussischen Kirchengesetze des Jahres 1873. Herausgegeben mit Einleitung und Kommentar von Prof. Paul Hinschius. Berlin 1874. (Eine erschöpfende und hervorragende Arbeit.) — Die kirchenpolitischen Reformgesetze Preussens von 11., 12., 13. und 14. Mai 1873. Aus den früheren Gesetzbestimmungen, den amtlichen Motiven und den Landtags-Verhandlungen erläutert und ergänzt durch M. v. Oesfeld. Breslau 1873. Eine Beurtheilung der preussischen Kirchengesetze vom streng katholischen Standpunkte giebt Vering, Lehrbuch des katholischen und protestant. Kirchenrechts p. 96 ff. (Freiburg 1876), wo auch die von den Gegnern der Kirchengesetze erschienenen Schriften ziemlich vollständig angeführt sind.

Die Regierung war bei der Abfassung und Einbringung der Entwürfe zu den vier s. g. Maigesetzen (s. w. u.) von der Auffassung ausgegangen, dass dieselben mit den Vorschriften der Artikel 15 und 18 der Verfassungs-Urkunde nicht unvereinbar seien; als jedoch die XIV. Kommission des Abgeordnetenhauses die Vorlegung eines, die angeführten Artikel abändernden Gesetzentwurfes beschloss, welcher dann auch ohne jede Aenderung zum Gesetze (s. o.) erhoben wurde, stimmte die Regierung demselben vollinhaltlich zu. — Die von der Mehrheit der Kommission für dieses Verfahren adoptirten Gründe sind in den nachfolgend mitgetheilten Stellen des Kommissionsberichtes entwickelt:

Die Kommission war bei der Berathung der ihr überwiesenen Gesetzes-Vorlagen durch die erste Lesung im Hause der Abgeordneten auf die Vorfrage über die Vereinbarkeit der vorliegenden Entwürfe mit Artikel 15 ff. der Verfassung verwiesen, da von verschiedenen, zum Theil entgegengesetzten Seiten aus die Vereinbarkeit derselben mit dem jetzigen Wortlaut der Verfassung bestritten oder in Zweifel gezogen war. Die Kommission hat es deshalb für ihre Aufgabe erachtet, diese Vorfrage zu einer gesonderten Berathung zu ziehen und das Resultat dieser Berathung dem Hause der Abgeordneten in einem gesonderten Bericht vorzulegen. || Beim Eintritt der

Nr. 6050  
(313).  
Preussen.  
5. April 1873.

Berathungen wurde zunächst von dem Referenten hervorgehoben, dass in der ersten Lesung der Gesetzentwürfe die Verfassungsmässigkeit derselben bestritten, dass behauptet sei, es stehe der Staatsgewalt nach Erlass des Artikels 15 der Verfassung weder die Gesetzgebungsgewalt noch ein Aufsichtsrecht über die anerkannten Kirchen, noch ein *ius circa sacra* in dem älteren Sinne des Wortes mehr zu. Ueber den besonders im ersten Satz viel bestrittenen Sinn des Artikels 15 wurde aus der Entstehungsgeschichte desselben zunächst Folgendes in Erinnerung gebracht. ¶ Der hier fragliche Satz ist in dem Zeitraum vom Juli bis December 1848 in sehr ausführlichen Kommissions-Berathungen und Debatten der Versammlungen in Berlin und Frankfurt entstanden, deren Beschlüsse unverkennbar eine gegenseitige Einwirkung auf die Fassung geübt haben. In dem Entwurf zu den deutschen Grundrechten Artikel III, § 14 lautete der Satz: „Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen.“ Der Sinn dieser und der connexen Artikel über die Freiheit der Kirchen und Religionsgesellschaften ist sodann in ausführlicher Berathung (mit ungefähr 80 Amendements) in der Frankfurter Versammlung zur Debatte gelangt, deren Resultate der Berichterstatter dahin zusammengefasst hat: „Darüber scheint bei keiner Partei irgendwie Zweifel zu sein, dass der Staat seine Autorität selbstständig geltend machen kann, und wenn das bestimmt ausgesprochen wird, so ist es wohl nur als eine Kautel anzusehen, damit nicht von Seiten der Kirche behauptet werden kann, sie sei durch ihre Unabhängigkeit dem Staate entzogen.“ ¶ Dem entsprechend ist auch der Artikel mit einer geringen Aenderung der Fassung schliesslich dahin angenommen worden: ¶ Jede Religionsgesellschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. ¶ Bei den Berathungen in Berlin erscheint der Artikel in dem Entwurf der Verfassungs-Kommission in folgender Redaction: (Artikel 19.) Jede Religionsgesellschaft ist in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig. Bei der Revision dieser Fassung in der Central-Abtheilung fand jedoch (gewiss mit Recht) der Ausdruck „innere Angelegenheiten“ Anstoss, da nach den Glaubenslehren der verschiedenen Bekenntnisse die Begrenzung zwischen inneren und äusseren eine völlig verschiedene ist und stetigen Contestationen ausgesetzt sein würde. Der Zusatz „innere“ wurde deshalb gestrichen; die Fassung kam aber wegen Auflösung der Nationalversammlung in dieser selbst nicht zum Austrag. Dagegen nahm die königliche Staats-Regierung den Artikel in der so entstandenen Fassung in die oktroyirte Verfassungsurkunde vom 5. Dec. 1848 auf, wo er nun (wie noch heute) lautet: ¶ Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Die Motive zu diesem und den connexen Artikeln veröffentlichte der Kultusminister v. Ladenberg unterm 15. Dec. 1848 in einer Denkschrift (Berlin 1848, Geheime Oberhof-Buchdruckerei), wie folgt: ¶ Der Entwurf der Verfassungs-Kommission enthält im Art. 19 die allgemeine Bestimmung, dass jede Religionsgesellschaft in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig sein solle. Diese Bestimmung ist offenbar eine ungeeignete, weil die Grenze zwischen den äusseren und inneren

Angelegenheiten inwendig fest bestimmt ist und welche vom negativen Rechte gibt, auf welches der Staat gegenüber den Religionsgesellschaften normal-verzichten kann, wenn er sich nicht selbst getheilt hätte. Deshalb hat die Verfassungs-Constituante in Uebereinstimmung mit dem von der Frankfurter Versammlung gefassten, auch von der Central-Vollversammlung angenommenen Beschlüssen den praktischen Gesichtspunkt festgehalten und den Religionsgesellschaften das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, verheissen, wonach künftighin eine positive Theilnahme von Seiten der Staatsgewalt nicht mehr stattfinden wird. Hierbei ist der evangelischen und katholischen Kirche ausdrücklich gedacht worden, um darzut thun, dass diese Gemeinschaften in der ihnen zustehenden, förmlich verbrieften Stellung nicht beeinträchtigt werden sollen. Die nähere Regulirung der Verhältnisse auf der Grundlage des ausgesprochenen allgemeinen Princips wird im geordneten Wege demnächst erfolgen. || Bei der späteren Revision der Verfassungs-Urkunde hat nun zwar die erste Kammer beschlossen, den Artikel dahin zu fassen: || Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, die äusseren unter gesetzlich geordneter Mitwirkung des Staates und der bürgerlichen Gemeinde, und bleibt im Besitz etc. Die in der zweiten Kammer gestellten zahlreichen Amendements führten indessen zu keiner Vereinigung, und schliesslich ist der Artikel unverändert belassen worden, wie ihn die Staatsregierung in der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 formulirt hatte und wie er noch heute lautet. Der Referent bemerkte zu diesen Hergängen, dass es überaus schwierig sei, aus dem weitschichtigen Material der Berathungen und aus den Wortfassungen festzustellen, welche Vorstellungen die einzelnen Redner mit dieser Wortfassung verbunden, was darnach als gemeinsamer Wille der beschliessenden Körperschaft anzusehen und als bestimmend für die Anlegung zu betrachten sei. Trotz weit auseinandergehender Grundvorstellungen gehe jedoch eine negative abwehrende Richtung durch die Verhandlungen aller Commissionen und Körperschaften; es sei die Abwehr der diskretionären Verwaltungsbefugnisse, wie sie bisher in dem Gebiet der kirchlichen Verwaltung geübt worden. Man habe allgemein die Maassregeln der Staatsregierung gegen die Erzbischöfe von Droste und von Dunin gemissbilligt. Man habe ein Bevormundungs-System, wie es in verschiedenen Stellen des Allgemeinen Landrechts aufträte und den Staatsbehörden eine „Direktion“ und Leitung von inneren, sogar zum Theil eine Entscheidung sacramentaler Fragen und eine Aufsicht über die Kirchen nach freiem Ermessen der aufsehenden Behörden statuirte, beseitigen wollen. Das eigentliche Ziel des Angriffs seien die Gewalten der Staatsbehörden gewesen, die in den noch geltenden organischen Gesetzen der preussischen Verwaltung den „Staatszweck“, das „Staatswohl“, die „Staatsicherheit“ als alleinige Richtschnur für die höheren Behörden hinstellen und die unteren Organe zur „Folgeleistung“ gegen die höheren verpflichten. Dieses ungemessene Eingreifen der Verwaltung widerstrebe dem Wesen der Kirchen-gemeinschaft noch mehr als dem Trachten der weltlichen Gemeinden nach Selbstständigkeit, und es habe darüber wohl ziemlich eine Uebereinstimmung gewaltet wie noch heute. Dagegen sei die positive Seite der Frage über das Verhältniss von Kirche und Staat in allen Debatten unverkennbar zurückgetreten. Nach der damals herrschenden Staatslehre handle es sich in dem Verhältniss des Staates zur Kirche nicht um eine, sondern vielmehr um drei von einander bestimmt geschiedene und eigenartige Ge-

Nr. 6050  
(313).  
Preussen,  
5. April 1873.

walten: || 1. die Exekutive des Staates, || 2. das Oberaufsichtsrecht des Staates, || 3. die Gesetzgebungsgewalt des Staates. || Die Frage, welche jetzt nach mannichfaltigem Streit über die Grenzen beider Gewalten zur Entscheidung heranrückt, sei, ob durch Art. 15 die Gesetzgebungsgewalt und das Oberaufsichtsrecht des Staates überhaupt beseitigt sein solle in allen Gebieten und über alle Fragen, welche irgend eine Kirche oder Religionsgesellschaft nach ihren Glaubenslehren für ihre Angelegenheiten erachten müsse. Die so gestellte Frage sei nun aber nach der gewissenhaften Ueberzeugung des Referenten zu verneinen aus folgenden Gründen: || 1. Die Entstehungsgeschichte des Artikels ergebe zunächst, dass in der Frankfurter Versammlung, auf deren Beschlüsse auch die Motive des Ministers von Ladenberg ausdrücklich Bezug nehmen, der Satz: „bleibt aber den allgemeinen Staats-Gesetzen unterworfen“ ausdrücklich und unzweideutig aufgenommen sei. Dasselbe gelte von dem Oberaufsichtsrecht; denn das negative Recht, „auf welches der Staat gegenüber den Religionsgesellschaften niemals verzichten kann, wenn er sich nicht selbst gefährden will“, sei eben nichts Anderes, als das im Staatsrecht technisch sogenannte Oberaufsichtsrecht. Der leitende Staatsminister sei in der That berechtigt gewesen, diesen Vorbehalt als selbstverständlich zu bezeichnen. Denn von alter bis zu neuester Zeit habe die herrschende Staatsrechtslehre jenes Hoheitsrecht des Staates für wesentlich, selbstverständlich und unverzichtbar erachtet. Auch enthalte der Art. 12 der Verfassungs-Urkunde bereits den Vorbehalt: „Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen“, — worin die Pflicht auch der geordneten Kirchenoberen zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze unzweifelhaft enthalten sei. Jene Erklärung der Staatsregierung bei der ersten Einbringung, resp. Publikation des Verfassungsartikels sei aber nach dem Gange der Verhandlungen das entscheidende Moment für seine Auslegung. Die Staatsregierung habe auch bei den Revisions-Verhandlungen diesen Standpunkt nirgends geändert oder etwas davon zurückgenommen. Ebenso wenig haben die Kammern durch eine Beschlussfassung irgend einen Protest oder eine Ablehnung jener von der Regierung als selbstverständlich vorausgesetzten Deutung angenommen. Jede *bona fide*-Interpretation müsse daher den Art. 15 dahin auffassen, dass die Gesetzgebung und das Oberaufsichtsrecht des Staates prinzipiell vorbehalten bleiben sollte. || 2. Zu demselben Resultate führe die Wortfassung des Artikels selbst. Die Ausdrücke „ordnen“ und „verwalten“ bezeichnen keine souveräne Gesetzgebungsgewalt, sondern nur eine Ordnungsgewalt im eigenen Kreise. Der Ausdruck „ihre Angelegenheiten“ setze eine Auseinandersetzung im streitigen Falle voraus, die nur dem Staat zustehen könne, weil sie keinem andern beigelegt sei (Zöppf §. 539). Das Wort „selbstständig“ komme in überaus zahlreichen preussischen Gesetzen und Kommunal-Ordnungen als ein legaler Ausdruck vor, welcher überall unbedenklich ausgesprochen sei, auch wo das Eingreifen der Staatsgesetzgebung und der Staatsoberaufsicht als selbstverständlich folge. Ein anderes Verständniss sei deshalb unmöglich, weil irgend eine Körperschaft im Staate nicht gleichzeitig von der Exekutive, dem Oberaufsichtsrecht und der Gesetzgebung des Staates eximirt sein könne. Sie würde damit aufhören, zum Staatsverbande zu gehören. Im vorliegenden Falle sei nun aber die verfassungsmässige Selbstständigkeit nicht nur beiden anerkannten Kirchen, sondern jeder dissidentischen Religionsgesellschaft

nach gleichem Maassstabe und mit gleichem Rechte bezeugt. Es konnte doch unmöglich eine souveräne Selbstbestimmung gemeint sein, welche die gesammte Bevölkerung in gesonderten Gruppen der Gesetzgebung, Oberaufsicht und Exekutive des Staates entziehen und damit im unausbleiblichen Falle des Streites eine formliche Anarchie herbeiführen würde. Die Praxis der Behörden und die Verhandlungen des Landtages sind rückwärtlich der Dissidenten niemals zu einer solchen Autonomie gelangt. § 3. Zu demselben Resultat führe die übereinstimmende Lehre des deutschen Staatsrechts. In normalen Verhältnissen würde die endliche Entscheidung solcher Streitfragen einer geordneten Rechtsprechung anheimfallen. Solange diese fehle, müsse man die übereinstimmenden Rechtslehren solcher Männer anerkennen, die durch ihren Lebensberuf veranlaßt wurden, diese Fragen ausserhalb des Parteistrites objektiv zu erwägen. Die Staatsrechtslehre habe aber im Wesentlichen übereinstimmend dem deutschen Territorialstaate die Gesetzgebung und das Oberaufsichtsrecht über die Kirchen als einen selbstverständlichen „unverzichtbaren“ Theil seiner Hoheitsrechte bezeugt, und zwar ebenso nach wie vor Erlass der Verfassungsurkunde von 1848. Es werde nicht nöthig sein, die Citate von Putter und Klüber an bis in die neueste Zeit zu häufen. § Es werde hier genügen, aus neuester Zeit die Rechtslehre eines streng konservativen katholischen Staatsrechtslehrers anzuziehen. Zöpfl in seinen Grundsätzen des Allgemeinen und deutschen Staatsrechts II. 1856 (IV. Auflage), 1863 (V. Auflage) lehre auch nach Erlass der in Uebereinstimmung mit den deutschen Grundrechten publicirten Verfassungsurkunden unverändert wie früher: § 526. Kirchenhoheit ist der Inbegriff der Hoheitsrechte, welche dem Staatsherrscher über die anerkannten christlichen Kirchen und anderen Religionsgesellschaften zustehen. Die Kirchenhoheit begreift 1) das Recht der Aufnahme... 2) das Recht der Aufsicht (*ius supremae inspectionis*) und 3) das Schutz- und Schirmrecht (*ius advocatiae*) über die Kirche. Schon in dem westfälischen Frieden wurde die Kirchenhoheit als ein in der Landeshoheit liegendes Recht anerkannt. Seit der Auflösung des Reiches erscheint sie als eine mit dem Begriff der Souveränität für den Staatsherrscher unmittelbar, unzertrennlich und unverzichtbar gegebene Befugniß. § Es ist jedoch dieses Hoheitsrecht stets in solcher Weise auszuüben, dass dadurch weder der Gewissensfreiheit der Einzelnen, noch auch den erworbenen und verfassungsmässig festgestellten Rechten der bestehenden und anerkannten Religions-Parteien zu nahe getreten wird. § 534. Das Aufsichtsrecht des Staatsherrschers oder sogenannte Oberaufsichtsrecht über die christlichen Kirchen und anderen Religionsgesellschaften besteht in der Befugniß, von Allem Kenntniß zu nehmen, was in der Kirche vorgeht, und alle nöthigen Maassregeln zu ergreifen, um Uebrigriffe der Kirchengewalt in das Bereich der Staatsgewalt zu verhüten oder zurückzuweisen. § 528. Die Kirche soll und will nach diesem (neueren) System vom Staate nur nach den Grundsätzen des freien Vereinsrechts beurtheilt sein... Hiernach wird für die christliche Kirche und andere Religions-Gesellschaften hinsichtlich ihrer inneren Gesellschaftsverhältnisse, wie Dogma, Symbolum, Ritus, Liturgie u. s. w., sowie hinsichtlich der Verwaltung ihres Kirchenvermögens völlige Freiheit und Unabhängigkeit vom Staate in Anspruch genommen; es bleiben jedoch ... die christlichen Kirchen der Aufsicht des Staates bezüglich der Beobachtung der allgemeinen Staatsgesetze unterworfen und haben, solange sie sich diesen gemäss verhalten, den Schutz des Staates anzusprechen. Dieses

Nr. 6050  
(313).  
Preussen,  
5. April 1873.

System hat seinen vollständigsten Ausdruck in den Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volkes und beziehungsweise der Reichsverfassung von 1849 gefunden . . . Die gegenwärtig geltenden Gesetzgebungen der Einzelstaaten haben dieses System theils vollständig angenommen, theils zeigen sie doch eine grosse Annäherung an dasselbe. || Referent war aus diesen Gründen der Ansicht, dass es keiner Deklaration der Verfassungsurkunde bedürfen würde, sofern die hier streitigen Fragen durch einen anerkannten Gerichtshof entschieden würden. Die Verfassungsurkunde sei aber nicht bloss für Rechtsverständige geschrieben und keineswegs auch in diesen Kreisen einer stets unbefangenen Auffassung ausgesetzt. Es lasse sich nicht leugnen, dass die ganz unbestimmte und abgerissene Fassung des Satzes in der Verfassungsurkunde ernste Gewissensbedenken hervorrufen könne, namentlich auch bei solchen, welche den Eid auf die Verfassung zu leisten haben. Von Parteistandpunkten aus ergebe eine solche Fassung ein unerschöpfliches Feld der Agitation. Gegen jeden Gesetzentwurf über die staatlichen Rechte in Kirchen- und Schulsachen ergebe sich daraus ein Einspruch. Der gegenwärtige Kultusminister selbst habe sich ausser Stande erklärt, in jedem Punkte der Auslegung und Anwendung dieser Artikel durch seine Vorgänger beizutreten. Bei einer Reihe von Gesetz-Bestimmungen sei ihre fortdauernde Geltung bestritten. Ein solcher Zustand mache eine ausdrückliche Erklärung, Deklaration oder neue Fassung, wenn nicht nothwendig, so doch dringend rathsam. Wie bei allen Verfassungsbestimmungen und Verfassungsänderungen werde es sich aber empfehlen, sich auf das strengste dem einmal sanktionirten Verfassungsrecht anzuschliessen und daher dem Artikel 15 nur folgende Zusätze zu geben: || aus den deutschen Grundrechten den Zusatz: || „bleiben aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen“; || aus den Motiven zur Verfassungsurkunde: „den Vorbehalt des selbstverständlichen (negativen) Aufsichtsrechts der Staatsgewalt“; || aus dem Sinn des Artikels 15 den Zusatz: || „einer gesetzlich geordneten Aufsicht.“ || Es wurde demnach folgende Fassung vorgeschlagen: „Artikel 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religions-Gesellschaft ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen \*) Staatsgesetzen und einer \*\*) gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.“ || „Mit der gleichen Maassgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“ || . . . || Aus der Kommission heraus wurden von verschiedenen Standpunkten Einwürfe gegen diese Vorschläge erhoben. || Von einem Mitgliede wurde vorzugsweise der Gesichtspunkt ausgeführt, dass sachgemäss die Diskussion solcher Verfassungsänderungen erst möglich sei, wenn die einzelnen Gesetze in ihren positiven Bestimmungen erwogen seien. Die Kommission habe sich erst bei jeder einzelnen Bestimmung über ihr Verhältniss zu den Verfassungsartikeln klar zu machen und als Endresultat dieser Beschliessungen dann zu erwägen, ob und welche Veränderungen des Artikels 15 nothwendig seien. || Von einem Mitgliede wurde insbesondere die Gefahr hervorgehoben, dass durch diese unbegrenzte Ausdehnung der Gesetzgebung unvermeidlich auch das Gebiet der Noth-Verordnungen beschritten

\*) Das Wort: „allgemein“ ist schon in der Kommission gestrichen worden.

[Anmerk. d. Herausg.]

\*\*) wurde von der Kommission in „der“ geändert. [Anmerk. d. Herausg.]

werde. Es werde mindestens gesagt werden, worauf der Weg der ordentlichen Gesetzgebung stattfinden solle. Die vollen obliegenden Declarationen würden ferner den Uebelstand mit sich bringen, ältere Aufsichtsgesetze, welche durch die Praxis ausser Kraft gesetzt worden, wieder in Kraft zu setzen. Ueberhaupt aber erscheine das Ansehen der Staatgesetze in solcher Allgemeinheit äusserst bedenklich und werde, wegen oben Missständen einer unselbstständigen Kirchenverwaltung, zumal wenn auch die Praxis der Schulverwaltung das Bedenkliche eines solchen Eingreifens der Verwaltung, öfter in Abweichung von den Gesetzen, andeutend darthue. ¶ Vom Standpunkt der evangelischen Kirche aus in Betrachtung wurden die beantragten Aenderungen auf das lebhafteste bekämpft. Der Artikel 15 sei als Palladium der Kirchenfreiheit in das Leben des Volkes eingedrungen und dürfe nicht ohne absolute Nothwendigkeit geändert werden. Die evangelische Kirche gerade sei damit der Willkür für alle Zeit preisgegeben; einer solchen, den ganzen Werth der Verfassungsgarantie aufhebenden sogenannten Declaration sei eine direkte Aufhebung des Artikels 15 vorzuziehen. Die Kirche werde sich dann auf anderen Wegen — und wäre es auf den Wegen eines gewissen Naturrechts helfen müssen. Die hier gewählte Fassung gestatte der Gesetzgebung, beispielsweise die Synodalverfassung in das innere Leben der Kirche einzuführen. Die dem Staate gegebene „Omnipotenz“ werde gerade dahin führen, bei den Wahlen den kirchlichen Standpunkt zu betonen und neben der jetzigen katholischen auch eine protestantische kirchliche Partei zu bilden. ¶ Vom Standpunkt der katholischen Kirche aus wurde mit besonderem Nachdrucke die Bedürfnisfrage hervorgehoben. Es sei bei der Stellung der Anträge wie bei allen Debatten der Kommission ein Bedürfniss vorausgesetzt, ohne auch nur den Versuch zu machen, ein solches näher zu begründen oder nachzuweisen. Immer sei nur von Tendenzen, Uebergriffen, Kollisionen etc. die Rede gewesen, ohne auch nur einen einzigen Fall thatsächlicher Uebergriffe seitens der Kirche darzuthun. Die katholische Kirche könne nach ihren Grundlehren nicht anders als diejenige Ordnung der kirchlichen Dinge und des äusseren Lebens beanspruchen, welche sie zur Zeit vertrete. Entstehe dabei ein Gegensatz gegen das Gebiet des Staates, so könne und wolle man dem Princip nach es dem Staate nicht bestreiten, eine Art von Oberaufsicht zu üben, über seine Rechte zu wachen, durch seine Gesetzgebung streitige Grenzen gegenüber der Kirche zu bestimmen. Aber auch die Kirche könne nicht anders als in ihrem Gebiet eine höchste Geltung, eine Ueberwachung ihrer Grenzen und eine Vertheidigung derselben beanspruchen. Der Katholik gehöre mit seinem Leben auch der Kirche an. Es entstehe dadurch für den Einzelnen in seinem gewissenhaften Bestreben zum Gehorsam gegen die Gesetze eine peinliche Lage, und die Maassregeln der Staatsregierung hätten in neuester Zeit diese Lage nicht gebührend berücksichtigt und ernste Beeinträchtigungen des Gewissens ihrer römisch-katholischen Unterthanen verschuldet. Der Fehler möge weniger am Willen, als an dem Wissen liegen. Man habe vom protestantischen Standpunkt aus die Fragen von Verhältniss zwischen Kirche und Staat generalisirt und die spezifisch protestantische Anschauung für die „staatlich“ berechnete Anschauung überhaupt erachtet; dass man damit einen Gewissenszwang übe, habe man vielleicht nicht geahnt, und doch sei ein solcher vorhanden. Die Träger des zur Zeit in Preussen repräsentirten Staatsgedankens seien mit kaum einer Ausnahme Protestanten. An allen maassgebenden Stellen sei das katholische Element entweder ausgeschlossen

Nr. 6050  
(313).  
Preussen.  
5. April 1873.

oder in einer überstimmten Minorität. Nicht Thatsachen, sondern eine allgemeine politische Tendenz des jetzigen Staatsleiters sei die Ursache des zur Zeit bestehenden Konflikts. Wo seien denn irgendwo die Thatsachen eines Uebergriffes erwiesen oder auch nur bestimmt behauptet? Man werde mit Amendements der hier vorliegenden Art Zustände, welche seit zwanzig Jahren friedlich beigelegt und festgestellt seien, immer von neuem in Frage stellen und durch eine etwa beabsichtigte Rückwirkung derselben die Verhältnisse nur verwirren. Was speciell die Vorwürfe gegen die Vermögensverwaltung der katholischen Kirche betreffe, so würden dieselben übertrieben, und man könne sie zurückgeben durch die Erinnerung an die Verwaltung eines wirklichen Kirchenvermögens in den protestantischen Stiftern Preussens; das allerdings vorhandene Misstrauen katholischerseits sei durch die Maassregeln der Regierung nothwendig geschaffen worden. Man werde dasselbe durch Verfassungsänderungen dieser Art nur verschlimmern, und die darauf basirten Gesetze würden, sowie sie vorgelegt wären, doch nicht wirklich befolgt werden. Die Bestimmung derselben sei so weitgreifend, dass ihre Befolgung geradezu Verrath an der Kirche wäre. Nicht Syllabus und Vaticanum, sondern die zeitige äussere Politik der preussischen Regierung, der allerdings die Partei des Centrums widerspreche (und nicht wie andere Parteien sich akkommodire), bilde den eigentlichen Hintergrund dieser Maassregel. || Von anderer Seite wurde noch hinzugefügt, die Katholiken hätten nach Emanation der Verfassungsurkunde das Vertrauen gelohnt, ein billiges Eingehen in die Interessen der Kirche zu finden, und sie hätten wirklich lange Zeit die Hoffnung erfüllt gesehen. Man habe 1848 diese Verfassungsartikel als Kompromisse gemacht, um bei den hochgehenden Wogen der politischen Erregung den religiösen Antagonismus zu beseitigen. Die Verfassung solle Uebergriffe der Gesetzgebung unmöglich machen; sie sei eben deshalb nicht dazu da, um, wie ein einfaches Gesetz, ad libitum geändert zu werden. Man möge sich hüten, bei den bevorstehenden drohenden Schwierigkeiten der äusseren Lage die religiöse Frage wachzurufen. Die Verfassung sei einmal das Gesetz der Gesetze, das Kompromiss zwischen Staat und Kirche, und darum werde ihre Aufhebung in unabsehbare Wirrsale der Gesetzgebung und des Lebens führen. . . . || Der Artikel 18 in seiner jetzigen Fassung beseitigt jedes Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht. Wenn auch nach der soeben beschlossenen Fassung des Artikels 15 die Gesetzgebung des Staates und die gesetzliche Regelung des staatlichen Aufsichtsrechtes ausdrücklich vorbehalten sind, so kann doch der Zweifel entstehen, ob die specielle Restriktion, welche der Artikel 18 dem Staate auferlegt, ein solches „Einspruchsrecht“ des Staates zulässt, wie es die vorliegenden Gesetzentwürfe einzuführen beabsichtigen. Von Seiten des Referenten wurde zunächst hervorgehoben, dass es sich nicht empfehlen werde, jenen Satz aufzuheben oder abzuändern. Noch heute, wie 1850, werde der Staat sich kein Recht beilegen, die kanonischen Erfordernisse zum geistlichen Amte zu prüfen, in die kirchliche Disciplin und in die Glaubensstreitigkeiten der Kirche sich einzumischen. Es werde auch seitens der Staatsregierung die Wiedereinführung eines staatlichen „Bestätigungsrechts“ nicht beabsichtigt werden. Das in der Gesetzesvorlage eingeführte Einspruchsrecht sei in der That etwas davon völlig Verschiedenes. Es lasse den Charakter des Geistlichen unverändert als Diener der Kirche und gebe



der Staatsgewalt nur ein Veto gegen einzelne Verleihungsakte. Das Bestätigungsrecht dagegen verleihe den kirchlichen Beamten eine Autorität der Staatsgewalt, analog wie bei anderen „mittelbaren“ Staatsbeamten, und würde in die besiegte Vorstellung zurückführen, als ob die Geistlichen mittelbare Staatsdiener sein sollten. „Inmerhin werde insbesondere das Einspruchsrecht dem Erfolge nach einem Bestätigungsrecht verlihen werden, und es erscheine deshalb rathsam, die darauf bezughen Bestimmungen des Staats, die in der That unentbehrlich seien, ausdrücklich zu wahren. Vom Standpunkt des Staates aus habe früher ein Uebermaass von Beamtenen stattgefunden, um gewisse staatliche Rücksichten bei Besetzung der kirchlichen Aemter zu wahren. Die katholischen Geistlichen haben bis 1848 den Beamtenvord geleistet, und das gesetzlich unbemessene Aufsichtsrecht habe die Ernennung und Amtshätigkeit missliebiger Personen in sehr unbestimmtem Maasse zu verhindern vermocht. Es handle sich jetzt um bestimmte gesetzliche Normen, durch die der Staat ein Veto, beispielsweise gegen die Anstellung von Ausländern, zu erheben berechtigt sein müsse, auch um bestimmte staatliche Interessen bei der dauernden Besetzung der Pfarrämter, bei Ueberschreitungen der geistlichen Disciplin in gesetzwidrigen Stratakten, vor Allem um das Recht, zu verhindern, dass diese Disciplinargewalt nicht in fremden legis, d. h. zur Ausserkraftsetzung staatlicher Gesetze, verwendet werde; auch um ein Interesse des Staates bei der wissenschaftlichen (nicht theologischen) Bildung des Personals. Die Grenzlinie zwischen dem, was dem inneren Leben der Kirche angehört, und demjenigen, was äusserlich verletzend und schädigend in die bürgerliche Ordnung eingreife, lasse sich in der That einer selbstständigen Kirche gegenüber nur durch eine eingehende Gesetzgebung finden. . . . [Es wird hierauf die Fassung des Artikels 18 vorgeschlagen, welche in dem oben mitgetheilten Gesetze Eingang fand. . . .] In der Diskussion wurde einerseits die Nothwendigkeit einer solchen Gesetzgebung von dem Standpunkt der Kirche selbst befürwortet, welche für ihre Geistlichkeit eine höhere wissenschaftliche Bildung um ihrer selbst willen verlangen müsse. Auch das Recht des Staates, die Anstellung von Geistlichen um der Voraussetzung gewisser, dem bürgerlichen, nicht dem kirchlichen Recht angehörigen Eigenschaften willen zurückzuweisen, wurde als dem Staate zustehend mit Nachdruck hervorgehoben. Es handle sich bei dieser Gesetzgebung eben um die Frage der speciellen Abgrenzung, die nur in Einzelgesetzen ausführlicher Fassung zu finden sei. || Von anderer Seite wurde erwidert, dass eine Gesetzgebung dieses Inhaltes wiederum Alles in die Hand des Staates lege. Dies „negative Recht“ absorbire das positive Recht der Kirche. Der Staat könne, wenn er wolle, die Bedingungen so hoch spannen, dass Niemand mehr Geistlicher werde. Er könne die Kirche geradezu lahmlegen. Das bei den Bischofswahlen statuirte Einspruchsrecht sei der Weitläufigkeiten wegen unmöglich auf jeden einzelnen Pfarrer zu übertragen. Mit solcher Gesetzmacherei ordne man die jetzt in ihrer Machtstellung so tief herabgesetzte Kirche völlig dem Staate unter. || Von anderer Seite wurde noch hervorgehoben, dass es bei den Vorlagen nicht auf eine wirkliche höhere Bildung der Geistlichen, sondern auf eine andere Richtung ihrer Bildung abgesehen sei, die man kirchlicherseits bekämpfen müsse. Der katholische Geistliche sei auch ohne diese Einnischung des Staates heutigen Tages ebenso hoch gebildet wie irgend welcher andere Staatsbürger“. Vollständig mitgetheilt findet sich dieser Kommissionsbericht, ausser in Nr. 128 der Drucksachen des Abgeordneten-

Nr. 6050  
(313).  
Preussen.  
5. April 1873.

Hauses auch bei von Holtzendorff, Jahrbuch für Gesetzgebung etc. des Deutschen Reiches. Jahrgang II (1873) p. 337 ff. (Leipzig. Duncker und Humblot).

## Nr. 6051. (314.)

### BAIERN. Königliche Verordnung, die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten betreffend.

(Bayer. Reg.-Bl. 1873 Nr. 27 vom 21. April 1873.)

Ludwig II., von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Nr. 6051  
(314).  
Baiern.  
18 April 1873

Wir finden Uns bewegt, auf Grund des Art. 59 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. December 1871 bezüglich der Gründung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu verordnen, was folgt: || § 1. Die Gründung von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten durch Corporationen, Vereine oder Private, sowie die Uebernahme der Leitung (Vorstandschaft) einer solchen Anstalt ist nur nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung gestattet. || § 2. Zuständig zur Ertheilung dieser Genehmigung sind im Allgemeinen jene Behörden, welchen die Oberleitung und Oberaufsicht über die entsprechenden öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zukommt. || Im Besonderen wird bestimmt: || I. Dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bleibt die Bewilligung vorbehalten für Anstalten, welche ganz oder theilweise Ersatz bieten wollen für die Universitäten, die polytechnische Hochschule, die Lyceen, die humanistischen und Real-Gymnasien, die Industrieschulen, die landwirthschaftliche Centralsschule, die Akademie der bildenden Künste, die Kunstgewerbschulen, die Centralhierarzweischule, die Hebammenschulen, die Centralforstlehranstalt, die Schullehrerseminarien, ferner für alle jene Anstalten, welche die Heranbildung zum geistlichen Stande bezwecken. || II. Die erforderliche Bewilligung wird von den kgl. Regierungen, Kammer des Innern, ertheilt für die Errichtung solcher Institute, welche ganz oder theilweise Ersatz bieten wollen für Lateinschulen, Gewerbschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen, Kreisackerbauschulen, Musikschulen, Handelsschulen, Zeichnungs-, Modellir- und Schnitzerschulen, Präparandenschulen, Institute für blinde, taubstumme und krüppelhafte Kinder. || III. Für alle übrigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten wird die Bewilligung in den unmittelbar den Kreisregierungen untergeordneten Städten von den Magistraten, in den übrigen Bezirken von den Bezirksämtern ertheilt. || § 3. Die Errichtung von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten für Frauen und Mädchen ist durch die Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung bedingt, sofern diese Anstalten eine über das Lehrziel des Elementarunterrichts hinausgehende Bildung gewähren wollen.

§ 4. Anstalten, welche nur Erziehung bezwecken, während die Zöglinge den Unterricht vollständig an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt geniessen, unterliegen der Genehmigung der im § 2, Absatz III, genannten Behörden. || Auf Wohlthätigkeitsanstalten (Waiseninstitute, Retireescolars etc.) finden, in soweit sie sich als Erziehungs- und Unterrichtsanstalten qualifiziren, die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung gleichfalls Anwendung. || § 5. Die mit der Errichtung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten etwa verbundene Gründung von Klöstern, geistlichen Genossenschaften oder Etablissements bleibt der besonderen landesherrlichen Genehmigung vorbehalten. || § 6. Der Beschlussfassung über die Genehmigungsertheilung hat bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten das Benehmen mit den übrigen beteiligten Staatsministerien, bei den Kreisregierungen die Einnahme der einschlägigen Verwaltungs-, Schul- und Gemeindebehörden voranzugehen. || Die Magistrate haben vor der Beschlussfassung mit den einschlägigen Schulbehörden, die Bezirksamter mit den beteiligten Schul- und Gemeindebehörden sich ins Benehmen zu setzen. || § 7. Die Erlaubniss zur Gründung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten ist durch den Nachweis streng sittlichen und untadelhaften bürgerlichen Verhaltens sowie des Besitzes der erforderlichen Mittel bedingt. || § 8. Der Leiter einer Erziehungs- und Unterrichtsanstalt hat ausser streng sittlichem und untadelhaftem bürgerlichen Verhalten eine der Aufgabe der betreffenden Anstalt entsprechende Berufsbildung nachzuweisen. § 9. An Unterrichtsanstalten, welche ganz oder theilweise für öffentliche Anstalten des Staates Ersatz bieten wollen, dürfen diejenigen Lehrfächer, für welche Staatsprüfungen eingerichtet sind, nur solchen Personen übertragen werden, welche die vom Staate für Anstellung in dem gleichen Unterrichtszweige vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben. || Für die Lehrer der übrigen Fächer an den in Absatz I bezeichneten Anstalten sowie für die Lehrer an Instituten, deren Aufgabe nicht ist, Ersatz für den Unterricht der öffentlichen Anstalten des Staates zu bieten, sind anderweitige genügende Befähigungsnachweise nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde, für sämtliche Lehrer aber Nachweise ihrer Unbescholtenheit beizubringen. § 10. Dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen auf Grund anderweitiger Belege Dispensationen von dem vorschrittmässigen Nachweise der erforderlichen Qualifikation für einzelne Lehrer auf einige Zeit oder für immer zu bewilligen. || § 11. Die Gründer oder Vorstände der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten haben mit dem Gesuche um die polizeiliche Genehmigung ihres Unternehmens die Satzungen, Lehrpläne, Lehrerverzeichnisse und sonstigen Nachweise über die Einrichtung der Anstalt vorzulegen und die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Von der durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigten Organisation darf ohne besondere Zustimmung dieser Behörde nicht abgewichen werden. || Die Vorstände haben jeden neu aufgenommenen Lehrer sofort unter Vorlage der vorschrittmässigen Nachweise der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und sind ver-

St. 700  
1111  
1111  
18 376150

Nr. 6051  
(314).  
Baiern.  
April 1873.

pflichtet, denselben wieder zu entfernen, wenn von dieser Behörde der Qualificationsnachweis als ungenügend erklärt wird. || Am Schlusse des Schuljahres ist der Aufsichtsbehörde ein Jahresbericht über den Gesamtzustand der Anstalt nach Maassgabe der für die einschlägigen kgl. Erziehungs- und Unterrichtsanstalten geltenden Bestimmungen vorzulegen. || § 12. Alle Erziehungs- und Unterrichtsanstalten unterstehen der Oberaufsicht des Staates. Dieses Aufsichtsrecht wird durch jene Stelle oder Behörde ausgeübt, welche nach den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 zur Ertheilung der polizeilichen Genehmigung für die betreffende Anstalt zuständig ist. Die Verwaltungsstellen und Behörden werden die ihnen obliegende Aufsicht zunächst und regelmässig durch Vorstände der kgl. Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, beziehungsweise durch die örtlichen Schulbehörden ausüben lassen. || Die zuständige Aufsichtsbehörde soll wenigstens einmal im Jahre die ihr unterstellten Erziehungs- und Unterrichtsanstalten inspiciere oder inspiciere lassen. Die Aufsichtsbehörden haben hierbei auch der Beschaffenheit der von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten benutzten Localitäten, der Reinlichkeit, der Verpflegung und überhaupt der Beachtung der sanitätspolizeilichen Normen entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden. || Zu diesem Behufe kann bei der Visitation solcher Institute ein Amtsarzt beigezogen werden. || § 13. Im Falle der Nichtbeachtung der von der zuständigen Behörde gegebenen Weisungen oder falls es überhaupt im Interesse der Sittlichkeit oder der Gesundheitspolizei erforderlich wird, kann diese Behörde die polizeiliche Bewilligung für verwirkt erklären. || § 14. Werden einer durch Corporationen, Vereine oder Private errichteten Erziehungs- und Unterrichtsanstalt besondere Rechte verliehen oder Zuschüsse aus Staats- oder Kreisfonds bewilligt, so können hierfür auch besondere Verpflichtungen auferlegt werden. || § 15. Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Aufsichtsbehörden sind an eine vierzehntägige Frist gebunden und werden von der nächst vorgesetzten Stelle in zweiter und letzter Instanz beschieden. § 16. Gegenwärtige Verordnung tritt für alle Landestheile mit dem 1. Mai 1873 in Wirksamkeit und ist auch bei jeder Aenderung in der Organisation oder im Personale sowie überhaupt bei der Beaufsichtigung der bereits bestehenden Erziehungs- und Unterrichtsanstalten in Anwendung zu bringen. || Gleichzeitig verlieren die Verordnung vom 28. Juni 1862 gleichen Betreffs sowie alle mit gegenwärtiger Verordnung im Widerspruche stehenden Vorschriften ihre Giltigkeit.

München, den 18. April 1873.

Ludwig.

Dr. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:  
der Generalsekretär,  
Ministerialrath v. Bezold.

Der Artikel 59 des Polizeistrafsatzbuchs vom 26. December 1871, auf welchen sich diese königliche Verordnung bezieht, lautet: „An Geld bis zu 50 Thalern wird bestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründet und leitet. Zugleich ist im Straftheile die Zulassung der Schliessung solcher Anstalten auszusprechen.“

St. 1871  
Bl. 11  
Bayer.  
S. 171 ff.

## Nr. 6052. (315.)

**PREUSSEN.** Sendschreiben der in Fulda versammelten katholischen Bischöfe Preussens an den Klerus und die Gläubigen ihrer Diöcesen. — Warnung vor den von den Kammern beschlossenen Kirchengesetzen.

Geliebte im Herrn!

Ihr wisst, in welche Lage die Kirche Jesu Christi, wie beinahe in der ganzen Welt, so namentlich auch in unserem Vaterlande durch Gottes anbetungswürdige Zulassung gekommen ist. || Eine Reihe von Gesetzen soll demnächst erlassen werden, welche mit der von Gott geordneten Verfassung und Freiheit der Kirche in wesentlichen Punkten in Widerspruch stehen. Sogleich, als diese Gesetze dem Landtage vorgelegt wurden, erkannten wir es als eine heilige Pflicht unseres bischöflichen Hirtenamtes, vor dem Throne sowohl als vor den beiden Häusern des Landtages gegen dieselben laut und entschieden unsere Stimme zu erheben. Aber auch Euch, ehrwürdige Mitbrüder und Diöcesanen, ist es nicht entgangen, wie bei Durchführung solcher Gesetze die Abtrennung der Bischöfe von dem sichtbaren Oberhaupte der gesammten katholischen Kirche, die Trennung des Klerus und des Volkes von seinen rechtmässigen Bischöfen, die Trennung der Kirche in unserem Vaterlande von der die ganze Erde umfassenden Kirche des Gottmensehen und Erlösers der Welt, die völlige Auflösung der von Gott gegebenen Organisation der Kirche nothwendig erfolgen werde. Dieser Euerer klaren und richtigen Erkenntniss der Lage und Euerer aus dieser Erkenntniss entspringenden tiefsten Besorgniss habt Ihr durch Adressen und Deputationen, mündlich und schriftlich, in mannichfaltigster Weise vor Eueren Bischöfen Ausdruck gegeben. Mit dieser Kundgebung verbandet Ihr angesichts der schweren Gefahren, mit welchen die Kirche und die Hirten derselben in nächster Zeit bedroht sind, die heilige Versicherung, dass Ihr, was auch immer die Zukunft bringen werde, unwandelbar treu zu dem heiligen Vater, dem gemeinsamen Lehrer und Hirten aller Christen, und zu uns, Eueren rechtmässigen Bischöfen, stehen werdet, und dass Ihr, wie Ihr die Theilnehmer unserer schweren Kümmernisse seid, so auch die treuen Theilnehmer unserer Kämpfe und Leiden sein werdet. Diese freien und freudigen, diese rührenden und erhebenden Bezeugungen Eueres Glaubens und Euerer treuen Anhänglichkeit an die Kirche, welche von allen Seiten her uns entgegengebracht wurden, gereichen uns in der Trübsal der

St. 1871  
Bl. 11  
Preuss.  
S. 181 ff.

Nr. 6052  
(315).  
Preussen.  
2. Mai 1873

gegenwärtigen Zeit und unter den drohenden Wetterzeichen der Zukunft zu grösster Freude, zu innigstem Troste. Vereinigt zu ernster Berathung an dem Grabe des heiligen Bonifacius, senden wir Euch Allen aus bewegtem Herzen den gemeinsamen Dank für diese tausendfältigen Bezeugungen der Treue. Wir werden dieselben bewahren als theuere Andenken an eine hochernste, ewig denkwürdige Zeit der Kirche. Wir halten an denselben fest als an einer Bürgschaft Eurer unerschütterlichen Treue, und wir beschwören Euch Alle, in der Liebe Jesu Christi, unter allen Verhältnissen, in Eurer Gesinnung zu beharren und durch die That Euer gegebenes Wort zu bestätigen. Gottes Gnade wird Euch dazu nicht fehlen. Er, der das gute Werk angefangen hat, wird es auch vollenden auf den Tag Jesu Christi. Noch haben die gedachten Vorlagen keine Gesetzeskraft. — Was immer kommen mag, wir werden mit der Gnade Gottes die in unseren Denkschriften entwickelten Grundsätze, die nicht die unseren, sondern die des Christenthums und der ewigen Gerechtigkeit sind, standhaft und einmüthig vertheidigen und unsere Hirtenpflicht so erfüllen, dass wir in der Stunde unseres Todes vor dem Richterstuhle des göttlichen Hirten, der uns gesendet und der sein Leben für die Seinigen hingegeben hat, nicht als Miethlinge verworfen werden. Eingedenk des apostolischen Wortes, dass der heilige Geist die Bischöfe gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, die er mit seinem Blute erkauft hat, dass es demnach unsere unverbrüchliche Pflicht ist, dieser Anordnung des heiligen Geistes getreu nachzukommen, werden wir in Bezug auf die Leitung und Verwaltung der uns anvertrauten Kirchen nichts zulassen dürfen, was den Geboten des katholischen Glaubens und dem göttlichen Rechte der Kirche zuwider ist. ¶ Ihr aber, geliebte Mitarbeiter und Diöcesanen, haltet Euererseits unverbrüchlich daran fest, dass nur derjenige ein rechtmässiger Bischof ist, der als Solcher vom heiligen Vater und dem apostolischen Stuhle, dieser Quelle der kirchlichen Einheit und der kirchlichen Amtsgewalt, gesendet ist und der in der Gemeinschaft des apostolischen Stuhles verharret. Ingleichen werdet Ihr stets nur diejenigen als rechtmässige Seelsorger anerkennen können, welche von den rechtmässigen Bischöfen für dieses Amt würdig und tüchtig erfunden, von den Bischöfen mit diesem Amte betraut und gesendet werden, und welche in der Gemeinschaft mit den Bischöfen verbleiben. Jeder Andere wäre ein Eindringling. ¶ Nach der Einrichtung, welche Gott seiner Kirche für alle Zeiten gegeben hat, kann Niemandem durch Bestimmung einer weltlichen Obrigkeit ein Recht verliehen werden, wonach er, unbeschadet seiner Angehörigkeit zur Kirche, in kirchlichen Dingen von dem geistlichen Urtheilsspruche an die weltliche Macht appelliren könnte. Vielmehr ruht auf solchem, der göttlichen Ordnung widerstrebenden Vorgehen die Strafe der Exkommunikation, welche in Folge einer solchen Appellation von selbst eintritt. ¶ Wir werden, dem beständigen Banne der Kirche folgend, die Entscheidung in allen die Kirche betreffenden zweifelhaften Fragen in die Hände des heiligen Vaters legen, den Christus zum obersten Hirten seiner Kirche gesetzt hat und in

dessen Gemeinschaft und Gehorsam wir mit Gott's Gnade stets verbunden werden. || Wir werden aber auch in eine Pflicht gegen die weltliche Obrigkeit, gegen das bürgerliche Gemeinwesen und gegen das Vaterland mit Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen fortfahren, welche wir nie vergessen, dass nicht Kampf und Trennung, sondern Friede und Eintracht die Voraussetzung ist, das nach Gottes Willen zwischen den beiderseitigen Interessen für die Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft angeordneten zu wahren Betreten. || Zur Vertheidigung der unverausserlichen Freiheit der Kirche und der Rechte des Christenthums empfehlen wir Euch neben dem treuen Anschlusse an die Kirche, dem freien Bekenntnisse der Wahrheit, einem makellosen Leben, Wandel, anhaltender Geduld und Ergebung ganz besonders, wie wir schon oft gethan, das Gebet, ja das allerdmüthigste, inständigste, das beharrlichste, vertrauensvollste Gebet zu unserem Gott und Heiland, der allein unsere Hoffnung und Hilfe ist. Denn seit den Tagen, wo Constantin d. Gr. sich zum Christenthume bekehrte und der dreihundertjährigen Verfolgung der Kirche durch die Hüdahin heidnische Staatsgewalt ein Ende machte, ist wohl kaum eine Zeit gewesen, in der die Kirche auf der ganzen Welt aller menschlichen Hilfe so beraubt und von so grossen Gefahren bedroht war, wie in der gegenwärtigen. Und hierbei haben wir nicht bloss unsere augenblicklichen Bedrangnisse im Auge, sondern dasjenige, was uns in der Zukunft droht. Wenn die Kirche Christi ihrer rechtmässigen Freiheit beraubt wird, wenn das öffentliche Leben, wenn Presse und Literatur fast nur Unglauben und Geringschätzung oder Hass gegen das Christenthum und die Kirche athmen, wenn die Jugend durch eine dem Christenthum entfremdete Schule und Wissenschaft gebildet wird, wenn unter dem Drucke dieser Zustände der Klerus mehr und mehr ausstirbt oder vom Zeitgeiste erfüllt und verderbt wird, dann muss der christliche Glaube, die christliche Liebe und Eintracht, die christliche Sitte auch da zusammenbrechen und schwinden, wo sie bisher so fest gestanden -- in unserem guten katholischen Volke. Und dann wird nichts mehr ein Verderben und eine Zerstörung aufhalten, an die wir nur mit Entsetzen denken können. Wir müssten daher keine Erkenntniss, keinen Glauben, keine Liebe mehr besitzen, wir müssten die Mahnungen und Warnungen unseres göttlichen Heilandes gänzlich vergessen, wenn wir in dieser schweren und verhängnissvollen Zeit nicht zum Gebete unsere Zuflucht nehmen und Euch Allen im Namen Jesu zurufen würden: Betet, betet insgesamt, betet ohne Unterlass! || Gruss und Segen im Herrn.

Fulda, am Feste des heil. Athanasius, den 2. Mai 1873.

† Paulus, Erzbischof von Köln. † Meicislaus, Erzbischof von Guesen und Posen. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentius, Bischof von Fulda. † Wilhelm Emmanuel, Bischof von Mainz, für den preussischen Antheil seiner Diöcese. † Konrad, Bischof von Paderborn. † Matthias, Bischof von Trier. † Johannes Heinrich,

Nr. 6052  
(315).  
Preussen,  
2. Mai 1873. † Bischof von Osnabrück. † Lothar, Bischof von Lenka i. p. i., Verweser des  
Erzbisthums Freiburg, für Hohenzollern. † Philippus, Bischof von Ermland.  
† Johann Bernard, Bischof von Münster. † Wilhelmus, Bischof von Hildes-  
heim. † Klíngenberg, Generalvicar und Domcapítular, in Vertretung des Bischofs  
Johannes von Kulm.

Um keinem Zweifel Raum zu geben, erkläre ich hierdurch, dass ich das Sendschreiben der am Grabe des heil. Bonifacius versammelten Oberhirten (vom 2. Mai c.) lediglich aus dem Grunde nicht unterschrieben habe, weil die dort besprochenen Gesetze mich nicht berühren.

Dagegen ist es mir eine unabweijsbare Gewissenspflicht, in freudiger und freier Ueberzeugung meine innigste Uebereinstimmung mit dem Sendschreiben auszudrücken und zu erklären, dass ich immer und überall mit der Gnade Gottes bestrebt sein werde, nichts zu billigen, was den Geboten des katholischen Glaubens und dem göttlichen Rechte der Kirche zuwider ist.

Berlin, am Feste der Erscheinung des heil. Erzengels Michael,  
den 8. Mai 1873.

† Adolph, Bischof von Agathopolis i. p. i.

## Nr. 6053. (316.)

**PREUSSEN.** Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873\*). [Gesetz-Samm. 1873. Nr. 8121. p. 191 ff.]

Nr. 6053  
(316).  
Preussen,  
11. Mai 1873. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen mit  
Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, ein-  
schliesslich des Jadegebietes, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist. § 2. Die Vorschriften des § 1 kommen zur Anwendung, gleichviel ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hilfsleistung in demselben statt haben soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hilfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruches der Staatsregierung angeordnet werden. § 3. Die Vorschriften des § 1 kommen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 26, auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§ 2) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

II. Vorbildung zum geistlichen Amte. § 4. Zur Bekleidung eines

\*) S. Hinschius, Die Preussischen Kirchengesetze des Jahres 1873 etc. Berlin 1874. p. 97 ff. [Anmerk. d. Herausg.]



geistlichen Amtes ist die Ablegung der Theologie auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung von drei oder vier Jahren theologischen Studium auf einer deutschen Staatsuniversität sowie die Ablegung der wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich. § 5. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein vorangegangenes deutsches Staatsuniversitäts-zurückgelegtes Studium, sowie auf die Möglichkeit, an einen sonstigen, besonderen Bildungsgang vor dem vorerwähnten Universitätsstudium an einer deutschen Staatsuniversität einzutreten, die Zulassung zu erlassen. § 6. Das theologische Studium kann in der bei Verlesung dieses Gesetzes in Preussen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbereitung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, dass die in diesen Seminaren das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei. Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich eine theologische Facultät befindet, und gilt nur für diejenigen Studierenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Die im ersten Absatze erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt. § 7. Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studierenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören. § 8. Die Staatsprüfung hat nach zurückgelegtem theologischen Studium statt. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften dieses Gesetzes über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat. Die Prüfung ist öffentlich und wird darauf gerichtet, ob der Kandidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der deutschen Literatur, erworben habe. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trifft die näheren Anordnungen über die Prüfung. § 9. Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knabenseminare, Klerikalseminare, Prediger- und Priesterseminare, Convicte etc.), stehen unter der Aufsicht des Staates. Die Hausordnung und das Reglement über die Disciplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knabenseminare und Knabenconvicte sowie derjenigen Seminare, für welche die im § 6 bezeichnete Anerkennung erteilt ist, sind dem Oberpräsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen. Die Anstalten unterliegen der Revision durch Kommissare, welche der Oberpräsident ernannt. § 10. An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des § 11 dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist. Die Vorschriften der §§ 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. § 11. Zur Anstellung an

Nr. 6053  
(316).  
Preussen.  
1. Mai 1873.

einem Knabenseminare oder Knabeneonviete ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem preussischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt. Kleriker und Predigtamtskandidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen. ¶ Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten. ¶ § 12. Für die Erhebung des Einspruches gegen die Anstellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung des Einspruches gegen die Anstellung von Geistlichen regeln (§§ 15 bis 17). ¶ § 13. Werden die in den §§ 9 bis 11 enthaltenen Vorschriften oder die getroffenen Anordnungen der Staatsbehörde nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schliessen. ¶ Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der Knabenseminare und Knabeneonviete von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen und den im § 6 erwähnten Anstalten die ertheilte Anerkennung entzogen werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu. ¶ Nach Errichtung eines Königlichen Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten kann über die Gesetzmässigkeit der nach diesem Paragraph getroffenen Anordnungen und Verfügungen innerhalb 30 Tagen bei dem gedachten Gerichtshofe Berufung eingelegt werden. Durch Einlegung derselben wird die Vollstreckung der angefochtenen Anordnung oder Verfügung nicht aufgehalten. Der Gerichtshof kann jedoch bestimmen, dass bis zur endgültigen Entscheidung die Vollstreckung unterbleibe. ¶ § 14. Knabenseminare und Knabeneonviete (§ 9) dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden. ¶ Im Fall der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schliessung der betreffenden Anstalt befugt.

III. Anstellung der Geistlichen. ¶ § 15. Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen. ¶ Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde. ¶ Innerhalb dreissig Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden. Die Erhebung des Einspruches steht dem Oberpräsidenten zu. ¶ § 16. Der Einspruch ist zulässig: ¶ 1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen; 2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet; ¶ 3) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen

vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde. Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben. Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb dreissig Tagen bei dem Königl. Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten und, solange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Berathung eingelegt werden. Die Entscheidung ist endgültig. || § 17. Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des § 1 zuwiderlaut, oder welche vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruches gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen. || § 18. Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres, vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmässig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern. || Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafe bis zum Betrage von 1000 Thln. zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist. Ausserdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat. || § 19. Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig. || Die Bestimmungen des § 18 beziehen sich auch auf die sogenannten Succursalpfarreien des französischen Rechts mit der Maassgabe, dass die in Absatz 1 des § 18 vorgeschriebene Frist vom Tage der Publication dieses Gesetzes an zu laufen beginnt. || § 20. Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschliessen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig. || § 21. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

IV. Strafbestimmungen. || § 22. Ein geistlicher Oberer, welcher den §§ 1 bis 3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Thln. bestraft. || Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des § 19, Absatz 1, zuwiderhandelt. || § 23. Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft. || Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten

Nr. 6053  
(316).  
Preussen.  
11. Mai 1873.

Pfarrämte vornimmt, nachdem er von dem Ober-Präsidenten benachrichtigt worden ist, dass das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemässheit der Vorschrift in § 18, Absatz 2, eingeleitet sei. || § 24. Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§ 21), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen. || § 25. Ausländer, welchen vor Verkündung dieses Gesetzes ein geistliches Amt (§ 2) oder eines der im § 10 erwähnten Aemter an kirchlichen Anstalten übertragen worden ist, haben bei Vermeidung der Folgen des § 21 innerhalb sechs Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben. || Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Falles diesen Zeitraum verlängern. || § 26. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung auf Personen, welche bereits vor Verkündung dieses Gesetzes im geistlichen Amte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben. Ausserdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen. || Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist auch ermächtigt, Ausländer von den Erfordernissen des § 4 dieses Gesetzes zu dispensiren. || § 27. Die in den §§ 4 und 8 dieses Gesetzes vorgeschriebene Staatsprüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungskommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom Könige ernannt werden. || § 28. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staates (§§ 1, 3, 10, 12, 15 und 16) finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden. || § 29. Soweit die Mitwirkung des Staates bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden. Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staates bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt. || § 30. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Roon. Fürst von Bismarck. Graf von Itzenplitz.  
Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.  
von Kamecke. Graf von Königsmark.

Die allgemeinen Motive der Regierung (Antwort) zu dem Gesetze. (S. Druckacheil. 5.) Hans. Abt. 11, 1. Legislatur-Periode, III. Session 1872—1873. Nr. 10.

„Das ältere Recht des preussischen Staates hat die dem Staat gewalt bei der Anstellung der Geistlichen einen Einfluß vorbehalten, um vor dem Eindringen staatsgefährlicher Elemente in den kirchlichen Stand zu hüten, sondern dem Staat auch zur Sicherung seiner Interessen eine solche rechtliche positive Mitwirkung gewährte. Nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechtes darf Niemand zu einem geistlichen Amte ohne vorhergehende genaue Prüfung seiner Kenntnisse und seines bisher geführten Wandels zugelassen werden. Die Zulassung zur Prüfung, welche hinsichtlich der evangelischen Candidaten den Consistorien übertragen worden, setzt die Ablegung des Abiturlenten-Examens sowie die Absolvirung des triennium academiceum voraus. Die Prüfungen der katholischen Candidaten seitens der bischöflichen Behörden unterlagen der Aufsicht des Oberpräsidenten, und Letztere waren befugt, die Candidaten, welche nur Zeugnisse ausländischer Universitäten und Seminare beizubringen vermochten, in Beziehung auf allgemeinen wissenschaftliche Bildung einer besonderen Prüfung zu unterwerfen. Landesunterthanen war es untersagt, die Ordination zu geistlichen Aemtern bei auswärtigen Behörden nachzusuchen oder von ihnen anzunehmen. Ausländer bedurften zu ihrer Anstellung einer besonderen Genehmigung, und die geistlichen Oberen waren ausdrücklich verpflichtet, so oft ihnen die Ernennung des Pfarrers anheimfällt, wegen Auswahl eines tauglichen Subjektes die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Endlich war nur die Fälle, wo dem Staate nicht selbst das Recht der Ernennung des Geistlichen zustand, die Bestätigung vorbehalten, welche ursprünglich den Regierungen, später in Betreff der evangelischen Geistlichen den Consistorien und in Betreff der katholischen Geistlichen den Oberpräsidenten übertragen wurde. (Allgem. Landrecht, Theil II, Titel 11 § 60 ff. und 102 ff. — Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817, § 18; Instruction für die Consistorien vom gleichen Tage, 1. Abschnitt; Verordnung, betr. die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, vom 27. Juli 1845, und Verordnung vom gleichen Tage bezüglich der katholischen Kirchenangelegenheiten [Gesetz-Samml. de 1817 S. 148 und 237, de 1845 S. 440 und 443]; bezüglich des Prüfungswesens sowohl hinsichtlich der evangelischen als auch hinsichtlich der katholischen Candidaten sind zu vergleichen die in Vogt's Kirchen- und Eherecht zusammengestellten Verordnungen und Verfügungen, S. 91 ff. und 127 ff.) ¶ Auf die Stellung, welche hiernach der Staat zu den Kirchen in Betreff der Ausbildung und Anstellung der Geistlichen einnahm, blieben die Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht ohne Einwirkung. ¶ Der Artikel 15 gewährleistet nämlich den beiden öffentlich anerkannten Kirchen und den anderen Religionsgesellschaften die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, und Art. 18 hat das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Dass indess bei Erlass dieser Bestimmungen die Absicht lediglich dahin gegangen ist, das dem Staate bis dahin zugestandene Recht einer positiven Theilnahme, soweit es nicht auf speciellem Rechtstitel beruht, aufzugeben, nicht aber auch dem in den Hoheitsrechten des Staates begriffenen negativen Rechte der Ueber-

Nr. 6053  
(316).  
Preussen.  
Mai 1873.

wachung des kirchlichen Aemterwesens und der Abwehr staatsgefährlicher Verleihungen zu entsagen, ist in den Erläuterungen des Ministers v. Ladenberg zu den Bestimmungen des Artikels 11 ff. der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 ausdrücklich hervorgehoben. Es heisst daselbst (Seite 8) zum Artikel 12, jetzt 15, also: „Der Entwurf der Verfassungscommission enthält in Artikel 19 die allgemeine Bestimmung, dass jede Religionsgesellschaft in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig sein solle. Diese Bestimmung ist offenbar eine ungeeignete, weil die Grenze zwischen den äusseren und inneren Angelegenheiten nirgends fest bestimmt ist, und weil es ein negatives Recht gibt, auf welches der Staat gegenüber den Religionsgesellschaften niemals verzichten kann, wenn er sich nicht selbst gefährden will. Deshalb hat die Verfassungsurkunde in Uebereinstimmung mit dem von der Frankfurter Versammlung gefassten, auch von der Central-Abtheilung angenommenen Beschlusse den praktischen Gesichtspunkt festgehalten und den Religionsgesellschaften das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, verheissen, wonach künftig eine positive Theilnahme von Seiten der Staatsgewalt nicht mehr stattfinden wird.“ || Zu Artikel 15, jetzt 18, bemerken aber jene Erläuterungen, dass die Vorschriften dieses Artikels nur eine notwendige Consequenz des in Art. 12, jetzt 15, ausgesprochenen Grundsatzes seien. Es steht mithin ausser jedem Zweifel, dass auch die Bedeutung des Art. 18 keine andere ist, als dass der Staat, abgesehen von den im Art. 18 selbst angegebenen Ausnahmen, bei Besetzung der kirchlichen Aemter keine positive Mitwirkung mehr in Anspruch nehmen wollte, dass aber nichts ferner lag, als zugleich auch das dem Staate zustehende Recht der Oberaufsicht und der Abwehr aufzugeben, wie es denn auch als ein unveräusserliches Hoheitsrecht nicht aufgegeben werden konnte. || (Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 6. Auflage. Anm. 1 zu § 100 von Röme's Staatsrecht, 3. Auflage, I. Band § 91.) || Ist hiernach der Sinn und die Tragweite der Bestimmungen in Artikel 15 und Artikel 18 zu beurtheilen, so fragt sich, welche praktische Entwicklung seither die Verhältnisse genommen haben. || In dieser Beziehung ist zunächst zu constatiren, dass die Stellung des Staates zur evangelischen Kirche auf dem hier in Rede stehenden Gebiete in Folge jener Verfassungsbestimmungen eine wesentliche Aenderung bisher noch nicht erfahren hat. Schon in den Erläuterungen des Ministers von Ladenberg ist bemerkt, dass es in Beziehung auf die evangelische Kirche sich von selbst verstehe, dass die geschichtlich entwickelte, sich an den Staat anlehende Verfassung derselben, mithin auch die Wirksamkeit der damaligen Behörden fortbestehen müsse, bis ein anderer Rechtszustand begründet sein werde. Demgemäss gelten die älteren, vor Erlass der Verfassungsurkunde wegen der Vorbildung und Anstellung der Geistlichen ergangenen Bestimmungen in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen unverändert fort, und ganz gleichartig ist das Verhältniss des Staates zu den evangelischen Kirchen der neuen Provinzen. || Dagegen hat bezüglich der katholischen Kirche die thatsächliche Entwicklung eine ganz entgegengesetzte Richtung genommen. || Die katholische Kirche war vermöge ihrer Verfassung in der Lage, sich in den vollen Besitz der ihr verheissenen Freiheiten zu setzen, ohne die Auseinandersetzung mit der Staatsgewalt im Wege der Gesetzgebung abzuwarten. Die Folge hiervon ist gewesen, dass die katholische Kirche nicht allein sofort thatsächlich in den Besitz voller Selbstständigkeit trat, sondern dass zugleich die dem

Staate verbliebenen, aus seinem Hoheitrechte entspringenden Befugnisse der Oberaufsicht in den wichtigsten Beziehungen nicht zur Ausübung gelangten. Diese Entwicklung wurde wesentlich dadurch begunnt, dass das ältere Recht, welches der Staatsgewalt eine positive und direkte Einwirkung auf die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten bewahrt, die nimmehr in den Vordergrund tretenden negativen Hoheitrechte nicht entwickelt hatte und es daher an näheren Bestimmungen über ihre Befugnisse sowie an den nöthigen Schutzmitteln zu ihrer Durchführung fehlte. <sup>1)</sup> Betreffs der Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der katholischen Kirche in Preussen seit der Verfassungsurkunde vom 5. December 1815, abgedruckt in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, 1. Jahrgang, Seite 100. <sup>2)</sup> Ein Einzelnes ist die Folge dieser Entwicklung gewesen, dass der Staat

1) keine Controle über die Ausbildung des Clerus zur Zeit ausübt. Die Bischöfe bestimmen allein über die Vorbildung der Geistlichen; sie ordnen das Prüfungswesen und besitzen in den Knabenseminaren, Knabensemineten sowie den Klerikal- und Priesterseminaren, deren Vorsteher und Lehrer sie ohne jede Mitwirkung des Staates annehmen, Anstalten, mit Hülfe deren sie nicht nur die wissenschaftliche und theologische Bildung, sondern auch die ganze Erziehung und Charakterbildung des heranwachsenden Clerus beherrschen, ohne dass von dem Staat selbst nur über die kirchlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten eine Aufsicht geübt wurde, ein Zustand, der offenbar mit den Vorschriften der §§ 1 bis 5, Titel 12, Theil II Allgemeinen Landrechts und Artikel 23 der Verfassungsurkunde nicht im Einklang steht. || 2) Bei Verleihung von geistlichen Aemtern theiligt sich gegenwärtig der Staat nur da, wo specielle Rechtstitel vorliegen. Die Bischöfe sind daher in der Lage, Personen, welche durch ihre Wirksamkeit das Wohl des Staates auf das schwerste zu schädigen geeignet sind, in geistliche Aemter zu berufen. Selbst die Anstellung von Ausländern kann der Staat nicht hindern; ihm bleibt nur die Möglichkeit, sie event. anzuweisen. Für das in den allgemeinen Hoheitsrechten des Staates begründete oberste Recht der Abwehr staatsgefährlicher Verleihungen fehlt zur Zeit jede praktische Anwendung. Der Staat ist lediglich auf den guten Willen der geistlichen Oberen angewiesen. || 3) Die nahezu absolute Abhängigkeit der katholischen Geistlichen von ihren Oberen wird dadurch noch erhöht, dass es, wo nicht Patronatrechte in Frage kommen, in dem Belieben des Bischofs steht, ob er ein Pfarrbenefizium definitiv, oder, um den Inhaber ad nutum amovibel zu halten, nur interimistisch besetzen will. In einzelnen Diöcesen wird von dieser Formalität reichlich Gebrauch gemacht und dadurch künstlich ein grosser Theil des Clerus absetzbar und darum auch in seiner äusseren Existenz in einer völligen Abhängigkeit von seinen Oberen gelassen. Ein Einschreiten der Gesetzgebung erscheint hiernach unerlässlich. Selbstverständlich kann es jedoch nicht Aufgabe sein, zu dem System des Landrechts, welches der damaligen territorialistischen Anschauung folgte, zurückzukehren und dem Staate diejenigen Befugnisse zu retradirren, welche begriffsmässig als Ausfluss der Kirchengewalt anzusehen sind und auf deren Ausübung der Staat deshalb durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde verzichtet hat. Vielmehr ist es als feststehendes Ziel zu betrachten, das Verhältniss von Staat und Kirche auf dem hier in Rede stehenden Gebiete so zu ordnen, dass einerseits den Kirchen die ihnen verheissene positive Wirksamkeit belassen, andererseits aber das oberhoheitliche Aufsichtsrecht des Staates zu voller Anerkennung und Geltung gebracht werde. Wenn

Nr. 6053  
(316).  
Preussen.  
11. Mai 1873.

hiermit der Rahmen bezeichnet ist, innerhalb dessen das zu erlassende Gesetz sich zu bewegen hat, so ist bezüglich seines Geltungsbereiches zwar zuzugestehen, dass ein unmittelbares praktisches Bedürfniss mit Rücksicht auf den Verfassungszustand der evangelischen Kirche gegenwärtig nur bezüglich der katholischen Kirche vorliegt. Gleichwohl ist es erforderlich, auch die Verhältnisse der evangelischen Kirche sofort mit in Betracht zu ziehen und demgemäss für die beiden christlichen Kirchen dieselben Grundsätze festzustellen, theils um zum klaren Ausdruck zu bringen, dass auch die evangelische Kirche bei weiterer Entwicklung ihrer Verfassungsverhältnisse die gleiche Stellung dem Staate gegenüber einnehmen soll, theils um bestimmt erkennbar zu machen, dass es sich um die principielle Ordnung des Aufsichtsrechts des Staates bezüglich der Vorbildung und Anstellung der Geistlichen handelt, die eine Unterscheidung zwischen den Confessionen ausschliesst und eine streng paritätische Behandlung bedingt. | Dagegen war der Entwurf auf die christlichen Kirchen zu beschränken, da einerseits in Betreff der übrigen Religionsgesellschaften, mögen sie auch wie die Juden u. a. mit Corporationsrechten ausgestattet sein, jedes praktische Bedürfniss fehlt, und andererseits bei Regelung der vom Staate über die Religionsgesellschaften zu übenden Aufsichtsrechte die Stellung nicht unberücksichtigt bleiben kann, welche die verschiedenen Religionsgesellschaften und deren Religionsdiener im Staatsleben einnehmen. Gerade aber die bevorzugte und bededsame Stellung, welche das geistliche Amt der christlichen Kirchen im Leben des Staates und des Volkes geniesst, begründet ebenso das Bedürfniss wie die Berechtigung der gesetzlichen Regelung. || Das geistliche Amt in den christlichen Kirchen trägt vermöge der Privilegien und des besonderen Rechtsschutzes, mit welchem der Staat dasselbe ausgestattet hat, den Charakter eines öffentlichen Amtes. Die Geistlichen geniessen die Rechte der Beamten des Staates; die publica fides der von ihnen geführten Kirchenbücher und der daraus ausgestellten Zeugnisse dauert fort; ihre Amtshandlungen stehen unter besonderem strafrichterlichen Schutz, und Privatklagen gegen dieselben aus ihrem Amtsverhältniss finden nur wie gegen Staatsdiener statt. Sie besitzen endlich eine Reihe persönlicher Privilegien in Bezug auf das Abgabewesen und die Militärpflicht, und zur Einziehung ihres Dienstinkommens wird ihnen theils die administrative Execution, theils ein abgekürztes Rechtsverfahren (Mandatsprocess) gewährt. Ja, der Staat bethätigt seine Fürsorge für das geistliche Amt selbst so weit, dass er, auch ohne rechtliche Verpflichtung, da mit seinen Mitteln helfend eintritt, wo die Gemeinden die congrua nicht aufzubringen vermögen. || Der mächtige Einfluss, den die Geistlichen als Lehrer und Führer ihrer Gemeinden üben und der selbst dann unvermindert bleiben wird, wenn die Geistlichen die staatlichen Functionen, mit denen sie jetzt bekleidet sind, nicht mehr wahrzunehmen haben, beruht nicht zum kleinsten Theil auf der bevorzugten Stellung, welche der Staat dem geistlichen Amt im öffentlichen Leben eingeräumt hat, und die wesentlich dazu beiträgt, das Ansehen und die Autorität der Geistlichen zu stärken. Der Staat ist daher ebenso berechtigt als verpflichtet, Garantien zu fordern, dass in diese Stellen, die der Staat mit so grossen Vorrechten ausgestattet, nicht Männer berufen werden, die sein eigenes Leben gefährden. Blosser Repressiv-Maassregeln sind aber auf diesem Gebiete völlig unzureichend; denn die Thätigkeit der Geistlichen in der Seelsorge und im Beichtstuhl entzieht sich jeder Cognition. Demgemäss muss der Staat vorbeugende Veranstaltungen treffen, welche ihm die



Bürgerschaft geben, dass in den geistlichen Stand nur Männer aufgenommen werden, von denen der Staat eine Gefährdung seiner Aufgaben und Zweck an sich nicht zu befürchten hat. Zu diesem Ende hat der Staat bestimmte Bedingungen aufzustellen, von denen die Zulassung zum geistlichen Amt abhängig zu machen ist. Als solche ergeben sich: 1) Der Besitz der Eigenschaft als Deutscher. Der Indigenat ist als unerlässliches Erfordernis für die Zulassung zum geistlichen Amt überall und allseitig anerkannt. 2) Der Nachweis einer genügenden allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, wie ein solcher für jeden Beruf, der eine gelehrte Bildung erfordert, vom Staate verlangt wird und insbesondere der Bedeutung der geistlichen Aemter entspricht. § 3. Es ist dem Staate das Recht zu sichern, Personen fernzuhalten, welche nach der bürgerlichen oder politischen Seite im Antrass erregen. Dass in dem oberhoheitlichen Aufsichtsrechte des Staates die Befugniß begründet ist, diese Bedingungen für die Zulassung zum geistlichen Aemte zu stellen, und dass hierin auch da, wo die Selbstständigkeit der Kirchen in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten verfassungsmässig garantiert worden, ein unzulässiger Eingriff in das eigene Leben gebietet der Kirchen nicht zu erblicken ist, dass vielmehr die Autonomie der Kirchen auf der einen Seite und ein mit den nothigen Schutzmitteln umgebenes Aufsichtsrecht des Staates auf der anderen Seite notwendige Correlate bilden, ist sowohl von der Wissenschaft anerkannt, als auch durch die neuere Gesetzgebung der Staaten, welche gleich dem preussischen Staate den Grundsatz von der Selbstständigkeit der Kirchen in ihre Verfassung aufgenommen haben, zur praktischen Geltung gebracht. § Richter spricht dies positiv aus in seinem Lehrbuche des Kirchenrechts 2. Aufl. § 100, und speciell in Betreff des Rechtes des Staates zur Recussirung missfalliger Personen hebt er hervor (§ 181, S. 196.), dass „dies der Preis für den Verzicht auf das Placet gewesen, das die älteren Gesetze erforderten“. Gleiche Grundsätze entwickelt Bluntschli in seinem Allgemeinen Staatsrecht (2. Aufl., Bd. II, Seite 313 ff., insbesondere S. 321), woselbst er sagt: „Bei der engen und nothwendigen Wechselbeziehung des Staates und der Kirche und da die Beamten der anerkannten Kirchen zugleich das Recht und den Rang der Staatsbeamten erhalten und im Staate eine erhöhte Autorität und Bedeutung haben, so ziemt es der Kirche, keinen Personen kirchliche Aemter anzuvertrauen, welche nicht zugleich dem Staate genehm sind, und mag der Staat fordern, dass vor der wirklichen Einsetzung in das Amt die Erwählten zur Gutheißung präsentirt werden.“ Auch Zöpfl erkennt an, dass das Aufsichtsrecht des Staates sich auf die Verwaltung der Kirchenämter erstreckt und insbesondere der Staat den Anspruch zu erheben habe, solche Personen von den Kirchenämtern auszuschliessen, deren Anstellung für einen gewissen kirchlichen Posten in staatlicher Hinsicht bedenklich erscheine. (Deutsches Staatsrecht, 4. Auflage, Th. II, S. 832 und 838. § Cf. auch v. Mohl, über das Verhältniss des Staates zur Kirche, in dessen Staats- und Völkerrecht, Theil II Politik, Bd. 1, S. 171 ff., insbesondere S. 219 ff. — und Walter, Kirchenrecht 10. Aufl., S. 99 ff., insbesondere Nr. III und VIII ibidem, der den Grundsatz zwar ebenfalls anerkennt, jedoch inconsequenter Weise ihn nur auf die Anstellung der Kirchenoberen anwenden will.) § Was aber die Lage der Gesetzgebung in den deutschen Staaten anlangt, so bestimmt für Bayern die Verordnung vom 8. April 1852 unter Nr. 8: „dass zur Erlangung von Kirchen-, namentlich Pfarrpfünden ausser dem Indigenat erforderlich sind: bürgerlich und politisch tadelloser Wandel, theologische und seel-

Neu-  
G.  
C.  
Preuss.  
St.

Nr. 60:3  
(316).  
Preussen.  
1. Mai 1873.

sorgerische Befähigung, die der Bischof zu erproben hat, und Kenntnisse im bayerischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Die Prüfungsbehörde wird aus Staats- und Kirchendienern nach Benehmen mit dem Bischof zusammengesetzt,“ und unter Nr. 9: „dass die Verleihung von geistlichen Pfründen durch die Bischöfe die Königliche Genehmigung voraussetzt und nur personae gratiae belichen werden dürfen.“ || Ist hier noch das Placet vorbehalten, so ist dagegen in Baden und Württemberg das Verhältniss streng nach den oben angedeuteten Grundsätzen geordnet worden. Das badische Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate vom 9. Oct. 1860 bestimmt im Anschluss an die bezüglichen Vorschriften der preussischen Verfassungsurkunde in || § 7: „die vereinigte evangelisch - protestantische und die römisch - katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig,“ || und § 8: „die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln, wie insbesondere dem Patronate, beruhenden Befugniss.“ || Alsdann aber verordnet || § 9: „die Kirchenämter können nur an solche vergabt werden, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig erklärt werden. Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist regelmässig durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt.“ || Zum Vollzug dieser letzten Vorschrift erging unterm 6. September 1867 die Verordnung, die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend, welche neuerdings durch Verordnung vom 2. November d. J. in einigen Punkten modificirt worden. Das württembergische Gesetz vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, bestimmt im engsten Anschluss an Artikel 18 der preussischen Verfassung, und zwar in || Artikel 2: „Das Ernennungsrecht des Staates zu katholischen Kirchenstellen ist, soweit es nicht auf besonderen Rechtstiteln, wie namentlich dem Patronat, beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung,“ fügt dann aber die Artikel 3 und 4 hinzu, welche lauten: || „Artikel 3. Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist durch den Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts sowie durch den Nachweis einer vom Staate für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.“ || „Artikel 4. Die Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, können nur an solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig erklärt werden.“ || Wie oben bereits angedeutet, sind diese Bestimmungen nach Ausweis der Motive, resp. der Kammerverhandlungen, in der bewussten Ueberzeugung erlassen, dass sie keinen Eingriff in die gleichzeitig zum Vollzug gebrachte Selbstständigkeit der Kirchen in ihren eignen Angelegenheiten, sondern nur die Ausgestaltung des daneben bestehen gebliebenen staatlichen Aufsichtsrechtes enthalten. || (Badisches Staatskirchenrecht von Georg Spohn, S. 15 ff. — Die gesetzliche Regelung des Verhältnisses des Staates zur katholischen Kirche in Württemberg, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, II. Jahrgang, S. 71 bis 75 und S. 80 ff. — Hauber, die kirchenrechtlichen Verhandlungen auf dem württembergischen Landtage von 1861, ibidem S. 358 ff.) Indem der vorliegende Gesetzent-

wurf diesen Grundsätzen streng folgt, kann ein begründeter Zweifel darüber nicht bestehen, dass er seiner Tendenz und Richtung nach als ein solcher betrachtet werden muss, der den von der Wissenschaft und der Gesetzgebung anderer Staaten aufgestellten richtigen Principien über das Verhältniss von Staat und Kirche entspricht. Dagegen konnte Zweifel erhoben werden, ob ein auf dem Grunde dieser Principien aufgearbeiteter Gesetzentwurf überall im Einklange mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, insbesondere der Artikel 15 und 18, befindet. Diese Zweifel lassen sich namentlich an einzelne Special-Bestimmungen des Entwurfes, welche den gegenwärtigen Besitzstand der Kirche betreffen, anknüpfen. Auch ist anzumerken, dass die Staatsregierung seit mehr als 20 Jahren bei Ausführung und Handhabung der Vorschriften der Verfassungsurkunde der katholischen Kirche gegenüber eine Praxis geübt hat, welche in wesentlichen Stücken nicht im Einklange steht mit den Grundsätzen, denen der vorliegende Gesetzentwurf folgt. Indessen ist zu erwägen, dass jene Praxis ohne ernste Gefährdung staatlicher Interessen möglich war, solange dem Staate eine katholische Kirche mit einem selbstständigen Episcopate gegenüberstand. Sie würde aber nicht haben entstehen können, wenn vorauszusehen war, dass die Verfassung der katholischen Kirche, wie durch die vatikanischen Beschlüsse geschehen, eine fundamentale Aenderung erleiden und alle Macht, sowohl die des Regiments, als auch die der Gesetzgebung, auf das für untheilbar erklärte Oberhaupt der Kirche in Rom übertragen werden würde. § Dieser Verfassungsänderung der katholischen Kirche gegenüber ist nunzweifelhaft auch die Staatsgewalt so berechtigt als verpflichtet, ihre Stellung zur Kirche neu zu ordnen und namentlich eine Verwaltungspraxis aufzugeben, welche ihre Entstehung nicht mehr zutreffenden Voraussetzungen verdankt. Wird doch selbst der von verschiedener Seite aufgeworfene Frage die Berechtigung der Erörterung nicht versagt werden können, ob die römisch-katholische Kirche in ihrer jetzigen Gestaltung und Entwicklung noch ferner grundsätzlich für diejenige katholische Kirche zu erachten sei, deren Beziehungen zum Staate, insbesondere auch in Bezug auf die Dotationsfrage, früher Regelung erfahren haben. § Gleichwohl ist, wie oben angedeutet, zuzugestehen, dass in Beziehung auf verschiedene Bestimmungen des Entwurfes Zweifel entstehen können, ob sie den Grundsätzen genau entsprechen, welche sich aus der Verfassungsurkunde, zumal bei der Allgemeinheit ihrer Bestimmungen, entwickeln lassen. Es ist daher die Frage nicht als unberechtigt zu bezeichnen, ob der Entwurf überall nur den Charakter eines Ausführungsgesetzes trage, oder ob er zugleich die Grundsätze der Verfassung, indem er sie theils declarirt, theils ausführt, auch modificirt. § Um diesen Zweifeln von vornherein zu begegnen, empfiehlt es sich, den Gesetzentwurf einer Behandlung zu unterwerfen, wie solche durch Art. 107 für Abänderungen der Verfassung vorgeschrieben ist, also nach Ablauf eines Zeitraumes von wenigstens 21 Tagen nach der ersten Abstimmung eine zweite Abstimmung in den Häusern des Landtages eintreten zu lassen. Jedenfalls ist dieser Modus der Einbringung eines besonderen Verfassungs-Abänderungs-Gesetzes schon aus praktischen Gründen vorzuziehen. Da die einschlagenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde, insbesondere die des Artikels 15, nicht sowohl bestimmte positive Vorschriften enthalten, als vielmehr allgemeine Grundsätze aussprechen, so würde auch ein Abänderungs-Gesetz nur ganz allgemein gefasst werden können, und es würden alsdann bei der speciellen Gesetzgebung wieder gleiche- oder ähnliche Zweifel über die Tragweite einer solchen Bestimmung

Nr. 6053  
(316).  
Preussen.  
1. Mai 1873.

entstehen, als sich jetzt an die Vorschriften der Verfassungsurkunde selbst knüpfen. Ueberdies ist die vorgeschlagene Behandlungsweise bereits von den Häusern des Landtages bei den Verfassungs-Aenderungen, welche die preussische Verfassungsurkunde durch Annahme der Verfassung des nord-deutschen Bundes erfahren hat, eingeschlagen worden. Auch entspricht dieselbe dem Verfahren, welches für Verfassungs-Aenderungen seitens der Reichsgesetzgebung auf Grund des Art. 78 der Reichsverfassung besteht.“

Nach diesen allgemeinen Erörterungen über die Tendenz des Gesetzesentwurfes und sein Verhältniss zur Verfassungsurkunde wird zur Motivirung des Entwurfes selbst und seiner einzelnen Bestimmungen übergegangen. (S. dieselbe in den oben angeführten Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.)

Zur Durchführung des oben mitgetheilten Gesetzes erschienen die nachfolgenden Verordnungen:

Erlass des Kriegsministers, betr. die Militärpflicht der Studirenden der Theologie, vom 7. Juli 1873. (S. Hinschius l. c. § 161.) — Verfügung des Justizministers, betr. die in Untersuchungssachen gegen Geistliche und Kandidaten des geistlichen Amtes zu machenden Mittheilungen, vom 12. Juni und 5. December 1873. (S. Hinschius l. c. p. 165 u. 197.)

Instruktion des Ministers der geistl. Angelegenheiten für die wissenschaftlichen Staatsprüfungen der Kandidaten des geistlichen Amtes vom 26. Juli 1873. (S. Hinschius l. c. p. 162 f.) — Verfügung des Ministers der geistl. Angelegenheiten vom 19. Sept. 1873 und des Justizministers vom 13. Okt. 1873, betr. die Führung der Kirchenbücher in solchen Parochien, bei welchen in Folge gesetzwidriger Besetzung des geistlichen Amtes ein zur Führung des Kirchenbuches berechtigter Geistlicher nicht vorhanden ist. (S. Hinschius l. c. p. 165 f.) — Verfügung des Ministers der geistl. Angelegenheiten, betr. die Kirchenvorstände in Hannover, vom 7. Nov. 1873. (S. Hinschius l. c. p. 166.) — Vergl. auch die weiter unten mitgetheilten preussischen Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875.

## Nr. 6054. (317.)

**PREUSSEN.** Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Vom 12. Mai 1873\*). (Gesetz-Sammlung 1873. Nr. 8125. p. 198 ff.)

Nr. 6054  
(317).  
Preussen.  
12. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, einschliesslich des Jadegebietes, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden. § 2. Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden. Der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Sus-

\*) S. Hinschius l. c. p. 36 ff.

[Anmerk. d. Herausg.]

pension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w. muss ein geordnetes professionalisiertes Verfahren vorausgehen. ¶ In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen. § 3. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disciplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig. § 4. Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern oder, wenn das monatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen. § 5. Die Strafe der Freiheitsentziehung (§ 2) darf nur in der Verweisung in eine Demeritenanstalt bestehen. Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine ausserdeutsche Demeritenanstalt ist unzulässig. § 6. Die Demeritenanstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Oberpräsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen. ¶ Er ist befugt, Visitationen der Demeritenanstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntniss zu nehmen. ¶ Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der Anstalt unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, binnen 24 Stunden dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen. Ueber sämmtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein Verzeichniss zu führen, welches den Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält. Am Schluss jedes Jahres ist das Verzeichniss dem Oberpräsidenten einzureichen. § 7. Von jeder kirchlichen Disciplinarentscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeritenanstalt für mehr als 14 Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte (§ 2) lautet, ist dem Oberpräsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mittheilung zu machen. Die Mittheilung muss die Entscheidungsgründe enthalten. ¶ § 8. Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der in den §§ 6 und 7 enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafe bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist. Ausserdem kann die Demeritenanstalt geschlossen werden. § 9. Eine Vollstreckung kirchlicher Disciplinarentscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Ober-Präsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

II. Berufung an den Staat. ¶ § 10. Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe verfügen, steht die Berufung an die Staatsbehörde (§ 32) offen: ¶ 1) wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist; 2) wenn die Vorschriften des § 2 nicht befolgt worden sind; ¶ 3) wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist; ¶ 4) wenn die Strafe verhängt ist: ¶ a) wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichtet, ¶ b) wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts, c) wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde auf Grund dieses Ge-

berufen. § 11. Die Berufung ändert ausserdem statt, wenn | 1 die Einsetzung  
 118 des Berufungsausschusses Art. 5 § 2, Absatz 1 als Disziplinarstrafe oder sonst  
 119 als eine andere Verurtheilung für den Berufenden ausgesprochen worden ist und die  
 120 Berufung die Klaren thatsächlichem Lage widerspricht oder die Gesetze  
 des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt. | 2 nach erfolgter vor-  
 121 zügiger Suspension vom Amte als vormal. Verfahren ungehörlich verzögert  
 122 worden. § 12. Die Berufung setzt sich aus dem gegen welchen die Entscheidung  
 123 erfolgt ist, schlichter die dagegen ruhenden Rechtsmittel bei der vorgesetzten  
 124 gerichtlichen Instanz zur Verfügung gestellt gemacht hat. Liegt ein öffentliches Inter-  
 125 esse vor, so setzt die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst  
 126 dann, wenn die beiden letztgenannten Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne  
 127 Erfolg geblieben sind, oder die Frist zur Einlegung derselben verstrichen ist.  
 128 Die Berufung ist bei dem Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten  
 129 schriftlich anzumelden. Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des § 10  
 130 und § 11, Absatz 1, vierzehn Tage, die Entscheidung binnen vier Wochen,  
 131 sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung mit Gründen  
 132 bekannt gemacht ist. In den Fällen des § 11, Absatz 1, ist die Berufung an  
 133 keine Frist gebunden. Für den Oberpräsidenten beträgt die Frist, wenn ihm  
 134 die Entscheidung als Vorladung imhinein unterstellt ist, drei Monate; anderen-  
 135 falls ist derselbe in die Frist gebunden. § 14. Durch Einlegung der Beru-  
 136 fung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehoben.  
 137 Der Oberpräsident ist jedoch demnach die vollständige Vollstreckung zu gestatten.  
 138 Andernfalls kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshof  
 139 zur Befristung bis zum Betrage von 100 Thalern erzwungen werden. § 5.  
 140 Absatz 1, § 15. Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung  
 141 schriftlich zu beantragen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.  
 142 § 16. Die Anmeldung und die Berufungsurkunde verbleiben für kirchlichen Be-  
 143 stand zur Akte, ohne dass eine besondere Erklärung und Einsetzung der Akten  
 144 innerhalb 4 Wochen erfolgt. Die Einsetzung der Akten kann erzwungen  
 145 werden, wenn demnach durch Bescheid bis zum Betrage von 100 Thalern.  
 146 § 8, Absatz 1, § 17. Der Oberpräsident ruft die zur Aufklärung der Sache er-  
 147 forderlichen Verhandlungen. Die Verhandlungen sind unter Zuziehung eines  
 148 Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten anzunehmen. | § 18. Die Entscheidung erfolgt auf  
 149 Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann  
 150 durch Bescheid des Oberpräsidenten ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen  
 151 beschränkt werden. § 19. In den Verhandlungen §§ 17 und 18 sind der  
 152 Berufende und die kirchlichen Behörden zuzuziehen. Derselben können sich  
 153 durch einen Advokaten oder Rechtsanwält vertreten lassen. Im Fall ihres  
 154 Ausbleibens wird die Lage der Verhandlungen erkannt. | Ausserdem ist der  
 155 Minister für gesetzl. Angelegenheiten zu beauftragen, welcher einen  
 156 Beamten mit seiner Genehmigung beauftragen kann. Hat der Oberpräsident  
 157 die Berufung angeordnet, so beauftragt er von dem Minister bezeichnete Be-  
 158 amte die Verhandlung des Gerichts. § 20. In dem Termin zur mündlichen



Nr. 6054  
(317).  
Preussen.  
12. Mai 1873

dent bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens. || § 27. Auf das Ersuchen des Gerichtshofes hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen ordnungsmässigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozessgesetze zur Anwendung. || Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannten Beamten wahrgenommen. || § 28. Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In diesem Falle erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen auszufertigenden Beschlusses. || § 29. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. || Ausserdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen. || § 30. Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 17, 18, 20, 21, 22 sinntensprechende Anwendung. || In dem Urtheil ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Aemtern anzusprechen. || § 31. Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemässheit des § 30 aus ihrem Amte entlassen worden sind, werden mit Geldbusse bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thalern bestraft.

#### IV. Königlich-Preussischer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

§ 32. Zur Entscheidung der in den §§ 10 — 23 und 24 — 30 bezeichneten, sowie der anderweit durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten wird eine Behörde errichtet, welche den Namen: „Königlich-Preussischer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten“ führt und ihren Sitz in Berlin hat. || § 33. Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder müssen ordnungsmässig angestellte Richter sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören. Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat. || Durch Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes können auch die in diesem Gesetz gegebenen Vorschriften des Verfahrens ergänzt und deren sinngemässe Anwendung auf andere durch Gesetz überwiesene Angelegenheiten geregelt werden. || § 34. Die Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums und zwar die bereits in einem Staatsamte angestellten für die Dauer ihres Hauptamts, die anderen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt. || Für die Rechte und Pflichten der



Mitglieder des Gerichtshofes sind die für die Mitglieder des Obertribunal bestehende Vorschriften (S. 1. Band, §. 35). Der Gerichtshof entscheidet endgültig, mit Ausschluss jeder weiteren Berathung. §. 36. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Urtheilen des Gerichtshofes Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar. §. 37. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Verfahrens entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur bare Anlagen in Ansatz gebracht.

V. Schlussbestimmung. §. 38. Das Erforderniss staatlicher Betätigung kirchlicher Disciplinarentscheidungen und der Recours wegen Missbrauch der Disciplinarstrafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, ausser Kraft. Verkündlich unter Unserer Hochtözigen Unterschrift und begedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Roon. Fürst von Bismarck. Graf von Tzenplitz.

Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

von Kamecke. Graf von Königsmark.

Die allgemeinen Motive des Regierungs-Entwurfes zu diesem Gesetze. (S. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. II. Legislatur-Periode. III. Session 1872—1873. Nr. 95.)

„Durch den Entwurf eines Gesetzes über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, welcher dem Landtage auf Grund allerhöchster Ermächtigung vom 8. November v. J. vorgelegt worden (Nr. 23 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten), ist die Disciplinargewalt, welche die geistlichen Oberen über die ihnen untergebenen kirchlichen Beamten und Religionsdiener ausüben, nicht berührt worden. Es ist indess nicht zweifelhaft, dass diese Gewalt in mindestens eben so hohem Grade dem Missbrauche unterliegen und sich mit den staatlichen Einrichtungen und den Landesgesetzen in Widerspruch setzen kann, wie die Mittel der Strafe und Zucht, welche gegen die kirchlichen Glieder im Allgemeinen gebraucht werden. Die Staatsregierung musste sich für verpflichtet erachten, gleichzeitig auf die gesetzliche Regelung der bezeichneten Gewalt Bedacht zu nehmen. §. Der Staat darf nicht dulden, dass die Kirchengewalt Befugnisse in Anspruch nimmt, welche mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen. Vermöge der ihm obliegenden Schutzpflicht hat er überdies seine Angehörigen gegen rechtswidrige Eingriffe und willkürliche Bedrückungen zu sichern. §. Auch die kirchliche Disciplinargewalt findet in den Hoheitsrechten des Staates ihre selbstverständliche Begrenzung. §. Was gegenüber den Vorschriften der Verfassungsurkunde, insbesondere dem Artikel 15, in Bezug auf die formelle Befugnis des Staates zur Ausübung seines Gesetzgebungs-Rechtes in den Motiven zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen des Näheren entwickelt worden ist, trifft auch für die Regelung der in der gegenwärtigen Vorlage behandelten Materie zu. §. Die Aufsicht des Staates über die Uebung der kirchlichen Disciplin hat sich in den einzelnen Ländern verschieden bethätigt.

Nr. 664  
(317),  
Preussen,  
12. Mai 1873.

Sie ist je nach dem wechselnden Verhältniss zwischen Staat und Kirche bald von grösserem, bald von geringerem Umfang gewesen. Während sich z. B. das französische Recht auf eine blossе Repression beschränkt und für die Fälle, in denen ein Disciplinarverfahren zur Interdiction der geistlichen Amtsverrichtungen führt, wegen Formverletzung den Recurs an den Staatsrath (*appel comme d'abus*) eröffnet (Friedberg, „die Grenzen zwischen Staat und Kirche.“ Tüb. 1872. S. 521), hatte die ältere österreichische Gesetzgebung (vor 1848) ein System von Präventiv-Maassregeln entwickelt, welches selbst die geringeren Vergehen der Geistlichen unter die Cognition einer gemischten Behörde von staatlichen und kirchlichen Commissaren stellte und die Verhängung aller weltlichen Strafen, einschliesslich der Absetzung und Temporalienperre, den Staatsbehörden zwies. || (Rechberger, „Handb. des österr. Kirchenr.“ II, § 284 ff. Friedberg a. a. O. 183 ff.) Was die deutschen Staaten anlangt, so kommen in Betracht: I. für Bayern || a. das Edict, die äusseren Religions-Verhältnisse betreffend, vom 26. Mai 1818. || § 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus. § 52. Es steht ... den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniss zu, dagegen den landesfürstlichen Schutz anzurufen. § 53. Ein solcher Recurs gegen einen Missbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Sr. Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden. § 54. Die angebrachten Beschwerden wird das königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen. || § 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluss auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet. || § 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben. Dahin gehören . . . die organischen Bestimmungen über geistliche . . . Strafanstalten. § 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen. § 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniss zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohl nachtheilig sein könnte. || b. Die Staatsministerial-Entschliessung, den Vollzug des Concordats betreffend, vom 8. April 1852. Nr. 5. In Fällen, wo ein Priester suspendirt oder entlassen wird, (ist) der Kreisregierung und dem Tischtitelgeber Mittheilung zu machen. || Nr. 6. Jedem Kirchenmitgliede steht gemäss § 52 des Religionsedicts die Befugniss zu, wegen Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung jederzeit den landesfürstlichen Schutz anzurufen. Als Handlungen gegen die festgesetzte Ordnung sind aber vornehmlich zu betrachten: a. wenn die Kirchenbehörde, ihren geistlichen Wirkungskreis überschreitend, über bürgerliche Verhältnisse urtheilt und in die Rechtssphäre des Staates übergreift, || b. wenn dieselbe ein positives Staatsgesetz verletzt, || c. wenn dieselbe behufs des Vollzuges ihrer Erkenntnisse sich äusserer Zwangsmittel

bedient, § d. wenn sie die Bescheidung in der Sache anhängiger Beschwerden verzögert, den Inhalt zum Bestand der Sache anhängende Erkenntnisse höherer Instanzen nicht in Ausführung setzen. Solche Fälle können Recurs wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt gegen die geistlichen Behörde, insofern sie die Grenzen ihres Wirkens überschritten hat, der Schutz des weltlichen Amtes, des weltlichen Ansehens oder Disciplinarerkenntnisse geziehen. — H. Für Westphalen, Preussen, Artikel vom 30. Januar 1830. § 36. Den Geistlichen sowie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Recurs an die Landesbehörden. — b. Das Gesetz, die rechtliche Stellung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, vom 30. Januar 1862. Artikel 6. Disciplinarstrafen gegen Kirchendiener wegen Verfehlungen im Wandel oder in der Führung kirchlichen Amtes dürfen von den kirchlichen Behörden nur auf Geheiß im geordneten processualischen Verfahren verhängt werden. — Der Disziplinargewalt der kirchlichen Behörde kann niemals durch Freirechtentlassung ausübt werden. — Geldstrafen dürfen den Betrag von 10 Thlr., die Landesstrafe in das Besserungshaus der Diocese, dort die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen. — Von jedem auf eine Geldbusse von mehr als 10 Thlr. auf Entlassung in das Besserungshaus für mehr als 11 Tage, Entlassung auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautenden Straferkenntnisset der Staatsbehörde alsbald Mittheilung zu machen. — Artikel 7. Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden. — Die Staatsbehörde ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung hierzu eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Anklärungen gegeben und sie hiernach die Verfügung oder das Erkenntnis weder in formeller Hinsicht, noch auch vom staatlichen Gesichtspunkt aus in materielle Beziehung zu beanstanden gefunden hat. — Auch für die Führung einer kirchlichen Untersuchung darf die Staatsbehörde auf Ersuchen der Kirchenbehörde nur unter derselben Voraussetzung mitwirken. — Artikel 10. Disciplinarstrafsachen dürfen auch im Instanzenzuge nicht vor ein ausserdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden. — III. Für Baden a. die Verordnung vom 30. Januar 1820. § 36. Den Geistlichen sowie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Recurs an die Landesbehörden. — b. Das Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat betreffend, vom 9. October 1860. § 16. Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, dass sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind. — Auch im Gebiet der preussischen Monarchie sind von je her Garantien gegen eine mißbräuchliche Anwendung der kirchlichen Disciplinargewalt erforderlich gehalten worden. — 1. Nach dem Allgemeinen Landrecht gebührt bei den Evangelischen den Consistorien, bei den Katholiken den Bischöfen das Recht der Kirchenzucht. Vermöge dieses Rechtes können sie die ihnen untergeordneten Geistlichen durch Bussübungen, durch kleine, den Betrag von 20 Thlrn. nicht übersteigende Geldbussen oder auch durch eine, die Dauer von 3 Wochen nicht übersteigende Gefängnisstrafe zum Gehorsam und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten. Gefäng-

Nr. 6051  
(317).  
Preussen.  
12. Mai 1873.

niss von längerer Dauer und andere körperliche Strafen sind unzulässig. (§§ 121, 125, 127, 143, 530 II, 11 A. L. R.) Wird die Entsetzung eines Geistlichen verfügt, so steht dem Verurtheilten der Recurs frei. Die Berufung geht bei evangelischen Pfarrern an das Landes-Justizcollegium der Provinz, bei katholischen an das geistliche Gericht. ¶ (§§ 532—530 a. a. O.)

Seit der Cabinetsordre vom 12. April 1822 (Gesetzsammlung S. 105) bildete das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten die Recurs-Instanz. Der Recurs wurde bezüglich der katholischen Geistlichen als appellatio tamquam ab abusu behandelt. ¶ (Min.-Erl. vom 22. October 1829 Nr. 1096.)

2. Nach hannoverschem Recht darf die Entlassung der Kirchendiener vom Amt ebenso wie ihre Suspension, sofern damit ein Einhalten des Einkommens verbunden ist, im Disciplinarverfahren nur auf Grund einer gehörigen Untersuchung und nach Anhörung des Angeschuldigten mit seiner Verteidigung erfolgen. ¶ Bei Geistlichen ist in solchen Fällen die Bestätigung des Urtheils durch den zuständigen Departementsminister oder den König einzuholen. ¶ Daneben steht dem Angeschuldigten die Beschwerde wegen Missbrauchs der Kirchengewalt an die weltliche Behörde oder an den Landesherren unter der Voraussetzung zu, dass der kirchliche Instanzenzug eingehalten worden ist. (§§ 71, 73, 74 Landesverfassung. Gesetz vom 6. August 1810. § 25. Gesetz vom 5. September 1848.) ¶ 3. Das kurhessische Recht erfordert in allen schwereren Disciplinarfällen des katholischen Klerus, d. h. bei Amtsentsetzung, Suspension und Verweisung an einen Besserungsort über die Dauer von drei Monaten, die staatliche Bestätigung des Urtheils. Wegen Missbrauchs der Amtsgewalt bleibt der Recurs an die Landesbehörden offen, sofern der zuständige Kirchenobere die Abhülfe versagt oder Gefahr im Verzuge ist. ¶ (Regulativ vom 31. August 1829 — § 137 e. Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831.) ¶ 4. Auch das nassanische Recht gestattet gegen einen Missbrauch der kirchlichen Amtsgewalt die Berufung an den Staat. Ausserdem erkennt der letztere die Pflicht des Schutzes an, wenn seine Hilfe für die Vollziehung von Disciplinarverfügungen in Anspruch genommen wird. Einer desfallsigen Requisition sind die Akten zur Einsicht und Prüfung des Sachverhaltes durch die Landesbehörde beizufügen. ¶ (Verordnung vom 30. Januar 1830, § 36. Verfassung vom 25. Mai 1861.) ¶ Nachdem durch den Artikel 15 der Verfassungsurkunde die Unzulässigkeit einer positiven Theilnahme des Staates an der kirchlichen Verwaltung als solcher anerkannt und in Folge dessen insbesondere die Grundlage für eine staatliche Bestätigung kirchlicher Disciplinarentscheidungen erschüttert worden, ist in der Gesetzgebung auf dem fraglichen Gebiete eine fühlbare Lücke entstanden. ¶ Nur durch die Gesetzgebung kann, auf diesem Wege muss aber auch zur zweifellosen Entscheidung kommen, ob und inwieweit die aus dem jus circa sacra abgeleiteten Aufsichtsbefugnisse und damit auch das negative Recht, welches der Staat gegenüber der kirchlichen Disciplinargewalt geübt, in Folge des veränderten Verhältnisses zwischen Staat und Kirche eine Einschränkung zu erfahren haben. ¶ Thatsächlich hat zwar die Verwaltung das Princip der Autonomie für die katholische Kirche in ihrer damaligen Gestaltung (vergl. Motive zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen) sofort in Wirksamkeit gesetzt und, mit der Einstellung der Ausübung der wesentlichsten Aufsichtsrechte, ja sogar der Oberaufsicht (Circular-Erlass des Ministers v. Ladenberg vom 6. Januar 1849 — M.-Bl. f. d. i. V. 265, — Erlass desselben Ministers vom 3. Juni 1850 — Beiträge zum Preussischen

Kirchenrecht I. 15.) eine Einwirkung auf die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt nicht ferner entgegen. (S. 1. Ebd. d. Ministers v. Lindenb. vom 16. April 1849. Beitr. I. 26.) Das folgende ausdrückliche Gesetz gerechtfertigt es indess durch Staatspolizei u. s. l. Die Laie und der erste Theil des Artikel 15. hat in der katholischen Kirche keinen Boden erkennen. Eine nähere gesetzliche Regelung ist wegen der allgemeinen Grund der Rechtssicherheit als Bedürfnis anzusehen. (S. 1. Ebd. d. Ministers v. Lindenb. die in den letzten Jahren in der katholischen Kirche stattgefundenen Ereignisse. Vor allem aber bedarf es der Herstellung der Zuständigkeit unter Wahrung des kirchlichen Rechts, dem Staat. Ebd. d. Ministers v. Lindenb. die bezeichnete Regelung bezüglich der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche in Aussicht genommen. Die Einmischung hat jedoch nicht die Grenzen des Bedürfnisses. Ihre Rechtfertigung liegt in der Erwägung, dass dem besonderen Schutze und der bevorzugten Stellung, welche den genannten, als privilegierte Corporationen anerkannten Religionen Gemeinwesen vor allen übrigen im Staate einnehmen, auch erhöhte Aufsichtrechte, resp. Garantien gegen einen Missbrauch zur Seite stehen müssen.\*

Nach diesen allgemeinen Erörterungen wird zur Mittheilung der Entwurfs selbst und seiner einzelnen Bestimmungen übergegangen, S. die Ebd. in den oben angeführten Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

Zur Durchführung des oben mitgetheilten Gesetzes erschien ein „Regulativ, betreffend die Geschäftsordnung des Königl. Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten, vom 31. Oktober, bez. 13. Nov. 1873. S. Hinschius I. c. p. 195.)

## Nr. 6055. (318.)

**PREUSSEN.** Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873. (Gesetz-Sammlung 1873. Nr. 8126. p. 205 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie für den Umfang der letzteren, einschliesslich des Jadegebietes, was folgt: § 1. Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschliessung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen. Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig. Die nach § 1 zulässigen Straf- und Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deshalb verhängt oder verkündet werden: § 1. weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder

Nr. 6055.  
(318.)  
Preussen.  
13. Mai 1873.

\*) S. Hinschius I. c. p. 1 ff.

[Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6055  
(318).  
Preussen.  
13. Mai 1873.

die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichtet; 2) weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat. || § 3. Ebenso wenig dürfen derartige Straf- oder Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden: || 1) um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichtet; || 2) um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen. § 4. Die Verhängung der nach diesem Gesetze zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden. || Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen. || Die Vollziehung oder Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen. || § 5. Geistliche Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgesellschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 1 bis 4) zuwider Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre und in schwereren Fällen mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft. § 6. Die besonderen Disciplinarbefugnisse der Kirchen und Religionsgesellschaften über ihre Diener und Beamten und die darauf bezüglichen Rechte des Staates werden durch dieses Gesetz nicht berührt. || Insbesondere findet das dem Staate in solchen Gesetzen vorbehaltene Recht der Entlassung von Kirchendienern wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung unabhängig von den in § 5 enthaltenen Strafbestimmungen statt. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Roon. Fürst von Bismarck. Graf von Itzenplitz.  
Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.  
von Kamecke. Graf von Königsmark.

Die allgemeinen Motive des Regierungs-Entwurfes zu diesem Gesetze. (S. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, II. Legislatur-Periode, III. Session 1872—1873. Nr. 23.)

„Die Nothwendigkeit, einem Missbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtmittel entgegenzutreten, hat bereits im Mittelalter zu mannichfachen Sicherungsmaassregeln seitens der Staatsgewalt geführt. Seit dem XIV. Jahrhundert sind die Urtheilssprüche der kirchlichen Gerichtsbehörden in einzelnen Ländern — z. B. Brandenburg, Cleve, Baiern — dem staatlichen Placet allgemein unterworfen, oder es ist die Verhängung bestimmter Kirchenstrafen, namentlich der Exkommunikation, gegen landesherrliche Beamte von den Staatsbehörden für nichtig erklärt und ihre Vollstreckung gehindert worden. (Belege für Sachsen, Brandenburg, Baiern, Frankreich und England bei

Friedberg: Die Grenzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872. S. 103, 104, 233, 483, 737. || Im deutschen Reiche war seit dem XVI. Jahrhundert die Statthaltigkeit eines Recurses wegen Mißbrauch der Amtsgewalt seitens der katholischen wie der protestantischen Geistlichen, Recursus ab abusu an den Kaiser oder die beiden höchsten Recurshöfen, und d'gleich anerkannt. Eine nähere Festsetzung der Edl. in d. d. r. n. l. d. e. l. Recurs als zulässig anzusehen, ist zwar durch die Reichs-Verordn. vom 17. Decbr. 1791 als Folge; die Praxis zeigt indess, dass jeder Ober- und der 2. Instanz Gerichte in weltliche Sachen (namentlich in die Kompetenz der weltl. Gerichte), ferner die unzulässige Verhängung von Kirchenstrafen, resp. Excommunicationen, und die Verletzung der durch die deutschen Konkordate garantierten kirchlichen Einrichtungen den Recurs begründeten, und dass als Strafen für den festgestellten Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt bald Geldbussen, bald Temporalienstoppen, bald Absetzungen, mitunter auch Gefängnisstrafen ausgesprochen wurden (a. a. O. S. 75 ff.). || Nach der Auflösung des deutschen Reiches hat die Partikular-Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten die reichsrechtlichen Normen über den Recurs ab abusu nicht weiter entwickelt, sondern das Rechtsmittel nur in allgemeinen Umrissen als statthalt anerkannt. Dagegen ist das Institut in Frankreich, wo es seit dem XVI. Jahrhundert eine detaillirte Ausbildung erfahren hatte, von der Napoleonischen Gesetzgebung in seinen wesentlichsten Grundzügen adoptirt worden. Es bestimmen nämlich die articles organiques vom 18. Germinal des Jahres X (8. April 1802) Folgendes über den recours oder appel comme d'abus: Art. 6. Il y aura recours au conseil d'État dans tous les cas d'abus de la part des supérieurs et autres personnes ecclésiastiques. Les cas d'abus sont: l'usurpation ou l'excès du pouvoir, la contravention aux lois et règlements de la république, l'infraction des règles consacrées par les canons reçus en France, l'atteinte aux libertés, franchises et coutumes de l'église Gallicane et toute entreprise ou tout procédé qui, dans l'exercice du culte, peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leur conscience, dégénérer contre eux en oppression ou en injure, ou en scandale public. || Art. 7. Il y aura pareillement recours au conseil d'État, s'il est porté atteinte à l'exercice public du culte et à la liberté, que les lois et les règlements garantissent à ses ministres. Art. 8. Le recours compétera à toute personne intéressée. A défaut de plainte particulière, il sera exercé d'office par les préfets. || Le fonctionnaire public, l'ecclésiastique ou la personne, qui voudra exercer ce recours, adressera un mémoire détaillé et signé au conseiller d'État, chargé de toutes les affaires concernant les cultes, lequel sera tenu de prendre, dans le plus court délai, tous les renseignements convenables, et, sur son rapport, l'affaire sera suivie et définitivement terminée dans la forme administrative, ou renvoyée, selon l'exigence des cas, aux autorités compétentes. || Auch in Deutschland hat sich später mehrfach das Bedürfniss gezeigt, auf dem gedachten Gebiete gesetzgeberisch einzuschreiten. 1) Für Bayern kommen in dieser Beziehung in Betracht: a) das Edikt, die äusseren Religionsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern betreffend, vom 26. Mai 1818. § 52. Es steht aber den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniss zu, dagegen den landesfürstlichen Schutz anzurufen. § 53. Ein solcher Recurs gegen einen Missbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber als-

Nr. 6055  
(318).  
Preussen.  
1. Mai 1873.

bald Bericht an das Königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Sr. Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§ 51. Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen und, einige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen. ¶ b) Die Entschliessung des Staatsministeriums des Innern, den Vollzug des Konkordats betreffend, vom 8. April 1852. Nr. 6: „Jedem Kirchenmitgliede steht gemäss § 52 des Religions-Edikts die Befugnis zu, wegen Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung jederzeit den landesfürstlichen Schutz anzurufen. Als Handlungen gegen die festgesetzte Ordnung sind aber vornehmlich zu betrachten: a) wenn die Kirchenbehörde, ihren geistlichen Wirkungskreis überschreitend, über bürgerliche Verhältnisse urtheilt und in die Rechtssphäre des Staates eingreift; b) wenn dieselbe ein positives Staatsgesetz verletzt; c) wenn selbe behufs des Vollzuges ihrer Erkenntnisse sich äusserer Zwangsmittel bedient; d) wenn sie die Bescheidung in geistlichen Sachen anhängiger Beschwerden verzögert, den Instanzenzug behindert oder abändernde Erkenntnisse höherer Instanzen nicht in Vollzug bringt.“ ¶ 2) Für die oberrheinische Kirchenprovinz verordnet das Edikt vom 30. Januar 1830, § 36: „Den Geistlichen sowie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Missbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Recurs an die Landesbehörden.“ ¶ 3) Für das Königreich Sachsen bestimmt die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831: § 58. „Beschwerden über den Missbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.“ Die Staatsregierung hat nicht umhin gekonnt, eine legislative Regelung der bezeichneten Angelegenheiten gegenwärtig auch für das preussische Staatsgebiet in Erwägung zu nehmen. Die Bewegung, welche während der letzten beiden Jahre innerhalb der katholischen Kirche hervorgetreten ist, die Haltung, welche ein einflussreicher Theil des katholischen Klerus neuerdings dem Staate gegenüber eingenommen hat, die Bildung einer aggressiven katholischen Partei im Lande, deren staatsfeindliche Tendenz je länger desto deutlicher und energischer sich geltend macht, begründen die Nothwendigkeit, den Uebergriffen der Kirchengewalt mit derjenigen Entschiedenheit entgegenzutreten, welche zur Wahrung des konfessionellen Friedens und zur Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität unerlässlich erscheint. ¶ Die bestehende Gesetzgebung reicht zu diesem Zwecke nicht aus. In dem preussischen Allgemeinen Landrecht ist zwar bereits für einzelne Fälle des Eingreifens der Staatsbehörde bei Beschwerden über Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt gedacht (z. B. in den §§ 52 ff. II. 11), im Allgemeinen aber ein höherer Werth auf die angemessene Ausübung des Genehmigungsrechts (Placet) gelegt und demgemäss zur Wahrung der staatlichen Rechte ein System von Präventiv-Vorschriften entwickelt worden, welches der durch die Verfassungsurkunde veränderten Stellung des Staates zu den Religionsgesellschaften heute nicht mehr entspricht. ¶ Der vorliegende Gesetzentwurf hat den Zweck, dem angedeuteten Bedürfniss unter Beachtung dieser veränderten Stellung des Staates auf einem bestimmten Gebiete, nämlich dem der Kirchenstrafen und Kirchenzucht, als auf demjenigen zu genügen, wo Ausschreitungen nur zu leicht vorkommen können und schon vorgekommen sind. Als leitender Grundsatz wird hierbei, wie überhaupt bei Regelung der Grenzen zwischen Staat und Kirche, in Gemässheit des Artikels 15 der Verfassungsurkunde festzuhalten sein, dass ein Staat, welcher



den verschiedenen Kirchen- und Religions-Gemeinschaften Raum zur freien und selbstständigen Entwicklung gewährt, und zu weit gehen einen Missbrauch der geistlichen Auctorität einzuschleichen. Kann, hat, als die staatlichen Rechte seiner Angehörigen oder die Lasten auf den letzteren gegen den Staat obliegenden Pflichten in Frage zu stellen, nicht betrachtet werden. Dabei ist ferner zu beachten, dass sowohl im kirchlichen als im weltlichen Recht, zehrerheit, wie im Interesse der den Religion betreffenden Angelegenheiten zu gesicherten Selbstständigkeit eine Specialform der Strafen, welche, wenn dieselbe thunlich, wünschenswerth erscheint, in solchen oder Staat Handlungen der geistlichen Auctorität als strafbare Uebertretungen angesehen werden.

Demgemäss ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf an drei Stellen, nämlich da kirchliche Straf- und Zuchtmittel nach drei verschiedenen Richtungen nicht geduldet werden dürfen und, wenn sie vor kommen, eine wirkliche Repression dem Staate zur Pflicht machen, nämlich: § 1 solche, welche sich nicht in ihren Wirkungen nicht lediglich auf das kirchliche Gebiet beschränken, § 2 solche, welche sich zwar auf das kirchliche Gebiet beschränken, aber der Ausübung staatlicher Rechte nach der bestehenden Gesetzgebung des Staates gerade entgegenwirken wollen, und § 3) solche, welche durch ihre Form an und für sich als ungebührlich erscheinen.“

## Nr. 6056. (319.)

**PREUSSEN.** Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Vom 11. Mai 1873 \*). (Gesetz-Sammlung 1873. Nr. 8127. p. 297 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, einschliesslich des Jadegebietes, was folgt: § 1. Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austrittenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes. Rücksichtlich des Uebertretes von einer Kirche zur anderen verbleibt es bei dem bestehenden Rechte. Will jedoch der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten. § 2. Der Aufnahme der Austrittserklärung muss ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstände der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen. Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zum gerichtlichen Protokoll statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstände der Kirchengemeinde zu zustellen. § 3. Eine Bescheinigung des Austrittes ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen. § 4. Die Austrittserklärung bewirkt, dass der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird. § 5. Diese Wirkung tritt

Nr. 6056  
(319.)  
Preussen.  
11. Mai 1873.

\*) S. Hinschius l. c. p. 167 ff.

Nr. 6056  
(319).  
Preussen,  
4. Mai 1873.

mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines ausserordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten, auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte. ¶ Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt. § 4. Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ihren Austritt aus der Kirche nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erklärt haben, sollen vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ab zu anderen, als den im dritten Absatz des § 3 bezeichneten Leistungen nicht ferner herangezogen werden. ¶ § 5. Ein Anspruch auf Stollgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist. ¶ § 6. Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftsgebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht. § 7. Die in diesem Gesetze dem Richter beigelegten Verrichtungen werden im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln durch den Friedensrichter, im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a.M. durch die zweite Abtheilung des Stadtgerichts daselbst wahrgenommen. § 8. Was in den §§ 1 bis 6 von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Korporationsrechte gewährt sind, Anwendung. § 9. Die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer, zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme beizutragen, wird mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes auf den Umfang derjenigen Leistungen beschränkt, welche nach dem dritten Absatz des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes den aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Last bleiben. ¶ § 10. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben. § 11. Der Justizminister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beige-  
druckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Roon. Fürst von Bismarck. Graf zu Eulenburg.

Leonhardt. Camphausen. Falk. von Kamecke.

Graf von Königsmark. Achenbach.

Die allgemeinen Motive der Regierung-Entwürfe zu dem Gesetz: S. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, II. Legislatur-Periode, III. Session 1872-1873, Nr. 94.

„Die Zugehörigkeit zur Kirche ausserhalb der Wirkungen nach der Seite des bürgerlichen Rechts vornehmlich in zwei Richtungen bestimmt, abgesehen von dem Bezirke des Appellations-Gebietes, nämlich dem Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M., erstens in der bürgerlichen Eheschliessung unbedingt gilt und die bürgerliche Ehe durch die Eintragung besteht, einerseits die Form für die Eintragung der Eheschliessung an die Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterberegister, insofern auch ein Theil auf die Vorbedingungen einer gerichtlichen Ehescheidung von Euthel; andererseits bildet sie die hauptsächlichste rechtliche Unterlage für die Verpflichtung zu kirchlichen Beiträgen. Diese wichtigen rechtlichen Beziehungen müssen Aenderungen erfahren, wenn durch den Austritt aus der Kirche ihre Voraussetzung wegfällt. Sollte in Beziehung auf die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes auch an sonstigen, oben vorher erwähnten Gebietstheile eine generelle gesetzliche Regelung erfolgen, so würde allerdings in dieser Richtung der Austritt aus der Kirche eine Bedeutung verlieren können. Zur Zeit ist jedoch diese Regelung nicht erfolgt, und da ausserdem von derselben die ange deuteten vermögensrechtlichen Wirkungen nicht würden berührt werden, so lässt sich nicht verkennen, dass die Ordnung der Frage nach der Form und Wirkung des Austritts aus der Kirche eine wichtige Aufgabe der Gesetzgebung ist. Das Bedürfniss, den Gegenstand für das ganze Staatsgebiet, insbesondere in Betreff der vermögensrechtlichen Wirkungen des Austritts, einheitlich zu ordnen, beruht theils in den durch provinzielle Eigen thümlichkeiten nicht motivirten Verschiedenheiten der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetzgebung, theils in den materiellen Mängeln des in einem grossen Theile der Monarchie bestehenden Rechtszustandes, welche bereits zu wiederholten Petitionen bei der Landesvertretung Anlass gegeben haben. (Vergl. z. B. die Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten vom 22. und 30. October 1872 hinsichtlich der Petitionen des Baptistenpredigers Lehmann zu Berlin, der Mitglieder der freien evangelischen Gemeinde zu Volkersdorf, Kreis Lauban, und des Literaten Krause und Genossen zu Breslau.) Was zunächst den bestehenden Rechtszustand anlangt, so existiren besondere gesetzliche Vorschriften über die Form des Austritts aus der Kirche nur im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, in der Provinz Hannover, im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen und in den ehemals bayerischen Landestheilen. Im Einzelnen stellt sich die Sache folgendermaassen: 1) Die §§ 41, 42, Th. II, Tit. 11 A. L.-R. gestatten den Uebergang von einer Religionspartei zur anderen sowohl durch ausdrückliche Erklärung als auch, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellt, durch Theilnahme an solchen Religions-handlungen, durch welche eine Partei sich von der anderen wesentlich unterscheidet. Der § 17 der Verordnung vom 30. März 1847 (G.-S. S. 125) erfordert sodann für den Austritt aus der Kirche eine zweifache, durch einen Zeitraum von 4 Wochen geschiedene persönliche Erklärung des Anstretenden vor dem Richter des Orts. 2) Für die Provinz Hannover schreibt die Verordnung vom 29. September 1867 (G.-S. S. 1685) im § 8 vor, dass zur Beseitigung etwaiger Zweifel darüber, ob ein Nupturient einer Religionsgesellschaft, deren Geistliche zur Trauung mit bürgerlicher Wirkung ermächtigt sind, nicht angehöre, die vor dem Richter persönlich abgegebene Willenserklärung,

Fr. 6056  
(319).  
Preussen,  
Mai 1873.

soleher Religionsgesellschaft nicht (ferner) angehören zu wollen, genüge.  
3) Im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen bestimmt das Gesetz vom 29. Oktober 1848 (G.-S. S. 133), dass die Austrittserklärung bei dem Pfarrer oder dem sonstigen geistlichen Beamten, welcher für den Ausscheidenden nach dessen bisherigem Bekenntniss zuständig war, abzugeben ist. § 4) Für die vormals bayerischen Gebiets-theile endlich verlangt das Edikt vom 26. Mai 1818 (G.-S. S. 150) im § 10, dass der Uebergang von einer Kirche zur andern allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstände sowohl der neu gewählten als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werde.

Für die übrigen Landestheile, in denen besondere gesetzliche Vorschriften nicht existiren, darf angenommen werden, dass der Austritt aus der Kirche in denjenigen Formen stattfindet, welche für den Austritt aus Corporationen im Allgemeinen vorgeschrieben sind. Was sodann die bürgerlichen Wirkungen des erklärten Austritts anlangt, so betrifft die oben unter 2) erwähnte Verordnung für die Provinz Hannover lediglich die Bedingungen der bürgerlichen Eheschliessung. Für die kurhessischen Gebietstheile spricht das unter 3) erwähnte Gesetz im § 5 als Wirkung der Austrittserklärung die Befreiung von den aus der persönlichen Zugehörigkeit zu der verlassenen Religionsgesellschaft fliessenden Rechten und Verbindlichkeiten ausdrücklich aus, während das bayerische Edikt von 1818 im § 11 nur des durch die Religions-Aenderung eintretenden Verlustes aller kirchlichen Gesellschaftsrechte innerhalb der verlassenen Kirche gedenkt. Für das landrechtliche Gebiet sind die Wirkung auf die Form der Eheschliessung, die Beurkundung des Personenstandes und die Vorbedingungen einer gerichtlichen Ehescheidung von der Wirkung auf die Befreiung von kirchlichen Beiträgen zu unterscheiden. In Betreff der ersteren kommen die §§ 16 und 18 der schon erwähnten Verordnung vom 30. März 1847 in Betracht. Danach sind die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derjenigen Personen, welche nach Vorschrift dieser Verordnung aus ihrer Kirche angetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören, durch die Ortsgerichte zu beglaubigen, und bei Ehescheidungsklagen solcher Personen finden die in der Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844 hinsichtlich der Mitwirkung eines Geistlichen gegebenen Vorschriften keine Anwendung. In Betreff der Wirkung auf die Befreiung von kirchlichen Beiträgen kommen neben dem § 261, Th. II, Tit. 11 A. L. R. die Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Februar 1854 und 5. Juli 1867 (Entsch. Bd. 27, S. 375 und Bd. 58, S. 351) in Betracht. Der § 261 a. a. O. bestimmt zwar, dass Niemand bei einer Parochialkirche von einer andern als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fliessen, angehalten werden soll, wemgleich er in dem Pfarrbezirke wohnt oder Grundstücke darin besitzt. In den bezeichneten Entscheidungen ist indess der Rechtssatz festgestellt, dass Mitglieder der anerkannten Kirchen durch den blossen Austritt aus der Kirche oder durch ihren Uebertritt zu einer vom Staate nur geduldeten Religionsgesellschaft von der Verpflichtung, zu den Parochiallasten ihrer bisherigen Kirche beizutragen, nicht befreit werden. Nachdem der höchste Gerichtshof in ausführlicher Motivirung sich wiederholt in diesem Sinne ausgesprochen hat, ist auf eine Aenderung der Judicatur nicht zu rechnen und jener Satz als bestehende Rechtsnorm anzusehen. Es lässt sich indessen nicht verkennen, dass das zu Grunde liegende Princip eine grosse Unbilligkeit und in gewissem Sinne

eine Beschränkung der Gewerbesteuer durch die Fabrikanten von Staat angehörigen Anlagen, welche im Jahre 1872 erlassen worden ist.

Zur Durchführung dieses Gesetzes sind die Gewerbetreibenden die „Allgemeine Vermögenssteuer“ im Jahre 1872 durch das Reichsgesetz betr. die Ausführung des Gesetzes über die Anstalt für die Fabrikanten von Staat angehörigen Anlagen vom 1. d. d. 1. d. 1872, S. 406, im Hinsicht l. c. p. 193 n.

S. Nr. 6057.  
S. 320.  
Fr.  
M.

Nr. 6057. (320)

**DEUTSCHLAND.** Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 20. Mai 1873.  
Reichs-Gesetz-Blatt 1873, p. 109.

Auf Grund der Bestimmung im § 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 251), mit der Bundesrath beschlossen, dass behufs weiterer Ausführung dieses Gesetzes nachfolgende Genossenschaften: die Congregation der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris), die Congregation der Lazaristen (Congregatio Missionis), die Congregation der Priester vom h. Geiste (Congregatio Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae), die Gesellschaft vom h. Herzen Jesu (Société du sacré coeur de Jésus), als im Sinne des gedachten Reichsgesetzes mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen seien und demzufolge die in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1872, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu (Reichs-Gesetzblatt S. 251), erlassenen Vorschriften auch auf die vorgenannten Genossenschaften mit der Maassgabe Anwendung zu finden haben, dass Niederlassungen dieser Genossenschaften spätestens binnen sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses anzufangen sind.

Berlin, den 20. Mai 1873.

Der Reichskanzler Fürst v. Bismarck.

Nr. 6058. (321)

**SCHWEIZ (Neuenburg).** Gesetz zur Ordnung des Verhältnisses zwischen dem Staate und den Religionsgesellschaften.

Le GRAND CONSEIL de la république et Canton de Neuchâtel, vu les articles 5, 13, 19, 49, 59, 64, 71, 72, 73, 74, 75 et 76 de la Constitution; vu

\*) S. Nr. 6002. (266).

Anmerk. d. Herausg.]

S. Nr. 6058.  
S. 321.  
S. 320.  
Fr.  
M.  
S. 321.  
S. 320.  
Fr.  
M.

6058  
321).  
hweiz  
enburg).  
1873.

la nécessité de régler à nouveau les rapports de l'Etat avec les différents Cultes publics, dans le sens d'une liberté et d'une égalité plus complètes, sur la proposition du Conseil d'Etat décrète: | Chapitre I. Dispositions générales. Article premier. Le libre exercice des cultes, garanti par l'art. 13 de la Constitution, a lieu dans le Canton, sous réserve de la liberté de conscience et de croyances de tous les citoyens indistinctement. Le culte public protestant et le culte public catholique jouissent de l'appui financier de l'Etat et participent aux revenus des biens ecclésiastiques, conformément aux dispositions de la présente Loi. Des Paroisses. Art. 2. La Loi institue les Paroisses pour chaque culte. Les Paroisses ont pour attributions de procéder aux élections prévues par la présente Loi. || Art. 3. Le nombre et la circonscription des Paroisses, ainsi que les traitements affectés aux divers postes ecclésiastiques, sont déterminés par une Loi spéciale. Aucune érection de Paroisse, aucun changement à la circonscription des Paroisses, comme aucune modification au budget des Cultes, ne peuvent avoir lieu qu'en vertu d'un décret de l'autorité législative, rendu après avoir entendu tous les intéressés, notamment, s'il y a lieu, les Communes ou Municipalités. En principe, la circonscription actuelle des Paroisses est maintenue. Art. 4. Sont électeurs en matière ecclésiastique: 1<sup>o</sup> Tous citoyens neuchâtelois appartenant au culte de la Paroisse et remplissant les conditions prévues pour le droit électoral politique; 2<sup>o</sup> Tous citoyens suisses qui sont dans le même cas et ont six mois de séjour dans la Paroisse; 3<sup>o</sup> Sous la même condition d'âge, les étrangers qui ne sont ni interdits, ni sous le poids d'une sentence infamante et qui ont un an de séjour dans la Paroisse. Chaque citoyen ne peut voter que dans la Paroisse du culte auquel il appartient: les protestans qui sont membres d'une paroisse allemande ne sont pas électeurs dans la paroisse française. Art. 5. Sauf les réserves ci-après, les élections ecclésiastiques ont lieu conformément à la Loi sur l'élection des membres du Grand Conseil. Des ecclésiastiques et du mode à suivre pour leur élection. Art. 6. Les ecclésiastiques qui exercent des fonctions dans le Canton sont: Pour le culte protestant, les Pasteurs ou leurs suffragants et les Diacres et subsides. Pour le culte catholique, les Curés et les Vicaires. Sont éligibles aux fonctions ecclésiastiques: Pour le culte protestant: tout ministre réformé porteur d'un diplôme de licencié, soit de la faculté de théologie de l'Académie de Neuchâtel, soit d'une faculté de théologie suisse, ou de titres équivalents. Pour le culte catholique: tout prêtre séculier. Art. 7. Sauf les exceptions prévues aux art. 21 et 23, dernier alinéa, les ecclésiastiques sont nommés par les Paroisses. Toute vacance d'un poste pourvu par la Paroisse doit être immédiatement portée par les soins de l'autorité locale à la connaissance du Conseil d'Etat. || Art. 8. En ce qui concerne le culte protestant, les postes vacants sont repourvus à la suite d'un concours ouvert par trois insertions successives dans la Feuille officielle. Les inscriptions, avec pièces à l'appui, sont reçues par le Département des Cultes; le concours clos, elles sont portées à la connaissance de la

Paroisse, qui est convoquée par le Conseil d'Etat pour l'élection. Lorsqu'il ne se présente aucune inscription, et que d'ailleurs la Paroisse n'a pas de candidats en vue, il est ouvert un nouveau concours comme ci-dessus. Si ce second concours n'aboutit pas, l'autorité ecclésiastique (voir art. 19 lit. b) prend les mesures nécessaires pour faire desservir le poste pendant un provisoire d'une année. Art. 9. En ce qui concerne le culte catholique, le mode de présentation des candidats est réglé par l'art. 23 et après l'art. 10. Lorsqu'aucun des candidats inscrits au Département des Cultes ne convient à la Paroisse, les électeurs peuvent valablement porter leurs suffrages sur des ecclésiastiques qui ne se seraient pas présentés au concours. Si aucun candidat n'obtient la majorité absolue, le poste est remis au concours suivant les formes prévues pour chaque culte. Si, à la suite de ce second concours, la pluralité des voix se répartit entre plusieurs candidats dont aucun n'obtient la majorité absolue, il est procédé à un troisième tour de scrutin pour lequel ne comptent plus que les voix données aux deux candidats qui ont eu au second tour le plus grand nombre de suffrages. Art. 11. Tout ecclésiastique, qu'il soit nommé par la Paroisse ou par l'autorité compétente, est soumis à la réélection tous les six ans à dater de sa nomination et au plus tard deux mois avant l'expiration de cette période. En ce qui concerne les Paroisses, leur droit de réélection s'exerce comme suit: La Paroisse est convoquée par le Conseil d'Etat dans les délais prescrits, et elle a à se prononcer par oui ou par non sur le maintien de son ecclésiastique; les bulletins blancs ne comptent pas. Si les non l'emportent, le poste est mis au concours; mais l'ecclésiastique non-réélu peut continuer à le desservir pendant les quatre mois qui suivent l'expiration des six années. || Art. 12. La liberté de conscience de l'ecclésiastique est inviolable; elle ne peut être restreinte ni par des réglemens, ni par des vœux ou engagements, ni par des peines disciplinaires, ni par des formules ou un credo, ni par aucune mesure quelconque. Le droit de suspendre ou de révoquer un ecclésiastique appartient au Conseil d'Etat qui l'exerce soit d'office en cas d'atteinte aux bonnes mœurs ou à l'ordre public, soit sur la demande de l'autorité ecclésiastique ou de la Paroisse en cas d'irrégularité réitérée dans l'accomplissement des fonctions pastorales. Il y a recours au Grand Conseil. || Art. 13. L'ecclésiastique, à quelque titre qu'il soit nommé, est tenu de résider dans sa Paroisse et de s'acquitter régulièrement de ses fonctions telles qu'elles sont déterminées par l'autorité compétente. || De l'usage des temples. Art. 14. Les édifices affectés au culte, qui sont propriété communale ou municipale, sont gratuitement à la disposition des diverses églises ou associations religieuses savoir: les temples protestants pour les associations qui se rattachent au culte protestant; les chapelles catholiques pour celles qui se rattachent au culte catholique. Les demandes sont réglées par l'autorité locale. En cas de conflit, le Conseil d'Etat statuera. || Des fonds des pauvres. Art. 15. Les comptes des pauvres ou fonds des sachets sont soumis chaque année à la vérification du Préfet, et un double certifié est déposé aux archives

Nr. 6058  
(321).  
Schweiz.  
Neuenburg.  
23. Mai 1873.

de la Préfecture || Chapitre II. Du Culte protestant. Des colléges d'anciens. Art. 16. Chaque paroisse nomme pour trois ans un collége d'anciens dont les attributions sont fixées par le Règlement général pour le culte protestant. (Voir art. 18 ci-dessous.) || Du Synode et de ces attributions. Art. 17. L'administration générale de l'Eglise protestante est conférée à un Synode élu tous les trois ans par l'ensemble des protestants de chaque district. Le Synode se compose de membres nommés directement, dans la proportion d'un ecclésiastique et de deux laïques pour 8,000 âmes de population protestante. Toute fraction au-dessus de 1,000 compte pour 8,000. Le recensement fédéral sert de base. Chaque district forme autant de circonscriptions électorales qu'il y a d'ecclésiastiques à élire. Autant que possible, ces circonscriptions renfermeront un nombre égal d'habitants appartenant au culte protestant, sans toutefois qu'une Paroisse soit divisée en deux ou plusieurs colléges. Le Conseil d'Etat convoque le Synode pour la première session qui suit chaque élection. Les membres du Synode reçoivent une indemnité de route et de présence, équivalente à celle des membres du Grand Conseil. Art. 18. Le Synode organise l'Eglise et s'organise lui-même par un règlement général, soumis, ainsi que toutes les modifications qui pourraient y être apportées, à la sanction du Conseil d'Etat. || Art. 19. Outre ces attributions générales, le Synode exerce, soit directement, soit par l'intermédiaire de son bureau ou de commissions spéciales, les attributions suivantes: a) Il veille à ce que les fonctions pastorales soient convenablement remplies; b) Il pourvoit au remplacement momentané des Pasteurs ou Diaeres qui sont en congé pour cause d'absence ou de maladie, et fait desservir provisoirement les postes restés vacants à la suite de concours infructueux (art. 8); c) Il fait procéder à des inspections régulières des temples, eures, archives de Paroisses, etc.; d) Il nomme les diaeres, subsides et suffragants, et désigne les ecclésiastiques connus sous le nom de ministres impositionnaires; e) Il pourvoit à l'installation des Pasteurs et des Diaeres; f) Il organise, par voie de réglementation ou de toute autre manière, les formes extérieures du culte et l'enseignement religieux, sous réserve de la disposition renfermée dans l'article suivant; g) Il publie tous les trois ans avant son renouvellement un rapport détaillé sur sa gestion. || Des Diaeres, suffragants et ministres impositionnaires. Art. 20. Les six postes de Diaeres de districts pour les Paroisses de langue française sont maintenus. Il sera institué 4 postes de Diaeres allemands, savoir: un pour le Vignoble, non compris la Municipalité de Neuchâtel; un pour le district du Val-de-Travers; un pour le district du Val-de-Ruz; un pour les Montagnes, non compris les Municipalités du Locle et de la Chaux-de-Fonds. Les Diaeres sont nommés après concours (art. 8) par le Synode qui communique immédiatement les nominations au Département des Cultes; ils sont soumis à réélection tous les six ans; le Règlement général de l'Eglise fixe leurs attributions. Le Règlement général prévoit en outre les postes de subsides, de suffragants et de ministres impositionnaires et détermine leurs attributions. Les nominations faites par



le Synode sont communiqués au Département des Cultes. Les traitements et avantages attachés aux postes mentionnés dans l'article ne peuvent être modifiés que par décret de l'autorité législative. Chapitre III. Du Culte catholique. Art. 21. L'Etat se dessaisit en faveur des Paroisses catholiques du droit de collature qu'il a exercé jusqu'ici en vertu de son droit de vicaire diocésain. En conséquence, ces Paroisses doivent continuer à élire leurs Curés et Vicaires sur une triple présentation d'abord faite par l'évêque au Conseil d'Etat et, en cas de désapprobation de cette présentation, par le Département des Cultes au Conseil paroissial en vertu de l'annexe 103. Si les Paroisses se refusaient à faire usage de ce droit ou par négligence, la suite, le Conseil d'Etat le maintiendra pour ce qui le concerne et agira comme du passé. Chapitre IV. Du Culte israélite. Art. 22. Les communautés israélites existantes ou qui pourraient être créées dans le Canton peuvent en tout temps se mettre au bénéfice de la présente Loi, moyennant qu'elles se conforment aux dispositions que celle-ci renferme. S'applique dans ce cas : 1° Aux fonctions de rabbin tout citoyen israélite muni d'un certificat qui lui reconnaît le droit de remplir ces fonctions, 2° Aux fonctions de ministre officiant, tout citoyen reconnu apte par la communauté à remplir ces fonctions. Chapitre V. Dispositions diverses. Art. 23. Il sera procédé aux relectio-  
 ons sexannuelles prévues aux art. 11 et 21 troisième alinéa pour chaque ecclésiastique séparément à mesure que celui-ci atteindra la fin d'une première, seconde ou ultérieure période de six années à dater de sa nomination au poste qu'il occupe. A cet effet, le Département des Cultes établira et tiendra à jour le tableau des années de service de chaque ecclésiastique. Art. 24. La nomination des aumôniers de bataillons est réservée au Conseil d'Etat. Chapitre VI. Dispositions finales. Art. 25. Sont et demeurent abrogées toutes dispositions contraires à la présente Loi, notamment la Loi ecclésiastique du 1<sup>er</sup> janvier 1849. || Art. 26. Le Conseil d'Etat est chargé de la promulgation et de l'exécution de la présente Loi.

## Nr. 6059. (322.)

**PREUSSEN.** Collectiveingabe des preussischen Episcopates an das Königl. Staatsministerium. — Erklärung, die Maigesetze nicht anzuerkennen.

Hohes Königliches Staatsministerium!

Unter Bezugnahme auf die veröffentlichte bischöfliche Denkschrift vom 20. September v. J. und auf die am 30. Januar d. J. dem hohen Königlichen Staatsministerium vorgelegte Collectiveingabe sind wir, die unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe, zu unserm tiefsten Bedauern genöthigt, Hochdemselben ganz ergebenst zu erklären, dass wir nicht im Stande sind, zum Voll-

Nr. 6059  
6220.  
Preussen.  
26. Mai 1876.

Nr. 6059  
(322).  
Preussen.  
1. Mai 1873.

zuge der am 15. d. M. publicirten Gesetze mitzuwirken. || Diese Gesetze verletzen die Rechte und Freiheiten, welche der Kirche Gottes nach göttlicher Anordnung zustehen. Sie verleugnen gänzlich das Grundprincip, nach welchem seit Constantin dem Grossen die christlichen Völker in den verschiedenen Staaten das Verhältniss zwischen Staat und Kirche geordnet sahen, — das Princip, welches im Staate und in der Kirche zwei verschiedene, von Gott eingesetzte Gewalten anerkennt, die bei der mannigfaltigen Berührung und Verschlingung der Verhältnisse in Bezug auf die Regulirung der Grenzen ihrer Befugnisse darauf angewiesen sind, nicht einseitig vorzugehen und eigenmächtig die Grenzen und Schranken zu setzen, sondern über die zu treffenden Anordnungen und Bestimmungen sich zuvor friedlich zu verständigen. || Die Kirche kann das Princip des heidnischen Staates, dass die Staatsgesetze die letzte Quelle alles Rechtes seien und die Kirche nur die Rechte besitze, welche die Gesetzgebung und die Verfassung des Staates ihr verleiht, nicht anerkennen, ohne die Gottheit Christi und die Göttlichkeit Seiner Lehre und Stiftung zu leugnen, ohne das Christenthum selbst von der Willkür der Menschen abhängig zu machen. || Eine Anerkennung dieser Gesetze wäre daher eine Verwerfung des göttlichen Ursprungs des Christenthums, weil sie das unbedingte Recht des Staates einräumen würde, das ganze Gebiet des christlichen Lebens durch Gesetze zu bestimmen. Eine solche Anerkennung wäre aber auch ein Verzicht auf alle anderen historischen und positiven Rechte der Kirche in Preussen, weil die Gesetzgebung als einzige Quelle des Rechts sie alle ohne Ausnahme nach Gutdünken einseitig in Zukunft aufheben könnte. || Auch denjenigen einzelnen Bestimmungen der gedachten Gesetze, welche von der Kirche an verschiedene Staaten kraft eines Uebereinkommens derselben mit dem Apostolischen Stuhle zugestanden sind, vermögen wir aus diesem Grunde nicht Folge zu geben; sonst würden wir die Competenz des Staates, über kirchliche Dinge einseitig zu verfügen, anerkennen.

† Paulus, Erzbischof von Köln. † Miccislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentius, Bischof von Fulda. † Wilhelm Emmanuel, Bischof von Mainz. † Konrad, Bischof von Paderborn. † Matthias, Bischof von Trier. † Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück. † Lothar, Bischof von Leuka, i. p. i., Verweser der Erzdiocese Freiburg, für Hohenzollern. † Philippus, Bischof von Ermland. † Johann Bernard, Bischof von Münster. † Wilhelm, Bischof von Hildesheim. Im speciellen Auftrage des Herrn Bischofs von Kulm, Johannes, der Generalvicar Klingenberg.

1. Mai 1873.) Die offic. Prov.-Corr. äussert sich unter dem 31. Mai 1873 über diese bischöfliche Erklärung, namentlich über den letzten Passus derselben, dahin: Es gehe hieraus klar hervor, dass es sich bei der Auflehnung der Bischöfe gegen die Staatsgesetze keineswegs bloss um den Widerstand gegen Zumuthungen handelt, welche an und für sich dem katholischen Gewissen zuwider wären; es handele sich vielmehr ausgesprochenermaassen um

die grundsätzliche Belämpfung der Souveränität der staatlichen Gesetzgebung der Kirche gegenüber, und zwar auch da, wo diese Gesetzgebung das innere Gebiet der Kirche nicht verletzt. „Die Bischöfe selbst werden gewiss nicht wännen, dass eine Regierung, welche sich der Gross- und Tragweite dieser Aufgabe vom ersten Augenblicke vollkommen bewusst war, eine Regierung, welche auf allen anderen Gebieten der Staatverwaltung und der Politik dasjenige, was sie für nothwendig und heilsam erkannt hatte, mit Festigkeit und Stetigkeit durchzuführen gewusst hat, dass eine solche Regierung in dem Augenblicke, wo sie endlich die gesetzlichen Machtmittel erhalten hat, um jenem staatsfeindlichen Anspruche wirksam zu begegnen, vor einer trotzigem Erneuerung desselben erschrecken oder innehalten sollte! Die Bischöfe können nicht erwarten, dass ihrer Verwahrung und Aufhebung noch irgend eine Erwiderung seitens der Staatsregierung zu Theil werde. Nicht um weitere Erörterungen kann es sich jetzt noch handeln, sondern nur um ruhiges, entschiedenes Handeln, um die allseitig feste, sichere und durchgreifende Ausführung und Handhabung der neuen Gesetze. Die Vorbereitungen dazu sind unmittelbar nach dem Erlass der Gesetze in allen Beziehungen getroffen; die Provinzialbehörden sind überall bereits mit vorläufigen Anweisungen versehen, um die Bestimmungen der Gesetze alsbald wirksam in Vollzug zu setzen. Bei den getroffenen Anordnungen ist, abgesehen von den Verpflichtungen, welche den geistlichen Oberen durch die Gesetze selbst auferlegt werden, ausdrücklich Vorsorge getroffen, dass auch in Betreff derjenigen Bestimmungen, deren Ausführung den königlichen Behörden allein zusteht, im Interesse der Kirche soweit möglich eine vertrauliche Verständigung mit den Kirchenbehörden stattfinde. Von dieser Rücksichtnahme wird die Staatsregierung erst dann abgehen, wenn das Verhalten der Bischöfe in den einzelnen Fällen erkennen lässt, dass sie auf die ihnen ermöglichte Wahrung des kirchlichen Interesses thatsächlich verzichten. Das weitere Vorgehen zur Erreichung des Zieles ohne die Bischöfe und, soweit erforderlich, ihnen gegenüber wird sich alsdann aus den Gesetzen selbst ergeben. Wenn die Bischöfe sich ausser Stande erklären, zum Vollzuge der Gesetze mitzuwirken, — so werden sie um so mehr in der Nothwendigkeit sein, sich den Folgen der Gesetze zu fügen und zu unterwerfen. Sie werden sich dabei nicht verhehlen können, dass sie durch ihr Verhalten Gefahr laufen, die höchsten inneren Interessen der Kirche selbst ihrerseits aufs Spiel zu setzen. Nicht die Staatsregierung, sondern die kirchlichen Gewalten haben die Gewissenspflicht, noch einmal zu überlegen, in welche Lage die Kirche, die Priester und die Gläubigen durch einen wirklichen thatsächlichen Widerstand gegen die Gesetze kommen können. Die Gesetze, wie sie festgestellt sind, lassen das innere kirchliche Leben, die Verkündigung der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre, die Spendung der kirchlichen Heilmittel und die Handhabung der Kirchenzucht, soweit sie sich auf dem religiösen Gebiete bewegt und nicht auf das bürgerliche Gebiet hinübergreift, absolut frei und unberührt. Auch bei der Durchführung der Gesetze liegt unserer Regierung nach allen ihren Ueberlieferungen und Erklärungen „eine rücksichtslose Anwendung der bürgerlichen Gewalt“ sicherlich fern; wenn es dazu kommen müsste, so könnte es nur durch ein rücksichtsloses und revolutionäres Auftreten der Bischöfe herbeigeführt sein. Die Staatsregierung weiss sehr wohl, dass sie, auch wenn der Kampf seitens der Kirche auf die Spitze getrieben wird, Bischöfe und Priester höchstens an der Ausübung ihrer Functionen hindern, nicht aber, wie von ultramontaner

Nr. 6059  
(322).  
Preussen.  
26. Mai 1873.  
31. Mai 1873.

Seite hervorgehoben wird, irgend ein kirchliches Amt besetzen kann. Die Regierung hat diese Befugniss niemals erstrebt und würde sie nimmer üben wollen; — was sie will und durchführen wird, ist, dass seitens der Kirche geistliche Aemter nur Deutschen und nur Männern übertragen werden dürfen, welche die für ihren Beruf erforderliche allgemeine Bildung besitzen und von denen zu erwarten ist, dass sie die wahren Staatsgesetze achten und den öffentlichen Frieden wollen. Wollten die Bischöfe diesen und ähnlichen Forderungen der neuen Gesetze, welche mit dem kirchlichen Glauben und mit der Spendung der Gnadengaben in der Kirche nicht das Mindeste zu thun haben, und welche nach ihrem eigenen Geständnisse in anderen Staaten vom Papst selbst anerkannt sind, sich trotzdem thatsächlich widersetzen und dadurch die Übung des kirchlichen Dienstes hie und da zum Stillstande bringen, so werden die Bischöfe und nicht die Staatsregierung „sich auch auf eine Antwort vorbereiten müssen, wenn Katholiken vergeblich nach der Spendung der Gnadengaben ihrer Kirche verlangen.“

### Nr. 6060. (323.)

**PREUSSEN.** Schreiben der Oberpräsidenten nach Anweisung des Cultusministers) an die preuss. Bischöfe. — Ersuchen, die Statuten, Lehrpläne etc. jener bischöflichen philosophisch-theologischen Seminare mitzutheilen, deren Anerkennung gewünscht wird.

Nr. 6060  
(323).  
Preussen.  
Ende Mai  
1873.

Der § 6 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. d. M. (Gesetzsammlung Seite 192) verordnet: das theologische Studium kann in den bei Verkündigung dieses Gesetzes in Preussen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, dass dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei. Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Facultät befindet, und gilt nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Die im ersten Absatz erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Errichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt. Behufs Ausführung dieser Vorschrift beehre Ew. etc. ich mich ganz ergebenst zu ersuchen, mir baldgefälligst mittheilen zu wollen, ob und event. für welches Seminar der Provinz Wohldeessen die im § 6 cit. vorgesehene Anerkennung zu erhalten wünschen, mir auch in Betreff des etwa in Frage kommenden Seminars die Statuten, den Lehrplan und eine specificirte Nachweisung aller Personen, welche als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin an der Anstalt angestellt sind oder commissarisch, resp. widerruflich, beschäftigt werden, zu übermitteln, in welche

sowohl die persönlichen Verhältnisse der Bewerber, Alter, Herkunft, Indigenitätsverhältnisse, als auch die Art ihrer Anstellung und Bezahlung sowie endlich unter Berücksichtigung der §§ 10 bis 11 d. J. Gesetze eine Darlegung über ihre Vorbildung und Qualification aufzunehmen und

Der Oberpräsident.

Da die einzelnen Bischöfe das oben mitgetheilte Schreiben in gleichem Sinne ablehnend beantworteten, so genügt es wohl, nur die Antwort durch einen derselben, des Bischofs Conr. Martin von Paderborn, v. Juni, an den Oberpräsidenten von Westfalen, mitzutheilen:

„Ew. Excellenz geehrtes Schreiben vom 21. v. M., die Ausführung des § 6 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, ist mir erst vor mehreren Tagen bei meiner Rückkehr von einer dreiwöchentlichen Firmungs- und Visitationsreise vorgelegt worden, und beileide ich mich, darauf ganz ergebenst zu erwidern, wie ich an den in unserer Collectiveingabe an das hohe Staatsministerium vom 26. v. M. dargelegten Gründen mich nicht in der Lage sehe, zur Ausführung des genannten Gesetzes rücksichtlich des gedachten § 6 dieses Gesetzes die Hand zu bieten. Schmerzlich würde ich es bedauern, wenn der hier zu Paderborn bestehenden philosophisch-theologischen Lehranstalt, worin die Theologie Studirenden einen vollständigen philosophischen und theologischen Course abmachen, und welche, was ihre anerkannten Leistungen betrifft, meiner innersten Ueberzeugung nach hinter keiner theologischen Facultät Deutschlands zurücksteht, die staatliche Anerkennung, deren sie sich so lange erfreut, auf einmal entzogen werden sollte, und nicht ohne die schwerste Sorge und Bekümmerniss kann ich an die unberechenbaren Nachtheile und Misstände denken, welche als die unausbleibliche Folge einer solchen Maassregel mir klar vor der Seele stehen; gleichwohl erscheint mir die principielle Beeinträchtigung der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche in der Erziehung ihres Klerus doch noch als das grössere Uebel. Hierzu irgend mitzuwirken, würde ich als einen Verrath an meinem Hirtenamt ansehen und als eine eidlüthige Verletzung der Treue, die ich bei Uebnahme dieses Amtes feierlich vor Gott und der Welt, auch angesichts der staatlichen Behörde, der Kirche angehoben habe.

Paderborn, 5. Juni 1873.

Der Bischof von Paderborn.<sup>6</sup>

Die Regierung beantwortete die Erklärung des Bischofs damit, dass sie der philos.-theol. Lehranstalt zu Paderborn die staatliche Anerkennung unter dem 17. Juni d. J. entzog. Der betreffende Erlass des Oberpräsidenten lautet:

Münster, 18. Juni 1873.

Nachdem Ew. Bischöfliche Hochwürden in dem Schreiben vom 5. d. M. — 6345 — die in meiner Mittheilung vom 21. v. M. mit Beziehung auf § 6 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai d. J. nachgesuchte Auskunft in Betreff des Seminarium Theodorianum daselbst nicht erteilen zu können erklärt und insbesondere bestimmt abgelehnt haben, den Lehrplan der gedachten Anstalt sowie diejenigen Nachweisungen vorzulegen, ohne welche die königliche Staatsregierung ausser Stande ist, sich eine Ueberzeugung davon zu verschaffen, ob die Anstalt den

Nr. 6060  
(323).  
Preussen,  
Ende Mai  
1873.  
OS. Juni  
1873.

in dem Gesetze vorgeschriebenen Erfordernissen genügt, und es mithin dortigerseits unmöglich gemacht ist, dass der Anstalt die in § 6 a. a. O. vorgesehene Anerkennung staatlicherseits ertheilt werden könnte, hat der Herr Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten nach Kenntnissnahme von Ew. Bischöflichen Hochwürden Erklärung mittelst Erlasses vom 17. d. M. bestimmt, dass fortan das Studium auf dem Seminarium Theodorianum zu Paderborn das in § 4 des citirten Gesetzes vorgeschriebene Studium auf einer deutschen Staatsuniversität zu ersetzen für geeignet nicht zu erachten sei.

Dem mir von dem Herrn Minister ertheilten Auftrage gemäss beehre ich mich, Ew. Bischöfliche Hochwürden von dieser Entscheidung ganz ergebenst in Kenntniss zu setzen.

Der Präsident von Westfalen,  
v. Kühlwetter.

### Nr. 6061. (324.)

**PREUSSEN.** Schreiben der Oberpräsidenten an die preuss. Bischöfe.  
— Ersuchen um Mittheilung über den Bestand und die Einrichtung der Knabenseminare und Convicte.

Nr. 6061  
(324).  
Preussen.  
Anfang Juni  
1873.

Der § 9 des Gesetzes vom 11. v. M. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen unterstellt alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, insbesondere auch die Knabenseminare und Convicte, der Aufsicht des Staates. Unter Knabenseminaren und Convicten sind solche kirchlichen Anstalten zu verstehen, welche dazu bestimmt sind, in Gemässheit der Vorschriften des tridentiner Concils, Knaben mit Rücksicht auf ihren künftigen Beruf als Geistliche vorzubilden, sei es durch Unterricht und Erziehung (eigentliche Knabenseminare), sei es nur durch Erziehung, so dass die Knaben den Unterricht ausserhalb der Anstalt erhalten (Knabenconvicte). Diese Eigenschaft wird auch durch den Umstand nicht ausgeschlossen, dass auch Knaben, welche nicht ausgesprochenermaassen dem geistlichen Stande sich widmen wollen, Aufnahme finden, da es auf den Charakter der Anstalten im Ganzen ankommt. Da die Aufsicht des Staates über die bezeichneten Anstalten nach Maassgabe der näheren Bestimmungen des genannten Gesetzes in erster Linie von mir zu üben ist, so beehre ich mich zu dem Ende, Ew. — ganz ergebenst zu ersuchen, 1. mir mitzutheilen, welche Anstalten der in Rede stehenden Art in der dortigen Diöcese vorhanden sind; 2. mir darzulegen, wie dieselben historisch entstanden und sich bisher entwickelt haben, insbesondere, woher sie die Mittel zu ihrer Unterhaltung nehmen; 3. mir die Statuten der Anstalten zuzustellen und damit eine gefällige Aeusserung darüber zu verbinden, ob die dermalen bestehende Einrichtung den statutenmässigen Bestimmungen noch entspricht; 4. den Zweck der einzelnen Anstalten mir im Näheren darzulegen, insbesondere, inwieweit die Aufnahme von Knaben,

welche sich nicht dem weltlichen Staat widmen wollen, zu erstatten und in den letzten fünf Jahren stattgefunden hat, worin v. d. H. Lebensberuf die von den Anstalten entlassenen Zöglinge gewählt haben; 2. die Disziplinordnung, das Disciplinarrèglement und den Lehrplan, die der A. v. P. zu überlegen, und 6. mir eine Nachweisung über den Personalbestand der A. v. P. oder von Wahrnehmung der Disciplin an diesen Anstalten für die A. v. P. vorzulegen zu stellen. Ew. — ersuche ich zugleich ganz ergebenst, die A. v. P. auch um sowohl die persönlichen Verhältnisse der Genannten, als auch die Verhältnissverhältnisse als auch die Art ihrer Anstellung, nach Berücksichtigung der §§ 10 und 11 des oben genannten Gesetzes, eine Darlegung über ihre Vorbildung und Qualification anzunehmen zu wollen.

Euer — erlaube ich mir noch um die baldgütige Erledigung des meines Ersuchens ganz ergebenst anzusprechen.

Der Oberpräsident.

Die Bischöfe beantworteten diese Aufforderung der Oberpräsidenten mit der Erklärung: dass sie ausser Stande seien, zur Ausführung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 mitzuwirken. Der von Paderborn richtete folgendes Schreiben 16. Juni an den Oberpräsidenten von Westfalen:

Paderborn, am 16. Juni 1873.

Auf das geehrte Schreiben vom 10. d. M., betreffend das hiesige Knabenseminar, rücksichtlich den § 9 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, wonach die genannte Anstalt, wie alle kirchlichen Anstalten dieser Art, der Aufsicht des Staates unterliegt, gestatte ich mir, Ewr. Excellenz ganz ergebenst zu erwidern, dass ich aus den in der Collectiveingabe der preussischen Bischöfe an das hohe Staatsministerium vom 26. v. M. angedeuteten Gründen ausser Stande bin, zur Ausführung des oben gedachten Gesetzes irgend mitzuwirken. || Es steht diesem meinerseits auch noch ein anderes, sehr gewichtiges Bedenken entgegen. Das erwähnte staatlich anerkannte und mit Corporationsrechten ausgestattete Knabenseminar ist ebensowohl, wie das hier bestehende Theologengeconvict, einzig und allein gegründet und bisher unterhalten worden durch die freiwilligen Liebesgaben der Gläubigen. Ich bin aber zweifellos überzeugt, dass sämtliche Wohlthäter ihre Liebesgaben nur unter der Voraussetzung gespendet haben, dass die Anstalt, worin studirende Jünglinge, die aus freier Selbstbestimmung sich künftig dem Dienste der Kirche widmen wollen, ihre Erziehung empfangen, ganz im Geiste und nach den Grundsätzen der Kirche und daher frei und unabhängig von jeder anderen Beeinflussung geleitet werden. Es hiesse mithin, die von so vielen frommen, treu kirchlich gesinnten Wohlthätern gespendeten Almosen dem Zwecke, wozu sie gespendet sind, entfremden, wenn ich mitwirken würde, dass jene Anstalt, aus der bisher so viele treue und verdienstvolle Diener der Kirche wie des Staates hervorgegangen, unter staatliche Aufsicht gestellt werde. Und ich würde glauben, mich dadurch einer Ungerechtigkeit schuldig zu machen, die ich vor Gott einst nicht verantworten könnte. || Uebrigens sind sowohl das hiesige Knabenseminar als das hiesige Theologengeconvict reine Alumnate, indem die Zöglinge beider Anstalten, die grösstentheils unbemittelt

Fr. 6061  
(324).  
reussen.  
fang Juni  
1873.

und auf die Unterstützung edler Wohlthäter angewiesen sind, das hiesige Gymnasium oder die hiesige philosophisch-theologische Lehranstalt frequentiren, auch jedem der Austritt aus diesen Anstalten jederzeit freisteht. Schliesslich gestatte ich mir, zu bemerken, dass einer Mittheilung der Hausordnung und des Reglements über die Disciplin des mehrgedachten Knabenseminars an Ew. Excellenz zur blossen Kenntnissnahme meinerseits nichts im Wege steht, und werde ich, sofern Hochdieselben diese gegenwärtig noch wünschen sollten, den Director der Anstalt sofort dazu veranlassen.

Der Bischof von Paderborn:  
gez. Dr. Konrad Martin.

## Nr. 6062. (325.)

**SCHWEIZ (St.-Gallen).** Gesetz über das bürgerliche Begräbnisswesen.  
— Erlassen am 10. Juni 1873. In Kraft getreten am 24. August 1873.

Fr. 6062  
(325).  
Schweiz  
(-Gallen).  
Juni 1873.

Der Grosse Rath des Kantons St.-Gallen, in Betracht des Bedürfnisses einer bürgerlichen Begräbnissordnung, verordnet als Gesetz:

Art. 1. Die Besorgung und Beaufsichtigung des Begräbnisswesens ist Sache der politischen Gemeinde. Art. 2. Die Beerdigung aller in der politischen Gemeinde Verstorbenen und der daselbst aufgefundenen Leichen hat in der Regel auf einem in derselben befindlichen öffentlichen Begräbnissplatze stattzufinden. Ausnahmen können eintreten, wenn Bewohner einer politischen Gemeinde Angehörige einer Kirchengemeinde sind, deren Kirche nebst bisherigen Begräbnissplätzen im Gebiete einer anderen Gemeinde gelegen ist, oder wenn für Ausdehnung eines bestehenden, oder für Anlegung eines neuen Friedhofes (Art. 5) im Bereiche der politischen Gemeinde selbst kein geeigneter Platz gefunden werden kann. Ueber die Zulässigkeit solcher Ausnahmen und über deren weitere Ausführung entscheidet streitigen Falles der Regierungsrath. Art. 3. Der Regierungsrath erlässt die allgemeinen Vorschriften über das Begräbnisswesen. Die von den Gemeinderäthen zu erlassenden örtlichen Begräbnissordnungen unterliegen der Sanction des Regierungsrathes. Art. 4. Die zur Zeit bestehenden, den Kirchengemeinden zugehörigen Friedhöfe können so lange benutzt werden, als dieselben nach Maassgabe sanitätspolizeilicher Vorschriften über das Begräbnisswesen als geeignet erscheinen. Art. 5. Die Erstellung neuer Friedhöfe ist Sache der politischen Gemeinden. Für die Erstellung und den Unterhalt derselben sind die Kirchengemeinden verpflichtet der politischen Gemeinde eine angemessene Abkürzungssumme zu leisten; im streitigen Falle entscheidet der Regierungsrath abschliesslich über die Grösse derselben. Art. 6. Die Gemeinderäthe haben in den Begräbnissordnungen vorzusehen, dass die Beisetzung und Gedächtnissfeier Verstorbener nach den kirchlichen Gebräuchen der betreffenden Confession geübt werden können.



Art. 7. Ein Leichnam darf nur nach stattgehabter Leichensehan beerdigt werden. || Art. 8. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Art. 9. Das Gesetz, betreffend die amtliche Besichtigung und Beerdigung der todtgefundenen Menschen und der Selbstmörder, vom 6. März 1818, und die Anordnung, betreffend die Beerdigung von Leichnamen und Beerdigungsplätze, vom 12. December 1819, werden hiermit aufgehoben.

St. 1818  
1818  
S. 1818  
C. 1818  
1818

### Nr. 6063. (326.)

**PREUSSEN.** Adresse der sogenannten staatstreuen Katholiken an den Kaiser. — Dieselben anerkennen das Recht des Staates zur Erlassung der Maigesetze.

Ew. Majestät! Von einer Anzahl katholischer Bischöfe in Deutschland ist unlängst das feierliche Wort ausgesprochen worden: „Wir werden unsere Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit, gegen das bürgerliche Gemeinwesen und gegen das Vaterland mit unverbrüchlicher Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen fortfahren, indem wir nie vergessen, dass nicht Kampf und Trennung, sondern Friede und Eintracht das Verhältniss ist, das nach Gottes Willen zwischen den beiden, von ihm zur Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft angeordneten Gewalten bestehen soll.“ In dem Augenblick, wo ein wichtiges Gesetzgebungswerk in Preussen zum Abschluss gekommen ist, das während seiner Vorbereitung Veranlassung zu Zweifeln, zu Besorgniss und zu leidenschaftlicher Bekämpfung gegeben hat, finden wir katholischen Unterthanen Ewr. Majestät uns gedrungen, vor Allerhöchstdenselben und unseren Mitbürgern, an die bischöflichen Worte anknüpfend, zu erklären, dass wir diese Ziele des Friedens nicht durch das Auftreten und die Agitationen einer extremen Partei unter uns, welche die confessionelle Eintracht im Volke tief erschüttert, gestört sehen wollen. Wir wollen nicht, dass bestehende Gesetze bestritten und missachtet werden; denn mit der Autorität der Gesetzgebung wird die Grundlage des Staates, der Schutz des Rechtes Aller untergraben. Wir wollen nicht durch Nachgeben an unberechtigte Ansprüche, welche neuerdings erhoben werden, nachdem sie lange Zeit geruht hatten, einen unheilvollen Streit zwischen Staat und Kirche im deutschen Reiche, dessen segensreiche Fortentwicklung wir als Deutsche mit Hingebung und Aufopferung aller unserer Kräfte erstreben, geschürt und verewigt sehen. Von der Ueberzeugung ausgehend, dass die Ziele von Eurer Majestät Regierung nicht gegen die Gewissensfreiheit der Katholiken und gegen deren paritätische Stellung im Staat und gegen die Bethätigung des religiösen Lebens der Kirchen des Landes gerichtet sind, stehen wir, den Anklagen des Missverständnisses und der Leidenschaft gegenüber, fest zu dem Reiche und der Regierung. Wir erachten das Gebiet von Staat und Kirche als durch die Natur beider bedingt; aber

St. 1873  
(326).  
Preussen,  
11 Juni 1873.

r. 6063  
(326).  
Preussen.  
Juni 1873.

wir müssen und werden für den Staat stets das Recht in Anspruch nehmen, die Grenzbestimmung zwischen beiden, den Bedürfnissen und Verhältnissen der stets wechselnden lebendigen Entwicklung der Gesellschaft entsprechend, selbständig zu gestalten. Wir erwarten von dem festen und sicheren Gange einer wohlüberlegten Gesetzgebung, dass diese auch die Billigung und Mitwirkung der kirchlichen Behörden schliesslich finden wird. Wir verwahren uns auf das entschiedenste gegen den allenthalben gemachten Versuch der extremen Partei, sich als alleinige Vertreterin der Katholiken Deutschlands hinzustellen. Auf Eurer Majestät landesväterlichen Sinn und hohe Gerechtigkeit, welche für alle Reichsangehörigen mit gleichem Maasse misst, auf die Liebe, womit Allerhöchstdieselben alle Glieder der vielgestalteten Staatsgemeinschaft umfassen, zu welcher die deutschen Stämme unter Eurer Majestät glorreich erhabener Krone verbunden sind, setzen wir unerschütterliches Vertrauen und bestätigen unsererseits das vor zwei Jahren gesprochene königliche Wort: „Das Vertrauen zwischen Mir und Meinen katholischen Unterthanen wird ein gegenseitiges und dauerndes bleiben.“

Berlin, 14. Juni 1873.

22. Juni  
1873).

Diese vom Herzog von Ratibor überreichte Adresse beantwortete der Kaiser durch nachfolgendes Schreiben d. d. 22. Juni 1873: „Die Worte, welche Ew. Durchlaucht und mit Ihnen viele Ihrer angesehensten Glaubensgenossen an Mich gerichtet, haben Meinem Herzen wohlgethan; denn sie sind von einer richtigen Würdigung der landesväterlichen Gefühle eingegeben, welche Mich nach dem Beispiele Meiner Vorfahren auf dem Throne für die Gesamtheit Meiner Unterthanen, der katholischen wie der evangelischen, beseelt. Je dringender Mir der Wunsch am Herzen liegt, dem Vaterlande den inneren Frieden zu sichern, um so höher veranschlage Ich die Stimmen und die berechtigten Wünsche Meiner katholischen Unterthanen, welche unbeirrt von Anfechtungen, an ihrem aufrichtigen Streben nach friedfertiger Verständigung auf dem Boden der Gesetze festhalten. Sie helfen Mir den Wunsch Meines Herzens erfüllen: dass das glückliche Verhältniss, in welchem Meine Unterthanen der verschiedenen Confessionen so lange untereinander und mit ihrer Regierung gelebt haben, neu befestigt und vor weiteren Störungen gesichert werde, und Sie stärken Mich in dem Vertrauen, welches Ich nie aufgehört habe in die Anhänglichkeit Meiner katholischen Unterthanen an Mich und Mein königliches Hans zu setzen. Meinen Dank für den Ausdruck Ihrer treuen Gesinnung wollen Ew. Durchlaucht den sämtlichen Unterzeichneten der Adresse übermitteln.

Schloss Babelsberg, 22. Juni 1873.

Wilhelm.“

Nr. 6064. (127)

**BADEN.** Erkenntnis des bad. Oberhofgerichts vom 16. Juni 1873. Die Altkatholiken sind, weil sie noch Katholiken, der Schutz des § 166 d. R.-St.-G.-B. durch den Strafgesetzbuches zu gewahren.

Die Beschwerde der Grossh. Staatsanw. Kohlert vom 16. Febr. 1873 des Grossh. Kreis- und Hofgerichts Konstanz (Rathes und A. L. H. Schlämmer vom 19. April 1873 No. 5332 wird für begründet erklärt und demnach, unter Aufhebung des gedachten Erkenntnisses, mit Bezug auf die §§ 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000

(gez.) Obkircher.

Entscheidungsgründe.

Nachdem das Gesetz (§ 166 R.-St.-G.-B.) die öffentliche Beschimpfung einer der christlichen Kirchen oder einer anderen, mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft, oder ihrer Einrichtungen oder Gebräuche mit Strafe bedroht — ist im vorliegenden Falle, da seitens der Grossh. Staatsanwaltschaft behauptet wurde, dass die als der beschimpfte Theil dargestellten Altkatholiken jedenfalls eine dieser beiden Bezeichnungen für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt seien, vor Allem

Nr. 6064 die Frage zu erörtern, ob die Altkatholiken als eine im Bundesgebiet mit  
(327). Corporationsrechten ausgestattete Religionsgesellschaft zu betrachten sind, oder  
Baden. ob sie als einer der christlichen Kirchen angehörend angesehen werden müssen.  
Juni 1873.

Mit Recht hat nun die Raths- und Anklagekammer des Grossh. Kreis- und Hofgerichts Konstanz angenommen, dass die Altkatholiken nicht als eine Religionsgesellschaft im oben angedeuteten Sinne zu erachten seien. || Die Fassung des § 166 des R.-St.-G.-B. lässt nämlich deutlich erkennen, dass unter den mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften nur solche religiöse Verbindungen verstanden sein können, welche ausserhalb der christlichen Kirchen (unter welcher Bezeichnung die katholische, die reformirte, lutherische und unirte evangelisch-protestantische Kirche zu verstehen sind, — Oppenhoff, Pr. St.-G.-B. zu § 135 p. 227; Rüdorff, R.-St.-G.-B. zu §. 166 p. 300 stehen, und bezüglich welcher als Voraussetzung für den Anspruch auf den strafrechtlichen Schutz des § 166 des R.-St.-G.-B. der Nachweis des Besitzes von Corporationsrechten vor Allem zu dem Zwecke verlangt wird, um mit Sicherheit bemessen zu können, ob sie überhaupt die Eigenschaft von religiösen Verbindungen an sich tragen. || (S. Goltammer, Materialien z. Pr. St.-G.-B. II. S. 265.)

Die Altkatholiken selbst behaupten nun aber — was auch aus dem an das Grossh. Bez.-Amt Konstanz gerichteten Erlasse des Grossh. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1873 bezüglich des Gesuchs der Altkatholiken um Ueberlassung einer der dortigen Pfarrkirchen zu ersehen ist — keineswegs im Gegensatz zu den christlichen Kirchen eine andere Religionsgesellschaft zu bilden, oder bilden zu wollen und als solche in einem deutschen Staate Corporationsrechte zu besitzen, oder zu beabsichtigen solche zu erwerben, — es ist im Gegentheile aus den, von ihrer Seite erfolgten Kundgebungen zu ersehen, wie sie behaupten und geltend zu machen suchen, dass sie die, vor der Verkündung des Unfehlbarkeitsdogma's bestandenen Lehren der katholischen Kirche nach wie vor befolgen und Angehörige dieser Kirche geblieben und zu bleiben gesonnen sind. Es muss hiernach die Frage, ob die Altkatholiken eine Religionsgesellschaft im oben gedachten Sinne des § 166 des R.-St.-G.-B. bilden, entschieden verneint werden, und erübrigt noch die Erörterung, ob dieselben als Angehörige einer der bestehenden christlichen Kirchen angesehen werden können. In dieser Richtung muss der nun folgende Gesichtspunkt als maassgebend angesehen werden. Bis zur Verkündung der Beschlüsse des vaticanischen Concils (1870) bestand in Baden, wie auch im übrigen Deutschland, keine zur Bewirkung von Spaltungen geeignete Differenz im Innern der katholischen Kirche, und es hatten daher sowohl das bad. Gesetz vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, als das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund, wenn sie der katholischen Kirche eine derselben gebührende Stellung zum Staate, bzw. den erforderlichen strafrechtlichen Schutz zusagten, nur die ganze, aus gleichartigen Elementen gebildete katholische Kirche im Auge. || Es ist nun zur Genüge bekannt, dass in Folge des durch das vaticanische Concil festgestellten

Dogma's der päpstlichen Unfehlbarkeit die Meinung verschiedenheit unter den Katholiken entstand, welcher der Altkatholiken mehr vom Entstehen verdankt, und welche nunmehr die Folge hatte, dass die eine, der Trägern der höchsten geistlichen Gewalt zugewendete, die Unfehlbarkeit anerkennende Seite sich als die wahre Repräsentantin der katholischen Kirche darzu stellen bemüht ist, während von dem das Dogma verneinenden Theile derselben die Vertretung der wahren katholischen Lehre in Anspruch genommen wird. Nachdem aber, wie bemerkt, die Staatsgesetzgebung nur eine einzige katholische Kirche kennt, so fehlt es nunmehr an einer staatlichen Feststellung darüber, welche der beiden, heutzutage in der katholischen Kirche sich gegenüber stehenden Theile als die wahre katholische Kirche von der Staatsgesetzgebung anerkannt werde, und es muss daher die Frage über die rechtliche Stellung der Altkatholiken im Staate lediglich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Verhältnisses des Staates zur Kirche beurtheilt werden, wobei selbstverständlich eine Prüfung des Umstandes, ob und inwieweit vom Standpunkte der katholischen Kirche aus das Unfehlbarkeitsdogma gerechtfertigt werden könne oder nicht, als ausserhalb des Bereiches der gerichtlichen Cognition stehend völlig zu umgehen ist. Es ist nun schon im Allgemeinen als im Wesen der Staatsgewalt liegend anzusehen, dass nur sie berechtigt ist, Bestimmungen über die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der Staatsangehörigen zu erlassen, und dass in solche Rechtsverhältnisse eingreifende fremde Anordnungen keinen Anspruch auf rechtliche Geltung im Staate haben.

§ Dieser Grundsatz hat auch in dem schon erwähnten Gesetze vom 9. October 1860 seinen Ausdruck gefunden, welches in § 15 besagt, dass keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreife, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden könne, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten habe; — und nachdem die Publication von dogmatischen Constitutionen, worunter diejenige über die päpstliche Unfehlbarkeit, ohne Genehmigung der Grossh. Staatsregierung in dem Anzeigebblatt für die Erzdiocese Freiburg stattgefunden hatte, erklärte das Grossh. Ministerium des Innern auf den Grund des Gesetzes vom 9. October 1860 und zwar mittelst Bekanntmachung vom 16. September 1870 (Ges.- u. V.-Bl. vom J. 1870 Nr. 63), dass diese, ohne staatliche Genehmigung verkündeten Constitutionen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen, keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen und nicht in Vollzug gesetzt werden könnten, — welcher Ausspruch sich in dem von der nämlichen Grossh. Staatsbehörde an das Grossh. Bezirksamt Konstanz unter dem 15. Februar 1870 gerichteten Erlasse bezüglich der Verhältnisse der Altkatholiken zu Konstanz lediglich wiederholt findet. Bei Erörterung von Fragen wie die vorliegende durch die Gerichte, welche auf die Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung hingewiesen sind, müssen sonach alle, ohne Genehmigung des Staates erlassenen kirchlichen Verordnungen der in § 15 des Gesetzes vom 9. October 1860

Nr. 6064  
(327).  
Baden,  
3. Juni 1873.

bezeichneten Art als nicht ergangen angesehen werden, und es muss dieser Grundsatz auch im hier zur Benrtheilung kommenden Falle bezüglich des ohne staatliche Genehmigung publicirten Dogma's der päpstlichen Unfehlbarkeit zur Anwendung kommen. || Die badischen Staatsangehörigen haben nämlich auch in ihrer Eigenschaft als Glieder einer christlichen Kirche ihre von der Staatsgesetzgebung ihnen bewilligten Befugnisse, und besitzen dieselben namentlich das durch das Strafgesetz ihnen gewährte Recht, den Schutz des Staates gegen Beschimpfungen ihrer Kirche anzusprechen. Diese Berechtigungen sind aber den sämmtlichen Angehörigen der betreffenden Kirchen ohne Unterschied durch das Gesetz verliehen worden, und eine Entziehung dieser durch die staatliche Gesetzgebung den Angehörigen der betreffenden Kirchen verliehenen Rechte und damit eine Aenderung in der staatlichen Stellung kann für einen Theil dieser Staatsangehörigen nicht daraus hervorgehen, dass derselbe eine kirchliche Verordnung nicht anerkennt, welcher die staatliche Genehmigung fehlt und welcher somit die Einwirkung auf das staatliche Gebiet versagt ist. So lange freilich die das Dogma der Unfehlbarkeit bestreitenden Katholiken nicht förmlich ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben werden, kann vom staatlichen Gesichtspunkte aus auch jetzt noch nur eine einzige katholische Kirche als bestehend angesehen werden, welche von den Altkatholiken und von den Anhängern der denselben entgegengesetzten Richtung gebildet wird, und muss deshalb jede öffentliche Beschimpfung dieser gesamten Kirche oder des einen oder anderen Bestandtheiles und von deren Einrichtungen und Gebräuchen eintretendenfalls gleichmässig als der katholischen Kirche zugefügt angesehen werden, indem der Rechtsschutz, welcher den sämmtlichen die Kirche bildenden Personen durch das Gesetz zugestanden wird, auch einem Theile der Kirchenangehörigen nicht vorenthalten werden darf. Die in den Entscheidungsgründen zu dem Erkenntnisse der Raths- und Anklagekammer des Grossh. Kreis- und Hofgerichts Konstanz niedergelegte Ansicht, als hätten die Altkatholiken, insofern sie der katholischen Kirche noch angehören, zwar den dieser Kirche in § 166 verliehenen Schutz nützu geniessen, als sei jedoch im vorliegenden Falle der Thatbestand einer Beschimpfung der katholischen Kirche, ihrer Gebräuche und Einrichtungen deshalb ausgeschlossen, weil die hier in Frage kommenden Ausfälle nur gegen die Altkatholiken und nur insofern erfolgt seien, als Letztere der verfassungsmässig vom Papste und von den Bischöfen regierten katholischen Kirche gegenüberständen, weil diese Ausfälle ferner vom Standpunkte dieser Kirche und in deren Sinne gemacht worden seien und somit keine Beschimpfung dieser nämlich Kirche enthalten könnten, — muss demzufolge als unrichtig erachtet werden, weil sie sich nur von der Anschauung begründen liesse, als müsse vom staatlichen Standpunkte aus der dem Unfehlbarkeitsdogma huldigende Theil der Angehörigen der katholischen Kirche allein als die katholische Kirche angesehen werden, — während, wie schon bemerkt, dem die beiden Richtungen der Katholiken trennenden Dogma der Unfehlbarkeit von dem hier einzig entscheidenden staatlichen

Standpunkte aus in keiner Weise die Wirksamkeit beigelegt werden kann, dass den Bekennern desselben ein weiter gehendes Recht, als dessen Gegnern, eingeräumt werden musste. Wenn nun in dem ersten der hier in Frage kommenden zwei Zeitungsartikel gesagt ist, dass der Gottesdienst der Altkatholiken ein sacrilegischer und gottesrauberscher sei, und angesetzt wird, dass dadurch die Spitalkirche zu Konstanz entweiht und als Schaupolthaus für die Freimaurer benutzt werde, wenn ferner in dem zweiten Artikel die Spitalkirche zu Konstanz mit Bezug auf den am 28. Februar in der oben abgehaltenen Gottesdienst der Altkatholiken abermals für profanirt erklärt, der Altkatholicismus überhaupt als „Michelei“ bezeichnet und behauptet wird, dass ein bei dem altkatholischen Gottesdienst gesungenes Lied zum heiligen Meopfer nicht viel besser passe als ein leichtfertiger Gesang — so rechtfertigen diese Aeusserungen die Beschuldigung einer dadurch verübten wiederholten Beschimpfung des Altkatholicismus und seines Gottesdienstes, wobei noch zu bemerken ist, dass bei der Behauptung, dass der bezeichnete Gottesdienst sacrilegisch und profanirend sei, nicht die Thatsache, dass der Geistliche Michelis excommunicirt sei, als Grund für dieselbe angeführt ist, so dass anscheinend der erwähnten Bezeichnung der Gedanke zu Grunde lag, dass der Gottesdienst an und für sich schon dadurch, dass er überhaupt für Altkatholiken gehalten wurde, für sacrilegisch und profanirend angesehen werden müsse.

Zum Schlusse wird in den Entscheidungsgründen noch kurz anzuführen gesucht, „dass die Beschimpfung eine öffentliche“, durch Zeitungsblätter vorzüglich verbreitete sei, wofür der Herausgeber Hr. Moriell zu halten habe.

In gleichem Sinne und aus gleichem Anlass erkannte das preussische Obertribunal über einen an dasselbe gelangten Cassationsrecurs, unter dem 24. Mai 1873. (Vollständig mitgetheilt bei Friedberg, Aktenstücke etc. p. 339 ff.) Im entgegengesetzten Sinne erkannten der österreichische und der bayerische oberste Gerichtshof, ersterer unter dem 29. April 1873, indem er aussprach, „der Seelsorger einer sogenannten altkatholischen Gemeinde“ sei „nicht als Religionsdiener der katholischen Kirche“ anzusehen (s. eine eingehende Darstellung dieser Entscheidung bei Vering, Archiv Bd. 30. p. 168 ff.), letzterer unter dem 15. September 1873 mit folgender Begründung:

In dem von der Beschwerdeführung als gegen § 166 des R.-St.-G.-B. verstossend bezeichneten Artikel des von Aichinger redigirten Tagblattes wird zwar von den „Altkatholiken“ gesagt, dass „Fälschung und Verleumdung das Lebenselement dieser Secte“ sei; allein mit Recht hat das kgl. Appellationsgericht erwogen, dass der in jenem Zeitungsartikel enthaltene Vorwurf nicht als Beschimpfung einer christlichen Kirche, d. i. hier insbesondere nicht der katholischen Kirche als solcher, aufgefasst werden könne, nachdem auch seit Ausbruch des bezüglich des vaticanischen Concils vom Jahre 1870 innerhalb der katholischen Kirche bestehenden Conflictes beide Theile sich je als die Glieder der katholischen Kirche erachten und auch, nachdem eine förmliche und staatlich anerkannte Trennung oder

Nr. 6064  
(327).  
Baden.  
16. Juni 1873.

Ausscheidung unter den Angehörigen dieser Kirche bis jetzt nicht erfolgt ist, als solche sich darstellen, so dass allerdings vom staatlichen Gesichtspunkte aus die katholische Kirche zur Zeit aus den Anhängern und Bekennern theils der sogen. infallibilistischen, theils der sogen. altkatholischen Richtung besteht.

Es stellt sich deshalb der vorliegende Angriff gegen den sogenannten Altkatholicismus, welcher nur als der Angriff seitens eines Vertreters der einen Richtung gegen die Anhänger der anderen Richtung als solche erscheint, nicht als ein Angriff gegen die Kirche selbst, noch gegen deren Einrichtungen oder Gebräuche dar. Da ebenso wenig von der Beschimpfung einer im Bundesgebiete mit Corporationsrechten bestehenden Religionsgesellschaft hier die Rede sein kann und es demnach an den Thatbestandsmerkmalen des in § 166 des R.-St.-G.-B. vorgesehenen Vergehens mangelt, so erscheint die von der Voraussetzung einer Verletzung dieses Gesetzesparagraphen ausgehende staatsanwaltschaftliche Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet.

### Nr. 6065. (328.)

**ITALIEN.** Gesetz, betreffend die Aufhebung der Klöster und Orden in der Stadt und der Provinz Rom. Vom 19. Juni 1873.

Ital. Orig. bei Vering, Archiv etc. Bd. XXX. p. 230 ff.

Nr. 6065  
(328).  
Italien.  
19. Juni 1873.

Wir Victor Emanuel, durch Gottes Gnade und den Willen der Nation König von Italien. ¶ Der Senat und die Kammer der Deputirten haben beschlossen, wir haben sanctionirt und verkündet, wie folgt:

„Art. 1. In der Provinz Rom werden verkündet und ausgeführt mit den im gegenwärtigen Gesetze näher angegebenen Ausnahmen und Aenderungen:

1. Das Gesetz vom 7. Juli 1866, Nr. 3036, über die religiösen Körperschaften und die Umwandlung der unbeweglichen Güter der kirchlichen moralischen Wesen. ¶ 2. Das Gesetz vom 15. August 1867, Nr. 3848, über die Liquidation des kirchlichen Vermögens. ¶ 3. Das Gesetz vom 29. Juli 1868, Nr. 4493, über die Pensionen und die Geldanweisungen an die Mitglieder der unterdrückten religiösen Körperschaften. ¶ 4. Das Gesetz vom 11. August 1870, Nr. 5784, allegirt P. über die Umwandlung der Güter der Kirchenfabriken. Art. 2. Die Güter der unterdrückten religiösen Körperschaften in der Stadt Rom werden, unter Vorbehalt der Umwandlung, mit den ihnen anhaftenden und durch gegenwärtiges Gesetz festgesetzten Lasten vertheilt und zugewiesen, wie folgt: ¶

1. Die Güter derjenigen Häuser, deren Ordensleute sich dem Dienste der Kranken, sei es in eigenen Spitälern, sei es in fremden Spitälern, widmen oder die sich in Folge specieller Statuten mit Wohlthätigkeitswerken abgeben, bleiben ihrer Bestimmung erhalten und werden Spitälern, frommen Werken



oder der "Liebescongregation Roms" zugewiesen, nach der Anweisung des Gesetzes vom 3. August 1862 verwaltet zu werden. 2. Die Güter derjenigen Häuser, deren Ordensleute sich mit dem Unterrichte betätigen, bleiben ebenfalls ihrer Bestimmung erhalten, und jener Theil der Güter, der für den Unterricht und die Erziehung des Volkes bestimmt ist, wird der Commune von Rom zur Aufrechthaltung der Elementarschulen, der Ayle und Unterrichtsanstalten ähnlicher Art zugewiesen; ebenso wird jener Theil, der für die zweite und höhere Unterrichtsstufe bestimmt ist, den Schulen oder Instituten desselben Grades zugewiesen, nach den Bestimmungen, wie sie die *Statut* vorsehen. 3. Die Güter derjenigen Häuser, mit denen Pfarrkirchen verbunden sind, werden zwischen diesen und den übrigen Pfarrkirchen Rom vertheilt und zwar unter Berücksichtigung der Rente und der Bevölkerung einer jeden Pfarrei. 4. Von den übrigbleibenden Gütern wird nach Abzug der für die Pensionen nothwendigen Kapitals, dessen Höhe das Sechszehnfache jener Pensionen betragen muss, dem heil. Stuhle eine Rente von 100,000 Francs angewiesen, zur Aufrechthaltung der Vertretung der im Auslande bestehenden religiösen Orden. Solange der heil. Stuhl nicht über diese Summe verfügt, kann die Regierung des Königs die Verwaltung an die in Rom juristisch bestehenden kirchlichen Genossenschaften übertragen. Der Regierung ist die Befugniss ertheilt, mittelst eines zugleich mit gegenwärtigem Gesetze zu publicirenden königlichen Decretes den gegenwärtig mit der Vertretung Betrauten, solange ihr Amt dauert, die für ihren persönlichen Aufenthalt und ihr Amt nothwendigen Locale zu überlassen. || Sollte eines der unterdrückten Häuser mehreren der oben angeführten Zwecke dienen, so werden seine Güter gemäss ihrer ursprünglichen Bestimmung vertheilt; sollte diese jedoch aufhören, so sind die betreffenden Güter nach dem Maassstabe der Hälfte der Rente der drei letzten Jahre unter die noch übrigbleibenden Bestimmungen und Zwecke zu vertheilen. Die Anweisung und Vertheilung der Güter, gemäss der Bestimmung dieses Artikels, wird von einer Commission vorgeschlagen, von der im Art. 8 die Rede ist, und durch königliches Decret bestätigt, nachdem vorher die Aufsichtscommission, von der in demselben Artikel die Rede ist, sowie der Staatsrath gehört sind. || Art. 3. Die Güter derjenigen unterdrückten kirchlichen Corporationen und Wesen, für welche durch gegenwärtiges Gesetz nichts Anderes vorgesehen ist, werden zu einem besonderen Fonds für wohlthätige und religiöse Zwecke in der Stadt Rom zusammengethan; dieser Fonds wird regulirt nach Maassgabe des Gesetzes über das kirchliche Eigenthum, Art. 18, Gesetz vom 13. Mai 1871. Aus demselben Fonds wird die Bezahlung der Unkosten, die jetzt das Staatsbudget für Cultus- und heilige und kirchliche Gebäude in der Stadt Rom belasten, bestritten. Wenn eines der unterdrückten Häuser mehreren der in den Nr. 1, 2 und 3 angegebenen Zwecke obliegt, so werden seine Güter gemäss ihrer ursprünglichen Bestimmung vertheilt; sollte diese aufhören, so wird die betreffende Summe nach dem Maassstabe der Hälfte der Rente der drei letzten Jahre für die übrigbleibenden Bestimmungen und

Nr. 6065  
(328).  
Italien.  
19. Juni 1873.

Zwecke vertheilt. Diese Vertheilungen werden von der Commission, von der in Artikel 8 die Rede ist, vorgeschlagen und durch königliches Decret bestätigt, nachdem vorher die Commission gehört ist, von der im vorletzten Absatz desselben Artikels die Rede ist. || Art. 4. Die in Nr. 4 des vorhergehenden 2. Artikels der Regierung ertheilte Befugniss erstreckt sich nicht auf den Vertreter des Jesuiten-Ordens. || Art. 5. Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Februar 1871 werden die Gebäude, die gegenwärtig als Convicte der Religiösen der unterdrückten Häuser in der Stadt Rom dienen, nicht in Beschlag genommen, sondern den männlichen und weiblichen Religiösen, die sich dort befinden und vor der Vorlegung dieses Gesetzes an das Parlament Profess abgelegt haben, bis zur wirklichen Anweisung der Pensionen als Aufenthalt dienen. || Die Anweisung der Pensionen wird innerhalb eines Jahres nach der Publication des Gesetzes erfolgen. || Die Beschlagnahme eines Klosters wird nicht aufgehoben durch einen der Zufälle, die im letzten Paragraphen des Art. 13 und im Art. 15 des Gesetzes vom 7. Juli 1866 angeführt sind. || Nach erfolgter Beschlagnahme eines Klosters und gestützt auf die Verfügungen des Art. 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1866 kann die Regierung erlauben, dass in zwei oder drei Klöstern in der Stadt oder in der Provinz Rom jene Religiösen der verschiedenen Orden in Gemeinschaft fortleben, die darum ausdrücklich und jeder für sich ansuchen. || Art. 6. Die Güter der unterdrückten religiösen Genossenschaften in der Stadt Rom werden in öffentliche Staatsrente umgewandelt, ausser in den von den Gesetzen festgesetzten Ausnahmen, von denen im 1. Artikel und weiter in dem gegenwärtigen Gesetze die Rede ist. || Die Rente wird auf die Genossenschaft eingetragen, von der die Güter herkommen. Der Genuss derselben steht der Commission so lange zu, bis die Liquidationen ausgeführt und die vom gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Anweisungen erfolgt sein werden. Diese Renten sind, abgesehen von den Rechten Dritter, unveräusserlich. || Art. 7. Unbeschadet der im §. 3, Art. 3 getroffenen Maassregel sind von der Convertirung ausgenommen die Güter der folgenden, in der Stadt Rom unterdrückten religiösen Körperschaften: || 1. Die in Nr. 1, 2, 3 und 7 des Art. 18 des Gesetzes vom 7. Juli 1866 angegebenen Güter. 2. Die Gebäude, die zu Spitälern oder zu besonderen Wohlthätigkeitszwecken oder zum Unterrichte dienen, auch jene, die für grosse Bibliotheken oder Sammlungen von Kunstobjecten oder sonstigen wegen ihres Alters werthvollen Sachen nothwendig sind. || 3. Die Klostergebäude, auf welche die Provinz Rom und ihre Gemeinden, wo eben diese Gebäude liegen, Anspruch machen, zu den im Art. 20 des Gesetzes vom 7. Juli 1866 angegebenen Zwecken und zwar innerhalb eines Jahres nach ihrer im Art. 5 des gegenwärtigen Gesetzes angegebenen Räumung. || Art. 8. Eine Commission, bestehend aus drei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Ministers für Cultus und Justiz durch königliches Decret ernannt werden, wird sich nach Anhörung des Ministerrathes mit der Auseinandersetzung und der Convertirung der Güter befassen, die zeitliche Verwaltung derselben überwachen, die An-

weisung der Renten verfügen, und vollziehen, was sonst durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschrieben ist oder für seine Ausführung notwendig werden kann.

Sie wird den Titel annehmen „Liquidation Comitee der kirchlichen Vermögens von Rom“ und ihr Amt unter Aufsicht einer Commission anrufen, die in der Art und mit den Befugnissen eingesetzt ist, welche im Art. 26 des Gesetzes vom 7. Juli 1866 angegeben sind. An die obige Commission werden auch zwei, vom Provinzialrathe von Rom ernannte Mitglieder derselben beizugeben.

Die Commission für die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird auch für die Domänenrechnungen zu haften haben sowie für die Einnahmen und Zahlungen der Schatzmeister des Staates. Art. 9. Die Verwalter der religiösen Häuser und der übrigen in der Stadt Rom unterdrückten kirchlichen Körperschaften müssen innerhalb drei Monaten nach Norm und Vorchrift des Art. 13 des Gesetzes vom 7. Juli 1866 der Commission eine Uebersicht der zu einer jeden Körperschaft gehörigen Güter, Guthaben und Schulden einreichen. Zugleich mit dieser Uebersicht werden die Verwalter der religiösen Häuser ein Namensverzeichniß der Professoren, Laien und der in jedem Hause wohnenden Convictisten übergeben. Die Commission wird dann gemäss dem vom genannten Gesetze bestimmten Normen zur Besitzergreifung der Güter schreiten und, bis die Convertirung und Zuweisung ausgeführt sind, über die Verwaltung der Immobilien wachen sowie über die der Mobilien, ganz speciell aber über die Erhaltung der Bibliotheken, der wissenschaftlichen- und der Kunst- und Antiquitätensammlungen. Art. 10. Die Convertirung der Immobilien der religiösen Häuser und der übrigen unterdrückten kirchlichen Körperschaften in der Stadt Rom wird von Seiten der Commission vorgenommen nach den Normen und den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1867, indem sie die der Domänenverwaltung, der Provinzialcommission und den Praefecten übertragenen Geschäfte vollzieht. Die der Central-Syndicatscommission übertragenen Functionen werden von der Ueberwachungscommission ausgeübt, von der im Art. 6 die Rede ist. Art. 11. Die Käufer der Güter werden den Kaufpreis in gesetzmässiger Geldsorte in den von der Commission bezeichneten Häusern erlegen, damit er in öffentliche Staatsrente nach dem Tagescourse angelegt werde. Art. 12. Ebenso werden in öffentliche Staatsrente die aus dem Verkaufe der Mobilien sich ergebenden Capitalien umgewandelt wie auch die aus der Ablösung der Forderungen, Zinsen oder sonstigen particulären Einkünfte. Die aus der Convertirung entstehenden Unkosten werden von der zu convertirenden Summe abgezogen. Die Bezahlung des Kaufpreises kann nicht in den im Art. 17 des Gesetzes vom 15. Aug. 1867 und Art. 6 des Gesetzes vom 11. Aug. 1870 angeführten Scheinen erfolgen. Diese Scheine werden dagegen bei Bezahlung des Preises derjenigen Güter angenommen, welche für Rechnung der königl. Kammer in der Provinz Rom verkauft werden. Art. 13. Die Pensionen für die männlichen und weiblichen Religiösen der unterdrückten Corporationen in der Stadt Rom werden in folgender Weise festgestellt: für die Priester und Chorherren auf jährlich 600 Lire, für die Laienbrüder und die Laien-

Nr. 6065  
(328).  
Italien.

19. Juni 1873.

schwwestern der besitzenden Orden auf 300 Lire; für die Priester und Chorherren der Bettelorden auf 300 Lire, für die Laienbrüder und Laienschwestern auf 150 Lire. Weisen diese nach, dass sie mit einer schweren und unheilbaren Krankheit behaftet sind, die jede Beschäftigung hindert, so werden die Priester und Chorherren eine jährliche Pension von 400 Lire, die Laienbrüder und Laienschwestern eine Pension von 300 Lire erhalten. Für die weiblichen Ordensmitglieder bleibt in Kraft die Bestimmung des Art. 5 des Gesetzes vom 7. Juli 1866. § Art. 12. Auf genannte Pensionen haben die männlichen und weiblichen Religiösen derjenigen Corporationen Anspruch, die vor der Einbringung dieses Gesetzes im Parlamente, gemäss ihrer Ordensregel Profess abgelegt haben und die, als Angehörige des Hauses nach dem durch das Gesetz vom 20. Juni 1871 Nr. 297 angegebenen Schema bezeichnet, sich bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes noch als Mitbewohner im betr. Hause befinden oder mit rechtmässiger Erlaubniss ihrer Superioren von ihrem Hause abwesend sind. Das Recht auf die Pension wird mit dem Tage der Beschlagnahme des Klosters nach Vorschrift der Bestimmung des Art. 3 beginnen. § Bis zu diesem Tage geniessen die Superioren oder Verwalter des Hauses die Renten, sei es von den zu dem Hause gehörigen Gütern, sei es von den Titeln der öffentlichen Schuld, in welche sie verwandelt werden; damit werden sie, wie früher, die Lasten und den Unterhalt der Religiösen des Hauses bestreiten. Diejenigen Früchte, die nach der Zeit der Beschlagnahme eingehen, werden nach Verhältniss der Zeitdauer vertheilt. § Art. 13. Von derjenigen Masse, die gebildet ist von den Renten der Güter der religiösen Corporationen und der anderen unterdrückten kirchlichen Wesen in der Stadt Rom, die ferner gebildet ist von den Zinsen der Staatsschuldverschreibungen, die an Stelle der Güter treten, und von den Abgaben, die für den Loskauf von Beneficien geschuldet werden oder für die Entbindung von Caplaneien und anderer Laical-Patronatsstiftungen der Stadt Rom, werden bestritten die Ausgaben der an diesen Gütern haftenden Lasten, die Verwaltungskosten der Commission und ihrer Obliegenheiten, die Pensionen für die männlichen und weiblichen Religiösen der underdrückten Häuser, die Cultuskosten der von den aufgelösten Corporationen versehenen Kirchen sowie die Wohlthätigkeitswerke und die Unterrichtszwecke nach Art. 2. § Die Commission wird die Summe bestimmen, welche jährlich für einen jeden der in Nr. 1, 2 und 3 des Art. 2 angegebenen Zwecke verwendet werden soll, so dass jene Zwecke gemäss ihrem gegenwärtigen Bestande nicht unerreicht bleiben. § Sowie die Pensionen allmählig auflören, wird man mit den übrigbleibenden Renten die Schulden weiter decken, die etwa gemäss dem folgenden Artikel entstehen; das weiter Uebrigbleibende wird am Ende jedes Jahres verhältnissmässig zur Erreichung der in Nr. 1, 2 und 3 des genannten Art. 2 angeführten Zwecke verwendet, jedoch so, dass hierzu nicht die ganze Rente der Güter zu verwenden ist. Der Rest wird zu Gunsten des im Art. 3 erwähnten Fonds verwendet. § Die Commission wird ausserdem bestimmen die Summe, welche jährlich zu dem in Nr. 4

des Art. 2 erwähnten Zwecke verwendet werden muss und zwar in der Zeit zwischen der Beschlagnahme der einzelnen Klöster und der in derselben Nr. 4 des Art. 2 angegebenen definitiven Liquidation. Art. 11. Der Regierung ist die Befugniß ertheilt, der Commission bis zu einer Million Lire mit jährlich 5% vorzustrecken, damit die Erfüllung der ihrem Amte entfallenden Ausgaben und Lasten nicht suspendirt werde. Die Commission wird auch mit Genehmigung und Autorisation des Ministers für Cultur und Instruction Aufträge aufnehmen oder jene Creditoperationen vornehmen können, die für die Bedürfnisse ihrer Verwaltung nothwendig sind. Art. 15. In der Stadt Rom und in den suburbicarischen Bischofssitzen wird die Verfügung des Art. 4 des Gesetzes vom 15. Aug. 1867 nur für Canonicate, Beneficien, Caplancien, Abteien und sonstige kirchliche Stiftungen des Laicalpatronats Wirkung haben, für welche die Bestimmungen des Art. 5 desselben Gesetzes in Kraft bleiben. Der 1. und 2. Paragraph des Art. 6 des genannten Gesetzes vom 15. August 1867 werden nicht in der Stadt Rom und in den suburbicarischen Sitzen angewendet. Die Ablösungs- und Loskauffaxe für die Beneficien, Caplancien und andere Stiftungen des Laicalpatronats in Rom, sowie auch die Güter der übrigen durch gegenwärtigen Artikel in der Stadt Rom unterdruckten kirchlichen Körperschaften und Anstalten werden dem Fonds zugewiesen, der im Art. 3 erwähnt ist, unbeschadet der lebenslänglichen Anweisung der Rente zu Gunsten der gegenwärtigen Inhaber. § Art. 16. Falls die in Nr. 1 und 2 des Art. 2 erwähnten Stiftungen ausserhalb Roms errichtet sind oder falls sie zur ausschliesslichen Nutzniessung von Personen bestehen, die ausserhalb Roms wohnen, werden sie, wenn sie unter Beobachtung der Gesetze des Königreiches bestehen, aufrecht erhalten werden, sei es zu Gunsten eben dieser Personen, Provinzen oder Communen, oder zu Gunsten derjenigen, für welche sie verwendet wurden. Art. 17. Die Convertirung, der auch durch die im 4. Artikel erwähnten Gesetze, die Immobilien der in Rom und in den suburbicarischen Sitzen erhaltenen kirchlichen Körperschaften unterworfen sind, kann von den rechtmässigen Vertretern der genannten Körperschaften vorgenommen werden, die innerhalb eines Termins von 3 Monaten der Commission erklären, dass sie selbst die Convertirung vornehmen wollen. Diese haben eine Uebersicht der der Conversion unterworfenen Güter zu präsentiren mit Angabe der Art und Weise, wie dieselbe zu vollziehen; diese Convertirung wird aber immer von der Commission genehmigt werden müssen; nach erhaltener Genehmigung beginnen und vollführen sie ohne Unterbrechung die Convertirungsoperationen. Die Verkäufe geschehen öffentlich vor einem von der Commission bestimmten öffentlichen Notar unter Zugrundelegung des Werthes und der allgemeinen und speciellen Bedingungen, die jedoch vorher von der Commission, der auch die Vollziehung zusteht, genehmigt werden müssen. § Der Preis wird in Staatsrente nach dem Course am Tage der Uebergabe hinterlegt oder in italienischen Pfandbriefen; Rente und Pfandbriefe werden auf diejenige Körperschaft eingetragen, der die Güter zugehörten. § Art. 18. Wenn innerhalb dreier Monate

Nr. 6065  
(328).  
Italien.

19. Juni 1873

die Vertreter der im bezeichneten Artikel angegebenen Körperschaften die dort angegebene Erklärung und Uebersicht nicht präsentiren, oder wenn die Commission erklärt, dass die Convertirungsoperationen nicht mit gehöriger Regelmässigkeit vor sich gehen, wird sie dieselben selbst nach Maassgabe der Art. 7 und 11 vornehmen. || Art. 19. Sowohl wenn die Convertirung von den Vertretern der im Art. 17 erwähnten Körperschaften ausgeführt wird, als auch wenn sie von der Commission vorgenommen wird, können die unbebauten wie auch die fruchttragenden Güter mittelst öffentlicher Versteigerung und nach den in Art. 11 und 17 angegebenen Normen in immerwährend ablösbare Emphyteuse gegeben werden, nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches. Im Falle der Ablösung werden diese Güter innerhalb eines Jahres entweder abermals in Emphyteuse gegeben oder in Renten umgewandelt. || Art. 20. Die Concoursquote, festgesetzt im 31. Art. des Gesetzes vom 6. Juli 1866, und die aussergewöhnliche Steuer, auferlegt durch Art. 18 des Gesetzes vom 15. August 1867, sind nicht anwendbar auf die Renten, welche von den Gütern der religiösen Corporationen Roms und der in der Stadt Rom und in den suburbicarischen Sitzen beibehaltenen religiösen Corporationen herkommen. || Art. 21. Bezüglich der kirchlichen Körperschaften, die ausserhalb der Provinz Rom ihren Sitz haben, gelten die Gesetze vom 7. Juli 1866 und vom 15. August 1867. || Art. 22. Die Bücher, Manuscripte, wissenschaftlichen Documente, Archive, Monumente und Kunst- oder Alterthumsobjekte, die sich in den den unterdrückten religiösen Häusern zugehörigen Gebäuden befinden, werden, unter Einvernehmen mit dem Minister des öffentlichen Unterrichts, den Bibliotheken, Museen oder anderen in der betreffenden Stadt bestehenden weltlichen Instituten übergeben. Die Gemälde, Statuen, Geräthschaften und Mobilien, die zum Cultus gehören, verbleiben zum Gebrauche der Kirche, in der sie sich befinden. || Die speciellen Archive, die mit den Aemtern verbunden sind, von welchen im § 4 Art. 2 die Rede ist, verbleiben bei diesen Aemtern. || Die Regierung wird die Sorge für die Erhaltung jener Gebäude und anderer kirchlichen Locale der unterdrückten Häuser übernehmen, die historisch merkwürdig, von monumentaler, künstlerischer oder wissenschaftlicher Bedeutung sind. Die Unkosten hierfür werden von dem im Art. 3 gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Fonds bestritten. || Art. 23. Die Verwaltung der Güter derjenigen kirchlichen Körperschaften, die kraft ihrer Gründung gegenwärtig zu Gunsten der Ausländer in der Stadt Rom bestimmt sind und die im gegenwärtigen Aufhebungsgesetze einbegriffen sind, wird den gegenwärtigen Verwaltern derselben reservirt, oder dort, wo das Bedürfniss eintritt, Anderen übergeben, welche die Commission aus der fremden Nation angehörigen Individuen ernennen wird. || Jeder Verwalter wird zur Aufnahme eines Vermögensinventars des von ihm vertretenen Anwesens unter Hinzuziehung eines Delegirten der Commission schreiten und die Verpflichtung übernehmen, für den Unterhalt der männlichen und weiblichen Religiösen der unterdrückten Häuser zu sorgen sowie für die Erfüllung der Lasten und Pflichten, welche den unterdrückten religiösen

Körperschaften anhaftend. Jede Verpflichtung des Staates an Leistungen ist ausgeschlossen. || Die Immobilien, sowohl der unterdrückten kirchlichen Körperschaften als der aufrecht erhaltenen, werden durch eben die obbe Verwaltung in öffentliche Rente Italiens oder eines fremden Staat umgewandelt, die dann zu Gunsten der Stiftung namentlich einzutragen sind, oder so werden in anderer Weise fruchtbringend angelegt. § Art. 24. Im Laufe von zwei Jahren wird die Verwaltung des Vermögens der unterdrückten Körperschaften, von denen im vorigen Artikel die Rede ist, neue Stiftungen in Rom zu Gunsten der eben Nationalangehörigen vorschlagen können, nach Maassgabe der durch die Gesetze des Königreichs erlaubten Zwecke. § Nach Ablauf dieser zwei Jahre wird, wenn keine neuen Stiftungen vorgeschlagen wurden, die Regierung die Kontrolle an den Gütern, nach vorheriger Conversion, in Rom gleichartige Institute gründen und dotiren zu Gunsten der nämlichen fremden Nationen. § Das Rückfallsrecht sowie andere Rechte Dritter auf genannte Güter bleiben unangetastet und unpräjudicirt und können auch vor den competenten Gerichten geltend gemacht werden. || Art. 25. Im ganzen Königreiche wird mit Beginn des 1. Januar 1873 die ausserordentliche Steuer von 30 Procent gemäss dem Art. 18 des Ges. vom 15. Aug. 1867 nur auf den Theil des Einkommens angewendet, der jährlich 800 Lire für Canonicate und 500 Lire für die übrigen Beneficien und die Caplaneien übersteigt. || Die von der Verwaltung des Fonds angewiesenen Beiträge für den Cultus, nach Norm des Art. 3 des Ges. vom 15. Aug. 1867, werden derselben ausserordentlichen Steuer unterworfen sein, aber nur für die 500 Lire übersteigende Summe. || Zur Durchführung dieses Artikels wird das Einkommen nicht nur von den Früchten der gewöhnlichen Dotation der Prabende oder des entsprechenden Theiles derselben, je nach der Anzahl der Theilnehmer, festgestellt, sondern auch das Einkommen, welches dem Investirten wegen seines Officiums von dem Patrimonialvermögen oder der Kirche seitens frommer Legate oder anderer Titel beständig zukommt; dies wird sich herausstellen aus Urkunden, die in einer Capitelsberathung in der Weise zusammengestellt werden, wie sie beigefügtes Reglement vorschreibt. Um das jährliche Erträgniss festzustellen, von welchem jene 30% abgezogen werden, wird man auch Rücksicht zu nehmen haben auf das Einkommen aus anderen Beneficien oder Caplaneien, die der Canonicus oder der Beneficiat besitzt. Die Bestimmung dieses Artikels ist nicht anwendbar auf Canonicate, deren jährliches Einkommen 1600 Lire übersteigt, oder auf andere einfache Beneficien und Caplaneien von jährlich über 800 Lire Einkommen. An der Bestimmung des Art. 18 des Ges. vom 15. Aug. 1867 bezüglich des Verhältnisses zwischen Cultusfonds und königl. Kammer wird nichts geändert. || Art. 26. Die Zeitdauer von drei Jahren, von der im Art. 2 des Ges. vom 9. Juli 1868 die Rede ist, wird für die männlichen und weiblichen Religiösen des Art. 3 desselben Gesetzes auf fünf Jahre verlängert. || Art. 27. Die durch gegenwärtiges Gesetz von der Unterdrückung ausgenommenen Personen (Art. 1 dieses Ges.) dürfen nicht durch neue Erwerbungen ihr gegenwärtiges Vermögen vermehren. § Art. 28.

Nr. 6065  
(328).  
Italien.  
19. Juni 1873.

Null und nichtig sind die Anordnungen und Handlungen, die zur Umgehung der in den Gesetzen erklärten Vermögensunfähigkeit der kirchlichen Körperschaften gemacht sind, auch dann, wenn sie scheinbar unter der Form eines onerosen Contractes oder unter dem Namen untersehobener Personen gemacht sind. || Art. 29. Den Art. 3, 5 und 29 des Ges. vom 7. Juli 1866 und dem Art. 1 des Ges. vom 29. Juli 1868 (unter dem Datum vom 18. Januar 1864) wird jenes (Datum) der Vorlage dieses Gesetzes an das Parlament substituirt. Der Regierung wird die Befugniss ertheilt, durch königliche Decrete nach Anhörung des Staatsrathes für alles dasjenige zu sorgen, was zur Ausführung gegenwärtigen Gesetzes erforderlich sein wird. || Der Regierung wird die Befugniss zustehen, durch königliches Decret in die Bilanz des laufenden Jahres die neuen Einnahmen und neuen Ausgaben, die aus der Ausführung gegenwärtigen Gesetzes entstehen, einzutragen".

---

### Nr. 6066. (329.)

**SCHWEIZ (St.-Gallen).** Gesetz, betreffend die Wiedereinführung des hoheitlichen Placet bei Pfründenbesetzungen. — Vom 5. Juli 1873.

Nr. 6066  
(329).  
Schweiz  
(St.-Gallen).  
5. Juli 1873.

Art. 1. Für Geistliche, deren Wahl auf eine Pfründe im Kanton das erste Mal zur hoheitlichen Anerkennung an den Regierungsrath geleitet wird, sollen jeweilen die Zeugnisse der Gewählten über ihre Sitten und ihre Studien, sowie die Bezeichnung der Lehranstalten, an welchen dieselben studirt haben, den Wahlanzeigen beigelegt werden. Art. 2. Der Regierungsrath behält sich vor, die Beibringung der erforderlichen Zeugnisse und Ausweise für Pfründwahlen auch bei späterem Wechsel der Pfründen zu verlangen. Art. 3. Auf St.-Gallische Pfründen gewählten Geistlichen, welche vom October 1873 an ihre theologischen Studien oder die Course des Clericalseminars in Anstalten der Jesuiten oder in Anstalten der den Jesuiten affiliirten Orden und Congregationen machen werden, ist das Wahlplacet zu verweigern. Art. 4. In den Fällen, in welchen die Wahl eines Geistlichen auf eine Pfründe hoheitlich genehmigt wird, hat die Mittheilung des diesfälligen Beschlusses durch taxfreien Protokollauszug, im Falle der Nichtgenehmigung der Wahl aber durch motivirtes Schreiben an diejenige confessionelle Behörde zu erfolgen, welche die Wahlanzeige gemacht hat. Art. 5. Vorstehender Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

---



# ACTENSTÜCKE

ZUR GESCHICHTE DES VERHÄLTNISSES

ZWISCHEN

## STAAT UND KIRCHE

IM 16. JAHRHUNDERT.

MIT ANMERKUNGEN

HERAUSGEGEBEN VON

DR. H. VON KREMER-AUENRODE,

PROFESSOR DER RECHT AN DER PRAGER UNIVERSITÄT

VIERTER THEIL.

MIT REGISTERN ÜBER ALLE VIER THEILE.



LEIPZIG,  
VERLAG VON DUNCKER UND HUMBLOT.

1880.



Nr. 6067. (330.)

**RÖMISCHE CURIE (Schweiz).** Note des päpstlichen Geschäftsträger-  
(Agnozzi) an den Schweizer Bundesrath. — Beantwortung der Note des  
Schweizer Bundesrathes vom 11. Februar 1873.

Lucern, den 21. Juli 1873.

Der Geschäftsträger des hl. Stuhles bei der Eidgenossenschaft kann nicht länger die Antwort hinauschieben, welche er auf die eidgenössische Note vom 11. Februar d. J., betreffend die Ernennung von Msgr. Mermillod, Bischof von Hebron, zum apostolischen Vikar des Kantons Genf, zu ertheilen ermächtigt ist. Er hat bis heute mit dieser Rückänsserung gezögert, weil er den lebhaften Wunsch hegte, nach so bedauerlichen Vorgängen die Geister ruhiger und zur Würdigung der triftigen Gründe, welche infolge von Konferenzen mit den Bundesbehörden den hl. Stuhl zu diesem Akt bestimmt haben, geeigneter zu finden. ¶ Laut seiner Note glaubte der Bundesrath zu erkennen, dass der hl. Stuhl durch das Breve d. d. 16. Januar 1873 im Kanton Genf ein apostolisches Vicariat errichte; er betrachtete die vom hl. Stuhl getroffenen Maassnahmen, betreffend Zahl, Umschreibung und Lostrennung der schweizerischen Bisthümer, als solche, welche einen konfessionellen und politischen Charakter an sich tragen und zu welchen die Bundesbehörde förmlich ihre Zustimmung ertheilen müsse; er fügte bei, das oben erwähnte Breve verändere förmlich den seit fünfzig Jahren in Kraft des Breve von 1819 und der Annahmserklärung vom 1. November bestehenden Zustand, ohne dass die Behörden des Landes auch nur berathen worden wären; er erklärte daher eine solche, bloss vom hl. Stuhl verfügte Abänderung, ohne Zustimmung der politischen Behörden, als null und nichtig, da jene der geistlichen Gewalt nicht das Recht zuerkennen, die Katholiken des Kantons Genf von dem Bisthum loszutrennen, zu welchem sie gehören. ¶ Es ist notorisch, dass am 23. Oktober 1872 Seine Herrl. Msgr. Marilley, Bischof von Lausanne und Genf, dem heil. Stuhle und der Kantonsregierung förmlich erklärte, er wolle die spirituelle Verwaltung der Katholiken von Genf nicht mehr übernehmen, was den heil. Vater in die absolute Nothwendigkeit versetzte, für die spirituellen Bedürfnisse der Genfer Katholiken

Nr. 6067  
1129  
Röm. Curie  
(Schweiz).  
21. Juli 1873

Nr. 6067  
(330).  
Rom. Curie  
(Schweiz),  
21. Juli 1873.

Vorsorge zu treffen, und zu diesem Zwecke ernannte er einen apostolischen Vikar ad beneplacitum Sanctae Sedis. || Durch diesen Akt that Seine Heiligkeit nichts Anderes, als ein Recht des geistlichen Oberhauptes der Kirche auszuüben und eine heilige Pflicht zu erfüllen durch Vorkehrung einer provisorischen Maassnahme, wie dies in der Schweiz schon mehrmals vorgekommen war. Diese Maassnahme alterirte in nichts die Beziehungen zwischen der Kirche und dem Staate; sie involvirte durchaus keine Entscheidung der pendenten Fragen, betreffend die Diöcesan-Organisation, und errichtete kein apostolisches Vikariat, d. h. keine ständige und endgültige Situation. || Der heil. Vater wollte dem Msgr. Mermillod nur provisorisch die spirituelle Verwaltung der herrenlosen Genfer Katholiken anvertrauen. || Es erhellt hieraus, dass der heil. Stuhl einen durch die Umstände gebieterisch geforderten Akt erfüllt und dass er dabei die diskreteste Form in der Ausübung seines Amtes und zugleich die Versöhnlichkeit gegenüber dem Staate angewendet hat, wie es die Konferenzen beweisen, welche diesfalls vorher vom Unterzeichneten mit dem Bundespräsidenten gepflogen worden sind. || Diese allgemeine Antwort würde genügen; allein der Unterzeichnete hält darauf, gewisse Punkte der eidgenössischen Note aufzuklären. Zunächst bemerkt er, dass der heil. Stuhl durch alle seine Beziehungen zur Staatsgewalt, in der Vergangenheit wie in der Gegenwart, ebenso wie in dem durch die eidgenössische Note bezeichneten Akte, stetsfort sein Interesse und seinen lebhaften Wunsch an den Tag gelegt hat, mit den Regierungen in den Gebietsänderungen von Bischümern einig zu gehen und sich mit ihnen zu verständigen. Die Konferenzen, welche der Unterzeichnete über diese Genfer Frage gepflogen, und die Instruktionen, welche er die Ehre hatte den Bundesbehörden mitzuthemen (und wovon eine Abschrift beigeschlossen war), sind ein weiterer Beweis für diese Praxis des heil. Stuhles, welche auch durch die ganze Geschichte ihrer Beziehungen mit den Staaten bestätigt wird.

Der Unterzeichnete hat im Weiteren zu erwidern, dass, da der in der eidgenössischen Note angeführte Artikel des Wiener Kongresses nur auf das Bisthum Basel Bezug hat, derselbe in nichts die Rechte des heil. Stuhles abschwächt; vielmehr sind diese Rechte durch den gleichen Wiener Kongress förmlich anerkannt und gewährleistet in Bezug auf die katholischen Pfarfemeinden, welche von Savoyen abgelöst wurden, um den Kanton Genf zu bilden.

Im Protokoll des Wiener Kongresses\*) heisst es diesfalls (Art. III, Ziffer 7): „7) Die katholischen Gemeinden des Kantons sowie die katholische Pfarre der Stadt Genf sollen fernerhin dem Diöcesansprengel der Provinzen Chablais und Faucigny angehören, dasjenige vorbehalten, was darüber von dem heil. Stuhl anders verordnet werden möchte“. || Es ist bekannt, dass der Bundespräsident nach den oberwähnten Konferenzen deren Resultat den Genfer Behörden mitgetheilt hat, mit der Einladung, ihre Ansicht darüber und eine dem heil. Stuhle durch den Unterzeichneten zu übermittelnde Antwort abzugeben,

\*) Officielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffend Aktenstücke, Bd. I, S. 87.

woraus zu ersehen ist, dass die Landesbehörden begrüsst worden waren. Der Unterzeichnete ist wohl der Ansicht mit der eidgenössischen Note, dass die Unterhandlungen zwischen dem Bundesrathe und nun nicht abgebrochen waren, ungeachtet der Opposition, welche die Regierung von Gent in der Folge gegen jede Vereinbarung mit dem heil. Stuhle erhob. Das Breve vom 16. Januar 1873 war weder eine Conklusion, noch ein Abbruch der Konferenzen, und der heil. Vater hat den grossen Schmerz gehabt, zu sehen, wie die Staat behörden den Charakter und die Tragweite dieses Breve bis zu dem Punkte unbekannt, peinliche Maassnahmen der Gewalt und der Verbannung gegen die Person von Msgr. Mermillod, apostolischem Vikar, zu ergreifen. Indem der Unterzeichnete im Namen des heil. Vaters gegen diese Verbannung protestirt, hofft er, dass die Fortsetzung der Konferenzen den katholischen Gewissen die Genugthuung, welche sie durch Zurückführung des verbannten Pralaten nach Gent erwarten, geben und eine sowohl für die Kirche als für den Staat angemessene Lösung möglich machen wird. || Der Unterzeichnete ergreift den Anlass, um den Bundesbehörden die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

J. B. Agnozzi.

## Nr. 6068. (331.)

**RÖMISCHE CURIE.** Allocation Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 25. Juli 1873. — Verdammt das ital. Klostergesetz vom 19. Juni 1873 und die Urheber desselben.

Lat. Orig. Vering, Archiv etc. Bd. XXX. p. 257 f.

Was Wir vorausgesagt haben, ehrwürdige Brüder, in der Allocation, die Wir gegen das Ende des vorigen Jahres an Euch richteten: dass Wir vielleicht abermals von den Verfolgungen würden reden müssen, welche immer heftiger über die Kirche hereinbrechen — das verlangt jetzt Unser Amt von Uns, jetzt, wo das Werk der Bosheit, welches sich damals vorbereitete, vollbracht ist, und Wir eine Aufforderung zu hören glauben, die Uns zurnft: Erhebe deine Stimme! || Sobald Wir erführen, dass der gesetzgebenden Versammlung ein Gesetz vorgelegt werden solle, welches auch in dieser hehren Stadt gleichwie im übrigen Italien die religiösen Familien unterdrückt und die kirchlichen Besitzungen dem öffentlichen Verkauf preisgibt, da haben Wir den gottlosen Frevel verflucht und jede Vorlage eines so nichtwürdigen Gesetzes, welcher Art es auch sei, verdammt, Wir haben jegliche Besitznahme der mit Gewalt weggenommenen Güter für nichtig erklärt und von Neuem an die Censuren erinnert, denen die Urheber und Begünstiger des Gesetzes von selbst unterliegen. Trotzdem ist jetzt das Gesetz von der Kammer und dem Senat ange-

Nr. 6068.  
331.  
Röm. Curie,  
25. Juli 1873.

Nr. 6068  
(331).

Rom. Curie.  
25. Juli 1873

nommen und sogar von der Krone sanctionirt worden, obwohl es nicht allein von der Kirche verdammt ist als dem göttlichen und dem kanonischen Rechte widerstreitend, sondern auch von der Rechtskunde selbst gekennzeichnet ist als jedem natürlichen, menschlichen Rechte zuwider und daher schon seiner Natur nach rechtsunkräftig und nichtig. || Wir glauben, ehrwürdige Brüder, Wir brauchen das nicht mehr zu wiederholen, was Wir in Betreff der Gottlosigkeit, der Bosheit, des eigentlichen Zweckes und der schweren Schäden eines solchen Gesetzes so oft schon eingehend erörtert haben, um die Leiter des Staates von dem frevelhaften Attentat abzuhalten. Nur die Pflicht, der Kirche ihre Rechte zu wahren, der Wunsch, die Unvorsichtigen zu warnen, und die christliche Liebe gegen die Schuldigen selber zwingen uns, laut allen denen zu erklären, welche sich nicht gescheut haben, das frevelhafte Gesetz vorzuschlagen, zu billigen, zu sanctioniren, und zugleich, die es empfohlen, begünstigt und dazu gerathen haben, dann, die es billigen und zur Ausführung bringen oder die geistlichen Güter ankaufen: dass nicht allein rechtsunkräftig und nichtig alles das ist, was sie in dieser Beziehung gethan haben oder noch thun werden, sondern dass sie auch ohne Ausnahme der grösseren Excommunication und den übrigen Censuren und kirchlichen Strafen verfallen, welche vom kanonischen Rechte, von den apostolischen Constitutionen und den öcumenischen Concilien, insbesondere dem tridentinischen, verhängt werden; dass sie endlich der rücksichtslosesten Strenge der göttlichen Rache entgegengehen und sich in offenkundiger Gefahr der ewigen Verdammnis befinden. || Unterdess, ehrwürdige Brüder, während Tag um Tag Uns mehr die zum höchsten Amt erforderlichen Stützen entzogen, während Lasten über Lasten aufgehäuft werden zum Schaden der kirchlichen Einrichtungen und der geistlichen Personen, während die Verfolger der Kirche hier und auswärts zusammen conspiriren und ihre Anstrengungen zu vereinigen scheinen, um jegliche Ausübung der kirchlichen Jurisdiction zu verhindern, und insbesondere um etwa der freien Wahl desjenigen zuvorzukommen, der als Statthalter Christi einst hier auf dem Stuhle Petri sitzen soll: was bleibt Uns da Anderes übrig, als Zuflucht bei Dem zu suchen, der reich ist an Erbarmen und der seine Diener in der Zeit der Heimsuchung nicht verlässt! || Und in Wahrheit, das Wirken der göttlichen Vorsehung thut sich zweifellos bisher kund in der vollkommenen Einigkeit aller Bischöfe mit diesem heiligen Stuhle, in ihrer edlen Festigkeit gegenüber den frevelhaften Gesetzen und der Vergewaltigung der heiligen Rechte, in der glühenden Ergebenheit der ganzen katholischen Familie gegen dieses Centrum der Einheit, in jenem belebenden Geiste, welcher Glaube und Liebe, gekräftigt und vermehrt, überall sich ergiessen lässt in Werken, die der glücklichsten Zeiten der Kirche würdig sind. || Bemühen wir uns denn, den Anbruch der ersehnten Tage der Gnade zu beschleunigen; Alle vereint, soweit die Erde reicht, lasst uns Gott eine fromme Gewalt anthun. Mögen die heiligen Hirten alle ihre Pfarrer, mögen die Pfarrer das Volk dazu anspornen, dass sie vor den Altären hingestreckt und niederknieend rufen: „Komm, o Herr! . . . .“

Die in Rom residirenden Ordens-generale und Generalprocuratoren hatten schon unterm 2. Juni folgenden Protest gegen das in der Abgeordnetenkammer genehmigte Gesetz wegen Unterdrückung der religiösen Corporationen in der Stadt und Provinz Rom an den König Victor Emmanuel, an die Präsidenten des Cabinets, des Senats und der Kammer in Italien sowie an die in Rom accrediteden Vertreter der auswärtigen Mächte gerichtet:

„Die Kammer der Abgeordneten des Königreich Italien hat vom 6. bis zum 26. Mai einen Gesetzentwurf wegen Ausdehnung der im übrigen Italien über die religiösen Corporationen und über die Conversione der Güter der kirchlichen moralischen Körperschaften bereits in Kraft stehenden Gesetze auch auf die Stadt und Provinz Rom discutirt. Ausser den von der Commission an dem Ministerialgesetzentwurfe vorgenommenen, sehr bedeutenden Modificationen hat die Kammer bei der Debatte und der Votation der einzelnen Artikel, und zwar bei jedem derselben, neue, noch gehässigere und jedes Recht noch mehr verletzendere Bestimmungen decretirt, von denen man sagen kann, dass sie die religiösen Familien vernichten und an jedes rechtmässige Eigenthum derselben Hand anlegen. In den vielen Sitzungen, welche zur Discussion des Projectes abgehalten wurden, fanden mit Nichtbeachtung der Gerechtigkeit der Sache und der Competenz des Urtheils verschiedene Raisonnements und öffentliche Reden statt, die in unglaublicher Weise die Wahrheit, Gerechtigkeit und Religion misshandelten. Die ganze katholische Welt, ja Jedermann, selbst unter den Häretikern und den Ungläubigen, welche noch immer ein wenig Vernunft und natürliche Ehrbarkeit bewahren, wird hierüber entsprechend urtheilen können. || Nachdem nun bereits der oberste Pontifex, welcher der einzige von Gott gesetzte Richter ist in allem dem, was die Kirche und die religiösen Institute betrifft, feierlich protestirt und jedes Attentat, welches man an den religiösen Corporationen und an dem von denselben rechtmässig besessenen Eigenthum verüben wollte, für null und nichtig erklärt hat\*); so halten wir hier Unterzeichneten, Superioren und Generalprocuratoren der verschiedenen in Rom residirenden Orden, es für unsere strenge Pflicht, nicht bloss den von dem Statthalter Jesu Christi, welchem wir unmittelbar unterworfen sind, ausgesprochenen Gesinnungen beizupflichten, sondern auch in besonderer Weise in unserem Namen und in dem der religiösen Familien, welche uns Gott nach den Normen der christlichen Vollkommenheit und der evangelischen Räthe und nach den von dem apostolischen Stuhl approbirten Gesetzen und Constitutionen zu leiten und zu regieren gegeben hat, zu protestiren. Indem wir daher unsere Proteste und mit ihnen die in dem Circular, welches wir unterm 4. October 1871 allen beim h. Stuhl accrediteden Herren Botschaftern, Gesandten, Geschäftsträgern und Consuln zusandten, aufgeführten Gründe erneuern, wobei wir zur Evidenz nachwiesen, dass die Aufhebung der in Rom bestehenden religiösen Corporationen ein offenes und gehässiges Attentat gegen die Rechte der regulären Orden selbst, gegen die Rechte des

\*) Brief des h. Vaters an den Cardinal Antonelli, geschrieben am 16. Juni 1872.

— Von dem h. Vater an die Cardinäle gehaltene Allocution vom 23. December 1872.

Nr. 6068  
(331).

Rom. Curie,  
25. Juli 1873.  
(2. Jun<sup>i</sup> 1873.)

Katholicismus und am meisten gegen die dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche zukommenden geistlichen Rechte ist: || Protestiren wir jetzt neuerlich und insbesondere gegen alle die ungeheneren Lästerungen, welche bei dieser Gelegenheit strallos zur Beschimpfung Gottes und seiner h. Religion ausgestossen wurden; gegen alle die Injurien zum Schimpf und zur Beleidigung der heiligen Person und der Autorität des Statthalters Jesu Christi; || Protestiren wir gegen die von den Referenten der Commission an den Tag gelegte Gottlosigkeit, indem diese, sich dem Evangelium Jesu Christi gegenüberstellend, nicht anstanden, zu „behaupten“, dass die evangelischen Rätthe, nämlich die Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams, „die Gegensätze jedes materiellen, moralischen und intellectuellen Fortschrittes des Menschen sind; || Protestiren wir gegen die Incompetenz und den Widerspruch derjenigen, welche, nachdem sie geschworen haben, das Statut zu beobachten und aufrecht zu erhalten, nachdem sie der katholischen Welt feierlich versprochen haben, die Autorität der Kirche intact zu lassen, Gesetze vorschlagen und approbiren, die dem ersten Artikel des Statuts zuwiderlaufen und den Rechten und der geistlichen Autorität des römischen Pontifex und den h. Gesetzen der Kirche in hohem Grad entgegen sind; || Protestiren wir gegen die Verleumdungen, die Falschheiten, die Lügen, welche ohne irgend einen Grund, ohne einen wirklichen Beweis gegen die religiösen Institute und Personen, welche volles Recht haben ihre eigene Reputation und ihren Ruf zu wahren, öffentlich gesagt und verbreitet wurden; || Protestiren wir gegen die gewaltsame Expropriation der Häuser und der Convente, gegen den Raub und die Convertirung der Güter und des unseren respectiven Orden gehörenden Eigenthumes, und behalten uns gegen jedweden ungerechten Eingreifer und Besitznehmer die uns zustehenden Rechte vor, deren uns keine Obrigkeit rechtmässig berauben kann. || Gegen diese so grossen Ungerechtigkeiten und Gottlosigkeiten berufen wir uns auf den obersten Pontifex, den Statthalter Jesu Christi auf Erden, auf die Bischöfe und Hirten der Seelen, welche die Hüter, Wächter und Vertheidiger der kirchlichen Güter und Besitzthümer sind; || Berufen wir uns auf alle die über die ganze Welt zerstreuten getreuen Katholiken, aus deren liebevollen, zur Ehre und zur Verbreitung des Glaubens und der Kirche gemachten Schenkungen zum grössten Theile die Güter und Besitzthümer der Orden herrühren; || Berufen wir uns auf das individuelle Recht der Association und des Eigenthums, auf das Recht der Völker und auf das internationale Recht, welche alle drei zu Gunsten unserer Existenz und unseres Eigenthums sprechen; || Berufen wir uns auf das Urtheil aller verständigen und gesitteten Personen, welche sich noch nach den Regeln der Vernunft und des Glaubens richten; || Berufen wir uns endlich auf das Urtheil des obersten Richters der Lebendigen und der Todten, auf den allmächtigen Gott, bei welchem es kein Ansehen der Personen gibt, und dessen unerbittliche Gerechtigkeit wissen wird, den Ruf und die Rechte der Verleumdeten und der Unterdrückten wiederherzustellen: während wir unsererseits ihn fleissig und von Herzen bitten werden, Erbarmen und



Barmherzigkeit gegen unsere Verleumder und Entdrucker zu üben und vor jenen zeitlichen und ewigen Strafen und Zuchtungen zu bewahren, denen sie wegen der Gottlosigkeit ihrer Handlungen ebenfalls verfallen konnten.

Rom, 2. Juni 1873.

Folgen: 82 Unterchriften.

## Nr. 6069. (332.)

**RÖMISCHE CURIE (PREUSSEN).** Schreiben Papst Pius IX. an den König von Preussen. — Verurtheilung der von der Regierung einge-  
führten Kirchenpolitik und Aufforderung, diese zu ändern.

Ital. Orig. Staatsarchiv Bd. XXV. Nr. 5068.

Im Vatican den 6. August 1873.

Majestät! Sämmtliche Maassregeln, welche seit einiger Zeit von Ihrer Majestät Regierung ergriffen worden sind, zielen mehr und mehr auf die Vernichtung des Katholicismus ab. Wenn ich mit mir selber darüber zu Rathe gehe, welche Ursachen diese sehr harten Maassregeln veranlasst haben mögen, so bekenne ich, dass ich keine Gründe anzufinden im Stande bin. Andererseits wird mir mitgetheilt, dass Euere Majestät das Verfahren Ihrer Regierung nicht billigen und die Härte der Maassregeln wider die katholische Religion nicht gutheissen. Wenn es aber wahr ist, dass Euere Majestät es nicht billigen, — und die Schreiben, welche Allerhöchstdieselben früher an mich gerichtet haben, dürften zur Genüge darthun, dass Sie dasjenige, was gegenwärtig vorgeht, nicht billigen können, — wenn, sage ich, Euere Majestät es nicht billigen, dass Ihre Regierung auf den eingeschlagenen Bahnen fortfahrt, die rigorosen Maassregeln gegen die Religion Jesu Christi immer weiter auszudehnen, und letztere hierdurch so schwer schädigt, werden dann Euere Majestät nicht die Ueberzeugung gewinnen, dass diese Maassregeln keine andere Wirkung haben, als diejenige, den eigenen Thron Euerer Majestät zu untergraben? Ich rede mit Freimuth; denn mein Panier ist Wahrheit, und ich rede, um eine meiner Pflichten zu erfüllen, welche darin besteht, Allen die Wahrheit zu sagen, auch denen, die nicht Katholiken sind; denn Jeder, welcher die Taufe empfangen hat, gehört in irgend einer Beziehung oder auf irgend eine Weise, welche hier näher darzulegen nicht der Ort ist, gehört, sage ich, dem Papste an (*appartiene, dissi, al Papa*). Ich gebe mich der Ueberzeugung hin, dass Euere Majestät meine Betrachtungen mit der gewohnten Güte aufnehmen und die in dem vorliegenden Falle erforderlichen Maassregeln treffen werden. ¶ Indem ich Allerhöchstdenselben den Ausdruck meiner Ergebenheit und Verehrung darbringe, bitte ich Gott, dass Er Euere Majestät und mich mit den Banden der gleichen Barmherzigkeit umfassen möge.

Pio P. M.

## Nr. 6070. (333.)

**SCHWEIZ (GENÈVE).** Gesetz über die Organisation des katholischen Kultus.

Loi organique sur le culte catholique. Du 27 Août 1873.

Nr. 6070  
(333).  
Schweiz  
(Genf).  
27. Aug. 1873.

Article 1. Les paroisses catholiques du Canton de Genève forment vingt-trois circonscriptions réparties comme suit: . . . [folgt die Neueintheilung der Pfarrensprengel] . . . || Art. 2. La paroisse de Genève a trois Curés. Ils répartissent entre eux leurs fonctions, sous l'approbation du Conseil supérieur institué à l'article 11. Chaque autre paroisse a un Curé. La paroisse de Genève a en outre quatre Vicaires. Celle de Carouge en a deux. Celle de Bordonnex en a un. Celle de Bernex en a un. || Art. 3. Le traitement des Curés et des Vicaires est fixé comme suit: Curés de Genève, chacun Fr. 3000; Curé de Carouge Fr. 2500, Curés des autres paroisses Fr. 2000, Vicaires de Genève, chacun Fr. 2500, Vicaires de Carouge, chacun Fr. 1800, Vicaires des autres paroisses, chacun Fr. 1500. Le Curé de Confignon reçoit en outre une indemnité de 500 Francs pour le service d'Onex et de Perly. Celui du Grand-Saconnex, une indemnité de 500 Francs pour le service de Pregny. Celui du Presinges, une indemnité de 500 Francs pour le service de Puplinge. Aucun casuel ne peut être réclamé pour le service religieux des baptêmes, des mariages et des enterrements. || Art. 4. Les Curés et les Vicaires sont nommés par les citoyens catholiques inscrits sur le rôle des électeurs cantonaux domiciliés dans la paroisse où a lieu la vacance. Le rôle sera publié pendant quinze jours avant la votation. Nul ne peut voter dans les élections de deux cultes différents. || Art. 5. A chaque vacance, une inscription est ouverte au bureau du Conseil supérieur; sont admis à s'inscrire tous les ecclésiastiques ordonnés prêtres dans l'Eglise catholique. Les Curés et les Vicaires ne pourront, sans l'autorisation du Conseil d'Etat, exercer des fonctions, ni accepter des dignités ecclésiastiques supérieures à celles qui leur ont été conférées par l'élection. Cette autorisation est toujours révocable. || Art. 6. Avant leur installation les Curés et les Vicaires prêtent devant le Conseil d'Etat le serment suivant: „Je jure devant Dieu de me conformer strictement aux dispositions constitutionnelles et législatives sur l'organisation du culte catholique de la République et d'observer toutes les prescriptions des Constitutions et des Lois cantonales et fédérales. Je jure encore de ne rien faire contre la sûreté et la tranquillité de l'Etat; de prêcher à mes paroissiens la soumission aux Lois, le respect envers les magistrats et l'union avec tous leurs concitoyens.“ || Art. 7. La suspension des Curés et des Vicaires peut être prononcée par décision motivée du Conseil d'Etat pour violation du serment, et du Conseil supérieur pour des faits disciplinaires. Dans ce dernier cas, la mesure est soumise à l'approbation du Conseil d'Etat. Cette suspension peut s'étendre jusqu'au terme de quatre ans. Les Curés suspendus ne pourront pas avant

ce laps de temps se présenter aux suffrages des électeurs. Les motifs de la suspension doivent être préalablement communiqués à l'ecclésiastique intéressé. Celui-ci, s'il le réclame, est entendu par une députation du Conseil d'Etat. Les dispositions ci-dessus n'excluent ni les droits ni la compétence qui pourront être reconnus à l'autorité épiscopale et synodale. § Art. 8. Le directeur d'une paroisse peut, par pétition motivée, demander que leur Curé ou leur Vicaires soient soumis à une nouvelle élection. La pétition doit être appuyée, pour la paroisse de la Ville de Genève par le quart, et pour les autres paroisses, par le tiers des électeurs inscrits, et être adressée au Conseil d'Etat, qui statuera sur la demande après avoir pris le préavis du Conseil supérieur. Dans le cas où la pétition sera signée par la majorité absolue des électeurs inscrits, le Conseil d'Etat sera tenu de faire procéder à de nouvelles élections. Les Curés et les Vicaires non réélus ne pourront se représenter aux suffrages des électeurs de la même paroisse qu'après le terme de quatre ans.

Art. 9. Chaque paroisse est administrée par un Conseil pris parmi les électeurs laïques. Ce Conseil est composé de neuf membres pour la paroisse de Genève et de cinq pour les autres paroisses. Le Curé de la paroisse assiste aux délibérations du Conseil avec voix consultative. Ces Conseils sont nommés pour quatre ans, et les membres sortants sont immédiatement rééligibles. Ils font leur règlement organique, lequel est soumis à l'approbation du Conseil supérieur. Les délibérations des Conseils de paroisse sont publiques. § Art. 10. L'élection des Curés et des Vicaires, ainsi que celle des Conseils de paroisse, a lieu suivant les formes fixées par la Loi pour les élections municipales. Ces élections sont présidées par deux délégués du Conseil supérieur. Si, dans une votation pour l'élection d'un Curé ou d'un Vicaire, le nombre des votants reste inférieur au quart des électeurs inscrits, la cure restera vacante jusqu'au moment où le Conseil d'Etat, sur une pétition des paroissiens, sur une demande du Conseil supérieur, ou même d'office, croira convenable de faire procéder à une nouvelle votation. § Art. 11. L'administration des Conseils de paroisse est soumise au contrôle d'un Conseil supérieur, nommé tous les quatre ans, par un Collège unique, composé de tous les électeurs catholiques du Canton. La convocation de ce Collège, le lieu de sa réunion, le choix de la présidence de l'élection, sont déterminés par Arrêté du Conseil d'Etat. — Cette élection aura lieu suivant les formes établies par l'art. 37 de la Constitution genevoise de 1847. § Art. 12. Le Conseil supérieur est composé de vingt-cinq membres laïques pris parmi les électeurs, et de cinq ecclésiastiques choisis parmi les Curés et les Vicaires nommés conformément à la présente Loi, ou maintenus en vertu de la Loi constitutionnelle du 19 Février 1873. Il est renouvelé intégralement, et les membres sortants sont immédiatement rééligibles. § Art. 13. Le Conseil supérieur exerce une surveillance générale sur les intérêts de l'Eglise. Il soumet son règlement organique à l'approbation du Conseil d'Etat. Les délibérations du Conseil supérieur sont publiques. Le huis clos sera prononcé si la demande qui en est faite est appuyée par le

. 6070  
 333).  
 hweiz  
 enf).  
 ug. 1873.

quart des membres présents. Cette disposition est applicable aux Conseils de paroisse. Le Conseil supérieur fait dresser les tableaux électoraux pour les élections des Curés et des Vicaires, des Conseils de paroisse, ainsi que ceux destinés à l'élection du Conseil supérieur. Les personnes inscrites sur les listes électorales d'un culte ne peuvent se faire admettre sur celles d'un autre culte que deux années après leur radiation sur les premières listes. Le Conseil d'Etat statue sur toutes les réclamations relatives à la formation et la publication des tableaux électoraux. || Art. 14. Il y aura réélection lorsque, par mort ou démission, les Conseils de paroisse de cinq membres seront réduits à trois, celui de Genève à six, et le Conseil supérieur à vingt. || Art. 15. Les églises et les presbytères qui sont propriété communale, restent affectés au culte catholique salarié par l'Etat. Leur destination ne peut être changée que par des décisions prises par les Conseils municipaux de communes copropriétaires et approuvées par le Conseil d'Etat. || Disposition transitoire. Jusqu'à la constitution du Conseil supérieur, le Conseil d'Etat est chargé de la confection des tableaux électoraux, de la délégation des commissaires, et généralement des pouvoirs nécessaires pour faire procéder aux élections prévues par la présente Loi. Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

---

## Nr. 6071. (334.)

**RÖMISCHE CURIE.** Constitution Papst Pius' IX. über die Wahl und Nomination der Capitelvicare für erledigte Bischofssitze.

r. 6071  
 (334).  
 n. Curie.  
 ug. 1873.

Rom's Pontifex hat in Folge seines von Gott erhaltenen Amtes zur Leitung und Regierung der ganzen Kirche Christi nicht nur auf die Beobachtung der hl. canones zu sehen, sondern auch ihren einzig richtigen Sinn kundzuthan, zur Verhütung ungleicher Interpretationen, durch welche zum grossen Nachtheile der kirchlichen Regierung die Einheit in der Kirchendisziplin gefährdet wurde. || Nach alter Kirchendisziplin ging allerdings im Falle der Erledigung des Bischofsstuhles die Leitung der Diöcese an das Kathedralkapitel über; dieses konnte während der ganzen Zeit der Sedisvacanz entweder in eigener Person die Diöcese verwalten, oder aber die Verwaltung einer oder mehreren Personen anvertrauen, wobei es ihm [dem Kapitel] zustand, die Deputirten auszuwählen und die ihnen übertragene Jurisdictionsgewalt sei es der Ausübung, sei es der Zeit nach zu beschränken. || In richtiger Erkenntniß der schwer wiegenden Nachtheile aber, die aus der Administration der verwaisten Kirche durch eine Versammlung von Personen verschiedener Sinnesart hin und wieder entstanden, hat das Trienter Concil zu deren Vermeidung beschlossen: „dass das Kapitel im Falle der Erledigung des Bischofsstuhles einen Vicar innerhalb 8 Tage, vom Tode des Bischofs an gerechnet, wählen oder,

wenn ein solcher vorhanden, ihn bestätigen müsse, und zwar einen Mann, der wenigstens Doctor oder Licentiat des Kirchenrechtes oder sonst tauglich wäre. No. 100.  
G. D.  
L. m. Cur.  
S. 100. 101. Widrigenfalls geht das Bestellungsrecht an den Metropolitan über, und sollte es sich um eine Metropolitankirche handeln oder um eine exempte Kirche, so soll im Falle der Sämmigkeit des Kapitels der älteste Sutragan, resp. der dem exempten nächste Bischof, den Kapitelvicar bestellen. ¶ Dieses Decret haben die Kirchenschriftsteller verschieden interpretirt. Einige sind der Ansicht, es könne das Kapitel bei der Bestellung eines Kapitelvicar sich einen Theil der Jurisdiction vorbehalten, andere, das Kapitel sei berechtigt, den Vicar bloss für eine bestimmte Zeit zu bestellen, wieder andere huldigen der Ansicht, es könne das Kapitel den Vicar nach Belieben wieder enternen oder einen Anderen an dessen Stelle setzen. ¶ Die angeführten Ansichten sind denn auch von einigen Kapiteln angenommen worden, und gerade dadurch ging hier die Einheit der Disciplin verloren, erreichte das tridentinische Decret das angestrebte Ziel nicht. Obwohl aber die Kongregationen diese Ansichten durch ihre Antworten in vorkommenden Fällen verwarfen und so aus diesen Antworten der wahre Sinn des Tridentinischen Decretes hervorging, sehen wir dennoch, dass nicht von jedem und überall an dieser Ansicht festgehalten wird, und wollen deshalb, um jeden Zweifel abzuschneiden, diesen Antworten und Erklärungen die Kraft und Bedeutung apostolischen Ansehens beifügen. Daher erklären wir aus eigenem Antriebe, gestützt auf unser Wissen, unsere reifliche Ueberlegung, in Folge unserer vollen apostolischen Gewalt: „dass die ganze ordentliche Jurisdictionsgewalt des Bischofs, die bei Erledigung des bischöflichen Stuhles an das Kapitel früher gelangte, nun von selbst an den ordnungsmässig bestellten Vicar gänzlich übergehe; dass sich das Kapitel weder einen Theil der Jurisdictionsgewalt vorbehalten, noch den Vicar bloss für eine bestimmte Zeit aufstellen, noch weniger aber ihn entfernen könne, sondern dass derselbe im Amte verbleibe, bis ein neuer Bischof die literae apostolicae über die Verleihung des Episkopates dem Kapitel vorzeige (nach einer constitutio Bonifacius' VIII.) oder, falls kein Kapitel vorhanden ist, Demjenigen, der nach den hl. canones oder gemäss einer speciellen Verfügung des hl. Stuhles eine vacante Diöcese verwaltet, oder aber deren Administrator oder Vicar ernimmt. Deshalb sind alle Einschränkungen, die das Kapitel bei der Wahl des Vicars sei es in Bezug auf die Zeit, oder die Jurisdictionsgewalt traf, null und nichtig, und der Kapitelvicar übt daher unbekümmert um diese [Einschränkung] sein ihm einmal ordnungsmässig übertragenes Amt während der ganzen Zeit der Sedisvacanz und die ganze ordentliche bischöfliche Jurisdictionsgewalt frei und unverkümmert aus, bis ein neuer Bischof die literae apostolicae über die kanonische Einsetzung erhält. ¶ Bei dieser Gelegenheit erklären wir auch, dass das, was unser Vorgänger Gregor X. im Concile zu Lyon über die Wahl festgestellt hat, auch auf die Nomination und Präsentation sich beziehe, die von den obersten Lenkern der Staaten, von den Kaisern, Königen, Fürsten, Präsidenden etc. ausgeht, sei es dass sie in Folge Gestattung des päpstlichen

Nr. 6671  
(334).  
Röm. Curie.  
17. Aug. 1873.

Stuhles oder in Folge eines Privilegs das Recht der Nomination oder Präsentation für die bezüglichen Bischofsstühle im Falle ihrer Erledigung haben. Wir verwerfen gleichzeitig den Gebrauch oder besser Missbrauch, auf welchen Titel, welches vorgegebene oder angemaaßte Privileg er immer sich stützen mag, und unter welchem Deckmantel immer er hervortritt, wie er [der Missbrauch] in einigen Königreichen oder besonders ausgedehnten Ländern eingeführt ist, nämlich den Missbrauch, dass das Kapitel einer erledigten Kathedral-kirche in Gehorsam gegen eine Einladung oder ein in Form einer Bittschrift abgefasstes Mandat der höchsten Staatsgewalt zu gestatten und zu übertragen sich herausnimmt, und in der That auch auf den für diese Kirche Nominirten oder Präsentirten die Obsorge für die Kirche, die Regierung und Verwaltung überträgt, sowie den weiteren Missbrauch, dass dieser Nominirte oder Präsentirte, mag er Provisor oder Generalvikar oder wie immer heissen, die Führung derselben übernimmt vor dem in früher angegebener Weise erforderlichen Erlasse der literae apostolicae unter gleichzeitiger Enthebung des Kapitelvicars, der nach dem Gesetze die ganze Zeit der Sedisvacanz hindurch die Kirche verwalten und regieren soll. Indem wir aber die anderen Decrete und Verfügungen unserer Vorgänger, besonders Pius' VII., bestätigen, erklären und verordnen wir, dass — wenn mittlerweile der Kapitelvicar gestorben wäre, oder freiwillig auf sein Amt verzichtet hätte, oder aus einem sonstigen Grunde das Amt rechtmässig erledigt wäre — dann das Kapitel oder in dessen Ermangelung Derjenige, der das Recht hat, einen Administrator oder Vicar für die erledigte Kirche zu ernennen, einen neuen Vicar oder Administrator, niemals aber den vom Kapitel für den bischöflichen Stuhl Erwählten oder von der Staatsgewalt Nominirten oder Präsentirten erwähle, dessen Wahl oder Ernennung wir hiermit, wenn sie das Kapitel oder einer der oben Angeführten trotzdem durchzuführen sich herausnimmt, für null und nichtig erklären. || Wir erwarten, dass die Dignitäre und Kanoniker der erledigten Kathedrale und jene, die in Ermangelung von Kapiteln die Vicare ernennen oder die erledigte Kirche von Rechtswegen verwalten, vollkommen die Beschlüsse und Verordnungen dieses unseres Schreibens vollführen werden. Wenn sie aber, was Gott verhüten möge, die Ausführung dieser Beschlüsse vernachlässigen sollten und den für jene Kirche Nominirten und Präsentirten die Obsorge, Regierung und Verwaltung derselben unter welchem Titel immer übertragen würden, so belegen wir, abgesehen von der schon erklärten Nichtigkeit dieser Uebertragung, obige Kanoniker und Dignitäre mit der ipso jure eintretenden Strafe der excommunicatio major, mit dem Verluste der Früchte aller kirchlichen Beneficien und anderen von ihnen speciell bezogenen kirchlichen Einkünfte. Die Absolution von jenen Strafen behalten wir uns und dem jeweiligen Papste ausschliesslich vor. || Denselben, in gleicher Weise reservirten Strafen verfallen ipso jure die zu den erledigten Kirchen Nominirten und Präsentirten, welche die Besorgung, Regierung und Verwaltung derselben auf Grund der Koncession und Uebertragung der Dignitäre und Kanoniker und der anderen Obengenannten zu über-

nehmen wagen, sowie Diejenigen, welche ihnen in den erwähnten Dingen Folge, Hülfe, Rath oder Beistand leisten, mögen sie sich welcher Stellung, welchen Standes oder Vorzuges immer ertheilen. Ausserdem erklären wir die Nominirten und Präsentirten des Rechtes, das sie durch die Nomination oder Präsentation erworben, eo ipso beraubt. Haben einige der Vorgenannten Episkopalcharakter, so verfallen sie in die Strafe der Suspension von der Ausübung der Pontificalien, in die ipso jure eintretende Strafe der interdetti ab interdicti ecclesiae, ohne dass es einer weiteren Declaration bedürfte, und wir behalten auch die Absolution von diesen Strafen dem apostolischen Stuhle vor. Alle Verfügungen, Verordnungen und Befehle der Nominirten und Präsentirten, die sich in die Verwaltung der vacanten Diöcese eingemischt haben, mit allen ihren eingetretenen und zukünftigen Folgen sind für alle Zukunft vollständig bedeutungslos ebenso wie alle widerrechtlichen Versuche und Anmaassungen. Dies ist unser Wille und Beschluss, und wir erklären, dass diese unsere Verordnung und ihr gesamter Inhalt zu keiner Zeit von wem immer, sollte er auch König oder Kaiser sein, auf irgend einen vorgeblichen Titel hin mit Erfolg geschwächt, bekämpft oder bestritten werden konnte. Dieser Verfügung stehen weder allgemeine oder specielle apostolische Verordnungen entgegen noch auch solche, die von uns herrühren, von der apostolischen Kanzlei insbesondere die *de jure quaesito non tollendo* oder anderen Erwahnenswerthen. || Diese Verordnung ist durch öffentlichen Anschlag an die Pforten der Basilica zu publiciren, und alle Gläubigen, die es betrifft — sofern sie von der Promulgation zu Rom auf welche Weise immer Kenntniss erlangten oder persönlich davon verständigt worden sind — sind zu ihrer Befolgung zu verhalten. || In gleicher Weise soll den Affichen und Abdrücken dieser gegenwärtigen Verordnung, wenn sie nur von einem öffentlichen Notar eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel eines kirchlichen Dignitars versehen sind, derselbe Glaube beigegeben werden, welchen das Original haben wurde. Keinem der Sterblichen sei es also gestattet, diese unsere Entscheidung und Verordnung anzutasten oder im wahnsinnigen Beginnen ihr zuwiderzuhandeln. Thäte er es doch, so trifft ihn sicher der Zorn Gottes und der seligen Apostel Petrus und Paulus.

Gegeben zu Rom bei Sanct Peter im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1873, am 27. August, im 28. Jahre unseres Pontificates.

C. Gori, Subdatarius. F. Card. Asquinius.

## Nr. 6072. (335.)

**BAIERN.** Königliche Verordnung, betreffend die Errichtung der (sog. simultanen) Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel.  
— Baier. Regierungs-bl. Jahrg. 1873. Nr. 51.

Ludwig II., von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc. Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Errichtung der Volksschulen und die

Nr. 6672.  
(335).  
Baiern.  
19. Aug. 1873.

Bildung der Schulsprengel einer Revision unterstellen lassen und finden Uns hienach bewogen, Folgendes hierüber festzusetzen: || § 1. Jede Gemeinde soll wenigstens Eine Volksschule besitzen und mit ihrer Markung einen Schulsprengel bilden. || § 2. Aus erheblichen Gründen, namentlich bei geringer Schülerzahl und geringer Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden, kann gestattet werden, dass für mehrere Gemeinden eine Volksschule gemeinsam gehalten und aus den Markungen derselben ein Schulsprengel gebildet werde. || § 3. Mit Rücksicht auf die Entfernung oder die Beschwerlichkeit des Weges zur Gemeindeschule kann die Zuweisung von Bestandtheilen einer Gemeindemarkung zum Schulsprengel einer Nachbargemeinde verfügt oder, wenn sich dieses nicht ermöglichen lässt, für dieselben in Verbindung mit einer anderen Gemeinde oder Bestandtheilen einer Gemeindemarkung, welche hiefür passend gelegen sind, die Errichtung einer neuen Schule und die Bildung eines neuen Schulsprengels angeordnet werden. Befinden sich in einer Gemeinde oder einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte 25 oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden. (Art. 2, Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend.) || § 4. In grösseren Gemeinden sind nach Maassgabe des Bedürfnisses mehrere Volksschulen zu errichten und ist der Schulsprengel in eine der Anzahl der Schulen entsprechende Zahl von Schulbezirken räumlich abzutheilen. || § 5. Der Sprengel, beziehentlich Bezirk einer Volksschule, erstreckt sich auf alle innerhalb der Grenzen desselben wohnenden Familien ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses. || § 6. Wenn jedoch in Gemeinden mit confessionell gemischter Bevölkerung für die Angehörigen der verschiedenen Kirchengesellschaften gesonderte Volksschulen bestehen, erstrecken sich die Bezirke der einzelnen Schulen nur auf die innerhalb derselben wohnenden Familien derjenigen Kirchengesellschaft, für welche die betreffende Schule errichtet ist. || § 7. Die confessionell getrennten christlichen Volksschulen einer Gemeinde können auf Antrag der Gemeindebehörde in confessionell gemischte Schulen umgewandelt werden. Ein solcher Antrag erfordert in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten, in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung und in den Gemeinden der Pfalz die Zustimmung der Gemeindeversammlung in einem ordnungsmässig gefassten Beschlusse. Diese Zustimmung muss jedoch in Gemeinden unter 20,000 Seelen mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der abgegebenen Stimmen erfolgen. In Gemeinden mit einer grösseren Einwohnerzahl ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn sich die Umwandlung auf nicht mehr als die Hälfte der bestehenden Confessionalschulen, eine Mehrheit von drei Viertheilen aber, wenn sich die Umwandlung auf mehr als die Hälfte dieser Schulen erstrecken soll. Die Um-



wandlung bleibt unter allen Umständen ausgeschlossen, wenn bei der einen oder bei der anderen confessionellen Schulfestsetzungsmassige Bestimmungen in der Mitte liegen, die im Sinne des § 9, Abs. 1, und des § 10 Tit. IV der Verfassungsurkunde und der §§ 16 und 17 der Beilage II zur Verfassungsurkunde hindernd entgegenstehen. § 8. Unter denselben Voraussetzungen, unter welchen die Umwandlung von confessionellen Volksschulen in confessionell gemischte Schulen zulässig ist, kann auch die Umwandlung von gemischten Schulen in confessionelle Schulen gestattet werden. || § 9. Wenn eine Gemeinde mit confessionell gemischter Bevölkerung eine neue Schule an Gemeindegeldmitteln errichtet, ohne dass ihr hiezu eine rechtliche Verpflichtung obliegt, so kann diese Schule für eine öffentliche erklärt werden. § 10. Wo nur die Angehörigen der verschiedenen Confessionen nur eine oder mehrere gemeinsame Volksschulen bestehen, ist Vorsorge zu treffen, dass die Schulkinder den vorgeschriebenen Unterricht in ihrer Religion, bezüglich dessen die verfassungsmässigen Rechte und Zuständigkeiten der kirchlichen Behörden ausdrücklich gewahrt bleiben, gesondert erhalten. || § 11. Den Mitgliedern der einen oder anderen Confession, welche Bedenken tragen, ihre schulpflichtigen Kinder in die betreffende allgemeine Volksschule zu schicken, kann auf Ansuchen gestattet werden, mit einer benachbarten Volksschule ihrer Confession in Schulverband zu treten oder eine Schule ihrer Confession für sich allein oder in Verbindung mit confessionenverwandten benachbarten Orten aus eigenen Mitteln zu gründen. Die Schulen der letzteren Art sind in Bezug auf Dotation, Organisation, Besetzung und Leitung wie die öffentlichen Volksschulen zu behandeln. || § 12. An Volksschulen für eine bestimmte Confession dürfen nur Lehrer derselben Confession angestellt werden. An confessionell gemischten Volksschulen mit nur einer Lehrstelle richtet sich die Confession des anzustellenden Lehrers, wenn nicht Anderes hergebracht ist, nach der Confession der nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre zu berechnenden Mehrheit der schulpflichtigen Kinder. An confessionell gemischten Schulen mit mehreren Lehrstellen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass von jeder beteiligten Confession Lehrer in entsprechender Zahl zur Anstellung gelangen. || § 13. In die Local- oder Stadtbezirksschulinspektion für gemischte Schulen in den Landestheilen diesseit des Rheins haben die Pfarrer der beteiligten christlichen Confessionen, in deren Pfarrei die Schule gelegen ist, und, wenn die Pfarrei mit mehreren Pfarrern besetzt ist, der von der Kreisverwaltungsstelle zu bezeichnende Pfarrer einzutreten. Der Vorrang unter ihnen bemisst sich nach dem Dienstalrer. Bei Auswahl der Abgeordneten der Gemeindeverwaltung für eine solche Schulinspektion ist darauf zu achten, dass jede beteiligte Confession vertreten wird. In Gemeinden der Pfalz mit confessionell gemischten Schulen hat in die Ortsschulcommission von jeder beteiligten Confession ein Mitglied des Gemeinderathes einzutreten. Die Functionen des Localschulinspectors an gemischten Schulen werden in den Landestheilen diesseit des Rheins und in der Pfalz in der Regel von den der betreffenden Localschulbehörde angehörigen Pfarrern der

Nr. 6072  
(335).  
Baiern.  
9. Aug. 1873.

verschiedenen christlichen Confessionen gemeinsam verwaltet. Auf Antrag der Gemeindebehörde kann jedoch die Function des Localschulinspectors einem fachmännisch gebildeten Laien übertragen werden, wenn der hiefür erforderliche Aufwand aus Gemeindemitteln zur Verfügung gestellt wird. Dieser Inspector hat dann auch als Mitglied in die Localschulbehörde einzutreten. Die districtive Aufsicht über confessionell gemischte Schulen ist in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten von der Localschulcommission, in den übrigen Orten des Königreichs gemeinsam von den einschlägigen Districtschulinspectoren der beteiligten Confessionen zu führen. || § 14. Die Beschlussfassung über die Errichtung neuer, die Aufhebung bestehender Volksschulen, die Bildung und Abänderung der Schulsprenkel und Schulbezirke, sowie über alle hiebei zu ordnenden Verhältnisse steht der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu. Gegen die Entscheidung der Regierung ist die Beschwerdeführung an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten als zweite und letzte Instanz innerhald einer unerstrecklichen Frist von 11 Tagen gestattet. Bei Würdigung und Bescheidung der Anträge auf Umwandlung der confessionellen Schulen in confessionell gemischte Schulen ist übrigens mit der grössten Umsicht zu verfahren und insbesondere ins Auge zu fassen, ob die Umwandlung im Hinblick auf die localen Verhältnisse wirklich als sachgemäss zu erachten ist und ob hiedurch das Unterrichtsinteresse gefördert wird. || § 15. Gegenwärtige, für alle Landestheile geltende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit Gleichzeitig erlöschen alle, mit derselben in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften. — Linderhof, den 29. August 1873.

(gez.) Ludwig.

(gez.) Dr. v. Lutz.

## Nr. 6073. (336.)

**PREUSSEN.** Schreiben des Königs von Preussen an Papst Pius IX. — Zurückweisung der im Schreiben Pius' IX. v. 7. Aug. 1873 ausgesprochenen Behauptungen.

Berlin, den 3. September 1873.

Nr. 6073  
(336).  
Preussen.  
Sept. 1873.

Ich bin erfreut, dass Euere Heiligkeit Mir, wie in früheren Zeiten, die Ehre erweisen, Mir zu schreiben; Ich bin es um so mehr, als Mir dadurch die Gelegenheit zu Theil wird, Irrthümer zu berichtigen, welche nach Inhalt des Schreibens Euerer Heiligkeit vom 7. August in den Ihnen über deutsche Verhältnisse zugegangenen Meldungen vorgekommen sein müssen. Wenn die Berichte, welche Euerer Heiligkeit über deutsche Verhältnisse erstattet werden, nur Wahrheit meldeten, so wäre es nicht möglich, dass Eure Heiligkeit der Vermuthung Raum geben kömten, dass Meine Regierung Bahnen einschläge, welche Ich nicht billigte. Nach der Verfassung Meiner Staaten kann ein solcher Fall nicht eintreten, da die Gesetze und Regierungsmaassregeln in Preussen Meiner landesherrlichen Zustimmung bedürfen. Zu meinem tiefen Schmerze hat ein Theil Meiner katholischen Unterthanen seit zwei Jahren eine politische Partei

organisirt, welche den in Preussen seit Jahrhunderten bestehenden confessionellen Frieden durch staatfeindliche Umtriebe zu stören sucht. Leider haben höhere katholische Geistliche diese Bewegung nicht nur gebilligt, sondern sich ihr bis zur offenen Auflehnung gegen die bestehenden Landesgesetze angeschlossen. Der Wahrnehmung Eurer Heiligkeit wird nicht entgangen sein, dass ähnliche Erscheinungen sich gegenwärtig in der Mehrzahl der europäischen und in einigen überseeischen Staaten wiederholen. Es ist nicht Meine Aufgabe, die Ursachen zu untersuchen, durch welche Priester und Gläubige einer der christlichen Confessionen bewegt werden können, den Feinden jeder staatlichen Ordnung in Bekämpfung der letzteren behilflich zu sein; wohl aber ist es Meine Aufgabe, in den Staaten, deren Regierung Mir von Gott anvertraut ist, den inneren Frieden zu schützen und das Ansehen der Gesetze zu wahren. Ich bin Mir bewusst, dass Ich über Erfüllung dieser Meiner Königlichen Pflicht Gott Rechenschaft schuldig bin, und Ich werde Ordnung und Gesetz in Meinen Staaten jeder Anfechtung gegenüber aufrecht halten, solange Gott Mir die Macht dazu verleiht; Ich bin als christlicher Monarch dazu verpflichtet, auch da, wo Ich zu Meinem Schmerz diesen Königlichen Beruf gegen die Diener einer Kirche zu erfüllen habe, von der Ich annehme, dass sie nicht minder, wie die evangelische Kirche, das Gebot des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit als einen Ausfluss des uns geoffenbarten göttlichen Willens erkennt. Zu Meinem Bedauern verlangten viele der Eurer Heiligkeit unterworfenen Geistlichen in Preussen die christliche Lehre in dieser Richtung und setzten Meine Regierung in die Nothwendigkeit, gestützt auf die grosse Mehrzahl Meiner treuen katholischen und evangelischen Unterthanen, die Befolgung der Landesgesetze durch weltliche Mittel zu erzwingen. Ich gebe Mich gern der Hoffnung hin, dass Euerer Heiligkeit, wenn von der wahren Lage der Dinge unterrichtet, Ihre Autorität werden anwenden wollen, um der, unter bedauerlicher Entstellung der Wahrheit und unter Missbrauch des priesterlichen Ansehens betriebenen Agitation ein Ende zu machen. Die Religion Jesu Christi hat, wie Ich Eurer Heiligkeit vor Gott bezeuge, mit diesen Umtrieben nichts zu thun, auch nicht die Wahrheit, zu deren von Eurer Heiligkeit angerufenem Panier Ich mich rückhaltlos bekenne. Noch eine Aeusserung in dem Schreiben Eurer Heiligkeit kann Ich nicht ohne Widerspruch übergehen, wenn sie auch nicht auf irrigen Berichterstattungen, sondern auf Eurer Heiligkeit Glauben beruht, die Aeusserung nämlich, dass Jeder, der die Taufe empfangen hat, dem Papste angehöre. Der evangelische Glaube, zu dem Ich Mich, wie Eurer Heiligkeit bekamt sein muss, gleich Meinen Vorfahren und mit der Mehrheit Meiner Unterthanen bekenne, gestattet uns nicht, in dem Verhältniss zu Gott einen anderen Vermittler als unseren Herrn Jesum Christum anzunehmen. Diese Verschiedenheit des Glaubens hält Mich nicht ab, mit denen, welche den unsren nicht theilen, in Frieden zu leben und Eurer Heiligkeit den Ausdruck Meiner persönlichen Ergebenheit und Verehrung darzubringen.

Wilhelm.

## Nr. 6074. (337.)

**BAIERN.** Vorstellung des bayerischen Episcopats an den König in  
Betreff der Simultanschulen.

Allerdurchlauchtigster Grossmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Nr. 6074  
(337.)  
Baiern.  
Sept. 1873.

Haben es die Bischöfe Bayerns niemals unterlassen, ihre Stimme vor dem Throne Eurer Königlichen Majestät vernehmen zu lassen, so oft sie glaubten, einer Pflicht gegen König, Vaterland und Kirche genügen zu müssen, so befinden sich die allerehrbietigst Unterzeichneten wiederum in einer solchen Lage. Seit längerer Zeit haben sich die Stimmführer der modernen Zeitbewegung neben anderem vorzugsweise die Einführung der sogenannten confessionell gemischten Schulen zu ihrem beharrlichen Zielpunkte gewählt. Ihre Agitationen blieben nicht ohne Erfolg auch in unserem bayerischen Vaterlande. Nicht nur in der Pfalz sind bereits auf Grund von Gemeindebeschlüssen einzelne derartige Schulen errichtet worden, sondern auch in den diesseitigen Provinzen Bayerns hat man dieses Beispiel theils mit, theils ohne Erfolg nachzuahmen versucht. Dort, wo zu einer solchen Errichtung im diesseitigen Bayern bisher die Allerhöchste Genehmigung erteilt wurde, geschah dieses nur unter Aufrechthaltung des facultativen Charakters solcher Schulen. || Anbetrachts solcher Zeiterscheinungen erachten es die allerehrfuchtsvollst Unterzeichneten als ihre heilige Pflicht, sowohl im Interesse des geistigen Wohles ihrer Diöcesanen, als in dem der königlichen Staatsregierung und der gemeinsamen öffentlichen Wohlfahrt ihre diesbezügliche Ueberzeugung Eurer Königlichen Majestät in allertiefster Ehrerbietigkeit vorzutragen, und sie fühlen sich zu einer solchen Darlegung um so mehr gedrungen, als neuestens eine Allerhöchste Verordnung vom 29. August 1873 „die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprenkel betreffend“ publicirt worden ist, durch welche die fragliche Errichtung confessionell gemischter Schulen, und zwar mit obligatorischer Eigenschaft, ihre Regelung fortan erhalten soll. || Die Bischöfe Bayerns haben bereits zu wiederholten Malen Anlass gehabt, sowohl vor dem Allerhöchsten Throne, als gegenüber dem ihrer Obhut anvertrauten katholischen Volke ihre und daher der Kirche Grundsätze in der Richtung der Volksschule kundzugeben. Aus diesen wiederholten Darlegungen erhellt, dass von ihrer Seite die sogenannte confessionell gemischte Schule als ein grosses Uebel angesehen werden muss. Sei es auch, dass bezüglich Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Schulen gemischter Confession die verfassungsmässigen Rechte und Zuständigkeit der kirchlichen Behörden ausdrücklich gewahrt bleiben und die Schulkinder den vorgeschriebenen Religionsunterricht gesondert erhalten sollen, so ist dadurch die Gefahr, welche in einer solchen Mischschule in Ansehung der religiösen Bildung besteht, keineswegs beseitigt. Wir können nicht genug es betonen, dass die Volksschule nicht eine blosse Unterrichts-, sondern in erster Linie eine Erziehungsanstalt ist,

die Erziehung selbst aber beständig an die Religion, und zwar die confessionnelle Religion der zu bildenden Jugend, sich anzulehnen hat. Da aber der grösste Theil der Erziehungsaufgabe innerhalb der Schule in den Händen des Lehrers ruht, da dieser nicht bloss die täglichen Schulgebete mit den Kindern zu verrichten, sondern auch in seinem Unterrichte stetig auf das höchste Ziel der Schule, nämlich die religiös-sittliche Bildung der ihm anvertrauten Jugend, hinzuwirken hat, so liegen die misslichen Folgen, welche an einer Mischschule in Aussicht stehen, klar am Tage. Denn ist der Lehrer den Grundsätzen seiner Confession treu ergeben, so ist er entweder Angesichts der confessionell gemischten Jugend gebunden, seine religiösen Grundsätze, soviel er es auch fühlen mag, dass nur aus einer religiösen Innerlichkeit heraus Unterricht und Erziehung die rechte Wärme und Belebung schöpfen können, völlig zurückzudrängen, oder er läuft, falls er das nicht thut, Gefahr, den Kindern der anderen Confession seiner Schule Anstoss zu geben und sich dem Vorwurfe der Proselytenmacherei blosszustellen. Soll eine Verlegenheit solcher Art einem gewissenhaften, berufstreuen Lehrer erspart werden, so erbringt nichts Anderes, als dass derselbe nothgedrungen sich auf den Standpunkt des religiösen Indifferentismus stellt; allein durch eine derartige Haltung des Lehrers in der Volksschule ist und bleibt die Erziehung im höchsten Grade geschädigt. Wohl ist es den allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten nicht unbekannt, wie eine gewisse Partei den Satz aufzustellen beliebt, dass aller Dogmatismus aus der Schule entfernt werden müsse; allein ohne Dogmatismus keine Religion, und ohne Religion keine Sittlichkeit und ebenso wenig die Möglichkeit, ein guter Staatsbürger zu werden. || Wohl vermöchten wir es, über die Nachtheile einer confessionell gemischten Volksschule noch Vieles zu sagen; allein das Vorgetragene schon dürfte hinreichen, unseren ausgesprochenen Grundsatz zu erhärten, dass confessionell gemischte Schulen als ein grosses Uebel anzusehen seien. Erwägen wir die rubricirte Frage, insbesondere die allegirte Allerhöchste Verordnung, überdies im Lichte der Verfassung, so können wir uns der Vorstellung nicht entwinden, dass durch die in derselben enthaltenen Bestimmungen die dem einzelnen Staatsbürger gewährleistete Gewissensfreiheit keineswegs in allweg aufrecht erhalten erscheint. || Zwar wird es durch die mehrgenannte Allerhöchste Verordnung in die freie Wahl einer confessionell gemischten Gemeinde gelegt, ob sie eine confessionell gemischte oder confessionell getrennte Schule haben wolle. Es wird insbesondere in derselben vorgeschrieben, dass z. B. zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen erforderlich seien, um einen Beschluss mit Erfolg zu fassen; aber am allerseltenen ist die Mischung der Confession in einer Gemeinde von der Art, dass jede der Confessionen eine nahezu gleichgrosse Anzahl der Gemeindeangehörigen umfasst, dagegen am häufigsten der andere Fall, dass die eine Confession bei weitem die andere an Zahl überflügelt, ja letztere eine fast verschwindende Minderheit zur Zahl der gegenüberstehenden anderen Confession bildet. So wird denn nothwendig bei dergleichen Abstimmungen die Folge heraustreten, dass sich die Minorität, sie

Nr. 6974  
(337).  
Baiern.  
3. Sept. 1873.

mag katholisch oder protestantisch sein, der unbesiegbaren Majorität der andern Confessionsverwandten unterwerfen muss. Wir können hierin nichts Anderes als eine Beeinträchtigung des Rechtes der Gewissensfreiheit erkennen, und ob aus einer solchen Unterjochung der Minderheit der confessionelle und gemeindliche Friede Gewinn oder Schaden nehmen werde, dürfte unschwer zu ermessen sein. || Nicht anders verhält es sich in Ansehung von Gemeinden mit städtischer Verfassung, insofern nämlich hier ein Antrag auf Einführung confessionell gemischter Schulen oder Umwandlung dieser in confessionelle lediglich von der Zustimmung des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten abhängig gemacht wird. Das zufällige numerische Uebergewicht einer Confession oder auch eine gewisse politische Parteilichkeit innerhalb der Einwohnerschaft einer solchen Stadt ist, wie für die Gemeindewahlen, so auch folgerichtig für einen Beschluss, ob confessionelle oder confessionell gemischte Schulen, einzig und allein maassgebend, und so mag es geschehen, dass jetzt dieser, ein anderes Mal jener obenan stehenden Partei die andere sich unterwerfen muss, und vielleicht in einem kurzen Zeitverlaufe durch Beschluss des Gemeindecolligiums an die Stelle der confessionellen Schule die confessionell gemischte und dann wieder an die Stelle der letzteren die erstere treten wird. || Allerdings wird in der mehrallegirten Allerhöchsten Verordnung den Confessionsverwandten der Minderheit, sofern in einer paritätischen Gemeinde eine confessionell gemischte Schule errichtet worden ist, vorbehalten, eine Schule ihrer Confession aus eigenen Mitteln zu gründen; allein wenn hiemit der betreffenden Kategorie von Unterthanen einerseits die verfassungsmässige Gewissensfreiheit gewährleistet erscheint, so fällt andererseits nicht minder schwer die wohlbegründete Besorgniss in die Wagschale, dass eine solche Minderheit ohne Beihülfe öffentlicher Kassen selten im Besitze jener pecuniären Mittel sein dürfte, welche die Errichtung einer eigenen Confessionsschule ermöglichen. || Königliche Majestät! Die treuehorsaamst Unterzeichneten haben im Vorstehenden Zeugniß abgelegt für die unwandelbaren Principien, Rechte und Pflichten, welche in der vorwürfigen Angelegenheit für sie maassgebend sind. Sie haben wieder Zeugniß abgelegt für die Forderungen, welche in dieser Richtung aus der Freiheit der katholischen Gewissen entspringen. Sie fühlen sich dabei nur durch die vertrauensvolle Zuversicht gehoben, dass es der hohen Weisheit Eurer Königlichen Majestät gelingen werde, eine Durchführung dieser folgenreicheren Angelegenheit in einer Weise zu leiten, dass dieselbe mit den Principien der Kirche, dem verfassungsmässigen Rechte der Gewissensfreiheit, der Erhaltung des gemeindlichen Friedens und der Förderung des gemeinsamen Staatswohles im Einklang sich befinde.

In allertiefster Ehrerbietung geharren

Eurer Königlichen Majestät

Eichstätt, den 12. September 1873.

die unterthänigst treuehorsaamsten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns:

† Gregorius, Erzbischof von München und Freising. † Michael, Erz-

bischof von Bamberg. † Heinrich, Bischof von Passau. † Ignatius, †  
 Bischof von Regensburg. † Pancratius, Bischof von Augsburg. † Franz  
 Leopold, Bischof von Eichstätt. † Johannes Valentin, Bischof von  
 Würzburg. † Daniel Bonifacius, Bischof von Speier

## Nr. 6075. (338.)

**PREUSSEN.** Auerkennungsurkunde des Königs für Dr. Reinkens  
 als katholischen Bischof.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., thun kund  
 und fügen hiermit zu wissen, dass Wir den ordentlichen Professor in der katho-  
 lisch-theologischen Facultät der Universität zu Breslau, Dr. Joseph Hu-  
 bertus Reinkens, auf Grund der am 4. Juni d. J. in Cöln stattgefundenen  
 Bischofswahl und der ihm am 11. August d. J. in Rotterdam durch den Bischof  
 von Deventer erteilten Consecration als katholischen Bischof hiermit und in  
 Kraft dieses anerkennen. Demgemäss befehlen Wir Unseren Ober-Präsidenten,  
 Präsidenten und Landes-Collegiis, wie auch Allen und Jeden Unserer Vasallen  
 und Unterthanen, Namens, Standes, Würden und Wesens sie sein mögen,  
 hiermit so gnädig als ernstlich, dass sie gedachten Joseph Hubert Reinkens  
 als katholischen Bischof anerkennen und achten, auch denselben alles dasje-  
 nige, was an Ehren und Würden, Nutzung und anderen Vortheilen von seinem  
 Amte abhängig, dazu gehörig oder sonst erforderlich sein mag, geruhig, voll-  
 kommen und ohne Jemandes Einspruch besitzen, haben und geniessen lassen,  
 bei Vermeidung Unserer Königlichen Ungnade und schwerer unausbleiblicher  
 Ahndung, jedoch Alles Uns und Unseren Königlichen und Oberlandesfürstlichen  
 Gerechtsamen in alle Wege unbeschadet. Dessen zu Urkund haben Wir gegen-  
 wärtige Auerkennungsurkunde Höchstehändig vollzogen und mit Unserem  
 Königlichen Insiegel besiegeln lassen.

So gegeben Berlin, den 19. September 1873.

W i l h e l m.

(gegengez. Falk.)

Eine gleiche Anerkennung des Dr. Reinkens als kath. Bischof erfolgte  
 von Seiten der Grossherzoge von Baden und Hessen unter dem 7. Nov. und  
 15. Dec. 1873. — In Baiern wurde die nachgesuchte Anerkennung abge-  
 schlagen. Die hierauf bezüglichen Aktenstücke sind mitgetheilt in der  
 Schrift: Rechtsgutachten über die Frage der Anerkennung des altkatholischen  
 Bischofs Dr. Reinkens in Baiern. Bekanntgemacht vom königl. bair. Staats-  
 ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. München 1874.

Dr. Reinkens leistete in Preussen den nachfolgenden Bischofseid:

Ich, Joseph Hubert Reinkens, schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen  
 und Allwissenden und auf das heilige Evangelium, dass, nachdem ich zu

Nr. 6075  
(338).  
Preussen,  
19. Sept. 1873.

der Würde eines katholischen Bischofs erhoben worden bin, ich Seiner Königlichen Majestät von Preussen, Wilhelm, und Allerhöchstdessen rechtmässigem Nachfolger in der Regierung, als meinem allergnädigsten Könige und Landesherrn, unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein Allerhöchstdero Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, die Gesetze des Landes gewissenhaft beobachten und besonders dahin streben will, dass in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthanen bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und dass ich nicht dulden will, dass von der mir untergebenen Geistlichkeit im entgegengesetzten Sinn gelehrt und gehandelt werde. Insbesondere gelobe ich, dass ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder ausserhalb des Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnten, und will ich, wenn ich erfahren sollte, dass irgendwo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheil des Staates gereichen könnten, hiervon Seiner Königlichen Majestät Anzeige machen. Ich verspreche, dieses alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiss bin, dass mich mein bischöfliches Amt zu nichts verpflichtet, was dem Eide der Treue und der Unterthänigkeit gegen Seine Königliche Majestät sowie dem des Gehorsams gegen die Gesetze des Landes entgegen sein kann. Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen!

## Nr. 6076. (339.)

**SCHWEIZ (Bern).** Verordnung der Regierung von Bern über die Organisation des öffentlichen Cultus in den katholischen Kirchengemeinden des Jura.

Die Regierung des Cantons Bern,

Nr. 6076  
(339).  
Schweiz  
(Bern).  
6 Oct. 1873.

In Erwägung: 1) dass durch Urtheil des Appellations-Cassationshofes des Cantons Bern vom 15. September abhin 69 katholische Pfarrgeistliche von ihren Pfarrstellen in den betreffenden Kirchengemeinden abberufen worden und auf so lange nicht wieder wählbar erklärt sind, als sie ihre Protestation vom Februar 1873 nicht zurückgezogen haben; 2) dass es unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die thatsächliche Auflösung des bisherigen Bisthums Basel Pflicht der Regierung ist, für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der genannten Bevölkerung durch Einsetzung neuer Pfarrer und eines geordneten, vom Staate anerkannten und subventionirten katholischen Cultus zu sorgen; 3) dass hiebei die Wahl und Einsetzung der neuen Pfarrer durch die Regierung dermalen als der einzig mögliche *modus vivendi* erscheinen; 4) dass die geringe Ausdehnung und Bevölkerungszahl eines Theiles der gegenwärtigen katholischen Kirchengemeinden, eine einstweilige Reduction, resp. Verschmelzung dieser Kirchengemeinden, in pastoraler Beziehung rechtfertigen; 5) dass im Uebrigen einer späteren definitiven Neugestaltung der katholischen



Kirche im Canton Bern nicht vorgegriffen werden soll, [ auf den Antrag der Direction des Kirchenwesens verordnet: Art. 1. Die gegenwärtigen katholischen Kirchengemeinden des neuen Cantontheils werden bis auf Weiteres zum Behufe der Pastoration zu folgenden Kreisen vereinigt. Es folgt diesem Artikel dann ein Tableau, in welchem die neuen Sitze der neuen Pfarren oder Kreise angegeben sind. Drei und sogar vier Gemeinden von den ummuthlichen (zum Theil sehr kleinen) Pfarren und Pfrunden im katholischen Jura sind in eine einzige Gemeinde verschmolzen. ] Art. 2. Der Regierungsrath behält sich vor, nach Zeit und Umständen die angemessenen Aenderungen in der bestehenden Eintheilung vorzunehmen. Art. 3. Die gegenwärtige Organization von Kirchengemeinderäthen (Conseils de fabrique) wird provisorisch in die einzelnen katholischen Kirchengemeinden, aus denen der Pastoralkreis besteht, beibehalten. Der neugewählte Pfarrer ist von Anthes wegen Mitglied jedes einzelnen Kirchengemeinderathes seines Pastoralkreises. Gegen die Kirchengemeinderäthe, welche die Anerkennung des neugewählten Pfarrers verweigern und mit dem gerichtlich abberufenen Pfarrer amtliche Beziehungen unterhalten, ist nach Maassgabe des Gesetzes einzuschreiten. Art. 4. Hinsichtlich der Naturalleistungen (Wohnung, Beholzung, Garten) bleiben die einzelnen Gemeinden des Pastoralkreises in den ihnen nach Gesetz und Übung obliegenden Verpflichtungen. || Art. 5. Die Besetzung der hievor umschriebenen Pastoralkreise mit Pfarrern erfolgt für jeden derselben durch den Regierungsrath, der hierüber dem Gewählten eine besondere Wahlacte ausstellt. || Art. 6. Der Gewählte ist durch den Regierungstatthalter oder einen von ihm delegirten Gemeindebeamten in sein Amt einzuführen, resp. der Gemeinde vorzustellen (Installation). Bei diesem Anlass hat der Gewählte vor versammelter Gemeinde den in der Verfassung vorgeschriebenen Staatseid der Beamten abzulegen. || Art. 7. Durch die Annahme der Wahl zum Pfarrer eines Pastoralkreises übernimmt der Gewählte die Verpflichtung, ohne Zustimmung der Staatsbehörde mit keiner bischöflichen oder anderen kirchlichen Oberbehörde in kirchenamtliche Verbindung zu treten und Befehle von derselben entgegenzunehmen.

Die gegen dieses Gesetz gerichteten Recurse wies der Bundesrath unterm 15. November 1873 ab. S. den Abweisungsbeschluss w. u. im Geschäftsbericht des schweiz. Bundesrathes über den Kirchenconflict.

## Nr. 6077. (310.)

**BAIERN.** Vorstellung des bayerischen Episcopats an den König in Betreff der religiösen Orden und Congregationen.

Allerdurchlängtigster, Grossmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Als der im Herbste des vorigen Jahres am Grabe des heiligen Bonifacius 9 Oct. 1873

Nr. 6077  
(340).  
Baiern.  
Oct. 1873.

versammelte Episcopat Deutschlands es für seine Pflicht erkannte, in Form einer Denkschrift (vom 20. September 1872) die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche vom Standpunkte des positiven Rechtes und der bestehenden Rechtsverhältnisse zu besprechen, hat er es nicht unterlassen, unter Anderem auch die Schädigungen des Rechtes und der Freiheit zu betonen, welche der Kirche durch die neue Reichsgesetzgebung in dem Verbote der Gesellschaft Jesu und anderer verwandten Orden und religiösen Gesellschaften zugefügt werden. ¶ Die in jener Denkschrift niedergelegten und bis heute noch nicht widerlegten Gründe der Billigkeit und des Rechtes sollen den übrigen Klöstern und Congregationen Schutz und Schirm bieten gegen eine noch weitere Ausdehnung des genannten, das Recht so schmerzlich verletzenden Gesetzes. Welche tiefe Betrübniß musste sich daher der treuehorsaamst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns bemächtigen, als denselben die sichere Kunde zukam, es seien noch nicht genug der Opfer für dieses Gesetz gefallen, sondern von den in Bayern bestehenden Ordensgesellschaften seien bereits die Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers zu demselben Loose verurtheilt, welches die Mitglieder der Gesellschaft Jesu vor zwei Jahren getroffen hat! ¶ Eine Congregation, welche von der erhabenen Weisheit des höchstseligen Königs Ludwig I. berufen wurde und sich so vieler Zeichen der Huld und Gewogenheit Eurer Königlichen Majestät höchstseligen Vaters Maximilian II. zu erfreuen hatte, — eine Congregation, welcher die gnadenreichste Zufluchtsstätte in Bayern, die Mutter-Gottes-Capelle in Altötting, und der theuerste Schatz des Volkes der Bayern, die Herzen seiner heissgeliebten Fürsten, anvertraut waren, ist aufgelöst worden, — Priester, die durch ihren Eifer in der Seelsorge, ihre Predigten in den Missionen, ihr ausgezeichnetes Beispiel und ihre grosse Uneigennützigkeit sich das ganz besondere Vertrauen sämmtlicher Katholiken Bayerns in hohem Grade erworben haben, werden in Anwendung des Reichsgesetzes nicht nur aus ihren stillen geistlichen Asylen verwiesen, sondern zu gleicher Zeit vor die Alternative gestellt, entweder auf die Ausübung ihres geistlichen Berufes zu verzichten oder aus Heimath und Vaterland zu scheiden und in fremdem Lande sich ein neues Feld ihres priesterlichen Wirkens zu suchen. Dieses alles geschieht, ohne dass eine Schuld der so hart Gestraften nachgewiesen oder denselben Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben wird, eine Rechtswohlthat, die vor dem Forum der Gerechtigkeit keinem Verbrecher verweigert werden darf; geschieht ohne Angabe eines Grundes, es müsste denn der aus Unkenntniß der katholischen Institutionen und feindseligem Misstrauen gegen dieselben hervorgegangene, gänzlich unbegründete Vorwurf der Reichsfeindlichkeit oder Staatsgefährlichkeit sein; geschieht endlich ohne Rücksicht darauf, dass die schneidende Härte dieser Maassnahmen nicht bloss die von denselben unmittelbar Betroffenen drückt, sondern am schwersten das gut katholische Volk Bayerns trifft. — ¶ Wäre es nämlich möglich, die abziehenden Patres durch andere Kräfte in der Seelsorge zu ersetzen, so würde die tieferschmerzende Wunde vielleicht nach und nach vernarben;

so müssen aber die treuehorsaamst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns constatiren, dass unter dem schweren Drucke der Zeitströmung der Priester-mangel sich immer empfindlicher zeigt. Während die religiösen Bedürfnisse der Gemeinden sich täglich steigern, raft der Tod unaufhaltsam neue Opfer aus dem Priesterstande dahin, ohne dass die neu eintretenden Kräfte diese Lücke auszufüllen im Stande waren. In einer solchen Zeit, in welcher das gläubige Volk die Unmöglichkeit nahe sieht seine religiösen Bedürfnisse zu befriedigen, muss die Auflösung der Congregation der Redemptoristen als eine gewaltige Hemmung der Seelsorge empfunden werden und dürfte daher kaum ohne Rückwirkung auf immer grossere Verstimmung und Genußlosigkeit unseres katholischen Volkes bleiben. Die treuehorsaamst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns, denen von Gott der Hirtenstab und hiemit die Sorge für die Seelen ihrer Diöcesen und in Unterordnung unter den heiligen Stuhl die Vertheidigung der göttlich überkommenen Rechte der Kirche anvertraut wurde, bedauern daher die traurigen Folgen dieses Vorgehens gegen die Kirche auf das tiefste, können diesen ihren gerechten Schmerz bei jener Offenheit und Freimüthigkeit, die sie als Nachfolger der Apostel und als treue Unterthanen Eurer Königlichen Majestät schulden, vor Eurer Königlichen Majestät nicht verbergen und fühlen sich um so mehr gedrängt, bittend und beschwörend an Euerer Königliche Majestät sich zu wenden, als bereits neue, nicht weniger gefährdende Gewitterwolken an dem Horizonte der Kirche Bayerns sich zu sammeln beginnen. || Dieselben Unheil verkündenden Vorbe-reitungen, welche der Auflösung der Häuser der Redemptoristen vorhergingen, finden nun auch in Hinsicht auf die übrigen Orden und religiösen Gesellschaften Bayerns bis herab zu den sogenannten marianischen Congregationen statt und drohen die Kirche Bayerns wohl noch in empfindlicherer Weise zu schädigen, als es in der Unglücksperiode der Säcularisation der Fall war. Bereits sind von Eurer Königlichen Majestät Regierung die eingehendsten Anfragen durch die Polizeibehörden an alle Klöster und religiösen Institute Bayerns, die bisher nur zum Segen des Vaterlandes gewirkt haben, ergangen, und sämmtliche Orden und Congregationen mussten ihre Regeln und Statuten abliefern, um sich der Untersuchung über „Staatsgefährlichkeit“ oder „Verwandschaft mit dem Jesuitenorden“ unterziehen zu lassen. Bei der bisher beliebten Weise, die Entscheidung über diese Verwandschaft zu fällen, ist kein Orden, keine Congregation, kein Kloster in Deutschland mehr sicher, und ganz natürlicher Weise herrscht deshalb die grösste Beängstigung und Aufregung nicht bloss im Innern aller Klöster, deren Mitglieder, männliche wie weibliche, nicht wissen, ob sie nicht morgen aus ihrer stillen, ruhigen Heimath ohne ein Vermögen, ohne sicheren Unterhalt und ohne Hoffnung auf Versorgung verstossen werden, vielleicht nichts Anderes mit sich nehmend als ein hilfloses Alter oder einen in Krankheit dahinsiechenden Leib, sondern auch in Städten und Dörfern, deren Bewohner mit Grund und Recht befürchten, dass auch sie bald von ihren verehrten Seelsorgern und ihre Kinder von den geliebten Lehrerinnen

Nr. 6077  
(340).  
Baiern.  
9. Oct. 1873

werden Abschied nehmen müssen. || Euerer Königlichen Majestät Staatsministerium fühlte sich deshalb zur Beschwichtigung der aufgeregten Gemüther veranlasst, unter dem 7. September l. J.\*) eine höchste Entschliessung an die Kreisregierungen ergehen zu lassen, die durch die Presse zu unserer Kenntniss gekommen ist, kaum aber dazu geeignet sein dürfte, die wohlbegründete Besorgniss zu heben, ja im Gegentheil in mancher Hinsicht die allgemeinen Befürchtungen bestätigt und einen sehr traurigen Fernblick auf die ungewisse und gefährdete Zukunft unserer Klöster öffnet. Wohl glaubt die genannte höchste Entschliessung die Versicherung geben zu dürfen, „dass im Grunde kein Anlass vorliegt, der zu einer Beruhigung der Gemüther geeignet wäre“, und will den Grund der bestehenden Aufregung in „Agitationen“ finden, „die für ihre Zwecke selbst Entstellungen und Verdrehungen zu Hilfe nehmen“ und hiedurch „die öffentliche Meinung verwirren“ und „irreleiten“, scheint aber dabei ausser Acht zu lassen, dass diese „bestehende Aufregung“ nur die natürliche Folge jener nicht zu leugnenden Thatsache ist, dass sämtliche Klöster und Congregationen Bayerns in Folge der Abforderung ihrer Regeln und Statuten für ihr längeres Bestehen zu fürchten veranlasst sind. || Wohl haben die treuehorsaamst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns aus dem Erlasse entnommen, dass Euerer Königlichen Majestät Staatsministerium „in Bezug auf den in Bayern eingeführten Orden der Schulschwestern die Frage der Verwandtschaft verneint“ und die Befürchtung, „auch die Mendicantenorden würden dem Reichsgesetze verfallen“, unter die „aus der Luft gegriffenen Sensationsnachrichten“ versetzt. Nachdem aber auf Geheiss desselben hohen Staatsministeriums die Abforderung der Regeln und Statuten auch sämtlichen Mendicantenorden Bayerns unter dem Rubrum der Durchführung des Jesuitengesetzes zugekommen ist, so behält die Befürchtung ihren reellen Hintergrund, da erstens dieser Abforderung doch nur die Intention untergelegt werden kann, auch die Mendicantenorden der Untersuchung wegen Verwandtschaft mit der Gesellschaft Jesu zu unterwerfen, und zweitens der öfters erwähnte Erlass es nicht unbetont lässt, dass die fragliche Angelegenheit „dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen entrückt und die Entscheidung reichsgesetzlich dem Plenum des Bundesrathes vorbehalten“ sei. || Hiedurch ist das Wenige, was der Erlass zur Beruhigung der Gemüther vorzubringen sich bemüht, wieder in Frage gestellt, und wir fühlen uns um so mehr in die schmerzlichste Unsicherheit über den zukünftigen Bestand unserer Klöster in Bayern versetzt, als einestheils die Ausdehnung des Jesuitengesetzes auf die Congregation der Redemptoristen, — wenn anders den in die Oeffentlichkeit gedruckenen Nachrichten Glauben zu schenken ist, — selbst mit Zustimmung des bayerischen Bevollmächtigten im Bundesrath beschlossen wurde, und anderentheils der vielerwähnte Erlass uns auch keine Sicherheit über die künftige Haltung des Königlichen Staatsministeriums bei Berathung dieser Frage im Plenum des Bundesrathes bietet. || Da nun die

\*) Mitgetheilt bei Vering, Archiv Bd. XXXI, p. 463 ff. [Anmerk. d. Herausg.]

treu gehorsamt unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns sich der sicheren Überzeugung hingeben, das allergnädigste Wohlwollen Eurer Königlichen Majestät, des Fürsten des grossten katholischen Landes in Deutschland, zum Schutz und Schirme der Kloster Bayerns betätigt, wurde hinreichen unser Vaterland vor dem drohenden Unglücke zu bewahren und Bayern, in welchem die klösterlichen Institute als staatlich recipirte und öffentlich anerkannte Corporationen eine ganz andere Stellung einnehmen als im übrigen Deutschland, den alten Segen seiner Orden zu erhalten, so erkennen sie es für ihre Pflicht, an Euer Königliche Majestät die allerunterthänigste Bitte zu stellen: „Eure Königliche Majestät mögen allergnädigst geruhen, sämtliche noch bestehenden geistlichen Orden und religiösen Congregationen durch die Allerhöchstderselben zu Gebote stehenden Mittel entschieden vor der Gefahr einer noch weiteren Ausdehnung des Jesuitengesetzes zu schützen.“ Im Monate October [letzte Woche desselben] 1873.

In allertiefster Ehrfurcht geharren Eurer Königlichen Majestät  
unterthänigst treugehorsamste Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns:

‡ Gregorius, Erzbischof von München und Freising. ‡ Michael, Erzbischof von Bamberg. ‡ Heinrich, Bischof von Passau. ‡ Ignatius, Bischof von Regensburg. ‡ Pancratius, Bischof von Augsburg. ‡ Franz Leopold, Bischof von Eichstätt. ‡ Johannes Valentin, Bischof von Würzburg. ‡ Daniel Bonifacius, Bischof von Speyer.

## Nr. 6078. (341.)

**PREUSSEN.** Erlass des Cultusministers (Dr. Falk) an die Oberpräsidenten. — Befiehlt, gegen die gesetzwidrig angestellten Geistlichen mit der vollen Strenge des Gesetzes vom 11. Mai d. J. einzuschreiten.

Die gesetzwidrigen Anstellungen katholischer Geistlicher mehren sich fortgesetzt derartig, dass es dringend geboten ist, mit der vollen Strenge des Gesetzes dagegen einzuschreiten. Soweit es hierbei auf eine strafrechtliche Verfolgung der geistlichen Oberen ankommt, darf ich vertrauen, dass kein Fall einer gesetzwidrigen Anstellung vorkommen wird, ohne dass die Einleitung der Untersuchung herbeigeführt würde. In Betreff der Geistlichen hingegen, denen ein geistliches Amt gegen die Vorschriften der Gesetze übertragen ist, und welche gleichwohl selbst nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung fortfahren, in diesem Amte zu fungiren, ist ein schärferes Vorgehen, als bisher beobachtet zu sein scheint, nothwendig. In dieser Beziehung ist zu beachten, dass jede einzelne Amtshandlung, und zwar ohne Unterschied, ob sie

Nr. 6078.  
310  
Preussen,  
23 Oct. 1873.

mit bürgerlichen Folgen verknüpft ist oder nicht, den Thatbestand des im § 23 des Gesetzes vom 11. Mai d. Js. vorgesehenen Vergehens bildet. Um daher jene gesetzwidrig angestellten Geistlichen zu zwingen, ihre Functionen einzustellen, ist es unerlässlich, dass jede einzelne Amtshandlung derselben, sobald sie zur Kenntniss der Behörden gelangt, sofort zum Gegenstand einer strafrechtlichen Untersuchung gemacht und die Geistlichen auf diese Weise manns-gesetz! mit immer neuen Strafanträgen verfolgt werden, bis sie dem Gesetze sich fügen. Würde dies alsbald dahin führen, dass jene Geistlichen, weil sie die sich mehrenden Geldstrafen nicht zu erlegen vermögen, zur Haft gebracht wurden, so ist dies eine Eventualität, vor welcher bei dem Ernste der Sache und den schweren Folgen, welche sich an das Functioniren der gesetzwidrig angestellten Geistlichen knüpfen, in keiner Weise zurückzuschrecken ist. Vielmehr ist es zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung durchaus erforderlich, jene Geistlichen die volle Strenge des Gesetzes empfinden zu lassen. Ew. etc. ersuche ich demgemäss ergebenst, die Landräthe, resp. Amtshauptmänner, und die Ortspolizeibehörden mit Anweisung gefälligst zu versehen, dass sie jede einzelne Amtshandlung, welche ein gesetzwidrig angestellter Geistlicher vornimmt, sofort und direct bei der k. Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen, Ihnen aber gleichzeitig Mittheilung davon machen.

Berlin, den 24. October 1873.

Falk.

## Nr. 6079. (342.)

**SCHWEIZ (Bern).** Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern. Vom 30. Oktober 1873.

Der grosse Rath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, die kirchlichen Verhältnisse der beiden Confessionen und der Religionsgenossenschaften zu ordnen, || in Ausführung der §§ 80 und 98, Ziff. 6 der Staatsverfassung, nach eingeholtem Gutachten der Kantonssynode und der katholischen Kirchencommission, || auf den Antrag der Kirchendirection und des Regierungsrathes, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen. || § 1. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist im ganzen Umfange des Kantons Bern gewährleistet. || An die Glaubensansichten und an die Vornahme oder Unterlassung religiöser Handlungen dürfen keine Folgen bezüglich auf bürgerliche oder politische Rechte geknüpft werden. § 2. Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten. § 3. Die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung jeder Confession und Religionsgenossenschaft gestattet. || Den Staatsbehörden

liegt ob, gegen kirchliche Erlasse und Verordnungen sowie gegen Handlungen kirchlicher Behörden oder einzelner Geistlicher, welche die öffentliche Ordnung, oder die Rechte der Bürger und des Staates, oder den Frieden unter den Confessionen und Religionsgenossenschaften beeinträchtigen, einzuschreiten und die geeigneten Maassnahmen zur Abhülfe zu treffen. || § 3. Das Begräbnisswesen ist Ortspolizeisache. || Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein anständiges Begräbniss auf dem öffentlichen Gottesacker versagt werden. || Die kirchliche Feier des Begräbnisses bleibt den Hinterlassenen des Verstorbenen überlassen. || § 4. Die Ehe, soweit sie auf einem bürgerlichen Vertrage beruht, ist von allen kirchlichen und confessionellen Beziehungen unabhängig zu ordnen. || Die Einholung des kirchlichen Segens darf erst nach vorausgegangener Civiltrauung stattfinden. Die Kirchengemeinde-weise Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister ist einem eigenen Civilstandsbeamten zu übertragen, wozu auch die Geistlichen wählbar sind. Zur näheren Ausführung dieser in den §§ 3 und 4 enthaltenen Grundsätze hat der Grosse Rath die nöthigen Decrete zu erlassen. || § 5. Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden nur Anwendung auf die vom Staate anerkannten öffentlichen kirchlichen Corporationen, d. h. auf die Kirchengemeinden. Dem Staate bleibt jedoch vorbehalten, unter näher festzustellenden Bedingungen auch den privaten Religionsgenossenschaften Corporationsrecht zu ertheilen, ohne dass dieselben dadurch in Rechten und Pflichten unter dieses Gesetz fallen. || II. Organisation der Kirchengemeinden. || Als Kirchengemeinden (§ 5, erstes Lemma) gelten, sofern sie sich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterwerfen: || 1. die bestehenden Kirchspiele der beiden staatlich anerkannten Confessionen; || 2. die übrigen, gegenwärtig vom Staate besoldeten Pfarreien oder Pfarrgenossenschaften der beiden genannten Confessionen; || 3. solche Religionsgenossenschaften, welche, sei es, dass sie innerhalb oder ausserhalb der anerkannten beiden Landesconfessionen stehen, durch einen besonderen Erlass des Grossen Rathes als öffentliche Kirchengemeinde erklärt werden. Ausserdem steht dem Grossen Rathe die Befugniss zu, durch besondere Decrete: || a. nach Zeit und Umständen und nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten (§ 66 St.-V.) die angemessenen Aenderungen in der Gebietseintheilung der Kirchspiele, sei es durch Trennung oder Verschmelzung, sei es durch Errichtung von Filialen, zu beschliessen; || b. einzelne Pfarrstellen oder Helfereien aufzuheben oder neu zu errichten. || § 7. Die Kirchengemeinde besteht aus allen innert ihren Grenzen befindlichen Bewohnern, welche der nämlichen Confession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören. || Sie bildet in Betreff der mit den Caltusangelegenheiten zusammenhängenden Gegenstände eine Kirchengemeindeversammlung, || einen Kirchengemeinderath. || Durch diese Bestimmung soll jedoch an den Vorschriften der jeweilen in Geltung befindlichen Staatsgesetze, betreffend die kirchengemeinde-weise Organisation und Verwaltung der übrigen gemeinsamen Angelegenheiten der Kirchspiele, nichts geändert werden. || A. Die Kirchengemeindeversammlung. || § 8. An der Kirchengemeindeversammlung

sind diejenige Anzahl von der Kirchengemeinde stimmberechtigt, welche 1. nach dem F. stimmrecht der Staatsverfassung das politische Stimmrecht besitzen und sich im J. der Wahl in der Kirchengemeinde aufgehalten haben, 2. sich nicht mit einer ausserkirchlichen und formlichen Erklärung beim Kirchengemeinderath von der Theilnahme an der betreffenden Confession oder kirchlichen Namensführung losgesagt haben. § 3. Es sollen besondere kirchliche Stimmregister angeführt werden. Die Vorschriften bezüglich ihrer Führung, Beaufsichtigung, Revision, Fälligkeit u. Anfertigung sind durch eine Verwaltungs-Vereinbarung festzustellen. § 10. Umfang der Zeit und des Verfahrens der Zusammenberufung der Kirchengemeindeversammlung sollen die für die Gemeindeversammlungen aufgestellten Vorschriften. § 11. Der Kirchengemeindeversammlung kommen folgende unabweisbare Verhandlungen zu: 1. die Wahl ihres Präsidenten und Schriftföhrers, 2. die Besetzung der Kirchenleitung des Kirchgemeinderaths und die Wahl des Präsesidenten und der Mitglieder dieser Behörde, 3. für die evangelisch-reformirten Kirchengemeinden die Wahl der Abgeordneten an die Kantonsparlamenten, 4. die Wahl des oder der Präsidenten unter Vorbehalt der Anerkennung durch die Regierung, § 37 — 41, 5. die Annahme oder Abänderung des Kirchengemeinde-reglements, 6. die Festsetzung oder Veränderung des Kirchenzinses, der Beiträge, Erwerb oder Verweigerung von Liegenschaften, Festsetzung kirchlicher Festtage und Festlichkeiten, sowie allfällige Gegenstände, sowie allfällige Prozesse, sofern dieselben durch die Resolution des Kirchengemeinderathes unter dem Namen der Kirchengemeinde, 7. die Ausscheidung verbindlicher Kirchenrenten, 8. die Festsetzung des jährlichen Vorausschlags der Einnahmen und Ausgaben, 9. die Genehmigung der jährlich abzuliegenden Kirchenrechnungen, letzteres unter Vorbehalt der Revision durch die Staatsbehörden: 8. das Recht der Beschlussfassung über diejenigen Fragen, welche das Verhältniss zu einer oder mehreren kirchlichen Behörden betreffen. Die unter Ziff. 1—4 unter vorgesehener Waalen sollen im 1. Semester Abstimmung vor sich gehen. § 12. Der Kirchengemeindeversammlung liegt die Förderung des örtlichen Kirchenwesens und des sündlich-religiösen Lebens der Gemeinde ob. § 13. Beschlüsse über Verhandlung des Kapitälerwesens, sowie über Annahme der Abänderung des Kirchengemeinde-reglements unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes. § 14. Der Kirchengemeinderath besteht aus dem Präsidenten, 3 bis nach Beschluss der Kirchengemeindeversammlung aus wenigstens 7 und höchstens 13 Mitgliedern. Wahlbar in den Kirchengemeinderath ist jeder an der Kirchengemeindeversammlung stimmberechtigte, der das 21. Altersjahr zurückgelegt hat. § 15. Die Amtsdauer der Kirchengemeinderathen beträgt 2 bis 4 Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Bei Erledigungen in der Zwischenzeit tritt der Neuwahlende nur für den Rest der Amtsdauer ein. Die Pflicht der Annahme der Waalen in den Kirchengemeinderath für eine Amtsdauer von zwei Jahren, sowie die Erledigung derselben wird durch die einschlagenden Bestim-



mungen des Gesetzgebers, dass nur solche Mitglieder der Kirchgemeinde, welche sich, so oft sie zur Kirchversammlung oder zur Kirchgemeindeversammlung anwesend sind, die Rechte der Mitgliedschaft des Kirchgemeindevorstandes und der Kirchgemeindeversammlung ausüben können. § 17. Der Kirchgemeindevorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche durch die Kirchgemeindeversammlung auf 2 Jahre mit schließlicher Wahlperiode für die Kirchgemeindeversammlung gewählt werden. Der Kirchgemeindevorstand ist die oberste Verwaltungsbehörde der Kirchgemeinde. Als solche ist ihm die Besorgung aller Angelegenheiten der Kirchgemeinde und die Wahl sämmtlicher Beamten und Aemter der Kirchgemeinde, deren Besorgung oder Wahl nicht durch das Gesetz ausdrücklich der Kirchgemeindevorstand oder der Kirchgemeindevorstand übertragen ist, obzueben. § 18. In Ermangelung abweichender Bestimmungen des Kirchgemeindevorstandes kommen dem Kirchgemeindevorstande die folgenden Befugnisse zu: 1. die Wahl aller Kirchlichen Beamten und Aemter, die nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist; § 11, Ziff. 1—4; 2. die Vorberathung der Kirchgemeindevorstands der Kirchgemeindeversammlung und die Beschleunigung derselben; 3. die Vollziehung der Beschlüsse der Kirchgemeindevorstandes, welche von den zuständigen Behörden erlassen sind; 4. die Besorgung der Kirchgemeinde; 5. die Aufsicht über den Kirchenbau und die Kirchliche Angelegenheiten; 6. die Aufsicht über den Gottesdienst, über die Feier der Sonntags- und Festtage, über die Kirchengebäude, die Vererbung über die Bestattung desselben, vorbehaltlich des einseitigen Entschlusses der Kirchgemeindevorstandes in besonderen Fällen, die Anweisung von Zeit und Stelle des Kirchenscheiters und der Unterweisungen innerhalb der Kirchlichen Bestattung, die Anweisung freiwilliger Kirchensteuern und die Handhabung der Kirchenscheiter; 7. die Verwendung des Ertrages des Kirchengutes, die Bestimmung der Kirchlichen Bedürfnisse und die Verwaltung der Kirchlichen Angelegenheiten der Kirchgemeinde innert den Grenzen der ertheilten Competenz; § 11, Ziff. 5. § 19. Nimmt der Kirchgemeindevorstand bei Ausführung seiner anderen Verbindlichkeiten strafbare Gesetzesübertretungen wahr, so soll er über den Fall betreffenden Orts Anzeige machen. § 20. Bezüglich der Verbindlichkeiten der Kirchgemeindevorstandes in Ehe- und Vererbungssachen gelten für den Kirchgemeindevorstand die Bestimmungen der jeweiligen kantonellen Gesetzgebung. § 21. In grösseren Kirchgemeinden kann sich zur Besorgung der Kirchgemeindevorstandes, der Kirchgemeindevorstand zur besseren Erfüllung seiner Pflichten, in Sectionen theilen. Wenn in einer Kirchgemeinde mehrere Kirchgemeinden der nämlichen Confession vorhanden sind, kann für dieselben Obliegenheiten eine gemeinschaftliche Behörde ausgestellt werden. § 22. Die Anstellungsverhältnisse der vom Kirchgemeindevorstande ernannten Kirchlichen Beamten ist durch besondere, von ihm zu erlassende Reglemente zu ordnen. § 23. Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und der Kirchgemeindevorstandes

Nr. 6079  
(142).  
Schweiz  
(Bern).  
30. Oct. 1873.

sind verpflichtet, bei Behandlung von Geschäften den Austritt zu nehmen, bei denen sie selbst oder ihre Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, oder in den Seitenlinien bis und mit Inbegriff des Grades von Geschwisterkindern persönlich betheilig sind. ¶ Gegen Wahlverhandlungen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen und Kirchgemeinderäthe kann, soweit sie mit den Vorschriften der Gesetze und der Kirchgemeindereglemente im Widerspruch stehen, bei den Staatsbehörden nach Mitgabe der Bestimmungen des Gemeindeggesetzes Beschwerde geführt werden. ¶ III. Wahlfähigkeit, Wahl und Pflichten der Geistlichen. ¶ § 25. Wahlfähig zu Geistlichenstellen an öffentlichen Kirchgemeinden und an den öffentlichen Anstalten sind nur solche Geistliche, welche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sind. ¶ Für Pfarrstellen, mit Ausnahme der beschwerlichsten Bergpfarreien, ist zudem der Besitz dieser Eigenschaft seit vier Jahren erforderlich. Diese Beschränkung fällt jedoch im Falle zweimaliger Ausschreibung einer Pfarrstelle weg. ¶ § 26. Die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst erfolgt durch den Regierungsrath. ¶ Sie darf mit Ausnahme der in § 27 vorgesehene Fälle nur unter folgenden Bedingungen stattfinden: ¶ 1. auf den Ausweis über zurückgelegtes 21. Altersjahr und untadelhafte Sitten; ¶ 2. nach vorausgegangener Staatsprüfung und auf ein empfehlendes Gutachten der betreffenden Prüfungsbehörde (§ 28), durch welches erklärt wird, dass der Candidat die nöthige theologisch-wissenschaftliche und kirchlich-praktische Befähigung zum geistlichen Amte seiner Confession besitzt. ¶ § 27. Ausnahmsweise können Geistliche, die schon in einem auswärtigen Kirchendienste gestanden haben, auch ohne Staatsprüfung in den bernischen Kirchendienst aufgenommen werden, wenn sie sich befriedigend ausweisen: ¶ 1. über Heimath, bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Sitten; ¶ 2. über anderwärts mit gutem Erfolg bestandene theologische Staatsprüfung und entsprechende Vorstudien; ¶ 3. über mehrjährige vorzügliche Wirksamkeit in der Seelsorge oder im Lehramte. ¶ Doch darf die Aufnahme nur auf das empfehlende Gutachten der betreffenden Prüfungsbehörde stattfinden. ¶ § 28. Für die in § 26, Ziff. 2, und § 27 vorgeschriebenen Staatsprüfungen und Begutachtungen sind Prüfungskommissionen der verschiedenen Confessionen aufzustellen. ¶ Die Wahlart dieser Kommissionen, ihre Mitgliederzahl, die Prüfungsgegenstände, das Verfahren bei den Prüfungen und die Beurtheilung der Prüfungsergebnisse werden durch Reglemente näher bestimmt, welche der Regierungsrath im Einverständniss mit der kirchlichen Oberbehörde (Synodalarth, beziehungsweise katholische Kirchencommission, § 46 dieses Gesetzes und § 80 St.-V.) aufzustellen hat. ¶ § 29. Die Pfarrstellen (Pfarrfründen) werden durch die Kirchgemeindeversammlungen besetzt, jedoch unter Vorbehalt der Anerkennung durch den Regierungsrath; ¶ die Pfarrstellen an den öffentlichen Anstalten und die Bezirkshelferstellen werden nach eingeholtem Gutachten der kirchlichen Behörde in bisher üblicher Weise besetzt, ¶ die Vicariats- und Pfarrverweserstellen endlich durch den betreffenden Kirchgemeinderath im Einverständniss mit der Kirchendirection. ¶ § 30. Alle Wahlen

zu geistlichen Stellen — mit Ausnahme der Vicariate und Pfarrverweserstellen — geschehen auf die Dauer von 6 Jahren, mit Wiederwahlbarkeit des bisherigen Geistlichen nach Mitgabe der §§ 37 u. ff. § 31. Auf Geistliche, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Canton im Amt stehen, finden bei Wahlen oder Wiederwahlen derselben die Bestimmungen der §§ 25, 26 und 27 bezüglich auf die Wahlfähigkeit keine Anwendung. § 32. Den nicht wiedergewählten Geistlichen ist eine Abzugsfrist von 3 Monaten gestattet.

§ 33. Innerhalb der sechsjährigen Amtsdauer kann ein Geistlicher nur durch gerichtliches Urtheil, nach den jeweilen für die Amtssetzung und Abberufung geltenden Vorschriften, oder durch Versetzung in Ruhestand mit Leibgeding (§ 34), von seiner Stelle entfernt werden. Die Amtssetzung hat stets die Streichung aus dem Kirchendienste zur Folge. Bei blosser Abberufung oder gegen nicht angestellte Geistliche kann diese Streichung vertagt werden, wenn die vorliegenden Thatsachen eine fernere Verwendung im activen Kirchendienste unstatthaft erscheinen lassen. § 34. Geistliche, welche wegen Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im Stande sind, können vom Regierungsrathe, nach 30jährigem Dienste an öffentlichen Kirchgemeinden oder Anstalten, in besonderen Nothfällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen, nach Einvernehmen der Kirchgemeinde, mit einem Leibgeding in Ruhestand versetzt werden. Ein 10jähriger Kirchendienst berechtigt zu einem Leibgeding. Das Leibgeding beträgt die Hälfte der dem Betreffenden im Zeitpunkte seines Rücktritts zukommenden Staatsbesoldung.

§ 35. Jeder in den bernischen Kirchendienste aufgenommene Geistliche ist zum activen Kirchendienste verpflichtet, mit Ausnahme derjenigen Geistlichen, welche zu Staats- oder Schulstellen gewählt oder in Ruhestand versetzt sind.

Jedoch können die zu Staats- oder Schulstellen gewählten Geistlichen, soweit es mit ihrer Stelle verträglich ist, gegen Entschädigung zur Aushilfe im activen Kirchendienste verwendet werden. Urlaubsgesuche auf längere oder kürzere Zeit werden von der Kirchendirection, Dispensation vom Kirchendienste auf Lebenszeit, auf das Gutachten der kirchlichen Behörde, vom Regierungsrath ertheilt. ¶ § 36. Insbesondere werden den im bernischen Kirchendienste befindlichen Geistlichen folgende Verpflichtungen auferlegt: ¶ 1. dass sie ihre Zeit und Kraft gewissenhaft dem Amte widmen und sich der Betreibung jedes demselben nachtheiligen Nebengeschäftes enthalten; 2. dass sie sich in der Ausübung ihrer geistlichen Verrichtungen jedes unbefugten Eingriffes in die staatlichen Angelegenheiten enthalten. ¶ § 37. Ist eine Pfarrstelle an einer Kirchgemeinde in Folge Auslaufs der Amtsdauer (§ 30) erledigt, so hat der Kirchgemeinderath sofort die Kirchgemeindeversammlung zusammenzuberufen und diese zunächst zu entscheiden, ob sie die Stelle ausschreiben lassen wolle oder nicht. ¶ Beschliesst die Kirchgemeindeversammlung die Nichtausschreibung der Stelle, so ist der Inhaber auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt. Beschliesst sie die Ausschreibung, oder wird die Stelle aus irgend einem anderen Grunde erledigt, so hat der Kirchgemeinderath ungesäumt die Ausschreibung zu veran-

Nr. 6979  
(342).  
Schweiz  
(Bern).<sup>1</sup>  
1. Oct. 1873.

stalten. § 38. Die Ausschreibung geschieht durch die Staatsbehörde nach den allgemein für öffentliche Stellen geltenden Formen. Die Anmeldefrist ist auf wenigstens 3 Wochen festzustellen. Die Anmeldungen erfolgen ebenfalls bei der Staatsbehörde, welche nach Ablauf der Anmeldefrist das Verzeichniss der wahlfähigen Bewerber dem Kirchengemeinderath zu Händen der Kirchgemeinde mittheilt. § 39. Die Kirchengemeindeversammlung, welche spätestens vier Wochen nach Empfang der Bewerberliste durch den Kirchengemeinderath zusammenzuberufen ist, wählt nach angehörtem Bericht dieses Letzteren den Geistlichen durch absolutes geheimes Stimmenmehr frei aus der Zahl der wahlfähigen Bewerber. || Den Bewerbern ist es verboten, Probepredigten zu halten oder bei den Wählern um Stimmen zu werben, bei Strafe der Nichtanerkennung der Wahl. || Wahlbestechung wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches bestraft. || § 40. Sollten nach dem Urtheil der betreffenden Kirchgemeinde sämtliche Bewerber zur Bekleidung der Stelle ungeeignet sein, oder ist kein Bewerber vorhanden, so hat sich die Versammlung durch geheimes Stimmenmehr darüber auszusprechen, ob sie die Stelle neuerdings ausschreiben lassen oder einen wahlfähigen Geistlichen berufen wolle. || Im ersteren Falle wird gemäss §§ 37, 38 und 39 verfahren. || Beschliesst die Kirchgemeinde Berufung, so kann sogleich durch absolutes geheimes Stimmenmehr zur Wahl geschritten oder diese auf eine spätere Kirchengemeindeversammlung verschoben werden. || Lehnt der berufene Geistliche die auf ihn gefallene Wahl ab, so findet eine neue Ausschreibung statt. || § 41. Findet sich nach zweimaliger Ausschreibung einer Pfarrstelle kein oder kein der Gemeinde genehmer Bewerber, so kann die Kirchgemeinde im Einverständniss mit dem Regierungsrath die Stelle auf ein Jahr mit einem Verweser besetzen. Nach Ablauf der Jahresfrist ist die Stelle sofort wieder auszuschreiben. || § 42. Sowohl im Fall der Wahl auf freie Bewerbung hin als im Fall der Berufung ist der Staatsbehörde das Wahlprotokoll zum Behuf der Anerkennung der Wahl durch den Regierungsrath einzusenden. Wird die Anerkennung verweigert, so ist sofort eine neue Wahl nach Mitgabe von §§ 37 u. ff. anzuordnen. || Eine solche Verweigerung der Anerkennung einer Pfarrwahl darf jedoch nur aus dem Grunde erfolgen, dass bei derselben entweder Unregelmässigkeiten stattgefunden haben oder Vorschriften der Staatsgesetzgebung oder des Kirchengemeinereglements verletzt worden sind. || § 43. Für die zur Zeit angestellten Geistlichen beginnt die erste Amtsdauer mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so dass von da an ihre erste Wiederwahl gemäss §§ 37 u. ff. erst auf den Ablauf des sechsten Jahres stattzufinden hat. || Für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten Geistlichen beginnt die sechsjährige Amtsdauer mit dem Tage ihrer jeweiligen Wahl und Wiederwahl. || IV. Besondere Bestimmungen. || § 44 Auf Grundlage dieses Gesetzes ist die gesammte kirchliche Gesetzgebung einer Revision zu unterwerfen. || Namentlich sind durch Decrete des Grossen Rathes und nach den hienach aufgestellten Grundbestimmungen folgende Gegenstände näher zu ordnen: || A. Die Organisation der evangelisch-reformirten

Kirchensynode. || § 45. Als oberste Vertretung der evangelisch-reformirten Landeskirche wird eine allgemeine Cantons- oder Landessynode aufgestellt, bestehend aus Abgeordneten, welche von den Kirchgemeinden nach festzusetzenden, möglichst gleichmassigen kirchlichen Wahlkreisen in der Weise frei aus Geistlichen und Laien zu ernennen sind, dass auf je 3000 Seelen reformirter Bevölkerung des Kreises ein Abgeordneter kommt, wobei eine Bruchzahl über 1500 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten berechtigt.

Die Organisation von Bezirkssynoden sowie die Festsetzung ihrer Verrichtungen bleibt, unter Vorbehalt staatlicher Genehmigung, der Cantonsynode überlassen. || § 46. Ein frei aus der Mitte der Cantonsynode zu erwählender ständiger Vorstand derselben (Synodalrath) bildet die oberste Verwaltungs-, Aufsichts- und Vollziehungsbehörde der evangelisch-reformirten Kirche. || § 47.

Der Cantonsynode und, innert den Grenzen der erhaltenen Competenz, ihrem Vorstande stehen folgende Befugnisse zu: 1. Das Recht, alle inneren Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche zu ordnen, jedoch unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung des Staates (§ 80 der Staatsverfassung und § 49 dieses Gesetzes) und des Veto's der Kirchgemeinden nach Mitgabe der hienach folgenden Bestimmung. Wenn ein Drittheil der Stimmberechtigten einer Kirchgemeinde oder der Kirchgemeinderath die Abstimmung über einen Erlass oder Beschluss der Cantonsynode verlangt, so ist sofort eine Kirchgemeindeversammlung zusammenzuberufen, und wenn diese mit absoluter Mehrheit sich gegen den in Frage stehenden Gegenstand ausspricht, so gilt derselbe für die betreffende Kirchgemeinde als verworfen. - Dieses Einspruchsrecht (Veto) ist innerhalb sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung des betreffenden Erlasses oder Beschlusses an geltend zu machen.

2. Das Antrags- und Vorberathungsrecht in äusseren Kirchenangelegenheiten.

Alle Angelegenheiten, welche sich auf die christliche Lehre, den Cultus, die Seelsorge und die religiöse Seite des Pfarramtes beziehen, sind innere kirchliche Angelegenheiten. || B. Die Organisation der katholischen Kirchencommission. || § 48. Die katholische Kirchencommission oder Synode mit den ihr durch § 80 der Staatsverfassung zugetheilten Verrichtungen ist nach einem dem § 45 dieses Gesetzes entsprechenden Modus zu organisiren. || C. Das staatliche Genehmigungsrecht. || § 49. Alle Erlasse und Verordnungen kirchlicher Oberbehörden unterliegen dem Genehmigungsrecht (Placet) des Staates. || Die Genehmigung darf jedoch nur insoweit verweigert werden, als der Inhalt des Erlasses in die staatliche Ordnung und Gesetzgebung eingreift.

Werden solche Erlasse und Verordnungen ohne vorher eingeholtes und ertheiltes Gutheissen bekannt gemacht oder vollzogen, so haben sie keine Verbindlichkeit, und es sind die Geistlichen sowie die Kirchgemeinderäthe verpflichtet, deren Bekanntmachung oder Vollziehung zu unterlassen und der Staatsbehörde unverzüglich davon Anzeige zu machen. || Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung werden nach Mitgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes behandelt.

D. Die Leistungen des Staates gegenüber den Geistlichen. || § 50. Die

St. 10. 1  
1912  
1913  
1914

Nr. 6079  
(342).  
Schweiz  
(Bern).  
Oct. 1873.

Baarbesoldungen der Geistlichen der anerkannten Kirchengemeinden und öffentlichen Anstalten werden im Sinne der Aufbesserung, und zwar der Gesamtsumme nach um 25<sup>0</sup>/<sub>10</sub>, durch Decret des Grossen Rathes normirt und richten sich nach dem System der Progression im Dienstalder. Die Progression beginnt mit dem Eintritt des Betreffenden in den bernischen Kirchendienst und dauert fort, solange er in demselben verbleibt. || Die übrigen Leistungen des Staates, namentlich bezüglich auf den Unterhalt sowohl der Pfarrwohnungen als auch der Kirchengebäude (Kirchenehöre) sowie hinsichtlich des unentgeltlichen Genusses der Pfarrwohnung nebst Dependenz, des Pfarrgartens nebst wenigstens einer halben Jucharte Pflanzland und des der Pfarrei zukommenden Holzes oder der jeweiligen hiefür ausgesetzten Entschädigung, sollen da, wo sie nicht bereits auf den Gemeinden lasten oder von denselben übernommen werden, in bisher üblicher Weise fortbestehen; ebenso die Zulagen an die beschwerlichsten Bergpfarreien. Mit den Leistungen, welche der Staat in Folge dieses Gesetzes anerkennt, fallen alle Ansprüche an das sog. Kirchengut dahin.

E. Die Verwaltung der örtlichen Kirchengüter und das kirchliche Steuerwesen. || § 51. Die örtlichen Kirchengüter dürfen nur ihrem Zweck und ihrer Bestimmung gemäss verwaltet und verwendet werden. Das Nämliche gilt von öffentlichen Stiftungen und Anstalten zu kirchlichen und religiösen Zwecken. || § 52. Zu örtlichen Steuern, die den Cultus betreffen, darf nur derjenige angehalten werden, welcher der betreffenden Confession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehört. || Die nähere Ausführung dieser Bestimmung ist einem Decret vorbehalten. || F. Die Errichtung einer höheren katholisch-theologischen Lehranstalt. || §. 53. Es ist im Anschluss an die cantonale Hochschule, und zwar als Facultät, oder dann im Anschluss an ein anderes cantonales oder eidgenössisches Institut, eine höhere katholisch-theologische Lehranstalt zu errichten. || Für die wissenschaftliche Ausbildung katholischer Priesteramtsandidaten ist ein Stipendieneredit auszusetzen, welcher ausschliesslich an diejenigen ausgerichtet werden soll, die an der Staatsanstalt oder an den von den Staatsbehörden bezeichneten Anstalten studiren. || V. Schlussbestimmungen. || §. 54. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Der Grosse Rath und der Regierungsrath haben die zu dessen Ausführung nothwendigen Decrete, Verordnungen, Reglemente n. s. w. zu erlassen. || §. 55. Durch dieses Gesetz und die dasselbe ausführenden Erlasse der competenten staatlichen und kirchlichen Behörden werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben, beziehungsweise der betreffenden Erlasse, alle mit ihnen im Widerspruche stehenden Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetzgebung aufgehoben. || Namentlich werden aufgehoben: || [folgt die Nennung dieser Gesetze] . . . Bern, den 30. Weinmonat 1873.

Im Namen des Grossen Rathes:  
Der Präsident                      Der Staatsschreiber  
P. Migy.                              M. v. Stürler.

## Nr. 6080. 6333

**BAIERN.** Ministerial-Erlass, betreffend den Vollzug des Concordates. — Aufhebung des Ministerialerlasses vom 8. April 1852, betreffend den Vollzug des Concordates. Vol. Nr. 489/51

Mit allerhöchster Genehmigung wird die unterm 8. April 1852 erlassene Ministerialentschliessung, den Vollzug des Concordates betreffend, insofern an seiner Wirksamkeit gesetzt und den königlichen Kreisregierungen, Kammern der Innern, folgendes zur Kenntnissnahme und genauem Darnachachtung erollnet:

I. Es sollen in allen bei den Verwaltungsstellen und Behörden vorkommenden Geschäftsgegenständen kirchlicher und kirchenpolitischer Natur, wie es der Staatsverfassung entspricht, die bestehenden Grundgesetze des Staates sowie die übrige hierher bezügliche Gesetzgebung des Landes die Norm geben und nach den Regeln des Rechtes ihrem ganzen Inhalte nach zur Anwendung gebracht werden; in gleicher Weise behält es bei den auf Grund dieser Gesetzgebung erlassenen Verordnungen und Instructionen sein Bewenden; demzufolge tritt in allen jenen Fällen, in welchen und soweit die angegebenen Abschnitte der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 auf das bestehende Recht hinweisen, oder Zuständigkeiten der Staatsorgane, wie sie im Jahre 1852 schon bestanden haben, vorbehalten, durch die Zurücknahme der eben allegirten Entschliessung keine Veränderung ein. § II. Im Einzelnen werden folgende Anordnungen getroffen: § 1) Die in Ziffer 8 der Entschliessung gesetzten Bedingungen zur Erlangung von Kirchen-, namentlich Pfarrpräbenden bleiben aufrecht erhalten; insbesondere ist in Bezug auf die Concurssprüfung der katholischen Pfarreandidaten nach den Vorschriften der a. V. vom 28. September 1854 (Archiv Bd. 8, S. 424 ff.) gleichen Betreffs zu verfahren; ebenso bleibt die Verleihung des landesherrlichen Tischtitels, welchen der König dem Weilandidaten auf geziemendes Ansuchen aus Gnade verleiht, sowie die Festsetzung der Bedingungen zur Erlangung desselben der allerhöchsten Beschlussfassung vorbehalten. § 2) Hinsichtlich der Verleihung kirchlicher Präbenden seitens der Herren Erzbischöfe und Bischöfe wird auf Art. 11, Abs. 6 des Concordates Bezug genommen. § 3) Bei dem in Ziffer 10 der gedachten Entschliessung vorgeschriebenen Verfahren in Fällen von Pfründeresignationen und bei Feststellung der Vicarsgehälter hat es auch fernerhin sein Verbleiben. § 4) Bei Besetzung von königlichen Patronatspfarreien sollen die Bischöfe wie bisher mit ihrem Gutachten vernommen werden, ohne dass jedoch hierdurch die berichtende Verwaltungsstelle in der selbstständigen Würdigung der einzelnen Bewerbungen eingeschränkt oder aber Se. Majestät der König in der freien Ausübung des Besetzungsrechtes irgendwie behindert sein soll. § 5) Die in Ziffer 12 der Entschliessung vom 8. April 1852 in Bezug genommene Instruction vom 20. Juni 1851 „die Abhaltung ausserordentlicher kirchlicher Feierlich-

57. 000  
6333  
1852  
57. 000

Nr. 6080  
(343).  
Baiern.  
Nov. 1873. keiten betreffend" bleibt aufrecht erhalten. || 6) Bezüglich der in Ziffer 16 der Entschliessung vorbehaltenen Anzeige über die Aufstellungen von Vorständen und Lehrern an bischöflichen Seminarien wird auf die Ministerialentschliessung vom 4. Juni 1846 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. 23, §. 1931, S. 124) verwiesen. Hiernach ist das Weitere zu verfügen und von vorstehender Entschliessung der oberhirtlichen Stelle, welche im Regierungsbezirke ihren Sitz hat, eine Abschrift mitzuthemen.

München, 20. November 1873.

Dr. v. Lutz.

## Nr. 6081. (344.)

**RÖMISCHE CURIE.** Encyclica Papst Pius' IX., gerichtet an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe etc. — Verdammt die Uebergrieffe der Staatsgewalt in Italien, der Schweiz, Deutschland etc.

Lat. Orig. Vering, Archiv etc. Bd. XXXI p. 186 ff.

[Auszug.]

Nr. 6081  
(344).  
n. Curie.  
Nov. 1873. . . . Seitdem unter der Zulassung Gottes diese berühmte Stadt, Unsere Hauptstadt, mit den Waffen erobert und der Herrschaft eines Geschlechtes von Menschen unterworfen worden ist, welche das Recht verachten und Feinde der Religion sind und welche die göttlichen und menschlichen Dinge auf denselben Fuss stellen, ist nicht ein einziger Tag vergangen, der nicht Unserem bereits von Kränkungen und Aergernissen aller Art durchbohrten Herzen eine neue Wunde zugefügt hätte. . . . So nimmt man Uns nach und nach mit arglistiger Kunst alle Mittel und alle Werkzeuge, welche Uns dienen, die Kirche zu leiten und zu regieren. Daraus kann man die Unwahrheit jener kühnen Behauptung erkennen, dass man in der, Unserer Macht entrissenen Stadt den römischen Pontifex nicht beeinträchtigt habe in der freien Ausübung seines geistlichen Amtes und in allen Acten, welche seine Beziehungen mit der katholischen Welt betreffen. Es wird im Gegentheil jeden Tag augenscheinlicher, dass Wir jedesmal nach der ganzen Wahrheit und in allem Rechte redeten, wenn Wir die Anklage erhoben, dass die sacrilegische Wegnahme Unserer Gewalt den Zweck habe, die Macht und Wirksamkeit des päpstlichen Primates zu zerstören und selbst wo möglich die katholische Religion ganz verschwinden zu lassen. || Es ist aber nicht wegen dieser Leiden, welche Unsere Stadt und ganz Italien erduldet, dass Wir Uns hauptsächlich entschlossen haben, an Euch zu schreiben; ja, Wir würden diese Bekümmerniss unserer Seele vielleicht sogar mit Stillschweigen übergehen, da die göttliche Milde sie zugelassen hat, wenn wir den herben Schmerz lindern könnten, von dem so viele Bischöfe, Priester und Laien in andern Ländern heimgesucht



werden. ¶ Es ist Euch in der That nicht unbekannt, ehrwürdige Brüder, da einige Cantone des helvetischen Bundes — angereizt nicht sowohl durch die Irrgläubigen, von denen sogar manche diese Adversitate abgewiesen haben, sondern durch die heftigen Anhänger der Secten, welche sich überall der Gewalt bemächtigt haben — alle Ordnung untergraben und selbst die Grundlagen der Constitution der Kirche Jesu Christi untergraben haben, nicht nur gegen alle Grundsätze der Gerechtigkeit und der Vernunft, sondern auch mit Brechung des öffentlich gegebenen Wortes, da nach den Bestimmungen der feierlichen, durch die Zustimmung und die Autorität der Bunde gesetzte bestätigten Verträge die religiöse Freiheit der Katholiken vollkommen geübert sein sollte. Bereits in Unserer Allocution vom 23. December v. J. haben wir diese, der Religion durch die Regierungen dieser Cantone, sei es durch Entscheidung über Dogmen des katholischen Glaubens, sei es durch Begünstigung der Abtrünnigen oder durch das Verbot der Ausübung der bischöflichen Gewalt, angethane Vergewaltigung beklagt. Aber die auf Unseren Befehl durch Unseren Geschäftsträger dem Bundesrathe überbrachten gerechten Klagen sind durchaus verkannt worden, und man hat auch den von den Katholiken jeden Ranges vorgebrachten und von dem schweizerischen Episcopate häufig wiederholten Anforderungen nicht mehr Rechnung getragen. Man hat sogar den früheren Ungerechtigkeiten neue und schwerere hinzugefügt. ¶ Denn nach der gewaltsamen Vertreibung Unseres ehrwürdigen Bruders Caspar, Bischofs von Hebron und apostolischen Vicars von Genf, einer Austreibung, welche für das Opfer so schön und so glorreich gewesen ist, wie schimpflich und schmähdlich für die, welche sie befohlen und ausgeführt haben, hat die Regierung von Genf am 23. März und am 27. August d. J. zwei Gesetze erlassen, welche ganz dem im October des Jahres zuvor publicirten Entwurfe entsprachen, welcher von Uns in der vorbesagten Allocution verurtheilt worden war. So hat diese Regierung sich das Recht angemaaßt, in diesem Canton die Constitution der katholischen Kirche zu reformiren und dieselbe zu einer demokratischen Form zu bringen, indem man den Bischof der Civilbehörde unterwirft, sowohl was die Ausübung seiner eigenen Jurisdiction und Verwaltung, als auch die Uebertragung seiner Vollmachten betrifft, ihm untersagt, sein Domicil in dem Canton zu nehmen, die Zahl der Kirchensprengel und ihre Grenzen bestimmt, die Form und die Bedingungen der Wahl der Pfarrer und Vicare, die Fälle und den Modus ihrer Absetzung und Suspension vorschlägt, den Laien das Recht, sie zu ernennen, zuspricht, ebenso den Laien die weltliche Verwaltung des Cultus anvertraut, mit Einem Worte, dieselben als Inspectoren an die Spitze der kirchlichen Angelegenheiten stellt. Ausserdem ist es durch diese Gesetze festgestellt, dass ohne die Erlaubniss der Regierung, welche immer widerrüflich bleiben soll, die Pfarrer und Vicare keine Function ausüben, noch höhere Würden annehmen dürfen, als die, mit welchen sie durch die Wahl des Volkes bekleidet sind; endlich, dass sie der Civilgewalt gegenüber durch einen Eidschwur gebunden sind, dessen Wortfassung einen wirklichen Glaubensabfall

Nr. 6081  
(344).  
Röm. Curie.  
1. Nov. 1873.

darstellt. Es kann Niemand verkennen, dass dergleichen Gesetze nicht nur nichtig und von keiner Gewalt sind, weil der Gesetzgebung der Laien und noch mehr der der Andersgläubigen die Macht fehlt, sie zu geben, sondern auch wegen der Dinge, welche sie solcherweise befehlen und die im Widerspruche stehen mit den Dogmen des katholischen Glaubens und der von dem tridentinischen Concil und den päpstlichen Constitutionen sanctionirten Kirchendisziplin, so dass diese Gesetze von Uns durchaus missbilligt und verworfen werden müssen. || Darum und kraft der Pflichten Unseres Amtes und durch Unsere apostolische Machtvollkommenheit verwerfen Wir sie feierlich und verdammen sie, zu gleicher Zeit erklärend, dass der Eidschwur, den sie vorschreiben, unerlaubt und durchaus sacrilegisch ist; ausserdem erklären Wir, dass alle diejenigen, welche unter der Regierung von Genf oder anderswo nach den Bestimmungen dieser Gesetze oder in ähnlicher Weise durch die Abstimmung des Volkes und die Bestätigung der Civilgewalt gewählt, ein kirchliches Amt anzunehmen wagen, *ipso facto* der grossen Excommunication verfallen, welche diesem heiligen Stuhle vorbehalten ist, und den anderen canonischen Strafen; dass folglich die Gläubigen gemäss den göttlichen Vorschriften sie alle zu fliehen haben als Fremde und Räuber, die nur kommen, um die Schafe des Herrn zu bestehlen, zu tödten und zu verderben. (Ev. Johannis 10, 5, 10.) || Traurig und verderblich sind die Dinge, an welche Wir erinnert haben; aber es haben sich noch verderblichere Dinge ereignet in fünf von den sieben Cantonen, aus welchen die Diöcese von Basel besteht, nämlich in Solothurn, Bern, Baselland, Aargau und Thurgau. Auch dort sind, betreffend die Wahl und die Absetzung der Pfarrer und Vicare, Gesetze erlassen worden, welche die Regierung der Kirche und die göttliche Verfassung derselben umstossen, indem sie das geistliche Amt einer weltlichen und ganz schismatischen Gewalt unterwerfen. Folglich verwerfen und verdammen Wir diese Gesetze, namentlich dasjenige, welches am 23. December des Jahres 1872 von der Regierung von Solothurn gegeben worden ist, und Wir wollen, dass man sie für alle Zeiten als verworfen und verdammt betrachte. Da nun Unser ehrwürdiger Bruder Eugen, Bischof von Basel, mit gerechter Entrüstung und apostolischer Standhaftigkeit gewisse ihm vorgeschlagene Artikel, die in einem Conciliabulum oder einer sogenannten Diöcesanconferenz beschlossen worden, in welcher fünf Delegirte obengenannter Cantone sassen, zurückgewiesen hat, ist er deshalb von seinem Bisthum entsetzt, aus seinem Hause vertrieben und gewaltsamer Weise in die Verbannung gestossen worden. Er hatte jedoch durchaus zwingenden Grund, diese Artikel zurückzuweisen; denn sie griffen die bischöfliche Autorität an, stürzten die hierarchische Regierung um und begünstigten offen die Häresie. Seitdem wurden alle möglichen Listen und Vexationen in diesen fünf Cantonen begangen, um das Volk und den Clerus zum Schisma mit fortzureissen. Zu gleicher Zeit, als man dem Clerus jeden Umgang mit dem verbannten Hirten untersagte, wurde dem Capitel zu Basel Befehl gegeben, zur Wahl eines Capitelvicars und eines Administrators zu

schreiten, als wenn der Bischofssitz wirklich vacant wäre; doch das Capitel wies den Gedanken an ein so unwürdiges Attentat durch einen öffentlichen Protest muthvoller Weise zurück. Indessen wurden durch Rath und Decret der Civilbehörde zu Bern neunundsechzig Pfarrer des Jura aufgefordert, nicht mehr die Pflichten ihres Amtes zu verrichten und ferner ihre Functionen niederzulegen, und dies aus dem einzigen Grunde, weil sie öffentlich erklärt hatten, keinen anderen Bischof und Hirten anzuerkennen, als Unseren ehrwürdigen Bruder Eugen, und sich um keinen Preis schändlicher Weise von der Einheit der Kirche zu trennen. So ist es gekommen, dass dieser ganze District, der beständig den katholischen Glauben bewahrt hat und ehemals mit dem Canton Bern unter der Bedingung und mit der Festsetzung vereinbart worden war, dass die freie Ausübung der Religion stets unbeschadet erhalten werden solle, dass dieser District sich der Pfarrversammlungen, der Feierlichkeiten der Taufen, der Trauungen und Beerdigungen beraubt sieht, und die trotz der Proteste, Reclamationen und Klagen der Menge der Gläubigen, die durch diese allergrösste Ungerechtigkeit zu der Alternative verurtheilt ist, entweder ketzerische oder schismatische, ihnen von der weltlichen Behörde aufgelegte Seelsorge zu erhalten, oder alles geistlichen Beistandes und priesterlichen Dienstes beraubt zu sein . . . || In Nachahmung dieser edlen Standhaftigkeit der Gläubigen in der Schweiz folgen der gläubige Clerus und das gläubige Volk in Deutschland mit einem nicht weniger empfehlenswerthen Eifer dem erlauchten Beispiel ihrer Bischöfe. Diese letzteren sind in der That ein Schauspiel für die Welt, für die Engel und für die Menschen geworden, die sie betrachten, bewaffnet mit dem Panzer der katholischen Wahrheit und mit dem Helme des Heils, überall mit Tapferkeit die Kämpfe des Herrn ausfechtend. Ja, allseits bewundert man um so mehr ihre Seelengrösse und unbesiegbare Standhaftigkeit und preist ihre Tugenden um so mehr mit den grössten Lobsprüchen, als die grausame Verfolgung gegen sie sich täglich mehr ausdehnt im deutschen Reich und besonders in Preussen. Nach den zahlreichen und schweren Ungerechtigkeiten, die im letzten Jahre der katholischen Kirche angethan worden sind, hat die preussische Regierung durch die härtesten und unbilligsten Gesetze, die mit ihrem früheren Verhalten im schroffsten Widerspruche stehen, die Erziehung und Bildung des Clerus so vollständig der Laiengewalt unterworfen, dass es dieser zusteht, zu untersuchen und zu entscheiden, in welcher Weise die Cleriker für das priesterliche und seelsorgerische Leben unterrichtet und gebildet werden sollen. Sie geht aber noch weiter und verleiht der nämlichen Gewalt das Recht, über die Verleihung der kirchlichen Aemter und Beneficien zu erkennen und zu urtheilen und sogar die Seelsorger dieser Aemter und Beneficien zu berauben. Um aber noch vollständiger und schneller die kirchliche Regierung und die Ordnung der hierarchischen Unterordnung einzureissen, die von unserem Herrn Jesus Christus selbst errichtet ist, stellen diese Gesetze mehrfache Hindernisse dagegen auf, dass die Bischöfe mit canonischen Censuren und Strafen, je nach Umständen,

Nr. 6081  
(344).  
Röm. Curie.  
21. Nov. 1873.

für das Heil der Seele oder die Reinheit des Unterrichts in den katholischen Schulen, oder für den ihnen von den Geistlichen geschuldeten Gehorsam sorgen. In Wahrheit ist es kraft dieser Gesetze den Bischöfen nicht erlaubt, anders diese ihre Pflicht zu erfüllen, als nach dem Gutdünken der bürgerlichen Gewalt und in Gemässheit der von eben derselben aufgestellten Regeln. Damit endlich gar nichts an dieser vollständigen Bedrängung der katholischen Kirche fehle, ist ein königlicher Gerichtshof für kirchliche Dinge eingerichtet worden, vor welchen die ehrwürdigen Bischöfe und Priester eben so gut durch ihre Untergebenen wie durch die öffentlichen Magistrate gebracht werden können, so dass sie gleich Angeklagten das Gericht über sich ergehen lassen müssen und dass sie in die Lage kommen können, Zwang zu erleiden in der Ausübung ihres geistlichen Amtes. ¶ So kommt es, dass die allerheiligste Kirche Christi, der durch feierliche und wiederholte Versprechen und durch regelrechte Verträge die souveränen Fürsten die nothwendige und vollständige Freiheit der Religion garantirt hatten, heute in jenen Orten weint, wo sie aller ihrer Rechte beraubt und den Angriffen von Feinden ausgesetzt ist, die sie mit einem entscheidenden Untergange bedrohen. Denn die neuen Gesetze beabsichtigen, ihr die Möglichkeit der Existenz zu entziehen. Es ist also nicht zu verwundern, dass in diesem Reiche die frühere religiöse Ruhe durch derartige Gesetze eben so wie durch die übrigen Handlungen und Pläne der preussischen Regierung gegen die Kirche schwer gestört ist. Aber Niemand wird die Schuld hieran auf die Katholiken des deutschen Reiches wälzen können. Denn wenn man es den Katholiken als ein Verbrechen anrechnen will, wenn sie sich nicht bei diesen Gesetzen beruhigen, die sie sich nicht mit ruhigem Gewissen gefallen lassen können, so muss man aus dem nämlichen Grunde und auf dieselbe Art die Apostel Jesu Christi und die Märtyrer anklagen, die lieber die schlimmsten Martern und selbst den Tod erduldeten, als dass sie ihre Pflichten verrathen und die Gesetze ihrer heiligen Religion durch Gehorsam gegen die gottlosen Befehle der die Christen verfolgenden Fürsten verletzt hätten. Gewiss, ehrwürdige Brüder, wenn es keine anderen Gesetze gäbe, als diejenigen der bürgerlichen Gewalt, und wenn diese Gesetze einer höheren Ordnung angehörten, so dass man sie anerkennen muss, und es untersagt wäre, sie zu verletzen, wenn folgerichtig eben diese bürgerlichen Gesetze die höchste Regel des Gewissens bildeten nach der abgeschmackten und gottlosen Lehre einiger Leute, so wären die ersten Märtyrer und diejenigen, welche sie nachgeahmt haben, eher werth, getadelt als geehrt und gelobt zu werden, dafür, dass sie ihr Blut vergossen haben für den Glauben Christi und die Freiheit der Kirche; ja, noch mehr: es wäre gar nicht gestattet gewesen, gegen die Gesetze und den Fürsten zum Trotz die christliche Religion zu verbreiten und auszudehnen und mit Einem Worte, die Kirche zu gründen. Und dennoch lehrt der Glaube und sagt die menschliche Vernunft, dass eine doppelte Ordnung der Dinge besteht, und dass man zwei Gewalten auf Erden unterscheiden muss, eine natürliche, beauftragt, über die Ruhe der menschlichen Gesellschaft und über die

weltlichen Angelegenheiten zu wachen, und eine zweite, deren Ursprung über-  
natürlich ist, die an der Spitze des Reiches Gottes, nämlich der Kirche Jesu  
Christi, steht und die von Gott eingesetzt ist nur den Frieden der Seelen und  
ihr ewiges Heil. Nun sind aber die Obliegenheiten dieser doppelten Gewalt  
sehr weise geregelt in der Art, dass man Gott geben soll, was Gottes ist, und  
dem Kaiser, was des Kaisers ist. In der That: Wenn der Kaiser gross ist,  
so ist er doch kleiner als der Himmel, denn der Kaiser hängt von dem ab,  
von dem der Himmel und jedes Geschöpf abhängt! (Tertull. apolog. cap. 30.)  
Nun hat sich die Kirche gewiss nie von dieser göttlichen Vorsehrift entfernt,  
sie, die überall und immer sich Mühe gibt, den Geist ihrer Gläubigen mit der  
Unterwerfung zu erfüllen, die sie den Fürsten und den weltlichen Rechten der  
Fürsten gegenüber unverbrüchlich zu bewahren wünscht. Immer hat die Kirche  
mit dem Apostel gelehrt, dass die Fürsten da sind nicht zum Schrecken derer,  
die das Gute, sondern zum Schrecken derer, die das Böse thun, und sie be-  
fiehlt, dass die Gläubigen gehorchen sollen nicht allein aus Furcht vor dem  
Zorn des Fürsten und weil derselbe das Schwert trägt, um zu bestrafen, wer  
Böses thut, sondern auch des Gewissens halber und weil in seinem Amte der  
Fürst der Diener Gottes ist. (Röm. 13, 3 seqq.) Aber diese Furcht vor dem  
Fürsten hat die Kirche nur empfohlen in Bezug auf böse Thaten und schliesst  
sie vollständig aus von allem, was den Gehorsam des göttlichen Gesetzes be-  
trifft. Denn sie erinnert sich dessen, was der heilige Petrus den Gläubigen  
lehrt: „Niemand aber unter euch leide als ein Mörder oder Dieb, oder Uebel-  
thäter, oder als einer, der fremdes Gut verlangt. Leidet er aber als ein Christ,  
so schäme er sich nicht, ehre aber Gott in solichem Falle.“ (1. Pet. 4, 15, 16.)  
Da sich die Sache so verhält, ehrwürdige Brüder, so begreift ihr leicht, welcher  
Schmerz Unsere Seele hat erfüllen müssen, als Wir neulich in einem Briefe,  
den Uns der Kaiser von Deutschland selbst schickte, eine eben so schroffe  
als unerwartete Anklage gegen einen Theil — wie dort gesagt ist — der  
Katholiken lasen, die seine Unterthanen sind, besonders aber gegen den katho-  
lischen Clerus von Deutschland und gegen die Bischöfe. Und was ist der  
Grund dieser Anklage? Nun, dass dieselben, weder Gefängniß noch Drangsale  
scheuend und ihr Leben nicht höher schätzend als ihre Seele (Act. 20, 24),  
sich weigern, den Gesetzen zu gehorchen, deren Wir Erwähnung gethan haben,  
und zwar mit der nämlichen Standhaftigkeit, die sie bewiesen haben, bevor  
dieselben erlassen waren, als ihre Einsprache die ganze Ungerechtigkeit dieser  
Gesetze darlegte und als sie sich darüber in gewichtigen Bittschriften aus-  
sprachen, Denkmälern von Kraft und Festigkeit, gerichtet an den Fürsten, an  
seine Minister, die höchsten Versammlungen des Königreichs, unter dem Bei-  
falle der ganzen katholischen Welt und selbst mehrerer Leute der Anders-  
gläubigen. Das ist der Grund, weshalb man sie heute des Verbrechens des  
Verrathes anklagt, als seien sie im Einverständnisse und conspirirten mit den-  
jenigen, die jede Ordnung der menschlichen Gesellschaft einstürzen wollen, und  
das trotz der zahllosen und glänzenden Proben, die ihre unverbrüchliche Treue,

Nr. 6081  
(344).

Röm. Curie.  
21. Nov. 1873.

ihren Gehorsam gegen den Fürsten und ihren brennenden Eifer für die Interessen des Vaterlandes ins hellste Licht setzen. Noch mehr. Man hat an Uns selbst das Ausinnen gestellt, diese Katholiken und diese ehrwürdigen Hirten zum Gehorsam gegen die Gesetze zu ermahnen, was so viel heisst, wie uns vorschlagen, eigenhändig mit daran zu arbeiten, dass die Heerde Jesu Christi unterdrückt und zerstreut werde. Aber wir haben, auf Gott bauend, die Zuversicht, dass der Allergnädigste Kaiser, wenn er die Sache besser erwogen und erkannt haben wird, einen so ungläublichen und so schlecht begründeten Verdacht zurückweisen wird, den er gegen seine treuesten Unterthanen gefasst hat, und dass er nicht länger dulden wird, dass ihre Ehre so schändlichen Angriffen ausgesetzt werde, oder dass man eine unverdiente Verfolgung gegen sie noch mehr verlängere. Wir würden übrigens an dieser Stelle diesen Brief vollständig mit Stillschweigen übergangen haben, wenn er nicht vom Amtsblatte in Berlin ohne Unser Wissen und gegen die übliche Sitte veröffentlicht worden wäre, gleichzeitig mit einem anderen von Uns abgefassten Schreiben, in dem Wir Uns an die Gerechtigkeit des Allergnädigsten Kaisers wendeten zu Gunsten der katholischen Kirche in Preussen. ¶ Alle diese Attentate, die Wir aufgezählt haben, sind vor Aller Augen. Und wenn die Klosterbrüder und die Gott geweihten Jungfrauen der allen Bürgern gemeinsamen Freiheit beraubt und mit unmenschlicher Härte vertrieben werden; wenn die öffentlichen Schulen, wo man die katholische Jugend unterrichtet, täglich mehr und mehr der heilsamen Leitung und der Aufsicht der Kirche entzogen werden; wenn die zur Erweckung der Frömmigkeit eingerichteten Bruderschaften und die Seminare selbst geschlossen werden; wenn die Freiheit der evangelischen Predigt untersagt ist; wenn man in gewissen Theilen des Königreiches verbietet, die Elemente der religiösen Unterweisung in der Muttersprache zu geben; wenn man den Pfarreien die Pfarrer entreisst, die von den Bischöfen in denselben angestellt worden sind; wenn diese Bischöfe selbst ihrer Einkünfte beraubt werden; wenn sie mit Geldstrafen überhäuft und mit dem Gefängniss bedroht werden: wenn die Katholiken mit Quälereien jeder Art verfolgt werden, ist es dann möglich, alles, was sich Uns aufdrängt, in Unsere Seele zu verschliessen und nicht die Religion Jesu Christi und die Wahrheit anzurufen? ¶ Aber Wir sind noch nicht fertig mit den Ungerechtigkeiten, die der katholischen Kirche zugefügt werden. Denn dazu gehört der Schutz, den die preussische Regierung und die übrigen am Ruder Befindlichen des deutschen Reiches offen diesen neuen Ketzern gewähren, die sich „Altkatholiken“ nennen, durch einen Missbrauch des Wortes, der lächerlich sein würde, wenn man nicht im Gegentheil Ströme von Thränen vergiessen müsste über so viele ungeheuerliche Irrthümer, die von dieser Secte gegen die grossen Prinzipien des katholischen Glaubens geschleudert werden, über so viele Sacrilegien, die in der Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen begangen werden, über so viel erschreckliches Aergerniss und endlich über den Verlust so vieler mit dem Blute Jesu Christi erkaufte Seelen. Was aber diese unseligen Söhne des Verderbens versuchen, und wohin sie

hinaus wollen, das geht genugsam aus einigen ihrer Schriften hervor, besonders aber aus der scham- und gottlosen Schrift, die neulich von demjenigen veröffentlicht worden ist, den sie sich als Pseudo-Bischof gegeben haben. Wenn sie Angriffe richten gegen die wahre Jurisdictionsgewalt, die dem Papste und den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel angehört, wenn sie diese Gewalt aufs Volk übertragen oder, wie sie sagen, die Gemeinde, so verwerten und bekämpfen sie die unfehlbare Lehrgewalt des römischen Papste eben so wohl wie diejenige der ganzen lehrenden Kirche. Sie widersetzen sich dem hl. Geiste, den Christus seiner Kirche versprochen hat, dass derselbe immer bei ihr bleibe; sie behaupten mit ungläublicher Dreistigkeit, dass der römische Papst und mit ihm alle Bischöfe, Priester und die mit ihm durch die Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft verbundenen Völker in Irrlehre gefallen seien, als sie die Bestimmungen des öcumenischen vaticanischen Concils bestätigt und bekannt haben. Deshalb kamen sie sogar dazu, selbst die Unmöglichkeit, dass die Kirche in Irrthum fallen könne, zu leugnen, und sprachen die Lästerung aus, dass die Kirche in der ganzen Welt untergegangen sei in Folge dessen, dass ihr sichtbares Haupt und die Bischöfe sich geirrt. Daraus leiten sie für sich die Nothwendigkeit ab, einen legitimen Episcopat in der Person ihres Pseudo-Bischofs aufzustellen, der, „da er nicht durch die Thür eingetreten ist, sondern anderswo wie ein Dieb und Räuber“, selbst auf sein Haupt die Verdammung Jesu Christi herabruft. Und dennoch: diese Ungläublichen, die die Grundlagen der katholischen Religion untergraben, die alle ihre Kennzeichen und Eigenthümlichkeiten angreifen, die so schändliche und vielfache Irrthümer aufstellen oder die sie vielmehr bei allen alten Ketzern genommen und gesammelt haben, um sie so vor das Volk zu bringen: sie erröthen nicht, sich Katholiken und gar Altkatholiken zu nennen, sie, die durch ihre Doctrin, ihre Neuheit und ihre Zahl den Charakter des Alten und der Katholicität so weit wie möglich von sich werfen . . . || Aber diese Menschen haben sich noch weiter und mit mehr Keckheit auf dem Wege des Unrechtes und der Verdammniss vorgewagt, wie es gewöhnlich bei ketzerischen Secten in Folge eines gerechten Gerichtes Gottes geschieht, und sie haben sich auch eine Hierarchie machen wollen. Sie haben also einen zum Pseudo-Bischof gewählt und eingesetzt, einen notorisch vom katholischen Glauben Abgefallenen, Joseph Hubert Reinkens; sodann haben sie, auf dass diesem Gewebe von Schamlosigkeiten nichts fehle, sich zu dessen Weihe an jene Utrechter Jansenisten gewendet, die sie selber, ehe sie von der Kirche abfielen, gleich allen anderen Katholiken für Ketzer und Schismaticer hielten. Indess dieser Joseph Hubert wagt, sich Bischof zu nennen, und, es übersteigt alles Glaubliche, er ist laut der Worte eines öffentlichen Decretes anerkannt und ernannt zum katholischen Bischofe durch den Durchlachtigsten Kaiser von Deutschland, welcher ihn vorsetzt als einen solchen, der die Stelle eines wirklichen Bischofs einnehmen und als solcher von allen seinen Untergebenen anerkannt werden soll. Nun setzen aber die allereinfachsten Grundsätze der katholischen Lehre

Nr. 661  
CIII  
Röm. Curie  
18 Nov. 1871

fest, dass Niemand als ein gesetzmässiger Bischof gelten kann, der nicht in der Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe mit dem Felsen verbunden ist, auf welchem die Kirche Jesu Christi errichtet ward. . . . || Wir also, obwohl unwürdig, gesetzt auf diesen höchsten Stuhl Petri zur Bewachung des katholischen Glaubens, damit die Einheit der allgemeinen Kirche bewahret und beschützt werde, Wir erklären gemäss dem Beispiele unserer Vorgänger und den Normen der heiligen Gesetze, kraft der Macht, die Uns vom Himmel verliehen ward, nicht allein, dass die Wahl besagten Joseph Hubert Reinkens', weit entgegen den heiligen Canones vorgenommen, unerlaubt, unsonst und durch aus nichtig geschah und dass diese Consecration gotteslästerlich ist; wir verwerfen und verabschonen sie nicht bloss, sondern kraft der Autorität des allmächtigen Gottes excommuniciren und anathematisiren wir diesen selbigen Joseph Hubert und mit ihm alle diejenigen, die ihm zu wählen gewagt, die die Hände zu seiner gotteslästerlichen Wahl geliehen, alle, welche mitgewirkt und, nachdem sie zu seiner Partei übergetreten, ihm Beistand, Gunst, Hilfe oder Zustimmung erteilt haben. Wir erklären, verordnen und erlassen, dass sie von der Gemeinschaft der Kirche getrennt sind und unter die Zahl derjenigen gerechnet werden sollen, mit denen der Apostel allen Christen den Verkehr und Umgang solehergestalt verboten hat, dass er vorschreibt, ihnen nicht einmal mehr den Gruss zu entbieten. || Durch alle diese Thatsachen, die Wir mehr um sie zu beklagen, als um sie zu erzählen, berührt haben, wird Euch, ehrwürdige Brüder, hinreichend dargethan sein, wie traurig und gefahrvoll die Lage der Katholiken in den von uns bezeichneten Ländern Europa's ist. Doch es steht nicht besser und die Zeiten sind nicht ruhiger in Amerika, wo gewisse Länder den Katholiken dermaassen feindselig sind, dass ihre Regierungen durch ihre Handlungen den katholischen Glauben, welchen sie bekennen, zu verleugnen scheinen. Seit einigen Jahren hat sich dort ein schrecklicher Krieg gegen die Kirche, ihre Institutionen und die Rechte des päpstlichen Stuhles entsponnen. Wenn Wir diesen Zustand prüfen wollten, so würden Wir Vieles darüber zu sagen haben; aber wegen ihrer Wichtigkeit lassen sich die Thatsachen nicht so beiläufig untersuchen, und Wir werden Uns bei anderer Gelegenheit ausführlicher über dieselben aussprechen. || Zum Schlusse, ehrwürdige Bruder, lasst uns, da wir in Zeiten leben, die uns viel zu leiden, aber auch viele Gelegenheit, grosse Verdienste zu erwerben, geben, vor allen Dingen als gute Krieger Christi niemals den Muth verlieren. . . . Himmel und Erde werden vergehen, sagt Jesus Christus, aber meine Worte werden nicht vergehen. Welche Worte? Du bist Petrus, auf diesen Fels will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Und wenn Ihr den Worten nicht glauben wollt, so glaubt den Thaten. Wie viele Tyrannen haben nicht versucht, die Kirche zu unterdrücken! Wie viele Scheiterhaufen, wie viele glühende Oefen, Zähne reissender Thiere, geschärfte Schwerter! Sie haben nichts vermocht! Wo sind die Feinde? Sie sind dem Schweigen und der Vergessenheit anheimgefallen. Und die Kirche, wo ist sie? Sie glänzt heller als die Sonne.



## Nr. 6082. (315.)

**PREUSSEN.** Schreiben des Oberpräsidenten von Posen v. Gunthern an den Erzbischof von Posen-Gnesen v. Ledochowski. Verhalten der staatskirchlichen Vergehen des Erzbischofes und Aufforderung sein Amt niederzulegen.

Posen, den 24. November 1873.

Die Haltung, welche Ew. Erzbischöfliche Gnaden den Bestimmungen vieler in voller Geltung befindlichen Gesetze gegenüber einzunehmen belieben, hat schon seit längerer Zeit die ernste Aufmerksamkeit der königlichen Staatsregierung in Anspruch nehmen müssen. Eine ganze Reihe im Laufe des letzten Jahres zu Tage getretener Thatsachen drängt zu der Ueberzeugung, dass Ew. Erzbischöfliche Gnaden entschlossen sind, Gesetzen, welche unter Allerhöchster Sanction Sr. Majestät des Kaisers und Königs nach verfassungsmässiger Beschlussnahme der Landesvertretung gehörig verkündet sind, nicht allein persönlich den schuldigen Gehorsam zu versagen, sondern auch den auf diese Gesetze gegründeten Maassnahmen der staatlichen Organe einen systematischen Widerstand entgegenzusetzen und sowohl die Geistlichen Ihres erzbischöflichen Sprengels als auch die Ihrer geistlichen Obhut anvertrauten Laien zu einem gleichen gesetzwidrigen Verhalten aufzufordern und zu ermuntern.

Ew. Erzbischöflichen Gnaden erlaube ich mir zum Belege hierfür zunächst den Hirtenbrief vom 17. September e. ergebenst in Erinnerung zu bringen, durch welchen Hochdieselben an geweihter Stelle gegen das Gesetz vom 11. Mai v. J. über die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens sowie gegen das Reichsgesetz vom 4. Juli v. J., betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, Missmuth zu erregen sich angelegen sein liessen. ¶ Ich gedenke ferner Ew. Erzbischöflichen Gnaden Rundschreibens vom 23. Februar v. J., in welchem Hochdieselben in offener Auflehnung gegen die allerhöchste Cabinetsordre vom 26. October v. J., die Religionslehrer an den höheren Lehranstalten der Provinz zum directen Ungehorsam gegen die von den vorgesetzten Staatsbehörden getroffenen Bestimmungen aufforderten, und der daraus entstandenen Verwickelungen, welche zum tiefen Bedauern der königlichen Staatsregierung die Einstellung des katholischen Religionsunterrichts an den höheren Lehranstalten der Provinz mit wenigen Ausnahmen zur Folge hatten. Ich erwähne sodann die von Ew. Erzbischöflichen Gnaden zur Erreichung Ihrer Sonderzwecke eigenmächtig eingerichteten Privatreligionschulen, in denen, wenn sie geduldet wären, die Jugend vor der Zeit in die Verwickelungen kirchlicher und politischer Parteibestrebungen hineingezogen sein würde. ¶ In ganz besonders hohem Grade aber haben Ew. Erzbischöfliche Gnaden sich mit der allen Staatsangehörigen in gleichem Maasse obliegenden Pflicht der Achtung vor dem bestehenden Rechte in Widerspruch gesetzt durch die Stellung, welche Hochdieselben den Gesetzen vom 11. bis 14. Mai d. J. gegenüber genommen haben und

Nr. 6082  
(345).  
Preussen.  
21. Nov. 1873.

noch fortdauernd aufrecht erhalten. Nicht allein, dass Ew. Erzbischöfliche Gnaden es wiederholt offen ausgesprochen haben, wie Sie die Gesetze nicht für rechtsverbindlich erachteten und Ihre Mitwirkung zur Ausführung derselben abzulehnen gewillt seien; Hochdieselben haben diesen Entschluss auch in einer grossen Anzahl von einzelnen Fällen consequent bethätigt und durchgeführt. || Der Ausübung des gesetzlich geordneten staatlichen Aufsichtsrechtes über die Clericalseminare zu Gnesen und Posen haben Ew. Erzbischöfliche Gnaden den entschiedensten Widerstand entgegengesetzt, ja sogar in dem an mich gerichteten Schreiben vom 17. September e. die auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 11. Mai e. von dem Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten angeordnete Schliessung des hiesigen Seminars als eine „Vergewaltigung“ bezeichnet. Die gleiche abwehrende Haltung haben Dieselben beobachtet, als ich gemäss der mir durch § 6 des Gesetzes vom 12. Mai e. beigelagten Befugniss die Visitation der Demeritananstalt zu Storchnest anordnete. || Mit völliger Nichtachtung der bestimmten Vorschrift des § 15 des Gesetzes vom 11. Mai e. ferner haben Ew. Erzbischöfliche Gnaden fort und fort Geistliche angestellt und versetzt und Vicare berufen, ohne der Hochdieselben nach der gedachten gesetzlichen Bestimmung obliegenden Verpflichtung auch nur in einem einzigen Falle zu genügen. Selbst die zahlreichen Strafen, welche gegen Ew. Erzbischöfliche Gnaden wegen dieser gesetzwidrigen Handlungen zu verhängen ich sowohl wie die Gerichtsbehörden durch die Amtspflicht genöthigt worden sind, haben ebenso wenig wie die in Anwendung des § 18 Alinea 3 des Gesetzes vom 11. Mai e. verhängte Einbehaltung der aus Staatsfonds für den hiesigen erzbischöflichen Stuhl ausgesetzten Besoldung eine Befolgung des Gesetzes herbeizuführen vermocht. In neuester Zeit hat noch die gesetzlich unzulässige Censur, welche gegen den Seminarlehrer Schröter hierselbst wegen dessen Betheiligung an einer von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige mit dem Ausdrucke des landesväterlichen Wohlwollens aufgenommenen loyalen Kundgebung ausgesprochen worden ist, einen neuen Beweis dafür geliefert, dass Ew. Erzbischöfliche Gnaden die Schranken der Gesetze nicht zu beobachten gesonnen sind und es ist hierdurch abermals das Einschreiten des Strafrichters gegen Hochdieselben nothwendig gemacht worden. Die verderblichen Folgen, welche aus einem derartigen Verhalten eines Würdenträgers von Ew. Erzbischöflichen Gnaden hoher und einflussreicher Stellung nothwendig hervorgehen mussten, haben sich dann auch nach verschiedenen Richtungen hin fühlbar gemacht. || Die innerhalb der Erzdiöcese widergesetzlich angestellten Geistlichen setzen, ermuthigt durch Ew. Erzbischöflichen Gnaden Ermahnung und Beispiel, den Anordnungen der Behörde den beharrlichsten Ungehorsam entgegen; sie verrichten trotz der auf Grund des Gesetzes an sie erlassenen Verbote unbefugt Amtshandlungen aller Art, und schon liegt sogar eine beträchtliche Anzahl von Fällen vor, in welchen von ihnen bürgerlich ungiltige Trauungen vollzogen worden sind. Ew. Erzbischöfliche Gnaden werden die schwere Verantwortung für die aus solchen Acten resultirende Verwirrung der Familienverhältnisse,

des Erbrechts und der Erbfolge um so weniger ablehnen können, als man an Sie gerichtetes dringendes Erreuen, zur Sicherung der wichtigsten Interessen der Parochianen in gesetzliche Bahnen wiederzulenken zu wollen, von Hochedieselben unter dem 28. August e. nur mit der entschiedensten Ablehnung jenes Ansinnens beantwortet worden ist und mit einer Vermuthung bestehender Gesetze, welche Sie mit den während der letzten Unterverfolgung erlassenen Befehlen zur Gotzenverehrung in Parabeln zu setzen beeheten. || Die offene, von Ew. Erzbischöflichen Gnaden machende Aushuldung gegen die Staatsgesetze ist ferner in die Gemeinden hinein getragen worden. Mehrfache, das politische Gebiet berührende Hirtenbriefe und Gebetsandachten, welche für die angeblich bedrängte Kirche angeordnet wurden, suchten die Gemüther in Aufregung zu setzen. Ein Theil der Presse wirkte in diesem Sinne und thut dies noch; in mehrfachen, von Laien unterzeichneten Adressen ist Ew. Erzbischöflichen Gnaden gerade wegen der von Ihnen begangenen Gesetzesverletzungen der Ausdruck der Verehrung entgegengebracht worden, und in Gemeindeversammlungen, in welchen die Parochianen vor den nachtheiligen Folgen der gesetzwidrig von den Geistlichen vorgenommenen Amtshandlungen gewarnt wurden, hat sich bereits der Geist der Unordnung offen ausgesprochen.

Die ernsten, mit der Fortdauer solcher Zustände verbundenen Gefahren für das Staatswohl nöthigen die königliche Staatsregierung jetzt zur entschiedenen Abwehr. Das königliche Staatsministerium, welches deshalb die geschilderten und ähnliche, hier nicht besonders erwähnte Vorgänge zum Gegenstande eingehender Berathung gemacht hat, ist einstimmig darüber schlüssig geworden, den § 24 des Gesetzes vom 12. Mai e. über die kirchliche Disciplinargewalt etc. (Gesetzsammlung S. 198) Ew. Erzbischöflichen Gnaden gegenüber in Anwendung zu bringen, weil Hochedieselben die auf Ihr Amt und Ihre Amtsverrichtungen bezüglichen Staatsgesetze und obrigkeitlichen Anordnungen, insbesondere die Gesetze vom 11. bis 13. Mai e. fortgesetzt so schwer verletzt haben, dass Ihr ferneres Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung schlechthin unverträglich geworden ist. || Gemäss dem mir demzufolge ertheilten Auftrage beehre ich mich nunmehr, Ew. Erzbischöfliche Gnaden hierdurch unter Hinweis auf § 25 *ibid.* zur Niederlegung Ihres erzbischöflichen Amtes ganz ergebenst aufzufordern und Hochedieselben zu ersuchen, mich binnen einer Woche vom Tage des Einganges meiner gegenwärtigen Zusehrift ab mit einer geneigten entsprechenden Rückäußerung versehen zu wollen. Ich verbinde hiermit die ganz ergebenste Benachrichtigung, dass, falls Ew. Erzbischöfliche Gnaden wir binnen der gedachten Frist keine oder nicht die gewünschte Erklärung zugehen lassen möchten, ich genöthigt sein werde, in Gemässheit des § 26 des allegirten Gesetzes bei dem königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten zu Berlin die Einleitung des Verfahrens auf Amtsentlassung gegen Hochedieselben Antrag zu bringen.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

(gez.) G u e n t h e r.

## Nr. 6083. (346.)

**PREUSSEN.** Antwortschreiben des Erzbischofs von Posen-Gnesen (v. Ledochowski) an den Oberpräsidenten von Posen (v. Guenther). — Zurückweisung der gemachten Vorwürfe und Weigerung, sein Amt niederzulegen.

Nr. 6083  
(346).  
Preussen.  
25. Nov. 1873.

Wenngleich Euer Hochwohlgeboren Schreiben vom 24. d. M. Nr. 22 mich mit tiefem Schmerze erfüllt hat, weil dasselbe der Vorbote neuer Bedrängnisse der katholischen Kirche in meinen beiden Erzdiöcesen ist, wie auch schwerer Leiden und Kränkungen für die meiner oberhirtlichen Obhut anvertrauten Gläubigen, so ist dasselbe dennoch mir durchaus nicht überraschend und unerwartet gekommen. Seitdem die königl. Staatsregierung in den dem Scepter Sr. Majestät, unseres Allergnädigsten Kaisers und Herrn, untergebenen Landen den Kampf gegen die katholische Kirche begonnen hat, habe ich nur zu oft Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, dass die Regierungsorgane von dem Wesen des heiligen Glaubens, zu dem wir Katholiken uns bekennen, ein klares Verständniss nicht besitzen, noch auch zu erfassen vermögen, welche Pflichten dieser Glaube seinen Bekennern auferlegt. Nur so lässt es sich erklären, dass Euer etc. in dem mir vorliegenden Schreiben an mich die Aufforderung zur Niederlegung meines erzbischöflichen Amtes richten und, wenn binnen acht Tagen eine zustimmende Erklärung nicht erfolgen sollte, meine Amtsentlassung bei dem königl. Gerichtshofe zu Berlin zu beantragen für unerlässlich erachten. ¶ Das bischöfliche Amt habe ich mit den daran geknüpften Rechten und Pflichten von Gott durch die Hände seines sichtbaren Stellvertreters auf Erden überkommen; kraft dieser mir von Gott selbst verliehenen Gewalt („Spiritus sanctus posuit Episcopus regere Ecclesiam Dei“) regiere ich denjenigen Theil der Kirche, welchen der hl. Vater mir angewiesen hat. Keine weltliche Macht ist daher im Stande, diese Mission mir zu entziehen. Allerdings kann materielle Gewalt dem katholischen Bischof die Erfüllung seiner erhabenen Pflichten unmöglich machen und ihn an der Wahrnehmung der ihm zustehenden Rechte hindern, nimmermehr aber ihn seines bischöflichen Amtes in Wirklichkeit entsetzen; denn die kirchliche, von Gott den Seelenhirten verliehene Gewalt kann von den Menschen nicht vernichtet werden.

Von meiner Amtsentsetzung durch irgend welchen Staatsgerichtshof kann sonach keine Rede sein, und jeder derartige Versuch wird vor Gott, im Angesichte der Kirche und der ganzen katholischen Welt ohne Bedeutung sein. Ich würde eben nur materiell an der Erfüllung meiner Obliegenheiten und an der Ausübung meiner Rechte gehindert werden können; nichtsdestoweniger aber würden diese Rechte unverkürzt und in ihrem vollen Umfange auch ferner fortbestehen und mir verbleiben, wie mich kein Gerichtshof von der Erfüllung der mir obliegenden bischöflichen Pflichten entbinden kann. ¶ Au-

langend die freiwillige Niederlegung meiner erzbischöflichen Würde, so konnte zwar eine solche unter Umständen mit ausdrücklicher Genehmigung des hl. Vaters stattfinden. Ich darf indessen wohl die bestimmte Erwartung aussprechen, dass Ew. etc. und die k. u. k. Staatsregierung, nicht und meine Gesinnung zur Genüge kennen, um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, dass ich es als eine Schmach erachten würde, unter den gegenwärtigen Verhältnissen einen solchen Schritt zu thun. Ein wahr, durch mich anwacht, wäre ich der erhabenen Stellung, zu welcher mich Gott in seiner Erbarmung zu berufen die Gnade gehabt hat, wenn ich meine Hände freiwillig in dem Augenblicke im Stiche lassen wollte, in welchem sie in Gefahr steht, eine Beute des Unglaubens, der Heresie und des Schisma zu werden. Meine Pflicht ist es, die geistlichen Güter meiner Diocesanangehörigen zu wahren und zu vertheidigen, nicht aber, wenn Leiden jeglicher Art und selbst Verlust des Lebens drohen, freiwillig zurückzuweichen und den Mühseligkeiten und Gefahren mich zu entziehen. „Bonus pastor animam suam dat pro ovibus suis; mercenarius autem et qui non est pastor, videt lupum venientem et dimittit oves et fugit.“ Dies sind meine Erklärungen, welche ich in Bezug auf die mir zugemuthete freiwillige Resignation, wie auch auf die angedrohte Entsetzung von meinem erzbischöflichen Amte abzugeben mich verpflichtet gehalten habe. Obschon ich eine eingehende Erörterung der speciellen, in dem Schreiben vom 24. d. enthaltenen Punkte aus dem Grunde für überflüssig erachte, weil dieselben bereits zur Genüge meinerseits beantwortet worden sind, so will ich dennoch unter Bezugnahme auf Ew. etc. Ausführungen folgende kurze Bemerkungen beifügen. || Ew. etc. führen einige meiner oberhirtlichen Amtshandlungen aus der Zeit vom September vorigen Jahres bis zum heutigen Tage an und finden in denselben einen ausreichenden Grund, die am Schlusse des Schreibens enthaltene, ganz eigenthümliche Aufforderung an mich zu richten. Ich für meine Person würde es niemals gewagt haben, diese Einzelheiten zusammenzustellen, da dieselben von der gewissenhaften Verwaltung meines bischöflichen Amtes Zeugniß geben. Sie sind eine Frucht der Gnade Gottes, welche den schwachen Kräften des Menschen die nothwendige Stärke verleiht und zur treuen Erfüllung der oft schweren Standespflichten mitwirkt. Ich bin daher Ew. etc. für das Anerkenntniß meiner Treue gegen Gott und gegen die Vorschriften seines heiligen Gesetzes zum Danke verpflichtet. Ein gleiches, und zwar ebenso wohlverdientes, als überaus ehrenvolles Zeugniß geben Ew. etc. meiner gesammten Geistlichkeit und allen meiner oberhirtlichen Sorge anvertrauten Gläubigen. Diese in einem amtlichen Schreiben von Hochdenselben ausgesprochene Kundgebung wird dem Clerus und den Gläubigen meiner beiden Erzdiöcesen vor der ganzen katholischen Welt zum Ruhme gereichen, da von dem ersteren nur zwei sich gefunden haben, welche ihren Glauben, und dies vielleicht auch nur ohne volle Erkenntniß ihres Schrittes, verläugnet haben, während unter den Gläubigen weltlichen Standes, wie ich zu Gott hoffe, sich ebenfalls kaum mehr finden möchten, welche Gott und seiner heiligen Kirche

Nr. 6083  
(346).  
Preussen.  
5. Nov. 1873.

die Treue gebrochen haben dürften. || Allerdings nehmen Ew. etc. in der Beurtheilung dieser Thatsachen einen anderen Standpunkt ein und erachten dasjenige für ein Vergehen, was dem glaubenstreuen katholischen Christen vor Gott und den Menschen einen besonderen Adel verleihet; aber Hochdessen abweichende Ansicht vermag an dem Wesen der Sache selbst nichts zu ändern. Sind doch schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche von den heidnischen Behörden diejenigen der Auflehnung gegen die staatliche Gewalt beschuldigt und als Aufrührer behandelt worden, welche dem Kaiser gegeben, was des Kaisers ist, aber vor Allem Gott, was Gottes ist. Es ist beklagenswerth, dass auch heut wiederum auf Grund für mich unerklärbarer Schlüsse Ew. etc. uns Katholiken als gefährlich für die staatliche Ordnung erachten, weil wir, um unsere Seelen von dem ewigen Verderben zu retten, unsere Pflichten gegen Gott und seine heilige Kirche zu verletzen uns beharrlich weigern. || Noch in einem anderen, nicht minder erheblichen Punkte irren sich Ew. etc., indem Hochdieselben die seitens der Geistlichkeit und der Gläubigen trotz des auf sie geübten unerhörten Druckes und aller gegen sie ergriffenen empfindlichen Strafmaassregeln bekundete treue Anhänglichkeit an die Satzungen unserer heiligen Kirche und ihr unerschütterliches pflichtmässiges Verhalten als eine Wirkung meines Einflusses und der Geltendmachung meiner erzbischöflichen Autorität zu bezeichnen belieben. Diese Ansicht ist zweifellos eine unberechtigte. Das Verhalten des Clerus und der Erzdiöcesanen ist vielmehr eine Frucht der Gnadenfülle und der Barmherzigkeit Gottes; denn weder menschliches Beispiel noch Aufmunterung und Mahnung irgend welcher Art können so erhabene Wirkungen hervorbringen; nur allein Gott der Herr vermag dies, von dem geschrieben steht: „infirmi mundi elegit Deus, ut confundat fortia.

Posen, den 25. November 1873.

Der Erzbischof von Gnesen und Posen:  
(gez.) Mieczislaus.

## Nr. 6084. (347.)

**SCHWEIZ (St.-Gallen).** Gesetz über Verbrechen und Vergehen gegen den konfessionellen Frieden. Erlassen am 26. Nov. 1873. In Kraft getreten am 8. Febr. 1874.

Nr. 6084  
(347).  
Schweiz.  
(St.-Gallen).  
26. Nov. 1873.

Der Grosse Rath des Cantons St.-Gallen, in Revision von Abschn. G des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen vom 11. Juni 1857 und in Ausführung von Art. 6, Ziff. 1 der Cantonsverfassung vom 17. November 1861, verordnet als Gesetz: || I. Der Abschnitt G des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen vom 11. Juni 1857 erhält folgende Fassung: Abschnitt G.

Vergehen gegen den confessionellen Frieden und gegen die Achtung der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften. Art. 181. Der Verletzung der Glaubensfreiheit und des confessionellen Friedens und der Beschimpfung der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften macht sich schuldig, wer vorsätzlich a) Handlungen begeht, welche geeignet sind, den Frieden unter den vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften zu stören oder überhaupt Glaubenshass oder Verfolgung wegen religiöser Ansichten und Bekenntnisse zu stiften, oder durch welche Jemand wegen seines Glaubens beschimpft wird; b) in einer öffentliches Aergerniss erregenden Weise die Gegenstände der Verehrung einer solchen Religionsgesellschaft lastert oder aushöhnt; oder c) die öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen oder Verrichtungen einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft widerrechtlich verhindert oder stört. In solchen Fällen ist Geldstrafe bis auf 500 Fr., ohne oder mit Gefängniß bis auf sechs Monate, auszusprechen. Art. 182. Wenn Geistliche sich einer unter den vorgenannten Artikel fallenden Handlung schuldig machen, oder wenn solche in kirchlichen Erlassen, in Kanzelvorträgen, überhaupt in Ausübung ihrer amtlichen oder seelsorglichen Verrichtungen ihre öffentliche Stellung zur Lästerung von Verfassung, Gesetzen, obrigkeitlichen Erlassen und gesetzlichen Einrichtungen, oder in anderer Weise zu politischen Zwecken missbrauchen, so kann die Strafe, je nach der Schwere der unterlaufenen Umstände, bis auf das Doppelte erhöht werden, inwogegen die Ausübung der den Staatsbehörden zustehenden Hoheitsrechte. § 11. Das Gesetz findet seine Anwendung mit dem Tage der Promulgation desselben. Vergehen dieser Art, welche vor diesem Zeitpunkte begangen worden, sind nach den bisherigen Strafbestimmungen zu behandeln.

Nr. 6084  
(348)  
Preussen  
6. Dec. 1873

### Nr. 6085. (348.)

**PREUSSEN.** Königliche Verordnung, betreffend die Vertheidigung der katholischen Bischöfe in der preussischen Monarchie. Vom 6. December 1873. Gesetz-Sammlung Jahrg. 1873 p. 479.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Nr. 6085  
(348)  
Preussen  
6. Dec. 1873

#### Einziges Paragraph.

Die katholischen Bischöfe (Erzbischöfe und Fürstbischöfe) haben fortan, bevor sie die staatliche Anerkennung erhalten, Uns folgenden Eid zu leisten:

Ich N.N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden und auf das hl. Evangelium, dass, nachdem ich zu der Würde eines katholischen Bischofs (Erzbischofs, Fürstbischofs) erhoben worden bin, ich Sr. Königl. Majestät von Preussen N. und Allerhöchstdessen rechtmässigem Nachfolger in

Nr. 6085  
(318).  
Preussen.  
1. Dec. 1873.

der Regierung als meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdessen Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachten und besonders dahin streben will, dass in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und dass ich nicht dulden will, dass von der mir untergebenen Geistlichkeit im entgegengesetzten Sinne gelehrt oder gehandelt werde. ¶ Insbesondere gelobe ich, dass ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder ausserhalb des Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnte; auch will ich, wenn ich erfahren sollte, dass irgendwo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheile des Staates gereichen könnten, hiervon Sr. Majestät Anzeige machen. ¶ Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein hl. Evangelium. Amen.

Gegeben Berlin, 6. December 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.

v. Kamecke. Dr. Achenbach.

[Die bisherige Eidesformel theilen wir nachfolgend mit: Ich N. N., erwählter und bestätigter (Erzbischof) Bischof von . . ., schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden und auf das hl. Evangelium, dass, nachdem ich auf den (erzbischöflichen) bischöflichen Stuhl von . . . erhoben worden bin, ich Sr. Königl. Majestät von Preussen, Wilhelm, und Allerhöchstdessen rechtmässigem Nachfolger in der Regierung als meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn unterthänig, treu, gnhorsam und ergeben sein, Allerhöchstdessen Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten und besonders dahin streben will, dass in den Gemüthern der meiner (erzbischöflichen) bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan hezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und dass ich nicht dulden will, dass von der mir untergebenen Geistlichkeit im entgegengesetzten Sinne gelehrt oder gehandelt werde. ¶ Insbesondere gelobe ich, dass ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder ausserhalb des Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnte; und will ich, wenn ich erfahren sollte, dass in meiner Diöcese oder anderswo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheil des Staates gereichen könnten, hiervon Sr. Königl. Majestät Anzeige machen. ¶ Ich verspreche, dieses alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiss bin, dass ich mich durch den Eid, welchen ich Sr. päpstl. Heiligkeit und der



Kirche geleistet habe, zu nicht verpflichtet, weil sie sich der Treue und Unterthanigkeit gegen Se. Konigl. Majestät nicht verpflichtet hat. Alle dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und in Gottes Namen. Amen.

## Nr. 6086. (319.)

**BAIERN.** Antwortschreiben des Cultusministers v. Lutz auf die Eingabe des bayerischen Episcopats, betreffend die Einführung von Simultanschulen, vom 12. Sept. 1873 an den König.

Die confessionell gemischte Schule war auch nach dem bisherigen Stande des öffentlichen Rechtes weder in den bayerischen Landestheilen des nördlichen Rheins noch in der Pfalz principieU ausgeschlossen. Ihre relative Nöthwendigkeit wurde schon, von anderen Motiven ganz abgesehen, durch die geschichtliche Thatsache bedingt, dass Bayern mit Annahme protestantischer Bevölkerung in sein Gebiet und der vollständigen rechtlichen Gleichstellung derselben mit den katholischen Landesbewohnern ein confessionell gemischter, ein paritätischer Staat geworden ist. Frühere Verordnungen hatten ihr eine noch bevorzugtere Stellung eingeräumt, wie dies hinreichend bekannt ist. In den diesrheinischen Gebietstheilen hat bis zum Jahre 1815 in Gemeinden verschiedener Confession die confessionell gemischte Schule sogar als Regel bestanden. Klar und zweifellos ist dies ausgedrückt in der Normativentschliessung vom 10. Mai 1810, die rücksichtlich der Confessionsverhältnisse bestimmte Schulpflichtigkeit betreffend (Döllinger, V.-O.-S., Bd. IX, S. 1204, welche sub Ziff. I bestimmt: „Der Schulsprengel einer Ortschaft wird bestimmt durch die Grenzen des Gemeindegebietes, und alle innerhalb der Grenzen einer Gemeinde wohnenden Schulkinder sind zu dem Sprengel der Gemeindeschule pflichtig, und zwar, wo nur eine Schule besteht, ohne Unterschied der Confession, indem nach bereits bestehenden Verordnungen der Religionsunterricht, bei welchem allein die Confessionsverschiedenheit einen begründeten Unterschied im Schulunterricht macht, einem besonderen Lehrer zugewiesen ist.“ || In der Pfalz war vor ihrer Wiedervereinigung mit dem Mutterlande unter der französischen Gesetzgebung der Charakter der Volksschule, als einer gemeindlichen Bildungsanstalt für Angehörige aller Confessionen, noch stärker ausgeprägt als im diesseitigen Bayern. Zeuge dessen sind die Bestimmungen des Arrêté du commissaire du gouvernement concernant les écoles et l'instruction publique vom 9. Floréal des Jahres VI, Art. III. (Recueil des règlements et arrêtés émanés du commissaire du gouvernement dans les quatre nouveaux départements de la rive gauche du Rhin, Tom. IV, S. 7) und des Gesetzes vom 11. Floréal des Jahres X, Art. 1—5. (Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung Rheinbayerns, Bd. III, S. 540.) || Im dies-

Nr. 6086  
(349).  
Baiern.  
Dec. 1873.

rheinischen Bayern wurde mit der allerhöchsten Verordnung vom 22. Januar 1815, allgemeine Bestimmungen über Schulsprenzel-Verhältnisse betreffend (Döllinger, V.-O.-S. Bd. IX, S. 1297), die confessionelle Schule zwar als Regel hingestellt, die confessionell gemischte jedoch keineswegs ausgeschlossen. Vielmehr besagt Art. II, Ziff. 2 der V.-O. ausdrücklich, dass es in Ortschaften verschiedener Confession, die bisher eine gemeinschaftliche Schule hatten, bei dieser Einrichtung sein Verbleiben haben solle, sofern nicht der eine oder der andere Theil eine Aenderung ausdrücklich verlange und für beide Theile durch Errichtung einer neuen Schule, entweder aus den Ortseinwohnern gleicher Confession allein oder durch Beiziehung benachbarter confessionsverwandter Orte, gesorgt werden könne. Ueber die Frage, ob die Errichtung neuer Simultanschulen und die Umwandlung bestehender confessioneller Schulen in Simultanschulen erfolgen dürfe, ist in der Verordnung eine Bestimmung nicht enthalten; dieser Punkt ist mit Schweigen übergangen. Es ist aber auch mit keinem Wort ein ausdrückliches Verbot der Neuerrichtung solcher Mischschulen ausgesprochen — ein Verbot, das selbstverständlich, von allem anderen abgesehen, neben der eben citirten Bestimmung über den Fortbestand bestehender gemeinschaftlicher Schulen keine Stelle hätte finden können. || Auch in der Pfalz wurde bei der neuen Organisation des dortigen Volksschulwesens unter der bayerischen Verwaltung durch die allerhöchst genehmigte Regierungsverordnung vom 20. August 1817 die Trennung der Schulen verschiedener Religionen zwar als Regel ausgesprochen, jedoch nur insoweit, als es die Zahl der Schüler und der Localfonds gestattet. (Amtsbl. der Pfalz vom Jahr 1817, S. 365.) || Die Durchführung des Grundsatzes der confessionellen Trennung der Schulen war hier aber mit mannichfachen Schwierigkeiten verknüpft, da die unter dem früheren Regime bestandene und der Bevölkerung lieb gewordene Organisation der Volksschule noch zu lebhaft in Aller Gedächtnisse war. || Es machte sich daher schon damals eine starke Bewegung zu Gunsten der Mischschulen geltend, welcher auch der pfälzische Landrath bei seinem Zusammenritte im Jahre 1817 Ausdruck gab und ebenso der hierauf erfolgte allerhöchste Landraths-Abschied vom 9. März 1818 (Allgem. Intelligenzblatt vom Jahre 1818, S. 290) durch die Bestimmung in Tit. VII, Ziff. 6 Rechnung trug, dass der Vereinigung der Schulen ohne Unterschied der Religion überall kein Hinderniss entgegenstehe, wo die Religionstheile selbst dazu geneigt seien. || Nach dieser Darlegung kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass, wie gesagt, auch dem seitherigen Volksschulrecht in Bayern das Institut der Simultanschule in confessionell gemischten Gemeinden nicht unbekannt ist. || Das bayerische Volksschulrecht hat dieselbe in den diesrheinischen Gebiets-theilen bis zum Jahre 1815, in der Rheinpfalz bis zum Jahre 1817 als Regel statuirt; das Volksschulrecht seit dem Jahre 1815, bzw. 1817 bis auf die Gegenwart, hat sie jedenfalls als Ausnahme zugelassen. Die confessionell gemischte Schule wurde somit in Bayern zu keiner Zeit als etwas Schädliches und principiell Verwerfliches betrachtet. || Auch dormalen kann die Staatsregie-

rung der Anschauung der Erzbischofe und Bischöfe des Landes, dass die confessionell gemischte Schule die religiöse Bildung der Jugend schade oder gefährde, in keiner Weise beipflichten. In der confessionell gemischten Schule wird bei der in Bayern gegebenen Einrichtung der Religionsunterricht nach dem Bekenntnisse einer jeden Kirchengesellschaft als ein wesentlicher Gegenstand des Unterrichts betrachtet und von einem Geistlichen oder Lehrer der betreffenden Confession für die derselben angehörigen Kinder gesondert ertheilt. Die Staatsregierung kann nur wünschen, dass die mit diesem wichtigen Unterrichtszweige betrauten Organe der verschiedenen Confessionen demselben die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden und in edlem Wettstreite bemüht sein mögen, jedermann auf seinem Gebiete, die besten Resultate zu erzielen. || Das unterfertigte kgl. Staatsministerium kann nicht zugestehen, dass auch der Schulunterricht in den weltlichen Gegenständen, wie dies allerdings bei dem Religionsunterrichte sich von selbst versteht, einer bestimmten confessionell dogmatischen Färbung bedürfe, um zweckentsprechend zu sein. Der Unterricht in diesen Gegenständen darf nicht von den feststehenden besonderen Glaubenssätzen der einen oder der anderen Confession beeinflusst sein. || Dass übrigens auch bei diesem Unterricht und insbesondere bei der mit demselben verbundenen Erziehungsthätigkeit des Lehrers sowie in dem ganzen Leben der Schule der Geist des Christenthums walten werde, mag aus der Thatsache entnommen werden, dass durch die allerhöchste Verordnung vom 29. August l. J. auch der confessionell gemischten Schule der christliche Charakter ausdrücklich gewahrt wurde, indem nur die confessionell getrennten christlichen Volksschulen einer Gemeinde mit einander vereinigt und zur Wirksamkeit an den hierdurch geschaffenen Simultanschulen nur Lehrer der einen oder anderen christlichen Confession berufen werden dürfen. || Auch die bisherige Erfahrung hat keinen genügenden Grund für die gegen die confessionell gemischte Schule erhobenen Bedenken gegeben. Ganz abgesehen von den bisher schon thatsächlich in einzelnen Gemeinden des Königreichs, und namentlich in der Rheinpfalz, bestanden confessionell gemischten Volksschulen, so hat es zu allen Zeiten in Bayern verschiedene confessionell gemischte weibliche Bildungsanstalten öffentlichen und privaten Charakters gegeben, und ist die Mehrzahl der mittleren und höheren Unterrichtsanstalten von jeher confessionell gemischt gewesen. || Von keiner Seite wird darüber eine begründete Klage geführt, dass in diesen Anstalten die confessionelle religiöse Bildung der Jugend Schaden nehme. Die confessionell gemischte Schule dürfte gerade in Bayern Anspruch auf Anerkennung ihrer Berechtigung haben, da der bayerische Staat, wie schon oben bemerkt wurde, verfassungsmässig ein paritätischer ist und die confessionell gemischte Schule in nicht geringem Grade dazu angethan erscheint, in der nachwachsenden Generation jene Tugend zu pflegen und auszubilden, welche zu den unerlässlich nothwendigen Eigenschaften der Angehörigen eines solchen Staates zählt — die Tugend der Toleranz, welche mit religiösem Indifferentismus nicht gleichbedeutend ist. Das kgl. Staatsministerium kann sich auch

Nr. 6086  
(319).  
Baiern.  
7. Dec. 1873.

nicht davon überzeugen, dass einem gewissenhaften, seiner Confession treu ergebenden Lehrer in der confessionell gemischten Schule die Lösung seiner Aufgabe sehr erschwert werde, da er entweder seine religiösen Grundsätze völlig zurückdrängen müsse oder, falls er dies nicht thue, Gefahr laufe, den Kindern der anderen Confession seiner Schule Anstoss zu erregen. || Wie schon oben gezeigt wurde, bedarf der Unterricht in den weltlichen Gegenständen, um den es sich allein handeln kann, da der Religionsunterricht gesondert ertheilt wird, keineswegs einer confessionell dogmatischen Färbung, um seinem Zwecke zu entsprechen; ja, er verträgt sie nicht. Der gewissenhafte Lehrer wird sich bei Behandlung der weltlichen Unterrichtsfächer innerhalb der Grenzen bewegen, die stofflich und formell durch die Natur des Gegenstandes selbst gezogen sind, und, wenn er dies thut, gar keine Veranlassung haben, besondere Glaubenssätze seiner Confession näher zu erörtern. Gerade ein religiös gewissenhafter Lehrer scheint in der confessionell gemischten Schule erst recht am Platze zu sein. Denn wie ihm seine eigene religiöse Ueberzeugung heilig ist, so wird er auch die religiöse Ueberzeugung der Andersgläubigen achten und daher beim Unterricht sorgfältig alles vermeiden, was dieselben verletzen könnte. || Das ist aber nicht religiöser Indifferentismus, das ist die in einer der heiligsten Christenpflichten, der Nächstenliebe, wurzelnde Tugend der Toleranz. In der Vorstellung der Erzbischöfe und Bischöfe wird als Haupteinwand gegen die Verordnung vom 29. August l. J. geltend gemacht, dass durch die in derselben enthaltenen Bestimmungen die den einzelnen Staatsbürgern gewährleistete Gewissensfreiheit nicht allweg aufrecht erhalten erscheine, da die Art und Weise des bei Einführung der confessionell gemischten Schulen vorgezeichneten Verfahrens in vielen Fällen dazu führen müsse, dass sich die Confession der Minderheit der Confession der Mehrheit eines Ortes unbedingt unterwerfen müsse. || Auch dieser Einwand erweist sich bei näherer Betrachtung der Sache als vollständig unbegründet und haltlos. || Die jedem Einwohner des Reiches verfassungsmässig gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit gibt demselben das Recht, zu verlangen, dass er in Bezug auf seine religiöse Ueberzeugung und die äussere Bethätigung derselben keinem Zwange unterworfen werde. Von einem solchen Zwange kann bei einer confessionell gemischten Schule, welche nach Maassgabe der Verordnung vom 29. August l. J. in einem Orte eingeführt wird, keine Rede sein, da den Eltern, welche ihre Kinder in diese Schule schicken, vollständige Garantie geboten ist, dass letztere in den Grundsätzen ihres Religionsbekenntnisses durch einen Geistlichen oder Lehrer dieses Bekenntnisses unterrichtet werden. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit gibt aber den Staatsangehörigen nicht auch das Recht, zu verlangen, dass auch alle anderen Unterrichtsfächer eine confessionelle Färbung erhalten und die Volksschulen ausschliessend als confessionell getrennte Anstalten organisirt werden. Ein Anspruch auf Einführung oder Beibehaltung der confessionell getrennten Volksschulen kann aus dem erwähnten verfassungsmässigen Rechte so wenig abgeleitet werden, als der Anspruch

auf confessionelle Trennung der lateinischen Schulen, humanistischen Gymnasien, Gewerbeschulen, Realgymnasien, der Cadettencorp und anderer Anstalten für den mittleren und höheren Unterricht. In der That hat man auch bisher noch nicht den Versuch gemacht, diesem Verfassungsrecht eine so weitgehende Bedeutung beizulegen. Nach dem öffentlichen Rechte des Landes ist die Leitung und Organisation des gesammten Unterrichtswesens, des niederen, mittleren und höheren, vorbehaltlich der den Kirchengesellschaften in Bezug auf den religiösen Volksunterricht zustehenden Befugnisse, das ausschliessende Recht der Staatsregierung, welches dieselbe auch auf allen Gebieten des Unterrichts immer unbeanstandet geübt hat. Kraft dieses Rechte war die Staatsregierung zweifelsohne jeden Augenblick in der Lage, die confessionell gemischte Volksschule mit obligatorischem Charakter allgemein einzuführen. Durch die allerhöchste Verordnung vom 29. August l. J. ist dies nicht geschehen; durch dieselbe wurde in Befriedigung eines beim Vollzug der bisherigen Rechtsnormen zu Tage getretenen Bedürfnisses lediglich die Möglichkeit eröffnet, in confessionell gemischten Gemeinden, welche bisher confessionell getrennte Schulen hatten, diese unter gewissen genau präcisirten Voraussetzungen in gemischte Schulen umzuwandeln. || Die Verordnung legt es auch nicht, wie in der Vorstellung der Erzbischöfe und Bischöfe irrig behauptet wird, in die freie Wahl der Gemeinden, ob sie confessionell gemischte Schulen haben wollen oder nicht, sondern behält unter allen Umständen die definitive Beschlussfassung hierüber der Staatsregierung vor. || Den Gemeinden ist nur das Recht der Antragstellung eingeräumt, und auch diese kann nur dann erfolgen, wenn zugleich der Nachweis erbracht wird, dass die überwiegende Mehrheit der legalen Gemeindevertretung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten, in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung und in den Gemeinden der Pfalz der Gemeindeversammlung, hiermit einverstanden ist. Findet sich in einem solchen Falle die Staatsregierung veranlasst, die Genehmigung zur Vereinigung der confessionell getrennten Schulen zu ertheilen, so kann auch nicht einmal von einer unbilligen Beeinträchtigung der mit der beabsichtigten Maassregel nicht übereinstimmenden Minorität der Gemeinde gesprochen werden, da in allen Gemeindeangelegenheiten die Minorität der Majorität sich fügen muss und in dieser Angelegenheit nicht schon, wie in den übrigen Angelegenheiten, zur gültigen Beschlussfassung die einfache Mehrheit als ausreichend erachtet, sondern eine verstärkte Majorität gefordert wird. || Immerhin wäre die Staatsregierung noch in der Lage, wenn der in der bischöflichen Vorstellung angenommene Fall einträte, dass in einer Gemeinde eine geschlossene confessionelle Mehrheit, welche die Vereinigung der Schulen wünschte, einer geschlossenen confessionellen Minderheit, welche derselben abgeneigt wäre, gegenüberstünde — durch Versagung der staatlichen Genehmigung zur Schulvereinigung eine unbillige Majorisirung eines ganzen Confessionstheiles zu verhindern. || Sind ja ohnedies durch § 14, Abs. 2 der V.-O. die Kreisregierungen angewiesen, bei Würdigung und Bescheidung der

Nr. 6086  
(349).  
Baiern.

7. Dec. 1873.

Anträge auf Umwandlung confessioneller Schulen in confessionell gemischte mit der grössten Umsicht zu verfahren und insbesondere ins Auge zu fassen, ob die Umwandlung mit Hinblick auf die localen Verhältnisse wirklich als sachgemäss zu erachten ist und ob hierdurch das Unterrichtsinteresse gefördert wird. || Das kgl. Staatsministerium ist der festen Ueberzeugung, dass die confessionell gemischte Volksschule unter einer richtigen Leitung, weit entfernt, den religiösen Frieden in einer Gemeinde zu stören, vielmehr dazu beitragen wird, unter den verschiedenen Confessionstheilen manche schroffe Anschauungen auszugleichen, manche Vorurtheile zu beseitigen und so deren friedlichem Zusammenleben einen wesentlichen Vorschub zu leisten. || Uebrigens muss noch bemerkt werden, dass die Verpflichtung zum Besuche der confessionell gemischten Schulen, wenn solche statt confessioneller Schulen nach Maassgabe der Verordnung vom 29. August l. J. in einer Gemeinde eingeführt werden, wie die Verpflichtung zum Besuche der Volksschule überhaupt, keine absolute ist, — sie kann bekanntlich nur dann geltend gemacht werden, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter nicht vorziehen, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen einen den öffentlichen Schulunterricht ersetzenden Privatunterricht geben zu lassen. || Und abgesehen hiervon, ist durch die Verordnung selbst den Eltern oder deren Stellvertretern, welche trotz der öffentlichen Fürsorge für eine gesonderte confessionelle Bildung in der Simultanschule ihre Kinder oder Pflegebefohlenen dennoch lieber in eine confessionelle Schule schicken möchten, ein doppelter Ausweg hierzu eröffnet, indem ihnen gestattet werden kann, entweder mit einer benachbarten Volksschule ihrer Confession in Schulverband zu treten, oder aber eine Schule ihrer Confession für sich allein oder in Verbindung mit Confessionsverwandten benachbarter Orte aus eigenen Mitteln zu gründen. || Aus dem Vorgesagten erhellt zur Genüge, dass durch die Bestimmungen der Verordnung vom 29. August l. J. der verfassungsmässig gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit in keiner Weise zu nahe getreten und in Bezug auf den Besuch der confessionell gemischten Schulen dem freien Selbstbestimmungsrechte der betheiligten Eltern oder ihrer Stellvertreter alle billige Rücksicht getragen und noch ein so weiter Spielraum gelassen wurde, als nur immer mit der Erfüllung der gesetzlich bestehenden allgemeinen Unterrichtspflicht vereinbarlich ist. Die kgl. Staatsregierung, welche bei Erlassung der Verordnung vom 29. August l. J. sich streng auf dem Boden der Verfassung bewegt und kein anderes Ziel im Auge gehabt hat, als durch Befriedigung eines bestehenden Bedürfnisses das Interesse des Jugendunterrichtes und damit das Wohl der Einzelnen und der Gesamtheit pflichtmässig zu fördern, wird sich auch bei Durchführung der Verordnung auf keinen anderen Standpunkt stellen und von keinem anderen Geiste leiten lassen.

München, den 7. December 1873.

Auf Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Lutz.

## Nr. 6087. (350.)

**SCHWEIZ (Bern.)** Neuerliche Verordnung der Regierung von Bern über die Ausübung des öffentlichen Cultus in den katholischen Kirchengemeinden des Jura.

In Erwägung, dass nur die von der Regierung eingesetzten staatlich anerkannten Geistlichen zur Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes betruft sind, dass gegen alle anderen, nicht staatlich anerkannten und durch gerichtliches Urtheil abgesetzten Pfarrer nur die Ausübung eines Privatgottesdienstes innerhalb der Schranken der Staatsverfassung erlaubt ist, diese letzteren sich aber erwiesenermaassen einer Ueberschreitung dieser Competenzen schuldig machen und dadurch die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, so dass eine Ahndung solcher Handlungen geboten erscheint, beschliesst die Regierung:

1) Allen abberufenen oder keine staatliche Ermächtigung hierzu besitzenden katholischen Geistlichen ist jede geistliche Verrichtung irgend welcher Art in allen unter staatlicher Aufsicht stehenden und einer öffentlichen Zweckbestimmung dienenden Gebäulichkeiten und Localitäten (Kirchen), Kapellen und dergl., öffentlichen Schulgebäuden, Getreideläusern etc. strengstens verboten und untersagt; 2) den nämlichen sind ferner untersagt alle Functionen in öffentlichen Schulen und Unterrichtsanstalten sowie in den Behörden selber; 3) gestattet ist den Geistlichen die Ausübung des Gottesdienstes in Localitäten, die keiner öffentlichen Bestimmung dienen; verboten dagegen ist ihnen ferner die Theilnahme im Ornat an Leichenzügen und Processionen auf öffentlichen Strassen. Auch den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen ist untersagt, die Schulkinder in den Gottesdienst oder die Christenlehre solcher Geistlichen zu führen. 4) Wenn ein Privatgottesdienst oder ein sonstiger Anlass dazu missbraucht wird, um Glaubenshass oder Verfolgung wegen religiöser Bekenntnisse oder Ansichten zu stiften, sowie um gegen die vom Staat eingesetzten Geistlichen und gegen die Anordnungen und Erlasse der Staatsbehörden aufzureizen, so werden die Schuldigen, sofern nicht bereits ein mit Strafe bedrohtes Vergehen vorliegt, mit einer Busse von 100—200 Fr. bestraft. Im Rückfalle ist die für den ersten Fehler ausgesprochene Busse angemessen zu erhöhen. Ueberdies können Versammlungen und Zusammenkünfte, in denen solche Handlungen begangen werden, von Polizei wegen aufgelöst werden. Den Beamten und Angestellten wird zur Pflicht gemacht, unachtsamlich einzuschreiten in Fällen von Amtsanmaassung und Friedensstörung.

Nr. 6087.  
(11. 11.)  
- 100.  
(Bern)  
1868—1871

## Nr. 6088. (351.)

**BAIERN.** Antwortschreiben des Präsidenten der königl. Regierung von Oberbaiern (v. Zwehl) auf die Eingabe des bayerischen Episkopates an den König, vom 9. Okt. 1873, betreffend die religiösen Orden und Congregationen.

Nr. 6088  
(351).  
Baiern.  
9. Dec. 1873.

Auf die Vorstellung, welche Euerer Excellenz [der Erzbischof von München] im Vereine mit den übrigen Oberhirten des Landes unter dem 9. October l. J. an Seine Majestät den König, meinen allergnädigsten Herrn, um Schutz sämmtlicher noch bestehenden geistlichen Orden und religiösen Congregationen vor der Gefahr einer noch weiteren Ausdehnung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betreffend, gerichtet haben, ward mir von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs der Auftrag erteilt, Euerer Excellenz bekanntzugeben, dass dieser Eingabe eine Folge nicht gegeben werden könne. || Die Auffassung und der Standpunkt der Staatsregierung in der von den Herren Bischöfen vor Seiner Majestät dem Könige erörterten Angelegenheit ist in dem Ministerial-Erlasse vom 7. September v. J. niedergelegt, welchen ich hieneben Euerer Excellenz in Abschrift zuüberreichen die Ehre habe. Wenn nun gleichwohl diese höchste Entschliessung nicht vermocht hat, die Besorgnisse für den Fortbestand der Klöster und religiösen Institute bei Euerer Excellenz und den übrigen Oberhirten des Landes zu zerstreuen, wenn namentlich in der erwähnten gemeinschaftlichen Vorstellung vom 9. October den gegenwärtig stattfindenden Erhebungen über die im Lande bestehenden Orden und ordensähnlichen Congregationen der Zweck unterstellt wird, als handle es sich hier um eine Untersuchung über „Staatsgefährlichkeit“ und „Verwandtschaft mit dem Jesuitenorden“, so bin ich in der Lage und beauftragt, Euerer Excellenz die Versicherung zu geben, dass diese Annahme eine richtige nicht ist. || Der Bundesrath hat nämlich in seiner Sitzung vom 13. Mai v. J. (§ 267 der Protokolle) nur beschlossen:

dass behufs weiterer Ausführung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, 1) nachfolgende Genossenschaften: die Congregation der Redemptoristen, || die Congregation der Lazaristen, die Congregation der Priester vom heiligen Geiste, die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu, als im Sinne des gedachten Reichsgesetzes mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen seien, 2) die Bundesregierungen um weitere Aufklärungen über die in der Sitzung des Bundesrathes vom 22. Februar v. J. (§ 54 der Protokolle) als dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt bezeichneten und unter Ziff. 1 nicht genannten Orden und ordensähnlichen Congregationen unter Mittheilung der Ordensregeln und Statuten zu ersuchen und 3) die Bundesregierungen ferner zu ersuchen, über die in ihren



Gebieten vorhandenen und durch vorstehende Beschlüsse zu 1 und 2 nicht berührten männlichen und weiblichen Orden und Conventionen unter Befügung der Ordensregeln und Statuten nähere Mittheilungen an den Bundesrath gelangen zu lassen. ¶ Von den in voranstehenden Beschlüssen unter Ziff. 1 benannten Genossenschaften, welche als mit dem Orden der Gelehrten verwandt erklärt wurden, besteht in Bayern nur die Organisation der Rempfortisten, und ist in dieser Beziehung von der Staatsregierung am 10. Juni v. J. die entsprechende Vollzugsentscheidung erlassen worden. Außerdem den Beschluss unter Ziff. 2, so sind zu dessen Vollzug keinerlei Erhebungen in Bayern angeordnet, da selbst der in Bayern eingeführte Orden der Schulschwester nicht identisch ist mit demjenigen Orden der Schulschwester, von welchem in dem oben citirten Bundesbeschlusse die Rede ist, die bayrischen Schulschwester daher nicht bei der zweiten Kategorie, sondern vielmehr bei der dritten in Betracht zu kommen haben. ¶ Demnach haben auch die von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm 18. Juli v. J. angeordneten Erhebungen nur das Material zu den unter Ziff. 3 des Bundesbeschlusses vom 13. Mai v. J. geforderten Mittheilungen zu sammeln.

München, den 9. December 1873.

v. Zweekl.

## Nr. 6089. (352.)

**PREUSSEN.** Aus der Verhandlung des Hauses der Abgeordneten über den Antrag Reichenspergers auf Rückkehr zu den kirchenpolitischen Grundsätzen der Vergangenheit.

Der Antrag Reichensperger lautet: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen: an die Königl. Staatsregierung die Erklärung gelangen zu lassen, dass der seit dem Jahre 1871 zerstörte kirchliche Friede des Landes nach den ersten Erfahrungen der Gegenwart nicht durch Verfolgung der Bahnen, welche mit den neuesten, das Kirchenwesen betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsacten betreten worden sind, sondern nur durch die Rückkehr zu den in langjähriger Vergangenheit bewährten Grundsätzen zu erreichen ist.“ Das Abgeordnetenhaus ging über diesen Antrag mit 288 gegen 95 Stimmen zur nachfolgenden Tagesordnung über: „In der Erwartung, dass die königliche Staatsregierung den bestehenden Gesetzen Achtung verschaffen und den Erlass der zur Ordnung der kirchlichen Zustände unentbehrlichen Gesetze herbeiführen wird, — geht das Haus der Abgeordneten über den Antrag der Abgg. Reichensperger und Genossen zur Tagesordnung über.“ — In der Debatte erklärten die Abgeordneten Reichensperger, Windthorst u. A. wiederholt und mit besonderem Nachdruck, dass die Bischöfe und das katholische Volk in

Nr. 6089  
(352).  
Preussen.  
10. Dec. 1873.

Nr. 6089  
(352).  
Preussen.  
10. Dec. 1873.

ihrem passiven Widerstande gegen die Maigesetze verharren würden. — Minister Falk erklärt, dass in der gerühmten Vergangenheit der Friede nur durch Unterwerfung des Staates und durch fortwährende Nachgiebigkeit erzielt worden sei, beleuchtet neuerdings die Thätigkeit der aufgehobenen katholischen Abtheilung des Cultusministeriums, die, nach den Acten, constant im Interesse der Kirchengewalt gegen dasjenige des Staates gewirkt habe, und schliesst dahin: „Trotzdem sind wir nur nach hartem Kampfe in diese Bewegung eingetreten; aber, einmal eingetreten, haben wir unserer Auffassung auch bereits durch die ernstesten Maassnahmen Geltung zu verschaffen gesucht. Und einer solchen Sachlage gegenüber sollte eine preussische Regierung den Entschluss finden, zu sagen: Wir schlagen einen anderen Weg ein, wir nehmen die Gesetze zurück? Was heisst denn das anders, als Frieden schliessen um den Preis der Souveränität des preussischen Staates? (Grosse Unruhe im Centrum — Beifall links.) Nun, meine Herren, Sie werden auch nicht ohne praktische Antwort auf Ihre Anträge bleiben. Ich halte es für sehr wahrscheinlich, dass wenn Sie aus den Ferien heimkommen, Sie Gesetzesvorlagen vorfinden werden und Deutlichmachungen. Meine Herren! Ich darf Ihnen die Versicherung geben, dass die Staatsregierung der Meinung ist, dass nicht nur solche Repressivgesetze, wie überwiegend der Charakter der Maigesetze ist, das Ziel erreichen helfen, welches sie sich gesteckt hat. Sie ist ebenso wenig der Meinung, wie vielleicht manche der Herren auf dieser Seite (links deutend), dass ein abstractes Verfahren mit formeller Trennung von Kirche und Staat, wie es uns ja täglich in manchen Zeitungen näher geschildert wird, gegenüber der gewaltigen Macht der Kirche, um die es sich hier namentlich handelt, zum Resultate führt. Die Staatsregierung ist der Ueberzeugung, beide Factoren müssen neben einander wirken, und sie sagt Ihnen deswegen weiter, sie ist auf das ernsteste beflissen gewesen, vorzubereiten die verschiedenen Vorlagen und die Vorberathungen zum Abschluss zu befördern, und sie wird Ihnen alsbald den Beweis dazu liefern. (Bravo!) Meine Herren! An Sie aber muss die Staatsregierung bei diesen weiteren Mitteln denken; von der Majorität dieses hohen Hauses und des anderen hohen Hauses muss sie Unterstützung verlangen, wenn sie die Aufgabe lösen soll, die sie sich gestellt hat.“

---

### Nr. 6090. (353.)

**SCHWEIZ.** Note des schweizerischen Bundesrathes an den päpstlichen Geschäftsträger (Agnozzi) bei der schweizerischen Eidgenossenschaft. — Anzeige des Abbruches der diplomatischen Beziehungen mit der Curie als Folge der Encyclica vom 21. Nov. 1873.

Nr. 6090  
(353).  
Schweiz.  
12. Dec. 1873.

Der Bundesrath hat am 8. d. Mts. durch die Gesandtschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Sr. Majestät dem Könige von Italien Mitthei-

lung des amtlichen Wortlauts eines Erlasses, betitelt: „Epistola Encyclica“ erhalten, welchen Se. Heiligkeit Papst Pius IX. unterm 21. November 1873 an die Patriarchen, Primas, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Kirche gerichtet hat. ¶ Wenn dieses Schriftstück, das in der Schweiz vermöge der bestehenden Pressfreiheit die vollste Veröffentlichung erfahren hat, sich darauf beschränkte, über Fragen der kirchlichen Lehre oder Zustände und Handlungen des Hohenpriesters der römischen Kirche bekanntzugeben, so hätte der Bundesrath sich damit nicht zu befassen. Er hat bis dahin die Gewissensfreiheit für die verschiedenen Bekenntnisse stets geachtet und wird auch fortwährend sein lassen, ihr Achtung zu verschaffen. ¶ Durch die Anträge, welche er vor mehreren Monaten schon der Bundesversammlung für die verfassungsmässige Regelung der kirchlichen Fragen unterbreitet hat, ist, wie der Herr Geschäftsträger des heiligen Stuhles selbst in einer neuerlichen Unterhaltung mit dem Bundespräsidenten es anerkannt hat, der Beweis geleistet, dass der Bundesrath gegenüber allen Religionsbekenntnissen vom Geiste der Gerechtigkeit und der Unparteilichkeit durchdrungen ist. ¶ Die Encyclica: „Etsi multa inextensa“ vom 21. November 1873 aber enthält und erhebt gegen verschiedene, in der Schweiz zu Recht bestehende Behörden und von denselben nach ihren Befugnissen gefasste Beschlüsse unmittelbare Anschuldigungen von ernstester Bedeutung. ¶ Es kommt darin die Beschuldigung vor: das öffentlich gegebene Wort gebrochen (*obstante etiam data publice fide*) und durch die Ausweisung eines Priesters vom schweizerischen Gebiet eine Handlung bezangen zu haben, welche gleich schimpflich und schmählich sei für diejenigen, die sie angeordnet, wie für diejenigen, die sie zum Vollzug gebracht haben (*foeda et indecora mandantibus atque exequentibus*). ¶ Obgleich die weltliche Macht der Päpste nicht mehr besteht, so hat der Bundesrath dennoch geglaubt, bis anhin mit dem heiligen Stuhle diplomatische und amtliche Beziehungen unterhalten zu sollen. Er hat es aus Rücksichten für den Papst und seine gegenwärtige Lage, aus persönlicher Rücksichtnahme für den gegenwärtigen Geschäftsträger des heiligen Stuhles, dessen versöhnlicher Gesinnung er gerne alle Anerkennung zollt, sowie aus Achtung für das religiöse Gefühl der schweizerischen Katholiken gethan. ¶ Nachdem aber unter Misskennung dieser Beziehungen und der Rücksichten, die eine erste Folge derselben sein sollen, der Papst in auffälligster Weise gegen die schweizerischen Behörden und ihre Entschliessungen schwere und wiederholte Anklagen ausgesprochen hat, so liegt es in der Pflicht und ist durch die Würde des Bundesrathes geboten, der Erkenntniss Raum zu geben, dass eine ständige diplomatische Vertretung des heiligen Stuhles in der Schweiz nutzlos geworden ist. ¶ Der Bundesrath hat demgemäss die Ehre, Monsignor Agnozzi, mit dem Ersuchen um entsprechende Mittheilung an seine Regierung, zur Kenntniss zu bringen, dass vermöge des Vorgehens des heiligen Stuhles die schweizerische Eidgenossenschaft von heute an den Geschäftsträger des Papstes nicht mehr als bei ihr beglaubigten diplomatischen Vertreter anerkennen kann. ¶ Der Bundesrath Monsignor Agnozzi den Zeitpunkt seiner

Nr. 6090 (353). Schweiz. 2. Dec. 1873. Abreise wissen zu lassen. Er wird die erforderlichen Maassnahmen treffen, damit dem Geschäftsträger des heiligen Stuhles bis zu dieser Zeit alle Rück- sichten zu Theil werden, welche seiner diplomatischen Stellung gebühren. Indem der Bundesrath Monsignor Agozzi sein Bedauern ausspricht, die Ent- schliessung fassen zu müssen, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Note bildet, benützt er den Anlass, Hochdensenelben seiner ausgezeichneten Hoch- achtung zu versichern.

Bern, den 12. December 1873.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft

Schiess.

## Nr. 6091. (354.)

**SCHWEIZ.** Bericht des schweizerischen Bundesrathes über seine Geschäftsführung im Jahre 1873. — Der Kirchenkonflikt im Bisthum Lausanne, Genf und Basel.

Nr. 6091 (354). Schweiz. Dec. 1873. In unserem letzten Geschäftsberichte theilten wir Ihnen mit, dass die Verhandlungen zwischen dem heiligen Stuhle und der Eidgenossenschaft bezüglich der Diöcesanorganisation des Cantons Tessin unterbrochen werden mussten; die Bisthum Lausanne und Genf im Jahre 1872 vorgekommenen Ereignisse, bei denen wir damals erklärten nicht weiter verweilen zu wollen, haben seither bedeutendere Proportionen angenommen. Konflikte brachen successive in mehreren Cantonen aus, so dass auch die Eidgenossenschaft sich genöthigt sah, zu interveniren. Wir wollen hier nicht eine detaillirte Auf- zählung dieser Thatsachen wiedergeben, welche bekannt und grösstentheils Ihrer h. Behörde bereits bei früheren Anlässen vorgeführt worden sind; da- gegen glauben wir sie nur kurz erwähnen zu sollen, wobei wir uns haupt- sächlich an diejenigen halten, mit denen wir uns speciell und direct befassen mussten. ¶ Wir werden vorerst untersuchen, welche Beziehung wir während des Jahres 1873 mit dem heil. Stuhle und seinem Vertreter in der Schweiz unterhalten haben; sodann werden wir darlegen, wie und bei welchem Au- lasse wir in den Fall kamen, uns mit den confessionellen Conflicten zu be- schäftigen, welche im Bisthum Basel ausgebrochen sind.

A. Beziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem heil- igen Stuhle. Damit die Bundesversammlung des Näheren über die Natur der officiellen Beziehungen orientirt sei, welche wir mit dem heiligen Stuhle und seinem Vertreter in der Schweiz in den Jahren 1872 und 1873 unterhalten

haben, Beziehungen, die uns zu dem Befunde führten, dass die diplomatische Vertretung des heiligen Stuhles in der Schweiz unnöthig geworden ist, und die uns veranlassten, demselben dieses mit Note vom 12. December 1873 zu erklären, glauben wir hier in einige Details eingehen zu sollen. ¶ Die Ereignisse, die in den zwei Jahren 1872 und 1873 im Canton Genf sich folgten, haben der Nuntiatur Anlass geboten, an uns Protestationen, Erklärungen und Vorbehalte zu richten, die wir der Reihe nach Ihrer h. Behörde vor Augen zu führen wünschen, damit Sie mit voller Sachkenntniss urtheilen könne und ihr nichts entgehe, was zu ihrer dies-fälligen Aufklärung dienen kann. ¶ Unterm 29. Juni 1872 regelte der Grosse Rath des Cantons Genf durch eine Verordnung die Vollziehung des Gesetzes vom 3. Februar gleichen Jahres, wodurch gewissen katholischen Corporationen untersagt wurde, im Cantone zu lehren. Msgr. Agnozzi, Geschäftsträger des heiligen apostolischen Stuhles in Luzern, richtete an uns unterm 10. August 1872 Namens seiner Regierung eine Protestation gegen das genannte Gesetz, das im Widerspruche stehe mit der Freiheit der römisch-katholischen Kirche und der genferischen Katholiken, mit dem Breve Pius' VII. Inter multiplices, vom 20. September 1819, betreffend die Vereinigung des Cantons mit dem Bisthum Lausanne, und mit dem Beschlusse der Regierung von Genf vom 1. October gleichen Jahres, durch welchen das obgenannte Breve von ihr ausdrücklich angenommen worden sei. ¶ Monsignor Agnozzi fügte seiner Protestation ausdrückliche Vorbehalte bei in Bezug auf die vom heiligen Stuhle zu treffenden Maassnahmen zur Wahrung der Interessen der Katholiken und ersuchte uns, davon der genferischen Cantonsbehörde Kenntniss zu geben, welchem Wunsche wir entsprachen, indem wir derselben unterm 23. August eine Abschrift von seiner Note mittheilten (Nr. 6029 (292)).

Einige Monate später, am 23. December 1872, schrieb uns Msgr. Agnozzi, er habe gehofft, die Regierung von Genf werde dem Bundesrath Stoff zu einer Antwort auf seine Protestation vom 10. August geben; er habe jedoch mit Bedauern sehen müssen, dass die Rechte der Katholiken von Genf immer mehr verletzt und bedroht werden, was ihm nöthige, seine früheren Protestationen und Vorbehalte ausdrücklich zu erneuern (Nr. 6030 (293)). ¶ Am 31. December 1872 übermittelten wir dem Staatsrath von Genf eine Abschrift von dieser neuen Protestation, indem wir ihn an unser Schreiben vom 23. August erinnerten und von ihm eine Antwort verlangten. Hiervon wurde Msgr. Agnozzi sofort benachrichtigt. ¶ Die Antwort der Genfer Regierung liess nicht lange auf sich warten. Sie kam uns am 11. Januar 1873 zu und brachte uns zur Kenntniss, dass, wenn der Staatsrath nicht für nothwendig erachtet habe, auf die erste Protestation der Nuntiatur zu antworten, dies deshalb geschehen sei, weil er diese Intervention des heil. Stuhles als einen Eingriff in die Unabhängigkeit des Staates Genf angesehen habe. Der Staatsrath fügte bei, er habe die beiden Protestationen von Msgr. Agnozzi ad acta gelegt; hätte er geantwortet, so wäre es nur geschehen, um seinerseits gegen das Schreiben zu protestiren, mit welchem der heilige Vater von den Kanzeln herab den

Nr. 6091  
(354).  
Schweiz.  
Dec. 1873.

katholischen Bürgern ihr Verhalten in den inneren Angelegenheiten des Cantons dietirte. || Da das Schreiben des Staatsrathes von Genf uns in Ausdrücken redigirt zu sein schien, welche in gewissen Hinsichten über die diplomatischen Gebräuche hinausgehen, und da wir Alles zu vermeiden wünschten, was dazu hätte beitragen können, die Lage noch gespannter zu machen, so glaubten wir nicht, eine Abschrift an Msgr. Agnozzi mittheilen zu sollen, sondern beschränkten uns darauf, ihm den betreffenden Inhalt darzulegen in einer Note, deren Text als Beilage III [Nr. 6032 (295)] nachfolgt, auf welche Note die Nuntiatur nicht antwortete. || In jenem Augenblicke war unsere Aufmerksamkeit schon seit einigen Monaten durch eine noch ernstere Frage in Anspruch genommen worden. Seit der Mitte des Jahres 1872 beschäftigten uns nämlich die Discussionen, welche sich zwischen der Regierung von Genf und dem Bischof von Lausanne und Genf in Bezug auf die Organisation des Bisthums erhoben hatten, während man uns von verschiedenen Seiten meldete, der heilige Stuhl habe offen die Absicht kundgegeben, Genf vom Bisthum Lausanne zu trennen und zu einem neuen eigenen Bisthum zu erheben. Da diese Gerüchte sich hartnäckig erhielten und nachgerade die Gemüther lebhaft beschäftigten so konnten wir nicht gleichgültig zuschauen und luden daher im Herbste 1872 Msgr. Agnozzi ein, sich nach Bern bemühen zu wollen, um uns sachbezügliche Erklärungen zu ertheilen. Bereits in der ersten Besprechung mit dem Vorsteher des politischen Departements beklagte sich dieser Diplomat über die Lage der katholischen Kirche im Canton Genf und liess, ohne mit kategorischen Aufschlüssen über die Absichten des heiligen Stuhles herauszurücken, uns durchblicken, dass die Lage gebieterisch eine Reorganisation des Bisthums Lausanne erheische. Da es für uns kein Geheimniss war, dass der heilige Stuhl seit vielen Jahren die Hoffnung nährte, aus dem Canton Genf ein eigenes Bisthum zu machen, so erklärten wir dem Msgr. Agnozzi von vornherein, der Bundesrath würde sich diesem Projecte widersetzen, und er sei fest entschlossen, die Ordnung der Dinge aufrecht zu erhalten, wie sie durch das Breve vom 30. September 1819 festgesetzt wurde, welches nach langen Unterhandlungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem heiligen Stuhle Genf mit dem Bisthum Lausanne vereinigt hat. Msgr. Agnozzi anerkannte nicht ausdrücklich das Recht der Eidgenossenschaft, in Fragen solcher Natur zu interveniren, gab uns jedoch zu verstehen, der heiligen Stuhl werde nach Möglichkeit suchen, nur im Einverständnisse mit der eidgenössischen und der kantonalen Behörde zu handeln. Auf diesem Boden spannen sich die Unterhandlungen fort bis in den December 1872. Zu diesem Zeitpunkte hatten wir mit Msgr. Agnozzi eine neue Konferenz, in welcher er uns von Seite des heiligen Stuhles den förmlichen Vorschlag machte, in Genf ein apostolisches Vikariat zu errichten, falls der Bundesrath die Errichtung eines eigentlichen Bisthums nicht sollte zugestehen können. Wir antworteten dem Vertreter des heiligen Stuhles, dass wir die Frage zu untersuchen wünschen, bevor wir ihm unsere definitive Ansicht eröffnen, müssen ihm aber von vornherein sagen, dass wir auf seinen

Vorschlag nur unter der ausdrücklichen Bedingung unterbreiten konnten, dass die Funktionen eines apostolischen Vikars nicht dem Hrn. Mermillod übertragen werden, und dass mit der Regierung von Genf die allfällige Berathung gepflogen werde. Wir theilten das Resultat dieser Unterhandlung der Regierung von Genf mit, welche in der Frage direkt betheiliget war, sie ersuchte aber um eine Erklärung darüber an, wie sie die unangenehmen Folgen dieser Entscheidung auffasse. Der Staatsrath antwortete uns, er könne die Bitte nicht in Rücksichtigung ziehen, und zwar hauptsächlich darum, weil er keine Aenderung im Betreff der Person des zu ernennenden apostolischen Vikars habe. Wir theilten diese Entschliessung an Msgr. Agnozzi mittheilten, bemerkten wir nun, dass wir die Anschauungsweise der Genfer Regierung; was den Bundesrath betraf, sei er nicht im Falle, in diesem Augenblick sich auszusprechen, er erwartete aber die weiteren Vorschläge, die der heilige Stuhl sich bewegen finden sollte, thun zu machen. Im Weiteren erklärten wir ihm ausdrücklich, dass wir die Unterhandlungen durch die Antwort des Staatsraths von Genf in keiner Weise als abgebrochen betrachten. Der Geschäftsträger des Papstes beschränkte sich darauf, von dieser Erklärung Akt zu nehmen, ohne sich expliziter darüber auszusprechen. || So stunden die Dinge, als am 1. Februar 1873 Msgr. Agnozzi den Bundespräsidenten mündlich und offiziös benachrichtigte, dass der heilige Vater am 16. Januar ein Breve unterzeichnet habe, welches den Hrn. Mermillod, Bischof von Hebron in partibus infidelium, zum apostolischen Vikar des Cantons Genf erhebe. || Am folgenden Tage, den 2. Februar, fand die Bekanntmachung dieses Breves in allen katholischen Kirchen des Cantons Genf statt, und Msgr. Mermillod richtete in seiner neuen Eigenschaft einen Hirtenbrief an die Gläubigen seiner Diöcese. Erst am 3. Februar und als das Breve bereits seine gänzliche Vollziehung erhalten hatte, soweit dies vom heiligen Stuhle abhing, theilte uns Msgr. Agnozzi den Text desselben mit (Nr. 6031 (294)). || Schwer liesse sich in der Geschichte der internationalen Beziehungen der Eidgenossenschaft ein so frappantes Beispiel der Missachtung der diplomatischen Gebräuche und der elementarlichsten Schicklichkeitsrück-sichten auffinden. Mitten in schwebenden Unterhandlungen tranchirte so der römische Hof in einseitiger und brutaler Weise die in Diskussion befindliche Frage, und zwar in einer Weise, die wir nicht annehmen zu können wiederholt und förmlich erklärt hatten. || In der That musste denn auch der Bundesrath, sobald er von dem Breve vom 16. Januar 1873 Kenntniss genommen hatte, sich fragen, ob der Augenblick nicht gekommen sei, definitiv jeden diplomatischen Verkehr mit einer Macht abzubrechen, welche sich uns gegenüber ein solches Vorgehen erlaubte, und dies dem heiligen Stuhle zu notifiziren. Nichts wäre gerechtfertigter gewesen. Ueberdies waren wir der Unterstützung der öffentlichen Meinung und der Guttheissung von Seite Ihrer hohen Behörde gewiss, welche uns schon zu wiederholten Malen eingeladen hatte, die Frage der Aufhebung der Nuntiatur zu prüfen, und auch ihrerseits selbst diese diskutirt hatte siehe Beschluss der Bundesversammlung vom 23. December

Nr. 6091  
(354).  
Schweiz.  
Dec. 1873.

1872). Dessenungeachtet verzichteten wir auf dieses Mittel, und zwar aus zwei Gründen: erstlich aus persönlicher Achtung für Msgr. Agnozzi, welcher uns Beweise seiner versöhnlichen Absichten gegeben hatte, und zweitens, um nicht aus der um die Person des Hrn. Mermillod sich drehenden Frage mehr lokaler Natur einen die gesammte schweizerische Katholicität berührenden Konflikt zu machen. Sodann fanden wir, dass wir erst im Beginn des Kampfes seien, und wollten uns nicht dem Vorwurfe aussetzen, gleich Anfangs schon jeden Verkehr mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche abgebrochen zu haben. Also lediglich aus Rücksicht auf die schweizerischen Katholiken und von dem aufrichtigen Wunsche geleitet, Alles zu vermeiden, was die Lage schwieriger gestalten könnte, fuhren wir fort, mit Msgr. Agnozzi zu verkehren und zu konferiren. Wir richteten daher an den Vertreter des heiligen Stuhles eine Note, in welcher wir den Fundamentalgrundsatz des schweizerischen Staatsrechts in Sachen der Bisthumsorganisation in Erinnerung brachten, demzufolge Fragen solcher Natur einverständlich zwischen dem heiligen Stuhle und der politischen Behörde zu erledigen sind. Wir lehnten es im Weiteren ab, der Ernennung des apostolischen Vikars irgendwelchen officiellen Charakter zuerkennen, und erklärten unsere Absicht, uns nöthigenfalls dem zu widersetzen, dass derselbe in der Schweiz Funktionen ausübe, welche der heilige Stuhl nicht berechtigt sei, ihm zu übertragen. [Nr. 6039. (302)]. || Am 15. Februar zeigte uns Msgr. Agnozzi den Empfang unserer Note vom 11. gl. Mts. an, indem er bemerkte, er habe dieselbe Sr. Eminenz dem Kardinal Antonelli, Staatssekretär Seiner Heiligkeit, mitgetheilt, und uns ersuchte, die Genfer Behörden zu benachrichtigen, dass das Breve vom 16. Januar dem Bundesrathe unterm 1. Februar zur Kenntniss gebracht worden sei. [Anmerkung zu Nr. 6039. (302)]. || Wie wir bereits oben angedeutet, war diese Behauptung des Geschäftsträgers des heil. Stuhles irrig. Wir theilten demnach der Regierung von Genf eine Abschrift seiner Note mit, wobei wir jedoch bemerkten, dass das Breve uns erst am 3. Februar officiell zugestellt worden sei und am 1. Februar nur eine officiöse und persönliche Mittheilung dieses Dokumentes an den Bundespräsidenten stattgefunden habe, an welchem Tage Msgr. Agnozzi selbst ausdrücklich erklärt habe, er sei von seiner Regierung noch nicht beauftragt, eine Abschrift davon in den Händen der Bundesbehörden zu lassen oder eine officielle Notifikation davon zu machen. Diesen Umstand riefen wir auch dem Msgr. Agnozzi in Erinnerung, mit Note vom 19. Februar. [Anmerk. zu Nr. 6039. (302)]. || Der Geschäftsträger des heil. Stuhles hob diese Berichtigung nicht hervor; am 21. Juli aber richtete er an uns in Sachen der Ernennung des Hrn. Mermillod eine zweite Note [6067. (330)], welche wir unbeantwortet liessen, da es uns unnütz schien, eine Korrespondenz fortzusetzen, welche zu keinem praktischen Ergebnisse mehr führen konnte. || Was den abgesetzten Pfarrer von Genf persönlich betrifft, so weiss die Bundesversammlung, dass wir — nachdem er, trotz unserer Note an Msgr. Agnozzi vom 11. Februar 1873, erklärt hatte, die Funktionen eines apostolischen Vikars in Genf aus-



üben zu wollen — diesen Akt erklärter Opposition, damit beantworteten wir den Schweizerburger, der sich derselben schuldig gemacht hatte, aus den Gebieten der Eidgenossenschaft auszuweisen. Bescheid vom 17. Februar 1873 [Nr. 6041, 304]. Diese Episode unserer Kontinentalen Konflikte war der Gegenstand gründlicher Diskussionen und Bericht-erstattung an der Versammlung. Unsere Schlussnahme wurde nach der Sitzung vom 25. und am 26. Juli 1873 vom Nationalrath mit einer Mehrheit von 29 von 32 Stimmen und am 30. Juli vom Ständerathe mit einer Mehrheit von 26 von 31 Stimmen gutgeheissen. Wir treten daher hier nicht in weitere Aeusserungen über diesen Rekurs ein. || Einige Monate nach diesen Verhandlungen über die Uebergabe der Kirche St.-Germain in Genf, seitens der Verwaltung dieser Stadt, an den Pfarrath, welcher durch die katholischen Wähler gewählt in Vollziehung des neuen genferischen Gesetzes über die Organisation der katholischen Kirche gewählt worden war, zu einer neuen Protestation an den heiligen Stuhles, datirt vom 24. Oktober 1873. Dieser Protestation war eine an den Bundesrath gerichtete Verlangung beigelegt, zu Gunsten der Aufrechterhaltung der angeblich verletzten Rechte der Genfer Katholiken zu interveniren. Entsprechend der von uns in derartigen Fällen konstant befolgten Praxis übersmittelten wir diese Protestation der Regierung von Genf zur Berichterstattung. Von der eingegangenen Antwort des Staatsraths theilten wir den Inhalt an Msgr. Agnozzi mit, durch Note vom 17. November 1873. Nach Darlegung der faktischen Verhältnisse, wie sie die Zuschrift von Genf enthielt, schlossen wir diese Note mit der Erklärung an den Vertreter des heiligen Stuhles, dass wir in dieser — gänzlich und ausschliesslich in die Kompetenz der Genfer Behörden fallenden — Angelegenheit nicht zu interveniren im Falle seien. Damit endigt unsere Darlegung der Beziehungen, die zwischen dem heiligen Stuhle und uns in Bezug auf die konfessionellen Konflikte im Bisthum Lausanne stattfanden. Wir fassten uns hiebei so kurz als möglich, indem wir wegen des Näheren auf den Wortlaut der ausgewechselten Dokumente selbst verweisen. Wir glauben sagen zu dürfen, dass wir in allen diesen Verkehrsbeziehungen gesucht haben, einen Geist der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit zu bethätigen und uns strikte auf dem verfassungsmässigen Boden zu halten. Den Uebergrieffversuchen der römischen Kurie setzten wir die Mittel entgegen, die in unserer Macht stunden, um der Staatshoheit Achtung zu verschaffen, und trotz der direkten Provokationen, deren Gegenstand wir waren, haben wir stetsfort im Sinne der Versöhnung gehandelt. Wo man dagegen unsere Dazwischenkunft in Fragen verlangte, die nicht in unserer Kompetenz lagen, mussten wir dieselbe ablehnen und unsere Aktion darauf beschränken, Alles aus den Debatten zu entfernen, was dieselben hätte verbittern oder dahin bringen können, in einen offenen Bruch auszuarten. Dies war die Sachlage am Ende des Jahres 1873. Nun erübrigt uns noch, zu sehen, wie der heilige Stuhl die Haltung beantwortete, welche wir ihm gegenüber eingenommen hatten. Am 8. December 1873 theilte uns die schweizerische Gesandtschaft in Rom

Nr. 6091  
(354).  
Schweiz.  
Dec. 1873.

den officiellen Text einer Encyelika mit, welche Se. Heil. der Papst Pius IX unterm 21. November 1873 an die Patriarchen, Primate, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Kirche gerichtet hatte. Dieses Aktenstück, welches nicht nur in der Schweiz, sondern in ganz Europa die vollständigste Publicität erhielt, beschränkt sich nicht darauf, Beschlüsse des souveränen Pontifex über Fragen kirchlicher Doktrin oder Disciplin zu promulgiren, sondern enthält im Weiteren in Bezug auf die schweizerischen Bundes- und Kantonsbehörden und einzelnen Schlussnahmen derselben direkte Anschuldigungen der gravirendsten Art. ¶ Wir reproduciren das lateinische Original der Encyelika vom 21. November 1873 in Beilage XII [Nr. 6081. (344)]. Unter diesen Anschuldigungen finden sich nebst anderen diejenige, den in den internationalen Verträgen beschworenen öffentlichen Glauben verletzt zu haben, und diejenige, durch die Ausweisung eines Priesters aus dem schweizerischen Gebiete einen Akt begangen zu haben, „schmachvoll für diejenigen, welche ihn befohlen, wie für diejenigen, die ihm vollzogen.“ Diese Ausdrücke der Encyelika sind diejenigen einer officiösen Uebersetzung, die vom heiligen Stuhle selbst ausging oder wenigstens von ihm gutgeheissen ist. ¶ Aus den weiter oben angegebenen Gründen hatten wir geglaubt, die diplomatischen und officiellen Beziehungen mit dem heiligen Stuhle so lange aufrechtbalten zu sollen, als sie nützlich und thunlich erschienen. Wir thaten es aus Rücksicht auf die Person des heil. Vaters und seine gegenwärtige Lage, aus Achtung für seinen Vertreter in der Schweiz und endlich aus Schonung für die religiösen Gefühle der schweizerischen Katholiken. Wir thaten es trotz dem Drucke der öffentlichen Meinung in einem grossen Theile der liberalen Schweiz, welche selbst im Schoosse der Bundesversammlung ihre Organe gefunden hatte, und trotz der Rücksichtslosigkeit, welche der heilige Stuhl uns bei einem neulichen Anlasse, von dem wir oben sprachen, an den Tag gelegt hatte. ¶ Allein von dem Augenblicke an, wo der Papst, in Missachtung unserer versöhnlichen Absichten, gegen die schweizerischen Behörden und ihre Handlungen mit Pomp eben so schwere als ungerrechtfertigte Anschuldigungen aussprach, hielten wir es als ein Gebot unserer Pflicht und unserer Würde, zu dem Schlusse zu gelangen, dass eine permanente diplomatische Vertretung des heiligen Stuhles in der Schweiz unnütz geworden sei. Wir thaten dies nur mit Bedauern und weil wir dazu genöthigt waren, sobald die Ehre der Eidgenossenschaft auf dem Spiele stand. ¶ Gestützt auf die vorhin resümirten Erwägungen, brachten wir daher mit Note vom 12. December 1873 [Nr. 6090. (353)] dem Msgr. Agnozzi und zuhanden seiner Regierung zur Kenntniss, dass von diesem Tage an und durch Veranlassung des heiligen Stuhles die schweizerische Eidgenossenschaft den Geschäftsträger des Papstes nicht mehr als diplomatischen, bei derselben akkreditirten Vertreter anerkennen könne, und ersuchten ihn im Weiteren, uns wissen zu lassen, an welchem Tage er die Schweiz zu verlassen gedenke, mit der Zusicherung, dass wir die geeigneten Maassnahmen treffen werden, damit ihm bis dahin alle seinem diplomatischen Charakter gebührenden Rücksichten zu Theil werden. ¶ Indem

uns Msgr. Agnozzi vorläufig den Empfang dieser Notifikation anzeigte, beehrte er sich Weiteres vor im Hinblick auf die Weisungen, die er von seiner Regierung empfangen würde; und definitiv antwortete er uns sodann unterm 17. Januar 1874 (Nr. 6094. 6357). Wir glaubten nicht, die in dieser Note enthaltenen faktischen Irrthümer und Protestationen rügen, noch auf das an uns gestellte Begehren eintreten zu sollen und von unserer Schlussnahme vom 12. December zurückzukommen. Vielmehr hielten wir dieselbe antwortlich und liessen sodann auf sein förmliches Verlangen unterm 23. Januar 1874 dem Msgr. die Pässe zufertigen, welche er wünschte und die wir unserer Note vom 12. December nicht beifügen zu sollen geglaubt hatten, da der Geschäftsträger des Papstes derselben nicht bedurfte, um die Schweiz zu verlassen und nach Italien zurückzukehren. || Am 12. Februar 1874 verliess Msgr. Agnozzi Luzern, nachdem er einige Zeit vorher durch Vermittlung der dortigen Regierung die Erlaubniss nachgesucht und erhalten hatte, noch einige Tage in Luzern zu verbleiben, um seine Privatangelegenheiten zu regeln. Die Archive der Nuntiatur sollen von der französischen Botschaft in Bern zuhause genommen worden sein, indem die französische Regierung auf Ansuchen des heiligen Stuhles ihre Versorgung übernahm. Hievon wurde dem Bundespräsidenten vom französischen Geschäftsträger in Bern mündliche Mittheilung gemacht. Mit Kreis Schreiben vom 13. December haben wir allen eidgenössischen Ständen die Maassnahme mitgetheilt, welche wir gleichen Tags in Bezug auf die Nuntiatur getroffen hatten. Einige Kantonsregierungen antworteten uns unter Verdankung unserer Schlussnahme; zwei dagegen, diejenigen von Uri und Nidwalden, druckten uns ihr Bedauern darüber aus. || So gelangte denn die so lange und so lebhaft diskutirte Institution der Nuntiatur in der Schweiz zu ihrer Endschafft.

B. Intervention der Bundesbehörde in die Kirchenkonflikte des Bisthums Basel. || Bereits im Anfange des Jahres 1872 gelangte an uns eine Reklamation infolge von Misshelligkeiten zwischen der Staatsbehörde und der katholischen Kirche im Bisthum Basel. Es handelte sich um eine Denkschrift, die uns von den schweizerischen Bischöfen eingereicht wurde, betreffend angebliche Unterdrückung der katholischen Religion und Kirche von Seite der politischen Behörden des Kantons Aargau. Diese Denkschrift wurde der Regierung von Aargau zur Vernehmlassung mitgetheilt, welche unterm 9. December 1872 darauf antwortete. || Inzwischen hatte sich in einem andern Theile des Bisthums Basel, im Thurgau, ein Anstand zwischen der Kirche und dem Staate erhoben anlässlich der Frage, welchem von beiden Theilen das Recht zustehe, den Kanton an der Diöcesankonferenz zu vertreten. Gegen Ende des Jahres 1872 folgten dann aber noch ernstere Ereignisse. Dienstag den 19. November beschloss die in Solothurn tagende Konferenz der Diöcesanstaaten, den Bischof von Basel einzuladen, in der Frist von vierzehn Tagen sich bei ihr wegen verschiedener ihm vorgeworfenen Handlungen zu rechtfertigen, das Personal seiner Kanzlei zu modificiren und die Kirchenstrafen zurückzuziehen, die von ihm gegen zwei Pfarrer der Diöcese ausgesprochen

Nr. 6091  
(354).  
Schweiz.  
Dec. 1873.

worden waren. Nachdem der Bischof es abgelehnt hatte, zu seiner Rechtfertigung sich zu stellen, trat die Diöcesankonferenz neuerdings zusammen, untersagte dem Msgr. Lachat unterm 29. Januar 1873 die Ausübung der bischöflichen Funktionen in den Diöcesankantonen und erklärte die Sediſvakanz. Die solothurnische Regierung übermittelte die Beschlüsse der Konferenz an den Bundesrath zuhanden des heiligen Stuhles. Diese Mittheilung geschah am 1. Februar 1873 dadurch, dass der Bundespräsident die Schlussnahmen vom 29. Januar vorhin brevi manu dem Geschäftsträger des heiligen Stuhles übergab. Wir konstatiren hier, dass dies das einzige Mal war, wo wir in unsern Beziehungen mit dem heiligen Stuhle und der Nuntiatur uns mit den Konflikten der Diöcese von Basel zu befassen hatten, welche seither niemals Gegenstand irgend einer officiellen Mittheilung oder Verhandlung zwischen der Kurie von Rom und dem Bundesrathe geworden sind. Sofort nach der Absetzung des Msgr. Lachat gelangte derselbe an uns mit einem Rekurse gegen die Schlussnahmen der Diöcesankonferenz vom 29. Januar. Bald nachher folgten mehrere weitere Rekurse, Protestationen und Denkschriften von Seite der geistlichen Behörden und der katholischen Bevölkerung aus einigen Ortschaften des Bisthums Basel, und die schweizerischen Bischöfe fügten denselben eine zweite Denkschrift bei, betitelt: Die Kirchenverfolgung in der Schweiz, insbesondere in Genf und im Bisthum Basel. Während dieser Zeit war Msgr. Lachat genöthigt worden, seine bischöfliche Residenz in Solothurn zu verlassen; von dort begab er sich in den Kanton Luzern. Dieser Stand und der Stand Zug hatten sich von den andern Diöcesanregierungen getrennt und es abgelehnt, an der Absetzung des Bischofs mitzuwirken, dessen Autorität sie auch ferner anerkannten. Msgr. Lachat versprach der Regierung von Luzern, sich jeder Einnischung in die geistlichen Angelegenheiten desjenigen Theils des Bisthums, der sein Episkopat nicht mehr anerkannte, sowie überhaupt jeder Kundgebung zu enthalten, welche geeignet wäre, zur Verbitterung des Kampfes und zur Gefährdung des konfessionellen Friedens beizutragen. Uebrigens wurde die Ordnung nicht gestört, ausser durch einige spätere Manifestationen im Jura, auf die wir weiter unten zu sprechen kommen. ¶ Da die an uns gelangten Rekurse eine und dieselbe Grundlage hatten, nämlich die Meinungsverschiedenheit zwischen dem Staate und der Kirche in Bezug auf ihre gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen, so hielten wir es gleich Anfangs für angemessen, sie in ihrer Gesamtheit zu prüfen und uns darüber in einer einzigen Schlussnahme auszusprechen. Diesen allgemeinen Akten fügten wir auch die der Schrift der Bischöfe bei, die uns im Januar 1872 in Bezug auf die katholische Kirche von Aargau zugekommen war. ¶ Uebrigens hatten auch die Rekurrenten selbst ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen, dass die Rekurse zusammen behandelt werden. Durch eine einheitliche Diskussion konnten wir wirklich mit grösserer Klarheit ermitteln, welchen Gesichtspunkt wir in dieser Frage mit Rücksicht auf das Staatsrecht festzuhalten haben, und durch gegenseitige Ergänzung unserer sachbezüglichen Schlussnahmen konnten dieselben nur an Präcision gewinnen. Die von den

Rekurrenten beanstandeten Thatsachen sind übrigens nicht so unabhängig von einander, dass durch eine Gesamtdiskutirung derselben einige Verwirrung zu befürchten gewesen wäre. Sie bilden zusammen ein Ganzes, den Religionskonflikt im Bisthum Basel, und sind unter einander durch die einheitliche Grundlage verbunden, auf der sie ruhen. ¶ Wir wollen hier nicht in eine einlässliche Prüfung dieser Recurse eintreten. Wir übermachten dieselben zunächst den Regierungen der beteiligten Kantone behuts Anbringung ihrer Gegenbemerkungen, und erst, als uns dieselben alle zugekommen waren, d. h. am 16. December, konnten wir die Untersuchung als vollständig ansehen und über das Gesammte absprechen. Der allgemeine Grundsatz, dessen verschiedene Konsequenzen und Anwendungen wir so getreu als möglich zu verfolgen suchten, ist dieser, dass der Bund nur dann in die Handlungen der Kantonalbehörden interveniren kann, wenn sie im Widerspruche stehen mit den durch die Bundesverfassung oder die kantonalen Verfassungen gewährleisteten Rechten, oder wenn sie die äussere oder innere Sicherheit des Landes gefährden. Insbesondere hat der Bund nicht das Recht, sich in die Anwendung der Kantonsgesetze zu mischen, sondern er kann nur über ihre Verfassungsmässigkeit absprechen. ¶ Dies war die Grundlage unserer Schlussnahme. Was die Details betrifft, so erlauben wir uns, auf den einlässlichen Bericht unseres politischen Departements vom 24. December 1873 über die Protestationen und Recurse, betreffend die Kirchenkonflikte im Bisthum Basel, zu verweisen; man findet darin eine summarische Darlegung aller Recurse, der Rechtsmittel der Recurrenten und der Antworten der Kantonsregierungen, sowie auch die Argumentation, auf welche wir unsere Schlussnahme vom 13. Januar 1873 ? gründeten. Da unsere Dazwischenkunft in dieser Frage sich im Uebrigen darauf beschränkte, über diese Recurse abzusprechen, so haben wir über diesen Punkt nichts weiteres mehr beizufügen und setzen demnach unsere Berichterstattung mit der Prüfung der Thatsachen fort, welche speciell im bernischen Jura vorgekommen sind. ¶ In den letzten Tagen des Monats October 1873 gelangten an uns mehrere Recurse gegen die von den Berner Behörden in Bezug auf die katholische Kirche im bernischen Jura ergriffenen Maassregeln, ausgehend von den Kirchenfondsverwaltungsräthen der katholischen Pfarrgemeinden des Jura, von den 69 durch den Appellationshof von Bern abberufenen Pfarrern und von einer Anzahl Grossrathsmitglieder. Diese Recurse verlangten vom Bundesrathe die Anordnung der Suspendirung aller von der Regierung und vom Grossen Rathe von Bern getroffenen Massnahmen für Vollziehung des Beschlusses des Appellationshofes über Abberufung der 69 Pfarrer vom Jura, namentlich der Verordnung vom 6. October 1873, betreffend die Organisation des katholischen Kultus im Jura; — im Weiteren verlangten sie von uns die Aufhebung und Annullirung dieser Maassnahmen, weil sie die Religionsfreiheit verletzen und die freie Ausübung der römisch-katholischen Religion verkümmern. ¶ Sofort theilten wir diese Recurse der Regierung von Bern zur Vernehmung mit (Schreiben vom 31. October nebst Rechargen vom 3. und

6091  
54).  
weiz.  
1873.

5. November 1873). Wir luden sie speciell ein, sich ungesäumt über die Frage der Suspendirung auszusprechen und bis zur Lösung derselben keine Vollziehungsmaassnahmen zu treffen, beziehungsweise jede weitere noch nicht erfolgte Installation von Pfarrern in den katholischen Pfarrgemeinden des Jura zu verschieben. Die Regierung von Bern kam unseren Begehren nach. ¶ Als die Antwort von Bern uns zugekommen war, beschlossen wir, in einer und derselben Schlussnahme sowohl über die Vorfrage der Suspendirung als über die materielle Frage abzusprechen. Wir thaten dies wenige Tage nachher, d. h. am 15. November, und zwar durch einen Beschluss, dessen ganzen Wortlaut wir hier wiedergeben zu sollen glauben, weil er eine gedrängte, aber nach unserm Dafürhalten vollständige Darstellung der factischen Verhältnisse des Falles sowie des Gesichtspunktes enthält, auf den wir uns bei Beurtheilung desselben stellten.

Der schweizerische Bundesrath, nach Einsicht der unterm 30. und 31. October 1873 von den Kirchgemeinderäthen der katholischen Pfarreien des bernischen Jura eingereichten Recurse und Verwahrungen gegen die vom Regierungsrathe des Cantons Bern am 6. October 1873 beschlossene Verordnung, betreffend die Organisation des öffentlichen Cultus in besagten Gemeinden, welche Recurse dahin schliessen: ¶ es wolle der Bundesrath ¶ „1) in den Amtsbezirken des bernischen Jura die freie Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes der römisch-katholischen Religion schützen und die Behörden des Cantons Bern anweisen, sich aller Vollziehungsmaassregeln auf Grund des Abberufungsurtheils des Appellationshofes von Bern gegen 69 Pfarrer vom 15. September 1873 zu enthalten; ¶ 2) demgemäss auch die vom Regierungsrathe des Cantons Bern zufolge Decrets des Grossen Rathes vom 26. März 1873 unterm 6. October 1873 erlassene Verordnung, betreffend die Organisation des öffentlichen Cultus in den katholischen Gemeinden des neuen Cantons theiles aufheben;“ ¶ nach Einsicht der Recurse, beziehungsweise Verwahrungen, welche unterm 30. October und 3. November 1873 von den durch Urtheil des Appellations- und Cassationshofes des Cantons Bern vom 15. September letztlin abberufenen katholischen Pfarrern aus dem bernischen Jura sowohl gegen das erwähnte Urtheil des Appellations- und Cassationshofes, als gegen die angeführte Verordnung der Regierung vom 6. October 1873 an ihn gerichtet worden sind; ¶ nach Einsicht einer von einigen Bürgern des bernischen Jura als Abgeordneten mehrerer Volksversammlungen katholischer Jurassier unterm 30. October 1873 eingereichten Vorstellung, welche dahin schliesst: ¶ es möge der Bundesrath ¶ „1) sofort und unvorgreiflich jedem Entscheide über die gegenwärtig bei den Bundesbehörden in Sachen des Conflictes im Bisthum Basel hängigen Recurse die nöthigen Maassregeln treffen, um der katholischen Bevölkerung des bernischen Jura die freie Ausübung des Gottesdienstes der römisch-katholischen Religion zu sichern; ¶ 2) als die Religionsfreiheit verletzend und die freie Ausübung der römisch-katholischen Religion beeinträchtigend, alle vom Regierungsrathe des Cantons Bern behufs Vollziehung des

Abberufungsurtheils gegen die 69 jurassischen Geistlichen erlassenen Verfügungen und namentlich die vom Regierungsrathe zufolge Decrets des bernischen Grossen Rathes vom 26. März 1873 unterm 6. October beschlossene Verordnung aufheben; ¶ nach Einsicht einer Zuschrift vom 10. November 1873, womit vier Mitglieder des Kirchgemeinderathes von Pruntrut verlangen, dass der Bundesrath „die Regierung von Bern anweise, den Katholiken von Pruntrut zum Gebrauche und für die täglichen Bedürfnisse ihres Gottesdienstes wenigstens eine gegenwärtig nicht benutzte Kirche in besagtem Pruntrut zu überlassen“; in Betracht, dass der Regierungsrath des Cantons Bern, eingeladen, sich beförderlichst über das vorläufige Aufschubsbegehren auszusprechen, in seiner Vernehmlassung vom 8. November 1873 dahin schliesst, der Bundesrath möge über dieses Begehren zur Tagesordnung schreiten; ¶ in Erwägung: ¶ zunächst bezüglich des vorläufigen Suspensionsbegehrens, dass für eine entsprechende Anordnung die Bundescompetenz bestimmt festgestellt sein, Dringlichkeit bestehen und im Recurse Thatsachen angerufen sein müssten, welche die Annahme gestatten, dass das eidgenössische Recht oder eine Cantonsverfassung verletzt worden sei; ¶ dass diese Voraussetzungen gegenwärtig nicht zutreffen; ¶ in sachlicher Beziehung sodann und in Betreff des Urtheils des Appellations- und Cassationshofes vom 15. September 1873, dass dieses Urtheil von einer competenten Gerichtsbehörde ausgefällt ist, dass eine abgeurtheilte Sache vorliegt und dass der Bundesrath weder befugt noch berufen ist, ein solches Urtheil zu revidiren; ¶ dass infolge dieses Urtheils und kraft der ihm durch den Grossen Rath unterm 26. und 29. März 1873 übertragenen Gewalten der Regierungsrath des Cantons Bern 69, vom Appellationsgerichte abberufenen Pfarrern untersagt hat, kirchliche Verrichtungen in den dem katholischen Gottesdienste gewidmeten Kirchen auszuüben, dass er ferner als dringlich verschiedene Anordnungen, betreffend die provisorische Umschreibung der Pfarreien, die Bestellung neuer Pfarrer, die Führung der Civilstandsregister und die bürgerliche Eheschliessung, getroffen hat; ¶ dass diese Maassnahmen unter Anderem Gegenstand der Verordnung des Regierungsrathes vom 6. October 1873 sind, gegen welche ganz besonders Beschwerde erhoben wird; ¶ dass diese Verordnung von einer Cantonsregierung kraft besonderer, vom Grossen Rathe ihr verliehener Vollmacht erlassen worden ist; ¶ dass nach der Bundesverfassung vom 12. September 1848 alles, was auf die Einrichtung des Kirchenwesens sich bezieht, unbedingt Sache der Cantone ist; ¶ dass die Eidgenossenschaft jedoch gegen Anordnungen der cantonalen Behörden einschreiten kann, welche den durch die Bundesverfassung gewährleisteten Rechten zuwider sind; ¶ dass der Art. 44 der Bundesverfassung die freie Ausübung des Gottesdienstes der anerkannten christlichen Confessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet; ¶ dass durch diese Bestimmung der Verfassung bezweckt wurde, jedem zu einer der christlichen Confessionen sich bekennenden Einwohner des Landes das Recht zu sichern, nach seinem Ermessen seinem religiösen Bedürfnisse zu genügen;

Nr. 8091  
(354).  
Schweiz.  
Dec. 1873.

dass diese Gewährleistung ihre Beachtung findet, solange die Bürger nicht gezwungen werden, einem Gottesdienste beizuwohnen und solange sie frei sind, Gottesdienst nach ihrem Belieben zu halten; || dass die Regierung von Bern den Recurrenten ausdrücklich das Recht zuerkennt, Gottesdienst nach ihrer Wahl zu feiern, und dass sie in ihrem Schreiben vom 8. November 1873 erklärt, dass die abgesetzten Pfarrer in keiner Weise gehindert werden sollen, nach ihrer Weise Privatgottesdienst abzuhalten, sofern dabei die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört wird; || dass somit die Freiheit des christlichen Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Gewährleistung der bestehenden Bundesverfassung in der Person der Recurrenten nicht verletzt ist und die Verordnung vom 6. October 1873 der im Art. 44 der Verfassung gegebenen Gewährleistung nicht zuwider geht; || dass der Bundesrath jederzeit wird beschliessen können, wenn weitere Beschwerden über Thatsachen einlangen sollten, die der Art wären, dass im bernischen Jura die freie Ausübung eines Gottesdienstes im Widerspruche mit dem angeführten Art. 44 gehindert erschiene; || dass die bernischen Behörden über das von einem Theile der Recurrenten gestellte Begehren, ihren besonderen Gottesdienst in einer Kirche abhalten zu dürfen, noch nicht entschieden haben; || dass der Bundesbehörde ein Recht, sich über diesen Punkt auszusprechen, erst dann zustehen würde, wenn behauptet und nachgewiesen wäre, dass die Eigenthümer der Kirchen in ihrer Verfügung über ihr Eigenthum, soweit dieselbe neben dem öffentlichen Gottesdienst und den durch die Staatsbehörden gefassten Beschlüssen noch besteht, anderen Einschränkungen als denjenigen der allgemeinen Landesgesetze unterworfen werden; || in Erwägung endlich, dass die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde des bernischen Jura mit dem alten Canton Bern vom 14./23. November 1815, welche von einem Theile der Recurrenten angerufen wird, unter der Herrschaft der Bundesverfassung vom 12. September 1818 kein besonderes Recht zu Gunsten der Bewohner und der katholischen Geistlichkeit des bernischen Jura schaffen, noch eine Ausnahme vom öffentlichen Rechte der Eidgenossenschaft begründen können; || beschliesst:

Art. 1. Das vorläufige Suspensionsbegehren und die Recurse sind abgewiesen.

Art. 2. Der gegenwärtige Beschluss ist Herrn Casimir Folletète, Advocat und Grossrath in Pruntrut, zuhanden der Recurrenten, und dem Regierungsrathe des Cantons Bern mitzutheilen. || Ohne uns über die in diesem Beschlusse aufgestellten Grundsätze des Weiteren auszusprechen, fügen wir einfach bei, dass seit dem 15. November 1873 uns noch andere Recurse gegen die theils vom bernischen Regierungsrathe, theils von seinen Beamten in Bezug auf den bernischen Jura angeordneten Vollziehungsmaassregeln eingegangen sind. Von dem bereits oben erwähnten Gesichtspunkte ausgehend, dass der Bund nicht berechtigt ist, sich in die Vollziehung der cantonalen Gesetze und der Handlungen der Cantonsregierungen oder ihrer Beamten einzumischen, bevor alle cantonalen Instanzen selbst erschöpft sind, lehnten wir es ab, auf diese neuen Recurse einzutreten, und verwiesen die Recurrenten an die bernischen Ober-



behörden. ¶ Seither und auch noch im Laufe des Jahres 1874 gelangten an uns noch zahlreiche Recurse gegen den Beschluss des bernischen Regierungsrathes vom 30. Januar 1874, durch welchen den abberufenen und widerspenstigen Priestern der Aufenthalt im neuen Cantonstheile untersagt wird. Diese Recurse wurden ebenfalls der Berner Regierung zur Vernehmung mitgetheilt. Da dieser Gegenstand jedoch in die Geschäftsführung für 1874 fällt, so berühren wir ihn hier nur pro memoria, indem wir uns vorbehalten, den Verfolg derselben in unserm nächsten Berichte auseinanderzusetzen. Endlich, um die Darlegung unserer Rolle in den Kirchenconflicten des Bisthums Basel zu schliessen, fügen wir noch bei, dass die Regierung von Bern uns mit Schreiben vom 26. November und 10. December 1873 zwei von Msgr. Lachat ausgegangene und in den Pfarrgemeinden des Jura ausgetheilte Schriften mittheilte, in denen er sich die Eigenschaft des Bischofs der Diöcese beilegte und seine ehemaligen Pfarrkinder ermahnte, ihm treu zu bleiben und jeden Verkehr mit den neuen Pfarrern zu verweigern, gegen welche er directe Anschuldigungen schleuderte, darauf abzielend, sowohl ihrem privaten Rufe als ihrem Priesteramte zu schaden. Auf Verlangen der Regierung von Bern übermittelten wir ihre diesfällige Reclamation an die Regierung von Luzern, indem wir letzterer die Erwartung aussprachen, dass sie, gemäss ihren früheren Schlussnahmen, die ihr zu Gebote stehenden Mittel in Anwendung bringen werde, um alle Handlungen zu verhindern, durch welche der abberufene Bischof von Basel suchen möchte, den öffentlichen Frieden in denjenigen Theilen des Bisthums, wo seine Autorität nicht mehr anerkannt ist, zu stören. Wir verlangten ferner Bericht darüber, was sie zu verfügen für gut befanden, um einer Wiederholung von Acten vorzubeugen, wie diejenigen, über welche Bern sich beschwerte. ¶ Die Regierung von Luzern antwortete uns unterm 10. December, indem sie uns das Ergebniss ihrer diesfälligen Erkundigungen mittheilte, welches Ergebniss sie veranlasste, an Msgr. die Einladung zu richten, sich jeder bischöflichen Function in den Cantonen zu enthalten, wo er nicht mehr als Bischof anerkannt ist, und Alles zu unterlassen, was der Beruhigung der Gemüther und der friedlichen Lösung der entstandenen Conflicte schaden könnte. ¶ Wir übermittelten der Regierung von Bern eine Abschrift des Schreibens von Luzern an Msgr. Lachat und erklärten beiden Cantonen, dass wir damit diese Frage als erledigt ansehen.

## Nr. 6092. (355.)

**ITALIEN.** Circulardepesche des Ministers d. Auswärtigen (Visconti-Venosta) an die Vertreter im Auslande. — Ueber die Freiheit des künftigen Conclaves.

[Uebersetzung.]

Rom, den 1. Januar 1874.

Nr. 6092  
(355).  
Italien.  
1. Jan. 1874.

Eine für die Regierung der Kirche wichtige Thatsache hat sich kürzlich im Vatican zugetragen. Der Papst, der sich bisher weigerte, Cardinäle zu ernennen, ist plötzlich anderen Eingebungen gefolgt. In einem am 22. December im Vatican abgehaltenen Consistorium hat Se. Heiligkeit zwölf Cardinäle, sechs ausländische und sechs italienische, ernannt. Unter den letzteren befinden sich ein Mitglied der Gesellschaft Jesu und ein Augustiner-Mönch. Ich werde hier nicht auf die verschiedenen Gerüchte eingehen, welche über die Beweggründe umlaufen, die Se. Heiligkeit veranlasst haben, plötzlich diesen Entschluss zu fassen. Es ist möglich, dass Besorgnisse von Seiten einiger Regierungen demselben nicht fremd gewesen sind. Es ist mir nicht unbekannt, dass mehreren Mächten, nach ehrwürdigem und überliefertem Herkommen, ein gewisser Einfluss auf einige dieser Ernennungen zu der höchsten kirchlichen Würde zukommt. Was ich festzustellen habe, ist der Umstand, dass die Regierung des Königs es sorgfältig vermieden hat, einen Einfluss für oder gegen die Ernennung von Cardinälen auszuüben, dass sie daher keinen Anlass hatte, sich für oder gegen einen der Candidaten auszusprechen. Der heilige Vater hatte von uns aus volle Freiheit, zu handeln und zu wählen. In diesem Punkte wie bei der Ernennung von Bischöfen, der Veröffentlichung von Bullen, Brevens und Encykliken wird die Freiheit der Kirche unter den Bedingungen einer unumschränkten Souveränität ausgeübt. Das Consistorium vom 22. December war ein geheimes, und die Ernennung der neuen Kirchenfürsten vollzog sich ohne das sonst gebräuchliche Ceremoniell. Wir bedauern diese Abweichung von dem üblichen Herkommen. Wir sind überzeugt, dass sich die Römer mit Vergnügen den Festlichkeiten angeschlossen hätten, welche sonst die Bekleidung der vom Papste zu dieser hohen Würde auserlesenen hervorragenden Persönlichkeiten mit dem Purpur begleiteten. Nichts in den Verhältnissen der Stadt Rom gestattet die Annahme, die neuen Würdenträger wären von Seite der Bevölkerung nicht mit achtungsvoller Ergebenheit behandelt worden. In einer kurzen Ansprache — sie ist in jenen Journalen nicht erschienen, welche man für die beglaubigten Organe des Vaticans hält — hat der heilige Vater die Gründe auseinandergesetzt, welche ihn bewogen, die Mitgliederzahl des heiligen Collegiums zu vermehren. Nach Mittheilungen, welche ich für genau halten darf, hätte der Papst auch Anspielungen gemacht, es sei nothwendig, zu verhindern, dass im Falle eines Conclaves die Feinde

der Kirche einen ungesetzlichen Einfluss auf die Wahl seines Nachfolgers auszuüben versuchten. || Nachdem der Papst selbst von der Möglichkeit eines Conclaves gesprochen, so glaube ich nicht, gegen die Sr. Heiligkeit schuldige Achtung zu verstossen, wenn ich diese Gelegenheit ergreife, um Ihnen die Haltung anzugeben, welche die Regierung des Königs für den Fall, dass diese Möglichkeit zur Wirklichkeit würde, einzunehmen entlossen ist. Diese Haltung hängt nicht von dem Belieben der Mitglieder des italienischen Cabinets ab; sie ist der Excentivgewalt längst vorgeschrieben durch den Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Mai 1871, den hier zu wiederholen ich für nützlich halte. Artikel 6: „Während der Erledigung des päpstlichen Stuhles darf keine richterliche oder politische Behörde aus irgend einem Grunde die persönliche Freiheit der Cardinäle aufheben oder beschränken. Die Regierung wird die nöthwendigen Maassregeln treffen, um die Versammlungen des Conclaves und der Concilien gegen jede gewaltsame Störung von aussen zu schützen.“ Art. 7 fügt hinzu: „Kein öffentlicher Beamter, kein Polizeiaгент darf, um eine Aushandlung vorzunehmen, die Paläste und gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthaltsorte des heiligen Vaters, die Versammlungen des Conclaves oder eines allgemeinen Concils betreten, ohne von dem hl. Vater, dem Conclave oder dem Concile hierzu ermächtigt zu sein.“ Endlich heisst es im Artikel 10: „Die Geistlichen, welche in Folge ihrer Stellung in Rom an den Kundgebungen der geistlichen Macht des hl. Stuhles theilnehmen, können wegen ihrer Stellung keiner Nachforschung oder Aufsicht von Seite der Behörde unterworfen werden. Jeder Fremde, der in Rom eine kirchliche Würde bekleidet, geniesst den persönlichen Schutz, der nach den Gesetzen des Königreichs den italienischen Bürgern zukommt.“ Diese Bestimmungen sind deutlich; sie werden genau und gewissenhaft befolgt. Sie scheinen mir genügend, jeder Besorgniss vor den Folgen eines Ereignisses vorzubeugen, welches für den Augenblick noch fern zu liegen scheint, aber zu sehr in der natürlichen Ordnung der menschlichen Dinge begründet ist, als dass die Regierungen nicht genöthigt sein sollten, sich eines Tages mit ihm zu beschäftigen. || Nach den eben erwähnten Artikeln würde das Conclave in Rom eine ausnahmsweise gesetzlich geschützte Lage finden. Da seine Souveränität in Rom durch ein Gesetz verbürgt, es somit über die Strömungen der Parteien gestellt und jedem Einflusse von Seite der Regierung oder der Bevölkerungen entzogen ist, so wird es sich unter jenen Bedingungen der Sicherheit und Unabhängigkeit versammeln, die seiner erhabenen Aufgabe entsprechen. Welche Männer auch zu jener Zeit die Ehre haben werden, die italienische Verwaltung zu leiten, es wird keines Appells an ihre politischen Ideen bedürfen. Ihre Pflicht ist ihnen vorgezeichnet, ihre Verantwortlichkeit steht auf dem Spiele, nicht nur vor Europa und der katholischen Welt, sondern auch den grossen Gewalten des Staates gegenüber. Schon jetzt sind einige Vorschriften des Gesetzes in voller Rechtskraft. Die Fremden, welche in Rom mit kirchlichen Würden bekleidet werden, hatten sich niemals über Störungen in der Ausübung ihres Amtes zu beklagen.

Staatsarchiv  
179  
1871  
10. 13. 71

Nr. 6092  
(355).  
Italien.  
1. Jan. 1874

Mehrere Cardinäle, z. B. Cardinal Cullen, Cardinal Bonnechose und erst jüngst der Cardinal-Erzbischof v. Valence haben Rom wiederholt besucht. Die Regierung hat sich weder mit dem Zwecke ihrer Reisen beschäftigt, noch mit Ansichten, welche man diesen hervorragenden Persönlichkeiten zuschrieb. Seit drei Jahren hat Rom die Ehre, Sitz eines doppelten diplomatischen Corps zu sein. Alle Mittel der Controle und der Oeffentlichkeit, welche freisinnige Einrichtungen gewähren, sind jeder Partei zugänglich; dennoch hat die k. Regierung nie eine Beschwerde erhalten, die sich auf die Ausübung des Cultus oder kirchlicher Functionen bezogen hätte. Der einzige Act der Souveränität in Religions-sachen, dessen sich der Papst bisher enthalten hatte, war die Ernennung von Cardinälen. Die Mitgliederzahl des hl. Collegiums ist vermehrt worden, wird es vielleicht bald wieder, ohne dass die Anwesenheit der k. Regierung die geistliche Machtäusserung irgendwie stören konnte. Thatsachen sprechen viel lauter als alle Redensarten. Alle Einsichtigen wissen von jetzt an, dass der grossen religiösen Einrichtung des Papstthums keine der ihr nothwendigen Freiheiten fehlt. Die Ordnung, die Ruhe, die Freiheit von jedem Drucke, komme dieser von Oben und Unten, werden daher dem Conclave nicht mangeln. Die Freiheit, welche der hl. Vater bei seiner jüngst getroffenen Wahl hatte, wird ganz und vollständig der Versammlung zu Theil werden, welche den Nachfolger des hl. Petrus zu erwählen berufen sein wird. Hoffentlich trennen uns noch mehrere Jahre von dem Ereignisse, dessen ich hier gedenke. Indess ist es nicht überflüssig, bei Gelegenheit der Ernennung der zwölf Cardinäle zu zeigen, dass die wesentlichste Amtshandlung des hl. Collegiums in Rom unter canonischen Formen und mit derselben Sicherheit, derselben Würde, derselben Ruhe wie in früheren Conclaves ausgeübt werden kann.

## Nr. 6093. (356.)

**RÖMISCHE CURIE.** Die angebliche Constitution Papst Pius' IX. (Apostolicae sedis munus) vom 28. Mai 1873. — Aenderung der bisher für die Papstwahl geltenden Normen.

Pius, Bischof, Diener der Diener Gottes, zu ewigem Gedächtniss.

Wir halten billig dafür, dass es Amt und vorzügliche Pflicht des heiligen Stuhles sei, für die gegenwärtige und zukünftige Unversehrtheit desselben zu sorgen. Da die Keckheit Unserer Feinde nichts unversucht lässt, der freien Ausübung der heiligen Autorität zu schaden, so werden mit Gottes Hilfe und Gnade Wir überall wachsam sein, dass Wir dieselbe gehegt und gewahrt erhalten. Und damit sie nicht irgend welchen Schaden nehme, auch nach Unserem Tode, wenn man etwa die Wahlversammlung zu verhindern oder auf irgend eine Weise zu stören unternehmen möchte, so sind Wir genöthigt,

Nr. 6093  
(356).  
Rom. Curie.  
28. Mai 1874.  
(S. Jan. 1874.)

wegen der Wahl des Nachfolgers auf den höchsten Stuhl Petri Vorsorge zu treffen. Nach demjenigen nämlich, was von Seiten solcher Menschen, welche dem katholischen Glauben feindlich, von dem Winde der Weltströmung geschwellt, das höchste Regiment führen, auch in an wärtigen Gegenden gegen Unsere ehrwürdigen Brüder Bischöde geschieht, muss man Alles erwarten. Sie sinnem vielleicht schon in ihrem Herzen darauf, wie sie nämlich und wie sie öffentlich sich entgegenstellen, damit entweder demnachst gar kein Papst gewählt werde oder ein solcher, von dem sie meinen, dass er ihren bösen Plänen langsam sein werde. Deshalb folgen Wir unserem Vorgänger glücklichen Angedenkens, Papst Pius VI., welcher ebenfalls in grössten Bekümmernissen schwebte und der gefährdeten christlichen Republik zu Hülfe zu kommen nicht abstand, und beabsichtigen, gegen die gegenwärtigen wie zukünftigen Gefahren der Kirche nach bestem Vermögen Fürsorge zu schaffen. Da wir nun sehen, dass von Tag zu Tage neue und grössere Schwierigkeiten sich erheben, so gestehen Wir, dass die Zeitlage auch neuer Beschränkungen bedarf. Aus diesen und andern Beweggründen wollen Wir durch den Inhalt gegenwärtigen Schreibens mehr dafür sorgen, dass auf eine leichte Weise und mit der gebührenden Schnelligkeit nach Unserem Tode ein römischer Pontifex erwählt werde, als dass dieses mit der pünktlichen Beobachtung derjenigen Ceremonien und feierlichen Bräuche vor sich gehe, unter denen ein so bedeutungsvolles Geschäft vollzogen zu werden pflegte. Daher wollen Wir aus eigener Entschliessung und kraft Unserer apostolischen Vollmacht betreffs jener abzuhaltenden Wahlversammlung aufheben und heben überhaupt auf nicht nur diejenigen Gesetze, welche über den Ort des zu haltenden Wahlaetes festgestellt sind, nämlich dort, wo der römische Pontifex gestorben sei, sondern auch die anderen, welche die Ceremonien und Gewohnheiten betreffen, die zur Völligkeit und Wesenheit einer canonischen Wahl keineswegs gehören. Zwar wissen wir wohl, dass, sofern keine oder sehr entfernte Hindernisse und Gefahren beständen, jene Gesetze mit grosser Klugheit und Würde zu beobachten vorgeschrieben ist, besonders aus der Constitution „Ubi periculum“, die von dem heiligen Gregor X. auf dem ökumenischen Concil zu Lyon gegeben ward, und aus einer andern Clemens' V. „Ne Romani“, die ebenfalls auf einem allgemeinen Concile bekennt gemacht ward, welches im Jahre 1311 zu Vienne abgehalten wurde, ferner aus den Constitutionen Clemens' VI. vom Jahre 1351 „Licet in constitutione“, Pius' IV. vom Jahre 1562 „In eligendis“ und zweien Gregor's XV. vom Jahre 1621 „Aeterni Patris“ und „Decet Romanum Pontificem“, endlich Urban's VIII. „Ad Romani Pontificis“ vom Jahre 1626 und Clemens' XII. „Apostolatus officium“ vom Jahre 1797. Da aber die Umstände sich dermaassen geändert haben, dass Alles zu befürchten steht von Seiten jener arglistigen Menschen sowohl, welche sich Katholiken wollen nennen lassen, als derjenigen, welche zum Heerlager der Ketzer gehören, so entbinden Wir Unsere Brüder der heiligen römischen Kirche Cardinäle gesamt und jeden besonders von der Verpflichtung des Eides, durch welchen sie sich anheischig gemacht hatten,

alles jenes, was in vorgenannten Constitutionen enthalten ist, gehegt und gewahrt zu erhalten, und erklären sie durch Gegenwärtiges (dieses Eides) entbunden. ¶ Und dies soll nicht bloss für diejenige Wahlversammlung Geltung haben, welche nach Unserem Tode unmittelbar statthaben wird, sondern auch für folgende, wenn es sich etwa ereignen sollte, dass Unsere Nachfolger auf dem allerheiligsten Stuhle Petri für die künftige Wahl durch eine besondere Constitution Fürsorge zu treffen nicht in der Lage wären, sei es wegen vorzeitigen Hinscheidens, sei es aus irgend einem andern Grunde. Da Wir nun wissen, dass durch apostolische Constitutionen, insbesondere die Paulus' VI. „*Quum secundum*“, mit härtesten Censuren belegt wird, wenn Einer noch bei Lebzeiten und ohne Vorwissen des Papstes es wagte, über die Wahl des Nachfolgers sich zu besprechen, so entbinden Wir der heiligen römischen Kirche Cardinäle in allen diesen Dingen in so weit, dass ihnen freistehen soll, auch bei unseren Lebzeiten alles dasjenige vorher zu bedenken, was die Heiligkeit der Sache mit der zweckmässigen Eile in Uebereinstimmung zu bringen geeignet ist. Demgemäss werden sie ungestraft über die Festsetzung des Tages des zukünftigen Wahlactes, über die Beibehaltung oder Aufhebung der Clausur, mit Einem Worte über alles das, was auf rechtzeitige, freie Erwählung eines höchsten Pontifex abzielt, sich besprechen können. Was den Ort anlangt, wohin die Wahlversammlung zusammenzuberufen ist, so soll Demjenigen, welchem nach Unserem Hinscheiden jenes Recht naturgemäss, wie es der Brauch ist, zufällt, freistehen, falls dieselbe, was Wir fürchten, in Rom nicht sicher und frei stattfinden kann, sie nach dem Fürstenthum Monaco auszuschreiben oder nach einer französischen Stadt oder sogar nach Malta, wenn nur, wo es nun sein mag, man sich völliger Freiheit daseibst erfreut, als welche zur Vollendung des hochheiligen Werkes durchaus erforderlich ist. Das jedoch schreiben auch Wir vor, wie es alle Unsere Vorgänger gethan, dass keinem der Cardinäle der heiligen römischen Kirche jemals erlaubt sein soll, solange Uns des allmächtigen Gottes langmüthigste Gnade am Leben erhält, über die Person dessen, der demnächst zum Papst zu erwählen sein würde, Zusammenkünfte und Berathungen zu halten. ¶ Und sofern nun die vorliegende Angelegenheit von der grössten Wichtigkeit ist, sintemal von einer rechtzeitigen Erwählung des höchsten Pontifex zweifellos sowohl die Einheit als die Ruhe der katholischen Kirche abhängt, so schreiben Wir kraft Unserer apostolischen Autorität allen der h. römischen Kirche Cardinälen und jedem Einzelnen unter Inanspruchnahme des heiligen Gehorsams und bei Strafe der Excommunication vor, dass sie dieser Unserer Constitution Gehorsam leisten und alles, was in derselben enthalten ist, mit allem Fleisse beachten und bereitwilligst ausführen.

Wir schliessen aber mit den Worten Unseres Vorgängers glücklichen Angedenkens, Pius' VI., des unbesiegt muthigen Pontifex, in seiner (Constitution) „*Quum Nos superiori anno*“:

Bei den Eingeweiden des Erbarmers unseres Gottes, bei der in unsere Herzen ergossenen Liebe des heiligen Geistes und bei der Heiligkeit des Eides,

mit welcher sich jeder einzelne, in das heilige Collegium der Cardinäle Aufgenommene gebunden hat, die Kirche Christi zu schützen und zu vertheidigen bis zur Vergiessung seines Blutes, vermahnem Wir sowohl die Einzelnen als Alle insgemein, dass sie in dieser so grossen Gefahr der christlichen Religion die persönlichen Erwägungen der Ehre Gottes und der Ruhe der Kirche nachstellen und mit willigem und einträchtigem Sinne auf die Eine Sorge Gewicht legen, dass nicht allzulange das Schiffelein Petri, von solchen Stürmen hin und her geworfen, des Leiters und Lenkers ledig, zu schwanken gezwungen sei, dass nicht die gesammte katholische Erde, da so viele Wölfe von allen Seiten auf Raub der Schafe einbrechen, aus persönlichen Rücksichten ihres Hirten und Hüters entbehren, von dem sie beschützt und vertheidigt werden können. Davon sollen sie überzeugt sein, dass, wengleich sie ihre Treue durch Ertragung so vieler und so grosser Kümernisse um Christi willen in aller Geduld und Langmuth zu so grosser Ehre der Kirche bezeugt haben, sie dennoch keine leuchtenderen Beweise ihrer Treue geben könnten, als wenn sie in einträchtigem Eifer durch schnelle Erwählung des Pontifex gezeigt hätten, dass sie mit Zurücksetzung der eigenen Vortheile lediglich auf die Ruhe der Kirche, auf das Heil der christlichen Heerde, auf die Gefahr des gesammten Erdkreises ihr Augenmerk zu richten beschlossen hätten. (Folgen die gewohnten curialen Bestätigungen der apostolischen Kanzlei.)

Gegeben bei St. Peter zu Rom, im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1873 am 28. Mai, Unseres Pontificats im 28. Jahre.

Obwohl die Unechtheit dieser Constitution, welche von der Kölnischen Zeitung unter dem 8. Januar 1874 in deutscher Uebersetzung veröffentlicht wurde, kaum zweifelhaft ist, glaubten wir dieselbe doch mittheilen zu sollen.

## Nr. 6094. (357.)

**RÖMISCHE CURIE (Schweiz).** Note des päpstlichen Geschäftsträgers Agnozzi) an den Bundesrath. — Beantwortung der Note des Bundesrathes vom 12. Dec. 1873.

Luzern, den 17. Januar 1874.

Der Geschäftsträger des heil. Stuhles bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, welcher durch Vermittlung Seiner Eminenz des Cardinals Antonelli die unterm 12. December 1873 an den Unterzeichneten gerichtete Note zur Kenntniss des heil. Vaters brachte, hat soeben die Weisungen und Instruktionen erhalten, die ihm nöthig waren, um den hohen Bundesbehörden zu antworten.

Seiner Note zufolge glaubte der Bundesrath, nachdem er die von Seiner Heiligkeit unterm 21. November 1873 an alle Patriarchen, Primate, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Kirche gerichtete Encyclica gelesen, in diesem

Nr. 6093  
(356).  
Röm. Curie.  
28. Mai 1874.  
(8. Jan. 1874.)

Nr. 6094  
(357).  
Röm. Curie  
(Schweiz).  
17. Jan. 1874.

Nr. 6094  
(357).  
Rom. Curie  
(Schweiz).  
17. Jan. 1871.

Acte des heil. Vaters schwere und directe Anschuldigungen gegen verschiedene schweizerische Behörden, betreffend gewisse von denselben gefasste Schlussnahmen, namentlich die Anklage erblicken zu sollen, den öffentlichen Glauben verletzt und aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft einen Priester, der Schweizerbürger ist, Msgr. Mermillod, Bischof von Hebron, apostolischen Vicar von Genf, ausgewiesen zu haben. Demzufolge hielt der Bundesrath dafür, dass eine permanente diplomatische Vertretung des heil. Stuhles in der Schweiz unnütz geworden sei, und brachte daher dem Unterzeichneten zuhanden des heil. Stuhles zur Kenntniss, dass die Bundesbehörden vom Datum der obgenannten Note an aufhörten, den Geschäftsträger des heil. Stuhles als diplomatischen, bei der Eidgenossenschaft accrediteden Vertreter anzuerkennen. Endlich ersuchte er den Unterzeichneten, den Tag seiner Abreise aus der Schweiz anzugeben. || Der heil. Vater, nicht zu reden von dem Unterzeichneten, hatte nicht zu erwarten, dass die von ihm in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche an die mit dem heil. Stuhle in Verbindung stehenden geistlichen Behörden gerichtete Encyclica zu einer diplomatischen Note dieses Inhalts Veranlassung geben könnte. Durch dieses sein Schreiben an die Bischöfe der Katholicität denuncirte und verurtheilte Seine Heiligkeit bedauerliche Acte, durch welche Verpflichtungen verletzt wurden, die von den staatlichen Behörden übernommen und feierlich beschworen und die in den Verträgen von Wien und Turin sehr implicite stipulirt waren, Verträge, welche die hohen Bundesbehörden durch frühere Erklärungen als in voller Kraft bestehend anerkannt hatten. || Offenbar konnte daher der heil. Vater, durch die Pflichten seines apostolischen Amtes, oder wenigstens kraft dieser Verträge genöthigt, sich zu beklagen und zu reclamiren, dabei nicht unterlassen, zu sagen, dass der öffentliche Glaube verletzt worden sei. Da im Weiteren die Verbannung des apostolischen Vicars aus Genf — ausgesprochen ausserhalb jedes eidgenössischen oder cantonalen Gesetzes — nothwendig eine durch das Organ des Unterzeichneten angebrachte Protestation Seiner Heiligkeit beim Bundesrathe veranlasst hatte, so war bereits ein ungünstig motivirtes öffentliches Urtheil, das von den gläubigen Katholiken und selbst von einer grossen Anzahl von Protestanten getheilt wurde, erfolgt, so dass der heil. Vater nicht frei war, weder ihm zu widersprechen, noch die Verantwortlichkeit für dasselbe abzulehnen. || Aus diesen Bemerkungen geht hervor, dass der Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen dem heil. Stuhle und den Bundesbehörden, der von diesen erklärt wurde, an sich auf keinen beweiskräftigen oder stichhaltigen Grund gestützt ist, zumal die Nationalversammlung in ihrer Sitzung vom 27. November 1873 mit 69 gegen 41 Stimmen beschlossen hatte, dass die apostolische Nuntiatur in der Eidgenossenschaft beibehalten werden solle. || Indem der Unterzeichnete also gegen eine so unerwartete und dem heil. Vater eben so schmerzliche als für die Interessen der Katholiken der Schweiz bedauerliche Schlussnahme protestirt, hofft er, es werde der hohe Bundesrath, in gerechter Würdigung der Akte des heil. Stuhles, auf seine mit Note vom 12. December 1873 angekündigte Entschliessung zurück-



kommen. ¶ Sollte im Gegentheile der Bundesrath auf seiner Schlussnahme beharren, so wird der Unterzeichnete an dem Tage, wo er definitiv seine Pässe erhalten wird, sich gezwungen sehen, der Nothwendigkeit zu weichen und das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft zu verlassen. ¶ Der Geschäftsträger des heil. Stuhles ergreift diesen Anlass, um den Bundesbehörden die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

J. B. Agnozzi.

### Nr. 6095. (358.)

**SCHWEIZ.** Note des schweizerischen Bundesrathes an den päpstlichen Geschäftsträger (Agnozzi. — Uebersendung der Pässe an den päpstlichen Geschäftsträger.

Bern, den 23. Januar 1871.

Der Bundesrath hat von dem Schreiben Kenntniss genommen, welches Msgr. Agnozzi ihm die Ehre erwies unterm 17. dies an ihn zu richten, um ihm die Bemerkungen mitzutheilen, die der heil. Stuhl in Bezug auf seine Note vom 12. December abhin anbringen zu sollen glaubte. Gestützt auf diese Bemerkungen und unter Protestation gegen die gefassten Schlussnahmen, betreffend die diplomatischen Beziehungen zwischen dem heil. Stuhle und der Eidgenossenschaft, drückt Msgr. Agnozzi die Hoffnung aus, es werde der Bundesrath, in gerechter Würdigung der Akte des heil. Stuhles, auf seine mit besagter Note angezeigte Entschliessung zurückkommen. Im Weiteren benachrichtigt er ihn, dass, wenn der Bundesrath auf seiner Schlussnahme beharren würde, er sich gezwungen sehen würde, der Nothwendigkeit zu weichen und das Gebiet der Eidgenossenschaft an dem Tage zu verlassen, wo er definitiv seine Pässe erhalten wird. ¶ Indem der Bundesrath Msgr. Agnozzi die Mittheilungen verdankt, die er ihm zu machen bewogen war, und indem er von seinen Erklärungen Akt nimmt, hat er die Ehre, ihm zu erwidern, dass er seiner oberwähnten Note vom 12. December abhin nichts beizufügen hat, und dass er demzufolge dem Gegenwärtigen die Pässe beischliesst, welche Msgr. Agnozzi ihm abzuverlangen für nöthig gefunden hat. ¶ Der Bundesrath ergreift übrigens diesen Anlass, um Msgr. Agnozzi seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Nr. 4  
(357)  
10. 1. 1871.  
(S. 438-40)  
17. Jan. 1871.

Nr. 6095  
(358.)  
Schweiz.  
23. Jan. 1871.

## Nr. 6096. (359.)

**SCHWEIZ (Bern).** Verordnung der Regierung des Kantons Bern. — Ausweisung sämmtlicher renitenten Geistlichen des bernischen Jura.

Nr. 6096  
(359).  
Schweiz  
(Bern).  
Jan. 1874.

Der Regierungsrath des Kantons Bern || in Erwägung: || 1) dass die durch gerichtliches Urtheil vom 15. September 1873 von ihren Stellen abberufenen Pfarrer, sowie diejenigen Geistlichen, welche s. Z. den Protest vom Februar 1873 unterzeichnet und nicht zurückgezogen haben, nach den übereinstimmenden amtlichen Berichten, namentlich der betreffenden Regierungsstatthalter und des Regierungscommissärs, fortfahren, Glaubenshass und Verfolgung wegen religiöser Ansichten zu stiften, gegen die vom Staate eingesetzten Geistlichen und gegen die Erlasse und Anordnungen der Staatsbehörden aufzureizen und überhaupt die öffentliche Ordnung und den confessionellen Frieden zu stören; 2) dass in Folge hievon in verschiedenen Ortschaften des Jura grobe Excesse vorgefallen sind, welche ein militärisches Aufgebot nöthig machten; || 3) dass eine Rückkehr zur staatlichen Ordnung aber nur dann zu erwarten ist, wenn den ungehorsamen und aufrührerischen Geistlichen der fernere Aufenthalt im neuen Kantonstheil, wenigstens zeitweise, entzogen wird; beschliesst: || 1) Den durch gerichtliches Urtheil vom 15. September 1873 von ihren Stellen abberufenen katholischen Pfarrern, sowie denjenigen katholischen Geistlichen, welche den Protest vom Februar 1873 mitunterzeichnet haben, ist bis auf Weiteres der Aufenthalt in den Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Pruntrut und Biel untersagt. || 2) Diese Untersagung fällt dahin, sobald die Betreffenden ausdrücklich erklären, dass sie sich der Staatsordnung, den Staatsgesetzen und den Verfügungen der staatlichen Behörden unterziehen wollen. 3) Innerhalb zweier Tage, vom Tage der amtlichen Eröffnung dieses Beschlusses an gerechnet, hat der betreffende Geistliche, wenn er sich der Bedingung sub Art. 2 nicht unterzieht, die obengenannten Amtsbezirke zu verlassen.

## Nr. 6097. (360.)

**BRASILIEN.** Exposé des Ministers des Auswärtigen über den Kirchenstreit.

[Uebersetzung.]

Nr. 6097  
(360).  
Brasilien.  
Jan. 1874.

Um wenigstens die schwersten Folgen des von den ehrwürdigen Bischöfen von Pernambuco und von Pará erhobenen Conflictes abzuwenden, beschloss die kaiserliche Regierung, den brasilianischen ausserordentlichen Gesandten und be-

vollmächtigten Minister zu London in einer besonderen Sendung nach Rom zu schicken. || Ueber die Natur und die Bedeutung des Streites findet sich alle wünschenswerthe Aufklärung in den folgenden Documenten: 1. Avis vom 12. Juni v. J., den der Minister des Innern, in Folge des günstigen Entscheids auf den von den Bruderschaften genommenen Recurs an die Krone, an den Bischof von Olinda richtete; || 2. Gutachten des Staatsrathes, Abtheilung für innere Angelegenheiten; || 3. die Antwort und die späteren Schritte des Bischofs von Pernambuco. || Der Fall war um so schwieriger, als sich die Bischöfe zu ihrem Vorgehen von dem sichtbaren Haupte der katholischen Kirche autorisirt und aufgemuntert hielten. || Indem sich der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten auf die oben angeführten Documente bezog, fasste er den Zweck und die Bedeutung jener diplomatischen Sendung an den heiligen Stuhl in folgenden Sätzen zusammen, die wörtlich aus den dem Herrn Baron Penedo gegebenen Instructionen entnommen sind: || „Ew. Exc. werden dem Herrn Cardinal-Staatssecretär und ganz besonders auch Sr. Heiligkeit alle hiesigen Vorgänge auseinandersetzen; Sie werden auf die schlimmen Folgen aufmerksam machen, die aus der Fortdauer so unregelmässiger und ungesetzlicher Handlungen entspringen müssen, und werden versuchen, zu erlangen, dass der Papst es unterlässt, die Bischöfe in ihrem Ungehorsam zu bestärken, und dass er ihnen dagegen eine gänzliche Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Constitution und der Gesetze und mit den Regeln anempfiehlt, welche seit den ältesten Zeiten in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche beobachtet worden sind. Es handelt sich nicht um das Interesse von Personen oder Corporationen, sondern um eine Principienfrage. || Ich muss Ew. Exc. davon in Kenntniss setzen, dass die Regierung befohlen hat, dem Bischof von Pernambuco den Process zu machen; und wenn es nothwendig werden sollte, wird sie andere gesetzliche, wenn auch noch so energische Mittel in Anwendung bringen, ohne das Resultat der Ew. Exc. Eifer und Einsicht anvertrauten Sendung abzuwarten. || Indem die Regierung Sie mit dieser Sendung beauftragt, denkt sie nicht daran, der Wirksamkeit der Gesetze Einhalt zu thun. Es ist ihre Pflicht, darauf zu halten, dass sie erfüllt werden. Die Regierung will mit Ihrer Sendung nur schlimmeren Ereignissen vorbeugen. || Vielleicht wird der Befehl, gegen den Bischof gerichtlich einzuschreiten, noch vorher veröffentlicht, ehe diese Depesche abgefertigt wird.“ \*) || Sowohl in den persönlichen Conferenzen, wie auch in den Mittheilungen, welche Sie an den Cardinal-Staatssecretär richten, werden Ew. Exc. eine gemässigte, aber feste Sprache führen. Die kaiserliche Regierung bittet um keine Gunst; sie reclamirt nicht mehr, als was recht ist, und wird sich auf keine Nachgiebigkeit einlassen.“ || In Uebereinstimmung mit diesen Instructionen richtete der brasilianische Gesandte zur Erfüllung seines

Nr. 666.  
(1870),  
Brasilien  
1. Juni 1870

\*) Das gerichtliche Verfahren gegen den Bischof wurde eingeleitet und hat am 21. Februar 1870 zu seiner Verurtheilung zu 4 Jahren Gefängniss mit Strafarbeit geführt. [Anmerk. d. Red.]

Nr. 6097  
(360).  
Brasilien.  
Jan. 1874.

Auftrages an den Cardinal-Staatssecretär Seiner Heiligkeit das weiter unten veröffentlichte Memorandum. Nach vielen Conferenzen, in denen die Thatsachen hinlänglich aufgeklärt wurden, erfolgte auf diese, im Namen der kaiserlichen Regierung gethane Aeusserung die officiële Antwort, wie man sie unter dem Memorandum liest. || Diese Antwort wird durch den Inhalt des Dienstschreibens vervollständigt, mit welchem der Herr Baron de Penedo von dem Resultate der ihm anvertrauten Sendung Rechenschaft ablegt, dessen Kenntnissnahme der kaiserlichen Regierung zur grossen Befriedigung gereichte. || Darin sagt der ausserordentliche Gesandte Seiner Majestät des Kaisers:

„In meinem Schreiben vom 25. November hatte ich die Ehre, Ew. Exc. zu sagen, dass mein Memorandum einer Congregation von Cardinälen vorgelegt werden sollte. Jetzt habe ich das Vergnügen, Ew. Exc. die endliche Lösung der Frage anzuzeigen, wegen deren ich nach Rom geschickt bin. || Die Lösung ist so vollständig und zufriedenstellend wie möglich. || In der beigelegten Abschrift, Anlage 1, findet Ew. Exc. die Note des Cardinal-Staatssecretärs in Antwort auf mein Memorandum. || Darin sagt Seine Eminenz, dass der Heilige Vater geneigt sei, diejenigen Mittel anzuwenden, welche Er in seiner hohen Weisheit und väterlichen Güte gegen die Katholiken von Brasilien geeignet fände, um dem bedauernswerthen Conflict ein Ziel zu setzen. || Die Mittel, auf die hier Bezug genommen wird, sind die folgenden: Auf Befehl des Heiligen Vaters schrieb der Cardinal Autonelli einen officiellen Brief an den ehrwürdigen Bischof von Olinda, in welchem er ihn wegen seines Betragens tadelt und ihm anempfiehlt, dass er das auf die Kirchen seiner Diöcese gelegte Interdict anhebe. || Der Cardinal zeigte mir diesen Brief und autorisirte mich, Ew. Exc. darüber zu sprechen. || Derselbe fängt mit den folgenden Worten an: „Gesta tua etc. non laudantur“; es wird darin erklärt, dass dem Heiligen Vater das Vorgekommene viel Betrübniß gemacht habe; dass der Bischof den Brief des Heiligen Vaters vom 29. Mai falsch verstanden hätte; dass er Ihm die Betrübniß erspart hätte, wenn er zur rechten Zeit den Heiligen Vater um Rath gefragt; und dass ihm so dringend Mässigung und Milde anempfohlen wären, dass er sich aber statt dessen nur der Strenge bedient habe. Deswegen beföhle ihm der Heilige Vater, dass er den vorigen Zustand wiederherstelle — *ad pristinum statum adducas* — in Hinsicht des gestörten Friedens der Kirche. || Der apostolische Internuntius, Msg. Sanguigni, wird diesen Brief mit der Instruction empfangen, ihn an den ehrwürdigen Bischof von Olinda zu schicken und dem Bischof von Pará eine Abschrift desselben zukommen zu lassen. || So habe ich es vom Cardinal erbeten, und Seine Eminenz hat es mir versprochen. Wie wir übereingekommen sind, so werden die Depeschen an den Internuntius natürlich gleichzeitig mit diesem meinem Schreiben in Rio de Janeiro ankommen. || Was das Placet und den Recurs an die Krone betrifft, so liess ich keine Frage darüber zu, wie Ew. Exc. sehen wird, und ich konnte sie auch nicht zulassen. Es wäre überdies unmöglich, zu verlangen, dass der Heilige Stuhl ein Recht anerkennte, welches er, nach dem Ausdrucke des Cardinals,

nur geduldet hat. Diese unversöhnlichen Grundsätze erklären leicht den betreffenden Absatz, den Ew. Exc. in der Note des Staatssecretärs lesen wird.“ Der Herr Internuntius hat in Folge der Depesche von Rom dem ehrwürdigen Bischof von Pernambuco den Brief Seiner Heiligkeit schon überliefert.

Nr. 997  
(150).  
Brasilien  
31. Jan. 1873

---

Note des ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Seiner Majestät des Kaisers. -- Besondere Mission Brasiliens beim heiligen Stuhl.

Rom, den 29. October 1873.

Der unterzeichnete ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Kaisers von Brasilien, in besonderer Sendung beim Heiligen Stuhl, hat die Ehre, Seiner Eminenz, Monsignor Cardinal Antonelli, Staatssecretär Seiner Heiligkeit, das beigeschlossene Memorandum zu überreichen, welches er ihm in der letzten Conferenz versprach. Der Unterzeichnete bittet Seine Eminenz, Sie wolle dies Document der hohen Kenntniss des Heiligsten Vaters unterbreiten und dessen väterliches Herz einer Entscheidung geneigt machen, wie sie in dieser ebenso wichtigen als beruhigenden Angelegenheit zu wünschen ist. Der Unterzeichnete benutzt diese Gelegenheit, Seiner Eminenz die ehrfurchtsvollen Versicherungen seiner Hochachtung zu wiederholen.

An Seine Eminenz

Monsignor Cardinal Antonelli.

gez. Baron de Penedo.

Memorandum.

I.

Die ausserordentlichen Ereignisse, die kürzlich in Folge des von dem ehrwürdigen Bischof von Olinda heraufbeschworenen Conflictes in Brasilien stattfanden, an welchen auch einige Bischöfe anderer Diöcesen sich betheilig haben, mussten nothwendigerweise die ernste Aufmerksamkeit und die gesetzmässige Dazwischenkunft der kaiserlichen Regierung auf sich ziehen. Diese beklagenswerthen Ereignisse sind im ganzen Lande öffentlich bekannt und sicher auch zur Kenntniss des Heiligen Stuhles gelangt. Deswegen kann man nicht wohl zweifeln, dass sie das Oberhaupt der Allgemeinen Kirche betrübt haben. || Der Streit wurde durch eine Sentenz des Bischofs von Olinda veranlasst, durch welche er eine Bruderschaft der Stadt Recife mit dem Interdict belegte, weil sie weder einen öffentlich als Freimaurer bekannten Bruder — so nannte ihn der Bischof — noch irgend einen ihr angehörenden Freimaurer aus ihrer Mitte stossen wollte (28. December 1872). In Folge ihres Statuts sah sich der Vorstand der Bruderschaft in der Unmöglichkeit, den bischöflichen Befehl zu

Nr. 6097  
(360).  
Brasilien.  
1. Jan. 1871.

erfüllen. Der Bischof bestand auf seinem Entschlusse (9. Januar); und ehe noch die Bruderschaft auf die ihr intimirte Drohung antworten konnte, that er die ganze Corporation in den Kirchenbann (den 16. Januar 1873). || Von dieser Sentenz nahm die Bruderschaft Recurs an die Krone, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Kaiserreiches. Als aber der Bischof auf Befehl des Präsidenten der Provinz über den Fall gehört werden sollte, beschränkte er sich, zu erklären, „dass ein solcher Recurs durch verschiedene Bestimmungen der Kirche verdammt wäre“; und so liess er lieber seine Sache, ohne dass er das Wort zur Vertheidigung genommen hätte, ehe er einen Beweis der Unterwerfung unter die Gesetze des Landes gegeben hätte. Nachdem Seine Majestät der Kaiser den Staatsrath gehört hatte, geruhte Höchstderselbe auf den Recurs einen günstigen Bescheid zu geben. Dem Bischof wurde diese kaiserliche Resolution von dem Minister des Innern mitgetheilt: seine Antwort vom 6. Juli enthielt die directe Erklärung des Ugehorsams gegen den Kaiser. Er leugnete die Rechtmässigkeit des „Beneplacet“ und des „Recurses an die Krone“, und in Wiederholung von früheren Umsturzelhren, die mit Missbranch des bischöflichen Amtes von ihm proclamirt waren, schmähte er die Rechte der brasilischen Souveränität und stellte sich überhaupt vollständig in Opposition gegen die Staatsgewalten. Schon in einem Hirtenbriefe vom 2. Februar hatte der Bischof in der That das „Beneplacet“ bekämpft und behauptet, dass Niemand, der ein gehorsamer Sohn der Kirche sein wolle, es zulassen könne. Ein von den ältesten Gesetzen der portugiesischen Monarchie geheiligtes, von der Constitution des Kaiserreiches seit einem halben Jahrhundert aufrecht erhaltenes und von allen brasilianischen Bischöfen bisher respectirtes Recht der Souveränität wurde feierlich missachtet von dem ehrwürdigen Bischof von Olinda.

## II.

Indem der ehrwürdige Prälat sein Werk der religiösen Restauration mit der Verdammung der Freimaurerei anfang, berief er sich auf verschiedene Bullen, die in Brasilien niemals das „Beneplacet“ erlangt hatten. || Ohne dass man weiter auf eine Prüfung dieser von der Kirche verdamnten Institution (der Freimaurerei) eingeht, muss man doch gestehen, dass sie sich in Brasilien niemals als eine Feindin der Religion gezeigt und sich niemals solcher Dinge schuldig gemacht hat, die ihre Verdammung anderswo motivirt haben. Das ist eine Thatsache, die Niemand leugnen kann, der weiss, was diese Gesellschaft in Brasilien bedeutet, wo derselben verschiedene, durch ihre Tugenden und frommen Gesinnungen ausgezeichnete Männer angehört haben. || Wenn der Bischof sich enthalten hätte, das kaiserliche „Beneplacet“ hintenanzusetzen: wenn er sich darauf beschränkt hätte, seine Diöcesanen zu ermahnen, dass sie eine Gesellschaft verliessen, welche der Heilige Stuhl für eine Feindin der Religion erklärt hat; wenn er die Gläubigen nur an die Strafen und Censuren der Kirche erinnert, wenn er selbst damit gedroht hätte: so wäre alles dies

blasse Sache des Gewissens geblieben und hatte sich auf das reine Gebot des Glaubens an die Vorschriften der Kirche beschränkt. Sobald aber diese Strafen aussere Wirkungen zu haben beginnen, tangt der Conflict zwischen dem geistlichen Gebote und dem Civilgesetz an. Wenn man jenen Strafen solche Wirkungen in Brasilien geben will, so streitet man gegen die Grundsätze der Verfassung, wie auch unter Andern dagegen, dass Niemand der Religion wegen verfolgt werden soll. Indem der ehrwürdige Bischof gegen die ganze Bruderschaft den Bann deswegen aussprach, weil sie die Freimaurer nicht ausgestossen hatte, überschritt er seine Jurisdiction; denn er forderte, dass eine nur geistliche Strafe gegen ihre eigene Natur eine dem Civilgesetze widerstreitende zeitliche Wirkung haben solle. ¶ In Brasilien stehen die Bruderschaften nicht unter der alleinigen Leitung und Gerichtsbarkeit der Bischöfe. Diese Institutionen werden vielmehr nach Statuten geleitet, die von der Civilgewalt approbirt sind, und nur in Bezug auf den rein geistlichen Theil von den Bischöfen des Sprengels. In allen andern Beziehungen stehen sie unter der Gerichtsbarkeit der weltlichen Macht und zwar unter besondern Richtern, die „juizes de capellas“ genannt werden. Dieselben wachen über die Aufrechthaltung der Statuten, über die Verwaltung der Güter, über die Zulassung und Ausstossung der Brüder n. s. w. Diese gemeinschaftliche Genehmigung der zwei Gewalten verleiht nothwendig den Bruderschaften einen doppelten Charakter. ¶ Die Statuten enthalten nicht die Bestimmung, dass Freimaurer nicht zu einer Bruderschaft gehören könnten; der Bischof konnte also ohne Einwilligung der Civilgewalt durchaus nicht die wesentlich untheilbaren Statuten verletzen, womit er die Bedingungen der Existenz der Gesellschaft verändert und als Wirkung einer geistlichen Strafe ihren Mitgliedern Schaden und zeitlichen Nachtheil zugefügt hätte. ¶ Es ist deshalb nicht zulässig, zu behaupten, dass der würdige Bischof von Olinda die Statuten nur hinsichtlich des seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Theiles verändert habe, als er in Folge des Kirchenbanns die Freimaurer des Rechtes beraubte, am Gottesdienste Theil zu nehmen. Die Bruderschaft konnte gesetzlicher Weise dem bischöflichen Gebote nicht nachkommen, ohne ihre organische Verfassung zu ändern, und wenn sie es gethan hätte, so musste der „juiz de capellas“ ihr Thun ungültig erklären.

### III.

Daher fand sich nun auf der einen Seite ein Uebergrieff der Gerichtsbarkeit und eine Anmaassung zeitlicher Gewalt, und dem stand auf Seiten der in den Bann gethanen Bruderschaft der Recurs an die Krone gegenüber. ¶ Es ist nicht erlaubt, ein constituirtes, der nationalen Souveränität inhärirendes Recht zu discutiren, das nicht weniger alt ist, als das Beneplacet, und bisher noch niemals vom brasilianischen Episcopat in Zweifel gezogen wurde. Man kann aber vielleicht hier daran erinnern, dass seit dem Decret vom 28. März 1857 diese Prärogative der Krone nicht ein ausschliessliches besonderes Mittel gegen etwaige Missbräuche der geistlichen Gewalt geblieben ist, sondern auch eine

Nr. 6097  
(360).  
Brasilien.  
Jan. 1814

Garantie zu Gunsten dieser gegen die bürgerliche Gewalt geworden ist. Dieses berühmte Decret hat in der That die Gegenseitigkeit des Recurses an die Krone festgesetzt, als ein Mittel nämlich gegen Ueberschreitungen der weltlichen Autorität gegenüber den Vorrechten der Kirche oder den Rechten ihrer Diener in Bezug auf den Gottesdienst. Dieses Gesetz machte noch eine andere Neuierung zu Gunsten der Kirche, indem es in dem Falle der Suspension ex informata conscientia den Recurs an die Krone gegen die Bischöfe aufhob. So wurde der Recurs an die Krone, weit entfernt, eine Bedrückung der Kirche zu sein, vielmehr ein neues Element der Freiheit, des Friedens und der Harmonie, das in die neuere Gesetzgebung des Kaiserreiches zu einem ruhigen Leben der beiden Gewalten eingeführt wurde. In diesem Augenblick besonders ist die brasilianische Kirche ohne Zweifel die am besten durch den Staat garantierte und die, welche am wenigsten für ihre Unabhängigkeit zu fürchten hat.

#### IV.

Um sein Verfahren zu rechtfertigen, versucht der ehrwürdige Bischof, sich mit dem Breve vom 29. Mai d. J. zu decken, und behauptet, dass sein Vorgehen darin vollständig von Sr. Heiligkeit gebilligt werde. Er weist zu Gunsten seiner Handlungen den Beifall und die Aufmunterung des Oberhauptes der Kirche nach und setzt die Bestimmungen des Breve den Staatsgesetzen entgegen. Ohne alles Schwanken und mit offenbarer Verachtung des vorgängigen Placet veröffentlicht er dasselbe und schreitet alsbald dazu, es in Ausführung zu bringen. Die kaiserliche Regierung kann nicht glauben, dass eine solche Handlungsweise vom Heiligen Stuhl gebilligt wird; denn sie ist überzeugt, dass derselbe nicht wollen kann, dass die Gesetze des Kaiserreiches angegriffen werden, dass Condiecte und Störungen geschaffen und gutgeheissen werden, deren Tragweite gar nicht abzusehen und zu ermessen ist. Im Gegentheil, diese verehrungswürdige Schrift, die so unglücklicher Weise angerufen wird, bestätigte die kaiserliche Regierung womöglich noch in der Ueberzeugung und legte klar dar, dass der Heilige Stuhl den Handlungen des ehrwürdigen Bischofs ganz fremd war und dass diese nur einem übertriebenen Eifer des Bischofs beigeschrieben werden mussten. Wenn der ehrwürdige Bischof das Haupt der Kirche nicht nachträglich um Rath gerragt, sondern es vorher gethan hätte, ehe er sich in einen unbedachten Streit hineinreissen liess, so würde er nicht diese Excommunicationen in Masse um sich geschleudert haben; denn ein solches Vorgehen ist gerade im Breve vom Heiligen Stuhl verworfen. Der Heilige Vater empfahl im Breve Mässigung und Milde in der Anwendung der Kirchenstrafen; er beahl, sie noch für den Zeitraum eines Jahres aufzuschieben, um „das Verderben so vieler Seelen zu vermeiden und dem Prälaten die Nothwendigkeit zu ersparen, Strenge anzuwenden.“ Diese väterliche Vorschrift missbilligte klar und deutlich ein ebenso strenges wie übereiltes Verfahren. Ganz dasselbe kann man von den die Bruderschaften betreffenden Bestimmungen des Breve sagen. Die Voraussetzung also, die der Bischof macht, dass das Breve



ihm eine willkürliche und unbeschränkte Befugniss verliehen habe, Bruderschaften aufzulösen und zu gründen, würde eben so viel heissen, als die staatliche Gewalt davon ausschliessen, während doch von deren Sanction hauptsächlich die constitutiven Acte dieser Gesellschaften abhängen. Wenn man das Breve buchstäblich nehmen will, so ist es absolut unausführbar; und man kann nicht annehmen, dass der Heilige Stuhl den Bischöfen von Brasilien das anbeföhle, was sie doch nach den Staatsgesetzen nicht thun können. Dem Sinne nach konnte von der Bestimmung niemals die Uebereinstimmung und die gemeinschaftliche Dazwischenkunft beider Gewalten ausser Acht gelassen werden. Nach der Meinung der kaiserlichen Regierung werden also die missbräuchlichen Handlungen des Bischofs durchaus nicht vom Heiligen Stuhl gutgeheissen.

Nr. 999  
(1999)  
Brasilien  
31. Jan. 18

## V.

Solche bedauernswerthe Ereignisse fielen nicht allein in der Diöcese von Olinda vor. || Andere Prälaten fingen gleichfalls an, Ungesetzlichkeiten zu begehen und das kaiserliche Beneplacet zu missachten. || Der Bischof von Parä ging aber weiter; nach dem Beispiel des Prälaten von Olinda schleuderte er gegen verschiedene Bruderschaften den Bannstrahl und verneinte das Recht des Recurses an die Krone. || Diese gleichzeitige Herausforderung abseiten der geistlichen Autorität lässt auf einen systematischen Widerstand gegen die Rechte des Staates schliessen. || Trotzdem die kaiserliche Regierung in den Gesetzen des Kaiserreiches die Mittel besitzt, um ihre Rechte ungeschmälert zu behaupten, hielt sie es doch für ihre Pflicht, dass sie als katholische Regierung, aus Ehrfurcht und Achtung vor dem Oberhaupte der Kirche, einen besonderen Gesandten nach Rom schicke, um dem Heiligen Stuhle die Schwierigkeit einer Lage auseinanderzusetzen, welche die Entfernung vielleicht in einem andern Lichte hat erblicken lassen. || Was auseinandergesetzt worden ist, genügt, um die Uebel augenscheinlich zu machen, welche aus dem gegenwärtigen Zustande der Dinge hervorgehen. Die Tempel sind geschlossen, der Cultus hat aufgehört, die Geistlichkeit wird mit den Suspensionen ex informata conscientia in Schrecken gehalten und dadurch angestachelt, der Regierung gegenüber ungehorsam zu sein. Das bischöfliche Ansehen und, was mehr ist, die Autorität der Kirche leiden bei diesem zwischen den beiden Gewalten geführten Streite, der für beide Theile schrecklich ist und leicht zum Fanatismus oder zum Unglauben führt. || Das Geschrei über so viele Gewaltthätigkeit regt das Gewissen der Katholiken auf und bedroht den Frieden und die öffentliche Ordnung. Ungesetzliche und unbesonnene Maassregeln riefen schon die gegen den Bischof gerichteten beklagenswerthen Kundgebungen vom 14. Mai in der Provinzialhauptstadt Pernambuco hervor. Indem sich die kaiserliche Regierung an den Heiligen Stuhl wendet, giebt sie einen neuen Beweis ihrer Anhänglichkeit an die katholische Religion, deren bester Fürsprecher sie in diesem Augenblick zu sein glaubt. Sie wünscht nichts mehr als eine schnelle Wieder-

Nr. 6097  
(360).  
Brasilien.  
1. Jan. 1874

herstellung des Friedens und des guten Einverständnisses, die seit jeher in den Beziehungen zwischen der bürgerlichen Gewalt und der geistlichen Gewalt gegenseitig haben, die aber jetzt unglücklicher Weise durch ein von ihr nicht dem gegenseitigen Ereigniss gestört sind. Die kaiserliche Regierung hofft also, dass das Kirchenoberhaupt in seiner hohen Weisheit und väterlichen Güte zu dem Reich, das bestimmt ist, der grösste Repräsentant des Katholicismus in Amerika zu sein, ein Mittel zu finden wissen wird, um einen solchen Conflict zu beenden und um zu verhindern, dass er nicht noch grössere Verhältnisse annimmt. Wenn die wahre Gesinnung des Heiligen Stuhles in dieser ersten Angelegenheit bekannt ist, so werden seine bis dahin schlecht verstandenen Worte keinen Vorwand mehr liefern zu neuen Angriffen auf die Staatsgesetze. Wenn die Bischöfe vom Heiligen Stuhle berathen sind, so werden sie diesen Eifer zu zügeln wissen, dessen unkluges Uebermaass die Interessen der Kirche compromittirt und den Glauben untergraben kann. Die kaiserliche Regierung wird ihrerseits keine Anstrengung scheuen, um zu vermeiden, dass jene Spaltungen, welche heutzutage in anderen Ländern die Gemeinschaft der Gläubigen trennen, nicht auch inmitten eines so wesentlich katholischen Volkes entstehen, wie es das brasilianische ist.

Rom, den 29. October 1873.

gez. Baron de Penedo.

Note Seiner Ehrwürdigen Excellenz, des Monsignor Kardinal Antonelli.

In den Zimmern des Vaticans.

Der Unterzeichnete, Cardinal-Staatssecretär Seiner Heiligkeit, empfing das Memorandum, welches Ew. Exc. mit der geschätzten Note vom 29. October ihm überschiekt hat; und nachdem er mit bedächtiger Aufmerksamkeit den Inhalt dieses Schriftstückes geprüft hatte, brachte er pfllichtschuldigst schnell zur Kenntniss des Heiligen Vaters einen ausführlichen Bericht darüber. Indem Seine Heiligkeit lebhaft den in Brasilien zwischen der geistlichen und bürgerlichen Gewalt ausgebrochenen Zwist, die Ursachen und die Umstände, die ihn veranlasst haben, und die unglücklichen Folgen, die er schon gehabt hat und die noch daraus entstehen können, beklagt, sah er mit Genugthuung, dass die kaiserliche Regierung sich in Ehrfurcht vor dem Oberhaupte der Kirche und zum Beweise der Anhänglichkeit an die katholische Religion an den Heiligen Stuhl wandte und dessen Autorität anrief, um den beklagten Conflict aufhören zu machen, wobei sie zu gleicher Zeit erklärte, sie wolle das für das Gedeihen der Kirche und des Staates so nothwendige gute Einvernehmen zwischen den beiden Gewalten aufrecht erhalten. [ Deswegen ist der Heilige

Vater, in gerechter Würdigung des von der kaiserlichen Regierung beim Heiligen Stuhl gethanen Schrittes, sowie der von ihr ausgedrückten Gesinnungen, und in Erinnerung der von Seiner Heiligkeit am 29. Mai dem Herrn Bischof von Olinda gegebenen Antwort bereit, die Mittel zu ergreifen, welche er in Seiner hohen Weisheit und in Seiner väterlichen Güte gegen die brasilianischen Katholiken geeignet hält, dem beklagenswerthen Conflict ein Ziel zu setzen. Er hofft jedoch, dass die kaiserliche Regierung ihrerseits dazu beitragen wird, alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche die schnelle Wiederherstellung der erwünschten Eintracht verzögern können, und dass sie auf diese Weise die wohlwollenden Absichten des Heiligen Stuhls befördern wird. Indem der unterzeichnete Cardinal das Obige zu Ew. Exc. Kenntniss bringt, halt er es für überflüssig, irgend eine Bemerkung über das zu machen, was Sie im Memorandum hinsichtlich des Beneplacet sagen, dem einige Regierungen die Decrete der Concilien, die apostolischen Briefe und jede andere geistliche Verfügung zu unterwerfen pflegen, noch auch über den Recurs an die Krone, da die Grundsätze, welche der Heilige Stuhl sowohl über das eine wie das andere besonders hegt, wohlbekannt sind. || Der unterzeichnete Cardinal benutzt die Gelegenheit, Ewr. Exc. die Versicherungen seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuen.

(gez.) Antonelli.

An den Herrn Baron de Penedo, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Brasilien, in besonderer Sendung beim Heiligen Stuhl.

## Nr. 6098. (361.)

**BADEN.** Gesetz, die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oct. 1860\*), die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend. Vom 19. Februar 1874.

(Bad. Gesetz- und Verordn.-Bl. Nr. 9 vom 27. Februar 1874.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt: || Artikel 1. || Die Absätze 2 und 3 des § 9 des Gesetzes vom 9. October 1860 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt: || Die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen ist durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. Dazu wird regelmässig erfordert, dass der Candidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Abiturienten-, bzw. Maturitätsprüfung und den

\*) S. Nr. 4836 (161).

[Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6098  
(361).  
Baden.  
19. Febr. 1874.

dreijährigen Besuch einer deutschen Universität vorlegt, sowie vor einer Staatsbehörde und zwar frühestens nach zwei ein halbjährigem Universitätsstudium durch eine öffentliche Prüfung in den alten Sprachen, in Philosophie, Geschichte und deutscher Literatur darthut, dass er die für seinen Beruf erforderliche allgemein wissenschaftliche Bildung erworben habe. || Vom dreijährigen Besuch einer deutschen Universität darf der nicht dispensirt werden, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden (Reichsges. vom 4. Juli 1872) lehren. || Das Nähere wird durch Regierungsverordnung bestimmt. || Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch Anwendung auf den Capitularvicar, den Generalvicar, die ausserordentlichen Rätthe und Assessoren des Ordinariats, auf die Vorsteher und Lehrer des Seminars. || Artikel 2. || § 12, Abs. 2 des genannten Gesetzes wird dahin abgeändert: || Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu errichten. In die bestehenden Knabenseminare und Knabenconvicte, sowie in die Convicte (Internate) für Studirende der Theologie dürfen keine neuen Zöglinge mehr aufgenommen werden. || Die Knabenseminare und Knabenconvicte sind mit Ende des laufenden Schuljahrs, die Convicte für Studirende mit Ende des Sommersemesters 1874 zu schliessen. || Anstalten, in welchen den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Bestimmungen in § 108 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht zuwider gehandelt wird, können durch die Staatsregierung geschlossen werden. || Artikel 3. Nach § 16 des Gesetzes werden eingeschaltet:

Strafbestimmungen. || § 16 a. Wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes wird bestraft: || 1. derjenige Geistliche, welcher kirchliche Functionen, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, öffentlich ausübt, mit einer Geldstrafe von 60 bis 300 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniß von 3 bis 6 Monaten; || 2. der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen entgegen der gesetzlichen Vorschrift ein Kirchenamt, bezw. kirchliche Functionen überträgt, oder einem gesetzlich Unfähigen die kirchliche Einsetzung ertheilt, mit einer Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu einem Jahr; || 3. der kirchliche Obere, welcher eine kirchliche Verfügung oder ein Erkenntniß gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen zu vollziehen sucht, oder den Vollzug wider deren Willen fortsetzt, sofern die That nicht in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen übergeht, mit einer Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten. || § 16 b. Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden, geistliche Versprechungen oder Drohungen anwenden, || a) um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichtet, || b) um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen, || werden mit Geldstrafen von 60 bis zu 600 Mark, in schwereren

oder in wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Gleiche Strafen treffen Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden, wegen der Vornahme von Handlungen, zu denen die Staatsgesetze oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit verpflichtet, oder wegen der in einer bestimmten Richtung erfolgten Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte.

§ 16 c. Geistliche, welche aus Anlass öffentlicher Wahlen ihre kirchliche Autorität anwenden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Partei-Richtung einzuwirken, werden mit Geldstrafe von 60 bis 600 Mark bestraft.

§ 16 d. Demjenigen Geistlichen, welcher wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Bestimmungen der §§ 97, 110, 111, 130, 130a, 131, 132 des Reichsstrafgesetzbuches innerhalb der letzten zwei Jahre zweimal gerichtlich bestraft worden ist, kann, sofern sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag des Ministeriums des Innern die Fähigkeit zur ferneren Bekleidung seines Amtes aberkannt und das damit verbundene Einkommen entzogen werden. Die Entscheidung erfolgt durch collegialischen Beschluss der Mitglieder des Staatsministeriums unter Zuzug von fünf Mitgliedern der Gerichtshöfe, welche jeweils für zwei Jahre durch landesherrliche Entschliessung bezeichnet werden. || § 16 e. Dem Geistlichen, welcher zufolge des § 16 d. vom Amte entlassen oder zur Bekleidung eines Kirchenamtes durch gerichtliches Urtheil unfähig erklärt ist (Art. 11, VII des Einführungsgesetzes vom 31. Dec. 1871), ist jede öffentliche Ausübung kirchlicher Functionen untersagt. Die Uebertretung dieses Verbots wird mit Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis zu 1 Jahr bestraft. || Artikel 4. || Uebergangsbestimmung. || Diejenigen Geistlichen, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits die theologische Prüfung bestanden haben, beziehungsweise zu Priestern geweiht sind, können, insofern sie unter die Verordnung vom 6. September 1867 fallen, ein Kirchenamt nicht erlangen, bevor sie die Staatsprüfung über ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung bestanden, oder von der Regierung auf ihre persönliche Bitte Dispens erlangt haben; dagegen wird ihnen gestattet, bis auf Weiteres kirchliche Functionen auszuüben; die Regierung aber ist ermächtigt, durch Verordnung ihnen diese Befugniss wieder zu entziehen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. Febr. 1874.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl

Jolly.

Steinbach.

Zur Durchführung des oben mitgetheilten Gesetzes erging unter dem 3. Mai 1874 eine landesherrliche Verordnung „das Verfahren bei der staatlichen Prüfung der Geistlichen über ihre allgemeine wissenschaftliche Vorbildung betreffend“. (S. Vering, Archiv. Bd. XXXII, p. 455 f.)

Nr. 6098  
(361).  
Baden.  
19. Febr. 1871.

Der erzbischöfliche Capitelvicar von Freiburg erhob in einer Denkschrift Protest gegen dies Gesetz, in deren Eingang daran erinnert wird, wie sich seit 1859, insbesondere aber seit 1867 die staatlichen Eingriffe in die Rechte und Freiheit der Kirche in Baden fortwährend gesteigert, die Kirchenbehörde aber ihrerseits jederzeit zu friedlicher Verständigung mit der Staatsregierung bereit gewesen sei; es wird dann weiter ausgeführt, dass die Grundsätze, von welchen die neuen Gesetzentwürfe ausgehen, 1) gegen das göttliche Recht, 2) gegen die Natur der Sache, 3) gegen die Principien des Rechtsstaats, 4) gegen das positive Recht verstossen. Dies gelte insbesondere von dem in den Motiven des ersteren Gesetzes ausdrücklich ausgesprochenen Satze, dass die Kirche als öffentliche Corporation „sich innerhalb der Grenzen, welche ihr die Staatsgesetzgebung zieht, zu bewegen habe.“ Die Denkschrift sagt in dieser Hinsicht: „Nicht der Staat, sondern der Wille Gottes und die auf dem Glauben beruhende Sitte ist die höchste Quelle des Rechts. Das göttliche Gesetz steht über dem menschlichen. Nach göttlichem Rechte bestehen zwei öffentliche Gewalten, eine natürliche, welche den Rechtsfrieden, die irdischen Rechte und Interessen wahrt, und eine übernatürliche Ordnung zum Heile der Seelen. Jene, die Staatsgewalt, ist an Zeit, Ort und ihre territorialen Grenzen gebunden, diese, die Kirche, ist ein Universereich und beruht als eine sittliche Macht auf der sittlichen Freiheit. Kraft göttlichen Willens und ihrer göttlichen Einsetzung ist die Kirche innerhalb ihres Zweckes und ihres Lebensgebietes ein vom Staate selbstständiges, öffentliches Gemeinwesen. Sie hat diese ihre Mission als eine übernatürliche, zur Erreichung der ewigen Bestimmung des Menschen bestehende, von der staatlichen Ordnung nicht abhängige Gewalt, durch alle Zeiten und Verhältnisse auch gegenüber den Mächten aufrecht erhalten, welche die christliche Weltordnung nicht anerkannten und Alles dem Zeitlichen unterordnen wollten. Nach göttlichem Gesetze gibt es neben der kirchlichen eine bürgerliche Ordnung, die weltliche Gewalt, welche in ihrem Gebiete und innerhalb ihres Zweckes die höchste ist, welcher man deshalb um des Gewissens willen in allen sittlich erlaubten Dingen gehorchen muss. Die Staatsgewalt ist deshalb nicht berechtigt, in die religiösen Lebenszwecke einzugreifen . . .

Die vom Rechtsstaate (§ 18 der Verfassung) garantirte Glaubensfreiheit schützt die Katholiken in Sachen ihrer ewigen Bestimmung, der Religion. Sie garantirt ihnen das ihrer religiösen Ueberzeugung entsprechende Recht, dasjenige zu glauben und zu beobachten, was die Kirche, die kirchenverfassungsmässigen Organe lehren und vorschreiben, bezüglich des Dogma's des Cultus, der Verfassung und der Jurisdiction der Kirche, also unter der Anordnung ihrer kirchlichen, nicht aber der staatlichen Obrigkeit zu stehen. Die Gewissensfreiheit postulirt also die Freiheit der Kirche von staatlichen Anordnungen in diesem ihrem Rechtsgebiete . . . Das positive Recht hat die Selbstständigkeit der Kirche gegenüber der staatlichen Gesetzgebung garantirt. Die Kirche bestand als die Mutter der Civilisation vor den heutigen Staaten mit ihrer vollen rechtlichen Existenz, mit ihrem Rechts- und Besitzstande, mit der Freiheit

der bischöflichen Weihe und Jurisdictionsgewalt. Durch dieselben völkerrechtlichen Verträge, auf welchen die rechtliche Existenz der heutigen deutschen Staaten beruht, wurde dieser Rechtsstand der Kirche als wohlverworbenes Recht anerkannt. Er ist der Kirche nicht durch eine staatliche Concession, durch die innere Staatsgesetzgebung, sondern durch göttliches Gesetz, durch einen unvordenklichen Besitzstand, durch internationale Verträge, die Reichsgesetze und die Grundsätze des Rechtsstaates verliehen, resp. anerkannt worden. Die Rechte der Kirche sind also keine politischen, mit der Staatsexistenz zusammenhängenden, sondern wohlverworbene, aus ihrer rechtlichen Existenz abfliessende. Sie können ihr deshalb ohne ihre Mitwirkung, wie sie noch der § 5, 7, 11, 14 u. 20 des I. badischen Constitutions-Edicts garantirt, durch ein einseitiges Staatsgesetz nicht entzogen werden. Diese Freiheit und dieser Rechtsstand der Kirche wurde bei dem Antritt der katholischen Landestheile schon durch das landesherrliche Manifest vom 17. October 1771, durch das III. badische Organisations-Edict, durch das cit. I. Constitutions-Edict, sowie durch die Verträge mit der Kirche von 1827 und 1859 garantirt. Dadurch ist anerkannt, dass die freie Religionsübung der Katholiken, also die Freiheit und die Rechte der Kirche, gegen Aufhebung und Kränkung jeder Art geschützt, dass die Staatsgewalt gemäss den berührten Grundgesetzen und Verträgen gehandhabt, also dieser religiöse Rechtsstand nicht unter die Autorität der Staatsgewalt gestellt, durch deren Gesetzgebung nicht beseitigt werden soll. Vor dem Zustandekommen der Convention von 1859 und dem Gesetze von 1860 hat der Bevormundungsstaat die Freiheit und die Rechte der Kirche gegen die Proteste der Kirche in einzelnen Punkten und insbesondere durch die (1860 aufgehobene) Verordnung vom 30. Januar 1830 verletzt. Die Proclamation Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs vom 7. April 1860, das Gesetz vom 9. October 1860 und die dessfallsigen Erklärungen der Factoren dieses Gesetzes haben aber anerkannt, „dass der Grundsatz der Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten, deren rechtlicher Zustand in seinem historisch gewordenen Umfang mit ihrer Verfassung zur vollen Geltung gebracht werden soll. In dem berührten Gesetze und den darauf zu bauenden weiteren Anordnungen sollte der Inhalt der Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhl von 1859 seinen berechtigten Ausdruck finden. Der Staat erkennt bezüglich der katholischen Kirche eine Verfassung an, welche die im Lande bestehende katholische Kirche nur als Theil eines grossen Ganzen erscheinen lässt, welches in dem Papste das oberste Haupt besitzt.“ Hierdurch sowie durch § 1, 7, 8 und 12 des Gesetzes vom 9. October 1860 ist garantirt, dass die Staatsgesetzgebung nicht in die Lehre, den Cultus, die Verfassung, das Lehr- und Hirtenamt der Kirche, also insbesondere nicht eingreifen soll in die Heranbildung und Ernennung der Kirchendiener und in die kirchliche Disciplin gegen Geistliche und Laien. Dadurch sowie durch die Vereinbarung zwischen der grossherzoglichen Staatsregierung und dem Erzbischof von Freiburg vom 2. November 1861 in Verbindung mit § 18 des

Nr. 6098  
(361).  
Baden.  
Febr. 1874.

des III. Organisations-Edicts wurde anerkannt, dass die katholische Kirche das Recht der öffentlichen Gottesverehrung sowie die Eigenschaft einer öffentlichen Corporation, also das Recht der Untheilbarkeit des ausschliesslichen Besitzes und Genusses des durch uns zu leitenden und zu vertretenden Kirchenvermögens, behalten soll. Es wurde dadurch garantirt, dass dieses Vermögen der kirchlichen Corporation ohne unsere Genehmigung weder zu Staatszwecken noch zum Mitgebrauch oder Mitgenuss eines anderen Religionstheils, überhaupt nicht zu anderen als römisch-katholischen Kirchenzwecken verwendet werden dürfe“.

---

### Nr. 6099. (362.)

**PREUSSEN.** Erlass des Cultusministers (Falk). — Verbot, die Innsbrucker theolog. Facultät zu besuchen.

Berlin, den 20. Februar 1874.

r. 6099  
(362)  
Preussen.  
Febr. 1874.

Von verschiedenen Seiten ist mir die zuverlässige Mittheilung geworden, dass eine grössere Anzahl der Zöglinge des geschlossenen geistlichen Seminars dortselbst sich nach Innsbruck begeben hat, um bei der dortigen theologischen Facultät das Studium fortzusetzen. Die Einrichtungen dieser Facultät sind, sowohl was die Lebensweise der Studirenden, als auch was die Art sowie den Inhalt und die Tendenzen des Unterrichts anlangt, nicht von der Beschaffenheit, dass das Studium bei dieser Facultät einen genügenden Ersatz für das im § 4 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vorgeschriebene Studium auf einer deutschen Staats-Universität zu gewähren vermöchte. Demgemäss haben diejenigen Studirenden der katholischen Theologie, welche in Innsbruck ganz oder theilweise ihr Studium absolviren, nicht darauf zu rechnen, dass ihnen behufs ihrer dereinstigen Anstellung in einem inländischen geistlichen Amte mit Rücksicht auf das Studium in Innsbruck auf Grund des § 5 des gedachten Gesetzes Dispensation von dem Erforderniss eines dreijährigen Studiums auf einer deutschen Staats-Universität werde ertheilt werden. ¶ Enere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, dies gefälligst in der dortigen Provinz auf geeignetem Wege zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

(gez.) Falk.

---



## Nr. 6100. (363.)

**PREUSSEN.** Sendschreiben der Bischöfe in Preussen an den Klerus und die Laien ihrer Diöcesen, aus Anlass der Gefängnisaufnahme des Erzbischofs von Posen-Gnesen.

Gruss und Segen im Herrn!

Am 3. d. Mts. ist unser theurer Mitbruder, der Hochwürdigste Herr Miecislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen, verhaftet und in ein entferntes Gefängniss abgeführt worden. Sein Vergehen ist kein anderes, als dass er, den Pflichten seines ihm von Gott anvertrauten Hirtenamtes tren, lieber Alles leiden, als die Freiheit der Kirche Gottes preisgeben und die katholische Wahrheit verleugnen wollte, die der Heiland mit seinem kostbaren Blute besiegelt hat. || Jenes traurige Ereigniss drängt uns, die gegenwärtig uns noch vergönnte Freiheit zu benutzen, um an Euch, geliebte Mitbrüder im Priestertum, und an Euch Alle, liebe Diöcesanen, in dieser ersten Zeit einige Worte der Belehrung und Ermahnung zu richten. || Vor Allem sind wir es der Wahrheit, deren Diener wir sind, und Euch, Geliebte im Herrn, über deren Seelenheil wir wachen müssen, schuldig, vor Gott, dem Zeugen und Richter der Gewissen, und vor der ganzen Welt feierlich Widerspruch zu erheben gegen eine doppelte Anklage, die in der jüngsten Zeit wider uns erhoben worden ist, nämlich: dass wir Revolutionäre, Rebellen gegen die weltliche Obrigkeit seien und dadurch herz- und gewissenlos die katholische Kirche in Deutschland, Klerus und Volk, in die gegenwärtigen schweren Drangsale und Gefahren gebracht hätten. || Nein, wir sind keine Rebellen. Wir haben vielmehr stets gelehrt und werden bis zum letzten Athemzuge lehren und bekennen, dass wir durch Gottes Gebot im Gewissen verpflichtet sind, in allen rechtmässigen Dingen der bestehenden Obrigkeit Ehrerbietung und Gehorsam, und dem Vaterlande, das Gott uns gegeben hat, Treue und Liebe zu beweisen; und das haben wir nicht bloss gelehrt, sondern darnach haben wir auch alle Zeit und in vollem Maasse gehandelt und werden mit Gottes Gnade darnach handeln unter allen Umständen bis in den Tod. || Aber derselbe Gott, der uns zu diesem Gehorsam und zu dieser Treue gegen den König und das Vaterland verpflichtet, gebietet uns auch, nichts zu thun, zu nichts mitzuwirken, nichts zu billigen, ja auch zu nichts zu schweigen, was mit Gottes ewigem Gesetze, mit der Lehre Jesu Christi und seiner Kirche, mit unserm Gewissen in Widerspruch steht. Die neuen kirchenpolitischen Gesetze verletzen aber in wesentlichen Punkten die von Gott gewollte Freiheit, die von Gott gegebene Verfassung und die von Gott geoffenbarte Lehre der katholischen Kirche, und eben deshalb können und dürfen wir nicht zur Ausführung derselben mitwirken in Gemässheit des apostolischen Wortes: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“. Apostelgesch. 5, 29. || Das haben wir vor Erlassung dieser Gesetze gehörigen Orts wieder-

Nr. 6100  
(363)  
Preussen  
1. und 2. October  
1874

Nr. 6100  
(2679).  
Preussen.  
Ende Februar  
1874.

holt vorgestellt, inständigst bittend, man möge doch nicht mit solchen, durch nichts, auch nicht durch das mindeste wirkliche Staatsinteresse geforderten Gesetzen uns, unsern Clerus und alle gläubigen Katholiken in die furchtbarste Gewissensbedrängniss versetzen; man möge uns doch glauben, was durch das Zeugniß aller bewährten katholischen Theologen und Canonisten, ja der ganzen katholischen Welt bestätigt wird, nämlich dass diese Gesetze unvereinbar sind mit der katholischen Religion und mit dem ganzen Wesen der katholischen Kirche. | Aber man hat auf diese Stimmen nicht gehört; keinen rechtmässigen Vertreter der katholischen Kirche, keinen Bischof, ja nicht einmal einen treu katholischen Laien, der Verständniß von unserm Glauben besitzt, hat man zu Rathe gezogen; nur auf die Rathschläge eben erst von der katholischen Kirche abgefallener und sie bekämpfender sog. Alt-Katholiken und einiger protestantischen Gelehrten, welche kein Verständniß für den Glauben und das Leben der katholischen Kirche haben und überdies vielleicht von Vorurtheilen und Abneigung gegen dieselbe erfüllt sind, hat man hören wollen. So musste es denn kommen, wie es gekommen ist. Wir aber tragen nicht Schuld an diesem traurigen und verderblichen Conflict, welcher zwischen den beiden von Gott zum Wohle der Menschheit geordneten Gewalten, zwischen der Kirche und der von Gott gesetzten Obrigkeit, entstanden ist, und der die Gewissen von Millionen treuer und gewissenhafter Unterthanen in die grösste Verwirrung gestürzt hat. Dem Gewissen treu bleiben, die heiligsten Pflichten des von Gott empfangenen Amtes erfüllen, den Glauben nicht durch die That verleugnen, die auf göttlichem und menschlichem Rechte beruhende, durch Geschichte, Vertrag und Königswort verbürgte Freiheit der Kirche und des christlichen Gewissens vertheidigen, Eingriffe der Staatsgewalt in das Gebiet der Kirche abwehren, das ist keine Rebellion und beweist keine revolutionäre Gesinnung. Wir und unser treuer Clerus und das gläubige katholische Volk sind keine Revolutionäre; wir sind es nie gewesen und werden es niemals sein. | Herz- und gewissenlos sollen wir den Clerus und die uns anvertrauten Gläubigen in die gegenwärtige Bedrängniss gebracht haben; ja, sprechen wir den ganzen Gedanken ans: durch unsern Widerstand gegen die Maigesetze sollen wir Schuld daran sein, dass die katholische Kirche in Preussen vielleicht einer völligen Zerstörung preisgegeben wird. Aber Gott weiss es, was wir gelitten haben und noch leiden angesichts der grossen Uebel, wovon so viele brave und gewissenhafte Priester bereits getroffen wurden, und wie sehr wir wünschen, dass diese Leiden nur uns selbst und Keinen der uns Anvertrauten treffen möchten! Allein das berechtigt uns nicht, gegen unsere Gewissenspflicht zu handeln. Und wenn selbst, was Gott verhüten wolle, die Kirche in unseren theuren Diöcesen, wo dieselbe seit Einführung des Christenthums so herrlich geblüht hat, zum Schaden und vielleicht zum Untergange vieler Seelen verwüstet werden sollte, so ist es besser, dass solches durch fremde Schuld geschähe, während wir mit Gut und Leben Zeugniß für den katholischen Glauben ablegen, als dass wir selbst, wie uns zugemuthet wird, die Kirche in ihrem innersten Wesen zu

Gründe richten helfen und dazu mitwirken, dass ihre Freiheit vernichtet, ihr Glaube und ihre Verfassung vertäuscht und sie selbst unter täuschender Beibehaltung der äusserlichen Form allmählich, aber sicher, nach wesentlich unkatholischen Grundsätzen und in einem unkatholischen Geiste umgewandelt werde. || Christus, der Sohn Gottes, hat nicht Nationalkirchen, sondern nur Eine Kirche für die ganze von ihm erlöste Menschheit gestiftet, um alle Menschen ohne Unterschied der Nation in Einem Glauben und in Einer Liebe zu vereinigen. Christus, der Sohn Gottes, hat die Verkündigung seiner Lehre, die Spendung seiner Gnadenmittel und die Leitung des religiösen und kirchlichen Lebens nicht den weltlichen Machthabern, sondern seinen Aposteln und ihren Nachfolgern anvertraut; und zur Bewahrung der Einheit hat er über sie alle, als obersten Hirten und Bischof, den Petrus gesetzt, der in seinem Nachfolger, dem Papste, fortlebt, weshalb man nur in lebendiger Einheit mit ihm katholisch sein kann. Nur dem Petrus und den übrigen Aposteln und ihren rechtmässigen Nachfolgern hat der Heiland die zum Bestehen und Gedeihen der Kirche nothwendigen Vollmachten und Gnaden übertragen und seinen göttlichen Beistand zugesichert für alle Tage bis an das Ende der Welt. Jene, welche diese heiligen Aemter verwalten, und ihre Gehölfen sollen, dem Irdischen zu entsagen immerdar bereit, nur für Gott und ihr Amt leben. Richtschnur ihrer Handlungen sollen nicht die Befehle oder die Gunst irdischer Gewalthaber, nicht die wechselnden Meinungen der Zeit sein, sondern allein die Lehre Christi, die ewigen Grundsätze der von ihm geoffenbarten und seiner Kirche anvertrauten Wahrheit. Dieses ist unser katholischer Glaube. Dagegen wird durch die neuen kirchen-politischen Gesetze, in ihrer Gesamtheit wie in ihrem Zusammenhange und durch die ganze ihnen zu Grunde liegende Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, das Wesen der kirchlichen Verfassung und die von Gott gewollte und absolut nothwendige Selbständigkeit der Kirche Christi in ihrem eigensten Gebiete vernichtet und sie selbst ganz und gar abhängig gemacht von der jeweiligen weltlichen Gewalt, von den in den Ministerien herrschenden Ansichten und den die Majoritäten der politischen Körperschaften leitenden Parteiinteressen. Wie könnten katholische Bischöfe zur Ausführung solcher Gesetze mitwirken, wie dürften sie dazu schweigen? Wie konnte man erwarten, dass sie einer solchen Gesetzgebung, welche überdies mit dem herkömmlichen Rechte unverträglich ist, nicht nach Pflicht und Gewissen entgegengetreten würden? || Nichts ist besser geeignet, die Unstatthaftigkeit eines derartigen Eingreifens der Staatsgewalt in das Gebiet der Kirche ins rechte Licht zu stellen, als die Thatsache, dass unlängst ein Mann, welcher allgemein bekannte Grundsätze des katholischen Glaubens leugnet, als katholischer Bischof vom Staate anerkannt und bestätigt worden ist. || Der sogenannte Altkatholicismus ist in seinem Ursprung und Wesen nichts anderes als die grundsätzliche Leugnung des katholischen Glaubenssatzes von dem unfehlbaren Lehramt der Kirche. Es handelt sich ihm gegenüber keineswegs allein oder auch nur vorzugsweise um den Glauben an die lehramtliche Unfehlbarkeit des

Nr. 6100  
(363).  
Preussen.  
Ende Februar  
1874.

apostolischen Stuhles in Sachen der Glaubens- und Sittenlehre — obwohl allerdings Petrus und sein apostolischer Lehrstuhl der unerschütterliche Fels der Wahrheit ist, auf den Christus seine Kirche gegründet hat —, sondern darum handelt es sich vor Allem, ob in der katholischen Kirche dem Privaturtheile des Einzelnen oder einem lebendigen, vom heiligen Geiste geleiteten Lehrkörper die Entscheidung in Glaubenssachen zusteht. Denn keine Thatsache kann offenkundiger sein, als dass die ganze katholische Kirche in Haupt und Gliedern, alle katholischen Bischöfe der ganzen Welt ohne Ausnahme, und alle katholischen Völker das vaticanische Concil als ein allgemeines und wahrhaft gültiges Concil anerkennen, den Altkatholieismus aber demzufolge als eine gänzliche Abirrung von den Grundsätzen der katholischen Religion und als Lostrennung von der katholischen Kirche betrachten. Anstatt diese Thatsache gelten zu lassen und den sogenannten Altkatholiken etwa die Rechte einer eigenen Religionsgesellschaft zu verleihen, bestätigt der Staat in Folge der jetzt herrschenden Auffassung, welcher auch die Maigesetze entfloßen sind, die Ansicht der Altkatholiken, als seien sie noch immer Mitglieder der katholischen Kirche; ja, er führt sogar einen der Ihrigen als „katholischen Bischof“ in unsere Kirche ein. Das ist doch nichts Anderes als eine förmliche Uebertragung protestantischer Anschauungen und Zustände in die katholische Kirche. Wie es der protestantischen Anschauung gemäss im Schoosse des Protestantismus wesentlich verschiedene Richtungen und Bekenntnisse des Glaubens geben kann und gibt, so soll es auch in der katholischen Kirche gehalten werden; es sollen in derselben nicht blos verschiedene Glaubensbekenntnisse, sondern auch ihrem Glauben nach verschiedene Bischöfe und vielleicht sogar Päpste, als Träger dieser Glaubensbekenntnisse, neben einander bestehen. Wo ist seit jener Zeit, als Kaiser Constantius der katholischen Kirche arianische Bischöfe aufnöthigte, je so etwas erlebt worden? || Wahrlich, wenn wir einem System, das solche Früchte trägt, und einer Gesetzgebung, welche die Axt an die Wurzel der katholischen Kirche legt, unsere Mitwirkung versagen, dann handeln wir nicht herz- und gewissenlos gegen die von Gott uns anvertrauten Priester und Gläubigen, sondern wir thun nur, was die Gewissenspflicht uns gebietet; aber unser Herz blutet bei dem Gräuel der Verwüstung, die über unsere heilige Kirche und über unser katholisches Volk hercinbricht. || Was anders auch, als die Gewalt des Gewissens, die Macht unseres Glaubens und die unerbittliche Pflicht, könnte uns bestimmen, die schwersten Trübsale und Bedrängnisse, ohne Aussicht auf menschliche Hülfe, auf uns zu nehmen? Denn, was steht uns bevor? Verlust unserer Habe, Gefängniss, vielleicht vorzeitiger Tod in der Gefangenschaft. Und unsern guten, glaubenstreuen Priestern, was steht diesen bevor? Verlust ihrer Aemter, Vertreibung aus ihren Gemeinden, harte Strafen und Gefängniss. Was steht unserm katholischen Volke bevor, wenn es, seiner Bischöfe und Priester beraubt, mehr und mehr der Segnungen seiner heiligen Religion verlustig gehen wird? — Nur mit Entsetzen können wir daran denken! || Und schon sind abermals neue kirchenfeindliche Gesetze

vorbereitet und der Landesvertretung im Entwurfe vorgelegt, Gesetze, welche die Einziehung des katholischen Kirchenvermögens, die Suspendirung der Domcapitel — denen Handlungen zugemuthet werden, die sie ohne schwere Gewissensverletzung nicht vornehmen konnten und die, fall sie dennoch vorgenommen würden, in sich ungültig und nichtig waren —, ferner die völlige Aufhebung jeder rechtmässigen kirchlichen Verwaltung, mit Einem Worte: die Vernichtung des ganzen wesentlichen Bestandes der katholischen Kirche in Preussen zur nothwendigen Folge haben werden. Und das hatten wir Bischöfe leichtsinnig und frevelhaft heraufbeschworen? Was hatte, fragen wir nochmals, uns zu einem Entschluss von solcher Tragweite bestimmen können, wenn nicht allein der Glaube und das Gewissen und die klare Erkenntniss der Pflichten, die beide uns auflagen? Doch man hat sich nicht geschemt, zu behaupten, Ehrgeiz, Herrschsucht, Stroben nach irdischer Gewalt und eine feindselige Gesinnung gegen Staat und Reich seien die Triebfedern unseres Handelns. Geliebte Christen, Ihr wisst, wie ungerecht solche Anschuldigungen sind. Wohl nie hat es eine Zeit gegeben, wo dergleichen Verdächtigungen gegen Bischöfe grundloser, solche Vorwürfe gegenstandloser waren als jetzt. Wahrhaftig, weder wir noch unser mit Schmach und Lästerung überhäufter Heiliger Vater werden von Ehrgeiz und Herrschsucht getrieben! Wenn wir die Gläubigen ermahnt haben, in das Abgeordnetenhaus und den Reichstag Männer zu wählen, von denen wir eine Vertretung der kirchlichen Rechte und der Gewissensfreiheit erwarten können, so ist das doch wahrlich keine unbefugte oder unstatthafte Einnischung in weltliche Angelegenheiten, sondern eine pflichtmässige Ausübung der uns zum Schutze unserer Rechte noch gebliebenen gesetzlichen Befugnisse. || Irdische Zwecke verfolgen wir nicht. Wir verlangen nichts Anderes, als dass uns vergönnt sei, frei nach unserm Glauben in Frieden zu leben. || Auch hält uns wahrlich nicht Stolz und Uebermuth ab, uns der Staatsgewalt zu unterwerfen, wo immer es ohne Sünde geschehen kann. Die „stolzen Kirchenfürsten“ existiren nur in der Einbildung derjenigen, die uns als solche bezeichnen. Wir katholischen Bischöfe sind durch eine Schule bitterer Erfahrungen gegangen, und weit entfernt, die Krone und die staatliche Gewalt erniedrigen zu wollen, sind wir immerdar gern bereit zu jeder erlaubten Rücksichtnahme und Nachgiebigkeit im Geiste Desjenigen, der in die Welt gekommen ist, durch Wort und Beispiel Demuth zu lehren und Frieden zu bringen. Aber wir können nichts thun, nichts billigen, nichts schweigend hinnehmen, was gegen unsern Glauben und unser Gewissen ist. || Und nun, geliebte Mitbrüder, theuere katholische Christen, vernehmet noch eine dreifache Mahnung aus väterlichem Herzen, da wir vielleicht bald nicht mehr zu Euch reden können. Ihr habt seither mit Einigkeit, Festigkeit und Treue im innigsten Anschluss an den Episcopat und den Felsen Petri zu Eurer Kirche gehalten. Dafür sprechen wir Euch nochmals Anerkennung und Dank aus im Namen Jesu Christi. Stehet ferner fest in Eurem heiligen, katholischen Glauben, in Eurer Liebe und Treue gegen die heilige Kirche! Leidet und duldet lieber

Nr. 6100  
(363).  
Preussen.  
1874.

Alles, als dass Ihr sie und ihre Lehren im Geringsten verlengnet. || Es können bald Zeiten kommen, und für Viele von Euch sind sie schon da, wo Ihr, ehrwürdige Priester des Herrn, beweisen müsset, dass Ihr wahrhaft Priester seid, Priester, die nicht bloss das geheimnissvolle Opfer des Neuen Bundes darbringen, sondern die auch bereit sind, nach dem Vorbilde ihres göttlichen Meisters sich selbst zum Opfer zu bringen für die Wahrheit der Lehre und für die Freiheit der Kirche Gottes. || Es können Zeiten kommen, wo die vom heiligen Geiste gesetzten rechtmässigen Bischöfe oder die von ihnen verordneten Stellvertreter behindert sind, die Kirche Gottes zu regieren. Ja, es können Zeiten eintreten, wo katholische Gemeinden ohne Seelsorger, ohne Gottesdienst sein werden. Solange Ihr dann noch, liebe Diöcesanen, Gelegenheit habt, bei einem rechtmässigen Priester die heilige Messe zu hören und die heiligen Sacramente zu empfangen, so thut es um so eifriger und scheuet keine Beschwermiss und Widerwärtigkeit. Von einem Priester aber, der mit Eurem Bischof und dem obersten Hirten der Kirche keine Gemeinschaft hat, haltet Euch fern! || Wenn Ihr ohne Eure Schuld des heiligen Opfers und der heiligen Sacramente beraubt werdet, aber im Glauben feststehet, dann wird Gottes Gnade Alles ersetzen. Stärket Euch dann gegenseitig im Glauben. Erzieheth und unterrichtet dann, christliche Eltern, Euere Kinder mit verdoppelter Sorgfalt im katholischen Glauben, damit sie in demselben treu verharren und Ihr selbst nach der Zeit dieser Heimsuchungen ohne Reue auf dieselbe zurückblicken könnt. || Unsere zweite Mahnung, ja unser ausdrückliches Gebot im Namen Gottes, unseres Heilandes, ist dieses: keine Bedrängniss, kein Unrecht, das Ihr dulden müsset, darf je Euch fortreissen zu sündhaftem Zorne, je Euch verleiten, die Ehrerbietung und den schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit und die christliche Liebe gegen alle Eure Mitbürger auch nur im Mindesten zu verletzen. Zeichnet Euch vielmehr gerade jetzt vor Allem durch Pflichttreue aus; denn jetzt, Geliebteste, ist so recht die Zeit gekommen, wo Ihr durch die That beweisen müsset, wie ungerecht alle Beschuldigungen sind und wie unbegründet der Verdacht ist, als ob wir Rebellen und Vaterlandslose wären. Wir werden durch die That beweisen, wie aufrichtig und ernst wir es mit allen Gewissenspflichten halten, nicht bloss Gott und der Kirche, sondern auch dem Staat und der weltlichen Obrigkeit gegenüber. So sollen wir, mahnt uns der Apostel, die Anschuldigungen Derer widerlegen, die uns schmähen, und lieber Unrecht leiden als Unrecht thun. || Endlich aber, und das ist unsere letzte und angelegentlichste Mahnung: Wanket niemals in Euerm Vertrauen auf Gott und setzet alle Euere Hoffnung auf das Gebet! Flüchtet in dieser Zeit, wo wir in der Welt keine Hülfe finden, zum göttlichen Herzen Eures Heilandes, der die Welt überwunden hat und uns nicht verlässt; dasselbe ist eine unüberwindliche Burg und eine immer offen stehende Zuflucht in jeder Noth. Diesem göttlichen Herzen voll Liebe und Erbarmen empfehlen, widmen und weihen wir uns und alle unserer Obsorge anvertrauten Seelen für immer und alle Zeit, für Zeit und Ewigkeit. || Flüchtet zur Mutter der Barmherzig-

keit und ruft an die mächtige Fürbitte aller unserer verklärten Brüder und Beschützer, die am Throne Gottes stehen, damit die Tage der Trübsal abgekürzt werden. Betet insbesondere, dass Gott, der Alles vermag, denjenigen, die uns und unsern Glauben so sehr verkennen, die rechte Erkenntniß verleihen und ihre Herzen zum Frieden lenken wolle, damit wir wieder, wie unsere Vater und wir selbst in besseren Tagen, in Sicherheit und Frieden nach unserm heiligen Glauben leben können. Betet für unsern Landesherrn, den Allergnädigsten Kaiser und König, und für unser theueres Vaterland; betet für die Anliegen unserer heiligen Kirche und ihres Oberhauptes, des Heiligen Vaters. Betet für alle Bischöfe und Priester, insbesondere aber für unsern in der Gefangenschaft sich befindenden Mitbruder, den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Gnesen und Posen, auf dass Gottes Gnade ihn trösten, stärken und bald wieder befreien möge! || Der Segen des allmächtigen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes komme über Euch und bleibe alle Zeit bei Euch! Amen.

Im Februar 1871.

† Paulus, Erzbischof von Köln. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Wilhelm Emmanuel, Bischof von Mainz, für den preussischen Antheil seiner Diöcese. † Konrad, Bischof von Paderborn. † Johannes, Bischof von Kulm. † Matthias, Bischof von Trier. † Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück. † Lothar, Bischof von Leuka i. p. i., Verweser des Erzbisthums Freiburg, für Hohenzollern. † Philippus, Bischof von Ermland. † Johann Bernhard, Bischof von Münster. † Wilhelm, Bischof von Hildesheim.

Das oben mitgetheilte Sendschreiben wurde veranlasst durch die am 3. Februar 1874 erfolgte Verhaftung und Abführung des Erzb. Ledochowski von Gnesen-Posen in das Kreisgefängniß von Ostrowo. — Dieses Vorgehen der preuss. Regierung gegen Ledochowski erfolgte, weil dieser sich beharrlich weigerte, die Strafgeder zu zahlen, zu welchen er wegen Uebertretung der Majesetze verurtheilt worden war. — Aus gleichem Anlass wurde am 7. März d. J. der Bischof von Trier und am 31. März d. J. der Erzbischof von Köln verhaftet.

## Nr. 6101. (364.)

**RÖMISCHE CURIE.** Encyklica Papst Pius IX. an den österreichischen Episkopat. — Aufforderung, dem Zustandekommen der confessionellen Gesetze in Oesterreich entgegen zu wirken.

„Geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, Gruss und apostolischen Segen.  
— Kaum war von Uns der katholischen Welt in dem Schreiben vom 21. November des vorigen Jahres die schwere Verfolgung angekündigt, welche na-

Nr. 6100  
(363).  
Preussisch-  
Landesherrn  
1871.

Nr. 6101  
(364).  
Röm. Curie.  
7. März 1874.

menten in Preussen und der Schweiz gegen die Kirche erregt worden ist, bis das in dieser Kammer beredet wurde durch die Nachricht von anderen, dieser Kirche ansehenden Unbilden, welche ähnlich ihrem göttlichen Erlösungs- und selbst seinen Klagen Kind Jesu haben zu dem Schmerz meiner Wangen noch hinzugesetzt. Durch diese Unbilden werden Wir um so schwerer betrübt, als sie unredlich waren und die Bekräftigung des österreichischen Kaiserthums eines in den frühesten Zeiten der christlichen Staatenordnung im höchsten Grade mit diesem apostolischen Stuhle kapitulir für den katholischen Glauben bekämpfend. Zwar würden schon vor einigen Jahren in diesem Reiches Gesetze und Verfügungen erlassen, welche den höchsten Rechten der Kirche und in dem ungeschlossenen Vertrage entschieden widersprechen, und welche Wir in Casper am 22 Jun 1805 an die österreichischen Brüder der heiligen römischen Kirche Cardinalis gehaltenen Allocution prächtmässig verurtheilt und unangenehm erklärt, mussten Gehörwärtig aber werden dem Kaiser zum Behandelung und Genehmigung neuer Gesetze vorgelegt, welche offenbar laienlich und in katholische Kirche in die schändlichste Knechtschaft unter die Wirkkraft der staatlichen Gewalt zu bringen, und die göttliche Anordnung Unseres Herrn Jesus Christus. Denn der Schöpfer und Erlöser des menschlichen Geschlechtes hat die Kirche gestiftet, gewissermaassen als ein heiliges Reich auf Erden, ausgestattet nicht allein mit dem übernatürlichen Gnadenspende des unfehlenden Lehramts zur Verbreitung der heiligen Lehre und des höchsten Fortschritts zum göttlichen Dienst und zur Heiligung der Seelen durch das Opfer und die Sacramente, sondern auch mit eigener und voller Macht zur Erlassung von Gesetzen, zur Urtheilsfällung und zur Anwendung einer bestimmten Nöthigung in allen Dingen, welche sich auf das irdische Ziel des Reiches Gottes auf Erden erstrecken. Da aber diese theokratische Macht der kirchlichen Regierung, auf der Anordnung Jesu Christus beruhend, sehr verschieden und von der weltlichen Herrschaft unabhängig ist, ist dieses Reich Gottes auf Erden das Reich einer vollkommenen Selbstmacht, welches leidet und regiert wird nach eigenen Gesetzen, nach dem Recht, durch eigene Verstände, welche stehen um Rechenschaft für die Seelen nicht in staatlichen Herren, sondern dem Fürsten der Hirten, Jesus Christus, beruhend, von welchem die Hirten und Lehrer eingesetzt sind, Kaiser, Könige und Mächtigen in ihrem Seelnamte, unterwerfen. Wie also den zehenden Verständen zu regieren, so behält es allen Gläubigen, nach der Mahnung des Apostels, ihnen zu gehorchen und sich ihnen zu unterwerfen, und daher hat es das höchste Recht katholischer Völker, in dieser göttlichen Pflicht die Lehre, Disziplin und Gesetze der Kirche zu befolgen, von der staatlichen Gewalt nicht zu scheiden zu werden. Ihr erkannet schon, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, mit Uns, wie schwere Verletzung dieser göttlichen Kirchenverfassung und wie unerträglicher Umsturz der Rechte des apostolischen Stuhles, der heiligen Väter und des ganzen katholischen Volkes in der Aufstellung jener Gesetze, welche der österreichische Reichsrath gegenwärtig



verhandelt, enthalten ist und offen verkündet wird. Denn jenen Gesetzen gemäss wird die Kirche Christi fast in allen Beziehungen und Handlungen, welche die Leitung der Gläubigen betreffen, als eine unbedingtesten Gewalt der weltlichen Autorität gänzlich unterstehend und unter dessen Charakter und Ansehen; und dies wird in dem Motivenbericht, welcher die Kraft und den Sinn der vorgeschlagenen Gesetze erläutert, ganz offen zu lesen, als Grundsatz ausgesprochen. Darin wird auch ausdrücklich erklärt, dass die weltliche Regierung habe kraft ihrer unumschränkten Macht das Recht, wie über weltliche, so auch über kirchliche Dinge Gesetze aufzustellen, und die Kirche zu überwachern und zu beherrschen, wie alle anderen menschlichen Gesellschaften, welche innerhalb der Grenzen des Reiches vorhanden sind. Dadermüsst sich die weltliche Regierung sowohl das Urtheil und das Lehramt über die Verfassung und die Rechte der katholischen Kirche, als auch über deren oberste Leitung an, welche sie theils durch sich selbst mit ihren Gesetzen und Handlungen, theils durch kirchliche, ihr untergebene Persönlichkeiten ausübt. Daraus folgt, dass die Willkür und Macht der weltlichen Regierung an die Stelle der geheiligten Gewalt tritt, welche zur Leitung der Kirche und zur Erhaltung des Leibes Christi nach göttlicher Anordnung eingesetzt ist. Was jenen Gesetze betrifft, welchen der Motivenbericht vorangestellt wird, so sind sie in Wahrheit von derselben Natur und Tragweite wie die preussischen Gesetze, und bereiten der katholischen Kirche im österreichischen Gebiete dasselbe Verderben, obwohl sie einigen Schein von Massigung zur Schau zu tragen scheinen, wenn sie mit den preussischen verglichen werden. Wir wollen die einzelnen Gesetzescapitel nicht erläutern, können aber in keiner Weise die schwere Beleidigung mit Stillschweigen übergangen, welche gerade durch die Aufstellung solcher Gesetze Uns selbst und diesem apostolischen Stuhle, doch nicht minder Euch, geliebteste Söhne und ehrwürdige Brüder und dem ganzen katholischen Volke dieses Reiches angethan wird. Die im Jahre 1855 zwischen Uns und dem erlauchten Kaiser abgeschlossene und von demselben katholischen Monarchen mit feierlichem Versprechen bekräftigte und dem ganzen Reiche als Reichsgesetz verkündete Vereinbarung wird jetzt im Abgeordnetenhaus mit der Erklärung vorgelegt, dass sie gänzlich ausser Kraft gesetzt und abgethan werde, ohne vorausgegangene Verhandlung mit diesem apostolischen Stuhle, ja mit offener Verachtung Unserer gerechtesten Vorstellungen. Solches hätte offenbar in jenen Zeiten, in welchen die öffentliche Treue noch Geltung besass, nicht einmal versucht werden dürfen, jetzt aber in dieser traurigen Zeitlage wird es unternommen und vollbracht. Gegen diese öffentliche Verletzung des Concordates protestiren Wir vor Euch, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, abermals. Noch viel mehr verwerten Wir die der ganzen Kirche zugefügte Beleidigung, indem die Ursache und der Vorwand der Aufhebung des Concordates und der übrigen daran geknüpften Gesetze verwegener Weise auf die Entscheidung der geoffenbarten und vom ökumenischen vaticanischen Concil bekräftigten Glaubenslehren geschoben wird, und diese katholischen Dogmen

Nr. 6101  
(361).  
Rom. Curie.  
7. März 1871.

gottloser Weise Neuerungen und Aenderungen der Glaubenslehren und der Verfassung der Kirche genannt werden. Mögen auch im österreichischen Gebiete Einige sein, welche auf solche unwürdige Erdichtungen hin den katholischen Glauben abwerfen, ihn bewahrt und bekennt mit seinen glorreichen Vorfahren und mit dem ganzen kaiserlichen Hause der erlauchte Monarch; ihn bewahrt und bekennt der weitaus grösste Theil des Volkes, welchem solche und auf solche Erfindungen gestützte Gesetze gegeben werden. So wird ohne Unser Wissen und Wollen eine feierliche Vereinbarung zerrissen, welche Wir mit dem erhabenen Kaiser geschlossen haben, damit das Heil der Seelen und der Vortheil des Staates gefördert werde. Eine neue Rechtsform wird vorgeschützt und eine neue Gewalt der weltlichen Regierung zugeschrieben, damit sie auf eigene Faust über geistliche und kirchliche Angelegenheiten nach Belieben verfüge und verordne. || So weit geht man, dass mit diesen geplanten Gesetzen die unverletzliche Freiheit der Kirche zum Heil der Seelen, zur Regierung der Gläubigen, in der religiösen Anleitung des Volkes und selbst des Clerus, in dem zur evangelischen Vollkommenheit erforderlichen Leben, in der Verwaltung und selbst im Besitze der Güter mit lästigen Fesseln umgeben und gelähmt wird. Das Verderbniss der kirchlichen Zucht wird eingeführt, der Abfall von der Kirche begünstigt und die Vereinigung und Verschwörung der Secten gegen den wahren christlichen Glauben unter dem Schutze der Gesetze befördert. Wahrhaft eine grosse Fülle stünde Uns zu Gebote, wollten Wir erwähnen, welche und wie viele Uebel zu fürchten sind, sobald solche Gesetze eingeführt werden, allein sie kömen Eure Klugheit, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, weder täuschen noch ihr unbemerkt bleiben. Dem fast alle kirchlichen Aemter und Benefizien, ja selbst die Ausübung der Pastoralpflichten werden der weltlichen Gewalt so unterworfen, dass die kirchlichen Obern, wofern sie den neuen Rechten (was ferne sei) sich unterwerfen würden, die Leitung der Diöcesen, für welche sie strenge Rechenschaft Gott ablegen müssen, ferner nicht nach den heilsamen Vorschriften der Kirche behalten, sondern auf den Wink und nach der Willkür Jener, welche dem Staate vorstehen, auszuüben und einzuhalten gezwungen würden. || Was wird ferner von jenen Gesetzesvorlagen zu erwarten sein, welche die Aufschrift tragen: In Ansehung der klösterlichen Genossenschaften? Ihre schädliche Tragweite und ihr feindlicher Sinn ist so offenbar, dass Niemand es verkennen kann, dieselben seien zum Verderbniss und Untergang der religiösen Orden ausgedacht und zubereitet. Der Verlust der zeitlichen Güter, welcher bevorsteht, ist schliesslich so gross, dass er von einer öffentlichen Feilbietung und Verschleuderung kaum sich unterscheidet. Diese Güter wird nämlich die Regierung nach Bestätigung der Gesetze in ihre Gewalt bringen und sich das Recht und die Macht zuschreiben, sie zu theilen, zu verleihen und mit Steuern so zu verkleinern, dass die armselige Nutzniessung und der Nutzen, welcher der Kirche übrig bleibt, nicht zur Ehre der Kirche, sondern zu ihrer Verhöhnung, und als Deckmantel der Ungerechtigkeit nicht mit Unrecht angesehen wird. || Da diese

Gesetze, über welche im Abgeordnetenhaus des österreichischen Reiches verhandelt wird, so beschaffen sind und auf jene Prinzipien, welche Wir offen gelegt haben, sich stützen, so sind Euch, geliebte Söhne und ehrwürdige Bruder, die gegenwärtigen Gefahren ohne Zweifel klar, welche den Eurer Wachsamkeit anvertrauten Heerden bevorstehen. Deshalb erwecken und entflammen Wir Eure oberhirtliche Wachsamkeit und Euren Eifer, wovon ihr für das Haus Gottes beseelt seid, damit ihr die Gefahr, welche heranzieht, zu beseitigen bestrebt seid. Fasset hohen Muth, um den Eurer Tugend würdigen Kampf zu bestehen. Gewiss ist es Uns, dass ihr weder an Muth noch an Kraft geringer sein werdet, als jene ehrwürdigen Bruder, welche anderswo unter den bittersten Beschwerden für diese Freiheit der Kirche durch Schmahungen und Trübsale zum Schauspiel geworden, nicht allein den Raub ihrer Güter mit Freude ertragen, sondern auch in Ketten den Kampf der Leiden bestehen. Uebrigens ist alle Hoffnung nicht auf Unsere Kräfte, sondern auf Gott gesetzt. Es handelt sich eben um die Sache Gottes, welcher durch seinen unfehlbaren Ausspruch Uns ermahnt und aufgerichtet hat: „In der Welt werdet ihr Bedrängniß haben, aber vertrauet, ich habe die Welt überwunden“. Da ihr Euch aber bestreben müsst, den drohenden Gefahren durch Eure Autorität, Klugheit und Eifer vorzubugen, so werdet ihr einsehen, dass nichts zweckmässiger und nützlicher sein wird, als in gemeinsamer Berathung die geeigneten Wege zu suchen, um das erwünschte Ziel desto sicherer und wirksamer zu erreichen. Während die Rechte der Kirche angegriffen werden, ist es Eure Pflicht, die Gläubigen zu schützen; desto zuverlässiger aber wird die Schutzmauer sein und desto kräftiger die Vertheidigung, je einmüthiger und geeinigter die Bestrebungen der Einzelnen wirken werden, und je eifriger das von der Sachlage geforderte Vorgehen vorgesorgt und bestimmt sein wird. Deshalb ermahnen wir Euch, möglichst bald zusammen zu kommen und nach gemeinsamer Berathung eine sichere und von Allen genehmigte Richtschnur aufzustellen, der gemäss ihr, wie es Euer Amt erfordert, einmüthig die drohenden Uebel bekämpfen und die Freiheit der Kirche kräftig schützen werdet. Deshalb musstet ihr von Uns ermahnt werden, damit Wir in einer so wichtigen Angelegenheit Unsere Pflicht nicht vernachlässigt zu haben scheinen. Denn Wir sind überzeugt, dass ihr auch ohne diese Unsere Ermahnung dies gethan haben würdet. Auch haben Wir noch die Hoffnung nicht aufgegeben, dass Gott die vorhandenen Uebel abwenden wird. Denn es ermutigt Uns zu guter Hoffnung die Ergebenheit und der Glaube Unseres geliebtesten Sohnes in Christo, des Kaisers und Königs Franz Joseph, den Wir in einem neuen Schreiben vom heutigen Tage dringend beschworen haben, Er möge niemals erlauben, dass in Seinem weiten Reiche die Kirche einer schmachvollen Knechtschaft und Seine katholischen Unterthanen den schwersten Bedrängnissen unterworfen werden. Da jedoch Viele gegen die Kirche anstürmen und jeder Verzug höchst gefahrvoll ist, so dürft ihr am Wenigsten in Ruhe verharren. Möge Gott Eure Entschliessungen leiten und Euch mit Seinem mächtigen

Nr. 6101  
(364).  
Röm. Curie.  
7. März 1874.

Schutz unterstützen, damit Ihr glücklich zu beschliessen und zu Stande zu bringen vermöget, was dem Ruhme Seines Namens und dem Heil der Seelen dient. Zum Zeichen dieses göttlichen Schutzes und Unseres besonderen Wohlwollens ertheilen Wir Euch Allen und Einzeln, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, wie auch dem Clerus und den Eurer Wachsamkeit anvertrauten Gläubigen liebevoll unseren apostolischen Segen.

Veranlasst durch das Erscheinen dieser Encyclica, wurde der Minister des Auswärtigen, Graf Andrassy, im Finanzausschusse (9. Mai) der österreichischen Delegation über die Beziehungen zu Rom interpellirt. Seine Antwort ging, wie die kaiserl. Wiener-Zeitung mittheilt, im Wesentlichen dahin:

(9. Mai 1874).

Es sei in Angelegenheit der Encyclica von Seite des Ministeriums des Aeussern eine einzige Note erlassen worden. Er bedauere, dieselbe dem vollen Texte nach nicht mittheilen zu können. Er bedauere dies speciell deshalb, weil er zwar, worauf er stets zurückkommen müsse, nicht glaube, dass irgend ein Rothbuch von der Thätigkeit des Ministeriums des Aeussern auch nur ein annäherndes, geschweige denn ein vollkommen erschöpfendes Bild geben könne, es aber dafür um so nothwendiger erachte, dass der Delegation das volle Recht gewahrt werde, in allen Fragen der auswärtigen Politik die möglichst eingehenden Aufklärungen zu erhalten, ja, soweit es nur immer angehe, auch die betreffenden Documente selbst einsehen zu können. In diesem Falle jedoch könne dies aus dem speziellen Grunde nicht geschehen, weil die Note blos die Ergänzung eines Privatschreibens bilde, welches Seine Majestät an den Papst gerichtet hat. Die Note hatte die Bestimmung, die Darlegung der persönlichen Motive, welche Se. Majestät in seinen Entschliessungen geleitet, zu vervollständigen. Der volle Text des Schriftstückes entziehe sich daher der Mittheilung nicht etwa des Inhalts wegen, welcher das volle Tageslicht in keiner Beziehung zu scheuen habe, sondern ausschliesslich wegen der Form. Der Minister skizzirt hierauf den Inhalt der Note ungefähr in folgender Weise: Die Note hat vor Allem die Ansicht ausgesprochen, dass diejenigen, welche die Encyclica inspirirt haben, vielleicht weniger von dem Bestreben geleitet waren, einer Collision zwischen Kirche und Staat vorzubeugen, als vielmehr von dem Wunsche, eine solche zu provociren. Die Note hat durchaus nicht, wie von mancher Seite behauptet worden, das Recht des Papstes, in kirchlichen Dingen den Bischöfen seine Meinung mitzuthemen, in Frage gezogen, aber sie hat entschieden bedauert, dass die Encyclica über diese Grenze hinaus ein verdammendes Urtheil in Dingen gefällt hat, die durchaus nicht dogmatischer Natur, sondern in dem souveränen Gesetzgebungsrechte des Staates begründet sind. Weiters erklärt die Regierung in der Note, dass sie auch in dieser zu ihrem Bedauern erschwerten Lage trachten werde, nichts zu thun, was eine Collision zwischen Kirche und Staat provociren würde, dass dies aber nur dann möglich sei, wenn gerade im Gegensatze zu dem entschieden und

absolut verdammen Urtheile der Encyclica den Bischöfen der Rath ertheilt werde, den Gesetzen des Staates Folge zu leisten. Zum Schlusse erklärt die Note, dass in dem Falle, als gegen alle Voraussetzung der innere Friede dadurch gefährdet werden sollte, dass den sanctionirten Gesetzen von Seite des Clerus nicht Folge geleistet wurde, sich die Regierung ebensowohl berechtigt als verpflichtet erachte, die Rechte des Staates zu wahren, und dass dieselbe auch die Ueberzeugung habe, dass es ihr gelingen werde, den Gesetzen volle Geltung zu verschaffen. Auf die weitere Anfrage, ob Sr. Exc. über einen Erfolg dieses Schrittes Mittheilungen zu machen in der Lage wäre, erwidert der Minister, die Note sei nicht darauf berechnet gewesen eine Gegenantwort zu provociren, und es sei auch eine solche nicht erfolgt; er habe keinen Anhaltspunkt, von einem thatsächlichen Erfolge des Schrittes zu berichten, aber auch über das Gegentheil könne er nicht klagen, denn es scheine vielmehr eine gewisse Beruhigung eingetreten zu sein.

Nr. 6101  
(364).  
K. u. K.  
7. März 1872.  
(O. M. 1872.)

### Nr. 6102. (365.)

**OESTERREICH.** Erklärung und Protest des österreichischen Episkopates über die dem Reichsrathe vorgelegten staatskirchlichen Gesetzentwürfe\*).

Am 2. Mai 1872 haben neunzehn Erzbischöfe und Bischöfe, welche der Zustimmung ihrer zu Wien damals nicht anwesenden Amtsbrüder vollkommen sicher waren, gegen die Aufhebung der mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Vereinbarung im Namen der Gerechtigkeit, der Kirche und der Gesellschaft Verwahrung eingelegt. Der an das Herrenhaus gelangte Gesetzentwurf über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche bringt in seinem ersten Artikel folgende Bestimmung: „Das Patent vom 5. November 1855 ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben.“ Da dieses Patent es war, wodurch die vereinbarten Festsetzungen zum Staatsgesetz erhoben wurden, so soll denselben nun die Grundlage des bürgerlichen Rechtes gänzlich entzogen werden; aber die Forderung der Gerechtigkeit ist dadurch nicht aufgehoben, und auf sie berufen wie am 2. Mai 1872 so auch jetzt sich die Unterzeichneten. || Die Rechte, welche bisher durch das Patent vom 5. November 1855 noch geschützt waren, erfahren durch den in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf mehrfache beklagenswerthe Eingriffe, und es werden in demselben nicht einmal jene Befugnisse geachtet, welche das Gesetz über die allgemeinen Staatsbürgerrechte der Kirche zuerkennt, wenn anders die Selbständigkeit in Verwaltung ihrer inneren

Nr. 6102  
(365).  
Oesterreich.  
20. März 1872.

\*) Die in wesentlicher Uebereinstimmung mit diesen Entwürfen vom Reichsrathe beschlossenen und von der Krone sanctionirten staatskirchlichen Gesetze vom 7. und 20. Mai s. w. u.

[Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6102  
(365).  
Oesterreich.  
20. März 1871.

Angelegenheiten, die der 15. Artikel ihr zusichert, nicht auf ein leeres Wort hinauskommen soll. Allein den innersten Kern des kirchlichen Lebens bedrohen die Grundsätze, bei welchen die Rechtfertigung jener Anträge gesucht wird. Ohne Zweifel ist der Motivenbericht nicht bestimmt, Gesetz zu werden; doch er ist die den Anträgen von Amtswegen beigelegte Erläuterung; von derselben keine Kenntniss zu nehmen, kann daher den Bischöfen, für deren Amts-bereich der Entwurf Gesetzeskraft erlangen soll, keineswegs gestattet sein. Sie haben seit Gründung des Reichsrathes über die Rechte und Aufgaben der Kirche sich schon fünfmal gemeinsam ausgesprochen, nämlich am 6. Mai 1861 und am 28. Sept. 1867 in an Se. Majestät den Kaiser gerichteten Adressen, am 30. März 1868 und am 9. März 1869 in den Zuschriften an die damaligen Herren Minister-Präsidenten, Se. Durchlaucht den Fürsten Karl von Auersperg und Se. Excellenz den Grafen Taaffe, dann in dem schon erwähnten an Se. Excellenz den Herrn Minister von Stremayr gerichteten Schreiben. Die Grundsätze, zu welchen sie sich in dieser Reihe von Kundgebungen bekannten, sind die Grundsätze der katholischen Kirche stets gewesen und werden es immerdar bleiben, weil sie aus der Sendung und zum Zwecke derselben nothwendig hervorgehen. Die Unterzeichneten werden zu jeder Zeit und auf jede Gefahr hin daran festhalten. || Die Regierung eines kleinen Landes hat vor wenigen Wochen die grosse Wahrheit ausgesprochen, welche für das Verhältniss zwischen Staat und Kirche maassgebend ist. Der Minister von Larisch bemerkte nämlich in dem Landtage von Anhalt: der Staat habe auf das irdische Leben, nicht auf eine Sphäre einzuwirken, deren Zielpunkte im Jenseits liegen. — Kann man dem Staatsbürger die Pflicht aufliegen, zu glauben, dass er von dem Thiere nur der Stufe nach verschieden und die Religion im besten Falle eine schöne, mitunter sehr nützliche Dichtung sei? Die Regierung, welche zugibt, dass dies weder möglich noch wünschenswerth sei, geräth mit sich selbst in Widerspruch, wenn sie auf allen Gebieten des Verlangens und Strebens die höchste Gewalt in Anspruch nimmt. Man muss Gott mehr als den Menschen gehorchen! Vor der Macht dieses Wortes fiel das Heidenthum, wiewohl ihm ein Weltreich, dem bisher nichts gleich und nichts ähnlich war, beschirmend zur Seite stand. Allein der Christ soll Gottes Willen und seine ewige Bestimmung nicht nur höher stellen als die Wünsche und Befehle der Menschen, sondern auch höher als die Begierden des eigenen Herzens; deswegen hat das Christenthum nicht nur die Götzenbilder gestürzt, sondern auch den christlichen Staat und die christliche Familie gegründet. In dem christlichen Staate gehorcht man der Obrigkeit, selbst wenn sie hart oder ungerecht verfährt, um des Gewissens willen, also auch dann, wenn man ihr ungestraft trotzen könnte. Was für den Leib das Herz, das ist für die christliche Familie die christliche Ehe. Geweiht durch das Sacrament und befestigt durch das Pflichtgefühl, gebietet sie den wandelbaren Begierden, und die sittlichen Mächte, die bei ihr heimisch sind, wirken auch jenseit des Kreises der häuslichen Gesellschaft. Es sind diese beiden Gründungen, welche dem Fortschritte, der zum Socialis-

mus führt, das Christenthum am meisten verhasst machen. ¶ Wenn der Mensch den Beruf hat, Gott über Alles zu lieben, und sein Leben auf Erden der entscheidungsvollen Vorhof eines nimmer endenden Daseins ist, so versteht es sich von selbst, dass das Staatsgesetz nicht für alle seine Pflichten und Aufgaben die oberste Richtschnur sein könne. Allein eben weil der Christ ein Gesetz hat, welches mit den Farben der Grenzpfähle nicht wechselt, fühlt er sich im Gewissen verpflichtet, auf dem weiten Gebiete der bürgerlichen Rechte und Rechtsverbindlichkeiten die Staatsgewalt als die höchste anzuerkennen und ihr einen Gehorsam zu leisten, der ausser dem Bereiche des Christenthums ganz unbekannt ist. Wenn das Staatsgesetz von den Christen Huldigung und Opfer für Rom's Götter forderte, so wiesen sie die Zumuthung mit Abscheu zurück; dagegen zahlten sie den heidnischen Kaisern unweigerlich Steuern und Gaben, fochten in den Heeren derselben als tapfere Krieger, zollten ihren Verordnungen in allen weltlichen Dingen unverbrüchlichen Gehorsam und blieben den Verschwörungen und Aufständen fern, welche den Thron des Römerreiches so oft mit dem Blute der Imperatoren befleckten. Die heidnischen Kaiser hatten also über die Schranken, welche die christliche Ueberzeugung ihrer Herrschermacht zog, sich wahrlich nicht zu beklagen; wie sollte dies bei den christlichen Fürsten der Fall sein? ¶ Die Lehre von der Staatsgewalt als der obersten, welcher jede andere untergeordnet sei, ist aus der Feindschaft gegen das Christenthum als eine ihrer würdigen Töchter hervorgegangen. Sie ward aber nicht ersonnen, um den Glanz des Thrones zu erhöhen, sondern um einer Weltauffassung, die ihr Siegesfest über den Trümmern des Thrones wie des Altares feiern will, den Staatsbürger mit Leib und Seele dienstbar zu machen. Deswegen ist es eine Unwahrheit, wenn diese Partei die Staatsgewalt geradezu als die höchste verkündet: sie ist ihr dies nur in so weit, als dieselbe sich in ihren Händen befindet oder doch ihre Wege bahnt und ihre Geschäfte verrichtet: womit die Regierung eines sehr mächtigen Staates sich soeben eifrig befasst. Richtig ausgedrückt, lautet der Satz: dem Staat ohne Gott und König gebührt die höchste Gewalt; bis er fertig ist, gebührt sie Jenen, die den Ausbau der neuen Gesellschaft am kräftigsten fördern. ¶ Da es sich so und nicht anders verhält, würden die österreichischen Bischöfe ihrer Sendung ungetreu werden, wenn sie der Behauptung, die Souveränität, das heisst die oberste Gewalt des Staates, erstrecke sich auch auf die Kirche des Staatsgebietes, nicht mit voller Entschiedenheit entgegenträten. Diese Behauptung ist nicht allein unrichtig, sondern wenn man nicht von der Leugnung Gottes und der Unsterblichkeit ausgehen will, so gebricht ihr sogar die innere Folgerichtigkeit. Diese Behauptung muss jeder Christ, welcher die Tragweite derselben einsieht, als mit seiner Ueberzeugung unverträglich zurückweisen. Aber die Männer, auf deren Banner die Abschaffung des Christenthumes geschrieben steht, weisen sie nicht minder zurück; denn nicht die jeweiligen Staatsgesetze, sondern die Grundsätze, nach welchen sie die Gesellschaft umgestalten wollen, gelten ihnen als das Höchste, und sie halten sich vollkommen berechtigt, Wühlerei, Ver-

Nr. 6102  
(365).  
Oesterreich.  
20. März 1874.

hetzung und eigene Gewalt in Bewegung zu setzen, um die Einrichtungen und Gesetze des Staates ihren Plänen dienstbar zu machen. Ist dies gelungen, so gelten sie ihnen allerdings für unverletzlich, und wer denselben keinen blinden Gehorsam zollt, ist ein Aufrührer, ein Hochverräther. Indem also die Bischöfe für die oberste Gewalt, die der Kirche in ihrem Bereiche gebührt, die Stimme erheben, vertreten sie den Glauben an Gott und die Unsterblichkeit, das Christenthum und das höchste Gesetz der Freithätigkeit. Aber auch für die Zukunft des Vaterlandes stehen sie ein. Welche Prüfungen Oesterreich noch zu erfahren habe, wissen wir nicht; dies ist aber gewiss, dass Gefahr und Bedrängniss in demselben Maasse wachsen wird, als die Feindschaft gegen das Christenthum und die Tugenden, die in seinem reinen Lichte aufkeimen, auf den Staat und die Familie Einfluss nimmt. Ein laut redendes Beispiel bietet die neue Schuleinrichtung dar. Je genauer sie im Sinne ihrer Urheber durchgeführt wird, desto schneller entweichen aus der Schule Religion und sittliche Scheu, Gehorsam, Fleiss und Ordnung; überdies hat der Lehrer, der sich zum Sendboten der modernen Weisheit berufen glaubt, zum Unterrichte in den Anfangsgründen des Wissens weder Lust noch Geschick. || Das Gesetz über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche stellt zwar nirgends die Behauptung auf, dass dem Staate auch auf dem Gebiete der Kirche die oberste Gewalt gebühre; es enthält aber mehrfache Bestimmungen, welche nur vom Standpunkte dieser Ansicht aus sich als folgerichtig erweisen. Zum Theil beziehen sie sich auf Dinge, welche, an sich betrachtet, von geringer Bedeutung sind, so dass sich nicht abschen lässt, welchen Vortheil die Regierung davon erwartet. Aber auch dann sind jene Verfügungen von Wichtigkeit, weil sie auf Grundsätze hindeuten, deren durchgreifende Anwendung den Bestand der Kirche in Frage stellen würde. Dabei überschreiten sie fast immer nicht nur die durch das Concordat, sondern auch die durch den fünfzehnten Artikel der Staatsbürgerrechte gezogene Grenze, weil sie fast immer die Selbständigkeit der Kirche in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten gänzlich verkennen. Das bürgerliche Gesetzbuch sagt: „Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.“ Rechtskraft hat dieser Ausspruch freilich nur für die im bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften: er drückt aber eine Wahrheit aus, die sich aus der Vernunft ergibt und daher so weit als die Vernunft Anwendung findet. Innere Angelegenheiten einer Gesellschaft sind offenbar jene, welche sich auf ihre Mitglieder als solche beziehen. Dies gilt vom Staate, aber nicht minder von der Kirche. Die Staatsbürger haben gegen die Staatsgewalt und gegen einander Rechte und Verbindlichkeiten, welche denselben entweder als solchen zukommen oder aus den von ihnen übernommenen Aemtern und Verrichtungen hervorgehen, und Alles, was sich auf diese Rechte und Verbindlichkeiten bezieht, gehört in das unbestrittene Gebiet der inneren Angelegenheiten. So verhält es sich auch mit den Mitgliedern der



Kirche in ihren Beziehungen zur Kirchengewalt und zu einander; die grosse Verschiedenheit, welche allerdings obwaltet, ergibt sich aus der Natur der Gegenstände, um die es sich handelt. Die Kirche ist gegründet, um durch Verkündigung der ewigen Wahrheit und Ausspendung der Geheimnisse Gottes die Erlösten zu Dem, der sie erlost hat, zu führen. Die Ansprüche und Pflichten Aller, die sie in ihren Schoos aufnimmt, sowie die besonderen Rechte und Verbindlichkeiten, welche mit den von ihr verliehenen Aemtern verbunden sind, erhalten dadurch ihre Eigenthümlichkeit. Ueber diese Ansprüche und Pflichten urtheilen Jene, welche die Kirchenverfassung dazu beruft. Wenn also gelehrt, ermahnt, gebetet wird, wenn der Priester die Sacramente ausspendet, wenn der rechtmässige Vorsteher die Erfüllung oder Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten nach Maassgabe des Kirchengesetzes beurtheilt und in Folge dessen auf Entziehung der Kirchengemeinschaft oder eines kirchlichen Amtes erkennt, was geschieht dabei, wodurch der Bereich des katholischen Gemeindelebens überschritten wurde, und wie konnte eine immer demselben liegende Angelegenheit den inneren nicht beigezählt werden? Für die Bedürfnisse des Gottesdienstes und die Erhaltung ihrer Diener kann auch die Kirche Gottes äusserer Hülfsmittel nicht entbehren, und abgesehen von den Zeiten der Verfolgung ward ihr gesetzlich erworbenes Vermögen sogar von den heidnischen Kaisern gegen Eingriffe geschützt. Allein es liegt ihr fern, die Zwangsgewalt, welche bei der bürgerlichen Rechtsordnung Wache hält, mit dem Staate theilen zu wollen; sie verlangt für ihr Eigenthum bloss den Schutz, der jeder zu Recht bestehenden Gesellschaft gebührt. Ohne Zweifel nimmt die Kirche durch die ihr obliegende Lehrthätigkeit auch auf die äussere Thätigkeit Einfluss: sie trägt ja ihren Kindern nicht bloss eine Theorie der Pflichten vor, sondern sucht sie auch zu getreuer Erfüllung der erkannten Pflicht zu bestimmen. Wenn also die Staatsgewalt sich die Befugniss zuschriebe, Alles, dessen Wirkungen auch äusserlich wahrnehmbar sind, von den inneren Angelegenheiten auszusecheiden und in Folge dessen darüber willkürlich zu verfügen, so wäre der Kirche das Recht auf die ihr obliegende Wirksamkeit abgesprochen; denn nicht sie, sondern die jeweiligen Träger der Staatsgewalt hätten zu entscheiden, in wie weit noch verkündet werden dürfe: Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit! Der Aufklärung ist dies eine verhasste Rede: wo sie aber die Herzen durchdringt, dort ist die Zukunft der Gesellschaft gesichert. Wie § 1 in Folge der bisherigen Verhandlungen lautet, heisst es in demselben: „die Staatsgesetze und die innerhalb derselben geltenden kirchlichen Vorschriften“. An anderen Stellen ist der Ausdruck „Kirchengesetze“ in „die im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften“ umgeändert worden. Zwar gibt es einzelne Kirchengesetze, welche nicht in allen Theilen der christlichen Welt Geltung haben (das Hinderniss der Heimlichkeit hat in England und vielen anderen Ländern keine Geltung), und in diesem Sinne könnte man wohl von den in Oesterreich geltenden Kirchengesetzen sprechen. Doch in der Fassung des § 1 ist der beabsichtigte Sinn zu deutlich dargelegt, um einen Zweifel

Nr. 6102  
(365).  
sterreich.  
März 1874.

möglich zu machen. Die Kirchengesetze sollen inner dem Staatsgebiete eine Verbindlichkeit, denselben nachzukommen, nur insofern begründen, als sie durch das Staatsgesetz gutgeheissen sind, also gleichsam inner den Grenzen desselben liegen. Dadurch wird der Staatsgewalt offenbar das Recht zugeschrieben, ihr missfällige Kirchengesetze ausser Kraft zu setzen, das heisst, die Verbindlichkeit, denselben Folge zu leisten, aufzuheben: sie vermag aber nichts, als zur Anwendung und Ausführung solcher Kirchengesetze ihre Hülfe zu versagen. Nimmt sie mehr in Anspruch, so muthet sie den Katholiken zu, mit den alten Sophisten zu sprechen: Das Gute ist nicht durch sich selbst, sondern durch das Staatsgesetz gut. Nein, das Gute ist durch sich selbst gut! hat schon Socrates sammt allen besseren Heiden geantwortet. || Es ist nicht sehr lange her, dass es für liberal galt, die Trennung der Kirche von dem Staate anzuzufempfehlen. Jene, welche dabei keine für das Christenthum freundlichen Hintergedanken hatten, sind nun plötzlich anderer Meinung geworden; denn sie finden, das dadurch herbeigeführte Verhältniss wäre für die katholische Kirche viel zu vortheilhaft. Die Männer des sogenannten Rechtsstaates legen nämlich, wenn es die Kirche betrifft, niemals das Recht in die Wage, sondern stets nur den Nutzen, welchen sie für ihre Partei von der Sache erwarten. Die Kirche bleibt unberührt von den Strömungen der Tagesmeinung. Sie verkennt nicht, dass es Zustände gebe, durch die eine Trennung von Staat und Kirche nach Nordamerika's Vorbild zum Gegenstande berechtigter Wünsche werde; aber nicht in der Trennung, sondern in dem freundlichen Zusammenwirken von Staat und Kirche sieht sie das von Gott gewollte, den Aufgaben der Gesellschaft entsprechende Verhältniss, und um jedes Missverständniss nach Möglichkeit fernzubalten, hat sie den christlichen Fürsten auf die Auswahl der Vorsteher und Lehrer des christlichen Volkes einen weitgehenden Einfluss gestattet. In Oesterreich ist er durch die Vereinbarung mit dem heiligen Stuhle in seinem vollen Umfange aufrecht erhalten und sogar erweitert worden. Das apostolische Schreiben vom 5. November 1855 verordnet ausdrücklich, dass einem Geistlichen, der keine Seiner Majestät genehme Person sei, eine Pfarre oder andere kirchliche Pfründe nicht solle verliehen werden. Der Gesetzentwurf über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche verfügt aber § 6 (vgl. 5), wie für die Canonicate, so auch für die weltgeistlichen Seelsorgerpfründen: der Bischof habe im Falle freier Verleihung wie auch einer nicht vom Kaiser oder den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation die dafür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen. Dieser stehe es zu, dem Bischöfe ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe mitzutheilen; werde Berufung eingelegt, so habe der Cultusminister zu entscheiden; werde binnen 30 Tagen keine Einwendung erhoben, so könne die Instituirung des betreffenden Geistlichen vor sich gehen. Diese Maassnahme wird auch auf die Verweser incorporirter Pfründen ausgedehnt, von welchen in dem apostolischen Schreiben vom 5. November 1855 nicht die Rede ist, und zwar aus gutem Grund. Ihre rechtliche Stellung, auf welche hier Alles ankommt, ist nämlich

von der eines wirklichen Pfarrers wesentlich verschieden. Sie sind und bleiben Pfarrverweser und können daher zu jeder Zeit entfernt werden, ohne dass sie sich über die Verletzung eines ihnen zuständigen Rechtes zu beklagen haben. Ferner ist durch gedachtes apostolisches Schreiben eine Anfrage bei der Staatsregierung zwar nicht ausgeschlossen, allein auch nicht vorgeschrieben. Gänzlich unbekannt ist demselben die auf dreissig Tage angesetzte Frist, bis zu deren Ablauf auf die Aeusserung der Regierung zu warten ist. Die Unterzeichneten glauben nicht, dass die Besorgnisse, welche in dieser Verfügung sich kundgeben, durch das von der Pfarrgeistlichkeit bisher eingehaltene Benehmen gerechtfertigt seien. Ueberdies wird eine genauere Bestimmung der für den Einspruch anzuführenden Gründe durch die gegenwärtige Sachlage zu einer Forderung der Gerechtigkeit gemacht. Das päpstliche Schreiben erwähnt der stattgehabten traurigen Ereignisse und deutet dadurch an, dass der heilige Stuhl Geistliche im Auge habe, welche Seiner Majestät aus politischen Gründen missfällig seien. Allein näher wird nicht darauf eingegangen, weil es im Jahre 1855 ganz undenkbar schien, dass der Eifer, womit ein Priester die Pflichten eines Seelsorgers erfülle, zu einer Einwendung gegen ihn Anlass geben könne. Wie aber die Dinge nun stehen, kann es geschehen, dass ein Mann, welcher seine Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit auf das treueste erfüllt, als Feind der Regierung verdächtigt werde, weil er in der Schmele Glauben und Sitte zu wahren sucht, von der Lesung wühlerischer Tagesblätter abmahnt oder über die Civilehe dasjenige sagt, was die Kirche seit den Zeiten der Märtyrer lehrt und die österreichischen Bischöfe sammt denen der ganzen Welt bezeugen und verkünden. Dies wäre eine Ungerechtigkeit, welche zu beabsichtigen der Regierung Seiner Majestät wohl fernliegt. Daher ist es unerlässlich, zu verordnen, dass die Landesbehörde nur aus Gründen, die auf Thatsachen beruhen und sich auf rein bürgerliche und politische Dinge beziehen, eine Einwendung machen könne. Diese höchst billige Beschränkung enthält das päpstliche Breve vom 22. Juni 1857, welches der württembergischen Regierung das Recht zugesteht, ihr missfällige Geistliche von Erlangung eines Beneficiums auszuschliessen, und sogar das badische Gesetz fordert die Angabe des Grundes, aus welchem ein Geistlicher als in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig bezeichnet werde. Können die Unterzeichneten darauf zählen, dass die Regierung Seiner Majestät keine anderen Einwendungen erheben werde als solche, die thatsächlich begründet sind und rein politische und bürgerliche Dinge betreffen, so werden sie, solange das apostolische Schreiben vom 5. November 1855 in Kraft verbleibt, sich ganz im Sinne desselben die Gewissheit verschaffen, dass der zum Pfarramte Ausersiehene Seiner Majestät nicht missfällig sei. Sich bei Bestellung der Pfarrer einer weiteren Beschränkung zu unterwerfen, fühlen sie sich nicht ermächtigt. Da auch von Einwendungen wegen Unsittlichkeit die Rede ist, so bemerken die Unterzeichneten, dass sie ihrer Pflicht, den Gemeinden nur würdige Seelsorger zu geben, sich vollkommen bewusst sind. Ohne Zweifel ist es nicht unmöglich, dass sittliche Ge-

Nr. 6102  
(365).

Oesterreich.  
20. März 1874.

brechen des Anzustellenden ihnen verborgen bleiben, und ist die Landesbehörde in der Lage, sich darüber aufzuklären, so werden sie derselben zum Danke verpflichtet sein. || Durch § 8 wird von der Regierung das Recht in Anspruch genommen, die Entfernung eines Seelsorgers zu verlangen, wenn er sich eines Verhaltens schuldig gemacht habe, das sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen lasse. Allein die Geistlichen unterstehen im Betreff von Handlungen, wider welche die Strafgesetze des Staates gerichtet sind, dem weltlichen Gerichte, und das österreichische Strafgesetzbuch ist ja nicht so unvollständig, dass in demselben wider Jemanden, welcher durch sein Benehmen der öffentlichen Ordnung Gefahr brächte, keine Bestimmung könnte gefunden werden. Scheint es also der politischen Behörde, dass irgend ein Pfarrer durch sein Benehmen die öffentliche Ordnung gefährde, so steht es ihr frei, zu veranstalten, dass er vor das Strafgericht gestellt werde. || Diese Maassregelung wird auch auf alle zeitweilig angestellten Geistlichen ausgedehnt und zwar mit Einschluss der Hülfspriester, bei welchen das angedrohte Einschreiten keine andere Folge hätte, als dass der Pfarrer sich derselben bei den vom Staate ihm anvertrauten Verrichtungen nicht mehr bedienen könnte. Uebrigens hängt die Versetzung zeitweilig angestellter Geistlicher von dem Ermessen des Bischofs ab, und wenn Schwierigkeiten entstehen, welche auf die seelsorgerliche Thätigkeit des Priesters störend einwirken, so kann dies ein Grund sein, denselben anderswo zu verwenden. Doch einer rechtmässig erworbenen Pfründe darf kein Geistlicher ohne das durch das Kirchenrecht vorgeschriebene Verfahren entsetzt werden. Die Gegenseite erhebt, so oft es ihr zweckdienlich scheint, einen Jammerschrei über die Willkür, unter deren tyrannischem Joche die niedere Geistlichkeit schmachte. Die halbamtliche Begründung des Antrages findet das Vorgehen der Bischöfe vielmehr zu gelinde. Allein die Regierung Seiner Majestät kann den Vorstehern der Kirche doch nicht zumuthen, die wider sie geschleuderten Verleumdungen wahrzumachen, indem sie ohne hinreichenden Grund ein Urtheil der Absetzung aussprechen! Der Heiland, dessen Diener wir sind, hat selbst und durch seine Apostel die Pflichten gegen die bürgerliche Obrigkeit deutlich verkündet. Wir wissen sehr wohl, dass der Seelsorger auch in dieser Hinsicht der christlichen Gemeinde durch Wort und Beispiel vorleuchten solle und in aufgeregten Zeiten doppelt verpflichtet sei, nicht zur Gefährdung, sondern zur Sicherung der öffentlichen Ordnung beizutragen. Allein zu solcher Zeit ist es nicht immer leicht, jeder ungerechten Verdächtigung auszuweichen. Wir werden, wenn solche Fälle vorkommen, Eines und das Andere in die gewissenhafteste Erwägung ziehen. || Wenn ein Katholik die Kirche verlässt, um zu anderen Religionsgesellschaften überzugehen, so hat er zwar aus der Gemeinschaft der Gläubigen sich bereits selbst ausgeschlossen; doch kann es vorzüglich bei einem Priester nothwendig sein, dem Aergernisse dadurch ein Gegengewicht zu geben, dass der Bann über ihn verhängt und so die Verwerflichkeit seiner Handlung der christlichen Gemeinde vor Augen gestellt wird. In

Folge eines von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Zusatzes soll aber nach § 18 von der kirchlichen Amtsgewalt nur gegen Angehörige der Kirche Gebrauch gemacht werden. Der Zweck ist offenbar, zu verhindern, dass wider Katholiken, die ihrer Kirche untreu geworden, der Bann ausgesprochen werde. Allein dadurch, dass man erklärt, eine rechtmässig übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen zu wollen, ist man von derselben nicht befreit. Dies in Abrede stellen, hiesse so viel, als das Vertragsrecht leugnen und die Bande der Gesellschaft lösen. Die Staatsgewalt mag erklären, dass sie die Pflichten, die man durch den Eintritt in die Kirche und den Empfang der Weihen übernehme, als blosse Gewissenspflichten betrachte, in deren Beurtheilung sie sich nicht mische; aber dass dadurch gar keine Verbindlichkeit begründet werde, kann sie nicht behaupten. Selbst wenn man den Katholiken nichts als eine nothdürftige Duldung gewährt, muss man ihnen doch das Recht zugestehen, von der Wahrheit ihrer Religion überzeugt zu sein und daher den Abfall von derselben als eine verwerfliche Handlung anzusehen. Diese Ueberzeugung durch einen Spruch zu bethätigen, der im Staate nicht die mindesten Folgen hervorbringt, sollte selbst von protestantischen Regierungen ohne Anstand gestattet werden: wie kann die Regierung eines Landes, dessen Herrscherhaus sammt einer so grossen Mehrzahl des Volkes katholisch ist, dawider ein Verbot erlassen! || Ueber die Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes wird zwar auf ein später zu erlassendes Gesetz verwiesen: bei der Wichtigkeit der Angelegenheit finden aber die Unterzeichneten sich dennoch bestimmt, darüber einige Bemerkungen zu machen. Wenn irgend etwas, so gehört doch die Heranbildung der Priester und geistlichen Führer der christlichen Gemeinde zu den innersten Angelegenheiten der Kirche. Wenn die Staatsgewalt wünscht, der Priester möge die erforderliche Bildung besitzen, so sind die Bischöfe mit ihr vollkommen einverstanden und haben sich deshalb in den Versammlungen von 1849 und 1856 bereit erklärt, in die theologischen Studien nur solche aufzunehmen, welche das Gymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben. Doch für die Einrichtung der theologischen Studien muss stets die Natur und der Zweck derselben entscheidend bleiben. Das Christenthum beruht auf der göttlichen Offenbarung. Die Offenbarung ist unnütz, wenn man über den wahren Sinn derselben keine Gewissheit hat; die Ueberzeugung, dass der Geist Gottes die Kirche bei Auslegung der ihr anvertrauten Offenbarung vor jedem Irrthum bewahre, wurde daher im ersten Jahrhunderte wie im neunzehnten als die unerschütterliche Grundfeste des Christenthums anerkannt. Der Lehrer der Theologie würde somit seiner Aufgabe ungetreu, wenn er von der durch die Kirche bezeugten Wahrheit abweiche. Der menschlichen Vernunft ist bei Entwicklung, Gliederung und Begründung der Kirchenlehre ein weiter Spielraum aufgethan, und die Hilfswissenschaften der Theologie sind so reich und ausgedehnt, dass der fleissigste Gelehrte sie nicht zu bewältigen vermag. Doch es gibt eine Partei, welche von der wissenschaftlichen Theologie verlangt, dass sie eine unkirchliche sei, und dieser dürfen die Bischöfe auf den Unter-

Nr. 6102  
 (1851)  
 ö. st. reich.  
 20. März 1851

Nr. 6102  
(365).  
Oesterreich.  
20. März 1874.

richt derer, welche sie zu Priestern des neuen Bundes weihen werden, nicht den geringsten Einfluss gestatten. Ueberdies gebietet die Wichtigkeit des Berufes, für welchen die Hörer der Theologie vorbereitet werden, dass man dieselben zu getreuer Benutzung ihrer Studienzeit anleite. Fast alle treten nach Empfang der Weihen sogleich in die Seelsorge und sind daher sogleich berufen, das Sacrament der Busse zu verwalten, das Wort Gottes zu verkünden, den Sterbenden beizustehen. Sie müssen also die Kenntnisse, deren man dazu bedarf, schon mitbringen; folglich ist es unerlässlich, den Unterricht so zu ordnen, dass im Laufe der vier Jahre alles für den Priester und Seelsorger Unentbehrliche vollständig vorgetragen werde; es ist unerlässlich, sich durch Prüfungen von dem Fortgange der Studirenden zu überzeugen. Die Umriss der theologischen Wissenschaft können und sollen so dargelegt werden, dass sie den Empfänglicheren zu tieferem Eingehen anregen; mehr aber als eine Vorschule der Wissenschaft kann keine Facultät für ihre Hörer sein. Zudem sind für den Beruf des Priesters die entsprechenden Kenntnisse zwar nothwendig, aber nicht hinreichend: es muss die Kraft und Reinheit der Gesinnung hinzukommen, durch welche die Kenntnisse für den, der sie besitzt, und die Gläubigen, die er zu Gott leiten soll, fruchtbringend werden. Die Einrichtung der theologischen Lehr- und Bildungsanstalten ist hierauf berechnet. Dass sie ihrem Zwecke nicht entfremdet werden, ist für die Kirche eine Lebensfrage, und die Unterzeichneten werden die Sache stets als eine Lebensfrage behandeln. || Wir beabsichtigen keineswegs, in alle Einzelheiten des Entwurfes einzugehen: es ist die Wahrung der leitenden Grundsätze, welche wir vor Allem im Auge haben. Doch können die Festsetzungen, die er in Betreff des Patronates und des kirchlichen Vermögensrechtes enthält, mit völligem Stillschweigen nicht übergangen werden. || Das Kirchengesetz unterscheidet folgerichtig zwischen dem Patronate über ein Gotteshaus und dem einer Pfründe; doch am tiefsten greift das letztere in das kirchliche Leben ein, weil es das Recht mit sich bringt, dem Bischöfe einen Priester zu präsentiren, welcher, wenn die Pfründe eine Pfarre ist, vielleicht die Seelsorge von mehreren Tausenden zu leiten hat. Den katholischen Gemeinden ihre Seelsorger zu geben, liegt aber offenbar ausser dem Gebiete der Staatsgewalt; mithin ist das Patronat ein von der Kirche verliehenes Recht und muss darum nach den Kirchengesetzen beurtheilt werden. Dagegen lag für den Staat ein dringender Anlass vor, sich mit den Verbindlichkeiten der Patrone zu beschäftigen. Die Entstehung der dinglichen, d. h. der an dem Grundbesitze haftenden Patronate, reicht sehr weit zurück. Die Grundherren nahmen hinsichtlich der Gotteshäuser und der Anstellung der Seelsorger Rechte in Anspruch, von welchen sie behaupteten, dass sie mit ihrem Güterbesitze verbunden seien. Als ihre Forderungen eine kirchenrechtliche Grundlage erhielten, so ergab es sich wie von selbst, dass auch die von dem Patrone zu tragenden Lasten als an dem Grundbesitze haftend betrachtet wurden. Dass die Inhaber dinglicher Patronate sich ihren Verpflichtungen nicht entzogen, war für die Seelsorge und die Pfarrgemeinde von Wichtigkeit,

und sobald die landesfürstliche Gewalt wieder erstarkte, wurden die dem Patrone als Rechtsverbindlichkeit obliegenden Leistungen durch Verordnungen festgesetzt. Aus dem Gesagten erhellt, inwiefern die Bischöfe der Staatsgewalt ein selbständiges Verfügungsrecht in Patronats-sachen zugestehen können. Insbesondere muss daran festgehalten werden, dass der Bischof die Pfründen seines Sprengels frei zu verleihen hat, insoweit er dabei nicht durch ein rechtmässig erworbenes Patronatsrecht beschränkt wird. ¶ Das Kirchengut soll nach den Kirchengesetzen verwaltet werden. So will es die Gerechtigkeit, so will es die mit dem heiligen Stuhle geschlossene Vereinbarung, so will es die der Kirche zugesicherte Selbständigkeit in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten. Dass dadurch der Staat an dem für ihn wünschenswerthen Einflusse nichts verliert, hat die Erfahrung von achtzehn Jahren hinlänglich bewiesen, und alles, was in dieser Beziehung dem Staate und nicht blos den Kirchenstürmern zum Vortheile gereicht, kann inner dem Rahmen des Kirchenrechtes ohne Schwierigkeit erreicht werden. So schreibt § 54 nach der neuesten Fassung der Staatsgewalt das Recht zu: wenn sich mit Sicherheit annehmen lasse, dass ein kirchliches Vermögen zu seinem Zwecke nicht vollständig benöthigt werde, das Ueberflüssige anderen kirchlichen Zwecken zuzuwenden. Das Recht wird dadurch in Anspruch genommen, dass man statt: „im Einvernehmen mit dem betheiligten Ordinariate“ gesetzt hat: „nach Einvernehmung des betheiligten Ordinariates“. Kann die Staatsgewalt, nachdem sie den Bischof gehört hat, jedes kirchliche Einkommen, das sie für überflüssig hält, jedem Zwecke widmen, der kirchlich ist oder von ihr für kirchlich erklärt wird, so ist der Willkür ein weiter Spielraum geöffnet. Ganz im Einklange mit Billigkeit und Zweckmässigkeit verfügt das Kirchengesetz: eine Verminderung kirchlicher Einkünfte könne nur aus dringenden Gründen durch die rechtmässige kirchliche Obrigkeit vorgenommen werden. Ist aber das Vorhandensein des Ueberflüssigen so unbestreitbar, wie § 54 voraussetzt, und stehen dem die Bedingungen der Stiftung nicht im Wege, so wird es wohl nicht schwer sein, in der durch das Kirchengesetz vorgezeichneten Weise zu erwirken, dass darüber zu Gunsten eines anderen, der Unterstützung bedürftigen kirchlichen Zweckes verfügt werde. Durch die Investitur erwirbt der mit dem Beneficium Beliehene das Recht, die Einkünfte desselben zu beziehen. Da in Oesterreich die Einkünfte der ledig stehenden Beneficien dem Religionsfonds gehören, so geht von der Verwaltung desselben die Uebergabe aus. Ist der Landesfürst oder der Religionsfonds Patron, so vertritt dabei die Staatsbehörde auch den Patron. Was die Regierungsvorlage § 7 über die Einführung in den Pfründenbesitz vorschrieb, entsprach dem zu Recht Bestehenden; doch das Haus der Abgeordneten hat Aenderungen vorgenommen, die eine Erklärung nothwendig machen. Der kirchliche Obere verleiht, wie das Kirchenamt, so auch die mit demselben verbundenen Rechte in Betreff des Kirchengutes. Die Förmlichkeiten, mit welchen die Einführung in den Pfründenbesitz vollzogen wird, lassen gar manche Verschiedenheit zu; nur dürfen sie nichts enthalten, wodurch der Schein

Nr. 6102  
(365).  
Oesterreich.  
1. März 1874.

entstände, als ginge die Verleihung der das Kirchengut betreffenden Rechte von der Staatsgewalt aus. Sonst müssten die Bischöfe dawider als gegen einen Eingriff in das kirchliche Vermögensrecht Einsprache thun. Die Unterzeichneten bedauern, den Ausdruck einer der katholischen Kirche feindlichen Richtung hervorheben zu müssen. Die Ministerialverordnungen vom 20. Juni und 13. Juli 1860 über Veräusserung und Belastung dieses Kirchenvermögens enthielten Verordnungen über die Fälle, in welchen die genannten Rechtsgeschäfte der Genehmigung von Seite des heiligen Stuhles bedürfen. Der § 51 des beantragten Gesetzes bestätigt diese Vorschriften mit einziger Ausnahme dessen, was sich auf die Zustimmung des heiligen Stuhles bezieht. Dies hat ganz das Ansehen, als wollte man dem Oberhaupte der katholischen Kirche keinen Einfluss auf Oesterreichs kirchliche Angelegenheiten zugestehen. Darin läge aber eine Leugnung der Kirchenverfassung, die in allem Wesentlichen auf göttlicher Einsetzung beruht. || Das durch das Concordat begründete Verhältniss wurde mit der sorgfältigsten Schonung aller dem Staate gebührenden Rechte festgesetzt. Wenn man die Veränderungen, welche das Gesetz herbeiführen soll, genauer ins Auge fasst, so zeigt sich, dass fast alle dem Staate entweder gar keinen redenswerthen Vortheil oder doch keinen solchen verschaffen, der sich nicht auch im Einklange mit Gerechtigkeit und Billigkeit hätte erzielen lassen. Aber selbst das minder Bedeutende wird bedeutend, weil es, wie man glauben muss, von einem Grundsatz ausgeht, dessen Sieg der Untergang der Kirche wäre. Und nicht der Kirche allein: die Menschheit verlöre alles Hohe und Heilige, wenn über dem wechselvollen Staatsgesetze nichts Höheres stände. || Die Unterzeichneten halten es für nothwendig, über die an das Herrenhaus noch nicht gelangten Regierungsvorlagen einige Bemerkungen beizufügen. || Solange der Religionsfonds als das, was er ist, nämlich als Kirchengut anerkannt bleibt, erachten die Bischöfe ihre Geistlichkeit und sich selbst verpflichtet, zu demselben Beiträge zu geben. Diese sind zwar von der Gewalt, die den Religionsfonds aus eingezogenem Kirchenvermögen schuf, eigenmächtig festgesetzt worden; doch in Anbetracht der kirchlichen Eigenschaft des Fonds sehen sie in denselben eine verjährte Leistung für kirchliche Zwecke. Nach dem Ansätze, in welchem die Verjährung für sie streitet, ist sie sehr mässig, und die Bischöfe würden zu einer angemessenen Erhöhung derselben bereitwillig die Hand geboten haben. Die Unterzeichneten haben die Verantwortlichkeit, welche der Besitz geistlicher Güter mit sich bringt, stets vor Augen, und kein Opfer wird ihnen zu gross sein, um über den pflichtmässigen Gebrauch des Anvertrauten sich vor Gottes Richterstuhl ausweisen zu können. Allein sie vermögen nicht abzusehen, mit welchem Rechte die Staatsgewalt über das Einkommen der Geistlichkeit eine einseitige Verfügung trifft, und zwar eine Verfügung, welche für jedes Jahrzehent bis  $12\frac{1}{2}\%$  von dem Stammvermögen fordert. Der geistliche Besitz zahlt dieselben Abgaben wie der weltliche; überdies entrichtet auch jenes Kirchengut, welches ganz die Natur eines Fideicommisses hat, das Veränderungsgebühren-



äquivalent, dem die weltlichen Fideicommissse nicht unterliegen. Wenn nun die Staatsgewalt sich noch das Recht beilegt, die kirchlichen Einkünfte nach eigenem Ermessen zu besteuern und damit kirchliche Zwecke nach eigener Wahl zu betheiligen, wie kann dann noch von einer Anerkennung des kirchlichen Eigenthumsrechtes die Rede sein? Wir kommen dann mitten in die Zeit zurück, wo Joseph II., fortgerissen von einer Strömung, über deren Ziele man durch die Erfahrung noch nicht belehrt war, den Landesfürsten für berechtigt hielt, über die kirchlichen Anstalten und Güter nach Gutdünken zu verfügen. Dennoch spricht der Motivenbericht von der Autonomie der Kirche. Das Gesetz über die äusseren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften trägt in besonderer Weise das Siegel des Misstrauens, der Willkür und der Härte an der Stirn. Es tritt dieses zu grell hervor, um ein anderes Urtheil übrig zu lassen. Die staatliche Genehmigung kann nach § 8 n. 1 einer klösterlichen Genossenschaft entzogen werden, wenn Mitglieder derselben sich wiederholt eines solchen Verhaltens schuldig machen, wodurch die öffentliche Ordnung gefährdet wird. Was zwei- bis dreimal geschieht, ist wiederholt geschehen. Dann erhellt aus § 8 des Gesetzentwurfes über die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, dass man sich vorbehält, auch solche Handlungen von Geistlichen, welche dem Strafgesetze unerreichbar sind, als die öffentliche Ordnung gefährdend zu bestrafen. Wenn also im Laufe von Jahren zwei bis drei Mitglieder einer klösterlichen Genossenschaft der politischen Behörde Anlass zum Missfallen geben, so ist dies ein vollgiltiger Grund zur Aufhebung des Ordenshauses. Noch weiteren Spielraum gewährt aber § 7 der Willkür und den Wählerkünsten; er lautet nämlich: „Die staatliche Genehmigung kann klösterlichen Genossenschaften entzogen werden, wenn Umstände eintreten, unter welchen die Errichtung derselben nicht gestattet werden könnte.“ Jener Liberalismus, zu dessen Glaubenssätzen es gehört, jeden Jesuiten für einen Feind des Staates und der Bildung zu halten, hat in der letzten Zeit die Larve vollkommen abgenommen. Im vorigen Jahre berichtete der Präfect von Pruntrut an die Regierung von Bern: Die Ursulinerinnen seien eben so schlecht und gefährlich wie die Jesuiten. Die Ursulinerinnen halten nämlich an der katholischen Lehre fest; sie leiten die weibliche Jugend zu Glauben und Sittsamkeit an, und in ihren Statuten finden sich die allen Ordensregeln gemeinsamen Bestimmungen. Wenn nun die Gesinnungsgenossen jenes bernischen Beamten in Oesterreich einen Einfluss gewännen, bei dessen Obwalten die Regierung Seiner Majestät es nicht für gerathen hielte, die Genehmigung zu Errichtung einer klösterlichen Genossenschaft zu ertheilen, so wäre dies für sie ein gesetzlicher Grund, alle bestehenden Orden aufzuheben, weil sie keinem derselben, wenn er jetzt erst sollte gegründet werden, hierzu

\*) Dies Gesetz, welches im Winter 1877 mit wesentlichen Aenderungen von beiden Häusern des Reichsrathes angenommen wurde, erhielt nicht die kaiserl. Sanction.

[Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6102  
(365).  
Oesterreich.  
1. März 1871.

die Genehmigung ertheilen würde. Und wiewohl das Gesetz den persönlichen Ansichten und den Einflüssen des Augenblickes einen beinahe schrankenlosen Bereich eröffnet, soll doch der jeweilige Cultusminister das Recht haben, mit Zustimmung der Minister des Innern und der Justiz jede klösterliche Genossenschaft aufzuheben. Sein Machtwort sammt Gründen, wie die oben erwähnten, soll hinreichen, um ein tausendjähriges Ordenshaus von der Erde verschwinden zu machen und dessen Güter einzuziehen! || Die harten und willkürlichen, in dem Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen treffen das Ordensleben um so schwerer, da man seit zwei Jahren in Oesterreich für jede nach einer Ordensregel lebende Gesamtheit, wie für jedes irgendwie organisirte Zusammenleben, die Staatsgenehmigung fordert. Corporationsrechte kann eine geistliche wie jede andere Genossenschaft nur von der Staatsgewalt erhalten. Wenn aber eine Anzahl Staatsbürger nach einer Ordensregel lebt, ohne von dem Staate etwas Anderes anzusprechen als was Jedem als Einzelnem gebührt, so bedienen sie sich nur der ihnen als Menschen zukommenden Freiheit. In Frankreich entstand auf diese Weise eine grosse Menge klösterlicher Genossenschaften, und bei allem Wechsel der Regierungsformen wurden sie von der Staatsgewalt niemals beirrt, weil diese sich niemals von ihnen beirrt fühlte. Die Partei, welche der Staatsgewalt, wenn sie ihr dient, als der höchsten huldigt, wünscht ihr Werk durch Einführung der obligatorischen Civilehe zu krönen, und die Vorbereitungen, welche sie in jüngster Zeit dazu gemacht hat, gehören der Oeffentlichkeit an, weil von den Arbeiten des damit beschäftigten Subcomité in allen Blättern zu lesen war. Dadurch finden wir uns veranlasst, auf Dinge hinzudeuten, welche zu wissen nicht schwer ist, die aber absichtlich in Schatten gestellt werden. Am 20. Sept. 1792 führte man in Frankreich die Civilehe ein; am nächsten Tage wurde das Königthum abgeschafft, im nächsten Jahre König und Königin enthauptet und der christliche Gottesdienst bei Todesstrafe verboten. Dem Blutvergiessen ward im Juli 1794 ein Ziel gesetzt; von dem Hasse gegen Kirche und Christenthum waren auch die Schritte des Directoriums geleitet. Eine solche Zeit blieb nicht ohne nachhaltige Rückwirkung, und noch ein Vierteljahrhundert, nachdem das Concordat die französische Kirche aus ihren Trümmern aufgerichtet hatte, war zu Paris die Zahl der Ungetauften sehr bedeutend. || Napoleons Gesetzbuch behielt die von der Republik überkommene Civilehe bei; doch man erkannte mehr und mehr, wie zersetzend die Auflöslichkeit der Ehe auf die Familie wirke. Napoleon fiel und hob für hundert Tage sich wieder. Sobald aber Ludwig XVIII. seinen Thron befestigt sah, nahm er die Ehefrage ernstlich in Angriff. Man hielt so vielen Ungetauften gegenüber es für unmöglich, die kirchliche Ehe einzuführen. Aber die Ehetrennung ward abgeschafft, natürlich für Protestanten und Juden, wie für Katholiken; denn in dem Absehen von der Religion besteht ja das Eigenthümliche der Civilehe. In Ludwig Philipps ersten Zeiten ward ein Versuch gemacht, die Auflöslichkeit des Ehebandes zu erwirken; aber die Pairskammer stimmte gegen den Antrag, und die Regierung liess die Sache fallen. Auch

von der Arbeiterrepublik wurden die Wortführer der Auflöslichkeit abgewiesen. Seitdem gaben sie zu einer antlichen Verhandlung nicht wieder Anlass, und sogar Schriftsteller wie Dumas der Jüngere schamen sich, die Auflöslichkeit der Ehe zu vertheidigen, sondern erklären die Unauflöslichkeit für ein Bedürfniss der Gesellschaft und erkennen das Wünschenswerthe der kirchlichen, durch Gewissen und Sacrament geheiligten Ehe. Bei uns ist es aber einzig und allein die Auflöslichkeit des Ehebandes, um deren willen der Ruf nach obligatorischer Civilehe erschallt; man muthet der Gesetzgebung zu, in Ehesachen bei der Jacobinermütze in die Lehre zu gehen. Wenn nun Oesterreich diesen Irrweg in einer Zeit beschritte, zu welcher Frankreich schon längst bedauert, ihn jemals betreten zu haben, so wäre dies eine Versündigung an der Familie, an der öffentlichen Sittlichkeit und an der Lebenskraft des Reiches; es wäre ein Gegenstand der Trauer für seine besten, treuesten Kinder. Nebenbei würde es als verunglückte Nachahmung in der Fremde ein mitleidiges oder höhnisches Lächeln erwecken. Gott wird Oesterreich davor bewahren. Gerade die wesentlichen, von ihrer Sendung unzertrennlichen Rechte der Kirche sind solche, die der Staat ihr nicht zu geben braucht und nicht zu geben vermag; sie verlangt von ihm nur die Anerkennung derselben und hat sie in Oesterreich durch das Concordat erhalten. Im Jahre 1868 ist hierin eine tiefgreifende Aenderung vorgegangen; denn das Staatsgesetz trat mit hochwichtigen Bestimmungen des Concordates in Widerstreit. Wird nun auch den übrigen Theilen desselben der Schutz des bürgerlichen Gesetzes entzogen, so sind die österreichischen Bischöfe um so mehr verpflichtet, für die Anerkennung jener heiligen, unveräußerlichen Rechte ihre Stimme zu erheben, und in vieler Beziehung können sie sich dafür selbst auf ein Staatsgesetz berufen, an dessen Aufhebung bis jetzt Niemand denkt, nämlich auf den schon erwähnten fünfzehnten Artikel der Grundrechte. Die vorliegenden Gesetzentwürfe sind aber nicht geeignet, einem so gerechten Verlangen Genüge zu leisten. || Die Unterzeichneten hoffen, klar gemacht zu haben, dass es ihnen unmöglich sei, dem Staate in einem anderen als seinem eigenen Bereiche die oberste Gewalt zuzuerkennen. Wir wiederholen aber, dass wir die auf einen heiligen Vertrag gegründete Forderung der Gerechtigkeit nicht als erloschen ansehen, und in der Hoffnung, dass die Wahrheit sich Raum machen werde, sind wir bereit, den Anforderungen, welche die Staatsgewalt in dem Gesetzentwurfe über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche an uns stellt, in so weit zu entsprechen, als sie mit dem Concordate der Sache nach im Einklange stehen. Einer Zumuthung, deren Erfüllung das Heil der Kirche gefährden würde, dürfen und werden wir uns niemals fügen.

Wien, am 20. März 1874.

† Friedrich Cardinal Schwarzenberg m. p., Fürst-Erzbischof von Prag. † Joseph Othmar Card. Rauscher m. p., Fürst-Erzbischof von Wien. † Maximilian Card Tarnóczy m. p., Fürst-Erzbischof von Salzburg. † Friedrich Landgraf Fürsten-

Nr. 6102  
(365).  
Oesterreich.  
0. März 1874.

berg m. p., Fürst-Erzbischof von Olmütz. † Gregor Szymonowicz m. p., Erzbischof von Lemberg (ritus Arm.) † Franz Xaver Wierzechlejski m. p., Erzbischof von Lemberg (ritus Lat.) † Peter Dominik Maupas m. p., Erzbischof von Zara. † Joseph Sembratowicz m. p., ruth. Erzbischof von Lemberg und Metropolit von Halicz. † Heinrich Förster m. p., Fürst-Bischof von Breslau. † Carl Haub, Bischof von Königgrätz, vertreten durch Johann Valerian Jirsik, Bischof von Budweis. † Bartholomäus Legat, Bischof von Triest-Capodistria, vertreten durch Georg Dobrila, Bischof von Parenzo-Pola. † Johann Valerian Jirsik m. p., Bischof von Budweis. † Franz Joseph Rudigier m. p., Bischof von Linz. † Joseph Alois Pukalski m. p., Bischof von Tarnow. † Vincenz Gasser m. p., Fürst-Bischof von Brixen. † Marcus Calogera m. p., Bischof von Spalato und Macarska. † Valentin Wiery m. p., Fürst-Bischof von Gurk. † Georg Dobrila m. p., Bischof von Parenzo-Pola. † Jakob Max Stepischnegg m. p., Fürst-Bischof von Lavant. † Joann Zaffron m. p., Bischof von Ragusa. † Dominik Mayer m. p., Bischof i. p. und apost. Vicar der k. k. Heere. † Anton Galecki m. p., Bischof von Amathus und apost. Vicar von Krakau. † Augustin Paulus Wahala m. p., Bischof von Leitmeritz. † Johannes Zwirger m. p., Fürst-Bischof von Seckau. † Carl Nöttig m. p., Bischof von Brünn. † Georg Dubocovich, Bischof von Lesina, vertreten durch Peter Dominik Maupas, Erzbischof von Zara. † Georg Marchich, Bischof von Cattaro, vertreten durch Peter Dominik Maupas, Erzbischof von Zara. † Johann Stupnicki m. p., ruthen. Bischof von Przemyśl. † Matthäus Joseph Binder m. p., Bischof von St. Pölten. † Benedict von Riccabona, Fürst-Bischof von Trient, vertreten durch Johann Haller, Provicar. † Johann Joseph Vitezich, Bischof von Veglia, vertreten durch Franz Ferretti, Domcapit. † Mathias Hirschler, Bischof von Przemyśl (ritus lat.), vertreten durch Joseph Hoppe, Dompropst.

## Nr. 6103. (366.)

**SCHWEIZ.** Bundesrathsbeschluss über den Rekurs von Katholiken des Berner Jura gegen die Verordnung der Berner Regierung vom 6. December 1873. [Nr. 6087 (350)]. — Abweisung des Rekurses.

Nr. 6103.  
(366).  
Schweiz.  
26. März 1874.

Herr Folleté, Advokat in Pruntrut, und 13 andere Grossräthe aus dem bernischen Jura rekurrirten gegen die Verordnung des Regierungsrathes des Kantons Bern vom 6. December 1873, betreffend den Gottesdienst in den katholischen Gemeinden des Jura. Unterm 26. März 1874 fassten wir sachbezüglich folgende Schlussnahme:

Der schweizerische Bundesrath

hat

auf die Beschwerde von Herrn Advokat Folleté in Pruntrut und drei-

zehn andern Mitgliedern des bernischen Grossen Rathes aus dem neuen Kantonstheil, betreffend Verfassungsverletzung; | nachdem sich aus den Akten im Wesentlichen Folgendes ergeben: || 1. Unterm 6. December 1873 erliess der Regierungsrath des Kantons Bern folgende Verordnung, betreffend den Gottesdienst in den katholischen Gemeinden des neuen Kantonstheils: " S. Nr. 6087 (350). Bei Erlass dieser Verordnung stützte sich die Regierung von Bern auf den Art. 41 der Bundesverfassung, ferner auf die §§ 39, 40 und 80, zweites Lemma, der Kantonsverfassung, sowie auf den Beschluss des Grossen Rathes vom 1. März 1858, und zog dabei in Betracht: || 1) dass zur Zeit im neuen Kantonstheil nur diejenigen Geistlichen zu einem öffentlichen, beziehungsweise staatlich anerkannten katholischen Kultus berechtigt seien, welche auf Grundlage der Verordnung vom 6. October 1873 von der Regierung ernannt und in ihr Amt eingesetzt oder wenigstens mit staatlicher Ermächtigung zur Ausübung eines solchen öffentlichen Gottesdienstes befugt erklärt worden seien; || 2) dass allen andern, nicht staatlich anerkannten katholischen Geistlichen, namentlich den durch gerichtliches Urtheil vom 15. September 1873 von ihren Stellen abberufenen Pfarrern, sowie denjenigen, welche seiner Zeit den Protest vom Februar 1873 unterzeichnet und bis jetzt nicht zurückgezogen haben, nur die Ausübung eines Privatgottesdienstes innert den Schranken der Staatsverfassung (§ 80, Lemma 2) erlaubt sei; || 3) dass nun aber diese hievor bezeichneten Geistlichen erwiesenermaassen vielfach die ihnen verfassungsgemäss angewiesenen Grenzen des Privatgottesdienstes überschreiten und durch ihre Handlungen die öffentliche Ruhe und Ordnung sowie den konfessionellen Frieden in hohem Maasse stören; 4) dass es unter diesen Umständen geboten erscheine, die in Ueberschreitung jener Grenze begangenen Handlungen zu ahnden; || 5) dass diese Verordnung nach Inhalt und Zweck als eine Maassregel zur Vollziehung einerseits des obergerichtlichen Abberufungsurtheils, anderseits der früher erlassenen Verordnung vom 6. October 1873, überdies als eine zu Handhabung der gesetzlichen und öffentlichen Ordnung erforderliche Vorkehr anzusehen sei.

II. Gegen diese Verordnung reichten die Eingangs genannten Rekurrenten dem Bundesrathe eine vom 18. December 1873 datirte Beschwerde ein, welche im Wesentlichen dahin geht: || die rekurrirte Ordonnanz sei ein verfassungswidriger Akt und stehe mit den vom Bundesrathe in seinem Beschlusse vom 15. November 1873 aufgestellten Principien im Widerspruche. Dieser Beschluss sichere der katholischen Bevölkerung des bernischen Jura namentlich das Recht zu, innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung und Ruhe einen Privatgottesdienst zu feiern. Dieses Recht werde aber durch die fragliche Verordnung illusorisch gemacht, besonders durch diejenigen Bestimmungen, welche den abberufenen Pfarrern verbieten, geistliche Verrichtungen irgend welcher Art in den unter staatlicher Oberaufsicht stehenden und einer öffentlichen Zweckbestimmung dienenden Gebäulichkeiten und Lokalitäten auszuüben. Diese Verordnung steht ferner im Widerspruche mit dem Art. 41 der Bundesverfassung, welcher der römisch-katholischen Konfession freie Kultusausübung

Nr. 6087  
(350).  
Schweiz  
6. März 1874

Nr. 6103  
(366).  
Schweiz.  
6. März 1874

garantire, sowie mit der Vereinigungsurkunde vom Jahr 1815, und es haben die jurassischen Katholiken als Glieder einer durch cit. Art. 44 der Bundesverfassung anerkannten christlichen Konfession kraft Art. 80 (erster Satz) der Kantonsverfassung auch jetzt noch wie früherhin die gleichen Rechte und den nämlichen staatlichen Schutz anzusprechen, wie die Altkatholiken. || Die Rekurrenten schliessen ihre Beschwerde mit den Begehren, der Bundesrath wolle:

1. erklären, die Verordnung vom 6. December 1873 stehe mit der Vereinigungsurkunde von 1815, ferner mit der kantonalen Staatsverfassung sowie mit der Bundesverfassung und dem Beschlusse des Bundesrathes vom 15. November 1873 im Widerspruche, — und daher die erstere als ungültig aufheben; || 2. die Regierung von Bern anweisen, den römischen Katholiken und ihren Priestern diejenigen Pfarrkirchen, in welchen noch keine staatlich ernannten Pfarrer fungiren, zum freien Gebrauch zu überlassen; || III. wolle der Bundesrath erklären, dass der den römisch-katholischen Bewohnern des Jura garantirte Privatgottesdienst in sich begreife: || a. das Recht, ihre Verstorbenen mit den von ihrer Religion vorgeschriebenen liturgischen Ceremonien, unter Assistenz ihrer Priester im Ornate und mit dem üblichen Leichenzuge, zu beerdigen; || b. das Recht, in den Pfarrgemeinden die üblichen liturgischen Prozessionen unter Assistenz ihrer Priester im Ornate abzuhalten. || 3. Die Regierung des Kantons Bern trug in ihrer Antwort vom 14. Februar 1874 auf Abweisung der Rekurrenten an und machte geltend, dass diese Beschwerde vorerst bei dem Grossen Rathe des Kantons Bern hätte angebracht werden sollen. Das bernische Volk habe mit grosser Mehrheit unterm 18. Januar 1874 ein neues Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens angenommen und damit gleichzeitig erklärt, dass es mit dem Vorgehen der Regierung in den kirchlichen Angelegenheiten einverstanden sei. Diesem Gesetze haben sich auch die renitenten Geistlichen und ihre Anhänger zu fügen. Dasselbe enthalte unter Anderm auch die Bestimmung, dass zu geistlichen Stellen an öffentlichen Kirchgemeinden nur solche Geistliche wahlfähig seien, die in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden seien. Von den renitenten Geistlichen im Jura sei aber kein einziger in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden. Es könne nur den in gesetzlicher Weise erwählten Ortsgeistlichen die Vornahme priesterlicher Handlungen zugestanden werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Aufnahme in den bernischen Kirchendienst hätte keinen Sinn, wenn es jedem beliebigen Geistlichen gestattet wäre, in öffentlichen Kirchen, Schulgebäuden, Gemeindegäusern u. s. w. Gottesdienst zu halten und im Ornat an Leichenzügen und Prozessionen auf öffentlichen Strassen Theil zu nehmen. Diese Funktionen fallen nicht in den Begriff eines Privatgottesdienstes, sondern haben einen öffentlichen Charakter. Von einer Beeinträchtigung des eigentlichen Privatgottesdienstes durch die Verordnung vom 6. December 1873 sei daher keine Rede; || In Erwägung: || 1) dass die Verordnung vom 6. December 1873 nur den Privatgottesdienst derjenigen römisch-katholischen Geistlichen betrifft, welche gerichtlich von ihren Pfarrstellen

abberufen worden sind oder den Protest vom Februar 1873 unterzeichnet und bis jetzt nicht zurückgezogen haben oder zu öffentlichen geistlichen Funktionen keine staatliche Ermächtigung haben; || 2 dass sie diesen Privatgottesdienst nur insofern beschränkt, als demselben die Benutzung der unter staatlicher Oberaufsicht stehenden und einer öffentlichen Zweckbestimmung dienenden Gebäulichkeiten und Lokalitäten nicht gestattet und den besagten Geistlichen das Tragen des Ornates bei Leichenbegangnissen und Prozessionen auf öffentlicher Strasse untersagt wird; || 3) dass der Bundesrath sich gegenüber den Beschwerdeführern bezüglich der Inanspruchnahme von Kirchen und andern, einer öffentlichen Zweckbestimmung dienenden Gebäulichkeiten für die Abhaltung ihres besonderen Gottesdienstes, in den Erwägungen zu seinem Beschlusse vom 15. November 1873 bereits ausgesprochen hat; || 4 dass in dem Verbot an die in Ziffer 1 genannten Priester, auf öffentlicher Strasse den Ornat der staatlich anerkannten katholischen Pfarrgeistlichen zu tragen, eine Verletzung der Kulturfreiheit, soweit dieselbe durch die Bundesverfassung garantiert ist, nicht gefunden werden kann; 5) dass die Rekurrenten ihre Beschwerde wegen Verletzung der Staatsverfassung des Kantons zunächst vor die gesetzgebende Behörde des Kantons Bern zu bringen haben, || beschlossen: 1. Der Rekurs von Hrn. Folletôte und Genossen ist abgewiesen. || 2. Dieser Beschluss ist der Regierung des Kantons Bern und dem Hrn. Advokaten Folletôte in Pruntrut für sich und zuhanden der übrigen Rekurrenten mitzutheilen.

Nr. 6104  
(367).  
Schweiz.  
26. März 1874.

## Nr. 6104. (367.)

**SCHWEIZ.** Bundesrathsbeschluss über den Rekurs von Katholiken des Berner Jura gegen das Ausweisungsdecret der Berner Regierung vom 30. Januar 1874. [S. Nr. 6096. (359)]. — Abweisung des Rekurses.

Die Herren Folletôte und Moschard, Advokaten, handelnd im Namen der Katholiken des bernischen Jura, rekurrirten gegen den Beschluss des Regierungsrathes des Kantons Bern vom 30. Januar 1874, welcher einer Anzahl katholischer Geistlichen den Aufenthalt in den jurassischen Bezirken untersagte, — über welche Angelegenheit wir am 26. März 1871 folgende Schlussnahme fassten:

Nr. 6104  
(367).  
Schweiz.  
26. März 1874.

D e r s c h w e i z e r i s c h e B u n d e s r a t h  
h a t

über die Rekurse und Protestationen aus dem bernischen Jura gegen den Beschluss der Regierung des Kantons Bern vom 30. Januar 1874, betreffend Verfassungsverletzung; || auf Grundlage der bei dem Beschlusse des Bundesrathes vom 15. November 1873 über die Rekurse der Pfarrgeistlichen des bernischen Jura bereits bekannt gewordenen Thatsachen, und nachdem sich

Nr. 6104  
(367).  
Schweiz.  
26. März 1871.

aus den Akten im Weitern ergeben: || I. Am 14. Januar 1874 kamen im Grossen Rathe des Kantons Bern die jüngsten, von der Regierung zur Beruhigung des bernischen Jura getroffenen Maassnahmen (Truppenaufgebote) zur Verhandlung. Der Grosse Rath ertheilte dem bisherigen Vorgehen der Regierung die Genehmigung und gab ihr im Fernern die Vollmacht, alle weiteren für die Handhabung der öffentlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens im Jura gebotenen Maassnahmen zu treffen. || II. Gestützt auf diese Vollmacht, fasste sodann die Regierung des Kantons Bern mitern 30. Januar 1874, und zwar unter Berufung auf den Art. 44 der Bundesverfassung und auf die §§ 39, 40 und 80, Satz 2 der kantonalen Verfassung, sowie gestützt auf den § 2 des bernischen Gesetzes vom 18. Januar 1874, betreffend die Organisation des Kirchenwesens, folgenden Beschluss [S. Nr. 6096 (359)]. III. Gegen dieses Dekret erhoben bei dem Bundesrathe Beschwerde: Herr Advokat C. Folleté in Pruntrut und acht andere Mitglieder des bernischen Grossen Rathes, mit Eingabe vom 1. Februar 1874, und Herr Advokat Ang. Moschard in Münster, als Bevollmächtigter einer Anzahl katholischer Geistlichen des bernischen Jura, mit Eingabe d. d. 2. Februar 1874 und verschiedenen Nachschriften. Im Uebrigen gingen noch weitere Eingaben und Protestationen von katholischen Geistlichen aus dem Jura ein. || Die Rekurrenten bestreiten jede Schuld an den Ruhestörungen und machen im allgemeinen geltend, dass der obige Beschluss der Regierung des Kantons Bern im Widerspruche stehe mit dem § 80 der kantonalen und mit dem Art. 44 der Bundesverfassung, dass ferner durch die im rekurrirten Beschlusse verfügte Wegweisung der betroffenen Geistlichen die §§ 72, 74 und 79 der Kantons- und der Art. 41 der Bundesverfassung verletzt worden seien, zumal diese Geistlichen dem verfassungsmässigen Richter entzogen werden; auch sei die gegen sie ausgesprochene Verbannung eine ungesetzliche Strafe. || Die Petenten stellen daher das Begehren: || 1) es möchte die Regierung des Kantons Bern angewiesen werden, die Vollziehung ihres Beschlusses vom 30. Januar 1874 vorläufig zu sistiren; || 2) in der Hauptsache: diesen Beschluss als verfassungswidrig aufheben. || IV. In ihrer Antwort vom 16. Februar 1874 brachte die Regierung des Kantons Bern in erster Linie die Kompetenzfrage zur Sprache, indem sie die Ansicht vertheidigte, dass nach dem bestehenden Bundesrechte bei Ordnungs- und Friedensstörungen in kirchlichen Angelegenheiten der Bund nur in internationalen und interkantonalen Fällen zum Einschreiten kompetent sei, dass dagegen in Fällen rein kantonalen Art diese Kompetenz, kraft der Souveränität der Kantone, ausschliesslich diesen letztern zustehe. In Fällen dieser Art wäre eine Einmischung der Bundesbehörden nur dann begründet, wenn eine Gefahr für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft vorhanden wäre. Da es sich im vorliegenden Falle aber nur um einen Span in einem bernischen Kantonstheile handle, so haben auch nur die Behörden dieses Kantons die Streitfrage auszufechten, und sei die rekurrirte Verfügung innert den Schranken der den bernischen Behörden zustehenden Kompetenz getroffen worden. || In materieller Beziehung stützte die Regierung ihre



Antwort auf einen Bericht der bernischen Kirchendirektion vom 16. Februar 1874, worin diese letztere an der Hand der erhobenen Akten einlässlich über die Ursachen, den Verlauf des jurassischen Kirchenkonfliktes und namentlich über die bisher vorgekommenen Unordnungen und Excesse im Jura unmittelbar vor Erlass der angegriffenen Verfügung sich ausspricht. Gestützt auf diesen Bericht, spricht sich die Regierung dahin aus, dass die öffentliche Ruhe und Ordnung und der konfessionelle Friede im katholischen Jura seit Monaten auf das Aergste gestört und dass die renitenten Geistlichen die alleinigen intellektuellen Urheber dieser Störungen seien. Der im Jura bestehende Zustand sei im Grunde schlimmer, als offener Krieg. Zu dem gleichen Resultate gelangte auch der am 12. Januar 1874 als Regierungskommissar in den Jura abgeordnete Herr Ch. Kuhn, welcher in seinem Berichte an die Direktion des Kirchenwesens vom 3. Februar 1874 erklärt, dass die Wirren im Jura in der Aufreizung der Bevölkerung durch die abberufenen Pfarrer ihren Ursprung haben. Im Weitern machte die Regierung geltend: In der rekurrirten Schlussnahme sei sie nicht weiter gegangen, als wozu der Art. 41 der Bundesverfassung und der Art. 40 der bernischen Staatsverfassung sie berechtige. Unter den in diesen Artikeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen vorbehaltenen „geeigneten Maassnahmen“ oder „erforderlichen Vorkehren“ seien nicht nur die gewöhnlichen Maassnahmen der Präventivpolizei etc. verstanden, sondern wo diese, wie im vorliegenden Spezialfalle, nicht ausreichen, auch ausserordentliche, zur Beseitigung eines exceptionellen Zustandes geeignete Vorkehren. || Sodann sei von einer Beschränkung der freien Kultusausübung keine Rede. Die Bevölkerung werde in der freien Ausübung ihres Kultus keineswegs gehindert, und das ganze Verfahren der Regierung sei allein gegen die Geistlichen im Jura gerichtet, welche den staatlichen Gesetzen sich nicht unterwerfen wollen. || In allen anlässlich dieses Konfliktes erlassenen Verfügungen sei immer scharf zwischen der Bevölkerung des Jura und dem widerspenstigen Klerus unterschieden und der Bevölkerung stets ihre Kultusrechte gewahrt worden; nur habe man eben nicht gestattet, dass renitente Geistliche zur Ausübung der pfarramtlichen oder geistlichen Verrichtungen zugelassen werden. || Die Regierung gebe die bestimmte Zusicherung, dass sie sofort nach Annahme des Dekretes über die definitive Eintheilung der katholischen Kirchspiele, die nicht mit Pfarrern versehenen Kirchengemeinden in den Fall setzen werde, sich gemäss dem neuen Kirchengesetze zu constituiren und ihre Pfarrer zu wählen. Hierbei werde jeder katholische Geistliche wahlfähig sein, sofern er sich den Bedingungen des Gesetzes unterziehe. || Die abberufenen Geistlichen können angesichts des bundesrätlichen Entscheides vom 15. November 1873 die Ausübung eines öffentlichen Kultus nicht für sich ansprechen. Es könne sich also nur fragen, ob sie zu einem Privatkultus zugelassen werden müssen. Der Privatkultus sei aber sowohl im Sinne der Bundesverfassung als gemäss den Bestimmungen der kantonalen Verfassung nur innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung ge-

Nr. 6104  
(367).  
Schweiz.  
März 1874.

stattet. (Ullmer Bd. I, Nr. 175, Entscheid des Bundesrathes im Rekurse des Priesters Ginella gegen die Regierung von Tessin.) Wo aber der Privatgottesdienst, wie im Spezialfalle, erwiesenermaassen zur Störung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Friedens führe, da sei die Regierung sowohl an der Hand der Verfassung als des kantonalen Kirchengesetzes zur Unterdrückung desselben, resp. zu den geeigneten Maassnahmen gegen die Urheber\* dieser Störung berechtigt und verpflichtet. || Aus dem Beschlusse des Bundesrathes vom 15. November 1873 folge nicht die Berechtigung zur unbedingten Ausübung des Privatkultus von Seite der Rekurrenten, denn dieselbe sei ihnen nach Inhalt dieses Beschlusses nur bedingungsweise, d. h. innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung, zugesichert worden. Was das letzte Hauptargument der Rekurrenten betreffe, nämlich dass das gegen sie ausgesprochene Verbot des Aufenthaltes in den betreffenden Bezirken im Widerspruch stehe mit Art. 41 der Bundes- und § 79 der kantonalen Verfassung, so sei zunächst zu erinnern, dass die fragliche Verfügung sich als eine polizeiliche und politische Maassregel darstelle. Sodann sei den betreffenden Geistlichen keineswegs die Niederlassung für den Kanton Bern entzogen worden, sondern nur für einen bestimmten Theil dieses Kantons und nur in bedingter Weise; übrigens werden nur Kantonsbürger von jener Verfügung betroffen, da unter den fraglichen Priestern bloss sechs Schweizerbürger anderer Kantone oder Ausländer sich befinden, die zudem keine Schriften deponirt haben. Nach dem bestehenden Bundesrechte und konstanter Praxis der Bundesbehörden sei aber das innerkantonale Niederlassungswesen ausschliesslich den Kantonen überlassen. Endlich sei auch die Berufung auf den § 79 der Verfassung nicht zutreffend, da darin eine Beschränkung der freien Niederlassung aus polizeilichen Gründen vorgesehen sei; jedenfalls wäre eine bezügliche Beschwerde in erster Linie bei dem Grossen Rathe von Bern anzuheben. || Die Regierung von Bern schloss mit dem Antrage: der Bundesrath möchte auf die Rekurse überhaupt nicht eintreten, || eventuell sowohl das vorläufige Suspensionsbegehren als die Rekurse selbst abweisen. || In Erwägung: dass die Rekurrenten geltend machen, es stehe die von der Regierung des Kantons Bern erlassene Verordnung vom 30. Januar 1874 sowohl mit Bestimmungen der bernischen Staatsverfassung als mit Vorschriften der Bundesverfassung im Widerspruch, und, darauf gestützt, bei den Bundesbehörden auf Aufhebung derselben antragen; dass die Regierung von Bern in erster Linie die Kompetenz des Bundes in dieser Angelegenheit überhaupt bestreitet, weil die Bundesverfassung selbst in Art. 44, Lemma 2, neben dem Bunde auch den Kantonen, und zwar ihnen in erster Linie, das Recht gebe, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maassnahmen zu treffen; dass diese Einrede deshalb unstichhaltig ist, weil, wenn den Kantonen dieses Recht auch zusteht, dasselbe von der im ersten Satze des fraglichen Artikels gewährleisteten Kultusfreiheit nicht getrennt behandelt werden kann, somit in jedem einzelnen Falle, wo jenes Recht zur Anwendung kommt, auf Beschwerde

hin zu untersuchen ist, ob die kantonale Behörde bloss eine Verfügung getroffen, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens geboten gewesen sei, oder ob sie diese Grenze überschritten und in das Wesen der Kultusfreiheit selbst eingegriffen habe; dass die Bundesbehörde somit im Falle ist, auf die vorliegenden Rekurse einzutreten; || dass, was die von der Regierung von Bern zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens getroffene Maassregel der bedingten Ausweisung der Rekurrenten aus den jurassischen Amtsbezirken betrifft, es nicht Sache der Bundesbehörde ist, die Zweckmässigkeit dieser Maassnahme zu beurtheilen, sondern ihr lediglich zukommt, die Verfassungsmässigkeit derselben zu untersuchen; || dass die Rekurrenten hierauf bezüglich in erster Linie geltend machen, es sei die über sie verhängte Ausweisung eine offenbare Verletzung der sowohl in Art. 80 der Kantonsverfassung als in Art. 44 der Bundesverfassung garantirten Kultusfreiheit, indem ohne Geistliche die Ausübung des katholischen Kultus nicht mehr möglich sei; dass diese Frage, soweit sie die kantonale Staatsverfassung betrifft, zu allernächst vor die gesetzgebende Behörde des Kantons Bern gehört und der Bundesrath somit nicht im Falle ist, dermalen darauf einzutreten; dass es dagegen, was den Art. 44 der Bundesverfassung betrifft, Sache der Bundesbehörde ist, zu prüfen, ob die Verordnung der Regierung von Bern vom 30. Januar 1874 mit der in diesem Artikel garantirten Kultusfreiheit der anerkannten christlichen Konfessionen vereinbar sei; dass diese Frage verneint werden müsste, wenn die fragliche Verordnung darauf ausginge, Geistlichen des Kultus, welchem die Rekurrenten und ihre Glaubensgenossen angehören, grundsätzlich und allgemein den Aufenthalt und die geistliche Thätigkeit unter ihnen zu untersagen; || dass dies offenbar der Zweck der Verordnung nicht ist, da das Verbot des Aufenthaltes in den Amtsbezirken des bernischen Jura ausschliesslich nur die bestimmten römisch-katholischen Geistlichen betrifft, welche durch gerichtliches Urtheil vom 15. September 1873 von ihren Pfarrstellen abberufen worden sind, sowie diejenigen, welche den Protest vom Februar 1873 mitunterzeichnet haben, und der Eintritt anderer Geistlicher des betreffenden Kultus, welche unter obige Kategorien nicht fallen, nicht gehindert ist; dass in dieser Beziehung die Regierung von Bern in ihrer Vernehmlassung vom 16. Februar 1874 überdies „die bestimmte Erklärung abgibt, dass sie sofort nach Annahme des Dekretes über die definitive Eintheilung der katholischen Kirchspiele, welches nächstens dem Grossen Rathe vorgelegt werden kann, die nicht mit Pfarrern versehenen Kirchgemeinden in den Fall setzen wird, gemäss dem neuen Kirchengesetze sich zu constituiren und ihre Pfarrer zu wählen“, und zwar nach ihrem eigenen Willen Geistliche neu- oder altkatholischen Glaubens; || dass die Rekurrenten im Fernern geltend machen, die Verordnung vom 30. Januar sei eine offenbare Verletzung des durch die Bundesverfassung und durch die kantonale Verfassung garantirten Rechtes der freien Niederlassung; dass diese Frage, soweit sie die bernische Staatsverfassung betrifft, zunächst dem Entscheide der

r. 6104  
(367).  
Schweiz.  
März 1874.

gesetzgebenden Behörde des Kantons zu unterstellen und somit die Bundesbehörde nicht im Falle ist, dermalen darauf einzutreten; ¶ dass, was die Bundesverfassung betrifft, dieselbe nicht angerufen werden kann, da der Art. 41 derselben nur die Regulirung des Niederlassungsrechtes in interkantonalen Beziehung zum Zweck und Gegenstande hat, während es sich im vorliegenden Falle um die Niederlassung von bernischen Kantonsbürgern im Innern des Kantons handelt und hierfür ausschliesslich die bernische Verfassung maassgebend ist; ¶ dass die Beschwerde der Rekurrenten, es sei die Ausweisung an ihnen vollzogen worden, ohne dass eine gerichtliche Untersuchung geführt und ein Urtheil über jeden Beteiligten gefällt worden wäre, deshalb nicht zutrifft, weil es sich nicht um einen Strafakt, sondern um eine polizeiliche Administrativmaassregel handelt, wie solche sowohl in Art. 44 der Bundesverfassung, als in Art. 90 der kantonalen Verfassung vorgesehen sind; ¶ dass die besondere Beschwerde zweier Rekurrenten, welche nachweisen, dass sie, obschon weder zu den abberufenen Pfarrern noch zu denjenigen gehörend, welche die Protestation vom Februar 1873 unterzeichnet, gleichwohl gleich allen andern ausgewiesen worden seien, bei der kompetenten kantonalen Behörde anzubringen ist; ¶ beschlossen: 1. Die Rekurrenten sind mit ihren Begehren abgewiesen. 2. Dieser Beschluss ist der Regierung des Kantons Bern, sowie den Herren Fürsprecher C. Folletéte in Pruntrut und Fürsprecher A. Moschard in Münster zuhanden der Beschwerdeführer mitzutheilen.

Gegen diese Entscheidung des Bundesrathes wurde sofort an die Bundesversammlung recurrirt; aber bevor der Gegenstand hier zur Verhandlung gelangte, trat die neue Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (s. w. u.) ins Leben. Die vom Bundesrath abgewiesene Partei hielt es nun für gerathen, ihre Beschwerdeführung — ohne formell den Recurs an die Bundesversammlung zurückzuziehen — neuerdings (3. Sept.) bei der ersten Instanz, dem Bundesrath, einzuleiten und den Nachweis zu versuchen, dass, gleichviel ob der Beschluss vom 26. März 1874 auf Grund der alten Bundesverfassung correct gewesen sei oder nicht, jedenfalls die neue Bundesverfassung Grundsätze enthalte, welche das Dekret der Berner Regierung vom 30. Januar 1874 als unzulässig erscheinen lassen. Der über diesen neuerlichen Recurs unter dem 31. Mai 1875 gefasste Beschluss des Bundesrathes (s. denselben w. u.) verfügte dann auch die Anhebung des Decretes vom 30. Januar 1874.

---

## Nr. 6105. (368.)

**PREUSSEN.** Erkenntniss des preussischen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. — Entlassung des Erzbischofs von Posen (Ledochowski) aus dem Amte wegen Verletzung der, auf sein Amt bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze.

[Auszug\*].]

Das Erkenntniss des preussischen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, durch welches der Erzbischof von Posen Graf Ledochowski seines Amtes entsetzt wurde, prüft zuerst im Einzelnen die gegen denselben von der Staatsanwaltschaft vorgebrachten Anklagepunkte — welche im wesentlichen mit jenen übereinstimmen, die der Oberpräsident von Posen im Schreiben vom 24. Nov. 1873\*\*) an den Erzbischof hervorhebt — und gelangt dann zur nachfolgenden Schlussfolgerung:

Nr. 6105  
(368).  
Preussen  
15. April 1873

Die formellen Voraussetzungen, von welchen die §§ 25 und 26 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 die Stellung des Antrages auf Entlassung aus dem Amte abhängig machen, sind nach Obigem vorhanden. || Bei der Beurtheilung der Sache selbst waren ausser Betracht zu lassen die dem Erlasse des Gesetzes vom 12. Mai 1873 vorausgegangenen Thatsachen. Der § 24 des Gesetzes hat ein, dem bisherigen Rechte unbekanntes Strafrecht des Staates gegen Kirchendiener begründet. Er schliesst somit eine materielle Strafvorschrift in sich, welche nur auf die, unter ihrer Herrschaft begangenen Handlungen Anwendung finden kann. Demgemäss muss auch der von dem Angeschuldigten hervorgerufene Konflikt über die Sprache des Religionsunterrichtes in den höheren Lehranstalten der Provinz aus der Beurtheilung ausscheiden. Denn der Schwerpunkt des, den Angeschuldigten hierbei treffenden Vorwurfes liegt in seinem Rundschreiben vom 23. Februar 1873, und sollte er auch durch sein nachfolgendes Verhalten in dieser Angelegenheit eine, bis in die Geltungszeit des Gesetzes vom 12. Mai 1873 fortdauernde selbstständige Verschuldung begründet haben, so würde dieselbe doch von geringer Erheblichkeit sein gegenüber den schwerwiegenden Handlungen, deren er sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11., 12. und 13. Mai 1873 schuldig gemacht hat. ¶ Dass der Angeschuldigte in seiner Amtsführung die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai und die zu dessen Amtsführung erlassenen Anordnungen der Staatsbehörde vielfach verletzt hat, wird von ihm unumwunden anerkannt. Er beruft sich in seinen Erklärungen zu seiner Rechtfertigung lediglich darauf, dass er zur Ausführung dieses und der anderen kirchenpolitischen Gesetze vom Mai 1873 ohne Verletzung seiner geistlichen Amtspflichten nicht mit-

\*) Vollständig mitgetheilt in Hartmann's Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes. Berlin, 1875. Bd. I. p. 17 ff.

[Anmerk. d. Herausg.]

\*\*) S. dasselbe Nr. 6082. (345).

[Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6105  
(368).  
Preussen.  
15. April 1874.

wirken könne, weil dieselben das, dem Staate vorbehaltene Rechtsgebiet überschritten und in das der Kirche zuständige Gebiet eingriffen. Der Standpunkt auf welchen sich der Angeschuldigte hierbei stellt, muss indessen als ein unberechtigter bezeichnet werden. Die Grenzlinie zwischen den Rechten des Staates und der Kirche ist durch die Artikel 15 und 18 der Verfassungs-urkunde in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1873 (Gesetz-Sammlung S. 143) gezogen, und innerhalb des dadurch dem Staate zugewiesenen Rechtsgebietes sind mit Zustimmung der Landesvertretung die Gesetze vom 11. bis 13. Mai erlassen worden. Durch ihre, in der Gesetz-Sammlung erfolgte Verkündung haben dieselben nicht bloss für alle Angehörigen des Staates ohne Unterschied des Standes (§ 22 Einleitung zum allgemeinen Landrecht), sondern auch nach Artikel 106 der Verfassungs-urkunde für alle staatlichen und kirchlichen Behörden verbindende Kraft dergestalt erlangt, dass es keiner Behörde zusteht, die Rechtsgültigkeit dieser Gesetze ihrer Prüfung zu unterwerfen. Glaubte der Angeschuldigte die amtliche Mitwirkung zur Ausführung dieser Gesetze mit seinen kirchlichen Pflichten nicht vereinigen zu können, so stand es ihm frei, durch Niederlegung seines Kirchenamtes den nach seiner Meinung vorhandenen Widerstreit zu lösen. Er durfte aber nicht das, ihm verliehene Amt einerseits weiter bekleiden und andererseits die Vorschriften unbeachtet lassen, an welche die Landesgesetze die Führung desselben knüpfen. Hieran wird auch durch den Umstand nichts geändert, dass der Angeschuldigte in diesen Gesetzen einen Verstoss gegen die Rechte und Satzungen der katholischen Kirche zu erblicken meinte. Denn es steht keinem Staatsangehörigen zu, seine Pflicht des Gehorsams gegen die Staatsgesetze auf solche Gesetze zu beschränken, von deren Rechtmässigkeit und Zuträglichkeit er für seine Person überzeugt ist. Der von dem Angeschuldigten erhobene Anspruch auf eine solche Befugniss, durch welchen er sich, statt unter das Gesetz, über das Gesetz stellt, würde in seinen Konsequenzen offensichtlich zur Auflösung der staatlichen Ordnung führen. || Müssen hiernach die Gründe zurückgewiesen werden, aus welchen der Angeschuldigte der verbindenden Kraft der genannten Gesetze sich entziehen zu dürfen glaubt, so hängt die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des angezogenen § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 vorliegen, davon ab, ob die dem Angeschuldigten zur Last fallenden Verletzungen der genannten Gesetze und der zu ihrer Amtsführung erlassenen obrigkeitlichen Anordnungen so schwere sind, dass das Verbleiben des Angeschuldigten in seinem Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint. || Für die Beurtheilung dieser Frage ist das Gesamtverhalten des Angeschuldigten, den in Rede stehenden Gesetzen gegenüber, entscheidend, und dieses ergibt sich aus den in der mündlichen Verhandlung verlesenen Urkunden mit völliger Klarheit. Nachdem der Angeschuldigte schon kurz vor dem Erlasse jener Gesetze sich von der Verpflichtung, dieselben als verbindlich anzuerkennen, öffentlich losgesagt hatte, ist von ihm nach dem Inkrafttreten dieser Gesetze diese Erklärung bei jeder vorkommenden Gelegenheit wiederholt worden. Er hat diesem Standpunkte

auch thatsächlich Folge gegeben, indem er nicht allein die ihm obliegende Unterstützung der Staatsbehörden in der Durchführung des Gesetzes vom 11. Mai ablehnte, sondern auch den unter Strafanction gestellten Bestimmungen der Gesetze entgegenhandelte. Er machte von seiner bischoflichen Zuchtgewalt dem Religionslehrer Schroter gegenüber gerade in der, vom Gesetze untersagten Richtung Gebrauch und übertrug in zahlreichen Fällen geistliche Aemter ohne die Candidaten vorher dem Ober-Präsidenten zu benennen. Diese geflüsterliche Verabsäumung, welche er ohne Rücksicht auf die, gegen ihn eingeleiteten Untersuchungen und ergangenen Strafurtheile systematisch fortsetzte, ist nicht ohne weittragende Folgen geblieben. Die gegen das Gesetz angestellten Geistlichen haben — wie durch den Zeugen Meszczynski in der mündlichen Verhandlung bestätigt worden ist — durch Anshändigung der Ernennungsurkunde die kirchliche Ermächtigung zu Amtsverrichtungen aller Art erlangt. Sie haben demgemäss, nachdem sie von ihren Aemtern Besitz ergriffen, auch solche Amtshandlungen vorgenommen, an welche das Gesetz bürgerliche Wirkungen knüpft. Festgestellt ist insbesondere die Vornahme einer Trauung durch einen dieser Geistlichen, den als Vicar nach Mörke berufenen Loga. Die betheiligten Gemeindemitglieder sind dadurch der Möglichkeit, ihre Civilstandsverhältnisse wirksam beurkunden zu lassen, beraubt und zum Abschluss ungiltiger Ehen verleitet worden. Noch erheblicher aber ist der, der öffentlichen Ordnung zugefügte Schaden. Zu dessen Beurtheilung kommt nicht bloss der Umstand in Betracht, dass der Angeschuldigte die Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai in wesentlichen Beziehungen vereitelt hat, sondern es ist auch der mittelbare Einfluss nicht zu unterschätzen, den sein Verhalten auf die ihm untergebene Geistlichkeit und auf die katholischen Gemeinden seiner Diöcese ausgeübt hat. Die Handlungen und Erklärungen des Angeschuldigten sind notorisch in die Oeffentlichkeit gedrungen; er selbst hat dazu beigetragen, indem er, dem in der Voruntersuchung abgelegten Zeugnisse des p. Meszczynski zufolge gegen Niemanden ein Geheimniss aus dem, was zwischen ihm und den Staatsbehörden verhandelt worden, gemacht, vielmehr einem Jeden, der Interesse daran nahm, mitgetheilt hat, was er erlassen, und welchen Bescheid er darauf erhalten habe. Das durch sein Verhalten gegebene Beispiel musste aber um so nachtheiliger wirken, je verderblicher die Grundanschauung ist, von welcher er bei seinem Widerstande gegen die Staatsgesetze ausgegangen ist. Nirgends findet sich in seinen Aeusserungen ein Bedauern des Widerspruches, in welchen er sich mit dem in die Hände Seiner Majestät des Königs abgelegten eidlichen Gelöbnisse gesetzt hat. Die Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande und der Gehorsam gegen die Gesetze, deren sorgfältige Pflege er eidlich versprochen hatte, werden als nicht mehr in seinem Pflichtenkreise begriffen betrachtet. Selbst da, wo er sich den Anordnungen der Staatsregierung fügt, wie er dies der Schliessung des Priesterseminars in Posen gegenüber gethan hat, gründet er dies nicht auf die in seinem Unterthanenverhältnisse beruhenden Verpflichtungen, sondern auf die religiöse Pflicht des Christen, den Anordnungen des

Nr. 6105  
(368).  
Preussen.  
15. April 1874.

Staates nicht mit Gewalt entgegenzutreten. Ihren Gipfel erreicht diese Anschauung in dem Schreiben an den Ober-Präsidenten vom 25. November v. J.\*), in welchem der Angeschuldigte die Hintansetzung der Pflichten gegen die staatliche Obrigkeit als eine ihm selbst, dem Clerus und allen Gläubigen der Diöcesen zum Ruhm gereichende verherrlicht. Ein Bischof, welcher seinen mächtigen Einfluss auf die Gemüther der Glaubensgenossen in solcher Weise benutzt, um dieselben dem Gehorsam gegen die Gesetze zu entfremden, benachtheiligt auf das schwerste die öffentliche Ordnung. — Dieser schädigenden Wirksamkeit des Angeschuldigten lässt sich aber nur ein Ziel setzen durch seine Entlassung aus dem Amte, da die Hoffnung in keiner Weise gehegt werden kann, dass der Angeschuldigte später, etwa nach Verbüßung der gegen ihm erkannten zweijährigen Gefängnisstrafe, seine Gesinnungen und sein Verhalten gegenüber den Staatsgesetzen ändern werde. Die Vergeblichkeit einer solchen Erwartung muss Jedem einleuchten, der die bisher bewiesene Hartnäckigkeit des Angeschuldigten, namentlich aber die berührende Hervorhebung derselben in dem Schreiben vom 25. November v. J. ins Auge fasst. || Der Gerichtshof musste demgemäss die Ueberzeugung gewinnen, dass gegen den Angeschuldigten die Voraussetzungen der in dem angezogenen § 24 enthaltenen Vorschrift erwiesen sind. Es war daher, wie im Tenor geschehen, das Schuldig auszusprechen und der Angeschuldigte zur Entlassung aus dem von ihm bekleideten erzbischöflichen Amte zu verurtheilen. || Es hat daher der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten unterm 15. April 1874 erkannt:

dass der Angeschuldigte, Erzbischof Graf v. Ledóchowski, schuldig, die auf sein Amt und seine geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze sowie die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzt zu haben, dass sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, dass derselbe demgemäss aus dem von ihm bekleideten Amte als Erzbischof von Gnesen und Posen zu entlassen und ihm die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

## Nr. 6106. (369.)

**DEUTSCHLAND.** Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. Vom 4. Mai 1874.  
Reichs-Gesetzblatt Jahrg. 1874. Nr. 1001.

Nr. 6106  
(369).  
Deutschland.  
4. Mai 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch ge-

\*) S. dasselbe Nr. 6083. (346).



richterliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, dass er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaassung des Amtes, oder in der thatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimathsstaates verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete angewiesen werden. || § 2. Die Vorschriften des § 1 finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden sind. || § 3. In der Verfügung (§§ 1, 2) sind die Gründe der angeordneten Maassregel anzugeben.

Behauptet der Betroffene, dass er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder dass dieselben den im § 1 bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen. || Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, dieser Gerichtshof, in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen.

Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der im § 1 bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, dass keine Handlung vorliegt, auf Grund deren dieses Gesetz die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben. Die Berufung muss von dem Berufenden in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form unterzeichnet und dem zuständigen Gericht eingereicht werden. || Für das Verfahren kommen die bei dem zuständigen Gericht geltenden Vorschriften zur Anwendung. Erforderliche Abänderungen und Ergänzungen derselben werden bis zur gesetzlichen Regelung durch das Gericht festgestellt. Die für den Fortgang des Verfahrens gesetzlich vorgeschriebenen Fristen können nach Ermessen des Gerichts abgekürzt werden. || Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur dann auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat. In diesem Falle kann dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. || §. 4. Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesrathes in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von neuem erwerben. || § 5. Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch

Nr. 6106  
(369).

Deutschland,  
4. Mai 1874.

Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarek.

Hinschins: Die Preussischen Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875 nebst dem Reichsgesetze vom 4. Mai 1874. Berlin 1875.

Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf des oben mitgetheilten Gesetzes. (S. Drucksachen des Reichstages, 2. Legislaturperiode, I. Session, Nr. 103).

Das Verhältniss des Staates zu den öffentlich anerkannten Kirchen hat im Königreiche Preussen durch die Gesetze vom 11. und 12. Mai v. J. (Preuss. Gesetz-Sammlung von 1873 S. 191 ff.) in wichtigen Beziehungen eine Regelung erfahren, die einerseits den Kirchen auf ihrem eigenen Lebensgebiete die freie Selbstverwaltung zu bewahren und andererseits das oberhoheitliche Aufsichtsrecht des Staates zur vollen Geltung zu bringen bezweckt. Es ist bekannt, dass diese Gesetze, welche in ihren Principien der ähnlichen Gesetzgebung der meisten europäischen Staaten, insbesondere der vorwiegend katholischen, sich anschliessen, einen heftigen Widerstand seitens römisch-katholischer Bischöfe und des von ihnen abhängigen Clerus hervorgerufen haben, welcher je länger desto mehr zu einer offenen Auflehnung gegen die Gesetze und Ordnungen des Staates sich gesteigert hat. Es ist ferner eine offenkundige Thatsache, dass der Widerstand gegen die preussischen Maigesetze nicht sowohl gegen einzelne Bestimmungen derselben als gegen die Gesetze überhaupt sich richtet, weil die Leiter der römischen Kirche nicht anerkennen wollen, dass der Staat das Recht habe, das äussere Rechtsgebiet der Kirchen und ihre Beziehungen zum Staate im Wege der Gesetzgebung zu regeln. || Angesichts dieser ausserordentlichen Verhältnisse und zur Abwehr der daraus sowohl für die Rechtsordnung wie für das kirchliche Leben erwachsenden schweren Störungen, hat die Königl. preussische Regierung den Antrag auf Erlass eines Reichsgesetzes gestellt, welches der weltlichen Macht diejenigen Mittel gewähren soll, die erforderlich scheinen, um dem Staatsgesetze, auch dem Widerstande der Träger der geistlichen Gewalt gegenüber, die gebührende Achtung zu verschaffen. Die verbündeten Regierungen haben sich unter den dargelegten Umständen der Anerkennung nicht verschliessen können, dass ein Bedürfniss vorliegt, gegen diejenigen Geistlichen, welche den Staatsgesetzen beharrlich den schuldigen Gehorsam verweigern, mit anderen Zwangsmitteln vorzugehen, als denen, welche die Strafgesetze in die Hand der staatlichen Autorität gelegt haben. Geld- und Gefängnisstrafen, so unentbehrlich sie sind, um die einzelne Gesetzesverletzung zu sühnen, vermögen nur rückwirkend dem Gesetze Achtung zu verschaffen. Um einer fortgesetzten Wiederholung unerlaubter Amtshandlungen, welche aus einer grundsätzlichen Verneinung der Staatsgesetze hervorgehen, mit Erfolg zu begegnen, bedarf es Maassregeln von mehr präventiver Wirkung, Maassregeln, welche jener Auflehnung die Mittel und Wege verschliessen, mit denen sie die Rechtsordnung zu gefährden in der Lage ist.

Zu diesem Zwecke bietet sich zunächst das Mittel der Aufenthaltsbeschrän-

kung dar. Wird die Staatsbehörde in den Stand gesetzt, den renitenten Geistlichen entweder durch Ortsverweisung aus dem Bezirke seiner amtlichen Wirksamkeit zu entfernen, oder durch Ortsanweisung ihm die Gelegenheit zur Fortsetzung seines gesetzwidrigen Handelns zu entziehen, so wird es in der grossen Mehrzahl der Fälle möglich werden, dem Ungehorsam gegen die Staatsgesetze mit voller Wirkung entgegenzutreten. Namentlich wird dies hinsichtlich der Kuratgeistlichen zutreffen, deren Amtsthätigkeit auf der Voraussetzung unmittelbaren Verkehrs mit den Gemeindegliedern beruht und durch Entfernung aus dem Amtsbezirk von selbst ein Ende nehmen muss. || Von dem Standpunkte der Reichsgesetzgebung aus wird die Zulässigkeit einer Beschränkung der in der Freizügigkeit begründeten Rechte nicht zu bestreiten sein. Sie ist — auch abgesehen von den Fällen, in denen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches (sfr. § 38 und 39) die Ortsverweisung eintreten kann — in den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, für einen analogen Fall ausdrücklich anerkannt. || Es ist aber zu besorgen, dass die Beschränkung des Aufenthaltes nicht in allen Fällen hinreichen wird, der unerlaubten Ausübung kirchlicher Aemter ein Ende zu machen. Insbesondere ist dies hinsichtlich der kirchlichen Orden und namentlich der Bischöfe zu besorgen, deren Wirksamkeit einen Amtsbezirk von grösserer Ausdehnung umfasst, deren Verwaltungs- und Jurisdictionsbefugnisse wesentlich in der Leitung und Anordnung bestehen, deren Funktionen daher von dem Aufenthalt in der Diöcese nicht nothwendig bedingt sind. Ein seines Amtes entlassener oder gesetzwidrig in dasselbe eingetretener Bischof würde durch Internirung nicht gehindert werden können, sein Amt selbst in den wichtigsten Beziehungen noch auszuüben. Würde er, der Entfernung aus seiner Diöcese ungeachtet, in seiner Amtsführung verharren, so hätte die Maassregel der Ortsverweisung ihren Zweck verfehlt. Die Staatsgewalt wäre genöthigt, zu denselben Strafmitteln zurückzugreifen, deren fortgesetzter Anwendung vorzubugen sowohl im öffentlichen Interesse als auch im wohlverstandenen Interesse der Betheiligten wünschenswerth erscheint. || Es wird daher unerlässlich sein, auch jenen Fall äusserster Widersetzlichkeit ins Auge zu fassen und auf eine geeignete Abwehr Bedacht zu nehmen. Zu diesem Ende wird nichts übrig bleiben, als dem Geistlichen, der nach Erschöpfung aller zulässigen Zwangsmittel durch fortdauernde Auflehnung gegen die Gesetze grundsätzlich seine staatsbürgerlichen Pflichten verleugnet, auch die staatsbürgerlichen Rechte zu entziehen, ihn also in die Lage eines Fremden zu bringen, der ausgewiesen werden kann, wenn sein Verbleiben im Inlande mit der öffentlichen Ordnung nicht länger verträglich ist: — dass andere Staaten gerade gegen Geistliche, welche sich mit den Strafgesetzen solehermaassen in Konflikt setzen, von der Strafe der Verbannung Gebrauch machen, ist bekannt. Es mag genügen, dieserhalb auf die neueren Vorgänge in der Schweiz, sowie für Frankreich und Spanien auf die Bestimmungen des *code pénal* Art. 201, 202, 204 und 205 und des *codigo penal* von 1870 art. 279 hinzuweisen. (*Code pénal* Art. 201: Les ministres des cultes qui prononceront, dans l'exercice de leur ministère et en assemblée publique, un discours contenant la critique ou censure du gouvernement, d'une loi, d'une ordonnance royale, ou de tout autre act de l'autorité publique, seront punis d'un emprisonnement de trois mois à deux ans. — art. 202: Si le discours contient une provocation directe à la désobéissance aux lois ou autres actes de l'autorité publique, ou s'il tend à soulever ou armer une partie des ci-

No. 6196  
1873  
Deutschland,  
1. Mai 1874

Nr. 6106  
(369).  
Deutschland,  
7. Mai 1874.

toyens contre des autres, le ministre du culte qui l'aura prononcé sera puni d'un emprisonnement de deux à cinq ans si la provocation n'a été suivie d'aucun effet, et du bannissement si elle a donné lieu à la désobéissance, autre toutes fois que celle qui aurait dégénéré en sédition ou révolte. — Art. 204: Tout écrit contenant des instructions pastorales en quelque forme que ce soit, et dans lequel un ministre du culte se sera ingéré de critiquer ou censurer, soit le gouvernement, soit tout acte de l'autorité publique, emportera la peine du bannissement contre le ministre qui l'aura publié. — Art. 208: Si la correspondance mentionnée en l'article précédent a été accompagnée ou suivie d'autres faits contraires aux dispositions formelles d'une loi ou d'une ordonnance du roi, le coupable sera puni du bannissement à moins que la peine résultant de la nature de ces faits ne soit plus forte, auquel cas cette peine plus forte sera seule appliquée. — Código Penal vom 17. Juni 1870. Art. 279: Los ministros de una religion que en el ejercicio de sus funciones provocaren á la ejuencion de cualquiera de los delitos comprendidos en los tres capitulos anteriores, serán castigados con la pena de destierro, si sus provocaciones no surtieren efecto, y con la de confinamiento mayor si le produjeren, á no ser que correspondiere, por otros articulos del Código, mayor pena al delito cometido. Ohne Zweifel ist in diesen Anordnungen ein richtiger gesetzgeberischer Gedanke zur Durchführung gelangt. Gleichwohl wird in Deutschland die Strafe der Verbannung, welche der jetzigen deutschen Strafgesetzgebung fremd ist, nicht zur Anwendung zu bringen, vielmehr vorzuziehen sein, den Weg einzuschlagen, der durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Bundesblatt S. 351), bereits vorgezeichnet ist. Nach Inhalt der §§ 20, 22 dieses Gesetzes kann der im Ausland befindliche Deutsche, welcher im Fall des Krieges oder der Kriegsgefahr der vom Bundespräsidium erlassenen Aufforderung zur Rückkehr nicht Folge leistet, sowie der Deutsche, welcher ohne Erlaubniss seiner Regierung in fremde Staatsdienste eingetreten ist, der Aufforderung zum Austritt aus diesem Dienstverhältniss aber nicht nachkommt, durch Beschluss der Landescentralbehörde seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden. Diesen Fällen, welche eine schwere Verletzung der Pflichten gegen den Staat zu ihrer Voraussetzung haben, wird sich der hier in Frage stehende Fall mit gutem Grund an die Seite stellen lassen. Dies um so mehr, als nicht zu leugnen ist, dass ein Bischof, welcher in Widerspruch mit dem richterlichen Urtheil sein Amt fortführt, durch Beispiel und die Macht geistlicher Disciplin auch den ihm ergebenden Clerus zum Widerstande gegen die weltliche Obrigkeit verleiten und selbst darüber hinaus zu ernstlicher Störung der Rechtsordnung die Veranlassung geben kann.

## Nr. 6107. (370.)

**OESTERREICH.** Gesetz, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden. Vom 7. Mai 1874.

Reichsgesetzblatt Jahrg. 1874. Nr. 50.

Nr. 6107  
(370).  
Oesterreich.  
7. Mai 1874. Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Das Patent vom 5. November 1855 (R. G. Bl. Nr. 195) ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben. | Artikel II. Die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche werden durch die unten folgenden Bestimmungen geregelt. | Artikel III. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. | Artikel IV. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und die Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Budapest, am 7. Mai 1871.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Lasser m. p.

Stremayr m. p.

Glaser m. p.

Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche. I. In Ansehung der kirchlichen Aemter und Pfründen. § 1. Für die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen sind die Staatsgesetze und die innerhalb derselben geltenden kirchlichen Vorschriften, sowie in besonderen Fällen die Stiftungsurkunden maassgebend. § 2. Von Staatswegen wird zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen erfordert. Die österreichische Staatsbürgerschaft, | ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten, | diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist. | Dieselben Eigenschaften werden bei jenen geistlichen Personen erfordert, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Vorsehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden. | § 3. Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der Canonicate an sämtlichen Capiteln, sowie die Ernennung der bischöflichen Generalvicare erfolgt in der bisherigen Weise. | In Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten canonischen Wahl beruht, ist die für eines der genannten kirchlichen Aemter in Aussicht genommene Person der staatlichen Cultusverwaltung anzuzeigen. Gegen eine von der letzteren erhobene Einsprache (§ 2) darf die Besetzung oder Ernennung nicht stattfinden. § 4. Hinsichtlich der von den Diöcesanbischöfen zu verleihenden kirchlichen Aemter und Pfründen bleibt das aus besonderen Titeln der Staatsgewalt oder sonst Jemandem zustehende Recht, die Person zu bezeichnen, welcher das kirchliche Amt oder die kirchliche Pfründe verliehen werden soll, vorbehalten. | Alle derartigen, nicht unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Aemter und Pfründen, welche ganz oder zum grösseren Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonds oder anderen öffentlichen Mitteln dotirt werden, können nur auf Grund einer durch die Staatsgewalt vorgenommenen Präsentation verliehen werden. | Im Verordnungswege wird bestimmt, durch welche Organe dieses Präsentationsrecht in den einzelnen Fällen auszuüben ist. | § 5. Für die Besetzung erledigter Canonicate und weltgeistlicher Seelsorgerpfründen ist ein Concurs auszuschreiben. | Die näheren Bestimmungen über denselben werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege getroffen. | § 6. In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser

Nr. 6107.  
(370).  
österreich.  
Mai 1874.

oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation, dann in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine incorporirte Pfründe hat der Bischof die hiefür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, dem Bischöfe ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§ 2) mitzutheilen. ¶ Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Instituirung des betreffenden Geistlichen oder der Besetzung der incorporirten Pfründe nichts im Wege. ¶ Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen. ¶ Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Instituirung oder Besetzung nicht stattfinden.

§ 7. Die Einsetzung der für kirchliche Aemter und Pfründen ernannten Personen in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse steht den competenten kirchlichen Oberen zu. ¶ Die Einführung in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen Einkünfte erfolgt durch die staatliche Cultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe und der Pfarrgemeinden und, sofern diese Aemter oder Pfründen einem Privatpatronate unterstehen, auch unter Mitwirkung der Kirchenpatrone. ¶ Die Art und Weise dieser Mitwirkung wird nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege geregelt. § 8. Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, oder wenn derselbe verbrecherischer oder solcher strafbaren Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstossen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, so hat die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe zu verlangen. ¶ Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen lässt, so kann die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen. ¶ Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf jene geistlichen Personen Anwendung, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Vorsehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden. ¶ Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, dass jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insoweit versehen werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist. ¶ In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden. ¶ § 9. In dem Falle eintretender Dienstesuntauglichkeit eines selbständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes ist im Einvernehmen der competenten staatlichen und kirchlichen Behörde die Entscheidung zu treffen, ob ein Provisor (Administrator) oder Hilfspriester zu bestellen, oder der dienstuntaugliche Seelsorger nach

Verzichtleistung auf die Pfrunde in den Deficientenstand zu übernehmen ist.

§ 10. Für die durch § 9 nicht berührten Fälle der Verhinderung eines geistlichen Functionars, sein Amt zu versehen, hat der zuständige kirchliche Obere rechtzeitig Vorsorge zu treffen. || Zu der betreffenden Verfügung ist die staatliche Zustimmung einzuholen, wenn in Folge derselben an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds ein Anspruch gestellt werden soll, oder wenn es sich um eine bleibende Belastung der Pfrunde handelt. || Auf dauernd bestellte Provisoren Administratoren eines kirchlichen Amtes (einer Commende u. dgl. finden die Bestimmungen der §§ 6 und 8 Anwendung. § 11. Jede Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfrunde ist der Landesbehörde sofort anzuzeigen. § 12. Die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Aemter und Pfrunden muss in der Regel innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkte der Erledigung, stattfinden. || Ausnahmsweise kann diese Frist mit Zustimmung der Landesbehörde verlängert werden. § 13. Privatverträge über die Succession in ein kirchliches Amt oder eine kirchliche Pfrunde sind ungültig. II. In Ansehung der Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge. § 14. Die Erzbischöfe, Bischöfe und bischöflichen Vicare verwalten die inneren kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diöcesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen. § 15. Unbeschadet des Rechtes der Bischöfe, die Weihen auszuspenden, wird der Tischtitel aus dem Religionsfonds nur solchen Clerikern gewährt, welche zur Erlangung kirchlicher Aemter befähigt sind (§ 2). § 16. Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe etc. zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnissnahme mitzutheilen. § 17. Findet die Regierung, dass einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselbe zu untersagen. || § 18. Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern. || § 19. Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äusserer Zwang ausgeübt werden. § 20. Zur Errichtung neuer Diöcesen und Pfarrbezirke, zu einer Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Theilung oder Vereinigung von Pfründen ist die staatliche Genehmigung erforderlich. || § 21. Im Falle einer Umpfarung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarung selbst etwas Anderes vereinbart wird. Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarung ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruches des derzeitigen Pfarrers zu übertragen. § 22. Aenderungen in der Dotirung bestehender Seelsorgeämter, durch welche

Nr. 6107  
(370).  
Oesterreich.  
Mai 1874. ein öffentlicher Fond ohne Beschädigung der gesetzlichen Congruen und ohne Alterung einer stiftungsmässigen Anordnung enlastet wird, können von der staatlichen Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates verfügt werden. Doch soll mit derartigen Maassnahmen in der Regel nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgegangen werden.

§ 23. Zur Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind, wird die politische Execution gewährt. Dies gilt auch von den fixen Gebühren für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen und Leichenbegängnisse (Stolgebühren), sowie für pfarramtliche Ausfertigungen. Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, sind von der Entrichtung der eben bezeichneten Gebühren befreit. § 24. Die Abänderung der bestehenden kirchlichen Stoltaxordnungen steht der Regierung nach Einvernehmung der Bischöfe zu. § 25. In der Regel darf kein pfarramtlicher Akt von der Vorausbezahlung der Stolgebühr abhängig gemacht werden. Nur wenn derselbe in einer Form verlangt wird, welche einer höheren als der niedrigsten Stolgebühr unterliegt (z. B. Assistenz mehrerer Priester beim Leichenbegängnisse), ist die hierfür entfallende höhere Gebühr über Verlangen im vorhinein zu entrichten. Bei pfarramtlichen Ausfertigungen kann die Entrichtung des etwa nöthigen Stempelbetrages im vorhinein begehrt werden. § 26. Conventionsen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnungen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariates von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Gulden zu ahnden. Zugleich mit der Strafe ist die den Schuldigen treffende Ersatzleistung auszusprechen. Solche Ersatzerkenntnisse sind executionsfähig. Bei wiederholtem Rückfalle kann die staatliche Cultusverwaltung verlangen, dass der betreffende Geistliche von der Ausübung seines kirchlichen Amtes entfernt werde (§ 8). § 27. Für die Durchführung kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen wird ein staatlicher Beistand ausser dem Falle des § 23 in nachstehenden Fällen und nur in folgender Art gewährt: a) Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung oder Entfernung einzelner Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen äussere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, soweit es erforderlich erscheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers von der Landesstelle unter der Voraussetzung getroffen werden, dass dem Erkenntnisse ein ordentliches Verfahren vorangegangen ist, und dass das Erkenntniss selbst weder den Staatsgesetzen noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht; b) desgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargethan wird, dass dieses Vorgehen rechtmässig und begründet ist.

Die Vernichtung von Personen, die nicht der katholischen Geistlichkeit an-



gehören, kann nur durch die staatliche Behörde erfolgen. § 28. Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hiedurch in seinem Rechte Gekrankte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche Abhilfe zu schaffen hat, sofern die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist; in letzterem Falle kann sie provisorische Verfügungen treffen. § 29. Wird ein katholischer Geistlicher wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung von einem Gerichte in Untersuchung gezogen, so liegt dem letzteren ob, an den zur Ausübung der kirchlichen Disciplin über den Geistlichen berathenen kirchlichen Oberen die entsprechende Verständigung gelangen zu lassen. Denselben ist sohin auch das gefällte Urtheil sammt den Entscheidungsgründen mitzutheilen. ¶ Bei Verhaftung und Festhaltung katholischer Geistlicher sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die ihrem Stande gebührende Achtung erheischt.

III. In Ansehung der katholisch-theologischen Facultäten und der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes. § 30. Die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. ¶ In gleicher Weise wird bestimmt, inwieweit der Staat den Candidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt. IV. In Ansehung der klösterlichen Genossenschaften.

§ 31. Für die äusseren Rechtsverhältnisse der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften sind die für solche Genossenschaften überhaupt geltenden besonderen Bestimmungen maassgebend.

V. In Ansehung des kirchlichen Patronates. § 32. Die Patronatsverhältnisse bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin bleiben in Betreff dieser Verhältnisse die bisherigen Vorschriften bestehen. ¶ Es hat jedoch bei Beurtheilung einzelner Fälle stets der Grundsatz zur Anwendung zu kommen, dass die Patronatslasten sich nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche oder Pfründe beziehen, und dass sie durch ein vermehrtes Cultusbedürfniss der dieser Kirche oder Pfründe zugewiesenen Gemeinde nicht vergrössert werden können. ¶ § 33. Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete, sind nach Einvernehmung der Kirchenbehörden von der staatlichen Cultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden. ¶ Steht hingegen nur in Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Competenz ein. ¶ § 34. Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, gehören in die instanzmässige Entscheidung der Cultusverwaltungsbehörden. Nur in dem Falle, dass der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder theilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten, und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nöthigen Provisoriums zu (§ 56). ¶ VI. In Ansehung der Pfarrgemeinden. ¶ § 35. Die Gesamtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften

Nr. 6107  
(370).  
Oesterreich.  
Mai 1873.

Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde. ¶ Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder anferlegt werden, gebühren und obliegen den Pfarrgemeinden. Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen. § 36. Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde anzuschreiben. ¶ § 37. Die näheren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben werden durch ein besonderes Gesetz erlassen. ¶ VII. In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes. ¶ § 38. Für die Gebarung mit kirchlichem Vermögen gilt als Regel, dass dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt. Die staatliche Cultusverwaltung ist insbesondere befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten. Rücksichtlich der Frage des Eigenthums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse bezüglich des Kirchen- und Pfründenvermögens sind die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes maassgebend; im Falle eines Streites steht die Entscheidung den Gerichten zu. ¶ § 39. Bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten ist das eigene Vermögen derselben von dem Pfründenvermögen abzusondern und abgesondert zu verwalten und zu verrechnen. ¶ § 40. Für rechtliche Verpflichtungen, welche auf dem Kirchen- oder Pfründenvermögen haften, ist zunächst das Erträgniss und erst, wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz des Vermögens in Anspruch zu nehmen. ¶ Wenn jedoch ausser dem Kirchen- oder Pfründenvermögen noch andere Verpflichtete vorhanden sind, so hat für die bezügliche Leistung nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen, dessen Erträgniss nicht für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benöthigt wird; der Rest ist von den übrigen Verpflichteten nach Maassgabe ihrer Verpflichtung zu leisten. ¶ § 41. Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der bei denselben bestehenden kirchlichen Anstalten (Stiftungen und dergleichen) ist im Allgemeinen nach dem Grundsatz einzurichten, dass an derselben der Kirchenvorsteher sowie eine Vertretung Derjenigen Theil zu nehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für die Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche oder kirchlichen Anstalt obliegt. ¶ § 42. In Gemässheit des im § 41 aufgestellten Grundsatzes ist das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten. ¶ § 43. Die nähere Ausführung der in den §§ 41 und 42 aufgestellten Grundsätze erfolgt durch ein besonderes Gesetz. ¶ § 44. Die Verwaltung des Bisthums-, Capitel- und Klostervermögens richtet sich unbeschadet des staatlichen Auf-

sichts-rechtes § 38 nach den diesfalls bestehenden statutarischen Anordnungen.

§ 45. Innerhalb der Grenzen der voranstehenden Bestimmungen verbleibt den Bischöfen und ihren Stellvertretern der ihnen nach den kirchlichen Vorschriften zukommende Einfluss auf die Verwaltung des in ihren Sprengeln befindlichen Kirchenvermögens, insoweit diese kirchlichen Vorschriften den Staatsgesetzen nicht widerstreiten. § 46. Das Pfründenvermögen wird von den geistlichen Nutzniessern der Pfründe unter Aufsicht der Patrone und unter der Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates (§ 38) verwaltet. ¶ Die rücksichtlich der Obsorge der Pfarrengemeinden über die Pfründengebäude bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben aufrecht. ¶ § 47. Rein kirchliche Stiftungen verbleiben in der Verwaltung der kirchlichen Organe. ¶ Ueber Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung entscheidet in letzter Instanz der Cultusminister. § 48. Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt wird die Fertigung des Kirchenvorstehers und mindestens zweier Mitglieder der im § 41 bezeichneten Vertretung erfordert.

§ 49. Erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen- sowie des Pfründen- und Stiftungsvermögens müssen sofort der staatlichen Cultusverwaltung angezeigt werden. § 50. Bei der Fructificirung des Kirchen- und Pfründenvermögens sowie des Vermögens kirchlicher Anstalten (Stiftungen und dergleichen) sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die Vorschriften maassgebend, welche zu Gunsten der unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellten Personen bestehen. ¶ Bei wechselseitigen Unterstützungen zwischen Kirchen derselben Diöcese können im Einverständnisse der staatlichen Cultusverwaltung und der Ordinariate aus besonders rücksichtswürdigen Gründen Ausnahmen von der voranstehenden Regel zugelassen werden. ¶ § 51. Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860 (R. G. Bl. Nr. 162) und vom 13. Juli 1860 (R. G. Bl. Nr. 175) über Veräusserung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Anstalten haben mit Ausschluss jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung seitens der päpstlichen Curie unterliegen, fortzugelten. ¶ § 52. Bis zur Erlassung der besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens (§§ 37 und 43) werden die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendigen Vorschriften im Verordnungswege erlassen. ¶ § 53. Hört eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbständig Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmässige Anordnungen bestehen, dem Religionsfonds zuzuwenden. ¶ § 54. Wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, dass das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird, so kann die staatliche Cultusverwaltung nach Einvernehmung des beteiligten Ordinariates verfügen, dass der dem Durchschnitte der jährlichen Ueberschüsse entsprechende Theil des

Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde. || Doch ist in einem solchen Falle ohne Beeinträchtigung des von einem kirchlichen Individuum bereits erworbenen Bezugsrechtes vorzugehen. || In keinem Falle dürfen durch eine solche Verfügung nachweisbare stiftbriefmässige Festsetzungen verletzt werden. || § 55. Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke werden, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, von den Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge, wenn sie hingegen aus einem besonderen Titel gefordert wird, von den Gerichten entschieden. || Wird die fragliche Leistung aus dem Titel des Patronates in Anspruch genommen, so richtet sich die Competenz zur Entscheidung nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften (§§ 33 und 34). || § 56. Die Verwaltungsbehörden sind in allen Fällen solcher Streitigkeiten über Leistungen zu Cultuszwecken befugt, dort, wo es das dringende Interesse der Seelsorge erheischt, auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes oder, soweit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, auf Grund der summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium zu verordnen. || § 57. Unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen bleiben die Vorschriften in Kraft, welche in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse bestehen. || In den eben bezeichneten Angelegenheiten haben auch fernerhin die Verwaltungsbehörden, falls ein öffentlicher Fonds in Mitleidenschaft steht, von Amtswegen, ausserdem aber auf Verlangen der beteiligten Parteien die zur Bestreitung der nothwendigen Auslage erforderlichen Einleitungen zu treffen. || Sie haben insbesondere, wenn eine Mehrheit von Leistungspflichtigen in Betracht kommt, eine mündliche Verhandlung (Concurrenz-Verhandlung) anzuordnen, bei welcher die Nothwendigkeit der Auslage festzustellen und sodin über die Art ihrer Bestreitung ein Einverständniss sämmtlicher Betheiligten anzustreben ist. || Lässt sich ein solches nicht erzielen, so ist über die in Streit gezogene Leistungspflicht auf Grund der bei oder seit der Verhandlung erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im regelmässigen Instanzenzuge, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder definitiv oder provisorisch zu erkennen (§§ 55 und 56). || § 58. Die besonderen Bestimmungen über das Intestaterbrecht nach Weltgeistlichen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. || § 59. Die Einkünfte erledigter weltgeistlicher Pfründen fliessen in den Religionsfonds. || Die Vorschriften, durch welche die Pfründen einzelner weltgeistlicher Corporationen bisher von dieser Regel ausgenommen waren, sind aufgehoben. || VIII. In Ansehung der Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung. || § 60. Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, dass die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sowie den auf Grundlage desselben von den staat-

lichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbussen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

Nr. 6107  
(370).  
Oesterreich.  
7. Mai 1871

Die confessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1871, mit Materialien und Anmerkungen herausgegeben von P. Gautsch von Frankenthurm. Wien 1871.

Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurfe des oben mitgetheilten Gesetzes\*.)

Das Verhältniss zwischen der österreichischen Staats- und der katholischen Kirchengewalt hat im Laufe der Zeiten mannigfache Wandlungen erfahren. Eine genauere Betrachtung lässt indess erkennen, dass sich diese Entwicklung nirgends von dem grossen Gange der Geschichte entfernte, dass vielmehr in der wechselnden Gestaltung des österreichischen Staatskirchenrechts stets nur die particuläre Darstellung allgemeiner historischer Prozesse zu erblicken ist. || Im 18. Jahrhundert trat das herrschende staatskirchenrechtliche System unter österreichischem Namen auf („Josephinismus“.) Allein, wenn auch österreichische Regenten — Maria Theresia und Josef II. diesem Systeme besonders entschieden anhängen, so war doch letzteres selbst keine eigenthümliche österreichische, sondern eine allgemeine geschichtliche Erscheinung. Der „Josephinismus“ repräsentirt eben den Durchgang des Verhältnisses von Staat und Kirche durch die geschichtliche Region des Polizeistaates. Mochte sich dieses System immerhin zu theoretischer Rechtfertigung auf die Grundsätze des Gallicanismus, Jansenismus, Febronianismus, überhaupt auf kirchenrechtliche Doctrinen berufen, in Wirklichkeit entstammte es doch keiner anderen Quelle, als der damals herrschenden Staatsauffassung, jener eudämonistischen Politik, welche alle öffentlichen Aufgaben in dem Einen Zwecke des allgemeinen Wohlstandes zusammenfasste und diesem Zwecke Alles im Staate, vom Regenten angefangen, dienstbar werden liess. Demgemäss ist es auch nicht richtig, das Wesen des Josephinismus vor Allem in der starken Hand zu erblicken, welche damals der Staat über die Kirche hielt. Die Eigenthümlichkeit dieses Systems liegt vielmehr darin, dass es die Selbstständigkeit des kirchlichen Lebens nicht gelten liess, sondern die Kirche als Staatsanstalt ansah und als solche zur Erreichung der politischen Zwecke heranzog. Die kirchlichen Autoritäten sollten eine Art „moralisirende Obrigkeit“ sein, wirksame Mitarbeiter jener allumfassenden Polizei, in deren Ausbildung man damals — wie erwähnt — die ganze Staatsaufgabe sah. || Wie nun die politische Grundlage dieses Systems („Polizeistaat“, „aufgeklärter Absolutismus“) fast allen europäischen Staatswesen gemeinsam war, so ward auch das System selbst allerorten ausgebildet und in allen staatlich-kirchlichen Dingen zur Richtschnur genommen. || So in Bayern, Preussen, überhaupt in Deutschland, aber auch in Frankreich, Toscana, Portugal u. s. f. || Doch gab es allerdings kein Staatswesen, wo zur Durchführung des Systems so tief und so entschieden in das kirchliche Leben eingegriffen wurde, wie in Oesterreich. Mit einem an die

\*) Der allgemeine Theil dieses Motivenberichtes wird hier, trotz seines grösseren Umfanges, wegen der hervorragenden Bedeutung, die demselben zukommt, vollständig mitgetheilt. — Der specielle Theil des Motivenberichtes, die Commissionsberichte und die vom Cultusminister in beiden Häusern des Reichs gehaltenen Reden sind mitgetheilt bei P. Gautsch v. Frankenthurm a. o. a. O.

[Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6107  
(370).  
Oesterreich.  
7. Mai 1874.

Machtansprüche der ersten christlichen Kaiser gemahnenden Ausdrücke vindicirte sich das Staatsoberhaupt die Gesetzgebung über die ganze Aeusserlichkeit des religiösen Lebens („externa religionis“ — ja über Alles, „was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist“ (oder vom Staate dafür gehalten wurde), — „die Abstellung aller Missbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, noch den Geist, noch die Seele betreffen“ — speciell: „die geistliche Zucht der Clerisei und insbesondere der kirchlichen Orden“ — überhaupt: „alle Gegenstände, welche nicht dogmatische und innerliche, die Seele allein angehende Dinge betreffen“ (vergleiche insbesondere das Schreiben des Staatskanzlers Fürsten Kaunitz an den päpstlichen Nuntius Garampi vom 12. December 1781, Hofdecret vom 19. December 1781.) Diesen Grundsätzen entstammten dann die bekannten Einrichtungen, welche uns als die Signatur des Systems erscheinen: das Placet, die kaiserliche Agentur in Rom, die Generalseminare, die Amortisationsgesetze, die josephinische Pfarrregulirung („jure supremi patronatus, protectionis et advocatiæ“), die staatlichen Anordnungen über Liturgie und Ceremonienwesen („Gottesdienstordnungen“), wie über den vom Staate gewünschten Inhalt der Predigten (für Conscriptio, Impfwesen, über Diätetik, gegen das Schmuggeln etc.), die Inanspruchnahme der kirchlichen Functionäre für zahllose Zwecke der öffentlichen Verwaltung. Es versteht sich von selbst, dass bei so weitgehenden Eingriffen der Staatsgewalt schliesslich auch jene religiösen Gebiete, welche man nominell freiliess, vor Allem die kirchliche Lehre, unter die staatliche Einwirkung fallen mussten. Wo die ganze Ausbildung der Kleriker nach den Anordnungen und unter der Anleitung der Staatsgewalt vor sich ging, wo die Katechismen von Staatswegen redigirt und edirt wurden, wo die schärfste Censur auch für alle geistlichen Schriften galt: da musste naturgemäss der staatliche Einfluss bis in die innersten Gebiete des religiösen Lebens eindringen. So ward denn auch damals an allen theologischen Facultäten Oesterreichs der Febronianismus gelehrt (Rautenstrauch, Riegger, Schröckh u. A.), und nicht selten sehen wir die Staatsgewalt entscheiden, was „Glaube“ und was „Aberglaube“ sei, was „der wahren christlichen Religion“, der „reinen Lehre des Evangeliums“ entspreche u. s. w. || Die nämlichen Ursachen, denen der Josephinismus seit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts in dem übrigen Europa erlag, bewirkten den Sturz desselben auch in Oesterreich. || Von zwei verschiedenen Ausgangspunkten hebt die historische Entwicklung an, die in ganz Europa das Verhältniss zwischen Staat und Kirche, vor Allem jenes zur katholischen Kirche, allmählig auf neue Grundlagen stellte. Der eine Ausgangspunkt ist ein politischer. Dieselbe Bewegung der Geister, welche seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gegen den „Polizeistaat“ zu Felde zog, befehdete auch dessen Consequenz, den Josephinismus. Die allseitig vorangestellte Forderung freier Entwicklung für jede sittlich unantöessige Lebensrichtung wurde auch zu Gunsten der Kirche erhoben; wie auf anderen Gebieten widerstrebte auch hier die Bevormundung durch den Staat, noch mehr also die Ausnutzung des religiösen Lebens zu staatlichen Zwecken, der herrschenden politischen Richtung. So kam es, dass die Emancipation der Kirche vom staatlichen Einflusse genau auf denselben geschichtlichen Wegen einherzog, wie die neue Staatsauffassung. || Wie die letztere zuerst in der Verfassung der vereinigten Staaten von Nordamerika zu praktischer Geltung gelangte, so hebt auch die Idee der „freien Kirche“ mit dieser Verfassung an. Wie die amerikanischen Verfassungsgrundsätze

in Europa zuerst in Frankreich Eingang fanden, so wurde auch die Eman-  
 cipation der Kirche vom Staate zunächst in der französischen Verfassung  
 von 1791 — freilich nur für wenige Jahre — durchgeführt. In dem Lande  
 der sanctio pragmatia Karls VII. und des Concordates Franz' I. sollten hin-  
 fort die Bisthümer durch canonische Wahl besetzt, die Pfarrer von den  
 Bischöfen ernannt, die theologischen Schulen und der ganze Religionsunter-  
 richt ohne jede Staatscontrole der Geistlichkeit überlassen werden. Als  
 später in Deutschland die erste moderne Verfassung gegeben wurde, ward  
 auch das erste Concordat geschlossen, welches die Kirche vom staatlichen  
 Einflusse befreien sollte (1817/18 in Bayern). Wie hierauf die belgische  
 Verfassung als constitutionelles Muster galt und vielfach nachgebildet wurde,  
 ward auch die belgische Kirchenfreiheit allerwärts als nachahmenswerthes  
 Vorbild gepriesen. Als endlich in den „Grundrechten“ des Frankfurter  
 Reichsparlaments eine Art doctrinärer Codex der neuen Staatslehren zu-  
 sammengestellt wurde, ward eben dort auch der Kirchenfreiheit eine hervor-  
 ragende Stelle eingeräumt (Artikel V. N. 6). Neben diesem ersten, poli-  
 tischen, hatte die neue Entwicklung auch einen zweiten, kirchlichen, Aus-  
 gangspunkt, nämlich die im Laufe des 19. Jahrhunderts in Folge des Zu-  
 sammenstreffens verschiedener geschichtlicher Ursachen eingetretene Erhöhung  
 der Macht und des Einflusses der päpstlichen Curie. Wie diese Thatsache  
 zunächst innerhalb der Verfassung der katholischen Kirche Bedeutung er-  
 langte (und hier insbesondere den Sieg des sogenannten Papal- über das dem-  
 selben seit Jahrhunderten entgegengesetzte Episkopal-System herbeiführte),  
 so äusserte sie auch bald einen maassgebenden Einfluss auf die Ausgestal-  
 tung der Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und der Staatsge-  
 walt. Die kirchlichen Interessen fanden nunmehr eine kräftige einheitliche  
 Vertretung, die Ordnung des Verhältnisses zum Staate konnte wieder, wie  
 in früheren Zeiten, auf dem die gleiche Stellung beider Factoren mani-  
 festirenden Wege von Verträgen (Concordaten oder vereinbarten Circum-  
 scriptions-Bullen) erfolgen; vor Allem aber war es möglich, dass nunmehr,  
 in Uebereinstimmung mit den alten Traditionen der Curie, die durch die  
 politische Bewegung zur Geltung gekommene Idee der Freiheit der Kirche  
 in dem Sinne voll-ständiger Unabhängigkeit der letzteren vom Staate, ja  
 einer grundsätzlichen Coordination beider Gewalten weitergebildet wurde.  
 Wie im Mittelalter von Rom die Lehre von der Superiorität der kirchlichen  
 Gewalt ausgegangen war, so war es auch jetzt wieder der Einfluss der Curie,  
 durch welchen die Idee einer der Staatsgewalt zwar nicht übergeordneten,  
 aber auch von derselben nicht abhängigen kirchlichen Gewalt in immer  
 weitere Kreise vordrang. Nach dieser bald von der ganzen katholischen  
 Geistlichkeit vertretenen Anschauung betrifft das staatliche und das kirch-  
 liche Walten ganz verschiedene Gebiete des menschlichen Lebens, und hat  
 deshalb der Staat auf das von der Kirche in Anspruch genommene Terrain  
 und auf die Ausübung der kirchlichen Gewalt überhaupt keinen Einfluss zu  
 nehmen, auch nicht jenen allgemeinen, negativen Einfluss, den er sich selbst  
 bei der freiesten Verfassung hinsichtlich der bürgerlichen Associationen vor-  
 behält; „es besteht in der katholischen Kirche eine Gewalt in Gegenständen  
 der Religion, die von jener anderen, welche in bürgerlichen Dingen an der  
 Spitze steht, durchaus verschieden ist, eine Gewalt, die die höchste in ihrer  
 Art und wesentlich unabhängig von aller irdischen Herrschaft ist, eine Ge-  
 walt, die als solche alle zum Zwecke ihrer Einsetzung nothwendigen Rechte  
 in sich vereinigen muss und namentlich jene, „Gesetze zu geben, zu richten

und zu strafen“ (päpstliche Denkschrift über die Kölner Wirren vom 19. April 1839). ¶ Indem sich nun diese kirchlichen Aspirationen an die zuerst erwähnten, mit ihnen bis zu einem gewissen Punkte parallel laufenden politischen angeschlossen, ward der Sturz des beiden entgegenstehenden Josephinischen Systems allerwärts vollendet. In allen europäischen Staaten wurde das Verhältniß zwischen der Staats- und der katholischen Kirchengewalt auf neue Grundlagen gestellt, welche alle mehr oder weniger die von der Curie geforderte Unabhängigkeit des kirchlichen Wirkens gelten liessen. In den meisten Ländern kam es hiebei zum Abschlusse von Concordaten oder — seitens protestantischer Regierungen — zur Vereinbarung von Circumscriptions-Bullen. Dabei zeigt sich ein fortwährendes Wachsen der kirchlichen Ansprüche und ein immer stärkeres Zurückweichen der Staatsgewalten. Die Bestimmungen der älteren Concordate wurden noch durch gleichzeitige Enuncciationen der Staatsgewalten abgeschwächt; so das französische Concordat von 1801 durch die bekannten „organischen Artikel“, das bayerische von 1817 durch die gleichzeitige Publication mit der Verfassungsurkunde und dem sogenannten Religionsedict (vom 26. Mai 1818; desgleichen wurde in Preussen die Circumscriptions-Bulle „de salute animarum“ (vom 16. Juli 1821) nur „unbeschadet der königlichen Majestätsrechte und des Rechtes der evangelischen Unterthanen und der evangelischen Kirche“ kundgemacht (Cabinetsordre vom 23. August 1823). In gleicher Weise wurde in Hannover die Circumscriptions-Bulle *Impensa Romanorum* vom 26. März 1824 kundgemacht (Decret vom 20. Mai 1824), ähnlich auch von den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz nach Kundmachung der Bullen *Provida sollersque* (vom 16. August 1821) und *ad dominiei gregis custodiam* (vom 11. April 1827) verfahren (Religionsedict vom 30. Jänner 1830). In allen diesen staatlichen Enuncciationen wurden noch immer einzelne Einrichtungen des Josephinischen Systems, so das Placet, der *recursus ab abusu etc.*, beibehalten. Dagegen weisen die späteren kirchenpolitischen Acte einen fast vollständigen Erfolg der kirchlichen Ansprüche auf. Diese zweite Entwicklungsphase beginnt mit dem der Kirche günstigen Ausgange der Streitigkeiten zwischen der preussischen Regierung und den Erzbischöfen von Köln und Posen (1836—1840) und erreicht ihren Höhepunkt in der politischen Entwicklung seit 1848. Schon 1841 wurde von der preussischen Regierung das Placet abgeschafft, eine eigene katholische Abtheilung in dem Cultusministerium errichtet, den Bischöfen das Recht zur Ertheilung der *missio canonica* zugestanden u. s. w. Andere Concessionen machte die bayerische Regierung mit dem Ministerialrescripte vom 25. September 1841. Seit 1848 kam den kirchlichen Ansprüchen sowohl der vorübergehende Erfolg des Liberalismus, als der darauf eingetretene Rückschlag zu statten. Nach dem Muster der — bereits oben erwähnten — Frankfurter Reichsverfassung wurden in den aus jener Zeit herrührenden Verfassungsurkunden fast alle Rechte des Josephinischen Systems beseitigt. So wurde z. B. in der preussischen Verfassung vom 31. Jänner 1850 nicht bloss der Art. V. Nr. 6 der Frankfurter Grundrechte wiederholt (und diess sogar ohne den die Unterwerfung unter die Staatsgesetze aussprechenden Zusatz), sondern auch jedes staatliche Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, insoweit dasselbe nicht auf dem Patronate oder besonderen Rechtstiteln beruhte, ausdrücklich abrogirt. ¶ Wo die früheren Verfassungen ungeändert verblieben, wurde ein beträchtlicher Theil der kirchlichen Forderungen im Wege von Specialgesetzen gewährt (so in der



oberrheinischen Kirchenprovinz, mit Ausnahme Kurhessens, durch das Edict vom 1. März 1853, in Bayern durch Rescript vom 30. März, respective 8. April 1852. Ihren letzten Abschluss fand diese Entwicklung in den unten näher zu erwähnenden Concordaten mit den Regierungen von Oesterreich, Württemberg und Baden. In Oesterreich blieb der Josephinismus geraume Zeit länger in Geltung als in den anderen europäischen Staaten. Nach dem Tode Kaiser Josephs wurden zwar einige Harten des Systems gemildert, die Principien desselben aber ungeschwächt aufrechterhalten und selbst weiter entwickelt. Noch durch fast sechs Decennien herrschte in Oesterreich wie das politische, so auch das staatskirchliche System der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. ¶ Fast alle Concessionen der nach-josephinischen Zeit sind bereits in dem Hofdecrete vom 17. März 1794, der eigentlichen Grundlage unseres Staats-Kirchenrechts bis 1848, enthalten. Sowohl in diesem Gesetze wie in anderen gleichzeitigen und späteren wird neben den das Einzelne betreffenden Concessionen der grundsätzliche Standpunkt der Staatsgewalt in kirchlichen Dingen, die landesherrliche Machtvollkommenheit *circa sacra*, ausdrücklich und nachdrücklichst gewahrt. Ja, dieser Standpunkt wird bisweilen schroffer formulirt als früher, wie z. B. in dem die kirchliche Straf Gewalt betreffenden Hofdecrete vom 3. März 1792, aus dessen doctrinärem Tone der Geist des Josephinischen Systems besonders deutlich herausspricht. Daneben hatten die Zugeständnisse in Betreff der Liturgie, der Processionen, der Demeritenhäuser, der Aufhebung der Generalseminare, der Errichtung der bischöflichen Hauslehranstalten u. dgl. wenig zu bedeuten. Ob die staatlichen Anordnungen der Kirche günstig oder ungünstig waren, schon der Umstand, dass die Staatsgewalt überhaupt fortfuhr, Anordnungen über innere kirchliche Angelegenheiten zu treffen, beweist den Fortbestand des Josephinischen Systems. In diesem Sinne sind z. B. die umfassenden Allerhöchsten Entschliessungen vom 25. März 1802 (Hofdecret vom 2. April desselben Jahres) anzunehmen, von denen die erstere die Hebung des Säkular-, die zweite jene des Regularclerus bezielte. Gerade bei solchen der Kirche wohlgemeinten Maassnahmen zeigte sich am deutlichsten, mit welcher Unbefangenheit damals die Staatsgewalt über die eigenen Angelegenheiten der Kirche disponirte. ¶ Nur in einer Beziehung war thatsächlich eine Aenderung eingetreten. Die staatsrechtlichen Sätze waren dieselben geblieben, aber sie wurden nunmehr in anderem Geiste und in milderem Sinne geübt. Die gährenden Aufklärungs-Ideen des 18. Jahrhunderts waren nicht bloss gegen die kirchlichen Einrichtungen, sondern zum Theile gegen die religiösen Ueberzeugungen selbst gerichtet gewesen. Seither war dem Sturme und Drange dieser Bestrebungen eine ruhigere und gerechtere Anschauung gefolgt. Der Antagonismus zwischen Staat und Kirche, der sich naturgemäss entwickelt hatte, solange es galt, die gewünschten Staatsprärogative der Kirche abzurufen, war in eben dem Maasse gewichen, in welchem der angestrebte Zustand erreicht und zum ruhigen Besitze geworden war. So sehen wir in den späteren Decennien des gegenwärtigen Jahrhunderts Staat und Kirche in Oesterreich ungeachtet des fortdauernden Josephinischen Systems im Ganzen und Grossen in gutem Einvernehmen und in versöhnlichem und friedlichem Zusammenwirken. ¶ Der förmliche Anschluss an die eben geschilderte neue Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche trat in Oesterreich erst im Jahre 1848 ein. Während die Ereignisse dieses Jahres in anderen Staaten nur die längst begonnene Entwicklung beschleunigten und abschlossen, bezeichnen sie in Oesterreich

Nr. 6107  
(370).  
Oesterreich.  
7. Mai 1849.

erst den Ausgangspunkt derselben. Zwar war auch von der österreichischen Regierung, wie von allen andern Staaten, bereits im vierten Decennium des Jahrhunderts der Abschluss eines Concordates mit der römischen Curie angebahnt worden; allein schon die ersten Unterhandlungen scheiterten an der gänzlichen Unvereinbarkeit des von der Regierung noch immer festgehaltenen Josephinischen Standpunktes und der Anschauungen der Curie (1833—1834). So blieb es der politischen Bewegung des Jahres 1848 vorbehalten, die geänderten Anschauungen über die staatlich-kirchlichen Verhältnisse auch in Oesterreich zur Geltung zu bringen. In genauer Uebereinstimmung mit dem oben geschilderten allgemeinen Gange der Dinge erfolgte auch bei uns der Sturz des Josephinischen Systems in Folge des Zusammenwirkens politischer und kirchlicher Factoren. Zunächst statuirte die Verfassung vom 25. April 1848 „Glaubens- und Gewissensfreiheit“, „freie Ausübung des Gottesdienstes für alle christlichen Confessionen sowie für den israelitischen Cultus“, „Beseitigung der noch bestehenden bürgerlichen und politischen Rechte einzelner religiöser Gesellschaften“. Die Märzverfassung stellte sodann unter dem Einflusse des Art. V. Nr. 6 der Frankfurter Grundrechte den Satz auf: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgenossenschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber wie jede andere Gesellschaft den Staatsgesetzen unterworfen“. Durch diese Sätze war nicht nur in negativer Hinsicht mit dem Josephinischen Systeme gebrochen, sondern auch in positiver die weitere Ausbildung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Sinne der politischen Factoren angebahnt. Allein die auf dem politischen Gebiete gewonnene Befreiung der Kirche von der staatlichen Bevormundung wurde auch bei uns zum Ausgangspunkte für die Bestrebungen der kirchlichen Partei nach vollständiger Unabhängigkeit vom Staate. In den acht Denkschriften, welche die vom 30. April bis 17. Juni 1849 in Wien tagende Conferenz des österreichischen Episkopates der Regierung überreichte, wird zwar der neue verfassungsmässige Rechtsbestand für die katholische Kirche acceptirt, gleichzeitig aber für jenen Schlusssatz des Verfassungsartikels, welcher die anerkannten Kirchen den Staatsgesetzen unterwirft, eine andere Bedeutung, als die demselben von den politischen Parteien zuerkannte, in Anspruch genommen. „Die katholische Kirche“ — heisst es in der Denkschrift vom 30. Mai 1849 — „kann ihr Recht, nach Gottes Anordnung zu bestehen und für die ewige Bestimmung des Menschengeschlechtes zu wirken, nicht von dem Ermessen der Staatsgewalt abhängen lassen; sie muss sich wider eine Auffassung verwehren, kraft welcher ihr Bestehen und ihre Gesetzgebung den Verfügungen der weltlichen Macht in demselben Sinne unterworfen wäre, wie es mit dem Fortbestande und den Statuten industrieller Gesellschaften der Fall ist.“ || In dem gleichen Geiste wurde auch die in der Verfassung ausgesprochene Gleichberechtigung der anerkannten Confessionen (vgl. die Allerhöchste Entschliessung vom 26. December 1848, R. G. Bl. ex 1849, Nr. 107, die Ministerialverordnung vom 19. März 1850 u. A.) von der Conferenz nur im Principe acceptirt, sofort aber die ausserordentliche Mehrheit der katholischen Bevölkerung hervorgehoben und darauf ein erhöhter Rechtsanspruch des katholischen Bekenntnisses gegründet. „Die versammelten Bischöfe“ — heisst es in der citirten Denkschrift — „erkennen mit Dank, dass der katholischen Kirche die frohe Aussicht auf eine wohl-

thätige Veränderung ihrer Stellung eröffnet wird; doch können sie nicht umhin, ihr Bedauern auszudrücken, dass die Regierung Seiner Majestät es nicht für rathlich fand, jener Berücksichtigung, welche sie der katholischen Kirche ohne Zweifel zu zollen genöthigt ist, auch einen gesetzlichen Ausdruck zu verleihen. Wenn in Folge des Rechtes der Mehrheit Eine Stimme in Fragen entscheidet, von deren Lösung das Schicksal des Vaterlandes abhängt, so kann wohl in Religionsinteressen einer 2/3theiligen Mehrheit der Anspruch einer besondern Beachtung nicht versagt werden. Die versammelten Bischöfe sind überzeugt, dass die Regierung Seiner Majestät von solchen Grundsätzen ausgeht und, während sie anderen Religions-Gesellschaften neue Rechte verleiht, die alten wohl erworbenen Rechte der katholischen Kirche anerkennt und zu beschützen bereit ist.“ Durch diese und ähnliche Ausführungen waren die kirchlichen Sonderbestrebungen deutlich bezeichnet.

Wie in allen europäischen Staaten vollzog sich auch bei uns die nachstfolgende Entwicklung des Verhältnisses zur katholischen Kirche wesentlich in einer den kirchlichen Ansprüchen günstigen Richtung. Es erlossen die kaiserlichen Verordnungen vom 18. und 23. April 1850, R. G.-Bl. Nr. 156 und 157, mit welchen ein grosser Theil der Forderungen des Episkopates zugestanden und überhaupt die Ausführung der neuen Verfassungsgrundsätze im Sinne der kirchlichen Partei angebahnt wurde. Die Regierung acceptirte insbesondere den Standpunkt, dass es zum Begriffe der Freiheit der Kirche gehöre, dass auch Gegenstand und Grenze der kirchlichen Wirksamkeit nach dem Kirchengesetze bestimmt werde. „Die Regierung“, heisst es in dem allerunterthänigsten Vortrage, mit welchem die Verordnung vom 23. April 1850 zur Allerhöchsten Sanction vorgelegt wurde, „ist von dem Grundsatz ausgegangen, dass die Ueberzeugungen, welche den Menschen mit einer höheren Welt verknüpfen, dem heiligsten Bereiche der Freiheit angehören. Die katholische Kirche ruht auf dem festen Grunde der Ueberzeugung, dass sie nicht nur ihre Glaubens- und Sittenlehre, sondern auch die Grundzüge ihrer Verfassung durch göttliche Offenbarung empfangen habe; sie kann daher nicht, wie andere Gesellschaften, ihre eigenen Gesetze willkürlich ändern. Jede Staatsgewalt, die eine Verständigung über ihre Beziehungen zur katholischen Kirche wünscht, muss demnach jene Gesetze anerkennen, und die Regierung hat diese Nothwendigkeit nie verkannt.“ Der Inhalt der citirten Verordnungen entsprach dem Standpunkte der Regierung. Die Verordnung vom 18. April 1850 beseitigte das Placet für alle Curial- und bischöflichen Erlässe und alle sonstigen gesetzlichen Beschränkungen des Verkehrs zwischen der Curie, den inländischen Kirchenvorstehern und den Gläubigen. Mit derselben Verordnung wurde die kirchliche Strafgewalt über Cleriker restituirt und zur Durchführung aller ordnungsmässigen kirchlichen Amtshandlungen das Brachium zugesagt. Noch wichtiger waren die Zuständnisse, welche in der Verordnung vom 23. April 1850 „hinsichtlich der Beziehung der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte“ gemacht wurden. Hiernach ward das Recht zur Ertheilung des Religionsunterrichtes oder zum Vortrage der Theologie an was immer für einer öffentlichen Lehranstalt von der jederzeit widerruflichen Ermächtigung des Diöcesanbischofs abhängig gemacht (sogenannte Ertheilung der Missio), von welcher Bestimmung selbst die vom Staate zu ernennenden, respective zuzulassenden Professoren und Privatdocenten an den theologischen Facultäten nicht ausgenommen wurden. Desgleichen sollte hinfort der Bischof die Hälfte der Prüfungscommissare für die strengen theologischen Prüfungen ernennen und

Nr. 6107  
1570.  
Oe. Oesterreich.  
Ma. 1871.

Nr. 6107  
(370).  
Oesterreich.  
1. Mai 1874.

jeder Candidat des theologischen Doctorgrades gehalten sein, vor dem Bischofe oder dessen Stellvertreter die professio fidei nach dem tridentinischen Symbolum abzulegen. || Die Bestimmungen der Verordnung vom 18. April 1850 wurden weiter ausgeführt durch die Ministerialverordnung vom 15. Juli 1850, R.-G.-Bl. Nr. 820, betreffend „die Straf- und Disciplinar-Amtshandlungen gegen katholische Geistliche, dann der Wirkungskreis der Regierungsbehörden in Angelegenheiten des katholischen Gottesdienstes und der Pfarr-Concoursprüfungen“; ebenso erhielten die Bestimmungen der Verordnung vom 23. April 1850 ihre weitere Ausführung in der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 319, betreffend „die katholisch-theologischen Diöcesan- und Kloster-Lehranstalten und Facultäten“, dann in der Ministerialverordnung vom 16. September 1851, R.-G.-Bl. Nr. 216, durch welche die allgemeinen Anordnungen vom 1. October 1850 über die Facultätsstudien auf die Studirenden der Theologie „angewendet“ (richtiger zum grössten Theile aufgehoben) wurden (vgl. auch die Ministerialverordnung vom 26. Mai 1851, Z. 5123). || Allen diesen Normen inhärrte aber das gemeinsame Merkmal der Unvollständigkeit. Sie enthielten Ansätze zur Durchführung der neuen Principien, aber sie genügten hierzu nicht. Das sehr umfangreiche Detail der Beziehungen zu der katholischen Kirchengewalt, welches sich aus einer vielhundertjährigen politischen Entwicklung herausgestaltet hatte, war mit den neuen Rechtssätzen nach keiner Richtung erschöpft. Sowie sich daher die neuen Bestimmungen selbst zum Theile als provisorische ankündigten, so wies auch ihr Inhalt und ihre Tendenz auf eine nachfolgende umfassende Gesetzgebung hin. || Diese Gesetzgebung erfolgte endlich auf Grund des nach fünfjährigen Unterhandlungen am 18. August 1855 abgeschlossenen Concordates mit dem heiligen Stuhle (Patent vom 5. November 1855, R.-G.-Bl. Nr. 165). Theils durch ihre ausdrücklichen Bestimmungen, theils durch die Verweisung auf das kanonische Recht als subsidiäre Rechtsquelle (Art. XXXIV), theils endlich durch die in Ausführung des Concordates später ergangenen Normen, umfasste die Gesetzgebung die Gesamtheit der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Staate, der katholischen Kirche und den einzelnen Angehörigen der letzteren in dieser ihrer confessionellen Eigenschaft. Das Patent vom 5. November 1855 enthielt somit das Grundgesetz für die katholische Kirche in Oesterreich, ähnlich so, wie später in dem Patente vom 8. April 1861 das Grundgesetz für die evangelische Kirche gegeben wurde. Die seit dem Jahre 1848 im Flusse gewesene Entwicklung der staatlich-kirchlichen Dinge war damit nach jeder Richtung zum Abschlusse gebracht. Der katholischen Kirche war ein seltenes Maass von Freiheit und Selbstständigkeit zu Theil geworden, der staatliche Einfluss auf die kirchlichen Dinge hatte — insoweit er nicht überhaupt aufgegeben worden war — kirchliche Gewähr und Bestätigung erhalten. Das geschlossene staatskirchenrechtliche System des Josephinismus war durch ein anderes ebenso einheitliches und umfassendes System ersetzt. || Da das Patent vom 5. November 1855, abgesehen von den sofort zu erwähnenden partiellen Abänderungen, die gegenwärtig in Kraft stehende Gesetzgebung enthält, so werden die einzelnen Bestimmungen desselben unten bei Erörterung der Motive der Regierungsvorlage zur Sprache kommen. An dieser Stelle ist nur im Allgemeinen hervorzuheben, dass in der mit dem Patente vom 5. November 1855 kundgemachten Convention, ebensowie in den vorangegangenen Concordaten der anderen Staaten, die von der Curie vertretene Anschauung über das Verhältniss zwischen Staat und Kirche zu maass-

gebender Geltung gelangte. Nach ihrem Inhalte blieben die neuen Bestimmungen in manchen Punkten, z. B. was die Ernennung für kirchliche Aemter betrifft, selbst hinter den freiwilligen Zugeständnissen anderer Regierungen, z. B. der preussischen, zurück; datur aber trat der principielle Standpunkt um so scharfer hervor. Mit der Convention vom 18. August 1855 vollzog sich für Oesterreich die Auerkennung des coordinativen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, die Verwirklichung jener dualistischen Idee, der zufolge die beiden Gewalten in vollständiger Selbstständigkeit und Unabhängigkeit neben einander bestehen sollen, jede in ihrem Kreise nach freier Selbstbestimmung waltend. Dass diese Idee in dem oesterreichischen Concordate mit noch grösserer Pragnanz ausgeführt erscheint als in der parallelen Action der anderen Staaten, erklärt sich aus dem Umstande, dass bei uns die neue Entwicklung um so entschiedener auftreten musste, je lebhafter gerade hier die entgegengesetzte Strömung (der Josephinismus) gewaltet hatte, sowie daraus, dass die kirchliche Bewegung Oesterreich zuletzt, also zu einer Zeit erreichte, wo sie bereits um Vieles mächtiger war als in ihren Anfängen. Dass auch in dieser Beziehung keine auf Oesterreich beschränkte Entwicklung vorliegt, wird schon durch die Wahrnehmung bewiesen, dass die um dieselbe Zeit mit anderen Regierungen geschlossenen Concordate (so das württembergische vom 8. April 1857, das baden'sche vom 28. Juni 1859) eine ganz gleiche Steigerung der kirchlichen Ansprüche aufweisen. ¶ Inzwischen war die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zu einem neuen Wendepunkte gelangt. Schon die Schicksale der beiden letztgenannten Concordate, welche beide nicht Gesetzeskraft erlangen konnten, weisen auf die Anfänge einer Bewegung, die eine abermalige Aenderung des kirchlichen Rechtsbestandes bezielte. Auch in dieser letzten Entwicklung lässt sich ein politischer und ein kirchlicher Factor unterscheiden. Auf dem seit 1818 freigegebenen Gebiete praktischer Politik wurde manche Erfahrung gewonnen, durch welche die früher auf theoretischem Wege gebildeten Ansichten widerlegt erschienen. Man erkannte endlich, dass derselbe politische Satz, auf verschiedene Verhältnisse angewendet, verschiedene Resultate ergebe. Man erfuhr insbesondere, dass dieselbe Anforderung freier individueller Entwicklung bei einer so umfassenden und wohlorganisirten religiösen Gemeinschaft, wie die katholische Kirche, ganz andere Ergebnisse herbeiführe, als bei einer gewöhnlichen Privatgesellschaft, und dass daher die Gleichstellung dieser Kirche (wie überhaupt der grossen Religionsgesellschaften) mit „anderen Gesellschaften“ zur Wahrung der staatlichen Prärogative nicht genüge. Eben weil eine grosse Kirche ein wesentlich anderer Organismus ist, als eine Privatgesellschaft, konnte dasselbe Maass freier Selbstbestimmung, welches bei der letzteren ganz unbedenklich blieb, bei der ersteren zur vollständigen Beseitigung des staatlichen Einflusses führen. Zugleich belehrten die gesteigerten kirchlichen Ansprüche über den inneren Gegensatz, welcher zwischen der politischen Forderung auf Freigebung des religiösen Lebens und zwischen dem kirchlichen Ansprüche auf Unabhängigkeit vom Staate besteht. Aus all' dem ergaben sich Bestrebungen, welche, ohne in die Auffassung des Josephinismus wieder hinüberzulenken, dahin gerichtet waren, die Abhängigkeit des äusseren Rechtsbestandes der Kirchen in dauernden, gegen kirchliche Uebergriffe schützenden politischen Institutionen zur Geltung zu bringen. Es sollte der, unbeschadet der Freiheit des kirchlichen Lebens mögliche und nothwendige Einfluss auf die religiösen Gemeinschaften

Neubau  
1870  
1871  
1872  
1873

wiedergewonnen und verfassungsmässig sichergestellt werden. || Einen besonderen Anstoss erhielten diese Bestrebungen durch Vorgänge innerhalb der kirchlichen Kreise, welche den Gegensatz zwischen den Anschauungen der Curie und der modernen Staatsauffassung bekundeten. Schon die päpstliche Encyclika vom 8. December 1864 und der derselben beigegebene, 80 Irrlehren der Zeit verurtheilende „Syllabus“ wurde als ein Angriff gegen die Grundlagen der heutigen europäischen Gesellschaft angesehen; noch mehr provocirten die Beschlüsse des vaticanischen Concils von 1870. Insbesondere waren es die — gegen die Besorgnisse und den Widerstand der Concilminorität selbst — proclamirten Glaubenssätze von dem unfehlbaren Lehramte und der unmittelbaren Jurisdiction des Papstes, welche den Widerstand der staatlichen Kreise gegen die kirchlichen Aspirationen wachriefen.

In dem Verlaufe dieser letzten Entwicklung des Verhältnisses zur katholischen Kirchengewalt lässt sich ein doppeltes Stadium unterscheiden: im Anfange war die Bewegung mehr auf die Bevölkerung und die Abgeordnetenkammern beschränkt; seit der Proclamirung der vaticanischen Beschlüsse nahmen auch die Regierungen lebhafteren Antheil. Die ersten Erfolge erlangen die neuen Bestrebungen in Baden und Württemberg, wo die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche unter Beseitigung der abgeschlossenen Concordate durch Staatsgesetze — vom 9. October 1860, beziehungsweise vom 30. Jänner 1862 und durch nachgefolgte weitere Anordnungen — geregelt wurden; auch in dem Grossherzogthum Hessen wurde die 1854 abgeschlossene Convention mit dem Mainzer Bischöfe 1866 ausser Kraft gesetzt. Im Ganzen blieb die neue Entwicklung auf Deutschland und Oesterreich beschränkt; in den anderen Ländern fanden selbst die vaticanischen Beschlüsse keinen Widerstand. In Italien führte zwar die Eroberung des päpstlichen Patrimoniums und die Einziehung der Kirchengüter heftige Conflite zwischen Staat und Kirche herbei; die Regierung nahm aber eben von denselben Anlass, ein System vollständiger Trennung der Kirche vom Staate mit weitgehender Unabhängigkeit der ersteren durchzuführen (Gesetz vom 13. Mai 1871, tit. seg. relazione dello stato colla chiesa). || In Oesterreich war seit der Wiedereinführung der constitutionellen Regierungsform im Jahre 1860 das politische Bestreben vor Allem dahin gerichtet, gewisse im Concordate zum Theile der Kirche überlassene öffentliche Belange vollständig für die staatliche Gesetzgebung zurückzuerlangen. Als solche Belange wurden insbesondere die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen, die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht und das interconfessionelle Recht angesehen. Eine weitergehende Forderung war dahin gerichtet, das Patent vom 5. November 1855 im Ganzen zu abrogiren und alle confessionellen Verhältnisse im Wege der staatlichen Gesetzgebung zu regeln. Zu letzterem Ende wurde von dem ständigen confessionellen Ausschusse im Laufe der ersten Reichsrathssession ein sogenanntes „Religionsedict“ ausgearbeitet (im Hause zuerst von dem Abgeordneten Mühlfeld, später in veränderter Form von dem Abgeordneten Figuly vorgelegt). Diesen Bestrebungen gegenüber konnte die Regierung — da das Verhältniss zur katholischen Kirche im vertragsmässigen Wege geordnet worden war und da weder innerhalb der staatlichen noch innerhalb der kirchlichen Sphäre Etwas vorgefallen war, was zu einem einseitigen, sei es gänzlichen oder theilweisen Abgehen von dem bestehenden Uebereinkommen berechtigt hätte — nur auf eine den vorwaltenden Wünschen entsprechende Abänderung des Concordates, respective auf eine diesfällige neue Vereinbarung mit der Curie bedacht

sein. Es wurden auch in dieser Richtung Unterhandlungen eingeleitet, welche jedoch ohne Erfolg blieben. Anders gestaltete sich die Stellung der Regierung seit der Ergänzung der Verfassung durch die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867. In der von da anhebenden Entwicklung sind zwei Stadien zu unterscheiden: das eine endet mit der theilweisen Aufhebung des Concordates im legislativen, das andere mit der ganzlichen Aufhebung desselben im internationalen Wege. Zunächst schienen die neuen verfassungsmässigen Rechte mit einigen Bestimmungen des Concordates so unvereinbar zu sein, dass die Gerichte bei dem ersten Zusammentreffen derselben in einem Rechtsfalle eine unmittelbare theilweise Abrogation des Concordates annahmen. Dies war insbesondere der Fall hinsichtlich der Bestimmung des Artikels XIV, betreffend die staatliche Straf Gewalt über Cleriker. Weiter liessen es die neuen Verfassungsgesetze als zulässig erscheinen, dass manche in die Concordats-Gesetzgebung einbezogene Belange künftig als rein staatliche Angelegenheiten angesehen und lediglich im Wege der Staatsgesetzgebung geordnet werden konnten. Auf diese Weise kamen die drei Gesetze vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47—49, zu Stande, durch welche 1. das Ehrerecht des bürgerlichen Gesetzbuches wieder in Kraft gesetzt und das Institut der sogenannten Noth-Civilehe eingeführt, 2. grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniss der Schule zur Kirche, 3. eben solche Bestimmungen über die gegenseitigen Verhältnisse der im Staate zusammenlebenden Confessionen erlassen wurden. Mit diesen Gesetzen war dem Artikel X des Patentens vom 5. November 1855 zur Gänze, den Bestimmungen der Artikel V, VII und VIII theilweise derogirt. || Die Bedeutung dieser Gesetzgebung besteht darin, dass mit ihr das staatliche Bereich von jedem kirchlichen Einflusse befreit und die Geltung des Patentens auf rein kirchliche Angelegenheiten beschränkt wurde. Es konnte jetzt nicht mehr von kirchlichem Einflusse auf staatliche Angelegenheiten die Rede sein, sondern nur umgekehrt Art und Maass des staatlichen Einflusses auf kirchliche Belange in Frage kommen. In dieser Beziehung würde kein unmittelbarer Anlass zu einer neuen Gesetzgebung vorgelegen sein, wenn nicht der Anstoss hiezu von kirchlicher Seite selbst gekommen wäre. || Durch die schon oben erwähnte Proclamation der Unfehlbarkeitslehre wurde in den katholischen Kreisen so viel Verwirrung, Besorgniss und Widerspruch hervorgeufen, dass jede Regierung mit katholischen Unterthanen dieser Neuerung gegenüber Stellung nehmen musste. Die österreichische Regierung ist hierin allen anderen vorangegangen, indem sie sofort einen klaren, präcisen, entschiedenen Standpunkt einnahm, den sie seither unverrückt festgehalten hat, und der auch auf die gegenwärtige Gesetzgebung nicht ohne Einfluss geblieben ist. || Zunächst enthielt sich die Regierung jedes Einschreitens, welches gegen das Dogma selbst gerichtet gewesen wäre. Die materia fidei gehört zu den eigensten Angelegenheiten jeder Kirche; der Staat hat weder die Fähigkeit noch das Recht, Glaubensmeinungen zu inhibiren oder zu corrigiren; ihm steht lediglich zu, Religionsgesellschaften, deren Dogmen mit der staatlichen Ordnung unvereinbar erscheinen, die Anerkennung für den äusseren Rechtsbereich zu versagen oder zu entziehen. Zu einem solchen äussersten Schritte bot die Unfehlbarkeitslehre schon deshalb keinen Anlass, weil sie an sich noch keinen Angriff auf die staatliche Ordnung enthält, vielmehr ihre Gefährlichkeit erst nach der Handhabung der dem Papste durch das Concil zuerkannten Vollgewalt bestimmt werden kann. Demgemäss hat die Regierung weder an dem Rechtsbestande der katholischen Kirche

Nr. 6107  
1870.  
Oesterreich.  
Mai 1870.

etwas geändert, noch die Promulgirung des Dogma's verhindert, vielmehr alle Consequenzen der Thatsache gelten lassen, dass das neue Dogma zu einem ihrer gründenden Bestandtheile der katholischen Glaubenslehre geworden ist. Auf der anderen Seite aber hat die Regierung auch die bedenkliche Tendenz und die grosse Tragweite der neuen Lehre nicht verkannt und ist deshalb von einer speciellen Rechtsfolge, welche sich ihr aus der kirchlichen Neuerung zu ergeben schien, rückhaltslos Gebrauch gemacht (vergleiche den all-runterthänigsten Vortrag des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. Juli 1870, Wiener Zeitung Nr. 184). || Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, liess die Regierung auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 30. Juli 1870 der päpstlichen Curie erklären, dass in Folge des neuen Dogma's „das Concordat vom Jahre 1855 hinfällig geworden sei, und dass die k. k. Regierung es für aufgehoben erkläre“ (Depesche des Grafen Beust an den Chevalier Palomba vom 30. Juli 1870). Mit diesem Schritte war sowohl dem Rechtsstandpunkte, als auch allen politischen Erwägungen genügt, zu denen die kirchliche Neuerung Anlass gab. Die Regierung beschränkte sich darauf, „in ihre volle Actionsfreiheit zurückzutreten, um gegen die eventuelle Einmischung der Kirchengewalt, wie sie durch die Decrete des vaticanischen Concils constituirt wurde, gerüstet zu sein“ (Depesche des Grafen Beust etc.). Damit ist die Darstellung bei jenen Ereignissen angelangt, welche den Anlass zu der gegenwärtig zur verfassungsmässigen Behandlung vorliegenden Gesetzgebung geboten haben. Mit der Lösung des Concordates kamen die staatsrechtlichen Verhältnisse der katholischen Kirche in eine auf die Dauer nicht haltbare Lage. Da nämlich die Convention vom 18. August 1855 nicht als solche, sondern nur in Folge ihrer Publication mit dem Patente vom 5. November 1855 in gesetzlicher Kraft stand, so wurde durch die im internationalen Wege erfolgte Lösung der Convention die auf dieselbe basirte Gesetzgebung zwar nicht direct berührt; es war aber damit das Motiv weggefallen, welches bisher in dem Bestande der Convention für die Anfruechtaltung der auf dieselbe basirten Gesetzgebung lag. Die Lösung der Convention hatte somit nur die Folge, dass die staatliche Gesetzgebung für eine neue Ordnung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche freie Hand erhielt; allein solange diese Gesetzgebung nicht zu Stande kam, bestand zwar nicht mehr das Concordat, wohl aber das Patent vom 5. November 1855 fort (selbstverständlich insoweit, als es nicht durch die oben erwähnten Staatsgesetze — die Staatsgrundgesetze und Maigesetze — bereits modificirt war). || Es ist klar, dass diese Situation nur eine vorübergehende sein konnte. Schon aus formellen Gründen musste der Lösung des Concordates die Aufhebung des Patentes folgen. Die Festsetzungen des letzteren erscheinen in einer Form, welche nur als Verlautbarung des vorangegangenen Concordates Sinn und Bedeutung hat, welche aber für eine Norm, die lediglich ein Staatsgesetz ist, nicht beibehalten werden kann. Zu dem sind einzelne Bestimmungen des Patentes, insbesondere die der Artikel XVIII, XXII, XXV, XXXII, XXXIII und XXXV auch materiell derart von dem Bestande der Convention mit Rom abhängig, dass sie nach Lösung derselben modificirt oder doch neu festgestellt werden müssen. Endlich ergab sich aus der vorgekommenen Aenderung der Glaubenslehre und der Verfassung der katholischen Kirche die Nothwendigkeit, im Allgemeinen die bisherigen Normen für die äusseren kirchlichen Rechtsverhältnisse einer Revision zu unterziehen. Mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 30. Juli 1870 wurde daher der Minister



für Cultus und Unterricht in Auftrage der kaiserlichen Regierung dem Reichsrath vorzubereiten, wobei sich die k. k. Regierung an die im geltenden Vorschriften des Patentes vom 5. November 1855 zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche enthaltenen Massregeln des Staatsgrundgesetzes und mit Rücksicht auf die sich aus denselben Verhältnisse abzuwandernde, in Ausübung derselben bestehenden Verhältnisse vom 30. Juli 1870 wurde die Gesetzgebung in dieser Hinsicht zur Zeit der verfassungsmässigen Behandlung eingehend über die Verhältnisse derselben bildet der unmittelbar vorangehenden Bestimmungen der k. k. Regierung Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen wurden. In dem Einklang dieses Sachverhaltes wurde die Aufhebung des Patentes vom 5. November 1855 und die Aufhebung desselben also in allen jenen Beziehungen, für welche es seit der Staatsgrundgesetz und den Gesetzen vom 26. Mai 1868 nicht in Kraft stehen, aufgehoben. Artikel I. Die Notwendigkeit dieser Aufhebung ist durch den oben Ausgeführten, alsdann folgen einige grundsätzliche Bestimmungen, durch welche die Gesetzgebung der k. k. Regierung in der betreffenden Normen ausgesprochen, der Inhalt der Wirkungen derselben festgesetzt und ihre Vollziehung angeordnet wird. Artikel II—IV. Es folgt der eigentliche Gesetzentwurf: „Bestimmungen über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche. In dem Inhaltsverzeichnisse des Paragraphen das ganze System der neuen Ordnung des Verhältnisses zwischen der staats- und der katholischen Kirchengewalt und die daraus resultirende wichtige Verhältnisse ist auf Specialgesetze verweisen. Von denselben sind zwei zur verfassungsmässigen Behandlung bereits eingeleitet, nämlich der Gesetzentwurf zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Genossenschaften, der sich jedoch nicht bloss den Genossenschaften der katholischen Kirche beschränkt und den Gesetzentwurf zur Regelung der Religionsfondsbeiträge.

Es sind nunmehr die Grundsätze darzustellen, aus denen die neue Gesetzgebung, insbesondere aber der vorliegende allgemeine Gesetzentwurf — über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche — beruht.

Bereits aus der voranstehenden geschichtlichen Darstellung ersehen sich mehrere wichtige Gesichtspunkte. Zunächst ergibt sich, dass wir der formelle Anlass zu der neuen Gesetzgebung in der Lösung des Concordates gelegen ist, so auch die materielle Aufgabe derselben und in diesem Acte bestimmt werden muss. Mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 30. Juli 1870 wurde die Vorbereitung der notwendigen Gesetzesvorlagen angetragen, „um die noch geltenden Vorschriften des Patentes vom 5. November 1855 abzuändern“. Es handelt sich also nicht um Herstellung beliebiger neuer Beziehungen zwischen der österreichischen staats- und der katholischen Kirchengewalt, sondern nur um ein neues Recht für jene Beziehungen, welche bisher durch das Concordat, respective durch das Patent vom 5. November 1855, geregelt waren. Nur in dieser Richtung besteht seit Ausrückung des Concordates eine Lücke in unserem öffentlichen Rechte, welche ausgefüllt werden muss. Nur auf diese Art ist es auch möglich, die neue Gesetzgebung unmittelbar an die bestehenden Verhältnisse anschliessen und so jene Continuität der geschichtlichen Entwicklung zu wahren, welche niemals ohne Nachtheil für den Staat unterbrochen wird, welche aber gerade als stets bei Verhältnissen gesucht werden muss, welche, wie die hier in Frage stehenden, mit dem innersten Volksleben zusammenhängen. Als Resultat

Fr. 6107  
(370).  
Oesterreich.  
Mai 1874.

Grunde ist auch mit dem mehrerwähnten Allerhöchsten Handschreiben die Berücksichtigung der „historisch gegebenen Verhältnisse“ aufgetragen worden. Ist hienach die neue Gesetzgebung auf das Geltungsgebiet des Patentes vom 5. November 1855 beschränkt, so ist die nächste Frage die nach dem Umfange dieses Gebietes. Auch in dieser Beziehung ergibt sich schon aus obiger geschichtlichen Darstellung, dass das Patent in seiner heutigen Geltung zwar fast alle äusseren kirchlichen Angelegenheiten, aber auch nur kirchliche, nicht mehr staatliche Belange umfasst. Es handelt sich also nicht mehr darum, ein von der Kirche occupirtes, staatliches Terrain zurückzugewinnen, sondern nur noch darum, die staatliche Einflussnahme auf das kirchliche Gebiet festzusetzen. Nach der Ansicht der Regierung ist derzeit keine einzige staatliche Angelegenheit mehr in den Händen der Kirche. Was letzterer von öffentlichen Belangen im Concordate überlassen war, ist durch die Staatsgrundgesetze und die Maigesetze zurückgefordert. Hiegegen kann insbesondere nicht auf die Intervention der Seelsorger bei Eheschliessungen und auf die Matrikenführung derselben verwiesen werden. Diese Functionen besorgen die Seelsorger der katholischen wie die aller anerkannten Kirchen lediglich im Auftrage des Staates, als mittelbare Staatsbeamte. Die Eheschliessung und die Matrikenführung werden durch diese Intervention so wenig zu kirchlichen Angelegenheiten, als es z. B. ehemals die Armenverwaltung durch den Umstand geworden ist, dass der Pfarrer Vorstand des Armeninstituts war. Man mag also darüber streiten, ob diese Besorgung öffentlicher Geschäfte durch Organe, die zugleich eine kirchliche Stellung haben, den öffentlichen Interessen entspreche und ob dieselbe nicht besser anderen staatlichen Functionären anvertraut würde; allein diess ist nur eine Frage der politischen Zweckmässigkeit, nicht mehr eine Frage der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche. Bisher hat unsere Gesetzgebung die Gründe, welche für die Bestellung anderer Functionäre sprechen, nicht für überwiegend gehalten und sich demzufolge darauf beschränkt, den Nachtheilen, welche aus dieser Cumulirung von Staats- und Kirchenämtern entspringen können, durch specielle Vorkehrungen abzuheben (Noth-Civil-ehe); im Uebrigen hielt sie einzelne Nachtheile durch die allgemeinen Vortheile der Institution für überboten. Selbst aber wenn die Regierung diese Ansicht ändern sollte, würde dies als ein interner staatlicher Vorgang, nicht als eine Regelung der Beziehungen zur Kirche erscheinen. || Gegenstand der neuen Gesetzgebung sind somit ausschliesslich kirchliche Verhältnisse, jene kirchlichen Verhältnisse, welche bisher durch das Patent vom 5. November 1855 geregelt waren. Da ferner — wie unten näher besprochen werden wird — der Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, in Uebereinstimmung mit der ganzen österreichischen Gesetzgebung seit 1849, die sogenannten inneren kirchlichen Angelegenheiten der kirchlichen Autonomie vorbehält, so können die den Gegenstand der neuen Gesetzgebung bildenden kirchlichen Angelegenheiten sofort näher als „äussere kirchliche Angelegenheiten“, „äussere Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche“, bezeichnet werden. || Die nächste Frage ist nun die, von welchen leitenden Gesichtspunkten diese neue Gesetzgebung über die äusseren kirchlichen Rechtsverhältnisse ausgegangen ist. Mehr als irgend ein anderes politisches Verhältniss bedarf das eben genannte einer principiellen Behandlung; ein unsystematisches Vorgehen muss hier nothwendig zu Willkür oder Schwäche führen. || Bei Bestimmung ihres Standpunktes war sich die Regierung zunächst darüber klar, dass weder auf den

Josephinismus zurückgegangen, noch das dualistische System — Parität der Staats- und der Kirchengewalt — acceptirt werden könnte. Beide Systeme widerstreben den Anschauungen und politischen Forderungen der Gegenwart. || Der Josephinismus taugt heutzutage ebenso wenig als Princip des Staatskirchenrechts, wie seine Grundlage, der sogenannte aufgeklärte Absolutismus, als allgemeines Regierungsprincip taugen würde. Es würde allen herrschenden politischen Grundsätzen widersprechen, die Kirche als Mittel zur Erreichung des Staatszweckes zu behandeln. In dem modernen Rechtsstaate ist jede individuelle Entwicklung grundsätzlich frei und nur ausnahmsweise beschränkt: in dem Josephinischen Staate verhielt es sich gerade umgekehrt. Wie die Kirche im letzteren an der allgemeinen Unmündigkeit partecipirte, muss sie heute an der allgemeinen Mündigkeit ihren Theil haben. Mag sich der Staat alle Garantien verschaffen, welche er zur Wahrung seiner allgemeinen Aufgaben der Kirche gegenüber für nöthig hält, immerhin muss er letzterer zur Erfüllung ihrer speciellen Aufgaben freies Terrain gewähren. Dazu kommt, dass der Josephinismus, eben weil er die Kirche als Staatsanstalt behandelt, eine beständige Vermischung der politischen und der kirchlichen Aufgaben nicht hindert, dass er vielmehr ebenso oft, als er die Kirche für staatliche Zwecke benutzt, auch die Staatsgewalt für kirchliche in Bewegung setzt. So hat z. B. der Staat zwar bei kirchlichen Disciplinarhandlungen mitzuwirken; dafür ist aber auch ein kirchliches Disciplinarerkenntniss genau so vollstreckbar, wie das von einer Staatsbehörde gefällte. Da ferner die Geistlichen im Josephinischen Staate nur als Staatsdiener angesehen werden, so hat es auch nichts auf sich, wenn ihnen z. B. die Leitung des ganzen Volksschulwesens überlassen wird. Es bedarf keiner besonderen Ausführung, dass dies nicht der Standpunkt der Gegenwart ist. || Ebenso wenig als der Josephinismus, kann das oben bezeichnete dualistische System zeitgemäss erscheinen. Die heutige politische Auffassung erkennt im Staate keine andere Souveränität an, als die des Staates; sie zählt auch die Kirche nur zu den Lebenskreisen der Individuen, und sie erkennt ihr daher wie allen diesen zwar Freiheit und Selbstbestimmung auf dem besonderen eigenen Gebiete, aber keine vom Staate unabhängige Macht zu. Der Anschauung, dass die Kirche auf ihrem Gebiete ebenso souverän sei wie der Staat auf dem seinigen, kann übrigens heute weniger als je beigepflichtet werden, da sich die übergreifenden Tendenzen und bedenklichen Consequenzen dieser Anschauung eben in den Beschlüssen des letzten vaticanischen Concils deutlich enthüllt haben. || Uebrigens sprach gegen beide Systeme auch ein positiv gesetzlicher Grund. So wenig principielle Anhaltspunkte auch sonst der Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährt, so war doch das Eine klar, dass sich beide eben charakterisirte Systeme mit dieser Verfassungsbestimmung nicht vereinigen lassen. Der ersten Hälfte desselben („jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft . . . . . ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig“ etc.) würde das Princip des Josephinismus, der zweiten Hälfte („ist aber wie jede andere Gesellschaft den Staatsgesetzen unterworfen“) das der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate widerstreiten. || Weniger sichere Anhaltspunkte als in der eben besprochenen negativen boten sich für den Standpunkt der Regierung in positiver Hinsicht. Insbesondere konnten solche Anhaltspunkte in genügender Weise weder aus der eben citirten staatsgrundgesetzlichen Bestimmung, noch aus dem Patente vom 5. November 1855 entnommen werden.

Nr. 6107  
(370).  
Oesterreich.  
Mai 1874.

Artikel 15 cit. beschränkt sich, wie bemerkt, darauf, der Kirche für ihre „inneren“ Angelegenheiten Autonomie zu gewähren und hiebei nur — im Schlusssatze — die Superiorität der Staatsgesetze vorzubehalten; er unterlässt aber, festzustellen, erstens, was „innere“ kirchliche Angelegenheit sei und wo die der staatlichen Beeinflussung freigelassenen „äusseren“ kirchlichen Angelegenheiten beginnen, zweitens, wie weit die kirchliche Autonomie gehen dürfe, ohne „mit der staatlichen Gesetzgebung zusammenzustossen“. Damit ist deshalb wenig gewonnen, weil die Conflicte zwischen Staat und Kirche eben immer die Frage betreffen, was „innere“ und was „äussere“ kirchliche Angelegenheit sei, wo also die Grenzlinie laufe, über welche die kirchliche Autonomie, beziehungsweise die staatliche Gesetzgebung, nicht hinübergreifen soll. Ein Blick auf die Geschichte lehrt, dass sich der Streit nie um etwas Anderes drehte. Nie hat die Kirche zugegeben, dass sie auf staatliches Gebiet übergreife, und nie hat der Staat einkammt, dass er kirchliches Gebiet occupiren wolle. Dies ist auch ganz natürlich. Bekanntlich ist die kirchliche Wirksamkeit nicht auf dogmatische Lehren und den Gottesdienst beschränkt; vielmehr beansprucht jede Kirche auch eine gewisse Aeusserlichkeit des Lebens und der Einrichtungen, kirchliche Anstalten, Eigenthum und Vermögen, Vorrechte im bürgerlichen Verkehre, einen maassgebenden Einfluss bei den wichtigsten Vorfällen im menschlichen Leben, die Aufsicht über die Kindererziehung u. s. w. Auf diese Art entstehen Gebiete, auf denen sich Kirche und Staat beständig begegnen und daher beständig in der Gefahr von Collisionen sind, wo also das gegenseitige praktische Verhältniss nur von der Art der Grenzbestimmung abhängt. Je nachdem nun diese Grenzbestimmung im Sinne der staatlichen oder der kirchlichen Auffassung erfolgt, erlangt auch das Princip der Autonomie einen ganz verschiedenen Inhalt. Anerkennt der Staat die kirchlichen Ansprüche, so genügt jenes Princip vollkommen, um die Kirche vom Staate unabhängig zu stellen. Dies gilt insbesondere von der katholischen Kirche, welche den Bereich ihrer Angelegenheiten noch immer nach dem canonischen Rechte, also nach dem Rechte einer Zeit bestimmt, wo es eigentlich noch keinen Staat gab oder wo doch der grösste Theil der heutigen staatlichen Aufgaben von der Kirche besorgt wurde. Vindicirt sich umgekehrt der Staat die schrankenlose Freiheit, das kirchliche Gebiet zu bestimmen, so kann die Kirche ungeachtet aller ihr nominell zuerkannten Freiheit in die äusserste Abhängigkeit vom Staate gerathen. Beides hat sich wiederholt gezeigt; so hat z. B. auch der Josephinismus behauptet, das wahre kirchliche Gebiet nicht zu schmälern, und andererseits war die Concordatsgesetzgebung nicht dadurch behindert, dass dasselbe Princip, das jetzt im Artikel 15 ausgesprochen ist, auch damals schon als Regierungsgrundsatz galt (Allerhöchstes Patent vom 31. December 1851, R.-G. Bl. ex 1852, Nr. 2). Der Josephinismus verwechselte eben das „kirchliche“ mit dem religiösen Gebiete und anerkannte nur solche kirchliche Angelegenheiten, „welche den Glauben oder die Seele betreffen“; umgekehrt war im Concordate der Bereich der kirchlichen Angelegenheiten mehr im Sinne der kirchlichen Auffassung bestimmt und daher z. B. auch die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über das Ehewesen der Katholiken, die Aufsicht über den ganzen öffentlichen Unterricht etc. als kirchliche Angelegenheit behandelt. Aus der letzteren Anführung erhellt sofort, warum auch das Patent vom 5. November 1855 bei Feststellung der Grundsätze der neuen Gesetzgebung keine Anhaltspunkte gewährt. In dem Patente ist eben — nach der Zeit seiner Entstehung — der kirch-

lichen Auffassung stärkere Berücksichtigung zu Theil geworden, als dies gegenwärtig, insbesondere seit den vaticanischen Decreten, möglich ist. Das Patent ist daher für die gegenwärtige Gesetzgebung nur insofern maassgebend, als es — im Gegensatze zu Artikel 15 — die ausseren kirchlichen Angelegenheiten einzeln aufzählt und damit — wie schon oben angedeutet wurde — den Gegenstand der neuen Gesetzgebung bezeichnet; für die Art hingegen, nach welchen Grundsätzen dieses legislative Thema zu behandeln ist, enthält es für sich allein keine Richtschnur. In dieser Beziehung kann es nur insofern in Betracht kommen, als es die auch bei der neuen Gesetzgebung fortwährend im Auge zu behaltende geschichtliche Entwicklung, die particuläre österreichische Ausgestaltung einzelner staatlich-kirchlicher Verhältnisse bezeugt. Auf der anderen Seite ist auch seine Bedeutung für die Feststellung des legislativen Objectes nur dahin zu verstehen, dass die neue Gesetzgebung keine anderen als die in dem Patente behandelten kirchlichen Angelegenheiten betreffen kann, nicht auch dahin, dass alle diese Angelegenheiten die dermalige Gesetzgebung berühren. Denn da der Inhalt des Patentbeschlusses auf einer Verständigung der staatlichen und der kirchlichen Gewalt beruht, lässt sich aus der Anführung irgend eines kirchlichen Verhältnisses in dem Patente noch nicht der Schluss ziehen, dass dasselbe als „äussere“ kirchliche Angelegenheit angesehen worden sei und dass es daher auch bei einseitigem Vorgehen der Staatsgewalt unter die Dispositionsbefugnisse derselben falle. ¶ Nach alledem konnten die leitenden legislativen Gesichtspunkte nur aus der unmittelbaren Betrachtung entnommen werden: welches die derzeit bestehenden Verhältnisse sind und in welcher Richtung die bisherige Gesetzgebung entweder wegen der seither geänderten allgemeinen Gesetze oder wegen der seither eingetretenen thatsächlichen Aenderungen einer Reform bedarf. Die Regierung musste an dem Grundsätze festhalten, dass, insoweit nicht durch die letzteren zwei Gesichtspunkte eine Aenderung geboten erscheine, der bestehende Zustand beizubehalten sei. Nur auf diese Art konnte den in dem Allerhöchsten Handschreiben vom 30. Juli 1870 vorgezeichneten Richtpunkten — den Staatsgrundgesetzen und den historisch gegebenen Verhältnissen — gleichmässig entsprochen werden. ¶ Hiernach waren folgende einzelne Fragen zu beantworten: ¶ 1. Wie weit reicht verfassungsgemäss die staatliche Zuständigkeit bei der Gesetzgebung über kirchliche Angelegenheiten? ¶ 2. Welche Stellung kommt der katholischen Kirche derzeit in dem öffentlichen Organismus zu, und inwieweit kann ihr dieselbe belassen werden? 3. Welches sind die legislativen Grundsätze, die nach Maassgabe des bei 2 festgestellten innerhalb der nach 1 bestehenden Zuständigkeit aufzustellen sind? ¶ 1. Die staatliche Zuständigkeit in kirchlichen Angelegenheiten kann auf zweifache Art beschränkt sein, entweder durch eine ausserhalb des Staates stehende kirchliche Macht oder durch die Staatsgesetze selbst. Aus der obigen geschichtlichen Darstellung ergibt sich, dass für die gegenwärtige Gesetzgebung eine Schranke der ersten Art nicht existirt. Seit der Lösung des Concordates ist jeder Zweifel darüber beseitigt, dass auch die Verhältnisse der katholischen Kirche, soweit sie überhaupt unter die staatliche Gesetzgebung fallen, ausschliesslich auf staatlichem Gebiete zu ordnen sind und dass die gesetzgebende Gewalt hierbei durch keine besonderen Verpflichtungen gebunden ist. Die Schranke der staatlichen Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten kann nur noch in den Staatsgesetzen selbst, insbesondere in den verfassungsmässigen Grundrechten der anerkannten Religionsgesellschaften gefunden werden; die Wahr-

. 6107  
370).  
erreich.  
ai 1874.

nehmung dieser Rechte ist aber ausschliesslich Sache der legislativen Factoren, nicht eines aussenstehenden Dritten. || Die durch die staatliche Gesetzgebung selbst gezogene Schranke ist bei uns durch die Artikel 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gegeben. Artikel 14 hat für die gegenwärtige Gesetzgebung keinen Belang. Es versteht sich bei der heutigen Cultur von selbst, dass das Glaubens- und Gewissensgebiet und die Art der Gottesverehrung keinen Gegenstand staatlicher Normirung abgeben kann. Der Zeitpunkt, wo der Staat sich über den Lehrbestand einer Kirche sein Urtheil zu bilden hat, ist allein der der Anerkennung dieser Kirche oder — soweit dies ohne Aenderung der Individualität der Kirche überhaupt möglich ist — der, in welchem eine anerkannte Confession ihre Satzungen ändert. Allein auch hier hat der Staat — wie oben ausgeführt wurde — nur zu prüfen, ob er hiernach die Anerkennung verweigern oder entziehen kann, eine Ueberprüfung oder Emendation des Bekenntnisses steht ihm nicht zu. Hinsichtlich der katholischen Kirche ergab sich ein solcher Anlass bei der Proclamirung der Unfehlbarkeitslehre. Die damalige Erwägung ging dahin, dass um dieser Neuerung willen an dem Rechtsbestande der katholischen Kirche in Oesterreich nichts geändert werden könne. Demzufolge hat die Regierung sich der Verlautbarung der neuen Lehre nicht widersetzt, dieselbe vielmehr als Bestandtheil des katholischen Bekenntnisses hingenommen und alle einzelnen Consequenzen davon gelten lassen. Für die dermalige Gesetzgebung liegt kein Anlass vor, diesen Standpunkt zu ändern. Eine wirkliche Schranke für die staatliche Machtvollkommenheit liegt in der Bestimmung des Artikel 15 cit., da nach dieser Stelle „innere“ kirchliche Angelegenheiten der kirchlichen Autonomie zu überlassen, somit die staatlichen Normen auf die „äusseren“ Angelegenheiten zu beschränken sind. Es ist schon oben bemerkt worden, dass diese Norm erst durch die Festsetzung, was innere und was äussere Angelegenheit sei, Bedeutung erhält; um so wichtiger ist die Frage, wie weit hier die Zuständigkeit der staatlichen Gesetzgebung reicht. || Diesfalls ist die Regierung von der Ansicht ausgegangen, dass die Abscheidung der „inneren“ und der „äusseren“ kirchlichen Angelegenheiten nur dem Staate zusteht. Formell ist innere und äussere kirchliche Angelegenheit das, was der Staat hierfür erklärt. Materiell ist der Staat verpflichtet, diese Festsetzung so zu treffen, dass der Kirche nicht bloss das Glaubens- und Gewissensgebiet und die Art des Gottesdienstes überlassen, sondern ihr auch für die Bereiche des äusseren Lebens und der weltlichen Einrichtungen die für eine gedeihliche Entwicklung nöthige Freiheit und Selbstbestimmung gewahrt bleibt. Allein diese durch Art. 15 cit. gegebene Verpflichtung hat niemand Anderer wahrzunehmen als der Staat, resp. die staatliche Gesetzgebung selbst; diese Verpflichtung erscheint nur als eine innere, nicht als eine äussere Schranke. Es folgt dies mit absoluter Nothwendigkeit aus der ausschliesslichen Souveränität des Staates. Nach diesem Fundamentalsatze des modernen europäischen Staatsrechtes kann die Staatsgewalt nur sich selbst das entscheidende Urtheil über die politischen Aufgaben zuerkennen; sie darf sich weder in der Feststellung derselben beschränken noch in ihrer Erreichung hindern lassen, und sie darf insbesondere auch keiner religiösen Gemeinschaft diessbezüglich eine eigene Beurtheilung und einen die staatliche Machtvollkommenheit limitirenden Einfluss zugestehen. Dies besagt auch Art. 15, wenn er einerseits für die inneren Angelegenheiten die kirchliche Autonomie anerkennt, andererseits aber die Kirchen — ohne jegliche Ausnahme — den

Staatsgesetzen unterordnet. 2. Die Stellung, welche die katholische Kirche derzeit in dem öffentlichen Organismus einnimmt, ist die einer privilegierten öffentlichen Corporation. Der Staat erkennt an, dass ihr Bestand und Zweck von öffentlichem Nutzen ist und dass sie deshalb auf eine besondere Verbindung mit dem öffentlichen Wesen und auf besondere Vorzüge, welche Privatgesellschaften nicht zukommen, Anspruch hat. Als wesentlichste Consequenzen dieses Verhältnisses erscheinen: der amtliche Charakter der Kirchenvorsteher, die organisirte Mitwirkung derselben bei verschiedenen öffentlichen Einrichtungen, die besondere staatliche Fürsorge für das Kirchenvermögen und die Intervention der Behörden bei den wichtigsten Angelegenheiten der Verwaltung desselben, die Verwendung der Staatsgewalt für die Bedeckung der Kirchenbedürfnisse durch zwingende Gesetze, finanzielle Beiträge, administrative Einbringung kirchlicher Schuldenheiten, endlich ein besonderer strafgerichtlicher Schutz der kirchlichen Lehre und Einrichtungen. Alles dieses hat jederzeit zu dem Rechtsbestande der katholischen Kirche in Oesterreich gehört; was unter den verschiedenen Systemen wechselte, war nur der Titel der Stellung und die Einflussnahme der Staatsgewalt bei Anweisung und Determination derselben. Einen so verjährt Rechtsbestand wird keine vorsichtige Gesetzgebung leichtthin ändern, die gegenwärtige kann dies um so weniger, als diese öffentliche Stellung der Kirche auch der heutigen Staatsauffassung noch vollkommen entspricht. Der Staat kann der Kirche, inwieweit sie ihre Wirksamkeit im Staate übt, nicht eine der seinigen gleiche Stellung oder gar Souveränität zuerkennen, er muss sich ihr gegenüber auch besondere Garantien verschaffen, die er anderen Vereinigungen gegenüber nicht verlangt; allein die Verbindung der Kirche mit dem öffentlichen Organismus wird durch all' dies nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern viel eher befördert. ¶ Demzufolge ist in der vorliegenden Gesetzgebung jenes vielbesprochene System, welches der Kirche nur die Stellung einer Privat-Corporation anweist, nicht acceptirt worden. Bekanntlich ist dieses System zu einem Schlagworte des politischen Liberalismus geworden. Nach seinem geschichtlichen Ursprunge als das „amerikanische“, nach dem Gegensatze zu den bisherigen Verhältnissen als das der „Trennung von Staat und Kirche“, endlich nach seinem Zusammenhange mit den liberalen Staatsdoctrinen als das der „freien Kirche“ („freie Kirche im freien Staate“) bezeichnet, galt dieses System lange als der Punkt, auf welchem allein eine gerechte Vereinigung der politischen und kirchlichen Forderungen möglich wäre. Im Wesentlichen besteht dieses System darin, dass die Kirche vollständig auf das Gebiet des Privatrechtes zurücktritt, vom Staate nicht weiter bevorzugt, aber auch nicht weiter beeinflusst wird, als irgend eine Privatassociation. Die Aeusserung des religiösen Gefühles gilt diesem Systeme als Privatsache des Einzelnen, die der Staat, insolange sie nicht mit dem Strafgesetze zusammenstösst, vollständig unbeachtet lassen soll. Der Staat soll alle bürgerlichen Verhältnisse für sich allein ordnen, er soll die Eheschliessung, den öffentlichen Unterricht, die Matrikenführung, die öffentliche Armen- und Krankenpflege nach seinen Gesetzen und durch seine Behörden besorgen, dafür aber soll er sich auch jeder Einmischung in die kirchlichen Dinge enthalten, also jeder Religionsgesellschaft — soweit dabei nur nichts Verbotenes oder Strafbares geschieht — gestatten, ihre Lehre, ihren Cultus, ihre Verfassung und Disciplin, ihre Vermögensverhältnisse so einzurichten und zu ordnen, wie es ihr gutdünkt. ¶ Geringe Modificationen abgerechnet, gilt dieses System ungeschwächt in den vereinigten Staaten von Nordamerika.

Nr. 6107  
(370).  
Oesterreich,  
Mai 1874.

In Europa ist — abgesehen von den vorübergehenden französischen Einrichtungen in den Jahren 1791—1793 — ein ernstlicher Versuch in dieser Richtung erst in neuester Zeit in Italien gemacht worden (durch den 2. Titel des sogenannten Garantgesetzes vom 13. Mai 1871). Dagegen ist dieses System stets ein Liebling der Tagesmeinungen gewesen. Auch bei uns in Oesterreich hat man dasselbe wiederholt als Panacee für alle confessionellen Schwierigkeiten, als das Ideal der Coexistenz von Staat und Kirche angepriesen. Nichtsdestoweniger konnte die Regierung keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, dass die gegenwärtige Gesetzgebung anderen Gesichtspunkten zu folgen habe. In Wahrheit ist das eben erörterte System theoretisch nicht zu rechtfertigen, historisch nicht zu vermitteln, praktisch nicht durchzuführen. Statt jedes Beweises hierfür mögen die Worte angeführt werden, mit denen sich einer der bedeutendsten deutschen Staatsgelehrten, Robert v. Mohl, über dieses System ausspricht („Staatsrecht, Völkerrecht und Politik“, Band II, Seite 183 ff.). Mohl erkennt an, dass das genannte System scheinbar als logische Consequenz der modernen Staatsauffassung erscheine. „Es mag daher auch in einem Lande, dessen staatliche und sociale Zustände auf keiner tieferen geschichtlichen Grundlage ruhen, wo daher ohne Beeinträchtigung mächtiger Gewohnheiten die Einrichtungen nach rein logischen Schlüssen getroffen werden können, wie z. B. in den vereinigten Staaten von Nordamerika, dieses Verhältniss von Staat und Kirche ohne weiteres als das Rätlichste erscheinen.“ Allein daraus folgt nach Mohl durchaus nicht, dass dasselbe System auch auf dem alten geschichtlichen Boden von Europa durchführbar sei, oder dass es daselbst auch nur allseitig wünschenswerth erscheine. „In den europäischen Staaten hat die Kirche seit Jahrhunderten eine wesentliche Stelle eingenommen. Vielfach war sie die herrschende Gewalt; in allen Fällen aber waren die Kirchen mindestens sehr privilegirte Corporationen und in vielfacher gegenseitiger Verbindung mit dem Staate. Der Staat hat sie nicht bloss als nützliche und erlaubte Vereine betrachtet und im Nothfalle ihr Recht wie ein anderes wohl erworbenes Privatrecht geschützt, sondern er hat sie als einen Theil der öffentlichen Einrichtungen behandelt, ihr Dasein gesichert, ihre Priester hoch gehalten und sie seinen eigenen Beamten in Ehrenrechten gleichstellt, wo nicht vorgezogen, den Dogmen mannigfachen Einfluss auf seine Gesetzgebung gestattet, hat wohl eine Unterstützung der Kirchen in schwierigen Zeiten beansprucht und dieselbe für einen Beweis der eigenen Berechtigung erklärt. Eine plötzliche Lossagung von allen diesen Vorgängen und Gewohnheiten würde höchst wahrscheinlich einen bedeutenden und entschieden schädlichen Eindruck auf die Bevölkerung machen. Eine Behandlung der Kirchen als blosse Privatvereine könnte kaum anders denn als eine Missachtung von Seite der Regierung erscheinen. Die Entziehung bisheriger Bevorrechtungen müsste als eine Frivolität, als ein Raub, die völlige Nichtanerkennung der kirchlichen Gesetzgebung als ein revolutionärer Gewaltschritt betrachtet werden; die nothwendig werdende Veränderung in vielen Theilen der Verwaltung wäre eine grosse Arbeit, und das Wegfallen der bisherigen gegenseitigen Unterstützung dürfte wenigstens anfänglich nicht ohne empfindliche sachliche Nachtheile verlaufen, davon gar nicht zu reden, dass die Probe noch nicht gemacht ist, ob der Staat im Stande ist, die ihm zustehenden Rechte genügend zu wahren gegenüber von grossen kirchlichen Gesellschaften mit festgeschlossener Organisation, welchen gegenüber er keine besondere Stellung in Anspruch zu nehmen hat, obgleich sie ihrerseits thatsächlich weit über die Grenzen



einer privatrechtlichen Stellung hinausreichen. Es ist somit sicher nicht bloss eine schlaife Abneigung gegen Ungewohntes, was in Europa sehr allgemein eine Abneigung gegen die Einführung des amerikanischen Systems im Staatskirchenrechte oder, richtiger gesprochen, gegen eine Nachahmung der dortigen Aufhebung jedes besonderen Staatskirchenrechtes veranlasst, sondern es halt eine richtige Einsicht in offenbare Mangel davon ab.“ Dies ist keine vereinzelte Anschauung, sondern die einstimmige Meinung der heutigen deutschen Staatswissenschaft (vgl. z. B. auch Zeller, „Staat und Kirche“, S. 57 ff.). Auch für Oesterreich wird die Zulässigkeit und Zweckmässigkeit des amerikanischen Systems nicht zum ersten Male erörtert. Schon bei den staatskirchenrechtlichen Reformen nach 1818 stand dieses System in Frage, wurde aber auch damals zurückgewiesen. Es heisst dessfalls in dem allerunterthänigsten Vortrage, mit welchem die Verordnung vom 18. April 1850 zur Allerhöchsten Sanction vorgelegt wurde: „die Regierung durfte nicht daran denken, auf eine Gestaltung einzugehen, welche in einem durchgebildeten Staatswesen niemals und nirgends zur Wahrheit geworden ist. Wohl gibt es Länder, wo eine regelmässige Verbindung nur zwischen der Kirche und den Gemeinden, nicht aber zwischen der Kirche und der Regierung besteht, wo vielmehr jede Berührung zwischen diesen sorgfältig vermieden wird, und es fehlt nicht an Vertheidigern dieser Einrichtung, ob sie gleich die Probe der nach Jahrhunderten rechnenden Geschichte noch nirgends bestanden hat. Mit der geschichtlichen Entwicklung und den gegebenen Zuständen Oesterreichs steht sie aber jedenfalls in einem Widerspruche, welcher ihre Durchführung zur Unmöglichkeit macht. Die Beziehungen der Regierung zur Kirche in Oesterreich könnten nur scheinbar für aufgehoben erklärt werden; aber keine Macht der Erde wäre im Stande, diese Aufhebung in Wahrheit zu verwirklichen. Wohl aber würde schon eine solche Erklärung einerseits die religiösen Angelegenheiten Oesterreichs namenloser Verwirrung preisgeben, während sie andererseits unvereinbar wäre mit der Aufrechthaltung wohlervorbener Rechte seiner Regenten, auf welche zu verzichten die Regierung . . . niemals rathen könnte.“ Was über das amerikanische System in dem ersten Citate im Allgemeinen, in dem zweiten mit speciellm Bezug auf die österreichischen Verhältnisse angeführt wird, ist auch die Ansicht der gegenwärtigen Regierung. Die Regierung ist insbesondere auch der Meinung, dass das genannte System nirgends so schwer durchzuführen wäre wie in Oesterreich. Dies ergibt sich schon aus unseren geschichtlichen Entwicklungen: kein staatskirchenrechtliches System versetzte die Kirchen mehr in das öffentliche Recht als der Josephinismus; nirgends aber hat der letztere stärkere Wurzeln zurückgelassen, als in seiner österreichischen Heimath. Dazu kommt, dass das neue System nicht auf die katholische Kirche allein beschränkt werden könnte und dass daher die Einführung desselben auch eine Neugestaltung des durchaus befriedigenden Verhältnisses zwischen dem Staate und den anderen anerkannten Confessionen nach sich ziehen müsste. Endlich muss hervorgehoben werden, dass bei den dormaligen Verhältnissen die Mitwirkung der Kirchenvorsteher für Zwecke der öffentlichen Verwaltung, welche bei Annahme des amerikanischen Systems wegfallen müsste, schlechterdings nicht entbehrt werden kann. Ueberhaupt aber glaubt die Regierung, dass sie, indem sie der katholischen Kirche ihre bisherige öffentliche Stellung belies, nicht bloss im Geiste der geschichtlichen Entwicklung, sondern auch im wohlverstandenen Interesse der Gegenwart gehandelt habe. In unseren Tagen drängt, insbesondere seit den Be-

St. 109.  
C. 10.  
18. April 1850.  
S. 153.

Nr. 6107  
(370).

Oesterreich.  
7. Mai 1871.

schlüssen des Vaticanums, Alles nicht nach einer Verminderung, sondern nach einer Vermehrung des staatlichen Einflusses auf die kirchlichen Verhältnisse. Es soll zwar der Josephinismus nicht wieder aufgerichtet, aber ein beträchtlicher Theil jenes Einflusses zurückgewonnen werden, welchen die liberalisirenden Bestrebungen der letzten Jahrzehnte in gänzlicher Verken- nung des grossen Unterschiedes zwischen mächtigen Kirchen und kleinen Privatgesellschaften leichtfertig aufgegeben haben. Nun ist aber die öffent- liche Stellung der Kirchen das vorzüglichste Medium, durch welches der staatliche Einfluss auf die kirchlichen Verhältnisse vermittelt wird. Die Zurückdrängung der Kirchen in das Privatrecht würde daher praktisch nicht als eine Reducirung der kirchlichen Macht, sondern nur als Schwächung der staatlichen Aufsicht empfunden werden. Welche Tragweite hätte es z. B. für unsere Verhältnisse, wenn, wie Artikel 53 des zum Theile dem ameri- kanischen Systeme nachgehenden Mühlfeld'schen Religionsedictes bestimmt, die Religionsfonds den Kirchen, aus deren Vermögen sie gebildet wurden, zurückgestellt würden! Hier wie anderwärts besteht eben die rechte Staats- kunst in der zweckmässigen Behandlung der realen Verhältnisse, nicht in der consequenten Fortspinnung irgend einer logischen Linie! || Damit ist die gegenwärtige Darstellung bis zu der unmittelbar praktischen Frage heran- gerückt: 3. Welches sind die legislativen Grundsätze, die in der gegenwärtigen Gesetzgebung nach Maassgabe des unter 2 festgestellten, innerhalb der nach 1 bestehenden staatlichen Zuständigkeit festzuhalten sind? Obgleich auch für die gegenwärtige wie für jede staatliche Gesetzgebung in kirchlichen Dingen keine formelle Kompetenzschränke besteht, so fand sich dieselbe doch durch die staatsgrundgesetzliche Bestimmung des Artikels 15 angewiesen, die inneren Angelegenheiten grundsätzlich der kirchlichen Selbstbestimmung und Selbstverwaltung zu überlassen. Auch die gegenwärtige Gesetzgebung hatte sich demnach regelmässig nur auf die Formen und Schranken des kirchlichen Wirkens (die „äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche“) zu beziehen. Wo in dieser Richtung nicht eine besondere Norm gegeben wurde, tritt von selbst die kirchliche Autonomie ein. || Diese den obersten Grundsatz bildende kirchliche Selbstbestimmung und Selbstverwaltung schliesst jedoch den staatlichen Einfluss nicht vollständig aus. Zunächst gilt nach dem letzten Satze des Artikels 15 die kirchliche Autonomie nur unbeschadet der Staatsgesetze. Wo immer also eine kirchliche Festsetzung oder Uebung mit einem Staatsgesetze zusammenstösst, muss sie gegen dasselbe zurück- treten, z. B. die Real- und Personalimmunität der Cleriker (*immunitas tribu- torum et servitorum*) vor der allgemeinen Steuer- und Wehrpflicht. Neben dieser ganz allgemeinen hat aber der besagte Schlusssatz des Artikel 15, wie gezeigt wurde, noch die besondere Bedeutung, dass der Staat durch seine Gesetzgebung das innere kirchliche Gebiet näher bestimmen und be- schränken kann. Er kann also nicht bloss ein von der Kirche in Anspruch genommenes Lebensgebiet, — z. B. das Ehwesen, den öffentlichen Unter- richt — ihr ganz entziehen, sondern er kann ihr auch — a majori ad minus — ein Gebiet dieser Art nur unter gewissen Bedingungen, insbesondere unter der einer gesetzlich geordneten Staatsaufsicht, überlassen. In der ersteren Beziehung findet, wie oben bemerkt wurde, die gegenwärtige Gesetz- gebung keine Aufgabe mehr vor, um so mehr tritt für sie der zweite Gesichts- punkt ein. Eine derartige gesetzlich geordnete Staatsaufsicht hebt die Frei- heit der Kirche nicht auf, ist vielmehr durch den grossen Umfang derselben, wie überhaupt durch die mächtige und einflussreiche Stellung, welche eine

grosse kirchliche Gemeinschaft wie die katholische vor einer gewöhnlichen Privatgesellschaft voraus hat, von selbst gerechtfertigt. Beschränkungen, die bei einer solchen Gesellschaft eine ganz überflüssige Plackerei waren, werden oft grossen Kirchen gegenüber nur der Ausdruck der allernothwendigsten staatlichen Vorsorge sein. So hat denn auch die gegenwärtige Gesetzgebung eines Systems von Evidenzen und Controlden nicht entbehren können, durch welche der Staatsgewalt möglich gemacht werden soll, dem kirchlichen Leben gegenüber die staatlichen Interessen zu wahren. Bei Feststellung dieser Schranken war ein zweifacher Gesichtspunkt maassgebend. Erlich wurde hier die historische Continuität ganz besonders ins Auge gefasst. Schranken, die, neu eingeführt, kaum ertraglich waren, werden nach längerem Bestande kaum mehr empfunden. Demzufolge wurden vor Allem jene Formen der Staatsaufsicht und jene Wege des staatlichen Einflusses beibehalten, die in dem bisherigen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche Wurzeln haben. Weiters wurden die neueingeführten Beschränkungen moeglichst an bestehende Einrichtungen angeschlossen. Von diesem Gesichtspunkte wurden z. B. die längst zum partienaren oesterreichischen Kirchenrechte gewordenen staatlichen Ernennungsrechte für die hohen Kirchenämter, der Bestand und die staatliche Verwaltung der Religionsfonds, die Evidenz der Staatsbehörden über das Kirchenvermögen beibehalten, die neue Einrichtung der staatlichen Mitwirkung bei allen Besetzungen der niederen sowie der, ausnahmsweise der libera collatio unterstehenden höheren Kirchenämter, theils an die allgemein eingelebte Form des Präsentationsrechts, theils an das partienar geltende Vetorecht angeschlossen. Der zweite maassgebende Gesichtspunkt war der, dass bei neuen Festsetzungen der Geist der heutigen Staatsauffassung gewahrt bleibe, dass also das kirchliche Leben durch die neue Gesetzgebung nicht direct bestimmt, sondern nur beschränkt werde und dies stets nur aus solchen Motiven, die dem staatlichen Bereiche, nicht etwa einer dem Staate genehmen kirchlichen Richtung angehören. Die staatliche Norm darf sich mit anderen Worten nicht an die Stelle der kirchlichen setzen; sie hat die letztere zu beschränken, aber nicht zu verdrängen oder zu ersticken; ebensowenig hat sie innerhalb des kirchlichen Lebens Partei zu ergreifen. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde z. B. der Kirche überlassen, die Erfordernisse zur Erlangung kirchlicher Aemter frei zu bestimmen: es wurden nur daneben auch jene Erfordernisse normirt, auf welche der Staat aus öffentlichen Rücksichten Werth legt. So wurden keine Bestimmungen über den öffentlichen Gottesdienst getroffen, sondern es wurde nur vorgesorgt, dass derselbe nicht in einer aus öffentlichen Rücksichten unzulässigen Form geübt werde. Die kirchlichen Anordnungen wurden nicht besonderen Präventiv-, sondern nur den allgemeinen Repressivmaassregeln des Staates unterworfen, für die Anwendung der letzteren aber jene besondere Vorsorge getroffen, welche die Wichtigkeit und die grosse Autorität dieser Anordnungen verlangen. Der Recurs an den Staat wurde nur wegen Läsion staatlicher, nicht kirchlicher Normen zugelassen; die Abgrenzung der kirchlichen Jurisdictiongebiete wurde nicht dem Staate vorbehalten, sondern nur die staatliche Zustimmung zu den diesfälligen kirchlichen Einrichtungen verlangt. Der Kirche wurde nicht vorgeschrieben, wie sie ihr Vermögen zu verwalten habe, sondern nur dafür vorgesorgt, dass das letztere durch die kirchliche Verwaltung nicht Schaden leide. In allen diesen Richtungen unterscheidet sich die Tendenz der gegenwärtigen Gesetzgebung besonders deutlich von der des Josephinismus, welcher nicht bloss directe Normen für das kirchliche Leben gab (Gottesdienst-

Nr. 6107  
 1399.  
 Oesterreich  
 7. Mai 1854.

Nr. 6107  
(370).  
Oesterreich.  
7. Mai 1874.

Ordnungen, Pfarregulirung etc.), sondern auch einzelne kirchliche Partei-richtungen, z. B. den Febronianismus, gegen andere begünstigte. Ueberhaupt tritt hier besonders auffällig der Gegensatz zu der dem Josephinismus zu Grunde liegenden, dem heutigen Zeitgeiste widerstrebenden Staatsauffassung hervor, wie sich z. B. in der Frage der Beschränkung des innerkirchlichen Verkehrs zeigt (*Placetum regium*). || Die einzelnen Ableitungen aus dem eben Ausgeführten lassen sich folgendermaassen zusammenfassen. Der katholischen Kirche steht grundsätzlich zu: die Freiheit der Lehre und des Gottesdienstes, die freie Ausübung ihrer Verfassung, ihrer für das kirchliche Gebiet geltenden Jurisdictionsgewalt, insbesondere ihrer Disciplin, die Pflege und freie Entwicklung ihrer genossenschaftlichen Einrichtungen, die freie Regelung des kirchlichen Unterrichtswesens, die Leitung der kirchlichen Bildungsanstalten und — unter der Oberaufsicht des Staates — die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des kirchlichen Antheils an dem öffentlichen Unterrichtswesen, endlich die freie Verwaltung ihres Vermögens und aller den kirchlichen Zwecken dienenden äusseren Anstalten. All' dies nach Maassgabe der allgemeinen Gesetze und der besonderen, in der gegenwärtigen Gesetzgebung enthaltenen staatlich-kirchlichen Normen. || Die Freiheit der Lehre und des Gottesdienstes ist schon durch die staatliche Anerkennung der Kirche gegeben, als welche das staatliche Urtheil enthält, dass diese Lehre und dieser Cultus mit dem öffentlichen Wesen verträglich seien. Hier kann es sich nur darum handeln, dass die Lehrgewalt und der Cultus nicht zum Vorwande für unkirchliche staatswidrige Bestrebungen dienen, wozu die allgemeinen Gesetze (Straf- und Polizeigesetze) ausreichen. || Auch die freie Ausübung der Verfassung, der für das kirchliche Gebiet geltenden Jurisdictionsgewalt, insbesondere der Disciplin, ist schon durch die gesetzliche Anerkennung gewährleistet; es bedarf aber hier besonderer Einrichtungen, auf dass einerseits die Beschränkung dieser kirchenverfassungsmässigen Gewalt auf das kirchliche Gebiet und die kirchlichen Mittel sichergestellt werde (dass z. B. nicht Andersgläubige, etwa Convertirte, unter dieselbe gezogen werden, dass nicht ein nur vom Staate zu übender äusserer Zwang usurpirt werde u. s. w.), und andererseits das besondere Interesse, welches der Staat im Verhältnisse zu der Macht und Bedeutung der Kirche an der gedeihlichen Verwaltung der kirchlichen Aemter hat, genügend gewahrt werde (Mitwirkung bei der Bestellung der kirchlichen Amtsträger, Evidenz über die kirchlichen Anordnungen etc.). || Die Pflege und freie Entwicklung der genossenschaftlichen Einrichtungen fordern bei dem Umfange und der Wichtigkeit der letzteren eine besondere staatliche Aufsicht (Genehmigung der Errichtung und Einrichtung der Genossenschaften, Mitwirkung bei der Bestellung der Vorstände, Regeln für den bürgerlichen Verkehr etc.); dieselbe ist gegenwärtig in einem besonderen Gesetze (über die äusseren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften) normirt. || Die Regelung des kirchlichen Bildungswesens und die Leitung der kirchlichen Bildungsanstalten erfordern ebenfalls ein Maass staatlicher Aufsicht, insbesondere dort, wo die kirchlichen Anstalten die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter verschaffen sollen; auch diesfalls ist ein Specialgesetz in Aussicht genommen. || Die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des kirchlichen Antheils an dem öffentlichen Unterrichtswesen ist theils bereits Gegenstand besonderer Staatsgesetze (Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, über das Verhältniss der Kirche zur Schule), theils ist eine diesbezügliche Gesetzgebung in Aussicht genommen (insbesondere was die Antheilnahme der Kirche an

der Einrichtung der theologischen Facultät-studien betrifft. ¶ Die freie Verwaltung des kirchlichen Vermögens und aller den kirchlichen Zwecken dienenden äusseren Anstalten erfordert schon von dem Gesichtspunkte, dass es sich hier stets um einen äusseren Rechtsbestand und um Fragen des bürgerlichen Verkehrs handelt, dann aber auch wegen der thatigen materiellen Fürsorge des Staates für die Kirche eine geregelte ständige Mitwirkung der staatlichen Organe. Dieselbe ist in dem vorliegenden Entwurfe in allen Details genau normirt. ¶ Alle eben erwähnten Gerechtsamen und Beschränkungen der kirchlichen Gewalt waren endlich von dem allgemeinen Gesichtspunkte aus zu regeln, dass der katholischen Kirche die historische Stellung einer öffentlichen Corporation zu wahren ist, dass ihr daher ein öffentlicher Status mit besonderen öffentlichen Rechten und Ehren, aber auch mit besonderen öffentlichen Pflichten zukommt. Diese Verbindung der kirchlichen mit der staatlichen Autorität bedingte eine neue Reihe gesetzlicher Vorschriften. Damit ist die Darstellung der Principien erschöpft, welche, wie sich aus der sofort folgenden Erörterung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ergeben wird, für die gegenwärtige Gesetzgebung maassgebend waren.<sup>6</sup>

Der besondere Theil des amtlichen Motivenberichtes, die Berichte der confessionellen Commission des Abgeordneten- und Herrenhauses und die Reden des Ministers für Cultus und Unterricht sind mitgetheilt in dem oben angeführten: Die confessionellen Gesetze etc. von Gautsch v. Frankenthurm. Zur Durchführung dieses Gesetzes erschien der Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Mai 1874. (S. Vering, Archiv l. c. Bd. 30. p. 287 ff.)

Nr. 6107  
(370).  
Oesterreich.  
Mai 1874.

## Nr. 6108. (371.)

**OESTERREICH.** Gesetz, mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonds geregelt werden. Vom 7. Mai 1874. (Reichsgesetzblatt Jahrg. 1874. Nr. 51.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Nr. 6108  
(371).  
Oesterreich.  
7. Mai 1874.

§ 1. Behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus, insbesondere zur Aufbesserung des bisherigen normalmässigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit, haben die Inhaber kirchlicher Pfründen und die regulären Communitäten die nachstehend bestimmten Beiträge an den Religionsfonds abzugeben. § 2. Als Maassstab für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages wird der bei Bemessung des Gebührenäquivalentes zur Grundlage dienende Werth des Gesamtvermögens der Pfründe oder Communität, einschliesslich der etwa bei denselben genossenen Stiftungen, angenommen, jedoch ausschliesslich des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens. ¶ Demzufolge bleiben Vermögensbestandtheile oder Bezüge, welche dem Gebührenäquivalente nicht unterliegen, auch bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages ausser Anschlag. Eine Ausnahme hievon tritt hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile ein, welche bei Bemessung des Gebührenäquivalentes

Nr. 6108  
(371).  
Oesterreich.  
7. Mai 1871.

lediglich aus dem Grunde der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer ausser Anschlag bleiben; von solchen Vermögensbestandtheilen ist der Religionsfondsbeitrag sofort zu bemessen. || § 3. Auswärtigen kirchlichen Pfründen und Communitäten wird der Religionsfondsbeitrag nach dem Werthe ihres hiehländigen Realbesitzes bemessen (§ 2). || § 4. Die Cultusverwaltung wird nach Einvernehmung der Bischöfe und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse denjenigen Betrag festsetzen, welcher behufs Deckung des standesmässigen Unterhalts der geistlichen Personen von dem Religionsfondsbeitrage freizulassen ist. || Bei regulären Communitäten, deren statutemässiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, ist ferner auch jenes Einkommen freizulassen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird. || Das Gleiche findet auch hinsichtlich des Einkommens statt, welches eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermangelung einer solchen Communität aus dem Religionsfonds bestritten werden müssten, oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes verwendet, die von der Regierung als nothwendig erkannt werden. || § 5. Bei regulären Communitäten ist das aus dem Titel der kirchlichen Competenz (§ 4) freizulassende Einkommen in der Summe aller jener Beträge anzunehmen, welche den Corporationsgliedern nach ihrem kirchlichen Stande als Competenz zukommen. Dasselbe gilt bei weltgeistlichen Corporationen mit ungetheilter Dotation (mensa communis). || In beiden Fällen ist den einzelnen Corporationsgliedern auch ein solches Pfründeneinkommen einzurechnen, welches sie anderswoher als von der Communität beziehen. || § 6. Die Grundsätze, nach denen behufs Bestimmung der Competenz (§§ 4 und 5) die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen zu berechnen sind, werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege festgestellt. || § 7. Wo zum Zwecke der Ergänzung der Competenz (§§ 4 und 5) eine Subvention aus öffentlichen Fonds geleistet wird, entfällt die Bemessung des Religionsfondsbeitrages. || § 8. Der Religionsfondsbeitrag wird gleich dem Gebührenäquivalente für einen Zeitraum von je zehn Jahren vorhinein bemessen. || § 9. Für diesen Zeitraum (§ 8) beträgt der Religionsfondsbeitrag im Ganzen:

von dem Betrage bis	10.000 fl. . . . .	$\frac{1}{2}$ Percent
„ den Beträgen zwischen	10.000 „ und 20.000 fl.	$1\frac{1}{2}$ „
„ „ „ „	20.000 „ „ 30.000 „	3 „
„ „ „ „	30.000 „ „ 40.000 „	4 „
„ „ „ „	40.000 „ „ 50.000 „	5 „
„ „ „ „	50.000 „ „ 60.000 „	6 „
„ „ „ „	60.000 „ „ 70.000 „	7 „
„ „ „ „	70.000 „ „ 80.000 „	8 „
„ „ „ „	80.000 „ „ 90.000 „	9 „
„ jedem Mehrbetrage über	90.000 . . . . .	10 „

|| § 10. Eine Pauschalirung der vorstehend bestimmten Religionsfondsbeiträge ist unzulässig. || § 11. Zeigt sich, dass das Einkommen einer über die kirchliche Competenz (§§ 4 und 5) dotirten geistlichen Person oder Corporation

durch den in der gesetzlichen Höhe bemessenen Religionsfondsbeitrag unter die Competenz herabsinken würde, so ist der Beitrag ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben. || § 12. Eine innerhalb des Zeitraumes, für welchen der Religionsfondsbeitrag bemessen worden ist, eintretende dauernde Vermehrung oder Verminderung des Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes oder des die Grundlage der Bemessung bildenden Vermögens hat auf die Beitragspflicht nur insofern Einfluss, als durch eine solche Veränderung das Einkommen des Beitragspflichtigen über den die kirchliche Competenz bildenden Betrag hinaufsteigt oder - mit oder ohne Einrechnung des gesetzlichen Beitrages — unter diesen Betrag hinabsinkt. || Im ersten Falle ist der Beitrag für den noch übrigen Theil der Bemessungsperiode nachträglich zu bemessen, im zweiten Falle ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben. || In Fällen, in welchen ein vorübergehender Nachlass an den landesfürstlichen Steuern gewährt wird, kann auch ein entsprechender Nachlass des Religionsfondsbeitrages eintreten. § 13. Der Religionsfondsbeitrag wird ohne Rücksicht auf Intercalarperioden bemessen. || § 14. Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt durch die politische Landesbehörde desjenigen Kronlandes, in welchem das beitragspflichtige Subject seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder in welchem im Falle des § 3 der die Beitragspflicht begründende Realbesitz gelegen ist. || Der Bemessung sind die zum Behufe der Vorschreibung des Gebührenäquivalentes errichteten Vermögensfassionen und von den Finanzbehörden festgestellten Daten zu Grunde zu legen. Hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile, bezüglich welcher die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes noch nicht eingetreten ist (§ 2, Abs. 3), sind zum Behufe der Bemessung des Religionsfondsbeitrages besondere Fassionen zu errichten und binnen einer im Verordnungswege festzustellenden Frist der Landesbehörde vorzulegen. || Diese Fassionen müssen alle jene Daten enthalten, welche behufs der Bemessung des Gebührenäquivalentes auszuweisen sind. || § 15. Welche Einzelnachweise zum Zwecke der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von dem Religionsfondsbeitrage aus dem im § 4 angegebenen Grunde zu erbringen sind, wird im Verordnungswege festgestellt (§ 6). || § 16. Die in den Vorschriften über das Gebührenäquivalent enthaltenen Bestimmungen über die Haftungspflicht der Fassionsleger hinsichtlich der Richtigkeit der Fassionsangaben gelten auch in Betreff derjenigen Angaben, welche zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages oder der Befreiung von demselben zu erbringen sind (§§ 14 und 15). || Die Strafe für die Verschweigung eines Vermögens oder Einkommens, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluss nehmen kann, besteht in dem Doppelten des hiedurch verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Beitrages. || § 17. Recurse in Angelegenheiten der Bemessung des Religionsfondsbeitrages gehen an den Cultusminister. || Dieselben sind bei der Landesbehörde binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

Nr. 6108  
(371).  
Oesterreich,  
7. Mai 1874.

§ 18. Die Einzahlung des Religionsfondsbeitrages erfolgt in vierteljährigen Anticipativraten zu Händen der Landeshauptcasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung des Beitrages erfolgt ist (§ 14). § 19. Von rückständigen Religionsfondsbeiträgen sind vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit (§ 18) fünfprocentige Verzugszinsen zu entrichten. § 20. Solange beim Eintritte eines neuen Decenniums (§ 8) die Bemessung des Religionsfondsbeitrages für dasselbe nicht erfolgt ist, ist dieser Beitrag mit dem Vorbehalte nachträglicher Ausgleichung in dem für das abgelaufene Decennium ermittelten Ausmaasse provisorisch fortzuentrichten. § 21. Die Religionsfondsbeiträge, dann die etwa verfallenen Verzugszinsen und Strafen, werden in derselben Weise wie die landesfürstlichen Steuern und Abgaben eingebracht. § 22. Insoweit die Religionsfondsbeiträge nicht über drei Jahre ausständig sind, kommt denselben und deren Nebengebühren ein den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren nachstehendes, hingegen allen privatrechtlichen Forderungen vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ad fructus des unbeweglichen Vermögens der beitragspflichtigen Pfründe oder regulären Communität zu. § 23. Im Falle eines Concurses sind die nicht über drei Jahre ausständigen Religionsfondsbeiträge und Nebengebühren unmittelbar nach den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren zu berichtigen. § 24. Der Religionsfondsbeitrag fliesst unmittelbar in die Religionsfondscasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung stattgefunden hat (§ 14). § 25. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit. § Von diesem Zeitpunkte an haben die bisher von den Inhabern kirchlicher Pfründen und den regulären Communitäten an den Religionsfonds geleisteten Beiträge zu entfallen. § Desgleichen entfällt von diesem Zeitpunkte an die den Genannten bisher obgelegene Verpflichtung zur Leistung des Alumnicums (Seminaristicums). Der Anspruch des Religionsfonds auf die Intercalareinkünfte erledigter Pfründen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. § 26. Die erste Bemessung der in diesem Gesetze bestimmten Religionsfondsbeiträge erfolgt für den Rest des mit 31. December 1880 zu Ende gehenden Decenniums (§ 8). § 27. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 7. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Stremayr m. p.

Pretis m. p.

#### Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf des oben mitgetheilten Gesetzes.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe soll ein doppelter Zweck erreicht werden: erstens soll die bisherige Beitragsleistung der Pfründenbesitzer zum Religionsfonds formell geregelt, gleichmässiger und gerechter eingerichtet werden; zweitens sollen durch Vermehrung der Religionsfonds-Einnahmen die Mittel zu einer zeitgemässen Aufbesserung der Congrua des Seelsorgelicus gewonnen werden. Demgemäss betreffen die vorgeschlagenen Einrichtungen sowohl das System der bisherigen Einnahmen, als auch jenes der



bisherigen Ausgaben der Religionsfonds. [ In beiden Richtungen erscheint eine Reform dringend geboten. Was zunächst die Einnahmen der Religionsfonds anlangt, so ergibt sich schon aus einer flüchtigen Betrachtung die Irrationalität des für diese Einnahmen bisher maassgebenden Systems. Neben den Einkünften des Stammvermögens und den Intercalarrückichten der ledig stehenden Beneficäten sollen die Hauptannahme der Religionsfonds die sogenannten Religionsfonds-Beiträge bilden (auch Religionsfonds- oder geistliche Aushilfssteuer genannt); diese Beiträge sollten ursprünglich auch im Saecularclerus von allen, nach der Fassung vom Jahre 1782 über 600 fl. dotirten Beneficiaten entrichtet werden (Hfd. v. 28. Febr., 1. und 18. April 1788); zu Folge späterer Anordnungen werden sie jedoch hier nur noch von Erzbischöfen, deren Einkommen 18000 fl., und von Bischöfen, deren Einkommen 12000 fl. übersteigt, und zwar regelmässig mit  $7\frac{1}{2}$  Percent von dem Ueberschusse entrichtet (Hfd. v. 28. Juni 1793). Was den Regulärclerus anlangt, so sollten nach den ursprünglichen Anordnungen alle Stifter und Klöster den ganzen, nach Abzug der behördlich genehmigten Ausgaben verbleibenden Ueberschuss ihres Einkommens an den Religionsfonds abgeben, und auch später wurde ihnen nur die Einbehaltung des vierten Theiles des reinen Einkommens zur Bedeckung unvorhergesehener Anlagen gestattet (Hfd. v. 20. Jänner und 6. April 1781, vom 5. Oct. 1782, vom 5. Aug. 1804, vom 29. Nov. 1807). [ Es versteht sich von selbst, dass bei genauer Handhabung dieser Vorschriften die Einnahmen der meisten Religionsfonds sehr bedeutend gewesen wären, in manchen Ländern sogar über den Bedarf hinausgereicht hätten. [ Allein, obgleich die erwähnten Anordnungen niemals formell aufgehoben wurden, haben sie doch ihre ursprüngliche Bedeutung längst verloren. Dies zunächst deshalb, weil man fortfuhr, die Beiträge nach längst veralteten Einkommensfassungen (aus den Jahren 1794—1802, theilweise sogar aus dem Jahre 1782) einzuhoben, in welchen Fassungen das beitragspflichtige Einkommen viel zu niedrig angegeben war. Wie unrichtig diese Einkommensfassungen sind, erhellt schon aus der einzigen Thatsache, dass die auf selbstständigen Grundlagen ermittelten Staatssteuern oft einen grösseren Betrag darstellen, als das ganze für die Religionsfonds-Beiträge fairirte Einkommen. Noch mehr aber wurde die Bedeutung der genannten Beiträge durch die üblich gewordene Pauschalirung derselben abgeschwächt. Die meisten Stifter und Klöster haben sich nämlich im Laufe der Zeit mit der Religionsfonds-Verwaltung dahin abgefunden, dass sie statt des gesetzlich mit drei Viertheilen des Reineinkommens zu bemessenden Beitrages einen fixen jährlichen Betrag abführen (Hfd. v. 24. Dec. 1827). Dieser Betrag ist überall so gering bemessen, dass er selbst zu dem fairirten Einkommen in keinem Verhältnisse steht, geschweige denn sich dem gesetzlichen Steuermaasse von 75 Percent annähert. Wie ausserordentlich niedrig diese Pauschalbeträge sind, erhellt wieder am besten aus der Vergleichung mit den Staatssteuern. Obwohl es nämlich unter diesen letzteren keine einzige gibt, welche den gesetzlichen Percentsatz des Religionsfonds-Beitrages auch nur annähernd erreichte, betragen doch die in Frage stehenden Pauschalsummen selten auch nur den zehnten Theil der von dem betreffenden Kloster entrichteten Staatssteuern. So zahlt z. B. das Schottenstift in Wien 48000 fl. an Staats-, dagegen nur 800 fl. an Religionsfonds-Steuer, das Stift Molk an ersterer 30000 fl., an letzterer nur 1050 fl., Klosterneuburg an ersterer 54000 fl., an letzterer nur 7964 fl. u. s. w. Es bedarf keiner besonderen Ausführung, dass dieser Zustand allein schon eine gesetzliche Regelung erfor-

Nr. 6108  
(371).  
Oesterreich.  
7. Mai 1874.

dert. Es gibt wohl keine andere Steuergattung, bei welcher die Besteuerungsverhältnisse so ungleichmässig und überhaupt so abnorm sind, wie bei dem Religionsfonds-Beitrage. Dazu kommt, dass sich die Anforderungen an die Religionsfonds schon in Folge des Anwachsens der Bevölkerung fortwährend gesteigert haben, während die Einnahmen der Fonds aus den genannten Beiträgen unverändert geblieben, ja mit Rücksicht auf den gesunkenen Geldwerth eigentlich geringer geworden sind. || Hiernach würde eine neue Regelung dieser Beiträge selbst bei unverändertem Fortbestande der gegenwärtigen Verhältnisse kaum entbehrt werden können. Um so dringender erscheint diese Reform gegenwärtig, wo sich anlässlich der neuen Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche das Bedürfniss herausstellt, auch das System der Auslagen der Religionsfonds umzugestalten, beziehungsweise diese Auslagen um ein Beträchtliches zu erhöhen. || Was diesen zweiten Punkt, den materiellen Zweck des Gesetzentwurfes, anlangt, so ist es insbesondere die in Aussicht genommene Erhöhung der Dotation des Seelsorgeclerus, welche eine Stärkung der Religionsfonds-Einnahmen verlangt. Die Nothwendigkeit der bezeichneten Maassregel ist allseitig anerkannt und hat in dem hohen Abgeordnetenhause selbst bereits den Gegenstand eingehender Beratungen gebildet. Es geschah dies in Folge des in der vorletzten Session von dem Abgeordneten Ginzl und Genossen eingebrachten Antrages: „den bisherigen, für die katholische Seelsorgegeistlichkeit, d. i. für die Pfarrer und deren Cooperatoren, zu ihrem Lebensunterhalt gesetzlich bestimmten Jahresbetrag in einer der Würde und den Anforderungen ihres Standes und der Zeitverhältnisse entsprechenden Weise zu erhöhen“. In dem Berichte des hierüber vom Hause niedergesetzten Ausschusses (vom 21. Juni 1871) wurden die dermaligen Dotationsverhältnisse des Seelsorgeclerus sowie die Gründe für die Aufbesserung derselben so umständlich beleuchtet, dass hier lediglich auf diesen Bericht Bezug genommen werden kann. Eben dort wurden auch die Resultate der Erhebungen dargestellt, welche hinsichtlich dieser Angelegenheit von der Regierung eingeleitet worden sind (speciell mit dem Rundschreiben des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. December 1870), und wurde insbesondere hervorgehoben, dass sich die einvernommenen Länderehefs sämmtlich für die Erhöhung der derzeitigen Congrua — nach einem in den einzelnen Ländern mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse verschiedenen Maasse — ausgesprochen haben. Zu einer Beschlussfassung des Hauses über diesen Ausschussbericht ist es lediglich aus dem Grunde nicht gekommen, weil die Nothwendigkeit erkannt wurde, diese Angelegenheit im Zusammenhange mit der allgemeinen Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche zu regeln. || Für die dringendsten Bedürfnisse wurde übrigens durch einen ausserordentlichen Credit von 500.000 fl. vorgesorgt, welcher der Regierung nun schon zweimal zu Anshilfen für den Seelsorgeclerus zur Verfügung gestellt worden ist. Die Regierung ist den Intentionen des hohen Hauses gefolgt, indem sie bei der von ihr vorbereiteten Gesetzgebung sofort auf die Congruaerhöhung Bedacht nahm. Die Regierung musste sich hierzu umso mehr aufgefordert fühlen, als auch andere in Aussicht genommene neue Einrichtungen die fragliche Maassregel nothwendig machen dürften. So würde es z. B. ohne Erhöhung der Congrua kaum möglich sein, bei der in § 30 des Gesetzentwurfes „über die äussern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche“ in Aussicht gestellten Gesetzgebung die staatlichen Anforderungen in Betreff der Ausbildung des Seelsorgeclerus entsprechend höher zu stellen. || Auch in

der Frage: auf welche Weise die zur Aufbesserung der Congrua nothigen Mittel zu beschaffen waren, ist die Regierung dem citirten Ausschussberichte darin beigetreten, dass sie zu diesem Behufe nur auf kirchliche Quellen Bedacht nahm. Der Staat hat zu einer dinstelligen Leistung weder die Mittel noch die Pflicht. Bei dem fortwährenden Anwachsen der öffentlichen Ausgaben muss eher dahin gestrebt werden, die bisherige Subvention der passiven Religionsfonds aus den allgemeinen Staatseinnahmen zu vermindern; in keinem Falle kann eine weitere Erhöhung dieser Subvention zum Zwecke der Aufbesserung der Congrua ins Auge gefasst werden. Wie die Congruaergänzung bisher formell nicht eine Obliegenheit des Staatsschatzes, sondern nur der Religionsfonds war, so muss sie dies auch fernerhin bleiben, und es muss nur dafür gesorgt werden, dass diesen Fonds aus kirchlichen Quellen hinreichend höhere Einnahmen zufließen, um aus denselben die erhöhte Congrua bedecken zu können. || Bei dem derzeitigen rechtlichen und ökonomischen Bestande der Religionsfonds lässt sich aber eine Steigerung der Einkünfte derselben kaum auf anderem Wege erzielen, als durch Erhöhung, beziehungsweise Regelung der Religionsfonds-Beiträge. Zwar ist auch in dem Gesetzentwurfe über die äussern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche darauf Bedacht genommen worden, einerseits die Religionsfonds von den ihnen derzeit obliegenden ungerechtfertigten Leistungen zu befreien (vergleiche insbesondere §§ 21, 22, 54, andererseits ihnen neue Einnahmequellen zu eröffnen (insbesondere durch Begründung eines Heimfällrechts auf vacantes kirchliches Vermögen § 53, ausserdem § 59, Absatz 2; allein es liegt in der Natur der Sache, dass hiervon keine regelmässige ausgiebige Steigerung der Fondsmittel erwartet werden kann. Dagegen ergibt sich aus dem eben Ausgeführten, dass es bei den Religionsfonds-Beiträgen nur einer theilweisen Wiederherstellung der ursprünglichen Vorschriften, ja, da diese letzteren eigentlich nie aufgehoben worden sind, nur einer entschiedenen Durchführung derselben, im Ganzen also nur einer Regelung der bestehenden Beitragspflicht bedarf, um den Religionsfonds alle erforderlichen Mittel zu verschaffen. Auf diese Art lässt sich die schon aus allgemeinen Gründen der Gerechtigkeit empfohlene Regelung der genannten Beiträge mit dem Zwecke der Congruaerhöhung in Verbindung bringen und so allen obwaltenden Rücksichten genügen. || Die Zuständigkeit des Staates, die proponirten Anordnungen zu treffen, unterliegt keinem Zweifel. Diese Zuständigkeit ergibt sich formell, wie erwähnt, schon aus dem Umstande, dass es sich nur um die Regelung einer vom Staate eingeführten, durch Staatsgesetze näher bestimmten, unbestritten zu Recht bestehenden Abgabe handelt; sie lässt sich aber auch materiell rechtfertigen. Es ist eine der geschichtlichen Consequenzen der öffentlichen Stellung der katholischen Kirche in Oesterreich, dass der Staat von jeher auf die Bedeckung der wirthschaftlichen Bedürfnisse dieser Kirche bedacht war. Diese Fürsorge wurde durch die Gründung der Religionsfonds, welchen das incamerirte Vermögen der aufgehobenen Klöster überwiesen ward, in ein festes System gebracht. Indem mit diesen Fonds ein bestimmter Theil des öffentlichen Vermögens für die Dotation des katholischen Cultus ausgeschieden wurde, war grundsätzlich anerkannt, dass der Aufwand für diesen Cultus, insoweit er nicht durch die eigenen Mittel der kirchlichen Institute bedeckt sei, einen Theil des öffentlichen Finanzwesens, des Staatshaushaltes bilde. Noch deutlicher erschien dies hinsichtlich jenes Aufwandes, für welchen auch die Mittel der Religionsfonds nicht ausreichten und für welchen daher durch fortlaufende Subventionirung

Nr. 6108  
(371).  
Oesterreich.  
7. Mai 1874.

der letzteren aus den allgemeinen Staatsfinanzen vorgesorgt werden musste. Wenn nun — wie dies bei Einführung der Religionsfonds-Beiträge geschehen ist und jetzt wieder geschehen soll — zum Zwecke dieser öffentlichen Dotation des katholischen Cultus oder, was dasselbe ist, zu Gunsten des für diese Dotation vorbehaltenen Theiles des öffentlichen Vermögens (Religionsfonds) eine specielle Abgabe ausgeschrieben wird, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass es sich dabei um eine öffentliche Angelegenheit, beziehungsweise um eine der staatlichen Gesetzgebung anheimfallende Norm handelt.

Der besondere Theil des amtlichen Motivenberichtes, die Berichte der confessionellen Commission des Abgeordneten- und des Herrenhauses und die Reden des Ministers für Cultus und Unterricht sind mitgetheilt in dem oben angeführten: Die confessionellen Gesetze etc. von Gautsch v. Frankenthurm.

## Nr. 6109. (372.)

**OESTERREICH.** Gesetz, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften. Vom 20. Mai 1874.  
Reichsgesetzblatt Jahrg. 1874. Nr. 68.

Nr. 6109  
(372).  
Oesterreich.  
0. Mai 1874.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachfolgenden Voraussetzungen ertheilt: § 1. dass ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst ihre Verfassung, sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält; § 2. dass die Errichtung und der Bestand wenigstens Einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist. § 2. Ist den Voraussetzungen des § 1 genügt, so wird die Anerkennung von dem Cultusminister ausgesprochen. § Durch diese Anerkennung wird die Religionsgesellschaft aller jener Rechte theilhaftig, welche nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zukommen. § 3. Die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu einer anerkannten Religionsgesellschaft werden durch deren Verfassung bestimmt. § 4. Zur Errichtung von Cultusgemeinden und von Bezirken, welche eine Mehrheit von Cultusgemeinden umfassen, dann zu jeder Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden Gemeinden und Bezirke, ist die staatliche Genehmigung erforderlich. § 5. Die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Cultusgemeinde (§ 4) ist durch den Nachweis bedingt, dass dieselbe hinreichende Mittel besitzt, oder auf gesetzlich gestattete Weise aufzubringen vermag, um die nöthigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern. § Vor ertheilter Genehmigung darf die Con-

stituierung der Cultusgemeinde nicht stattfinden. § 6. Insoweit die innere Einrichtung der Cultusgemeinden nicht schon durch die allgemeine Verfassung der Religionsgesellschaft bestimmt wird, ist sie durch Statute zu regeln, welche die nachfolgenden Punkte zu umfassen haben: ¶ 1. die Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Gemeindegebietes; ¶ 2. die Art der Bestellung des Vorstandes, dessen Wirkungskreis und Verantwortlichkeit; ¶ 3. die Art der Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger kirchlichen Functionäre, deren Rechte und Pflichten; ¶ 4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen in Hinsicht auf die Gemeindeverwaltung, insbesondere Bestimmungen über die bestehenden Wahlrechte; ¶ 5. die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes; ¶ 6. die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Gemeinde erforderlichen Mittel; 7. das Verfahren bei Abänderung des Statutes. Solche Statute sind den Gesuchen um die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Cultusgemeinden (§§ 4, 5) beizulegen und unterliegen der Genehmigung des Cultusministers. § 7. Soll eine Cultusgemeinde von Personen gebildet werden, welche der betreffenden Religionsgesellschaft bisher nicht angehört haben, so haben dieselben nach erlangter Genehmigung (§§ 4, 5) die Erklärung ihres Beitrittes zu der Gemeinde vor der politischen Behörde abzugeben, welche hievon dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft Anzeige macht. Diese Erklärung hat alle rechtlichen Wirkungen der im Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 49) normirten Austrittserklärung. § 8. Mitglieder einer ordnungsmässig constituirten Cultusgemeinde sind alle im Gebiete derselben wohnhaften Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft. Angehörige einer Religionsgesellschaft, welche nicht in dem Gebiete einer Cultusgemeinde wohnen, werden als Mitglieder der nächstgelegenen Gemeinde ihres Bekenntnisses angesehen. Der Gemeindevorstand (§ 9) hat für die Evidenzhaltung der Gemeindeglieder zu sorgen. § 9. In den Vorstand einer Cultusgemeinde können nur solche Mitglieder derselben berufen werden welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen. ¶ Die Bestellung des Vorstandes ist der Landesbehörde anzuzeigen. ¶ Die Bestellung eines Vorstandes, dessen Wirksamkeit sich auf mehr als Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister. ¶ § 10. Als Seelsorger kann in der Cultusgemeinde nur ein österreichischer Staatsbürger angestellt werden, dessen Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei ist und dessen allgemeine Bildung mindestens durch Vollendung des Gymnasialstudiums erprobt ist. ¶ § 11. Den zur Anstellung der Seelsorger Berechtigten liegt ob, die im einzelnen Falle ausersene Person der Landesbehörde anzuzeigen. ¶ Der letzteren steht zu, den zur Anstellung Berechtigten ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§ 10) mitzuthemen. Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach gescheneher Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Anstellung des betreffenden Seelsorgers nichts im Wege. ¶ Gegen eine von der Landesbehörde

Nr. 6109  
(372).  
esterreich.  
Mai 1874.

erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen. || Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Anstellung nicht stattfinden. || Die Anstellung von Religionsdienern, deren Wirksamkeit sich auf mehr als auf Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister. || § 12. Wenn ein Religionsdiener verbrecherischer oder solcher strafbaren Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstossen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, oder wenn ein Seelsorger die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, so hat die Regierung seine Entfernung vom Amte zu verlangen. || Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in seinem Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen lässt, so kann die Regierung seine Entfernung von der Ausübung des Amtes verlangen.

Wird die von der Regierung verlangte Entfernung von den hiezu Berufenen nicht in angemessener Frist vollzogen, so ist das betreffende Cultusamt für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, dass jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Cultusamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist. || In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden. || § 13. Jede nicht schon in der allgemeinen Verfassung der Religionsgesellschaft vorgesehene Vereinigung mehrerer Cultusgemeinden oder der Vertreter derselben zu einer dauernden oder vorübergehenden gemeinsamen Thätigkeit, insbesondere zur Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten, bedarf der von Fall zu Fall zu ertheilenden Gestattung des Cultusministers. || § 14. Zur Einbringung der mit staatlicher Zustimmung ausgeschriebenen Umlagen und der den Religionsdienern zustehenden Einkünfte und Gebühren wird der staatliche Beistand gewährt. || § 15. Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, dass die anerkannten Religionsgesellschaften, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbussen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen. || § 16. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. || § 17. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Minister des Innern beauftragt.

Budapest, am 20. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.      Lasser m. p.      Stremayr m. p.

Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf des oben mitgetheilten Gesetzes.

Nach den Bestimmungen der Staatsgrundgesetze über confessionelle Rechte (Art. 14–16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142) ist zwischen den Einzelnen und den religiösen Gemeinschaften zu unterscheiden: für sich kann Jeder — solange nur hierdurch den staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschieht — einem beliebigen Bekenntnisse anhängen und dasselbe innerhalb seines Hauswesens ausüben; es ist auch durch Singularrechte dafür gesorgt, dass Jedermann in die nach commune von dem Bekenntnisse beeinflussten Recht verhältnisse eintreten kann (Ges. v. 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51). Dagegen steht nach Art. 15 cit. nur „den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften“ das Recht der Corporationsbildung, der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, überhaupt der Inbegriff der im besagten Artikel bezeichneten Rechte und Vorzüge zu. Die Zahl dieser „gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften“ ist aber noch immer die seinerzeit in dem Toleranzpatente vom 13. October 1781 taxativ festgestellte (nur dass seither der Begriff der „tolerirten“ Bekenntnisse und jener des „dominanten“ in den der „gesetzlich anerkannten“ Confessionen zusammengeschmolzen sind. Hiernach sind die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften: die katholische (des römischen, griechischen und armenischen Ritus), die evangelische (des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses), die griechisch-nichtunirte (griechisch- und armenisch-orientalische) und die jüdische. Dabei ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass auch andere Bekenntnisse der gesetzlichen Anerkennung theilhaftig werden; es findet sich aber in unserer Gesetzgebung keine Andeutung über die Art und Weise, wie diese Anerkennung erlangt werden kann. Der natürlich sich darbietende Weg einer Vereinsbildung, für welche die Corporationsrechte des Art. 15 cit. erlangt werden könnten, ist durch § 3, lit. a, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, ausgeschlossen. In diesen Einrichtungen ist der Grundsatz der Gleichberechtigung der Confessionen nicht zur vollen Geltung gebracht. Vermöge dieses Grundsatzes hat zwar nicht jedes beliebige Bekenntnis Anspruch auf gesetzliche Anerkennung, wohl aber jedes, welches den staatlichen Anforderungen ebenso wie eines der bisher anerkannten zu entsprechen vermag. Solchen Bekenntnissen muss nicht nur die grundsätzliche Möglichkeit der Anerkennung zugestanden, sondern auch der praktische Weg hierzu eröffnet werden. In dieser Beziehung die Lücken der bestehenden Gesetzgebung zu ergänzen und damit den Grundsatz der Gleichberechtigung der Confessionen zur Anerkennung zu bringen, ist die Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes. || Derselbe genügt übrigens nicht bloss einem Principe, sondern auch einem lebhaft empfundenen praktischen Bedürfnisse. Zahlreichen Einwohnern des Staatsgebietes konnte bisher, ungeachtet ihr Bekenntnis politisch ganz unbedenklich erschien, das Recht zur Bildung religiöser Gemeinschaften nicht zugestanden werden. Christen von strengster confessioneller Haltung, wie z. B. die Anhänger der anglicanischen Kirche, die Mitglieder der Herrnhuter oder Brüdergemeinden etc., waren bisher genöthigt, sich als „confessionslos“ zu bekennen, falls sie es nicht vorzogen, sich mit einigem Gewissenszwange der nächstverwandten anerkannten Religionsgesellschaft anzuschließen (wie z. B. in den erwähnten Fällen der evangelischen Kirche helvetischen, respective augsburgischen Bekenntnisses); desgleichen konnten Secessionen innerhalb der anerkannten

Nr. 6109  
(372).  
Oesterreich.  
10. Mai 1874.

Religionsgesellschaften, welche auf politisch unbedenkliche, z. B. rituelle Verschiedenheiten gegründet waren, nicht zu äusserer Geltung gelangen. In diesen Beziehungen wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf geholfen. Die wichtigsten hierher gehörigen Gesetze sind:

Toleranzpatent vom 13. October 1781: „Von der Römisch. K. K. Apost. Majestät wegen durch die N. Oe. Regierung wird dem Publico hiemit bekannt gemacht: wasmassen Höchst dieselbe mittelst Hofdekrets dto 13. October d. J. allergnädigst zu entschliessen geruhet, dass Se. Majestät überzeiget einerseits von der Schädlichkeit alles Gewissenszwanges und andererseits von dem grossen Nutzen, der für die Religion aus einer wahren christlichen Toleranz entspringet, sich bewogen gefunden haben den Augspurgischen und Helvetischen Religions-Verwandten, dann den nicht unirten Griechen ein ihrer Religion gemässes Privat-Exercitium allenthalben zu gestatten, ohne Rücksicht, ob selbes jemals gebräuchlich oder eingeführt gewesen sey, oder nicht. Der kathol. Religion allein soll der Vorzug des öffentlichen Religions-Exercitii verbleiben, den beyden protestantischen Religionen aber, so, wie der schon bestehenden nicht unirten griechischen, aller Orten, wo es nach der hier unten bemerkten Anzahl Menschen, und nach den Facultaeten der Innwohner thunlich fällt, und sie Accatholici nicht bereits im Besitze des öffentlichen Religions-Exercitii stehen, das Privat-Exercitium auszuüben erlaubet seyn. Insbesondere aber bewilligen Se. Majestät Erstens: den accatholischen Unterthanen, wo 100. Familien existiren, wenn sie auch nicht in dem Orte des Bethhauses, oder Seelsorgers, sondern ein Theil derselben auch einige Stunden entfernt wohnen, ein eigenes Bethhaus nebst einer Schule erbauen zu dürfen, die weiter entfernten aber können sich in das nächste jedoch inner den K. K. Erbländern befindliche Bethhaus, so oft sie wollen, begeben, auch ihre erbländische Geistliche die Glaubensverwandten besuchen, und ihnen, auch den Kranken mit dem nöthigen Unterrichte, Seelen- und Leibes-Troste beystehen, doch nie verhindern, unter schwerster Verantwortung, dass einer von ein oder anderem Kranken anverlangte katholische Geistliche berufen werde. In Ansehung des Bethhauses befehlen Se. Majestät ausdrücklich, dass, wo es nicht schon anderst ist, solches kein Geläute, keine Glocken, Thürme und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse, so eine Kirche vorstelle, haben, sonst aber, wie, und von welchen Materialien sie es bauen wollen, ihnen frey stehen, auch alle Administrirung ihrer Sakramenten, und Ausübung des Gottesdienstes sowohl im Orte selbst, als auch deren Überbringung zu den Kranken in den dazu gehörigen filialen, dann die öffentlichen Begräbnisse mit Begleitung ihres Geistlichen vollkommen erlaubet seyn soll. Zweytens: Bleibet denselben unbenommen, ihre eigenen Schulmeister, welche von den Gemeinden zu erhalten sind, zu bestellen, über welche jedoch die hierländische Schul-Direction, was die Lehr-Methode und Ordnung betrifft, die Einsicht zu nehmen hat. Ingleichen bewilligen Se. Majestät Drittens: den accatholischen Inwohnern eines Ortes, wenn selbe ihre Pastoren dotiren, und unterhalten, die Auswahl derselben, wenn aber solches die Obrigkeiten auf sich nehmen wollen, hätten sich diese des Juris praesentandi allerdings zu erfreuen, jedoch behalten sich Se. Majestät die Confirmation dergestalten bevor, dass, wo sich protestantische Consistoria befinden, diese Confirmationen durch selbe, und wo keine sind, solche entweder durch die im Teschnischen, oder durch die in Hungarn schon bestehende protestantische Consistoria ertheilt werden, inso lang, bis nicht die Umstände erfordern in den Ländern eigene Con-



istoria zu errichten. Viertens: Die Jura stolae verbleiben so, wie sie in Schlesien dem Parocho ordinario vorbehalten. Fünftens: Wollen Se. Majestät die Judicatur in den das Religionswesen der Aecatholicorum betreffenden Gegenständen der politischen Landes-Stelle mit Zuziehung eines oder des anderen ihrer Pastoren, und Theologen gnädigst aufgetragen haben, von welcher nach ihren Religionsätzen gesprochen, und entschieden werden, hierüber jedoch der weitere Recurs an die politische Hofstelle freistehen solle. Sechstens: Hat es von Ausstellung der bisher gewöhnlich gewesenenen Reverse bei Henrathen von Seite der Aecatholicorum wegen Erziehung ihrer erzeugenden Kinder in der röm. katholischen Religion von nun an gänzlich abzukommen, da bei einem kath. Vater alle Kinder in der kath. Religion sowohl von männ- als weiblichen Geschlechte ohne Anfrage zu erziehen sind, welches als ein Praerogativum der dominanten Religion anzusehen ist, wo hingegen bey einem protestantischen Vater und kathol. Mutter sie dem Geschlechte zu folgen haben. Siebentens: Können die Aecatholici zum Häuser- und Güter-Ankaufe, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden, und Civil-Bedienstungen in Hinkunft dispensando zugelassen werden, und sind diese zu keiner anderen Eides-Formul, als zu derjenigen, die ihren Religions-Grundsätzen gemäss ist, weder zu Beywöhung von Processionen, oder functionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollen, anzuhalten. Es soll auch ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion in allen Wahlen, und Dienstvergebungen, wie es bei dem Militari täglich ohne mindesten Anstand und mit vieler Frucht geschieht, auf die Rechtschaffenheit, und Fähigkeit der Competenten, dann auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden. Derley Dispensationes zu Possessionen, dann zum Bürger- und Meisterrechte sind bey den unterthänigen Städten durch die Kreisämter, bey den königlichen und Leibgedingstädten aber, da, wo Landes-kämmerer sind, durch diese, und wo sich keine befinden, durch die Regierung ohne alle Erschwerung zu ertheilen. Im Falle aber bey den angesuchten Dispensationen sich Anstände, wegen welcher selbe abzuschlagen crachtet würden, ergeben sollten, ist hievon jedesmal die Anzeige una cum motivis an die Regierung, und von ihr nacher Hofe, zur Einholung der allerhöchsten Entschliessung zu erstatten. Wo es aber um das Jus Incolatus des höheren Standes zu thun ist, da ist die Dispensation, nach vorläufig vernommener Landesstelle von dieser böhmisch-österreichischen Hofkanzley zu ertheilen.“

Kaiserliches Patent vom 31. December 1851, Absatz 4: „Wir erklären jedoch durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, dass Wir jede in den Eingangs erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben.“

Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134 (Vereinsgesetz) § 3, lit. a: „Das gegenwärtige Gesetz findet ferner keine Anwendung a) auf geistliche Orden und Congregationen, dann Religionsgenossenschaften überhaupt, welche nach den für dieselben bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurtheilen sind.“

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1861, R. G. Bl. Nr. 142, Art. 14: Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewähr-

Nr. 6109  
(372).  
Oesterreich.  
29. Mai 1871.

leistet. Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht. Art. 15: Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Art. 16: Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist.

Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49. || [S. w. o. Nr. 4816 (81.)]

Gesetz vom 9. April 1870, über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben, R. G. Bl. Nr. 51. || § 1. Jene Amtshandlungen, welche die Gesetze in Bezug auf Ehen und auf die Matrikenführung über Ehen den Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, von der Bezirkshauptmannschaft, und in Orten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen. Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) wird durch den Wohnsitz der betreffenden Personen bestimmt. || Rücksichtlich des Angebotes, der Eheschliessung und der ihr entgegenstehenden Hindernisse, ferner der Eintragung in das Eheregister, der Ausfertigung amtlicher Zeugnisse aus diesem Register und der Versöhnungsversuche vor Ehescheidungen findet der Art. II des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, und das Gesetz vom 31. December 1868, R. G. Bl. v. J. 1869, Nr. 4, sinngemässe Anwendung. || § 2. Hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen sind die im § 1 erwähnten Personen den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten. || § 3. Die Geburts- und Sterberegister über die im § 1 erwähnten Personen werden von der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) geführt, in deren Bezirk sich der Geburts- oder Todesfall zugefallen hat. Diese Behörde hat die Eintragung selbst dann vorläufig vorzunehmen, wenn ihre Competenz zweifelhaft erscheint, jedoch zugleich die weitere Verhandlung einzuleiten. Den von den politischen Behörden auf Grund dieser Register ausgefertigten amtlichen Zeugnissen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu. || § 4. Jeden Geburts- oder Todesfall, welcher in die von der politischen Behörde geführten Matriken (§ 3) einzutragen ist, hat der zur Anzeige Verpflichtete bei dieser Behörde binnen der acht nächstfolgenden Tage in der Regel persönlich anzuzeigen und bei Geburtsfällen zugleich den dem Kinde beigelegten oder beizulegenden Vornamen anzugeben. Bei der Anzeige von Todesfällen ist der Todtenbeschauzettel beizubringen. || § 5. Zur Erstattung der Geburtsanzeige ist zunächst der eheliche Vater des Neugeborenen verpflichtet. Ist der Vater nicht anwesend oder ausser Stande, die Anzeige zu machen, oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermangelung von Demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde. Tritt

keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen. ¶ Die Todesanzeige ist von dem überlebenden Ehegatten, in dessen Ermangelung von dem nächsten Angehörigen und, wenn ein solcher nicht anwesend ist, von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung oder Hause der Todesfall eingetreten ist. ¶ Geburts- und Todestafel, welche in Gebär-, Findel-, Kranken-, Straf-, Zwangsarbeits- und anderen öffentlichen Anstalten vorkommen, sind von dem Vorsteher der Anstalt zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Die Unterlassung der Anzeige sowie die Überschreitung der hierzu bestimmten Frist wird an dem Schuldtragenden § 5 mit einer Geldstrafe bis fünfzig Gulden und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu fünf Tagen geahndet. ¶ Die Bezirkshauptmannschaft und die Gemeindevorsteher haben die rechtzeitige Erstattung dieser Anzeigen zu überwachen und bei vorkommenden Unterlassungen das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen. § 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Cultus und des Innern beauftragt, von welchen die erforderlichen Ausführungsverordnungen und insbesondere die Vorschriften über die innere Einrichtung und Führung der Matriken zu erlassen sind.

## Nr. 6110. (373.)

**PREUSSEN.** Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer. Vom 20. Mai 1874\*.  
Gesetz-Sammlung. Jahrg. 1874. Nr. 8190.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In einem katholischen Bisthume, dessen Stuhl erledigt ist, dürfen die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen, insgesamt oder einzeln, soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs nur nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden. ¶ § 2. Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im § 1 bezeichneten Art ausüben will, hat dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz befindet, hiervon unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftliche Mittheilung zu machen, dabei den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darzuthun sowie den Nachweis zu führen, dass er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. 1873. S. 191) die Uebertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht. Zugleich hat er zu erklären, dass er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen. § 3. Innerhalb zehn Tage nach Empfang der Mittheilung kann der Oberpräsident gegen die beanspruchte Ausübung der im § 1 genannten bischöflichen Rechte oder Verrichtungen Einspruch erheben. Auf die Erhebung des

\*) S. Hinschius I. c. p. 43 ff.

[Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6110  
(373).  
Preussen.  
20. Mai 1874.

Einspruchs finden die Vorschriften des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 191) mit der Maassgabe Anwendung, dass die Berufung bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten nur innerhalb zehn Tagen zulässig ist. || Wenn kein Einspruch erhoben oder der Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen worden ist, erfolgt die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung vor dem Oberpräsidenten oder einem von demselben ernannten Kommissar. || § 4. Wer vor der eidlichen Verpflichtung bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im § 1 bezeichneten Art ausübt, wird mit Gefängniss von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. || Dieselbe Strafe trifft den persönlichen Vertreter oder Beauftragten eines Bischofs (Generalvikar, Offizial u. s. w.), welcher nach Erledigung des bischöflichen Stuhles fortfährt, bischöfliche Rechte oder Verrichtungen auszuüben, ohne anderweit in Gemässheit der §§ 2 und 3 die Befugniss zur Ausübung derselben erlangt zu haben. || Die vorgenommenen Handlungen sind ohne rechtliche Wirkung. || § 5. Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im Auftrage eines staatlich nicht anerkannten oder in Folge gerichtlichen Erkenntnisses aus seinem Amte entlassenen Bischofs oder einer Person, welche bischöfliche Rechte oder Verrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider ausübt, oder eines von diesen Personen ernannten Vertreters Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre und, wenn auf Grund eines solchen Auftrages bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausgeübt sind, mit Gefängniss von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft. || § 6. Wenn die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, hat der Oberpräsident das Domkapitel zur sofortigen Wahl eines Bisthumsverwesers (Kapitelsvikars) aufzufordern. | Erhält der Oberpräsident nicht innerhalb zehn Tage Nachricht von der zu Stande gekommenen Wahl oder erfolgt nicht binnen weiteren vierzehn Tagen die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten einen Kommissar, welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung nimmt. Zwangsmaassregeln, welche erforderlich werden, um das Vermögen der Verfügung des Kommissars zu unterwerfen, trifft der Oberpräsident. || Derselbe ist befugt, schon vor Ernennung des Kommissars und selbst schon bei Erlass der Aufforderung an das Domkapitel das im Vorstehenden bezeichnete Vermögen in Verwahrung zu nehmen und die hierzu erforderlichen Maassregeln nöthigenfalls zwangsweise zu treffen. || § 7. Die Bestimmungen des § 6 finden gleichfalls Anwendung: 1) wenn in einem Falle, in welchem die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt ist, der Bisthumsverweser aus seinem Amte ausscheidet, ohne dass die Einsetzung eines neuen, staatlich anerkannten Bischofs stattgefunden hat, und || 2) wenn in anderen Fällen der Erledigung eines bischöflichen Stuhles bischöfliche Rechte oder Verrichtungen von Personen ausgeübt

werden, welche den Erfordernissen der §§ 2 und 3 nicht entsprechen.

§ 8. Die Bestimmungen des § 6 über die Bestellung eines Kommissars zur Verwaltung des dort bezeichneten Vermögens, sowie über die Beschlagnahme dieses Vermögens finden ferner in allen Fällen Anwendung, wenn ein erledigter bischöflicher Stuhl nicht innerhalb eines Jahres nach der Erledigung mit einem staatlich anerkannten Bischöfe wiederbesetzt ist. || Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Frist zu verlängern. || § 9. Die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs gehen auf den Kommissar über. Die Kosten der Verwaltung werden aus dem Vermögen vorweg entnommen. Der Kommissar vertritt den bischöflichen Stuhl oder den Bischof als solchen in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach aussen. Er führt die dem Bischof zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel, einschliesslich des Pfarr-, Vikarie-, Kaplanei- und Stiftungsvermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art. || Der Kommissar wird Dritten gegenüber durch die mit Siegel und Unterschrift versehene Ernennungsurkunde auch in den Fällen legitimirt, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht oder eine gerichtliche, notarielle oder anderweitig beglaubigte Vollmacht erfordern. || § 10. Die Verwaltung des Kommissars endet, sobald ein in Gemässheit der Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellter Bisthumsverweser (Kapitelsvikar) die Bisthumsverwaltung übernimmt, oder sobald die Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs stattgehabt hat. || Der Kommissarius ist für seine Verwaltung nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich, und die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der Königlichen Ober-Rechnungskammer in Gemässheit der Vorschrift des § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872. (Gesetz-Samml. 1872 S. 278.) Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt. || § 11. Der Oberpräsident bringt die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgte Bestellung des Bisthumsverwesers sowie die Ernennung des Kommissars unter Angabe des Tages, an welchem ihre Amtsthätigkeit begonnen hat, ingleichen das Erlöschen der Amtsthätigkeit und den Tag desselben durch den Staatsanzeiger sowie durch sämtliche Amts- und Kreisblätter, welche in dem bischöflichen Sprengel erscheinen, zur öffentlichen Kenntniss. || § 12. Die Anwendung der §§ 6 bis 11 wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass das Domkapitel für die Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhles einen besonderen Vermögensverwalter (Oekonomen bestellt oder selbst die Verwaltung übernommen hat, oder dass eine besondere bischöfliche Behörde für dieselbe besteht. || § 13. Während der Dauer einer kommissarischen Verwaltung in den Fällen der §§ 6 und 7 ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels in Betreff eines erledigten geistlichen Amtes das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt im Falle der Erledigung wiederzubesetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen. || § 14. Macht der Berechtigte von dieser Befugniss Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom

Nr. 410  
1872.  
Preussen,  
27. März 1872

Nr. 6110  
(373).  
Preussen.  
29. Mai 1871.

11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 191) zur Anwendung. Die im § 22, Absatz 1 daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung androhte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten. || § 15. Wenn der Berechtigte innerhalb zweier Monate, von der dazu eröffneten rechtlichen Möglichkeit an gerechnet, für eine Stellvertretung nicht sorgt oder innerhalb Jahresfrist die Stelle nicht wiederbesetzt, so geht seine Befugnis auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- u. s. w.) Gemeinde über. | Die Gemeinde hat die im § 13 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist. | § 16. Liegen die Voraussetzungen des § 15 vor, so beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn grossjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlussfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle. || Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat. || Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erlässt der Oberpräsident. || § 17. Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach Maassgabe des § 16 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des § 14. | § 18. Wird in den Fällen der §§ 13 bis 17 vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt. || § 19. Wenn vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung. | § 20. Wo in diesem Gesetze von einem Bischofe, bischöflichen Stühle, Amte, Sitze u. s. w. oder einem Bisthume die Rede ist, sind darunter auch ein Erzbischof, Fürstbischof sowie deren Stühle, Aemter, Sitze, Bisthümer u. s. w. zu verstehen. || Unter den mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechten und geistlichen Verrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die in dem bischöflichen Amte als solchem enthaltenen, als auch die auf Delegation beruhenden Rechte und Verrichtungen begriffen. || § 21. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Wiesbaden, den 20. Mai 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.  
v. Kameke. Achenbach.

Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf des oben mitgetheilten Gesetzes. (Drucksachen des Hauses d. Abgeord. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1873—74. Nr. 208.)

Nr. 610  
(163).  
Prot. 560  
29. M. 1873

Nachdem die feindliche Haltung, welche die römisch-katholischen Bischöfe und der von ihnen abhängige Klerus der Ausführung der Gesetze vom 11. und 12. Mai 1873 gegenüber bis jetzt eingenommen haben, bereits in einem Falle bis zur Anwendung des äussersten Mittel, der Einleitung des Verfahrens auf Amts-Entlassung gegen einen Prälaten, geführt hat, ist es erforderlich, die Fälle näher in das Auge zu fassen, in denen eine solche Amts-Entlassung wirklich erfolgt. Mit diesem Moment tritt der dem Staate aufgezwungene Kampf in ein Stadium, welches dem Letzteren die Pflicht auferlegt, sowohl sich selbst neue, der Lage der Verhältnisse entsprechende Abwehrmittel zu schaffen, als auch der durch eine weitere Auflehnung gegen die Staats-gesetze entstehenden Verwirrung in der Verwaltung der Diöcesen, soweit dies in seiner Macht liegt, vorzubeugen. Bei der Stellung, welche der römische Episkopat und seine Anhänger zu den bezeichneten Gesetzen genommen haben, ist zu besorgen, dass man in der Opposition gegen die Staatsgesetze so weit gehen werde, einem Erkenntniss des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, welches die Amts-Entlassung eines Kirchendiener, insbesondere eines Bischofs, aussprechen möchte, die Anerkennung zu versagen und die Folgeleistung abzulehnen. Dass es, wenn die Rechtsordnung nicht in ihren Grundlagen erschüttert werden soll, unabweisliche Pflicht des Staates ist, ein solches gerichtliches Urtheil nöthigenfalls durch Anwendung der strengsten Straf- und Zwangsmittel zum Vollzug zu bringen, bedarf der Darlegung nicht. Zur Vollstreckung eines auf Amts-Entlassung lautenden Erkenntnisses gehört aber 1., dass der abgesetzte Bischof aus seinem Amte, und zwar sowohl dem officium, als auch dem beneficium, entfernt, und 2., dass den bischöflichen Behörden und Beamten sowie dem gesammten Diöcesan-Klerus gegenüber zur Anerkennung gebracht werde, dass durch die Amts-Entlassung des Bischofs Sedi-vakanz eingetreten ist. Was den ersten Punkt betrifft, so hat zunächst nach der Bestimmung des Alinea 2 § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 die Entlassung aus dem Amte den Verlust des Amtseinkommens zur Folge, und da nach der Vorschrift des § 36 a. a. O. die Entscheidungen des Gerichtshofes im Verwaltungswege vollstreckbar sind, so wird eintretenden Falles der Staat in der Lage sein, einen aus seinem Amte entlassenen Bischof aus dem Genuss seines gesammten Amtseinkommens, einschliesslich sämtlicher Nutzungen, Hebung und Leistungen, zu setzen. Was hingegen die für das öffentliche Interesse weit wichtigere Frage anlangt, in welcher Weise einer Fortsetzung der Amtsthätigkeit entgegenzutreten sein wird, so gewährt das bestehende Recht nicht die genügenden Mittel, um dem die öffentliche Ordnung gefährdenden Treiben eines aus seinem Amte entlassenen Bischofs ein bestimmtes Ziel zu setzen. Zwar bedroht der § 31 des Gesetzes vom 31. Mai v. J. diejenigen Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemässheit des § 30 aus ihrem Amte entlassen worden sind, mit Geldbusse bis zu 100 Thlrn. und im Wiederholungsfalle bis zu 1,000 Thlrn. Indessen die bisherige Erfahrung bei Ausführung der Gesetze vom 11. und 12. Mai v. J. hat leider gelehrt, dass blosser Geldbussen unzureichend sind, um das Ansehen des Gesetzes aufrechtzuerhalten, den Ungehorsam der Bischöfe auch nur bei solchen Punkten zu brechen, bei denen in anderen Staaten den staatlichen Anordnungen wesentlich ähnlicher Art von der

Nr. 6110  
(373).  
Preussen,  
20. Mai 1874.

katholischen Geistlichkeit Folge geleistet wird. Es wird daher wirksamerer Mittel bedürfen, um den Vollzug eines Urtheils des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten nach der bezeichneten Richtung hin sicherzustellen.

In dieser Beziehung kann zunächst in Frage kommen, ob die Strafbestimmung des § 31 a. a. O. nicht angemessen zu verschärfen und ob insbesondere nicht von vornherein eine Gefängnisstrafe für ein Vergehen anzudrohen sein möchte, welches sich als eine Schädigung der öffentlichen Ordnung der allerschwerwiegendsten Art darstellt. Wenn indessen die Staats-Regierung von einem solchen Vorschlage, wenigstens für jetzt Abstand nehmen zu sollen geglaubt hat, so beruht dies in dem Umstande, dass sie selbst noch in der Erwägung darüber begriffen ist, ob es nicht gegenüber der feindlichen Haltung des Episkopates, welche die Grundlagen jeder staatlichen Ordnung, nicht minder die der einzelnen Staaten, als die des Reiches, in Frage stellt, an der Zeit sei, zur Bekämpfung dieser staatsfeindlichen Elemente die Mitwirkung der Reichsgesetzgebung in Anspruch zu nehmen, zumal anzuerkennen sein wird, dass in der weitergehenden Kompetenz der Reichsgesetzgebung die Möglichkeit geboten ist, zum Schutze der bedrohten Rechtsordnung des Staates Sicherungsmittel aufzurichten, die in ebenso wirksamer, als der Lage der Verhältnisse entsprechender Weise vollkommeneren Erfolg erhoffen lassen, als eine im Wege der Landesgesetzgebung herbeizuführende Strafverschärfung. Demgemäss behandelt der vorliegende Gesetzentwurf nur die zweite der oben aufgeworfenen Fragen, nämlich diejenige, ¶ wie, abgesehen von der Person des seines Amtes entsetzten Bischofs, der Diözese gegenüber der Eintritt der Vakanz des Bischofsstuhles zur Anerkennung zu bringen sein wird. ¶ Wenn die Kapitel und der Diözesanklerus anerkennen, dass durch die Absetzung eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils Sedisvakanz eingetreten sei, so wird sich die Angelegenheit in dem geordneten Wege weiter entwickeln. Das Gesetz muss aber auch nach Lage der Verhältnisse den anderen Fall voraussehen, dass die Kapitel einem solchen Urtheil keine Wirksamkeit beilegen und demgemäss auch nicht anerkennen werden, dass die Vakanz des Bischofssitzes eingetreten sei. Sie sowohl wie der Generalvikar werden alsdann den abgesetzten Bischof als noch in Amtswirksamkeit stehend betrachten und nicht nur demgemäss fortfahren, zu handeln wie bei besetztem Stuhle, sondern auch ablehnen, eine einstweilige Verwaltung der Diözese durch Bestellung eines Kapitelsvikars einzurichten und demnächst zur Wahl des neuen Bischofs zu schreiten. Es ist zu erwarten, dass einer solchen Auffassung der Kapitel zunächst auch die Geistlichkeit, wenigstens zum grösseren Theile, folgen werde. Es muss daher im Wege der Gesetzgebung ¶ I. Vorsorge getroffen werden, dass die Anerkennung der eingetretenen Vakanz und damit die Einstellung jedes amtlichen Verkehrs mit dem entlassenen Bischof, sowie die daran sich knüpfenden Maassnahmen wegen Bestellung eines einstweiligen Bisthumsverwesers und Wiederwahl eines Bischofs erforderlichen Falles erzwungen werden können. ¶ Hieran knüpft sich sodann ¶ II. die fernere Frage, ¶ welche Mitwirkung vom Staate bei der Einrichtung einer einstweiligen Verwaltung der Diözese in Anspruch zu nehmen ist, um eine Garantie dafür zu gewinnen, dass diese Verwaltung in Uebereinstimmung mit den Staatsgesetzen und nicht zum Nachtheil der wichtigsten Interessen des Staates und seiner Angehörigen geführt werde. ¶ In dieser Beziehung kommt in Betracht, dass zur Zeit in Preussen staatlicherseits bestimmte Erfordernisse an die Person des seitens des Kapitels zu bestellenden Vikars nicht gestellt werden. Der Grund hiervon mag darin



zu suchen sein, dass nach den wegen Wiederbesetzung der Bischofsstühle in Preussen für die einzelnen Diözesen geltenden Bestimmungen die Wahl des neuen Bischofs innerhalb drei Monate erfolgen soll, die Verwaltung des Kapitelsvikars daher nur als eine kurze, vorübergehende gedacht war. Die Erfahrung, insbesondere auch in anderen deutschen Ländern, hat aber gelehrt, wie die Wiederbesetzung der Bischofsstühle sich oft Jahre lang verzögert, und wie es die römische Kurie in der Hand hat, durch ausserordentliche Vollmachten, welche dem Kapitelsvikar ertheilt werden, oder durch Entsendung eines apostolischen Vikars, der alle Rechte eines Bischofs unbeschränkt zu üben hat, die Wiederbesetzung der Bischofsstühle bis in eine ungemessene Zeit auszudehnen und damit alle die Garantien, welche dem Staate durch die ihm zustehende Mitwirkung bei Besetzung der bischoflichen Stühle gegeben werden sollen, illusorisch zu machen. Erwägt man ferner die eingangs erwähnte offene Anlehnung gegen die Staatsgesetze, so muss es als Pflicht der Selbsterhaltung für den Staat anerkannt werden, hinfort Niemanden als einstweiligen Verwalter eines Bisthums zu dulden, der ihm nicht die volle Garantie giebt, dass die in dem bischoflichen Amte beruhende Macht nicht zum Nachtheil des Staates gemissbraucht werde. Diese Garantien werden, da eine positive Mitwirkung bei Bestellung eines solchen Bisthumsverwalters nach Artikel 18 der Verfassungs-Urkunde, auch nach seiner neuen, durch das Gesetz vom 5. April 1873 festgestellten Redaktion, nicht in Anspruch zu nehmen ist, darin zu suchen sein, dass einmal die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai pr. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen auf den Bisthumsverwalter zur Anwendung gebracht werden und ausserdem von ihm das eidliche Gelöbniß, dass er Sr. Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Gesetze des Staates befolgen werde, verlangt wird. || Da diese Erwägungen übrigens nicht nur für den Fall der Erledigung eines Bisthums in Folge gerichtlichen Urtheils, sondern allgemein für jeden Erledigungsfall, gleichviel auf welchen Gründen er beruht, zutreffen, so werden diese Anforderungen für die einstweilige Wahrnehmung bischöflicher Rechte während der Vakanz des Stuhles generell gestellt werden müssen. || Das Gesetz darf endlich || III. die Eventualität nicht ausser Acht lassen, dass die vorzuschreibenden Zwangsmittel sich als nicht genügend erweisen, einen etwaigen Widerstand der Domkapitel gegen die Staatsgesetze zu beugen, so dass sie in dem Falle einer Sedisvakanz in Folge gerichtlichen Urtheils die Bestellung eines Bisthumsverwesers beharrlich verweigern oder in Fällen einer auch von ihnen anerkannten Sedisvakanz einen dem Gesetze nicht entsprechenden Verweser bestellen. In allen diesen Fällen tritt eine völlige Störung in der Diözesan-Verwaltung ein, indem eine rechtmässig bestellte Verwaltung alsdann überhaupt nicht vorhanden ist. Die Folgen eines solchen Zustandes für das gesammte kirchliche Leben in der Diözese, für die kirchlichen Institute, die Kirchengemeinden und die einzelnen Diözesanen sind die allerschwerwiegendsten, und es erscheint als eine dringende Pflicht des Staates, soweit es an ihm ist, hier Vorkehrungen zu treffen, um wenigstens die ärgsten Schäden, namentlich im Leben der Einzelgemeinden, fernzuhalten. Dies wird geschehen, indem einerseits Fürsorge getroffen wird, die kirchliche Vermögens-Verwaltung, sowohl des bischöflichen Stuhles selbst, als auch der der Aufsicht des Bischofs unterstellten kirchlichen Institute und Stiftungen sowie der einzelnen Kirchengemeinden, in regelmässigem Betriebe zu erhalten, und indem andererseits den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, bei

eintretenden Vakanzten wiederum einen Seelsorger zu gewinnen. ¶ Auf diesen allgemeinen Gesichtspunkten beruht der Entwurf des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer.

### Nr. 6111. (374.)

**PREUSSEN.** Gesetz wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 21. Mai 1874 \*).

Gesetz-Sammlung. Jahrg. 1874. Nr. 8191.

Nr. 6111 (374). Preussen. 21. Mai 1874. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Deklaration und Ergänzung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873, was folgt:

Artikel 1. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 wird dahin deklariert, dass die Uebertragung eines geistlichen Amtes sowie die Genehmigung einer solchen Uebertragung auch dann den Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes zuwider sind, wenn dieselben ohne die im § 15 daselbst vorgeschriebene Benennung des Kandidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgen. ¶ Artikel 2. Die Strafe des § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 trifft einen jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, dass er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1 bis 3 des genannten Gesetzes berufen worden sei. ¶ Artikel 3. Nach Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Oberpräsident befugt, die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen, wenn ¶ 1. das erledigte Amt den Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider übertragen ist, oder ¶ 2. wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, dass die Uebertragung des Amtes nicht unter Beobachtung dieser Vorschriften erfolgen werde. ¶ Der Beschlagnahme unterliegt das gesammte Vermögen der Stelle, einschliesslich aller Nutzungen, Hebungen und Leistungen. Der Oberpräsident ernennt einen Kommissar, welcher die Beschlagnahme ausführt und bis zur gesetzmässigen Wiederbesetzung der Stelle, beziehentlich bis zur gesetzmässigen Einrichtung einer einstweiligen Vertretung, das Vermögen für Rechnung der Stelle verwaltet. Zwangsmaassregeln, welche zur Ausführung der Beschlagnahme erforderlich sind, werden im Verwaltungswege getroffen. Der Kommissar übt alle vermögensrechtlichen Befugnisse des berechtigten Stelleninhabers mit voller rechtlicher Wirkung aus. ¶ Die Kosten der Verwaltung

\*) S. Hinschius l. c. p. 19 ff.

[Anmerk. d. Herausg.]

werden aus den Einkünften der Stelle entnommen. || Artikel 4. Wenn nach Nr. 611  
G.D.  
Pr. 1. 1. 1873  
3. März 1873 Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen in diesem Amte in Gemässheit des § 23, Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 oder des Artikels 2 dieses Gesetzes rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden ist, so ist derjenige, welchem auf Grund des Patronates oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt wiederzubesetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen. Artikel 5. Für eine Stellvertretung in dem erledigten Amte zu sorgen, ist der Berechtigte auch dann befugt, wenn einem Geistlichen nach Maassgabe des § 5 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1871, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, der Aufenthalt in dem Bezirke des erledigten Amtes versagt worden ist. Artikel 6. Dem Berechtigten ist von dem Strafurtheil (Artikel 4) sowie von der Verfügung wegen Beschränkung des Aufenthaltes (Artikel 5) amtlich Kenntniss zu geben. || In Betreff der vor Verkündung dieses Gesetzes ergangenen Urtheile und Verfügungen ist jene Mittheilung sofort nach Inkrafttreten desselben zu bewirken. || Artikel 7. Macht der Berechtigte von der ihm zustehenden Befugniss (Artikel 4, 5) Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Anwendung. Die im § 22, Absatz 1 daselbst, dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten. Artikel 8. Wenn der Berechtigte innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfanges der vorgeschriebenen Mittheilung (Artikel 6) für eine Stellvertretung nicht sorgt, oder innerhalb Jahresfrist, von dem nämlichen Zeitpunkt an gerechnet, die Stelle nicht wiederbesetzt, so geht seine Befugniss auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- etc.) Gemeinde über. Die Gemeinde hat die in Artikel 4, 5 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist. || Die Vorschriften des Artikels 6 finden auf die Gemeinde entsprechende Anwendung. Dieselbe ist insbesondere davon in Kenntniss zu setzen, dass der Präsentationsberechtigte innerhalb der gesetzlichen Frist von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat. || Artikel 9. Liegen die Voraussetzungen des Artikels 8 vor, so beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn grossjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindegliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechenden Mitglieder der Gemeinde zur Beschlussfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle. || Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat. || Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erlässt der Oberpräsident. || Artikel 10. Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach Maassgabe des Artikels 9 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des

Nr. 611.  
(373).  
Preussen.  
Mai 1874.

Repräsentanten gelten die Vorschriften des Artikels 7. || Artikel 11. Wird in den Fällen der Artikel 4—10 vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 21. Mai 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.  
v. Kameke. Achenbach.

Motivenbericht zum Regierungsentwurf des oben mitgetheilten Gesetzes. (Drucksachen des Hauses der Abgeord. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1873—74. Nr. 208.)

Der Widerstand, welchen die römisch-katholischen Bischöfe der Ausführung der Gesetze vom 11. und 12. Mai v. J. entgegengestellt haben, ist bisher am heftigsten gegen das Gesetz vom 11. Mai v. J. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen hervorgetreten. Es hat dies seinen Grund darin, dass die Vorschriften dieses Gesetzes von unmittelbar praktischer Wirkung waren und daher die feindliche Haltung des Episkopates und des von ihm abhängigen Klerus auf diesem Gebiete zunächst zu einer offenen Auflehnung gegen das Staatsgesetz führte. Um einem solchen Verhalten mit der durch die Autorität dieses Gesetzes unbedingt gebotenen Entschiedenheit überall gleichmässig entgetreten zu können, bedarf es einerseits der Beseitigung eines in der Auslegung des Gesetzes hervorgetretenen unbegründeten Zweifels, andererseits einiger ergänzenden Vorschriften, theils um versuchte Umgehungen des Gesetzes zu verhüten, theils um die Wirksamkeit des Gesetzes gegenüber der stets fortschreitenden Opposition der Geistlichkeit durch Herstellung stärkerer Schutzmittel zu sichern.

Diesen Gesichtspunkten folgt der vorliegende Gesetzentwurf, indem er in Artikel 1 eine Erläuterung der Strafbestimmungen jenes Gesetzes, || im Artikel 2 eine Ergänzung dieser Strafbestimmungen und endlich || im Artikel 3 ein neues Mittel zur Abwehr gegen das Eindringen gesetzwidrig berufener Geistlichen in die Seelsorgerämter durch Beschlagnahme des Stellenvermögens || vorschlägt. || Im Einzelnen ist hierzu Folgendes zu bemerken: | Artikel 1. Das Bedürfniss einer Deklaration der §§ 22 und 23 und im Zusammenhang damit auch der §§ 17 und 1 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. ist dadurch hervorgerufen, dass einzelne Gerichte erster Instanz die Strafbestimmungen der §§ 22 und 23 nur auf solche Fälle beziehen wollen, wo gegen eine Anstellung seitens des Oberpräsidenten wirklich der Einspruch erhoben worden sei, und dass demgemäss in den Fällen von ihnen auf Freisprechung erkannt ist, wo eine Benennung des Kandidaten beim Oberpräsidenten in Gemässheit des § 15 gar nicht stattgehabt hatte. Hervorgerufen ist diese Auffassung vornehmlich durch die jetzige Fassung des § 17, welche anscheinend eine Unterscheidung zwischen solchen Anstellungen, die dem § 1 zuwiderlaufen, und solchen, die vor Ablauf der für den Einspruch gewährten Frist erfolgen, aufstellt. Diese Annahme muss zwar für unbegründet erachtet werden, insofern die Worte im § 17: „oder welche vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist

erfolgt“, gar nicht den Zweck haben sollten und konnten, eine besondere, neben den Vorschriften des § 1 hergehende Uebertragung des geistlichen Amtes als nicht geschehen zu bezeichnen, sondern, wie die Entstehungsgeschichte der jetzigen Fassung deutlich ergibt, auf Vorschlag der Kommission des Abgeordnetenhauses in das Gesetz nur deshalb aufgenommen sind, um, wie es in dem Kommissionsberichte vom 3. Februar pr. Seite 29 heisst, „eine Fassungsverbesserung zum vollständigeren Ausdruck des Gemeinten“ herbeizuführen. Auch kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, dass, wenn schon der § 1 selbst als Erforderniss für die Uebertragung eines geistlichen Amtes aufstellt, „dass gegen die Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist“, zur Feststellung dieses Requisites gehört, dass die im Gesetz vorgeschriebene Benennung erfolgt und nach derselben innerhalb der gesetzlichen Frist kein Einspruch erhoben worden, weil von der Erhebung des Einspruchs überhaupt erst die Rede sein kann, wenn die Benennung vorausgegangen ist; denn ohne Benennung gilt die Anstellung als nicht geschehen (§ 17), und gegen einen nicht geschehenen Akt kann selbstverständlich auch kein Einspruch erhoben werden. Obwohl nun auch die grosse Mehrzahl der Gerichte dieser letzteren Auffassung gefolgt ist, so hat doch die gegentheilige Ansicht in neuester Zeit an Anhang gewonnen, so dass jetzt schon von sieben verschiedenen Gerichten freisprechende Erkenntnisse in jenem Sinne ergangen sind. Es leuchtet ein, dass hieraus, zumal wenn diese, als irrig zu bezeichnende Auffassung noch weitere Verbreitung finden möchte, nicht nur für die Rechtssicherheit, sondern auch für die Durchführung der kirchenpolitischen Gesetze vom Mai v. J. die allerbedenklichsten Folgen entstehen müssten. Denn einmal würde unter allen Umständen eine längere Zeit vergehen, bis durch die Rechtsprechung des Ober-Tribunals und des Ober-Appellationsgerichts eine feste Norm geworden werden würde, während die Staatsregierung inzwischen in den betreffenden Bezirken dem gesetzwidrigen Verhalten der Bischöfe und der Geistlichkeit gegenüber völlig wehrlos dastände, und sodann würde, wenn weitere derartige Entscheidungen erfolgten, den Bischöfen sogar die Möglichkeit geboten werden, ihr Verhalten durch Berufung auf diese gerichtlichen Erkenntnisse mit einem Scheine des Rechtes zu umgeben und auf diese Weise ihren Widerstand in den Augen der Gemeinden als mit den Gesetzen nicht einmal im Widerspruch stehend erscheinen zu lassen. Aus diesen Gründen erscheint es dringend gerathen, sofort eine Deklaration der §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 11. Mai pr. eintreten zu lassen. || Was die Fassung einer solchen Deklaration betrifft, so ist, nachdem einmal Zweifel über die Bedeutung der Worte, „welche den §§ 1 bis 3 zuwiderläuft“, entstanden sind, Vorsorge zu treffen, dass alle Fälle einer gesetzwidrigen Uebertragung eines geistlichen Amtes oder der Genehmigung einer solchen getroffen werden, damit nicht Raum zu neuen Zweifeln freibleibe. Demgemäss sieht der Artikel 1 alle denkbaren Fälle, sowohl einer Uebertragung ohne jede Benennung, als auch einer Uebertragung vor der Benennung, als auch endlich einer solchen Uebertragung vor, die entweder gleichzeitig mit der Benennung oder nach der Benennung, jedoch vor Ablauf der für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt. || Der || Artikel 2 || des Entwurfs hat den Zweck, Umgehungen des Gesetzes vom 11. Mai pr. zu verhüten, die in letzterer Zeit mehrfach, namentlich in den westlichen Provinzen vorgekommen sind. Es mehren sich nämlich die Fälle, in denen katholische Geistliche theils auf Grund eines Privatabkommens mit angestellten Pfarrern

Nr. 6111  
(571).  
Preussen.  
1. Mai 1871.

bei diesen als Kapläne oder Hilfsgeistliche eintreten, theils angeblich ohne jeden besondern Auftrag geistliche Funktionen auszuüben beginnen. Da nun die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai pr. eine Uebertragung eines geistlichen Amtes voraussetzen und weiter von der Annahme ausgehen, dass jede Uebertragung eines geistlichen Amtes entweder von den geistlichen Oberen selbst ausgehen müsse oder von ihnen zu genehmigen sei, wie dies den Grundsätzen des Kirchenrechts entspricht, so ist der Zweifel entstanden, ob Geistliche, welche Amtshandlungen vornehmen, ohne dass ihnen nachweislich dazu ein Auftrag seitens der geistlichen Oberen erteilt worden, auf Grund des § 23 des Gesetzes straffällig seien. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist dieser Zweifel kein unberechtigter, und würde demgemäss seitens der Gerichte in den angedeuteten Fällen auf Freisprechung erkannt werden, so würden Umgehungen der Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai pr. leicht vorgenommen werden können. Es dürfte sich daher empfehlen, nach dieser Richtung hin eine Ergänzung der Strafbestimmung des § 23, wie im Art. 2 des Entwurfs vorgeschlagen, eintreten zu lassen. || Artikel 3. || Es ist vielfach als ein grosser Missstand empfunden worden, dass die gesetzwidrig angestellten Geistlichen ungeachtet der Bekanntmachung an die Gemeinden über die Gesetzwidrigkeit der Anstellung und deren Folgen sowie ungeachtet der Verwarnung, welche den Geistlichen selbst erteilt wird, von dem Amte, und zwar sowohl von dem officium als auch dem beneficium, Besitz ergreifen und wochen-, ja monatelang im Widerspruch mit den Vorschriften der Staatsgesetze antiren, bevor endlich eine Geldstrafe im Wege der strafrechtlichen Untersuchung gegen sie festgesetzt wird. Es bedarf der näheren Ausführung nicht, dass auf diese Weise dem gesetzwidrigen Verhalten der Bischöfe und der von ihnen angestellten Geistlichen nur unvollkommen begegnet und dass gerade dadurch den gesetzwidrig berufenen Geistlichen die Möglichkeit geboten wird, die Gemeinden zur Parteinahme gegen die Anordnungen der Regierung aufzureizen. Soweit im Verwaltungswege die Möglichkeit geboten war, dem entgegenzutreten, ist dies zwar inzwischen bereits geschehen, indem einmal für die Rheinprovinz, insoweit dortselbst auf Grund der französischen Gesetzgebung die Pfarrhäuser im Eigenthum der Civilgemeinden stehen, die Anordnung getroffen ist, dass nur solchen Geistlichen, bei deren Anstellung den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai pr. genügt ist, die Pfarrhäuser seitens der Bürgermeister überwiesen werden dürfen und letztere, falls ein gesetzmässig angestellter Geistlicher in der Pfarochie nicht vorhanden ist, die Pfarr-Etablissements selbst in Besitz und Verwaltung zu nehmen haben. Sodann ist allgemein für den ganzen Umfang des Staates die Verfügung getroffen, dass die Pfarrhäuser nebst Zubehörungen in den Pfarochien landesherrlichen Patronates nur gesetzmässig bestellten Geistlichen übergeben werden dürfen und, falls weder ein gesetzmässig angestellter, noch ein in gesetzmässiger Weise berufener Verwalter der Stelle vorhanden ist, die Patronatsbehörden einen Patronatsverweser zu bestellen haben, der in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande und, falls dieser seine Mitwirkung verweigert, allein das Pfarrhaus nebst den Pfarrgrundstücken und sonstigen Zubehörungen in Besitz zu nehmen und zu verwalten hat. Diese Anordnungen reichen indess nicht aus. Vielmehr ist es als ein Bedürfniss anzuerkennen, im Wege der Gesetzgebung eine gleiche Befugniss den Staatsbehörden bezüglich aller geistlichen Aemter zu übertragen, weil dies das einzige Mittel ist, von vornherein den gesetzwidrig angestellten Geistlichen von der Besitznahme der Pfründe fernzu-

halten und dadurch auch den Gemeinden den Ernst des Gesetzes fühlbar zu machen. Dass eine solche Anordnung auch grundsätzlich für statthaft zu erachten, kann keinem Zweifel unterliegen, weil das Pfarrvermögen wie alles Kirchenvermögen sowohl nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Tit. II, Th. II, § 161 ff. als auch nach den Vorschriften des Art. 15 der Verfassungsurkunde und des Gesetzes vom 5. April pr. (G.S. S. 113) den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen, mithin die Staatsgesetzgebung befugt ist, Vorschriften gegen die gesetzwidrige Verwendung von Pfarrvermögen zu erlassen. || Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Art. 3 nur hervorzuheben, dass der Zweck derselben, nämlich gesetzwidrig angestellte Geistliche von dem Eindringen in die Stelle möglichst fernzuhalten, nicht zu erreichen sein würde, wenn man die Beschlagnahme des Vermögens nur eintreten lassen wollte, nachdem eine gesetzwidrige Bestellung stattgefunden hat. Denn mit dem Augenblick dieser Bestellung wird der widerrechtlich berufene Geistliche auch von der Pfründe Besitz ergreifen, wenn er nicht daran verhindert wird. Es kommt daher vornehmlich darauf an, rechtzeitig vorbeugende Maassnahme zu treffen, damit es einem solchen Geistlichen von vornherein unmöglich gemacht werde, sich in den Besitz des Stellenvermögens zu setzen. Dies ist aber nur erreichbar, wenn die Beschlagnahme schon dann vorgenommen wird, wenn vorauszusehen ist, dass für die vakante Stelle ein Geistlicher unter Beobachtung der Staatsgesetze nicht wird berufen werden, also die Gefahr nahe ist, dass entweder ein gänzlich unberufener oder ein ungesetzlich berufener Geistlicher in die Stelle einzudringen versuchen werde. Indem die Vorschrift der Nr. 2 dieser Rücksicht Genüge schafft, gewährt sie zugleich dadurch einen Schutz gegen eine ungerechtfertigte Anwendung, dass das Vorhandensein von Thatsachen, welche jene Annahme begründen, als nothwendige Voraussetzung hingestellt ist. || Die weiteren Ausführungsbestimmungen dieses Artikels wegen der Beschlagnahme und der Verwaltung des Stellenvermögens sind dem praktischen Bedürfniss entsprechend getroffen.

Zur Durchführung des oben mitgetheilten Gesetzes erschienen die nachfolgenden Verordnungen: Circular-Verfügung des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1874, vom 19. Juni 1874 (S. Hinschius l. c. p. 36 ff.). — Reglement des Oberpräsidenten von Posen) über das Verfahren bei den Wahlen der katholischen Kirchengemeinden in der Provinz Posen vom 17. August 1874 (S. Hinschius l. c. p. 38 ff.).

## Nr. 6112. (375.)

**DEUTSCHLAND.** Synodal- und Gemeindeordnung der Altkatholiken.\*)

— Angenommen auf der ersten altkatholischen Synode in Bonn.

Erster Abschnitt. || Allgemeine Bestimmungen. § 1. Eine Organi-

\*) S. Friedberg, Aktenstücke l. c., wo auch pag. 368 ff. die Geschäftsordnung der Synode mitgetheilt ist.

[Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6112.  
6375).  
deutschland.  
27. - 29. Mai  
1874.

sation, wie sie in den folgenden Abschnitten entworfen ist, ist durch die Lage geboten, in welcher sich die nicht vaticanisch gesinnten Katholiken befinden, seitdem die Inhaber der bischöflichen Stühle und Pfarreien die vaticanischen Dogmen anerkannt haben und die Anerkennung derselben durch Verhängung kirchlicher Censuren zu erzwingen suchen. Diese Organisation hat insofern einen provisorischen Charakter, als durch die Besetzung der bestehenden Bisthümer und Pfarreien mit altkatholischen Bischöfen und Priestern andere Verhältnisse eintreten würden. || Vgl. Beschlüsse des Kölner Congresses I, 1—4. 10. 14. (Verhandlungen des zweiten Alt-katholiken-Congresses, Köln 1872, S. VII ff.). || § 2. Es wird ausdrücklich erklärt, dass wir, als in der katholischen Kirche stehend, alle den Katholiken zustehenden Rechte auf die dem katholischen Gottesdienste gewidmeten Kirchen, auf die katholischen Pfründen und Stiftungen, auf die für katholische Cultus- und Unterrichtszwecke von den Staaten budgetgemäss gewährten Summen vorbehalten. Beschlüsse des Kölner Congresses III, Nr. V—VII. (Verhandlungen etc. S. XX). § 3. Die Befolgung auch derjenigen staatlichen Vorschriften, welche in den folgenden Paragraphen nicht ausdrücklich erwähnt werden, insbesondere über die Zusammensetzung der Kirchenvorstände, die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Armenpflege, die Besteuerung, wird, soweit jene Vorschriften zu etwas verpflichten, als selbstverständlich vorbehalten. || § 4. Alle wohlerworbenen Rechte bleiben durch die nachfolgenden Bestimmungen unberührt. || Zweiter Abschnitt. || Der Bischof. § 5. Der Bischof hat innerhalb der in diesen Bestimmungen festgestellten Grundsätze alle jene Rechte und Pflichten, welche das gemeine Recht dem Episkopate beilegt. || § 6. Der Bischof wird von der Synode gewählt. Die Wahl findet nach der im Anhang abgedruckten Wahlordnung statt. Der zweite Vorsitzende der Synodal-Repräsentanz (§ 17), bei dessen Verhinderung ein anderer, von der Synodal-Repräsentanz bestimmter Laie, hat die Wahl zu leiten. || § 7. Die Synodal-Repräsentanz hat vor der Wahl in geeigneter Weise festzustellen, welche Priester den Regierungen, die den Bischof als solchen bereits förmlich anerkannt haben, minus grati sind. Diese dürfen nicht gewählt werden. || § 8. Sofort nach der Annahme der Wahl legt der Gewählte vor der Synode oder, wenn er nicht zugegen sein sollte, vor den von der Synode gewählten Vertretern das Gelöbniß ab, gewissenhaft die Pflichten eines Bischofs zu erfüllen und insbesondere die in diesem Statut enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. || § 9. Solange keine feste Dotation besteht, bezieht der Bischof das von der Synode festzustellende Einkommen durch die Synodal-Repräsentanz. || § 10. Der Bischof kann einem geistlichen Mitgliede der Synodal-Repräsentanz oder im Einvernehmen mit dieser einem anderen Geistlichen die Befugnisse eines Generalvicars übertragen. || § 11. Bei Erledigung des bischöflichen Stuhles überträgt die Synodal-Repräsentanz einem ihrer geistlichen Mitglieder die Befugnisse, welche nach dem gemeinen Rechte (vgl. § 5) der Bisthumsverweser wahrnimmt. || § 12. Bezüglich der Stellung des Bischofs zu den Regierungen bleiben Vereinbarungen vorbehalten. || Soweit



eine nach dem gemeinen Rechte dem Bischof zustehende Befugniss ohne staatsgesetzliche Anerkennung nicht ausgeübt werden kann, wird sich die Thätigkeit des Bischofs bis zur erfolgten staatlichen Anerkennung in dem betreffenden Lande auf die durch den von den deutschen Regierungen schon bisher anerkannten und gewürdigten Nothstand gebotenen *functiones ordinis*, d. h. auf sacramentale und liturgische Acte, beschränken. || Dritter Abschnitt. || Die Synodal-Repräsentanz. § 13. In der Leitung des altkatholischen kirchlichen Gemeinwesens steht dem Bischof eine von der Synode gewählte Synodal-Repräsentanz zur Seite. § 14. Die Synodal-Repräsentanz besteht aus vier Geistlichen und fünf Laien. || Zwei Geistliche und drei Laien sind als ordentliche Mitglieder der Synodal-Repräsentanz aus denjenigen Katholiken zu wählen, welche am Wohnorte des Bischofs oder in nicht grosser Entfernung von demselben ansässig sind, die vier Anderen als ausserordentliche Mitglieder aus den entfernter Wohnenden. || Die ausserordentlichen Mitglieder der Synodal-Repräsentanz brauchen nur bei wichtigeren Beschlüssen zur persönlichen Theilnahme an den Sitzungen eingeladen oder brieflich befragt zu werden. § 15. Die Mitglieder der Synodal-Repräsentanz werden von der Synode mit absoluter Mehrheit durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt. || Die ausserordentlichen Mitglieder werden jedesmal auf ein Jahr gewählt. Von den ordentlichen Mitgliedern scheidet jedes Jahr ein Geistlicher und ein Laie aus, zuerst nach dem Loose, dann nach der Amtsdauer. || Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. || § 16. Wenn im Laufe des Jahres ein Mitglied der Synodal-Repräsentanz ausscheidet, so haben die übrigen Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Synode einen Ersatzmann zu wählen. || § 17. In den Sitzungen der Synodal-Repräsentanz führt der Bischof den Vorsitz. Der zweite Vorsitzende ist ein von den Mitgliedern der Synodal-Repräsentanz aus ihrer Mitte gewählter Laie. || § 18. Der Generalvicar (§ 10) ist, wenn er nicht zu den Mitgliedern der Synodal-Repräsentanz gehört, berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme, in Abwesenheit des Bischofs mit vollem Stimmrecht theilzunehmen. || § 19. Zu den Sitzungen der Synodal-Repräsentanz hat der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung alle ordentlichen Mitglieder und den Generalvicar einzuladen. || Es können in einer Sitzung Beschlüsse gefasst werden, wenn, ausser dem Bischof oder bei dessen Verhinderung dem Generalvicar, drei ordentliche Mitglieder zugegen sind. || Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende die Entscheidung. || § 20. Die Synodal-Repräsentanz verwaltet die für allgemeine kirchliche Zwecke bestimmten Fonds und hat darüber der Synode Rechnung zu legen. || Vierter Abschnitt. || Die Synode. § 21. Es wird alljährlich eine Synode gehalten, zu welcher der Bischof und im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhles die Synodal-Repräsentanz die Einladung erlässt. || In der Regel wird die Synode in der Pfingstwoche gehalten. Jedoch kann der Bischof im Einvernehmen mit der Synodal-Repräsentanz eine andere Zeit bestimmen. || Auch kann der Bischof im Einvernehmen mit der Synodal-Repräsentanz ausserordentliche Synoden berufen. || § 22. Mitglieder

Nr. 6112  
(375).  
Deutschland.  
27. - 29. Mai  
1871.

der Synode sind: || a) der Bischof und die Synodal-Repräsentanz; || b) alle katholischen Geistlichen; || c) ein Abgeordneter für jede Gemeinde, bezw. Verein, die oder der nicht unter 100 und nicht über 200 selbständige Männer zählt. Kleinere Gemeinden, bezw. Vereine, können in der Art zusammengelegt werden, dass auf 100 bis 200 Männer ein Abgeordneter trifft. Grössere Gemeinden wählen auf je 200 Männer einen Abgeordneten und ausserdem noch einen, wenn der Ueberschuss über 10 geht. Alle Gemeinden und Vereine haben der Synodal-Repräsentanz alljährlich vor dem 1. Mai ein Verzeichniss der selbständigen männlichen Mitglieder einzureichen. || Die Gemeinden, bezw. Vereine, können nur Mitglieder der betreffenden Gemeinde, bezw. des betreffenden Vereins, zu Abgeordneten wählen. || § 23. Die Legitimationen der Abgeordneten werden von der Synodal-Repräsentanz geprüft. Ueber beanstandete Legitimationen entscheidet die Synode. || § 24. Den Vorsitz führt auf der Synode der Bischof, bezw. der Bisthumsverweser (§ 11), bei dessen Verhinderung ein von ihm im Einvernehmen mit der Synodal-Repräsentanz zu ernennender Stellvertreter. || § 25. Die Synodal-Repräsentanz entwirft eine Geschäftsordnung, welche der Synode zur Berathung und Annahme vorgelegt wird. || § 26. Anträge und Petitionen sowie Beschwerden und Klagen, über welche die Entscheidung der Synode verlangt wird, sind spätestens vierzehn Tage vor dem Beginn derselben der Synodal-Repräsentanz einzusenden und von dieser mit einem Gutachten der Synode vorzulegen. || Abänderungen und Zusätze zu den der Synode gemachten Vorlagen können bei der Berathung von jedem Mitgliede beantragt werden. Sie werden aber nur dann zur Discussion gestellt, wenn sie von wenigstens zwölf Mitgliedern unterstützt werden. || § 27. Während der letzten acht Tage vor der Synode hat die Synodal-Repräsentanz in einer Sitzung, zu welcher auch die ausserordentlichen Mitglieder (§ 14) einzuladen sind, die Vorlagen für die Synode festzustellen. || § 28. Wichtige Fragen kann die Synodal-Repräsentanz, oder, wenn sie während der Synode auftauchen, diese an eine Commission von Fachmännern zur Vorberathung oder an Einzelne zur Berathung überweisen. || § 29. Alle auf der Synode zur Verhandlung kommenden Gegenstände werden einer gemeinsamen Berathung sämtlicher Mitglieder unterstellt. || § 30. Alle Fragen werden durch absolute Mehrheit sämtlicher Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. || Wird ein Beschluss mit einer Mehrheit von weniger als zwei Dritteln der Stimmen gefasst, so ist, wenn die Minderheit oder die Synodal-Repräsentanz nach einstimmigem Beschlusse dieses beantragt, die Frage der nächsten Synode zu überweisen. Von dieser kann sie mit einfacher Mehrheit entschieden werden. || § 31. Die Synode wählt alljährlich sechs Synodal-Examinatoren (vgl. § 53), vier Theologen und zwei Canonisten. Wenigstens drei derselben müssen Universitäts-Professoren sein. || § 32. Die Wahlen für die Synodal-Repräsentanz (§ 15) finden am Schlusse der Synode statt. || § 33. Die Synodal-Repräsentanz hat der Synode einen Voranschlag der allgemeinen Kirchenbedürfnisse vorzulegen. Die Synode entscheidet über die Bewilligung der einzelnen Posten des-

selben mit einfacher Mehrheit. || § 34. Soweit die allgemeinen Kirchenbedürfnisse nicht aus anderen Mitteln gedeckt werden können, hat die Synode die Summe auf die einzelnen Gemeinden, bezw. Vereine, unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und der Leistungsfähigkeit derselben umzulegen. || Fünfter Abschnitt. § Die Gemeinden. § 35. Jede Gemeinde steht in Rücksicht auf die Seelsorge unter der Leitung des Pfarrers und des Bischofs; in den übrigen Gemeinde-Angelegenheiten wird dieselbe durch den Kirchenvorstand (§ 37 ff.) und die Gemeinde-Versammlung (§ 45 ff.) vertreten. § 36. Mitglieder der Gemeinde sind alle Einwohner des Gemeindebezirks, welche sich zur katholischen Religion bekennen und bei dem Kirchenvorstand sich angemeldet haben oder von dazu berechtigten Personen angemeldet worden sind.

§ 37. Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer und mindestens sechs, höchstens achtzehn Kirchenräthen, welche ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich verwalten. § 38. Die Kirchenräthe werden in einer Gemeinde-Versammlung aus den zur Theilnahme an dieser berechtigten Gemeinde-Mitgliedern (§ 45) mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. § 39. Die Kirchenräthe werden auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel nach der Amtsdauer aus; die ersten beiden Male werden die Austretenden durch das Loos bestimmt. Die Austretenden sind wieder wählbar. || Für einzelne im Laufe des Jahres ausscheidende Mitglieder sind binnen vier Wochen für den Rest der Wahlperiode neue zu wählen. § 40. Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen Schriftführer und einen Rendanten.

Die Geschäfte des Rendanten dürfen einem nicht zum Kirchenvorstande gehörenden Gemeindegliede gegen Vergütung übertragen werden. § 41. Die Einladungen zu den Sitzungen erlässt der Vorsitzende, abgesehen von dringenden Fällen, spätestens zwei Tage vorher unter Mittheilung der Tagesordnung. || Wenn ein Drittel der Mitglieder darauf anträgt, hat der Vorsitzende binnen acht Tagen eine Sitzung anzuberaumen. || § 42. Zur Beschlussfähigkeit gehört die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig gewesen, so ist die zweite jedenfalls beschlussfähig, wenn dieses in der Einladung erwähnt ist. || § 43. In allen Fragen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. § 44. Der Geschäftskreis des Kirchenvorstandes umfasst: || a) die Aufstellung des Budgets; || b) die Prüfung der Rechnung des Rendanten und die Décharge-Ertheilung für denselben; || c) die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und die Verwendung desselben innerhalb des Budgets; || d) die Anstellung der kirchlichen Beamten (Küster, Organist etc.); || e) die Sorge für die Ordnung beim Gottesdienste; || f) die Obsorge für die kirchliche Armpflege; || g) die Berufung der Gemeinde-Versammlung und die Leitung derselben durch einen von ihm zu bestellenden Vorsitzenden; || h) die Correspondenz mit anderen Gemeinden, mit dem Bischof in Angelegenheiten, welche nicht die Seelsorge betreffen, und mit den weltlichen Behörden. || § 45. An der Gemeinde-Versammlung dürfen alle gross-

Nr. 6112  
(175).  
Deutschland.  
27.-29. Mai  
1871.

jährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Mitglieder der Gemeinde theilnehmen. || § 16. Die Gemeinde-Versammlung wird so oft wie nothwendig, wenigstens einmal im Jahre, berufen. || Die Einladung erfolgt spätestens drei Tage vorher in ortsüblicher Weise und am Sonntag vorher bei dem Hauptgottesdienste. || § 47. In allen Fragen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden (§ 41 g.). || § 48. Die Gemeinde-Versammlung hat über folgende Gegenstände zu beschliessen: || a) Wahl des Pfarrers und der ständigen Hilfsgeistlichen (§ 57), der Kirchenräthe und der Abgeordneten zur Synode; || b) Genehmigung des Budgets, einschliesslich der Festsetzung des Gehalts des Pfarrers und der Hilfsgeistlichen; || c) Festsetzung des Steuerbetrages zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse; || d) Genehmigung der Veräusserung von Immobilien; e) die Ertheilung der Ermächtigung zur Eingehung von Rechtsstreitigkeiten an den Kirchenvorstand. || § 49. Es ist jeder Gemeinde gestattet, falls besondere Verhältnisse dieses rathsam erscheinen lassen, statt des vorstehenden Statuts (§§ 35-48) ein anderes anzunehmen. Dieses darf jedoch den in den §§ 35, 36, 37, 41, 45 enthaltenen Bestimmungen nicht widersprechen und ist der Synodal-Repräsentanz zur Genehmigung vorzulegen. Werden die von dieser für nöthig gehaltenen Aenderungen von der Gemeinde nicht angenommen, so ist die Sache der nächsten Synode vorzulegen; bis zu deren Entscheidung bleiben die Bestimmungen der Synodal-Repräsentanz in Kraft. || § 50. Gemeinden oder Vereine, welche keinen eigenen Geistlichen anstellen können, in welchen also Gottesdienst und Seelsorge durch auswärtige Geistliche wahrgenommen werden, haben ein provisorisches Statut zu entwerfen und der Synodal-Repräsentanz und, wenn sie sich bei deren Entscheidung nicht beruhigen wollen, der Synode (§ 49) zur Genehmigung vorzulegen. || Sechster Abschnitt. || Die Pfarrer und Hilfsgeistlichen. § 51. Niemand darf zum Pfarrer oder Hilfsgeistlichen ernannt werden, der nicht neben den im Allgemeinen Kirchenrechte enthaltenen Erfordernissen auch die durch die Staatsgesetze vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt. || § 52. Der Bischof wird Niemanden zum Priester weihen, welcher nicht ausser den durch allgemeine kirchliche Satzungen und durch die Würde des geistlichen Standes erheischten Eigenschaften auch die in den einzelnen Staaten durch Gesetze, in Preussen durch das Gesetz vom 11. Mai 1873, für die Anstellungsfähigkeit geforderten Eigenschaften besitzt und eine nach Zurücklegung des akademischen Trienniums abzuhaltende theologische Prüfung bestanden hat. || § 53. Die theologische Prüfung wird unter dem Vorsitz des Bischofs oder eines von ihm zu bestimmenden Stellvertreters von einer Commission von drei Theologen und einem Canonisten abgehalten, welche der Bischof von Fall zu Fall aus den durch die Synode gewählten Examinatoren (§ 31) bildet. || § 54. Die Pfarrer werden von den Gemeinden gewählt, vom Bischof unter Beobachtung der Vorschriften der Staatsgesetze bestätigt und eingesetzt. || Gegen eine unbegründete Verweigerung der Bestätigung steht der Gemeinde der Beschwerdeweg an die

Synode offen. § 53. Die Pfarrer werden auf Lebenszeit bestellt und können gegen ihren Willen nur aus einem gesetzlichen Grunde nach einem formlichen Verfahren durch die Synode ihres Amtes entbunden werden. || § 56. Der Bischof ist berechtigt, im Einverständniss mit der Synodal-Repräsentanz, nach Anhörung des betreffenden Kirchenvorstandes, gegen einen Pfarrer auf Suspension höchstens bis zur nächsten Synode zu erkennen. Gegen eine solche Suspension steht dem Pfarrer der Beschwerdeweg an die Synode offen. Eine solche Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn der Bischof im Einverständniss mit dem Kirchenvorstand die Suspension verhängt hat. Stimmt der Kirchenvorstand nicht zu, so hat der Bischof, falls er nicht von der Suspension abstehe will, sofort die ordentliche Untersuchung einzuleiten, womit die Suspension verbunden ist. || § 57. Auf den Antrag des Kirchenvorstandes und mit Zustimmung des Pfarrers können in einer Gemeinde ständige Hilfsgeistliche angestellt werden; auf diese finden die §§ 53, 55, 56 Anwendung. Geistliche, welche auf den Antrag des Pfarrers und des Kirchenvorstandes zu zeitweiser Dienstleistung in einer Gemeinde vom Bischof bestellt sind, können von diesem im Einverständniss mit der Synodal-Repräsentanz jederzeit abberufen werden. Sie müssen abberufen werden, wenn die Gemeinde-Versammlung dieses für nöthig erklärt oder der Kirchenvorstand es aus gewichtigen Gründen beantragt. || § 58. Die Verschung erledigter Seelsorger-Stellen ordnet der Bischof im Einverständniss mit dem Kirchenvorstande. || § 59. Messstipendien, Stolzgebühren, Gebetsgelder u. dgl. werden nicht erhoben. || Ordnung der Bischofswahl. § 60. Jeder Wähler erhält eine von dem mit der Leitung der Wahl beauftragten Mitgliede der Synodal-Repräsentanz (§ 6) unterzeichnete Wahl-Legitimation und ein gedrucktes Verzeichniss der wählbaren Priester. || § 61. Vor dem Wahl-Acte wird eine Messe de spiritu sancto gehalten. Unmittelbar nach derselben haben, wenn die Wahl in der Kirche stattfindet, alle nicht zur Theilnahme an der Wahl Berechtigten die Kirche zu verlassen. Findet die Wahl in einem andern Lokale statt, so wird der Eintritt in dieses nur gegen Vorzeigung der Wahl-Legitimation gestattet. § 62. Der Vorsitzende ernennt einen der Wähler zum Protokollführer und schlägt drei Wähler zu Stimmzählern vor. Erhebt sich gegen diesen Vorschlag ein Widerspruch, so werden die drei Stimmzähler von der Versammlung mit relativer Stimmenmehrheit erwählt. || Die Stimmzähler haben zu geloben: „Ich, N. N., gelobe feierlich, die einzusammelnden Stimmen wahrheitsgetreu bekanntzugeben.“ || § 63. Darauf leisten alle Wähler folgendes Gelöbniß: „Ich, N. N., gelobe feierlich, demjenigen meine Stimme zu geben, welchen ich nach bestem Wissen für den Tauglichsten halte.“ || § 64. Der jüngste der drei Stimmzähler sammelt die Stimmzettel ein, welche die Wähler in die ihnen vorgehaltene Urne zu legen haben. || § 65. Nach der Einsammlung aller Stimmzettel werden dieselben von dem ältesten Stimmzähler zuerst gezählt, dann einzeln laut verlesen und den beiden anderen Stimmzählern übergeben. Der Protokollführer hat die Namen zu verzeichnen. Nachdem alle Stimmzettel

Sr. 6112  
(375).  
Deutschland,  
27. 29. Mai  
1871.

verloren sind, werden dieselben versiegelt. ¶ § 66. Zur Gültigkeit der Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgange nicht erzielt, so ist der Wahl-Act so lange fortzusetzen, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. ¶ § 67. Ist der Gewählte anwesend, so fordert ihn der Vorsitzende auf, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Nimmt er die Wahl nicht an, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. § 68. Ist der Gewählte nicht anwesend, so wird er durch die Synodal-Repräsentanz sofort mündlich oder schriftlich in Kenntniss gesetzt, mit dem Ersuchen, sich binnen vier Wochen über die Annahme zu erklären. Erklärt er sich nicht vor Ablauf von vier Wochen zur Annahme der Wahl bereit, so ist eine neue Wahlversammlung anzuschreiben. ¶ § 69. Wenn der Gewählte bei der Wahlversammlung selbst die Annahme der Wahl erklärt hat, so wird in der Kirche, in welcher die Messe de spiritu sancto stattgefunden hat, das Resultat durch einen von der Wahlversammlung zu bestimmenden Priester von der Kanzel verkündigt und das Te deum angestimmt. ¶ § 70. Das über den Wahl-Act aufgenommene Protokoll ist von allen Wählern zu unterschreiben.

### Nr. 6113. (376.)

**SCHWEIZ.** Die staatskirchlichen Bestimmungen der revidirten eidgenössischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.<sup>1)</sup>

Nr. 6113  
(376).  
Schweiz,  
29. Mai 1871.

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern a) sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten. Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniss, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschliessen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten. ¶ Art. 27 Abs. 2 u. 3. Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Art. 33. Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen. Art. 49.

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu: Staat und Kirche in der Schweiz. — Eine Darstellung des eidgenössischen und kantonalen Kirchenstaatsrechtes mit besonderer Rücksicht auf die neuere Rechtsentwicklung und die heutigen Conflictte zwischen Staat und Kirche. Von Dr. C. Garais u. Dr. Ph. Zorn. Zurich 1877. [Anmerk. d. Herausg.]

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden. Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr vertritt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden. Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten. Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speciell für eigentliche Cultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Art. 50. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet. Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maassnahmen zu treffen. Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden. Die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes. Art. 51. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört. Art. 52. Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig. Art. 53. Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die näheren Bestimmungen treffen. Die Verfügung über die Begräbnissplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann. Art. 54. Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes. Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden. Die in einem Cantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden. Durch den Abschluss der Ehe erwirkt die Frau das Heimatrecht des Mannes. Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimirt. Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder anderen ähnlichen Abgaben ist unzulässig. Art. 58

Nr. 6112  
(375).  
Deutschland,  
27. 29. Mai  
1871.

verlesen sind, werden dieselben versiegelt. || § 66. Zur Gültigkeit der Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgange nicht erzielt, so ist der Wahl-Act so lange fortzusetzen, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. || § 67. Ist der Gewählte anwesend, so fordert ihn der Vorsitzende auf, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Nimmt er die Wahl nicht an, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. || § 68. Ist der Gewählte nicht anwesend, so wird er durch die Synodal-Repräsentanz sofort mündlich oder schriftlich in Kenntniss gesetzt, mit dem Ersuchen, sich binnen vier Wochen über die Annahme zu erklären. Erklärt er sich nicht vor Ablauf von vier Wochen zur Annahme der Wahl bereit, so ist eine neue Wahlversammlung anzuschreiben. || § 69. Wenn der Gewählte bei der Wahlversammlung selbst die Annahme der Wahl erklärt hat, so wird in der Kirche, in welcher die Messe de spiritu sancto stattgefunden hat, das Resultat durch einen von der Wahlversammlung zu bestimmenden Priester von der Kanzel verkündigt und das Te deum angestimmt. || § 70. Das über den Wahl-Act aufgenommene Protokoll ist von allen Wählern zu unterschreiben.

### Nr. 6113. (376.)

**SCHWEIZ.** Die staatskirchlichen Bestimmungen der revidirten eidgenössischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.<sup>1)</sup>

Nr. 6113  
(376).  
Schweiz.  
29. Mai 1874.

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. || Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern a) sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten. | Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniss, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschliessen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten. || Art. 27 Abs. 2 u. 3. Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. || Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. || Art. 33. Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen. || Art. 49.

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu: Staat und Kirche in der Schweiz. — Eine Darstellung des eidgenössischen und kantonalen Kirchenstaatsrechtes mit besonderer Rücksicht auf die neuere Rechtsentwicklung und die heutigen Conflictte zwischen Staat und Kirche. Von Dr. C. Garais u. Dr. Ph. Zorn. Zürich 1877. [Anmerk. d. Herausg.]



Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden. Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden. Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten. Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speciell für eigentliche Cultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Art. 50. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet. Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maassnahmen zu treffen. Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden. Die Errichtung von Bischöfemern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes. Art. 51. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört. Art. 52. Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig. Art. 53. Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die näheren Bestimmungen treffen. Die Verfügung über die Begräbnissplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann. Art. 54. Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes. Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden. Die in einem Cantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden. Durch den Abschluss der Ehe erwirkt die Frau das Heimatrecht des Mannes. Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimirt. Jede Erhebung von Braut-einzugsgebühren oder anderen ähnlichen Abgaben ist unzulässig. Art. 58

Nr. 6113 Abs. 2. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft. || Art. 75. Wahlfähig  
 (376). als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger  
 Schweiz. weltlichen Standes.  
 29. Mai 1874.

## Nr. 6114. (377.)

**SCHWEIZ (St. Gallen).** Verordnung des grossen Rathes, betreffend die Aufhebung des bischöflichen Knabenseminars zu St. Georgen.

Nr. 6114 Der grosse Rath des Kantons St. Gallen: Nach Prüfung und Würdigung  
 (377). verschiedener Petitionen und Eingaben für und wider die Aufhebung des  
 Schweiz. bischöflichen Knabenseminars zu St. Georgen, datirt vom September und De-  
 (St. Gallen). cember 1873 und vom Januar, Februar und Mai l. J.; || Erwägend, dass die  
 1. Juni 1874. hoheitlich genehmigte Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhl vom 7. No-  
 vember 1845, betreffend die Errichtung des St. Gallischen Bisthums, dem  
 letzteren nicht den unbeschränkten Besitz geistlicher Unterrichtsanstalten, son-  
 dern lediglich den Genuss und Gebrauch einer solchen Anstalt nach Maassgabe  
 des Art. 20 lit. c, das heisst eines Priesterseminars, gewährleistet; || Erwägend,  
 dass die Verkündung der Bisthumsbulle vom 12. April 1847, gesetzt auch, sie  
 spräche von einem Knabenseminar gleich demjenigen in St. Georgen, nur unter  
 Berufung des sanctionirten Concordats vom 7. November 1845 und auf die  
 einschlägigen Vollziehungsbestimmungen sowie unter Vorbehalt der Hoheits-  
 rechte — unterm 14. Mai 1847 das obrigkeitliche Placet erhalten hat; || Er-  
 wägend, dass das erwähnte Institut aus katholischen Foundationen und deren  
 Erträgen unterstützt wird, welche demselben gesetz- und stiftungswidrig  
 zugewendet werden; In Betracht, dass das Knabenseminar seine Entstehung  
 und Herkunft einem Priesterbildungssystem verdankt, welches zum Zweck hat,  
 den Klerus schon vom Knabenalter an einer klosterhaften Disciplin zu über-  
 geben, von dem Verkehr mit der Jugend der Nation abzusondern und separa-  
 tistisch in abgeschlossenen, dem Staate feindseligen Anschauungen zu er-  
 ziehen; In Betracht, dass es in der Befugniss und Pflicht des Staates liegt,  
 Einrichtungen zu verbieten, welche derselbe dem Gemeinwohl für schädlich  
 und namentlich zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Frie-  
 dens unter den Confessionen für hinderlich und nachtheilig erachtet; In An-  
 wendung der Art. 6 und 44 der Cantonsverfassung, || beschliesst: Art. 1. Das  
 bischöfliche Knabenseminar in St. Georgen ist aufgehoben; dasselbe soll mit  
 Ende des Schuljahres 1873/74 geschlossen werden. Art. 2. Der Regierungsrath  
 ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

## Nr. 6115. (378.)

**BADEN.** Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken vom 15. Juni 1874.

Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt, Jahrg. 1874, p. 277 f.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt: Art. 1. Alle bezüglich der römisch-katholischen Kirche des Landes erlassenen Staatsgesetze finden auch Anwendung auf denjenigen Theil der Katholiken, welcher den vaticanischen Constitutionen vom 18. Juli 1870, insbesondere den Lehrsätzen von der „höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction und von dem unfehlbaren Lehramte“ des römischen Papstes, die Anerkennung verweigert. Dieselben (die sogenannten Altkatholiken) erleiden keinen Verlust der ihnen als Katholiken zustehenden Rechte; insbesondere bleibt den Beneficiaten, Präbendaren und den übrigen Inhabern kirchlicher Aemter, ohne Rücksicht auf die Nichtanerkennung dieser Lehrsätze, der Genuss ihrer Pfründen und Einkünfte gesichert. Art. 2. Die Jurisdictionsgewalt der bisherigen kirchlichen Oberen hat den (Alt-)Katholiken gegenüber einstweilen keine Wirksamkeit. Es steht diesen Katholiken behufs Einrichtung und Abhaltung eines besonderen öffentlichen Gottesdienstes und Vornahme sonstiger kirchlichen Handlungen das Recht zu, innerhalb der Kirchspiele, beziehungsweise der Gemeinden, eigene kirchliche Gemeinschaften zu bilden. Art. 3. Zur Bildung einer solchen kirchlichen Gemeinschaft ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Diese wird jedoch einer kirchlich constituirten Gemeinschaft nicht versagt werden, sobald im Verhältniss zur Gesamtheit der Kirchspiels-, beziehungsweise Gemeindegenossen eine erhebliche Anzahl von Altkatholiken vorhanden, für die Pastoration derselben gesorgt ist und die zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel für einige Jahre nachgewiesen sind. Zu den Kirchspiels-, beziehungsweise Gemeindegenossen im Sinne dieses Gesetzes werden alle volljährigen Katholiken männlichen Geschlechts gerechnet, welche in dem Kirchspiel, beziehungsweise der Gemeinde, ihren dauernden Aufenthalt haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Art. 4. Nach der staatlichen Anerkennung einer solchen kirchlich constituirten Gemeinschaft werden die Verhältnisse derselben im Verwaltungswege bis auf Weiteres, wie folgt, geordnet: 1) Der Gemeinschaft wird die Mitbenutzung der Kirche und der kirchlichen Geräthschaften eingeräumt. Ueber die Art und Weise der Ausübung und den Umfang der Mitbenutzung trifft die Regierung die nöthigen Bestimmungen. Bestehen in einem Kirchspiel, beziehungsweise einer Gemeinde, mehrere Kirchen, Kapellen u. s. w., so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten mit Rücksicht auf

Nr. 6115.  
(378).  
Baden.  
15. Juni 1874.

Nr. 6115  
(378).  
Baden,  
15. Juni 1874.

das Zahlenverhältniss beider Theile vorgenommen werden. 2) Bei einer Erledigung der Pfründe wird ihr auch diese überwiesen, wenn die Gemeinschaft in diesem Zeitpunkte die Mehrheit in dem Kirchspiele bildet. Sind mehrere Pfründen (wobei auch Beneficien, Caplancien, Präbenden, Prädicaturpfründen, Vicariate in Betracht kommen) in dem Kirchspiele, beziehungsweise der Gemeinde, vorhanden und ist eine oder die andere erledigt, so kann eine Gemusstheilung nach bestimmten Pfründen mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile vorgenommen werden. 3) Hinsichtlich des übrigen örtlichen Kirchenvermögens kann je nach den thatsächlichen Verhältnissen eine Theilung des Genusses angeordnet, oder der überwiegenden Mehrheit der volle Genuss zugewiesen werden. Im letzteren Falle steht auch die Verwaltung des Vermögens dem ausschliesslich genussberechtigten Theile zu. Art. 5. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Wirksamkeit. Art. 6. Das Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. Juni 1874.

Friedrich.

Jolly. Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Steinbach.

Zum Vollzuge dieses Gesetzes erschien unter dem 27. Juli 1874 die nachfolgende Ministerialverordnung:

§ 1. Wollen Katholiken eines Kirchspiels, beziehungsweise einer Gemeinde, welche die vaticanischen Constitutionen vom 18. Juli 1870 nicht anerkennen, behufs Einrichtung und Abhaltung eines besonderen öffentlichen Gottesdienstes und Vornahme sonstiger kirchlichen Handlungen eine eigene kirchliche Gemeinschaft bilden, so haben sie die erfolgte kirchliche Constatuirung durch ein Zeugniß des durch höchste Entschliessung aus Grossherzoglichem Staatsministerium vom 7. November 1873 (Staatsanzeiger 1873, S. 319) als katholischer Bischof anerkannten Bischofs der Altkatholiken des deutschen Reiches nachzuweisen.

§ 2. Der Antrag auf staatliche Genehmigung der Gemeinschaft ist — wenn er nicht unmittelbar durch den Bischof an das Ministerium des Innern gebracht wird — mit dem Zeugniß des Bischofs über die erfolgte kirchliche Constatuirung bei dem Bezirksamt einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Verzeichniß der zur Gemeinschaft beigetretenen volljährigen Katholiken männlichen Geschlechts, welches deren Namen, Alter und Beruf angeben und mit Beurkundung darüber versehen sein muss, dass die in dem Verzeichniß benannten Personen volljährig sind, in dem Kirchspiel, beziehungsweise in der Gemeinde, ihren dauernden Aufenthalt haben, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und der Gemeinschaft von (Alt-)Katholiken, für welche Genehmigung nachgesucht wird, als Mitglieder beigetreten sind;
2. Nachweisung, dass und in welcher Weise für die Pastoratión der Gemeinschaft gesorgt ist, ferner dass, in welcher Weise und für welchen Zeitraum die zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel beschafft sind.

§ 3. Mit dem Gesuche um staatliche Genehmigung (§ 2) können zugleich Anträge hinsichtlich der Ordnung der Verhältnisse der Gemeinschaft (Art. 1 des Gesetzes) verbunden werden.

Die Bezirksämter haben die bei ihnen einkommenden Anträge §§ 2 und 3 nach Veranstaltung der etwa erforderlichen Ergänzungen mit gutachtlichem Bericht dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Karlsruhe, den 27. Juni 1874.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. O. Beck.

Das oben mitgetheilte Gesetz ging aus dem Initiativantrage des Abgeordneten Schmidt u. Genossen hervor, der in folgender Weise begründet wurde:

In Folge der Verkündung der Dogmen von der persönlichen Unfehlbarkeit und absoluten Machtfülle des römischen Papstes ist in der katholischen Kirche eine tiefgehende Spaltung eingetreten. || Der eine Theil der Katholiken, an ihrer Spitze die bisherigen Inhaber der Kirchengewalt, hat sich nach und nach jener Lehre gefügt, während der andere sie als eine mit der katholischen Ueberlieferung im Widerspruch stehende Neuerung verwirft. Jeder Theil nimmt aber für sich allein die Eigenschaft wahrer Katholicität in Anspruch, betrachtet den andern von der Kirche und ihren Gnadennitteln ausgeschlossen und der Rechte für verlustig, welche nach der Gesetzgebung des Landes den Katholiken als solchen zustehen. Einer in das religiöse und kirchliche Leben des Volkes so tief eingreifenden Bewegung kann und darf der Staat für die Dauer nicht theilnahmslos zusehen. Er darf aber auch von vornherein, da er keinen Beruf hat, Glaubensstreitigkeiten zu entscheiden, keinen Theil zu Gunsten des andern in seinem religiösen Gewissen leiden und in seinen kirchlichen Bedürfnissen schmälern lassen. Die Grossherzogliche Regierung hat auch bisher diesen allein richtigen Weg eingehalten und diejenigen Maassnahmen ergriffen, welche der Sachlage entsprachen. So sehr diese Handlungsweise und gerechte Fürsorge Anerkennung verdient, so kann doch der gegenwärtige Zustand dem immer grösser werdenden Bedürfnisse nicht mehr genügen. Nicht nur ist die rechtliche Grundlage nicht unangefochten geblieben, sondern es konnte auch den dringendsten Bedürfnissen nur zum geringsten Theile entsprochen werden. Eine Regelung auf dem Wege der Gesetzgebung ist darum dringend geboten und zwar in der Richtung, dass die Möglichkeit der Uebung des öffentlichen Cultus und der Benutzung des zu Cultuszwecken gewidmeten Vermögens beiden Theilen in gleicher Weise gewährt werde. Eine Aenderung der rechtlichen Stellung der katholischen Kirche zum Staate und insbesondere des Gesetzes vom 9. October 1860, dessen Wirksamkeit im Gegentheil in seinem vollen Umfange für beide Theile anerkannt werden muss, wird durch den vorliegenden Gesetzesvorschlag nicht bezweckt. Die einzelnen Bestimmungen sind für sich klar und bedürfen wohl keiner genaueren Erläuterung. \*)

\*) Der Gesetzesvorschlag und die Commissionsberichte der Kammern siehe bei Friedberg, Aktenstücke pg. 407 ff. [Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 2115  
(1874),  
Baden,  
15. Juni 1874.

In der Debatte, welche über diesen Gesetzentwurf in der 2. bad. Kammer (12. Mai 1874) geführt wurde, erläutert der Staatsminister von Jolly den Standpunkt der Regierung wesentlich also:

Es handelt sich hier nicht um eine Vorlage, welche die grossh. Regierung an Sie gebracht hat, sondern um einen Gesetzentwurf, der aus Ihrer Mitte selbst hervorgegangen ist. Der maassgebende Gesichtspunkt bei dieser Sache ist für mich der, dass es sich hier lediglich um eine Rechtsfrage handelt, um eine Frage des äusseren Rechts, nicht um Cultus, Religion, Glauben oder Dogmen. Es soll der Kirche nichts entzogen werden, sondern die Frage ist lediglich die: Soll der Genuss des römisch-katholischen Kirchenvermögens ausschliesslich einer der beiden Fractionen, die wir heute in dieser Kirche thatsächlich finden, vorbehalten bleiben, d. i. den sogenannten vaticanischen Katholiken, oder sollen auch die anderen Katholiken, die sogenannten Altkatholiken, die zweite Fraction, Antheil an dem Genusse erhalten? Der Haupteinwurf gegen diesen Gesetzentwurf ist der, die Altkatholiken, für welche durch denselben ein Antheil an dem Kirchenvermögen angesprochen wird, seien keine Katholiken mehr; sie hätten also nicht das Recht, einen Antheil an dem katholischen Kirchenvermögen anzusprechen, und über die Frage, ob sie Katholiken seien oder nicht, könne Niemand anders entscheiden, als die Organe der katholischen Kirche. Mit diesem letzten Satze wäre freilich die Sache kurz abgemacht. Ich kann Ihnen nun zugeben und gebe dies gern zu, dass, rein kirchlich-religiös aufgefasst, die Frage, wer zu einer bestimmt gegebenen Kirche, zu einem fest abgeschlossenen Bunde von Glaubensgenossen gehört, nur von diesen, von der Kirche und deren Organen entschieden werden kann. Wenn diese Frage aber nicht in kirchlich-religiöser Beziehung aufgeworfen, sondern wenn sie zur Grundlage für die Entscheidung über Rechtsverhältnisse gemacht wird, dann müssen diejenigen Organe eintreten, die über das äussere Recht zu entscheiden haben. Ich maasse mir durchaus nicht an, darüber zu entscheiden, wer echt katholisch ist, derjenige, der die Beschlüsse des vaticanischen Concils anerkennt, oder derjenige, welcher sie verwirft. Sie mögen den felsenfesten Glauben haben, dass Ihre Ansicht die richtige sei und durch Jahrtausende hindurch sich bewähren werde. Ich enthalte mich jedes Urtheils darüber. Möglich, dass das, was sich jetzt als altkatholisch kundgibt, mit der Zeit völlig einschläft; möglich, dass daraus nur eine unbedeutende Sekte erwächst, welche für den Staat nicht besonders beachtenswerth ist; möglich aber auch, dass die Grundsätze, die jetzt von einer kleinen Minorität als wirklich wahr und einzig katholisch dargelegt werden, die Ueberzeugung immer grösserer Massen für sich gewinnen und die Grundlage einer zweiten grossen katholischen Kirche werden, oder die jetzige vaticanische Kirche zu sich herüberziehen. Ich weiss das nicht, und darüber sollten wir uns heute nicht streiten, sondern wir haben nur über die Rechtsfrage uns schlüssig zu machen, ob diejenigen Katholiken, welche die Beschlüsse des vaticanischen Concils nicht anerkennen, damit auch alle diejenigen Rechte

verloren haben, welche sie bisher als Katholiken hatten. || Der Aufgabe, hier eine Entscheidung zu geben, kann der Staat, dessen erste und oberste Bestimmung es ist, jeden in seinem Rechte zu schützen, ganz unmöglich sich entziehen; er kann diese Pflicht nicht von sich abweisen; und wie mir das Entscheidungsrecht und die Entscheidungspflicht des Staates ausser Frage steht, so, glaube ich, kann auch bei einer objectiven Betrachtung kein Zweifel darüber bestehen, dass die Frage: Haben die sogenannten Altkatholiken noch die Rechte, die sie bisher als Katholiken hatten? bejaht werden muss. Ich wenigstens konnte bei wiederholter gewissenhaftester Prüfung auf diese Frage keine andere Antwort als die bejahende finden. || Zu den bestrittenen Punkten gehört zunächst die Definition des päpstlichen Universalepiscopats. Dass dieser Punkt sehr erheblich in die äussere Rechtssphäre eingreift, ist doch nicht zu bestreiten. In allen europäischen Staaten ist theils durch Concordate, theils durch Staatsgesetze oder in anderer Rechtsform festgestellt, in welchem Verhältnisse der Bischof oder mehrere Bischöfe des Landes zu der Landesregierung stehen. Wenn nun durch die Kirche der Satz aufgestellt wird, dass dem Papst der Universalepiscopat zukomme, dass er in jeder einzelnen Diöcese sämtliche Episcopalrechte direct und unmittelbar ausüben könne, so ist die Folge die, dass dadurch die einzelnen Staatsgesetze oder Concordate über die Stellung der Landesbischöfe zu den betreffenden Landesregierungen wirkungslos werden. Hier musste der Staat, wenn er nicht seine Rechte vollständig aufgeben will, nothwendig eintreten und erklären: dieses Dogma kann so lange nicht eine rechtliche Geltung beanspruchen, als es staatlich nicht anerkannt ist. || Der zweite Punkt betrifft die Definition über das unfehlbare Lehramt des Papstes. Würde sich dies lediglich auf den katholischen Glauben beziehen, so hätte man vielleicht von Seiten des Staates der Definition dieses Dogma's ruhig zusehen können. Es bezieht sich dasselbe aber auch auf das Gebiet der Sitten, ein begrifflich unendlich weites Gebiet, in welches auch, wie die historische Erfahrung zeigt, von kirchlicher Seite von jeher alle nur denkbaren Beziehungen der äusseren Lebensordnung hereingezogen wurden. Es ist für den Staat geradezu unmöglich, anzuerkennen, dass über derartige Fragen ein auswärtiger Souverän mit persönlicher Unfehlbarkeit, sofern er ex cathedra verfüge, zu entscheiden habe. Also Sie haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn Sie in Ihrer Kirche von Ihnen selbst als wesentlich erachtete Lehrsätze und Institutionen aufgestellt haben, die von dem Staate unmöglich als rechtlich geltend anerkannt werden können. Sie haben dem Staate geradezu die Nothwendigkeit auferlegt, sich gegen die Rechtsgiltigkeit solcher Neuerungen auszusprechen; er hat damit nur eine unabweisbare Pflicht erfüllt, keine Feindseligkeit gegen die Kirche geübt. || Ich muss anerkennen, dass die Altkatholiken sich durchaus staatsfreundlich verhalten und auch in ihrer kirchengenossenschaftlichen Constituierung sich den Gesetzen des Staates ohne weiteres unterwerfen. Ich kann aber aus diesem Verhalten, in welchem lediglich die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten gelegen ist, keinen Grund ableiten, ihnen

Nr. 6115  
(378).  
Baden,  
5. Juni 1873.

irgendwelche Rechte zuzugestehen, welche sie nicht schon an sich zu beanspruchen haben, so wenig als ich umgekehrt darin, dass eine bestimmte Partei innerhalb der vaticanisch-katholischen Kirche die Hoheitsrechte des Staates bekämpft, eine Veranlassung finden kann, dieser vaticanisch-katholischen Kirche einige Rechte zu Gunsten der Altkatholiken zu entziehen. ¶ Der einzig und allein maassgebende Standpunkt ist der: es treten uns die Altkatholiken gegenüber und erklären: „Wir befinden uns, und zwar in Folge eines jedenfalls rechtlich nicht wirksamen Dogma's der vaticanisch-katholischen Kirche, in einem Nothstande; wir fühlen uns in unserem Gewissen bedrängt; wir können die katholische Kirche, wie sie jetzt sich hinstellt, nicht mehr als die echte anerkennen; wir sind vielmehr die echten treugebliebenen Katholiken, und wir verlangen vom Staate Schutz in den Rechten, die uns als Katholiken zustehen.“ Ueber diesen Anspruch der Altkatholiken, in den Rechten, die sie seither hatten, soweit als thunlich geschützt zu werden, weil sie noch immer Katholiken, nach ihrer Behauptung sogar die eigentlich wahren Katholiken seien, haben wir nach Rechtsgründen zu entscheiden. ¶ Es ist nun richtig, dass dem Dogma, welches den jetzt bestehenden Zwiespalt innerhalb der katholischen Kirche hervorgerufen hat, jedenfalls rechtliche Wirksamkeit nicht zukommt; es muss aber noch weiter zugegeben werden, dass die trennenden Sätze, welche die jetzigen Altkatholiken und Neukatholiken von einander scheiden, innerhalb der katholischen Kirche liegen. Wenn die Altkatholiken erklären, nicht aus der Mutterkirche ausgetreten, vielmehr noch immer Katholiken zu sein, so haben sie die nicht zu bestreitende Thatsache für sich, dass sie nach den von ihnen angenommenen Dogmen in der That bis zu den vaticanischen Beschlüssen unzweifelhaft als Katholiken betrachtet werden mussten. Die Frage, ob die Sätze, welche jetzt Alt- und Neukatholiken trennen, rechtlich betrachtet als wesentlich erscheinen können, ist entschieden zu verneinen. Bei dieser Sachlage aber kann der Staat sich nicht entschlagen, den Altkatholiken zu den ihnen gewährleisteten Rechten zu verhelfen; er ist genöthigt, die Altkatholiken als Katholiken anzuerkennen und sie, soweit thunlich, in den daraus hervorgehenden Rechten zu schützen.

## Nr. 6116. (379.)

**DEUTSCHLAND.** Beschlüsse der Generalversammlung des Mainzer Katholikenvereins.

Nr. 6116  
(379).  
Deutschland,  
7. Juni 1874.

I. Ueber die allgemeine Lage der christlichen Gesellschaft. 1) Die heftige Verfolgung, welche die katholische Kirche in einigen Staaten Europa's und Amerika's erduldet, bewahrheitet den Ausspruch des heiligen Vaters, dass die antichristliche, sogenannte moderne Civilisation mit der Kirche unverträglich ist.



2) Das unausbleibliche Resultat des planmässig eingeleiteten Kampfes gegen die Kirche Jesu Christi sowie gegen den christlichen Staat und die wesentlichen Grundlagen der Gesellschaft ist die Auflösung der socialen und politischen Ordnung, endloser Kriegszustand und Zerstörung des Völkerrechts.

3) Die Wiederherstellung einer dauernden staatlichen und völkerrechtlichen Ordnung ist nur dann zu erwarten, wenn dem hl. Stuhle die politische Selbständigkeit wiedergegeben und alle Rechte wieder anerkannt werden, welche dem Oberhaupte der katholischen Kirche kraft göttlicher Anordnung und geschichtlicher Entwicklung zukommen.

II. Ueber die Lage des deutschen Vaterlandes.

1) Die Verfassung des deutschen Reiches, insofern sie weder der persönlichen Freiheit, noch der Selbständigkeit der Staaten, Stände und Corporationen gebührenden Schutz gewährt, vermag das wahre Wohl des deutschen Volkes nicht zu begründen.

2) Der Einfluss der sog. nationalen Partei, welche die wesentlichen Rechte des deutschen Volkes und der Volksvertretung preisgibt, gereicht dem deutschen Volke zum Verderben.

3) Die Ausnahmegesetze, mit welchen das durch gemeinsame Opfer gegründete deutsche Reich ein Drittheil seiner Bürger wesentlicher Rechte beraubt, untergraben den Frieden und die Kraft des deutschen Vaterlandes.

4) Die maasslose Entwicklung des Militarismus ist unvereinbar mit dem natürlichen Rechte, der bürgerlichen Freiheit und dem geistigen wie materiellen Wohle des deutschen Volkes.

5) Die fortschreitende Entchristlichung des öffentlichen Unterrichts, die auf Zwang gegründete Leitung des gesammten Schulwesens durch die Staatsgewalt bei gleichzeitiger Unterdrückung des der Kirche und der Familie zukommenden Erziehungsrechtes ist eine Quelle geistiger wie sittlicher Verderbniss.

6) Die feile, im Dienste des politischen Servilismus und des Gränderthums arbeitende Presse fälscht fortwährend die öffentliche Meinung und ist eine Hauptursache der drohenden socialen Uebelstände.

7) Die auswärtige Politik des deutschen Reiches, insbesondere die Stellung der Reichsregierung zu dem hl. Stuhle, steht nicht im Einklang mit den Grundsätzen und Interessen der katholischen Bevölkerung Deutschlands und ist nicht geeignet, die Erhaltung des europäischen Friedens zu sichern.

|| III. Ueber die Lage des Arbeiterstandes.

1) Gleich allen Staaten Europa's ist Deutschland schwer bedroht durch die in der Arbeiterbevölkerung vorhandene Unzufriedenheit.

2) Als hauptsächliche Ursachen dieser Unzufriedenheit stellen sich dar: die Verkümmernng des Kleingewerbes, die Ueberlastung der Landwirthschaft, die drückenden Fabrikverhältnisse und die maasslose Entwicklung der Geldspeculation.

3) Der innerste Grund dieser Missstände liegt in der durch den modernen Rationalismus und Liberalismus herbeigeführten Abschwächung der christlichen Ueberzeugung und Gesittung sowohl in den höheren als niederen Ständen, wodurch es auch möglich geworden ist, dass ein grosser Theil der arbeitenden Klassen durch die Vorspiegelungen irreligiöser und revolutionärer Führer sich bethören lässt.

4) Die Mittel zur Heilung der socialen Missstände und zur Versöhnung der Klassen der Gesellschaft liegen zunächst: in

Nr. 646

(179).

Deutschland,  
17. Juni 1871.

stellung staatlicher und völkerrechtlicher Ordnung nur von der Wiedereinsetzung des Papstes in seine politische Selbständigkeit und von der erneuten Anerkennung aller Rechte, „welche dem Oberhaupte der katholischen Kirche kraft göttlicher Anordnung und geschichtlicher Entwicklung zukommen.“ Es werden dann des weiteren die Mainzer Beschlüsse analysirt, und darnach wird ausgesprochen. „Das ist im Wesentlichen das neue Manifest der ultramontanen Revolutionspartei. Dass hiermit unter dem Vorwande kirchlicher, christlicher und sittlicher Interessen eine rein revolutionäre Bewegung gegen das deutsche Reich und seine Grundeinrichtungen verkündet wird, darüber kann Angesichts der Beschlüsse und der Verhandlungen, aus denen sie hervorgegangen sind, kein Unbefangener im Zweifel sein. Man darf sich nicht damit beruhigen wollen, dass in Mainz nur die Heisssporne der Partei, nicht die bedeutenderen Führer vereinigt gewesen seien; denn einmal liegt es im Wesen jeder politisch-radicalen Bewegung, dass die Leidenschaftlichsten stets den Ausschlag geben; — ferner aber ist die katholische Partei von obenher zu sicher geleitet, als dass solche radicale Bestrebungen in Mainz unter den Augen und dem Walten des Bischofs von Ketteler ohne eine gewisse höhere Billigung hätten zur Aussprache gelangen können. Es wird daher bis auf weiteres der Inhalt und der Ton der Mainzer Erklärungen als der Ausdruck der gegenwärtigen Stellung der Ultramontanen als politischer Partei anzusehen sein, — und das deutsche Reich sowie der preussische Staat werden sich in ihrer weiteren Action in dem kirchlich-politischen Kampfe darnach zu richten haben. Die deutschen Bischöfe selbst werden in wenigen Tagen am Grabe des heiligen Bonifazius von neuem ihre Aufgaben und Pflichten unter den Verhältnissen dieser Zeit erwägen. Wenn sie dabei lediglich ihrem Gewissen als Oberhirten der katholischen Kirche in Deutschland folgen könnten, so müssten Friedenswünsche ihre Herzen bewegen; wenn aber die Mainzer Versammlung als ein Anzeichen der noch jetzt maassgebenden Stimmungen und als Vorzeichen für Fulda gelten darf, so ist weiterer Kampf unvermeidlich. Darüber freilich werden die Bischöfe nicht im Zweifel sein können, dass solchen Bestrebungen gegenüber, wie sie in Mainz unumwunden verkündet worden sind, der Staat zur Wahrung seiner gleichfalls von Gott gesetzten Autorität die ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel und Waffen mit der unbedingtesten Energie zur Anwendung bringen wird, um den Widerstand eines kirchlich-politischen Radicalismus wirksam und dauernd zu brechen und damit dem künftigen Frieden zwischen Staat und Kirche erste Bürgschaften zu sichern.“

Der preussische Disciplinargerichtshof sprach sich in einem Spezialfalle über den Mainzer Katholiken-Verein und über die Theilnahme von Beauten an demselben dahin aus: „Es ist für dargethan zu erachten, dass der Mainzer Verein der Staatsregierung feindliche Tendenzen verfolgt. Zur Begründung dieser Annahme ist keineswegs erforderlich, dass der Nachweis hoch- oder landesverräterischer Tendenzen oder der Anwendung ungesetzlicher Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke erbracht werde. Dies würde den Verein als dem Strafgesetze verfallen und daher die Mitgliedschaft bei demselben als criminell strafbar kennzeichnen. Der Begriff der regierungsfeindlichen Tendenz geht aber offenbar über jenen strafgesetzlichen Begriff weit hinaus, insofern unter regierungsfeindlicher Tendenz überhaupt jede gegen die derzeitige Staatsregierung und deren Maassregeln gerichtete Tendenz zu verstehen ist. Eine solche ist sehr wohl

ohne die Merkmale des Hochverraths oder sonstiger criminell strafbaren Handlungen möglich, und in diesem Falle unterliegt dann die Theilnahme von Beamten an dergleichen Bestrebungen nicht strafrichterlicher, sondern disciplinärer Beurtheilung. . . . Nicht nur das Strafgesetz, welches jeden Staatsbürger bindet, sondern auch die Rücksicht auf die ihm durch seine Beamten-eigenschaft auferlegten Pflichten muss ihm die Schranken ziehen, innerhalb welcher er von seinen verfassungsmässigen Rechten Gebrauch macht. Es weicht nicht das relative Gesetz dem absoluten, sondern das allgemeine dem besonderen. Die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte werden durch die besonderen Standespflichten modifizirt. Es versteht sich von selbst, dass das Haben und Festhalten einer eigenen, mit den Auffassungen der Staatsregierung nicht übereinstimmenden Ueberzeugung dem Beamten dadurch in keiner Weise beschränkt wird. Gibt er derselben aber in agitatorischer Weise und mit dem Bestreben, auch weiterhin Widerstand gegen die Staatsregierung zu erwecken, Ausdruck, so verletzt er damit seine Amtspflichten und zeigt sich des Vertrauens, das die Staatsgewalt durch Uebertragung des Amtes in ihm setzte, unwürdig.“

Nr. 6116  
(379).  
Deutschland  
1. 1. 1874

## Nr. 6117. (380.)

### PREUSSEN. Beschlüsse der in Fulda versammelten preussischen Bischöfe, betreffend die Civilehe.)

Wie Vering (Archiv f. kath. Kirchenr. Bd. 33) mittheilt, wurden auf der Bischofsconferenz zu Fulda die nachfolgenden Beschlüsse, betreffend das Verhalten der kath. Kirche in Preussen gegenüber der am 1. October 1874 ins Leben tretenden Civilehe, gefasst, mit welchen im Wesentlichen die Instructionen übereinstimmen, die nachher von den einzelnen Bischöfen Preussens erlassen wurden.

Nr. 6117  
(380).  
Preussen.  
21. - 25. Juni  
1874.

Die Geistlichkeit hat die Gläubigen in den Predigten und Katechesen sowohl als auch im Privatunterrichte darüber zu belehren, dass die gesetzliche Vorschrift über die Eheschliessung vor dem Civilstandsbeamten eine rein staatliche Anordnung ist und darum auch nur Folgen für das bürgerliche Leben hat, dass aber durch die Erklärung der Brautleute vor dem Standesbeamten und durch die von demselben vorgenommenen Förmlichkeiten eine kirchliche, d. h. eine vor Gott und seiner Kirche giltige, wahre Ehe nicht zu Stande kommt, sondern dass diese nach der Lehre unserer Kirche von ihnen nur geschlossen werden kann vor ihrem Pfarrer und zweien Zeugen, in der Weise, wie sie bisher ihre Ehen geschlossen haben, und dass sie nur durch

\*) Die obligatorische Civilehe wurde in Preussen eingeführt durch das „Gesetz, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung, vom 9. März 1874“. Die Mittheilung dieses Gesetzes unterblieb, weil dasselbe durch das weiter unten mitgetheilte Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes etc., aufgehoben wurde. [Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 617  
 (380).  
 Preussen.  
 24. 26. Juni  
 1874.

diese kirchliche Eheschliessung das Sacrament der Ehe, die von Christus den Eheleuten verheissene Gnade empfangen. Die Gläubigen sind also zu belehren, dass sie sich nach der vor dem Standesbeamten abgegebenen Erklärung keineswegs als wirkliche Eheleute zu betrachten haben, und dass die vor Gott und der Kirche gültige, sacramentale Ehe nur vor dem Pfarrer geschlossen wird, dass sie daher nach der Erklärung vor dem Standesbeamten sich alsbald zur kirchlichen Trauung zu stellen und bis dahin sich nur als Brautleute zu betrachten haben, und bis dahin alle jene göttlichen und kirchlichen Vorschriften für sie Geltung haben, welche sie als Brautleute verpflichten. Es ist ihnen offen zu sagen, dass diejenigen Brautpaare, welche ihre Erklärung nur vor dem weltlichen Beamten abgegeben und keine kirchliche Ehe geschlossen haben, von der Kirche als Eheleute nicht angesehen und behandelt werden. || Die Pfarrer haben dahin zu wirken, dass die Anmeldungen zu den Aufrufen (Aufbietungen) zuerst bei ihnen erfolgen, damit, wenn sich ein Eehinderniss vorfindet oder ein Einspruch erfolgt, diese zuvor gehoben werden, oder, falls die Hebung (nach kirchlichen Grundsätzen natürlich unmöglich ist, die Brautleute rechtzeitig (d. h. also, bevor sie bei dem Standesbeamten irgend einen Schritt gethan haben) bewegen werden können, von ihrem Vorhaben abzustehen. Den Gläubigen ist es als Pflicht vorzuschreiben, nicht eher den Civilcontract abzuschliessen, bis ihr Pfarrer ihnen erklärt hat, dass der kirchlichen Trauung kein Hinderniss entgegenstehe. Wo zu befürchten ist, dass Brautleute sich mit einer blossen Civilehe begnügen oder gemischte Ehen ohne die von der Kirche vorgeschriebenen Cautionen eingehen werden, haben die Pfarrer sich von allen bürgerlichen Eheverkündigungen rechtzeitig Kenntniss zu verschaffen und durch pastorale Einwirkung die Brautleute zur Eingehung einer kirchlich gültigen und erlaubten Ehe zu veranlassen. | Da mit dem 1. October d. J. die bürgerliche Eheschliessung ins Leben tritt und daher die kirchliche Trauung von da ab nicht mehr, wie bisher, eine staatliche oder bürgerliche Geltung oder Bedeutung hat, treten von dem Tage an alle Vorschriften, welche der Staat in Betreff der Eheschliessung, resp. der Trauung, erlassen hat, für die Pfarrer ausser Kraft, und haben dieselben bei den Copulationen nur die kirchlichen Gesetze und Vorschriften ins Auge zu fassen und zu beachten. Es kommen also für die Pfarrer nicht mehr in Betracht die staatlichen Vorschriften über die Proclamationen, über die Eehindernisse, über den beizubringenden Consens der Eltern, Vormünder und vormundschaftlichen Gerichte, über die Trauung der Ausländer, über die beizubringende Bescheinigung der Vermögensauseinandersetzung bei Verheirathung von Wittvern und Wittwen und über das Recht der Pfarrer des einen oder anderen Brauttheiles zur Vornahme der Trauung. (Die meisten dieser früher von dem trauenden Geistlichen zu beobachtenden staatlichen Vorschriften werden vom 1. October an von dem bürgerlichen Standesamte wahrgenommen.) Selbstverständlich sind die kirchlichen Vorschriften über die Eheschliessung, über die Proclamationen (Aufgebote), Eehindernisse, Einholung der Dispensen, über tempus clausum

(geschlossene Zeit und über die Form der Eheschliessung auch künftighin mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu beachten. Diejenigen, welche sich mit einer blossen Civilehe begnügen, sind von dem Empfange der hl. Sacramente so lange auszuschliessen, bis sie zu einer kirchlich gültigen Ehe verbunden sind. Wenn geschiedene Eheleute zu Lebzeiten des anderen Theiles eine neue Ehe eingehen, natürlich eine blosser Civilehe, da die Kirche in diesem Falle nicht traut, so sind dieselben, falls über die Gültigkeit der ersten Ehe kein Zweifel besteht, jedenfalls von dem Empfange der hl. Sacramente und in besonders auffallenden Fällen auch von der Gemeinschaft der Kirche auszuschliessen. Die Kirchenbücher über die vorgenommenen Proclamationen und Copulationen sowie über die Taufen und Beerdigungen sind in der bisherigen Weise fortzuführen. . . . Kinder, die aus nur von den Civilstandsbeamten geschlossenen Ehen stammen . . . . sollen (im Taufbuche) in der Rubrik „Bemerkungen“ als „ex contractu civili“ stammend bezeichnet werden.

Nr. 611.  
1850.  
Preussen.  
23. 2. Juli  
1871.

### Nr. 6118. (381.)

**PREUSSEN.** Erlass des Berliner Polizeipräsidentiums, betreffend die vorläufige Schliessung sämtlicher katholischen Vereine in Berlin.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Missbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850 werden folgende Vereine: I. der katholische Gesellenverein hieselbst nebst folgenden zu demselben gehörigen Vereinen: 1) die Akademie des Gesellenvereins, 2) St. Canisiusverein junger Meister, 3) St. Edwards-Meisterverein, 1) Lehrlingsverein, sämtlich hieselbst, — II. der St. Bonifaziusverein hieselbst nebst folgenden zu demselben gehörigen Vereinen: 1) Studentischer Bonifaziusverein, 2) St. Bonifaziusverein selbständiger Katholiken, 3) Verein zur Ehre der heiligen Familie, sämtlich hieselbst, — III. der Piusverein hieselbst, hiermit durch das unterzeichnete Polizeipräsidentium vorläufig geschlossen. Es wird dies mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass die Betheiligung an einem auch nur vorläufig geschlossenen Vereine als Mitglied mit Geldbusse von 5 Thlrn. bis 50 Thlrn. oder Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt wird. (§ 16. 2 l. c.)

Nr. 6118.  
(381).  
Preussen.  
21. Juli 1874.

## Nr. 6119. (382.)

**PREUSSEN.** Artikel der Provinzial-Correspondenz, betreffend die Ueberwachung der ultramontanen Blätter und Vereine.

Nr. 6119  
(382.)  
Preussen.  
Ende Juli  
1874.

Der Mordversuch in Kissingen hat nicht nur der öffentlichen Meinung Anlass gegeben, den Einflüssen nachzuforschen, unter welchen der Plan des Verbrechens entstanden und gereift ist; auch die Staatsregierung hat diesem Gegenstande ihre ernste Aufmerksamkeit zuwenden müssen. Einer gewissenhaften Prüfung kann es nicht entgehen, dass die ultramontane Partei in den katholischen Blättern und Vereinen zu fast ausschliesslicher Herrschaft gelangt ist und dieselben als Waffen in ihrem rücksichtslosen Kampfe gegen den Staat und die Landesgesetze zu benutzen weiss. Begreiflicher Weise treten die leitenden Geister nicht mit Kundgebungen hervor, die sich als Aufruf zu Gewaltthaten und Verbrechen darstellen würden; aber nichtsdestoweniger wirkt ihre Thätigkeit darauf hin, alle politischen und religiösen Leidenschaften bis zum Siedepunkte zu erhitzen und die verderblichsten Ausbrüche derselben vorzubereiten. Wenn die bittersten Klagen über angebliche Verfolgung der Kirche und Antastung des Glaubens auf der Tagesordnung stehen, wenn der Ungehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit als eine katholische Pflicht gelehrt wird, dann ist es natürlich, dass verblendete Geister zu den verwerflichsten Mitteln greifen, um die vermeintlichen Feinde ihrer Religion zu bekämpfen und unschädlich zu machen. Deshalb hat sich fast überall die Erkenntniss Bahn gebrochen, dass in den unter ultramontanem Einfluss stehenden Blättern und Vereinen der Boden zu finden ist, auf dem die Antriebe zu Ausschreitungen und selbst zu Verbrechen üppig emporwuchern. Unter solchen Verhältnissen, auf welche das Ereigniss in Kissingen ein grelles Licht wirft, drängt sich die Frage auf, ob die Behörden in der geltenden Gesetzgebung ausreichende Waffen finden, um Frieden und Ordnung im Lande gegen den Missbrauch der Press- und Vereinsfreiheit zu schützen. Für die Beantwortung dieser Frage ist es Vorbedingung, dass die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften nachdrücklich in Anwendung gebracht werden, damit sich feststellen lasse, in wie weit sie sich gegen die ultramontanen „Wühlereien auf dem Gebiete der Presse und des Vereinslebens wirksam erweisen. Die Staatsregierung hat diesem Gegenstande ihre ernste Fürsorge zugewendet und die nöthigen Weisungen ertheilt, damit alle zuständigen Behörden das Treiben der Ultramontanen auf beiden Gebieten unter strenge Aufsicht nehmen. Der unheilvolle Einfluss der Jesuitenblätter, welche sich bei Besprechung der kirchenpolitischen Fragen in offene Feindschaft gegen Gesetz und Obrigkeit stellen, ist hinlänglich bekannt. Namentlich haben die seit kurzem erheblich vermehrten kleinen Lokalorgane der ultramontanen Partei es sich zur Aufgabe gemacht,

die Landeselemente der Volksmasse in gehässigster und bedrohlichster Weise aufzuregen. Es ist daher dringende Pflicht der Behörden, solchen Hetzereien, welche den Frieden des Landes in Gefahr setzen, nach Möglichkeit Einhalt zu thun und gegen Presserzeugnisse, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, mit unnaehsichtlicher Strenge einzuschreiten. In neuester Zeit hat die ultramontane Partei besonders dem katholischen Vereinswesen eine grosse Verbreitung gegeben und darauf hingewirkt, dasselbe durch sorgsame Gliederung und straffe Leitung für den Krieg gegen die Staatsgewalt nutzbar zu machen. Die katholischen Vereine haben unter verschiedenen, oft harmlosen Namen einen Boden für ihre Wirksamkeit gesucht; aber sie haben in der Mehrzahl einen politischen Charakter angenommen und sind vielfach zu Herden staatsgefährlicher Wühlereien geworden. Auch auf diesem Gebiete sind die Behörden verpflichtet, strenge Aufsicht zu üben und die volle Schärfe des Gesetzes zur Anwendung zu bringen. Nach dem Vereinsgesetze unterliegen der Polizeiaufsicht alle Vereine, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. Wenn dieser Zweck nicht ausdrücklich in den Statuten ausgesprochen ist, so greift die Ueberwachungspflicht der Behörde dennoch Platz, falls ein Verein durch sein thatsächliches Verhalten erkennen lässt, dass er eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten auszuüben sucht. Ganz besonders wird darauf zu achten sein, dass die Bestimmung des Vereinsgesetzes, welche den Vereinen von politischem Charakter jede Verbindung untereinander untersagt, zur vollen Geltung komme. Eine Umgehung des Gesetzes, wie dies von Seiten des Mainzer Katholikenvereins und anderweitig versucht worden ist, kann nicht geduldet werden. Vielmehr stehen sogenannte locale Vereinigungen von Mitgliedern eines Centralvereins auf gleicher Linie mit eigentlichen Localvereinen und fallen unter die Vorschrift des Gesetzes.<sup>1)</sup> Alle aufrichtigen Vaterlandsfreunde können nur wünschen, dass es der Staatsobrigkeit gelingen möge, durch strenge Handhabung der Gesetze dem verwerflichen Treiben der ultramontanen Blätter und Vereine heilsame Schranken zu setzen.

Nr. 6119  
(382).  
Preussen,  
Ende Juli  
1874.

## Nr. 6120. (383.)

**PREUSSEN.** Instruction der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten, betreffend die kirchlichen Prozessionen und Wallfahrten.

1) Es ist mit Strenge darauf zu halten, dass ohne vorgängige schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde nur solche kirchlichen Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge auf öffentlichen Strassen und Plätzen zugelassen werden, welche zweifellos hergebracht sind, und nur, soweit sie sich nach Zeit,

Nr. 6120  
(383).  
Preussen.  
20. Aug. 1874.

Ort, Form und Bedeutung genau innerhalb der hergebrachten Grenzen bewegen. Ueberschreitungen sind gemäss § 15 des Vereinsgesetzes zur Bestrafung zu bringen, und Prozessionen etc., welche ohne Genehmigung die hergebrachten Grenzen in einer der vorgedachten Beziehungen verlassen, sind zu inhibiren. 2) Die Genehmigung zu solchen Prozessionen, welche nicht zu den hergebrachten gehören oder welche in einer anderen als der hergebrachten Art beabsichtigt sind, wird von den Ortspolizeibehörden bei eigener Verantwortung nur dann ertheilt werden dürfen, wenn davon eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in keiner Hinsicht zu befürchten ist. Eine solche Gefahr wird bei Wallfahrten auf längeren Strecken, welche ein Uebernachten erfordern, stets, bei anderen sowie bei Prozessionen und Bittgängen, sobald die Betheiligung grösserer Menschenmengen daran zu erwarten steht, im Hinblick auf die erfahrungsmässig bei derartigen Gelegenheiten vielfach vorkommenden und schwer zu vermeidenden Ungehörigkeiten in der Regel als vorhanden anzusehen sein. Wird aber im einzelnen Falle die Genehmigung ertheilt, so sind dabei die Vorschriften des dritten Absatzes des § 9 (in Betreff der Beachtung aller dem Verkehr schuldigen Rücksichten) des Vereinsgesetzes genau zu beachten. Für kirchliche Aufzüge, welche sich durch mehrere Polizeibezirke hindurch bewegen sollen, bedarf es der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörden eines jeden dieser Bezirke. || 3) Es ist nicht zu dulden, dass durch kirchliche Aufzüge, auch wenn sie hergebracht sind, der Strassenverkehr ungebührlich beschränkt oder gar abgeschnitten werde. Nicht nur ist die Errichtung von Altären auf öffentlichen Strassen und Plätzen nur an solchen Stellen zu gestatten, wo sie nachweislich hergebracht ist, sondern es sind auch die sonst erforderlichen Anordnungen — geeigneten Falles durch Erlass bezüglicher Polizeiverordnungen — zu dem Zwecke zu treffen, dass nicht die Ausübung des allgemeinen Rechtes auf Benutzung der öffentlichen Strassen und Plätze verhindert oder sonst Jemandem, namentlich Andersgläubigen, in der freien Ausübung gesetzlicher Befugnisse, z. B. des eigenen Gottesdienstes, zu nahe getreten werde. || 4) Die Prozessionen bilden einen Bestandtheil des Gottesdienstes derjenigen Kirche, von welcher sie ihren Ausgang nehmen. Als Unternehmer im Sinne des § 9 des Vereinsgesetzes wird daher derjenige Geistliche anzusehen sein, welchem die Direction des Gottesdienstes in der betreffenden Kirche obliegt, d. i. bei Pfarrkirchen der Pfarrer. Derjenige Geistliche, dem die Abhaltung einer Prozession, sei es auf Grund seines Amtes oder auf Grund eines Auftrages des Pfarrers, obliegt, wird der Regel nach als Leiter derselben anzusehen sein. Prozessionen, welche bis dahin herkömmlich unter Leitung eines Geistlichen stattgefunden haben, sind nicht zu dulden, wenn dieselben der Leitung eines solchen entbehren; Letzteres ist auch anzunehmen, wenn ein staatlich nicht anerkannter Geistlicher die Leitung übernehmen sollte. || 5) Wenngleich eine gewisse Rücksichtnahme auf den religiösen Charakter der kirchlichen Prozessionen, Wallfahrten etc. von Seiten der nicht daran Theilnehmenden, auch der andersgläubigen Bevölkerung



als schrecklich bezeichnet und erwartet werden darf, so ist doch jeder Zwang in dieser Richtung unstatthaft. Gegen Belästigungen, Nötigungen, wie z. B. zur Entblösung des Hauptes beim Vorüberziehen einer Prozession, oder gegen andere Ungebührlichkeiten und Excesse von Seiten der Theilnehmer einer Prozession etc. haben die Polizeibehörden und Beamten dem Publikum ihren vollen Schutz zu gewähren. Derartige Ausschreitungen sind unter keinen Umständen zu dulden, und etwaige Excedenten sind sofort in Haft und zur Bestrafung zu bringen. . . .

Nr. 6120  
(184).  
Preussen.  
29. Aug. 1874.

### Nr. 6121. (384.)

**DEUTSCHLAND.** Rundschreiben des Bischofs Ketteler von Mainz an die Pfarrer seiner Diöcese. — Untersagt die kirchliche Theilnahme an der Feier des Jahrestages von Sedan.

[Auszug.]

„Die Sedanfeier geht erstens nicht vom gesammten deutschen Volke aus, sondern hauptsächlich von einer Partei. . . . Die Partei, welche jetzt hauptsächlich die Sedanfeier betreibt und sich fälschlich als die Vertreterin des deutschen Volkes geberdet, ist dieselbe, welche in der Gegenwart an der Spitze des Kampfes gegen das Christenthum und die katholische Kirche steht. Wenn sie daher mit besonderem Ungestüm die Betheiligung der Religion bei der Sedanfeier fordert, während sie sich sonst um die Religion wenig kümmert, so thut sie das selbstverständlich wieder nicht aus Religion. Sie feiert in der Sedanfeier nicht so sehr den Sieg des deutschen Volkes über Frankreich, als die Siege ihrer Partei über die katholische Kirche. Sie will aber die katholische Kirche zwingen, sich an dieser Siegesfeier zu betheiligen. Die Kirche soll über ihre eigenen Wunden jubeln. Durch den Schein, als ob wir sonst weniger patriotische Gesinnungen hätten, dessen Macht sie wohl kennt, will sie uns zwingen, uns mit an ihren Triumphwagen zu spannen und über unsern eigenen grossen Jammer zu jubiliren. Zu diesem Spott wollen wir uns aber nicht hergeben. Mag man immerhin uns den Patriotismus absprechen: wir wollen lieber diesen Schimpf tragen, als unter Hohngelächter unsere Religion für solche Zwecke entwürdigen. . . . Drittens können wir nicht zu gleicher Zeit blutige Thränen weinen und Freudenfeste feiern. Die Kirche wird in vielen Ländern Europa's schwer bedrängt; der Papst ist seiner Länder beraubt; fünf deutsche Bischöfe sitzen im Gefängniß; zahlreiche Priester theilen ihr Schicksal oder werden aus der Heimath verbannt; alle Mitglieder katholischer Vereine — und sie bilden ja einen grossen Theil des katholischen Volkes — sind unter den Verdacht staatsfeindlicher Bestrebungen gestellt; jeder Tag bringt uns neue Schmerzensnachrichten: unsere Herzen bluten; wie

Nr. 6121  
(384).  
Deutschland.  
22. Aug. 1874.

Nr. 6121  
(384).  
Deutschland.  
1. Aug. 1874.

könnten wir da Freudenfeste feiern! Wir würden dadurch selbst unsern Charakter herabwürdigen; denn es wäre doch überaus charakterlos, wenn wir mit diesem tiefen Schmerz im Innern Freudenfeste feiern wollten, nur um lägenhaften Anschuldigungen zu entgehen. Viertens hat man aber eben in diesem Augenblicke ein Verbrechen an uns begangen, das erst gesühnt werden muss, ehe wir wieder an gemeinsamen Festen Antheil nehmen können. Fast die gesammte liberale Presse, namentlich jene Pressorgane, welche als durch öffentliche Gelder unterstützt gelten, haben sich nicht geschämt, das katholische Deutschland mitverantwortlich zu machen für das Verbrechen eines verkommenen Menschen, das noch zudem unter Umständen ausgeführt ist, die dem Thäter mehr den Charakter eines Narren als den eines Verbrechers aufdrücken. Wie könnten wir da Freudenfeste feiern, Freudenfeste vielleicht auf Einladung derselben Partei, von der hauptsächlich das Verbrechen dieser Anklage ausgegangen ist!“ Schliesslich heisst es: „Es hat daher auch jedes feierliche Geläute und jede Art des Gottesdienstes, die den Charakter eines Freudenfestes an sich tragen würden, zu unterbleiben. Da aber das Gebet für unser deutsches Vaterland immer unsere Pflicht ist, so gestatte ich, dass in allen Kirchen an dem Tage selbst oder an dem folgenden Sonntage nach Ermessen des Pfarrers ein Gebet oder ein Bittamt gehalten werde, um Gottes Gnade und Segen über Deutschland zu erflehen und namentlich um Gott zu bitten, dass er uns die innere Einheit wiedergebe, ohne welche die äussere Einheit nur ein leerer Schein ist.“

## Nr. 6122. (385.)

**SCHWEIZ.** Bundesrathsbeschluss, betreffend einen Rekurs gegen das Berner Kirchengesetz vom 30. Oktober 1873. [Nr. 6079. (342).] — Abweisung des Rekurses.

Nr. 6122  
(385).  
Schweiz.  
7. Sept. 1874.

Herr Folletête, Advokat in Pruntrut, und 11 jurassische Mitglieder des bernischen Grossen Rathes rekurrierten unterm 6. April 1874 gegen das Gesetz über die Organisation der Kulte vom 18. Januar 1874. Am 17. September 1874 haben wir über diesen Rekurs wie folgt abgeurtheilt:

Der schweizerische Bundesrath

hat,

betreffend den Rekurs der Herren Advokat Folletête und Genossen gegen das bernische Kirchengesetz vom 30. October 1873, || nachdem sich aus den Akten Folgendes ergeben: Mit Schreiben vom 7. April d. J. hat Hr. Kasimir Folletête, Advokat in Pruntrut und Mitglied des Grossen Rathes des Kantons Bern, dem Bundesrath einen Rekurs, datirt vom 6. gl. Mts., übermacht, der von 11 Mitgliedern der genannten Behörde unterzeichnet und gegen das Gesetz

vom 30. Oktober 1873 über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern gerichtet ist. In dieser Eingabe machten die Rekurrenten geltend: Das Ergebniss der Volksabstimmung vom 18. Januar 1874 über das Gesetz vom 30. Oktober 1873 beweiße, dass der katholische Theil der Bevölkerung in seiner grössten Mehrheit dieses Gesetz zurückweise, indem er in demselben eine Gefährdung der Gewissensfreiheit und eine Unterdrückung der Rechte erblicke, welche zu Gunsten der katholischen Religion sowohl aus den in den Verträgen und in der Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815 enthaltenen Garantien, als aus den Vorschriften der Verfassungen des Bundes sich ergeben. || In Art. 2 des genannten Gesetzes sei dem Staate mit Rücksicht auf alle kirchlichen Erlasse und Verordnungen sowie auf alle Handlungen kirchlicher Behörden oder einzelner Geistlicher ein Interventionsrecht eingeräumt, worin ein Eingriff in das rein religiöse Gebiet liege. Die römisch-katholische Kirche beruhe auf einer göttlichen Verfassung; aus ihr folgen die hierarchische Organisation der Kirche mit dem Papste an der Spitze, die Autonomie, die kirchliche Disziplin und überhaupt alles, was daraus fliessende. || Indem man diese Grundsätze misskenne, verletze man die Rechte der römisch-katholischen Kirche, schaffe man eine neue Religion und mache man sich gegenüber den 60,000 Katholiken des bernischen Jura eines Eingriffes in die Gewissensfreiheit schuldig. || Nun bestelle das neue Gesetz eine neue Geistlichkeit, die von dem Papste und den Bischöfen unabhängig sei und die kanonischen Bedingungen, an welche die Ausübung ihres heiligen Amtes geknüpft sei, nicht zu erfüllen habe, indem über die Bedingungen ihrer Zulassung zum geistlichen Amte der Staat allein entscheide. | Im Widerspruche mit dem Art. 6 der Vereinigungsurkunde, wonach die Ernennung der Pfarrer dem Diözesanbischof zustehe, seien dieselben nach dem neuen Gesetze durch die Kirchengemeinden zu wählen, welch' letzteren überdies auch der Entscheid über Fragen zugewiesen sei, die ihre Beziehungen zu einer oberen kirchlichen Behörde betreffen. || Der Kirchgemeinderath sei in einer solchen Weise organisirt, dass der Pfarrer ganz von ihm abhängig sei. Der Pfarrer sei nach dem Gesetze nur ein Beamter, der gänzlich unter der Willkür der Mehrheit einer aus Laien gebildeten Behörde stehe. || Wenn das Gesetz das weltliche Element an die Stelle des kirchlichen Elementes setze, so könne es nur geschehen durch Misskennung der Beziehungen, welche im Kanton Bern gesetzlich zwischen der Kirche und dem Staate bestehen. || Indem aber jede Einmischung der geistlichen Behörde in kirchliche Angelegenheiten absolut ausgeschlossen und dieselbe der bürgerlichen Gewalt übertragen werde, involvire das Gesetz vom 30. Oktober 1873 eine Verletzung der Rechte der römisch-katholischen Kirche, welche ihr sowohl durch den Art. 44 der Bundesverfassung von 1848 und durch Art. 80 der Verfassung des Kantons Bern, als auch durch die Vorschriften der Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815 gewährleistet seien. || Aus diesen Gründen schlossen die Rekurrenten dahin, es möchte der Bundesrath das Gesetz vom 30. Oktober 1873 als ver-

6122 fassungswidrig anheben. || Die Rekurseingabe wurde von Seite des eidg. poli-  
 (385). tischen Departements am 14. April 1874 der Regierung des Kantons Bern  
 hweiz. zum Berichte mitgetheilt, worauf diese Regierung mit Schreiben vom 27. Mai  
 sept. 1874. wie folgt antwortete: Der Art. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 1873, aus  
 welchem die Rekurrenten beweisen wollen, dass in diesem Gesetze die Ge-  
 wissensfreiheit verletzt sei, enthalte wesentlich die gleiche Bestimmung, wie  
 der Art. 50 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. || Die fernere Behauptung  
 derselben, dass durch das genannte Gesetz die hierarchische Ordnung  
 der Kirche zerstört werde, sei ungenau, indem es das innere kirchliche Ver-  
 hältniss der katholischen Kirche zum Bischofsverband und zur Gesamtkirche  
 Roms unberührt lasse und kirchliche Oberen in keiner Weise ausschliesse. ||  
 Der Bundesrath selbst habe in seinem Beschlusse vom 15. November 1873  
 erklärt, dass die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde unter der Herrschaft  
 der Bundesverfassung von 1848 weder ein besonderes Recht zu Gunsten der  
 Bewohner und der katholischen Geistlichkeit des Jura schaffen, noch eine  
 Ausnahme vom öffentlichen Rechte der Eidgenossenschaft begründen können.  
 Dies gelte auch unter der Herrschaft der Verfassung vom 29. Mai 1874. ||  
 Wenn man übrigens die Vereinigungsurkunde als einen gegenseitig verbind-  
 lichen Vertrag auffassen wollte, der nur mit Einwilligung der beidseitigen  
 Kontrahenten aufgehoben werden könnte, so wäre diese Einwilligung dadurch  
 erfolgt, dass das Gesetz vom 30. Oktober 1873 sowohl von der Mehrheit der  
 jurassischen Bevölkerung als von derjenigen des alten Kantonstheiles ange-  
 nommen worden sei. Durch das Gesetz seien die mit ihm im Widerspruch  
 stehenden Bestimmungen der Vereinigungsurkunde ipso facto ausser Kraft ge-  
 setzt worden. || Das Gesetz vom 30. Oktober 1873 bezwecke nicht, der freien  
 Ausübung der katholischen Religion Hindernisse in den Weg zu legen, son-  
 dern es beschränke sich darauf, die Stellung und das Verhältniss dieser Reli-  
 gionsgenossenschaft zum Staate zu normiren. Dasselbe stehe sonach weder  
 mit der kantonalen noch mit der Bundesverfassung im Widerspruche. || Die  
 Regierung des Kantons Bern schloss daher mit dem Antrage auf Abweisung  
 der Rekursbeschwerde. In Erwägung: 1) dass das angefochtene Gesetz von  
 den kompetenten Behörden des Kantons Bern erlassen und von dem Volke  
 des Kantons mit grosser Mehrheit angenommen worden ist; 2) dass sowohl  
 nach der Bundesverfassung vom 12. September 1848, als nach der seit Ein-  
 gabe des Rekurses in Kraft getretenen neuen Bundesverfassung alles, was  
 auf die Einrichtung des Kirchenwesens sich bezieht, unbedingt Sache der  
 Kantone ist; 3) dass der Bund jedoch gegen Anordnungen der kantonalen  
 Behörden einschreiten kann, welche den durch die Bundesverfassung gewähr-  
 leisteten Rechten zuwider sind oder eine Verletzung der kantonalen Ver-  
 fassung enthalten; 4) dass die von den Rekurrenten angerufenen Artikel 49  
 und 50 der Bundesverfassung, betreffend Glaubens- und Gewissensfreiheit  
 sowie freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen, deshalb nicht zutreffen,  
 weil den Rekurrenten und ihren Gesinnungsgenossen durch das angefochtene

Gesetz weder ein Zwang in Betreff ihrer Glaubensansichten und ihres Gewissens auferlegt, noch die Möglichkeit freier Ausübung gottesdienstlicher Handlungen nach ihrem Glauben benommen wird; 5) dass auch eine Verletzung des Art. 80 der bernischen Staatsverfassung nicht vorliegt, da dieser Artikel die Rechte der katholischen Kirche nur in allgemeiner Weise gewährleistet und eine Anerkennung der Satzungen der Kirche und des kanonischen Rechtes darin nicht eingeschlossen ist; 6) dass die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde des bernischen Jura mit dem alten Kanton Bern unter der Herrschaft der Bundesverfassung kein besonderes Recht zu Gunsten der Bewohner und der katholischen Geistlichkeit des bernischen Jura schaffen, noch eine Ausnahme vom eidgenössischen Recht begründen können, beschlossen: 1. Die Beschwerde der Herren Folletéte und Genossen vom 6. April 1874 ist als unbegründet abgewiesen. 2. Dieser Beschluss ist der Regierung des Kantons Bern sowie den Rekurrenten mitzutheilen.

Nr. 6123  
(385)  
Schweiz  
17. Sept. 1874

## Nr. 6123. (386.)

### SCHWEIZ. Verfassung der christ-katholischen (alt-katholischen) Kirche der Schweiz.

Die Katholiken der Schweiz, welche Angesichts des Druckes des vaticanischen Concils vom 18. Juli 1870 die Absicht haben, als Glieder der christ-katholischen Kirche die eingedrungenen römisch-kirchlichen Irrlehren und Missbräuche gemeinsam mit ihren Glaubensgenossen anderer Länder zu bekämpfen und die katholische Kirche in der Schweiz auf nationaler Grundlage in ihrer ursprünglichen Reinheit wiederherzustellen, — geben sich zur Begründung einer christ-katholischen Kirche der Schweiz folgende

Nr. 6123  
(386)  
Schweiz  
14. Juni  
21. Sept. 1874

#### Verfassung:

I. Grundbestimmungen. § 1. Die christ-katholische Kirche der Schweiz beruht auf den Kirchgemeinden, beziehungsweise Ortsvereinen, welche in der katholischen Nationalsynode das einheitliche Organ ihrer Gemeinschaft besitzen. § 2. Innerhalb dieser Gemeinschaft und unter Vorbehalt der diesfalls bestehenden cantonalen Gesetzgebung können besondere Verbindungen zu Kantonal- oder Kreissynoden stattfinden. II. Besondere Bestimmungen. A. Die Gemeinden, resp. Ortsvereine. § 3. Als Kirchgemeinden werden sowohl die bestehenden Kirchgemeinden und Genossenschaften mit ständiger Seelsorge, die sich gegenwärtiger Verfassung unterziehen, als auch gleichgesinnte Minderheiten anerkannt, sofern diese letzteren einen regelmässigen öffentlichen Gottesdienst ausüben. § 4. Jede Gemeinde ordnet die Angelegenheiten ihrer innern Einrichtung, wie z. B. die Ernennung ihrer Behörden, der Pfarrer

Nr. 6123  
(386).  
Schweiz.  
Juni und  
Sept. 1874.

und Hilfsgeistlichen und der Delegirten an die Synoden, die Verwaltung der Gemeindegüter u. s. f., innerhalb der durch die staatlichen Gesetze und Verordnungen und diese Verfassung aufgestellten Schranken in selbstständiger Weise. || § 5. Die Ortsvereine constituiren sich in denjenigen Ortschaften, wo die Ausübung eines regelmässigen öffentlichen Gottesdienstes nicht möglich ist, durch Annahme vorliegender Verfassung; sie geniessen im Uebrigen die den Kirchengemeinden zugesicherte Selbstständigkeit. || § 6. Die Gemeinden und Vereine sind gehalten, dem Synodalrath zu Handen der Nationalsynode von ihrer Copstituierung Kenntniss zu geben. || Alljährlich vor dem 1. Mai haben sie dem Synodalrath ein Verzeichniss ihrer Mitglieder einzusenden. || B. Die Kantonal- oder Kreis-Synoden. || § 7. Die Kantonal- oder Kreis-Synoden bilden sich durch freie Vereinigung mehrerer Gemeinden, resp. Vereine, eines und desselben oder verschiedener Kantone zur Berathung und Erledigung gemeinsamer Angelegenheiten. || C. Die National-Synode. § 8. Zur Bewahrung der Einheit des kirchlichen Lebens wird alljährlich mindestens einmal eine National-Synode zusammentreten. || § 9. Die National-Synode ist das oberste gesetzgebende und entscheidende Organ der christ-katholischen Kirche der Schweiz || Ihr steht insbesondere zu: || a. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze über Cultus und Disciplin der Kirche; || b. die Abnahme und Prüfung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Synodalrathes; || c. die Bischofswahl, nach einer noch näher festzusetzenden Wahlordnung und unter Vorbehaltung der Mitwirkung der beteiligten Kantonsregierungen; || d. die Amtsenthebung des Bischofs nach Maassgabe von § 24; || e. die Wahl ihres Präsidenten; || f. die Wahl des Synodalrathes und seines Präsidenten. || § 10. Mitglieder der Synode sind: || a. der oder die Inhaber des bischöflichen Amtes; || b. die Mitglieder des Synodalrathes während ihrer Amtsdauer; || c. sämtliche katholische Priester der Schweiz, die als solche amtliche Funktionen ausüben und sich unter Anerkennung dieser Verfassung beim Synodalrath als Mitglieder angemeldet haben. || Anstände, betreffend die Theilnahme an der Synode, unterliegen dem Entscheid derselben. || d. Ein Delegirter aus jeder Gemeinde, die nicht über 100 stimmberechtigte Mitglieder zählt. || Grössere Gemeinden wählen überdies auf je weitere 200 stimmfähige Männer einen Delegirten. || Es berechtigt jedoch schon ein Ueberschuss von mehr als 50 Stimmen zur Wahl eines fernern Delegirten. || e. Ein Delegirter aus jedem Ortsverein, der nicht mehr als 100 Mitglieder zählt. Grössere Vereine wählen überdies auf je weitere 200 Mitglieder einen Delegirten. || § 11. Das Protokoll der Delegirten-Wahlen ist jeweilen spätestens 8 Tage vor der Eröffnung der Synode an den Synodalrath einzusenden. Dasselbe soll enthalten: || a. den Namen der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Vereins, || b. die Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-, beziehungsweise Vereinsmitglieder, || c. die Zahl der anwesenden Wähler, || d. Namen und Wohnort der Gewählten nebst Angabe der auf sie gefallenen Stimmenzahl. || Die Wahlprotokolle werden durch den Synodalrath geprüft. Ueber beanstandete Wahlen

entscheidet die Synode. § 12. Die Delegirten erhalten ihr Mandat jeweilen auf die Dauer von 2 Jahren. § 13. Zu der jährlichen ordentlichen Synodalversammlung erlasst der Synodalrath die Einladung. § In der Regel tritt dieselbe in der Pfingstwoche zusammen. § Die Mehrheit des Synodalrathes ist jederzeit befugt, ausserordentliche Synoden einzuberufen, und dieses muss geschehen, wenn wenigstens der vierte Theil der Synodalmitglieder ein bezügliches schriftliches Begehren an den Synodalrath richtet. § 14. Anträge, Petitionen, Beschwerden u. s. f., welche auf der Synode zur Behandlung kommen sollen, sind regelmässig spätestens 11 Tage vor dem Beginn derselben dem Synodalrathe schriftlich einzureichen und von diesem mit einem Gutachten der Synode vorzulegen. Anträge, welche erst in der Synodalversammlung gestellt werden, können nur dann zur Abstimmung gelangen, wenn sie durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden für dringlich erklärt worden sind. § 15. Alle Fragen werden durch absolute Majorität sämmtlicher Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. § Wird jedoch ein Beschluss mit weniger als zwei Dritteln der Stimmen gefasst, so ist der Gegenstand auf den Antrag von wenigstens einem Drittel der Anwesenden der nächsten Synode zur definitiven Entscheidung zu überweisen, welche dann mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst werden muss. § 16. Soweit die allgemeinen Kirchenbedürfnisse nicht aus andern Mitteln gedeckt werden können, hat die Synode die Summe auf die einzelnen Gemeinden, bezw. Vereine, unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit umzulegen. § 17. Die Synode ist gehalten, sich nach erfolgter Constituirung vor Beginn ihrer weiteren Verhandlungen eine Geschäftsordnung zu geben. D. Der Synodalrath. § 18. Der Synodalrath ist die vorberathende, vollziehende und verwaltende Behörde der Kirchengemeinschaft. § 19. Der Synodalrath besteht aus 9 Mitgliedern, 5 Laien und 4 Geistlichen (mit Einschluss des Bischofs). Ueber den Wirkungsbereich und die innere Einrichtung des Synodalrathes wird ein von der Synode zu erlassendes Reglement das Nähere festsetzen. § 20. Die Mitglieder des Synodalrathes werden auf 2 Jahre durch die Synode mit absoluter Majorität gewählt. Sie sind wieder wählbar und können innerhalb der Amtsdauer auf motivirten Antrag durch die Synode abberufen werden. Scheidet in der Zeit von einer Synode zur andern ein Mitglied aus, so ist durch die nächstfolgende Synode die Ersatzwahl vorzunehmen. E. Die geistlichen Personen. 1. Der Bischof. § 21. Der Bischof hat innerhalb der durch diese Verfassung gezogenen Grenzen alle Rechte und Pflichten, welche nach christ-katholischem Begriffe dem Episcopate beigelegt, insbesondere jedoch diejenigen, welche ihm von der National-synode übertragen werden. § 22. Sofort nach Annahme der Wahl legt der Gewählte vor der Synode, beziehungsweise vor seinen Wählern oder ihren Vertretern, das feierliche Gelöbniß gewissenhafter Pflichterfüllung ab, dessen wörtlicher Inhalt durch eine besondere Verordnung der Synode bestimmt werden soll. § 23. Ueber die Wahl von Hilfsbischofen und deren Befugnisse wird die Synode zu geeigneter Zeit eine Schlussnahme

Nr. 6123  
(386).  
Schweiz.  
Juni und  
Sept. 1874.

treffen. || § 24. Der Bischof kann wegen Verletzung seiner Pflichten von der Nationalsynode zur Verantwortung gezogen und durch eine Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen seines Amtes enthoben werden. || Vorbehalten bleiben auch hierbei die staatlichen Gesetze und Verordnungen. | § 25. Bei Erledigung des bischöflichen Amtes besorgt ein Hilfsbischof oder in Ermangelung eines solchen ein anderer, vom Synodalrath bezeichneter Priester die Funktionen eines Bisthumsverwesers. || 2. Die Pfarrer und Hilfsgeistlichen. || § 26. Wer zum Priester geweiht werden will, muss im Besitze eines Fähigkeitszeugnisses sein, das nach den Vorschriften einer kantonalen Gesetzgebung oder nach Maassgabe eines bezüglichlichen, von der Synode zu erlassenden Reglements ausgestellt ist. § 27. Wahlfähig als Pfarrer ist, wer a) die Priesterweihe empfangen hat, b) sich über bürgerliche Rechtsfähigkeit und unbescholtene Sitten auszuweisen vermag, c) den Nachweis genügender wissenschaftlicher Befähigung leistet. Die Genehmigung des Ausweises über die Wahlfähigkeit steht dem Synodalrath zu. § 28. Die Pfarrer werden nach den in der Schweiz bestehenden staatlichen Gesetzen und Verordnungen gewählt. | Der Bischof oder ein Stellvertreter desselben führt den Gewählten zum Zeichen der Kirchengemeinschaft in sein Amt ein; verweigert der Bischof die Einführung, so hat darüber die Synode zu entscheiden. || III. Revision der Verfassung. || § 29. Eine Revision dieser Verfassung kann jederzeit auf Beschluss der Mehrheit der Nationalsynode vorgenommen werden. || IV. Uebergangsbestimmungen.

Das Central-Comité des schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken wird beauftragt: a) vorliegende Kirchenverfassung der Bundesregierung und den betreffenden Kantonsregierungen mitzutheilen; || b) mit den Kantonsregierungen über ihre Mitwirkung bei der Wahl des Bischofs sowie über die Dotirung desselben zu unterhandeln; || c) bei den Regierungen dahin zu wirken, dass für Studierende der katholischen Theologie eine gemeinsame Prüfungscommission aufgestellt werde; d) beförderlichst die nöthigen Maassnahmen zur Vollziehung dieser Verfassung, insbesondere zur Vornahme der Synodalwahlen zu treffen.

Also beschlossen von der Delegirtenversammlung des schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken in Bern und Olten, 14. Juni und 21. Sept. 1874.

Im Namen derselben

Der Präsident:	Der Secretär:
Dr. Simon Kaiser.	Leo Weber.

Allgemeiner Theil des Motivenberichtes, betreffend eine Verfassung der christ-katholischen Kirche der Schweiz. — Vorlage des Central-comité's an die in Olten (21. Sept.) tagende Delegirtenversammlung des schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken. (Vollständig mitgetheilt bei Friedberg, Aktenstücke, die altkath. Bewegung betreffend, p. 480—515.)

ug. 1874.) Grundsätze des Verfassungs-Entwurfes. | Einleitung. | Wir führen die Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz mit einem Satze ein, welcher sowohl den Ausgangspunkt unserer Bewegung, die Bekämpfung



des Unfehlbarkeitsdogmas und damit auch aller übrigen römisch-katholischen Missbräuche und Irrlehren, die nur einzelne Ringe an der nun abgeschlossenen Kette des römisch-hierarchischen Systems sind, ins Auge fasst, als auch gleich Anfangs auf die Zielpunkte hinweist, welche wir zu erreichen uns vorgenommen haben, nämlich die Wiederherstellung der katholischen Kirche in der Schweiz in ihrer ursprünglichen Reinheit auf nationaler Grundlage im gemeinsamen Kampfe mit den Glaubensgenossen anderer Länder gegen den gemeinsamen Feind. Wenn sich die freisinnigen Katholiken der Schweiz eine Kirchenverfassung zu geben im Begriffe stehen, so ist es angezeigt, vor Allem der Frage recht scharf ins Auge zu sehen, ob denn die Gründung einer christ-katholischen Kirche auf nationaler Grundlage auch der richtige Weg sei, auf welchem liberale Katholiken dem sie erfüllenden religiösen Ideale Ausdruck und Verwirklichung zu verschaffen vermögen. Es wäre thöricht, bei einer solchen Frage auf die Meinungen der Gegner in anderer Weise zu hören, als indem wir gerade dasjenige wählen, was sie am heftigsten bekämpfen und bemängeln (eine feste Organisation), in der richtigen Ueberzeugung, dass sie ihren Spott und Hass nicht demjenigen zuwenden, was sie als ihnen ungefährlich ansehen. In positiver Richtung aber darf man die Ansichten auf befreundeter Seite zu Rathe ziehen. Hier haben wir nun hauptsächlich einem schweren Einwurfe zu begegnen. Wie? ruft man uns zu, wieder eine Landeskirche, ein neues „Landesungethüm“!? || Diejenigen, welche in vorwurfsvollem Tone diese Frage stellen, befinden sich in einem grossen wesentlichen Irrthum, vor dessen Beseitigung keine nützliche Diskussion sich entspinnen kann; sie verkennen gründlich den Ursprung und das Ziel unserer katholischen Reformbewegung. Diese Bewegung hat ihren Ursprung in dem geschändeten, geknechteten und empörten Gewissen der Katholiken, und ihr Ziel ist eben der Schutz des freien religiösen Gewissens gegen weitere Vergewaltigung von Seite der römischen Despotie. Die Bewegung hat ferner einen nationalen Charakter in Deutschland wie in der Schweiz angenommen in Folge des natürlichen Gefühles der Völker, dass man ihnen exotische Erzeugnisse einer fremden Gedankenwelt an der Stelle einfacher gesunder Landesfrucht aufzudringen suche. Es ist nun wahrhaft ein sonderbares Unterfangen, dem Volke, statt kräftigen Widerstand gegen solche Knechtungsversuche, — Indifferentismus zu predigen! Der schweizerische Verein freisinniger Katholiken hat von seinem Entstehen an einen andern Weg eingeschlagen, und es fällt uns sehr leicht, aus der nur erst kurzen Vereinsgeschichte nachzuweisen, dass stets ein klarbewusstes Vorgehen in dieser Richtung stattgefunden hat. Schon in der ersten grösseren Versammlung, am 18. September 1871 in Solothurn, wurde nahezu mit Einmüthigkeit der Antrag verworfen, den Austritt aus der katholischen Kirche zu erklären, womit natürlich den infallibeln Herren das Feld ihrer Propaganda freigegeben gewesen wäre. Dagegen konstituirte sich die Versammlung als „schweizerischer Verein freisinniger Katholiken“ und fasste Resolutionen, deren Spitze sich gegen die Unterdrückung der Rechte des Staates, der Gemeinden und der Individuen durch die Kirchengewalt richtet und die schon sehr bestimmt und nachdrücklich die Wiedererlangung dieser von der römischen Kirche usurpirten Rechte, namentlich aber die Wiederherstellung einer auf die freie Gemeinde gegründeten Landeskirche, betonen und fordern. Anschliessend an diese Resolutionen, schrieb Ihnen Ihr Central-Comité in seinem Kreisschreiben vom November 1871, worin es zur Vereinsbildung

Nr. 6123  
(386).  
Schweiz.  
14 Juni und  
21. Sept. 1871.  
(Aug. 1874.)

aufforderte: „Dem Umsturz der alten Kirchenverfassung durch das Infallibilitätsdogma gegenüber gilt es, die Kirchenverfassung wieder zu erlangen, in welcher die Gemeinden, das Volk der Laien, eine andere Stellung bekommen, als es gegenwärtig der Fall ist, eine Stellung, welche nicht die des Ausschlusses ist, sondern umgekehrt die der Betheiligung an den Angelegenheiten kirchlicher und religiöser Natur . . . . . Leider haben wir bei diesen unseren Anschauungen und Bestrebungen einen grossen Widerstand zu überwinden, nämlich den Widerstand des Indifferentismus, d. h. der Gleichgültigkeit gegen kirchliche und religiöse Angelegenheiten.“ || In vollständiger Uebereinstimmung mit den Anschauungen des Central-Comité's adoptirten darauf die Delegirten- und die öffentliche allgemeine Versammlung des Vereins am 1. December 1872 in Olten die vorgeschlagenen Vereinsstatuten, welche als die Aufgabe desselben hinstellen die Organisation des Widerstandes gegen die neue Glaubenslehre und die Herbeiführung einer kräftigen Reform in der katholischen Kirche, die insbesondere die berechtigten Ansprüche des katholischen Volkes auf Theilnahme an der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten erfüllen soll; mit jubelnder Begeisterung stimmte auch die Versammlung den Sätzen des Herrn Prof. Munzinger zu, deren einer hier wesentlich beachtenswerth lautet: „Die Durchführung der nothwendigen Reformen auf dem Gebiete des Cultus und der Disziplin kann erst dann vorgenommen werden, wenn in Folge einer grösseren Ausdehnung unserer Bewegung die Möglichkeit der Constituirung von regelmässigen Organen einer auf die christliche Gemeinde und auf einen gebildeten Geistlichenstand gegründeten Kirchenverfassung gegeben sein wird.“ Und in consequenter Verfolgung dieses der Bewegung zu Grunde liegenden Gedankens erklärte hinwieder die Delegirten-Versammlung vom 31. August 1873, das Organ zur Vornahme durchgreifender Reformen in der katholischen Kirche der Schweiz werde durch die künftige Kirchenverfassung aufgestellt werden, die eine auf rein demokratische Grundlage in der Gemeinde basirte schweizerische Nationalkirche erstellen werde. || Nach dieser geschichtlichen Entwicklung hiesse es, seinen eigenen Ursprung, seine ganze Vergangenheit verleugnen und verdammen, wenn wir heute, wo es gilt, endlich Hand ans Werk zu legen, vor dieser selbst zu gründenden Verfassung zurückschrecken wollten! Das wäre eine wirklich komische Gespensterfurcht! Freilich, wenn wir uns auf einem Irrwege befänden, wäre es besser, spät, als gar nicht umzukehren. Allein, lässt sich einmal die Nothwendigkeit einer verfassungsmässigen Organisation für unsere Bestrebungen nicht leugnen — und wir haben seit drei Jahren mit stets grösserer Klarheit erkannt, dass wir als disjecta membra nichts Ganzes und nichts Grosses erreichen können —, dann ist es unsere Sache, offenen Auges und entschlossenen Sinnes das Werk zu erstellen, welches das katholische Schweizer-Volk religiös freimachen und frei erhalten soll. Keine neuen hierarchischen Fesseln wollen wir ihm anlegen; wir wollen es vielmehr von denselben befreien. Wir stehen auf dem Boden des Christenthums, das in seiner ursprünglichen reinen und schönen Gestalt dem einzelnen Menschen das Bewusstsein seiner Würde und innern Freiheit gibt und ihn mit seinen Mitmenschen brüderlich verbindet. Wir stehen als republikanische Schweizer auf dem Boden der nationalen Unabhängigkeit und der Selbstständigkeit der Gemeinde, der Volkskirche, wollen aber den humanen und universalen Charakter unserer Bewegung nicht verleugnen, indem wir wohl die unnatürliche Einerlichkeit,

nicht aber die Verbindung, die Einheit der Völker durch das Gesetz der Freiheit und der Liebe verwerfen. „Wir wünschen eine dem Geiste der alten Kirche entsprechende freie Verbindung der verschiedenen Landeskirchen zu einer wahrhaft katholischen Kirche; als höchstes Ziel aber erstreben wir die endliche Wiedervereinigung aller christlichen Confessionen, welche die in Wahrheit allgemeine katholische Kirche in ihrer Einheit bilden“ (Resolutionen vom 31. August 1873 und vom 1. December 1872.) Unsere Kirche soll nach dem Worte des verewigten Munzinger ihren Schwerpunkt zurückverlegen in die Gemeinschaft der Gläubigen. In einer solchen Gemeinschaft auf nationaler Grundlage glauben wir unser kirchliches Ideal darstellen und die katholische Kirche in der Schweiz in ursprünglicher Reinheit wiederherstellen zu können. I. Grundbestimmungen. In dem ersten Paragraphen ist der Haupt- und Fundamentalsatz des ganzen Entwurfes enthalten. „Die christ-katholische Kirche der Schweiz beruht auf den Kirchengemeinden, beziehungsweise Ortsvereinen. . . Wir folgen damit vor Allem der Direction, die uns die Delegirtenversammlung v. 31. August 1873 gegeben hat, wenn sie die Resolution fasste: „In Rückkehr zur alten apostolischen Zeit und zugleich entsprechend dem Geiste unserer republikanisch-bürgerlichen Institutionen wird die Kirchenverfassung der Altkatholiken in der Schweiz auf rein demokratische Grundlage in der Gemeinde basirt sein.“ Es hat seiner Zeit ein römisch-katholischer Pontifex — wir glauben, es war Eugenius Lachat — vom vaticanischen Concil aus Rom in ein schweizerisches Zeitungsblatt („Bund“<sup>6</sup>) geschrieben, er sei als Demokrat für die Unfehlbarkeit des Papstes eingenommen; denn bei diesem Systeme habe jeder einzelne Gläubige, der niedrige Kleriker und der hohe geistliche Würdenträger, ein gleiches Recht: sie Alle stehen unter dem einen erhabenen Bewahrer des Glaubensschatzes, während das Episcopalsystem die Aristokratie und Oligarchie in der Kirche erzeuge und fördere. Der Anhänger dieser Theorie hat offenbar Vieles mit einem französischen Imperialdemokraten gemein; denn sein kirchliches und des Imperialisten politisches Ideal fallen zusammen: es ist die Freiheit, in Masse unfrei zu sein. Solchen Ideen gegenüber wissen wir sehr gut, dass die von unsern Vätern auf uns vererbte Freiheit in bürgerlichen und religiösen Dingen auf dem unbeschränkten Selbstbestimmungsrecht der Individuen und der einzelnen Kreise des Volkes, der Genossenschaften und Gemeinden, beruht. Die Gemeindefreiheit ist das Palladium bürgerlicher Freiheit. Es ist aber auch mehr und mehr ins Bewusstsein unserer Zeit getreten, dass die Autonomie der Kirchengemeinde und der kirchlichen Genossenschaft die sicherste Garantie der religiösen Freiheit in sich trägt. Die Gläubigen treten nach selbstgegebenem Gesetze zusammen zum religiösen Verein, zur kirchlichen Genossenschaft, zur Kirchengemeinde. Und diese aus dem Bedürfniss nach wahrer geordneter Freiheit hervorgegangenen Bildungen unserer Zeit, sie sind nichts anderes als die Wiederauffrischung der Formen der ersten, der freiesten und herrlichsten christlichen Zeit. „Die Verfassung der alten christlichen Kirche ruhte auf der Gemeinde und war eine volksthümliche; sie war nicht ein von oben herab dirigirter verküchelter Mechanismus, wie die heutige römische Kirche, sondern ein von dem gesunden freien Leben aller einzelnen Theile durchströmter, im Geiste und in der Liebe einheitlicher Organismus . . . Wir wollen darum, dass die Gemeinden, in denen das christliche Volk am unmittelbarsten zur Erscheinung und Bedeutung kommt, den Unterbau der religiösen Gemeinschaft bilden.“ (Munzinger.) || „Die freigebildeten Gemeinden

Nr. 623  
(386).  
Schweiz.  
14. Juni und  
21. Sept 1874  
(Aug. 1874).

Nr. 6123  
(386).  
Schweiz.  
14. Juni und  
21. Sept. 1874.  
(Aug. 1874.)

und Vereine unserer Kirche werden, — so lautet § 1 des Entwurfes weiter, — in der katholischen Nationalsynode das einheitliche Organ ihrer Gemeinschaft besitzen.“ Auch mit dieser Bestimmung fassen wir auf die klaren Beschlüsse unseres Vereins vom 31. August 1873, welche besagen, dass die Kirchenverfassung „mit Anwendung des Repräsentativsystems in höheren Synodalorganen ausgebaut werden solle, welche zur Bewahrung der Einheit sowie zur Leitung und zeitgemässen Fortbildung des Ganzen berufen sind.“ Munzinger nennt eine Synodalverfassung „ein Zurückkehren zu der Regel der christkatholischen Tradition.“ In seiner Studie über „Papstthum und Nationalkirche“ vom Jahre 1860 rief er schon mit allem Nachdrucke nach der Wiedereinführung der kirchlichen Synoden als dem stärksten Damme gegenüber der Allmacht Roms. Ihm schwebte schon damals lebhaft das Ideal einer schweizerischen katholischen Nationalkirche vor. Heute nun hoffen wir das so langersehnte Werk erbauen zu können. Wir rufen die Vertreter sämtlicher Kirchengemeinden und Vereine, die das Band der christkatholischen Schweizer-Kirche umschliessen wird, zu einer katholischen Nationalsynode zusammen; in dieser werden sie ihren freien Willen mit Bezug auf die kirchliche Gestaltung im Vaterlande, soweit sie hierauf einzuwirken verfassungsmässig berechtigt sind, aussprechen und geltend machen können. ¶ Weit entfernt, die josephinische Staats- oder Landeskirche des 18. Jahrhunderts zu erneuern, verlassen wir das noch in unseren Tagen in der Schweiz und insbesondere in der Diözese Basel im Verhältniss von Staat und Kirche bestehende System darin, dass wir keine Privilegien, keine besondere Schutzstellung vom Staate prätdiren, sondern nur diejenigen Befugnisse beanspruchen, die der Staat auch den übrigen, seine Einrichtungen und Gesetze respectirenden kirchlichen Genossenschaften verleiht. Wir sind Gegner der Allgewalt der Hierarchie, einer modernen Theokratie, so gut wie der Omnipotenz des Staates, des Staatskirchentums. In unserer Volkskirche soll kein Raum bleiben für die Ueberhebung und Unterdrückung, nach keiner Richtung hin. Hier sei es uns gestattet, die hochwichtige Frage des Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Kirche, zumal mit Rücksicht auf die künftige Gestaltung desselben in Ansehung der christkatholischen Kirche der Schweiz, einer näheren Prüfung zu unterwerfen. ¶ Aus dem an die Spitze unserer Verfassungsbestimmungen gestellten Axiom, dass unsere Kirche auf der freien, selbstständigen Gemeinde beruhe, folgt mit Nothwendigkeit, dass wir uns nicht auf den Standpunkt einer Kirche stellen, welche als die alleinseligmachende vom Staate anerkannt und privilegiert sein will. Wir können nicht ein Prinzip für uns gutheissen, für Andere aber verwerfen. Der Staat hat die Rechte und Freiheiten Aller gleichmässig anzuerkennen und zu schützen. Das thut er nicht, wenn er sich mit einer Kirche identifizirt, wenn die Einheit von Staat und Kirche, sei es in der Form der Theokratie, sei es in der Form des Staatskirchentums besteht. Er thut es aber auch in dem Falle nicht, wo er eine einzelne Kirche mit besonderen Privilegien ausstattet und als die bevorzugte Landeskirche erklärt, welcher anzugehören hinwieder auch bürgerliche Vortheile mit sich bringt. Wir haben die strenge Scheidung der bürgerlichen Rechtssphäre von der kirchlichen Angehörigkeit schon zu einer Zeit postulirt, wo sie noch nicht als Verfassungsgrundsatz in unserem Lande sanktionirt war. Zu gleicher Zeit haben wir aber auch die absolute Trennung von Kirche und Staat verworfen. Stehen wir heute auf einem andern Standpunkte? Nein. Wir müssen vielmehr gerade im Interesse und zum Schutze

der religiösen Freiheit unseres Volkes wünschen und verlangen, dass Staat und Kirche in der Schweiz in einem interessiven Verhältnisse zu einander verbleiben. Wir müssen dieses um so mehr fordern, als wir in unserer Republik uns stets neuerdings von der Richtigkeit der Worte Zeller's\*) überzeugen, dass die Macht der römisch-katholischen Kirche um so mehr ins Gewicht fällt, je grösser der Antheil ist, der in einem Staate dem Volke an der Gesetzgebung und Staatsverwaltung eingeräumt ist. | Welches wird nun aber die rechtliche Form sein, in die wir unsere christkatholische Kirche im vaterländischen Staate gekleidet wissen wollen? Es liegt an der Hand, dass wir uns mit der Stellung einer reinen Privatgesellschaft, welche allerdings die Stellung der christlichen Kirche bis auf Konstantin den Grossen war, nicht begnügen, dass wir der staatlichen Anerkennung nicht entbehren können. Wir wollen keinen religiösen Verein einiger Wenigen, sondern eine die Massen umfassende Volkskirche, eine dauernde kirchliche Gemeinschaft gründen. || Deswegen sehen wir uns im Falle, die staatliche Anerkennung nachzusuchen und auf die Rechte einer öffentlichen Corporation Anspruch zu erheben. Für den Staat wird hinwieder eben in dem Umstande, dass wir eine organisirte Volkskirche bilden, das Motiv liegen, uns als eine öffentliche Corporation zu behandeln. Wir gehen aber weiter und sagen: Der Staat wird sein Interesse an den kirchlichen Organisationen nicht bloss durch den Akt der Anerkennung und Duldung bezeugen, sondern er wird zu den Kirchen des Landes in ein wohlwollendes Verhältniss treten, wenn und solange dieselben redliche Mitarbeiterinnen an dem geistigen und materiellen Wohl des Volkes, an den Culturfortschritten überhaupt, genannt zu werden verdienen. Während das Interesse des liberalen Staates gegenüber einer Kirche, die wie die römisch-katholische ihre Regeln und ihr Gedeihen über die allgemeinen Staatsgesetze und die Staatswohlfahrt stellt, sich in der entschlossenen Abwehr und Abweisung solcher Angriffe und Präntionen äussern muss, wird es gegentheils in Ansehung einer Kirche, welche die Anmaassungen jener ersten verabscheut und bekämpft und ihre Anhänger zu freien Arbeitern für das gemeine Wohl erzieht, sich in wohlwollendem, unterstützendem Sinne manifestiren. Die Interessen und Bestrebungen des liberalen Staates und der liberal-katholischen Kirche der Schweiz bedingen somit ein gegenseitiges freundschaftliches Verhältniss; sie fallen zusammen, sie führen zu einem und demselben Ziele der geistigen und sittlichen Vervollkommnung des Menschen. Die liberalen Kantonsregierungen haben, durchdrungen von der Einsicht, dass die von Rom gepredigten neuen Lehr- und Glaubenssätze im schroffsten Widerspruche zu der Aufgabe und Tendenz des liberalen Staates stehen, den Kampf gegen die hierarchischen Anmaassungen bis auf den heutigen Tag nachdrücklich und erfolgreich geführt. Wir dürfen von unsern Regierungen erwarten, dass sie auch fernerhin diesem Kampfe gegen den Todfeind des modernen Rechtsstaates, gegen den römischen Ultramontanismus, nicht theilnahmslos gegenüberstehen werden.

\* \* \*

Entsprechend dem förderativen Charakter unseres Staates und der Verschiedenartigkeit seiner nationalen Bestandtheile und, damit ein möglichst freies und reges Leben alle Theile der Gemeinschaft durchdringe, stellen wir in § 2 die Bestimmung auf, dass innerhalb des nationalen Verbandes kantonale oder Kreisverbindungen entstehen können. Zur Beschwichtigung der von einem Theil der Genfer Delegation geäusserten, nach unserer An-

\*) Vergleiche dessen Vorlesungen über „Staat und Kirche“, Seite 62. (Leipzig 1875.)

Nr. 6123

(386).

Schweiz.

14. Juni und

21. Sept. 1874.

(Aug. 1874.)

sicht zwar ganz grundlosen Bedenken ist in die diesfallsige Bestimmung der ausdrückliche Vorbehalt der kantonalen Gesetzgebung aufgenommen worden.“

\* \* \*

Die Gegner der vaticanischen Decrete in der Schweiz beschlossen am dem am 18. September 1871 in Solothurn versammelten ersten schweizerischen Altkatholiken-Kongress die Konstituierung des „schweizerischen Vereines freisinniger Katholiken“, der durch die von Prof. Munzinger entworfenen und von einer Delegirtenversammlung am 1. December 1872 angenommenen „Statuten des schweizerischen Vereines freisinniger Katholiken“\*) eine feste Organisation erhielt. Im § 1 dieser Statuten wird als Zweck des Vereines angegeben „die Organisation des Widerstandes gegen die neue Glaubenslehre der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes und die Herbeiführung einer kräftigen Reform in der katholischen Kirche.“ Der Schwerpunkt des Vereines soll nach §§ 3 und 8 in den Ortsvereinen liegen, zu welchen die freisinnigen Katholiken zusammenzutreten haben, und die Einheit des ganzen Vereines wird gewahrt durch ein ständiges Central-Comité und durch die nach Bedürfniss zu berufende Delegirtenversammlung, welche aus Abgesandten der Ortsvereine gebildet wird (§§ 5 u. 6). — Wesentlich angeregt durch diesen Verein und gefördert durch die Haltung, welche einzelne Cantonsregierungen im Conflicte mit dem Bischof Lachat und Mermillot einnahmen, konstituirten sich nun in mehreren Cantonen der Schweiz definitiv altkatholische oder — wie sie sich nannten — christkatholische Gemeinden. Da somit die Grundlage für Bildung einer altkatholischen Kirche gegeben war, beschloss die in Olten im August 1873 zusammengetretene ausserordentliche Delegirtenversammlung, das Central-Comité mit der Ausarbeitung des Entwurfes einer Kirchenverfassung zu betrauen, welcher dann von der am 14. Juni 1874 in Bern tagenden Delegirtenversammlung der Berathung unterzogen und nach abermaliger Revision durch das Comité von der am 21. September 1874 in Olten tagenden Delegirtenversammlung des schweizerischen Vereines freisinniger Katholiken definitiv festgestellt wurde\*\*). Diese Verfassung, welche zunächst die einzelnen Gemeinden annahm, wurde von der ersten ordentlichen „Nationalsynode“ am 14. Juni 1875 als „Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz“ promulgirt. Zur Durchführung derselben erliess die Synode drei Reglements: 1. Geschäftsordnung der Nationalsynode, 2. Reglement über den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Synodalrathes sowie über die bischöfliche Amtsführung der christkatholischen Kirche der Schweiz, und 3. Ordnung der Bischofswahl\*\*\*). — Auf Grund der zuletzt angeführten Ordnung wurde von der zweiten Synode am 7. Juli 1876 der Priester und Professor der Theologie an der Universität Bern, Eduard Herzog, zum christkatholischen Bischof der Schweiz gewählt. Die Genehmigung zur Vornahme dieser Wahl hatte der Bundesrath unter dem 28. Mai 1876 ertheilt†).

\*) Mitgetheilt bei Friedberg, Aktenstücke, die altkath. Bewegung betreffend. (1876) p. 504 ff. Dasselbst auch die Resolution der Delegirtenversammlungen.

[Anmerk. d. Herausg.]

\*\*\*) Eine eingehende Darstellung dieser Vorgänge enthält der bei Friedberg, Aktenstücke l. c. p. 480 ff. mitgetheilte Bericht des Central-Comité's an die Delegirtenversammlung.

[Anmerk. d. Herausg.]

\*\*\*\*) Diese 3 Reglements theilen mit: Gareis u. Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz 1878, im Anhang als Urk. XLIV—XLVI.

[Anmerk. d. Herausg.]

†) Vergl. über den gegenwärtigen Bestand und die Organisation der christkatholischen Kirche der Schweiz: Gareis u. Zorn l. c. Bd. 2, pg. 214 ff.

[Anmerk. d. Herausg.]

## Nr. 6124. (387.)

**DEUTSCHLAND.** Aus den Verhandlungen des Reichstages über das Budget für 1875. Attentat Kullmann. Aufhebung der Gesandtschaft bei der Curie.

Fürst v. Bismarck: Der Herr Vorredner (Jörg) hat ferner in einer etwas gewagten Weise — ich an seiner Stelle hätte doch lieber geschwiegen — den Vorgang des Kissinger Attentates erwähnt und hat dabei den Mörder als einen halbverrückten Menschen bezeichnet. Ich kann Ihnen versichern, dass der Mann, den ich selbst gesprochen habe, vollkommen im Besitz seiner geistigen Fähigkeiten ist. Sie haben ja auch weitläufige ärztliche Atteste darüber. Ich begreife es, dass der Herr Vorredner jede Gemeinschaft mit einem solchen Menschen scheut, ihm weit von sich weist. Ich bin auch überzeugt, das wird auch vor dem Attentate des Herrn Vorredners Absicht gewesen sein, und der Herr Vorredner wird gewiss nie im Innersten seiner Seele auch nur den leisesten Wunsch gehabt haben, wenn dieser Kanzler einmal irgendwie verunglücken könnte — ich bin überzeugt, er hat das nie gedacht. (Heiterkeit.) Aber mögen Sie sich lossagen von diesem Mörder, wie Sie wollen, er hängt sich an Ihre Rockschösse fest! (Beifall; Widerspruch im Centrum.) Er nennt Sie seine Fraction. (Grosse Unruhe im Centrum.) Ich erzähle Ihnen ja nur die geschichtlichen Thatsachen. Seien Sie doch entrüstet über die Momente, die dazu Anlass gegeben haben, dass so etwas geschehen konnte, aber nicht, wenn man Ihnen die einfachen Thatsachen erzählt, wohin ein zorniges, undurehgebildetes Gemüth kommt, wenn es auf diese Weise gehetzt wird, wie dieser Kullmann in Salzwedel von dem Pfarrer Störmann (Lebhafter Widerspruch im Centrum), der nicht mehr am Leben ist. Kurz und gut, ich beabsichtige ja nur und bin dazu bereit, sofern Sie es wünschen, das Gespräch über dieses Thema jederzeit wieder aufzunehmen; ich fürchte dasselbe nicht; ich habe es hier nicht angeregt, der Herr Vorredner war es. Der Mann hat bei der einzigen Unterredung, welche ich mit ihm gehabt habe, wo ich ihn fragte: „Warum haben Sie mich denn umbringen wollen?“ — mir darauf geantwortet: „Wegen der Kirchengesetze in Deutschland.“ Ich habe ihn weiter gefragt, ob er denn glaubte, damit diese Sache zu verbessern. Darauf hat er besagt: „Bei uns ist es schon so schlimm, es kann nicht schlimmer werden.“ Ich habe mich überzeugt gehalten, dass er diese Redensart irgendwo in Vereinen aufgeschnappt hatte. Und dann hat er mir gesagt: „Sie haben meine Fraction beleidigt.“ Ich fragte: „Welches ist denn Ihre Fraction?“ Darauf hat er mir vor Zeugen gesagt: „Die Centrumsfraction im Reichstage.“ Ja, meine Herren, verstossen Sie den Mann, wie Sie wollen, — er hängt sich doch an Ihre Rockschösse!“ (Stürmischer Beifall rechts und links, Toben im Centrum, aus dessen Reihen die Rufe „Pfui“ erschallen.)

Nr. 6124.  
387.  
Deutschland  
D. 9. 5. Dec.  
1874.

Nr. 6121  
(1871).  
Deutschland.  
4. u. 5. Dec.  
1871.

Präs. v. Förkenbeck: Ich bitte um Ruhe und muss bemerken, dass der Ausdruck "Pfui" nicht parlamentarisch ist. — Der Hr. Reichskanzler hat das Wort."

Fürst Bismarck: „Meine Herren, der Hr. Präsident hat schon gerügt, was ich von dem Herrn Abgeordneten, der dort auf der zweiten Bank sitzt, rügen wollte, obwohl rügen nicht mein Beruf ist; aber ich wollte meine Meinung darüber äussern. "Pfui" ist ein Ausdruck des Ekels und der Verachtung. Glauben Sie nicht, meine Herren, dass mir diese Gefühle fern liegen; ich bin nur zu höflich, sie auszusprechen. (Lebhafter Beifall links. Die Unruhe im Hause dauert fort; einzelne Abgeordnete weisen auf ein Mitglied des Centrums hin, das sich durch den verpönten Ruf vornehmlich hervorgethan hat. Endlich gelingt es dem Präsidenten, die Ruhe herzustellen.)

Abg. Windthorst: Ich bringe einen Vorgang zur Sprache, bei dessen Berührung ich von dem Reichskanzler wohl mehr Rücksicht erwartet hätte. Es ist dies der Fall des unglücklichen Kullmann. (Ruf links: Unglücklich?) Ja, jeder Verbrecher ist in meinen Augen ein Unglücklicher. Jedes menschliche Gefühl, jedes deutsche Herz muss die That verdammen; denn sie ist ein Schandleck für ganz Deutschland. Wenn in den schweren Kämpfen, die uns bewegen, mit solchen Waffen gefochten wird, so, sage ich, ist genug des Unglücks über Deutschland gekommen; aber die That in Verbindung mit bestimmten Parteien und Persönlichkeiten zu bringen, das geht entschieden zu weit. Dazu wurde aber sofort in Kissingen vom Altan herab die Parole gegeben, und die officiösen Zeitungen haben den Wink verstanden und das Wort laut ausgesprochen. Kullmanns That war schändlich, schändlich aber auch das Verfahren der officiösen Presse, und die Minister des Innern und der Justiz sind gegen diese Ausschreitungen nicht nur nicht eingeschritten, sondern sie haben im Gegentheil sofort jene berüchtigten Rundschreiben erlassen, die zu erörtern sich im Abgeordnetenhaus noch Gelegenheit finden wird. Was der Reichskanzler über seine Unterredung mit Kullmann referirt hat, ist mir höchst interessant. Ich wusste bisher nicht, dass es Processrecht in Bayern ist, dass der Verletzte das Verhör mit dem Verhafteten vornimmt; ich glaubte, das wäre Sache des Untersuchungsrichters. Die Antworten, welche Kullmann damals ertheilt hat, hören wir heute zum ersten Male. Wenn sie aber wirklich so gelaftet haben, was folgt daraus? Der verstorbene Mallinckrodt erhielt einmal nach einer Discussion im Abgeordnetenhaus aus Leipzig einen Strick geschickt; ich selbst habe während meiner parlamentarischen Thätigkeit aus den verschiedensten Orten, selbst aus Petersburg Drohbriefe erhalten. Wir haben nicht geglaubt, das unseren politischen Gegnern imputiren zu sollen. Die Geschichte kennt ähnliche Thaten wie die Kullmann'sche, und die Sand's und Blind's sind auch nicht den politischen Parteien, denen sie angehört haben, imputirt worden. Der Reichskanzler aber hat kein Bedenken gehabt, auf einen verstorbenen Mann, den Pfarrer von Salzwedel, einen Schatten zu werfen; und dabei ist seine Aussage nur bruchstückweise bei der Verhandlung in Würzburg verlesen worden. Ich denke, bei näherer Ueber-



legung hatte der Reichskanzler eingesehen, dass er Unrecht hatte, den Mann, der sich nicht vertheidigen kann, zu beschuldigen. (Ruf: Durchaus nicht!) Ich wünschte, der Herr, der mir das zuruft, käme einmal in die Lage, unvertheidigt verurtheilt zu werden. (Ruf: Nach dem Tode! Auch nach dem Tode ist mir ein guter Mann heilig, und ich hoffe, dass es dann an Vertheidigern desselben nicht fehlen wird. Beifall im Centrum.) Ich beklage es aufrichtig, dass dieser Gegenstand hier überhaupt berührt worden ist. (Sehr wahr! links) Der erste Redner ist gar nicht darauf eingegangen. (Widerspruch. — Er hatte ihn nur als den Zeitpunkt bezeichnet, mit welchem die Action gegen Spanien begann. Erst der Reichskanzler hat ihn hineingezogen in die Debatte; ich will ihm das nachsehen. — (Unruhe links.) Ja, meine Herren, da Niemand hier im Hause die Disciplin über Aeusserungen des Reichskanzlers [hat . . .

Präsident v. Forekenbeck: Der Präsident ist dazu da, in jeder Beziehung die Würde der Verhandlungen zu wahren, und wird dies jedem in diesem Saale gegenüber thun, wenn er Veranlassung dazu findet. Der Redner kann sich also die Erörterung über das Verfahren des Reichskanzlers sparen. (Beifall links.)

Abg. Windthorst (fortfahrend): Der frühere Präsident hatte eine andere Ansicht von dem Umfange seiner Disciplin . . .

Präsident v. Forekenbeck: Ich kann nicht dulden, dass das Verfahren des früheren Präsidenten hier einer Kritik unterzogen wird. (Beifall links.)

Abg. Windthorst (fortfahrend): Ich sehe also das dem Reichskanzler nach und nehme an, dass die Erinnerung an die Vorgänge und die erregte Debatte ihn hingerissen haben, denke aber, wir thun am besten, diesen Gegenstand jetzt zu verlassen (Sehr wahr! links), um in Ruhe und Frieden unsere Berathungen fortzusetzen.

Fürst Bismarck: So gern ich mich dem Wunsche fügen möchte, diesen Gegenstand zu verlassen, ist es doch sehr schwierig, das letzte Wort einer ungerechten Kritik gegenüber Herrn Windthorst zu lassen, ohne dass ich auch nur eine Silbe der Berichtigung anführen dürfte. Der Vorredner hat mich beschuldigt, ich hätte in Kissingen vom Altare eine „Parole“ für die officiöse Presse ansgegeben. Wenn der Herr Vorredner abwarten will, bis auch er einige Male angeschossen wird, wie das mir passirt ist, so wird er vielleicht in dem Augenblicke auch nicht zuerst daran denken, eine Parole für officiöse Zeitungen auszugeben, so nahe ihm die Beschäftigung auch sonst liegen mag. Ich habe damals — die Worte sind oft genug wiederholt worden, um mir im Gedächtniss zu bleiben — gesagt: die That galt nicht meiner Person, sondern der Sache, die ich vertrete. War ich aber dazu nicht berechtigt, wenn mir drei Stunden vorher der Thäter dies ausdrücklich selbst sagte? Er sagte, er habe meine Person gar nicht gekannt, auch gar keine Abneigung gehabt, sondern stehe nur der Sache gegenüber, die ich vertrete, derselbe Thäter, dessen ganze Papiere in einem aufreizenden Gedichte aus den Eichsfelder Blättern bestanden — ich will den Gegenstand des Gedichtes hier nicht nennen, welches aber nur der Sache galt. Dürfte ich nicht sagen, was wahr ist, dann hätte ich überhaupt zu schweigen. Der Herr Vorredner hat eben über die Vorgänge

Nr. 6124  
(187).  
Deutschland,  
u. 5. Dec.  
1874.

kein Urtheil. Er wirft mir vor, dass ich in Kissingen, wo ich in der Kur war, nicht temperirend auf den Ton der officiösen Presse eingewirkt habe. Ich möchte dagegen den Herrn Vorredner fragen, ob er, der, soviel ich weiss, gesund war um die Zeit, vielleicht temperirend auf den Ton der ultramontanen Blätter von der „Germania“ bis zum „Bayrischen Vaterland“ eingewirkt hat, die sich von Hause aus damit beschäftigten, die That zu entschuldigen? Und die „Germania“ gab die Parole zuerst, die der Vorredner vorher zu meinem Erstaunen in seiner Rede mit einem leisen Anklange reproducirte. Die „Germania“ sagte: es ist ja nicht zu verwundern, wenn solche Thaten der Minister Leute zur Verzweilung, zum Verbrechen bringen. Der Vorredner — und ich nehme davon Act und werde es nicht so bald vergessen — sagte heute ausdrücklich: wenn es vorkommt, dass in der Aufregung der religiösen Kämpfe solche Verbrechen begangen werden, so mögen es diejenigen sich selbst zuschreiben, die an dieser Aufregung schuld sind. Er wiederholt also den Gedanken der „Germania“: eigentlich war Kullmann entschuldbar und der Reichskanzler selbst daran schuld, dass Kullmann auf ihn schoss — so drücke ich es mir in Deutsch aus. Ich bitte den Vorredner, den stenographischen Bericht seiner Rede nachzusehen; mit seiner Logik wird es ihm vielleicht gelingen, diesen blasser zu verweisen; aber ich berufe mich auf die stenographischen Berichte, dass er dasselbe gesagt hat. Hat irgend Jemand temperirend auf die ultramontane Presse in Bayern oder hier eingewirkt? Hat man nicht dieses Attentat zu frivolen Entstellungen benutzt, die ich noch jetzt durch eine grosse Anzahl von Pressprocessen an das Licht zu ziehen suche, nicht etwa, weil ich durch ein Gefühl der Rache und Empfindlichkeit dabei geleitet werde, sondern nur durch das Rechtsgefühl, weil ich will, dass die Schändlichkeiten, die sonst auf einen engeren Leserkreis beschränkt bleiben, indem sie keine Widerlegung und Berichtigung finden, vor ein grösseres Forum gezogen werden, damit ehrliche Leute sehen, was man heute einem bethörten Leserkreise zu bieten wagt? Darum bringe ich diese Verdächtigungen vor das Licht. Dass diese Presse an dem Attentat unschuldig wäre, kann man sicher nicht sagen. Wenn ich nur die Hälfte der Schändlichkeiten, die von mir in Ultra-Blättern gedruckt werden, von irgend einem Menschen glaubte, — ich wüsste selbst nicht, was ich thäte . . . . .

\* \* \*

Abg. Windthorst: . . Ich frage, ist es denn etwa rücksichtsvoll gegen die grosse Mehrzahl von Katholiken, diese Position zu streichen? Wir sehen, wie für das auswärtige Amt unaufhörlich neue Forderungen gemacht werden: man stattet allmählich das Personal der Gesandtschaften in der Besoldung, in Wohnung so aus, als wenn man auf immer fünf Milliarden zu erwarten hätte; das Geld aber fehlt, das mindestens in dieser Position einen Ausdruck dafür gab, dass man zum Frieden zurückkehren wolle. Der Schritt, der hier geschehen, sagt mir, wir wollen das nicht. Nun, es ist dies am 4. December gesagt; es wird am 4. December aufgehoben, was am 4. November erklärt

wurde; vielleicht dauert es nicht lange, dann spricht man wieder wie am 4. November. Ich meinestheils kann die Hoffnung nicht aufgeben, dass endlich die traurigen Wirren, welche auf kirchlichem Gebiete die einzelnen Länder und das deutsche Reich zertreiben, aufhören werden, dass endlich der innere Friede zurückkehrt. Dem Wege aber, den man hier betritt, oder den man hier zum schliesslichen Ausdruck bringt, wird es nicht gelingen, davon möge man überzeugt sein. Die Katholiken Deutschlands sind Mannes genug, ihre Rechte, ihre Religion, ihre Würde zu vertreten; sie werden es unbewegt und unentwegt thun, mag kommen, was da will.

Fürst Bismarck: Der Herr Vorredner hat seine Aeusserungen mit dem Bemerkten und dem Ausdruck der Verwunderung darüber eingeleitet, dass so kurze Zeit vor Eintritt in die Discussion über die betreffende Budgetposition diese Forderung, die in den Commissionsforderungen vor vier Wochen noch aufrechterhalten worden sei, zurückgezogen ist. Ich kann ihm mit meiner gewöhnlichen Offenheit die Genesis dieses Entschlusses vollständig darlegen. Wenn Sachen zur Sprache kommen, die ich die amtliche Verpflichtung habe selbst zu vertreten, so pflege ich mir die letzten Verhandlungen im Reichstage über dieselben anzusehen. Dass ich das nicht wochen- und montelang vorher thue, wird auch der Vorredner erklärlich finden. Denn für mich hat jeder Tag seine eigenen Sorgen. (Abg. Windthorst: Für mich auch!) Bei meiner Durchlesung der letzten Verhandlungen über diese Sache fand ich — und wenn man 1½ Jahre wie diese durchlebt hat, so ist man durch solchen Rückblick oft in gewisses Staunen versetzt, als ob man ein Jahrzehnt zurücksähe — ich fand, dass ich damals einer versöhnlichen und hoffenden Stimmung Ausdruck gegeben hatte, die nach dem, was in diesen 1½ Jahren sich abgesponnen hat, nicht mehr aufrechterhalten werden kann, ohne Missdeutungen ausgesetzt zu sein. Ich habe mir gesagt: wenn wir diese Vorlage wieder in Ansatz bringen, so bekunden wir den Entschluss, sie zu halten und zu vertheidigen; ich werde also genöthigt sein, für sie zu sprechen; es wird mir sehr schwer werden, dasselbe zu wiederholen, was ich vor 1½ Jahren, wie der Vorredner meinte, mit beredten Worten dafür gesagt hatte, denselben Ausdruck von Vertrauen und Hoffnung für diese diplomatische — Courtoisie, möchte ich sagen, mit dem ich damals die Position befürwortete, auch heute noch auszusprechen. Ich würde dann missverstanden, jedenfalls aber missdeutet werden, wie man ja jetzt schon die leise Insinuation in verschiedenen Blättern findet, das deutsche Reich hätte in Rom uneingestandene Schritte gemacht, um den Frieden nachzusuchen auf Bedingungen hin, die eben für keinen Staat annehmbar sind. (Abg. Windthorst: Das glaubt kein Mensch!) . . . Wir sind ja weit entfernt, den Papst nicht mehr anerkennen zu wollen als das Haupt der katholischen Kirche; das braucht der Vorredner uns nicht in dieser schelmässigen Weise darzulegen, dass Se. Heiligkeit der Papst das ist; wir erkennen ihn auch in dieser Eigenschaft vollständig an. Aber es ist die Eigenschaft, das Haupt einer Confession zu sein, welche in Deutschland Bekenner hat, noch kein

Nr. 6121  
(387).  
Deutschland,  
u. 5. Dec.  
1874.

Grund, eine diplomatische Vertretung bei einem solchen Haupte zu haben. Ich wüsste nicht, dass wir bei dem Haupte irgend einer anderen Confession diplomatisch vertreten liessen. Ich wüsste auch nicht, dass in anderen Staaten, wo ähnliche Verhältnisse, wenn auch nicht auf der breiten und grossen Grundlage, wie sie die katholische Kirche darbietet, die aber doch Millionen Unterthanen umfassen, vorhanden sind, dass z. B. der Kaiser von Russland bei dem armenischen Patriarchen eine diplomatische Vertretung unterhält, obgleich die armenischen Unterthanen in Russland auch wohl nach Millionen zählen mögen. Darin liegt immer eine Analogie, und wir sind weit entfernt, irgendwie die Gefühle, welche die Katholiken mit dem Papste verbinden, kränken oder ihnen irgend zu nahe treten zu wollen. Wir erklären nur: wir haben jetzt nicht oder überhaupt nicht das Bedürfniss, diplomatische Geschäfte an dem römischen Stuhle zu machen, oder irgend welche Fragen dort auf diplomatischem Wege, wie dies früher wohl geschehen ist, zu verhandeln. Sollte die Nothwendigkeit dafür eintreten, so haben wir in Rom Diplomaten, denen wir Auftrag geben können, und haben Leute, die wir provisorisch hinschicken können, und sollte sich jemals wiederum das Bedürfniss herausstellen, eine dauernde diplomatische Vertretung in Rom zu haben, so würde es auch gelingen, die gesetzgebenden Factoren von diesem Bedürfniss zu überzeugen, und wir würden dann eine Neubewilligung fordern können. Jetzt fordern wir eine solche nicht, weil die Hoffnungen, die mich vor anderthalb Jahren noch leiteten, zu meinem Bedauern in weite Ferne gerückt worden sind. || Ich habe die Streichung der Position auch für eine Sache des staatlichen Anstandes gehalten, weil, solange das Haupt der katholischen Confession Ansprüche aufstellt, mit deren Durchführung jedes geordnete Staatswesen absolut unverträglich ist, wo jeder Staat, der sich ihnen unterwerfen würde, unter ein kaudinisches Joch gehen würde und seiner eigenen Selbständigkeit zu entsagen genöthigt wäre und so lange dieses Haupt diejenigen seiner Diener, die unabhängig von dieser ihrer Eigenschaft Unterthanen eines Staates des deutschen Reiches sind, in ihrem auflehrenden Verhalten gegen die Gesetze ihres eigenen Vaterlandes ermuthigt und unterstützt, ja diese Auflehnung von ihnen als eine beschworene Dienstpflicht fordert, es eine Anstandspflicht für das deutsche Reich ist, eine Macht, die solche Ansprüche erhebt, nicht nur nicht anzuerkennen, sondern auch nicht den Schein auf sich zu laden, als beabsichtige es, diese Anerkennung in der Zukunft auszusprechen, ohne dass diese unerfüllbaren und für jedes geordnete Staatswesen unannehmbaren Ansprüche zuvor in irgend einer Weise gelöst werden. || Dabei könnte ich mich im Wesentlichen beruhigen, und ich will es im Interesse der Zeit der Herren thun, obgleich ich sonst wohl noch Manches hinzuzufügen hätte über die Anspielungen, die der Herr Vorredner wiederum gemacht, als hätten wir einen Kampf begonnen, der Jahrtausende alt ist, der in seinen Analogien bis vor die christliche Zeitrechnung zurückreicht, den Kampf zwischen Priester- und Königthum, der im Mittelalter das deutsche Reich zersetzt und seine Spal-

tungen erzeugt hat. Es ist einfach die Thatsache, dass auf eine Jahrhunderte lange Reihe von friedlichen Papsten wiederum ein kämpfender Papst gefolgt ist, der diesen Kampf wieder entzündet hat. Und ich kann Ihnen da specielle Thatsachen anführen, die zeigen, dass schon vor dem Kriege von 1870 die Aussicht auf diesen Kampf bei den eingeweihten Mitgliedern der römischen Politik ziemlich feststand. (Hört! Hört!) Ich will eine bestimmte Thatsache nennen, die mir verbürgt worden ist und die sich in den amtlichen Akten einer deutschen Regierung befindet. Diese deutsche Regierung hatte Anlass, mit dem damaligen Nuntius in München, Meglia, zu verhandeln über gewisse Arrangements in ihrem eigenen Staate, und im Laufe des Gespräches bekam sie von diesem, wie es scheint, nicht sehr verschwiegenen Prälaten unter Anderem die Bemerkung zu hören: wir können uns auf Vergleiche nicht mehr einlassen; uns kann doch nichts helfen, als die Revolution! Ich werde die Beweise dafür in der Oeffentlichkeit zu liefern im Stande sein, und der Nuntius wird ja, da er diese Bemerkung unzweifelhaft erfahren wird — er ist jetzt in Paris —, sich darüber auslassen können. || Diese Revolution fand allerdings nicht statt; dagegen kam der Krieg von 1870. Dass der Krieg im Einverständnis mit der römischen Politik gegen uns begonnen worden, dass das Concil deshalb abgekürzt worden ist, dass die Durchführung der Concilsbeschlüsse, vielleicht auch ihre Vervollständigung in ganz anderem Sinne ausgefallen wäre, wenn die Franzosen gesiegt hätten; dass man damals in Rom, wie auch anderswo, auf den Sieg der Franzosen als auf eine ganz sichere Sache rechnete, dass an dem französischen Kaiserhofe gerade die katholischen Einflüsse den eigentlichen Ausschlag für den kriegerischen Entschluss gaben, einen Entschluss, der dem Kaiser Napoleon sehr schwer wurde, und der ihn fast überwältigte; dass eine halbe Stunde der Friede dort fast beschlossen war und dieser Beschluss umgeworfen wurde durch Einflüsse, deren Zusammenhang mit den jesuitischen Principien nachgewiesen ist — über das Alles bin ich vollständig in der Lage Zeugniß ablegen zu können; denn Sie können mir wohl glauben, dass ich diese Sache nachgerade nicht bloss aus aufgefundenen Papieren, sondern auch aus Mittheilungen, die ich aus den betreffenden Kreisen selbst habe, sehr genau weiss. Im Uebrigen will ich principiell auf die Frage hier nicht eingehen, denn der eigentliche Platz, sie zu verfechten und zu besprechen und wo ich den Herren sehr gern wieder Rendezvous gebe, wird der preussische Landtag sein.

Der gewesene württembergische Minister, Abg. v. Varnbüler, giebt zu der Bemerkung des Reichskanzlers, bezüglich der Aeusserung des päpstlichen Nuntius folgende Erläuterung: „Ich muss mich mit Rücksicht auf meine schlechte Stimme auf wenige Worte beschränken, welche den Zweck haben, dasjenige, was der Hr. Reichskanzler Ihnen vom Nuntius Meglia angeführt hat, in einigen Zusammenhang zu bringen. In Württemberg war ein Bischof, welcher die Liebe und die Verehrung aller seiner Diöcesanen und seines Clerus genossen hat. Er stand im Alter von 70 Jahren, war aber in vollständig

Nr. 6121  
(387.)  
utschland.  
a. 5. Dec.  
1871.

rüstiger Gesundheit und im Besitz seiner vollen Geistesfähigkeit. Ganz unerwartet traf ihn der Schlag, dass ihm ein Coadjutor gestellt werden sollte. Die ganze Diöcese, das ganze Land, die Regierung, welche mit dem Bischof in den besten Beziehungen stand, war darüber sehr erschreckt; man that daher die nöthigen Schritte in Rom, und die Folge davon war allerdings schliesslich, dass diese Maassregel zurückgenommen wurde. Der Hauptgrund für dieselbe war, dass der Bischof den Zöglingen der katholischen Theologie in etwas liberaler Weise gestattet hatte, die Vorlesungen in Tübingen zu hören, namentlich auch Vorlesungen der philosophischen Facultät. Es war bei einem Theile der Katholiken in Württemberg, namentlich aber in Rom, die Ansicht, dass der Clerus seine Zwecke viel besser erfülle, wenn er nicht gebildet, als wenn er wissenschaftlich gebildet sei. Diese Verhältnisse haben zu einer Erörterung mit dem in Württemberg übrigens nicht accreditedirten Nuntius in München über die Frage geführt: ob der Bischof wirklich einen Coadjutor erhalten soll oder nicht. ¶ Bei einer Unterredung, welche der württembergische Geschäftsträger mit dem Nuntius Meglia hatte, beklagte sich derselbe über die missliche Lage der katholischen Kirche in ganz Europa, und es führte das ungefähr zu der Aeusserung: „Die katholische Kirche kommt zu ihrem Rechte nur in Amerika, in England etwa und in Belgien; der Kirche kann allein die Revolution helfen.“ (Hört! Hört!) Ich kann für die Richtigkeit dieser Worte ihrem Sinn nach vollkommen einstehen — ich habe in diesem Augenblick den Brief nicht vor mir, aber ich stehe ein für die Richtigkeit dieser Worte ihrem Sinn nach. Ich weiss nun nicht, ob der Nuntius Meglia die Ansichten der römischen Curie ausgedrückt hat, und kann das natürlich nicht wissen. Thatsache aber ist, dass er inzwischen Nuntius in Paris geworden ist, also eine wesentlich wichtigere Stellung einnimmt, als damals. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, die Thatsache, die der Hr. Reichskanzler angedeutet hat, aus meiner Erinnerung zu ergänzen.“

---

## Nr. 6125. (388.)

**SCHWEIZ.** Schweizer Bundesgesetz, betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und der Ehe, vom 24. December 1874, resp. 23. Mai 1875.\*)

r. 6125  
(388.)  
Schweiz.  
Dec. 1874.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung der Artikel 53, 54 und 58, Satz 2 der Bundesverfassung; nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Weinmonat 1874,

\*) S. über dieses Gesetz: Gareis u. Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, 1877. I. Bd. p. 127 ff. [Anmerk. d. Herausg.]

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sache der bürgerlichen Behörden. Die Civilstandsbeamten müssen weltlichen Standes sein und sind einzig berechtigt, Eintragungen in die Civilstandsregister zu machen oder Auszüge aus denselben zu verabfolgen. || Art. 2. Von jedem Civilstandsbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung: Geburtsregister, Todtenregister, Eheregister, nach gemeinsamen Formularien zu führen, welche vom Bundesrath festgestellt werden. Die Anschaffung der nach den daherigen Vorschriften zu haltenden Register ist Sache der Kantone. Sie sind doppelt und gleichförmig zu führen. Je auf Ende des Jahres sind sie abzuschliessen und vom Civilstandsbeamten als gleichlautend zu bescheinigen. Die eine Ausfertigung bleibt zur Verfügung des Civilstandsbeamten; die andere ist innerhalb 10 Tage nach Jahresschluss der in jedem Kantone zu bezeichnenden Amtsstelle einzureichen, um in deren Archiv niedergelegt und aufbewahrt zu werden. || Eintragungen, welche nach Einreichung der zweiten Ausfertigung in der ersten angebracht werden, sind sofort derjenigen Amtsstelle, in deren Gewahrsam die zweite Ausfertigung sich befindet, in beglaubigter Abschrift mitzutheilen und durch letztere in der Ausfertigung anzumerken. Art. 3. Die Eintheilung der Civilstandskreise sowie die Bestimmungen über die Ernennung und Entschädigung der Civilstandsbeamten bleiben den Kantonen überlassen. Die Umschreibung der kantonalen Kreise ist vor dem Vollzug gegenwärtigen Gesetzes und hernach bei jeder Aenderung dem Bundesrathe mitzutheilen. Art. 4. Jede Geburt, jeder Todesfall, jede Eheschliessung ist zunächst einzutragen in dem Kreise, wo sie stattgefunden haben. Art. 5. Den Civilstandsbeamten liegt ob: a. die Eintragung aller in ihrem Kreise vorkommenden Geburten und Sterbefälle, Verkündungen und Trauungen in die betreffenden Register sowie auch die Vornahme der Verkündungen, beziehungsweise der Trauungen; b. die amtliche Mittheilung dieser Eintragungen innerhalb 8 Tagen an die schweizerischen Civilstandsbeamten des ordentlichen Wohnsitzes sowie des Heimortes, wenn diese Geburten, Sterbefälle und Trauungen Personen betreffen, welche in einem anderen Civilstandskreise wohnhaft oder heimatberechtigt sind; c. die Eintragung ähnlicher Mittheilungen aus anderen Kreisen des In- und Auslandes über Geburten, Sterbefälle und Trauungen sowie die Eintragung der von den Gerichten ausgesprochenen definitiven Scheidungen oder Nichtigerklärungen von Ehen, sofern dieselben Einwohner oder Heimatberechtigte ihres Kreises angehen, in die betreffenden Abtheilungen ihrer Geburts-, Todten- und Eheregister; d. auf das Verlangen von Betheiligten die Verabfolgung von Auszügen aus diesen Registern gegen Entrichtung der bezüglichen Schreibgebühr; e. die Anfertigung statistischer Auszüge und Nachweisungen zu Händen der Bundesbehörden nach den von letzteren aufgestellten Formularien gegen eine durch den Bundesrath zu bestimmende Entschädigung; f. die Anfertigung weiterer Register, sofern solche

Nr. 6125  
(388).  
Schweiz.  
Dec 1874.

durch kantonale Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben werden, sowie die Ablieferung derjenigen Auszüge, welche für die kantonale und die Gemeindeverwaltung erforderlich sind. § Art. 6. Die Eintragungen in die Civilstandsregister sollen chronologisch, ohne Offenlassung eines Zwischenraumes, mit fortlaufender, jährlich abzuschliessender Numerirung geschehen. Es soll darin nichts mit Abkürzungen geschrieben und kein Datum mit Ziffern ausgedrückt werden. Alle Eintragungen, Ausstreichungen und Randbemerkungen müssen von dem Civilstandsbeamten unterzeichnet sein. § Art. 7. Es darf in die Civilstandsregister nichts ihrer Bestimmung Fremdes eingeschrieben werden. § Die Familien- und Personennamen der darin angeführten Personen sind nach Maassgabe der den Beamten vorgelegten Geburtscheine und sonstigen Civilstandsakten vorzumerken; sie können mit der Angabe des Berufes der Person, oder des Amtes, das dieselbe bekleidet oder bekleidet hat, begleitet werden. § Art. 8. Der Civilstandsbeamte hat die Eintragung in die Register unverzüglich nach Empfang der betreffenden Erklärungen, beziehungsweise der ihm zugehenden Protokolle, Auszüge und Urtheile, vorzunehmen. § Die Eintragungen und die nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes von Amtes wegen zu machenden Mittheilungen geschehen taxfrei. § Für anderweitige Auszüge und Abschriften sind Schreibgebühren nach einem von den betreffenden Kantonsregierungen aufgestellten und vom Bundesrathe genehmigten Tarife zu entrichten. Art. 9. Der Civilstandsbeamte darf an den in die Standesregister gemachten Eintragungen weder Aenderungen noch Ergänzungen vornehmen. § Berichtigungen in den Civilstandsregistern können nur durch Urtheil der zuständigen kantonalen Gerichte angeordnet werden. § Sofern jedoch ein offener Irrthum vorliegt, kann die kantonale Aufsichtsbehörde dessen Berichtigung im Verwaltungswege anordnen. Alle, die Berichtigung eines Civilstandsregisters anordnenden Entschiede oder Urtheile sind ihrem wesentlichen Inhalte nach bei der betreffenden Stelle am Rande vorzumerken. § Art. 10. Alle Belege, welche den Einschreibungen in die Geburts-, Todten- und Eheregister zu Grunde liegen, sollen in drei gesonderten, der Eintheilung im Art. 2 entsprechenden Abtheilungen, nach Jahrgängen numerirt, vom Civilstandsbeamten aufbewahrt werden. § Art. 11. Die Civilstandsregister und die vom Civilstandsbeamten ausgestellten und als richtig beglaubigten Auszüge gelten als öffentliche Urkunden, welchen volle Beweiskraft zukommt, so lange nicht der Nachweis der Fälschung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist. § Art. 12. Die Civilstandsbeamten sind für ihre Pflichterfüllung ihren kantonalen Behörden verantwortlich, welche ihnen nach Maassgabe dieses Gesetzes die nöthigen Instructionen erteilen. Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, über die Amtsführung der Civilstandsbeamten alljährliche Inspektionen anzuordnen und über deren Ergebnisse dem Bundesrathe Bericht zu erstatten. Derselbe ist befugt, da, wo sich Mängel oder Uebelstände erzeigen, nach Erforderniss einzuschreiten und gegebenen Falles auf Kosten des betreffenden Kantons das Nöthige anzuordnen. Der



Bundesrath ist ferner befugt, besondere Inspektionen vornehmen zu lassen. Art. 13. Der Bundesrath kann da, wo er es für angemessen erachtet, die diplomatischen und konsularischen Vertreter der Eidgenossenschaft im Auslande ermächtigen, Geburten und Todesfälle schweizerischer Angehöriger zu erwahren und Ehen zwischen Schweizern unter sich sowie Ehen zwischen Schweizern und Ausländern abzuschliessen. || Er wird zu diesem Zweck auf Grundlage dieses Gesetzes die nöthigen Reglemente und Verordnungen erlassen.

Nr. 6125  
(188).  
Schweiz.  
21. Dec. 1874.

B. Besondere Bestimmungen über die Führung der Geburtsregister. Art. 14. Jede Geburt und jede nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt muss innerhalb drei Tage dem Civilstandsbeamten des Kreises, in welchem sie stattgefunden hat, mündlich angezeigt werden. Die Anzeige von Geburten, welche in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Kranken-, Gefängnisanstalten u. s. w.) stattfinden, geschieht durch amtliche Zuschrift des betreffenden Anstaltsvorstehers. Art. 15. Zur Anzeige sind verpflichtet: || 1) der eheliche Vater, beziehungsweise ein dazu gehörig Bevollmächtigter; || 2) die Hebamme oder der Arzt, welche bei der Niederkunft zugegen gewesen sind; || 3) jede andere dabei zugegen gewesene Person; || 4) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist; || 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. || Die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige gehindert ist. || Art. 16. In das Geburtsregister soll eingetragen werden: || a. Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde der Geburt; || bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und mit möglichst genauer Angabe der Zeitfolge der Geburt vorzumerken; || b. Familienname, Personennamen und Geschlecht des Kindes; für todtgeborene oder vor dem Zeitpunkt der Anzeige verstorbene Kinder ist kein Personennamen einzutragen; || c. Familien- und Personennamen, Beruf, Heimat und Wohnort der Eltern, wenn das Kind ehelich, oder der Mutter allein, wenn es ausser-ehelich geboren ist; || d. Familien- und Personennamen, Beruf, Heimat- und Wohnort des Anzeigenden. || Die Eintragung in das Geburtsregister soll sofort nach erhaltener Anzeige geschehen und ist in demselben vom Anzeigenden zu unterzeichnen. || Wenn der Anzeigende nicht unterzeichnen kann, so ist hievon im Register besondere Vormerkung zu machen. || Art. 17. Wenn dem Civilstandsbeamten die in der Anzeige gemachten Angaben nicht glaubwürdig erscheinen, so wird er die nöthigen Erhebungen veranstalten und die Eintragung erst vornehmen, nachdem er sich von der Richtigkeit der Angaben überzeugt hat. || Ist der Anzeiger dem Beamten nicht persönlich bekannt, so hat letzterer die Identität feststellen zu lassen. || Art. 18. Veränderungen in den Standesrechten, welche sich nach der Eintragung in das Geburtsregister ereignen (Feststellung der Vaterschaft eines ausserehelichen Kindes durch gerichtliches Urtheil, freiwillige Anerkennung, Legitimation, Adoption u. s. w.), sind auf Antrag eines der Betheiligten als Randbemerkung im Geburtsregister beizufügen,

Nr. 6125  
 (1888).  
 Schweiz.  
 24. Dec. 1874.

wenn die Thatsache durch öffentliche Urkunde ausgewiesen ist. || Im Falle gerichtlicher Zuerkennung eines unehelichen Kindes ist davon durch die betreffende Gerichtsbehörde dem zuständigen Civilstandsbeamten Anzeige zu machen.

Die bei Ankauf der Geburtsanzeige seitens des Vaters erfolgte Anerkennung eines unehelichen Kindes ist im Register vorzumerken, wenn die betreffende kantonale Gesetzgebung eine solche gestattet. || Art. 19. Für die in der Gemeinde aufgefundenen Findelkinder hat die Gemeindepolizeibehörde die Pflicht, binnen der ersten drei Tage nach der Auffindung behufs der Eintragung in das Geburtsregister anzugeben: || a. Ort, Zeit und Umstände der Auffindung; || b. das Geschlecht des Kindes sowie dessen vernuthliches Alter, körperliche Merkmale und Kennzeichen desselben; || c. die Beschaffenheit der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und Sachen; || d. die ihm beizulegenden Namen; e. die Person, bei welcher das Kind untergebracht ist.

C. Besondere Bestimmungen über die Führung der Todtenregister. Art. 20. Jeder Sterbefall ist längstens innerhalb 48 Stunden dem Civilstandsbeamten des Kreises mündlich anzumelden. || Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Wittve oder die sonstigen nächsten Angehörigen des Verstorbenen und, wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist, Derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Personen, welche beim Tode zugegen gewesen sind, endlich in deren Ermangelung die Ortpolizei. || Die Bestimmungen der Artikel 17, 14, Lemma 2, und Artikel 15, letztes Lemma, finden auch in Beziehung auf die Anzeigen der Sterbefälle Anwendung. || Art. 21. Ohne Genehmigung der Ortpolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Todesfalles in das Civilstandsregister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Todesfalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhaltes erfolgen. || Art. 22. Das Todtenregister soll enthalten: || a. Jahr, Monat, Tag und Stunde des Todes sowie den Ort, wo derselbe erfolgt ist; || b. Familien-, Personen- und allfällige Beinamen des Verstorbenen und seiner Eltern, seine Heimat, seinen Wohnort (in Städten Strasse und Hausnummer), die Confession, Beruf und Civilstand (ledig, verheirathet, verwittwet oder geschieden), Jahr, Monat und Tag der Geburt; || c. Familien- und Personennamen und Beruf des lebenden, verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten; || d. die Todesursache, wenn immer möglich ärztlich bezeugt. || Die Eintragung in das Todtenregister soll sofort nach erhaltener Anzeige geschehen und ist in demselben vom Anzeigenden zu unterzeichnen. Wenn der Anzeigende nicht unterzeichnen kann, so ist hievon im Register besondere Vermerkung zu machen. || Art. 23. Für alle, im Civilstandskreise todt aufgefundenen unbekanntem Personen wird die Todesanzeige durch die Gemeindepolizei vollzogen. || Die Eintragung soll enthalten: || a. Ort, Zeit und Umstände der Auffindung der Leiche; || b. das Geschlecht und muthmaassliche Alter derselben; || c. die körperlichen Merkmale und besondere Kennzeichen derselben; ||

d. die Beschaffenheit der bei der Leiche vorgefundenen Kleider und Sachen; Nr. 6425  
(388).  
Schweiz.  
Doc. 1871.  
e. die mutmaassliche Todesursache, f Namen und Heimath des Verstorbenen sind, wenn sie bekannt werden, einzutragen. | Art. 24. Als todt erklärte Verstorbene sind in den Todtenregistern mit der Bemerkung einzutragen, die Eintragung erfolge auf Grund einer Todeserklärung der zuständigen Behörde. Die Behörde, welche die Todeserklärung ausspricht, hat den Civilstandsbeamten des letzten bekannten Wohnsitzes des Betreffenden sowie des Heimathortes davon Mittheilung zu machen.

D. Besondere Bestimmungen über die Eheschliessung und die Führung der Eheregister. I. Von den zur Eingehung einer Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen. Art. 25. Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes. || Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden. || Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden. || Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes. || Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimirt. || Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder anderen ähnlichen Abgaben ist unzulässig. (Art. 54 der Bundesverfassung). || Art. 26. Zu einer gültigen Ehe gehört die freie Einwilligung der Brautleute. Zwang, Betrug oder Irrthum in der Person eines der Ehegatten schliesst die Voraussetzung der Einwilligung aus. || Art. 27. Um eine Ehe einzugehen, muss der Bräutigam das achtzehnte, die Braut das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt haben. | Personen, welche das zwanzigste Altersjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zu ihrer Verhehlung der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt (des Vaters oder der Mutter). Sind dieselben gestorben oder sind sie nicht in der Lage, ihren Willen zu äussern, so ist die Einwilligung des Vormundes erforderlich. Gegen Eheverweigerungen des Vormundes steht den Betreffenden der Rekurs an die zuständige Vormundschaftsbehörde zu. || Art. 28. Die Eingehung der Ehe ist untersagt: || 1) Personen, die schon verheirathet sind; || 2) wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft: a. zwischen Blutsverwandten in allen Graden der auf- und absteigenden Linie, zwischen vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern, zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Neffe, gleichviel, beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder ausserehelicher Zeugung; || b. zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Adoptiveltern und Adoptivkindern; || 3) Geisteskranken und Blödsinnigen. Wittwen und geschiedene Frauen, desgleichen Ehefrauen, deren Ehe nichtig erklärt worden ist, dürfen vor Ablauf von dreihundert Tagen nach Auflösung der früheren Ehe keine neue eingehen. || II. Von den auf die Abschliessung der Ehe bezüglichen Förmlichkeiten. Art. 29. Jeder im Gebiete der Eidgenossenschaft vorzunehmenden Eheschliessung muss die Verkündung des Eheversprechens vorausgehen. Die Verkündung hat am

Nr. 6125  
(188).  
Schweiz,  
24 Dec. 1874.

Wohnorte sowie am Heimort jedes der Brautleute zu erfolgen. Wird im Auslande mit Berufung auf bestehende Landesgesetze die Verkündung als überflüssig oder unzulässig abgelehnt, so wird dieselbe durch eine diesfällige Bescheinigung ersetzt. || Art. 30. Behufs Vornahme der Verkündung von Eheversprechen sind dem Civilstandsbeamten vorzuweisen. || a. die Geburtscheine beider Brautleute; || b. für Personen, welche das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, die Zustimmungserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes, beziehungsweise der zuständigen Vormundschaftsbehörde; || c. falls nicht beide Theile persönlich erscheinen, ein von ihnen unterzeichnetes und von der zuständigen Amtsstelle beglaubigtes Eheversprechen.

Art. 31. Wenn sich aus den gemachten Angaben und beigebrachten Belegen ergibt, dass die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, so fasst der Civilstandsbeamte den Verkündungsakt ab und besorgt dessen Veröffentlichung; er übermittelt den Verkündungsakt von Amtes wegen den schweizerischen und ausländischen Civilstandsbeamten, in deren Kreisen nach Vorschrift des Art. 29 die Verkündung ebenfalls stattfinden soll. || Alle diese Handlungen erfolgen taxfrei, insoweit sie von schweizerischen Civilstandsbeamten vorzunehmen sind. || Wenn auswärtige Behörden behufs der Verhehlung von schweizerischen oder eigenen, in der Schweiz geborenen oder sich aufhaltenden Angehörigen dienstliche Verrichtungen schweizerischer Civilstandsbeamten in Anspruch nehmen, so sind letztere verpflichtet, den daherigen Begehren Folge zu geben. || Ist der Bräutigam ein Ausländer, so soll die Verkündung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist. || Die Kantonsregierung ist ermächtigt, hievon zu dispensiren und die mangelnde Bescheinigung durch eine andere passende Anordnung zu ersetzen. || Art. 32. Der Verkündungsakt soll enthalten: Die Familien- und Personennamen, den Beruf, Wohn- und Heimort der Brautleute und ihrer Eltern sowie bei verwitweten oder geschiedenen Personen die Familien- und Personennamen des früheren Ehegatten und die Frist, binnen welcher Einsprachen anzumelden sind. || Art. 33. Im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft ist der Verkündungsakt durch den gesetzlich angewiesenen Civilstandsbeamten, und zwar in allen Fällen gleichmässig, mittels öffentlichen Anschlages oder einmaliger Einrückung in das Amtsblatt bekannt zu machen. || Art. 34. Einsprachen gegen den Eheabschluss sind binnen zehn Tagen nach stattgehabter Veröffentlichung der Verkündung bei einem der Civilstandsbeamten, welche die letztere besorgt haben, anzumelden. Dem Civilstandsbeamten des Wohnorts des Bräutigams ist innerhalb zweimal 24 Stunden nach Ablauf dieser Frist von Seite der anderen zur Verkündung verpflichteten Civilstandsbeamten Anzeige zu machen, ob eine Einsprache erhoben sei oder nicht. || Jede Einsprache, welche sich nicht auf eine der in den Artikeln 26, 27 und 28 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften stützt, ist von Amtes wegen zurückzuweisen und in keinerlei Weise zu berücksichtigen. || Art. 35. Wenn Einsprachen gegen den Eheabschluss erfolgen, so

theilt der Civilstandsbeamte des Wohnortes des Bräutigams dieselben letzterem mit, und es hat dieser sich sodann binnen einer Frist von zehn Tagen zu erklären, ob er die Einsprachen anerkenne oder nicht; im letzteren Falle ist dem Einsprecher davon Kenntniss zu geben, welcher binnen der Frist von weiteren zehn Tagen die Klage bei dem zuständigen Richter des Wohnortes des Bräutigams oder, wenn dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, beim zuständigen Richter des Wohnortes der Braut anhängig zu machen hat. Geschieht letzteres nicht, so fällt die Einsprache dahin. § Art. 36. Nach Ablauf von vierzehn Tagen nach der am Wohnorte des Bräutigams stattgehabten Verkündung ist den Brautleuten auf ihr Verlangen von dem dortigen Civilstandsbeamten, sofern innert dieser Frist bei demselben keine Eheinsprache angemeldet oder wenn eine solche durch die zuständige Behörde abgewiesen worden ist, ein Verkündschein auszustellen, in welchem bescheinigt wird, dass die Ehe gesetzlich verkündigt worden und gegen deren Vollzug keine Einsprache bestehe. § Eine Verkündung, welcher nicht innerhalb sechs Monaten der Abschluss der Ehe folgt, verliert ihre Gültigkeit. § Art. 37. Auf Vorweis der Verkündbescheinigung vollzieht der Civilstandsbeamte die Trauung, welche in der Regel in dem Kreise, wo der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, stattfinden soll.

In Fällen von Todesgefahr kann der Civilstandsbeamte mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde auch ohne vorausgegangene Verkündung die Trauung vornehmen. § Auf die schriftliche Ermächtigung des Civilstandsbeamten des Wohnsitzes des Bräutigams darf die Eheschliessung auch von dem Civilstandsbeamten eines anderen Kreises in dem Gebiete der Eidgenossenschaft vollzogen werden. In diesem Falle hat letzterer unverweilt einen Trauungsschein behufs Eintragung in die amtlichen Register des Wohnortes anzufertigen. § Ist der Bräutigam Ausländer, so kann die Trauung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist, — das Dispositionsrecht der Kantonsregierungen nach Art. 31, Schlusslemma, vorbehalten. Art. 38. Die Vornahme der Trauungen ist an wenigstens zwei Tagen jeder Woche zu ermöglichen. § Die Trauung findet in einem Amtlokale und öffentlich statt. § Bei ärztlich bezeugter schwerer Erkrankung eines der Verlobten kann die Trauung auch in einer Privatwohnung vollzogen werden. § In allen Fällen ist die Gegenwart von zwei volljährigen Zeugen nothwendig. § Art. 39. Die Ehe wird dadurch abgeschlossen, dass der Civilstandsbeamte die Verlobten einzeln fragt: § „N. N., erklärt Ihr hiemit, die N. N. zur Ehefrau nehmen zu wollen?“ § „N. N., erklärt Ihr hiemit, den N. N. zum Ehemann nehmen zu wollen?“ § „Nachdem Ihr beide erklärt habt, eine Ehe eingehen zu wollen, erkläre ich diese im Namen des Gesetzes als geschlossen.“ § Unmittelbar nachher findet die Eintragung in das Eheregister statt, welche durch die Eheleute und die Zeugen zu unterzeichnen ist. § Art. 40. Eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf erst nach Vollziehung der gesetzlichen Trauung durch den bürgerlichen Traubeamten und Vorweisung des daherigen Ehescheines statt-

Nr. 6125  
(388).  
Schweiz.  
24. Dec. 1874.

finden. || Art. 41. Sofern voreheliche Kinder durch die nachfolgende Ehe legitimirt werden, haben die Eltern bei der Trauung oder spätestens innerhalb dreissig Tage nach derselben diese Kinder dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes anzuzeigen. || Hat jedoch die Eintragung aus irgend einem Grunde nicht stattgefunden, so kann aus dieser Unterlassung den vorehelichen Kindern und ihren Nachkommen in ihren Rechten kein Nachtheil erwachsen. || Art. 42. Das Eheregister soll enthalten: || a. Familien- und Personennamen, Heimat, Geburts- und Wohnort, Beruf und Geburtsdatum beider Ehegatten; || b. Familien- und Personennamen, Beruf und Wohnort ihrer Eltern; || c. Familien- und Personennamen des verstorbenen oder geschiedenen Gatten, wenn einer der Ehegatten bereits verheirathet war, nebst dem Datum des Todes, beziehungsweise der Scheidung; || d. das Datum der Verkündungen; || e. das Datum des Eheabschlusses; || f. das Verzeichniss der eingelegten Schriften; || g. die Namen, Vornamen und den Wohnort der Zeugen. || E. Besondere Bestimmungen über die Scheidung und die Nichtigerklärung der Ehe und die dazugehörigen Eintragungen. Art. 43. Ehescheidungsklagen und Klagen auf Ungiltigkeit einer Ehe sind bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Ehemannes anzubringen. Vorbehalten bleibt die Weiterziehung an das Bundesgericht nach Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874. || Beim Abgange eines Wohnsitzes in der Schweiz kann die Klage am Heimat- (Bürger-)Orte oder am letzten schweizerischen Wohnorte des Ehemannes angebracht werden. || Art. 44. Nach Anhörung der Klage (Art. 43) gestattet der Richter, wenn es verlangt wird, der Ehefrau, gesondert vom Ehemann zu leben, und trifft überhaupt für die Dauer des Processes in Beziehung auf den Unterhalt der Ehefrau und der Kinder die angemessenen Verfügungen. || Art. 45. Wenn beide Ehegatten die Scheidung verlangen, so wird das Gericht dieselbe aussprechen, sofern sich aus den Verhältnissen ergibt, dass ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist. || Art. 46. Auf Begehren eines der Ehegatten muss die Ehe getrennt werden: || a. wegen Ehebruches, sofern nicht mehr als sechs Monate verflossen sind, seitdem der beleidigte Theil davon Kenntniss erhielt; || b. wegen Nachstellung nach dem Leben, schwerer Misshandlungen oder tiefer Ehrenkränkungen; || c. wegen Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe; || d. wegen böswilliger Verlassung, wenn diese schon zwei Jahre angedauert hat und eine richterliche Aufforderung zur Rückkehr binnen sechs Monaten erfolglos geblieben ist; || e. wegen Geisteskrankheit, wenn diese bereits drei Jahre angedauert hat und als unheilbar erklärt wird. || Art. 47. Wenn keiner der genannten Scheidungsgründe vorliegt, aber gleichwohl das eheliche Verhältniss als tief zerrüttet erscheint, so kann das Gericht auf gänzliche Scheidung oder auf Scheidung von Tisch und Bett erkennen. || Die letztere darf nicht auf länger als zwei Jahre ausgesprochen werden. Findet während dieses Zeitraumes eine Wiedervereinigung nicht statt, so kann die Klage auf gänzliche Ehescheidung erneuert werden, und es erkennt alsdann das Gericht nach

freiem Ermessen. Art. 48. Bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes darf der schuldige Ehegatte vor Ablauf eines Jahres nach der Scheidung kein neues Ehebündniß eingehen. Diese Frist kann durch das richterliche Urtheil selbst bis auf drei Jahre erstreckt werden. || Art. 49. Die weiteren Folgen der Ehescheidung oder der Scheidung von Tisch und Bett in Betreff der persönlichen Rechte der Ehegatten, ihrer Vermögensverhältnisse, der Erziehung und des Unterrichtes der Kinder und der dem schuldigen Theile aufzuerlegenden Entschädigungen sind nach der Gesetzgebung des Kantons zu regeln, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist. || Das Gericht entscheidet über diese Fragen von Amtes wegen oder auf Begehren der Parteien zu gleicher Zeit wie über die Scheidungsklage. || Diejenigen Kantone, welche hierüber keine gesetzlichen Bestimmungen haben, sind gehalten, solche binnen einer vom Bundesrathe festzusetzenden Frist zu erlassen. || Art. 50. Eine Ehe, welche ohne die freie Einwilligung beider oder eines der Ehegatten durch Zwang, Betrug oder durch einen Irrthum in der Person zu Stande gekommen ist, kann auf Klage des verletzten Theiles ungültig erklärt werden. || Die Nichtigkeitsklage ist jedoch nicht mehr annehmbar, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der betreffende Ehegatte seine völlige Freiheit erlangt oder den Irrthum erkannt hat, mehr als drei Monate verstrichen sind. || Art. 51. Auf Nichtigkeit der Ehe ist von Amtes wegen zu klagen, wenn sie entgegen den Bestimmungen des Art. 28, Ziff. 1, 2 und 3, abgeschlossen worden ist. || Art. 52. Eine Ehe, die zwischen Brautleuten abgeschlossen worden ist, welche beide oder von denen der eine Theil das im Art. 27 vorgeschriebene Mündigkeitsalter noch nicht erreicht hatten, kann auf Klage des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes nichtig erklärt werden. || Die Nichtigkeitsklage ist indessen nicht mehr annehmbar: || a. wenn die Ehegatten das gesetzliche Alter erreicht haben; || b. wenn die Frau schwanger geworden ist; || c. wenn der Vater oder die Mutter oder der Vormund ihre Einwilligung für die Heirath gegeben hatten. || Art. 53. Auf Nichtigkeit einer Ehe, welche ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder (Art. 27, Alinea 2) und ohne vorangegangene gehörige Verkündung eingegangen worden ist, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erforderlich gewesen wäre, und nur bis zu dem Zeitpunkte geklagt werden, in welchem die Eheleute das gesetzliche Alter erreicht haben. || Art. 54. Eine im Ausland unter der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe wird nur dann als ungültig erklärt, wenn die dagegen erhobene Nichtigkeitsklage sowohl nach der Gesetzgebung, unter welcher die Ehe abgeschlossen wurde, als nach dem gegenwärtigen Gesetze begründet ist. || Art. 55. Wird eine Ehe nichtig erklärt, bei der sich beide Ehegatten in gutem Glauben befanden, so begründet dieselbe sowohl für die Ehegatten als für die aus der Ehe hervorgegangenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe. || Befand sich nur einer der Ehegatten in gutem Glauben, so hat die Ehe nur für diesen und für die Kinder die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe. || Waren endlich beide Ehegatten in bösem Glauben,

Nr. 6125  
(388).  
Schweiz.  
24. Dec. 1871.

so treten die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe nur für die Kinder ein. Art. 56. In Bezug auf Ehen zwischen Ausländern darf eine Scheidungs- oder Nichtigkeitsklage von den Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil anerkennt. || Art. 57. Alle Urtheile, betreffend Ehescheidungen oder die Nichtigkeit einer Ehe, sind von den Gerichten, welche dieselben ausgesprochen haben, den Civilstandsbeamten des Wohnortes und der Heimatgemeinde sofort mitzutheilen und von diesen am Rande des entsprechenden Trau- eintrages im Eheregister vorzumerken.

F. Strafbestimmungen. Art. 58. Die Civilstandsbeamten haften den Beteiligten für allen Schaden, welchen sie ihnen durch Vernachlässigung oder Verletzung ihrer Pflicht zufügen. || Art. 59. Von Amtes wegen oder auf Klage hin sind zu bestrafen: || 1) Personen, welche den in den Artikeln 14, 15, 20 und 21 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommen, mit Geldbusse bis auf 100 Franken. || 2) Civilstandsbeamte, welche die ihnen in diesem Gesetze auferlegten Pflichten verletzen, sowie Geistliche, welche gegen den Art. 40 des Gesetzes handeln, mit Geldbusse bis auf 300 Franken, im Wiederholungsfall mit Verdoppelung der Busse und Amtsentsetzung. || Die Geistlichen haften den Beteiligten ebenfalls für die civilrechtlichen Folgen. || Sämmtlichen interessirten Parteien steht in Beziehung auf die Anwendung dieses Artikels gegen Urtheile der kantonalen Gerichte der Recurs an das Bundesgericht offen.

G. Schlussbestimmungen. Art. 60. Die kantonalen Vollziehungsverordnungen zum gegenwärtigen Gesetz sind dem Bundesrathe zur Genehmigung mitzutheilen. || Art. 61. Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von Art. 89 der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, am 1. Januar 1876 in Kraft. || Art. 62. Von diesem Zeitpunkte an sind aufgehoben: || 1) das Bundesgesetz über die gemischten Ehen vom 3. December 1850 (II. 130); || 2) das Nachtragsgesetz über die gemischten Ehen vom 3. Februar 1862 (VII. 126); || 3) das Concordat vom 8. Juli 1808 (und 9. Juli 1818); || 4) das Concordat vom 4. Juli 1820; || 5) das Concordat vom 6. Juli 1821; || 6) das Concordat vom 14. August 1821; || 7) das Concordat vom 11. Juli 1829; || 8) das Concordat vom 15. Juli 1842; || 9) das Concordat vom 1. Februar 1855; || 10) alle mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruch stehenden kantonalen Gesetze und Verordnungen.

II. Uebergangsbestimmungen. Art. 63. Hat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine dauernde oder zeitliche Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden, so kann die gänzliche Scheidung verlangt werden, wenn der Grund, gestützt auf welchen die Scheidung von Tisch und Bett erfolgte, nach Mitgabe dieses Gesetzes zur gänzlichen Scheidung berechtigte. || Art. 64. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass sämmtliche auf den Civilstand bezüglichen Register und Acten oder Copien derselben, soweit es zu diesem Zwecke erforderlich ist, in den Besitz der bürgerlichen Behörden übergehen. Nach



dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die neuen Civilstandsbeamten allein berechtigt, Bescheinigungen und Auszüge aus den Civilstandsregistern anzufertigen. Art. 65. Wo die bisherigen Personalregister nur der Taufe, nicht aber der Geburt erwähnen, kann der Tauschein an die Stelle des im Art. 30 lit. a dieses Gesetzes geforderten Geburtsscheines treten.

Nr. 612  
(188)  
Schweiz.  
21 Dec 1874

Also beschlossen vom Ständerathe.

Bern, den 24. Christmonat 1874.

Der Präsident:	Der Protokollführer:
Köchlin,	I. L. Lutschet.

Also beschlossen vom Nationalrath.

Bern, den 24. Christmonat 1874.

Der Präsident:	Der Protokollführer:
L. Buchonnet.	Schiess.

Im schweizerischen Bundesblatt veröffentlicht am 30. Januar 1875; Einspruchsfrist: 29. April 1875.

Angenommen durch Volksabstimmung den 23. Mai 1875.

Allgemeiner Theil der Botschaft des Bundesrathes an die h. Ständeversammlung, betreffend die Erlassung des oben mitgetheilten Gesetzes. Vorgelegt am 2. Oktober 1874.

Der Gesetzentwurf, welchen wir Ihnen vorzulegen die Ehre haben, ist auf der einen Seite weniger ins Einzelne gehend, andererseits umfangreicher als andere Specialgesetze über diesen Gegenstand. || Der Grund, gerade diese Materien, welche der Entwurf enthält, in denselben aufgenommen und gerade in diesem Umfange behandelt wurden, liegt in der Art, wie der Bundesgesetzgebung ihre Aufgabe und Competenz durch die neue Bundesverfassung abgegrenzt ist. || Diese Aufgabe war in der Hauptsache: die Grundsätze durchzuführen, welche in verschiedenen Artikeln der Bundesverfassung zur Sicherung des Rechtes zur Ehe aufgestellt sind, unter welchen im Vordergrund steht die Beseitigung der Beschränkungen bürgerlicher Rechte durch kirchliche Vorschriften. || Gestatten Sie uns, in einem kurzen historischen Rückblick nachzuweisen, wie jene Hauptaufgabe zur Aufstellung der Grundsätze geführt hat, welche in dem vorliegenden Entwurf entwickelt sind. Den ersten Anstoss in dieser Frage gaben einige reformirte Kirchenbehörden, welche in den Jahren 1858 bis 1862 einen „Entwurf eines Concordates, betreffend die Verhelichung von Bräutleuten aus zwei verschiedenen Kantonen,“ ausarbeiteten und uns behufs weiterer Verfolgung der Sache übergaben. Dieser Entwurf beabsichtigte weiter nichts, als die zahllosen Schreibereien, welche bei Heirathen von Angehörigen verschiedener Kantone erforderlich sind, auf das Nothwendige zurückzuführen und einige Gleichförmigkeit in demselben zu erzielen. || Auch die Concordatsverhandlungen, welche hierauf unter dem Präsidium des eidgenössischen Justizdepartements von den Abgeordneten sämtlicher eidgenössischen Stände geführt wurden und am 21. Dezember 1866 zu einem Concordatsentwurfe führten, bewegten sich auf diesem Boden. || Als aber einige Kantonsregierungen und verschiedene Stimmen in der Presse darauf aufmerksam machten, dass eine blosse Vereinfachung der Formalitäten nicht genüge, und als vollends die eidgenössischen

Nr. 6125  
(386).  
Schweiz.  
24. Dec. 1874.  
(2. 0. 1. 1874.)

Räthe durch das Postulat vom 10. Juli 1867 den Bundesrath einladen, „ernstlich dahin zu wirken, dass die Frage, betreffend die Beseitigung der den Heirathen von Schweizern in ihrem Heimathkanton wie im Auslande entgegenstehenden Hindernisse, in einem ausgedehnten und liberalen Sinne gelöst werde“, da nahm die Sache in der Conferenz eine entschiedenere Wendung, und das umso mehr, da man ziemlich allgemein der Ansicht war, dass wegen mangelnder Competenz des Bundes nur auf dem Wege des Concordates geholfen werden könne. Wirklich verständigte sich die Conferenz schon im December 1867 über einen neuen Concordatsentwurf, welcher dem Gesetzgebungsrecht der Kantone auch in materieller Beziehung wesentliche Concessionen zumuthete. Es sind dies folgende: || Vor Allem wurde unstatthaft erklärt, das Recht zur Eingehung der Ehen vom Nachweise eines bestimmten Vermögens oder Einkommens abhängig zu machen, insofern die Verlobten arbeits- und erwerbsfähig sind. || Ferner wurde das Maximum der von den Brantleuten zu beziehenden Taxen auf die Summe von Fr. 30 reducirt. || Die Rückerstattung von Armensteuern, insofern sie den Verlobten zur Erziehung oder Erlernung eines Berufes oder in Krankheitsfällen verabreicht worden sind, wurde abgeschafft. Eine im Auslande nach dortiger gesetzlicher Form geschlossene Ehe wurde gültig erklärt, sofern ihr kein durch die Gesetze des Heimathkantons vorgesehenes materielles Eehinderniss im Wege stand; sie durfte daher wegen Ausserachtlassung der in der Heimath des Ehegatten gesetzlich vorgeschriebenen Formen (z. B. wegen unterlassener Verkündigungen, Nichteinholung amtlicher Bewilligung u. s. w.) nicht ungültig erklärt werden, sondern war nach Vorweisung des Trauactes und Bezahlung der Einzugselder in das Civilstandsregister der Heimathgemeinde einzutragen. || Durch den Abschluss der Ehe sollte die Frau das Bürgerrecht des Ehemannes erhalten; die Bürgerrechtszusicherungen und Bürgerrechtsentlassungen wurden fallen gelassen. || Vorehelich geborene Kinder erhielten durch Verehelichung der Eltern die Rechte ehelicher Kinder.

Dieser Concordatsentwurf wurde einzig von den Behörden des Kantons Bern ratificirt. Nicht, als ob sich von Seiten der anderen Kantone besondere Opposition gegen dessen Inhalt geltend gemacht hätte; es waren wohl mehr die leidige Erfahrung, dass auf dem Concordatswege nichts für die ganze Schweiz gültiges zu erreichen sei, und die Hoffnungen auf die im Jahre 1869 von neuem in Angriff genommene Bundesrevision an dem Scheitern des Concordates Schuld. || Der Bundesrath, welcher den Entwurf einer neuen Bundesverfassung auszuarbeiten hatte und unterm 17. Juni 1870 auch vorlegte, schlug nun folgenden Eheartikel (Art. 43a) vor: „Das Recht zur Ehe wird unter den Schutz des Bundes gestellt. || Dasselbe darf nicht beschränkt werden aus ökonomischen Rücksichten oder aus Rücksicht auf das bisherige Verhalten, oder aus anderen polizeilichen Gründen. || Die in einem Kantone nach seiner Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden. || Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimathrecht des Mannes. || Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimirt. || Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder anderen ähnlichen Abgaben ist ferner unzulässig.“ In diesen Anträgen erkennen wir sofort die Trümmer des gescheiterten Concordates wieder. Wir sehen aber auch, dass sich der Bundesrath mit den Forderungen des Concordates nicht begnügen wollte; dieselben erscheinen hier nur als die Consequenzen des an die Spitze des Eheartikels gestellten allgemeinen Satzes: „Das Recht zur

Ehe wird unter den Schutz des Bundes gestellt.“ ¶ Die Vorlage des Bundesrathes enthielt aber noch andere solche allgemeine Satze, welche ebenfalls auf die Ehe Bezug haben: Art. 44, 2. Alinea: „Niemand darf in der Ausübung bürgerlicher und politischer Rechte um des Glaubensbekenntnisses willen beschränkt oder zur Vornahme einer religiösen Handlung verhalten werden.“ Art. 53, 2. Alinea: „Auch kann Niemand verhalten werden, sich in Ehesachen einer geistlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.“ ¶ Mochte auch der Bundesrath in seiner Botschaft erklären, dass nach der Annahme dieser Verfassungsartikel der Erlass weiterer Gesetze für den Bund nicht nothwendig sei, sondern das Eherecht der kantonalen Gesetzgebung überlassen bleibe, im Grunde waren jetzt alle kantonalen Ehebeschränkungen in Frage gestellt. ¶ Kein Wunder, dass bei den Revisionsverhandlungen in den Räten nach einem Gesetze über die Civilstandsregister, ja von einer Minderheit nach der obligatorischen Civilehe gerufen wurde. — Die Anträge des Bundesrathes fanden fast unveränderte Aufnahme in dem neuen Verfassungsentwurf vom 5. März 1872; nur das 3. Alinea des Art. 50 (Eheartikel) erhielt folgende Erweiterung: ¶ „Solange nicht die Bundesgesetzgebung (Art. 55 über die Erfordernisse zur Eingehung der Ehe besondere Vorschriften aufgestellt hat, soll die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.“ ¶ Art. 55 aber machte die Gesetzgebung über das ganze Civilrecht zur Bundessache. ¶ Der Revisionsentwurf vom 5. März 1872 wurde bekanntlich von der Mehrheit des Volkes und der Kantone verworfen. ¶ Gleichwohl reproducirte der Bundesrath in seinen neuen Anträgen vom 4. Juli 1873 wörtlich den Eheartikel vom 5. März 1872 und die Commissionen des Nationalrathes und des Ständerathes stimmten ihm bei. Auch der Nationalrath selbst nahm den Artikel 50 (Eheartikel) unverändert an; als er aber Art. 55 (Rechtseinheit) behandelte, liess er die Unification der Gesamtheit des Civilrechtes und namentlich des Eherechtes fallen, und ebenso der Ständerath, was natürlich zur Folge hatte, dass das dritte Alinea des Art. 50 (Eheartikel) wieder die frühere Form erhielt: „Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.“ ¶ Trotz dieser Abschwächung des Lemma 3 des Eheartikels behält der Eingang desselben seine volle Kraft! Das Recht der Ehe steht unter dem Schutze des Bundes. ¶ Ja, es hat die Idee der Bundesgesetzgebung in Ehesachen überdies nach einer anderen Richtung bedeutend an Terrain gewonnen. Bei Behandlung der kirchenpolitischen Fragen wurde nicht allein, so zu sagen, widerspruchlos der vom Bundesrathe vorgeschlagene Satz angenommen: „Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden,“ sondern es wurde demselben, um dem Bunde die Befugnis zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zu wahren, noch der Zusatz beigefügt: „Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die näheren Bestimmungen treffen“ (Art. 53). ¶ Die Tragweite dieses Artikels war Niemandem verborgen. Schon in seiner Botschaft vom 4. Juli 1873 (S. 3) hatte der Bundesrath erklärt, dass derselbe über den Entwurf vom 5. März 1872 hinausgehe: „Wenn die von uns beantragten Grundsätze angenommen werden, so muss die Ehe als bürgerlicher Vertrag von jeder religiösen Ceremonie unabhängig gemacht werden. Wir halten dafür, dass bei dieser Ordnung alle Bürger gleich behandelt werden müssen. Wir könnten nicht zugeben, dass diejenigen, welche eine Civilehe eingehen, eine

Nr. 6125  
(388).  
Schweiz.  
1. Dec. 1871  
(2 Oct. 1874.)

besondere Klasse bilden, und dass die Ceremonien, zum Zwecke, den Civilvertrag perfect zu machen, je nach den religiösen Ueberzeugungen der Betheiligten verschieden seien. Wir sind der Ansicht, dass für Alle dieselbe Regel gelten soll, und wir sprechen uns demzufolge, nach dem Beispiele verschiedener Nachbarstaaten, für die obligatorische Civilehe aus. Wenn alles, was auf den Civilstand Bezug hat, vom religiösen Gebiete gesondert werden muss, so geht es nicht an, dass der Priester einer Religion dem bürgerlichen Acte der Verheirathung seine gesetzliche Sanction verleihe. Der religiöse Act bleibt frei; derselbe hat aber keine bürgerlichen Wirkungen.“

Die durch die neue Verfassung geschaffene Situation ist also folgende: Es ist ein Gesetz über die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes zu erlassen; in demselben ist für die Eheschliessung eine für Alle verbindliche gleiche Form, die obligatorische Civilehe, aufzustellen. || Der Bund hat ferner das Recht, die Eingehung der Civilehe überhaupt zu sichern, also dafür zu sorgen, dass dasselbe nicht durch kantonale Heirathsrequisite geschmälert werde. || In welcher Form er dieser letzteren Forderung nachzukommen habe, ist nicht gesagt. Man wird es nicht als absolut nothwendig, aber auch nicht als unzulässig erklären können, dass der Bund bei dieser Gelegenheit, wo er die Form der Eheschliessung gesetzlich normirt, auch die materiellen Heirathsrequisite bezeichnet, welche nach der neuen Verfassung noch zulässig sind. || Welche Stellung kommt aber unserem Gesetze zu gegenüber den beiden Ausnahmsgesetzen vom 3. December 1850 und 3. Februar 1862, welche die Bundesversammlung zu Gunsten der gemischten Ehen erlassen hat? Dasjenige vom 3. December 1850, betreffend die Schliessung der gemischten Ehen, wird jedenfalls durch unser Gesetz überflüssig; dasjenige vom 3. Februar 1862, welches von der Trennung der gemischten Ehen handelt, sollte wohl auch dahinfallen, und es kann dahinfallen, wenn wir auch bezüglich der Scheidung und Nichtigkeitsklärung der Ehe die in der neuen Bundesverfassung liegenden Grundsätze consequent durchführen. Und dass dies mittelst desselben Gesetzes geschehen kann, welches die Schliessung der Ehe regelt, ist vom Nationalrathe bereits erklärt worden durch die am 24. Juni d. J. erfolgte Annahme der Motion der Herrn Haller und Genossen: „Der Bundesrath wird eingeladen, einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, welcher die Form der Eingehung und Trennung der Ehe festsetzt“ (Art. 49, 53 und 54 der Bundesverfassung). || Nachdem wir hiermit die Materien bezeichnet haben, welche wir zu normiren und zwar, wenn immer möglich, in einem Gesetze zu normiren haben, wenden wir uns zu den einzelnen Abschnitten dieses Gesetzes selbst, um die Erwägungen, welche uns bei der Redaction geleitet haben, in Kürze darzulegen.

## Nr. 6126. (389.)

**DEUTSCHLAND.** Cirkulardepesche des Reichskanzlers (Fürst Bismarck) an die Vertreter bei den Grossmächten bezüglich der zukünftigen Papstwahl.

(Vertraulich) Berlin, den 14. Mai 1872.

Nr. 6126  
(389).  
Deutschland.  
4. Mai 1872.

Die Gesundheit des Papstes Pius IX. ist nach allen uns zukommenden Berichten eine durchaus befriedigende und keine Symptome einer baldigen

Aenderung darbietende; aber kurz oder lang aber muss eine neue Papstwahl immer eintreten, und der Zeitpunkt entzieht sich der menschlichen Berechnung und Voraussicht. Die Stellung des Oberhauptes der katholischen Kirche ist für alle Regierungen, innerhalb deren Länder diese Kirche eine anerkannte Stellung hat, von solcher Bedeutung, dass es geboten scheint, sich die Folgen eines Wechsels in der Person des Papstes rechtzeitig zu vergegenwärtigen. Es ist schon früher anerkannt worden, dass die Regierungen, welche katholische Unterthanen haben, dadurch auch ein grosses und unmittelbares Interesse an einer Papstwahl haben, sowohl an der zu wählenden Persönlichkeit selbst, als besonders auch daran, dass die Wahl von all' den Garantien in formaler und materieller Beziehung umgeben sei, welche es den Regierungen möglich machen, sie als eine gültige und allen Zweifel ausschliessende, auch für sich und den Theil der katholischen Kirche in ihren Ländern anzuerkennen; denn dass die Regierungen, ehe sie dem durch Wahl constituirten Souverain, der berufen ist, so weit greifende, in vielen Stücken nahe an die Souverainetat grenzende Rechte in ihren Ländern auszuüben, diese Rechte factisch zugestehen, verpflichtet sind, gewissenhaft zu erwägen, ob sie die Wahl anerkennen können, darüber scheint mir kein Zweifel sein zu können. Ein Papst, welchem die Gesamtheit oder die Mehrzahl der europäischen Souveraine aus formalen oder materiellen Gründen glaubte die Anerkennung versagen zu müssen, würde so wenig denkbar sein, wie es denkbar ist, dass ein Landesbischof in irgend einem Lande Rechte ausübte, ohne von der Staatsregierung anerkannt zu sein. Dies galt schon unter der früheren Ordnung der Dinge, wo die Stellung der Bischöfe noch eine selbständigere war und die Regierungen nur in seltenen Fällen in kirchlichen Dingen mit dem Papste in Berührung kamen. Schon die im Anfange dieses Jahrhunderts geschlossenen Concordate haben directere und gewissermaassen intimere Beziehungen zwischen dem Papste und den Regierungen hervorgerufen; vor Allem aber haben das vaticanische Concil und seine beiden wichtigsten Bestimmungen, über die Unfehlbarkeit und über die Jurisdiction des Papstes, die Stellung des Letzteren auch den Regierungen gegenüber gänzlich verändert und das Interesse der letzteren an der Papstwahl aufs höchste gesteigert, damit aber ihrem Rechte, sich darum zu kümmern, auch eine um so festere Basis gegeben. Denn durch diese Beschlüsse ist der Papst in die Lage gekommen, in jeder einzelnen Diöcese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen und die päpstliche Gewalt der landesbischöflichen zu substituiren; die bischöfliche Jurisdiction ist in der päpstlichen aufgegangen; der Papst übt nicht mehr, wie bisher, einzelne bestimmte Reservatrechte aus, sondern die ganze Fülle der bischöflichen Rechte, ruht in seiner Hand; er ist im Princip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten, und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblick an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen; die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit; sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souveräns geworden

Nr. 6129-  
 638 1.  
 Deutschland  
 14. Mai 1872

und zwar eines Souveräus, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter ist, mehr als irgend ein absoluter Monarch in der Welt. Ehe die Regierungen irgend einem neuen Papste eine solche Stellung einräumen und ihm die Ausübung solcher Rechte gestatten, müssen sie sich fragen, ob die Wahl und die Person desselben die Garantien darbieten, welche sie gegen den Missbrauch solcher Gewalt zu fordern berechtigt sind. Dazu kommt noch, dass gerade unter den jetzigen Verhältnissen nicht mit Sicherheit zu erwarten steht, dass auch nur die Garantien, mit welchen in früheren Zeiten ein Conclave umgeben war, und welche es selbst in seinen Formen und seiner Zusammensetzung darbot, zur Anwendung kommen werden; die vom römischen Kaiser, von Spanien und Frankreich geübte Exclusive hat sich oft genug als illusorisch erwiesen; der Einfluss, welchen die verschiedenen Nationen durch Cardinäle ihrer Nationalität im Conclave ausüben konnten, hängt von zufälligen Umständen ab. Unter welchen Umständen die nächste Papstwahl stattfinden, ob dieselbe nicht vielleicht in übereilter Weise versucht wird, so dass die früheren Garantien auch der Form nach nicht gesichert wären, wer wollte das voraussagen? Aus diesen Erwägungen scheint es mir wünschenswerth, dass diejenigen europäischen Regierungen, welche durch die kirchlichen Interessen ihrer katholischen Unterthanen und durch die Stellung der katholischen Kirche in ihrem Lande bei der Papstwahl interessirt sind, sich rechtzeitig mit den dieselbe betreffenden Fragen beschäftigen und womöglich sich untereinander über die Art und Weise verständigen, wie sie sich derselben gegenüber verhalten wollen, und über die Bedingungen, von welchen sie eventuell die Anerkennung einer Wahl abhängig machen würden. Eine Einigung der europäischen Regierungen in diesem Sinne würde von unermesslichem Gewicht und vielleicht im Stande sein, im voraus schwere und bedenkliche Complicationen zu verhindern. ¶ Ew. etc. ersuche ich daher ergebenst, die Regierung, bei welcher Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, zunächst vertraulich zu fragen, ob sie geneigt sein möchte, zu einem Ideen-Austausch und einer eventuellen Verständigung mit uns über diese Frage die Hand zu bieten. Die Form, in welcher dies geschehen könnte, würde dann leicht gefunden werden, wenn wir vorerst der Bereitwilligkeit sicher sind. Ich ermächtige Ew. etc., diesen Erlass vorzulesen, bitte Sie aber einstweilen, denselben noch nicht aus der Hand zu geben und die Sache überhaupt mit Discretion zu behandeln.

(gez.) v. Bismarck.

Dieses Aktenstück wurde vom „Preuss. Staatsanzeiger“ im December 1874 aus Anlass des Processus Arnim veröffentlicht.

## Nr. 6127. (390.)

**DEUTSCHLAND.** Collectiverklärung des deutschen Episcopates. Protest gegen die Circulardepesche des Reichskanzlers vom 11. Mai 1872, betreffend die künftige Papstwahl. (Vergl. Nr. 6126. 389.)

Der „Staats-Anzeiger“ hat unlängst eine auf die künftige Papstwahl bezügliche Circulardepesche des Herrn Reichskanzlers Fürsten von Bismark vom 14. Mai 1872 veröffentlicht, welche nach der ausdrücklichen Erklärung des „Anzeigers“ „die Basis zu dem ganzen, der Oeffentlichkeit vorenthaltenen Fascikel“ der in dem Prozesse gegen den Grafen von Arnim oft erwähnten Aktenstücke kirchen-politischen Inhaltes bildete. || Diese Depesche geht von der Voraussetzung aus, dass durch „das vaticanische Concil und seine beiden wichtigsten Bestimmungen, über die Unfehlbarkeit und die Jurisdiction des Papstes, die Stellung des Letzteren auch den Regierungen gegenüber gänzlich verändert sei, und folgert hieraus, dass „das Interesse der letzteren an der Papstwahl aufs höchste gesteigert, damit aber auch ihrem Rechte, sich darum zu kümmern, eine um so festere Basis gegeben sei.“ || Diese Folgerungen sind eben so ungerechtfertigt, als ihre Voraussetzung unbegründet ist; und es halten bei der hohen Wichtigkeit dieses Aktenstückes und bei dem Schlusse, welchen dasselbe auf die leitenden Prinzipien des Reichskanzleramtes in der Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands gestattet, die unterzeichneten Oberhirten sich für eben so berechtigt als verpflichtet, den darin enthaltenen irrigen Anschauungen im Interesse der Wahrheit eine öffentliche Erklärung entgegenzustellen. || Die Circular-Depesche behauptet hinsichtlich der Beschlüsse des vaticanischen Concils: || „Durch diese Beschlüsse ist der Papst in die Lage gekommen, in jeder einzelnen Diöcese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen und die päpstliche Gewalt der landesbischoflichen zu substituiren.“ || „Die bischöfliche Jurisdiction ist in der päpstlichen aufgegangen.“ „Der Papst übt nicht mehr, wie bisher, einzelne bestimmte Reservatrechte aus, sondern die ganze Fülle der bischöflichen Rechte ruht in seiner Hand;“ || „er ist im Prinzip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten;“ || „und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblicke an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen.“ || „Die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit; sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souveräns geworden;“ || „und zwar eines Souveräns, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter ist, mehr als irgend ein absoluter Monarch in der Welt.“ Alle diese Sätze entbehren der Begründung und stehen mit dem Wortlaute wie mit dem richtigen, durch den Papst, den Episkopat und die Vertreter der katholischen Wissenschaft wiederholt erklärten Sinn der Beschlüsse des vaticanischen Concils entschieden im Widerspruch. || Allerdings ist nach diesen

Nr. 6127.  
(390.)  
Deutschland,  
Januar 1873.

Nr. 6127  
1799,  
Deutschland,  
Januar 1835.

Beschlüssen die kirchliche Jurisdictionsgewalt des Papstes eine potestas suprema, ordinaria et immediata, eine dem Papst von Jesus Christus, dem Sohne Gottes, in der Person des hl. Petrus verliehene, auf die ganze Kirche, mithin auch auf jede einzelne Diözese und alle Gläubigen sich direkt erstreckende oberste Amtsgewalt zur Erhaltung der Einheit des Glaubens, der Disciplin und der Regierung der Kirche und keineswegs eine bloss aus einigen Reservatrechten bestehende Befugniß. ¶ Dies ist aber keine neue Lehre, sondern eine stets anerkannte Wahrheit des katholischen Glaubens und ein bekannter Grundsatz des canonischen Rechtes, eine Lehre, welche das vatikanische Concil gegenüber den Irrthümern der Gallicaner, Jansenisten und Febronianer im Anschluss an die Aussprüche der früheren allgemeinen Concilien neuerdings erklärt und bestätigt hat. Nach dieser Lehre der katholischen Kirche ist der Papst Bischof von Rom, nicht Bischof irgend einer anderen Stadt oder Diözese, nicht Bischof von Köln oder Breslau u. s. w. Aber als Bischof von Rom ist er zugleich Papst, d. h. Hirt und Oberhaupt der ganzen Kirche, Oberhaupt aller Bischöfe und aller Gläubigen, und seine päpstliche Gewalt lebt nicht etwa in bestimmten Ausnahmefällen erst auf, sondern sie hat immer und allezeit und überall Geltung und Kraft. In dieser seiner Stellung hat der Papst darüber zu wachen, dass jeder Bischof im ganzen Umfange seines Amtes seine Pflicht erfülle, und wo ein Bischof behindert ist, oder eine andere Nothwendigkeit es erfordert, da hat der Papst die Pflicht und das Recht, nicht als Bischof der betreffenden Diözese, sondern als Papst, alles in derselben anzuordnen, was zur Verwaltung derselben gehört. Diese päpstlichen Rechte haben alle Staaten Europa's bis auf die gegenwärtige Zeit stets als zum System der katholischen Kirche gehörend anerkannt und in ihren Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle den Inhaber desselben immer als das wirkliche Oberhaupt der ganzen katholischen Kirche, der Bischöfe sowohl als der Gläubigen, und keinesweges als den blossen Träger einiger bestimmten Reservatrechte betrachtet. ¶ Die Beschlüsse des vatikanischen Concils bieten ferner keinen Schatten von Grund zu der Behauptung, es sei der Papst durch dieselben ein absoluter Souverän geworden und zwar vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter, mehr als irgend ein absoluter in der Welt. ¶ Zunächst ist das Gebiet, auf welches sich die kirchliche Gewalt des Papstes bezieht, wesentlich verschieden von demjenigen, worauf sich die weltliche Souveränität des Monarchen bezieht; auch wird die volle Souveränität des Landesfürsten auf staatlichem Gebiete von Katholiken nirgends bestritten. Aber abgesehen hiervon, kann die Bezeichnung eines absoluten Monarchen auch in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten auf den Papst nicht angewendet werden, weil derselbe unter dem göttlichen Rechte steht und an die von Christus für seine Kirche getroffenen Anordnungen gebunden ist. Er kann die der Kirche von ihrem göttlichen Stifter gegebene Verfassung nicht ändern, wie der weltliche Gesetzgeber eine Staatsverfassung ändern kann. Die Kirchenverfassung beruht in allen wesentlichen Punkten auf göttlicher Anordnung und ist jeder menschlichen Willkür ent-



zogen. Kraft derselben göttlichen Einsetzung, worauf das Papstthum beruht, <sup>Nr. 6025</sup> besteht auch der Episcopat; auch er hat seine Rechte und Pflichten vermög <sup>(10)</sup> der von Gott selbst getroffenen Anordnung, welche zu ändern der Papst weder <sup>1021-1026</sup> das Recht noch die Macht hat. Es ist also ein völliges Missverständniß der vatikanischen Beschlüsse, wenn man glaubt, durch dieselben sei „die bischöfliche Jurisdiction in der päpstlichen aufgegangen“; der Papst sei „im Prinzip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten“; die Bischöfe seien nur noch „Werkzeuge des Papstes, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit.“ Nach der beständigen Lehre der katholischen Kirche, wie sie auch vom vatikanischen Concil ausdrücklich erklärt worden ist, sind die Bischöfe nicht blosse Werkzeuge des Papstes, nicht päpstliche Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit, sondern, „vom heiligen Geist gesetzt und an die Stelle der Apostel getreten, weiden und regieren sie als wahre Hirten die ihnen anvertrauten Heerden.“ Wie in den bisherigen achtzehn Jahrhunderten der christlichen Kirchengeschichte der Primat neben und über dem ebenfalls von Christus angeordneten Episcopat kraft göttlicher Einsetzung im Organismus der Kirche bestanden und zum Heile derselben gewirkt hat, so wird solches auch ferner geschehen; und so wenig das zu allen Zeiten bestandene Recht des Papstes, seine kirchliche Regierungsgewalt in der ganzen katholischen Welt auszuüben, seither dazu geführt hat, die Autorität der Bischöfe illusorisch zu machen, ebensowenig kann die neue Erklärung der katholischen Lehre über den Primat eine solche Befürchtung für die Zukunft begründen. Werden ja auch notorisch die Diöcesen der ganzen katholischen Welt von ihren Bischöfen seit dem vatikanischen Concil gerade in derselben Art und Weise regiert und geleitet, wie vor demselben. || Was insbesondere die Behauptung betrifft, die Bischöfe seien durch die vatikanischen Beschlüsse päpstliche Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit geworden, so können wir dieselbe nur mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Es ist wahrlich nicht die katholische Kirche, in welcher der unsittliche und despotische Grundsatz: der Befehl des Obern entbinde von der eigenen Verantwortlichkeit, Aufnahme gefunden hat. || Die Ansicht endlich, als sei der Papst „vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommener absoluter Souverän“, beruht auf einem durchaus irrigen Begriff von dem Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit. Wie das vatikanische Concil es mit klaren und deutlichen Worten ausgesprochen hat und die Natur der Sache von selbst ergibt, bezieht sich dieselbe lediglich auf eine Eigenschaft des höchsten päpstlichen Lehramtes; dieses erstreckt sich genau auf dasselbe Gebiet, wie das unfehlbare Lehramt der Kirche überhaupt, und ist an den Inhalt der heiligen Schrift und der Ueberlieferung sowie an die bereits von dem kirchlichen Lehramt gegebenen Lehrentscheidungen gebunden. || Hinsichtlich der Regierungshandlungen des Papstes ist dadurch nicht das Mindeste geändert worden. Wenn diesem nach die Meinung, es sei die Stellung des Papstes zum Episcopat durch die vatikanischen Beschlüsse alterirt worden, als eine völlig unbegründete erscheint, so verliert eben damit auch die aus jener Voraussetzung hergeleitete

Nr. 6127  
(3<sup>00</sup>).  
utschland,  
nuar 1875.

Folgerung, dass die Stellung des Papstes den Regierungen gegenüber durch jene Beschlüsse verändert sei, allen Grund und Boden. || Wir können übrigens nicht umhin, unserem tiefen Bedauern darüber Ausdruck zu geben, dass in der oft erwähnten Circulardepesche das Reichskanzleramt sein Urtheil über katholische Angelegenheiten lediglich nach Behauptungen und Hypothesen gebildet hat, welche von einigen, bis zur offenen Auflehnung gegen die legitime Autorität des gesammten Episcopates und des heiligen Stuhles vorgeschrittenen früheren Katholiken und einer Anzahl protestantischer Gelehrten in Umlauf gesetzt, aber wiederholt und nachdrücklich vom Papst, von den Bischöfen und von katholischen Theologen sowohl als Canonisten zurückgewiesen und widerlegt worden sind. || Als rechtmässige Vertreter der katholischen Kirche in den unserer Leitung anvertrauten Diözesen haben wir das Recht, zu verlangen, dass, wenn es sich um die Beurtheilung von Grundsätzen und Lehren unserer Kirche handelt, man uns höre; und solange wir nach diesen Lehren und Grundsätzen unsere Handlungen einrichten, dürfen wir erwarten, dass man uns Glauben schenke. || Indem wir durch die gegenwärtige Erklärung die in der Circulardepesche des Herrn Reichskanzlers enthaltenen unrichtigen Darstellungen der katholischen Lehre berichtigen, ist es keineswegs unsere Absicht, auf die weiteren Ausführungen der Depesche in Betreff der künftigen Papstwahl näher einzugehen. || Wir fühlen uns aber verpflichtet, gegen den damit versuchten Angriff auf die volle Freiheit und Unabhängigkeit der Wahl des Oberhauptes der katholischen Kirche laut und feierlich Einspruch zu erheben, indem wir zugleich bemerken, dass über die Gültigkeit der Papstwahl jederzeit nur die Autorität der Kirche zu entscheiden hat, deren Entscheidung jeder Katholik, wie in allen Ländern, so auch in Deutschland rückhaltlos sich unterwerfen wird.

Im Monat Januar 1875: † Paulus, Erzbischof von Köln. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Andreas, Bischof von Strassburg. † Peter Josef, Bischof von Limburg. † Wilhelm Emanuel, Bischof von Mainz. † Conrad, Bischof von Paderborn. † Johannes, Bischof von Kulm. † Matthias, Bischof von Trier. † Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück. † Lothar, Bischof von Leuca, Erzb.-Verweser zu Freiburg. † Philippus, Bischof von Ermland. † Karl Josef, Bischof von Rottenburg. † Johann Bernhard, Bischof von Münster. † Wilhelm, Bischof von Hildesheim. Domcapitular Hahne, Bisth.-Verweser zu Fulda. — Im Monat Februar 1875: † Gregor, Erzbischof von München-Freising. † Heinrich, Bischof von Passau. † Ignatius, Bischof von Regensburg. † Pancratius, Bischof von Augsburg. † Leopold, Bischof von Eichstädt. † Johannes Valentin, Bischof von Würzburg. † Daniel Bonifacius, Bischof von Speier. Dompropst Fellner, Capitelvicar zu Bamberg.

---

## Nr. 6128. (391.)

**BAYERN.** Vorstellung des bayerischen Episcopates an den König.  
— Verwahrung gegen die Einführung der obligatorischen Civilehe.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die allerehrfurchtsvollst unterzeichneten Oberhirten Bayerns sehen sich genöthigt, dem Throne Eurer Königlichen Majestät mit nachstehender allerehrerbietigsten Vorstellung sich zu nahen. || Aus dem Schoosse des deutschen Bundesrathes ist an den deutschen Reichstag zur Berathung und Beschlussfassung ein Gesetzentwurf gelangt, welcher die Einführung der obligatorischen Civilehe sowie den Ausschluss aller kirchlichen Jurisdiction in Ehesachen für das ganze deutsche Reich zum Gegenstande hat. || Es soll also auch für die Unterthanen Eurer Königlichen Majestät, die ihrer grossen Mehrzahl nach der katholischen Kirche angehören, die bürgerliche Form der Eheschliessung gesetzlich vorgeschrieben werden. || Die allerunterthänigst Unterzeichneten sind jetzt nicht in der Lage, von den voraussichtlichen, gewiss nicht erfreulichen Folgen zu reden, welche ein solches Gesetz unserem theueren Vaterlande Bayern in religiöser und sozialer Beziehung bringen wird. || Aber das Urtheil, welches die katholische Kirche über die Civilehe fällen muss, ist längst gebildet und allgemein bekannt. Die allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten wollen sich, um jeden Zweifel auszuschliessen, nicht ihrer Worte hier bedienen, sondern erinnern an den kurzen Ausspruch Pius' IX., unseres heiligen Vaters, den er in seinem am 9. September 1852 an König Viktor Emanuel gerichteten Briefe über die Civilehe gethan, und welcher also lautet: „Es ist ein Glaubenssatz, dass die Ehe von unserem Herrn Jesus Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben worden ist, und es ist Lehre der katholischen Kirche, dass das Sakrament in der Ehe nicht eine zufällige Eigenschaft ist, die zum Ehevertrage hinzukommt, sondern der Ehe wesentlich einwohnt, so dass eine Eheschliessung unter Christen nur in der sakramentalen Ehe rechtmässig, ausser ihr aber nur Concubinat ist. Ein Civilgesetz also, welches unter Katholiken das Sakrament der Ehe von dem Vertrage der Ehe trennen zu können glaubt und des letzteren Giltigkeit zu bestimmen unternimmt, widerspricht der Lehre der Kirche, greift in ihre unveräusserlichen Rechte ein und macht praktisch den Concubinat dem Sakramente gleich, indem es den einen wie das andere als rechtmässig erklärt.“ || Von ganz besonderer Bedeutung aber ist für die allerehrfurchtsvollst unterzeichneten Oberhirten Bayerns der Umstand, dass der fragliche Gesetzentwurf in dem schneidendsten Widerspruche steht mit dem bayerischen Concordate. || Abgesehen nämlich davon, dass im Artikel I des Concordates der katholischen Kirche in Bayern alle jene Rechte und Prärogativen garantirt werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu geniessen hat, wozu offenbar auch die kirchliche Ehedisciplin

Nr. 6128.  
(391).  
Bayern.  
Januar 1877.

Nr. 6129  
(391).  
Bayern.  
Januar 1875.

gehört, und abgesehen davon, dass im Artikel XVII desselben Concordates stipulirt wurde, dass alle kirchlichen Gegenstände, welche dort nicht ausdrücklich hervorgehoben wurden, nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden sollen, worin ohne Zweifel auch die Ehesachen begriffen sind, — unternimmt es das bevorstehende deutsche Ehegesetz, die gesammte geistliche Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten auch für Bayern aufzuheben, obwohl im Artikel XII, c desselben bayerischen Concordates den Bischöfen das Recht gewährleistet worden war, „Ehesachen, welche nach dem Can. 12 der 24. Sitzung des hl. Concils von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bei ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden.“ ¶ Wenn demnach das in Vorbereitung begriffene deutsche Ehegesetz mit den Grundsätzen der katholischen Kirche im Widerspruch steht, — wenn dasselbe Ehegesetz die durch öffentlichen und feierlichen Vertrag gewährleisteten Rechte der Katholiken in Bayern in der rücksichtslosesten Weise kränkt und verletzt, dann ist gewiss die allerehrfurchtsvollste Bitte gerechtfertigt, Euerer Königliche Majestät wolle in gerechter Anerkennung dieses Sachverhaltes und in landesväterlicher Huld gegen Allerhöchstihre treuesten katholischen Unterthanen geruhen, jene Maassnahmen allergnädigst zu ergreifen, welche dieser Schädigung der katholischen Religion und diesem Bruche des bayerischen Concordatvertrages vorzubugen geeignet sind. ¶ Die allerehrfurchtsvollst unterzeichneten Oberhirten Bayerns fühlen sich in ihrem Gewissen gedrungen, zugleich für alle Fälle die geheiligten Rechte der katholischen Kirche überhaupt und die im Königreiche Bayern geltenden insbesondere hiemit zu wahren.

In allertiefster Ehrfurcht und treuester Anhänglichkeit ersterben  
München, im Januar 1875. Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treuegehorsamste

† Gregor, Erzbischof von München-Freising. † Heinrich, Bischof von Passau.  
† Ignatius, Bischof von Regensburg. † Pancratius, Bischof von Augsburg.  
† Franz Leopold, Bischof von Eichstädt. † Johannes Valentin, Bischof  
von Würzburg. † Daniel Bonifacius, Bischof von Speier. Gabriel Fellner,  
Capitelvicar von Bamberg.

## Nr. 6129. (392.)

**RÖMISCHE CURIE.** Encyclica Papst Pius' IX. an die Erzbischöfe und  
Bischöfe Preussens.

(Lat. Orig. bei Vering, Archiv etc. Bd. XXXIII, p. 373 ff.)

Pius P. P. IX.

Ehrwürdige Brüder, Gruss und apostolischen Segen!

Was wir im Andenken an die Bestimmungen, welche von diesem aposto-  
lischen Stuhle gemeinsam mit der obersten Regierungsgewalt Preussens im 21.

Nr. 6129  
(392).

Römische  
Curie.

5. Febr. 1875.

Jahre des laufenden Jahrhunderts für das Wohl und das Gedeihen der katholischen Sache getroffen wurden, niemals für möglich erachtet hätten, das hat sich gegenwärtig, ehrwürdige Brüder, in eueren Gegenden auf die beklagenswertheste Weise ereignet, indem auf die Ruhe und den Frieden, dessen sich die Kirche Gottes bei euch erfreute, ein schwerer und unerwarteter Sturm gefolgt ist. Denn zu den Gesetzen, welche man vor kurzem gegen die Rechte der Kirche erlassen hatte, und durch die schon viele treue und gewissenhafte Diener derselben sowohl im Clerus als im gläubigen Volke getroffen waren, sind neue hinzugefügt, welche die göttliche Verfassung der Kirche vollständig umstürzen und die heiligen Gerechtsamen der Bischöfe gänzlich zu Grunde richten. ¶ Denn in diesen Gesetzen wurde Richtern aus dem Laienstande die Macht beigelegt, die Bischöfe und andere geistliche Vorgesetzte ihrer Würde und ihrer Amtsgewalt zu entkleiden. Durch diese Gesetze wurden vielfache und grosse Hindernisse denjenigen bereitet, welche bei Abwesenheit der Oberhirten deren rechtmässige Jurisdiction auszuüben berufen sind. Durch diese Gesetze wurde den Kapiteln der Kathedralkirchen zugemuthet, gegen die Canones Kapitelvicare zu wählen, während der bischöfliche Stuhl noch nicht vacant ist. Durch diese Gesetze wurde, um Anderes zu übergehen, den Oberpräsidenten die Befugniss beigelegt, sogar akatholische Männer an Stelle der Bischöfe und als diesen gleichberechtigt in den Diöcesen mit der Verwaltung der geistlichen Güter, sowohl der für kirchliche Personen als der für die Unterhaltung von Gotteshäusern bestimmten, zu betrauen. Nur zu gut wisset ihr, ehrwürdige Brüder, wie viel Schaden und wie vielfache Belästigungen und Misshandlungen aus diesen Gesetzen und ihrer so harten Ausführung folgten. Absichtlich schweigen wir hievon, um den allgemeinen Schmerz nicht durch die Erwähnung all des Traurigen zu erhöhen. Aber schweigen können wir nicht über das Missgeschick, welches die Diöcesen Gnesen und Posen und die Diöcese Paderborn getroffen hat. Denn nachdem unsere ehrwürdigen Brüder Miecislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen, und Konrad, Bischof von Paderborn, ins Gefängniss geworfen und über sie das Urtheil gefällt war, wodurch sie ihres bischöflichen Sitzes und ihrer Amtsgewalt mit dem grössten Unrechte für verlustig erklärt wurden, sind diese Diöcesen der segensreichen Leitung ihrer ausgezeichneten Hirten beraubt und in einen Abgrund von Beschwermiss und von Jammer elend gestürzt worden. Freilich glauben wir unsere vorbezeichneten ehrw. Brüder nicht beklagen, sondern vielmehr glücklich preisen zu müssen, da sie — eingedenk des Wortes des Herrn: „Selig seid ihr, wenn euch die Menschen hassen und wenn sie euch ausschliessen, schmähen und eueren Namen als böse verwerfen um des Menschensohnes willen“ (Luc. 6, 23) — nicht bloss nicht erschrecken vor der einbrechenden Gefahr und vor der von den Gesetzen verhängten Strafe, nicht abliessen, ihrem wichtigen Amte gemäss für die kirchlichen Rechte und Satzungen einzustehen, sondern vielmehr es sich zur Ehre und zum Ruhme rechneten, gleich den anderen ausgezeichneten Oberhirten jenes Landes unverdiente Verurtheilung und die Strafen der Schul-

№. 5129  
 1829,  
 Römische  
 Curie,  
 5. Decr. 1829

Nr. 6129  
(392).  
Römische  
Curie.  
5. Febr. 1875.

digen um der Gerechtigkeit willen auf sich zu nehmen, zum glänzenden Tugendbeispiele und zur Erbauung für die ganze Kirche. Aber wenn ihnen auch eher glänzende Lobsprüche als Thränen des Mitleids gebühren, so fordern doch die Erniedrigung der bischöflichen Würde, die Verletzung der Freiheit und der Rechte der Kirche, die Verfolgungen, wovon nicht bloss die genannten, sondern auch die anderen Diöcesen Preussens gedrückt werden, von uns, dass wir, dem uns, wenn auch ohne unsere Verdienste von Gott übertragenen apostolischen Amte gemäss, klagend die Stimme erheben gegen jene Gesetze, welche die Quelle jener bereits bewirkten und vieler noch zu befürchtenden Uebelthaten sind, und dass wir für die durch gottlose Gewalt niedergetretene kirchliche Freiheit mit aller Entschiedenheit und mit der Autorität des göttlichen Rechtes auftreten. Um diese Pflicht unseres Amtes zu erfüllen, erklären wir durch dieses Schreiben ganz offen Allen, welche es angeht, und dem ganzen katholischen Erdkreise, dass jene Gesetze ungültig sind, da sie der göttlichen Einrichtung der Kirche ganz und gar widerstreiten. (*Ad has enimvero partes Nostri muneris implendas intendimus per hasce literas aperta testatione denunciante omnibus, ad quos ea res pertinet, et universo Catholico Orbi leges illas irritas esse, utpote quae divinae Ecclesiae constitutioni prorsus adversantur.*) Denn nicht die Mächtigen der Erde hat der Herr den Bischöfen seiner Kirche vorgesetzt in den Dingen, welche den heiligen Dienst betreffen, sondern den heil. Petrus, dem er nicht bloss seine Lämmer, sondern auch seine Schafe zu weiden übertrug (Joh. 21, 16, 17), und darum können auch von keiner noch so hochstehenden weltlichen Macht diejenigen ihres bischöflichen Amtes entsetzt werden, welche der heilige Geist zu Bischöfen gesetzt hat, um die Kirche zu regieren (Apost. 20, 28). || Hiezu kommt ferner folgender, eines edlen Volkes unwürdiger Umstand, der auch, wie wir meinen, selbst von unparteiischen Akatholiken verworfen werden muss. Die Gesetze nämlich, welche in ihren strengen Strafbestimmungen mit harten Ahndungen die nicht Gehorchenden bedrohen und zur Ausführung dieser Strafen die bewaffnete Macht bereit halten, bringen friedliche und unbewaffnete Bürger, welche um des Gewissens willen, wie die Gesetzgeber selbst wohl wissen konnten und nicht unbeachtet lassen durften, mit Recht den Gesetzen abgeneigt sind, oft fast in die bedrängte Lage von Menschen, welche, von der Uebermacht niedergehalten, sich derselben nicht zu erwehren vermögen. Daher will es scheinen, als ob jene Gesetze nicht freien Bürgern gegeben, um einen vernünftigen Gehorsam zu fordern, sondern Sklaven aufgelegt seien, um den Gehorsam durch des Schreckens Gewalt zu erzwingen. || Das soll jedoch nicht so verstanden werden, als wenn wir glaubten, dass jene in gerechter Weise entschuldigt seien, welche aus Furcht den Menschen lieber gehorchen wollten, als Gott; noch viel weniger so, als ob die gottlosen Menschen, wenn es deren gibt, ungestraft vom göttlichen Richter bleiben würden, welche, allein gestützt auf den Schutz der bürgerlichen Gewalt, verwegen Pfarrkirchen in Besitz genommen und den heiligen Dienst in denselben auszuüben gewagt

haben. Im Gegentheil erklären wir, dass jene Gottlosen und Alle, welche in Zukunft sich durch ein ähnliches Verbrechen in die Regierung der Kirchen eingedrängt haben, gemäss den heiligen Canones rechtlich und thatsächlich der grosseren Excommunication verfallen sind und verfallen; und wir ermahnen die frommen Gläubigen, dass sie sich von dem Gottesdienst derselben fernhalten, von ihnen die Sakramente nicht empfangen und so sich vorsichtig des Umgangs und Verkehrs mit denselben enthalten, damit nicht der böse Sauerteig die gute Masse verderbe. ¶ In diesen Bedrängnissen hat euer Uerschreckenheit und Standhaftigkeit unserem Schmerze Linderung gebracht, denen in der That, ehrwürdige Brüder, der übrige Clerus und die Gläubigen mit einander in der Uebernahme des harten Streites nachgeüfert haben. Denn so gross war ihre Festigkeit in der Wahrung der katholischen Rechte und Pflichten, so lobenswerth das Verhalten Jedes in seinem Kreise, dass sie die Augen Aller, auch der Fernstehendsten, auf sich gezogen und ihre Bewunderung erregt haben. Es konnte auch nicht anders sein; denn wie gross das Verderben ist zum Falle der Nachfolgenden, wenn der Vorgesetzte gefallen ist, so gross ist der Nutzen zum Heile, wenn sich der Bischof im festen Glauben den Brüdern als Vorbild darstellt (S. Cypr. Epist. 4.) ¶ Könnten wir euch doch in diesen Bedrängnissen einige Erleichterung gewähren! Indessen wird euch, indem wir diesen unseren Protest gegen alles das, was der Einrichtung der göttlichen Kirche und ihren Gesetzen zuwider ist, sowie auch gegen die Gewalt, welche euch ungerechterweise angethan wird, erneuern und bekräftigen, sicher unser Rath und unsere den Umständen entsprechende Belehrung nicht fehlen. Jene aber, welche euch feindlich gesinnt sind, mögen wissen, dass ihr, indem ihr dem Kaiser zu geben verweigert, was Gottes ist, der königlichen Autorität kein Unrecht zufügen und ihr nichts entziehen werdet. Denn geschrieben steht: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“ (Act. V, 29). Zugleich auch mögen sie wissen, dass ein jeder von euch bereit ist, dem Kaiser Abgaben zu geben und Gehorsam zu leisten, nicht aus Zwang, sondern um des Gewissens willen in alle dem, was der bürgerlichen Herrschaft und Gewalt untersteht. Indem ihr so beide Pflichten in rechter Weise erfüllt und den Anordnungen Gottes gehorcht, seid freudigen Muthes und fahret fort, wie ihr angefangen habet. Denn nicht gering ist euer Verdienst, weil ihr Geduld habt und ertrugt um des Namens Jesu willen und nicht müde geworden seid. Schaut auf den hin, der euch in härteren Leiden vorangegangen ist und „der Strafe eines schmachvollen Todes sich unterzogen hat, damit seine Glieder nämlich lernten, die Gunst der Welt zu fliehen, die Schrecknisse gar nicht zu fürchten, um der Wahrheit willen das Widerwärtige zu lieben, das Angenehme zu fürchten und zu meiden.“ Eben der, welcher euch in diese Kampfeslinie gestellt hat, wird euch die zum Streite ausreichenden Kräfte verleihen. Auf ihm ruht unsere Hoffnung, ihm wollen wir uns unterwerfen und seine Barmherzigkeit erleben. Schon ist, ihr seht es, das eingetroffen, was er vorher angekündigt hat; darum vertraut, er wird unzweifelhaft euch das verleihen, was

er verheissen hat. „In der Welt werdet ihr Bedrängniß haben; doch seid getrost, ich habe besiegt die Welt“ (Ev. Joh. 16, 33). || Auf diesen Sieg nun vertrauend, erleben wir euch unterdessen demüthig Frieden und Gnade vom heiligen Geiste, und als Zeichen unserer besonderen Liebe ertheilen wir euch, dem ganzen Clerus und den eurer Obhut anvertrauten Gläubigen aus ganzem Herzen den apostolischen Segen.“

Gegeben zu Rom am Grabe des heil. Petrus am 5. Februar des Jahres 1875. Im 29. Jahre unseres Pontificates.

Pius P. P. IX.

## Nr. 6130. (393.)

**DEUTSCHLAND.** Reichs-Gesetz, betreffend die Beurkundung des Personalstandes und die Eheschliessung, vom 6. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschliesslich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register. || § 2. Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. || Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, grössere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden. § 3. Für jeden Standesamtsbezirk sind ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen. Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im § 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde. Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden. § 4. In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiss, Ortsvorsteher, oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen. Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschliessen. Die Ernennung der Standesbeamten



erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter. Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Ständesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte. § 5. Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich. § 6. Ist ein Ständesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Ständesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt. Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Ständesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen. Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hiedurch nicht berührt. § 7. Die etwa erforderliche Entschädigung der nach § 4 von den Gemeinden bestellten Ständesbeamten fällt der Gemeinde zur Last. || Die in § 6 Abs. 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Ständesbeamten von den zum Bezirke ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen. || Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde. Ueber Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. || Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Ständesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last. || § 8. Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaates kostenfrei geliefert. || § 9. In Ständesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, werden die den Ständesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen beteiligten Gemeinden nach dem Maasstabe der Seelenzahl vertheilt. || § 10. Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die ausserhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleichgeachtet. || § 11. Die Aufsicht über die Amtsführung der Ständesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Ständesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen. || Lehnt der Ständesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Beteiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Ständesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regeln sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten. || § 12. Von jedem Ständesbeamten sind

Nr. 6120  
(1794).  
Deutschland.  
3. Febr. 1875.

drei Standesregister mit der Bezeichnung: Geburtsregister, || Heirathsregister, Sterberegister || zu führen. § 13. Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben. Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten: 1) den Ort und Tag der Eintragung, || 2) die Bezeichnung der Erschienenen, || 3) den Vermerk des Standesbeamten, dass und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat, 4) den Vermerk, dass die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist, || 5) die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten, || 6) die Unterschrift des Standesbeamten. Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen. || Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und, gleich der Eintragung selbst, besonders zu vollziehen. || § 14. Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschliessen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzurichten; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen. || Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die letztere hat zu veranlassen, dass diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden. § 15. Die ordnungsmässig geführten Standesregister (12—14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist. Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind. Inwiefern durch Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichem Ermessen zu beurtheilen. || § 16. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei. Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt sowie beglaubigte Auszüge (§ 15) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten sind die

Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren. Jeder Auszug einer Eintragung muss auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Nr. 630  
C.P.O.  
Deutschland,  
6. Febr. 1875.

II. Abschnitt. Beurkundung der Geburten. § 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen. § 18. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1) der eheliche Vater, 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, 3) der dabei zugegen gewesene Arzt, 4) jede andere dabei zugegen gewesene Person, 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist. § 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere, aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen. § 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefängnis- und ähnlichen Anstalten sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form. § 21. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§ 17—20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlass hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen. § 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden, 2) Ort, Tag und Stunde der Geburt, 3) Geschlecht des Kindes, 4) Vornamen des Kindes, 5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern. Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, dass die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist. Sind die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung. § 23. Wenn ein Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben ist, so muss die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem in § 22 unter Nr. 1—3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen. § 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniss behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen. Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt

Nr. 6130  
(3. 5)  
Deutschland,  
6. Febr. 1875.

werden. § 25. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist. || § 26. Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken. || § 27. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhaltes erfolgen. || Die Kosten dieser Ermittlung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

III. Abschnitt. Erfordernisse der Eheschliessung. § 28. Zur Eheschliessung sind die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschliessenden erforderlich. || Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechtes tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechtes mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig. || § 29. Ehehliche Kinder bedürfen zur Eheschliessung, solange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. || Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. || Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd ausser Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. || Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. || Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht. || § 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung. || § 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können. || § 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschliessung steht grossjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu. || § 33. Die Ehe ist verboten: || 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, 2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, || 3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, || ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniss auf ehelicher oder ausserehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht, ||

4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, solange dieses Rechtsverhältniss besteht, 5) zwischen einem wegen Ehebruches Geschiedenen und seinem Mitschuldigen. || Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig. || § 34. Niemand darf eine neue Ehe schliessen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungiltig oder für nichtig erklärt ist. || § 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schliessen. || Dispensation ist zulässig. || § 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28—35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maassgebend. || Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwanges, Irrthums und Betrugcs auf die Giltigkeit der Ehe. || § 37. Die Eheschliessung eines Pflugebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungiltig nicht angefochten werden. || § 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniss abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniss ohne Einfluss. || Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschliessung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern. || § 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschliessung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben. || § 40. Die Befugniss zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniss haben die Landesregierungen zu bestimmen.

IV. Abschnitt. Form und Beurkundung der Eheschliessung. § 41. Innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden. || § 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. || Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist. || § 43. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschliessung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes stattfinden. || § 44. Der Eheschliessung soll ein Aufgebot vorhergehen. || Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann. || § 45. Vor Anordnung des Aufgebotes sind dem Standesbeamten (§ 44) die zur Eheschliessung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. || Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen: 1) ihre Geburtsurkunden, || 2) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist. || Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatfachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen

Nr. 6130  
 (363).  
 Deutschland,  
 Febr. 1875.

in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen, absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Beteiligten festgestellt wird. || Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der That-sachen abzulehnen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen. || § 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen: || 1) in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben, || 2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt ausserhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts, 3) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes. || Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten. || Sie ist während zweier Wochen an dem Rath- oder Gemeindehause oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen. || § 47. Ist einer der Orte, an welchem nach § 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande gelegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschliessung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig. || Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, dass ihr von dem Bestehen eines Ebehindernisses nichts bekannt sei. || § 48. Kommen Ebehindernisse zur Kenntniss des Standesbeamten, so hat er die Eheschliessung abzulehnen. || § 49. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, dass und wann das Aufgebot vorschrittmässig erfolgt ist und dass Ebehindernisse nicht zu seiner Kenntniss gekommen sind. || § 50. Die Befugniss zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniss haben die Landesregierungen zu bestimmen. || Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschliessung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§ 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschliessung vornehmen. || § 51. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne dass die Ehe geschlossen worden ist. || § 52. Die Eheschliessung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nacheinander gerichtete Frage des Standesbeamten: ob sie erklären, dass sie die Ehe mit einander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, dass er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute erkläre. || § 53. Als Zeugen

sollen nur Grossjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen. || § 54. Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten: || 1) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschliessenden, || 2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern, || 3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen, || 4) die Erklärung der Eheschliessenden, || 5) den Ausspruch des Standesbeamten. Ueber die erfolgte Eheschliessung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen. § 55. Ist eine Ehe für aufgelöst, ungiltig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschliessung bewirkten Eintragung zu vermerken. || Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

V. Abschnitt. Beurkundung der Sterbefälle. § 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen. || § 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. || § 58. Die §§ 19—21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung. || Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde. || § 59. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten: || 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden, || 2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes, || 3) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen, || 4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, dass der Verstorbene ledig gewesen sei, || 5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen. || Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken. || § 60. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhaltes erfolgen.

VI. Abschnitt. Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen. § 61. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsofficieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaassliche Ursache des Todes zu vermerken. || § 62. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demje-

Nr. 6130  
(334).  
Deutschland.  
6. Febr. 1875.

nigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren; die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, bezw. der Verstorbene, ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen. || § 63. Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§ 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen. || § 64. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. || Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§ 62), behufs Controlirung der Eintragungen zuzustellen.

VII. Abschnitt. Berichtigung der Standesregister. § 65. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung. || § 66. Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften. || Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozessweg verweisen. || Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

VIII. Abschnitt. Schlussbestimmungen. § 67. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschliessung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, dass die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft. || § 68. Wer den in den §§ 17—20, 22—24, 56—58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist. || Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§ 61—64 zuwiderhandelt. || Die Standesbeamten sind ausserdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen. || § 69. Ein Standesbeamter, welcher unter Ausserachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschliessung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis



zu sechshundert Mark bestrafft. § 70. Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemässheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fliessen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter § 8, 9 zu tragen haben. § 71. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des deutschen Reiches oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt. § 72. Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn. § In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebotes entscheidet die Observanz. Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschliessung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt. § 73. Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen. § 74. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche § 1) Geistlichen und Kirchendienern aus Anlass der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschliessung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren; § 2) bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen. § Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebotes. § 75. Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschliessungen maassgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist. Im Geltungsgebiete des preussischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maassgebend war. § 76. In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschliesslich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniss bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt. § 77. Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Anflösung des Bandes der Ehe auszusprechen. § Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft

nicht als solche in der Sitzung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann  
 die Ehe durch die Entscheidung des genannten Ehegatten nicht statgefunden  
 werden, wenn derselbe im Verlauf des ergangenen Urtheils die Auflösung des  
 Eheschweiges durch gerichtlichen Fortschickung beantragt. § 76. Ehe-  
 schweige, welche am Tage, an welchem dieses Gesetz da-  
 raufhin tritt, in der Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der  
 Eheschließung sich nicht befinden, von dem mit der Sache befassten Ge-  
 richt für unrichtig zu halten, können nach Maßgabe der bisher gelte-  
 nden Bestimmungen, insbeson- der insbeson- dere auch der Auflösung der Ehe auf Grund  
 des nachstehenden Urtheils von Tisch und Bett verfügenden Urtheils gel-  
 tend gemacht werden, sobald das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in  
 dem vom Art. 74 Absatz 1 und 2 der Verfassung im bürgerlichen Rechts-  
 schweigen am 1. April 1871 vorgeschriebenen Verfahren die Auflösung des  
 Eheschweiges beantragt. Das Verfahren im streitigen Ehesachen  
 bleibt nach dem Tode in den richteramtlichen Belustigungen nach den Be-  
 stimmungen des Reichsgesetzes XXXI der genannten Provisorien, in der  
 Fortbildung der Bestimmungen des Artikels 69 des Gesetzes über die Ein-  
 führung dieser Provisorien, § 70 dieses Gesetzes zum 1. Januar  
 1871 im Recht der Landesregierungen überlassen, das ganze Ge-  
 setz aber auch im letzten Abschnitt und § 77 im Verordnungswege früher  
 erlassen. § 8. Das am Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft  
 tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangene Angebote be-  
 stehen ohne Wirksamkeit. § 81. Auf Lebens- und Sterbefälle, welche sich  
 am Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an  
 dessen Tage aber nicht mehr eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz  
 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigep-  
 flichten mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt. | Ein-  
 gezeichnet für den Fall, dass auch nur die Vornamen eines Kindes an die-  
 sem Tage noch nicht eingetragen sind. § 82. Die kirchlichen Verbindungen  
 in Beziehung auf Tode und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht be-  
 rührt. § 83. In der Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen  
 werden soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrath erlassene Ausführ-  
 ungsverordnung getroffen werden von den einzelnen Landesregierungen erlas-  
 sen. § 84. Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung:  
 „Landes-Verwaltungsbehörden, höhere Verwaltungsbehörden, Gemeindebehörden,  
 Gemeindefürsorge, gerichtlicher Instanz, zu verstehen sind, wird von der Cen-  
 tralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht. § 85. Durch dieses Gesetz  
 werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1871, betreffend die Ehe-  
 schließung und die Beurkundung des Familienstandes von Reichsangehörigen  
 im Auslande, aufgehoben. Der Reichshandler kann einem diplomatischen  
 Vertreter oder einem Konsul des kaiserlichen Reiches die allgemeine Ermächti-  
 gung zur Beurkundung der Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten,  
 Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schütz-

genossen (1870) : Das Verordnungsrecht vom 1. März 1871 in Kraft.

Urkunden unter Unserer Majestätlichen Handschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegle.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1871.

L. S.

Wilhelm  
Kaiser v. Preussen

P. Hinschius, Das Reichsgesetz über die Einbürgerung des Fremdenverfalls und die Einreisebestimmungen vom 6. Februar 1871. Mit einem Vorwort und Anmerkungen. Berlin 1875.

Völk, Das Reichsgesetz über die Einbürgerung des Fremdenverfalls in Nordlingen 1875.

Schon bei Beratung des Verordnungsrechtes nahm der Reichstag mit grosser Majorität die vom Abgeordneten Völk am 2. Juni 1871 vorgelegte Resolution an: „dem Reichskanzler gegenüber die Erwartung anzudeuten, dass dem Reichstage bei der nächsten Zusammenkunft Gesetzentwürfe vorgelegt werden 1. über Einführung der Bürgerrechte, 2. über Ordnung der Civilstandsregister.“ Da die Reichsregierung die Intention zu diesen Vorlagen nicht ergreift, traten die Abgeordneten Völk und Hinschius am 1. April 1873 einen Gesetzentwurf über die bürgerliche Form der Einreisebestimmungen im Reichstage an, der aber dass die Reichsregierung gegenüber demselben Stellung nimmt, zwar in Beratung genommen, aber wegen Beschlussunfähigkeit in dieser Session nicht erledigt wurde. Bald darauf 10. Dezember 1874 schickte die preussische Regierung einen Entwurf, angesichts der durch die Sperrung vieler Gemeinden bestehenden Nothlage der katholischen Bevölkerung auch wesentlich auf denselben Grundlagen, wie der früher angeführte Entwurf, beruhenden Gesetzentwurf dem Landtage vorzulegen, der dann von diesem angenommen und am 6. März 1874 als Gesetz für die preussischen Staaten publiziert wurde. Bei dem Wiederzusammentritt des deutschen Reichstages Februar 1875 erneuerten die oben genannten Abgeordneten den Antrag, dem von ihnen in der vorhergehenden Session vorgelegten und von der VIII. Commission angenommenen Entwurf zuzustimmen, was am 18. März mit grosser Majorität (187 gegen 81 Stimmen) erfolgte. Da der Bundesrath jedoch in wichtigen Punkten diesem Entwurf nicht beitreten zu können erklärte, wurde unter Mitwirkung der verbündeten Regierungen dem Reichstage 6. Januar 1875 ein neuer Entwurf vorgelegt, der am 28. Januar in dritter Lesung mit 207 gegen 78 Stimmen angenommen und am 6. Februar 1875 als Gesetz für das ganze Reich verkündet wurde.

## Nr. 6131. (394.)

**PREUSSEN.** Reden des Fürsten Bismarck im Abgeordnetenhaus bei Berathung der Gesetzesvorlage, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die katholische Kirche.

Nr. 6131  
(394).  
Preussen.  
B. u. 18.  
März 1875.

Ich beabsichtige nicht, dem Vorredner (v. Gerlach) im Allgemeinen zu antworten, sondern nur auf ein Wort. Diesem Worte muss widersprochen werden in einer Weise, wie es bisher noch nicht geschehen ist. Es ist die falsche Auffassung des an sich richtigen Satzes: man soll Gott mehr gehorchen als den Menschen. Der Vorredner kennt mich ja lange genug; er hat ja selbst öfter davon gesprochen, um zu wissen, dass ich diesen Satz in seiner vollen Richtigkeit anerkenne, und dass ich glaube, Gott zu gehorchen, wenn ich dem Könige diene, dem er früher ja auch gedient hat, mit der Devise „mit Gott für König und Vaterland“; jetzt sind ihm diese drei Devisen auseinandergekommen, wie es scheint, und er sieht Gott getrennt von König und Vaterland. Ich kann ihm auf diesem Wege nicht folgen. Ich glaube, meinem Gott zu dienen, wenn ich meinem Könige diene im Schutze des Gemeinwesens, dessen Monarch er von Gottes Gnaden ist, und in welchem die Befreiung von fremdem Geistesdruck und die Unabhängigkeit seines Volkes gegen römischen Druck zu schützen seine ihm von Gott auferlegte Pflicht ist, in der ich dem Könige diene. Der Vorredner selbst muss doch zugeben, wenn er ganz offen sein will — unter vier Augen wird er ehrlich genug sein, es uns einzugestehen —, dass wir an die Gottheit eines Staatsgöthentums nicht glauben; nichtsdestoweniger lässt er sich von dieser Entstellung der Wahrheit bei seinen Ausführungen leiten, als wenn wir, die wir hier sitzen, an eine heidnische Staatsgottheit glaubten. Er verfällt hierbei in denselben Fehler, den er den römischen Kaisern vorwarf, die sich vergöttern liessen, indem er sagte, die Leute waren ja weit entfernt, selbst daran zu glauben, und so ist auch er weit entfernt, daran zu glauben, was er sagte; er brauchte es nur zur Beschönigung der Herrschaft, die er selbst ausüben will. || Der Satz aber, um den es sich handelt, ist nur die Frage: Soll man dem Papste mehr dienen als dem Könige? Zwischen dem Papste und Gott ist denn doch für mich ein sehr wesentlicher Unterschied. Es handelt sich also hier nicht um die Frage: Soll man Gott oder soll man den Menschen mehr dienen, sondern nur darum: Sollen wir in weltlichen Dingen, wo es sich um unser Seelenheil in keiner Weise handelt, dem Papste mehr dienen, als dem Könige? Wir haben vor 1826 unter der Herrschaft des Landrechts gelebt, das weiter ging, und dieselben Herren, die jetzt behaupten, durch die Maigesetze, die nicht so weit gehen, wie das Landrecht, geschädigt zu sein, mögen doch bedenken, dass ihre Väter in Ehren selig geworden sind unter jenem Regime. || Der Vorredner hat noch ein Argument vorgebracht; er hat den Kultusminister auf seine Erfolg-

losigkeit hingewiesen. Ja, ich bewundere das und frage, wenn er auf der einen Seite seine Lorbeeren austeilt ohne jede Rücksicht auf Erfolg, hat dann auf der anderen Seite das Verhalten der Bischöfe den Zustand der katholischen Kirche wesentlich gebessert? (Rufe aus den Reihen der Ultramontanen: Ja wohl! gewiss!) Nun, meine Herren, das Zeugniß des Papstes sagt nein. Was wäre denn das für eine Heuchelei, für ein heuchlerisches Klagen, mit denen man uns vor Europa verleumdet, als ob wir Kirchenfeinde wären, als ob wir die Kirche vernichteten; wie wären denn diese Klagen denkbar, wenn ich wirklich Ihre Kirche so gefördert hätte, wie Sie behaupten? Eines von Beiden ist also jedenfalls sicher: entweder die Klage über Verfolgung der Kirche ist Heuchelei, und das werde ich mir merken, so oft sie wieder auftritt, oder aber, auch Sie haben irgendwelche Erfolge nicht gehabt. Darauf aber kommt es hier ganz und gar nicht an. Wir sind beide einig, nicht in dem Streben nach Erfolg, sondern in der Pflichterfüllung, beide im Begriff, Gott mehr zu dienen, als den Menschen, jeder nach seiner Weise, wie er es glaubt. Sie glauben den Willen Gottes näher, genauer zu kennen als wir; wir glauben es auch: ich meinerseits glaube auch den Willen Gottes genauer zu kennen, als der Vorredner. || Also, meine Herren, auf den Erfolg kommt es nicht an; auch dieses Gesetz wird keinen nennenswerthen Erfolg haben. Der Papst und zehn Mal mehr der Jesuiten-Orden sind viel zu reich, als dass es ihnen auf diese Summe ankommen könnte; ich sage nicht ohne Bedacht: der Jesuiten-Orden zehn Mal mehr als der Papst; ausserdem können sie ihre Besteuerungsart, die ihnen bisher gute Dienste leistete, anwenden. Ich erwarte also keinen grossen Erfolg; aber wir thun einfach unsere Pflicht, indem wir die Unabhängigkeit des Staates und der Nationen gegen diese äusseren Einwirkungen schützen, indem wir die Geistesfreiheit der deutschen Nation gegen die Ränke des römischen Jesuiten-Ordens und des Papstes vertreten; das thun wir mit Gott für König und Vaterland.

\* \* \*

Der Herr Vorredner (Windhorst) hat behauptet, ich hätte irgendwo, ich weiss nicht wann, gesagt, die Maigesetze enthielten nichts, was nicht im Landrecht stände, und wären mit dem Landrecht übereinstimmend. Ich bestreite, das jemals gesagt zu haben. Ich habe zwar schon sehr viel im Leben gesprochen, zu viel, als dass ich jedes einzelne Wort behalten könnte; aber das bestreite ich gesagt zu haben. Obschon ich mich auf dem Gebiete der Jurisprudenz mit dem Herrn Vorredner nicht messen will, bin ich doch seit meinen Studien so unwissend nicht, dass ich nicht zu beurtheilen verstehe, dass in dem Landrechte nach manchen Richtungen sehr viel mehr steht, als in den Maigesetzen, — wiederum vieles, was nicht im Landrechte zu finden ist, in den Maigesetzen, an welche man zur landrechtlichen Zeit noch gar nicht gedacht hat, weil man zu Friedrichs des Grossen Zeiten an die unerhörte Erscheinung, dass sämtliche Landesbischöfe sich gegen die Gesetze auf-

Nr. 614  
(394).  
Preussen  
16. u. 18.  
März 1848

lehnten, noch gar nicht gedacht hat. Wenn nun aber der Herr Vorredner nach seiner Art, etwas zu behaupten, was nicht so ist, aber annähernd so sein konnte, mir Schuld giebt, ich hätte diese noch grössere juristische Unwissenheit, als die mir in der That eigenthümliche, bewiesen, und dass ich schwerlich durch das Examen durchgeschlüpft wäre, so muss ich doch feststellen, dass hier der Herr Vorredner mir Unrecht gethan hat: ich habe das nie gethan und würde es auch nie thun. In jedem Examen — bin ich überzeugt — wird er sehr viel besser bestehen als ich, namentlich im juristischen, bei seiner Vielseitigkeit auch in sehr vielen anderen Dingen; etwas anderes ist es aber, praktische Politik zu treiben und sich mit einigem Erfolge mit der Wohlfahrt des eigenen Landes zu beschäftigen; da behaupte ich meinerseits wieder, das besser zu verstehen, als der Herr Vorredner, und alle Examina, die er machen könnte, würden ihn vielleicht dazu nicht befähigen; wir würden vielmehr jeden Staat bedauern, dem es beschieden wäre, von dem Herrn Vorredner regiert zu werden. Die Herren aus Hannover haben ja die Erfahrung gemacht, und sie werden mir sagen können, ob sie lieber einen streng examinirten oder einen dem Lande nützlichen Minister haben wollen. ¶ Der Herr Vorredner hat ausserdem gesagt, ich hätte gestanden, wir würden mit diesem Gesetze wenig erzwingen, und hat daraus gefolgert, dass er nicht begreifen könne, warum wir es denn überhaupt ins Leben führen wollen. Der Herr Vorredner begreift doch so Manches, was uns unverständlich ist; dass er nicht auf den Gedanken gekommen ist, der uns hierbei leitete, das begreife ich nicht: es ist des Staates nicht würdig, seine erklärten Feinde gegen sich selbst zu besolden: es ist Anstandspflicht des Staates, diese Gelder einzubehalten; der Staat kann nicht stillschweigend dulden und durch Zahlung bestätigen, dass gegen ihn der Aufruhr von den Seiten gepredigt wird, wo er am meisten im eigenen Interesse mitunterdrückt werden sollte; ich sage: im eigenen Interesse; denn Sie ziehen sich in Ihren — ich will nicht sagen Geistlichen, sondern in dem, was wir im Allgemeinen die Hetzkapläne nennen, — eine Gesellschaft gross, mit der Sie in ruhigen Zeiten Ihre Noth haben werden. ¶ Wenn Sie ausserdem fragen, was wir für Erfolge davon haben, so glauben Sie den Erfolg zu haben, dass Sie sich das kirchliche Bewusstsein im Kampf stärken. Der Deutsche hat das Gefühl, er mag für eine gerechte oder ungerechte Sache kämpfen, wenn er einmal im Kampfe engagirt ist, so ist er nicht geneigt, die Sache zu prüfen: er hat dafür gefochten, er begeistert sich dafür; die Schläge, die er dafür ausgetheilt und empfangen hat, dienen ihm als Grund seiner Ueberzeugung, und in dem Gefühl folgt er entschlossen der Führung seiner Leiter. Ob Sie dieses entfesselte Ferment künftig wieder beherrschen werden? Alle die jungen ehrgeizigen Streber, die bei dem jetzigen Verfahren ihre vorgesetzten Bischöfe einschüchtern, fühlen sich dadurch grösser als sie sind: sie wollen mit der Zeit befriedigt sein, sie wollen nicht immer Hetzkapläne bleiben und Zeitungen schreiben — sie wollen Bischof werden. " Aber auch der Staat hat nach dieser Seite hin in Bezug auf

Geschlossenheit durch diesen Kampf ausserordentlich gewonnen; es ist, wie in früheren Zeiten, unter andern der von Heinrich dem Vogelsteller. Eber die Ungarn am Lech schlug, übte er seine, wie man behauptete, damals vom kriegerischen Sinne der Vorfahren abgekommenen Unterthanen durch allerhand Gefeuchte zehn Jahre lang, bis er sie gegen den gefährlichsten Feind führte. Dieser Kampf ist ja für den preussischen Staatsmann, womit ich nicht mich meine, sondern die sammtlichen Staatsmänner, die hier versammelt sind, eine ausserordentlich nützliche Schule geworden. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, dass der Staat einige Hilfsmittel zur Vertheidigung haben muss, dass ein starker Staat vorhanden sein muss, dass alle Parteien ein Interesse daran haben, dass der Staat nicht in seiner Existenz, in seinen Grundfesten erschüttert werde, hat sich in diesem Kampfe wesentlich gekräftigt. Die Folge davon wird sein, dass wir mit der Zeit nur zwei grosse Parteien haben werden, eine, die den Staat negirt und ihn bekämpft, und eine andere grosse Majorität der dem Staate anhänglichen, achtbaren, patriotisch gesinnten Leute, womit ich die anderen durchaus nicht als weniger achtbar bezeichnen will — gewiss alles achtbare Leute —; diese grosse Partei wird sich bilden in der Schule dieses Kampfes. | Schliessen sich nicht alle Parteien, die den Staat und die Monarchie wollen, Angesichts der ungeheueren Gefahr, die von jener Seite droht, näher zusammen? Sind nicht die auf der äussersten Rechten aus ihrer früheren Abgeschlossenheit herausgetreten — ich möchte sagen, moderner geworden? Haben sie sich nicht ihren politischen Næchtern genähert? Sind nicht die von der äussersten Linken, wie sie hier vertreten ist, die von der Fortschrittspartei offen zu Aussprüchen gelangt, die durch konkludente Handlungen beweisen, dass sie anerkennen, dass es nicht nützlich ist, die Fundamente des Staates, des Hauses, in dem wir alle wohnen, zu erschüttern und munterbrochen mit der Axt zu bearbeiten, in dem Gefühle, dass Andere für die Folgen verantwortlich seien? Alle diese früheren Sünden in unserem politischen Leben haben ja vielfach einer Einkehr, einer Umkehr Platz gemacht, und ich sage mit Gemüthung: der Staat ist durch das Wachsen der staatlichen Gesinnung der grossen Majorität derer, die ihn ehrlich wollen, stärker und mächtiger geworden, als früher, und er wird mächtiger und stärker aus diesem Kampfe hervorgehen. Was aus dem Staate würde, wenn wir den Kampf aufgäben, wenn wir jetzt die Bahn beträten, die der Herr Vorredner in leiser diplomatischer Andeutung — gewiss ist er ein besserer Diplomat, als ich Jurist bin — uns empfahl, das kann ich nicht beurtheilen; denn unsere Aufgabe ist es nicht, dergleichen Wege zu suchen: wer uns braucht, weiss uns zu finden; wir genügen unsern Zwecken durch uns selbst.

## Nr. 6132. (395.)

**PREUSSEN.** Immediateingabe des preussischen Episcopates. — Protest gegen den Gesetzentwurf, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bischöfe und Geistlichen.

Allerdurchlauchtigster, grossmächtigster Kaiser! Allergnädigster Kaiser König und Herr!

Durch Euerer kaiserlichen und königlichen Majestät Staatsministerium wurde den Häusern des Landtages ein Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem der Fortgenuss der den katholischen Bisthümern und Geistlichen aus Staatsmitteln zugesicherten Leistungen von einer vorgängigen Erklärung der Diözesanvorstände oder Geistlichen zu unbedingter Befolgung der staatlichen Gesetze abhängig gemacht werden soll. || Eine derartige Erklärung in solcher Unbedingtheit abzugeben, ist mit dem Gewissen eines Christen unvereinbar. Haben doch die Apostel und unzählige christliche Blutzengen lieber den Tod erdulden, als sich denjenigen Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen fügen wollen, welche ihnen die Verkündigung der göttlichen Wahrheit untersagten, oder von ihnen eine Verleugnung des christlichen Glaubens forderten. — Können wir nun aber, ohne unserem Gewissen zuwiderzuhandeln und mit den Prinzipien des Christenthums zu brechen, jene Erklärung nicht abgeben, so wird auch das Bestreben, uns dazu durch Vorenthaltung materieller Mittel nöthigen zu wollen, als ein vom christlichen Standpunkte zulässiges niemals erachtet werden können. Ueberdies sind die bezüglichen Leistungen des Staates an die betreffenden Bisthümer die Folge einer rechtlichen Verbindlichkeit, welche der Staat zugleich mit den säcularisirten Kirchengütern in Gemässheit ausdrücklicher Stipulationen überkommen hat und die nach dem bekannten Worte eines preussischen Ministers „Unter Verpfändung der Ehre Preussens“ übernommen wurde. || Und was die übrigen Leistungen aus Staatsmitteln an Geistliche anbetrifft, so sind auch diese keineswegs aus einer blossen Liberalität des Staates gegen die Kirche entsprungen, sondern haben ebenfalls eine rechtliche Grundlage, sei es in der Säcularisation von Klöstern und Stiften, sei es in Patronatsrechten oder landesherrlichen Zusagen, und muss die Einstellung dieser Leistungen gerade im gegenwärtigen Augenblicke ganz besonders dazu dienen, bittere Gefühle in den Herzen der Katholiken anzuregen, als eben für die Geistlichen anderer christlichen Confessionen von Seiten des Staates mit wohlwollender Freigebigkeit aus den allgemeinen Steuererträgen erhebliche Gehaltsverbesserungen bewilligt werden. Am schmerzlichsten berührt uns die angeandrohte Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln deshalb, weil sie als eine Strafe des Verhaltens der katholischen Bischöfe und Geistlichen den Majesetzen gegenüber ausdrücklich bezeichnet wird, obwohl dieselben ohne Verletzung ihrer heiligsten Pflichten und der von Gott gegebenen Verfassung der



katholischen Kirche zur Ausführung dieser Gesetze mitzuwirken nicht im Stande sind. Wir würden der schuldigen Ehrfurcht gegen Euere Majestät zu nahe zu treten fürchten, wenn wir die Voraussetzung auch nur für möglich halten wollten, dass den Intentionen Euerer Majestät entsprechen könnte, eine solche Untreue und Pflichtverletzung von Seiten der bestellten Hüter der kirchlichen Ordnung zu fordern. Deshalb wenden wir uns nicht an die Häuser des Landtages, in welchen das Verständniß christlicher Anschauungen mehr und mehr zu schwinden beginnt, sondern an Euere Majestät selbst als den Schirmherrn der in Preussen anerkannten christlichen Kirchen, an die Krone, zu welcher die Katholiken auch bei politischen Stürmen stets mit treuer Loyalität gestanden haben, mit der ehrfurchtvollen Bitte, dem intendirten Gesetze als einer Verletzung wohlervorbener Rechte und einer Quelle unsäglicher Trauer und friedentörender Verwirrung die allerhöchste Sanction versagen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht verharren mit vollkommenster Unterwürfigkeit  
Euerer Majestät allerunterthänigst treugehorsamste  
(folgen die Unterschriften).

Fulda, 2. April 1875.

### Nr. 6133. (396.)

**PREUSSEN.** Rescript des Staatsministeriums auf die Immediateingabe des preussischen Episcopates vom 2. April 1875.

(Vgl. Nr. 6132 (395).)

Berlin, den 9. April 1875.

Euere erzbischöflichen Gnaden benachrichtigen wir, dass Se. Majestät der Kaiser und König gerulit haben, das Staatsministerium mit der Beantwortung der Immediateingabe der in Fulda versammelt gewesenen preussischen Bischöfe vom 2. d. M. zu beauftragen. || Bei Erledigung dieses allerhöchsten Auftrages können wir nicht umhin, unser Erstaunen und unser Bedauern darüber auszudrücken, dass Geistliche in der hohen Stellung der Herren Bischöfe sich zum Organ einer Behauptung machen konnten, als ob es in Preussen eine Verleugnung des christlichen Glaubens sei, die Befolgung solcher Gesetze zu versprechen, welche in anderen deutschen und fremden Staaten seit Jahrhunderten und noch heute von der katholischen Geistlichkeit und ihren Kirchenoberen bereitwilligst befolgt werden, und deren Befolgung dort von katholischen Geistlichen mit heiligem Eide bedingungslos gelobt wird. || Nicht minder auffällig und unwahr ist die Behauptung, dass die Gesetze, gegen welche sich neuerdings der Ungehorsam der Bischöfe gerade nur in Preussen gerichtet hat, die Verkündigung der göttlichen Wahrheiten untersagten. Wenn die Herren Bischöfe andeuten, dass den Geistlichen anderer Confessionen gegenwärtig Ge-

Nr. 6132  
(395).  
Preussen.  
2. April 1875.

Nr. 6133  
(396).  
Preussen.  
9. April 1875.

Nr. 6133  
(395).  
Preussen.  
9. April 1875

haltsverbesserungen bewilligt würden, welche nicht gleichzeitig den katholischen Geistlichen zu statten kämen, so hätte ein oberflächlicher Einblick in die Vorlagen und Verhandlungen des Landtages genügt, um die Herren Bischöfe selbst von der Unwahrheit ihrer Behauptung zu überzeugen. Ebenso kann den Herren Bischöfen unmöglich unbekannt sein, dass die Vorlage, deren Nichtvollziehung sie unter Anwendung verletzender Worte über den Inhalt derselben von Sr. Majestät verlangen, nur mit allerhöchster Genehmigung an den Landtag gelangen konnte. Die Forderung, dass Se. Majestät derselben dennoch nach der Annahme durch den Landtag die Sanction verweigern solle, ist um so befremdender, als die Herren Bischöfe selbst nicht glauben werden, dass die Dotationen, um deren Zurückhaltung es sich handelt, vom Staate jemals bewilligt worden wären, wenn bei der Bewilligung den Bischöfen und Geistlichen das Recht hätte vorbehalten werden sollen, je nach päpstlichem Befinden den Gesetzen des Staates gehorsam zu sein oder nicht. || Wenn die Eingabe das Einstellungsgesetz eine Quelle unsäglicher Trauer und friedensstörender Verwirrung nennt, so wollen diejenigen unter den Herren Bischöfen, welche im Jahre 1870 vor der Verkündung der vatikanischen Beschlüsse derartige Zustände als die Folge der letzteren voraussahen und mit beredten Worten öffentlich verkündeten, sich selbst fragen, ob sie nicht vielleicht durch treue und feste Vertretung ihrer Ueberzeugungen unser Vaterland vor den Wirren und Friedensstörungen zu bewahren vermocht hätten, welche sie selbst warnend vorhersagten und die wir jetzt mit ihnen beklagen. Euere erzbischöflichen Gnaden ersuchen wir, den übrigen Herren Mitunterzeichnern der Immediateingabe von diesem Schreiben gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Das Staatsministerium.

## Nr. 6134. (397.)

**PREUSSEN.** Rede des Fürsten Bismarck im Abgeordnetenhaus bei Berathung der Gesetzesvorlage, betreffend die Aufhebung der Verfassungsartikel 15, 16 und 18.

Die Staatsregierung ist ungern daran gegangen, Ihnen eine Veränderung der Verfassung vorzuschlagen; denn sie theilt mit Ihnen die Ansicht, dass das Staatsgrundgesetz sich einer grösseren Stabilität erfreuen soll, als die Gesamtheit der übrigen Gesetze. Aber sie hat sich auch sagen müssen, dass es unabänderlich nicht sein soll; denn die Frage, wie die Verfassung geändert werden kann, ist in ihr selbst bestimmt, und je wichtiger und entscheidender jeder Artikel der Verfassung für unsere Gesetzgebung, für unser Volks- und Staatsleben wird, um so nothwendiger ist es, da, wo die Bedingungen, welche ihm als Entstehungsrecht und als Grundlage dienen, sich ändern, eine Modi-

Nr. 6134  
(397).  
Preussen.  
16. April 1875.

fikation eintreten zu lassen, eine solche, die sich den wirklichen Veränderungen unseres Volkslebens anpaast. Ist nun eine solche Veränderung in diesem Falle eingetreten? Ich glaube, dass in Bezug auf die Artikel, um die es sich handelt, die Artikel 15, 16 und 18, wohl bei Niemandem von uns Zweifel sein wird, dass, wenn die Zustände des Jahres 1850 die jetzigen gewesen wären, dann diese Verfassungs-Artikel nie zu Stande gekommen wären. Wenn das Vatikanum, wenn die Bildung einer rein konfessionellen und durch die Konfession begrenzten politischen Partei schon damals denselben Erfolg wie jetzt gehabt hätte, so glaube ich nicht, dass die damaligen schwachen katholisch-parlamentarischen Regungen es vermocht hätten, weder über die Regierung, noch über die damals in aufgeklartem Wohlwollen diese kirchlichen Fragen behandelnden liberalen Parteien, auf diese Bestimmungen auszugehen. Die Zeit hat uns belehrt. Man konnte damals allenfalls glauben, durch diese Artikel unseren katholischen Mitbürgern Rechte zu geben; ich habe das zwar nicht geglaubt; denn so viel wusste ich, dass die in der katholischen Kirche überhaupt nichts mitzureden hatten; aber wir konnten glauben, einer Korporation, die aus der Gesamtheit der preussischen, aus deutschen Geistlichen bestand, an ihrer Spitze unsere Bischöfe — dass wir der Rechte verlihen, bei deren Ausnutzung sie doch das Gefühl, Deutsche, Preussen zu sein, die Pflichten, die sie gegen den Staat haben, den Eid, den sie dem Könige leisten, nicht vollständig ausser Augen verlieren würden. Diese Bürgschaft schwand durch das Vatikanum, durch die grosse Umwälzung in der Verfassung der katholischen Kirche. (Murren im Centrum.) Meine Herren, Sie murren, Sie werden die Wahrheit nicht todtmurren; es bleibt doch wahr; Ihr Murren wird ja aber registriert werden. Sie können mich ja widerlegen und nachher beweisen, dass unsere Bischöfe nach dem Vatikanum sich derselben Selbstständigkeit erfreuen, wie in alten katholischen Zeiten und wie die ursprünglich deutschen Bischöfe, die ihrem Kaiser gegen den Papst ins Feld folgten, — dies können Sie ja beweisen, Sie können mich überzeugen, wenn es Ihnen gelingt, irgend etwas Wahres dafür beizubringen. Also seit dieser Umwälzung, welche die Episkopalkirche in die absolute Herrschaft des Papstes verwandelt hat, heissen diese Paragraphen nicht anderes weiter, als, die Angelegenheiten der katholischen Kirche werden durch den Papst geordnet. Durch die Auslegung, die der Papst diesen Angelegenheiten giebt, greift sogar diese päpstliche Ordnung weit über alle kirchlichen Angelegenheiten hinaus. Der Papst behält sich vor, die Grenzen zu bestimmen, sie so weit zu ziehen, ohne dass die weltlichen Behörden mitzureden haben, höchstens in einer Vereinbarung, die nie vollständig zu Stande kommen wird wegen seiner Oberherrlichkeitsansprüche, dem Staate etwas zuzugestehen. Kurz und gut, der König und der Staat erhalten, was übrig bleibt, nachdem der Papst aus den weltlichen Rechten sich, was ihm gefällt, ausgeschnitten hat. Unter diesem Regime hat sich nun ein Staat im Staate gebildet. An der Spitze dieses Staates im Staate steht der Papst mit autokratischen Rechten, welcher durch das Vatikanum die bi-

Nr. 6134  
(397).  
Preussen.  
16. April 1875.

schöfliche Gewalt in sich aufgenommen und sich selbstherrlich an deren Stelle gesetzt hat. Dieser Monarch befindet sich ausserdem bei uns an der Spitze einer geschlossenen Partei, die wählt und abstimmt nach seinem Willen, der durch die von ihm abhängigen, nie anders als der Papst zu denken berechtigten Priester kundgegeben wird. Der Papst hat in Preussen seine offiziöse Presse besser bedient, als die des Staates, wohlfeiler, ausgedehnter, zugänglicher; er hat in dieser offiziösen Presse die Möglichkeit, seine Dekrete amtlich, wenigstens mit amtlicher Glaubwürdigkeit, zu verkünden und die Gesetze unseres Staates für null und nichtig zu erklären; er hat ausserdem auf unserem Boden ein Heer von Geistlichen; er zieht Steuern ein; er hat uns mit einem Netze von Vereinen und Kongregationen übersponnen, deren Einfluss sehr wirksam ist; kurz, es giebt kaum, seitdem wir verfassungsmässig sind, Jemanden, der in Preussen persönlich und autokratisch so mächtig wäre, wie dieser hohe italienische Prälat, mit seinem Rath des italienischen Klerus umgeben; — so mächtig, wie er mit jenem Apparat, kann kaum eine andere Persönlichkeit auf unsere preussischen Verhältnisse einwirken. Eine solche Stellung, mit so viel Machtmitteln umgeben, wäre an sich eine sehr gefährliche und für den Staat kaum erträgliche, wenn sie einem Inländer verliehen und garantirt wäre, und zwar einem solchen, der dieselben Ziele erstrebt, wie der Staat, aber vielleicht mit anderen Mitteln. Wir wissen ja, wir Alle erstreben dieselben Ziele, aber nicht immer mit denselben Mitteln, und unsere Kämpfe um die Mittel sind ja oft recht heftige; also selbst dann wäre eine so mächtige Stellung gefährlich. Hier aber steht die Macht einem Ausländer zu, gewählt von italienischen oder mehr als zur Hälfte italienisirten Prälaten, die mit dem deutschen Reiche und mit dem Königreich Preussen sehr wenig zu thun haben. Beide fallen ihnen nach den Worten des Dichters kaum wie der Tropfen am Eimer dem Ocean ins Gewicht bei allem, was hier auf unserer armen märkischen Sandscholle geschieht. Auf diesem Boden steht nun ein so mächtiger Monarch mit einem Programm, welches dem des Staates schnurstracks entgegensteht, einem Programm, welches unzählige Mal öffentlich verkündet worden ist in der amtlichsten Weise, wie solche Verkündigungen nur möglich sind, feierlich, und welches Jeden, der nach Auffassung des Papstes katholisch bleiben will, verpflichtet, dies als Glaubensartikel zu beachten, was von einem politischen Programm niemals gefordert wird. In diesem Programm der Päpste würde der Papst, wenn er bei uns zur vollen Herrschaft gelangte, die von ihm selbst geschaffene Glaubenspflicht sich auferlegt finden, mit der Mehrheit der Preussen, mit der evangelischen vollständig aufzuräumen. Die sind ja nach dem vollem Programm gar nicht existenzberechtigt, am allerwenigsten mit solchen Einrichtungen, wie sie in Preussen geschaffen sind, konstitutionellen Einrichtungen, wie die Pressfreiheit, deren die offiziöse Presse des Centrums sich so eifrig bedient; dergleichen ist an und für sich durch pästliche dogmenartige und offenkundige Dekrete verworfen. Aber dabei würde es nicht bleiben: wir Nichtkatholiken, die Majorität der Preussen, von denen

Duldung und Gerechtigkeit beansprucht wird, die sie bis zu dem Punkte genbt haben, dass sie einen Staat im Staate ermöglicht haben, wir müssen entweder das Opfer unseres Glaubens machen und uns für katholisch erklären, oder der Papst würde in der dogmatischen Nothwendigkeit sein, wenn nicht sofort, aber doch als Ziel zu erstreben die Vertilgung der Ketzer durch Feuer und Schwert. ¶ Einem so mächtigen fremden Monarchen mit einem solchen, dem preussischen Staate feindlichen Programm können wir diese Privilegien nicht belassen, Privilegien, die das grosse Gebiet, was er so beherrscht, zwar noch der Aufsicht des Staates unterwerfen, aber von der eigentlichen Wirkung der Gesetzgebung ihm eine Ausnahmestellung gewähren. Es ist da eine Einschränkung dieser übermässigen Gewalt absolut nothwendig; dass diese Einschränkung nach den Prinzipien der Gerechtigkeit und der Duldung geschieht, die unsern Volksstamm und unsere Dynastie seit Jahrhunderten charakterisirt haben, dafür bürgt uns eben die Vergangenheit Deutschlands, dafür bürgt uns der Stand der Bildung und der Gerechtigkeitssinn, der durch öffentliche Institutionen gewahrt und gepflegt wird. Die gebotene Einschränkung ist die Abschaffung der Verfassungsartikel und vielleicht noch anderer Gesetze, die damit im Zusammenhange sind, wenigstens solcher, die den ursprünglichen Vertheidigungszustand des Staates und seine gegen Sonderbestrebungen schützenden Gesetze bei Seite geschoben oder gar ausser Kraft gesetzt haben; die werden meines Erachtens fallen müssen, das ist der Weg zum Frieden. Wir, die Regierung, können den Frieden nicht suchen, solange unsere Gesetzgebung nicht von den Fehlstellen gereinigt ist, mit denen sie seit 1840 in einem übel angebrachten Vertrauen auf Billigkeitsgefühl der anderen Seite, auf Patriotismus bei denjenigen, die man mit der Ausführung betraute, stellenweise unwirksam gemacht worden ist. Dieses Vertrauen, welches die mehr edle als praktische Natur des Höchstsiligen Königs charakterisirte, das sich schon 1840 kundgab in der Aufhebung des Pleacet, in gewissen Hoffnungen, die sich nicht erfüllten, in mehreren anderen Bestimmungen, in der Schaffung der katholischen Abtheilung, dieses Vertrauen, welches nur die erste Generation von Räthen noch erfüllte, dieses Vertrauen hat die Festigkeit, mit der die alten landrechtlichen Bestimmungen und die Vorsicht unserer Vorfahren den Staat versehen hatten, in manchen Beziehungen gelockert, — es hat gewissermaassen Bresche in die für den allgemeinen Frieden des Staates nothwendigen Bestimmungen gelegt. Diese Bresche muss überschüttet werden, sie muss ausgefüllt werden; sobald das geschehen ist, werde ich kein eifrigeres Bemühen haben, als den Frieden, selbst mit dem Centrum, namentlich aber mit dem sehr viel mässiger gesimten römischen Stuhle zu suchen, und ich hoffe, ihn dann auch mit Gottes Hülfe zu finden; ich werde dann, solange mir das Leben gegeben ist, dazu beitragen, den Kampf, den aggressiv zu führen wir eine Weile genöthigt gewesen sind, demnächst nur defensiv fortzusetzen und die Aggression mehr der Schulbildung als der Politik zu überlassen. ¶ Nachdem auf diese Weise der Gesetzgebung die Bahn freigemacht ist, hoffe

r. 6134  
(397).  
Preussen.  
April 1873.

ich, meine Herren, auf diesem Wege mit Gottes Hülfe diesen Frieden zu finden, denselben Frieden, unter dem unsere Väter Jahrhunderte lang in einem starken Staate, gestützt in diesem starken Staate durch unsere Dynastie, miteinander in konfessioneller Einigkeit gelebt haben.

\* \* \*

Wenn der Herr Vorredner (v. Schorlemer-Alst) sagte, ich hätte vor gewissen Jahren gesagt, dass ich vor jedem Dogma Achtung und Respekt hätte, so ist das noch heute der Fall; aber ich habe auch vor meinen amtlichen Pflichten und vor den Gesetzen meines Landes Respekt, und meine Achtung vor fremdem Dogma kann nicht so weit gehen, dass ich so pflichtvergessen wäre, den Schutz der Interessen und die Vertheidigung der Freiheiten des Landes, dessen erster Diener ich bin, für fremdes Dogma aufzugeben. Bei aller Achtung vor dem Dogma hat man seinem Könige und Lande den geleisteten Eid zu halten, ihnen nach den Gesetzen zu dienen. Das zu verleugnen, soweit geht mein Respekt nicht. Meine Pflichten gegen den Staat werden durch meine Achtung vor dem Dogma Anderer nicht aufgehoben. Der Herr Vorredner hat mir ferner zu beweisen gesucht, dass der Papst keinen Einfluss auf die Centrumspartei hätte. Nun, wenn Sie ganz ohne Verbindung mit dem Papst sind, woher wissen Sie denn, dass alles, was Sie thun, von ihm gebilligt ist? Ich wage das alsdann sehr zu bezweifeln und wünsche, dass die Presse diesem Zweifel Ausdruck gebe. Vor mehreren Jahren lag die Sache so, dass zwar nicht der Papst, sondern der Kardinal Antonelli die Schöpfung der konfessionellen Centrumspartei missbilligte. Ich hatte ihm gesagt: es ist das eine grosse Gefahr für die Freiheit, deren sich die katholische Kirche bei uns erfreut, wenn die Wirksamkeit einer konfessionellen Partei in unsere politischen Geschäfte übertragen werden soll, wenn auf diese Weise das konfessionelle Prinzip zu einer weltlichen Herrschaft in unserem Parlament gelangen soll; ich halte das für unvorsichtig. Der Kardinal Antonelli, der ein feiner Kopf ist und nicht so sehr in der Knechtschaft der Jesuiten, wie mancher Andere, sah dies ein und antwortete darauf mit einem Reskript, worin er mit Ausdrücken, die ich gerade nicht wiederholen will, die Bildung der Fraktion missbilligte. Darauf schickten die Unternehmer der Centrumspartei einen sehr vornehmen Herrn, der im Südwesten von Deutschland wohnt und auch noch mitunter von sich reden macht, nach Rom und verklagten den Kardinal Antonelli beim Papst, oder wenn die erste Regung des Kardinals Antonelli die päpstliche Billigung gehabt hat, so überzeugten sie den Papst, dass er in diesem Falle sich doch einmal geirrt habe, und es kam nun leider von Rom die volle Billigung alles dessen, was in Deutschland geschehen war. Ich glaube, dass Se. Heiligkeit damals schlecht berathen war. || Dass ich damals mit dem Papste selbst in Verbindung gestanden hätte, ist ja nach der Form der diplomatischen Geschäfte gar nicht annehmbar. Meine Verbindungen beschränkten sich auf den, wie gesagt, ge-

scheidten, jetzt aber leider einflusslosen Kardinal Antonelli. Indessen bewahren wir die Hoffnung, dass der päpstliche Einfluss auf das Centrum sich erhalten werde; — denn wie uns die Geschichte kriegerische Päpste und friedliche, fechtende und geistliche zeigt, so, hoffe ich, wird doch auch wieder einmal demnächst die Reihe an einen friedliebenden Papst kommen, der nicht lediglich das Produkt der Wahl des italienischen Klerus zur Weltherrschaft erheben will, sondern der bereit ist, auch andere Leute leben zu lassen nach ihrer Art, und mit dem sich Friede schliessen lassen wird; — darauf ist meine Hoffnung gerichtet, und dann hoffe ich wiederum einen Antonelli zu finden, der einsichtsvoll genug ist, um dem Frieden mit der weltlichen Macht entgegenzukommen.

Nr. 6134  
(397).  
Preussen.  
16. April 1875

## Nr. 6135. (398.)

**PREUSSEN.** Gesetz, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen vom 22. April 1875.\*)

[Preuss. Gesetz-Sammlung Nr. 8281, p. 194 ff.]

Nr. 6135  
(398).  
Preussen.  
22. April 1875

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In den Erzdiözesen Köln, Gnesen und Posen, den Diözesen Kulm, Ermland, Breslau, Hildesheim, Osnabrück, Paderborn, Münster, Trier, Fulda, Limburg, den Delegaturbezirken dieser Diözesen sowie in den preussischen Antheilen der Erzdiözesen Prag, Olmütz, Freiburg und der Diözese Mainz werden vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab sämmtliche, für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt. || Ausgenommen von dieser Maassregel bleiben die Leistungen, welche für Anstaltsgeistliche bestimmt sind. || Zu den Staatsmitteln gehören auch die unter dauernder Verwaltung des Staates stehenden besonderen Fonds. || § 2. Die eingestellten Leistungen werden für den Umfang des Sprengels wiederaufgenommen, sobald der jetzt im Amte befindliche Bischof (Erzbischof, Fürstbischof) oder Bisthumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen. || § 3. In den Erzdiözesen Gnesen und Posen sowie in

\*) Vgl. Hinschius, Die preuss. Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875 etc. Berlin 1876. p. 69 ff. [Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6135  
(308).  
Preussen,  
22. April 1875.

der Diözese Paderborn erfolgt die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen für den Umfang des Sprengels, sobald die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmässiger Weise stattgehabt hat. || § 4. Tritt die Erledigung eines zur Zeit besetzten bischöflichen Stuhles ein, oder scheidet der jetzige Bisthumsverweser der Diözese Fulda aus seinem Amte aus, bevor eine Wiederaufnahme der Leistungen auf Grund des § 2 erfolgt ist, so dauert die Einstellung derselben für den Umfang des Sprengels fort, bis die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmässiger Weise stattgehabt hat. || § 5. Wenn für den Umfang eines Sprengels die Leistungen aus Staatsmitteln wieder aufgenommen sind, einzelne Empfangsberechtigte aber, der vom Bischof oder Bisthumsverweser übernommenen Verpflichtung ungeachtet, den Gesetzen des Staates den Gehorsam verweigern, so ist die Staatsregierung ermächtigt, die für diese Empfangsberechtigten bestimmten Leistungen wieder einzustellen. || § 6. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen an einzelne Empfangsberechtigte erfolgt ausser den Fällen der §§ 2 bis 4, wenn der Empfangsberechtigte der Staatsregierung gegenüber in der im § 2 bezeichneten Weise sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen. || Ausserdem ist die Staatsregierung ermächtigt, die eingestellten Leistungen einzelnen Empfangsberechtigten gegenüber wiederaufzunehmen, wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legen, die Gesetze des Staates zu befolgen. Verweigern dieselben demnächst den Gesetzen des Staates den Gehorsam, so sind die Leistungen aus Staatsmitteln wieder einzustellen. || § 7. Die Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe wider einen Geistlichen verhängen, dem gegenüber die Staatsregierung die eingestellten Leistungen in Gemässheit des § 6 wiederaufgenommen hat, können sowohl von dem Geistlichen als von dem Oberpräsidenten im Wege der Berufung an den Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ohne die Beschränkung des § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 angefochten werden. || Die Berufung kann in diesen Fällen auf neue Thatsachen und Beweismittel gegründet werden. || § 8. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen erfolgt in allen Fällen vom ersten Tage desjenigen Vierteljahres an, in welchem die gesetzliche Voraussetzung der Wiederaufnahme eingetreten ist. || § 9. Ueber die Verwendung der während Einstellung der Leistungen aufgesammelten Beträge bleibt, soweit dieselben nicht nach der rechtlichen Natur ihres Ursprungs zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds als erspart zu verrechnen sind oder anderweit verwendbar werden, gesetzliche Bestimmung vorbehalten. || Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist im Falle einer kommissarischen Verwaltung des bischöflichen Vermögens auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 befugt, die Fortgewährung der zur Ausstattung der Bisthümer bestimmten Leistungen insoweit zu verfügen, als dies für Zwecke der kommissarischen Verwaltung und zur Bestreitung der Kosten derselben erforderlich ist. || § 10. Die exekutive Beitreibung im Verwaltungswege findet in Betreff der Abgaben und



Leistungen an die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen, für den gesammten Umfang eines Sprengels so lange nicht statt, als für denselben die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln dauert. Den Staats- und Gemeindestenererhebern ist während der Dauer der Einstellung nicht gestattet, die vorstehend bezeichneten Abgaben zu erheben und an die Empfangsberechtigten abzuführen. || § 11. Sind die Leistungen aus Staatsmitteln an einen Empfangsberechtigten auf Grund des § 6 wiederaufgenommen, so ist in Betreff der von diesem Zeitpunkte ab fällig werdenden Abgaben und Leistungen die Verwaltungsexekution wieder zu gewahren. Ein Gleiches gilt in Betreff der Abgaben und Leistungen für diejenigen Geistlichen, welche keine Leistungen aus Staatsmitteln zu beziehen haben, wenn sich dieselben durch ausdrückliche oder stillschweigende Willensäußerung (§ 6, Absatz 1 und 2) verpflichten, die Gesetze des Staates zu befolgen, solange sie dieser Verpflichtung nachkommen. || § 12. Wer in den Fällen der §§ 2 und 6 die schriftlich erklärte Verpflichtung widerruft, oder der durch dieselbe übernommenen Verpflichtung zuwider die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzt, ist durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte zu entlassen. || § 13. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge. Ausserdem tritt die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln sowie der Verwaltungsexekution in dem früheren Umfange wieder ein. || Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, schon nach erfolgter Einleitung des Verfahrens die Einstellung der Leistungen zu verfügen. Endet das Verfahren mit Freisprechung, so sind die in Folge der Verfügung einbehaltenen Beträge nachzuzahlen. || § 14. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. Das Verfahren vor demselben regelt sich nach den Bestimmungen des Abschnitts III des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (Gesetz-Samml. S. 198). || § 15. Wer Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Gemässheit des § 12 dieses Gesetzes aus seinem Amte entlassen worden ist, wird mit Geldbusse bis zu 300 Mark, im Wiederholungsfalle bis zu 3000 Mark bestraft. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 22. April 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.  
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Nr. 6135  
(1875),  
Preussen,  
22 April 1875.

Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf des oben mitgetheilten Gesetzes. (Drucksachen d. Hauses der Abgeordneten.

12. Legislat.-Periode, II. Session 1875, p. 7 ff.)

Als König Friedrich Wilhelm III. in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 23. August 1821 (Gesetzsammlung Seite 113) der päpstlichen Bulle „de salute animarum“ Allerhöchst-Seiner Königliche Billigung und Sanktion mit den Worten ertheilte: „Diese Meine Königliche Billigung und Sanktion ertheile Ich vermöge Meiner Majestätsrechte und diesen Rechten . . . unbeschadet“, sprach Allerhöchstderselbe einen Grundsatz aus, an welchen jetzt zu erinnern an der Zeit ist. Es ist der Grundsatz, dass die katholische Kirche des preussischen Staates — so nannte sie die gedachte Ordre mit Recht —, soweit sie von diesem Staate Nutzungen oder Leistungen bezieht, diese nur beziehen kann und darf, soweit und solange sie die Majestät des preussischen Staates und seiner Gesetze achtet und anerkennt. Der Grundsatz gilt auch für die katholische Kirche in den neu erworbenen Provinzen. Die Circumscriptionsbulle für das vormalige Königreich Hannover „Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo“ ist durch das Patent vom 20. Mai 1824 (Hannover, Gesetzsammlung 1824, Abtheilung I, Seite 87) landesherrlich genehmigt worden, und zwar kraft der Majestätsrechte des Königs und unbeschadet diesen Rechten. Nicht minder erfolgte die Publikation der Bullen „Provida solersque“ und „Ad dominici gregis custodiam“ in der oberrheinischen Kirchenprovinz mit dem Vorbehalt, „dass aus deren Genehmigung nichts abgeleitet werden dürfe, was den staatlichen Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun möchte oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen entgegen wäre.“ (Kurlhessische Verordnung vom 31. August 1829 — Gesetzsammlung Seite 45 — und nassauisches Edikt vom 9. Oktober 1829 — Verordnungs-Sammlung, Band IV, Seite 465.) || Jener Grundsatz hätte kaum ausgesprochen zu werden brauchen; er bildet die selbstverständliche Voraussetzung für alle Leistungen des Staates an die katholische Kirche, und er muss für diese Leistungen gelten, auf welchem Rechtsgrunde immer dieselben beruhen, zu welchem Zeitpunkt die Verpflichtungen des Staates zu denselben entstanden sein mögen. || Der Staat ist genöthigt, ihn jetzt zur Anwendung zu bringen. Das Verhalten des römisch-katholischen Episcopates gegenüber den verfassungsmässig beschlossenen, von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige vollzogenen und gehörig publizirten Gesetzen vom 11., 12. und 13. Mai 1873 (Gesetzsammlung Seite 191), vom 20. und 21. Mai 1874 (Gesetzsammlung Seite 135) ist notorisch ein solches gewesen, dass jene Majestätsrechte, unter deren Vorbehalt allein die katholische Kirche in Preussen alle die Erweisungen der „höchsten Grossmuth und Güte“ — wie Papst Pius VII. in der Bulle „de salute animarum“ sich ausdrückte — empfangen hat und zu geniessen berechtigt ist, auf das schwerste geschädigt und verletzt erscheinen. Der Staat ist deshalb ebenso berechtigt wie verpflichtet, bis dahin, dass der römisch-katholische Klerus zum Gehorsam gegen die Gesetze zurückkehrt, ihm zunächst alle diejenigen Mittel zu entziehen, welche er selbst bisher zur Unterhaltung dieses Klerus beigetragen hat. Unterliesse der Staat dies noch länger, es müsste ihn der schwere Vorwurf treffen, dass er selbst seine Gegner in ihrem Widerstande stärke. Solchem Vorwurfe darf er sich am wenigsten in einem Augenblicke aussetzen, in welchem in deutschen und römischen Blättern, im lateinischen Text wie in deutscher Uebersetzung, eine bezüglich ihrer Aechtheit nirgends angezweifelte Encyclica des Papstes vom 5. Februar dieses Jahres veröffentlicht worden ist,

welche jene Gesetze vor der katholischen Welt und für Alle, die es angeht, für ungültig irritas) erklärt und den Ungehorsam gegen dieselben sanktionirt hat, und die Erzbischofe und Bischöfe in Preussen diese an sie gerichteten Encyclicen soweit bekannt ohne einen Widerspruch hingenommen haben. Die Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, die jenen Grenzen zu bestimmen, innerhalb deren der Staat den oben entwickelten Grundsatz zur Anwendung zu bringen hat.

Nr. 6136  
(399).  
Hessen-  
Darmstadt,  
23. April 1875.

### Nr. 6136. (399.)

**HESSEN-DARMSTADT.** Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften im Staate betreffend. Vom 23. April 1875.

Publ. Regierungsblatt vom 3. Mai 1875.

Ludwig III., von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc.

Wir haben uns bewogen gefunden, mit Zustimmung unserer getreuen Stände zu verordnen, und verordnen hiernit, wie folgt:

Nr. 6136  
(399).  
Hessen-  
Darmstadt,  
23. April 1875.

Art. 1. Der evangelischen und der katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet. Art. 2. Den übrigen bereits bestehenden sowie den sich bildenden neuen Religionsgemeinschaften steht ebenfalls das Recht der öffentlichen Gottesverehrung zu. ¶ Corporationsrechte sollen denselben, insofern sie solche noch nicht besitzen, auf den Nachweis der entsprechenden Erfordernisse verliehen werden. ¶ Art. 3. Die Bildung neuer Religionsgemeinschaften ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß dürfen den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und nicht zum Vorwande dienen, Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten zu beeinträchtigen. ¶ Art. 4. Die evangelische und die katholische Kirche sowie jede andere Religionsgemeinschaft ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig, bleiben aber den Staatsgesetzen und der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Insbesondere kann keine Kirche oder Religionsgemeinschaft aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen. ¶ In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Diener und Anstalten der Kirchen und Religionsgemeinschaften den Staatsgesetzen unterworfen. In Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Religionsgemeinschaften bleiben bis zur anderweitigen Regelung die bestehenden Bestimmungen in Kraft. ¶ Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung kirchlicher Beamten ist nicht von der Zustimmung einer kirchlichen oder einer Verwaltungsbehörde abhängig. ¶ Öffentliche Wege oder Plätze können zu kirchlichen oder religiösen Feierlichkeiten nur mit Zustimmung der Obrigkeit benutzt werden. ¶ Art. 5. Alle kirchlichen

Nr. 61<sup>26</sup>  
(399).  
Hessen-  
Darmstadt.  
23. April 1875.

Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden. || Keine Verordnung der Kirchen oder Religionsgemeinschaften kann in Beziehung auf bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat. Artikel 40 der Verfassungs-urkunde sowie die auf die Staatsgenehmigung (das Placet) sich beziehenden Bestimmungen der Verordnungen vom 30. Januar 1830 und 1. März 1853, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Kirche betreffend, sind aufgehoben. || Art. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort nach der Verkündigung durch das Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Grossherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 23. April 1875.

(L. S.)

Ludwig.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

#### Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurfe der hessischen Kirchengesetze. [Auszug.]

Die evangelische Landeskirche hat durch das allerhöchste Edikt vom 6. Januar 1874 eine Verfassung erhalten, durch welche das Verhältniss dieser Kirche zu der Staatsregierung wesentlich geändert ist. Während früher die obere Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche auch in rein kirchlichen Dingen staatlichen Behörden anvertraut war, soll nach § 2 gedachter Verfassung die evangelische Kirche des Grossherzogthums ihre Angelegenheiten selbständig durch ihre eigenen Organe, unbeschadet des dem Staate zustehenden Oberaufsichtsrechtes, ordnen und verwalten. Wenn nun auch durch die Vereinigung der obersten Staatsgewalt und des obersten Kirchenregiments in der Hand des evangelischen Landesherrn sowie durch die verfassungsmässig geordnete Theilnahme der protestantischen Bevölkerung des Grossherzogthums an der Besorgung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche im Allgemeinen Sicherheit dafür gewährt ist, dass diese Kirche ihren Einfluss nicht in einem dem Staatsinteresse und dem Interesse der bürgerlichen Gesellschaft zuwiderlaufenden Geiste geltend machen wird, so erscheint es doch angemessen, dass die Gesetzgebung des Staates, indem sie ihrerseits die in dem Verhältniss zwischen der Staatsregierung und der evangelischen Landeskirche eingetretene Aenderung guthesst, zugleich Bestimmungen trifft, welche die seitens der Staatsregierung zu wahrenen Interessen auch im Einzelnen den Verfügungen der evangelischen Kirchenbehörden gegenüber möglichst sicherstellen. Was sodam die katholische Kirche betrifft, so sind die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen vom 30. Januar 1830 und vom 1. März 1853, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Landeskirche betreffend, sowie der Verordnung vom 8. Februar 1830, die Besetzung der katholischen Pfarreien und Benefizien im Grossherzogthum betreffend, welche durch die mit dem Bischof von Mainz abgeschlossene vorläufige Uebereinkunft vom 23. August 1854 ausser Wirksamkeit getreten waren, nach Beseitigung dieser Uebereinkunft

im Jahre 1866 nicht wieder in Kraft gesetzt worden. Der hiernach jetzt thatsächlich vorhandene Zustand in den Beziehungen der Staatsregierung zu der katholischen Kirche hat daher keinen verfassungsmässigen und gesetzmässigen Boden; er widerspricht den bis jetzt nicht förmlich aufgehobenen und deshalb noch heute formell zu Recht bestehenden Bestimmungen der genannten Verordnungen. Dazu kommt, dass der Gegensatz, welcher zwischen den Rechten und Interessen des Staates und den Ansprüchen der katholischen Hierarchie besteht, in neuerer Zeit mit einer stets wachsenden Schärfe hervorgetreten ist. Während der Staat auf das Recht nicht verzichten kann und darf, die Freiheit der Einzelnen wie der Corporationen so weit zu beschränken, als das Interesse der Gesamtheit es erheischt, bestreitet die römische Hierarchie dem Staate das Recht, auf dem Wege der Gesetzgebung die Grenzen festzustellen, innerhalb deren sich die kirchliche Freiheit zu bewegen hat. Und während der Staat von seinen Unterthanen, gleichviel, zu welcher Religion sie sich bekennen oder welcher Kirche sie angehören, den Gehorsam für die verfassungsmässig erlassenen Gesetze und die gesetzlichen Anordnungen der Obrigkeit unbedingt fordern kann und muss, glauben die Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Deutschland, wie die Erfahrungen in Preussen lehren, denjenigen Staatsgesetzen keinen Gehorsam schuldig zu sein, welche die Freiheit der katholischen Kirche im Interesse der Gesamtheit beschränken. Dieser Gegensatz zwischen staatlichen und kirchlichen Anschauungen ist noch durch die in der katholischen Kirche selbst, auf Grund der Beschlüsse des vaticanischen Concils vollzogene Aenderung verschärft worden. Die am 18. Juli 1870 auf dem Concil verkündete „Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi“, wie solche in dem kirchlichen Amtsblatt für die Diöcese Mainz, Nr. 12 von 1870, bekannt gemacht worden ist, hat unter Anderem die Lehre von der über die ganze Kirche und alle einzelnen Glieder derselben sich erstreckenden ordentlichen und unmittelbaren Jurisdictionsgewalt des Papstes sowie die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit zu Glaubenssätzen erhoben. Damit steht für alle Katholiken, welche die vaticanischen Beschlüsse als bindend anerkennen, die vollkommene Unterwerfung der Kirche unter die Herrschaft des Papstes nunmehr dogmatisch fest. In demselben Maasse aber, wie hierdurch die päpstliche Macht erweitert worden ist, hat der katholische Episcopat an selbständiger Bedeutung verloren, und wenn die frühere Stellung dieses Episcopates den Staaten eine gewisse Sicherheit dafür gegeben hatte, dass bei Leitung und Verwaltung der katholischen Kirche auf territoriale und nationale Beziehungen gebührende Rücksicht genommen werde, so lässt sich von einer solchen Sicherheit jetzt kaum noch reden. Wie die Verhältnisse sich jetzt gestaltet haben, steht die päpstliche Kirche den einzelnen Staaten als eine alle Länder der Erde umfassende, festgeschlossene und von einem einzigen Willen geleitete Organisation gegenüber, welche das, was ihr an äusserer Macht gebricht, reichlich durch die Herrschaft über die Gemüther und die Gewissen der Menschen ersetzt, und welche zur Geltendmachung ihres Anspruches auf Selbständigkeit und mithin zur Bekämpfung der Grundlagen des modernen Staatsrechtes ausser den ihr eigenthümlichen geistlichen Einflüssen auch alle durch die freisinnige Gesetzgebung der heutigen Staaten gewährten politischen Agitationsmittel in Bewegung setzt. Mit Unterstützung der römisch-katholischen Geistlichkeit wird durch die Presse wie durch Vereine und Volksversammlungen die Lehre verbreitet, dass man den Gesetzen des Staates nur so weit Gehorsam schuldig sei, als sie den Vor-

Nr. 6136  
 609.  
 H. 500.  
 Darmstadt  
 2. April 1871.

Nr. 6136  
(399).  
Hessen-  
Darmstadt.  
23. April 1875.

schriften der katholischen Kirche nicht widersprechen. Dem gegenüber darf der Staat nicht wehrlos bleiben; es müssen die Schranken aufgerichtet werden, welche auf der einen Seite die verfassungsmässig garantierte Gewissensfreiheit schützen und der Kirche diejenige Freiheit der Bewegung lassen, deren sie zur Erfüllung ihres hohen und heiligen Berufes bedarf, andererseits aber die Garantie geben, dass die Kirche ihren Einfluss nicht zum Nachtheil solcher Interessen gebraucht, welche der Staat zu schützen und zu fördern berufen ist. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, legt die Regierung den Ständen eine Reihe von Gesetzentwürfen vor, welche das Verhältniss zwischen Staat und Kirche in den wichtigsten Beziehungen, und soweit hierzu dormalen ein Bedürfniss vorliegt, zu regeln bestimmt sind. . . . Die Gesetzentwürfe beziehen sich auf die folgenden Gegenstände: 1) die allgemeinen Grundsätze über das Verhältniss des Staates zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften, 2) den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt, 3) die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, 4) die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen, 5) das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Durch diese Entwürfe sind die kirchenpolitischen Fragen, welche der Regelung bedürfen, nicht vollständig erschöpft. Es bleibt insbesondere die wichtige Frage der Einführung der Civilstandsregister und der obligatorischen Civilehe in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vorerst offen. Eine hierauf bezügliche Vorlage war bereits vollständig ausgearbeitet, als der deutsche Reichstag in seiner jüngsten Session diesen Gegenstand von neuem in Berathung nahm und dem Bundesrathe des deutschen Reiches einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegte. Der Bundesrath hat diesen Entwurf zwar nicht angenommen; er hat aber beschlossen, „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, unter Betheiligung der Bundesregierungen einen Gesetzentwurf über die Einführung der obligatorischen Civilehe und die Beurkundung des Personenstandes aufstellen zu lassen und denselben baldmöglichst dem Bundesrathe zur Beschlussnahme vorzulegen“. Unter diesen Umständen scheint es der grossherzoglichen Regierung nicht angemessen, jetzt auf dem Wege der Partikulargesetzgebung in dieser Materie weiter voranzugehen. Es wird vielmehr zunächst abzuwarten sein, ob und wie die Sache durch die Reichsgesetzgebung erledigt wird. Sollte sich diese Erledigung über Erwarten verzögern, so würde die grossherzogliche Regierung nicht säumen, den bereits ausgearbeiteten Entwurf an die Stände zu bringen. Auch in anderen Beziehungen, z. B. hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der sogenannten Altkatholiken, behält sich die Regierung vor, weitere Vorlagen zu machen, sobald sich dazu ein Bedürfniss zeigen wird.

### Protest des Bischofs Ketteler von Mainz gegen die Kirchengesetze.

[Auszug.]

Nr. 6136  
(399).  
Hessen-  
Darmstadt.  
3. Apr. 1875.  
Sept. 1874.)

„Von minder wichtigen Bestimmungen abgesehen, geht die Haupttendenz des Entwurfes darauf hin, die Erziehung der Candidaten des geistlichen Standes zum grössten und wesentlichsten Theile der Kirche zu entziehen und auf den Staat oder vielmehr auf die Professoren der Staatsuniversitäten zu übertragen. Zu diesem Ende wird von den Theologen eine Staatsprüfung in Philosophie, Literatur und Geschichte gefordert, während von Juristen, Medicinern, Kameralisten eine solche Prüfung nicht verlangt wird. Doch diese Härte und Unbilligkeit ist bei weitem das Geringste. Die grosse

Mehrzahl der Vertreter der modernen Philosophie in Deutschland huldigt pantheistischen, halbpanteistischen, materialistischen, positivistischen Systemen, welche mit den ersten natürlichen Voraussetzungen des Christenthums absolut unverträglich sind. In welchem Gegensatze die moderne Literatur und ihre Behandlung vielfach zum christlichen Glauben und zu christlicher Sitte steht, wie ungünstig, ja feindselig die moderne Geschichtswissenschaft vielfach die katholische Kirche behandelt, liegt zu Tage. Durch die Examen-vorschrift wird nun den katholischen Theologen ein doppelter und unberechenbarer Nachtheil bereitet. Einestheils werden sie genöthigt, ihre philosophische und historische Ausbildung in Systemen und bei Lehrern zu suchen, die ihren Glauben den grössten Gefahren aussetzen, und anderentheils wird ihnen die Betreibung dieser Wissenschaften in christlichem und katholischem Geiste unmöglich gemacht. Dazu kann kein katholischer Vater, geschweige ein katholischer Bischof, seine Zustimmung geben. Durch die fernere Vorschrift eines dreijährigen Universitätsbesuches werden nicht nur die materiellen Interessen der katholischen Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen, sowie ihrer Eltern und Familien schwer beschädigt, sondern es werden auch Glaube und Sitten der zukünftigen Seelsorger des katholischen Volkes grossen Gefahren ausgesetzt und wird dem Bischofe die Möglichkeit entzogen, der heiligsten unter allen seinen Amtspflichten, nämlich der Pflicht der Heranbildung eines tiefgläubigen, in christlicher und katholischer Wissenschaft gründlich gebildeten, von Jugend auf sittenreinen Clerus, irgendwie zu genügen. Diese unter allen Umständen bestehende Gefahr ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen geradezu unermesslich. Denn unsere Theologen müssen, wenn sie nicht mehr im Seminar zu Mainz studiren können, ausser Landes an die wenigen Universitäten sich zerstreuen, wo noch katholische Facultäten sich befinden. Seit dem neuesten Vorgängen aber muss auch der Blindeste einsehen, dass die Universitätsfacultäten dem katholischen Gewissen keine Garantie mehr bieten. Wo sollen die Theologen hingehen? etwa nach dem benachbarten Bonn, wo die ganze theologische Facultät aus altkatholischen Professoren mit Ausnahme eines einzigen Ordinarius besteht und wo erst in diesen Tagen ein Altkatholik als Professor der katholischen Glaubenslehre angestellt wurde? Wo aber noch ihrer Kirche treu ergebene Männer die theologischen Lehrstühle einnehmen, da ist nicht die geringste Sicherheit vorhanden, dass sie nicht jeden Tag durch andere, der Kirche entfremdete und feindliche Lehrkräfte ersetzt werden können. Unter diesen Umständen müsste ich nicht ein katholischer Bischof, sondern ein Mann ohne Glauben und Verstand und ein Verräther an meiner Kirche und meinem Amte sein, wenn ich mich nicht der Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen mit aller Kraft entgegenzusetzen und nicht lieber Alles dulden, als zu solchem Seelenverderben mitwirken wollte.“ Der Schluss der Protestschrift lautet: „Ich habe in dem Bisherigen gezeigt, wie sehr die neuen Kirchengesetzentwürfe die katholische Kirchenverfassung, die wohlherworbene und natürlichen Rechte der katholischen Kirche, den katholischen Glauben, die Gewissensfreiheit und die heiligsten Rechte und Interessen der Katholiken verletzen. Ich kann aber nicht unterlassen, auch darauf hinzuweisen, dass sie mit allen Grundsätzen echter Freiheit und mit allen wahren Vorzügen der neueren Zeit im Widerspruch stehen. Sie sind nichts anderes, als eine Wiederherstellung und Verschärfung der engstirnigen und verderblichen Maassregeln der schlimmsten Zeit des alten Polizeistaates. Die katholische Kirche kann leben und freudig und wohlthätig wirken unter

Nr. 6126  
(399)  
Hessen  
Darmstadt  
23 April 1875.  
(Sept. 1871)

allen politischen Verhältnissen, unter allen staatlichen Verfassungen, wenn sie nur Freiheit gewähren. Möge man daher fortschreiten zu einer vollständigen Trennung von Kirche und Staat: wenn man nur redliche Freiheit auf allen Gebieten, vor allen auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts, gewährt, so wird zwar die katholische Kirche dann vielleicht grosse materielle und selbst Seelenverluste erleiden; aber sie kann bestehen und leben. Dagegen unter einem Systeme, das ihr die von Gott verliehene Freiheit entzieht, sie und ihre Diener zu Werkzeugen der weltlichen Gewalt macht, die religiöse Erziehung selbst des Clerus, die Pflege katholischer Wissenschaft, die Entfaltung ihres religiösen Lebens, die Uebung der christlichen Vollkommenheit unterdrückt und sie unter dem Scheine katholischer Formen zu einem Zustande der Erniedrigung und innerlicher Dekatholisirung verurtheilt, — unter einem solchen Systeme kann sie nicht bestehen. Sie hat da nur die Wahl zwischen allmählichem Untergange in schmachvoller Selbsterniedrigung oder dem Martyrium. Die Wahl des letzteren kann für einen Katholiken, für einen Bischof, der von der Göttlichkeit des Christenthums und der Wahrheit seiner Kirche überzeugt ist, nicht einen Augenblick zweifelhaft sein. Im Grossherzogthum Hessen herrschte seit Decennien, trotz aller entgegenstehenden Behauptungen einer tendenziösen Presse und etwa von ganz unbedeutenden Ausschreitungen Einzelner abgesehen, zwischen beiden Confessionen und zwischen Staat und Kirche voller Friede. Was nur immer der Staat billigerweise an Garantie und an Einfluss fordern konnte, besass er in reichem Maasse. Die Katholiken aber waren mit dem ihnen gewährten bescheidenen Maasse von Freiheit und unter der wohlwollenden Regierung eines gerechten Landesherrn zufrieden und glücklich. Nun soll ohne jeden genügenden Grund dieser glückliche Zustand zerstört und auch unser Land in Wirren gestürzt werden, die anderwärts bereits unerträglich geworden sind. Die katholische Kirche ist von Härte und Anmaassung weit entfernt. Sie ist an Rücksichtnahme und Milde bis zur äussersten Grenze der Selbstverleugnung gewöhnt, zu friedlicher Verständigung stets bereit; nur Eines ist ihr und jedem lebendigen Gliede derselben, sei es ein Geistlicher oder Laie, absolut unmöglich, die Principien des katholischen Glaubens zu verleugnen. Stellt man an die Kirche, wie gegenwärtig geschieht, Forderungen und Bedingungen, die sie ohne Verletzung des Glaubens und des Gewissens nicht annehmen kann, dann muss sie immer und nothwendig antworten: Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen. Sie überlässt dann denen, die sie in solche Lage gebracht, die ganze Verantwortung und betrifft, auf Gott allein vertrauend, den Weg des Martyriums. Ich werde lieber Alles erdulden, als von meiner bischöflichen Pflicht um ein Haar breit abweichen und auch nur im kleinsten Punkte dem katholischen Glauben und dem Rechte und der Freiheit der katholischen Kirche etwas vergeben, und ich habe die feste Zuversicht, dass der gesammte Clerus und das ganze gläubige katholische Volk der Diöcese Mainz in unauflöslicher Einheit mit mir verbunden sind und bleiben werden.“

---



## Nr. 6137. (100.)

**HESSEN - DARMSTADT.** Gesetz, den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend. Vom 23. April 1875.\*)

Publ. Regierungsblatt vom 3. Mai 1875

Art. 1. Beschwerden über Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt können jederzeit bei Uns oder bei Unseren Verwaltungsbehörden angebracht werden. Erscheint eine Beschwerde nach stattgehabter Ermittlung des Sachverhalts begründet, worüber Unser Gesamtministerium auf Antrag des Ministeriums des Innern zu entscheiden hat, so wird zur Abstellung derselben das Erforderliche im Verwaltungswege angeordnet, wegen etwaiger Bestrafung des geschehenen Amtsmisbrauchs aber die Sache dem zuständigen Gericht übergeben.

Gegen einen Missbrauch geistlicher Amtsgewalt können Unsere Behörden auch von Amtswegen einschreiten, sobald ein öffentliches Interesse dies erheischt.

Art. 2. Ein Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt liegt insbesondere dann vor, wenn die nachfolgenden Bestimmungen über die Grenzen des Strafrechts der Kirchen und Religionsgemeinschaften verletzt werden. § Art. 3. Keine Kirche oder Religionsgemeinschaft ist — abgesehen von den nach Art. 5—8 zulässigen Disciplinarstrafen — befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzu-

drohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgemeinschaft wirkenden Rechts oder die Ausschliessung aus der Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffen. § Art. 4. Die Verhängung der nach Art. 3 zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden. § Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen. § Die Vollziehung oder die Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

Art. 5. Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden. Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden. § Der Entfernung aus dem Amt, Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwilliger Emeritirung etc., muss ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen. In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen. § Art. 6. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disciplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig. Disciplinarstrafen an Geld dürfen den Betrag von 90 Mark oder, wenn das eimonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen. § Eine auf Freiheitsentziehung gerichtete Disciplinarstrafe

Nr. 6137  
(100)  
Hessen-  
Darmstadt,  
21. April 1875

\*) Eingang und Schluss des Gesetzes lauten wie in dem w. o. Nr. 6136 (399) mitgetheilten Gesetze. [Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6137  
(400).  
Hessen-  
Darmstadt.  
23 April 1875.

darf nur in der Verweisung in eine geistliche Strafanstalt bestehen. || Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine ausserdeutsche geistliche Strafanstalt ist unzulässig. Art. 7. Geistliche Strafanstalten, welche im Grossherzogthum errichtet sind oder errichtet werden, sind der Staatsaufsicht unterworfen. Ihre Hansordnung ist Unserem Ministerium des Innern zur Genehmigung einzureichen. || Das Ministerium des Innern ist befugt, Visitationen der geistlichen Strafanstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntniss zu nehmen. || Von der Aufnahme eines Kirchendieners hat der Vorsteher der Anstalt binnen 24 Stunden der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen. Art. 8. Von jeder kirchlichen Disciplinarentscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 60 Mark, auf Verweisung in eine geistliche Strafanstalt für mehr als 14 Tage oder auf Entfernung aus dem Amte lautet, ist Unserem Ministerium des Innern, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Anzeige zu machen. Die Anzeige muss die Entscheidungsgründe enthalten. || Im Falle fortgesetzten Ungehorsams gegenüber den Vorschriften der Art. 7 und 8 kann die Schliessung der Anstalt durch das Ministerium des Innern verfügt werden. || Art. 9. Die nach § 3 bis 8 zulässigen Straf- und Zuchtmittel dürfen nicht angedroht, verhängt, verkündet oder vollzogen werden: || 1) wegen Vornahme einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; || 2) wegen Unterlassung einer Handlung, welche die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verbieten; || 3) wegen Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Stimmrechte; || 4) wegen einer Beschwerde über Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt; || 5) um einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu bestimmen. Art. 10. Eine von der oberen kirchlichen Behörde im Disciplinarwege oder sonst wider den Willen des Betheiligten verfügte Entfernung aus dem kirchlichen Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung etc.) bewirkt den Verlust des mit der Stelle verbundenen Dienst Einkommens nur unter der Bedingung, dass Unser Ministerium des Innern nach Prüfung der von der oberen kirchlichen Behörde vorzulegenden Acten anerkennt, dass || 1) das nach Art. 5 erforderliche processualische Verfahren stattgefunden hat und 2) die getroffene Maassregel weder Gesetze des Staates noch allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt. || Art. 11. Kein Geistlicher darf öffentliche Vorträge in einer Kirche oder in einem anderen, zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte dazu anwenden, um aus Anlass öffentlicher, nicht rein kirchlicher Wahlen auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken. || Art. 12. Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, welche den zur Abstellung einer Beschwerde über kirchlichen Amtsmissbrauch, oder den sonstigen, in Bezug auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen von Unseren Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen

Anordnungen nicht Folge leisten, oder den Vorschriften in Artikel 3—9 und 11 dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafen bis zu 600 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und in Wiederholungsfällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. || Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Artikels 5 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate werden in gleicher Weise bestraft. || Art. 13. Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, dass ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch Urtheil des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (Art. 23. aus ihrem Amte entlassen werden. Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn, neben einer wiederholten, mit Wissen und Willen begangenen Verletzung der Vorschriften der Staatsgesetze oder der in deren Vollzug innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der Obrigkeit, aus dem Verhalten des Beschuldigten hervorgeht, dass er im Falle des Verbleibens im Amte sein den Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen zuwiderlaufendes Verfahren fortzusetzen gewillt sei. || Ebenso können Kirchendiener, welche in Ausübung ihres Amtes zum Ungehorsam gegen Staatsgesetze oder gegen von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnungen auffordern, auf Antrag der Staatsbehörde durch Urtheil des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten aus ihrem Amte entlassen werden. || Art. 14. Die Beschlussfassung darüber, ob der Antrag auf Entlassung bei Gericht gestellt werden soll, steht Unserem Gesamtministerium zu. Art. 15. In dem von Unserem Ministerium des Innern bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten zu stellenden Antrage sind die Thatsachen, auf welche er sich stützt, möglichst genau anzugeben. Art. 16. Auf das Ersuchen des Gerichtshofes hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen decretmässig angestellten Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafprocessgesetze zur Anwendung. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Ministerium des Innern ernannten Beamten wahrgenommen. || Art. 17. Ergiebt sich aus der Voruntersuchung, dass die Thatsachen, auf welche sich der Antrag der Staatsbehörde stützt, nicht zu erweisen sind, und haben sich auch keine Beweise für andere Thatsachen, welche nach Artikel 13 die Entlassung aus dem Amte rechtfertigen, ergeben, so kann der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeschuldigte Auffertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu versehenen Beschlusses. || Art. 18. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift, welche die dem Angeschuldigten

Nr. 6137  
(100).  
Hessen-  
Darmst. d. d.  
23. April 1875.

zur Last gelegten Thatsachen vollständig und genau bezeichnen muss, zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen. || Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen. || Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluss des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. || Art. 19. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung gibt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf werden der Angeschuldigte oder dessen Vertreter sowie der die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrnehmende Beamte mit ihren Vor- und Anträgen gehört. || Art. 20. Ist der Angeschuldigte, trotz geschehener Ladung, weder selbst, noch durch einen Vertheidiger im Termine erschienen, so wird in seiner Abwesenheit verhandelt und nach Lage der Verhandlungen erkannt. Art. 21. Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu erkennen. || Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge. Art. 22. Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und je eine Ausfertigung desselben dem als Staatsanwalt fungirenden Beamten und dem Angeschuldigten zugestellt. || Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muss. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet. || Art. 23. Zur Entscheidung über Anträge der Staatsbehörde auf Entlassung von Geistlichen aus dem Amte ist das oberste Landesgericht als Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten berufen. || Es erlässt seine Erkenntnisse in seiner Plenarsitzung in Anwesenheit von wenigstens drei Vierteln seiner Mitglieder. || Art. 24. Der Gerichtshof entscheidet endgiltig mit Ausschluss jeder weiteren Berufung. || War jedoch der nicht erschienene Beschuldigte durch von dem Gericht als erheblich anerkannte Gründe in dem Verhandlungstermin zu erscheinen verhindert, so kann er innerhalb 10 Tage, nach der Zustellung des gegen ihn ergangenen Urtheils, Einspruch gegen dasselbe schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gerichte erheben, welches dasselbe erlassen hat. || Dieser Einspruch muss die Verhinderungsgründe bescheinigen, oder doch Bescheinigungsmittel hierüber sowie die Beschwerden in der Hauptsache angeben. || Erachtet das Gericht das Ausbleiben für gerechtfertigt, so hebt es das ergangene Urtheil auf, vernichtet geeignetenfalls auch das vorhergegangene Verfahren und bestimmt einen Tag zur nochmaligen Hauptver-

handlung. Gegen die den Einspruch für unbegründet erklärende Verfügung des Gerichtshofes ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig. || Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofes Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht. || Das Verfahren vor dem Gerichtshof findet, soweit nicht dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt, nach den durch die geltende Strafprocessordnung für das öffentliche und mündliche Verfahren festgestellten Grundsätzen statt. || Art. 25. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli l. J. in Kraft. Mit dem nämlichen Zeitpunkte verlieren die von dem gegenwärtigen Gesetz abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Nr. 6138  
(401).  
Hessen-  
Darmstadt.  
23. April 1875.

### Nr. 6138. (401.)

**HESSEN-DARMSTADT.** Gesetz, betreffend die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen. Vom 23. April 1875.\*)

Publ. Regierungsblatt vom 3. Mai 1875.

Art. 1. Ein Kirchenamt, welches mit einem Geistlichen zu besetzen ist, darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Beziehung missfällig erklärt worden ist. || Diese Vorschriften finden Anwendung ohne Unterschied, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden soll, oder nur eine Stellvertretung oder Hilfeleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge oder handelt es sich nur um Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses, so kann eine Stellvertretung oder Hilfeleistung einstweilen und vorbehältlich des Einspruches der Staatsregierung angeordnet werden. || Der Geistliche, welchem ein Kirchenamt übertragen wird, ist verbunden, vor Uebernahme desselben den Verfassungseid abzulegen, sofern er dies noch nicht gethan hat. || Art. 2. Zum Nachweise der wissenschaftlichen Vorbildung wird regelmässig erfordert, dass der Candidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Maturitäts-Prüfung auf einem deutschen Gymnasium und den dreijährigen Besuch einer deutschen Staatsuniversität vorlegt, sowie durch eine nach vollendetem Universitätsbesuche vor einer Staatsbehörde abzulegende Prüfung in

Nr. 6138  
(401).  
Hessen-  
Darmstadt.  
23. April 1875.

\*) Anfang und Schluss dieses Gesetzes lauten wie in dem w. o. Nr. 6136 (399) mitgetheilten Gesetze.

Nr. 6 –  
(101)  
Hessen-  
Darmstadt,  
23. April 1875.

Philosophie (Logik, Psychologie, Geschichte der Philosophie), Geschichte und deutscher Literatur darthut, dass er die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben habe. ¶ Daß Nähere wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt. ¶ Diese Prüfung ist nicht erforderlich, wenn der Candidat nach dem vorgeschriebenen Besuch der Universität eine Facultätsprüfung vor einer staatlich angeordneten Prüfungsbehörde innerhalb des deutschen Reiches bestanden hat. ¶ Während des vorgeschriebenen Universitätsbesuches dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminar nicht angehören. Von der vorgeschriebenen Dauer des Universitätsbesuches kann mit Rücksicht auf einen besonderen Bildungsgang ein angemessener Zeitraum durch Unser Ministerium des Innern erlassen werden. ¶ Vom dreijährigen Besuch einer deutschen Staatsuniversität darf derjenige nicht dispensirt werden, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden (Reichsgesetz vom 4. Juli 1872) lehren. ¶ Art. 3. Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu unterhalten. ¶ Zum Besuche derselben dürfen nur solche aufgenommen werden, welche den Vorschriften wegen des Universitätsbesuches genügt haben. ¶ In die bestehenden Knabenseminare (Knabenconvicte) dürfen keine neuen Zöglinge mehr aufgenommen werden, und sind diese Seminare (Convicte) in einer durch Beschluss des Gesamtministeriums nach Publication dieses Gesetzes zu bestimmenden angemessenen Frist zu schliessen. Neue Anstalten dieser Art dürfen nicht mehr errichtet werden. ¶ Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, stehen unter Aufsicht des Staates und können im Falle der Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die von den Staatsbehörden in Ausübung der Staatsaufsicht getroffenen Anordnungen durch Beschluss des Gesamtministeriums geschlossen werden. ¶ Art. 4. Die obere kirchliche Behörde ist verpflichtet, die Person, der ein kirchliches Amt (Art. 1) übertragen oder die zu einer nicht bloss vorübergehenden Stellvertretung oder Hilfeleistung in einem kirchlichen Amte verwendet werden soll, dem Ministerium des Innern unter Bezeichnung des Amtes anzuzeigen. Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes kirchliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde. ¶ Die beabsichtigte Anstellung oder Verwendung darf, vorbehältlich des vorletzten Satzes des Art. 1, nicht eher erfolgen, als bis die Staatsregierung erklärt hat, dass sie keinen Einspruch zu erheben gedenke. Im Falle des vorletzten Satzes des Art. 1 muss die angeordnete Stellvertretung oder Hilfeleistung sofort zurückgenommen werden, sobald gegen dieselbe von der Staatsregierung Einspruch erhoben wird. ¶ Art. 5. Die provisorische oder definitive Errichtung neuer Pfarrstellen sowie die Aenderung bestehender Pfarrbezirke dürfen nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen. ¶ Art. 6. Soweit die Mitwirkung des Staates bei Besetzung kirchlicher Aemter auf Grund des Patronates oder besonderer kirchlicher Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden. ¶ Desgleichen werden die

bestehenden Rechte des Staates bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt. § Art. 7. Die Uebertragung der Functionen eines kirchlichen Amtes, welche unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt oder dem Schlussätze des Art. 4 zuwider nicht zurückgenommen worden ist, gilt als nicht geschehen, und es ist daher die Intercalarverwaltung der betreffenden Pfründe anzuordnen oder, wenn solche bereits angeordnet ist, fortzusetzen. Der Geistliche, welcher die Functionen eines kirchlichen Amtes, die ihm unter Verletzung der geistlichen Bestimmungen übertragen worden sind oder die er, ohne dass den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist, übernommen hat, öffentlich ausübt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft. Der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen mit Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen ein Kirchenamt oder die Functionen eines kirchlichen Amtes überträgt, wird mit Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark oder mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Art. 8. Die Verurtheilung eines Geistlichen zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte and der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter haben die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des kirchlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge. Dem Geistlichen, gegen welchen eine der in diesem Artikel bezeichneten Entscheidungen ergangen ist, ist jede öffentliche Ausübung der Functionen eines kirchlichen Amtes untersagt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft. Art. 9. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Kirchenamte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im Kirchenamte erlangt haben. § Ausserdem ist das Ministerium des Innern ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum Kirchenamte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen. § Art. 10. Ein katholischer Geistlicher, welchem eine Pfarrei oder ein sonstiges, mit dem Genuss einer Pfründe verbundenes Kirchenamt unter Beobachtung der obigen Bestimmungen übertragen ist, erhält eine landesherrliche Bestätigungsurkunde, wodurch er als gesetzmässiger Inhaber des Amtes von Seiten des Staates anerkannt wird und für die Dauer des Amtes Anspruch auf den Genuss der damit verbundenen Pfründe erhält. Jedes Pfarramt soll in der Regel spätestens ein Jahr nach Erledigung der Pfründe wieder dauernd besetzt sein. § Die Frist kann von dem Ministerium des Innern im Falle des Bedürfnisses angemessen verlängert werden. Art. 11. Wenn eine erledigte katholische Pfarrstelle innerhalb der im vorigen Artikel genannten oder der von Unserem Ministerium des Innern verlängerten Frist nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise durch die zuständige kirchliche Behörde wieder besetzt wird,

Nr. 6138  
(101).  
Hessen-  
Darmstadt.  
21. April 1875.

so ist derjenige, welchem auf Grund des Patronates oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Pfarramt mit allen davon abhängenden Rechten und Pflichten auf so lange einem katholischen Geistlichen als Pfarrverweser zu übertragen, bis eine dauernde Wiederbesetzung durch die zuständige kirchliche Behörde in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise erfolgt ist. || Der Berechtigte ist eintretenden Falles zur Ausübung dieser Befugniß durch das Ministerium des Innern einzuladen. Art. 12. Ist kein Präsentationsberechtigter vorhanden, oder macht derselbe innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfangs der Einladung (Art. 11 von der ihm zustehenden Befugniß keinen, den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Gebrauch, so steht die Befugniß zur Ernennung des Pfarrverwesers der katholischen Kirchengemeinde zu, in welcher die Stelle erledigt ist. || Zu diesem Behufe werden die am Orte wohnenden, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, selbständigen männlichen Gemeindemitglieder, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Beschlussfassung über die Wahl eines Pfarrverwesers berufen. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der an der Wahl sich Betheiligenden dem Beschlusse zugestimmt hat. || Die näheren Bestimmungen über das Verfahren werden von Unserem Ministerium des Innern erlassen. || Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist auf demselben Wege ein Bevollmächtigter zu wählen, welcher die Gemeindevertretung der Regierung gegenüber zu repräsentiren und wegen Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen das Nöthige zu besorgen hat. Art. 13. Die Bestimmungen der Artikel 1, 2, 4, 6, 7 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes finden in den Fällen der Artikel 11 und 12 entsprechende Anwendung. Die im Art. 5 vorgeschriebene Anzeige hat bei Vermeidung der auf die Unterlassung gesetzten Strafe (Art. 7) durch den Präsentations-Berechtigten (Art. 11) oder durch den Gemeindebevollmächtigten (Art. 12) zu geschehen. || Art. 14. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli l. J. in Kraft. Mit dem nämlichen Tage verlieren die von demselben abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

## Nr. 6139. (402.)

**HESSEN-DARMSTADT.** Gesetz, die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen betreffend\*).

Publ. Regierungsblatt vom 3. Mai 1875.

Art. 1. Neue Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen werden im Grossherzogthum nicht zugelassen.

\*) Anfang und Schluss dieses Gesetzes lauten wie in dem w. o. Nr. 6136 (399) mitgetheilten Gesetze. [Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6139  
(402).  
Hessen-  
Darmstadt.  
23. April 1875.



Die bestehenden Niederlassungen dieser Art dürfen neue Mitglieder nicht aufnehmen. Art. 2. Abweichend von der Vorschrift in dem zweiten Absatz des Art. 1 kann den dormalen bestehenden weiblichen religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschliesslich dem Unterrichte widmen und Privatunterrichts-Anstalten besitzen, durch Unser Ministerium des Innern gestattet werden, neue Mitglieder insoweit aufzunehmen, als dies zur Erhaltung der Lehrkräfte dieser Privatunterrichts-Anstalten in ihrer jetzigen Zahl erforderlich ist. § Art. 3. Den im Grossherzogthum bestehenden religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschliesslich der Krankenpflege widmen, kann nicht bloss die Aufnahme neuer Mitglieder, sondern auch, wenn die vorhandenen bürgerlichen Anstalten und Einrichtungen den Bedürfnissen des Krankendienstes nicht genügen, die Errichtung neuer Niederlassungen von Unserem Ministerium des Innern gestattet werden. Art. 4. Die bestehenden Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen stehen unter Aufsicht des Staates. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht werden von dem Ministerium des Innern erlassen. § Aus Gründen des öffentlichen Wohles oder wegen Ungehorsams gegen die Vorschriften des Gesetzes oder gegen die zur Ausführung desselben ergangenen Anordnungen der Behörden können auch bereits bestehende Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orten oder ordensähnlichen Congregationen auf Antrag des Ministeriums des Innern durch Beschluss des Gesamtministeriums aufgelöst und geschlossen werden. § Art. 5. Soweit das vorliegende Gesetz davon ausgeht, dass der dormalen vorhandene Zustand bestehen bleiben soll, ist für die Entscheidung der einschlägigen Fragen über den Bestand der Anstalten der erste October 1874 maassgebend. § Art. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort nach seiner Verkündung durch das Regierungsblatt in Kraft. Zugleich verlieren alle von demselben abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Nr. 6139  
(402).  
Hessen-  
Darmstadt,  
23. April 1875.

## Nr. 6140. (403.)

**HESSEN-DARMSTADT.** Gesetz, das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgesellschaften betreffend\*).

Publ. Regierungsblatt vom 3. Mai 1875.

Art. 1. Die evangelische und katholische Kirche sowie die mit Corporationsrechten versehenen Religionsgemeinschaften sind unter den in den nachfolgenden Artikeln bemerkten Voraussetzungen berechtigt, die zur Bestreitung der kirchlichen oder religiösen Bedürfnisse erforderlichen Mittel durch Um-

Nr. 6140  
(403).  
Hessen-  
Darmstadt,  
23. April 1875.

\* ) Anfang und Schluss dieses Gesetzes lauten wie in dem w. o. Nr. 6136 (399) mitgetheilten Gesetze.  
[Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6140  
(463),  
Hessen-  
Darmstadt,  
21 April 1875.

lagen auf ihre Mitglieder aufzubringen. || Art. 2. Umlagen zur Bestreitung kirchlicher oder religiöser Bedürfnisse können nur erhoben werden, wenn die Erträgnisse des Vermögens der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft, beziehungsweise der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde, und die sonst derselben zu Gebote stehenden Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht ausreichen. Art. 3. Die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung des Bedürfnisses einer einzelnen Kirchen- oder Religionsgemeinde kann nur unter nachfolgenden Voraussetzungen erfolgen: || 1) Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Kirchen- oder Religionsgemeinde, insbesondere über die für die Ausgaben vorgesehenen Deckungsmittel, muss ein ordnungsmässiger Voranschlag aufgestellt werden. 2) Eine aus directer Wahl der Gemeindeglieder hervorgegangene Vertretung der Kirchen- oder Religionsgemeinde muss zur Erhebung der in dem Voranschlage vorgesehenen Umlage die Zustimmung ertheilen. Diese Gemeindevertretung hat aus mindestens zwölf Mitgliedern oder, wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde weniger als zwölf beträgt, aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern zu bestehen. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Zahl der Mitglieder dieser Gemeindevertretungen, über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei den Wahlen, über die Art und Weise der Vornahmen der Wahlen, über die Zusammenberufung und Verhandlung dieser Vertretungen werden, soweit nicht ein von der Kirchenbehörde mit Unserer Genehmigung erlassenes Verfassungsstatut für die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft genügende Vorsehung trifft, von Unserem Ministerium des Innern erlassen. || 3) Dem Vorstande der politischen Gemeinde oder, wenn sich die kirchliche oder religiöse Gemeinde über mehrere politische Gemeinden erstreckt, den Vorständen der verschiedenen politischen Gemeinden ist von dem Vorstande der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde durch Mittheilung eines Auszuges aus dem Voranschlage von der beabsichtigten Erhebung einer Umlage Kenntniss zu geben. Jeder betheiligte Vorstand einer politischen Gemeinde kann binnen 21 Tagen, vom Tage der Zustellung des Auszuges aus dem Voranschlage an gerechnet, durch schriftliche motivirte Mittheilung an den Vorstand der Kirchen- oder Religionsgemeinde gegen die beabsichtigte Erhebung einer Umlage von den Angehörigen seiner Gemeinde Einwand erheben. Geschicht dies und soll auf der Erhebung der Umlage bestanden werden, so ist von dem Vorstande der Kirchen- oder Religionsgemeinde, beziehungsweise je nach der Organisation der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft von der oberen oder obersten kirchlichen Behörde, die Entscheidung des dem Vorstande der betreffenden politischen Gemeinde vorgesetzten Kreisamtes und, wenn dieses den erhobenen Einwand für begründet erachtet, die Entscheidung Unseres Ministeriums des Innern zu veranlassen, dessen Entschliessung alsdann maassgebend ist. || Ebenso kann der Vorstand der betreffenden politischen Gemeinde, wenn das Kreisamt seinen Einwand für unbegründet erachtet, binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustel-

lung der kreisamtlichen Verfügung an gerechnet, den Rekurs an Unser Ministerium des Innern erzeihen. ¶ Auch abgesehen von dem Falle der Erhebung eines Einwandes von Seiten des Vorstandes einer betheiligten politischen Gemeinde muss dem Kreisamte der Voranschlag der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde zur Einsicht und behufs Ertheilung der staatlichen Genehmigung zur Erhebung der darin vorgesehene Umlage mitgetheilt werden. Umfasst eine Kirchen- oder Religionsgemeinde mehrere, verschiedenen Kreisen angehörige politische Gemeinden, so ist der Voranschlag dem Kreisamte mitzutheilen, in dessen Kreise der Hauptort der Kirchen- oder Religionsgemeinde liegt. Findet das Kreisamt bei Ertheilung der Genehmigung Anstand, so ist, wenn auf Erhebung der Umlage bestanden werden soll, in gleicher Weise, wie unter Nr. 3 bemerkt, die alsdann maassgebende Entschliessung Unseres Ministeriums des Innern einzuholen. Art. 1. Handelt es sich um Aufbringung der Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses eines innerhalb einer Kirche oder Religionsgemeinschaft aus mehreren Gemeinden verfassungsmässig gebildeten grösseren Verbandes (Decanatsverbandes u. dgl.) als solchen, so ist der Betrag, welcher nach Verwendung der dem grösseren Verbands als solchem für die betreffenden Zwecke zu Gebote stehenden Mittel noch zu decken übrig bleibt, auf die einzelnen Kirchen- oder Religionsgemeinden unter Zugrundelegung der Communalsteuernkapitalien der in Betracht kommenden Gemeindeglieder zu vertheilen. ¶ Erscheint hierdurch in der einen oder der anderen Einzelgemeinde die Erhebung einer Umlage nöthig, so finden bezüglich der Erhebung einer solchen Umlage die im Art. 3 bemerkten Bestimmungen Anwendung. Nur ist, wenn dem betreffenden grösseren Verbands nach Maassgabe eines von Uns genehmigten Verfassungsstatutes oder von Uns genehmigter organischer Bestimmungen eine gewählte Vertretung der Gemeindeglieder zur Seite steht und diese zu der fraglichen Repartition zugestimmt hat, die Zustimmung der betreffenden örtlichen kirchlichen oder religiösen Gemeindevertretung zur Aufnahme des betreffenden Ausgabepostens in den Voranschlag und zur Erhebung der dadurch nöthig werdenden Umlage nicht erforderlich. Art. 5. Ist für die Gesamtheit einer Kirche oder einer aus verschiedenen einzelnen Gemeinden bestehenden Religionsgemeinschaft nach Maassgabe eines von Uns genehmigten Verfassungsstatutes eine gewählte Vertretung der Gemeindeglieder vorhanden, so kann, falls die der Gesamtheit der Kirche oder Religionsgemeinschaft als solcher für die betreffenden Zwecke zu Gebote stehenden Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht ausreichen, mit Zustimmung der gewählten Gesamtvertretung auch der Ausschlag einer besonderen Umlage für die betreffenden allgemeinen Zwecke der Kirche oder Religionsgemeinschaft auf sämtliche Angehörige derselben beschlossen werden. ¶ Dieser Beschluss bedarf jedoch der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern. Ist diese erfolgt, so wird der betreffende, in allen Gemeinden alsdann durch Umlagen aufzubringende Betrag auf die Einzelgemeinden unter Zugrundelegung der Communalsteuernkapitalien der einzelnen Angehörigen der betreffenden Kirche oder

Nr. 6110  
(103).  
Hessen-  
Darmstadt.  
23. April 1875.

Nr. 6140  
(403).  
Hessen-  
armstadt.  
April 1875.

Religionsgemeinschaft vertheilt, ohne dass es einer weiteren Zustimmung oder Genehmigung zur Aufnahme der betreffenden Ausgabeposten in die Vorschläge und Aufbringung derselben durch Umlagen bedarf. || Art. 6. Die nach den Artikeln 3, 4 und 5 zulässigen Umlagen werden nach Maassgabe der für die Kommunalsteuern der politischen Gemeinden geltenden Grundsätze auf die Mitglieder der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinden ausgeschlagen, mit den Kommunalsteuern für die politischen Gemeinden von dem Gemeinde-Einnehmer erhoben und von diesem im Ganzen an die betreffende kirchliche Kasse eingeliefert. Ebenso finden die für die Beitreibung der Kommunalsteuern geltenden Grundsätze, beziehungsweise das für diese Beitreibung vorgeschriebene Verfahren, auch auf die in den Art. 3, 4 und 5 bemerkten Umlagen Anwendung. || Art. 7. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, und wird dasselbe auch die Zeitpunkte bestimmen, von welchen an dieses Gesetz für die einzelnen Kirchen- oder Religionsgemeinschaften in Anwendung kommt.

---

### Nr. 6141. (404.)

**PREUSSEN.** Antwortschreiben des preussischen Episcopates auf das Rescript des Staatsministeriums vom 9. April 1875.

(Vergl. Nr. 6133 (396)).

Nr. 6141  
(404).  
Preussen.  
ende April  
1875.

Dem kgl. Staatsminister erlauben wir uns auf das an den Erzbischof von Köln unter dem 9. d. gerichtete und gleichzeitig durch den „Staatsanzeiger“ veröffentlichte hohe Rescript, wodurch Hochdasselbe in Folge Allerhöchsten Auftrages Sr. Majestät des Kaisers und Königs unsere Immediateingabe d. d. Fulda, den 2. d., beantwortet hat, das Nachstehende ganz ergebenst zu erwiedern: „Wenn im Eingange des hohen Rescripts Erstaunen und Bedauern darüber ausgedrückt wird, „dass Geistliche in der hohen Stellung der Bischöfe sich zum Organ einer Behauptung machen konnten, als ob es in Preussen eine Verleugnung des christlichen Glaubens sei, die Befolgung solcher Gesetze zu versprechen, welche in anderen deutschen und fremden Staaten seit Jahrhunderten und noch heute von der katholischen Geistlichkeit und ihren Kirchenoberen bereitwilligst befolgt werden, und deren Befolgung dort mit heiligem Eide bedingungslos gelobt wird“, so gestatten wir uns, darauf zu bemerken, dass die angeführte Behauptung in unserer Immediateingabe nicht enthalten ist. Es ist darin der Satz ausgesprochen, dass die staatlicherseits von den Diözesanvorständen und Geistlichen geforderte Erklärung unbedingter Befolgung der staatlichen Gesetze in solcher Unbedingtheit mit dem Gewissen eines Christen unvereinbar sei. Die Wahrheit dieses Satzes haben wir durch Hinweisung auf das Verhalten der Apostel und der christlichen Blutzeugen

ins Licht gestellt und müssen denselben unter allen Umständen aufrechterhalten, weil eine solche Erklärung wirklich nicht vereinbar ist mit den unwandelbaren Principien des Christenthums, welches zwar immer und überall den Christen Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit gepredigt, niemals aber einen blinden und unbedingten Gehorsam gegen alle Staatsgesetze ohne Ausnahme geboten, sondern vielmehr für den Fall einer Collision derselben mit dem göttlichen Gesetze stets den die Freiheit des Gewissens schützenden apostolischen Grundsatz hochgehalten und vertheidigt hat, dass man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen. || Dieser Grundsatz kommt auch den kirchenpolitischen sogenannten Maigesetzen gegenüber zur Geltung, und müssen wir deshalb die Erklärung unbedingter Befolgung derselben verweigern, weil, wie bereits in den schon früher einem hohen Staatsministerium von uns unterbreiteten Denkschriften und Vorlagen wiederholt nachgewiesen ist, jene Gesetze eine ganze Reihe von Bestimmungen enthalten, welche mit dem Wesen und der Verfassung der von Christus gestifteten Kirche in Widerspruch stehen, dieselbe der von Gott gewollten Selbständigkeit berauben und sie in eine blossе Staatsanstalt umwandeln. || Dass in irgend einem anderen deutschen und fremden Lande eine solche Kette von Gesetzen, welche systematisch die kirchliche Selbständigkeit vernichten, von katholischen Geistlichen und Kirchenoberen bereitwilligst angenommen und sogar eidlich beschworen worden, ist eine uns unbekante Thatsache, die zwar schon oft behauptet, bis jetzt aber niemals nachgewiesen ist und auch niemals wird nachgewiesen werden können. Dass aber in den fraglichen kirchenpolitischen Gesetzen verschiedene Bestimmungen enthalten sind, über welche eine Verständigung zwischen Staat und Kirche eintreten könnte und auch schon zu verschiedenen Malen in deutschen und fremden Staaten wirklich eingetreten ist, haben wir niemals in Abrede gestellt, vielmehr bereits ausdrücklich hervorgehoben. Wir würden es mit Freuden begrüsst haben, wenn zu einer derartigen Verständigung die Hand geboten worden wäre, und noch jetzt würden wir solches freudigst begrüssen. Solange aber in den fraglichen Gesetzen Bestimmungen aufrechterhalten werden, welche das Wesen der Kirche verletzen und die von Gott gewollte Selbständigkeit derselben aufheben, ist selbst bei der Nachgiebigkeit von Seiten der kirchlichen Vertreter eine Verständigung und Wiederherstellung des Friedens zwischen Staat und Kirche nicht möglich. || Wenn ferner in dem Rescript gesagt wird, „auffällig und unwahr sei die Behauptung, dass die fraglichen Gesetze die Verkündigung der göttlichen Wahrheiten untersagten“, so bedauern wir, abermals erwiedern zu müssen, dass auch diese Behauptung in unserer Immediatingabe nicht zu finden ist. In der betreffenden Stelle haben wir gesagt, dass die Apostel und Blutzeugen lieber den Tod erdulden, als denjenigen Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen sich fügen wollten, welche ihnen die Verkündigung der göttlichen Wahrheit untersagten. Wie Jemand diese Bemerkung, deren Wahrheit unstreitbar ist, auffällig und unwahr nennen kann, ist uns unerfindlich. Uebrigens kann auch nicht gelengnet werden, dass in

Nr. 6141  
(104.)  
Preussen.  
Ende April  
1875.

den modernen kirchenpolitischen Gesetzen manche Bestimmungen sich vorfinden, durch welche die Verkündigung der göttlichen Wahrheit unter gewissen Umständen wenigstens indirect untersagt wird. Es hat ja das königliche Obertribunal in seinem durch den „Reichs- und Staatsanzeiger“ in Nr. 95 veröffentlichten Erkenntnisse vom 6. April l. J. die Predigt in einer Kirche als eine geistliche Amtshandlung im Sinne der Maigesetze erklärt, welche mit Geldbuisse, Gefängniss, Internirung und Landesverweisung zu bestrafen sei, wenn der betreffende Priester keine staatliche Amtsautorisation aufweisen könne. ¶ Da nun diese staatliche Amtsautorisation von Bedingungen abhängig gemacht ist, welche die Selbständigkeit der Kirche schwer verletzen und darum ohne eine Verletzung des Gewissens nicht erfüllt werden können, so ist offenbar, dass jene Gesetze Bestimmungen enthalten, welche in gewissen Fällen einem Verbote, das Evangelium der kirchlichen Ordnung gemäss zu verkünden, gleichkommen. Das Nämliche gilt von der Spendung der hl. Sacramente. ¶ Sehr befremdet hat uns sodann die Stelle des hohen Rescripts, worin den Bischöfen die wiederum als unwahr bezeichnete Behauptung zugeschrieben wird, „dass den Geistlichen anderer Confessionen Gehaltsverbesserungen bewilligt waren, welche nicht gleichzeitig den katholischen Geistlichen zu statten kämen.“ Wir haben dies nicht behauptet; vielmehr haben wir gesagt, dass die Einstellungen der staatlichen Leistungen an katholische Bischöfe und Geistliche gerade im gegenwärtigen Augenblicke besonders dazu dienen müssen, bittere Gefühle in den Herzen der Katholiken anzuregen, als eben für die Geistlichen anderer christlicher Confessionen von Seiten des Staates mit wohlwollender Freigebigkeit Gehaltsverbesserungen bewilligt werden. Dadurch haben wir nur auf das allerdings bittere Moment hingewiesen, dass, während den evangelischen Geistlichen die aus Wohlwollen bewilligten Staatszuschüsse zugewendet werden, der katholische Clerus nicht nur der ihm bewilligten Zuschüsse, sondern auch der ihm von Rechtswegen gebührenden Leistungen verlustig erklärt ist, indem die Fortgewährung derselben von einer Bedingung abhängig gemacht wird, deren Erfüllung mit seiner Gewissenspflicht unvereinbar ist. Unbegreiflich erscheint ferner der im allegirten Rescripte den Bischöfen darüber gemachte Vorwurf, dass sie Se. Majestät den Kaiser und König gebeten haben, einer Gesetzworlage die Allerhöchste Genehmigung nicht erteilen zu wollen, obgleich es ihnen nicht unbekannt gewesen, dass dieselbe nur mit Allerhöchster Genehmigung an den Landtag habe gelangen können. Letzteres ist uns allerdings nicht unbekannt gewesen; aber wir wussten auch, dass die Allerhöchste Genehmigung zur Einbringung einer Gesetzworlage beim Landtage nichts weniger als identisch ist mit der Allerhöchsten definitiven Sanction eines vom Landtage genehmigten Gesetzes, und nicht minder wussten wir, dass es in Preussen Jedermann, geschweige denn den kirchlichen Vertretern von acht Millionen Staatsangehörigen freisteht, am Throne den landesherrlichen Schutz ihrer Rechte mit Ehrfurcht und Freimuth zu erbitten. Etwas Anderes haben wir nicht gethan. Wir überlassen es getrost dem Ur-

theil jedes Unbefangenen, ob in unserer Eingabe an Se. Majestät den Kaiser und König irgend eine Aeußerung zu finden ist, welcher der Vorwurf „verletzender Worte“ mit Recht gemacht werden könnte. In dem Bewusstsein, dazu auch nicht den leinsten Anlass gegeben zu haben, weisen wir jenen Vorwurf mit Entschiedenheit zurück. „In dem hohen Rescript wird ferner den Bischöfen vorgehalten: „Sie selbst würden nicht glauben, dass die betreffenden Dotationen, um deren Zurückhaltung es sich handelt, vom Staate bewilligt worden waren, wenn bei der Bewilligung den Bischöfen und Geistlichen das Recht hatte vorbehalten werden sollen, je nach päpstlichem Befinden den Gesetzen des Staates gehorsam zu sein oder nicht.“ Hierauf erwidern wir: Niemals haben wir den Gehorsam gegen die Staatsgesetze von „päpstlichem Befinden“ abhängig gemacht. Was insbesondere die in Rede stehenden kirchenpolitischen Gesetze betrifft, so haben wir, lange bevor vom päpstlichen Stuhle irgend eine Aeußerung über jene Gesetze zu unserer Kenntniss gekommen war, in vollem Einverständnisse mit allen gläubigen Katholiken in Preussen und der ganzen Welt gegen dieselben unsere Stimme erhoben, einzig aus dem Grunde, weil wir eine Anzahl der darin enthaltenen Bestimmungen als unvereinbar mit dem Wesen der katholischen Kirche und mit unserem Gewissen erkannten. Im Uebrigen haben wir in unserer Eingabe darauf hingewiesen, dass der Staat durch die fraglichen Dotationen nicht eine Gnade oder Freigebigkeit gegen die katholische Kirche geübt, sondern eine strenge Rechtsverbindlichkeit erfüllt habe, welche er nach dem allegirten Ausdruck eines preussischen Staatsmannes „unter Verpfändung der Ehre Preussens“ übernommen hatte. ¶ Wenn endlich am Schlusse des hohen Rescriptes an diejenigen Bischöfe, welche im Jahre 1870 vor der Verkündung der vatikanischen Beschlüsse in richtiger Würdigung der obwaltenden Verhältnisse darauf hingewiesen haben, dass diese Beschlüsse von gewisser Seite in feindseliger Weise gegen die Kirche ausgebeutet werden könnten, die Frage gerichtet wird, „ob sie nicht vielleicht durch treue und feste Vertretung ihrer Ueberzeugung das Vaterland vor den jetzt eingetretenen Wirren und Friedensstörungen zu bewahren vermocht hätten“, so erwidern wir darauf, dass nach der Entscheidung des ökumenischen Concils für uns Bischöfe sowie für jeden katholischen Christen die von dem Concil ausgesprochene Wahrheit mit absoluter Glaubensgewissheit feststand. Wenn uns daher jetzt zugemuthet wird, wir hätten uns dieser Entscheidung nicht unterwerfen sollen, so ist das nichts Anderes, als uns Abfall vom katholischen Glauben zumuthen. Uebrigens können wir nicht unbemerkt lassen, dass das Verhalten und Wirken der betreffenden Bischöfe auf dem Concil ein ganz anderes war, als in dem Schreiben eines königlichen Staatsministeriums vorausgesetzt wird, dass es ferner keinem der preussischen Bischöfe eingefallen ist, solche Zustände, wie sie jetzt eingetreten sind, als Folgen der vatikanischen Beschlüsse vorherzusagen, dass endlich durch die vatikanischen Beschlüsse im Verhältniss der Kirche zum Staate nicht das Geringste geändert und eben deshalb auch zu der fraglichen Gesetzworlage,

welche in unserer Immediateingabe als eine Quelle unsäglicher Trauer und  
 friedensstörender Verwirrung bezeichnet wurde, nicht im Mindesten eine begrün-  
 dete Veranlassung geboten worden ist. Für Letzteres spricht schon der Um-  
 stand, dass in andern Ländern — einige radicale Cantone in der Schweiz und  
 das Grossherzogthum Baden ausgenommen — ähnliche Wirren und Friedens-  
 störungen, wie in Preussen, nach dem vatikanischen Concil nicht vorgekom-  
 men sind. Ueberhaupt wird Niemand, der unsere Verhältnisse klar durch-  
 schaut, in den vatikanischen Beschlüssen die Veranlassung zu den neuen  
 kirchenpolitischen Gesetzen finden. Selbst Seine Durchlaucht der Herr Reichs-  
 kanzler und Ministerpräsident Fürst Bismarek kann sie darin nicht gefunden  
 haben; denn sonst hätte Hochderselbe am 30. Januar 1872 im Abgeordneten-  
 hause mit Beziehung auf die Beschlüsse des vatikanischen Concils nicht er-  
 klären können, jedes Dogma, welches von Millionen Staatsbürgern geglaubt  
 werde, müsse für jeden Mitbürger und für die Regierung heilig sein. || Schliess-  
 lich bemerken wir, dass dieselben Bischöfe, welche im Jahre 1870 auf die  
 Gefahr feindseliger Ausbeutungen der vatikanischen Beschlüsse aufmerksam  
 gemacht haben, drei Jahre später mit derselben Gewissenhaftigkeit und Frei-  
 müthigkeit auch die dermaligen traurigen Zustände im preussischen Vaterlande  
 als nothwendige Folge der kirchenpolitischen Gesetze des Jahres 1873 voraus-  
 gesagt und mit allen preussischen Bischöfen die dringende Bitte ausgesprochen  
 haben, von denselben Abstand zu nehmen und es bei dem bestehenden, durch  
 Verfassung und Gesetz wohlgeordneten Verhältnisse zu belassen, welches bis  
 dahin in Preussen die Grundlage eines friedlichen Zusammenlebens der ver-  
 schiedenen Confessionen und eines gesegneten Einverständnisses zwischen den  
 Staats- und Kirchenbehörden gebildet hatte. Hätten diese Bitten und Vor-  
 stellungen Berücksichtigung gefunden, — das Vaterland würde jetzt nicht unter  
 den vom hohen Staatsministerium mit uns beklagten traurigen Zuständen zu  
 leiden haben, deren baldige Abwendung wir täglich mit heissen Gebeten von  
 Gott erleben, fest überzeugt, dass der hl. Stuhl allen billigen Ansprüchen  
 der königlichen Staatsregierung zu entsprechen niemals abgeneigt sein würde.

Wir verharren mit Ehrerbietung eines hohen Staatsministeriums ganz  
 ergebenste

Ende April 1875.

† Paulus, Erzbischof von Köln. — † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. —  
 † Peter Josef, Bischof von Limburg. — † Wilhelm Emmanuel, Bischof  
 von Mainz. — † Johannes, Bischof von Culm. — † Mathias, Bischof von  
 Trier. — † Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück. — † Lothar,  
 Bischof von Lenka i. p. i. und Erzbisthumverweser zu Freiburg — † Phi-  
 lippus, Bischof von Ermland. — Johann Bernhard, Bischof von Münster. —  
 Wilhelm, Bischof von Hildesheim. — Domcapitular Hahne, Bisthumver-  
 wesor zu Fulda.



## Nr. 6142. (405.)

**SCHWEIZ.** Bundesrathsbeschluss, betreffend die neuerlichen Re-  
 currese gegen das Ausweisungsdecret der bernischen Regierung vom  
 30. Januar 1874. — Verfügt Aufhebung desselben binnen zwei Monaten.  
 (Vergl. Nr. 6101 (367).)

## Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines vom 3. September 1874 datirten Rekurses, durch welchen  
 Herr Fursprecher Moschard in Münster, im Namen der ausgewiesenen Geist-  
 lichen des bernischen Jura, das Begehren stellt, dass das von der Regierung  
 des Kantons Bern unterm 30. Januar 1874 erlassene Ausweisungsdecret nicht  
 länger wirksam sein dürfe, weil dasselbe mit der gegenwärtigen Bundesverfas-  
 sung und insbesondere mit den in den Artikeln 44 und 45 derselben gewähr-  
 leisteten Rechten im Widerspruche stehe; nach Einsicht eines zweiten Re-  
 kurses, eingereicht von der katholischen Bevölkerung des bernischen Jura im  
 Monat August 1874, welcher mit 9100 Unterschriften versehen ist und eben-  
 falls dahin schliesst, dass das von der Regierung des Kantons Bern gegen die  
 katholischen Geistlichen erlassene Ausweisungsdecret wieder aufgehoben werde;  
 in weiterer Ausführung seines Entschoides vom 27. März 1875, durch welchen  
 die Regierung von Bern eingeladen wurde, dem Bundesrathe mit möglichster  
 Beförderung darüber Bericht zu erstatten, ob sie ihrerseits beabsichtige, die  
 durch den Beschluss vom 30. Januar 1874 angeordnete Entfernung von römisch-  
 katholischen Priestern aus den jurassischen Amtsbezirken noch länger fort-  
 bestehen zu lassen, und, wenn dies der Fall sein sollte, sich einlässlich über  
 die Gründe auszusprechen, welche nach ihrer Ansicht die Fortdauer der frag-  
 lichen ausnahmsweisen Maassregel nothwendig machen; nach Einsicht der  
 daraufhin von Seite der Regierung von Bern mit Zuschriften vom 5., 15. und  
 25. Mai erfolgten Mittheilungen, von denen die letzte mit der Erklärung  
 schliesst, die Regierung werde, sobald das von ihr laut Schreibens vom 5. und  
 15. Mai dem Grossen Rathe unterbreitete Gesetz, betreffend Störung des reli-  
 giösen Friedens, vom Grossen Rathe und sodann auch vom Volke angenommen  
 sein werde, die Ausweisung der Geistlichen successive wieder aufheben, in der  
 Weise, dass vorerst denjenigen, welche sich am wenigsten kompromittirt haben,  
 und später auch den andern der Eintritt in die jurassischen Amtsbezirke  
 wieder gestattet werden soll; ¶ in Erwägung: ¶ Der Rekurs stellt in Frage,  
 ob der Ausweisungsbeschluss der Regierung von Bern mit den Bestimmungen  
 der jetzigen Bundesverfassung vereinbar sei und unter der Herrschaft dieser  
 Verfassung länger wirksam sein dürfe. ¶ Diese Frage muss verneint werden.  
 Was die Artikel 44 und 45 der Bundesverfassung anbelangt, so müssen sie,  
 wie das Bundesgericht mit Urtheil vom 26. Februar 1875 in Sachen Gutmann  
 anerkannt hat, dahin ausgelegt werden, dass es für eine Kanton-regierung  
 fernerhin ebensowenig statthaft sei, einen Kantonsangehörigen aus einem Be-

Nr. 6142  
 (405).  
 Schweiz.  
 31. Mai 1875.

Nr. 6112  
(105)  
Schweiz.  
31. Mai 1875.

zirke zu verweisen, als einen Schweizerbürger wegen anderer als der im Art. 15 angeführten Gründe aus dem Kanton wegzuweisen. || Der Art. 50 der Bundesverfassung, welcher dem Bunde und den Kantonen das Recht giebt zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maassnahmen zu treffen, kann nicht in dem Sinne aufgefasst werden, als dürften solche Maassnahmen die durch die Verfassung aufgestellten Grundsätze oder gewährleisteten Rechte beeinträchtigen; vielmehr müssen sie sich innerhalb der durch die Verfassung gezogenen Schranken bewegen. || Andererseits fällt in Betracht, dass der Beschluss der Regierung von Bern unter der Herrschaft der Verfassung von 1818 gefasst worden ist und die durch diese Verfassung aufgestellten Schranken der Kantonalsoveränität nicht überschritten hat, dass nach Mitgabe der Umstände eine solche Maassregel nicht an und für sich durch das Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung aufgehoben werden konnte, sondern dass jetzt wie damals der Regierung von Bern für die Rücknahme ihres Beschlusses die nöthige Zeit gelassen werden muss, damit die Aufhebung ohne Gefährdung der öffentlichen Ordnung bewerkstelligt werden kann. || In dem unterm 25. Mai in Sachen der aus den jurassischen Amtsbezirken entfernten römisch-katholischen Priester an den Bundesrath erstatteten Bericht erklärt die Regierung von Bern, dass sie, sobald der Gesetzentwurf, betreffend Störung des religiösen Friedens, vom Grossen Rathe und sodann auch vom Volke angenommen sein werde, die Ausweisung der Geistlichen nach und nach wieder aufheben werde, in der Weise, dass vorerst denjenigen, welche sich am wenigsten kompromittirt haben, der Eintritt in die jurassischen Amtsbezirke wieder gestattet werden soll. || Es erscheint indessen nicht zulässig, solehergestalt neuerdings auf unbestimmte Zeit die Erledigung dieser Angelegenheit hinauszuschieben und sie von einer Thatsache abhängig zu machen, deren Verwirklichung vom Willen der Regierung durchaus unabhängige Verzögerungen erleiden kann, || beschliesst: 1. Die Regierung von Bern ist eingeladen, ihren Beschluss vom 30. Januar 1874, betreffend die Entfernung einer Anzahl katholischer Geistlicher aus den jurassischen Amtsbezirken, aufzuheben. Es wird ihr hiefür eine Frist von zwei Monaten, vom Erlasse gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, bewilligt. || 2. Dieser Beschluss ist der Regierung des Kantons Bern sowie Herrn Fürsprecher Moschard in Münster, als Anwalt der ausgewiesenen Geistlichen, und Herrn Fürsprecher Folletête in Pruntrut, zuhanden der Unterzeichner der Rekurseingaben aus der katholischen Bevölkerung des Jura, mitzutheilen.

Bern, den 31. Mai 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

## Nr. 61 B. (106).

**PREUSSEN.** — Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, Vom 31. Mai 1875.

Ges.-Sammlung 1875. Nr. 8292. p. 217 ff.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Nr. 61 B.  
(106).  
Preuss. Ges.  
31. Mai 1875

§ 1. Alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 2 von dem Gebiete der preussischen Monarchie ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen dürfen vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab neue Mitglieder, unbeschadet der Vorschrift des § 2, nicht aufnehmen und sind binnen sechs Monaten aufzulösen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, diese Frist für Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, um für deren Ersatz durch anderweite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen, bis auf vier Jahre zu verlängern. Zu gleichem Behufe kann derselbe auch nach Ablauf dieses Zeitraums einzelnen Mitgliedern von Orden und ordensähnlichen Kongregationen die Befugniß gewähren, Unterricht zu erteilen. § 2. Niederlassungen der Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, welche sich ausschliesslich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen; sie können jedoch jederzeit durch königliche Verordnung aufgehoben werden; bis dahin sind die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten.

§ 3. Die fortbestehenden Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind der Aufsicht des Staates unterworfen. § 4. Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen unterliegt nicht der Einziehung durch den Staat. Die Staatsbehörden haben dasselbe einstweilen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Der mit der Verwaltung beauftragte Kommissarius ist nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich; die von ihm zu legenden Rechnung unterliegt der Revision der königlichen Oberrechnungskammer in Gemässheit der Vorschrift des § 10, Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872. Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt. § 5. Aus dem Vermögen werden die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen unterhalten. Die weitere Verwendung bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten. § 6. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung desselben beauftragt. Dieselben haben insbesondere die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht im Falle des § 3 zu erlassen.

\*) S. Hinschius, Die Preuss. Kirchengesetze etc. 1875. p. 81 ff.

(Anmerk. d. Herausg.)

Nr. 6113  
(1875).  
Preussen.  
31. Mai 1875.

Erkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beige-  
drucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismark. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.  
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Motivenbericht zum Regierungsentwurf des oben mitgetheilten  
Gesetzes. (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. 12. Legislat.-Per.  
II. Sess. 1875).

Das katholische Ordens- und Kongregationswesen ist innerhalb des  
preussischen Staates in der Periode seit den Säkularisationen bis zum Er-  
lass der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 verhältnissmässig nur  
unbedeutend gewesen; seitdem aber hat es eine schnelle und umfangreiche  
Ausdehnung gewonnen. || Nach den in den Jahren 1872 und 1873 in Ver-  
anlassung der Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend den Orden der  
Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 253), angestell-  
ten amtlichen Erhebungen waren in der gesammten Monarchie — die in  
Folge des gedachten Reichsgesetzes aufgelösten Orden und Kongregationen  
ausser Acht gelassen — vorhanden:

I. Mitglieder männlicher Genossenschaften:		in Niederlassungen und Stationen:
und zwar von Orden	348	32
von Kongregationen	684	46
	<u>1032</u>	<u>78</u>
II. Mitglieder weiblicher Genossenschaften:		
und zwar von Orden	1161	53
von Kongregationen	6602	783
	<u>7763</u>	<u>836</u>
insgesammt	8795	914.

Vergl. Hinschius, die Orden und Kongregationen der katholischen  
Kirche in Preussen. Berlin 1874. S. 14 ff. Schwitzke in der  
Zeitschrift des Königlich preussischen statistischen Bureau's.  
XIV. Jahrgang. Heft 4. S. 357 ff.

In welcher raschen Progression diese Zahlen erreicht sind, ergibt die  
nachstehende Uebersichtstabelle über die Bewegung innerhalb der Orden  
und Kongregationen — die vorhin gedachtenwieder ausser Ansatz gelassen —  
in den schon vor 1866 zur Monarchie gehörigen Provinzen, für welche  
allein ausreichende Uebersichten zu Gebote stehen.

Die Zahl der Mitglieder der Genossenschaften betrug:

	1855	1867	1872/1873
1. männliche	<u>334</u>	<u>1074</u>	<u>906</u>
2. weibliche	<u>579</u>	<u>4803</u>	<u>7086</u>
insgesammt	<u>913</u>	<u>5877</u>	<u>7992.</u>

\*) Nach dieser Berechnung stellen sich die Zahlen sogar noch etwas höher. Die  
Differenz beruht wesentlich darauf, dass in einzelnen Fällen approximative Schätzungen  
von beiden Verfassern vorgenommen werden mussten.

Was die Entstehungszeit der einzelnen Stationen betrifft, so haben von den oben unter I. gedachten

Nr. 6143  
(165)  
Proc. 609,  
d. Ma. 187.

78 Stationen

- |  |    |
|--|----|
| 1. die Sakularisation Anfangs dieses Jahrhunderts überdauert nur | 15 |
| 2. dagegen sind von ihnen nach 1848 . . . . .                    | 57 |
| und von letzteren wieder erst nach 1855 entstanden . . . . .     | 43 |

Von den

836 Stationen

der weiblichen Genossenschaften sind entstanden:

- |  |     |
|--|-----|
| 1. vor der Sakularisation . . . . .  | 32  |
| 2. von 686 Niederlassungen, deren Entstehungszeit ermittelt worden ist, waren vorhanden: |     |
| a) im Jahre 1853 . . . . .   | 125 |
| b) bis 1873 sind hinzugekommen . . . . .   | 561 |
| von diesen innerhalb der Zeit von 1856 bis 1860 allein entstanden . . . . .              | 210 |

Vgl. Hinschius a. a. O. S. 30 ff.

Die Gefahren, welche die Existenz so vieler geistlichen Genossenschaften in so zahlreichen Niederlassungen dem Staate bereiten kann, liegen sowohl in der Organisation der Orden und Kongregationen, als auch in den Zwecken, welche sie verfolgen und welche ihnen einen weitgreifenden Einfluss auf die katholische Bevölkerung gewähren. ¶ Was zunächst die Organisation dieser Genossenschaften betrifft, so stehen sie entweder unter der direkten Leitung auswärtiger Oberer, welche theils in Rom, theils in Frankreich ihre Residenz haben, oder sie sind der bischöflichen Aufsicht unterworfen. Damit ist nicht nur jede Garantie dafür ausgeschlossen, dass sie nicht zu staatsgefährlichen Zwecken und zur Förderung der immer mehr hervortretenden staatsfeindlichen Tendenzen des höheren katholischen Klerus benutzt, sondern, wie die Verhältnisse jetzt liegen, ist die dringendste Gefahr vorhanden, dass sie als nur zu geeignete Instrumente für derartige Bestrebungen gebraucht werden, zumal der Organismus auf den unteren und den Mittelstufen kein Gegengewicht bietet, welches einer solchen Verwendung irgend welches Hinderniss bereiten könnte. ¶ Die in ihnen heute herrschende Gehorsamstheorie ist, wie die aus einer erheblichen Anzahl von Statuten — bei Hinschius a. a. O. S. 50 ff. — abgedruckten Stellen zeigen, die des jesuitischen Gehorsams, wodurch tatsächlich die eigene Willens- und Denkhätigkeit, d. h. die geistige Persönlichkeit, vernichtet wird. Wenngleich nach dem staatlichen Rechte (vgl. A. L.-R. Th. II, Tit. 11 § 1179) der Austritt aus den Genossenschaften jeder Zeit frei ist, so führen die Loslösung der einzelnen Mitglieder von den Familienbänden, die strenge Kontrolle ihres gesammten Lebens, namentlich auch ihrer geistigen Beschäftigung durch die Oberen, die hermetische Abschliessung der Mitglieder von allen Einflüssen der Aussenwelt, welche sich unter Anderem in der unbeschränkten Ueberwachung der Korrespondenz äussert, die übermässigen und geisttödtenden Uebungen, endlich die vermögensrechtliche Unselbstständigkeit der Einzelnen gegenüber den Oberen in Verbindung mit der gedachten Gehorsamstheorie nicht nur dazu, die erforderliche Selbstständigkeit und Festigkeit des Willens, welche zur Verwirklichung des Austritts aus derartigen, das Individuum vollkommen umspannenden und erdrückenden Verbindungen erforderlich ist, für immer zu beseitigen, sondern auch dazu, die Mitglieder dieser Genossenschaften zu willenlosen Werkzeugen in der Hand

Nr. 6143  
(406).  
Preussen,  
31. Mai 1875.

der sie dirigirenden Oberen und Geistlichen zu machen. || Anlangend sodann die Thätigkeit und Zwecke dieser Genossenschaften, so führt nur eine verschwindend kleine Anzahl (5 in 9 Niederlassungen mit etwa 176 Mitgliedern) ein rein beschaulichs Leben. || Die übrigen sind sämmtlich für praktische Zwecke thätig. Von den männlichen Orden und Kongregationen widmet sich ein Theil der Aushülfe in der Seelsorge; die übrigen sowie fast alle weiblichen Genossenschaften dienen theils der Krankenpflege, theils den verschiedenartigsten Unterrichts- und Erziehungszwecken. Durch diese Thätigkeiten ist ihnen ein bedeutender Einfluss auf die katholische Bevölkerung ermöglicht worden. || Die Erziehungs- und Unterrichtsthätigkeit der geistlichen Genossenschaften ist von so bedenklichen Folgen gewesen, dass sich die Staatsregierung schon im Jahre 1872 veranlasst gesehen hat, die Mitglieder solcher Genossenschaften als Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nicht mehr zuzulassen und die Entfernung der bereits angestellten aus ihren Stellungen, soweit dies rechtlich statthaft war und das Bedürfniss durch weltliche Lehrer gedeckt werden konnte, zu bewirken, eine Maassregel, welche auch die Zustimmung des Hauses der Abgeordneten gefunden hat, indem dasselbe über den von den Abgeordneten v. Mallinckrodt und Genossen gestellten Antrag, das die erwähnte Ausschliessung anordnende Reskript des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1872 als mit den Bestimmungen des Artikels 4 der Verfassungsurkunde unvereinbar zu erklären, in der Sitzung vom 28. November 1872 unter ausdrücklicher Billigung des Erlasses zur Tagesordnung übergegangen ist. Vergleiche stenographische Berichte der 11. Legislaturperiode, III. Session 1872 bis 1873, Seite 213. || Die Gefahren, welche die übermässige Zahl der Niederlassungen und Mitglieder der nach ihrer Organisation und ihrer Thätigkeit charakterisirten Genossenschaften bei dem durch das Verhalten des Episkopates und der römischen Kurie immer mehr verschärften Konflikt für den Staat darbietet, sind derartig, dass ein schleuniges Eingreifen dringend geboten erscheint. Die Staatsregierung hält es für ihre Pflicht, so schnell und durchgreifend wie möglich zu verhindern, dass dieses zahlreiche, der Lenkung der Kurie und des Episkopates willenlos preisgegebene Personal zu einer staatsfeindlichen Einwirkung auf die ihm weit und breit zugängliche Masse der katholischen Bevölkerung benutzt wird. || Zu diesem Eingreifen bedarf es aber der Mitwirkung der Gesetzgebung. || Einheitliche, die Orden und Kongregationen betreffende Vorschriften existiren für die Monarchie nicht. Detaillirte Bestimmungen weist allein das preussische Landrecht (Th. II, Tit. 11 §§ 939 ff., §§ 1057 ff., §§ 1160 ff.) auf, während in den nicht landrechtlichen Theilen der Monarchie nur vereinzelte und durchaus unzureichende gesetzliche Anordnungen (vgl. z. B. für das Gebiet des französischen Rechts die kaiserlichen Dekrete vom 3. Messidor XII [22. Juni 1804] und vom 18. Februar 1809 [Hermens, Handbuch der Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus in den Provinzen am linken Rheinufer. Band 2, § 288, 402]) bestehen. || Ueberdies hat die Verwaltungspraxis früher die, die geistlichen Genossenschaften beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen durch die Artikel 12, 13 und 30 der Verfassungsurkunde für aufgehoben erachtet. Unter diesen Umständen würde es theils sehr erschwert, theils erfolglos sein, ohne Erlass bestimmter gesetzlicher Vorschriften nur im Verwaltungswege gegen die Orden und Kongregationen einzuschreiten. || Die Staatsregierung hat sich daher veranlasst gesehen, den vorliegenden Gesetzentwurf den Häusern des Landtages zur verfassungsmäs-

sigen Zustimmung zu unterbreiten. Eine Aenderung der Verfassungsurkunde wird durch denselben nicht bedingt. | Allerdings hat die frühere Verwaltungspraxis den Artikel 30, Absatz 1 der Verfassungsurkunde: „Alle Preussen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen“, || dahin ausgelegt, dass er jede Schranke für die Bildung geistlicher Genossenschaften beseitige | vergleiche die Erklärungen der Regierungskommissare in dem V. Bericht der Petitionskommission, betreffend die Aufhebung der Klöster, Drucksaehen des Hauses der Abgeordneten, 10. Legislaturperiode, III. Session 1869, Nr. 224; | indessen erscheint diese Auslegung der Verfassungsurkunde nicht als haltbar. | Der Artikel 30 derselben soll das Recht, Vereine und Genossenschaften zu bilden, gewährleisten. Er gestattet diese zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen. Dabei setzt er offenbar nur Vereinigungen voraus, welche ihre Mitglieder durch Gemeinsamkeit eines bestimmten zu erreichenden Zweckes verbinden, diese aber in ihren sonstigen Verhältnissen lassen. Dass dies der Sinn des Artikels ist, ergibt sowohl die Bedeutung des Wortes „Gesellschaft“ als auch die historische Entstehung des Artikels, welcher das sogenannte Grundrecht der Vereinsfreiheit feststellen sollte. Die Orden und Kongregationen haben mit derartigen Gesellschaften und Vereinen aber bloss äusserlich das gemeinsame, dass sie gleichfalls aus einer Anzahl von Personen bestehen und gewisse gemeinschaftliche Zwecke verfolgen. Innerlich, ihrem Wesen nach, unterscheiden sie sich von allen sonstigen Gemeinschaften und Vereinen. Mit den Gelübden entsagt das einzelne Ordens- oder Kongregationsmitglied seinen Beziehungen zur Familie und menschlichen Gemeinschaft, ferner dem persönlichen Eigenthum oder wenigstens der Dispositionsbefugniss über dasselbe, endlich auch seiner Freiheit, indem es zu willenslosem Gehorsam gegen die Oberen sich verpflichtet. Es handelt sich also hier um Verbindungen, welche die zum Baue der staatlichen Ordnung nothwendigen Fundamente, Familie, Eigenthum und eigenen Erwerb, negiren und die geistige Persönlichkeit ihrer Mitglieder vernichten. Dass auf derartige Verbindungen, welche ihre Mitglieder ausserhalb der durch die Staatsgesetze allen Staatsbürgern gewährleisteten Rechte der freien Persönlichkeit stellen, der Grundsatz der Associationsfreiheit keine Anwendung finden kann, liegt auf der Hand. Der Wortlaut des Artikels 30 bedingt nicht, auch solche Gesellschaften unter den dort gedachten zu verstehen und in ihm eine Associationsfreiheit als verfassungsmässig garantirt zu erachten, welche die Freiheit der Person vernichtet. || Für die Richtigkeit dieser Interpretation spricht aber noch ein anderes Moment. Die Orden und Kongregationen sind Vereinigungen, welche nicht bloss auf dem Boden der katholischen Kirche erwachsen sind, sondern mit ihr in einer organischen Verbindung stehen und einen in die Verfassung derselben eingefügten Bestandtheil bilden. | Darüber, in wieweit die katholische Kirche ihre Institutionen frei im Staate zu entwickeln berechtigt ist, hat der Artikel 15 der Verfassungsurkunde entschieden. Die Verfassungsurkunde hat in den Artikeln 12 bis 18 die Stellung der Kirchen- und Religionsgesellschaften zum Staate geregelt; diese bilden die sedes materiae, und es kann daher der Artikel 30, der in einen andern Zusammenhang gehört, nicht auf die besonders normirten Verhältnisse und Einrichtungen der Kirchen bezogen werden. || Dies vorausgeschickt, kommt es nur noch auf die Begründung des im § 1 ausgesprochenen Grundgedankens des Entwurfes an, dass künftighin die Orden und

Kongregationen prinzipiell vom Gebiete der Monarchie ausgeschlossen sein sollen. || Dass sich aus dem Principe der Associationsfreiheit ein Recht der gedachten Genossenschaften auf Duldung durch den Staat nicht herleiten lässt, ist eben dargethan worden. || Ferner kann aber auch nicht behauptet werden, dass die Orden und Kongregationen notwendige Organisationen der katholischen Kirche bilden, welchen der Staat, wenn er letztere innerhalb seines Gebietes anerkenne, deshalb auch freien Raum gewähren müsse. Eine absolut wesentliche Institution der katholischen Kirche, ohne welche dieselbe nicht bestehen und ihren eigentlichen Beruf nicht erfüllen könnte, sind die Orden und Kongregationen nicht. Dies beweist die Thatsache, dass sie erst im Laufe der kirchlichen Entwicklung entstanden sind, und dass die heute bei weitem am zahlreichsten vertretene Kategorie der geistlichen Genossenschaften, die Kongregationen, in dem ersten Jahrtausend des Bestehens der katholischen Kirche nicht existirt hat. || Aus der Zulassung einer Religionsgesellschaft im Staate folgt auch nicht, dass der letztere uneingeschränkt und unterschiedlos alle Einrichtungen derselben als existenzberechtigt zu dulden habe. Vielmehr bleibt dem Staate trotz dieser Anerkennung immer noch die Bestimmung darüber, in wie weit eine Kirche ihre Institutionen frei zu entfalten berechtigt sein soll. || Stehen somit der vorgeschlagenen Maassregel principielle Gründe nicht entgegen, so erscheint sie auch innerlich gerechtfertigt. Vereinigungen, deren Einrichtungen zur Verhütung der geistigen Persönlichkeit seiner Bürger führen, welche die wirthschaftlichen Fundamente seiner Existenz negiren, und deren übermässiges Anwachsen ihm selbst in Gefahr bringen muss, ist der Staat zu dulden nicht verpflichtet. || Ferner aber kommt in Betracht, dass, weil die Macht der Oberen in den fraglichen Genossenschaften eine so gut wie schrankenlose ist und die Mitglieder in der Hand derselben nichts als willenlose Werkzeuge sind, die ernstliche Gefahr in dem jetzigem Stadium des Konfliktes zwischen dem Staat und dem katholischen Klerus obwaltet, dass der Apparat, welcher in den Orden und Kongregationen den Leitern der jetzigen Bewegung unbedingt zur Verfügung steht, zur Bekämpfung des Staates benutzt und verwendet wird. || Allerdings haben die Gesetzgebungen einer Reihe von Ländern, in denen man die dem Staate durch das Ordens- und Kongregationswesen drohenden Gefahren nicht verkannt hat, — so namentlich die der süddeutschen Staaten, Baierns, Württembergs und Badens (vgl. bairisches Edikt, die äusseren Rechtsverhältnisse der Einwohner in Beziehung auf die Religion vom 26. Mai 1818, §§ 76c, 77, 78; württembergisches Gesetz vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, Artikel 15; badisches Gesetz vom 9. Okt. 1860 über die rechtliche Stellung der Kirche u. s. w. § 11) — die geistlichen Genossenschaften nicht prinzipiell von ihrem Gebiete ausgeschlossen, vielmehr ihre Zulassung und die Errichtung neuer Niederlassungen nur an die Genehmigung der Staatsregierung geknüpft. Dieses System, welches seine Ergänzung in einer Reihe von Kontrolmaassregeln zur Verhütung einer Gefährdung des Staates und eines Missbrauches der Gewalt der Oberen gegen die einzelnen Mitglieder findet und durch Verbote gewisser Thätigkeiten derselben, z. B. der Abhaltung von Missionen, der Ausübung des Unterrichts- und Erziehungsberufes u. s. w., vervollständigt werden könnte, zu adoptiren, hat nicht für zweckentsprechend erachtet werden können. Die obwaltende Gefahr, um deren Abwendung es sich jetzt vor Allem handelt, würde durch einen, auf die obengedachten Prinzipien aufge-



bauten Gesetzentwurf nicht beseitigt werden, da derselbe kein Mittel bieten würde, den gegenwärtigen übermässigen Bestand der Zahl der Mitglieder und Niederlassungen der geistlichen Genossenschaften zu verringern. Die etwaigen, in der angedeuteten Richtung gesetzlich festzusetzenden Kontrollmaassregeln, welche in der Einsehung der Statuten, der Einsendung von Listen über die Mitglieder der Niederlassungen, der Benachrichtigung der Staatsbehörden von der Aufnahme neuer Mitglieder, in Revisionen der einzelnen Niederlassungen und in der Ueberwachung der Thätigkeit der Mitglieder derselben und ähnlichen bestehen könnten, würden — ganz abgesehen davon, dass sie leicht den Schein von polizeilichen Quälereien annehmen könnten — nicht ausreichen, die still und geräuschlos sich vollziehenden Einwirkungen auf die Kreise der Bevölkerung zu verhindern, mit denen die Mitglieder der Orden und Kongregationen bei Erfüllung ihres Berufes verkehren, also dem Staate nicht die Garantie, deren er bedarf, gewähren. Die Durchführung einer derartigen Kontrolle würde aber auch bei der grossen Zahl vorhandener Niederlassungen nicht nur eine Menge von Beamten, sondern auch solche von besonderer Tüchtigkeit erfordern, wie sie der Staat nicht beschaffen kann, und wie er sie auch bloss zur Ermöglichung der Existenz der erwähnten Genossenschaften, an der er selbst kein Interesse hat, zu beschaffen nicht verpflichtet ist. Aus denselben Gründen würde auch ein Verbot der Aushilfe in der Seelsorge, der Abhaltung von Missionen und der Ausübung privater Unterrichts- und Erziehungsthätigkeit durch die Mitglieder der geistlichen Genossenschaften praktisch von keiner erheblichen Wirkung sein. | Zu § 1. Durch die gewählten Ausdrücke: „Orden“ und „ordensähnliche Kongregationen“, welche sich der Fassung des schon erwähnten Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 anschliessen, soll einmal klargestellt werden, dass das Gesetz sich auf die wohl nach dem katholischen Kirchenrechte verschiedenen, für den Staat in den hier fraglichen Beziehungen aber ganz gleichstehenden Orden und Kongregationen bezieht, dass es aber andererseits solche Verbindungen, deren Mitglieder sich nicht zu einem gemeinsamen Leben verpflichten und nicht ihre ganze Persönlichkeit den Zwecken eines Ordens oder einer Kongregation zur Verfügung stellen, mithin die kirchlichen Brüderschaften oder Vereine nicht berührt. ¶ Die Festsetzung der kurzen Auflösungsfrist von sechs Monaten rechtfertigt sich aus dem im allgemeinen Theile der Motive Bemerkten und entspricht der Bestimmung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872; auch musste sofort an die Verkündung des Gesetzes die Wirkung geknüpft werden, dass neue Mitglieder in diese Niederlassungen nicht mehr aufgenommen werden dürfen, um einer Erschwerung der Auflösung vorzubugen, die durch zahlreiche Neuaufnahmen hervorgerufen werden könnte. ¶ Dagegen empfiehlt es sich nicht, die Beseitigung der zur Zeit vorhandenen Niederlassungen nur durch das Verbot der Aufnahme neuer Mitglieder allmählich herbeizuführen. Es hätte eine derartige Bestimmung ein Mittel zur Umgehung des Gesetzes gewährt. Abgesehen nämlich davon, dass während der Zwischenzeit von der Einbringung des Entwurfes in die Häuser des Landtages bis zu seiner Verkündung in der Gesetzsammlung eine Aufnahme zahlreicher neuer Mitglieder und damit ein Hinausschieben des Erlöschens der einzelnen Niederlassungen möglich bleibt, kommt in Betracht, dass in einer erheblichen Anzahl von Kongregationen die Gelübde überhaupt nur auf mehrere Jahre, oder wenigstens Anfangs auf Zeit und erst später für immer abgeleitet werden, und dass sich eine Kontrolle darüber, wann die Zeitdauer der Ge-

Nr. 6143  
(406).  
Preussen,  
1. Mai 1875.

lände der einzelnen, zu jeder Niederlassung gehörenden Mitglieder abgelassen, und ob nicht eine Wiederholung der Gelübde zur Umgehung der Vorschriften des Gesetzes stattgehabt hat, praktisch nicht durchführen lässt. || Endlich würde eine gesetzliche Bestimmung, welche das Aufhören der Niederlassungen von dem allmählichen Aussterben ihrer Mitglieder abhängig macht, auch einen Gegenstand fortgesetzter Agitationen gegen das Gesetz und für dessen Abänderung bilden. || Eine Verlängerung der sechsmonatlichen Frist ist dagegen bei denjenigen Orden, die sich mit Unterricht beschäftigen, geboten. Bei dem zur Zeit noch vorhandenen Mangel an weltlichen Lehrern und Lehrerinnen ist es nothwendig, Uebergangsbestimmungen zu treffen, durch welche es möglich wird, das Interesse zu wahren, welches der Staat daran hat, dass jedem schulpflichtigen Kinde der nothwendige Unterricht auch wirklich ertheilt werden kann. Zu diesem Zweck bedarf es einer Ermächtigung der Staatsregierung nicht nur dahin, dass solchen Niederlassungen, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, die Frist zur Auflösung bis auf vier Jahre verlängert, sondern dass auch nach Ablauf dieses Zeitraums einzelnen Mitgliedern von Orden und Kongregationen die Befugniß gewährt werden kann, Unterricht zu ertheilen. Die Ertheilung dieser Ermächtigung ist in die Hand des Ministers der geistlichen Angelegenheiten gelegt, um eine sorgfältige Prüfung des in jedem Fall genau zu bemessenden Bedürfnisses zu sichern. Auch ist gleichzeitig das Motiv, welches bei dieser Bestimmung maassgebend gewesen ist, ausdrücklich ausgesprochen worden, damit in dieser Beziehung eine beruhigende Hinweisung aus dem Gesetze selbst entnommen werden kann. || Eine dem Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 § 2 entsprechende Vorschrift, nach welcher den Mitgliedern der aufgelösten Orden und Kongregationen bestimmte Aufenthaltsorte verboten oder angewiesen werden können, darf gegenüber dem Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 hier nicht getroffen werden. Es wird Sache der Reichsgesetzgebung sein müssen, die nach dieser Richtung nothwendigen Maassregeln anzuordnen. || Zu §§ 2, 3. Die Orden und Kongregationen, welche sich ausschliesslich der Krankenpflege widmen, verdienen und gestatten eine abweichende Behandlung. Sie verdienen solche wegen ihrer überall da rühmenswerthen Leistungen, wo sie sich, wie dies insbesondere auch in den letzten Kriegen der Fall war, lediglich dem Gebote der Erfüllung der Nächstenliebe gewidmet haben und ferner widmen. Sie gestatten solche, weil es nach den gemachten Erfahrungen eine Reihe von klösterlichen Niederlassungen der gedachten Art giebt, von welchen anerkannt werden darf, dass sie sich in diesen Schranken gehalten und es vermieden haben, daneben auch der Förderung klerikaler Interessen zu dienen. Andererseits kommt es allerdings darauf an, durch geeignete Kontrolmaassregeln und nöthigenfalls durch Aufhebung auch solcher Orden einer den Staatsinteressen nachtheiligen Thätigkeit Grenzen setzen zu können. Auf diesen Erwägungen beruhen die Bestimmungen der Paragraphen 2, 3. || § 4 spricht mit Rücksicht darauf, dass dem Gesetzentwurf jedes fiskalische Motiv fern liegt, den Grundsatz aus, dass das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen nicht dem Staate als herrenloses Gut anheimfällt. || Die Verantwortung für die Verwaltung des Vermögens und die Rechnungslegung ist entsprechend dem § 10 des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer vom 20. Mai 1874 (Gesetzsamml. S. 135) geregelt. || Die Bestimmung, dass die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen aus dem Vermögen derjenigen, welchen sie

angehört haben, erhalten werden, rechtfertigt sich von selbst. Die Regelung der definitiven Verwendung des Vermögens konnte schon deshalb einem späteren Gesetze vorbehalten bleiben. Eine solche wird mit Rücksicht auf die eben gedachte Bestimmung erst nach Jahren in Frage kommen. Im gegenwärtigen Augenblick liessen sich auch allgemeine Grundsätze in dieser Beziehung nicht aufstellen, weil das dazu notwendige, thatsächliche Material, dem sie angepasst werden müssen, erst später zu beschaffen sein wird.

Uebrigens mag noch bemerkt werden, dass, soweit sich die Sachlage jetzt übersehen lässt, der grössere Theil der Niederlassungen keine Korporationsrechte und also auch kein Vermögen besitzt, über dessen Schicksal das vorbehaltene Gesetz Bestimmungen zu treffen hätte. Entweder stehen die zum Unterhalt und zum Vortheil der Mitglieder verwendeten Vermögensmassen, einschliesslich der Realitäten, im Privateigenthum einzelner Mitglieder, mitunter auch im Eigenthum von Bischöfen, Pfarreien und Kommunen, oder es handelt sich um ein mit selbstständiger juristischer Persönlichkeit ausgestattetes Stiftungsgut. Dieses Vermögen wird entweder den bisherigen Eigenthümern zu belassen oder nach Maassgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in anderer Weise für den Stiftungszweck zu verwenden sein. Eine Ausnahme wird bei Stiftungen nur da eintreten, wo durch die Stiftungsurkunde die Mitglieder der geistlichen Genossenschaften mit dem Zwecke der Stiftung und der Erfüllung desselben in eine derartige untrennbare Verbindung gesetzt sind, dass die künftige Erreichung des Stiftungszweckes durch die Entfernung der gedachten Person unmöglich wird. Für solche, nicht sehr zahlreiche Fälle liegt, abgesehen von dem Falle, wo es sich um wirkliches Korporationsgut handelt, allein das Bedürfniss einer gesetzlichen Regelung vor, welche aber, wie schon bemerkt, nicht ohne die genaue Kenntniss des thatsächlichen Materials unternommen werden kann. || Zu § 5. Die Festsetzung des im Absatz 1 gedachten Termins erscheint wünschenswerth, um die durch das Gesetz angeordneten Maassregeln sobald als möglich durchführen zu können und die Entstehung neuer Niederlassungen zu verhindern. Die nähere Festsetzung der Kontrolmaassregeln in Betreff derjenigen Niederlassungen, die nach § 3 widerruflich fortbestehen, den beiden beteiligten Ressortministern zu überlassen, erscheint deshalb gerechtfertigt, weil diese Maassregeln je nach dem Verhalten der einzelnen Niederlassungen verschiedene sein müssen, auch eine etwaige Umgehung der Aufsicht sofort verschärfte Maassregeln erforderlich machen kann, die sich nicht im voraus gesetzlich fixiren lassen.

\*

\*

\*

Zur Durchführung des oben mitgetheilten Gesetzes erschien: Cirkular-Verfügung der Minister des Innern und der geistlichen etc. Angelegenheiten, zur Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1875, betreffend die Orden etc., vom 26. Juni 1875. (S. Hirschius I. c. p. 215 ff.)

## Nr. 6144. (407.)

**PREUSSEN.** Gesetz über die Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Juni 1875.

Gesetz-Sammlung 1875, Nr. 8303, p. 259.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einzig Artikel.

Die Artikel fünfzehn, sechzehn und achtzehn der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 18. Juni 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismark. Camphausen. Graf v. Enlenburg. Leonhardt.  
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Motivenbericht zum Regierungsentwurf des oben mitgetheilten Gesetzes. (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. 12. Legis. Periode, II. Sess. 1875. Nr. 228.)

Seitdem in neuerer Zeit begonnen werden musste, durch die Gesetzgebung des Staates die nothwendigen Grenzen zwischen diesem und der Kirche zu regeln, um dadurch ein festes, für jedes der beiden Gebiete geregeltes Verhältniss herzustellen, hat die Staatsregierung stets und immer von neuem die Erfahrung gemacht, dass ihren Schritten der Einwand entgegen gesetzt wurde, dieselben verstiesse gegen diejenigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, welche den Religionsgesellschaften die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugewiesen haben. Als sich im Jahre 1873 die Gesetzgebung zum erstenmale dem bezeichneten Gebiete zuwendete, war dies erklärlich. Denn damals bestand der Art. XIV der Verfassungsurkunde noch in seiner ursprünglichen Fassung, die verschiedene, engerer oder weiterer Auslegung Raum gab, und hatte lange Zeit durch das selbstthätige Eingreifen der katholischen Bischöfe und die Zulassung der Organe des Staates eine über seinen wahren Sinn hinausgehende Anwendung erhalten. Diesen wahren Sinn klarzustellen, war die Aufgabe des Gesetzes vom 5. April 1873; es sollte zum allgemeinen und klaren Bewusstsein gebracht werden, dass auch eine selbstständige Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten dem Hoheitsrechte des Staates, seiner Gesetzgebung und Aufsicht unterliege. Dennoch wird jener Einwand weiter und bis in die neuesten Tage gegen jede kirchenpolitische Gesetzesvorlage erhoben. Fort und fort, sowohl in den Häusern des Landtages, als in Organen der Presse, gegen die Verfassungsmässigkeit der Maassregeln wiederholt, wiegt er um so schwerer, als er Beunruhigung in die Bevölkerung trägt, die gesetzgebenden Faktoren und die Staatsregierung eines verfassungswidrigen Verhaltens verdächtigt und die Gesetze, noch ehe sie verkündet werden, als solche bezeichnet, denen mit Recht Widerstand geleistet werden

durfe. Ein solcher Zustand kann in keinem Staate getragen werden, namentlich in einer Zeit so ernster Bewegungen, wie die gegenwärtige; unabweisbare Pflicht ist es, denselben mit eben so kräftig und so schnell als möglich zu beseitigen. Dies kann nur gelingen, wenn das Verhältniss zwischen Staat und Kirche nicht ferner durch allgemeine, der Missdeutung fähige Sätze, sondern lediglich durch eingehende Specialgesetze geregelt wird, also eine Aenderung der Verfassungsurkunde erfolgt. Vor einer solchen darf um so weniger zurückgeschreckt werden, als die Gesetzgebung freier Bahn bedarf, um den Staat unter allen Umständen zu sichern gegen den seine Hoheitsrechte missachtenden und angreifenden und damit ihn selbst gefährdenden, von Rom geleiteten Clerus. Deshalb wird die Aufhebung des Art. XV der Verfassungsurkunde vorgeschlagen. Die auf diesem Wege für die Gesetzgebung gewonnene Freiheit soll zur Abwehr jener Angriffe dienen. Anderen Religionsgesellschaften, insbesondere der evangelischen Kirche gegenüber bedarf es solcher Abwehr nicht. Soweit die eigene Ordnung ihrer Angelegenheiten gesetzlich bereits geregelt ist, wird es dabei bewenden; soweit dies nicht der Fall ist, wird die Gesetzgebung diejenige Sicherheit schaffen, welche Corporationen gebührt, die der Rechtsordnung des Staates sich unterwerfen. Die Aufhebung des Art. XVI findet ihre Rechtfertigung darin, dass das Vertrauen, unter dem den Religionsgesellschaften der Verkehr mit ihren Oberen ungehindert freigegeben und die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen nur solchen Beschränkungen unterworfen worden ist, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen, namentlich in den letzten Zeiten schwer getäuscht worden ist. Es braucht nur an die Encyclica des Papstes an den preussischen Episcopat vom 5. Februar ds. J. erinnert zu werden, um die Nothwendigkeit darzuthun, dass das Uebermaass freier Bewegung, welches der gedachte Artikel gewährt, in Grenzen zurückgeführt werden muss, welche mit dem Staatswohl verträglich sind. Die Bestimmung des Art. XVIII enthält die Entwicklung des im Art. XV niedergelegten Gedankens für einen einzelnen Fall; die Aufhebung des Art. XV führt daher in logischer Consequenz auch zur Aufhebung des Artikels XVIII. Ueberdies wird ohne dieselbe es nicht dahin kommen, dass überall einflussreiche kirchliche Stellen von Männern verwaltet werden, welche den Gesetzen des Staates Gehorsam leisten, ein Anspruch, den insbesondere ein Staat nicht aufgeben kann, der vermöge seiner confessionell gemischten Bevölkerung das höchste Interesse daran hat, dass die verschiedenen Religionsgesellschaften friedlich nebeneinander leben."

## Nr. 6145. (408.)

**PREUSSEN.** — Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 20. Juni 1875.\*)

Gesetz-Sammlung. Jahrg. 1875. Nr. 8302. p. 241 ff.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

\*) S. Hinschius, Die Preuss. Kirchengesetze etc. 1875. p. 105 ff.

(Anmerk. d. Herausg.)

Nr. 6115  
(1881).  
Preussen.  
10. Juni 1875.

§ 1. In jeder katholischen Pfarrgemeinde sind die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung nach Maassgabe dieses Gesetzes zu besorgen. || § 2. Die Vorschrift des § 1 findet auch auf Missionspfarrgemeinden sowie auf solche anderen Kirchengemeinden (Filial-, Kapellen- etc. Gemeinden) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind, oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinden obliegen. || § 3. Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören: || 1) das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschliesslich des Kirchen- und Pfarrhausaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien; || 2) die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke; || 3) die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und ausserhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Kollekten etc.; || 4) die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen. || § 4. Die dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Begräbnissplätzen oder solchen Vermögensstücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. || Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Kommunalverbände gestellt ist. || I. Kirchenvorstand. || § 5. Der Kirchenvorstand besteht: || 1) in Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen- etc. Gemeinden, welche eigene Geistliche haben, aus dem der Anstellung nach ältesten; || 2) aus mehreren Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden; || 3) in dem Falle des § 39 aus dem daselbst bezeichneten Berechtigten oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher. || § 6. Die Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher beträgt in Gemeinden von bis 500 Mitgliedern vier, bei mehr als 500 bis 2000 Mitgliedern sechs, bei mehr als 2000 bis 5000 Mitgliedern acht, bei mehr als 5000 Mitgliedern zehn. || Eine Abänderung der Zahl kann durch Beschluss der Gemeindevertretung bewirkt werden; die Zahl soll jedoch nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen. || Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten bis auf zwei herabgesetzt werden. || § 7. Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt. || Für aussergewöhnliche Mühaltungen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes eine angemessene Entschädigung durch die Gemeindevertretung bewilligt werden. || § 8. Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen. || Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung. || Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den

zur Besoldung der Geistlichen und der Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt. § 9. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters.

§ 10. Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird.

Durch Beschluss des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger, besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt werden. Ein solcher Rendant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873. § 11. Der Kirchenvorstand hat ein Inventar über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen (§ 3) zu errichten und fortzuführen. Er hat einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und -ausgaben aufzustellen und einen vollständigen Bericht über den Stand des kirchlichen Vermögens alljährlich an die Gemeindevertretung zu erstatten. ¶ Am Schlusse jedes Rechnungsjahres hat der Kirchenvorstand die Rechnung zu prüfen.

§ 12. Der Kirchenvorstand wählt aus seinen im § 5, Nr. 2 und 3, bezeichneten Mitgliedern bei dem Eintritt der neuen Kirchenvorsteher einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre. ¶ § 13. Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Durch Beschluss können regelmässige Sitzungstage festgesetzt werden. ¶ § 14. Der Kirchenvorstand ist zu berufen, wenn dies verlangt wird: ¶ 1) von der bischöflichen Behörde, 2) von dem Landrath (Amtshauptmann, Amtmann, in Stadtkreisen von dem Bürgermeister, 3) von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes, 4) durch Beschluss der Gemeindevertretung, ¶ in den beiden letzten Fällen, sofern ein innerhalb der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes liegender Zweck angegeben wird. ¶ § 15. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach oder ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, so kann die Berufung sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch die im § 14, Nr. 2, genannten Beamten erfolgen. ¶ In diesen Fällen bestimmt die berufende Behörde den Vorsitzenden aus den im § 5, Nr. 2 und 3, bezeichneten Mitgliedern des Kirchenvorstandes. ¶ § 16. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes einzuladen. Die Einladung ist, wenn der Beschluss der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen. ¶ § 17. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos. ¶ Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung Theil genommen hat. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlussfassung persönlich betheilt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten. ¶ Bei nicht vorschriftsmässig erfolgter Einladung kann eine Beschlussfassung nur dann stattfinden, wenn der Kirchenvorstand vollzählig versammelt ist und Widerspruch nicht erhoben wird. ¶ § 18. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und

St. 315  
1873.  
Pr. Ges.  
29. Jan. 1873.

der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede des Kirchenvorstandes unterschrieben. § 19. Zu jeder, die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willensklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmässige Fassung des Beschlusses festgestellt, so dass es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche notwendig ist, nicht bedarf. II. Gemeindevertretung: § 20. Die Zahl der Gemeindevertreter soll dreimal so gross sein, wie diejenige der gewählten Kirchenvorsteher. Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten herabgesetzt werden. § 21. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen: 1 bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, bei der Vermietung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre und bei der Vermietung oder Verpachtung der den Geistlichen und anderen Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus; 2 bei Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; 3 bei ausserordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbekleidung erfolgt; 4 bei Anleihen, sofern sie nicht bloss zur vorübergehenden Anshülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Veranschlagsperiode zurückerstattet werden können; 5 bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschluss von Vergleichen; 6 bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für alle Mal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark hinaus, erweitern; § 7) bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patron oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind; § 8) bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu vertheilenden Umlagen und bei Bestimmung des Vertheilungsmaassstabes; letzterer ist entweder nach Maassgabe der direkten Staatssteuer oder der Kommunalsteuer festzu-



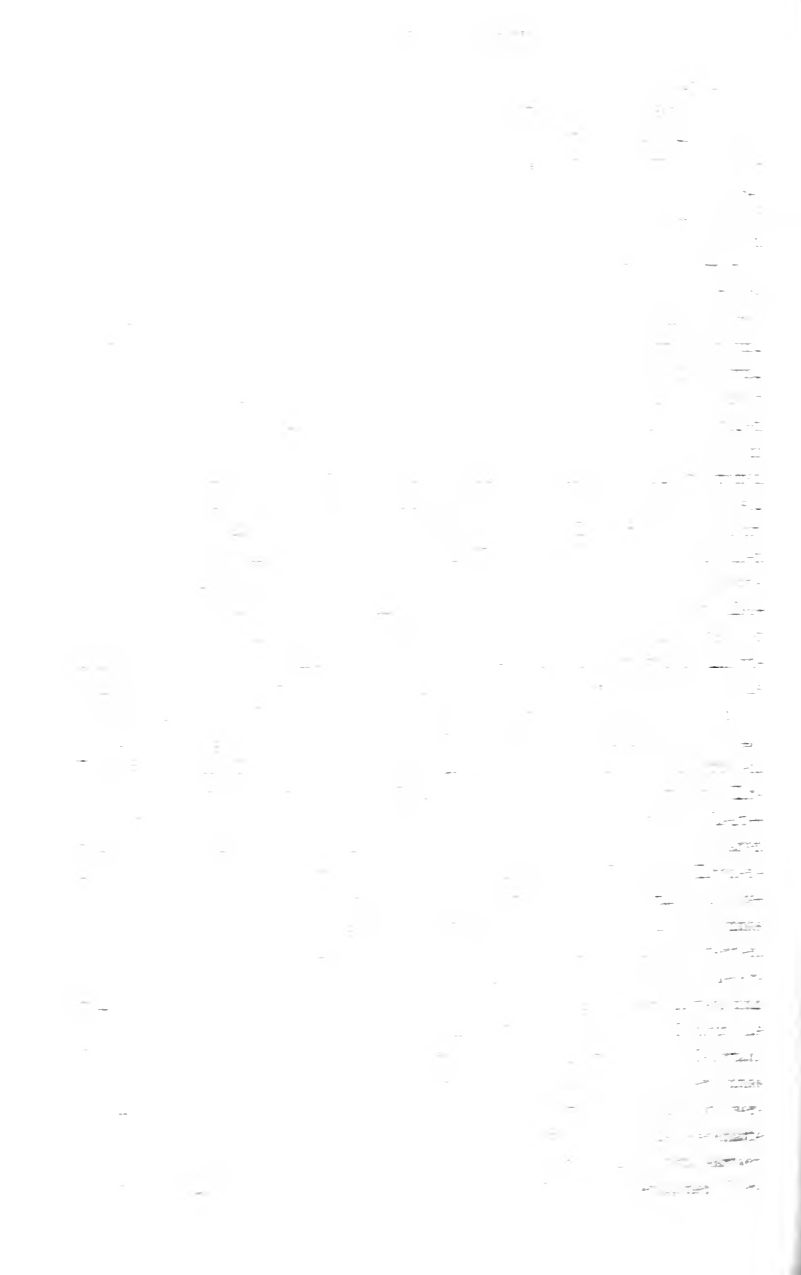
setzen; § 9 bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen; § 10 bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen und bei Umwandlung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderer Kirchendiener in feste Hebelungen oder von Natural-einkünften in Geld, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt; § 11 bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulpwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft; § 12 bei Feststellung des Etats und der Veranschlagungsperiode; § 13 bei Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Entlastung. Der Etat ist nach erfolgter Feststellung, die Jahresrechnung nach ertheilter Entlastung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen. § 22. Die Gemeindevertretung wählt bei dem Eintritt der neuen Gemeindevertreter einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre. § Sie versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. § In Betreff der Berufung der Gemeindevertretung finden die Vorschriften der §§ 14 und 15 sinngemässe Anwendung, jedoch mit der Maassgabe, dass auf Verlangen eines Dritttheils der Mitglieder der Gemeindevertretung die Berufung erfolgen muss. § 23. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorsteher § 5, Nr. 2 und 3) sind befugt, den Sitzungen der Gemeindevertretung mit beratender Stimme beizuwohnen. § 24. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Gemeindevertreter sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung einzuladen. § Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 17 und 18 sinngemässe Anwendung; jedoch genügt zur Beschlussfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit eines Dritttheils der Mitglieder. § Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Öffentlichkeit ihrer Sitzungen zu beschliessen. § Die Beschlüsse werden dem Kirchenvorstande in einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterschriebenen Auszuge aus dem Protokollbuche zugestellt. § III. Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter. § 25. Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben oder, wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Maassgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen. § Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen. § Als selbstständig sind nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, oder welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlass der kirchlichen Beiträge genossen haben. § 26. Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen: 1) welche nicht im Besitze der bürgerlichen

Nr. 6115  
(408).  
Preussen.  
20. Juni 1875.

Ehrenrechte sich befinden; || 2) welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden; || 3) welche im Konkurse sich befinden; || 4) welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind. § 27. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreissigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach § 26 von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind. || § 28. Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde. § 29. Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sein. || § 30. Das Wahlverfahren bestimmt sich nach der beiliegenden Wahlordnung.

§ 31. Die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. || § 32. Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen: || 1) wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet, oder || 2) schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder 3) wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind. || Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlussfrist von zwei Wochen läuft die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten). || Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortführung des Amtes verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstand wieder beigelegt werden. || § 33. Das Amt der gewählten Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre. || Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zu dem Eintritt ihrer Nachfolger im Amt. || Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Ausloosung bestimmt. || § 34. Ist das Amt eines gewählten Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters ausser der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann. || IV. Fortfall der Gemeindevertretung. || § 35. In Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze etc., die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmässig oder unthunlich erscheinen lassen, kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten anordnen, dass eine Gemeindevertretung nicht zu bilden, sofern in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder die Mehrheit derselben nicht widerspricht. || § 36. In dem Falle des § 35 werden die der Gemeindevertretung nach § 7 zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen. || Ersatzmänner werden durch die Gesamtheit der Wahlberechtigten gewählt. || V. Entlassung und Auflösung. || § 37. Die

Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt: Nr. 645  
 1 wegen Verlustes einer zur Wahlbarkeit erforderlichen Eigenschaft; § 2 wegen 1111  
 grober Pflichtwidrigkeit. In dem letzteren Falle kann die Wahlberechtigung 1112  
 dauernd oder auf Zeit entzogen werden. Die Entlassung kann sowohl von 1113  
 der bischöflichen Behörde als auch von dem Regierungspräsidenten (Land-  
 drosten nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt  
 werden. Gegen die Entscheidung steht dem Beschuldigten binnen einer Aus-  
 schlussfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an den  
 Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu. Die Berufung kann auf neue  
 Thatsachen und Beweise gegründet werden. Im Uebrigen finden die Vor-  
 schriften der §§ 13 bis 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sinngemässe  
 Anwendung. § 38. Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung  
 beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern, oder  
 wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum  
 Gegenstande einer Erörterung oder Beschlussfassung machen, so können sie  
 sowohl durch die bischöfliche Behörde als auch durch den Oberpräsidenten,  
 unter gegenseitigem Einvernehmen, aufgelöst werden. Mit der Auflösung sind  
 sofort die erforderlichen Neuwahlen anzuordnen. § VI. Stellung der Patrone  
 und anderer Berechtigter. § 39. Der Patron, welchem auf Grund des  
 Patronats, oder ein anderer Berechtigter, welchem auf Grund eines besonderen  
 Rechtstitels die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung  
 zugestanden hat, Kirchenvorsteher zu ernennen, zu bestellen oder zu präsen-  
 tiren, ist fortan befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten  
 oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen. Der Berechtigte, welcher in den  
 Kirchenvorstand eintritt, und der von ihm ernannte Kirchenvorsteher müssen  
 die in den §§ 27 bis 29 vorgeschriebene Wählbarkeit besitzen. § 40. Ausser  
 der im § 39 festgesetzten Befugniss zur Bethheiligung an dem Kirchenvor-  
 stande verbleiben dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirch-  
 lichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse  
 und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner  
 Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung. § Die Be-  
 schlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sind dem Patron  
 abschriftlich mitzutheilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen dreissig  
 Tagen nach dem Empfange, so gilt er als zustimmend. Widerspricht der  
 Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung,  
 in der Provinz Hannover an das Königliche katholische Konsistorium zu,  
 welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen  
 können. § Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben  
 handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist.  
 Kommt es für Urkunden auf die formelle Feststellung der Zustimmung des  
 Patrons an und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offen-  
 stehenden Frist für ertheilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift  
 durch die im Absatz 2 genannten Aufsichtsbehörden ergänzt. § 41. In den



1870

1871

1872

1873

1874

1875

1876

1877

1878

1879

1880

1881

1882

1883

1884

1885

1886

1887

1888

1889

1890

1891

1892

1893

1894

1895

1896

1897

1898

1899

1900

1901

1902

1903

1904

1905

1906

1907

1908

1909

1910

1911

1912

1913

1914

1915

1916

1917

1918

1919

1920

1921

1922

1923

1924

1925

1926

1927

1928

1929

1930

1931

1932

1933

1934

1935

1936

1937

1938

1939

1940

1941

1942

1943

1944

1945

1946

1947

1948

1949

1950

1951

1952

1953

1954

1955

1956

1957

1958

1959

1960

1961

1962

1963

1964

1965

1966

1967

1968

1969

1970

1971

1972

1973

1974

1975

1976

1977

1978

1979

1980

1981

1982

1983

1984

1985

1986

1987

1988

1989

1990

1991

1992

1993

1994

1995

1996

1997

1998

1999

2000

2001

2002

2003

2004

2005

2006

2007

2008

2009

2010

2011

2012

2013

2014

2015

2016

2017

2018

2019

2020

2021

2022

2023

2024

2025

Gr. 6145  
(408).  
Preussen,  
Juni 1875.

gen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen. || Unter derselben Voraussetzung sind diese Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendiener's entstehenden Entschädigungsforderung, anzuordnen und die hierzu nöthigen Maassregeln zu treffen. || § 54. Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmässig geführt worden ist, mitzutheilen. || § 55. Welche Staatsbehörden die in den §§ 48, 50 bis 52, 53, 54 angegebenen Befugnisse der Aufsicht auszuüben haben, wird durch Königliche Verordnung bestimmt. || IX. Schluss- und Uebergangsbestimmungen. || § 56. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung. || § 57. Vom 1. Oktober 1875 ab können die dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse nicht durch andere Personen oder Behörden, als durch die in diesem Gesetze bezeichneten, wahrgenommen werden. || Sofern nach bisherigem Rechte den kirchlichen Organen (Kirchenvorständen, Kirchenkollegien, Fabrikräthen, Kirchmeistern, Repräsentanten etc.) noch andere Befugnisse, als die der Vermögensverwaltung, zugestanden haben, gehen diese, wenn sie von den unmittelbar zur Vermögensverwaltung berufenen Organen ausgeübt worden sind, auf den Kirchenvorstand, in allen anderen Fällen auf die Gemeindevertretung über. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden auch die der Gemeindevertretung zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen. || § 58. Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, solange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder solange das betreffende Amt nicht in gesetzmässiger Weise besetzt oder verwaltet ist. || Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen 30 Tagen die Erklärung abgibt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen. || Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über. || § 59. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in dem in den verschiedenen Landestheilen geltenden allgemeinen Rechte, in Provinzialgesetzen, in Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, werden aufgehoben. || § 60. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. || Derselbe ist befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche oder sonstige Verhältnisse und besondere für

die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen den im § 57, Absatz 1, festgesetzten Termin der Ausföhrung zu verlongern.

Urkmlich unter Unserer Hochsteigenhändigen Unterschrift und beige-  
drucktem K6niglichen Insiegel. 20. Juni 1875.

Gegeben Bad Ems, den 20. Juni 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.  
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

\* \* \*

### Wahlordnung.

Artikel 1. Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter an, stellt die Liste der Wahlberechtigten auf und legt dieselbe in einem Jedermann zugänglichen Lokale zwei Wochen lang öffentlich aus. || Zeit und Ort der Auslegung sind der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen, mit dem Beifügen, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen. Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt. || Artikel 2. Der Kirchenvorstand entscheidet über die Einsprüche und berichtigt die Liste. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die Gemeindevertretung, in dem Falle, dass eine solche nicht vorhanden ist, an die bischöfliche Behörde zu. Letztere hat im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehoben. Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen. || Artikel 3. Die Einladung zur Wahl muss die Zeit und den Ort der Wahl sowie die Zahl der zu wählenden Personen enthalten und ist der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen. || Artikel 4. Aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und aus vier Beisitzern, welche der Vorsitzende aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde beruft, wird ein Wahlvorstand gebildet. || Artikel 5. Die Wahlhandlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. || Artikel 6. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. || Artikel 7. Wird in dem ersten Wahlgange eine Mehrheit für die zur Bildung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung erforderliche Zahl von Personen nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beläuft sich die Zahl dersel-

Nr. 6145  
(408).  
Preussen.  
20. Juni 1875.

ben auf mehr als das Doppelte der zu wählenden Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter, so scheiden von denjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele aus, dass die Zahl der Wählbaren die doppelte Zahl der zu Wählenden beträgt. || Bei Stimmgleichheit entscheidet überall das Loos. || Artikel 8. Nachdem der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, darf eine Stimmabgabe nicht mehr zugelassen werden. || Artikel 9. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand. || Artikel 10. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang beurkundet. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. || Artikel 11. Die Wahl der Kirchenvorsteher muss derjenigen der Gemeindevertreter vorangehen. || Artikel 12. Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen. || Artikel 13. Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer, von dem letzten Tage des Aushanges ab zu berechnenden Ausschlussfrist von zwei Wochen bei dem Kirchenvorstande zu erheben, welcher über dieselben entscheidet. Gegen den ablehnenden Bescheid steht binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die bischöfliche Behörde zu, welche im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen hat. || Artikel 14. Für die erste Wahl ernennt die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) den Wahlvorstand und den Vorsitzenden desselben. Der Wahlvorstand übernimmt die dem Kirchenvorstande obliegenden Verrichtungen. || Dasselbe gilt für den Fall der Auflösung des Kirchenvorstandes.

Motivenbericht zum Regierungsentwurf des oben mitgetheilten Gesetzes. (Drucksachen des Abgeordnetenhauses 12. Legisl. Periode, II. Sess. 1875 No. 16, p. 15 ff.) [Auszug.]

### Einleitung.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat den Zweck, den katholischen Kirchengemeinden eine Mitwirkung bei der Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten, insbesondere bei der Vermögensverwaltung, zu sichern. || Um diesen Zweck zu erreichen, sollen zur Vertretung der Gemeinden Organe eingesetzt werden, deren Mitglieder der Regel nach aus der Wahl der Gemeinden hervorgehen. || Die Aufgabe des Gesetzentwurfs kann es indessen nicht sein, zu diesem Zwecke durchweg neue und durch die Erfahrung noch nicht bewährte Institutionen zu schaffen; es wird vielmehr an bestehende und in der seitherigen Gesetzgebung begründete Einrichtungen anzuknüpfen und es werden dieselben in der Weise fortzubilden sein, dass den schon jetzt für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens vorhandenen Organen eine gesichertere Grundlage ihrer rechtlichen Existenz gegeben und in der Entfaltung ihrer



Thätigkeit eine freiere Bewegung ihrer Kräfte gewährt wird. || Die Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes, wie der Entwurf es darstellt, kann im Hinblick auf den durch das Gesetz vom 5. April 1873 (Gesetzsamml. S. 143) anderweitig festgestellten Inhalt des Artikels 15 der Verfassungsurkunde einem Zweifel nicht unterliegen. Dieser Artikel lautet in seiner gegenwärtigen Fassung:

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig, bleiben aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.“ || „Mit der gleichen Maassgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“ || Die Verhandlungen über die durch das Gesetz vom 5. April 1873 zum Abschluss gekommene Vorlage lassen unzweideutig erkennen, dass die Abänderung des Artikels 15 der Verfassungsurkunde in der ausgesprochenen Absicht erfolgte, zugleich eine gesetzliche Grundlage für die anderweitige Regelung auch der kirchlichen Vermögensverwaltung zu gewinnen. Die katholische Kirche, welche, juristisch aufgefasst, in der Rechtssphäre des Staates die Bedeutung einer Korporation hat, leitet, wie jede Korporation, ihre Vermögensfähigkeit und ihr Vermögensrecht aus dem bürgerlichen Rechte ab. Beruht aber die juristische Persönlichkeit der Kirche auf der Garantie des bürgerlichen Rechts, so ist der Staat auch befugt, die Gewährung derselben an bestimmte, von ihm festzusetzende Bedingungen zu knüpfen. Es kann nicht als ein Eingriff in das der Kirche eigenthümliche Gebiet angesehen werden, wenn der Staat im Wege der Gesetzgebung für die Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten, d. h. für die in die Erscheinungswelt tretende, nach aussen hin wirksame Seite der juristischen Persönlichkeit, gewisse Normen vorschreibt und zu diesem Zweck Organe einsetzt, welchen die Besorgung jener Angelegenheiten, die rechtliche Vertretung der Korporation obliegen soll. Die Anerkennung der rechtlichen Gültigkeit und Wirksamkeit der von diesen Organen vorgenommenen Handlungen der Verwaltung geht vom Staate aus, welcher unter dieser Voraussetzung seine Rechtshilfe zur Ausführung der Beschlüsse jener Organe gewährt, namentlich auch derjenigen, welche die Gemeindeglieder zu Vermögensleistungen für kirchliche Zwecke verpflichten. Der Staat hat hiernach unzweifelhaft das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Verwaltung der in Rede stehenden Angelegenheiten ordnungsmässig geführt werde, um sicher zu sein, dass er seinen weltlichen Arm nicht etwa zur Unterstützung einer Verwaltung leihe, welche das Vermögen seinen eigentlichen Zwecken entzieht und die einzelnen Gemeinden oder deren Mitglieder überlastet. Das Bedürfniss nach dem Erlass eines Gesetzes, wie es in dem Entwurf hat zum Ausdrucke gebracht werden sollen, ist von der Königlichen Staatsregierung längst erkannt und auch in weiteren Kreisen vielfach anerkannt. In der That wird sich die Nothwendigkeit einer anderweitigen gesetzlichen Regelung der durch dieses Gesetz berührten Rechtsmaterie insbesondere deshalb nicht verkennen lassen, weil es dem Klerus der katholischen Kirche unter dem wechselnden Einflusse der Zeiten und der Verhältnisse vielfach gelungen ist, die zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens bestimmten Organe ihrer eigentlichen Aufgabe zu entfremden und dieselben zu willenlosen Werkzeugen der einzelnen Geistlichen herabzudrücken. Jedem Unbefangenen liefert die Geschichte der letzten zwanzig Jahre den Beweis. || Um zu jenem Ziele der Unterwerfung der Kirchenvorstände unter den Willen der Geistlichkeit zu gelangen, ging man davon aus, die landrechtliche Theorie, dass das örtliche

Nr. 615  
(198).  
Preuss.-n.  
20. Juni 1875.

Kirchenvermögen Eigenthum der Gemeinden sei,\*) zu bekämpfen und demgemäss die Konsequenz dieses Rechtssatzes, dass die Kirchenvorstände Organe der Gemeinden für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens seien, in Frage zu stellen. Auf diesem Wege wurde es möglich, aus den gesetzlich zur Vertretung der Gemeinden berufenen Kirchenvorständen rein kirchliche Organe zu machen, wie dies z. B. in der Instruction des Generalvikariats zu Paderborn über das Verfahren bei der Wahl der Kirchengemeinderepresentanten vom 23. Juli 1855 mit dürren Worten dahin ausgesprochen ist: „Der zur Verwaltung des Kirchenvermögens bestellte Kirchenvorstand ist, da das Kirchen-, wie das Pfarr- und sonstige kirchliche Stiftungsvermögen nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts nicht Eigenthum der einzelnen Kirchen- (Pfarr-) Gemeinden, sondern der allgemeinen Kirche ist, nur Organ des Bischofs und zur Vertretung der Gemeinde nicht befugt.“ || Damit nicht genug, ging man mehrfach sogar so weit, diejenigen Mitglieder der Kirchenvorstände, welche aus den Gemeinden hervorgehen sollten, überhaupt zu beseitigen. So besorgt z. B. in 17 Pfarreien des Regierungsbezirks Königsberg der Pfarrer allein die Vermögensverwaltung, und ebenso bildet in mehreren Pfarreien des Regierungsbezirks Arnberg, wie in Werl und in Büderich, die Pfargeistlichkeit allein den Kirchenvorstand. Gegenüber derartigen Versuchen, das bestehende Recht einseitig und willkürlich abzuändern, wird man sich der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass es an der Zeit ist, Institutionen zu schaffen, vermöge deren die Kirchenvorstände und ihre Mitglieder das sind, was sie sein sollen, nämlich wirkliche, von der Herrschaft des Klerus unabhängige und mit bestimmten Rechten und Pflichten ausgestattete Organe der Gemeinden. Die Einrichtung einer geordneten vermögensrechtlichen Vertretung der Gemeinden durch Bestellung von Verwaltungsorganen aus ihrer Mitte gewährt zugleich die Möglichkeit, die berechtigten Interessen der zunächst und am meisten Beteiligten, weil zu Leistungen Verpflichteten, d. h. der Gemeinden und ihrer Mitglieder, zu der ihnen gebührenden Geltung zu bringen. Diesen Weg zu betreten, drängt auch die jetzige politische Bewegung, welche darauf gerichtet ist, die Kräfte der Gemeinden zu wecken und sie für das allgemeine Wohl mehr und mehr nutzbar zu machen. Sonach erscheint das dem Gesetzentwurf zum Grunde liegende System der katholisch-kirchlichen Vermögensverwaltung nur als eine Konsequenz der neuesten Gesetzgebung überhaupt, deren charakteristisches Merkmal darin zu finden ist, dass sie auch das Laienelement zur Mitwirkung bei der Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten heranzuziehen und für dieselbe in geeigneter Weise zu verwerthen sucht. || Dasselbe Princip ist auch in der neueren badischen Gesetzgebung zur Anerkennung gelangt. Es bestimmt nämlich das Gesetz, die rechtliche

\*) Dass das Allgemeine Landrecht von der im Text angedeuteten Auffassung ausgeht, ergibt sich namentlich aus den §§ 160 und 170, Thl. II, Tit. 11, welche lauten: § 160: „Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegenden Gründe, Kapitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äusseren Gottesdienstes für jede Kirchengemeinde nach deren Verfassung bestimmt sind.“ § 170: „Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschliessend das Eigenthum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind.“ || Vergl. auch Meyer, das preussische gemeine und provinzielle Kirchenrecht, Berlin 1868, § 160, Note 96: „Das preussische Landrecht entschied sich (bei der Frage, wem das Eigenthum am Kirchengut zustehe) nach J. H. Böhmer (jus eccles. prot. III, 5, § 29 sqq.) und getreu seiner Grundanschauung über den Begriff der Kirche und Kirchengesellschaft für die einzelnen Gemeinden.“

Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, vom 9. Oktober 1860 im § 10: „Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, oder gewisser Districte oder einzelner Orte, gewidmet ist, wird, unbeschadet anderer Anordnungen, durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet. || Bei der Verwaltung des kirchlichen Distrikts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein.“ || ferner die Verordnung, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend, vom 20. November 1861 im § 4: „Das örtliche, das ist, das für einen einzelnen Pfarrbezirk bestimmte Vermögen wird unter dem Vorsitz des geistlichen Vorstandes durch die Stiftungskommission verwaltet.“ || „Die Mitglieder der Stiftungskommission werden von den Katholiken der Pfarrei unter Leitung des geistlichen Vorstandes auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt.“ || Der Bürgermeister, oder, wenn dieser nicht katholisch sein sollte, das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeindevorstandes, ist stets Mitglied dieser Kommission. Auf den Antrag des geistlichen Vorstandes der Pfarrei oder des Bürgermeisters, beziehungsweise des dienstältesten katholischen Gemeinderathes, kann eine Wahl verworfen werden, wenn der erzbischöfliche Dekan und die grossherzogliche Verwaltungsbehörde zustimmen. Sind sie nicht einig, so geht die Entscheidung an den katholischen Oberstiftungsrath.“

„Der Rechner wird von der Stiftungskommission gewählt und sowohl von dem erzbischöflichen Dekan als von der grossherzoglichen Verwaltungsbehörde bestätigt.“ || Indessen wird es des Hinweises auf die Analogien kaum bedürfen, nachdem bereits das Allgemeine Landrecht durch die Vorschriften in Theil II, Titel 11, || § 552: „Kirchenvorsteher werden der Regel nach von dem Patron bestellt, wo aber dergleichen nicht vorhanden ist, von der Gemeinde unter Genehmigung der ordentlichen Gerichtsobrigkeit gewählt.“ || §. 159: „In ausserordentlichen Fällen und Angelegenheiten müssen von der Gemeinde Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt und mit der erforderlichen Instruktion versehen werden“, || für die Mitwirkung der katholischen Kirchengemeinden bei der Verwaltung des kirchlichen Vermögens die gesetzliche Basis geschaffen und damit einen Grundsatz aufgestellt hat, um dessen sach- und zeitgemässe Fortentwicklung und Ausdehnung auch auf die übrigen Landestheile der Monarchie es sich bei dem gegenwärtigen Gesetzentwurf handelt. || Hierzu kommt noch, was die Bedürfnissfrage betrifft, der Umstand, dass die seitherige gesetzliche und praktische Gestaltung der in Rede stehenden Rechtsmaterie in den verschiedenen Landestheilen der Monarchie zu den verschiedensten Resultaten geführt hat und, wie sie zur Zeit besteht, ein so buntes Bild darbietet, dass es in der Mannigfaltigkeit durchaus an der nothwendigen Einheit fehlt. Es gilt dies nicht bloss von denjenigen Landestheilen, welche einem verschiedenen Rechtsgebiete, z. B. dem des Allgemeinen Landrechts, des französischen Rechts, sondern auch von solchen, welche dem Geltungsbereiche desselben Rechts angehören, wie die nachfolgende Uebersicht des näheren ergeben wird:

### Allgemeiner Theil.

Wenn aus der vorstehenden Uebersicht erhellt, dass in den verschiedenen Landestheilen der Monarchie die Bildung der zu der katholisch-kirchlichen Vermögensverwaltung seither berufenen Organe in der Praxis sich vielfach abweichend von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und nach sehr verschiedenartigen Normen und Formen entwickelt und gestaltet

Nr. 6145  
(109).  
Preussen.  
20. Juni 1875.

hat, und wenn zur Beseitigung dieses Uebelstandes der vorliegende Gesetzentwurf eine einheitliche Regelung der einschlagenden Verhältnisse in dem Sinne bezweckt, dass den katholischen Kirchengemeinden bei der Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten eine entscheidendere Mitwirkung, als sie ihnen gegenüber zusteht, eingeräumt und durch feste Formen dauernd gesichert werden soll, so kommen dabei folgende allgemeine Gesichtspunkte in Betracht: || I. Einsetzung zweier Gemeindeorgane. || Zunächst erschien es bei der Organisation einer Vertretung der Gemeinden auf dem in Rede stehenden Gebiete zweckmässig und angemessen, an dem sowohl von dem Allgemeinen Landrecht als auch von der französischen Gesetzgebung in dem schon in der Einleitung erwähnten Dekret vom 30. December 1809 adoptirten Grundsätze einer Scheidung zwischen der gewöhnlichen, laufenden Verwaltung und der bei wichtigeren Verwaltungsakten sich äussernden Kontrolle festzuhalten, da dieser Grundsatz aus der Natur der Sache sich ergibt. Mit Rücksicht hierauf schreibt der Entwurf, dass durch eine umfassendere Betheiligung der Gemeinde bei der Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten nicht nur der Sinn für die Interessen der Kirche mehr und mehr erweckt und gestärkt, sondern auch die Opferwilligkeit für kirchliche Zwecke erhöht werden wird. Ausserdem sprechen Gründe der Billigkeit dafür, dass der Kirchenvorstand und dessen Mitglieder, wenn deren Geschäftsführung eine zweckentsprechende und unbefangene sein soll, bei wichtigeren Maassregeln der Verwaltung von der auf ihnen ruhenden Verantwortlichkeit insoweit entlastet werden, als die weitere Vertretung der Gemeinde an derselben Theil nimmt. || Zu bemerken ist hierbei noch, dass in gewissen Fällen der Apparat einer besonderen Gemeindevertretung ganz in Wegfall zu bringen sein wird. Hierauf beziehen sich die Bestimmungen in den §§ 37 und 38 des Entwurfs. Es soll nämlich von der Bildung der Gemeindevertretung ausnahmsweise in solchen Gemeinden Abstand genommen werden können, in denen dies besonderer Verhältnisse wegen, z. B. wegen geringen Vermögens, wegen zerstreuter Wohnsitze der Gemeindemitglieder oder aus anderen Gründen, zweckmässig oder geboten erscheint. Von dieser Maassregel soll jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden dürfen, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Gemeindeglieder derselben nicht widerspricht. || II. Bildung der Gemeindeorgane durch Wahl. || Der Entwurf hat den Grundsatz des im Geltungsgebiete des französischen Rechts zur Anwendung kommenden Dekrets vom 30. December 1809, wonach das Organ für die laufende Verwaltung aus dem Gremium der weiteren Vertretung hervorgeht, nicht adoptirt. Es hängt dies damit zusammen, dass der Entwurf dem Kirchenvorstande die regelmässige Verwaltung allein übertragen hat und ihn nicht zu einem blossen Ausführungsorgan der Gemeindevertretung herabdrücken will, wie dies die Stellung des Bureau des marguilliers gegenüber dem Conseil ist. Durch das in dem Entwurf zum Ausdrucke gebrachte Verhältniss der beiden Organe zu einander wird der Gegensatz zwischen den Geschäften der laufenden Verwaltung und der Kontrolle derselben, für welche das Interesse der Gemeinde eine gesonderte Vertretung erfordert, principieell auseinandergelassen und dadurch eine selbständigere und promptere Administration ermöglicht. Dazu tritt noch, dass der Kirchenvorstand, also diejenige der beiden Behörden, welcher naturgemäss die Initiative bei der Geschäftsführung zukommt, vor Allem auch das Vertrauen der Gemeinde besitzen muss. Dies wird aber selbstverständlich in erhöhtem Maasse der Fall sein, wenn die Gemeinde selbst die für das Amt in dieser

Behörde geeigneten Personen aus ihrer Mitte auswählt, als wenn dieselben aus einer indirekten Wahl hervorgehen. Man könnte die Frage aufwerfen, ob es nicht gerathen sein mochte, die für die Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten in Aussicht genommenen Organe nach dem Vorbilde des Dekrets vom 30. Dezember 1809 mit der politischen Gemeinde in Verbindung zu setzen und ihnen dadurch, wie in dem Geltungsbereiche jenes Dekrets, den Charakter kommunaler Institutionen zu geben, etwa in der Weise, dass z. B. der Kirchenvorstand in jeder Gemeinde aus dem Pfarrer und dem Bürgermeister des Orts als geborenen Mitgliedern, ausserdem aber aus einer kleineren oder grösseren Anzahl von Personen zusammengesetzt würde, welche theils durch die Kommunalvertretung zu wählen, theils von der bischöflichen Behörde zu bestimmen wären. Eine derartige Organisation erschien indessen für den vorliegenden Entwurf in keiner Weise empfehlenswerth. Sie würde eine Eigenthümlichkeit des rheinischen Kirchenrechts generalisiren, für welche es in dem grösseren Theile der Monarchie bei dem Mangel irgend welcher Beziehung zwischen den politischen und den kirchlichen Gemeinden nicht nur an dem erforderlichen Verständnisse, sondern auch an den Voraussetzungen ihrer praktischen Brauchbarkeit und Durchführbarkeit durchaus fehlen würde. Den politischen Gemeinden als solchen kommt grundsätzlich ein Antheil an der kirchlichen Verwaltung nicht zu, und es lässt sich eine prinzipielle Grundlage für eine solche Betheiligung nicht konstruiren. Eine Mitwirkung der Laien bei der Vermögensverwaltung, wie sie der Entwurf projektirt, ist daher nur von dem Gesichtspunkte aus gerechtfertigt, dass die Laien Mitglieder der Kirchengemeinde, nicht aber, dass sie Mitglieder einer bestimmten Kommune sind. . . .

\* \* \*

Zur Durchführung des eben mitgetheilten Gesetzes erschien: Königl. Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden am 27. September 1875. (S. Hinschius l. c. p. 219 ff.) — Weitere, auf die Durchführung dieses Gesetzes sich beziehende Aktenstücke theilt mit: Vering, Archiv l. c. Bd. XXV p. 161 ff., Bd. XXVI p. 178 f. und p. 462 ff.

## Nr. 6146. (409.)

**PREUSSEN.** Artikel der „Provincial-Correspondenz“ über das Gesetz vom 20. Juni 1875.

Die preussische Gesetzsammlung wird in den nächsten Tagen und Wochen eine Reihe hochwichtiger Gesetze bringen, wie sie in solcher Zahl und Bedeutung seit langen Jahren nicht veröffentlicht sind. || Das zunächst veröffentlichte Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden ist von grösster dauernder Wichtigkeit für die staatliche Stellung dieser Gemeinden. Es ist, wie seitens der Regierung wiederholt und bestimmt hervorgehoben wurde, nach seiner wesentlichen Bestimmung nicht ausschliesslich oder vorzugsweise eine Kriegswaffe im jetzigen kirchlichen Kampfe, sondern

Nr. 6146  
(409).  
Preussen.  
30. Juni 1875.

ein Gesetz von dauernder organisatorischer Bedeutung für die äussere Stellung der katholischen Kirche in Preussen. ¶ Den katholischen Kirchengemeinden soll durch das neue Gesetz eine Mitwirkung bei der Besorgung der äusseren kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Vermögensverwaltung, gegeben werden; zu diesem Zwecke soll eine Vertretung der Gemeinden eingesetzt werden, welche der Regel nach aus der Wahl der Gemeinden hervorgehen soll. In jeder katholischen Pfarngemeinde sollen die kirchlichen Vermögensangelegenheiten nämlich durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung besorgt werden. Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der kirchlichen Vermögensverwaltung sollen denselben unter den im Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen gewahrt bleiben. Wenn jedoch die vorgesetzte Kirchenbehörde ungeachtet erfolgter Aufforderung von ihren Rechten keinen Gebrauch machen will, so gehen ihre Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über. ¶ Die den bischöflichen Behörden zustehenden Rechte ruhen, solange die betreffende bischöfliche Behörde dem neuen Gesetze Folge zu leisten verweigert oder solange das betreffende Amt nicht in gesetzlicher Weise besetzt oder verwaltet ist. Eine Weigerung wird als vorhanden angenommen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen 30 Tagen die Erklärung abgibt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen. Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die Staatsbehörde über. Das Gesetz wahrt neben der staatlichen Aufsicht grundsätzlich und ausdrücklich die den bischöflichen Behörden zustehenden Rechte und macht deren Ausübung nur davon abhängig, dass die Bischöfe ihrerseits nicht dem Gesetze Folge zu leisten verweigern. In der Hand der geistlichen Oberen allein liegt es mithin, ob die Durchführung des Gesetzes unter der geordneten Mitwirkung der bischöflichen Behörden oder ohne dieselbe erfolgen soll, ob mithin das Gesetz, welches an und für sich kein Gesetz des Kampfes ist, in das Bereich des kirchlichen Kampfes hineingezogen werden soll. <sup>1</sup> Einer der bedeutendsten katholischen Abgeordneten wies gerade bei der Berathung dieses Gesetzes die Gegner darauf hin: es sei nicht nöthig und nicht wohlgethan, immer Alles unbedingt und absolut auf die Spitze der Principien zu stellen: das erschwere jeden Ausgleich im höchsten Maasse; denn man könne im Leben sehr oft sich vertragen, sich ineinander schieben, indem man dabei die Principien auf sich beruhen lasse. ¶ Die Beherzigung dieser Lehre würde der katholischen Kirche gerade dem vorliegenden Gesetze gegenüber nicht schwer werden können; die Nichtbefolgung aber würde die Stellung der geistlichen Behörden zur kirchlichen Vermögensverwaltung bis auf Weiteres durchaus erschüttern. Es ist natürlich, dass unter solchen Umständen gewisse Gerüchte und vermeintliche Anzeichen in Betreff der Bereitwilligkeit der Bischöfe zur Mitwirkung bei Ausführung des Gesetzes leicht Glauben finden. Die nächste Zeit wird Aufklärung darüber verschaffen, in wie weit es sich dabei um wirkliche Ent-

schliessungen handelt, und ob die Bischöfe in der That den Weg kirchlichen Friedens zunächst bei diesem wichtigen Gesetze betreten wollen. Es wurde dies unzweifelhaft auch über das Gesetz hinaus von Bedeutung sein.

Nr. 6146  
(110).  
Frensch.  
S. 100 (1875)

## Nr. 6147. (110.)

**SCHWEIZ.** Bundesbeschluss, betreffend den Rekurs gegen das Ausweisungsdekret der bernischen Regierung vom 30. Januar 1874 \*) — Bestätigt den Bundesrathsbeschluss vom 31. Mai 1875 unter Verlängerung der Aufhebungsfrist bis Mitte November 1875. (Vergl. Nr. 6142 (105).)

### Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Beschlusses des Bundesrathes vom 31. Mai 1875, durch welchen die Regierung von Bern eingeladen wird, das von ihr unter dem 30. Januar 1874 erlassene Dekret, betreffend Ausweisung mehrerer katholischer Geistlicher aus den Amtsbezirken des Jura, binnen einer Frist von zwei Monaten ausser Kraft zu setzen, || sowie nach Einsicht eines Rekurs-Memorials der Regierung von Bern vom 10. Juni 1875, mittelst dessen dieselbe bei der Bundesversammlung das Begehren um Kassation des vorgedachten bundesrätlichen Entscheides stellt; || in Erwägung: || 1. Das angefochtene Dekret der Regierung von Bern vom 30. Januar 1874 ist unter der Herrschaft der Bundesverfassung von 1848 erlassen, und es ist durch den bundesrätlichen Rekursbescheid vom 27. März 1875 anerkannt worden, dass dasselbe angesichts der Vorschriften jener Verfassung nicht als unzulässig betrachtet werden kann.

Nr. 6147  
(110).  
Schweiz.  
1. Juli 1875.

2. Die Nothwendigkeit der nunmehrigen Aufhebung des Dekrets, welches als eine Ausnahmsmaassregel nur einen vorübergehenden Charakter haben kann, braucht nicht erst nachgewiesen zu werden, da die Regierung von Bern sich damit einverstanden erklärt, dass dasselbe ausser Kraft zu setzen sei. || 3. Es kann nicht von dem Standpunkte ausgegangen werden, dass das Dekret infolge der blossen Thatsache des Inkrafttretens der Bundesverfassung von 1874 als dahingefallen zu betrachten sei; vielmehr muss, wenn das Dekret aufgehoben werden soll, hiefür eine angemessene Frist anberaumt werden, welche gestattet, dasselbe ohne Gefährdung der öffentlichen Ordnung ausser Wirksamkeit treten zu lassen. || 4. Die Regierung von Bern wünscht, die Aufhebung des Dekrets bei Gelegenheit der Erlassung eines im Wurf liegenden neuen Gesetzes, betreffend die Störung des religiösen Friedens, zu bewerkstelligen. Dieses Gesetz kann aber gemäss den Vorschriften der Verfassung des Kantons

\*) Die höchst beachtenswerthen Berichte der Commission der Bundesversammlung sind mitgetheilt in: Kommissionsberichte aus den eidgenössischen Räten über den Recurs der Regierung des Kantons Bern gegen den Bundesrathsbeschluss vom 31. Mai 1875. Bern 1875.

Nr. 6147  
(410).  
Schweiz,  
1. Juli 1875.

Bern nicht vor Ende Oktober nächstkünftig erlassen werden. || 5. Es bestehen keine hinreichenden Gründe, dem von der Regierung von Bern geäusserten Wunsche nicht zu entsprechen. Wenn wider Erwarten das in Aussicht genommene Gesetz nicht zu Stande kommen sollte, so bleibt selbstverständlich die vom Bundesrathe an die Regierung von Bern gerichtete Einladung zur Aufhebung des Dekretes vom 30. Januar 1874 in Wirksamkeit. || 6. Bei so bewandten Umständen ist es nicht nöthig, das Verhältniss des angefochtenen Dekretes zu den Vorschriften der Bundesverfassung von 1874 des Nähern zu erörtern. Immerhin muss, als Richtschnur für die Zukunft, an dem Satze festgehalten werden, dass der Art. 50, Absatz 2 der Bundesverfassung für die in demselben behandelten Verhältnisse kein ausnahmsweises Recht begründet, dass vielmehr die darin vorgesehenen, den Kantonen sowie dem Bunde vorbehaltenen geeigneten Maassnahmen sich innerhalb der durch die Bundesverfassung gezogenen Schranken zu bewegen haben. Diesem Satze gegenüber ist nur der anormale, der Natur der Sache nach in der Bundesverfassung nicht besonders vorgesehene Fall einer Nothlage vorzubehalten, in welche der Staat nicht bloss aus den mit Art. 50 der Bundesverfassung zusammenhängenden, sondern auch aus anderen Gründen gerathen und in der er zur Ergreifung ausserordentlicher Maassregeln gezwungen werden kann; und es ist auch dieser Vorbehalt in dem Sinne zu verstehen, dass, falls solche ausserordentliche Maassregeln von den Kantonen ergriffen werden, den Bundesbehörden über die Zulässigkeit derselben sowie über die Dauer der Zeit, während welcher sie Anwendung finden dürfen, das Recht der Prüfung und der entgeltigen Entscheidung zukommt, || beschliesst: || 1. Es hat bei Dispositiv 1, Absatz 1 des rekurrirten Beschlusses des Bundesrathes, gemäss welchem die Regierung von Bern eingeladen wird, ihren Beschluss vom 30. Januar 1874, betreffend Entfernung einer Anzahl katholischer Priester aus den jurassischen Amtsbezirken, aufzuheben, sein Verbleiben. || 2. Dagegen wird die, in Dispositiv 1, Absatz 2 des bundesrätlichen Beschlusses der Regierung von Bern für die Aufhebung ihres Beschlusses anberaumte Frist bis Mitte November laufenden Jahres erstreckt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,  
Bern, den 29. Juni 1875.

Der Präsident: Stämpfli.  
Der Protokollführer: Schiess.

Also beschlossen vom Bundesrathe,  
Bern, den 1. Juli 1875.

Der Präsident: Ringier.  
Der Protokollführer: J. L. Lütcher.

Unter dem 6. Nov. d. J. erklärte die Regierung von Bern das Ausweisungsdecret vom 30. Januar 1874 als aufgehoben, da das vom Berner Volk am 31. Oktober angenommene Gesetz über Störung des religiösen Friedens (s. w. u.) ausreichende Mittel darbiete, um ferneren Ausschreitungen der renitenten Geistlichen im Jura in wirksamer Weise entgegenzutreten.



## Nr. 6118. (111.)

**PREUSSEN.** — Gesetz, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen. Vom 4. Juli 1875.

Gesetz-Sammlung 1875. Nr. 8329, p. 333 ff.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Nr. 6118  
(111).  
Preussen.  
4. Juli 1875.

§ 1. In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege bis auf Weiteres nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

§ 2. Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofes eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen u. s. w.) vorhanden, so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten verfügt werden. || Die nämliche Gebrauchstheilung findet bezüglich der kirchlichen Geräthschaften statt. || Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu. ||

§ 3. Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuss der Pfründe. || Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Fall des § 2, Absatz 3 der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen. || Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile eine Genussstheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden. || § 4. An dem übrigen, zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile, der Mitgenuss eingeräumt. || Umfasst die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder und ist die Zahl der übrigen Gemeindemitglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden. ||

Gleichzeitig hat in diesem Falle eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden. || § 5. Altkatholische Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine, sofern dieselben von dem Oberpräsidenten als kirchlich organisirt anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Parochien. || Die Mitglieder der altkatholischen Parochien bleiben verpflichtet, zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofes und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach den §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes zusteht. || § 6. Ueber die Art und den Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes einzuräumenden Rechte

entscheidet der Oberpräsident. | Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen. Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar. || § 7. In den Eigenthumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Aenderung ein. || § 8. Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen, volljährigen, selbständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen. || Selbständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen und weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen. || § 9. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.  
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

## Nr. 6149. (412.)

**FRANKREICH.** Gesetz, betreffend die Freigebung des höheren Unterrichts. Vom 12. Juli 1875. (Loi relative à la liberté de l'Enseignement supérieur.)

(Publ. 27. Juli 1875. Bulletin des lois, Nr. 265).

L'Assemblée nationale a adopté la Loi dont la teneur suit.

### Titre I.

Des cours et des établissements libres d'enseignement supérieur. |

Art. 1. L'enseignement supérieur est libre. || Art. 2. Tout français âgé de vingt-cinq ans, n'ayant encouru aucune des incapacités prévues par l'article 8 de la présente loi, les associations formées légalement dans un dessein d'enseignement supérieur, pourront ouvrir librement des cours et des établissements d'enseignement supérieur, aux seules conditions prescrites par les articles suivants. || Toutefois, pour l'enseignement de la médecine et de la pharmacie, il faudra justifier, en outre, des conditions requises pour l'exercice des professions de médecin ou de pharmacien. || Les cours isolés dont la publicité ne sera pas restreinte aux auditeurs régulièrement inscrits resteront soumis aux prescriptions des lois sur les réunions publiques. | Un règlement d'administration

publique déterminera les formes et les délais des inscriptions exigées par le paragraphe précédent. Art. 3. L'ouverture de chaque cours devra être précédée d'une déclaration signée par l'auteur de ce cours. Cette déclaration indiquera les noms, qualités et domicile du déclarant, le local où seront faits les cours, et l'objet ou les divers objets de l'enseignement qui y sera donné. Elle sera remise au recteur dans les départements où est établi le chef-lieu de l'Académie, et à l'inspecteur de l'Académie dans les autres départements. Il en sera donné immédiatement récépissé. || L'ouverture du cours ne pourra avoir lieu que dix jours francs après la délivrance du récépissé. || Toute modification aux points qui auront fait l'objet de la déclaration primitive devra être portée à la connaissance des autorités désignées dans le paragraphe précédent. Il ne pourra être donné suite aux modifications projetées que cinq jours après la délivrance du récépissé. || Art. 4. Les établissements libres d'enseignement supérieur devront être administrés par trois personnes au moins. || La déclaration prescrite par l'article 3 de la présente loi devra être signée par les administrateurs ci-dessus désignés; elle indiquera leurs noms, qualités et domiciles, le siège et les statuts de l'établissement, ainsi que les autres dénonciations mentionnées dans ledit article 3. || En cas de décès ou de retraite de l'un des administrateurs, il devra être procédé à son remplacement dans un délai de six mois. || Avis en sera donné au recteur ou à l'inspecteur d'Académie. || La liste des professeurs et le programme des cours seront communiqués chaque année aux autorités désignées dans le paragraphe précédent. || Indépendamment des cours proprement dits, il pourra être fait dans lesdits établissements des conférences spéciales sans qu'il soit besoin d'autorisation préalable. Les autres formalités prescrites par l'article 3 de la présente loi sont applicables à l'ouverture et à l'administration des établissements libres. || Art. 5. Les établissements d'enseignement supérieur ouverts conformément à l'article précédent, et comprenant au moins le même nombre de professeurs pourvu du grade de docteur que les facultés de l'État qui comptent le moins de chaires, pourront prendre le nom de Faculté libre des lettres, des sciences, de droit, de médecine etc. s'ils appartiennent à des particuliers ou à des associations. || Quand ils réuniront trois facultés, il pourront prendre le nom d'Université libre. || Art. 6. Pour les facultés des lettres, des sciences et de droit, la déclaration signée par les administrateurs devra porter que lesdites facultés ont des salles de cours, de conférences et de travail suffisantes pour cent étudiants au moins et une bibliothèque spéciale. Pour une faculté des sciences, il devra être établi, en outre, qu'elle possède des laboratoires de physique et de chimie, des cabinets de physique et d'histoire naturelle en rapport avec les besoins de l'enseignement supérieur. || S'il s'agit d'une faculté de médecine, d'une faculté mixte de médecine et de pharmacie, ou d'une école de médecine ou de pharmacie, la déclaration signée par les administrateurs devra établir: || Que ladite faculté ou école dispose, dans un hôpital fondé par elle ou mis à sa disposition par l'assistance publique, de cent vingt lits au moins habituellement occupés, pour les trois

6449  
12).  
Kreich.  
li 1875.

enseignements cliniques principaux: médical, chirurgical, obstétrical; || Qu'elle est pourvue: 1<sup>o</sup> de salles de dissection munies de tout ce qui est nécessaire aux exercices anatomiques des élèves; 2<sup>o</sup> des laboratoires nécessaires aux études de chimie, de physique et de physiologie; 3<sup>o</sup> de collections d'étude pour l'anatomie normale et pathologique, d'un cabinet de physique, d'une collection de matières médicales, d'une collection d'instruments et appareils de chirurgie; || Qu'elle met à la disposition des élèves un jardin de plantes médicales et une bibliothèque spéciale. || Art. 7. Les cours ou établissements libres d'enseignement supérieur seront toujours ouverts et accessibles aux délégués du ministre de l'instruction publique. || La surveillance ne pourra porter sur l'enseignement que pour vérifier s'il n'est pas contraire à la morale, à la Constitution et aux lois.

Art. 8. Sont incapables d'ouvrir un cours et de remplir les fonctions d'administrateur ou de professeur dans un établissement libre d'enseignement supérieur: || 1<sup>o</sup> Les individus qui ne jouissent pas de leurs droits civils. || 2<sup>o</sup> Ceux qui ont subi une condamnation pour crime ou pour délit contraire à la probité ou aux mœurs. || 3<sup>o</sup> Ceux qui, par suite de jugement, se trouveront privés de tout ou partie des droits civils, civiques et de famille indiqués dans les numéros 1, 2, 3, 5, 6, 7 et 8 de l'article 42 du Code pénal; || 4<sup>o</sup> Ceux contre lesquels l'incapacité aura été prononcée en vertu de l'article 16 de la présente loi. || Art. 9. Les étrangers pourront être autorisés à ouvrir des cours, ou à diriger des établissements libres d'enseignement supérieur dans les conditions prescrites par l'article 78 de la loi du 15 mars 1850.

## Titre II.

Des associations formées dans un dessein d'enseignement supérieur. || Art. 10. L'article 291 du code pénal n'est pas applicable aux associations formées pour créer et entretenir des cours ou établissements d'enseignement supérieur dans les conditions déterminées par la présente loi. || Il devra être fait une déclaration indiquant les noms, professions et domiciles des fondateurs et administrateurs desdites associations, le lieu de leurs réunions et les statuts qui doivent les régir. Cette déclaration devra être faite, savoir: 1<sup>o</sup> au recteur ou à l'inspecteur d'académie, qui la transmettra au recteur; 2<sup>o</sup> dans le département de la Seine, au préfet de police, et, dans les autres départements, au préfet; 3<sup>o</sup> au procureur général de la cour du ressort, en son parquet, ou au parquet du procureur de la République. || La liste complète des associés, avec indication le leur domicile devra se trouver au siège de l'association et être communiquée au parquet à toute réquisition du procureur général. || Art. 11. Les établissements d'enseignement supérieur fondés, ou les associations formées en vertu de la présente loi, pourront sur leur demande être déclarés établissements d'utilité publique dans les formes voulues par la loi après avis du conseil supérieur d'instruction publique. || Une fois reconnus, ils pourront acquérir et contracter à titre onéreux; ils pourront également recevoir des dons et des legs dans les conditions prévues par la loi. || La déclaration

d'utilité publique ne pourra être révoquée que par une loi. || Art. 12. En cas d'extinction d'un établissement d'enseignement supérieur reconnu, soit par l'expiration de la société, soit par la révocation de la déclaration d'utilité publique, les biens acquis par donation entre vifs et par disposition à cause de mort feront retour aux donateurs ou aux successeurs des donateurs et testateurs, dans l'ordre réglé par la loi, et, à défaut de successeurs, à l'État. || Les biens acquis à titre onéreux feront également retour à l'État, si les statuts ne contiennent à cet égard aucune disposition. || Il sera fait emploi de ces biens pour les besoins de l'enseignement supérieur par décrets rendus en Conseil d'État, après avis du conseil supérieur de l'instruction publique.

Nr. 6149  
(112).  
Frankreich.  
12. Juli 1875.

### Titre III.

De la Collation des Grades. || Art. 13. Les élèves des facultés libres pourront se présenter, pour l'obtention des grades, devant les facultés de l'État, en justifiant qu'ils ont pris, dans la faculté dont ils ont suivi les cours, le nombre d'inscriptions voulu par les règlements. Les élèves des universités libres pourront se présenter, s'ils le préfèrent, devant un jury spécial formé dans les conditions déterminées par l'article 14. || Toutefois, le candidat ajourné devant une faculté de l'État ne pourra se présenter ensuite devant le jury spécial, et réciproquement, sans en avoir obtenu l'autorisation du ministre de l'instruction publique. L'infraction à cette disposition entraînerait la nullité du diplôme ou du certificat obtenu. || Le baccalauréat-ès-lettres et le baccalauréat-ès-sciences resteront exclusivement conférés par les facultés de l'État.

Art. 14. Le jury spécial sera formé de professeurs ou agrégés des facultés de l'État et de professeurs des universités libres, pourvus du diplôme de docteur. Ils seront désignés, pour chaque session, par le ministre de l'instruction publique, et, si le nombre des membres de la commission d'examen est pair, ils seront pris en nombre égal dans les facultés de l'État et dans l'université libre à laquelle appartiendront les candidats à examiner. Dans le cas où le nombre est impair, la majorité sera du côté des membres de l'enseignement public. || La présidence, pour chaque commission, appartiendra à un membre de l'enseignement public. || Le lieu et les époques des sessions d'examen seront fixés chaque année par un arrêté du ministre, après avis du conseil supérieur de l'instruction publique. || Art. 15. Les élèves des universités libres seront soumis aux mêmes règles que ceux des facultés de l'État, notamment en ce qui concerne les conditions préalables d'âge, des grades, d'inscriptions, de stage dans les hôpitaux, le nombre des épreuves à subir devant le jury spécial pour l'obtention de chaque grade, les délais obligatoires entre chaque grade et les droits à percevoir. || Un règlement délibéré en conseil supérieur de l'instruction publique déterminera les conditions auxquelles un étudiant pourra passer d'une faculté dans une autre. —

## Titre IV.

De Penalités. Art. 16. Toute infraction aux articles 3, 4, 5, 6, 8 et 10 de la présente loi sera punie d'une amende qui ne pourra excéder mille francs (1000 f.). Sont passibles de cette peine. || 1<sup>o</sup> L'auteur du cours, dans le cas prévu par l'article 3; 2<sup>o</sup> Les administrateurs, ou, à défaut d'administrateurs complètement constitués, les organisateurs, dans les cas prévus par les articles 1, 6 et 10; 3<sup>o</sup> Tout professeur qui aura enseigné malgré la défense de l'article 8. Art. 17. En cas d'infraction aux prescriptions des articles 3, 4, 5, 6 ou 10 les tribunaux pourront prononcer la suspension du cours ou de l'établissement pour un temps qui ne devra pas excéder trois mois. — En cas d'infraction aux dispositions de l'article 8, ils prononceront la fermeture du cours et pourront prononcer celle de l'établissement. Il en sera de même lorsque une seconde infraction aux prescriptions des articles 3, 4, 5, 6 ou 10 sera commise dans le courant de l'année qui suivra la première condamnation. Dans ce cas, le délinquant pourra être frappé, pour un temps n'excédant pas cinq ans, de l'incapacité édictée par l'article 8. || Art. 18. Tout jugement prononçant la suspension ou la fermeture d'un cours sera exécutoire par provision, nonobstant appel ou opposition. || Art. 19. Tout refus de se soumettre à la surveillance, telle qu'elle est prescrite par l'article 7, sera puni d'une amende de mille à trois mille francs (1000 f. à 3000 f.) et, en cas de récidive, de trois mille à six mille francs (3000 f. à 6000 f.). || Si la récidive a lieu dans le courant de l'année qui suit la première condamnation, le jugement pourra ordonner la fermeture du cours ou de l'établissement. || Tous les administrateurs de l'établissement seront civilement et solidairement responsables du paiement des amendes prononcées contre l'un ou plusieurs d'entre eux. || Art. 20. Lorsque les déclarations faites conformément aux articles 3 et 4 indiqueront comme professeur une personne frappée d'incapacité ou contiendront la mention d'un sujet contraire à l'ordre public ou à la morale publique et religieuse, le procureur de la République pourra former opposition dans les dix jours. || L'opposition sera notifiée à la personne qui aura fait la déclaration. || La demande en main-levée pourra être formée devant le tribunal civil, soit par déclaration écrite au bas de la notification, soit par acte séparé, adressé au procureur de la République. || Elle sera portée à la plus prochaine audience. || En cas de pourvoi en cassation, le recours sera formé dans la quinzaine de la notification de l'arrêt, par déclaration au greffe de la cour, il sera notifié dans la huitaine, soit à la partie, soit au procureur général, suivant le cas, le tout à peine de déchéance. || Le recours formé par le procureur général sera suspensif. L'affaire sera portée directement devant la chambre civile de la cour de cassation. || Le cours ne pourra être ouvert avant la main-levée de l'opposition, à peine d'une amende de seize francs à cinq cents francs (16 f. à 500 f.), laquelle pourra être portée au double en cas de récidive dans l'année qui suivra la première condamnation. || Si le cours est ouvert dans un établissement, les administra-

№ 149  
1119  
Frankreich  
19. Juli 1878.

teurs seront civilement et solidairement responsables des amendes prononcées en vertu du présent article. || Art. 21. En cas de condamnation pour délit commis dans un cours, les tribunaux pourront prononcer la fermeture du cours.

La poursuite entraînera la suspension provisoire du cours; l'affaire sera portée à la plus prochaine audience. || Art. 22. Indépendamment des pénalités ci-dessus édictées, tout professeur pourra, sur la plainte du procureur ou du recteur, être traduit devant le conseil départemental de l'instruction publique pour cause d'inconduite notoire, ou lorsque son enseignement sera contraire à la morale et aux lois, ou pour désordre grave occasionné ou toléré par lui dans son cours. Il pourra, à raison de ces faits, être soumis à la réprimande avec ou sans publicité; l'enseignement pourra même lui être interdit à temps ou à toujours, sans préjudice des peines encourues pour crimes ou délits. || Le conseil départemental devra être convoqué dans les huit jours à partir de la plainte. Appel de la décision rendue pourra toujours être porté devant le conseil supérieur, dans les quinze jours à partir de la notification de cette décision. || L'appel ne sera pas suspensif. || Art. 23. L'article 463 du code pénal pourra être appliqué aux infractions prévues par la présente loi.

#### Disposition transitoire.

Art. 24. Le Gouvernement présentera, dans le délai d'un an, un projet de loi ayant pour objet d'introduire dans l'enseignement supérieur de l'État les améliorations reconnues nécessaires. || Art. 25. Sont abrogés les lois et décrets antérieurs en ce qu'ils ont de contraire à la présente loi.

Délibéré en séances publiques, à Versailles, les 5 décembre 1874, 17 juin et 12 juillet 1875.

Le Président:

Signé Due d'Audiffret-Pasquier.

Le Président de la République promulgue la présente loi.

Signé M<sup>al</sup>. de Mac-Mahon, duc de Magenta.

Das oben mitgetheilte Gesetz wurde von der Nationalversammlung mit 316 gegen 266 Stimmen am 12. Juli 1875 angenommen.

Im September d. J. zeigte der Cardinal-Erzbischof von Tours mit den Bischöfen von Laval, Angers, Mans und Luçon in einem Hirtenbriefe die Eröffnung der „freien Faculté“ in Angers auf den 1. Oktober 1875 an und veröffentlichte das folgende:

Statut für die erste freie (katholische) Faculté in Angers.

Erster Abschnitt. Die Einschreibung. Um sich einschreiben zu lassen, muss man volle 16 Jahre alt sein und folgende Papiere haben: 1) einen Geburtschein und Diplom als „*Bachelier-ès-lettres*“; 2) die, welche nur ein Zeugnis der Befähigung erlangen wollen, bedürfen des Diploms eines „*Bachelier-ès-lettres*“ nicht; 3) das Register, um sich für das erste Trimester des Schuljahres einschreiben zu lassen, ist vom 1. bis 15. November aufgelegt; 4) die

Nr. 619  
(112).  
Frankreich,  
12 Juli 1875,  
(8. Sept. 1875.)

Studenten können keine neuen Einschreibungen erlangen, wenn sie ihr fleissiges Anwohnen der Vorlesungen der vorhergehenden Trimester nicht nachgewiesen haben. Zweiter Abschnitt. Der Besuch der Vorlesung. 5) Jede Vorlesung dauert zum wenigsten eine und höchstens 1 $\frac{1}{2}$  Stunde. Niemand kann vor Beendigung der Vorlesung den Saal verlassen. Die Professoren können sich von den Fortschritten der Studenten dadurch überzeugen, dass sie Fragen an dieselben richten. Eine schriftliche Arbeit ist für jedes Trimester obligatorisch; 6) die Studenten sind gezwungen, alle Vorlesungen mit Pünktlichkeit zu besuchen; 7) die Studenten, welche von dem Besuche einer oder mehrerer Vorlesungen entbunden sein wollen, müssen bei der Facultät ein motivirtes Gesuch einreichen; 8) nur die werden zu den Vorlesungen zugelassen, die eingeschrieben sind und Eintrittskarten haben; 9) die, welche, ohne eingeschrieben zu sein, eine Vorlesung verfolgen wollen, müssen sich schriftlich an den Professor wenden, der ihr Gesuch dem Rector übergeben wird; die, welche einer Vorlesung anwohnen wollen, müssen sich an den Professor wenden; 10) ein jährlicher „Concours“ wird zwischen den Studenten des nämlichen Jahres stattfinden. Preise werden vertheilt werden. Dritter Abschnitt. Die Behörden der Facultät. 11) Die Facultät wird dem Gesetze vom 22. Juli 1875 gemäss verwaltet; 12) die akademische Behörde bildet der Rector und der Decan. Die Professoren bilden in Gemeinschaft mit dem Secretär unter dem Vorsitze des Rectors den „Conseil rectoral“. Vierter Abschnitt. Die Disciplin der Facultät. 13) Die Aufrechterhaltung der Disciplin ist hauptsächlich dem Rector anvertraut. „Internata“ werden nach dem Willen der Familie für die Studenten eröffnet. Diese Häuser werden ein besonderes, von dem „Conseil rectoral“ gebilligtes Reglement haben; 14) die Studenten müssen sich zur katholischen Religion bekennen und die Gebräuche derselben streng in Anwendung bringen; 15) an Sonn- und Festtagen wohnen die „Externen“ dem Gottesdienst in den Kirchen der Gemeinden an, wo sie wohnen; 16) religiöse, für alle Studenten obligatorische Conferenzen werden zu verschiedenen Zeiten des Jahres stattfinden; 17) die Studenten, die in der Stadt wohnen, müssen in den drei Tagen, welche dem Besitzergreifen ihrer Wohnung folgen, dem Rector ihre Adresse zugehen lassen, auf welcher der Name der Strasse, die Nummer des Hauses und der Name und die Profession derjenigen angegeben sind, bei denen sie wohnen; 18) die in der Stadt wohnenden Studenten müssen gewöhnlich um 10 Uhr Abends nach Hause gehen. Die Bewohner der Stadt, welche den Studenten Zimmer vermieten, werden aufgefordert, ihren Beistand zur Aufrechterhaltung dieser Bestimmung zu leihen. Der Eintritt in jedes Haus, dessen Ruf nicht vollständig gut ist, ist streng verboten. Fünfter Abschnitt. Von den akademischen Strafen. 19) Die akademischen Strafen sind: *a.* die Verwarnungen, *b.* Suspension des Rechtes, die Vorlesung zu besuchen, *c.* der Ausschluss aus der Facultät; 20) die Verwarnungen werden von dem Professor oder der akademischen Behörde vorgenommen; die anderen Strafen werden von dem „Conseil rectoral“ in Anwendung gebracht.



## Nr. 6150. (413.)

**PREUSSEN.** Circular des Erzbischofs von Köln über die Stellung der katholischen Geistlichen und Laien zu dem Gesetze über die kirchliche Vermögensverwaltung. — Gestattet die Mitwirkung bei Durchführung dieses Gesetzes. (Vergl. Nr. 6145 (408).)

Da das allegirte Gesetz schon in seinem Entwurfe vielfache Verletzungen wichtiger Rechte der katholischen Kirche enthielt und namentlich die ihr von Rechtswegen gebührende und seither durch die Staatsverfassung in Preussen garantirte Befugniss selbstständiger Verwaltung ihres Vermögens durch dasselbe ihr entzogen wird, so hat der Episkopat der katholischen Kirche in Preussen sich verpflichtet erachtet, dagegen Rechtsverwahrung einzulegen\*). Nachdem nunmehr jener Entwurf mit mehrfach noch verschärften Bestimmungen als Gesetz publicirt worden ist und da es sich gegenwärtig um die Ausführung desselben handelt, so halten wir es für nöthig, über die Stellung, welche die hochwürdige Geistlichkeit sowohl als die Gläubigen diesem Gesetze gegenüber einzuhalten haben werden, Nachstehendes mitzutheilen. || Dieses Gesetz stimmt mit den früheren kirchenpolitischen Gesetzen darin überein, dass es einseitig vom Staate, ohne irgend welche Berathung oder Mitwirkung der Kirche, über kirchliche Angelegenheiten erlassen worden ist. Es unterscheidet sich aber von denselben dadurch, dass eines Theils der Gegenstand desselben nicht die höchsten und heiligsten Rechte der Kirche, sondern die Verwaltung der zu ihrem Bestande und ihrer Wirksamkeit freilich unentbehrlichen irdischen Güter betrifft, und dass anderen Theils die von den Gläubigen geforderte Mitwirkung zur Ausführung des Gesetzes nichts enthält, was an und für sich als durch das Gewissen unter allen Umständen verboten betrachtet werden müsste, und deshalb jene Mitwirkung im vorliegenden Falle von der Kirche tolerirt werden kann. Die Bischöfe sowohl als die Priester können demnach von den Rechten, deren Ausübung jenes Gesetz ihnen ermöglicht, Gebrauch machen und den Mitgliedern der katholischen Kirchengemeinden mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände gestatten, an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens den Bestimmungen des Gesetzes gemäss sich zu betheiligen. || Im Vertrauen auf die so oft schon bewährte kirchliche Gesinnung und Treue der katholischen Kirchengemeinden, welche mit Sicherheit voraussehen lässt, dass aus den durch das Gesetz angeordneten Wahlen der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter solche Männer hervorgehen werden, von welchen eine den Grundsätzen und Vorschriften unserer heiligen Kirche entsprechende Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu erwarten steht, und bei der drohenden Gefahr, dass im Falle einer Nichtbetheiligung der Gläubigen an jenen Wahlen oder ihrer Weigerung,

Nr. 6150  
(413).  
Preussen.  
21. Juli 1875.

\*) S. diese Rechtsverwahrung in der folgenden Anmerkung.

[Anmerk. d. Herausg.]

die auf sie fallenden Wahlen anzunehmen, die Verwaltung des von unseren Vorfahren der Kirche zugewandten Vermögens durchweg in die Hände unkirchlich oder gar kirchenfeindlich gesinnter Gemeindeglieder oder möglicher Weise sogar in die von Altkatholiken gerathen würde, haben die katholischen Bischöfe Preussens einstimmig es nicht nur für zulässig erachtet, die Gläubigen zur Vornahme und Annahme jener Wahlen zu ermächtigen, sondern halten es auch für nothig, dass die Gläubigen sich von denselben nicht enthalten. Wir beauftragen deshalb die Herren Pfarrer und anderen Priester hierdurch, nicht nur selbst die ihnen durch das Gesetz zuerkannte Stellung im Kirchenvorstand einzunehmen, sondern auch die Gläubigen in geeigneter Weise, nicht von der Kanzel, sondern privatim, im Sinne dieser Instruktion zu belehren und zu ermahnen, dass sie sich angelegentlichst an den mehrbesagten Wahlen betheiligen und dahin wirken, dass nur entschieden kirchlich gesinnte, fähige und gewissenhafte Männer in den Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung gewählt werden, von welchen mit Sicherheit erwartet werden kann, dass sie das kirchliche Vermögen im Geiste der Kirche verwalten, deren Grundsätze und Vorschriften dabei gewissenhaft beobachten und die stiftungsmässige Bestimmung desselben niemals ausser Acht lassen.

Köln, den 24. Juli 1875.

† Paulus, Erzbischof von Köln.

Unter dem 10. März 1875 richtete der Erzbischof von Köln im Namen des preussischen Episkopates den nachfolgenden Protest an die beiden Häuser des preussischen Landtages:

Eingabe des preussischen Episkopates an die beiden Häuser des Landtages, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.

Der dem Landtage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden enthält eine Menge von Bestimmungen, welche mit den der katholischen Kirche zustehenden Rechten unvereinbar sind und die ihr nicht nur in Folge ihrer göttlichen Stiftung und Einrichtung, sondern auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gebührende und durch besondere Staatsverträge und landesherrliche Zusagen sowie durch die Staatsverfassungsurkunde — selbst in der gegenwärtigen Fassung des Art. 15 — garantierte Selbstständigkeit schwer beeinträchtigen und schädigen. || Hinsichtlich der Vermögensverwaltung wird die Selbstständigkeit der Kirche durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfes völlig aufgehoben, indem dadurch jede freie Bewegung der rechtmässigen Vertreter der Kirche unmöglich, dieselben theils von der Gemeindevertretung, theils von den Staatsbehörden abhängig gemacht und überdies an ihre Stelle für die Verwaltung des Kirchenvermögens ganz neue Organe ins Leben gerufen werden, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts als rechtmässige nicht angesehen werden können. || Der vorliegende Gesetzentwurf schliesst gewissermaassen eine allgemeine Säcularisation des betreffenden kirchlichen Vermögens in sich, indem er es als Eigenthum der bezüglichen Kirchengemeinden darstellt und behandelt, während es nach den unzweifel-

haften Grundsätzen des gemeinen und canonischen Rechtes, womit auch die richtig verstandene Auffassung des Allgemeinen preussischen Landrechtes sowohl als des französischen Rechts übereinstimmt, nicht den betreffenden Kirchengemeinden, sondern den Kirchen selbst zusteht. || Ueberhaupt werden durch das im Entwurf vorliegende Gesetz in mehrfacher Beziehung wesentliche und unveräusserliche Rechte der katholischen Kirche verletzt, so dass zur Erlassung eines solchen Gesetzes vom Standpunkte des Rechtes den Faktoren der staatlichen Gesetzgebung die Competenz niemals zuerkannt zu werden vermag. || Der Episkopat der römisch-katholischen Kirche in Preussen fühlte sich deshalb nicht weniger berufen als verpflichtet, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden seine Stimme zu erheben, und der ganz ergebenst Unterzeichnete beehrt sich hierdurch im ausdrücklichen Auftrag und Namen seiner sämmtlichen Amtsbrüder sowohl, als im eigenen Namen, unter Verwahrung der Rechte der katholischen Kirche in Preussen gegen die ihr in Folge desselben Gesetzentwurfes drohenden Verletzungen ihrer Selbstständigkeit und Befugnisse, das hohe Haus der Abgeordneten — Herrenhaus ebenso ehrerbietig als dringend zu ersuchen, dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine Genehmigung versagen zu wollen.

Köln, den 10. März 1875.

† Paulus, Erzbischof von Köln.

Nr. 6150  
(413).  
Preussen.  
21. Juli 1875.  
10. März  
1875.

## Nr. 6151. (414.)

**PREUSSEN.** Artikel der „Provinzial-Correspondenz“ über die Erklärung des Episkopates, bei Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Vermögensverwaltung mitwirken zu wollen.

Die Bischöfe haben ihre Entscheidung getroffen und zwar im Sinne der vollständigen und rückhaltlosen Mitwirkung zur Ausführung des Staatsgesetzes. Die Anerkennung des Gesetzes seitens der kirchlichen Gewalten konnte in diesem Falle nach zwei Seiten und gewissermaassen in zwei Abstufungen, theils stillschweigend und zulassend, theils ausdrücklich und positiv, erfolgen. Es musste sich zunächst fragen, ob die kirchlichen Oberen den katholischen Gemeinden die Mitwirkung zu den im Gesetze vorgeschriebenen Wahlen und die Uebernahme der staatlich geordneten Gemeindeämter gestatten würden; — aber wenn dies auch geschah, war es eine weitere und viel bedeutendere Frage, ob die Bischöfe behufs ihrer eigenen Theilnahme an der Vermögensverwaltung die nach dem Gesetze erforderliche ausdrückliche Erklärung abgeben würden, dem Gesetze Folge leisten zu wollen. || Dass die Bischöfe dem in Rede stehenden Gesetze gegenüber schliesslich nicht eine bloss verneinende Stellung einnehmen könnten, wie den Majesetzen gegenüber, das war aus einzelnen Aeusserungen und Anzeichen von vornherein zu entnehmen. Das thatsächliche Verhalten, hiess es, werde sich in diesem Falle ebensowenig, wie bei dem Pfarrerwahl-

Nr. 6151  
(414).  
Preussen.  
28. Juli 1875.

Nr. 151  
1848  
Preussen.  
28. Juli 1848

gesetze und der Civilche, in ein einziges Wort fassen lassen. Damit sollte offenbar angedeutet werden: ebenso, wie die Bischöfe der katholischen Bevölkerung gestatten, sich den Vorschriften über die bürgerliche Ehe zu fügen, ohne das doch die Kirche die Civilehe ausdrücklich anerkenne, — ebenso werde es sich bei dem neuen Gesetze nicht um ein einfaches Wort der Anerkennung oder Nichtanerkennung, sondern möglicherweise um die nothgedrungene Zulassung einer thatsächlichen Unterwerfung der Gemeinden handeln, aber vorbehaltlich der grundsätzlichen Stellung der Bischöfe. || Aber selbst die Aussicht auf irgend eine thatsächliche Anerkennung des Gesetzes wurde zunächst wieder in den Hintergrund gedrängt durch die entschiedenen Erklärungen der Bischöfe selbst. Der Erzbischof von Köln richtete im Auftrag und Namen sämtlicher Bischöfe eine Rechtsverwahrung an das Abgeordnetenhaus, in welcher er das beabsichtigte Gesetz als unvereinbar mit den der katholischen Kirche zustehenden Rechten und als schwere Schädigung der ihr nicht nur in Folge ihrer göttlichen Stiftung und Einrichtung, sondern auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gebührenden Selbstständigkeit erklärte: die durch das Gesetz ins Leben zu rufenden Einrichtungen würden nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes als rechtmässig nicht angesehen werden können, und dem Staate könne überhaupt eine Befugniss zum Erlasse eines solchen Gesetzes niemals zuerkannt werden. || Dieser Stellung der Bischöfe entsprach das Auftreten der Führer der Ultramontanen im Abgeordnetenhause. || Noch bei der letzten Berathung im Abgeordnetenhause hatte der Abgeordnete Windthorst dringend gemahnt: „Haben Sie wirklich die Absicht, mit der Kirche möglichst dieses Gesetz im Frieden auszuführen, dann stellen Sie die Dinge nicht auf das theoretische Princip. — Ich frage die Herren, ob Sie mit gutem Glauben eine Erklärung von den Bischöfen verlangen können, welche sagt: sie wollen ein Gesetz befolgen, welches in mehreren Punkten sich auf die Maigesetze bezieht, welches namentlich den kirchlichen Gerichtshof ausdrücklich in Bezug nimmt, der in dieser Kompetenz unmöglich anerkannt werden kann.“ || Nach solchen Aeusserungen durfte es wohl einigermaassen überraschen, als die Bischöfe sich nach dem Erlass des Gesetzes dennoch entschlossen, die von ihnen geforderte ausdrückliche Erklärung abzugeben. Der Fürstbischof von Breslau hat die Reihe eröffnet; alle übrigen Bischöfe oder bischöflichen Verwaltungen dürften inzwischen bereits gefolgt sein. || Je entschiedener die Bischöfe von vornherein eine grundsätzliche Bedeutung des Gesetzes auch für die innern Verhältnisse der Kirche und zugleich die Unvereinbarkeit desselben mit den der Kirche nach ihrer göttlichen Stiftung zustehenden Rechten behauptet und deshalb jede Mitwirkung zur Ausführung des vom Staate einseitig erlassenen Gesetzes als unmöglich von der Hand gewiesen haben, — desto schwerer fällt jetzt die Thatsache der allseitigen und ausdrücklich ausgesprochenen Bereitwilligkeit zur Mitwirkung ins Gewicht. Das Gesetz kann mit den Rechten der Kirche nicht in so unlösbarem Widerspruche stehen, wie man von ultramontaner Seite behauptet hat; sonst könnten die Bischöfe nicht schliesslich

ihre Mitwirkung dazu ausdrücklich in Aussicht gestellt haben. || Die Wendung in dem Verhalten der Bischöfe reicht aber weit über dieses Gesetz hinaus: zum ersten Male haben sie jetzt thatsächlich den Grundsatz aufgegeben, dass die Kirche nicht die Hand zur Ausföhrung eines vom Staate einseitig erlassenen Gesetzes über kirchliche Angelegenheiten bieten durfte. Wenn aber die grundsätzliche Unmöglichkeit erst in einem Falle aufgegeben ist, so hat sie überhaupt keine absolut hindernde Bedeutung mehr. Das „Niemals“, welches von den Bischöfen noch vor Kurzem dem jetzigen Gesetze entgegengestellt wurde, kann ebenso leicht wie für dieses auch für andere Gesetze seine Kraft verlieren. Der Abgeordnete Windthorst hat ja überdies darauf hingewiesen, dass die Erklärung, dem jetzigen Gesetze gehorsam sein zu wollen, in gewissen Punkten auch die Mitanerkenntung der Maigesetze und des kirchlichen Gerichtshofes in sich schliesse. Wenn hiernach der grundsätzliche Boden des bisherigen Widerstandes erschüttert und aufgegeben ist, so ist deshalb freilich nicht zu erwarten, dass ein weiteres Einlenken zur Anerkennung der Kirchengesetze unmittelbar bevorstehe. Es ist vielmehr ganz erklärlich, dass zunächst, um die Bedeutung der ersten Nachgiebigkeit zu verdeecken, gerade eine um so schroffere Sprache geführt werde. Aber dieselben Erwägungen priesterlicher Pflicht, welche die jetzige Entschliessung eingegeben haben, werden auch die weiteren Consequenzen sicher herbeiföhren. Die Zuversicht der Regierung war ja stets darauf begründet, dass die Bischöfe immer klarer erkennen würden, dass sie um des Gewissens halber und nach ihrer Pflicht gegen die Gemeinden den die Kirche zerrüttenden Widerstand gegen die Staatsgesetze aufgeben müssten. Diese Zuversicht ist jetzt an einem der wichtigsten und durchgreifendsten Gesetze trotz aller entgegengesetzten Ankündigungen unbedingt in Erfüllung gegangen; sie wird sich auch weiter ungeachtet aller behaupteten „Unmöglichkeiten“ als wohlbegründet erweisen.

Nr. 6151  
(414)  
Fronsen.  
28. Juli 1875.

## Nr. 6152. (415.)

**SPANIEN.** Aus dem Verfassungsentwurf. — Toleranz der Culte.

Art. 11. § 1. Die katholische, apostolische, römische Religion ist die Religion des Staates. Die Nation verpflichtet sich, den Cultus und seine Diener zu unterhalten.

Nr. 6152  
(415).  
Spanien.  
13. Aug. 1875.

§ 2. Niemand wird auf spanischem Boden wegen seiner religiösen Meinungen, noch wegen der Ausübung seines betreffenden Cultus, die der christlichen Moral schuldige Achtung vorausgesetzt, belästigt werden.

§ 3. Andere öffentliche Ceremonien und Kundgebungen als die der Religion des Staates sind nicht gestattet.

Die oben mitgetheilte Verfassungsbestimmung wurde von den Cortes (12. Mai 1876) mit 220 gegen 84 Stimmen und hierauf vom Senate mit 113 gegen 10 Stimmen angenommen. — Die Verfassung vom Jahre 1869 enthält die Bestimmung: „Die Nation verpflichtet sich, den Cultus und die Diener der katholischen Religion zu unterhalten. Die öffentliche oder private Ausübung jedes anderen Cultus ist allen in Spanien ansässigen Fremden bewährt ohne weitere Beschränkungen als die, welche die allgemeinen Vorschriften der Sittlichkeit und das Gesetz fordern. Wenn etwa Spanier sich zu einer anderen Religion bekennen als der katholischen, so sind auf sie die Bestimmungen des vorstehenden Satzes anzuwenden.“ — Im Gegensatz zu diesen, eine beschränkte Toleranz normirenden Bestimmungen enthält das Strafgesetzbuch, welches Don Carlos im März 1875 für die von ihm behaupteten Provinzen erliess, die nachfolgenden

Artikel über Verbrechen gegen die katholische Religion,  
aus dem Strafgesetzbuch.

Art. 124. Der Versuch, in Spanien die katholisch-apostolisch-römische Religion abzuschaffen oder zu ändern, wird mit zeitweiliger Kettenstrafe und immerwährender Verbannung bestraft. Art. 125. Wer öffentliche Akte eines anderen als des katholisch-apostolisch-römischen Cultus ausübt, wird mit zeitweiliger Verbannung belegt. Art. 132. Der Spanier, welcher sich öffentlich von der katholisch-apostolisch-römischen Religion lossagt, wird mit immerwährender Verbannung bestraft.

Die erste Ermahnung, welche an König Alfonso, bald nach dessen Thronbesteigung, wegen Aufhebung der Cultusfreiheit gerichtet wurde, ist enthalten in dem

Schreiben des Bischofs von Jaen an König Alfonso. — Verlangt die Aufhebung der Cultusfreiheit.

„Sennor! Der Bischof von Jaen beehrt sich, Ew. Majestät ehrfurchtsvoll zu bitten, die katholische Glaubenseinheit in den spanischen Reichen den hundertjährigen Traditionen der Monarchie gemäss und zur Befriedigung des gemeinsamen Wunsches aller Spanier wiederherzustellen. Dem Scharfblick Ew. Majestät und der Weisheit Ihrer würdigen Rathgeber kann die Zweckmässigkeit dieser Maassregel nicht entgehen; ebensowenig erscheint es nothwendig, für die Nützlichkeit und Unabweisbarkeit der Gewährung des Gesuches des Bittstellers Gründe anzuführen, oder mit Thatsachen überzeugen zu wollen. Die Cultusfreiheit wurde in verhängnissvollen und stürmischen Zeiten beschlossen; man hat die Stimme von Millionen Katholiken verachtet, welche in von ihnen unterzeichneten Schriften die constituirenden Cortes baten, das Land im Besitze seines werthvollsten Juwels zu belassen. Es folgte diesem verfehlten Beschlusse die Verwirrung, welche in solchen Fällen unheilvolle Neuerungen erzeugen, und sofort wurde die Cultusfreiheit gedeutet als die Freiheit der Unsittlichkeit und des Uebergriffes, indem gleichzeitig die Gotteshäuser, die Kirchhöfe und die Heiligkeit der christlichen Ehe entweiht wurden, ohne dass der habstüchtige

Blick dieser Kramer und Speculanten sich in den Besitz irgend eines der materiellen Vortheile zu setzen vermocht hat, welche sie getrannt und sich versprochen haben. Die Gefahren dauern fort; zahlreich sind die Conflicte zwischen den beiden Gewalten, der geistlichen und der weltlichen; selbst Aufregungen der öffentlichen Meinung finden statt, indem Fälle vorkommen, in welchen den katholischen Kirchhofen Gewalt widerfährt, um, häufig in höhrender Weise und mit Beleidigung heiliger Gegenstände, Ketzler und Andersglaubige zu beerdigen sowie solche, welche unbussfertig gestorben sind, Selbstmörder und öffentliche Sünder, welche ohne Reue in dem Irrthum verharren. In meiner Diöcese hat es sich sogar zugetragen, dass ein Kind im Namen des Teufels getauft worden ist, nicht ohne Entsetzen der Gewissen. Das katholische Volk hofft mit unbeschreiblicher Angst, aus ähnlichen Bedrängnissen des Geistes befreit zu werden, tief überzeugt, dass Ew. Majestät als katholischer König ohne Verzug und in der geeigneten Form die gerechte Maassregel anordnen werde, welche es senftzt verwirklicht zu sehen. Inzwischen tragen die Katholiken eine gewisse Furcht, ihre Zustimmung (adhesion) zu erklären, und zeigen nicht einmal Sympathien zu dem gegenwärtigen Stande der Dinge. Und Ew. Majestät weiss, dass diese zurückhaltende Furcht an die Oppositionen streift, von welchen keine zu unterschätzen ist. Hiemit sollen in keinerlei Weise Proscriptionen erbeten werden, sondern nur eine Gemgthung wird erbeten, welche in dieser Hinsicht die allgemeine Unzufriedenheit verschwinden machte. Senmor, möge Ew. Majestät der Ruhm zukommen, in Spanien die katholische Glaubenseinheit wiederhergestellt zu haben, und es ist kein Zweifel, dass der König der Könige eine der Belohnung so würdige Handlung vergelten werde.“

Nr. 6152  
(415).  
Spanien.  
13. Aug. 1875.  
(Inde. Lehr.  
1875.)

### Nr. 6153. (416.)

**RÖMISCHE CURIE. (Spanien.)** Rundschreiben des päpstlichen Nuntius in Madrid an die spanischen Bischöfe. — Protest gegen den, die Toleranz der Culte normirenden Art. 11 des Verfassungsentwurfes.

Da zur Kenntniss des heiligen Stuhles der Verfassungsentwurf gekommen ist, welcher den Cortes vorgelegt werden soll, so musste sich die Aufmerksamkeit des hl. Vaters auf den Art. 11 desselben richten, der sich auf die Cultusfreiheit bezieht. Demgemäss hat der Herr Cardinal-Staatssekretär an die spanische Regierung durch seinen Gesandten in Rom eine Reklamation gerichtet und mich zugleich beauftragt, Ihnen den Inhalt derselben mitzutheilen, was ich ohne Verzug thue. ¶ Die §§ 2 und 3 des angeführten Art. 11 sind, wie Sie wissen müssen, folgendermaassen abgefasst: „Niemand wird auf dem spanischen Gebiete wegen seiner religiösen Ueberzeugung oder wegen der Ausübung seines Cultus belästigt werden können, vorausgesetzt, dass der christlichen Moral die schul-

Nr. 6153  
(416).  
Römische  
Curie.  
(Spanien.)  
25. Aug. 1875.

Nr. 6153  
(416).  
Römische  
Curie.  
(Spanien.)  
5. Aug. 1875.

dige Achtung erwiesen wird. Jedoch werden keine anderen öffentlichen Ceremonien oder Manifestationen geduldet werden, als diejenigen der Staatsreligion.“ Der Inhalt und die Form der angeführten Paragraphen muss Gegenstand gerechter Sorge und Klage für den heiligen Stuhl sein, ob man dieselben nun in Verbindung bringe mit dem Concordat von 1851, welches Gesetzeskraft in den Besitzungen Ihrer katholischen Majestät hat, oder ob man die traurigen Folgen in Erwägung ziehe, welche die Veröffentlichung dieses Gesetzes der spanischen Nation zuziehen würde, die sich seit undenklicher Zeit im Besitz des kostbaren Gutes der katholischen Einheit befindet. Und in der That, vor Allem muss man auf einen undiskutirbaren Punkt hinweisen, dass weder die Regierung noch die Cortes, noch irgend eine andere Civilgewalt des Reiches das Recht hat, nur irgend einen der Artikel des Concordates ohne die nöthige Zustimmung des heiligen Stuhles zu verletzen, zu wechseln oder umzuändern. Dieser Rechtsgrundsatz muss streng beobachtet werden bei jeder Frage, welche Vertragsgegenstand ist; mit noch mehr Grund muss derselbe praktisch werden, wenn es sich um einen Fundamentalpunkt handelt, wie die Religion, die Hauptgrundlage jeder wohlgeordneten Gesellschaft. || Nun denn, der Entwurf der neuen Verfassung drückt sich in einer Weise aus, dass beim ersten Blick ein sehr grosser Unterschied zu Tage tritt zwischen dem, was hier festgestellt wird, und dem, was der erste Artikel des Concordates vorschreibt. In diesem heisst es: „Die katholische, apostolische, römische Religion, welche mit Ausschluss jedes anderen Cultus immer die einzige der spanischen Nation ist, wird stets in den Besitzungen Ihrer katholischen Majestät mit allen Rechten und Vorrechten aufrechterhalten werden, welche sie nach dem Gesetze Gottes und den Verfügungen der heiligen Canons geniessen muss.“ Dieser Artikel erklärt ausdrücklich und sanftmüthig, wie man sieht, das Princip der Religionseinheit, erkennt an, dass die einzige und alleinige katholische Religion die Staatsreligion ist, und schliesst das Bekenntniss jedes anderen Cultus aus. Der Art. 11 der neuen Constitution dagegen erklärt nicht, dass die katholische Religion die einzige und alleinige Religion der spanischen Nation ist; noch weniger drückt er die Ausschliessung jedes anderen Cultus ausser dem katholischen aus. Vielmehr ermächtigt er, indem er in dem zweiten Theil vorschreibt, dass „Niemand auf dem spanischen Gebiete wegen seiner religiösen Ueberzeugungen, noch wegen der Ausübung seines Cultus belastigt werden solle, wenn nur der christlichen Moral die schuldige Achtung erwiesen werde,“ ausdrücklich die äussere Ausübung eines beliebigen Cultus, indem so die Cultusfreiheit durch die religiöse Toleranz gegen den Buchstaben und den Geist des angeführten Artikels des Concordates garantirt wird. Aus dem zweiten Paragraph des Art. 11 der neuen Constitution geht aber noch als nothwendige Folge hervor, dass auch die öffentliche wie die private Lehre der akatholischen Doktrinen ausserhalb der Wirksamkeit des Gesetzes stehe und weder durch die Civil- noch durch die Kirchengewalt verhindert und unterdrückt werden könne, oder dass dieselbe, was das nämliche ist, implicite gestattet und positiv



zugelassen werde. Dies schliesst unzweifelhaft eine offenbare Verletzung des Artikels 2 des Concordates in sich, in welchem mit den bestimmtesten Ausdrücken feierlichst festgesetzt wurde, dass der öffentliche und der Privatunterricht in allen Schulen jeder Klasse und Kategorie der Lehre der katholischen Religion durchaus entsprechen müsse. Und wenn auch kraft Artikels 11 der neuen Verfassung bloss der Privatunterricht akatholischer Lehrer ausserhalb der Civil- und kirchlichen Aktion gelassen werden sollte, so könnte man doch kaum begreifen, wie die freie Ausübung der Pflichten und gegenseitigen Rechte, die den Bischöfen durch den angeführten Artikel 2 des Concordates garantirt sind, nämlich über die Reinheit des Glaubens und der Gebräuche und die religiöse Erziehung der Jugend zu wachen, stattfinden und bestehen könne. Eben- sowenig kann man begreifen, wie die Bischöfe mit Erfolg die Unterstützung und den Schutz der Civilgewalt anrufen und erhoffen könnten gegen die geheimen Umtriebe und dunklen Absichten der Personen, welche ein Interesse haben, die Köpfe zu verwirren und die Gewohnheiten der Unvorsichtigen zu verderben, sowie gegen die geheime Presse und die heimtückische Einführung und Verbreitung der schlechten und schädlichen Bücher. || Nach diesen Erwägungen sind die traurigen Folgen des Art. 11 der neuen Verfassung, vorausgesetzt, dass derselbe von den Cortes angenommen würde, leicht vorauszusehen, und noch mehr, dass es sich darum handelt, ein unseliges Princip in eine eminent katholische Nation einzuführen, welche die Freiheit oder Toleranz der Culte verwirft und mit lauter Stimme verlangt, dass in Spanien seine traditionelle Glaubenseinheit wiederhergestellt werde, die, wenn man so sagen darf, in seiner Geschichte, in seinen Gewohnheiten und in seinen Ruhmestagen verkörpert ist. Und man darf nicht vergessen, dass die Verkennung seiner Glaubenseinheit seitens der früheren Regierungen eine der Ursachen des Bürgerkrieges war, welcher noch in einigen Provinzen des Reiches besteht. || Aus allen diesen Gründen und Angesichts der traurigen Folgen, auf welche aufmerksam gemacht wurde, hat es der heilige Stuhl für seine strengste Pflicht gehalten, der spanischen Regierung diese kurzen Erwägungen zu bedenken zu geben und dieselbe zu ersuchen, die Einführung des Art. 11 in den erwähnten Entwurf nicht zu gestatten, weil derselbe sonst die so ersuchte Harmonie zwischen dem heiligen Stuhl und der spanischen Regierung gefährden könnte. Dies habe ich die Ehre Ihnen mitzutheilen, gemäss dem Antrage Sr. Excellenz des Herrn Cardinal-Staatssekretärs, damit es Ihnen als Richtschnur diene, um die Wichtigkeit zu ermessen, welche der heilige Stuhl diesem so ernstern Gegenstande beilegt.“

## Nr. 6154. (417.)

**SCHWEIZ (Genf).** Gesetz über die äusseren Cultusangelegenheiten.  
Vom 28. August 1875.

## Loi sur le culte extérieur.

Art. 1. Toute célébration de culte, procession ou cérémonie religieuse quelconque, est interdite sur la voie publique. Art. 2. Est excepté de cette interdiction le service divin prescrit par les Autorités militaires, pour les troupes cantonales et fédérales. || Art. 3. Le port de tout costume ecclésiastique ou appartenant à un ordre religieux est interdit sur la voie publique à toute personne ayant un domicile ou une résidence dans le Canton. Art. 4. Les contrevenants sont passibles de peines de un à huit jours d'arrêts de police et de dix à cinquante francs d'amende. Art. 5. Sont passibles des mêmes peines, les auteurs et complices de désordres, d'excitation ou mépris des Lois ou des Autorités, ainsi qu'à la haine entre citoyens, résultant de la célébration d'un culte public dans une propriété privée. Article abrogatoire. Sont abrogées toutes les dispositions des Lois, Arrêtés et Règlements contraires à la présente Loi. Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Nr. 6154  
(417).  
Schweiz.  
(Genf).  
28. Aug. 1875.

## Nr. 6155. (418.)

**SCHWEIZ (Bern).** Gesetz, betreffend die Störung des religiösen Friedens. Vom 14. September 1875. Angenommen durch Volksabstimmung am 31. Oktober 1875.

§ 1. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise Angehörige einer Konfession oder Religionsgenossenschaft zu Feindseligkeiten gegen Angehörige einer andern anreizt, wird mit Geldbusse bis zu tausend Franken oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft. || § 2. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder bei Anlass der Ausübung gottesdienstlicher oder seelsorgerischer Handlungen politische oder bürgerliche Angelegenheiten, Staatseinrichtungen oder Erlasse der Staatsbehörden in einer den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Geldbusse bis zu tausend Franken oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft. || § 3. Geistlichen oder andern Religionsdienern, welche nicht an einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde (Kirchengesetz § 6) angestellt sind, ist die Ausübung geistlicher Verrichtungen bei einer Religionsgenossenschaft und jede Wirksamkeit an der Schule (öffentliche und private) untersagt: 1) wenn der Betreffende einem staatlich verbotenen religiösen Orden angehört; 2) wenn er erwiesener Maassen sich öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlassen

Nr. 6155  
(418).  
Schweiz.  
(Bern).  
14. Septbr.  
(31 Oct.) 1875.

der Staatsbehörden widersetzt hat, auf so lange, als diese Widersetzlichkeit fort dauert. || Wer entgegen diesen Vorschriften geistliche Verrichtungen ausübt, wird mit Geldbusse bis zu tausend Franken oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. || § 4. Zur Vornahme von Pontifikalhandlungen (bischöflichen Jurisdiktionsakten) im Kantonsgebiet von Seite eines auswärtigen, staatlich nicht anerkannten kirchlichen Obern ist die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich. || Diese Bewilligung ist nur auf Zeit und nur für bestimmte, speziell zu bezeichnende Handlungen (z. B. Firmelungen) zu ertheilen und darf an keinen Delegaten auf bernischem Kantonsgebiet übertragen werden. || Wer ohne eine solche Bewilligung oder in Ueberschreitung der in derselben gesetzten Grenzen Pontifikalhandlungen im Kanton ausübt, wird mit Geldbusse bis zu zweitausend Franken oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. || § 5. Ausserhalb von Kirchen, Kapellen, Bethäusern, Privatgebäuden, Sterbehäusern oder andern geschlossenen Räumen dürfen keine kirchlichen Prozessionen oder sonstige kirchliche Ceremonien stattfinden. Vorbehalten bleiben: 1) der Feldgottesdienst gemäss den nähern Vorschriften der Militärgesetze und den Anordnungen der militärischen Obern; 2) die kirchliche Begräbnissfeier nach den hierüber aufzustellenden besondern Bestimmungen; 3) religiöse Vorträge, Gebete und Gesänge, welche keinen die öffentliche Ordnung gefährdenden Charakter haben. Widerhandlungen werden mit Geldbusse bis zu zweihundert Franks oder mit Gefängniß bis zu sechzig Tagen bestraft. || § 6. Versammlungen oder Zusammenkünfte von Religionsgenossenschaften, bei denen, sei es von Theilnehmern, sei es von dritten Personen, die öffentliche Ordnung gestört oder der Sittlichkeit zuwidergehandelt wird, können von Polizei wegen aufgehoben werden. Die Fehlbaren werden mit Geldbusse bis zu zweihundert Franks oder mit Gefängniß bis zu sechzig Tagen bestraft, sofern nicht ein bestimmtes anderes Vergehen oder Verbrechen vorliegt. || § 7. Für die Verfolgung und Beurtheilung der in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen gelten im Allgemeinen die Vorschriften des allgemeinen Theils des Strafgesetzbuches (I. und II. Buch) sowie diejenigen des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, jedoch mit folgenden besondern Abänderungen: I. Als zuständiger Richter urtheilt in allen durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen erstinstanzlich der Gerichtspräsident als Polizeirichter, und es findet von dessen Urtheilen die Weiterziehung an die Polizeikammer des Obergerichts statt. II. Für die Untersuchung und Beurtheilung gilt das für Polizeiübertretungen vorgeschriebene Verfahren (Art. 287, 306 u. ff. St.-Ver.) in dem Sinne, dass der Richter oder das Gericht bei Würdigung des Beweises nach freiem Ermessen urtheilt. III. Die ausgesprochenen Strafen (Busse, Gefängniß) haben den Charakter von blossen Polizeistrafen, und es ist die Gefängnisstrafe bis auf sechs Monate in einem Bezirksgefängniß und in Fällen von längerer Dauer in einem von der Justiz- und Polizeidirektion zu bestimmenden Enthaltungsorte zu vollziehen. || § 8. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk sofort in Kraft. || Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

## Nr. 6156. (419.)

**DEUTSCHLAND.** Aus der Strafrechtsnovelle zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, vom 15. Mai 1871. Vom 26. Februar 1876. —

Der s. g. Kanzelparagraph. (Vgl. Nr. 4969 (234).)

(Reichs-Ges.-Blatt, Jahrg. 1876, p. 25 ff.).

Nr. 6156  
(419).  
Deutschland,  
6. Febr. 1876.  
130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

130 a. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem andern, zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren, Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ansieht oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

131. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, dass sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

---

## Nr. 6157. (420.)

**RÖMISCHE CURIE.** (Spanien.) Breve Papst Pius' IX. an den Cardinal-Erbischof von Toledo. — Protest gegen den, die Toleranz der Culte normirenden Art. 14 des Verfassungsentwurfes.

(Auszug.)

Nr. 6157  
(420).  
Römische  
Curie.  
Spanien.)  
März 1876.  
Der Papst bezieht sich im Eingang auf ein Schreiben des Cardinals, in welchem derselbe ihm von seiner an die Cortes gerichteten Petition für die Glaubenseinheit in Spanien Mittheilung gemacht hatte. Hiedurch und durch die zahlreich aus allen Theilen Spaniens ershallenden Bitten bewogen, habe er, Pius, seinen Nuntius nach Madrid gesandt, mit dem Auftrage, bei den Kammer-Deputirten, den Ministern und dem Könige selbst mit aller Energie

dahin zu wirken, dass die letzten Spuren der beklagenswerthen Revolutionen der Jüngstzeit verwischt würden und das Concordat vom Jahre 1851 nebst den später darauf gefolgten Verträgen wieder in seine alten Rechte trete. Das Breve fährt dann fort: „Und da die Verfassung von 1869 eine schwere Vergewaltigung gegen diesen Vertrag enthielt, eine Vergewaltigung, der man durch die Proclamirung der Cultusfreiheit Gesetzeskraft gab, so wandte unser Nuntius gemäss den von uns empfangenen Instructionen seinen ganzen Einfluss an, diesen Vertrag wieder in Kraft treten zu lassen, mit energischer Zurückweisung jeder Neuerung, die ihrer Natur nach der religiösen Einheit hätte schaden können. Gleichzeitig erachteten wir es für unsere Pflicht, dem katholischen Könige in einem eigenhändigen Schreiben unsere Ansichten in diesem Punkte auseinanderzusetzen. Selbst dann noch, als die spanische Presse den Text des neuen Verfassungsentwurfs veröffentlichte, wie er den Cortes zur Berathung vorgelegt werden sollte, und dessen elftes Capitel sich auf die gesetzliche Billigung der Freiheit oder Duldung der nichtkatholischen Religionsbekenntnisse bezieht, selbst dann noch haben wir unserm Cardinal-Staatssecretär aufgetragen, dem Vertreter der spanischen Nation unter Zugrundelegung des in Frage stehenden, vom 13. August 1875 datirten Documents unsere auf Recht und Pflicht begründeten Einwürfe gegen das genannte Capitel auseinanderzusetzen. Als die spanische Regierung uns hierauf mit einer Anzahl von Auseinandersetzungen erwiderte, haben wir noch einmal die gleiche Klage erhoben, und unser Nuntius in Madrid fuhr fort, in seinen Conferenzen mit dem Staatsministerium zu verlangen, dass seine Beschwerden den öffentlichen Acten des Ministeriums eingereicht würden. Und trotz alledem erlebten wir den tiefen Schmerz, zu sehen, dass unsere eigenen Bemühungen wie die des Cardinal-Staatssecretärs und unseres Nuntius zu Madrid gleich fruchtlos blieben. Noch einmal protestiren wir im Verein mit den Bischöfen und dem grössten Theile der Gläubigen Spaniens dagegen, dass die Toleranz der nichtkatholischen Culte Gesetzeskraft erlangt, wir protestiren dagegen als gegen eine Verletzung der Wahrheit und der Rechte der katholischen Kirche. Würde diese Duldung zur Thatsache, so wäre damit der Verbreitung des Irrthums und in zweiter Linie der Verfolgung der katholischen Kirche Thür und Thor geöffnet. Eine Unzahl von Uebeln würde sich über diese erhabene Nation ergiessen, welche von jeher diese Religionsfreiheit mit Unwillen zurückgewiesen hat, welche mit ganzer Seele an der von den Vorfahren ererbten Religionseinheit hängt, die so innig mit den Denkmälern und Ueberlieferungen der Geschichte, der Sitten und des Ruhmes dieser Nation verflochten ist.“

## Nr. 6158. (421.)

**PREUSSEN.** Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen.

Gesetz-Samml. Jahrg. 1876, p. 149 ff.

Nr. 6158

(421.)

Preussen.

7. Juni 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung || 1) der für die katholischen Bischöfe, Bisthümer und Capitel bestimmten Vermögensstücke, || 2) der zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden, || wird nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt. || § 2. Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in nachstehenden Fällen: || 1) zu dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum; || 2) zu der Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; || 3) zu ausserordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt; || 4) zu Anleihen, sofern sie nicht bloss zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; || 5) zu der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude; || 6) zu der Anlegung oder veränderter Benutzung von Begräbnissplätzen; || 7) zu der Einführung oder Veränderung von Gebäuhrenten; || 8) zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Collecten etc. ausserhalb der Kirchengebäude. || Eine auf Anordnung der bischöflichen Behörde jährlich stattfindende Hauscollecte zum Besten bedürftiger Gemeinden der Diocese bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muss aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden; || 9) zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vacanzeinkünfte, Intercalarfrüchte); 10) zu der Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmässige Zwecke. || In dem Falle zu 10 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung von der beabsichtigten Verwendung widerspricht. || Ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht erteilt, so sind die in den vorstehenden Fällen vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungiltig. || § 3. Die verwaltenden Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde. || Atteste über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten, oder Atteste über

das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden. || § 4. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von Etats zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden. || Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Diese Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung, sie regelt die formelle Einrichtung der Etats und setzt die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen fest. || § 5. Weigern sich die verwaltenden Organe, || 1) Leistungen, welche aus dem in § 1 bezeichneten Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, || 2) Ansprüche des in § 1 bezeichneten Vermögens, insbesondere auch Entschädigungsforderungen aus der Pflichtwidrigkeit des Inhabers einer für die Vermögensangelegenheiten bestehenden Verwaltungsstelle, gerichtlich geltend zu machen, || so ist in denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde das Recht der Aufsicht hat, sowohl diese als auch die staatliche Aufsichtsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen, in allen andern Fällen die staatliche Aufsichtsbehörde allein befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche anzuordnen, auch die hierzu nöthigen Maassregeln zu treffen. || In denjenigen Fällen, in welchen das Einvernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muss die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen 30 Tagen nach dem Empfang der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet die der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgesetzte Instanz. || § 6. Bestreiten die verwaltenden Organe die Gesetzwidrigkeit der nach § 4 beanstandeten Posten oder das Vorhandensein der Verpflichtung zu den in § 5, sub. 1 erwähnten Leistungen, so entscheidet auf die Klage der verwaltenden Organe im Verwaltungsstreitverfahren hierüber das Oberverwaltungsgericht. || § 7. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von der Jahresrechnung zu nehmen. Die Jahresrechnung solcher Verwaltungen, deren Etats der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, ist dieser Behörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmässig geführt worden ist, einzureichen. || § 8. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Vermögensverwaltung Revisionen zu unterziehen. || § 9. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Befolgung der in §§ 4, 5, 7 und 8 enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Ausführung getroffenen Anordnungen von den verwaltenden Organen durch Geldstrafen bis zu dreitausend Mark zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist. || Ausserdem können die zu Zwecken des in § 1 bezeichneten Vermögens bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln ganz oder theilweise einbehalten oder unmittelbar an die Empfangsberechtigten verabfolgt werden. ||

Nr. 6159  
(422).  
Italien.  
20. Juli 1876.

Erweisen sich die vorstehenden Maassregeln als erfolglos oder unanwen-  
so ist die staatliche Aufsichtsbehörde berechtigt, eine commissarische Besor-  
der Vermögensangelegenheiten unter sinngemässer Anwendung der §§ 9 b  
des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen. § 10. Welche Staatsbehö-  
die in §§ 2 bis 5 und 7 und 9 angegebenen Aufsichtsrechte auszuüben h  
wird durch königliche Verordnung bestimmt. || § 11. Wegen der Schenk-  
und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Fe  
1870. || § 12. In Betreff des Vermögens der Orden und ordensähnlichen  
gregationen bewendet es bei den §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 31. Mai 18  
§ 13. Die dem Staate zustehenden Eigenthums- und Verwaltungsrechte an  
in § 1 bezeichneten Vermögen werden durch dieses Gesetz nicht berü  
§ 14. Dieses Gesetz tritt am 1. October 1876 in Kraft. || § 15. Der  
minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Ges  
beauftragt.

Erkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und L  
drucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1876.

(L. S.)

W i l h e l m.

Furst v. Bismark. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Fa  
v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Zur Durchführung dieses Gesetzes erschien die königliche Verordnung  
29. September 1876 (Gesetz-Samml. p. 401 f.) über die Ausübung des  
sichtsrechtes des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholis  
Diöcesen.

Gegen das oben mitgetheilte Gesetz erliessen die einzelnen Bis  
Preussens Proteste, „weil es die Freiheit und Rechte der katholischen K  
verletzt“, erklären aber schliesslich, „insofern zur Durchführung dess  
mitzuwirken, als dies zur Vermeidung der durch das Gesetz andredr  
schweren Nachteile nothwendig erscheint.“ (S. die Proteste bei Vo  
Archiv XXXVII, p. 350 ff.)

## Nr. 6159. (422.)

**ITALIEN.** Gesetzentwurf, betreffend Bestrafung des Missbrau  
der geistlichen Amtsgewalt.\*)

Nr. 6159  
(422).  
Italien.  
20. Juli 1876.

Artikel 1. Der Cultusdiener, welcher seine Amtsbefugnisse zur Aufre  
der öffentlichen Meinung oder zur Störung des Familienfriedens missbra  
wird mit Gefängniss von 4 Monaten bis zu 2 Jahren oder mit Geldbuss

\*) Der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf wurde von der Deput  
kammer (24. Januar 1877) mit 150 gegen 100 Stimmen angenommen, vom Senate j  
(7. Mai) mit 105 gegen 92 Stimmen abgelehnt. [Anmerk. d. Herausg



2000 Lire bestraft. ¶ Artikel 2. Der Cultusdiener, welcher bei der Ausübung seiner Amtsbefugnisse die Gesetze oder Einrichtungen des Staates, ein kaiserliches Decret oder irgend ein anderes obrigkeitliches Actenstück durch seine Rede oder Vorlesung in öffentlicher Versammlung ausdrücklicly tadelte oder auf andere Weise öffentlich schmaht, wird mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldbusse bis zu 1000 Lire bestraft. ¶ Wenn die Rede, Schrift oder Handlung darauf gerichtet ist, zum Ungehorsam gegen die Staatsgesetze oder gegen die obrigkeitlichen Maassregeln aufzureizen, so wird der Schuldige mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 2 Jahren oder mit Geldbusse bis zu 2000 Lire bestraft. ¶ Wenn die Aufforderung zum Ungehorsam Widerstand oder Unthätigkeit gegen die Staatsbehörde oder ein anderes Verbrechen zur Folge hat, so wird der Urheber der Aufforderung, wenn diese keine Mitschuld ausmacht, mit Gefängniß über 2 Jahre oder mit Geldbusse über 2000 bis 3000 Lire bestraft. ¶ Diejenigen, welche obenerwähnte Reden oder Schriften veröffentlichen oder verbreiten, werden mit denselben Strafen belegt. Artikel 3. Cultusdiener, welche den Verordnungen der Regierung entgegen Cultusacte ausüben, werden mit Gefängniß bis zu 3 Monaten und mit Geldbusse bis zu 2000 Lire bestraft. ¶ Artikel 4. Jede Zuwiderhandlung gegen die Regeln, welche hinsichtlich der zur Veröffentlichung oder Ausführung von Cultusverordnungen nöthigen Zustimmung der Regierung vorgeschrieben sind, in Dingen, in denen diese Zustimmung noch erforderlich ist, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder mit Geldbusse bis zu 500 Lire bestraft. ¶ Artikel 5. Die Cultusdiener werden für jedes andere Verbrechen, welches sie bei der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse begehen, auch wenn es vermittelt der Presse geschieht, mit einer um einen Grad höheren Strafe, als der gewöhnlichen, belegt. In den oben erwähnten Missbranchenfällen, welche im letzten Theile des 17. Artikels des Gesetzes vom 13. Mai 1871, Nr. 211, angeführt sind, können Cultusdiener civilrechtlich zu Gunsten der benachtheiligten Privatpersonen, oder, wenn das gerichtliche Urtheil auf Hauptklage des Staatsanwalts erlassen worden ist, auch zu Gunsten des Staates zu Schadenersatz verurtheilt werden; dieser darf aber nicht über 2000 Lire hinausgehen.

## Nr. 6160. (423.)

**SACHSEN.** Gesetz, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die katholische Kirche betreffend, vom 23. August 1876.

Gesetz- und Verordnungsblatt, Jahrg. 1876, Nr. 80, p. 335 ff.

Wir Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc., verordnen die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die katholische Kirche in den Königreichen Sachsen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt: 23. Aug. 1876.

Nr. 6160  
(423).  
Sachsen.  
23. Aug. 1876.

§ 1. Verordnungen der katholisch-geistlichen Behörden dürfen nichts

No. 9970  
1124.  
Sachsen.  
23. Aug. 1860

enthalten, was den Gesetzen des Staates oder den auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen widerspricht. || § 2. Verordnungen allgemeinen Inhalts, welche ausschliesslich und allein dem Gebiete der innern kirchlichen Angelegenheiten angehören, sind vor der Verkündung der Staat-Regierung vorzulegen. Als Verordnungen allgemeinen Inhalts im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen anzusehen, welche die Geistlichkeit oder die Diocesanen im Bezirke der verordnenden Behörde insgesamt angehen.

§ 3. Verordnungen allgemeinen Inhalts, welche ganz oder theilweise, sei es auch nur mittelbar, in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, bedürfen zu ihrer Verkündung der landesherrlichen Genehmigung und sind daher dem Könige vorzulegen. || Die Vorlegung erfolgt durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welches in der hierauf zu erlassenden Verfügung ausdrücklich zu bemerken hat, dass das Placet erteilt worden sei.

Die Genehmigung wird erteilt werden, wenn sie vom staatlichen Gesichtspunkte unbedenklich ist. Die Genehmigung ist in der Verordnung zu bekunden. || Die Genehmigung gilt so lange, als sie nicht durch neue Anordnungen ausser Kraft gesetzt wird. || Verordnungen im Sinne von Abs. 1 welche ohne landesherrliche Genehmigung verkündet oder angewendet werden, sind rechtlich unwirksam.

§ 4. Erlasse des römischen Stuhles jeder Art dürfen im Königreich nur von den inländischen katholisch-geistlichen Behörden und nur nach Maassgabe der Bestimmungen in §§ 1, 2 und 3 verkündet und angewendet werden. || § 5. Ueber Zweifel bei Anwendung der §§ 1 bis 4 entscheidet die Staatsregierung.

§ 6. Dem Könige steht zu, in den katholischen Kirchen des Königreiches Feierlichkeiten und Gebete zu verlangen und, vorbehältlich der besonderen Einrichtungen des katholischen Gottesdienstes, über die Art solcher Feierlichkeiten zu bestimmen. | § 7. Als Straf- und Zuchtmittel dürfen von der katholischen Kirche oder deren Organen nur solche angedroht, verhängt, vollzogen und verkündet werden, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche wirkenden Rechts oder die Ausschliessung aus der Kirche betreffen. | Straf- und Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig. || § 8. Von den kirchlichen Straf- und Zuchtmitteln darf niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, die Befolgung der Staatsgesetze oder der auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern. || § 9. Gegen Verletzung eines Staatsgesetzes durch Missbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt hat die Staatsregierung von Amtswegen einzuschreiten. || Auch im Falle erhobener Beschwerde hat sich die Staatsregierung auf Prüfung und Entscheidung vom Standpunkte des Staatsgesetzes zu beschränken. || Die Staatsregierung darf provisorische Verfügungen treffen, wenn der Missbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt ein Civil- oder Strafverfahren begründet. || § 10. Die Kirche darf zu Vollziehung ihrer Straf- und Zuchtmittel niemals äusseren Zwang anwenden. || § 11. Von den Staatsbehörden dürfen Disciplinarstrafen wider Geistliche oder andere Kirchen-

ener vollstreckt werden, wenn die Strafe von der zuständigen, inländischen Behörde erkannt worden, dem Erkenntnisse ein geordnetes Verfahren vorausgegangen, und die Strafe vom staatlichen Gesichtspunkte nicht zu beanstanden ist. Jede, auf zeitweilige oder ganzliche Enttarnung aus dem Amte lautende Disciplinarentscheidung ist der Staatsregierung sofort anzuzeigen. Der Anzeige ist Abschrift des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe beizufügen.

§ 12. Zu Führung kirchlicher Disciplinaruntersuchungen dürfen Staatsbehörden mitwirken, wenn im gegebenen Falle vom staatlichen Gesichtspunkte kein Bedenken begründet ist. § Personen, welche nicht der katholischen Geistlichkeit gehören, dürfen nur von der Staatsbehörde abgehört oder vernommen werden.

§ 13. Ein Geistlicher oder anderer Kirchendiener, welcher rechtskräftig zu lebenslanger Strafe oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste öffentlicher Aemter verurtheilt worden ist, ist von der ihm vorgesetzten kirchlichen Behörde seines Amtes zu entsetzen. § Für alle staatlichen Beziehungen hat eine solche Verurtheilung die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und Verlust des Amtseinkommens die Rechtswegen zur Folge. § 14. Ausser dem Falle einer Verurtheilung im Sinne des § 13 kann die Staatsregierung die Amtsentlassung eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners verlangen, wenn sich derselbe wiederholt grober Verletzung der auf sein Amt oder seine geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder der auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen schuldig macht und in dessen Folge sein ferneres Verbleiben im Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheint. § Wird diesem Verlangen nicht in angemessener Frist von der kirchlich-geistlichen Behörde genügt, so kann die Staatsregierung für alle staatlichen Beziehungen die Stelle mit den in § 13, Abs. 2 gedachten Wirkungen für erledigt erklären. § 15. Unabhängig von der kirchlichen Disciplinargewalt besteht das Befugniss der Staatsregierung, einem Geistlichen oder anderen Kirchendiener die ihm vermöge Gesetzes oder besonderen Auftrages übertragenen staatlichen Geschäfte zu entziehen und einem Anderen zu übertragen. § 16. Kirchliche Streitigkeiten in allen äusseren Angelegenheiten der katholischen Kirche sind von den deshalb im Lande bestehenden Behörden nach den Landesgesetzen, soweit diese darauf Anwendung leiden, zur Erledigung zu bringen und dürfen unter keinerlei Vorwände, auch nicht im Inland, ausserhalb des Landes oder vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. § 17. Die Räte des Vicariatsgerichts, mit Ausnahme der aus dem Appellationsgerichte zu deputirenden, desgleichen die Mitglieder des katholisch-geistlichen Consistoriums werden auf Vorschlag des apostolischen Vicars und auf Vortrag der Staatsregierung vom Könige bestätigt. § Von Staatswegen ist erforderlich, dass der Anzustellende die Staatsangehörigkeit im Königreiche Sachsen und diejenige besondere Befähigung besitzt, welche für diese Aemter den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist. § Zu Ernennung des untergeordneten Vicars bei dem apostolischen Vicariat ist der apostolische Vicar und bei

Nr. 6400  
1876.  
Sachsen,  
2. Aug. 1876.

dem katholisch-geistlichen Consistorium der Präses desselben auch fernerhin beauftragt. Die Mitglieder und alle übrigen Angestellten der katholisch-geistlichen Behörden haben bei ihrer Anstellung den in § 139 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 vorgeschriebenen Eid zu leisten. || § 18. Bezüglich des Collaturrechts über die geistlichen Aemter der katholischen Kirche bewendet es, soweit im Nachstehenden nicht ein Anderes bestimmt wird, bei den bisherigen Einrichtungen und Bestimmungen. || § 19. Ein geistliches Amt darf nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und nicht nach § 24, Abs. 1 und 2 zu Bekleidung eines geistlichen Amtes unfähig ist. || § 20. Ausländer, welchen vor Verkündigung dieses Gesetzes ein geistliches Amt übertragen worden ist, haben innerhalb 6 Monate, bei Vermeidung der Folgen des § 13, Abs. 2 die Reichsangehörigkeit zu erwerben. || Die Staatsregierung kann diese Frist im einzelnen Falle aus erheblichen Gründen verlängern. || § 21. Als Vorbildung zu einem geistlichen Amte wird erfordert die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Universität. || Bis auf weitere Bestimmung der Staatsregierung bewendet es jedoch bei der bisherigen Einrichtung, wonach auch Theologen, welche auf dem sogenannten wendischen Seminare in Prag gebildet worden sind, zu einem geistlichen Amte berufen werden dürfen. || Von den Vorschriften in Abs. 1 kann die Staatsregierung im einzelnen Falle aus erheblichen Gründen entbinden. || In keinem Falle darf zu einem geistlichen Amte berufen werden, wer in einem unter Leitung des Jesuitenordens oder einer diesem Orden verwandten religiösen Genossenschaft stehenden Seminar seine Vorbildung erlangt hat. || § 22. Candidaten, welche nicht ihre Vorbildung nach § 21, Abs. 1 dargethan haben, müssen eine besondere wissenschaftliche Prüfung bestehen. || Diese Prüfung ist mit der theologischen Amtsprüfung zu verbinden und darauf zu richten, ob sich der Candidat die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben habe. || Die Prüfung erfolgt öffentlich, unter Theilnahme eines von der Staatsregierung ernannten Commissars. || Ueber den Erfolg der wissenschaftlichen Prüfung entscheidet die Prüfungscommission für die theologische Amtsprüfung im Verein mit dem Commissar der Staatsregierung, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden die letztere. || § 23. Auf Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem geistlichen Amte innerhalb des Königreiches Sachsen angestellt worden sind, und auf Staatsangehörige, welche vor jenem Zeitpunkte die Fähigkeit zur Anstellung in einem geistlichen Amte erlangt haben, finden die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung keine Anwendung. || § 24. Zu einem geistlichen Amte darf nicht berufen werden, wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das im deutschen Strafgesetzbuche mit Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem der öffentlichen Aemter bedroht ist, verurtheilt worden ist oder sich in Untersuchung befindet. || Auch darf die

Staatsregierung den zu einem geistlichen Amte Gewählten zurückweisen, wenn wider ihn auf Grund seines bisherigen Verhaltens die Annahme gerechtfertigt ist, dass er den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde. || § 25. Jede Erhebung eines geistlichen Amtes, desgleichen jede Ernennung zu einem geistlichen Amte ist der Staatsregierung von der katholisch-geistlichen Behörde des Bezirkes sofort anzuzeigen. Der Anzeige über die Ernennung sind die zur Prüfung nach §§ 19 f. erforderlichen Unterlagen beizulegen. || Erst wenn darauf von der Staatsregierung eröffnet worden ist, dass den Erfordernissen dieses Gesetzes genügt ist, darf die Uebertragung des geistlichen Amtes an den Ernannten geschehen. Eine den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider erfolgte Uebertragung eines geistlichen Amtes gilt in allen staatlichen Beziehungen als nicht geschehen. || § 26. Die Vorschriften in §§ 19 bis 25 kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden, oder nur eine Stellvertretung oder Hilfsleistung in demselben stattfinden soll. Auch einzelne geistliche Amtshandlungen dürfen nur von Personen vorgenommen werden, welche zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 19 bis 25 berufen worden sind. || § 27. Der sogenannte Tischtitel darf nur an solche, welche nach §§ 19 f. zu Erlangung eines geistlichen Amtes befähigt sind, und seitens des Staates nur im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses gewährt werden. || § 28. Inhaber eines geistlichen Amtes dürfen Würden, Pfünden, Orden oder Ehrentitel, welche von auswärtigen kirchlichen Oberen oder Souveränen verliehen werden, nur mit Genehmigung des Königs annehmen. || § 29. Neue geistliche Einrichtungen jeder Art, welche in irgend einer Hinsicht die staatlichen oder bürgerlichen Verhältnisse berühren, dürfen nur mit Genehmigung der Staatsregierung ausgeführt werden. || Die Genehmigung darf nur aus staatlichen Gründen versagt werden. || § 30. Mitglieder von Orden oder ordensähnlichen Congregationen dürfen auch als Einzelne ihre Ordensthätigkeit innerhalb des Königreiches nicht ausüben. || Nur reichsangehörige Mitglieder solcher Frauen-Congregationen, welche innerhalb des deutschen Reiches ihre Niederlassung haben und sich ausschliesslich der Kranken- und Kinderpflege widmen, dürfen auch ferner als Einzelne mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung ihre Ordensthätigkeit im Lande ausüben. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. || § 31. Geistliche Bruderschaften, welche mit Orden oder ordensähnlichen Congregationen in Verbindung stehen, dürfen nicht errichtet werden. || § 32. Das Schutz- und Oberaufsichtsrecht des Staates über das Vermögen kirchlicher Stiftungen, § 60 der Verfassungsurkunde, erstreckt sich auf das Vermögen der katholischen Kirchen, Kirchenämter und kirchlichen Anstalten. || Die zu einem solchen Vermögen gehörigen Grundstücke und nutzbaren Rechte dürfen nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung veräussert, das Stammvermögen nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung vermindert

№ 6199  
 (12)  
 S. 1. 16

309 1806

Nr. 6169  
(1.25).  
Sachsen.  
21. Aug. 1876.

werden. § 33. Stiftungen für Zwecke der katholischen Kirche oder für Geistliche und Kirchendiener dieser Kirche bedürfen zu staatlicher Anerkennung oder Erlangung der Rechte juristischer Personen der Genehmigung der Staatsregierung. § 34. Die Staatsregierung ist befugt, wegen Handlungen oder Unterlassungen, welche diesem Gesetze oder den auf Grund desselben von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen zuwider sind, Geldstrafen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe als Ordnungsstrafen zu verfügen sowie sonst zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und von Anordnungen der gedachten Art gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. § 35. Die Staatsregierung wird in allen, durch dieses Gesetz derselben zugewiesenen Berechtigungen und Obliegenheiten durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vertreten. § 36. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 37. Wegen Anwendung dieses Gesetzes auf die Oberlausitz, insoweit dabei deren verfassungsmässige Verhältnisse in Frage kommen, wird nach Einvernehmen und, soweit nöthig, erlangtem Einverständnisse der Oberlausitzer Provinzialstände besondere Bestimmung ergehen. § 38. Mit Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt. Urkundlich haben wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden am 23. August 1876.

Albert.

L. S.)

Dr. Karl Friedrich von Gerber.

Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf des oben mitgetheilten Gesetzes. (Vollständig mitgetheilt bei Vering, Archiv, Bd. XXXVII, p. 97 ff.)

In der ständischen Schrift vom 12. Juni 1874 wird beantragt: „den durch Decret vom 4. October 1845 dem damaligen Landtage vorgelegten, damals jedoch unerledigt gebliebenen Entwurf eines Regulativs wegen Ausübung des kirchlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen — Landt.-Acten vom Jahre 1845/46, I. Abth., 2. Bd., S. 262 flg. — unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen Aenderung einschlagender Verhältnisse schleunigst einer Revision und Ergänzung, beziehentlich Umarbeitung, zu unterwerfen und den neuen Entwurf als Gesetzentwurf spätestens dem nächsten Landtage vorzulegen“. Der Landtagsabschied vom 10. October 1874 — Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 344 unter 12 — enthält die Zusicherung, dass diesem Antrage werde entsprochen werden. Die Einbringung gegenwärtiger Vorlage bedarf daher keiner weiteren Rechtfertigung.

Der Gegenstand der Vorlage hat die Stände wiederholt beschäftigt. Auf den ständischen Antrag vom 29. October 1834 wurde dem im Jahre 1836 einberufenen Landtage mittelst Decrets vom 25. Mai 1837 ein Regulativentwurf, die Ausübung des weltlichen Hoheitsrechtes über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betreffend, vorgelegt. Die Berathung führte zu einer nahezu vollständigen Einigung über das Regulativ. Nur ein Punkt blieb different: die Erwähnung des erfolgten Placet in den Erlassen der

katholisch-geristlichen Behörden. In Folge dieser Differenz unterblieb die ständische Schrift, wie nachher die Publication selbst. Landt.-Acten 1834, I. Abth., 1. Bd., S. 602 flg.; Landt.-Acten 1836/37, I. Abth., 2. Bd., S. 169 flg.; Beilage zu den Protokollen erster Kammer, zweite Sammlung, S. 179; Protocolle, II. Abth., 2. Bd., S. 185 flg., 192 flg.; Beilage zu den Protokollen zweiter Kammer, dritte Sammlung, S. 583 flg.; Protocolle, III. Abth., 3. Bd., S. 197 flg.; Beilage zu den Protokollen erster Kammer, dritte Sammlung, S. 741 flg.; Protocolle, II. Abth., 2. Bd., S. 895 flg.; III. Abth., 3. Bd., S. 771 flg.; II. Abth., 2. Bd., S. 1024; III. Abth., 3. Bd., S. 834. Die Wiedervorlegung des Entwurfes mit einigen Abänderungen und Ergänzungen erfolgte auf den ständischen Antrag vom 19. August 1843 mittelst Decrets vom 4. October 1845. Dieser Entwurf, derselbe, auf welchen in dem jetzt vorliegenden ständischen Antrage Bezug genommen wird, hier zur besseren Uebersicht unter  $\odot$  beigelegt, gelangte jedoch nur in der ersten Kammer zur Berathung. Die zweite Kammer, welcher der Bericht ihrer Deputation gegen Ende des Landtages vorgelegt wurde, beschloss: wegen Kürze der Zeit von der Berathung abzusehen. Landt.-Acten 1843, I. Abth., 2. Bd., S. 612 unter 6; Landt.-Acten 1845/46, I. Abth., 2. Bd., S. 261 flg.; II. Abth., S. 201 flg.; Beilage zur II. Abth., erste Sammlung, S. 571 flg.; Mittheilungen erster Kammer, 1. Bd., S. 581 flg. Landt.-Acten, III. Abth., 2. Bd., S. 526 flg.; Beilage zur III. Abth., vierte Sammlung, S. 599 flg.; Mittheilungen zweiter Kammer, 5. Bd., S. 4528 flg.; Landt.-Acten, II. Abth., S. 834. Die früheren Entwürfe waren den Ständen nur „zur Prüfung und Begutachtung“ vorgelegt. Die jetzige Vorlage erfolgt als Gesetzentwurf zur verfassungsmässigen Zustimmung. Es genügt deshalb die Bezugnahme auf den ständischen Antrag und den Landtagsabschied. Die ständische Schrift läßt die Frage offen: ob der frühere Entwurf nur revidirt und ergänzt, oder umgearbeitet werden soll. Nach Ansicht der Staatsregierung, welche in der Vorlage und deren Motiven Rechtfertigung finden wird, war die Umarbeitung geboten. ¶ Für die Vorlage sind die leitenden Grundsätze durch § 57 der Verfassungsurkunde gegeben. ¶ § 57 bestimmt: „der König übt die Stättgewalt über die Kirche (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselbe nach den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen aus“. . . . . (Abs. 1), ¶ und: „die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besonderen Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen“ . . . . . (Abs. 2). ¶ Die leitenden Grundsätze, welche sich hieraus für die Vorlage ergeben, sind: ¶ 1) Selbständigkeit der Kirche im Gebiete der inneren kirchlichen Angelegenheiten, ¶ 2) volle und unbedingte Geltung der staatlichen Hoheitsrechte über die Kirche in Allem, was über das Gebiet der inneren kirchlichen Angelegenheiten hinausgeht. ¶ Aus diesen Grundsätzen sind die Einzelbestimmungen abzuleiten, welche zu Ordnung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche nöthig sind. ¶ Die Vorlage charakterisirt sich daher als ein zu Ausführung des § 57 der Verfassungsurkunde bestimmtes Specialgesetz. ¶ Maass und Art der innerhalb der leitenden Grundsätze zu treffenden Einzelbestimmungen, als eines für das Königreich Sachsen zu erlassenden Gesetzes, sind selbstverständlich nach seinen Bedürfnissen und seinen Verhältnissen zu bemessen. Sachsen zählt bei einer Gesamtbevölkerung von 2,556,244 nur 53,643 Katholiken (Volkszählung vom 1. December 1871). Die wichtigsten Stücke des Rechtsverhältnisses zwischen dem Staate und der katholischen Kirche waren schon bisher durch Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung in einer im Ganzen befriedigen-

Nr. 6160  
(423).  
Sachsen.  
23. Aug. 1876.

den Weise geordnet. Diese Momente müssen ohne Zweifel auf die Gestaltung eines neuen Gesetzes von maassgebendem Einflusse sein. Die Berücksichtigung anderer, namentlich deutscher Gesetzgebungen wird dagegen durch Beachtung dieser Momente nicht ausgeschlossen; denn der allgemeinen deutschen Rechtsentwicklung auf diesem Gebiete kann sich Sachsen nicht entziehen. Immerhin aber findet die Berücksichtigung anderer Gesetzgebungen in den hier gegebenen Verhältnissen, Einrichtungen und Bedürfnissen ihre natürliche Grenze. Dem gleichen Gesichtspunkte folgen diese Gesetzgebungen selbst. Eine jede ist den Bedürfnissen und Verhältnissen ihres Staates angepasst. Eben deshalb zeigen sie, trotz der Uebereinstimmung in dem Ziele, zum grossen Theile auch in den allgemein leitenden Grundsätzen, doch in den Einzelbestimmungen mannigfache Verschiedenheiten. || Gegenstand der gesetzlichen Ordnung sind nach § 57 der Verfassungsurkunde die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche. Dieselben betreffen in ihrer Beziehung zu dem staatlichen Oberaufsichtsrechte theils die verordnende, theils die richtende, theils die verwaltende Thätigkeit der Kirche. Nach dieser Unterscheidung bestimmt sich die Anordnung der Vorlage: §§ 1 bis 6 betreffen die verordnende, §§ 7 bis 16 die richtende, §§ 17 bis 33 die verwaltende Thätigkeit der Kirche. Am Schlusse folgen Bestimmungen über die Ausführung sowie über das zeitliche und örtliche Geltungsgebiet des Gesetzes.

## Nr. 6161. (424.)

**SPANIEN.** Circular-Depesche des Ministers d. Ausw. (Canovas) an die diplomatischen Vertreter im Auslande. — Haltung der Regierung in der Toleranzfrage.

„Der Art. 11 der Verfassung gewährt Cultusfreiheit; aber da die Maassregeln der Behörden zur Anwendung dieser Toleranz der Opposition zur Waffe dienen gegen die Regierung und vor den Augen der Fremden entstellt wurden, so halte ich es für nützlich, Sie über die Haltung zu unterrichten, welche die Regierung in einer so wichtigen Angelegenheit einzunehmen gedenkt. Der Text des Art. 11 ist sehr deutlich, und wenn noch etwas unbestimmt wäre, so hätten die Erklärungen der Regierung an die Kammer alles Missverständniss beseitigen müssen. Der Artikel stellt die Duldung der Culte fest, aber verbietet ausdrücklich jede öffentliche Kundgebung irgend eines dissentirenden Cultus ausserhalb der Mauern der Gotteshäuser und Begräbnissplätze. Demgemäss sind Anschläge und Kundmachungen an der Aussenseite von nichtkatholischen Gotteshäusern ausdrücklich verboten, ebenso wie jeder äussere Akt. Aber wenn man dieses grundsätzliche Bedenken auch ausser Acht lassen wollte, so kann man doch nicht verkennen, dass die öffentliche Strasse und die äusseren Mauern der Gebäude unter der Autorität und Jurisdiction des Staates stehen, der erlauben und verbieten kann, daselbst gewisse Akte zu begehen. Dieses Recht ist um so weniger zu bestreiten, wenn die Akte irgend einen Einfluss

Nr. 6161  
(424).  
Spanien.  
12. Sept. 1876.



auf die öffentliche Ordnung haben können. Das ist so gewiss, als die öffentlichen Kundgebungen eines Cultus sogar gesetzmässig verboten werden können, sobald man annehmen kann, dass dieselben zu irgend welchen Unordnungen Anlass geben können. Auf den balarischen Inseln hat man bereits seit einiger Zeit unter dem Schutze der unbedingten Cultusfreiheit, die dort seit 1869 eingeführt ist, eine antispanische Propaganda gemacht; darum haben die Behörden der Balearen bei aller Achtung vor den dissentirenden Kulturen im Innern der Tempel gewisse Maassregeln ergreifen müssen, welche die Staatsregierung gutheissen musste. Das sind die Thatsachen. Eure Excellenz kann sie auf diese Weise präzisiren und hinzufügen, dass die Regierung mit aller Loyalität und im guten Glauben den Art. 11 der Verfassung zur Ausführung zu bringen gedenkt, wie derselbe vor den Cortes ausdrücklich erklärt worden ist, bevor darüber abgestimmt wurde. Diese Erklärung war so bestimmt, dass die sogenannte constitutionelle Partei damals den Artikel in diesem Sinne nicht annehmen zu können behauptete und auch dagegen stimmte. Die Regierung wird auf das strengste die Handlungen und Ceremonien achten, die im Innern der Dissidententempel vorgenommen werden, sowie die Freiheit, daran Theil zu nehmen, für Alle, die nicht der katholischen Religion angehören. Es ist dieses die Vorschrift des Art. 11, welcher durch die grösste Mehrheit beider Kammern gutgeheissen worden ist. Die Regierung wird alle äusseren Kundgebungen verhindern und sich nicht des Rechtes begeben, welches jeder Regierung zusteht, in gewissen Fällen Maassregeln zu treffen, welche sie für die öffentliche Ordnung nöthig hält. Ausserdem werden Ew. Exc., indem Sie die constitutionelle Loyalität der Haltung der Regierung bei dieser Gelegenheit hervorheben, zugleich dem Cabinette, bei welchem Sie beglaubigt sind, die bestimmteste Versicherung geben, dass die religiöse Duldung auf dem ganzen spanischen Gebiete aufrechterhalten werden wird.“

Die oben mitgetheilte Circulardepesche wurde veranlasst durch die von der „auswärtigen Presse“ der spanischen Regierung gemachten Vorwürfe wegen deren Schwäche gegenüber der Intoleranz der Geistlichkeit. Ein in dieser Beziehung besonders Aufsehen erregendes Aktenstück ist der

**Erlass des Bischof von Menorca an die Schulvorstände.** — Befiehlt, die ketzerischen Kinder von den katholischen abzusondern.

„In Ausübung einer unserer heiligsten Amtspflichten haben wir der öffentlichen Schule, welcher Sie vorstehen, einen Besuch abgestattet und dort mit Missbehagen bemerkt, dass die Kinder, welche so unglücklich sind, Familien anzugehören, die von dem Gifte des protestantischen Fanatismus angesteckt sind, und welche daher selbst diesen abscheulichen Zustand theilen, im Verein mit der katholischen Jugend unterrichtet werden. Wenn die Kirche streng darauf besteht, dass die Todten abgesondert liegen müssen, die sich aus ihrem Schoosse entfernten, so ist das Zusammensein so verschiedenartiger Glieder im Leben noch viel weniger statthaft. Niemandem fällt es ein, einen gesunden Körper mit einem verpesteten in Berührung zu

Nr. 6161  
(424).  
Spanien.  
12. Sept. 1876.

bringen, und der Bischof kann eine solche Unordnung nicht dulden, die man perfider Weise als darauf hinausgehend betrachten könnte, die unschuldige katholische Jugend zu verderben. Wir machen darum von unserer hohen Machtbefugniß Gebrauch und benachrichtigen Sie, befehlen Ihnen sogar, wenn es nothwendig ist, dass Sie unverzüglich die ketzerischen Kinder absondern von jedem Umgang mit den katholischen, es sei denn, dass jene den Katechismus der Diöcese sowie denjenigen des Cardinals Cuesta gegen den Protestantismus auswendig lernen und die h. Sacramente empfangen und besuchen. Im Uebrigen werden wir niemals etwas dagegen haben, dass Sie den Kindern der Ketzern Privatunterricht erteilen, wenn sie denselben benutzen, um in der Stille das Licht der Wahrheit in der Finsterniss ihrer Seelen zu verbreiten. Gott erhalte Sie viele Jahre!<sup>6</sup>

## Nr. 6162. (425.)

**RÖMISCHE CURIE.** Allocution P. Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 12. März 1877. — Klagen über Bedrückung des apost. Stuhles durch die italienische Regierung.

Lat. Orig. bei Vering, Archiv, Bd. XXXVIII, p. 30 ff.

Ehrwürdige Brüder!

Durch die traurigen Zeitläufe Unseres Pontificats bekümmert, berufen Wir zu wiederholten Malen eure erlauchte Schaar in diesen Räumen zusammen, in der Absicht, die grossen Uebel, von denen die Kirche in unwürdiger Weise heimgesucht wird, vor euch zu beklagen und gegen das, was sowohl in Italien, als in andern Ländern zum Verderben der Kirche und des apostolischen Stuhls verübt worden, Unsere Verwahrungen laut werden zu lassen. In diesen letzten Jahren jedoch mussten Wir neue und immer heftigere Angriffe und Unbilden ansehen, welche die Kirche Gottes in mehreren Theilen des katholischen Erdkreises von erbitterten Feinden zu erdulden hatte, die in Unserer bedrängten Lage und Verlassenheit von aller menschlichen Hilfe eine günstige Gelegenheit erblickten, die Brant Jesu Christi anzugreifen. Wir hätten zwar gewünscht, ehrwürdige Brüder, heute Euerem Geiste diese schreckliche und weit verbreitete Verfolgung vorzuführen, welche in mehreren Ländern Europa's wüthet; aber da Wir beabsichtigen, euch diese traurige Schilderung zu einem andern Zeitpunkt darzulegen, können Wir indessen nicht umhin, euch die Leiden und Qualen der Kirche zu vergegenwärtigen, welche in Italien von Tag zu Tage bitterer werden, und euch die täglich wachsenden Gefahren zu offenbaren, von denen Wir Uns und diesen apostolischen Stuhl bedroht sehen. || Es ist jetzt schon im siebenten Jahre, seit die Vergewaltiger Unserer weltlichen Herrschaft, mit Hintansetzung aller göttlichen und menschlichen Rechte, mit Verletzung der feierlich beschworenen Verträge und in den Bedrängnissen einer grossen katholischen Nation eine günstige Gelegenheit für sich erblickend, mit Waffen-

Nr. 6162  
(425).  
Römische  
Curie.  
12. März 1877.

gewalt die noch unter unserer Botmassigkeit stehenden Provinzen besetzt, diese heilige Stadt ersturmt und durch eine so grosse Missethat die ganze allgemeine Kirche mit Trauer und Schmerz erfüllt haben. Die gleissnerischen und trügerischen Versprechungen, welche dieselben in jenen unheilvollen Tagen in Bezug auf Unsere Angelegenheiten den auswärtigen Regierungen boten, indem sie erklärten, sie wollten die Freiheit der Kirche achten und ehren und dem römischen Oberhirten die freie und volle Ausübung seiner Gewalt bewahren, waren nicht im Stande, Uns durch eitle Hoffnung zu täuschen und zu verhindern, dass Wir im Geiste gänzlich vorhersehen, welche traurigen und elenden Schicksale unter ihrer Herrschaft Unserer harrten. Ja, wohlbekannt mit den gottlosen Plänen, die den durch Neuerungssucht und ein verruchtes Bündniss mit einander verbundenen Menschen eigen sind, hatten wir offen vorherverkündet, dass diese gottesräuberische Vergewaltigung nicht sowohl bezwecke, Unsere weltliche Herrschaft zu unterdrücken, als vielmehr durch diese Unterdrückung um so leichter alle Einrichtungen der Kirche zu zerstören, das Ansehen des heiligen Stuhles zu vernichten, das Amt des Statthalters Christi, welches Wir unwürdiger Weise auf Erden verwalten, gänzlich zu Grunde zu richten. Jedoch dieses Werk der Zerstörung und Zerrüttung alles desjenigen, was den Bau und die Ordnung der Kirche anlangt, kann, wo nicht in Bezug auf die Pläne und den Hass der Verfolger, so doch auf die vielen Trümmer, welche sie bis zu diesem Tage aufgehäuft haben, fast als vollendet angesehen werden; und es genügt, einen Blick auf die seit Beginn der neuen Herrschaft bis jetzt erlassenen Gesetze und Verordnungen zu werfen, um sich vollkommen zu überzeugen, dass uns allmählich und von Tag zu Tage die Mittel und die Sicherheiten entzogen sind, deren Wir zur gebührenden Leitung und Regierung der Kirche durchaus bedürfen. Denn die durch die Unterdrückung der religiösen Orden vollzogene Ungerechtigkeit gereichte Uns zu grossem Nachtheil, indem sie Uns der tüchtigen und nützlichen Gehilfen beraubte, deren Unterstützung zur Besorgung der Angelegenheiten der kirchlichen Congregationen und zur Ausübung so mancher Unserer Amtspflichten durchaus nothwendig war, indem sie zugleich hier in Unserer Stadt so viele Wohnstätten zerstörte, welche fromme Männer aus fremden Nationen aufnahmen, die zu bestimmten Zeitpunkten nach dieser Metropole zu wallen pflegten, um sich neue geistige Kraft zu holen und um über ihre Amtsführung Rechenschaft abzulegen, und indem sie mit grausamer Hand so viele nützliche und fruchtbare Pflanzen entwurzelte, welche Früchte des Segens und des Friedens nach allen Gestaden der Erde hintrugen. Dieselbe ungerechte Aufhebungsmaassregel aber, welche die in dieser Stadt gegründeten Collegien für kirchliche Missionare geschlossen, wo würdige Arbeiter herangebildet wurden, um das Licht des Evangeliums muthig sogar bis in die entlegensten und unwirthbarsten Länder zu tragen, hat so viele Völker einer so heilsamen Hilfe der Frömmigkeit und Liebe beraubt, zum grossen Nachtheil der menschlichen Gesittung und Cultur, die der Heiligkeit, den Lehren und den Tugenden unserer Religion entspriess. || Diese Gesetze aber, an und

Nr. 6162  
(1.5).  
omische  
Curie.  
März 1877.

für sich schon sehr hart und nicht allein der Religion, sondern auch der menschlichen Gesellschaft höchst nachtheilig, wurden in der Folge noch härter durch die neuen Verordnungen der Staatsminister, welche das Zusammenwohnen der religiösen Genossenschaften und neue Aufnahmen für Ordensleute beiderlei Geschlechts strengstens untersagen. Nachdem die religiösen Orden vernichtet waren, wandte man sein Augenmerk auf die Zerstörung des Weltklerus, und es wurde jenes unheilvolle Gesetz erlassen, in Folge dessen Wir und die Oberhirten des italienischen Volkes mit grosser Trauer zusehen mussten, wie die jungen Cleriker, die Hoffnung der Kirche, gottloser Weise dem Heiligthum entrissen und gezwungen wurden, gerade in dem Alter, wo sie sich Gott feierlich zu weihen pflegen, die Soldatenuniform anzuziehen und eine Lebensweise zu führen, die den empfangenen Lehren und dem Geiste ihres Berufes geradezu widerstreitet. Und was noch? Es sind andere ungerechte Gesetze gefolgt, kraft deren die Kirche ihres ganzen Besitzthums, welches ihr nach heiligen, uralten, unverletzlichen Rechtstiteln gehörte, zum grössten Theil beraubt wurde, indem an dessen Stelle und nur zum Theil geringe Renten ausgesetzt wurden, die den unsicheren Zeitläufen und der Willkür der öffentlichen Gewalthaber ganz und gar unterworfen sind. Auch wurden Wir gezwungen, zu bedauern, dass eine grosse Anzahl Gebäude, welche die Frömmigkeit der Gläubigen mit grossem Kostenaufwand errichtet hatte, die des christlichen Roms würdig waren und den gottgeweihten Jungfrauen oder den Ordensgeistlichen eine friedliche Wohnstätte boten, nach Vertreibung ihrer rechtmässigen Besitzer ohne Unterschied eingenommen und zu profanen Zwecken bestimmt wurde. Ueberdies wurden Unserer Gewalt und der Verwaltung der Diener der Kirche viele fromme Anstalten und Stiftungen, die der Uebung der Nächstenliebe und der Wohlthätigkeit geweiht waren, entrissen, von denen manche zur Linderung der Armuth und sonstigen Elends und Leidens die römischen Oberhirten, Unsere Vorfahren, selbst mit bewundernswerther Grossmuth, und die fromme Freigebigkeit fremder Völker errichtet hatten; und wenn von jenen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten noch einzelne unter der Obhut der Kirche verbleiben, so wird in Bälde ein neues Gesetz erlassen werden, durch welches jene entweder Uns entzogen oder gänzlich abgeschafft werden sollen, wie öffentliche Schriften bereits unzweifelhaft und klar vorher verkünden. Ausserdem sahen Wir, und dessen gedenken Wir mit über alle Maassen von Schmerz erfüllter Seele, wie das öffentliche und private Lehramt der Wissenschaften und Künste der Aufsicht und Leitung der Kirche entzogen und Männern von verdächtigem Glauben oder offenen Feinden der Kirche, die sich nicht scheuten, sich öffentlich zum Atheismus zu bekennen, überantwortet wurde. || Mit dieser Vergewaltigung und Zerstörung so vieler religiöser Anstalten von hoher Wichtigkeit gaben sich jedoch die ungetreuen Söhne der Kirche noch nicht zufrieden, sondern suchten auch die Diener des Heiligthums in der freien Ausübung ihres geistlichen Amtes zu behindern. Und auch dahin ist man gelangt mit dem kürzlich in der gesetzgebenden Versammlung genehmigten Gesetze, welches von

den Missbräuchen des Clerus benannt ist, kraft dessen Bischöfen und Priestern unter Androhung schwerer Strafen diejenigen Handlungen als Vergehen und Verbrechen angerechnet werden, welche die Urheber des besagten Gesetzes unter der türkischen Benennung „Störung des sogenannten öffentlichen Gewissens und des Friedens der Familie“ zusammenfassen. Kraft des ange deuteten Gesetzes also werden Worte und Schriften jeder Art, durch welche die Diener der Religion glauben Verordnungen, Gesetze oder was immer für andere Acte öffentlicher Gewalt als dem kirchlichen Recht oder den Gesetzen Gottes oder der Kirche zuwider vermöge ihrer Amtspflicht bezeichnen und verdammen zu müssen, geahndet und bestraft, wie auch die Hilfeleistung derjenigen, welche besagte Schriften veröffentlichen oder verbreiten, gleichviel, von welcher kirchlichen Behörde dieselben ausgegangen sind. Wenn dieses Gesetz erlassen und verkündet sein wird, wird es dem weltlichen Gerichte gänzlich anheimgegeben sein, zu beurtheilen, ob und in wiefern ein Priester in der Verwaltung der Sacramente und in der Verkündung des göttlichen Wortes das öffentliche Gewissen oder den Frieden der Familien gestört habe, und die Stimme der Bischöfe und Priester wird ebenso unterdrückt und erstickt werden, wie die Stimme des Statthalters Christi selbst, der, obschon aus politischen Gründen für persönlich unverantwortlich erklärt, dennoch in der Person derjenigen, welche jener Bestrafung theilhaftig werden, strafbar erscheinen wird, wie ein Minister des Königreiches in der gesetzgebenden Versammlung öffentlich zu erklären sich nicht entblödete, indem er mit Hinweisung auf Uns offen aussprach, es sei weder etwas Neues noch Ungewohntes in der Gesetzgebung, noch den Grundsätzen und dem Gebrauche des Strafrechts Widersprechendes, dass die an einem Verbrechen Mitschuldigen bestraft werden, während der Hauptschuldige der Strafe nicht unterliegt. Daraus ist zu ersehen, dass sogar nach dem Ausspruch der Gewalthaber die Spitze dieses Gesetzes gegen Uns gerichtet ist, so dass, wenn unsere Worte oder Handlungen jenes Gesetz verletzen, die Bischöfe oder Priester, welche Unsere Reden und Warnungen entweder veröffentlichen oder ausführen, die Strafe für jenes vorgebliche Verbrechen tragen müssen, dessen wir als Haupturheber für schuldig erkannt werden. || So also, ehrwürdige Brüder, sind nicht nur um Uns herum so viele Stützen, so viele von den Jahrhunderten gekräftigte, unüberwunden aus den Stürmen hervorgegangene, der Verwaltung der Kirche nothwendige Anstalten durch feindliche Gewaltthat zerstört worden, sondern man ist auch so weit gegangen, jenes erhabene Amt, zu lehren, zu hüten und für das Heil der Seele zu sorgen, welches die Kirche von ihrem göttlichen Stifter überkommen hat, in gottloser Weise zu hindern und durch Androhung strenger Strafen ihren Dienern den Mund schliessen zu wollen, die, indem sie die Völker lehren, Alles zu halten, was Christus befohlen, indem sie in Güte und in Strenge anhalten, zurechtweisen, beschwören, ermahnen in aller Geduld und Weisheit, nichts Anderes thun, als was ihnen von Gott und den Aposteln befohlen ist. Andere verbrecherische Pläne der Feinde der Kirche übergehen Wir mit Stillschweigen, von denen

Nr. 6162  
(125).  
Römische  
Curie.  
März 1877.

Wir wissen, dass einige Minister sie hegen und fördern, und die darauf hingehen, noch schlimmere Trübsal über die Kirche zu bringen, entweder durch Veranlassung eines Schismas gelegentlich der Wahl eines Papstes, oder durch Verhinderung der Bischöfe der italienischen Diöcesen in der Ausübung ihrer geistlichen Gewalt, weshalb wir kürzlich zu erklären gezwungen waren, dass es geduldet werden könne, dass die Acten der canonischen Institution dieser Bischöfe der weltlichen Gewalt vorgezeigt werden, um, soviel an Uns liegt, den höchst verderblichen Zuständen zu begegnen, wo es sich nicht mehr um den Besitz der zeitlichen Güter handelte, sondern das Gewissen der Gläubigen, ihr Friede und ihr Seelenheil, welches Uns das höchste Gesetz ist, offen in Frage gestellt waren. Jedoch indem Wir dies gethan, um sehr grosse Gefahren abzuwenden, wollen Wir öffentlich und neuerdings erklären, dass Wir jenes ungerechte Gesetz, welches königliches Placet genannt wird, durchaus verurtheilen und verabscheuen, wobei Wir offen aussprechen, dass durch dasselbe die göttliche Machtvollkommenheit der Kirche verletzt und ihre Freiheit vergewaltigt wird. ¶ Nach dem bisher Gesagten, indem Wir noch manches Andere übergehen, was Uns Anlass zu ferneren Klagen bieten würde, fragen Wir, wie es geschehen könne, dass Wir die Kirche zu regieren im Stande sind unter der Herrschaft einer Gewalt, die Uns alle Mittel und Stützen zur Ausübung Unseres Apostolats beständig entzieht, Uns jeden Weg verschliesst, Uns jeden Tag neue Hindernisse und Schwierigkeiten veranlasst, stets auf neue Schlingen und Fallstricke stümt? Wir können Uns in Wahrheit nicht genug darüber wundern, dass es Leute giebt (Wir wissen nicht, was grösser in ihnen ist, ob der Leichtsinne oder die Bosheit), die entweder in Zeitungen oder in besonderen Büchern, oder in frechen, vor verschiedenen öffentlichen Versammlungen gehaltenen Reden sich bemühen, die Völker zu überreden, dass der Papst sich gegenwärtig in Rom in einer solchen Lage befinde, dass er auch unter fremder Herrschaft vollständige Freiheit genieße und ruhig und vollständig seinen höchsten geistlichen Primat ausüben könne. Um diese Meinung zu bekräftigen, lassen sie keine Gelegenheit unbenutzt, sowohl wenn Bischöfe und Gläubige aus fremden Ländern Uns besuchen kommen, als wenn Wir ihre frommen Schaaren vor Unser Antlitz zulassen, oder wenn Wir in Unseren an sie gerichteten Reden die gottlosen Angriffe gegen die Kirche beklagen, um die Unbedachtsamen mit Fleiss und List glauben zu machen, Wir erfreuten Uns offenbar der vollsten Macht und Freiheit, sowohl zu reden, als die Gläubigen zu empfangen und auch die allgemeine Kirche zu verwalten. Es wundert Uns, dass solche Dinge frech gepriesen werden können, als ob die Ausübung jener besagten Handlungen voll und gänzlich in Unserer Gewalt wäre, und als ob in ihnen auch das ganze Wesen der Kirchenregierung, die zu Unserem Amte gehört, inbegriffen wäre. Denn wem ist es nicht bekannt, dass die Uebung jener Freiheit, die sie so hoch preisen, nicht von Unserer, sondern von der Gewalthaber Macht abhängt, so dass Wir nur insoweit und so lange jene Handlungen vollziehen können, als es von ihnen nicht verhindert wird? Welche Freiheit des Handelns Uns

aber unter ihrer Botmässigkeit gelassen ist, dies zeigt und lehrt hinreichend, wenn es selbst an anderen Beweisgründen fehlen sollte, jenes neueste Gesetz, das Wir eben beklagt haben, durch welches die freie Ausübung Unserer geistlichen Gewalt und des priesterlichen Amtes auf eine neue und unerträgliche Weise bedrückt wird. Wenn dieselben Uns auch die Vollziehung einiger Handlungen gestatten, weil sie erkennen, wie sehr es ihnen zum Nutzen gereicht, dass Wir unter ihrer Gewalt für frei gehalten werden, — wie viele höchst wichtige und durchaus nothwendige unter den schwersten Pflichten Unseres Amtes giebt es nicht dagegen, zu deren gebührender Erfüllung Wir unter dem Joche der Gewalthaber aller nöthigen Freiheit entbehren! Wir möchten, dass diejenigen, welche solches schreiben und sprechen, ihre Blicke auf das wärfen, was sich um Uns herum ereignet, und auf kurze Zeit den Parteigeist ablegten, um zu beurtheilen, ob wirklich die Möglichkeit behauptet werden könne, dass die Uns von Gott übertragene Gewalt, die Kirche zu regieren, mit der Lage, in die Uns die Herrschaft der Eindringlinge versetzt hat, vereinbar sei. Wir möchten, dass sie die Schmähungen, Beleidigungen und Unbilden bedächten, die sogar in der Versammlung der Volksvertreter unausgesetzt gegen Unsere Niedrigkeit ausgeschüttet werden, Schmähungen, die, wenn Wir auch den Elenden verzeihen, welche sie hervorbringen, democh den Gläubigen, deren gemeinsamer Vater dadurch verletzt wird, zum grössten Aergermiss gereichen, und die bezwecken, jene Achtung, Ansehen und Verchrung in ihnen zu schwächen, welche die hohe Würde und Heiligkeit des von Uns unwürdiger Weise verwalteten Statthalteramtes Christi verlangen. Wir möchten, dass sie Zeugen wären der Verunglimpfungen und Verleumdungen, denen sowohl Eucere erlauchte Schaar als die kirchlichen Behörden in jeder Weise preisgegeben werden, zum grössten Nachtheil ihrer Amtsführung, dass sie Zeugen wären des Spottes und Hohmes, mit dem die erhabenen Riten und Einrichtungen der katholischen Kirche beschimpft, der Frechheit, mit der die heiligsten Geheimnisse der Religion profanirt werden, dass sie schauten die Ehrenbezcigungen, welche der Ruchlosigkeit und gottlosen Menschen gezollt werden, während dagegen die religiösen Bittgänge und Prunkzüge, welche die Frömmigkeit der Italiener von Alters her bei festlichen Veranlassungen abzuhalten pflegte, verboten werden. Wir möchten ferner, dass ihnen die Lästereien bekannt wären, die ungestraft und unter dem Schutze der Obrigkeit in der gesetzgebenden Versammlung ausgestossen werden, wo die Kirche selbst der Ruhestörung und des Angriffs beschuldigt, wo ihre Freiheit ein schädliches und unheilvolles Princip, ihre Lehren verwerflich und der menschlichen Gesellschaft und Cultur feindselig genannt worden sind, wo ihre Macht und ihr Ansehen als der Menschheit verderblich geschildert worden. Und möchten jene Verkünder Unserer vorgeblichen Freiheit die zahlreichen, andauernden und groben Aergernisse nicht übersehen, die darauf berechnet sind, die Jugend durch Entzündung der Leidenschaften zu verderben und in ihren Seelen die katholische Religion von Grund aus zu vernichten! Wenn dieselben endlich die Strassen dieser Stadt, die durch den

nr. 1062  
1829,  
Romische  
Curie,  
12 März 1871.

Lehrstuhl des h. Petrus der Sitz und das Haupt der Religion ist, durchwanderten, so würden sie leicht urtheilen können, ob die in letzterer Zeit entstandenen Tempel des katholischen Cultus, die überall verbreiteten Schulen der Verderbtheit, so viele hin und wieder errichtete Häuser der Schande, die obscönen und schandlosen Schauspiele, welche dem Auge des Volkes geboten werden, Zustände sind, die Derjenige dulden kann, der wegen seines apostolischen Amtes so grossen Uebeln entgegenzutreten verpflichtet ist, aber dagegen aller Mittel und Wege, jeder Uebung seiner Macht beraubt ist, wodurch Er auch nur einem dieser Uebel die nothwendigen Heilmittel entgegenstellen und den im Verderben sturzenden Seelen Hilfe leisten könnte. Dies, ehrwürdige Brüder, ist die Lage, welche Wir zu ertragen gezwungen sind von Seiten der Regierung, die in dieser Stadt herrscht, dies ist jene Freiheit und Macht, Unser Amt auszuüben, deren Namen man missbraucht, indem man unverschämte prahlt, dass Wir sie geniessen, die Freiheit nämlich, die täglich zunehmende Zerstörung der kirchlichen Ordnung und Verfassung, das Verderben der Seelen anzusehen, ohne Etwas zur Abwendung so vieler und grosser Uebel thun zu können. Bei dieser Lage der Dinge, ist es da nicht als neuer, bitterer Spott und Hohn zu betrachten, was oft gesagt wird, nämlich, dass Wir Uns zur Verständigung und Eintracht mit den neuen Gewalthabern herbeilassen sollten, da diese Verständigungsweise von Unserer Seite nichts Anderes sein würde, als ein ganzlicher Verrath, nicht nur an den höchsten Rechten dieses h. Stuhles, die Wir bei Unserer Erhebung auf diesen höchsten Lehrstuhl als heilige und unverletzliche Hinterlage zu bewahren und zu hüten empfangen, sondern und vornehmlich an dem Uns zum Heil der Seelen verliehenen göttlichen Amte, eine Auslieferung des Erbtheils Christi in die Hände einer solchen Gewalt, deren Streben wo möglich auf die Vernichtung sogar des Namens der katholischen Religion gerichtet ist? Jetzt fürwahr erscheint dem Erdkreise in hellem Lichte und von allen Seiten die Bedeutung, Tragweite und Glaubwürdigkeit jener Zugeständnisse, mit denen zur Täuschung der Gläubigen Unsere Feinde vorgaben, die Freiheit und Würde des Oberhauptes der Kirche beschützen zu wollen die auf der Willkür und dem feindseligen Willen der Staatslenker beruhen in deren Macht es steht, dieselben nach eigenem Ermessen und Gutdünken anzupassen, zu beobachten, zu deuten und auszuführen. Das Oberhaupt der Kirche ist gewiss nie und wird nie im Besitz Seiner vollen Freiheit und Seiner vollen Gewalt sein, solange Es in Seiner Stadt anderen Gewalthabern unterworfen sein wird. In Rom kann Sein Loos kein anderes sein, als das eines obersten Fürsten oder eines Gefangenen, und nie wird der Friede, die Sicherheit und die Ruhe der allgemeinen katholischen Kirche fest begründet werden, solange die Ausübung des höchsten apostolischen Amtes von den Bestrebungen der Parteien, von der Willkür der Gewalthaber, von den Wechselfällen der politischen Wahlen, von den Rathschlägen und Handlungen tückischer Menschen, welche die Gerechtigkeit der Nützlichkeit hintansetzen, abhängig sein wird. Aber glaubet nicht, ehrwürdige Brüder, dass inmitten so vieler Uebel, von denen Wir leiden



und bedrückt sind, Unser Muth gebrochen sinken oder dass Uns jenes Vertrauen mangelte, mit welchem Wir die Beschlüsse des Allmächtigen und Ewigen erwarten. Seitdem Wir nämlich nach der Vergewaltigung Unserer Herrschaft den Entschluss fassten, lieber in Rom zu bleiben, als in fremden Ländern ein friedliches Obdach zu suchen, und zwar in der Absicht, am Grabe des h. Petrus getreue Wache über die katholische Sache zu halten, haben Wir nie nachgelassen, mit Gottes Hilfe für die Vertheidigung Seiner Sache zu kämpfen, und taglich kämpften Wir, nirgendwo dem Feinde weichend, als wo Wir gewaltsam verdrängt werden, um das Wenige, was noch dem Sturm der Zerstörer und derjenigen, die Alles zu vernichten streben, entgangen ist, zu hüten. Wo Uns aber alle anderen Hilfsmittel zur Vertheidigung der Rechte der Kirche und der Religion fehlten, da haben Wir Unsere Stimme und Unsere Forderungen ertönen lassen, wovon Ihr selbst Zeugen seid, die Ihr mit Uns Gefahren und Schmerzen gemein hattet; denn oft habt Ihr die von Uns öffentlich ausgesprochenen Worte vernommen, sei es, dass Wir neue Missethaten verurtheilten und gegen die überhandnehmende Gewaltthatigkeit der Feinde protestirten, oder dass Wir mit geeigneten Ermahnungen die Glaubigen belehrten, auf dass sie sich weder durch die Fallstricke der Gottlosen, noch durch den geheuchelten Schein der Religion, noch durch die verderblichen Lehren falscher Brüder täuschen liessen. Möchten doch endlich diejenigen ihr Ohr und Gemuth Unsern Worten öffnen, deren Pflicht und grosses Interesse es ist, Unser Ansehen zu stützen und die gerechteste und heiligste aller Sachen männlich zu vertheidigen! Denn wie könnte dem Scharfblick derselben entgehen, dass man vergebens einen dauerhaften, wahren Wohlstand für die Nationen, Ruhe und Ordnung bei den Völkern, Befestigung ihres Ansehens für diejenigen, welche die Scepter tragen, erhoffen kann, wenn die Autorität der Kirche, welche alle wohlgeordneten Gesellschaften durch das Band der Religion miteinander vereinigt, ungestraht missachtet und verletzt wird, und wenn ihr Oberhaupt in der Ausübung seines Amtes nicht die volle Freiheit geniessen kann und der Willkur einer fremden Gewalt unterworfen ist? ¶ Gewiss begrüssen Wir es als ein freudiges Ereigniss, dass Unsere Worte von dem ganzen, in kindlicher Liebe mit Uns verbundenen katholischen Volke gern angehört und mit grossem Erfolge aufgenommen wurden; denn so gross sind die innigen und wiederholten Beweise der Liebe, die Wir von ihm empfangen, dass sie sowohl ihm als der Kirche zum höchsten Ruhme gereichen und Uns hoffen lassen, dass dieser selben Kirche und diesem apostolischen Stuhle freudigere Tage erstehen werden. Und wahrlich können Wir kaum den süssen Trost in Worten aussprechen, den Wir, obwohl allerseits der kräftigsten Stützen beraubt, aus dem Anblick der hohen Bezeigerung und der edelmüthigen Bestrebungen geschöpft haben, die, aus sich entstanden, sich von Tag zu Tage selbst unter den entlegensten Völkern weiter verbreiten zur Verfechtung und Vertheidigung der Rechte und der Würde des römischen Pontificats und Unserer Niedrigkeit. Die freigebigen Unterstützungen, die Uns aus allen Theilen der Erde zuffliessen, damit Wir

1850  
 1851  
 1852  
 1853  
 1854  
 1855  
 1856  
 1857  
 1858  
 1859  
 1860  
 1861  
 1862  
 1863  
 1864  
 1865  
 1866  
 1867  
 1868  
 1869  
 1870  
 1871  
 1872  
 1873  
 1874  
 1875  
 1876  
 1877  
 1878  
 1879  
 1880  
 1881  
 1882  
 1883  
 1884  
 1885  
 1886  
 1887  
 1888  
 1889  
 1890  
 1891  
 1892  
 1893  
 1894  
 1895  
 1896  
 1897  
 1898  
 1899  
 1900

für die dringenden Bedürfnisse dieses h. Stuhles sorgen können, und der Zu-  
 draue, o vieler Unserer Kinder, die aus allen Nationen zu diesen vaticanische  
 Hallen herbeistromen, um dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche ihre ehr-  
 furchtvolle Gesinnung zu bezeigen, dies sind solche Kundgebungen treugläu-  
 biger Seelen, dass Wir der göttlichen Barmherzigkeit gar nicht gebührend da-  
 für zu danken vermögen. Wir möchten jedoch, dass Allen verständlich würde,  
 auf dass es zur heilsamen Lehre diene, welches die innere Kraft und wahr-  
 Bedeutung dieser Wallfahrten ist, die wir in jetziger Zeit oft wiederholen sehen  
 wo der römische Pontificat von einem furchtbaren Kriege heimgesucht wird.  
 Derselben gelten nicht nur als ein Beweis der Liebe und Ergebenheit der  
 Gläubigen gegen Unsere Niedrigkeit, sondern sie sind auch ein offenbare  
 Wahrzeichen der Sorgen und Ängste, von denen ihre Herzen bewegt sind,  
 weil der gemeinsame Vater sich in einer durchaus ungehörigen und ungebüh-  
 rlichen Lage befindet. ¶ Indessen wünschen Wir nichts sehnlicher, ehrwürdig  
 Brüder, als dass Unsere Worte aus dem Bereich dieser Mauern bis zu de  
 aussersten Enden der Erde ertönen mögen, um den Gläubigen des ganzen Erdkreise  
 für die herrlichen Beweise kindlicher Liebe und Ehrfurcht, die sie Uns unausgesetz  
 darbringen, die Dankbarkeit Unseres Herzens zu bezeigen. Denn Wir wünsche  
 ihnen zu danken für die fromme Freigebigkeit, mit der sie, selbst mitunter  
 ihre eigenen Bedrängnisse vergessend, Uns zu Hilfe kommen, erkennend, das  
 man Gott opfert, was man der Kirche darbringt; wir wollen sie beglückwünsche  
 ob der Grossherzigkeit und Tugend, mit der sie den Zorn und den Spott der  
 Gottlosen verachten, und Uns ihnen verbunden erklären für die Freudigkeit  
 mit der sie sich bestreben, Uns die Beweise ihrer Liebe darzubringen zur Ge-  
 denkfeier jenes Tages, an welchem Wir vor fünfzig Jahren, obschon unwürdig  
 die Weihe des bischöflichen Amtes empfangen. Und nicht weniger wünsche  
 Wir, dass auch alle Hirten der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirchen  
 welche diese Unsere Worte empfangen, aus denselben Anregung schöpfen mögen  
 ihren Gläubigen die Gefahren, die Angriffe und die sich täglich erschwerende  
 Belästigungen bekannt machen, von denen Wir bedrückt sind, und sie zugleich  
 versichern, dass Wir niemals davon abstehen werden, welche Wendung die  
 Sachen auch immer nehmen mögen, die Frevel, die vor Unseren Augen be-  
 gangen werden, zu verdammen; jedoch könne es geschehen, dass eines Tages  
 sowohl wegen der neulich erlassenen Gesetze als wegen anderer noch stren-  
 gerer, die bereits angekündigt werden, Unsere Stimme nur noch selten und  
 sehr mühsam wegen der ihr entgegengestellten Schwierigkeiten zu ihnen zu-  
 gelangen vermöge. Unter diesen Umständen fordern Wir die Oberhirten selbst  
 auf, ihre Heerden vorher zu warnen, damit sie sich nicht durch die trügerische  
 Künste täuschen lassen, mit denen hinterlistige Menschen Unsere wahre Lag  
 zu entstellen bestrebt sind, indem sie entweder die Härte derselben verbergen  
 oder Unsere Freiheit preisen und behaupten, dass Unsere Gewalt Niemandem  
 unterworfen sei, während Wir in Wahrheit die ganze Sachlage in diesen Worte  
 kurz zusammenfassen können: dass nämlich die Kirche Gottes in Italien Gewa

und Verfolgung leidet; dass der Statthalter Christi sich weder im Besitz der Freiheit, noch der vollen unbeschränkten Ausübung seiner Gewalt befindet. In dieser Lage der Dinge halten Wir nicht für geeigneter, wünschen Wir nichts schmelier, als dass alle dieselben kirchlichen Oberhirten, die eine bewundernswürdige Eintracht in der Vertheidigung der Rechte der Kirche und eine ausgezeichnete Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl Uns durch wiederholte Beweise beständig kundgegeben haben, die ihrer Obhut anvertrauten Gläubigen ermuntern, damit sie mit den nach dem in jedem Lande geltenden Rechte zulässigen Mitteln sich bei den obersten Leitern der Regierung eifrig bemühen, auf dass die traurige Lage, in welcher sich das Oberhaupt der katholischen Kirche befindet, genauer erwogen werde und wirksame Maassregeln getroffen werden, um die Hindernisse wegzuräumen, welche seiner wahren und vollen Unabhängigkeit entgegenstehen. Da es aber dem allmächtigen Gotte zusteht, die Geister der Menschen zu erleuchten und ihre Herzen zu beugen, so bitten Wir nicht allein Euch, ehrwürdige Brüder, besonders in gegenwärtiger Zeit in inbrünstigen Gebeten zu Ihm zu flehen, sondern ermahnen auch die Oberhirten sämtlicher katholischer Völker dringend, damit sie die ihnen anvertrauten Gläubigen in den Gotteshäusern zu versammeln streben, um daselbst für das Wohl der Mutterkirche, für die Bekehrung unserer Feinde und für das Aufhören der so grossen und weit verbreiteten Uebel aus tiefster Seele demüthige Gebete darzubringen. Und Gott, so hoffen Wir mit Zuversicht, der Sein Wohlgefallen findet an denen, die Ihn fürchten, und an denen, die auf Seine Barmherzigkeit hoffen, wird das Gebet des zu Ihm rufenden Volkes erhören. Uebrigens, e. B., lasst uns Stärke schöpfen im Herrn und in der Stärke Seiner Macht, und bekleidet mit den Waffen Gottes, mit dem Panzer der Gerechtigkeit und dem Schilde des Glaubens, tapfer und muthig gegen die Mächte der Finsterniss kämpfen und gegen die Ungerechtigkeit dieser Welt. Freilich ist die Sucht, Alles zu verwirren und zu stören, bereits so weit gediehen, dass sie gleich einem Strom Alles in den Abgrund mit hinabzureissen droht, und nicht Wenige von Denen, die Urheber und Förderer von Neuerungen gewesen sind, stehen erschreckt beim Anblick ihres Werkes. Aber Gott ist mit Uns und wird mit Uns sein bis ans Ende der Zeiten. Zittern müssen die, von denen geschrieben steht: „Ich sah diejenigen, welche Ungerechtigkeit üben und Schmerzen säen und sie ernten, beim Hause Gottes zu Grunde gehen und von dem Hauche seines Zornes verzehrt werden.“ Aber Denjenigen, welche Gott fürchten und in Seinem Namen kämpfen und auf Seine Macht hoffen, ist Barmherzigkeit und Schutz vorbehalten, und es unterliegt keinem Zweifel, dass, da die Sache die Seinige und der Kampf der Seinige ist, Er selbst den Kämpfern zum Siege verhelfen wird.

Der Cardinal-Staatssecretär übersandte — wie die „N. f. P.“ und nach ihr die „Germania“ unter Reserve mittheilen, die Allocution vom 12. März an die bei der Curie accredirten Gesandten mit nachfolgender

Nr. 6062  
(425)  
Römische  
Curie,  
12. März 1877.

Note des Cardinal-Staatssecretärs (Simeoni) an die bei der röm. Curie accreditirten Gesandten. — Empfiehlt die Allocution vom 12. März 1877 der ersten Erwägung der kath. Regierungen.

„In der Beilage finden E. E. die Allocution, welche Se. Heiligkeit am heutigen Tage im geheimen Consistorium dem h. Collegium vorgetragen hat.

Der Inhalt dieser Allocution wird E. E. gewiss nicht neu sein, denn E. E. ist Zeuge alles Dessen gewesen, was gegen das Recht des h. Stuhles verübt worden ist. Die Geschichte dieses heiligen Stuhles wird in den ungerechten Acten des italienischen Parlaments verewigt bleiben. Die kirchenschänderischen Reden und die gottlosen Profanationen, welche verschiedene Deputirte gegen die Heiligkeit des Statthalters Christi und der gesammten Kirche vorgebracht und verübt haben; die unchristlichen und barbarischen Gesetzesvorschläge, bestimmt, das Papstthum herabzuwürdigen, diese einzige, um die menschliche Gesellschaft in Wahrheit hochverdiente Institution, da sie aus göttlicher Inspiration hervorgegangen; die verbrecherische Absicht, unsere heiligste Religion zu zerstören — alles Das sind nicht nur sündhafte Bestrebungen, sie gereichen überdies der Gemeinschaft der Gläubigen zum grössten Schaden.

Se. Heiligkeit hofft, dass E. E. die ganze Aufmerksamkeit der von Ihnen so würdig repräsentirten Regierung auf diese Thatsachen lenken werden, besonders aber auf die Acte der verschiedenen Minister des Königs Victor Emmanuel seit dem 20. September. In diesen Acten ist nämlich das gerade Gegentheil dessen enthalten, was sie nach der Annexion des letzten Theiles des Kirchenstaates feierlich proclamirt hatten.

Wie wird es je möglich sein, dass der Papst die Kirche unabhängig regiere, wenn er in seiner eigenen Residenz des Placet einer Regierung bedarf, welche sich von den revolutionären Ideen des Jahrhunderts fort-reissen lässt?

Wie wird es möglich sein, bedauerliche Unordnungen zu vermeiden, wenn im Falle eines Conclave die Regierung des Königs Victor Emmanuel sich mit Hilfe von Ungläubigen bemühen wird, einen Gegenpapst zu schaffen, der natürlich nichts Anderes sein wird als eine Creatur des Ministeriums, das in jener Zeit am Ruder befindlich sein wird?

Die Folgen dieser Zustände werden natürlich auch in den anderen katholischen Staaten deutlich fühlbar sein, und überall dort, wo römische Katholiken leben.

Die von der politischen Revolution zerfleischte Welt wird so auch die religiöse erleben, und dadurch wird die allgemeine Verwirrung noch vermehrt werden.

Im Vertrauen auf die so vielfach wiederholten Versicherungen von Ergebenheit und Liebe von Seite der von E. E. vertretenden Regierung glaubt der h. Vater hoffen zu dürfen, dass dieselbe den Inhalt der beifolgenden Allocution in ernste Erwägung ziehen werde, sowohl in ihrem eigenen Interesse, als in dem jener Katholiken, welche die Gnade Gottes Ihrer Obhut anvertraut hat.

Ich ergreife die Gelegenheit etc.

Der Cardinal-Staatssecretär: Simeoni.“

Unter dem 21. März d. J. richtete der Cardinal-Staatssecretär Simeoni eine Circulardepesche an die apostolischen Nuntien, behufs Ueberreichung

bei den betreffenden Regierungen, in welcher das Rundschreiben des italienischen Justizministers an die Generalprocuratoren vom 17. März als ein neuer schwerer Eingriff in die Freiheit des Papstes bezeichnet wird, weil dasselbe anordnet: gegen jene Blätter, welche sich nicht beugten, die päpstliche Allocation vom 12. d. M. einfach als Actenstück abzdrukken, sondern sich erlaubten, dieselbe mit einem zustimmenden Commentar zu begleiten, gerichtlich einzuschreiten. (S. die Circulardepesche bei Veriug, Archiv, Bd. XXXVIII, p. 11 ff.)

Nr. 6162  
(129).  
I. mescho  
c. 1116.  
12. März 1877.

## Nr. 6163. (126.)

### BAIERN. Programm der neuen „Katholischen Volkspartei“.

„I. Die katholische Volkspartei in Baiern erachtet es als ihre oberste Aufgabe, das ganze öffentliche Leben den katholischen Grundsätzen wieder zu erobern und diese zur Grundlage für den Staat und die Gesellschaft zu machen; insbesondere erstrebt sie volle Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche gegenüber der modernen Staatsomnipotenz. Sie macht sich zur weiteren Aufgabe die entschiedene und einmüthige Forderung aller jener Rechte, welche der Kirche und den Katholiken nach göttlichem und menschlichem Rechte gebühren, und betrachtet als eine wesentliche Aufgabe, die Erreichung dieser Forderung mit allen verfassungsmässigen Mitteln durchzusetzen. Sie setzt sich zur Aufgabe, den christlichen Culturstaat auf katholischer Grundlage unter principieller Bekämpfung der der wahren Freiheit und jedem Volkwohl feindlichen Grundsätze, Bestrebungen und Ziele des modernen Liberalismus wieder herbeiführen zu helfen. Sie verpflichtet ihre Mitglieder, den katholischen Grundsätzen, wie sie von dem obersten Lehrer der Wahrheit, dem Papste, gelehrt werden, im öffentlichen Leben bei jeder Gelegenheit offen und entschieden Ausdruck zu geben und nach Kräften Geltung zu verschaffen. — II. Weiters nimmt die kathol. Volkspartei in ihr Programm auf: Wahrung, Förderung und Kräftigung des föderativen Prinzips in Deutschland, Erhaltung, Vertheidigung und Stärkung der verfassungsmässigen Selbständigkeit Baierns und demnach entschiedenen Widerstand gegen jeden Eingriff in die bairischen Reservatrechte, Opposition gegen jedes über die strikten Bestimmungen der Versailler Verträge hinausgehende Ministerium, bürgerliche und religiöse Freiheit auf verfassungsmässiger Grundlage, verfassungsmässige Garantien für dieselbe, Beseitigung jeder staatlichen Bevormundung gegenüber der Kirche, der kirchlichen Institute und Körperschaften, sowie freie Bewegung und Bethätigung des kirchlichen Lebens überhaupt. Sie stellt sich hiebei auf den durch das Concordat vom 5. Juni 1807 und durch das Tegernsee'r Königswort vom 15. September 1821 präcisirten Rechtsboden kirchlichen Lebens. Dieses Königswort garantirt Gewissensfreiheit auf Grundlage der göttlichen Gesetze und der katholischen Kirchensatzungen, die Selbständigkeit und volle

Nr. 6163  
(126).  
Baiern,  
März 1877.

Nr. 6163  
1426.  
Baiern.  
März 1877.

Freiheit der Kirche in Schaffung und Leitung ihrer religiösen Erziehungs- und Wohlthatigkeits-Anstalten sowie in Verwaltung ihres Vermögens, freies Associationsrecht der durch die kirchlichen Behörden genehmigten religiösen Orden und Corporationen. Auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung verlangt die katholische Volkspartei Wahrung des natürlichen Rechts der Eltern auf die Bestimmung des Unterrichts und der Erziehung ihrer Kinder nach kirchlichen, religiösen Grundsätzen, Beseitigung des staatlichen Schulzwangs und volle Unterrichtsfreiheit, gesetzliche Sicherheit der Person und des Eigenthums gegen polizeiliche und staatliche Willkür, freies Vereins- und Versammlungsrecht, volle Freiheit der Presse, allgemeines direktes Wahlrecht mit wirklich geheimer Abstimmung und nach gerechten Grundsätzen, gesetzlich festgestellte Wahlkreise, auch für den bayerischen Landtag, entschiedenen Kampf gegen den Militarismus, wenn auch vorerst ein Erfolg nicht in Aussicht steht, und den Volksinteressen entsprechende Aenderung des Wehrsystems, wodurch allein die unabweishbare Minderung des Militärbudgets zu ermöglichen ist. — Die katholische Volkspartei verlangt Minderung der Steuern und Volkslasten in Staat, Kreis und Gemeinde, gründliche und baldige Reform der Besteuerung, gleichmässige Vertheilung der Steuern und durchgreifende Heranziehung des Grosskapitals zur Besteuerung, Aufhebung der Wucherfreiheit und Wiedereinführung zweckdienlicher Gesetze gegen den Wucher sowie zur möglichsten Verhinderung der gewerbmässigen Güterzertrümmerung, Reform der Gewerbesetzgebung, den wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Regulirung der gewerblichen Freiheit und Freizügigkeit, Abschaffung des Hausirhandels und der Wanderlager, Revision der Gesetze über Ansässigmachung und Verhelichung, gesetzliche Freiheit der Arbeiterassociationen, möglichste Förderung von den veränderten gewerblichen Verhältnissen sich anpassenden Arbeitercorporationen, staatlichen Schutz der Arbeiter insbesondere gegen Ausbeutung von Seite der Arbeitgeber, den besonderen Verhältnissen entsprechende Regelung der Arbeitszeit, Beschränkung der Frauen- und Verbot der Kinderarbeit, staatliche Beaufsichtigung der Arbeitslocale, Abschaffung der Sonntagsarbeit, Schaffung eines Arbeiterrechtes, eine zeitgemässe Handwerkerordnung (Gewerbeordnung), Schutz des Handwerks einerseits gegen die Tyrannei des Kapitalismus, andererseits gegen Pfuscherei, Regelung und Förderung des Lehrlings- und Gesellenwesens, Schiedsgerichte zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, eine die corporative Selbständigkeit der Gemeinde durchführende Revision der Gemeindeordnung, Erweiterung der Selbstverwaltung der Distrikte, bzw. Bezirke, Wahrung des Einspruchsrechtes der Gemeinden bei Ansässigmachung und Verhelichung.“

Die neue „katholische Volkspartei“ constituirte sich Anfangs März in München unter Führung Sigls im prinzipiellen und ausdrücklichen Gegensatz gegen die unter der Führung Jörgs stehende s. g. patriotische Kammerpartei.

## Nr. 6161. (427.)

**BAIERN.** Programm der katholisch-patriotischen Partei in Baiern.

Das Programm der katholisch-patriotischen Partei ist schon in ihrem Namen ausgesprochen. Sie nennt sich katholisch, weil sie ihre Mitglieder verpflichtet, sich offen den Lehren und Satzungen der Kirche anzuschliessen und deren Rechte gegenüber dem falschen Liberalismus zu vertheidigen. Sie nennt sich patriotisch, weil sie mit allen ihren Kräften einsteht für die möglichste Erhaltung der Selbständigkeit Baierns gegenüber dem preussischen Einheitsstaat, der sich an die Stelle eines auf freiheitlichen Grundlagen geeinigten Deutschlands zu setzen droht. Deshalb bekemmt sie sich zu folgenden Grundsätzen und den hieraus sich ergebenden Folgerungen: **A.** In kirchlicher Beziehung: **I.** Staat und Kirche, obwohl beide innerhalb ihrer Ordnung selbständig, stehen sich nicht feindlich gegenüber. Beide Gesellschaften bestehen nicht bloss neben einander, sondern durchdringen einander; sie haben nicht nur äusserlich dieselben Mitglieder und leben auf demselben Raume, sondern theilen auch innerlich eine wirklich gemeinsame Aufgabe, die der Vollendung des Menschen und der Menschheit, — jener mit besonderer Beziehung auf dessen natürliches, diese in besonderer Rücksicht auf dessen übernatürliches Ziel; jener vorzugsweise durch Handhabung der äusseren Rechtsordnung, diese durch Wahrung der inneren Sittlichkeit. Nach dieser christlichen Grundanschauung ist das allein richtige Verhältniss zwischen Staat und Kirche das des gegenseitigen Wohlwollens und der gegenseitigen Unterstützung. Eine vollständige Trennung beider wird wenigstens von der Kirche nicht gewünscht, sondern kann von ihr nur unter gewissen, von ihr unabhängigen Verhältnissen geduldet werden. Das Zusammenwirken beider Gewalten ist nur möglich, wenn *a)* eine jede die volle Souveränität der andern auf deren Gebiete anerkennt und achtet, und wenn *b)* beide alle Fragen gemischter oder gemeinsamer Natur in gegenseitigem Einvernehmen ordnen. Dieses Verhältniss zwischen Staat und Kirche, wie es sein soll, ist in Baiern eigentliches Recht. Das Concordat vom 5. Juni 1817, welches als Staatsvertrag und Verfassungsgesetz giltig ist, erkennt die volle Selbständigkeit beider Gesellschaften an und trifft über Beiden gemeinsame Gegenstände gemeinsame Anordnungen. Dieser Vereinbarung entgegen hat das Religions-Edict, welches einseitig erlassen wurde, Bestimmungen gegeben, die vielfach jener widersprechen. Zwar hat die Erklärung von Tegernsee, 12. September 1821, die katholischen Gewissen zu beruhigen gesucht; allein sie hat jenes Edict und damit den innern Widerspruch nicht aus der Verfassung entfernt. So sieht sich die katholische Kirche Baierns noch heute vieler ihr durch das Concordat garantirter Rechte beraubt, in dem Genusse anderer von dem mehr oder weniger guten Willen der jeweiligen Regierung abhängig gemacht. Während der Staat von der Kirche die ihm kraft des Concordats zugestandenen Rechte und Privilegien fordert, entschlägt er sich viel-

Nr. 6161  
(427.)  
Baiern.  
Juli 1871.

Nr. 6164  
(127).  
Baiern.  
Juli 1877.

fach der mit jenen Begünstigungen ihm durch dasselbe Concordat auferlegten Pflichten. Die Katholiken Baierns verletzen darum kein fremdes Recht, sondern vertheidigen nur das eigene, wenn sie verlangen, dass das Concordat zur vollen Wahrheit werde. Ihre Lösung muss daher sein: Für das Concordat und gegen das Religions-Edict, soweit es jenem widerspricht. Selbstverständlich kann dieser Kampf nur mit jenen Mitteln, welche die Verfassung selbst bietet, geführt werden. Unter diesem Gesichtspunkte müssen wir folgende Forderungen stellen: 1) Anerkennung der vollen Souveränität der Kirche auf ihrem Gebiet, also *a*) volle Freiheit ihrer Lehre, ihres Predigeramts sowie ihrer Gesetzgebung in rein kirchlichen Dingen, — daher Beseitigung des Placet; *b*) das freie Recht, in den geistlichen Stand aufzunehmen und die für denselben Heranzubildenden im Geiste der Kirche zu erziehen; *c*) die ungehinderte Ausübung ihrer Jurisdictionsgewalt, daher auch des Rechtes des Ausschlusses aus ihrer Gemeinschaft mit den gesetzlichen Folgen, also Beseitigung der Berufung an die Staatsgewalt; *d*) Hinwegfall der staatlichen Eingriffe in Angelegenheiten des Cultus; *e*) Freiheit der kirchlichen Orden und Genossenschaften und Beseitigung der gegen dieselben erlassenen Gesetze und Verordnungen; 2) [die folgenden Nummern sind im Original durchschossen gedruckt.] Sicherung der Einkünfte der bischöflichen Stühle und Domecapitel durch die im Concordat bestimmte Fmdirung auf Güter oder sonstige Besitztitel; 3) das Recht des ungehinderten Eigenthumserwerbs und der freien und selbständigen Vermögensverwaltung; 4) Wahrung ihrer Rechte an den kirchlichen Stiftungen für Wohlthätigkeit sowie für den niederen und höheren Unterricht; 5) Achtung des Einflusses der Kirche auf die Schule, sei es durch Beibehaltung von confessionellen Unterrichtsanstalten, sei es durch Gewährung der Unterrichtsfreiheit. — Wenn wir für die katholische Kirche uns auf den Boden des vertragmässigen Rechts stellen, so überlassen wir es den andern Religionsgesellschaften, zu prüfen, inwieweit das für sie geltende Verfassungsrecht ihren Forderungen entspreche, und geben die Versicherung, dass jeder Schritt ihrerseits zur Wahrung der Selbständigkeit ihrer Kirchen unsere bereitwillige Unterstützung finden wird. Allen Bestrebungen zur Bildung einer Staats- oder Nationalkirche treten wir aber mit voller Entschiedenheit entgegen und erblicken in der staatlichen Unterstützung solcher Bestrebungen nur einen Missbrauch der Staatsgewalt. — II. Es ist aber auch denkbar, dass der Staat die geforderte aufrichtige Durchführung des Concordats verweigert, dass er fortfährt, Pflichten zu fordern, ohne Rechte zu gewähren, dass er, mit einem Worte, seine Verbindung mit der Kirche zu deren Unterdrückung zu benutzen sucht. Damit wäre jene Nothlage geschaffen, welche schon angedeutet wurde, und es müsste zu jenem Mittel gegriffen werden, das wir gleichfalls genannt haben — zur völligen Trennung von Staat und Kirche. Die Wahl zwischen Unterjochung, die der völligen Vernichtung gleichkommen würde, und einem Zustande, der ihr den äusseren Schutz entzieht, aber die innere Unabhängigkeit lässt, ist für die Kirche nicht schwer. Die Trennung von Staat und Kirche erscheint da als das kleinere Uebel. Mit



ih, soll sie eine durchgreifende und wirkliche sein, müsste aber auch die Zurückführung des Staates auf sein natürliches Machtgebiet der äusseren Rechts- und Sicherheitsordnung unternommen werden. Wann indess dieser Fall eingetreten und darum diese Forderung zu stellen sei, darüber hat eine höhere Macht zu bestimmen. Das Concordat als ein Staatsvertrag verliert seine rechtlich verbindende Kraft, wenn es von beiden Theilen entweder förmlich gelöst oder, weil einseitig gebrochen, von dem verletzten Theil als nicht mehr zu Recht bestehend erklärt wird. Möge darum der kirchliche Kampf noch so heiss entbrennen, solange eine solche Erklärung nicht gegeben ist, wird sich die katholisch-patriotische Partei an das vertragsmässige und historische Recht, jedes ihrer Mitglieder aber bei Uebergriffen der Staatsgewalt in das Gebiet des Gewissens an das Wort halten: „Man muss Gott mehr gehorchen, als den Menschen.“ — *B.* In politischer Beziehung: Die Quelle der meisten Uebel, an denen unser Staatsleben krankt, ist in der Trennung von Politik und Moral zu suchen. Die einzige Grundlage einer wirklichen Staatsweisheit ist für uns die auf den Geboten Gottes ruhende Gerechtigkeit. Das auf dieser Grundlage gewordene Recht ist daher der Boden, auf den wir uns stellen; von ihm aus verurtheilen wir 1) den Satz, dass der Staat die Quelle alles Rechtes sei, während doch seine Bildung das Recht zur Voraussetzung hat, verwerfen wir 2) das Nationalitätsprinzip als die ausschliessliche Grundlage der Staatenbildung, wie es gegenwärtig von einer Partei zur Erreichung ihrer Zwecke oder zur gewaltsamen Beseitigung historischer Rechte und Ansprüche ausgebeutet wird, und sprechen uns 3) auf das entschiedenste aus gegen jeden blossen Eroberungskrieg wie gegen die unbedingte Aufrechterhaltung des Nichtinterventionsprinzips. Niemals werden wir uns durch materielle Erfolge bestimmen lassen, eine gegen diese Grundsätze verstossende Politik anzuerkennen. Die Forderungen, die wir im Besonderen machen, sind: 1) Bezüglich unserer Stellung zum Reiche verlangen wir *a)* die Wahrung des föderativen Charakters desselben, darum bei aller Achtung der Verträge kein Hinausgehen über dieselben; die Opfer an das Reich, soweit sie nothwendig sind, wurden gebracht; jedes weitere würde ein Mord an der Selbständigkeit unseres engeren Vaterlandes sein; *b)* Beachtung freiheitlicher Prinzipien in der dem Reiche zustehenden Gesetzgebung, insbesondere in Bezug auf die Presse, Vereinsrecht u. dgl., sohin Beseitigung des Zeugniszwangs sowie insbesondere Beseitigung der Ausnahmegesetze gegen bestimmte Klassen von Reichsbürgern (Jesuitengesetz, Ausweisung für Geistliche etc.). 2) Betreffs unserer baierischen Angelegenheiten fordern wir *a)* zunächst allgemeines direktes Wahlrecht mit geheimer Abstimmung und gesetzlich festgestellten Wahlkreisen; *b)* eine wahrhaft baierische und constitutionelle Regierung sowie eine gegen jeden Parteieinfluss unzugängliche Handhabung der dem Volke durch die Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten; *c)* Vereinfachung der Verwaltung und Verminderung der Beamten. — *C.* In sozialer Beziehung: So wenig die katholisch-patriotische Partei verkent, dass eine vollständige Beseitigung der Armuth unmöglich ist, so sehr fühlt

Nr. 6134  
(427)  
Baiern.  
Juli 1877.

sie die Verpflichtung für Kirche, Gemeinde und Staat, gemeinsam zur Steuerung der Noth der arbeitenden Klassen und gegen die drohende Verarmung des Mittelstandes thätig zu sein. Die Kirche wird es immer als ihre Aufgabe betrachten, durch ihre Lehre von dem bloss bedingten Eigenthum und dem sittlichen Werthe der Arbeit versöhnend und durch die Thätigkeit ihrer Anstalten und Genossenschaften heilend einzugreifen. Die Gemeinde kann sich nicht jeder Pflicht der materiellen Unterstützung entziehen. Das Geringste, was man von dem Staate verlangen kann und muss, ist, dass er die sozialen Schäden beseitigt, die durch die jüngste Gesetzgebung des Liberalismus herbeigeführt worden sind. Zu jenen Gesetzen zählen: 1) das Militärgesetz, in welchem nicht nur eine Beeinträchtigung der individuellen Freiheit, sondern die grösste Schädigung der Volkskraft und eine der Hauptursachen des gesunkenen Wohlstandes in Landwirtschaft und Industrie gesehen werden muss. Namentlich ist die Herabsetzung der Präsenzzeit eine Forderung, die bis zu ihrer endlichen Erfüllung immer wiederholt werden muss; 2) die Anhebung der Wuchergesetze, wodurch Kleingewerbe und Kleinbesitz der Ausbeutung des Kapitals überliefert worden sind. Ein gesetzlicher Schutz gegen den Wucher ist ein unabweisbares Bedürfniss; 3) die unbeschränkte Ausdehnung der Fähigkeit zur Ausstellung von Wechseln auf alle Personen, welche sich durch Verträge verpflichten können. Nahezu dreissig Jahre haben die Gefahr der „allgemeinen Wechselfähigkeit“ in ihrer wahren Natur gezeigt, insbesondere den Missbrauch der Wechsel zum Wucher und die Ausbeutung der geringeren Bildung und Erfahrung des Banernstandes und kleinen Gewerbestandes in Bezug auf die Folgen einer Wechselunterschrift. Wir fordern deshalb Beschränkung der Wechselfähigkeit nach Maassgabe der älteren Wechselordnungen; 4) die gegenwärtige Steuergesetzgebung, welche die Staatslasten ungleich vertheilt. Wir verlangen daher eine Steuerreform unter Beibehaltung des gemischten Systems. Die Einführung bloss direkter Steuern, namentlich einer einzigen, der Einkommensteuer, lässt nicht nur die Person und den Besitz ausser Acht, sie käme in vielen Fällen einer Vermögensconfiscation gleich; die Einführung bloss indirekter Steuern wäre eine übermässige Belastung der ärmeren Klassen und würde das constitutionelle Budgetrecht illusorisch machen. Wir fordern bei den direkten Steuern thunlichste Entlastung des Gewerbes und Grundbesitzes mit umfassender Heranziehung des Kapitals und der Grossindustrie, bei den indirekten Steuern möglichste Freigabe der unentbehrlichsten Nahrungsmittel, dagegen entsprechende Belastung der Börsengeschäfte und Luxusgegenstände; 5) die Gewerbeordnung in ihrer gegenwärtigen Gestalt und die damit zusammenhängenden Bestimmungen über Freizügigkeit und Ansässigmachung. Eine neue Gesetzgebung hat dem Handwerker- und Arbeiterrecht und den corporativen Verbänden der Gewerbetreibenden besondere Beachtung zuzuwenden. Insbesondere muss auf Berücksichtigung folgender Punkte bestanden werden: a) Wirksamer Schutz des religiös-sittlichen Lebens der gesammten arbeitenden Bevölkerung (Sonntagsruhe); b) Schutz und Hebung des Handwerkerstandes durch Wiedereinführung der

Prüfungspflicht der Lehrlinge nach beendeter Lehrzeit und der Gesellen vor Zulassung zur Ausübung des Meisterrechtes, Einführung von Arbeits-Controlbüchern; c) Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der in Fabriken arbeitenden Personen, Normativbestimmungen für die Fabrikordnungen, Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter 14 Jahren in Fabriken, Schutz der Familie durch Beschränkung der Frauearbeit in Fabriken; d) obligatorische Einführung gewerblicher Schiedsgerichte unter Mitwirkung freigewählter Vertreter der Arbeiter und Handwerker und mit executiver Gewalt; e) Förderung der Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen für Gesellen und Arbeiter; f) ausreichende Sicherstellung für in ihrem Berufe beschädigte Handwerker und Arbeiter; g) Revision der Bestimmungen über Freizügigkeit und Ansässigmachung unter Wahrung der Interessen der Gemeinden. Ueberhaupt werden alle Bestrebungen zur Besserung des Looses der arbeitenden Klassen in so weit unsere Unterstützung finden, als sie nicht den christlichen Grundsätzen widersprechen.“

Das oben mitgetheilte Programm der katholisch-patriotischen Partei wurde in einer zu Würzburg abgehaltenen Versammlung von Vertrauensmännern des kathol. Clerus von Unterfranken festgestellt. Ueber den Verlauf dieser Berathung giebt Mittheilung das

#### Circular über den Gang und die Resultate der zu Würzburg abgehaltenen Besprechung von Vertrauensmännern der katholisch-patriotischen Partei.

Ueber den Gang und die Resultate der Besprechung giebt ein Circular an sämtliche Mitglieder des unterfränkischen katholischen Clerus folgenden Bericht: „Den Gegenstand derselben bildete eine Berathung über die Art und Weise, in der die gegenwärtigen Irrungen innerhalb unserer Partei beizulegen seien. In Nachstehendem erlauben sich nun die Unterzeichneten, Namens der Versammelten, Ihnen Bericht über die Verhandlungen zu erstatten. Um aus unserer gegenwärtigen Lage, die nahezu die der völligen Auflösung ist, herauszukommen, dafür lassen sich nur zwei Wege denken: entweder der der Bildung einer neuen Partei, oder der der inneren und äusseren Reorganisation der seitherigen. Beide Wege werden von verschiedener Seite angerathen. Es handelte sich also zunächst darum, sich schlüssig zu machen, welcher eingeschlagen werden müsse. Die erste Frage war also die: „Ist es rathsam, zur Bildung einer neuen Partei zu schreiten, d. h. der beabsichtigten „katholischen Volkspartei“ sich einfach anzuschliessen? Diese Frage wurde einstimmig verneint und zwar aus folgenden Gründen: a) Eine neue Form setzt einen neuen Inhalt, eine neue Partei setzt ein neues Programm voraus. Das Programm der Volkspartei enthält nun, abgesehen davon, dass es, wie selbst seine Freunde zugeben, weder innerlich abgeschlossen, noch consequent durchgeführt ist, keine einzige wahrhaft katholische Forderung, die von unserer Partei nicht schon von jeher gestellt worden wäre. Es sind ja überhaupt nicht die Ziele, um die es sich handelt, sondern die Energie, mit welcher diese Ziele verfolgt werden müssen. Diese Energie kann aber nicht ein Programm, sie können nur

Nr. 694  
1877.  
Baiern,  
Juli 1877.

entschlossene Männer geben Nicht also weil wir mit den Forderungen der „katholischen Volkspartei“ nicht übereinstimmen, weigern wir uns, in dieselbe einzutreten, sondern weil diese Forderungen seit lange die der seitherigen Partei sind, glauben wir keinen Grund zu haben, aus dieser auszuscheiden. b) Aber auch der Zeitpunkt ist nicht geeignet, eine neue Parteibildung zu unternehmen. Stände uns in einigen Monaten eine Neuwahl bevor, dann wäre es, vorausgesetzt, dass ein verändertes Programm nöthig wäre, angezeigt, auf Grund desselben eine neue Partei zu constituiren, die dann geschlossen in den Wahlkampf zu treten hätte. Dies ist aber nicht der Fall. Im Gegentheil — der gegenwärtige Landtag hat noch eine gesetzliche Lebensdauer von vier Jahren vor sich. Was würde also die Folge sein? Eine neue Partei, die im Landtage keine Vertretung, und eine Kammermajorität, die im Lande keine Partei hinter sich hätte. Damit hätten wir unserer so sehr angegriffenen Vertretung, deren numerisches Übergewicht ohnedies ein so kleines ist, auch deren moralischen Stützpunkt, der eben darin liegt, dass sie die überwiegende Mehrheit des Landes hinter sich hat, und damit jede Widerstandskraft genommen. c) Wer dem entgegenhält, die gegenwärtige Kammermajorität müsse und werde sich eben der Volkspartei anschließen, der verkennt die thatsächlichen Verhältnisse. Gründe, die vielleicht weniger in der Sache liegen mögen, lassen es als gewiss erscheinen, dass die neue Partei weder im Landtage noch im Lande alle unsere seitherigen Gesinnungsgenossen in sich vereinigen wird. Die Frucht derselben würde also ausserhalb wie innerhalb der Kammer nur eine Spaltung im eigenen Lager sein. Was dem Ministerium seither nicht gelungen, aus unserem eigenen Fleische sich eine sog. Mittelpartei herauszuschneiden, das hätten wir selbst glücklich zuwege gebracht. d) Auch die Hoffnung auf Besserung durch eine Kammerauflösung geht fehl. Einmal wird die gegenwärtige Regierung sich um so weniger zu einer solchen verstehen, je leichter ihr das Regieren einer in sich getheilten Opposition gegenüber gemacht wird; sodann würde eine Neuwahl uns eben wegen der inneren Zerrissenheit in die Minorität herabdrücken. Was aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen für uns eine Minorität auf unserer Seite zu bedeuten habe, ist leicht vorauszusehen. Mag man darüber streiten, ob eine künftige Minorität weniger thun werde, als die seitherige Majorität — darüber, dass sie aber auch gar nichts mehr verhindern werde, lässt sich nicht streiten. Diese Gründe machen es begreiflich, dass die Bildung einer neuen Partei von der gegnerischen Presse uns so dringend angerathen wird; ein Rath aber von dieser Seite muss uns gerade den ihm entgegengesetzten Weg weisen. 2) War man einig, dass von der Bildung einer neuen Partei abzusehen sei, so stimmte man zugleich auch darin überein, dass die seitherige Partei, um ferner lebensfähig zu bleiben, einer Reorganisation nach Innen und Aussen bedürfe. a) Unsere Partei wurde nach dem Jahre 1866 gegründet und hatte einer doppelten Gefahr ihre Entstehung zu danken. Die eine war der Drang nach dem Einheitsstaat, die andere die Bedrohung des katholischen Glaubens. Letztere wurde damals von dem Volke mehr instinktiv gefühlt, als von seinen Führern klar durchschaut. Hofften doch manche derselben noch bei Begründung des deutschen Reiches von Preussen eine Besserung der Verhältnisse der katholischen Kirche in dem übrigen Deutschland. Daher kam es, dass die Partei, wie schon der erste Name: „Bayerisch-patriotisch“ sagt, das politische Moment besonders betonte. Es war damals vor Allem diese Seite des Programmes, welche ausgebaut wurde.

Aber auch hierbei ging man zunächst negativ zu Werke: die Partei war, wie man sagte, die vereinigte Opposition. Das erste Jahr des deutschen Reiches zwang bereits, das Programm nach der anderen Seite zu ergänzen. Zu dem politischen trat das kirchliche hinzu. Um dem einen offenen Ausdruck zu geben, haben wenigstens wir in Unterfranken den Namen „bayerisch-patriotische Partei“ in den der katholischen Partei umgewandelt. Unter ihm sind wir bereits sechs Jahre zur Wahlurne getreten. War aber das Programm, weil ja von der Kirche vorgeschrieben, uns allen gegenwärtig, so wurde es doch nur gelegentlich und hier wieder nur nach einzelnen Forderungen, je nachdem wir für das Reich, das Land oder die Gemeinden zu wählen hatten, vorgeführt, kaum aber als Ganzes dargelegt. Es beschränkte sich eben, wie unsere Thätigkeit überhaupt, auf die Defensive. So Recht wir darum hatten, neben dem politischen Standpunkt den kirchlichen hervorzuhoben, so geboten ist es auch, das Programm nicht bloss negativ zu fassen, sondern die positiven Forderungen aus demselben zu ziehen. Die innere Reorganisation unserer Partei hat also nicht in der Aufstellung eines neuen Programmes, sondern in einer klaren, allseitigen Redaction des seitherigen zu bestehen. Wir müssen eine Norm haben für unser Parteileben überhaupt, nicht bloss für die Gelegenheit der Wahlen, und zwar eine Norm, die deutlich sagt, was wir fordern und warum wir es fordern müssen. So wünschenswerth es wäre, wenn dieses Programm von Seite eines Ausschusses der ganzen Partei in Baiern ausgearbeitet würde, so glaubte man doch in Anbetracht, dass dies vorerst kaum zu erwarten ist, und dass unser Kreis als ein politisch und kirchlich abgeschlossenes Ganzes von jeher seine Angelegenheiten selbst besorgt hat, auch hier selbständig vorgehen zu sollen. In der Anlage findet sich der Entwurf eines solchen, der von allen Anwesenden gutgeheissen wurde. b) Aber auch die äussere Parteiorganisation bedarf einer Wiedererweckung. Die Schaffung einer Parteileitung für ganz Baiern ist nicht unsere Sache; sie muss vielmehr einer späteren Uebereinkunft von Vertrauensmännern aller Kreise vorbehalten werden. Was wir zu thun haben, ist die Organisation unseres Kreises. Auch hier wurde allgemein empfohlen, auf dem gelegten Grunde weiter zu bauen, d. h. die bestehende Organisation wieder zu beleben. Nach ihr bilden die Grundlage die sog. combinirten Conferenzen, die vielleicht entsprechender einzutheilen wären: die Vorstände der einzelnen Conferenzen machen zusammen mit mehreren Mitgliedern des Clerus der Hauptstadt das Diöcesan-Comité. Aufgabe der Conferenzen würde es sein, den Verkehr unter den einzelnen Mitgliedern des Clerus durch periodische Zusammenkünfte lebendig zu erhalten und den Eifer unter dem Volke durch Versammlungen anzuregen. Aufgabe des Comité's wäre es, die Leitung zu führen und zugleich als Organ des Clerus gegenüber der Parteipresse zu dienen. Um diese Organisation in Fluss zu bringen, wurden die Herren: Stadtpfarrer Beckert, Domprediger Contzen, Domeapitular Loehner, Domvikar Schneider und Bibliothekar Stamminger gewählt, die provisorische Leitung zu übernehmen. Die Versammlung war sich wohl bewusst, dass ihre Beschlüsse, um bindend zu werden, erst die Zustimmung des Clerus und zwar des Clerus in seiner vollen Gesamtheit oder überwiegenden Mehrheit erhalten müssen. Sie hat deshalb die Unterzeichneten beauftragt, erstens: an jeden Einzelnen, unter genauer Darlegung der gepflogenen Erwägungen, die Frage zu stellen, ob er für eine Reorganisation der seitherigen Partei stimme; zweitens: ob er die Reorganisation auf der angegebenen Grundlage begutachte. Zu diesem Zwecke

Nr. 6164  
(427).  
Floern.  
Jah. 1877.

soll Jedem das Programm zugestellt werden mit dem Ersuchen, sich für dessen Annahme durch Unterschrift der Anlage zu erklären und diese Erklärung umgehend abzugeben. Erst wenn diese Erklärungen und zwar zustimmend eingelaufen sind, soll das Programm in der Presse veröffentlicht und erklärt, sowie zur äusseren Organisation geschritten werden. Zugleich mit diesem Schritte soll die Mittheilung desselben an hervorragende Gesinnungsgenossen der anderen Kreise erfolgen, um auch diese zum Anschlusse zu bewegen und so die Reorganisation zu einer einigen und allseitigen zu machen. Indem wir diesem Auftrage hiemit nachkommen, fühlen wir uns gedrungen, nur noch einige Schlussworte beizufügen. Es ist uns Allen klar, dass unsere Partei vor einer Entscheidung steht von welcher die Frucht der vergangenen Arbeit von zehn Jahren und damit die ganze Zukunft abhängig ist. Die Würfel werden so oder anders fallen, je nachdem die Einheit fortbesteht oder nicht. In ihr liegt die Kirche, in ihr liegt auch unsere Macht. . . .“

## Nr. 6165. (428.)

**RÖMISCHE CURIE.** Circulardepesche des Cardinal-Staatssecretärs (Simeoni) an die bei der römischen Curie beglaubigten Gesandten.

— Protest über neuerliche Gewaltakte der italienischen Regierung.

Nr. 6165  
(428).  
Römische  
Curie.  
Oct. 1877.

Nachdem der heilige Vater in seiner Allocution vom 12. März laufenden Jahres zu den Gläubigen über die zahllosen der Kirche und seiner höchsten Autorität zugefügten Angriffe durch Ausdrücke, die in den Herzen aller Katholiken ihren Wiederhall fanden, gesprochen hatte, war zu hoffen, dass die gegenwärtig Regierenden dem ehrwürdigsten Papste jede weitere Trauer erspart hätten. Sie sind aber im Gegentheile in ihrer gewöhnlichen Feindseligkeit fortgefahren und haben in den letzten Tagen durch nicht allein gottlose und ungerechte, sondern auch ungesetzliche Akte das Gemüth Sr. Heiligkeit bitterlichst betrübt, zugleich das religiöse Gefühl der Römer beleidigend, indem sie historische und artistische Monumente zerstörten. Diese Akte sind die Schliessung der Kirche des heiligen Antonio auf dem Esquilin und der der heiligen Marta auf dem Platze des Collegium Romanum sowie die Besitznahme des Oratoriums, das mit der Kirche von St. Maria della Scala vereinigt ist. Aus der ersten dieser Kirchen will man ein Hospital, aus der zweiten eine Kaserne und aus dem Oratorium eine Schule für Gymnastik machen. Die Art und Weise, mit der jene dabei vorgingen, war die tyrannischste. Für die Kirche von St. Antonio benachrichtigte man den Pfarrer von St. Maria Maggiore am 6. d., dass sie am folgenden Tage mit Beschlagnahme belegt werden würde; wenige Stunden nachher theilte man ihm dies schriftlich mit, und trotz aller Proteste wurden am 13. die Siegel angelegt, obschon das heilige Sakrament in der Kirche aufbewahrt wurde. Bei der Kirche von St. Marta kamen am

13. d. einige Mitglieder der Verkaufsjunta, nahmen die Schlüssel der Kirchendiener ohne Weiteres in Besitz, verschlossen und versiegelten dieselbe, ohne auch nur den Kirchenverstand benachrichtigen zu lassen. || Was das Oratorium della Scala betrifft, so theilte man die Besitznahme mündlich dem Kirchenvorstande mit und nahm darauf mittelst Verbalprocesses am 4. d. dasselbe in Beschlag. So vollzog man diese dreifache gottlose Occupation. Um sie zu entschuldigen, ist weder ein Schein von Gerechtigkeit noch von Gesetzlichkeit vorhanden. Sie ist nicht allein gegen das göttliche und kirchliche Gesetz, sondern selbst gegen die Dispositionen der Civilgesetze. Der 18. Artikel des Gesetzes vom 7. Juni 1866 über die religiösen Corporationen setzt fest: ausgenommen sind vom Heimfalle als Staatsgut und von Verwandlung in Rente 1. die Gebäude zum Cultusgebrauche, die nebst den Bildern, Statuen, Möbeln und heiligen Geräthschaften ihren Bestimmungen verbleiben. Diesem Gesetze gemäss verblieben, als von den Klöstern von St. Antonio, St. Maria und dem Oratorium Besitz ergriffen wurde, die genannten Kirchen ihrem Gebrauche. Es ist somit unbegreiflich, wie jetzt das Ministerium gegen das Gesetz sich dessen bemächtigt, was nicht zum Staatsgut gehört hat. In dem Verbalprozess der Occupation der Kirche von St. Antonio führt man als Vorwand die Expropriation des Klosters in Folge des königlichen Decrets vom 18. August 1871 an, welches auf dem Gesetze vom 3. Februar desselben Jahres beruht, durch welches die Verlegung des Sitzes der Regierung nach Rom angeordnet wurde. Wie aber kann man von Expropriation sprechen, wenn der Werth nicht festgesetzt wurde, was bei dem Kloster seiner Zeit nicht geschah? Für die beiden anderen Occupationen diene nicht einmal dieser nichtige Vorwand. Man kann sich also des heiligen Vaters Unwillen denken, wenn er zu so profanem Zwecke so ehrwürdige Orte benützt sieht. In der Kirche von St. Antonio vollzog der Pfarrer von St. Maria Maggiore alle seine Functionen; dort wurden die Pfarrkinder gefirmt und empfangen die anderen heiligen Sakramente; dort wurde das Evangelium erklärt, der Katechismus gelehrt, und zugleich diene dieselbe Kirche für die Kranken des nahegelegenen Krankenhauses, sowie für die in diesem beschäftigten Schwestern. Hiezu kommt, dass es eine monumentale Kirche war, deren Façade in Rom, einzig in ihrem Style, in ihrer Art, die besseren Werke von Odazzi und Pietro Parrocelli enthält, und deren Architektur notorischen Werth hatte. Ferner sind dort die Malereien von Ciccignari delle Pomeranze und von Lombardelli delle Marca bewahrt. Die Kirche von St. Marta, ausgezeichnet durch künstlerische Schätze, diene zur Celebration täglicher Messen, zur Feier der Kirchenfeste und endlich als Kirche einer zahlreichen Bruderschaft. Das Oratorium della Scala diene den Zöglingen der Schulen in Trastevere, für eine andere Bruderschaft, und nun soll es zum oben angegebenen Zwecke von der Gemeinde Roms verwendet werden. Um aber zuletzt auch den besonderen Vorwand der öffentlichen Nützlichkeit auszuschliessen, den man zur Rechtfertigung für solche Attentate anführen möchte, genügt zu sagen, dass das einfachste Gefühl der

Nr. 6165  
(428).  
Römische  
Curie.  
Okt. 1877.

Ehrfurcht für geweihte Orte jede andere Behörde veranlasst haben würde, auf andere Weise für ihre Bedürfnisse zu sorgen als dadurch, Kirchen hierfür zu benutzen. Sowohl an der Kirche von St. Marta als an der von St. Antonio sind ausgedehnte Plätze vorhanden, geeignet zur Erweiterung einer Kaserne oder eines Spitals. Es ist also einzig und allein die Verachtung der katholischen Kirche, welche die Regierung veranlasst, ungesetzmässig und ohne Noth katholische Kirchen zu occupiren, während sie alle Gunst den protestantischen, in den lebhaftesten Strassen gelegenen Kirchen gewährt, ohne dass Waldenser u. s. w. zu fürchten haben, expropriirt und occupirt zu werden. Hieraus lässt sich schliessen, welche Zukunft der Kirchen Roms harret, wenn die dermaligen Zustände fort dauern. Man verbirgt den schändlichen Plan nicht, nach und nach nicht allein die Kirchen der Klöster und Bruderschaften dem Cultus zu entziehen, sondern auch die Pfarrkirchen zu verringern. Man begann die Ausführung dieses Planes mit den Kirchen des heiligen Cajus, der heiligen Therese und anderen und setzt dies nun weiter fort. Indem der unterzeichnete Staatssecretär dies zu Ihrer officiellen Kenntniss bringt, kann er nicht umhin, an die immer wiederholte Behauptung zu erinnern, dass durch die Invasion in Rom dem Papste nichts genommen worden sei, als die weltliche Macht, und dass man seine geistliche Macht über Personen und Sachen unangetastet gelassen habe. Ich benutze u. s. w.

Giovanni Simeoni, Cardinal.“

## Nr. 6166. (429.)

**OESTERREICH.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, womit die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft ausgesprochen wird.

Nr. 6166  
(429).  
Oesterreich.  
18. Oct. 1877.

In Gemässheit des von Anhängern des altkatholischen Religionsbekenntnisses in der Eingabe de praes. 13. Okt. 1877, Z. 16, 875 bis 16,877, gestellten Begehrens wird, da durch die beigebrachten Nachweise den Anforderungen des § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, genügt erscheint, auf Grund des § 2 eben dieses Gesetzes die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft unter der Bezeichnung: „altkatholische Kirche“ hiemit ausgesprochen. || Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Stremayr, m. p.





# Inhaltsverzeichnis.

## I. Chronologisches Register der Actenstücke.

1302. Nov. 18. Römische Curie. Die Bulle „Unam sanctam“ Papst Bonifaz' VIII. In der Anmerkung zu 4911 (176).
1682. März 19. Frankreich. Erklärung des franz. Clerus über die Freiheiten der gallicanischen Kirche. In der Anmerkung zu 4736 (1).
1781. Oct. 13. Oesterreich. Das Toleranzpatent Josephs II. In der Anmerkung zu 6109 (372), p. 190 f.
1794. Febr. 5. Preussen. Aus dem allgem. Landrecht für die preussischen Staaten. Theil II, Tit. 11. Von den Rechten und Pflichten der Kirchen- und geistlichen Gesellschaften.
1801. Aug. 15. Römische Curie. Bulle Pius' VII. „Ecclesia Christi.“ Confirmation des französischen Concordates. 4738 (3).
1802. April 8. Frankreich. Die französischen Kultusgesetze. 4736 (1).  
„ „ 17. — Proclamation über die Kultusgesetze. 4737 (2).  
„ Mai 24. Römische Curie. Allocution Pius' VII., gehalten im geheimen Consistorium vom 24. Mai 1802. Ueber das franz. Concordat und die organ. Artikel. 4739 (4).
1803. Sept. 16. Italien-Römische Curie. Das italienische Concordat. 4740 (5).
1811. Aug. 5. Römische Curie. Breve Pius' VII. Confirmation der Beschlüsse des sogen. Nationalconcils zu Paris. 4741 (6).
1813. Jan. 25. Frankreich-Römische Curie. Das sog. Concordat von Fontainebleau. 4742 (7).  
„ März 24. Römische Curie. Schreiben Pius' VII. an Napoleon. Widerruf des Concordates von Fontainebleau und des Breves von Savona. 4743 (8).
1815. Juni 8. Deutscher Bund. Aus der deutschen Bundesacte. Gleichstellung der christlichen Religionsparteien. 4745 (10).  
„ Aug. 24. Niederlande. Aus der Verfassungsurkunde für das Königreich der Niederlande. Stellung der katholischen Kirche. 4774 (39).
1817. Juni 5. Baiern-Römische Curie. Das bayerische Concordat. 4746 (11).  
„ „ 11. Frankreich-Römische Curie. Das französische Concordat vom 11. Juni 1817. 4744 (9).  
„ Juli 17. Römische Curie. Die Bulle „Beati Petri apostolorum.“ Circumscriptions-Bulle für Sardinien. 4778 (43).

1818. Febr. 16. Neapel-Römische Curie. Das Concordat für das Königreich beider Sicilien. 4779 (41).
- „ Mai 26. Bayern. Aus der Verfassungsurkunde für Baiern. 4747 (12).  
Das bayerische Religionsedict. 4748 (13).
- „ „ 7. Königlicher Erlass an das protest. Oberconsistorium und die königl. Regierungen. Das Religionsedict für alle Unterthanen verbindlich. 4719 (11).
1819. Jan. 13. Römische Curie. Breve Pius' VII. an den König von Baiern. Beschwerde über einzelne Artikel der Verfassung und Verbot der unbedingten Eidesleistung auf dieselbe. 4750 (15).
- „ Sept. 25. Württemberg. Aus der Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg v. 25. Sept. 1819. Stellung der katholischen Kirche. 4762 (27).
1820. Dec. 17. Grossherzogthum Hessen. Aus der Verfassungsurkunde für das Grossherzogthum Hessen v. 17. Dec. 1820. Stellung der katholischen Kirche. 4763 (28).
1821. Juli 16. Römische Curie. Breve Pius VII. Ueber die Bischofswahlen in Preussen. 4756 (21).
- „ „ „ Die Bulle „De salute animarum“ Circumscriptionsbulle für Preussen. Die Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer. 4755 (20).
- „ Aug. 16. — Die Bulle „Provida Solersque.“ Circumscription der oberrheinischen Kirchenprovinz. 4765 (30).
- „ „ 23. Preussen. Königliche Cabinets-Ordre. Sanction der Circumscriptionsbulle. 4754 (19).
- „ Sept. 15. Baiern. Königliche Entschliessung. Vollziehung des Concordates. Erklärung über Bedeutung des Verfassungseides. 4751 (16).
1824. Marz 26. Römische Curie. Die „Bulle Impensa Romanorum Pontificum.“ Circumscription, Besetzung und Ausstattung der Diöcesen Hannovers. 4759 (24).
- „ Mai 20. Hannover. Königliches Patent. Genehmigung der Circumscriptionsbulle für Hannover. 4758 (23).
1827. Febr. 19. Sachsen. Mandat, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden, und die Grundsätze zur Regelung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffend. 4772(37).
- „ April 11. Römische Curie. Die Bulle „Ad Domini gregis custodiam“. Ergänzung der Circumscriptionsbulle für die oberrheinische Kirchenprovinz. 4766 (31).
- „ Juni 18. Niederlande-Römische Curie. Das niederländische Concordat 4775 (40).
- „ Oct. 24. Oberrheinische Kirchenprovinz. Reception der Bullen „Provida solersque“ und „Ad dominici gregis custodiam“, Circumscriptions- und Ergänzungsbulle, in den Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz. 4764 (29).
1830. Jan. 30. — Verordnung der bei der oberrheinischen Kirchenprovinz beteiligten Staaten bezüglich des Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Kirche. 4767 (32).
- „ Juni 30. Römische Curie. Breve Pius' VIII. an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz. Verdammung der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830. 4768 (33).
- „ Dec. 13. Belgien. Schreiben des Erzbischofs v. Mecheln an den National-

congress. Forderung der uneingeschränkten Freiheit für die katholische Religion. 4777 (12).

1831. Jan. 5. Kurhessen. Aus der Verfassungsurkunde für das Kurfürstenthum Hessen. Stellung der katholischen Kirche. 4769 (34).
- „ Febr. 7. Belgien. Aus der Verfassungsurkunde für das Königreich Belgien. Stellung der katholischen Kirche. 4776 (41).
- „ Sept. 4. Sachsen. Aus der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen. Stellung der katholischen Kirche. 4773 (38).
1833. „ 26. Hannover. Aus dem Staatsgrundgesetze für das Königreich Hannover vom 26. Sept. 1833. Stellung der katholischen Kirche. 4760 (25).
- „ Oct. 5. Römische Curie. Note des Cardinal-Staatssecretars an den Staatsminister Badens. Protest gegen die landesherrlichen Verordnungen. 4770 (35).
1834. Sept. 4. Oberrheinische Kirchenprovinz. Note des badischen Staatsministers (im Auftrage der übrigen Staaten) an den Cardinal-Staatssecretar. Zurückweisung des Protestes. 4771 (36).
1840. Aug. 6. Hannover. Aus dem Landesverfassungsgesetze für das Königreich Hannover vom 6. Aug. 1840. Stellung der katholischen Kirche. 4761 (26).
1841. Jan. 1. Preussen. Circularschreiben des Ministers der geistl. Angelegenheiten an die kath. Bischöfe. Mildere Ausübung des Placets. 4757 (22).
- „ März 25. Baiern. Schreiben des Ministers des Innern an die k. Regierungspräsidenten, an die Erzbischöfe und Bischöfe. Mildere Ausübung des Placets. 4752 (17).
1846. Nov. 9. Römische Curie. Rundschreiben (Encyclica) Papst Pius' IX. an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe. — Erste Ansprache Pius' IX. an die kath. Kirche. 4849 (114).
1848. März 4. Sardinien. Aus der Verfassungsurkunde für das Königreich Sardinien. Stellung der kath. Kirche. 4845 (110).
- „ Sept. 5. Hannover. Aus dem Gesetz, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend, vom 5. September 1848. Stellung der katholischen Kirche. 4784 (49).
- „ „ 25. Deutschland. Promemoria des Erzbischofs von Köln an die Bischöfe Deutschlands. Die Lage der Kirche. Nothwendigkeit einer synodalen Versammlung. 4781 (46).
- „ Oct. 14. Holland. Aus dem Grundgesetze für das Königreich Holland. Stellung der kath. Kirche. 4843 (108).
- „ Oct. Nov. Deutschland. Die Beschlüsse der in Würzburg versammelten deutschen Bischöfe. 4782 (47).
- „ Nov. 14. — Denkschrift der in Würzburg versammelten Bischöfe Deutschlands an die Regierungen. 4783 (48).
- „ Dec. 5. Preussen. Aus der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 5. Dec. 1848. Stellung der katholischen Kirche. 4785 (50).
- „ „ 27. Deutschland. Aus den Grundrechten der deutschen Nationalversammlung. Stellung der Kirche. 4780 (45).
1849. März 4. Oesterreich. Aus dem Verfassungs-Patent vom 4. März 1849. Stellung der katholischen Kirche. 4796 (61).
- „ Mai 30. — Denkschrift des österreichischen Episcopates an die Regierung. (Einleitende Erklärung.) Die der katholischen Kirche zu gewährenden Rechte. 4797 (62).

1849. Juli. Preussen. Denkschrift der Bischöfe Preussens über die Verfassungsurkunde vom 5. Dec. 1848. 4787 (52).
1850. Jan. 31. Aus der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Jan. 1850. Stellung der katholischen Kirche. 4786 (51).
- „ April 7. Oesterreich. Vortrag des Cultus- und Unterrichtsministers (Graf Thun) an den Kaiser. Ergebniss der mit den katholischen Bischöfen wegen Regelung der kirchlichen Angelegenheiten gepflogenen Verhandlungen. 4798 (63).
- „ „ 9. Sardinien. Gesetz, die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten und des Asylrechtes betreffend. 4846 (111).
- „ „ 13. Oesterreich. Aus dem Vortrage des Cultus- und Unterrichtsministers (Graf Thun) an den Kaiser. Die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterricht. 4800 (65).
- „ „ 18. — Kaiserliche Verordnung und Resolution. Feststellung des Verhältnisses der katholischen Kirche zum Staate. 4799 (64).
- „ „ 23. — Kaiserliche Verordnung und Resolution. Regelung der Beziehungen der katholischen Kirche zum Unterricht. 4801 (66).
- „ Mai 19. — Adresse des österreichischen Episcopates an den Kaiser. Dank für die der katholischen Kirche wiedergegebene Freiheit. 4802 (67).
- „ Juni 5. Sardinien. Gesetz, die Amortisationsbestimmungen für die Erwerbungen der todtten Hand betreffend. 4847 (112).
- „ Oct. 20. Baiern. Denkschrift des bairischen Episcopates über die Stellung der katholischen Kirche. 4789 (53).
1851. März. Oberrheinische Kirchenprovinz. Denkschrift des Episcopates der oberrheinischen Kirchenprovinz an die betreffenden Regierungen. Forderung der vollen Freiheit für die katholische Kirche. 4790 (55).
- „ April 25. Toscana-Römische Curie. Das toscanische Concordat. 4848 (113).
1852. Febr. 10. Oberrheinische Kirchenprovinz. Memorandum des Episcopates an die betreffenden Regierungen. Erneute Versicherungen, an den ausgesprochenen Forderungen unerschütterlich festzuhalten. 4791 (56).
- „ März 30. Baiern. Königliche Entschliessung (Verordnung), den Vollzug des Concordates betreffend. Abänderung des Religionsedictes. 4789 (54).
1853. März 1. Oberrheinische Kirchenprovinz. Verordnung der bei der oberrheinischen Kirchenprovinz beteiligten Staaten bez. des Schutz- und Aufsichtsrechts über die kath. Kirche. 4793 (58).
- „ „ 5. — Schreiben der Regierungen an die betreffenden Bischöfe der Kirchenprovinz. Beantwortung der bischöflichen Eingaben vom März 1851. 4792 (57).
- „ April 12. — Protest der Bischöfe gegen die landesherrliche Verordnung vom 5. März 1853. Ankündigung des thatsächlichen Vorgehens. 4794 (59).
- „ Juni 18. — Aus der Denkschrift des Episcopates an die betreffenden Regierungen. Begründung des Protestes gegen die landesherrliche Verordnung. 4795 (60).
- „ Sept. 10. Holland. Gesetz zur Regelung der Aufsicht über die verschiedenen Kirchengemeinden. 4844 (109).
1855. Aug. 18. Oesterreich - Römische Curie. Das österreichische Concordat. 4804 (69).

1855. Aug. 18. Oesterreich. Schreiben des kaiserlichen Bevollmächtigten Fürstbischof v. Rauscher an den päpstlichen Bevollmächtigten Cardinal Vade Prelo. Die s. g. Separat-Artikel des Concordates. 4805 (70).
- „ Nov. 5. Römische Curie. Breve Pius' IX. an das Episcopat Oesterreichs. Erläuterung des Concordates. 4806 (71).
- „ „ 5. Oesterreich. Kaiserliches Patent. Kundmachung des Concordates. 4803 (68).
- „ „ 13. Aus dem Abendblatt der kais. Wiener Zeitung. Bedeutung des Concordates. 4809 (74).
1856. Jan. 25. Schreiben des Cultus- und Unterrichtsministers Leo Grafen v. Thun an die Landesherren. Anordnungen zur Durchführung des Concordates. 4808 (73).
- „ „ 25. Schreiben des Cultus- und Unterrichtsministers Leo Grafen v. Thun an die katholischen Erzbischofe und Bischöfe. Bemerkungen über das Concordat. 4807 (72).
1857. April 8. Württemberg-Römische Curie. Das württembergische Concordat 4821 (89).
- „ Juni 22. Römische Curie. Die Bulle „Cum in Sublimi Principis“. Confirmation des württembergischen Concordates. 4823 (88).
- „ Dec. 21. Württemberg. Königliche Verordnung. Bekanntmachung einer auf die Verhältnisse der kath. Kirche im Königreiche bezuglichen päpstlichen Bulle. 4822 (87).
1859. Juni 28. Baden-Römische Curie. Das badische Concordat. 4833 (98).
- „ Sept. 22. Römische Curie. Die Bulle „Aeterni Pastoris Vicario.“ Confirmation des badischen Concordates. 4832 (97).
- „ Dec. 5. Baden. Landesherrliche Verordnung. Bekanntmachung der Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der kath. Kirche im Grossherzogthum. 4831 (96).
1860. März 30. — Adresse der zweiten Kammer der Stände an den Grossherzog. Bitte, die Verordnung vom 5. Dec. und damit das Concordat selbst ausser Wirksamkeit zu setzen. 4834 (99).
- „ April 7. — Proclamation des Grossherzogs. Erklärt, die Kirchenverhältnisse im Wege der Gesetzgebung ordnen zu wollen. 4835 (100).
- „ Oct. 9. — Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend. 4836 (101).
- „ „ 9. — Gesetz, die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen betreffend. 4837 (102).
- „ „ 9. — Gesetz, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betreffend. 4838 (103).
- „ „ 9. — Gesetz, die Bestrafung von Amtsmissbräuchen der Geistlichen betreffend. 4839 (104).
- „ „ 9. — Unmittelbare allerb. Entschliessung des Grossherzogs. Formelle Aufhebung des Concordates und der Verordnung v. 5. Dec. 1859. 4840 (105).
- „ Dec. 17. Römische Curie. Aus der Allocution Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 17. Dec. 1860. Verwahrung gegen den Bruch des badischen Concordates. 4841 (106).
1861. März 16. Württemberg. Beschluss der Kammer der Abgeordneten über die Unverbindlichkeit des Concordates. 4825 (90).
- „ Mai 6. Oesterreich. Adresse des Episcopates der deutsch-slavischen Erb-

- lander an den Kaiser. Erklärung bezüglich des österreichischen Protestantens-Patentes. 4810 (75).
1861. Juni 13. **Württemberg.** Königliches Rescript an den ständischen Ausschuss. Erklärt durch den Beschluss der Kammer der Abgeordneten vom 16. März das Concordat als gescheitert und sistirt die Ausführung desselben. 4826 (91).
- „ Aug. 3. **Römische Curie.** Note des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den württembergischen Minister d. Ausw. Angel. Protest gegen die Ungültigkeitserklärung des würtemb. Concordates. 4827 (92).
- „ Dec. 31. **Württemberg.** Gesetz über die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse. 4828 (93).
1862. Jan. 23. **Württemberg.** Gesetz über die Dispensation vom Ebehinderniss der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei Eingehung gemischter Ehen. 4829 (94).
- „ „ 30. — Gesetz über die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur kath. Kirche. 4830 (95).
1861. Dec. 8. **Römische Curie.** (Encyclica.) Rundschreiben des Papstes über die Irrlehren der Zeit. 4850 (115).
- „ „ „ — (Syllabus.) Zusammenstellung der hauptsächlichsten Irrthümer unserer Zeit, welche in den Allocutionen, Encycliken und anderen apostolischen Schreiben Sr. Heil. des Papstes Pius IX. gerügt wurden. 4852 (117).
- „ „ „ — Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli, mit welchem der Syllabus den Bischöfen übersandt wurde. 4851 (116).
1867. Juni 5. **Oesterreich.** Aus der Adresse des Abgeordnetenhauses an den Kaiser. Nothwendigkeit der Revision des Concordates im Wege der Gesetzgebung. 4811 (76).
- „ „ 26. **Römische Curie.** Allocution P. Pius' IX. an die Bischöfe, welche zum Centenarium des h. Petrus nach Rom gekommen waren, gehalten im öffentlichen Consistorium vom 26. Juni 1867. Die Berufung eines ökumenischen Concils wird in Aussicht gestellt. 4853 (118).
- „ Juli 1. **Episcopat.** Adresse der in Rom zur Feier des Centenariums des h. Petrus versammelten Bischöfe an P. Pius IX. Freudige Zustimmung zur Berufung eines ökumenischen Concils. 4854 (119).
- „ „ „ **Römische Curie.** Antwort P. Pius' IX. auf die vorhergehende Adresse der Bischöfe. 4855 (120).
- „ Nov. 27. **Oesterreich.** Schreiben, der dem Reichsrathe angehörenden Bischöfe an das Cultus- und Unterrichtsministerium. Angabe der Gründe, welche die Bischöfe abhalten, an den Verhandlungen des Herrenhauses über die Grundgesetze theilzunehmen. 4812 (77).
- „ Dec. 21. — Aus dem Staatsgrundgesetze. Ueber die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Stellung der kath. Kirche. 4813 (78).
1868. Mai 25. — Das Ehegesetz. Wiederherstellung des vor dem Concordate geltenden Eherechtes für Katholiken und der weltlichen Gerichtsbarkeit. Einführung der Nothcivilehe. 4814 (79).
- „ „ „ — Das Schulgesetz. Grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniss der Schule zur Kirche. 4815 (80).
- „ „ „ — Das Gesetz über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger. 4816 (81).
- „ Mai 26. **Römische Curie.** Note des apost. Nuntius in Wien an den österr

Minister der ausw. Angelegenheiten. Motivirter Protest gegen die durch die Gesetze vom 25. Mai 1868 erfolgte Verletzung des oesterr. Concordates. 4817 (82).

1868. Jun. Oesterreich. Aus dem Hirtenschreiben des Bischofs Fessler von St. Pölten. Das Concordat verbindt die Katholiken im Gewissen und vor Gott auch nach Erlassung der Gesetze vom 25. Mai 1868. 4819 (84).
- „ „ 1. — Rundschreiben des Cultus- und Unterrichtsministers v. Hasner an die Bischöfe. Bedeutung der Gesetze vom 25. Mai 1868. 4818 (83).
- „ „ 22. Römische Curie. Allocution Pius' IX. im geheim. Consistorium vom 22. Juni 1868. Ueber das österreichische Staatsgrundgesetz und die Gesetze vom 25. Mai 1868. 4820 (85).
- „ „ 29. — Bulle P. Pius' IX. „Aeterni Patris unigenitus Filius“ zur Aussage eines am 8. December 1869 im Vatican zu eröffnenden ökumenischen Conciliums. 4856 (121).
- „ Juli 3. Oesterreich. Depesche des Ministers d. Ausw. (Graf Beust) an den kaiserl. Bevollmächtigten v. Meysenbug in Rom. Bedauern über den heftigen Ton und die schroffe Form der papstl. Allocution. 4821 (86).
- „ Sept. 8. Römische Curie. Sendschreiben P. Pius' IX. („Arcano Divinae Providentiae“) an alle Bischöfe der Kirche des orientalischen Ritus, welche mit dem apostolischen Stuhle nicht in Gemeinschaft stehen. Einladung zum Concil. 4857 (122).
- „ „ 13. — Sendschreiben P. Pius' IX. („Iam vos omnes noveritis“) an die Protestanten und anderen Akatholiken. Ermahnung, das bevorstehende Concil zu benutzen und in den Schooss der kath. Kirche zurückzukehren. 4858 (123).
- „ Oct. 9. Preussen. Circularschreiben des Ev. Oberkirchenrathes an alle Consistorien aus Anlass des apostol. Sendschreibens vom 13. Sept. 1868. Zurückweisung der Aufforderung, in den Schooss der katholischen Kirche zurückzukehren. 4859 (124).
1869. Jan. Römische Curie. Instruction für die Consultoren der kirchlich-politischen Commission. In der Anmerkung: Erklärung des Präsidenten dieser Commission über die Aufgabe derselben. 4860 (125).
- „ Febr. 6. — Aus der Civiltà cattolica. Ueber die wahrscheinliche Thätigkeit des Concils. 4861 (126).
- „ April. Baiern. Fragen, welche von der bayerischen Regierung aus Anlass des bevorstehenden Concils den katholischen Universitäten zu München und Würzburg zur Beantwortung vorgelegt worden sind. 4863 (128).
- „ „ 9. — Circulardepesche des Ministers des Ausw. (Fürst Hohenlohe) an die königl. Missionen im Auslande. Anregung zu einer Verständigung über die dem bevorstehenden ökumenischen Concil gegenüber einzunehmende Haltung. 4862 (127).
- „ Mai 14. Norddeutscher Bund. Depesche des Gesandten (von Arnim) in Rom an den Bundeskanzler (Graf Bismarck). Beurtheilung der Concildepesche Hohenlohe's. Vorschlag, die Zulassung von Oratores beim Concil zu verlangen. — In der Anmerkung: (1874, April 21) Brief Arnims an Döllinger aus Anlass der Veröffentlichung obiger Depesche. 4885a (150a).

1869. Mai 15. Oesterreich. Depesche des Ministers des Ausw. (Graf Beust) an den k. u. k. Gesandten (Graf Ingelheim) in München. Antwort auf die Circulardepesche des baier. Min. des Ausw. (Fürsten v. Hohenlohe) vom 9. April 1869. 4864 (129).
- „ „ 26. Norddeutscher Bund. Depesche des Bundeskanzlers (Graf Bismarck) an den Gesandten (v. Arnim) in Rom. Widerlegung des v. Arnim'schen Vorschlages, Oratores zum Concil zu senden. Beabsichtigte Verständigung mit den süddeutschen Staaten über nach Rom zu richtende Warnungen. 4885b (150b).
- „ Juni. Deutschland. Coblenzer Katholiken - Adresse, dem Bischof von Trier aus Anlass des bevorstehenden Concils überreicht. 4865 (130).
- „ Juli 6. Antwort des Erzbischofs von Köln auf die Coblenzer Adresse. 4866 (131).
- „ Aug. 11. Norddeutscher Bund. Schreiben des Bundeskanzlers (Graf Bismarck) an den baierischen Minister des Auswärtigen (Fürst Hohenlohe). — Bedeutung des Einverständnisses der deutschen Regierungen bezüglich der Concilsfrage. 4885c (150c).
- „ Sept. 6. Deutschland. Hirtenbrief der in Fulda versammelten Bischöfe über das bevorstehende Concil. 4867 (132).
- „ „ 8. Frankreich. Circulardepesche des Ministers des Auswärtigen an die kaiserl. Missionen. Beabsichtigte Haltung gegenüber dem bevorstehenden Concil. 4868 (133).
- „ „ 30. Italien. Erlass der königl. Regierung an die Generalprocuratoren bei den Appellhöfen. Erlaubt den Bischöfen den Besuch des Concils. 4870 (135).
- „ Sept. Oct. Frankreich. Berichte der diplomatischen Agenten des Kaiserreiches über die Aufnahme der Circulardepesche vom 8. Sept. bei den fremden Höfen. 4869 (134).
- „ Oct. 10. Preussen. Erlass des Cultusministers an die Bischöfe. Auffassung der Regierung über ihre Stellung zum Concil. 4871 (136).
- „ „ 11. Römische Curie. Die Bulle „Apostolicae sedis moderatione“ Papst Pius' IX. — Beschränkung der Kirchencensuren ohne Urtheilsspruch. In der Anmerkung zu 4877 (142).
- „ „ 23. Oesterreich. Depesche des Reichskanzlers an den k. u. k. Botschafter (Grafen Trauttmansdorff) in Rom. Erneute Instruction über die gegenüber dem Concil zu beobachtende Haltung. 4872 (137).
- „ Nov. 2. Baiern. Gutachten der Juristenfacultät zu München in Betreff der Conciliumsfrage. — In der Anmerkung: Separatvotum des Prof. v. Bayer. 4873 (138).
- „ „ 7. — Erlass der königlichen Regierung an die Bischöfe. Die Regierung erwartet, dass die Bischöfe nicht zu Beschlüssen mitwirken, welche mit den Principien der Staatsverfassung im Widerspruch stehen. 4874 (139).
- „ „ 10. Frankreich. Depesche des Botschafters (Marquis de Banneville) in Rom an den kaiserl. Minister des Auswärtigen. Unterredung mit dem Papste über die Stellung der weltlichen Mächte zum Concil. 4875 (140).
- „ „ 27. Römische Curie. Das Breve „Multiplices inter“, durch welches P. Pius IX. die Geschäftsordnung für das Concil festsetzt. 4876 (141).



1869. Dec.      Frankreich. Aus dem Exposé de la Situation de l'Empire. 4881 (146).
- "   "       S. Schweiz. Aus dem Bericht des politischen Departements des Bundesrathes über dessen Geschäftsführung i. J. 1869. 4880 (145).
- "   "   4.    Römische Curie. Die Bulle „Cum Romanis Pontificibus“ Papst Pius' IX. Suspension des Concils im Falle Ablebens des Papstes. In der Anmerkung zu 1877 (142).
- "   "   8.    Allocution P. Pius' IX., gehalten bei Eröffnung des vaticinischen Concils an die versammelten Väter. — In der Anmerkung: (1869, Dec. 4) Die Bullen „Cum Romanis Pontificibus“ und (1869, Oct. 11) „Apostolicae sedis moderatione“. 4877 (142).
- "   "   10.    Schema (Entwurf) der dogmatischen Constitution von der katholischen Lehre gegenüber den aus dem Rationalismus abgeleiteten mannigfachen Irrthümern. 4878 (143).
- "   "   "    Baiern. Instruction des Ministers des Auswärtigen (Fürst Hohenlohe) an den königl. Gesandten (Grafen Tauffkirchen) in Rom über dessen Haltung bezüglich des Concils. 4879 (144).
- "   "   21.    Baden. Aus dem Gesetze, die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Formlichkeiten bei Schliessung der Ehen betreffend. Einführung der obligatorischen Civilehe. 4842 (107).
1870. Jan.    2.    Episcopat. Vorstellung deutscher und österreichischer Bischöfe an P. Pius IX. gegen die Geschäftsordnung des Concils mit bestimmten Vorschlägen. 4883 (148).
- "   "   "    — Vorstellung deutscher und österreichischer Bischöfe an P. Pius IX gegen die Geschäftsordnung des Concils (Breve „Multiplices inter“). 4882 (147).
- "   "   3.    — Die Infallibilitäts-Petition. 4884 (149).
- "   "   5.    Norddeutscher Bund. Instruction des Bundeskanzlers (Graf Bismarck) an den Gesandten (v. Arnim) in Rom. Haltung gegenüber den Concilsvorgängen. — In der Anmerkung: (1870, Jan. 8) Brief v. Arnim's an Dollinger über die Vorgänge auf dem Concil. 4885 (150).
- "   "   8.    — Schreiben des Gesandten in Rom (v. Arnim) an v. Dollinger über die Vorgänge auf dem Concil. In der Anmerkung zu 4885 (150).
- "   "   12.    Episcopat. Vorstellung gegen die Infallibilitäts-Petition. 4886 (151).
- "   "   14.    Römische Curie. Ermahnung (Monitum) der Concilspräsidenten wegen Wahrung des Geheimnisses. 4887 (152).
- "   Mitte Jan.    Frankreich. Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Daru) an den kaiserlichen Botschafter (Marquis Banneville) in Rom. 4888 (153).
- "   Jan.    21.    Römische Curie. Schema (Entwurf) der dogmatischen Constitution von der Kirche Christi, den Vätern zur Prüfung vorgelegt. 4889 (154).
- "   Ende Jan.    Episcopat. Erzbischof Spalding's Schema (Entwurf) über die Unfehlbarkeit des Papstes, wie dieselbe nach den von der gesammten Kirche bereits angenommenen Principien klar und logisch zu definiren ist. 4890 (155).
- "   Febr.    9.    — Petition über den bei Verhandlung des Schema's de Ecclesia zu beobachtenden Vorgang. 4891 (156).
- "   "   10.    Oesterreich. Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Graf Trauttmansdorff) in Rom. Besorgnisse, welche das Schema de Ecclesia hervor-

- gerufen. Antrag, die Curie vor Uebergriffen in die Rechts-  
sphäre des Staates zu warnen. 4892 (157).
1870. Febr. 17. Oesterreich. Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an  
den k. u. k. Gesandten (Graf Wimpfen) in Berlin. Recht-  
fertigung des Heraustretens aus der zuwartenden Haltung  
gegenüber dem Concil. 4893 (158).
- .. .. 19. Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den  
k. u. k. Gesandten (Graf Ingelheim) in München. Recht-  
fertigung des Heraustretens aus der zuwartenden Haltung  
gegenüber dem Concil. 4894 (159).
- .. .. — Depesche des k. u. k. Botschafters (Graf Trauttmansdorff)  
in Rom an den Minister des Auswärtigen (Graf Beust). Bericht  
über Aufnahme der österreichischen Depesche vom 10. Februar  
bei der Curie. 4895 (160).
- .. .. 20. Römische Curie. Die revidirte Geschäftsordnung des Concils.  
Decret der Concilspräsidenten. 4896 (161).
- .. .. Frankreich. Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Daru)  
an den kaiserlichen Botschafter (Marquis Banneville) in Rom.  
Verlangen, durch einen speciellen Bevollmächtigten an  
den Berathungen des Concils theilzunehmen und Mittheilung  
zu erhalten von allen die Politik berührenden Vorlagen.  
4897 (162).
- .. .. Oesterreich. Depesche des k. u. k. Gesandten (Graf Wimpfen)  
in Berlin an den Minister des Auswärtigen (Graf Beust).  
Aufnahme der von österreichischer Seite in Rom gemachten Vor-  
stellungen. 4898 (163).
- .. .. — Depesche des k. u. k. Gesandten (Graf Ingelheim) in München  
an den Minister des Auswärtigen (Graf Beust). Aufnahme  
der von österreichischer Seite in Rom gemachten Vor-  
stellungen. 4899 (164).
- .. .. — Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an  
den k. u. k. Botschafter (Graf Trauttmansdorff) in Rom.  
Erwiderung auf die vom Card Antonelli bezüglich der öster-  
reichischen Depesche vom 10. Februar 1870 gemachten Be-  
merkungen. 4900 (165).
- .. März 1. Episcopat. Vorstellung gegen die revidirte Geschäftsordnung des  
Concils, gerichtet an deren Präsidenten. — In der Anmerkung:  
(1870, März 9) Denkschrift Döllingers über die revidirte  
Geschäftsordnung. 4901 (166).
- .. .. 2. Oesterreich. Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust)  
an den k. u. k. Botschafter (Graf Trauttmansdorff) in Rom.  
Befriedigung über das Vorgehen Frankreichs in Betreff der  
Concilsverhandlungen. 4902 (167).
- .. .. 6. Römische Curie. Zusatzkapitel zu dem Decrete über den Primat  
des römischen Papstes. Der Papst kann in der Definirung  
von Sachen des Glaubens und der Moral nicht irren. 4903 (168).
- .. .. 9. Baiern. Denkschrift Döllingers über die revidirte Geschäftsord-  
nung des Concils. In der Anmerkung zu 4901 (166).
- .. .. 10. Oesterreich. Depesche des k. u. k. Botschafters (Fürst Metter-  
nich) in Paris an den Minister des Auswärtigen (Graf Beust).  
Die französische Regierung verlangt, dass vor dem Eintreffen  
des Specialbevollmächtigten keine Concilsbeschlüsse gefasst

- werden, wünscht übereinstimmendes Vorgehen bezüglich des Concils. 4904 (169).
1870. März 12. Römische Curie. Breve Papst Pius' IX. an den Abt Prosper Gueranger. Brandmarkt die Bekämpfer der Infallibilitätslehre und belobt deren Vertheidiger. 4905 (170).
- „ „ 13. Norddeutscher Bund. Depesche des Bundeskanzlers (Graf Bismarck) an den Gesandten v. Arnim in Rom. Gegenüber den Concilsvorgängen einzunehmende Haltung. Die Regierungen des nordd. Bundes nicht dazu berufen, den Kampf gegen das Concil und die Curie zu beginnen. 4906 (171).
- „ „ 15. Oesterreich. Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Fürst Metternich) in Paris. Unterstützung der französischen Schritte in Rom; die Politik gegenüber dem Concil im Allgemeinen; Bedenken gegen diesseitige Absendung eines Specialbevollmächtigten, den Erlass eines Protestes gegen eventuelle Beschlüsse und gegen den Anschluss an die Minorität des Concils. In der Anmerkung: (1870, März 12 u. 13) Zwei Depeschen des Ministers des Auswärtigen an den Gesandten in Florenz. 4907 (172).
- „ „ 19. Römische Curie. Depesche des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den apostolischen Nuntius (Msgr. Chigi) in Paris. Erwiderung auf die Depesche Daru's vom 29. Februar. 4908 (173).
- „ „ 22. — Rede des Bischofs Strossmayer gegen die im Schema der dogmat. Constitution über den kath. Glauben dem Protestantismus gemachten Vorwürfe. In der Anmerkung zu 4916 (181).
- „ April 4. Frankreich. Denkschrift des Ministers des Auswärtigen (Grafen Daru) an Papst Pius IX. Vorstellung gegen die dem Concile vorgelegten Schemata, insofern dieselben die staatliche und bürgerliche Ordnung berühren. 4909 (174).
- „ „ 9. Oesterreich. Gesetz über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören. Vom 9. April 1870. — In der Anmerkung zu 6109 (372), p. 192 ff.
- „ „ 10. Episcopat. Vorstellung an die Concilspräsidenten. Begründung der Nothwendigkeit, vor Berathung der Lehre vom Primat (Cap. XI de eccl.) die Lehre vom Verhältniss der kirchlichen zur staatlichen Gewalt (Cap. XIII u. XIV) prüfen zu wollen. — In der Anmerkung: (1302) Die Bulle „Unam Sanctam“ Bonifaz' VIII. 4911 (176).
- „ „ „ Oesterreich. Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Graf Trauttmansdorff) in Rom. Unterstützung der erneuten französischen Vorstellungen. 4910 (175).
- „ „ 20. Baiern. Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Bray) an den k. Gesandten (Graf Tauffkirchen) in Rom. Unterstützung der neuerlichen franz. Vorstellungen. 4914 (179).
- „ „ „ Episcopat. Petition um unverzügliche Vornahme der Berathung des Schema's über die päpstliche Unfehlbarkeit. 4912 (177).
- „ „ „ Römische Curie. Depesche des Cardinal-Staatssecretärs (Antonelli) an den apostolischen Nuntius in Wien (Falcinelli). Erwiderung auf die österreichische Depesche vom 20. Februar. 4913 (178).

1870. April 23. Norddeutscher Bund. Depesche des norddeutschen Gesandten (v. Arnim) in Rom an den Cardinal-Staatssecretär Antonelli. Unterstützung der neuerlichen französischen Vorstellung. 4915 (180).
- „ „ 24. Römische Curie. Die dogmatische Constitution über den katholischen Glauben. Beschlossen und verkündet in der dritten öffentlichen Sitzung des vaticanischen Concils vom 24. April 1870. — In der Anmerkung: (1870, März 22) Rede des Bischofs Strossmayer gegen die im Schema dieser Constitution dem Protestantismus gemachten Vorwürfe. 4916 (181).
- „ „ 27. Oesterreich. Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Fürst Metternich) in Paris. Mittheilung über die von Seite der Curie erfolgte Zurückweisung der Vorstellung der Mächte. 4917 (182).
- „ „ „ Römische Curie. Mittheilung (Monitum) der Concilspräsidenten an die Väter des Concils. Vor allem Andern wird die Lehre vom Primat und der Unfehlbarkeit des Papstes im Concile zur Berathung gelangen. 4918 (183).
- „ „ 29. Episcopat. Bemerkungen der Väter des Concils über das Zusatzkapitel von der Unfehlbarkeit des Papstes. Im Text irrtümlich vom 9. April datirt. 4919 (184).
- „ Anfang Mai. Römische Curie. Erklärung der Theologen des Concils, gerichtet an Papst Pius IX., für die Unfehlbarkeit. 4920 (185).
- „ Mai 8. Oesterreich. Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Graf Trauttmansdorff) in Rom. Erwiderung auf die Depesche des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli vom 20. April. 4921 (186).
- „ „ 8. — Depesche des k. u. k. Botschafters (Fürst Metternich) in Paris an den Minister des Auswärtigen (Graf Beust). — Frankreich entschlossen, gegenüber dem Concil wieder zur abwartenden Stellung zurückzukehren. 4922 (187).
- „ „ 10. Römische Curie. Schema der ersten dogmatischen Constitution über die Kirche Christi, den ehrwürdigsten Vätern zur Prüfung vorgelegt. 4924 (189).
- „ „ 8. Episcopat. Protest gegen das ordnungswidrige Vorstellen der Lehre vom Primat und der Unfehlbarkeit des Papstes bei Berathung des Schema's „über die Kirche“. — In der Anmerkung: Protest eines französischen Prälaten über denselben Gegenstand. 4923 (188).
- „ „ 13. Frankreich. Depesche des interimist. Ministers des Auswärtigen (Ollivier) an den Botschafter (Marquis Banneville) in Rom. Aufgeben jeglicher Action gegenüber dem Concile. 4925 (190).
- „ „ 20. Episcopat. Rede des Erzbischofs Darboy von Paris, gehalten in der Generalcongregation vom 20. Mai, bei Berathung der Constitution de Ecclesia. 4926 (191).
- „ Juni 2. Frankreich. Depesche des Ministers des Auswärtigen (Duc de Gramont) an den Botschafter (Marquis Banneville) in Rom. Enthaltung jeglicher Einmischung in die Concilsangelegenheiten und Wahrung der vollen Freiheit gegenüber den Beschlüssen der Curie. 4927 (192).
- „ „ 4. Episcopat. Protest gegen den Schluss der Generaldebatte, gerichtet an die Concilspräsidenten. 4928 (193).

1870. Juni 5. Oesterreich. Depesche des Ministers des Auswärtigen (Grafen Beust) an den k. u. k. Botschafter Grafen Trauttmansdorff in Rom. Rücktritt in die Stellung einfacher Beobachtung der Concilsvorlesung. 4929 (191).
- „ „ 16. Römische Curie. Ansprache des Cardinalecollegiums an Papst Pius IX. am vierundzwanzigsten Jahrestage seiner Wahl und Antwort des Papstes. 4930 (195).
- „ „ 17. Norddeutscher Bund. Promemoria des norddeutschen Gesandten in Rom (von Arnim) über die Folgen der Proclamation der Infallibilität, gerichtet an einen deutschen Bischof. 4931 (196).
- „ Ende Juni Episcopat. Petition um Vertagung des Concils bis October wegen der in Rom herrschenden Hitze. 4932 (197).
- „ Juli 9. Beschwerde über willkürliche Textesänderung und Verletzung der Geschäftsordnung. 4933 (198).
- „ „ 13. Verzeichniß der Concilsmitglieder, welche in der Generalcongregation vom 13. Juli (Abstimmung über die ganze Constitutio de Ecclesia) mit „Non placet“ stimmten. 4934 (199).
- „ „ 16. Römische Curie. Protest der Präsidenten des Concils gegen die über das Concil verbreiteten feindlichen Berichte. 4935 (200).
- „ „ 17. Episcopat. Erklärung der s. g. Minoritäts-Bischöfe über ihre Stellung zu der ersten dogmatischen Constitution von der Kirche, gerichtet an Pius IX. 4936 (201).
- „ „ 18. Römische Curie. Die erste dogmatische Constitution über die Kirche Christi. Beschlossen und verkündet in der vierten öffentlichen Sitzung des vaticanischen Concils vom 18. Jul. 1870. — In der Anmerkung: Ansprache Pius' IX. an die Concilsväter. 4937 (202).
- „ „ 25. Oesterreich. Vortrag des Ministers für Cultus und Unterricht (von Stremayr) an den Kaiser. Beauftragt die Aufhebung des kaiserl. Patentes vom 5. November 1855, mit welchem dem Concordate gesetzliche Kraft verliehen wurde. 4938 (203).
- „ „ 30. — Handschreiben des Kaisers an den Minister für Cultus und Unterricht (v. Stremayr). Anordnung der Aufhebung des Concordates. 4939 (204).
- „ „ „ — Depesche des Ministers des Auswärtigen (Grafen Beust) an den k. u. k. Geschäftsträger (v. Polombo) in Rom. Notification der Aufhebung des Concordates. 4940 (205).
- „ Aug. 9. Baiern. Erlass des Staatsministers v. Lutz an die Bischöfe. Vollziehung der Concilsschlüsse abhängig von der königl. Sanction. 4911 (206).
- „ „ 11. Römische Curie. Depesche des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den päpstlichen Nuntius in Brüssel. Die Beschlüsse des Concils verpflichten auch ohne weitere Publication alle Katholiken. 7024 (204).
- „ „ 26. Oesterreich. Erlass des Banus von Croatien an die Bischöfe. Zur Vollziehung der Concilsschlüsse die königl. Genehmigung erforderlich. 4943 (203).
- „ Ende Aug. Deutschland. Hirtenbrief der zu Fulda versammelten Bischöfe. Ermahnt die Katholiken, sich den Beschlüssen des Concils gläubig zu unterwerfen. 4944 (209).

1870. Anfang Sept. Deutschland. Die Nürnberger Erklärung katholischer Gelehrter gegen die Beschlüsse des Vaticanums vom 18. Juli 1870. — In der Anmerkung: (1870, Ende Juli) Protest der Professoren der Münchener Universität gegen die vaticanischen Beschlüsse. 4915 (210).
- „ Oct. 20. Römische Curie. Die Bulle „Postquam Dei munere“. Vertagung des vaticanischen Concils. 4916 (211).
- „ „ 22. Italien. Depesche des Ministers des Auswärtigen (Visconti-Venosta) an die italienischen Gesandtschaften. Verwahrung gegen die in der Vertagungsbulle behauptete Unfreiheit des Concils. 4917 (212).
- „ „ 30. Preussen. Rescript des Cultusministers an den Senat der Universität Bonn. Erklärt das Vorgehen des Erzbischofes von Köln gegen Bonner Professoren für ungesetzlich. 4948 (213).
1871. März 2. Römische Curie. Breve Papst Pius' IX. an den Cardinal Patrizi. Protest gegen die Anfeindung des Jesuitenordens und Zurückweisung des ital. Garantgesetzes. 4972 (237).
- „ „ 22. Baiern. Erlass des Staatsministers an den Erzbischof von Bamberg. Verweigerung des Placets für die Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas. 4949 (214).
- „ „ 28. — Erklärung des Stiftspropstes von Döllinger, betr. dessen Stellung zu den vaticanischen Beschlüssen vom 18. Juli 1870, an den Erzbischof von München. In der Anmerkung zu 4950 (215).
- „ April 2. — Hirtenbrief des Erzbischofes von München gegen v. Döllingers Erklärung vom 28. März d. J. In der Anmerkung zu 4950 (215).
- „ „ 14. — Schreiben des Erzbischofes von München an den König. Bitte, der altkatholischen Bewegung Einhalt zu gebieten. In der Anmerkung: (1871, März 28) Erklärung des Stiftspropstes v. Döllinger, betr. dessen Stellung zu den vaticanischen Beschlüssen, vom 18. Juli 1870 an den Erzbischof von München. — (1872, April 2) Hirtenbrief des Erzbischofes von München gegen v. Döllingers Erklärung vom 28. März d. J. 4950 (215).
- „ Mai. Deutschland. Hirtenbrief der deutschen Bischöfe über die Beschlüsse des vaticanischen Concils. 4951 (216).
- „ „ 13. Italien. Das italienische Garantgesetz. 4973 (238).
- „ „ 15. Baiern. Vorstellung der Bischöfe Baierns an den König. Protest gegen die Anwendung des Placets auf die Beschlüsse des vaticanischen Concils. 4952 (217).
- „ „ 15. Römische Curie. Encyclica Papst Pius' IX. an alle Patriarchen Erzbischöfe etc. Zurückweisung des ital. Garantgesetzes. 4974 (239).
- „ Juni 19. Preussen. Artikel der neuen Preussischen Zeitung (Kreuzzeitung). Haltung der Centrumsfraction des Reichstages. In der Anmerkung: (1871, Juni 19) Schreiben des Fürsten Bismarck an den Grafen Frankenberg. Card. Antonelli missbillige die Haltung der kath. Fraction im Reichstage. 4953 (218).
- „ „ 19. — Schreiben des Fürsten Bismarck an den Grafen Frankenberg. Card. Antonelli missbillige die Haltung der kath. Fraction im Reichstage. In der Anmerkung zu 4953 (218).
- „ „ 29. — Schreiben des Cultusministers (v. Mühlcr) an den Bischof

von Ermland (Dr. Kromentz). Erklärt den Dr. Wollmann, trotz dessen Weigerung, die Beschlüsse des vaticanischen Concils anzuerkennen, für berechtigt, den katholischen Religionsunterricht am Braunsberger Gymnasium zu erteilen. 4954 (219).

1871. Juli 8. Preussen. Königliche Cabinets-Ordre. Aufhebung der gesonderten katholischen Abtheilung im Cultusministerium. In der Anmerkung: (1871, Juli 26 u. August 2. Artikel der Provinzialcorresp. über diese Cabinets-Ordre. 4955 (220).
- „ „ 9. — Protest des Bischofs von Ermland (Dr. Kromentz) gegen den Bescheid des Cultusministers (von Mühlcr) vom 29. Juni. 4956 (221).
- „ „ 20. Römische Curie. Erklärung Pius' IX. über die Ausdehnung der papstlichen Untertänigkeit. 4957 (222).
- „ „ 21. Preussen. Erlass des Cultusministers (v. Mühlcr) an den Bischof von Ermland. Zurückweisung des bischöflichen Protestes vom 9. Juli. 4958 (223).
- „ Juli 26 u. Aug. 2. — Artikel der Provinzialcorrespondenz über die Aufhebung der kath. Abtheilung im Cultusministerium. In der Anmerkung zu 4955 (220).
- „ Aug. 27. Baiern. Erlass des Cultusministers (v. Lutz) an den Erzbischof von München. Zukünftige Haltung der Regierung gegenüber den Consequenzen der Concilsbeschlüsse. 4959 (224).
- „ Sept. 7. Preussen. Immediateingabe der katholischen Bischöfe Preussens an den König. Protest gegen die Eingriffe der Regierung in das innere Glaubens- und Religionsgebiet der kath. Kirche. 4960 (225).
- „ „ 7. — Denkschrift der kath. Bischöfe Preussens zur Erläuterung der Immediateingabe vom 7. September. 4961 (226).
- „ Oct 7. Baiern. Interpellation des Abgeordneten Herz und Genossen in der zweiten Kammer. Welche Maassregeln gedenkt die Regierung gegenüber den Uebergriffen der geistlichen Gewalt zu ergreifen? 4962 (227).
- „ „ 8. Preussen. Immediatevorstellung des Bischofs von Ermland (Kromentz) an den König. Beschwerde über die Maassnahmen der Staatsregierung im Braunsberger Conflict. 4963 (228).
- „ „ 11. Baiern. Beantwortung der Interpellation des Abg. Herz und Genossen durch das Gesamtministerium. 4964 (229).
- „ „ 18. Preussen. Handschreiben des Königs an den Erzbischof von Köln. Zurückweisung des bischöflichen Protestes (Immediateingabe) vom 7. September. 4965 (230).
- „ „ 27. Römische Curie. Allocution Papst Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 27. October 1871. Klagen über die Verfolgung der Kirche in Italien und Baiern. 4975 (240).
- „ Nov. Elsass. Adresse des lössischen Gesamtklerus an den Kaiser. Bitte um Aufrechthaltung der religiösen Orden und der confessionellen Schulen. 4966 (231).
- „ „ 23. Deutschland. Rede des bairischen Cultusministers (v. Lutz) bei Berathung des Kanzelparagraphen im Reichstage. In der Anmerkung zu 4969 (234).
- „ „ 25. Preussen. Rescript des Cultusministers (v. Mühlcr) an den Erzbischof von Köln. Zurückweisung der in den bischöflichen

- Eingaben vom 7. September gegen die Staatsregierung erhobenen Vorwürfe. 4967 (232).
1871. Nov. 25. Preussen. Schreiben des Cultusministers (v. Mühlcr) an den Bischof von Ermland (Krcmentz). Beantwortung der Immediateingabe des Bischofs vom 8. October. 4968 (233).
- „ Dec. 10. Deutschland. Der Kanzelparagraph sammt Motiven des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich. In der Anmerkung: (1871, Nov. 23) Rede des bayer. Cultusministers v. Lutz bei Berathung dieses Paragraphen im Reichstage. 4969 (234).
- „ „ 11. Preussen. Antrag der Centrumsfraction des preussischen Abgeordnetenhauscs. Aufhebung des Ministerialerlasses vom 29. Juni. 1871. 4970 (235).
- „ „ 20. Schreiben des Bischofs von Ermland (Krcmentz) an den Cultusminister (v. Mühlcr). Beantwortung des Ministerialrescriptes vom 25. November. 4971 (236).
1872. Jan. 3. Römische Curie. Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den Bischof von Strassburg (Räss). Erklärt das französische Concordat vom Jahre 1801 als nicht mehr zu Recht bestehend für Elsass-Lothringen. In der Anmerkung: (1872, Februar 10), Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den Bischof von Strassburg. Erklärt das franz. Concordat für nur theilweise nicht mehr zu Recht bestehend. 4976 (241).
- „ „ 23 27. Baiern. Aus der Verhandlung der Kammer der Abgeordneten. Die Beschwerde des Bischofs von Augsburg über das bayerische Ministerium wegen Verfassungsverletzung. 4977 (242).
- „ „ 30. Preussen. Rede des Fürsten Bismarck im preussischen Abgeordnetenhausc bei Berathung des Budgets des Cultusministeriums. Beleuchtung der confessionellen Politik der Centrumsfraction. 4978 (243).
- „ Febr. 3. Schweiz (Genf). Gesetz und Vollziehungsverordnung über die klösterlichen Corporationen und Congregationen im Canton Genf. 6028 (291).
- „ „ 9. Preussen. Rede des Fürsten Bismarck im preussischen Abgeordnetenhausc bei Berathung des Schulaufsichtsgesetzes. Die Ursachen des Streites zwischen der Regierung und der katholischen Partei. 4979 (244).
- „ „ 10. Römische Curie. Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den Bischof von Strassburg (Räss). Erklärt das franz. Concordat vom Jahre 1801 für nur theilweise nicht mehr zu Recht bestehend in Elsass-Lothringen. In der Anmerkung zu 4976 (241).
- „ „ 20. Oesterreich. Rundschreiben des Cultusministers (v. Stremayr) an alle Länderchefs. Stellung der Regierung gegenüber den Altkatholiken. 4980 (245).
- „ „ 29. Preussen. Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an sämtliche Provinzialschulcollegien und Regierungen. Aenderung der über den Religionsunterricht bestehenden Vorschriften. 4981 (246).
- „ März 11. — Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an den Bischof von Ermland (Krcmentz). Aufforderung, die wider Dr. Wollmann und Michclis ausgesprochene Excommunication zurückzunehmen. 4982 (247).



1872. März 11. Preussen. Das preussische Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872, 4983 (248).
- „ „ 13. — Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an die königlichen Regierungen, Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes, 4984 (249).
- „ „ 25. Elsass. Schreiben des Oberpräsidenten (v. Moller) an den Bischof von Strassburg. Beantwortung der Adresse des elsässischen Klerus vom November 1871. 4985 (250).
- „ „ 30. Preussen. Antwort des Bischofs von Ermland (Krementsz) auf den Erlass des Cultusministers (Falk) vom 11. März. Behauptet, zur Verhängung der Excommunication ohne Einholung der Staatsgenehmigung berechtigt zu sein. 4986 (251).
- „ April 10. Oesterreich. Erlass des Cultusministers (v. Stremayr) an sämtliche Landeschefs. Anordnung, wegen Mißbrauchs der Kanzel zu politischen Zwecken einzuschreiten. 4987 (252).
- „ „ 11. Preussen. Hirtenbrief der Bischöfe Preussens über das Schulaufsichtsgesetz. 4988 (253).
- „ „ „ — Eingabe der Bischöfe Preussens an das Staatsministerium. Protest gegen das Schulaufsichtsgesetz. 4989 (254).
- „ „ 25. Deutschland. Schreiben des Geschäftsträgers bei der Curie (v. Derenthall) an den Cardinal-Staatssecretär Antonelli, Anzeige der Ernennung des Cardinals Fürsten zu Hohenlohe zum Botschafter des deutschen Reiches bei der Curie. 4990 (255).
- „ Mai 1. — Schreiben des Geschäftsträgers bei der Curie (v. Derenthall) an den Cardinal-Staatssecretär Antonelli. Anfrage, ob die Ernennung Hohenlohe's genehm sei. 4991 (256).
- „ „ 2. Römische Curie. Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den Geschäftsträger des deutschen Reiches (v. Derenthall) Erklärt, Hohenlohe könne zur Annahme des Botschafterpostens nicht autorisirt werden. 4992 (257).
- „ „ „ Oesterreich. Zuschrift der Bischöfe Oesterreichs an den Cultusminister (v. Stremayr). Beschwerde über die Handhabung des Schulgesetzes. 4993 (258).
- „ „ 14. Deutschland. Aus der Verhandlung des deutschen Reichstages vom 14. Mai 1872. Ueber die Ablehnung des deutschen Botschafters Cardinal Hohenlohe durch die Curie. 4994 (259).
- „ „ „ — Circulardepesche des Reichskanzlers (Fürst Bismarck) an die Vertreter bei den Grossmächten bezüglich der zukünftigen Papstwahl. 6126 (389).
- „ „ 21. Preussen. Ministerialschreiben des Cultusministers (Dr. Falk) an den Bischof von Ermland (Krementsz). Neuerliche Aufforderung, den zwischen den Censurdecreten wider Dr. Wollmann und Michelis und den Landesgesetzen bestehenden Widerspruch aufzuheben. 4995 (260).
- „ „ 28. — Erlass des Ministers des Krieges und des Cultus an den Feldpropst Bischof Namszanowski. Verfügt dessen Suspension vom Amte. In der Anmerkung zu 4996 (261).
- „ „ 29. — Erlass des Kriegsministers (v. Roon) an die königl. Generalcommandos. Mittheilung der Amtssuspension des kath. Feldpropstes Bischof Namszanowski und darauf bezüglicher Anordnungen. — In der Anmerkung: (1872, Mai 28) Erlass des Ministers des Krieges und des Cultus an den Feldpropst

- Namszanowski. — Verfügt dessen Suspension vom Amte. 4996 (261).
1872. Juni 14. Deutschland. Rede des Bevollmächtigten des Bundesrathes (Friedberg) zur Begründung des Gesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu. In der Anmerkung zu 6002 (266).
- „ „ 15. Preussen. Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementz) an den Cultusminister (Dr. Falk). Bestreitet das Bestehen eines Widerspruches zwischen den erlassenen Censurdecreten und den Landesgesetzen. 4997 (262).
- „ „ „ Erlaß des Cultusministers (Dr. Falk) an die königl. Regierungen. Verbot, in Zukunft Mitglieder geistlicher Congregationen oder Orden an öffentlichen Volksschulen als Lehrer zuzulassen. — In der Anmerkung: (1872, November 28) Rede des Cultusministers zur Motivirung dieses Erlasses. 4998 (263).
- „ „ 21. Römische Curie. Ansprache des Papstes Pius IX. an den in Rom bestehenden deutschen Leseverein. Der Papst warnt Bismarck vor dem Kampfe mit der katholischen Kirche. — In der Anmerkung: Adresse des deutschen Lesevereins an P. Pius IX. — (1872, Juli 3) Artikel der Provinzialcorresp. über die Ansprache P. Pius' IX. 4999 (264).
- „ Juli 3. Preussen. Artikel der Provinzialcorresp. über die Ansprache P. Pius' IX. an den deutschen Leseverein. In der Anmerkung zu 4999 (264).
- „ „ 4. — Erlaß des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an die Provinzialschulcollegien. Verbot der Theilnahme von Schülern an religiösen Vereinen. 6001 (265).
- „ „ „ Deutschland. Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872. — In der Anmerkung: Die bei Berathung dieses Gesetzes gestellten Anträge und Motivirung des Gesetzentwurfes durch den Bundesrath. 6002 (266).
- „ „ 5. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872. 6003 (267).
- „ Aug. 10. Römische Curie (Schweiz) Note des päpstl. Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. Protest gegen das Genfer Gesetz vom 3. Febr. 1872, betr. die klösterlichen Corporationen. 6029 (292).
- „ Sept. 2. Preussen. Schreiben des Kaisers an den Bischof von Ermland (Krementz). Aufforderung, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten. 6004 (268).
- „ „ 5. — Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementz) an den Kaiser. Erklärt, die volle Souveränität der weltlichen Obrigkeit auf staatlichem Gebiete anzuerkennen. 6005 (269).
- „ „ 9. — Schreiben des Fürsten Bismarck an den Bischof von Ermland (Krementz). Fordert die unbedingte und vollständige Anerkennung der staatlichen Autorität. 6006 (270).
- „ „ 11. — Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementz) an den Kaiser. Erklärt, in Folge der Zuschrift des Fürsten Bismarck vom 9. September bei der Marienburger Jubelfeier nicht erscheinen zu können. 6007 (271).
- „ „ 12. Deutschland. Die in der Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands in Breslau gefassten Resolutionen. 6008 (272).

1872. Sept. 13. Preussen. Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Fürsten Bismarck. Ersucht um Aufklärung des zwischen dem Schreiben des Königs vom 2. Sept. und dem des Fürsten Bismarck vom 9. Sept. bestehenden Widerspruchs. 6009 (273).
- „ „ 16. — Schreiben des Fürsten Bismarck an den Bischof von Ermland (Krementsz). Beantwortung des bischöflichen Schreibens vom 13. September. 6010 (274).
- „ „ 20. Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Fürsten Bismarck. Beantwortung des Schreibens des Fürsten Bismarck vom 16. September. 6011 (275).
- „ „ 20. Deutschland. Denkschrift der Bischöfe über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche im deutschen Reiche. In der Anmerkung: (1872, Octbr. 15) Artikel der Provinzialcorrespondenz über vorstehende Denkschrift; (1872, Octbr. 21) Schreiben des Bischofs von Ketteler gegen den Artikel der Provinzialcorrespondenz; (1872, Octbr.) Protest der Altkatholiken gegen die Fuldaer Denkschrift. 6012 (276).
- „ „ 20. Schweiz. (Genf.) Decret des Staatsrathes von Genf. Verfügt die Absetzung Mermillod's als Pfarrer von Genf. 6013 (277).
- „ „ 20. — (Genf.) Decret des Staatsrathes von Genf. Untersagt dem Bischof Mermillod die Vollziehung aller in das Ressort des Ordinariates fallenden Functionen. 6014 (278).
- „ „ 20-22. Deutschland. Die Beschlüsse der Delegirten-Versammlung der Altkatholiken in Köln. 6015 (279).
- „ „ 25. Preussen. Erlass des Cultusministers (Dr. Falk) an den Bischof von Ermland (Krementsz). Ankündigung der Temporalien-sperre. 6016 (280).
- „ „ 28. Schweiz. (Genf.) Schreiben des Bischofs Mermillod an den Staatsrath von Genf. Protest gegen die Decrete vom 20. September. 6017 (281).
- „ Anfang Oct. — (Genf.) Aus dem Schreiben des Clerus des Kantons Genf an den Staatsrath. Weigerung, den Decreten vom 20. September Folge zu leisten. 6018 (282).
- „ October. Deutschland. Protest der Altkatholiken gegen die Fuldaer Denkschrift. In der Anmerkung zu 6012 (276).
- „ Oct. 6. Preussen. Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Cultusminister (Dr. Falk). Verwahrung gegen die Temporalien-sperre. In der Anmerkung: (1873, 14 Juli) Entscheidungsgründe zur Abweisung der Klage des Bischofs von Ermland auf Herausgabe der vorenthaltenen Einkünfte. 6019 (283).
- „ „ 15. — Artikel der Provinzialcorrespondenz über die Fuldaer Denkschrift. In der Anmerkung zu 6012 (276).
- „ „ 21. Episcopat. Schreiben des Bischofs v. Ketteler gegen den Artikel der Provinzialcorrespondenz über die Fuldaer Denkschrift. In der Anmerkung zu 6012 (276).
- „ „ 22. Schweiz. (Genf.) Proclamation des Genfer Staatsrathes an das Volk. Vorschläge zu tiefgreifenden Aenderungen in der organischen Gestaltung der katholischen Kirche. 6021 (284).
- „ „ 23. — Schreiben des Bischofs (Marilley) von Lausanne an den Staatsrath von Genf. Mittheilung der Verzichtleistung auf die geistliche Verwaltung des Kantons Genf. 6022 (285).

1872. Nov. 11. Schweiz. (Genf.) Ergebnheitsadresse der Geistlichkeit des Kantons Genf an Papst Pius IX. Protest gegen die Beschlüsse des Genfer Staat-rathes vom 20. September 1872. 6023 (286).
- „ „ 19. Schweiz. (Basel.) Beschlüsse der Diöcesanconferenz der Stände des Bisthums Basel gegen das Unfehlbarkeitsdogma. 6024 (287).
- „ „ 21. Römische Curie. Breve Papst Pius' IX. an die Geistlichkeit des Kantons Genf. Erwiderung der Ergebnheitsadresse vom 11. Nov. 1872. 6025 (288).
- „ „ 28. Preussen. Rede des Cultusministers (Dr. Falk) im Abgeordneten-hause. Rechtfertigung des Erlasses vom 15. Januar 1872, In der Anmerkung zu 4998 (263).
- „ Dec. 16. Schweiz. (Basel.) Schreiben des Bischofs (Lachat) von Basel an die Diöcesanstände dieses Bisthums. Erwiderung der Beschlüsse der Diöcesanconferenz vom 19. Nov. 1872. 6026 (289).
- „ „ 23. Römische Curie. (Schweiz.) Note des päpstlichen Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. Protest gegen die Beschlüsse des grossen Rathes von Genf vom 20. Sept. 1872. 6030 (293).
- „ „ 23. Allocution Papst Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 23. December 1872. Verurtheilt die Unterdrückung der Kirche in Italien, Deutschland und der Schweiz. 6027 (290).
1873. Jan. 16. Römische Curie. (Schweiz.) Breve Papst Pius' IX. an K. Mermillod, Bischof von Hebron i. p. i. Ernennung Bischof Mermillod's zum apostolischen Vikar des Kantons Genf. 6031 (294).
- „ „ 20. Schweiz. Note des Bundesrathes an den päpstl. Geschäftsträger (Agnozzi). Beantwortung der Noten des päpstlichen Geschäftsträgers vom 10. Aug. und 23. Dec. 1872. 6032 (295).
- „ „ 29. — (Basel.) Beschlüsse der Diöcesanconferenz des Bisthums Basel. Absetzung des Bischofs Lachat von Basel. 6033 (296).
- „ „ 29. — Proklamation der Diöcesanconferenz des Bisthums Basel an die katholische Bevölkerung. Rechtfertigung der Absetzung des Bischofs Lachat. 6034 (297).
- „ „ 30. Preussen. Adresse des preussischen Episcopates an den Kaiser. Bitte, die staatskirchlichen Gesetzentwürfe zurückziehen oder nicht sanctioniren zu wollen. 6035 (298).
- „ „ „ — Denkschrift des preussischen Episcopates über die staatskirchlichen Gesetzentwürfe, dem königl. Staatsministerium durch die Erzbischöfe zugleich im Namen und Auftrage aller übrigen Bischöfe des Landes vorgelegt am 30. Januar 1873. In der Ann: (1873 Februar) Artikel der Provinzialcorresp. über vorstehende Denkschrift. 6036 (299).
- „ Febr. 1. Hessen. Antrag des Abg. Mülberger, in der 2. Kammer, gegen das confessionelle Schulwesen. 6043 (306).
- „ „ 5. Preussen. Artikel der Provinzialcorrespondenz über die Denkschrift des preussischen Episcopates vom 30. Januar 1873. In der Anmerkung zu 6036 (299).
- „ „ „ — Adresse des preussischen Episcopates an den Landtag. Bitte, die staatskirchlichen Gesetzentwürfe nicht annehmen zu wollen. 6037 (300).
- „ „ 8. Schweiz. (Basel.) Protest des Bischofs von Basel (Lachat) an den

- Bundesrath. Zurückweisung der Beschlüsse der baseler Diöcesankonferenz vom 29. Januar 1873. 6038 (301).
1873. Febr. 11. Schweiz. Note des Bundesrathes an den päpstlichen Geschäftsträger (Agnozzi). Verwahrung gegen die eigenmächtige Ernennung eines apostolischen Vicars für den Kanton Genf und Nichtigerklärung derselben. 6039 (302).
- „ „ 15. Baden. Erlass des Minist. des Innern (Jolly) betreffend die Mitbenutzung der kathol. Spitalkirche in Constanz durch Altkatholiken. 6040 (303).
- „ „ 17. Schweiz. Bundesrathsbeschluss, betreffend die Ausweisung des Bischofs Kaspar Mermillod aus der Schweiz. 6041 (304).
- „ „ 18. (Solothurn.) Protest der katholischen Geistlichkeit des Kantons Solothurn an den Regierungsrath. Weigerung, sich den Beschlüssen der Diöcesankonferenz vom 29. Januar 1873 zu unterwerfen. 6042 (305).
- „ „ 23. Preussen. Rundschreiben des Erzbischofs von Posen-Gnesen (Ledochowski) an die Religionslehrer der höheren Lehranstalten dieser Kirchenprovinz. Untersagt, den Verfügungen der Regierung über die Ertheilung des Religionsunterrichts in deutscher Sprache Folge zu leisten, und erlässt darüber besondere Anordnungen. 6044 (307).
- „ „ 26. Sachsen. Interpellation des Abg. Ludwig, in der 2. Kammer, über die Stellung der Regierung zum Unfehlbarkeitsdogma und Antwort des Cultusministers (von Gerber). 6045 (308).
- „ März 10. Preussen. Erste Rede des Fürsten Bismarck (in der 15. Sitzung des Herrenhauses) bei Berathung der staatskirchlichen Gesetzentwürfe. Beleuchtung des Kampfes zwischen Staat und Kirche als einer reinen Machtfrage. In der Anmerkung: (1873, März 11) Rede des Ministerpräsidenten von Roon. 6046 (309).
- „ „ 11. Rede des Ministerpräsidenten von Roon bei Berathung der staatskirchlichen Gesetzentwürfe. In d. Anmerkung zu 6046 (309).
- „ „ 12. Römische Curie. Breve Papst Pius' IX. an den apost. Nuntius in München. Untersagt den Simultangebrauch katholischer Kirchen mit Altkatholiken. 6047 (310).
- „ „ 18. Schweiz (Bern.) Erlass der Regierung an die katholische Geistlichkeit des Jura. Amtssuspension der Geistlichen, welche den Protest, betr. die Absetzung d. Bischofs Lachat, unterzeichneten. 6048 (311).
- „ „ 23. Schweiz (Genf.) Gesetz über die Organisation des katholischen Cultus, vom 23. März 1873. 6049 (312).
- „ April 5. Preussen. Gesetz, betreffend die Abänderung der Art. 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. In der Anm.: Bericht der Commission des Abgeordnetenhauses über dieses Gesetz. 6050 (313).
- „ „ 18. Baiern. Königliche Verordnung, die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten betreffend. 6051 (314).
- „ Mai 2. Preussen. Sendschreiben der in Fulda versammelten katholischen Bischöfe Preussens an den Klerus und die Gläubigen ihrer Diöcesen. Warnt vor den von den Kammern beschlossenen Kirchengesetzen. 6052 (315).
- „ „ 11. — Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873. In der Anmerkung: Allgemeiner Theil

- des Motivenberichts zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes 6053 (316).
1873. Mai 12. Preussen. Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Vom 12. Mai 1873. In der Anmerkung: Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes. 6054 (317).
- „ „ 13. Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873. In der Anmerkung: Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes. 6055 (318).
- „ „ 14. — Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873. In der Anmerkung: Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes. 6066 (319).
- „ „ 20. Deutschland. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. 6057 (320).
- „ „ 23. Schweiz (Nenenburg). Gesetz zur Ordnung des Verhältnisses zwischen dem Staate und den Religionsgesellschaften. 6058 (321).
- „ „ 26. Preussen. Collectiveingabe des preussischen Episcopates an das Königl. Staatsministerium. Erklärung, die Maigesetze nicht anzuerkennen. In der Anmerkung: Artikel der Provinzialcorresp. über die Erklärung der preuss. Bischöfe, die Maigesetze nicht anzuerkennen. 6059 (322).
- „ „ 28. Römische Curie. Die angebliche Constitution Papst Pius' IX. („Apostolicae sedis munus“) vom 28. Mai 1873. Aenderung der bis her für die Papstwahl geltenden Normen. 6093 (356).  
Im Text irrtümlich 28. Mai 1874 datirt.
- „ „ 31. Preussen. Artikel der Provinzialcorrespondenz über die Erklärung des preussischen Episcopates, die Maigesetze nicht anzuerkennen. In der Anmerkung zu 6059 (322).
- „ Ende Mai. — Schreiben der Oberpräsidenten (nach Anweisung des Cultusministers), an die preuss. Bischöfe. Ersuchen, die Statuten, Lehrpläne etc. jener bischöflichen philosophisch-theologischen Seminare mitzuthemen, deren Anerkennung gewünscht wird. — In der Anmerkung: (1873, Juni 5): Antwortschreiben des Bischofs von Paderborn. — (1873, Juni 18) Erlass des Regierungspräsidenten von Westfalen. Entzieht der philosophisch-theologischen Lehranstalt zu Paderborn die staatliche Anerkennung. 6060 (323).
- „ Anfang Juni. — Schreiben der Oberpräsidenten an die preuss. Bischöfe. Ersuchen um Mittheilung über den Bestand und die Einrichtung der Knabenseminare und Convicte. — In der Anmerkung: (1873, Juni 16: Antwortschreiben des Bischofs von Paderborn auf den Erlass der Oberpräsidenten, betreffend Mittheilung über Einrichtung der Knabenseminare. 6061 (324).
- „ „ 2. Römische Curie. Protest der Ordensgenerale gegen das beabsichtigte italienische Klostergesetz. — In der Anmerkung zu 6068 (331).
- „ „ 5. Preussen. Antwortschreiben des Bischofs von Paderborn auf den Erlass der Oberpräsidenten, betreffend die Mittheilung der Statuten, Lehrpläne etc. der philosophisch-theologischen Lehranstalten. In der Anmerkung zu 6060 (323).

1873. Juni 10. Schweiz (St. Gallen). Gesetz über das bürgerliche Begräbnisswesen. Erlaßen am 10. Juni 1873. In Kraft getreten am 21. August 1873. 6062 (325).
- „ „ 14. Preussen. Adresse der sogenannten staats-treuen Katholiken an den Kaiser. Dasselben anerkennen das Recht des Staates zur Erlassung der Mängelsetze. — In der Anmerkung: (1873, Juni 23.) Antwortschreiben des Kaisers auf diese Adresse. 6063 (326).
- „ „ 16. — Antwortschreiben des Bischofs von Paderborn auf Erlass des Oberpräsidenten von Westfalen, betr. Mittheilung über Einrichtung der Knabenseminare. — In der Anmerkung zu 6061 (324).
- „ „ „ Baden. Erkenntniß des bad. Oberhofgerichtes. Den Altkatholiken ist, weil sie noch Katholiken, der Schutz des § 166 des deutschen Strafgesetzbuches zu gewahren. 6064 (327).
- „ „ 19. Italien. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Kloster und Orden in der Stadt und der Provinz Rom. 6065 (328).
- „ „ 18. Preussen. Erlass des Regierungspräsidenten von Westfalen. Entzieht der philos.-theolog. Lehranstalt zu Paderborn die staatliche Anerkennung. In der Anmerkung zu 6060 (323).
- „ „ 22. — Antwortschreiben des Kaisers auf die Adresse der s. g. staats-treuen Katholiken. — In der Anmerkung zu 6063 (326).
- „ Juli 5. Schweiz (St. Gallen). Gesetz, betreffend die Wiedereinführung des hoheitlichen Placet bei Pfründenbesetzungen. 6066 (329).
- „ „ 14. Preussen. Entscheidungsgründe der Abweisung der Klage des Bischofs von Ermland auf Herausgabe der vorenthaltenen Einkünfte. In der Anmerkung zu 6019 (283).
- „ „ 21. Römische Curie (Schweiz). Note des päpstlichen Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Schweizer Bundesrath. Beantwortung der Note des Schweizer Bundesrathes vom 11. Februar 1873. 6067 (330).
- „ „ 25. — Allocution Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 25. Juli 1873. Verdammt das italienische Klostergesetz vom 19. Juni 1873 und die Urheber desselben. In der Anmerkung: (1873, Juli 2) Protest der Ordensgenerale gegen das beabsichtigte italienische Klostergesetz. 6068 (331).
- „ Aug. 7. — (Preussen.) Schreiben Papst Pius' IX. an den König von Preussen. Verurtheilung der von der Regierung eingeschlagenen Kirchenpolitik und Aufforderung, diese zu ändern. 6069 (332).
- „ „ 27. Schweiz. (Genf.) Gesetz über die Organisation des katholischen Cultus. 6070 (333).
- „ „ „ Römische Curie. Constitution Papst Pius' IX. über die Wahl und Nomination der Capitelveicars für erledigte Bischofsitze. 6071 (334).
- „ „ 29. Baiern. Königliche Verordnung, betr. die Errichtung der (sog. simultanen) Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel. 6072 (335).
- „ Sept. 3. Preussen. Schreiben des Königs von Preussen an Papst Pius IX. Zurückweisung der im Schreiben Pius' IX. vom 7. Aug. 1873 ausgesprochenen Behauptungen. 6073 (336).
- „ „ 13. Baiern. Vorstellung des bairischen Episcopats an den König in Betreff der Simultanschulen. 6074 (337).
- „ „ 19. Preussen. Anerkennungsurkunde des Königs für Dr. Reinkens als

- katholischer Bischof. — In der Anmerkung: Der von Dr. Reinkens geleitete Bischofseid. 6075 (338).
1873. Oct. 6. Schweiz (Bern). Verordnung der Regierung von Bern über die Organisation des öffentlichen Cultus in den katholischen Kirchengemeinden des Jura. 6076 (339).
- „ „ 9. Baiern. Vorstellung des bayerischen Episcopats an den König in Betreff der religiösen Orden und Congregationen. 6077 (340).
- „ „ 24. Preussen. Erlass des Cultusministers (Dr. Falk) an die Oberpräsidenten. Befiehlt, gegen die gesetzwidrig angestellten Geistlichen mit der vollen Strenge des Gesetzes vom 11. Mai d. J. einzuschreiten. 6078 (341).
- „ „ 30. Schweiz (Bern.) Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern. 6079 (342).
- „ Nov. 20. Baiern. Ministerialerlass, betr. den Vollzug des Concordates. Aufhebung des Ministerialerlasses vom 8. April 1852, betr. den Vollzug des Concordates. 6080 (343).
- „ „ 21. Römische Curie. Encyclica Papst Pius' IX., gerichtet an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe etc. Verdammt die Uebergriiffe der Staatsgewalt in Italien, der Schweiz, Deutschland etc. 6081 (344).
- „ „ 24. Preussen. Schreiben des Oberpräsidenten von Posen (v. Günther) an den Erzbischof von Posen-Gnesen (Ledochowski). Vorhalter der staatskirchlichen Vergehen des Erzbischofes und Aufforderung, sein Amt niederzulegen. 6082 (345).
- „ „ 25. — Antwortschreiben des Erzbischofes von Posen-Gnesen (v. Ledochowski) an den Oberpräsidenten von Posen (v. Günther) Zurückweisung der gemachten Vorwürfe und Weigerung, sein Amt niederzulegen. 6083 (346).
- „ „ 26. Schweiz. (St.-Gallen.) Gesetz über Verbrechen und Vergehen gegen den confessionellen Frieden. 6084 (347).
- „ Dec. 6. Preussen. Königliche Verordnung, betr. die Vereidigung der katholischen Bischöfe in der preussischen Monarchie. In der Anmerkung: Die alte Eidformel der katholischen Bischöfe 6085 (348).
- „ „ 7. Baiern. Antwortschreiben des Cultusministers (v. Lutz) auf die Eingabe des bayerischen Episcopates, betr. die Einführung von Simultanschulen, vom 12. Sept. 1873 an den König 6086 (349).
- „ „ 9. (recte 6.) Schweiz (Bern.) Neuerliche Verordnung der Regierung von Bern über die Ausübung des öffentlichen Cultus in den katholischen Kirchengemeinden des Jura. 6087 (350).
- „ „ 9. Baiern. Antwortschreiben des Präsidenten der königl. Regierung von Oberbaiern (v. Zwehl) auf die Eingabe des bayerischen Episcopates an den König, vom 9. Oct. 1873, betr. die religiösen Orden und Congregationen. 6088 (351).
- „ „ 10. Preussen. Aus der Verhandlung des Hauses der Abgeordneten über den Antrag Reichenspergers auf Rückkehr zu den kirchenpolitischen Grundsätzen der Vergangenheit. 6089 (352).
- „ „ 12. Schweiz. Note des schweizerischen Bundesrathes an den päpstlichen Geschäftsträger (Agnozzi) bei der schweizerischen Eidgenossenschaft. Anzeige des Abbruches der diplomatischen Be-



- zeichnungen mit der Curie als Folge der Encyclica vom 21. Nov. 1873. 6090 (353).
1873. Dec. Schweiz. Bericht des schweizerischen Bundesrathes über seine Geschäftsführung im Jahre 1873. Der Kirchenconflict im Bisthum Lausanne, Gené und Basel. 6091 (354).
1874. Jan. 1. Italien. Circular-Depesche des Ministers d. Auswärtigen (Visconti-Venosta) an die Vertreter im Auslande. Ueber die Freiheit des künftigen Conclaves. 6092 (355).
- „ „ 17. Römische Curie (Schweiz). Note des päpstlichen Geschäftsträgers (Agnozzo) an den Bundesrath. Beantwortung der Note des Bundesrathes vom 12. Dec. 1873. 6094 (357).
- „ „ 23. Schweiz. Note des schweizerischen Bundesrathes an den päpstlichen Geschäftsträger (Agnozzi). Uebersendung der Passe an den päpstlichen Geschäftsträger. 6095 (358).
- „ „ 30. — (Bern.) Verordnung der Regierung des Kantons Bern. Ausweisung sammtlicher renitenten Geistlichen des bernischen Jura. 6096 (360).
- „ „ 31. Brasilien. Expose des Ministers des Auswärtigen über den Kirchenstreit. 6097 (360).
- „ Febr. 19. Baden. Gesetz, die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes von 9. Oct. 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betr. In der Anmerkung: Protest des erzbischöfl. Capitelveicars von Freiburg gegen dieses Gesetz. 6098 (361).
- „ „ 20. Preussen. Erlass des Cultusministers (Falk). Verbot, die Innsbrucker theolog. Faentat zu besuchen. 6099 (362).
- „ Ende Febr. — Sendschreiben der Bischöfe in Preussen an den Klerus und die Laien ihrer Diöcesen, aus Anlass der Gefangennahme des Erzbischofs von Posen-Gnesen. 6100 (363).
- „ März 7. Römische Curie. Encyclica Papst Pius' IX. an den österreichischen Episkopat. Aufforderung, dem Zustandekommen der confessionellen Gesetze in Oesterreich entgegenzuwirken. 6101 (364).
- „ „ 20. Oesterreich. Erklärung und Protest des österreichischen Episkopates über die dem Reichsrathe vorgelegten staatskirchlichen Gesetzentwürfe. 6102 (365).
- „ „ 26. Schweiz. Bundesrathsbeschluss über den Recurs von Katholiken des Berner Jura gegen die Verordnung der Berner Regierung vom 6. Dec. 1873. Abweisung des Recurses. 6103 (366).
- „ „ 26. — Bundesrathsbeschluss über den Recurs von Katholiken des Berner Jura gegen das Ausweisungsdecret der Berner Regierung vom 30. Jan. 1874. Abweisung des Recurses. 6104 (367).
- „ April 15. Preussen. Erkenntniss des preussischen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Entlassung des Erzbischofs von Posen (Ledochowski) aus dem Amte wegen Verletzung der auf sein Amt bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze. 6105 (368).
1874. April 21. Deutschland. Brief des Gesandten von Arnim an Dollinger aus Anlass der Veröffentlichung der Concils-Depeschen in der Nordd. allg. Zeitung. In der Anmerkung zu 4885<sup>a</sup> (150<sup>a</sup>).
- „ Mai 4. — Gesetz, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von

- Kirchenämtern. In der Anmerkung: Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes. 6106 (369).
1874. Mai. 7. Oesterreich. Gesetz, wodurch Bestimmungen zur Regelung der ausseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden. In der Anmerkung: Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes. 6107 (370).
- „ „ 7. Gesetz, mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonds geregelt werden. In der Anmerkung: Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes. 6108 (371).
- „ „ 12. Baden. Rede des Staatsministers v. Jolly in der 2. bad. Kammer bei Berathung des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken. In der Anmerkung zu 6115 (378).
- „ „ 20. Oesterreich. Gesetz, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften. In der Anmerkung: Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes. 6109 (372).
- „ „ 20. — Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer. In der Anmerkung: Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes. 6110 (373).
- „ „ 21. Preussen. Gesetz wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. In der Anmerkung: Motivenbericht zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes. 6111 (374).
- „ „ 27, 29. Deutschland. Synodal- und Gemeindeordnung der Altkatholiken. Angenommen auf der ersten altkatholischen Synode in Bonn. 6112 (375).
- „ „ 29. Schweiz. Die staatskirchlichen Bestimmungen der revidirten eidgenössischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. 6113 (376).
- „ Juni 4. — (St.-Gallen). Verordnung des grossen Rathes, betreffend die Aufhebung des bischöfl. Knabenseminars zu St.-Georgen. 6114 (377).
- „ „ 15. Baden. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken vom 15. Juni 1874. In der Anmerkung: (1874, Juni 27) Verordnung zum Vollzug dieses Gesetzes. — (1874, Mai 12) Rede des Staatsministers v. Jolly über dieses Gesetz. 6115 (378).
- „ „ 17. Deutschland. Beschlüsse der Generalversammlung des Mainzer Katholikenvereins. In der Anmerkung: Artikel der Provinzialcorresp. über diese Beschlüsse. — Entscheidung des preuss. Disciplinargerichtshofes über die Theilnahme der Beamten an diesem Verein. 6116 (379).
- „ „ 24, 26. Preussen. Beschlüsse der in Fulda versammelten preussischen Bischöfe, betreffend die Civilehe. 6117 (380).
- „ „ 27. Baden. Verordnung zum Vollzug des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken. In der Anmerkung zu 6115 (378).
- „ Juli 21. Preussen. Erlass des Berliner Polizeipräsidiums, betreffend die vorläufige Schliessung sämtlicher katholischen Vereine in Berlin. 6118 (381).
- „ Ende Juli. — Artikel der Provinzialcorrespondenz, betreffend die Ueberwachung der ultramontanen Blätter und Vereine. 6119 (382).

1874. August. Schweiz. Allgemeiner Theil des Motivenberichts, betreffend eine Verfassung der christ-katholischen (alt-katholischen) Kirche der Schweiz. In der Anmerkung zu 6123 (386).
- „ „ 20. — Instruction der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten, betreffend die kirchlichen Processionen und Wallfahrten. 6129 (387).
- „ „ 22. Deutschland. Bundschreiben des Bischof Ketteler von Mainz an die Pfarren seiner Diocese. Untersagt die kirchliche Theilnahme an der Feier des Jahrestages von Sedon. 6121 (384).
- „ September. Hessen-Darmstadt. Protest des Bischofs von Mainz v. Ketteler gegen die beabsichtigten Kirchengesetze. In der Anmerkung zu 6136 (399).
- „ „ 17. Schweiz. Bundesrathsbeschluss, betreffend einen Recurs gegen das Berner Kirchengesetz vom 30. October 1873. [Nr. 6079 (312).] Abweisung des Recurses. 6122 (385).
- „ „ 14. u. 21. — Verfassung der christ-katholischen (alt-katholischen) Kirche der Schweiz. In der Anmerkung: (1874, August, Allgemeiner Theil des Motivenberichtes, betreffend eine Verfassung der christ-katholischen (alt-katholischen) Kirche der Schweiz. 6123 (386).
- „ Octbr. 2. — Allgemeiner Theil der Botschaft des Bundesrathes an die Ständeversammlung, betreffend die Erlassung dieses Gesetzes. In der Anmerkung zu 6125 (388).
- „ Dec. 4 u. 5. Deutschland. Aus den Verhandlungen des Reichstages über das Budget für 1875. Attentat Kullmann. Aufhebung der Gesandtschaft bei der Curie. 6124 (387).
- „ „ 24. Schweiz. Schweizer Bundesgesetz, betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und der Ehe, vom 24. December 1874, resp. 23. Mai 1875. In der Anmerkung: (1874, October 2) Allgemeiner Theil der Botschaft des Bundesrathes an die Ständeversammlung, betreffend die Erlassung dieses Gesetzes. 6125 (388).
1875. Jan. Deutschland. Collectivklärung des deutschen Episcopates. Protest gegen die Circulardepesche des Reichskanzlers vom 14. Mai 1872, betreffend die künftige Papstwahl. 6127 (390).
- „ „ Baiern. Vorstellung des bairischen Episcopates an den König. Verwahrung gegen die Einführung der obligatorischen Civilehe. 6128 (391).
- „ Febr. 5. Römische Curie. Encyclica Papst Pius' IX. an die Erzbischöfe und Bischöfe Preussens. 6129 (392).
- „ „ 6. Deutschland, Reichs-Gesetz, betreffend die Beurkundung des Personalstandes und die Eheschliessung, vom 6. Februar 1875. 6130 (393).
- „ Ende. Febr. Spanien. Schreiben des Bischofs von Jaen an den König. Verlangt Aufhebung der Cultusfreiheit. In der Anmerkung zu 6152 (415).
- „ März 10. Preussen. Verwahrung des preussischen Episcopates gegen den Gesetzentwurf, betreffend die kirchliche Vermögensverwaltung. In der Anmerkung zu 6150 (413).
- „ „ 16/18. — Reden des Fürsten Bismarck im Abgeordnetenhaus bei Berathung der Gesetzesvorlage, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die katholische Kirche. 6131(394).
- „ April 2. — Immediateingabe des preussischen Episcopates. Protest gegen

- den Gesetzentwurf, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bischöfe und Geistlichen. 6132 (395).
1875. April. 9. Preussen. Rescript des Staatsministeriums auf die Immediateneingabe des preussischen Episcopates vom 2. April 1875. 6133 (396).
- „ „ 16. Rede des Fürsten Bismarck im Abgeordnetenhaus bei Berathung der Gesetzesvorlage, betreffend die Aufhebung der Verfassung artikel 15, 16 und 18. 6131 (397).
- „ „ 22. Gesetz, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bischöfe und Geistlichen vom 22. April 1875. In der Anmerkung: Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes. 6135 (398).
- „ „ 23. Hessen-Darmstadt. Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften im Staate betreffend. Vom 23. April 1875. — In der Anmerkung: Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf der hessischen Kirchengesetze. — (1874, September) Protest des Bischofs von Mainz gegen die beabsichtigten Kirchengesetze. 6136 (399).
- „ „ 23. — Gesetz, den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend. Vom 23. April 1875. 6137 (400).
- „ „ 23. — Gesetz, betreffend die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen. Vom 23. April 1875. 6138 (401).
- „ „ 23. — Gesetz, die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen betreffend. 6139 (402).
- „ „ 23. — Gesetz, das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgesellschaften betreffend. 6140 (403).
- „ Ende April. Preussen. Antwortschreiben des preussischen Episcopates auf das Rescript des Staatsministeriums vom 9. April 1875. 6141 (404).
- „ Mai 31. Schweiz. Bundesrathsbeschluss, betreffend die neuerlichen Recurse gegen das Ausweisungsdecret der bernischen Regierung vom 30. Januar 1874. Verfügt Aufhebung desselben binnen zwei Monaten. 6142 (405).
- „ „ 31. Preussen. Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche. Vom 31. Mai 1875. — In der Anmerkung: Motivenbericht zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes. 6143 (406).
- „ Juni 18. — Gesetz über die Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Juni 1875. In der Anmerkung: Motivenbericht zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes. 6144 (407).
- „ „ 20. — Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 20. Juni 1875. — In der Anmerkung: Motivenbericht zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes. 6145 (408).
- „ „ 30. Artikel der „Provinzialcorrespondenz“ über das Gesetz vom 20. Juni 1875. 6146 (409).
- „ Juli 1. Schweiz. Bundesbeschluss, betr. den Recurs gegen das Ausweisungsdecret der bernischen Regierung vom 30. Januar 1874. Bestätigt den Bundesrathsbeschluss vom 31. Mai 1875 unter Verlängerung der Aufhebungsfrist bis Mitte November 1875. 6147 (410).

1875. Juli 4. Preussen. Gesetz, betr. die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen. 6118 (411).
- „ „ 12. Frankreich. Gesetz, betr. die Erziehung des höheren Unterrichts. In der Anmerkung: (1875, September) Statut für die erste freie katholische Facultät in Auziers. 6119 (412).
- „ „ 21. Preussen. Circular des Erzbischofs von Köln über die Stellung der katholischen Geistlichen und Laien zu dem Gesetze über die kirchliche Vermögensverwaltung. Gestattet die Mitwirkung bei Durchführung dieses Gesetzes. — In der Anmerkung: (1875, März 10) Verwahrung des preuss. Episcopates gegen den Gesetzentwurf, betr. die kirchliche Vermögensverwaltung. 6150 (413).
- „ „ 28. Artikel der „Provincialcorrespondenz“ über die Erklärung des Episcopates, bei Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Vermögensverwaltung mitwirken zu wollen. 6151 (414).
- „ Aug. 13. Spanien. Aus dem Verfassungsentwurf, Toleranz der Culte. In der Anmerkung: (1875, Februar) Schreiben des Bischofs von Jaen an den König. Verlangt Aufhebung der Cultusfreiheit. 6152 (415).
- „ „ 25. Römische Curie. (Spanien) Rundschreiben des päpstlichen Nuntius in Madrid an die spanischen Bischöfe. Protest gegen den die Toleranz der Culte normirenden Artikel 12 des Verfassungsentwurfes. 6153 (416).
- „ „ 28. Schweiz. (Genf.) Gesetz über die äusseren Cultusangelegenheiten. 6154 (417).
- „ Sept. 11. (Oct. 31.) Schweiz. (Bern.) Gesetz, betr. die Störung des religiösen Friedens. Vom 14. Sept. 1875. Angenommen durch Volksabstimmung am 31. Oct. 1875. 6155 (418).
1876. Febr. 26. Deutschland. Aus der Strafrechtsnovelle zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, vom 15. Mai 1871. — Der s. g. Kanzelparagraph. 6156 (419).
- „ März. Römische Curie. (Spanien.) Breve Papst Pius' IX. an den Cardinal-Erzbischof von Toledo. Protest gegen den, die Toleranz der Culte normirenden Artikel 11 des Verfassungsentwurfes. 6157 (420).
- „ Juni 7. Preussen. Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen. 6158 (421).
- „ Juli 20. Italien. Gesetzentwurf, betr. Bestrafung des Missbrauches der geistlichen Amtsgewalt. 6159 (422).
- „ Aug. 22. Sachsen. Gesetz, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die katholische Kirche betr., vom 22. Aug. 1876. In der Anmerkung: Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes. 6160 (423).
- „ Sept. 12. Spanien. Circular-Depesche des Ministers d. Ausw. (Canovas) an die diplomatischen Vertreter im Auslande. — Haltung der Regierung in der Toleranzfrage. In der Anmerkung: Erlass des Bischofs von Menorca an die Schulvorstände. Befiehlt, die ketzerischen Kinder von den katholischen abzusondern. 6161 (424).
1877. März 12. Römische Curie. Allocution P. Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 12. März 1877. Klage über Bedrückung des apost. Stuhles durch die Italienische Regierung. Note

- des Cardinal-Staatssecretärs (Simoni). Empfiehlt diese Allocation der Erwägung der kath. Regierungen. 6162 (425).
1877. Ende März. Baiern. Programm der neuen „Katholischen Volkspartei“. 6163 (426).
- „ Juli. -- Programm der katholisch-patriotischen Partei in Baiern. 6164 (427).
- „ Oct. Römische Curie. Circular-Depesche des Cardinal-Staatssecretärs (Simoni) an die bei der römischen Curie beglaubigten Gesandten. 6165 (428).
- „ „ 15. Oesterreich. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht (v. Stremayr), womit die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft ausgesprochen wird. 6166 (429).
-

## II. Register,

nach den Ursprungsländern der Actenstücke geordnet.

### Baden <sup>1)</sup>.

1859. Juni 28. Nr. 4833. (98.) Das badische Concordat.  
„ Sept. 22. Nr. 4832. (97.) Die Bulle Aeterni Pastoris Vicario. Confirmation des badischen Concordates.  
„ Dec. 5. Nr. 4831. (96.) Landesherrliche Verordnung. Bekanntmachung der Vereinbarung mit dem papstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der kath. Kirche im Grossherzogthum.  
1860. März 30. Nr. 4831. (99.) Adresse der zweiten Kammer der Stände an den Grossherzog. Bitte, die Verordnung vom 5. Decbr. und damit das Concordat selbst ausser Wirksamkeit zu setzen.  
„ April 7. Nr. 4835. (100.) Proclamation des Grossherzogs. Erklärt, die Kirchenverhältnisse im Wege der Gesetzgebung ordnen zu wollen.  
„ Oct. 9. Nr. 4836. (101.) Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.  
„ „ 9. Nr. 4839. (104.) Gesetz, die Bestrafung von Amtsmissbräuchen der Geistlichen betreffend.  
„ „ 9. Nr. 4838. (103.) Gesetz, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betreffend.  
„ „ 9. Nr. 4840. (105.) Unmittelbare allerh. Entschliessung des Grossherzogs. Formelle Aufhebung des Concordates und der Verordnung v. 5. December 1859.  
„ „ 9. Nr. 4837. (102.) Gesetz, die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen betreffend.  
„ Dec. 17. Nr. 4841. (106.) Aus der Allocution Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 17. Dec. 1880. Verwahrung gegen den Bruch des badischen Concordates.  
1869. Dec. 21. Nr. 4842. (107.) Aus dem Gesetze, die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schliessung der Ehen betreffend. Einführung der obligatorischen Civilehe.  
1873. Febr. 15. Nr. 6040. (303.) Erlass des Minist. des Inneren (Jolly), betreffend die Mitbenutzung der kathol. Spitalkirche in Constanz durch Altkatholiken.  
„ Juni 16. Nr. 6064. (327.) Erkenntniss des bad. Oberhofgerichtes. Den Altkatholiken ist, weil sie noch Katholiken, der Schutz des § 166 des deutschen Strafgesetzbuches zu gewähren.  
1874. Febr. 19. Nr. 6098. (361.) Gesetz, die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betr.

<sup>1)</sup> Siehe auch die unter „Oberrheinische Kirchenprovinz“ mitgetheilten Actenstücke.

In der Anmerkung:

Protest des erzbischöfl. Capitelvicars von Freiburg gegen dieses Gesetz.

1874. Mai 12. Nr. 6115. (378.) Anm. Rede des Staatsministers von Jolly in d. 2. bad. Kammer bei Berathung des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken.
- „ Juni 15. Nr. 6115. (378.) Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken vom 15. Juni 1874.
- „ „ 27. Nr. 6115. (378.) Anm. Verordnung zum Vollzug des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken.

### **Baiern.**

1817. Juni 5. Nr. 4746. (11.) Das bayerische Concordat.
1818. Mai 26. Nr. 4747. (12.) Aus der Verfassungsurkunde für Baiern. Stellung der katholischen Kirche.
- „ „ 26. Nr. 4748. (13.) Das bayerische Religionsedict.
- „ Nov. 7. Nr. 4749. (14.) Königlicher Erlass an das protest. Oberconsistorium und die königl. Regierungen. Das Religionsedict für alle Unterthanen verbindlich.
1819. Jan. 13. Nr. 4750. (15.) Breve Pius' VII. an den König von Baiern. Beschwerde über einzelne Artikel der Verfassung und Verbot der unbedingten Eidesleistung auf dieselbe.
1821. Sept. 15. Nr. 4751. (16.) Königliche Entschliessung. Vollziehung des Concordates. Erklärung über Bedeutung des Verfassungseides.
1841. März 25. Nr. 4752. (17.) Schreiben des Ministers des Innern an die k. Regierungspräsidenten, an die Erzbischöfe und Bischöfe. Mildere Ausübung des Placets.
1850. Oct. 20. Nr. 4758. (53.) Denkschrift des bayerischen Episcopates über die Stellung der katholischen Kirche.
1852. März 30. Nr. 4759. (54.) Königliche Entschliessung (Verordnung), den Vollzug des Concordates betreffend. Abänderung des Religionsedictes.
1869. April Nr. 4863. (128.) Fragen, welche von der bayerischen Regierung aus Anlass des bevorstehenden Concils den katholischen Universitäten zu München und Würzburg zur Beantwortung vorgelegt worden sind.
- „ „ 9. Nr. 4862. (127.) Circulardepesche des Ministers des Ausw. an die königl. Missionen im Auslande. Anregung zu einer Verständigung der weltlichen Regierungen über die dem bevorstehenden ökumenischen Concil gegenüber einzunehmende Haltung.
- „ Nov. 2. Nr. 4873. (138.) Gutachten der Juristenfacultät zu München in Betreff der Conciliumsfrage.

In der Anmerkung:

Separat-Votum des Prof. von Bayer.

- „ „ 7. Nr. 4874. (139.) Erlass der königlichen Regierung an die Bischöfe. Die Regierung erwartet, dass die Bischöfe nicht zu Beschlüssen mitwirken, welche mit den Principien der Staatsverfassung im Widerspruch stehen.
- „ Dec. 10. Nr. 4879. (144.) Instruction des Ministers des Auswärtigen (Fürst Hohenlohe) an den königl. Gesandten (Graf Tauffkirchen) in Rom über dessen Haltung bezüglich des Concils.
1870. März 9. Nr. 4901. (166.) Anm. Denkschrift Döllingers über die revidirte Geschäftsordnung des Concils.



1870. April 20. Nr. 4911. (179.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Bray) an den k. Gesandten (Graf Tauffkirchen) in Rom. Unterstützung der neuerlichen französischen Vorstellungen.
- „ Aug. 9. Nr. 4911. (206.) Erlass des Staatsministers von Lutz an die Bischöfe. Vollziehung der Concilsschlüsse abhängig von der kgl. Sanction.
1871. März 22. Nr. 4949. (214.) Erlass des Staatsministers an den Erzbischof von Bamberg. Verweigerung des Placets für die Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas.
- „ „ 28. Nr. 4950. (215.) Ann. Erklärung des Stiftspropstes von Döllinger, betr. dessen Stellung zu den vaticanischen Beschlüssen vom 18. Juli 1870, an den Erzbischof von München.
- „ April 2. Nr. 4950. (215.) Ann. Hirtenbrief des Erzbischofs von München gegen von Döllingers' Erklärung vom 28. März. d. J.
- „ „ 14. Nr. 4950. (215.) Schreiben des Erzbischofs von München an den König. Bitte, der altkatholischen Bewegung Einhalt zu gebieten.
- „ Mai 15. Nr. 4952. (217.) Vorstellung der Bischöfe Baierns an den König. Protest gegen die Anwendung des Placets auf die Beschlüsse des vaticanischen Concils.
- „ Aug. 27. Nr. 4959. (224.) Erlass des Cultusministers (von Lutz) an den Erzbischof von München. Zukünftige Haltung der Regierung gegenüber den Consequenzen der Concilbeschlüsse.
- „ Oct. 7. Nr. 4962. (227.) Interpellation des Abgeordneten Herz und Genossen in der zweiten Kammer. Welche Maassregeln gedent die Regierung gegenüber den Uebergriffen der geistlichen Gewalt zu ergreifen?
- „ „ 11. Nr. 4964. (229.) Beantwortung der Interpellation des Abg. Herz und Genossen durch das Gesamtministerium.
- „ „ 27. Nr. 4975. (240.) Allocution Papst Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 27. October 1871. Klagen über die Verfolgung der Kirche in Italien und Baiern.
1872. Jan. 23—27. Nr. 4977. (242.) Aus der Verhandlung der Kammer der Abgeordneten. Die Beschwerde des Bischofs von Augsburg über das bayerische Ministerium wegen Verfassungsverletzung.
1873. März 12. Nr. 6047. (310.) Breve Papst Pius' IX. an den apost. Nuntius in München. Untersagt den Simultangebrauch katholischer Kirchen durch Altkatholiken.
- „ April 18. Nr. 6051. (314.) Königliche Verordnung, die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten betreffend.
- „ Aug. 29. Nr. 6072. (335.) Königliche Verordnung, betr. die Errichtung der (sog. simultanen) Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel.
- „ Sept. 13. Nr. 6074. (337.) Vorstellung des bayerischen Episcopates an den König in Betreff der Simultanschulen.
- „ Oct. 9. Nr. 6077. (340.) Vorstellung des bayerischen Episcopates an den König in Betreff der religiösen Orden und Congregationen.
- „ Nov. 20. Nr. 6080. (343.) Ministerialerlass, betr. den Vollzug des Concordates. Aufhebung des Ministerialerlasses vom 8. April 1852, betr. den Vollzug des Concordates.
- „ Dec. 7. Nr. 6086. (349.) Antwortschreiben des Cultusministers (von Lutz) auf die Eingabe des bayerischen Episcopates, betr. die Einführung von Simultanschulen, vom 12. Sept. 1873 an den König.
- „ „ 9. Nr. 6088. (351.) Antwortschreiben des Präsidenten der königl.

- Regierung von Oberbayern (v. Zwehl) auf die Eingabe der baierischen Episcopates an den König, vom 9. Oct. 1873, betr. die religiösen Orden und Congregationen.
1875. Jan. Nr. 6128. (391.) Vorstellung des baierischen Episcopates an den König, Verwahrung gegen die Einführung der obligatorischen Civilehe.
1877. März Nr. 6163. (426.) Programm der neuen „Katholischen Volkspartei.“
- „ Juli Nr. 6161. (127.) Programm der katholisch - patriotischen Partei in Bayern.

### Belgien.

1830. Dec. 13. Nr. 4777. (42.) Schreiben des Erzbischofs v. Mecheln an den Nationalcongress. Forderung der uneingeschränkten Freiheit für die katholische Religion.
1831. Febr. 7. Nr. 4776. (41.) Aus der Verfassungsurkunde für das Königreich Belgien. Stellung der katholischen Kirche.

### Brasilien.

1873. Oct. 29. Nr. 6097. (360.) Ann. Note des ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Sr. Maj. des Kaisers (Baron de Penedo). Besondere Mission Brasiliens beim heiligen Stuhl.
1874. Jan. 31. Nr. 6097. (360.) Exposé des Ministers des Auswärtigen über den Kirchenstreit.

### Deutschland (und Deutscher sowie Norddeutscher Bund).

1815. Juni 8. Nr. 4745. (10.) Aus der deutschen Bundesacte. Gleichstellung der christlichen Religionsparteien.
1818. Sept. 25. Nr. 4781. (46.) Promemoria des Erzbischofs von Köln an die Bischöfe Deutschlands. Die Lage der Kirche. Nothwendigkeit einer synodalen Versammlung.
- „ Oct. Nov. Nr. 4782. (47.) Die Beschlüsse der in Würzburg versammelten deutschen Bischöfe.
- „ Nov. 14. Nr. 4783. (48.) Denkschrift der in Würzburg versammelten Bischöfe Deutschlands an die Regierungen.
- „ Dec. 27. Nr. 4780. (45.) Aus den Grundrechten der deutschen Nationalversammlung. Stellung der Kirche.
- 1869 Mai 14. Nr. 4885<sup>a</sup>. (150<sup>a</sup>.) Depesche des Gesandten (v. Arnim) in Rom an den Bundeskanzler (Graf Bismarck). Beurtheilung der Concilsdepesche Hohenlohe's. Vorschlag, die Zulassung von Oratores beim Concil zu verlangen.
- „ „ 26. Nr. 4885<sup>b</sup>. (150<sup>b</sup>.) Depesche des Bundeskanzlers (Graf Bismarck) an den Gesandten (v. Arnim) in Rom. Widerlegung des v. Arnim'schen Vorschlages, Oratores zum Concil zu senden. Beabsichtigte Verständigung mit den süddeutschen Staaten über nach Rom zu richtende Warnungen.
- „ Juni Nr. 4865. (130.) Coblenzer Katholiken-Adresse, dem Bischof von Trier aus Anlass des bevorstehenden Concils überreicht.
- „ Juli 6. Nr. 4866. (131.) Antwort des Erzbischofs von Köln auf die Coblenzer Adresse.
- „ Aug. 11. Nr. 4885<sup>c</sup>. (150<sup>c</sup>.) Schreiben des Bundeskanzlers (Graf Bismarck) an den baierischen Minister des Auswärtigen (Fürst Hohenlohe). Bedeutung des Einverständnisses der deutschen Regierungen bezüglich der Concilsfrage.
- „ Sept. 6. Nr. 4867. (132.) Hirtenbrief der in Fulda versammelten Bischöfe über das bevorstehende Concil.

1870. Jan. 5. Nr. 4885. (150.) Instruction des Bundeskanzlers (Graf Bismarck) an den Gesandten (v. Arnim) in Rom. Haltung gegenüber den Concilsvorgängen.
- „ „ 8. Nr. 4885. (150.) Anm. Schreiben des Gesandten in Rom (v. Arnim) an Dollinger über die Vorgänge auf dem Concil.
- „ März 13. Nr. 4906. (171.) Depesche des Bundeskanzlers (Graf Bismarck) an den Gesandten (v. Arnim) in Rom. Gegenüber den Concilsvorgängen einzunehmende Haltung. Die Regierungen des nordd. Bundes nicht dazu berufen, den Kampf gegen das Concil und die Curie zu beginnen.
- „ April 23. Nr. 4915. (180.) Depesche des norddeutschen Gesandten (v. Arnim) in Rom an den Cardinal-Staatssecretär Antonelli. Unterstützung der neuerlichen französischen Vorstellung.
- „ Juni 17. Nr. 4931. (196.) Promemoria des norddeutschen Gesandten in Rom (von Arnim) über die Folgen der Proclamirung der Infallibilität, gerichtet an einen deutschen Bischof.
- „ Ende Juli. Nr. 4945. (210.) Anm. Protest der Professoren der Münchener Universität gegen die vaticanischen Beschlüsse.
- „ Ende Aug. Nr. 4941. (209.) Hirtenbrief der zu Fulda versammelten Bischöfe. Ermahnt die Katholiken, sich den Beschlüssen des Concils glaubig zu unterwerfen.
1870. Anf. Sept. Nr. 4945. (210.) Die Nurnberger Erklärung katholischer Gelehrter gegen die Beschlüsse des Vaticanums v. 18. Juli 1870.
1871. Mai Nr. 4951. (216.) Hirtenbrief der deutschen Bischöfe über die Beschlüsse des vaticanischen Concils.
- „ Nov. 23. Nr. 4969. (234.) Anm. Rede des bairischen Cultusministers (v. Lutz) bei Berathung des Kanzelparagraphen im Reichstage.
- „ Dec. 10. Nr. 4969. (234.) Der Kanzelparagraph sammt Motiven des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich.
1872. April 25. Nr. 4990. (255.) Schreiben des Geschäftsträgers bei der Curie (v. Derenthall) an den Cardinal-Staatssecretär Antonelli. Anzeige der Ernennung des Cardinals Fürsten zu Hohenlohe zum Botschafter des deutschen Reiches bei der Curie.
- „ Mai 1. Nr. 4991. (256.) Schreiben des Geschäftsträgers bei der Curie (v. Derenthall) an den Cardinal-Staatssecretär Antonelli. Anfrage, ob die Ernennung Hohenlohe's genehm sei.
- „ „ 2. Nr. 4992. (257.) Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den Geschäftsträger des deutschen Reiches (v. Derenthall). Erklärt, Hohenlohe könne zur Annahme des Botschafterpostens nicht autorisirt werden.
- „ „ 11. Nr. 4994. (259.) Aus der Verhandlung des deutschen Reichstages vom 14. Mai 1872. Ueber die Ablehnung des deutschen Botschafters Cardinal Hohenlohe durch die Curie.
- „ „ „ Nr. 6126. (389.) Circulardepesche des Reichskanzlers (Fürst Bismarck) an die Vertreter bei den Grossmächten bezüglich der zukünftigen Papstwahl.
- „ Juni 14. Nr. 6002. (266.) Anm. Rede des Bevollmächtigten des Bundesrathes (Friedberg) zur Begründung des Gesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu.
- „ „ 24. Nr. 4999. (264.) Ansprache des Papstes Pius IX. an den in Rom bestehenden deutschen Leseverein. Der Papst warnt Bismarck vor dem Kampfe mit der katholischen Kirche.

1872. Juni 1. Nr. 4999. (264.) Ann. Artikel der Provinzial-Corresp. über die Ansprache P. Pius' IX. an den deutschen Leseverein.
- „ Juni 4. Nr. 6002. (266.) Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872.
- „ „ 5. Nr. 6003. (267.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872.
- Sept. 12. Nr. 6008. (272.) Die in der Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands in Breslau gefassten Resolutionen.
- „ „ 20. Nr. 6012. (276.) Denkschrift der Bischöfe über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche im deutschen Reiche.
- „ „ 20. 22. Nr. 6015. (279.) Die Beschlüsse der Delegirten-Versammlung der Altkatholiken in Köln.
- „ Oct. „ Nr. 6012. (272.) Ann. Protest der Altkatholiken gegen die Fuldaer Denkschrift.
- „ „ 15. Nr. 6012. (276.) Ann. Artikel der Provinzialcorrespondenz über die Fuldaer Denkschrift.
- „ „ 21. Nr. 6012. (276.) Ann. Schreiben des Bischofs v. Ketteler gegen den Artikel der Provinzialcorrespondenz über die Fuldaer Denkschrift.
- „ Dec. 23. Nr. 6027. (290.) Allocution Papst Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 23. December 1872. Verurtheilt die Unterdrückung der Kirche in Italien, Deutschland und der Schweiz.
1873. Mai. 20. Nr. 6057. (320.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. V. 20. Mai 1873.
- „ Nov. 21. Nr. 6081. (344.) Encyclica Papst Pius' IX., gerichtet an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe etc. Verdammt die Uebergrieffe der Staatsgewalt in Italien, der Schweiz, Deutschland etc.
1874. April 21. Nr. 4885<sup>a</sup>. (150<sup>a</sup>.) Ann. Brief des Gesandten v. Arnim an Döllinger aus Anlass der Veröffentlichung der Concils-Depeschen in der Nordd. Allg. Zeitung.
- „ Mai 4. Nr. 6106. (369.) Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern.
- In der Anmerkung:  
Allg. Theil des Motivenberichts zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes.
- „ „ 27—29. Nr. 6112. (375.) Synodal- und Gemeindeordnung der Altkatholiken. Angenommen auf der ersten altkatholischen Synode in Bonn.
- „ Juni 17. Nr. 6116. (379.) Beschlüsse der Generalversammlung des Mainzer Katholikenvereins.
- In der Anmerkung:  
Artikel der Provinzialcorrespondenz über diese Beschlüsse.  
Entscheidung d. preuss. Displinargerichtshofes über die Theilnahme der Beamten an diesem Vereine.
1874. Aug. 22. Nr. 6121. (384.) Rundschreiben des Bischofs Ketteler von Mainz an die Pfarrer seiner Diocese. Untersagt die kirchliche Theilnahme an der Feier des Jahrestages von Sedan.
- „ Dec. 4. 5. Nr. 6124. (387.) Aus den Verhandlungen des Reichstages über das Budget für 1875. Attentat Kullmann. Aufhebung der Gesandtschaft bei der Curie.
1875. Jan. Nr. 6127. (390.) Collectiverklärung des deutschen Episcopates. Protest gegen die Circulardepesche des Reichskanzlers vom 14. Mai 1872, betreffend die künftige Papstwahl.

1875. Febr. 6. Nr. 6130. (293.) Reichsgesetz, betreffend die Berufung des Personalstandes und die Eheschliessung. Vom 6. Februar 1875.  
 1876. „ 26. Nr. 6156. (419.) Aus der Strafrecht novelle zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, vom 15. Mai 1874. Vom 26. Febr. 1876 (Ber. v. g. Kanzelparagraph).

**Elsass.**

1871. Nov. Nr. 4966. (231.) Adresse des elsässischen Gesamtklerus an den Kaiser. Bitte um Aufrechterhaltung der religiösen Orden und der confessionellen Schulen.  
 1872. Jan. 3. Nr. 4976. (241.) Schreiben des Cardinal-Staatssecretar Antonelli an den Bischof von Strassburg. (Russ.) Erklärt das französische Concordat vom Jahre 1801 als nicht mehr zu Recht bestehend für Elsass-Lothringen.  
 „ Febr. 10. Nr. 4976. (241.) Ann.: Schreiben des Cardinal-Staatssecretars Antonelli an den Bischof von Strassburg (Russ.). Erklärt das französische Concordat vom Jahre 1801 für nur theilweise nicht mehr zu Recht bestehend für Elsass-Lothringen.  
 „ März 25. Nr. 4985. (250.) Schreiben des Oberpräsidenten (v. Moller) an den Bischof von Strassburg. Beantwortung der Adresse des elsässischen Klerus vom November 1871. (Vergl. Nr. 4966 [231].)

**Episcopat** (auf dem Vaticanischen Concil).

1867. Juli 1. Nr. 4854. (119.) Adresse der in Rom zur Feier des Centenariums des h. Petrus versammelten Bischöfe an P. Pius IX. Freudige Zustimmung zur Berufung eines ökumenischen Concils.  
 1870. Jan. 2. Nr. 4882. (147.) Vorstellung deutscher und österreichischer Bischöfe an P. Pius IX. gegen die Geschäftsordnung des Concils (Breve „Multiplices inter“).  
 „ „ „ Nr. 4883. (148.) Vorstellung deutscher und österreichischer Bischöfe an P. Pius IX. gegen die Geschäftsordnung des Concils mit bestimmten Vorschlägen.  
 „ „ 3. Nr. 4884. (149.) Die Infallibilitäts-Petition.  
 „ „ 12. Nr. 4886. (151.) Vorstellung gegen die Infallibilitäts-Petition.  
 „ Ende Jan. Nr. 4890. (155.) Erzbischof Spalding's Schema (Entwurf) über die Unfehlbarkeit des Papstes, wie dieselbe nach den von der gesammten Kirche bereits angenommenen Principien klar und logisch zu definiren ist.  
 „ Febr. 9. Nr. 4891. (156.) Petition über den bei Verhandlung des Schema's de Ecclesia zu beobachtenden Vorgang.  
 „ März 1. Nr. 4901. (166.) Vorstellung gegen die revidirte Geschäftsordnung des Concils, gerichtet an deren Präsidenten.  
 „ April 9. Nr. 4919. (184.) Bemerkungen der Väter des Concils über das Zusatzkapitel von der Unfehlbarkeit des Papstes.  
 „ „ 10. Nr. 4911. (176.) Vorstellung an die Concilspräsidenten. Begründung der Nothwendigkeit, vor Berathung der Lehre vom Primat (Cap. XI. de eccl.) die Lehre vom Verhältniss der kirchlichen zur staatlichen Gewalt (Cap. XIII und XIV) prüfen zu wollen.  
 In der Anmerkung:  
 (1802. Nov. 18) Die Bulle „Unam Sanctam“ Bonifaz' VIII.  
 1870. April 20. Nr. 4912. (177.) Petition um unverzügliche Vornahme der Berathung des Schema's über die päpstliche Unfehlbarkeit.  
 „ Mai 8. Nr. 4923. (185.) Protest gegen das ordnungswidrige Vorstellen

- der Lehre vom Primat und der Unfehlbarkeit des Papstes bei Berathung des Schema's „über die Kirche“. In der Ann.: Protest eines französischen Pralaten über denselben Gegenstand.
1870. Mai 20. No. 4926. (191.) Rede des Erzbischofs Darboy von Paris, gehalten in der Generalcongregation vom 20. Mai, bei Berathung der Constitutio de ecclesia.
- „ Juni 4. Nr. 4928. (193.) Protest gegen den Schluss der Generaldebatte, gerichtet an die Concilspräsidenten.
- „ Ende Juni. Nr. 4932. (197.) Petition um Vertagung des Concils bis October wegen der in Rom herrschenden Hitze.
- „ Juli 9. Nr. 4933. (198.) Beschwerde über willkürliche Textesänderung und Verletzung der Geschäftsordnung.
- „ „ 13. Nr. 4934. (199.) Verzeichniß der Concilsmitglieder, welche in der Generalcongregation vom 13. Juli (Abstimmung über die ganze Constitutio de Ecclesia) mit „Non placet“ stimmten.
- „ „ 17. Nr. 4936. (201.) Erklärung der s. g. Minoritäts-Bischöfe über ihre Stellung zu der ersten dogmatischen Constitution von der Kirche, gerichtet an Pius IX.

### Frankreich.

1682. März 19. Nr. 4736. (1.) Ann. Erklärung des französischen Clerus über die Freiheiten der gallicanischen Kirche.
1801. Aug. 15. Nr. 4738. (3.) Bulle Pius' VII „Ecclesia Christi.“ Confirmation des französischen Concordates.
1802. April 8. Nr. 4736. (1.) Die französischen Cultusgesetze vom 8. April 1802 A. Das Concordat. B. Die organischen Artikel.
- „ „ 17. Nr. 4737. (2.) Proclamation über die Cultusgesetze.
- „ Mai 24. Nr. 4739. (4.) Allocution Pius' VII, gehalten im geheimen Consistorium vom 24. Mai 1802. Ueber das franz. Concordat und die organ. Artikel.
1811. Aug. 5. Nr. 4741. (6.) Breve Pius' VII. Confirmation der Beschlüsse des sogen. Nationalconcils zu Paris vom 5. August 1811.
1813. Jan. 25. Nr. 4742. (7.) Das sog. Concordat von Fontainebleau.
- „ März 24. Nr. 4743. (8.) Schreiben Pius' VII. an Napoleon. Wiederruf des Concordates von Fontainebleau und des Breves von Savona.
1817. Juni 11. Nr. 4744. (9.) Das französische Concordat vom Jahre 1817.
1869. Sept.-Oct. Nr. 4869. (134.) Berichte der diplomatischen Agenten des Kaiserreiches über die Aufnahme der Circulardepesche vom 8. Sept. bei den fremden Höfen.
- „ Sept. 8. Nr. 4868. (133.) Circulardepesche des Ministers d. Auswärtigen an die kaiserl. Missionen. Beabsichtigte Haltung gegenüber dem bevorstehenden Concil.
- „ Nov. 10. Nr. 4875. (140.) Depesche des Botschafters (Marquis de Banneville) in Rom an den kaiserl. Minister des Auswärtigen. Unterredung mit dem Papste über die Stellung der weltlichen Mächte zum Concil.
- „ Dec. Nr. 4881. (146.) Aus dem Exposé de la Situation de l'Empire.
1870. Mitte-Jan. Nr. 4888. (153.) Depesche des Ministers d. Auswärtigen (Graf Daru) an den kaiserlichen Botschafter (Marquis Banneville) in Rom.
- „ Febr. 20. Nr. 4897. (162.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Daru) an den kaiserlichen Botschafter (Marquis Banneville) in Rom. — Verlangen: durch ein speciellen Bevollmächtigten an

den Beratungen des Concil theilzunehmen und Mittel zu erhalten von allen die Politik berührenden Vorlagen

1870. März 19. Nr. 1908. (173.) Depesche des Cardinal-Staatssecretars Antonelli an den apostolischen Nuntius Msgr. Cléret in Paris. Erwiderung auf die Depesche Daru's vom 20. Februar.
- „ April 4. Nr. 1909. (174.) Denkschrift des Ministers des Auswärtigen (Graf Daru) an Papst Pius IX. Vorstellung gegen die dem Concile vorgelegten Schemata, insofern dieselben die staatliche und bürgerliche Ordnung betreffen.
1870. Mai 12. Nr. 1920. (190.) Depesche des interim. Ministers des Auswärtigen (Ollivier) an den Botschafter (Marquis Banneville) in Rom. Aufgeben jeglicher Action gegenüber dem Concile.
- „ Juni 2. Nr. 1927. (192.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Duc de Gramont) an den Botschafter (Marquis Banneville) in Rom. Enthaltung jeglicher Einmischung in die Concilsangelegenheiten und Wahrung der vollen Freiheit gegenüber den Beschlüssen der Curie.
1875. Juli 12. Nr. 6119. (412.) Gesetz, betreffend die Freiegebung des höheren Unterrichts. Vom 12. Juli 1875. (Loi relative à la liberté de l'enseignement supérieur.)
- „ Septbr. Nr. 6149. (412.) Ann. Statut für die erste freie (katholische) Facultät in Angers.

## Hannover.

1821. März 26. Nr. 1759. (21.) Die Bulle „Inpensa Romanorum Pontificum“. Circumscription, Besetzung und Ausstattung der Diöcesen Hannovers.
- „ Mai 20. Nr. 1758. (23.) Königliches Patent. Genehmigung der Circumscriptionsbulle für Hannover.
1833. Sept. 26. Nr. 4760. (25.) Aus dem Staatsgrundgesetze für das Königreich Hannover vom 26. Sept. 1833. Stellung der katholischen Kirche.
1840. Aug. 6. Nr. 4761. (26.) Aus dem Landesverfassungsgesetze für das Königreich Hannover vom 6. Aug. 1840. Stellung der katholischen Kirche.
1848. Sept. 5. Nr. 4781. (49.) Aus dem Gesetze, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend, vom 5. September 1848. Stellung der katholischen Kirche.

## Hessen, Grossherzogthum<sup>1)</sup>.

1820. Dec. 17. Nr. 4763. (28.) Aus der Verfassungsurkunde für das Grossherzogthum Hessen vom 17. Dec. 1820. Stellung der katholischen Kirche.
1873. Febr. 1. Nr. 6043. (306.) Antrag des Abg. Mulberger, in der 2. Kammer, gegen das confessionelle Schulwesen.
1874. Sept. Nr. 6136. (399.) Ann. Protest des Bischofs von Mainz (v. Ketteler) gegen die beabsichtigten Kirchengesetze.
1875. April 23. Nr. 6136. (399.) Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften im Staate betreffend. Vom 23. April 1875.
- „ „ 23. Nr. 6137. (400.) Gesetz, den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend. Vom 23. April 1875.
- „ „ 23. Nr. 6138. (401.) Gesetz, betreffend die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen. Vom 23. April 1875.
- „ „ 23. Nr. 6139. (402.) Gesetz, die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen betreffend.

<sup>1)</sup> Siehe auch die unter „Oberrheinische Kirchenprovinz“ mitgetheilten Actenstücke.

1855. April 1. Nr. 6110. (103.) Gesetz, das Steuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgesellschaften betreffend.

### Hessen. Kurfürstenthum<sup>1)</sup>.

1831. Oct. 30. Nr. 1469. (31.) Aus der Verfassungsurkunde für das Kurfürstenthum Hessen. Stellung der katholischen Kirche.

### Italien.

1841. Sept. 16. Nr. 1740. (5.) Das italienische Concordat.

1849. „ 30. Nr. 4870. (135.) Erlass der königl. Regierung an die Generalprocuratoren bei den Appellhöfen. Erlaubt den Bischöfen den Besuch des Concils.

1870. Oct. 22. Nr. 4917. (212.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Visconti-Venosta) an die italienischen Gesandtschaften. Verwahrung gegen die in der Vertragungsbulle behauptete Unfreiheit des Concils.

1871. März 2. Nr. 4972. (237.) Breve Papst Pius' IX. an den Cardinal Patrizi. Protest gegen die Anfeindung des Jesuitenordens und Zurückweisung des ital. Garantgesetzes.

„ Mai 13. Nr. 4973. (238.) Das italienische Garantgesetz.

„ „ 15. Nr. 4974. (239.) Encyclica Papst Pius' IX. an alle Patriarchen, Erzbischöfe etc. Zurückweisung des ital. Garantgesetzes.

1873. Juni 2. Nr. 6068. (331.) Ann.: Protest der Ordensgenerale gegen das beabsichtigte italienische Klostergesetz.

„ „ 19. Nr. 6065. (328.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Klöster und Orden in der Stadt und der Provinz Rom.

„ „ 25. Nr. 6068. (331.) Allocution Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 25. Juli 1873. Verdammt das italienische Klostergesetz vom 19. Juni 1873 und die Urheber desselben.

1874. Jan. 1. Nr. 6092. (355.) Circulardepesche des Ministers d. Auswärtigen (Visconti-Venosta) an die Vertreter im Auslande. Ueber die Freiheit des künftigen Conclaves.

1876. Juli 20. Nr. 6159. (422.) Gesetzentwurf, betreffend Bestrafung des Mißbrauches der geistlichen Amtsgewalt.

1877. März 12. Nr. 6162. (425.) Allocution P. Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 12. März 1877. Klagen über Bedrückung des apost. Stuhles durch die italienische Regierung. Note des Cardinal Staatssecretärs (Simeoni). Empfiehlt diese Allocution der Erwägung der katholischen Regierungen.

„ Oct. Nr. 6165. (428.) Circulardepesche des Cardinal - Staatssecretärs (Simeoni) an die bei der römischen Curie beglaubigten Gesandten. Protest über neuerliche Gewaltakte der italienischen Regierung.

### Neapel.

1818. Febr. 16. Nr. 4779. (44.) Das Concordat für das Königr. beider Sicilien.

### Niederlande-Holland.

1815. Aug. 21. Nr. 4774. (39.) Aus der Verfassungsurkunde für das Königreich der Niederlande. Stellung der katholischen Kirche.

1827. Juni 18. Nr. 4775. (40.) Das niederländische Concordat.

1818. Oct. 11. Nr. 4813. (108.) Aus dem Grundgesetze für das Königreich Holland. Stellung der kath. Kirche.

1853. Sept. 10. Nr. 4811. (109.) Gesetz zur Regelung der Aufsicht über die verschiedenen Kirchengemeinden.

<sup>1)</sup> Siehe auch die unter „Oberrheinische Kirchenprovinz“ mitgetheilten Actenstücke.



**Oberrheinische Kirchenprovinz** Baden, Frankfurt, beide He-  
zollern, Nassau, Württemberg<sup>1</sup>.

1821. Aug. 16. Nr. 4765. (30.) Die Bulle „Provida Solers-que“ Circumscription der oberrheinischen Kirchenprovinz.
1827. April 11. Nr. 4766. (31.) Die Bulle „Ad Dominiorem custodiam“. Ergänzung der Circumscriptionsbulle für die oberrheinische Kirchenprovinz.
- „ Oct. 24. Nr. 4764. (29.) Reception der Bullen „Provida solers-que“ und „Ad Dominiorem gregis custodiam“, Circumscription- und Ergänzungsbulle, in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz.
1830. Jan. 30. Nr. 4767. (32.) Verordnung der bei der oberrheinischen Kirchenprovinz beteiligten Staaten bezüglich des Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Kirche.
- „ Juni 30. Nr. 4768. (33.) Breve Pius' VIII. an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz. Verdammung der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830.
1833. Oct. 5. Nr. 4770. (35.) Note des Cardinal-Staatssecretars an den Staatsminister Badens. Protest gegen die landesherrlichen Verordnungen.
1834. Sept. 4. Nr. 4771. (36.) Note des badischen Staatsministers (im Auftrage der übrigen Staaten) an den Cardinal-Staatssecretar. Zurückweisung des Protestes.
1851. März. Nr. 4790. (55.) Denkschrift des Episcopates der oberrheinischen Kirchenprovinz an die betreffenden Regierungen. Forderung der vollen Freiheit für die katholische Kirche.
1852. Febr. 10. Nr. 4791. (56.) Memorandum des Episcopates an die betreffenden Regierungen. Erneute Versicherung, an den ausgesprochenen Forderungen unerschütterlich festzuhalten.
1853. März 1. Nr. 4793. (58.) Verordnung der bei der oberrheinischen Kirchenprovinz beteiligten Staaten bezüglich des Schutz- und Aufsichtsrechtes über die kath. Kirche.
- „ „ 5. Nr. 4792. (57.) Schreiben der Regierungen an die betreffenden Bischöfe der Kirchenprovinz. Beantwortung der bischöflichen Eingaben vom März 1851.
- „ April 12. Nr. 4794. (59.) Protest der Bischöfe gegen die landesherrliche Verordnung vom 5. März 1853. Ankündigung des thatsächlichen Vorgehens.
- „ Juni 18. Nr. 4795. (60.) Aus der Denkschrift des Episcopates an die betreffenden Regierungen. Begründung des Protestes gegen die landesherrliche Verordnung.

**Oesterreich.**

1781. Oct. 13. Nr. 6109. (372.) Ann. (p. 190 f.) Das Toleranzpatent Josefs II.
1849. März 4. Nr. 4796. (61.) Aus dem Verfassungspatent vom 4. März 1849. Stellung der katholischen Kirche.
- „ Mai 30. Nr. 4797. (62.) Denkschrift des österreichischen Episcopates an die Regierung. (Einleitende Erklärung.) Die der katholischen Kirche zu gewährenden Rechte.
1850. April 7. Nr. 4798. (63.) Vortrag des Cultus- und Unterrichtsministers (Graf Thun) an den Kaiser. Ergebniss der mit den katholischen

<sup>1</sup>) Siehe auch die unter den angeführten Staaten mitgetheilten Actenstücke.

- Bischofen wegen Regelung der kirchlichen Angelegenheiten ge-  
folgten Verhandlungen.
- 1850,     "     13. Nr. 4800. (65.) Aus dem Vortrage des Cultus- und Unterrichts-  
ministers (Graf Thun) an den Kaiser. Die Beziehungen der  
katholischen Kirche zum öffentlichen Unterricht.
- "     18. Nr. 4799. (64.) Kaiserliche Verordnung und Resolution. Fest-  
stellung des Verhältnisses der katholischen Kirche zum Staate.
- "     23. Nr. 4801. (66.) Kaiserliche Verordnung und Resolution. Regelung  
der Beziehungen der katholischen Kirche zum Unterricht.
- Mai 19. Nr. 4802. (67.) Adresse des österreichischen Episcopates an den  
Kaiser. Dank für die der katholischen Kirche wiedergegebene  
Freiheit.
- 1855 Aug. 18. Nr. 4805. (70.) Schreiben des kaiserlichen Bevollmächtigten Fürst-  
erzbischof v. Rauscher an den papstlichen Bevollmächtigten Cardinal  
Viale Prelà. Die s. g. Separat-Artikel des Concordates.
- "     "     " Nr. 4804. (69.) Das österreichische Concordat.
- "     Nov. 5. Nr. 4803. (68.) Kaiserliches Patent. Kundmachung des Concordates.
- "     "     " Nr. 4806. (71.) Breve Pius' IX. an das Episcopat Oesterreichs.  
Erläuterung des Concordates.
- "     "     13. Nr. 4809. (74.) Aus dem Abendblatt der kais. Wiener Zeitung. Be-  
deutung des Concordates.
- 1856, Jan. 25. Nr. 4807. (72.) Schreiben des Cultus- und Unterrichtsministers Leo  
Grafen v. Thun an die katholischen Erzbischöfe und Bischöfe  
Bemerkungen über das Concordat.
- "     "     " Nr. 4808. (73.) Schreiben des Cultus- und Unterrichtsministers Leo  
Grafen v. Thun an die Länderehefs. Anordnungen zur Durch-  
führung des Concordates.
- 1861, Mai 6. Nr. 4810. (75.) Adresse des Episcopates der deutsch-slavischen  
Erbländer an den Kaiser. Erklärung bezüglich des österreichischen  
Protestantenpatentes.
- 1867, Juni 5. Nr. 4811. (76.) Aus der Adresse des Abgeordnetenhauses an den  
Kaiser. Nothwendigkeit der Revision des Concordates im Wege  
der Gesetzgebung.
- "     Nov. 27. Nr. 4812. (77.) Schreiben der dem Reichsrathe angehörenden Bi-  
schöfe an das Cultus- und Unterrichtsministerium. Angabe der  
Gründe, welche die Bischöfe abhalten, an den Verhandlungen des  
Herrnhauses über die Grundgesetze theilzunehmen.
- "     Dec. 21. Nr. 4813. (78.) Aus dem Staatsgrundgesetze. Ueber die allge-  
meinen Rechte der Staatsbürger. Stellung der kath. Kirche.
- 1868, Mai 25. Nr. 4816. (81.) Das Gesetz über die interconfessionellen Verhält-  
nisse der Staatsbürger.
- "     "     " Nr. 4815. (80.) Das Schulgesetz. Grundsätzliche Bestimmungen über  
das Verhältniss der Schule zur Kirche.
- "     "     " Nr. 4814. (79.) Das Ehegesetz. Wiederherstellung des vor dem  
Concordate geltenden Eherechtes für Katholiken und der welt-  
lichen Gerichtsbarkeit. Einführung der Nothcivilehe.
- "     "     26. Nr. 4817. (82.) Note des apost. Nuntius in Wien an den österr.  
Minister der ausw. Angelegenheiten. Motivirter Protest gegen  
die durch die Gesetze vom 25. Mai 1868 erfolgte Verletzung  
des österr. Concordates.
- "     Juni     " Nr. 4819. (84.) Aus dem Hirten Schreiben des Bischofs Fessler von

St. Felten. Das Concordat verbinde die Katholiken mit Gott, und vor Gott auch nach Erlaßung der Gesetze v. 25. Mai 1868.

1868. Jun 1. Nr. 4818. (83.) Rundschreiben des Cultus- und Unterrichtsministers v. Hasner an die Bischöfe. Bedeutung der Gesetze v. 25. Mai 1868.
- „ „ 22. Nr. 4820. (85.) Allocution Pius' IX. im geheim. Consistorium vom 22. Juni 1868. Ueber das österreichische Staatsgrundgesetz und die Gesetze vom 25. Mai 1868.
- „ Juli 3. Nr. 4821. (86.) Depesche des Ministers d. Ausw. (Graf Beust) an den kaiserl. Bevollmächtigten v. Meysenbug in Rom. Bedauern über den heftigen Ton und die schroffe Form der papstl. Allocution.
1869. Mai 15. Nr. 4861. (129.) Depesche des Ministers des Ausw. (Graf Beust) an den k. u. k. Gesandten (Graf Ingelheim) in München. Antwort auf die Circulardepesche des baier. Min. des Ausw. Fürsten von Hohenlohe vom 9. April 1869.
- „ Oct. 23. Nr. 4872. (137.) Depesche des Reichskanzlers an den k. u. k. Botschafter (Graf Trauttmannsdorff) in Rom. Erneute Instruction über die gegenüber dem Concil zu beobachtende Haltung.
1870. Febr. 10. Nr. 4892. (157.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Graf Trauttmannsdorff) in Rom. Besorgnisse, welche das Schema de Ecclesia hervorgerufen. Auftrag, die Curie vor Uebergriffen in die Rechtssphäre des Staates zu warnen.
- „ „ 17. Nr. 4893. (158.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Gesandten (Graf Wimpfen) in Berlin. Rechtfertigung des Heraustretens aus der zuwartenden Haltung gegenüber dem Concil.
- „ „ 19. Nr. 4894. (159.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Gesandten (Graf Ingelheim) in München. Rechtfertigung des Heraustretens aus der zuwartenden Haltung gegenüber dem Concil.
- „ „ 19. Nr. 4895. (160.) Depesche des k. u. k. Botschafters (Graf Trauttmannsdorff) in Rom an den Minister des Auswärtigen (Graf Beust). Bericht über Aufnahme der österreichischen Depesche vom 10. Februar bei der Curie.
- „ „ 20. Nr. 4898. (163.) Depesche des k. u. k. Gesandten (Graf Wimpfen) in Berlin an den Minister des Auswärtigen (Graf Beust). Aufnahme der von österreichischer Seite in Rom gemachten Vorstellungen.
- „ „ 21. Nr. 4899. (164.) Depesche des k. u. k. Gesandten (Graf Ingelheim) in München an den Minister des Auswärtigen (Graf Beust). Aufnahme der von österreichischer Seite in Rom gemachten Vorstellungen.
- „ „ 27. Nr. 4900. (165.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Graf Trauttmannsdorff) in Rom. Erwiderung auf die vom Card. Antonelli bezüglich der österreichischen Depesche vom 10. Febr. 1870 gemachten Bemerkungen.
- „ März 2. Nr. 4902. (167.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Graf Trauttmannsdorff) in Rom. Befriedigung über das Vorgehen Frankreichs in Betreff der Concilsverhandlungen.
- „ „ 10. Nr. 4904. (169.) Depesche des k. u. k. Botschafters (Fürst Metternich) in Paris an den Minister des Auswärtigen (Graf Beust). Die französische Regierung verlangt, dass vor dem Eintreffen

- die Specialbevollmächtigten keine Concilsbeschlüsse gefasst werden, wünscht übereinstimmendes Vorgehen bezüglich des Concils.
- 1870 (1870) 1. Nr. 4907. (172.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Fürst Metternich) in Paris. Unterstützung der französischen Schritte in Rom; die Politik gegenüber dem Concil im Allgemeinen; Bedenken gegen die sünige Absendung eines Specialbevollmächtigten, den Erlass einer Protestes gegen eventuelle Beschlüsse und gegen den Anschluss an die Minorität des Concils.
- In der Anmerkung:  
(1870. März 12. 13) Zwei Depeschen des Ministers des Ausw. an den Gesandten in Florenz.
- „ April 9. Nr. 4109. (372.) Ann. (S. 192.) Gesetz über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.
- „ „ 10. Nr. 4910. (175.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Graf Trauttmansdorff) in Rom. Unterstützung der erneuten französischen Vorstellungen.
- „ „ 20. Nr. 4913. (178.) Depesche des Cardinal-Staatssecretärs (Antonelli) an den apostolischen Nuntius in Wien (Falcinelli). Erwiderung auf die oesterreichische Depesche vom 20. Februar 1870. (Vergl. Nr. 4895.)
- „ „ 27. Nr. 4917. (182.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Fürst Metternich) in Paris. Mittheilung über die von Seite der Curie erfolgte Zurückweisung der Vorstellung der Mächte. [Vergl. Nr. 4907 (172) f.]
- „ Mai 8. Nr. 4921. (186.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Graf Trauttmansdorff) in Rom. Erwiderung auf die Depesche des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli vom 20. April.
- „ „ „ Nr. 4922. (187.) Depesche des k. u. k. Botschafters (Fürst Metternich) in Paris an den Minister des Auswärtigen (Graf Beust). Frankreich entschlossen, gegenüber dem Concil wieder zur abwartenden Haltung zurückzukehren.
- „ Juni 5. Nr. 4929. (194.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Graf Trauttmansdorff) in Rom. Rücktritt in die Stellung einfacher Beobachtung der Concilsvorgänge.
- „ Juli 25. Nr. 4938. (203.) Vortrag des Ministers für Cultus und Unterricht (v. Stremayr) an den Kaiser. Beantragt die Aufhebung des kaiserl. Patentens vom 5. Nov. 1855, mit welchem dem Concordate gesetzliche Kraft verliehen wurde.
- „ „ 30. Nr. 4939. (204.) Handschreiben des Kaisers an den Minister für Cultus und Unterricht v. Stremayer. Anordnung der Aufhebung des Concordates.
- „ „ „ Nr. 4940. (205.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Geschäftsträger (v. Polombo) in Rom. Notification der Aufhebung des Concordates.
- „ Aug. 26. Nr. 4943. (208.) Erlass des Banus von Croatien an die Bischöfe. Zur Vollziehung der Concilsschlüsse die königl. Genehmigung erforderlich.

- 1872 Febr. 20. Nr. 1980. (215.) Rundschreiben des Cultusministers (v. Stremayr) an alle Landesregierungen — Stellung der Regierung gegenüber den Altkatholiken.
- „ April 10. Nr. 1987. (252.) Erlaß des Cultusministers (v. Stremayr) an sämtliche Landesregierungen, Anordnung, wegen Mißbrauchs der Kanzel zu politischen Zwecken einzuschreiten.
- „ Mai 2. Nr. 1993. (258.) Zuschrift der Bischöfe Oesterreichs an den Cultusminister (v. Stremayr). Beschwerde über die Handhabung des Schulgesetzes.
- 1874 März 7. Nr. 6101. (361.) Encyclica Papst Pius' IX. an den österreichischen Episcopat. Aufforderung, dem Zustandekommen der confessionellen Gesetze in Oesterreich entgegenzuwirken.
- „ „ 20. Nr. 6102. (365.) Erklärung und Protest des österreichischen Episcopates über die dem Reichsrathe vorgelegten staatskirchlichen Gesetzentwürfe.
- „ Mai 7. Nr. 6107. (370.) Gesetz, wodurch Bestimmungen zur Regelung der ausseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.

In der Anmerkung:

Allgemeiner Theil des Motivenberichts zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes.

- „ „ „ Nr. 6108. (371.) Gesetz, mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonds geregelt werden.

In der Anmerkung:

Allg. Theil des Motivenberichts zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes.

- „ „ 20. Nr. 6109. (372.) Gesetz, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften. Vom 20. Mai 1874.

In der Anmerkung:

Allg. Theil des Motivenberichts zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes.

1877. Oct. 18. Nr. 6166. (429.) Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht (v. Stremayr), womit die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft ausgesprochen wird.

## Preussen.

1791. Febr. 5. Nr. 4753. (18.) Aus dem allgem. Landrecht für die preussischen Staaten. Theil II, Tit. 11. Von den Rechten und Pflichten der Kirchen- und geistlichen Gesellschaften.
1821. Juli 16. Nr. 4755. (20.) Die Bulle „De salute animarum“ (Circumscriptionsbulle für Preussen). Die Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer.
- „ „ „ Nr. 4756. (21.) Breve Pius' VII. Ueber die Bischofswahlen in Preussen.
- „ Aug. 23. Nr. 4754. (19.) Königliche Cabinets-Ordre. Sanction der Circumscriptionsbulle.
1841. Jan. 1. Nr. 4757. (22.) Circularschreiben des Ministers der geistl. Angelegenheiten an die kath. Bischöfe. Mildere Ausübung des Placets.
1848. Dec. 5. Nr. 4785. (50.) Aus der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 5. Dec. 1848. Stellung der katholischen Kirche.
1849. Juli. Nr. 4787. (52.) Denkschrift der Bischöfe Preussens über die Verfassungsurkunde vom 5. Dec. 1848.

1850. Jan. 31. Nr. 4786. (51.) Aus der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Jan. 1850. Stellung der katholischen Kirche.
1868. Oct. 9. Nr. 4879. (124.) Circularschreiben des Ex. Oberkirchenrathes an alle Consistorien aus Anlass des apostol. Sendschreibens vom 13. Sept. 1868. Zurückweisung der Aufforderung, in den Schooss der katholischen Kirche zurückzukehren.
1869. „ 10. Nr. 4871. (136.) Erlass des Cultusministers an die Bischöfe. Auflassung der Regierung über ihre Stellung zum Concil.
1870. Dec. 30. Nr. 4918. (213.) Rescript der Cultusministers an den Senat der Universität Bonn. Erklärt das Vorgehen des Erzbischofes von Coln gegen Bonner Professoren für ungesetzlich.
1871. Juni. 19. Nr. 4953. (218.) Artikel der neuen Preussischen Zeitung (Kreuzzeitung). Haltung der Centrumsfraction des Reichstages.
- „ „ „ Nr. 4953. (218.) Anm. Schreiben des Fürsten Bismarck an den Grafen Frankenberg. Card. Antonelli missbilligt die Haltung der kath. Fraction im Reichstage.
1871. Juni. 29. Nr. 4951. (219.) Schreiben des Cultusministers (v. Mühlner) an den Bischof von Ermland (Dr. Krementz). Erklärt den Dr. Wollmann trotz dessen Weigerung, die Beschlüsse des vaticanischen Concils anzuerkennen, für berechtigt, den katholischen Religionsunterricht am Braunsberger Gymnasium zu erteilen.
- „ Juli. 8. Nr. 4955. (220.) Königliche Cabinetsordre. Aufhebung der gesonderten katholischen Abtheilung im Cultusministerium.
- „ „ 9. Nr. 4956. (221.) Protest des Bischofs von Ermland (Dr. Krementz) gegen den Bescheid des Cultusministers (von Mühlner) vom 29. Juni.
- „ „ 21. Nr. 4958. (223.) Erlass des Cultusministers (v. Mühlner) an den Bischof von Ermland. Zurückweisung des bischöflichen Protestes vom 9. Juli.
- „ Juli 26 u. Aug. 2. Nr. 4955. (220.) Anmerkung: Artikel der Provinzialcorrespondenz über die Aufhebung der kath. Abtheilung im Cultusministerium.
- „ Sept. 7. Nr. 4960. (225.) Immediateingabe der kath. Bischöfe Preussens an den König. Protest gegen die Eingriffe der Regierung in das innere Glaubens- und Religionsgebiet der kath. Kirche.
- „ „ „ Nr. 4961. (226.) Denkschrift der kath. Bischöfe Preussens zur Erläuterung der Immediateingabe vom 7. September.
- „ Oct. 8. Nr. 4963. (228.) Immediatevorstellung des Bischofs von Ermland (Krementz) an den König. Beschwerde über die Maassnahmen der Staatsregierung im Braunsberger Conflict.
- „ „ 18. Nr. 4965. (230.) Handschreiben des Königs an den Erzbischof von Köln. Zurückweisung des bischöflichen Protestes (Immediateingabe) vom 7. September.
- „ Nov. 25. Nr. 4967. (232.) Rescript des Cultusministers (v. Mühlner) an den Erzbischof von Köln. Zurückweisung der in den bischöflichen Eingaben vom 7. September gegen die Staatsregierung erhobenen Vorwürfe.
- „ „ „ Nr. 4968. (233.) Schreiben des Cultusministers (v. Mühlner) an den Bischof von Ermland (Krementz). Beantwortung der Immediateingabe des Bischofs vom 8. October.
- „ Dec. 14. Nr. 4970. (235.) Antrag der Centrumsfraction des preussischen Abgeordnetenhauses. Aufhebung des Ministerialerlasses vom 29. Juni. 1871.
- „ „ 20. Nr. 4971. (236.) Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementz)

an den Cultusminister (v. Mulder): Beantwortung des Ministerialdescriptes vom 25. November.

- 1872 Jan 9. Nr. 4978. (213.) Rede des Fürsten Bismarck im preussischen Abgeordnetenhaus bei Berathung des Budget des Cultusministeriums: Beleuchtung der confessionellen Politik der Centralfraction.
- „ Febr. 9. Nr. 4979. (214.) Rede des Fürsten Bismarck im preussischen Abgeordnetenhaus bei Berathung des Schulaufsichtsgesetzes. Die Ursachen des Streites zwischen der Regierung und der katholischen Partei.
- „ „ 29. Nr. 4981. (216.) Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an sämtliche Provinzialschulcollegien und Regierungen. Aenderung der über den Religionsunterricht bestehenden Vorschriften.
- „ März 11. Nr. 4982. (217.) Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an den Bischof von Ermland (Krementz). Aufforderung, die wider Dr. Wollmann und Michels ausgesprochene Excommunication zurückzunehmen.
- „ „ 11. Nr. 4983. (218.) Das preussische Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872.
- „ „ 13. Nr. 4984. (219.) Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an die kgl. Regierungen. Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes.
- „ „ 30. Nr. 4986. (251.) Antwort des Bischofs von Ermland (Krementz) auf den Erlass des Cultusministers (Falk) vom 11. März. Behauptet, zur Verhängung der Excommunication ohne Einholung der Staatsgenehmigung berechtigt zu sein.
- „ April 11. Nr. 4988. (253.) Hirtenbrief der Bischöfe Preussens über das Schulaufsichtsgesetz.
- „ „ „ Nr. 4989. (254.) Eingabe der Bischöfe Preussens an das Staatsministerium. Protest gegen das Schulaufsichtsgesetz.
- „ Mai 21. Nr. 4995. (260.) Ministerialschreiben des Cultusministers (Dr. Falk) an den Bischof von Ermland (Krementz). Neuerliche Aufforderung, den zwischen den Censurdecreten wider Dr. Wollmann und Michels und den Landesgesetzen bestehenden Widerspruch aufzuheben.
- „ „ 28. Nr. 4996. (261.) Anm.: Erlass des Ministers des Krieges und des Cultus an den Feldpropst Bischof Namszanowski. Verfügt dessen Suspension vom Amte.
- „ „ 29. Nr. 4996. (261.) Erlass des Kriegsministers (v. Roon) an die königl. Generalcommandos. Mittheilung der Amtssuspension des kath. Feldpropstes Bischof Namszanowski und darauf bezüglicher Anordnungen.
- „ Juni 15. Nr. 4997. (262.) Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementz) an den Cultusminister (Dr. Falk). Bestreitet das Bestehen eines Widerspruches zwischen den erlassenen Censurdecreten und den Landesgesetzen.
- „ „ „ Nr. 4998. (263.) Erlass des Cultusministers (Dr. Falk) an die königl. Regierungen. Verbot, in Zukunft Mitglieder geistlicher Congregationen oder Orden an öffentlichen Volksschulen als Lehrer zuzulassen.
- „ Juli 3. Nr. 4999. (264.) Anm.: Artikel der Provinzialcorrespondenz über die Ansprache P. Pius' IX. an den deutschen Leseverein.
- „ „ 4. Nr. 6001. (265.) Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an die

- Provinzialschnlcollegien. Verbot der Theilnahme von Schülern an religiösen Vereinen.
1872. Sept. 2. Nr. 6004. (268.) Schreiben des Kaisers an den Bischof von Ermland (Krementsz) Aufforderung, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten.
- „ „ „ Nr. 6005. (269.) Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Kaiser. Erklärt, die volle Souveränität der weltlichen Obrigkeit auf staatlichem Gebiet anzuerkennen.
- „ „ 9. Nr. 6006. (270.) Schreiben des Fürsten Bismarck an den Bischof von Ermland (Krementsz). Fordert die unbedingte und voll-vollständige Anerkennung der staatlichen Autorität.
- „ „ 11. Nr. 6007. (271.) Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Kaiser. Erklärt, in Folge der Zusehrift des Fürsten Bismarck vom 9. September bei der Marienburger Jubelfeier nicht erscheinen zu können.
- „ Sept. 13. Nr. 6009. (273.) Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Fürsten Bismarck. Ersucht um Aufklärung des zwischen dem Schreiben des Königs vom 2. Sept. und dem des Fürsten Bismarck vom 9. Sept. bestehenden Widerspruches.
- „ „ 16. Nr. 6010. (274.) Schreiben des Fürsten Bismarck an den Bischof von Ermland (Krementsz). Beantwortung des bischöflichen Schreibens vom 13. September.
- „ „ 20. Nr. 6011. (275.) Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Fürsten Bismarck. Beantwortung des Schreibens des Fürsten Bismarck vom 16. September.
- „ „ 25. Nr. 6016. (280.) Erlass des Cultusministers (Dr. Falk) an den Bischof von Ermland (Krementsz). Ankündigung der Temporalien-sperre.
- „ Oct. 6. Nr. 6019. (283.) Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Cultusminister (Dr. Falk). Verwahrung gegen die Temporalien-sperre.
- „ „ 15. Nr. 6012. (276.) Anm. Artikel der Provinzialcorrespondenz gegen die Fuldaer Denkschrift.
- „ Nov. 28. Nr. 4998. (263.) Anm.: Rede des Cultusministers (Dr. Falk) im Abgeordneten-hause. Rechtfertigung des Erlasses vom 15. Jan. 1872.
1873. Jan. 30. Nr. 6035. (298.) Adresse des preussischen Episkopates an den Kaiser. Bitte, die staatskirchlichen Gesetzentwürfe zurück-zuziehen oder nicht sanctioniren zu wollen.
- „ „ „ Nr. 6036. (299.) Denkschrift des preussischen Episkopates über die staatskirchlichen Gesetzentwürfe, dem kgl. Staatsministerium durch die Erzbischöfe zugleich im Namen und Auftrage aller übrigen Bischöfe des Landes vorgelegt am 30. Jan. 1873.
- „ Febr. 5. Nr. 6036. (299.) Anm. Artikel der Provinzialcorrespondenz über die Denkschrift des preussischen Episkopates vom 30. Jan. 1873.
- „ „ „ Nr. 6037. (300.) Adresse des preussischen Episkopates an den Landtag. Bitte, die staatskirchlichen Gesetzentwürfe nicht an-nehmen zu wollen.
- „ „ 23. Nr. 6044. (307.) Rundschreiben des Erzbischofs von Posen-Gnesen (Ledochowski) an die Religionslehrer der höheren Lehranstalten dieser Kirchen-provinz. Untersagt, den Verfügungen der Regierung über die Ertheilung des Religionsunterrichts in deutscher Sprache Folge zu leisten, und erlässt darüber besondere Anordnungen.



1873. März 10. Nr. 6046. (309.) Erste Rede des Fürsten Bismarck (in der 15. Sitzung des Herrenhauses) bei Berathung der staatskirchlichen Gesetz-entwürfe. Beleuchtung des Kampfes zwischen Staat und Kirche als einer reinen Machtfrage.
- „ „ 11. Nr. 6046. (309.) Anm. Rede des Ministerpräsidenten v. Roon bei Berathung der staatskirchlichen Gesetzentwürfe.
- „ April 5. Nr. 6050. (313.) Gesetz, betreffend die Aenderung der Art. 15 und 18 der Verfassungs-urkunde vom 31. Januar 1850.  
In der Anmerkung:  
Bericht der Commission des Abgeordnetenhauses über dieses Gesetz.
- „ Mai 2. Nr. 6052. (315.) Sendschreiben der in Fulda versammelten katho-lichen Bischöfe Preussens an den Klerus und die Gläubigen ihrer Diöcesen. Warnt vor den von den Kammern beschlossenen Kirchengesetzen.
- „ „ 11. Nr. 6053. (316.) Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873.  
In der Anmerkung:  
Allgemeiner Theil des Motivenberichts zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes.
- „ „ 12. Nr. 6054. (317.) Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Vom 12. Mai 1873  
In der Anmerkung:  
Allgemeiner Theil des Motivenberichts zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes.
- „ „ 13. Nr. 6055. (318.) Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Ge-  
brauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873.  
In der Anmerkung:  
Allgemeiner Theil des Motivenberichts zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes.
- „ „ 14. Nr. 6056. (319.) Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873.  
In der Anmerkung:  
Allgemeiner Theil des Motivenberichts zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes.
- „ „ 26. Nr. 6059. (322.) Collectiveingabe des preussischen Episcopates an das königl. Staatsministerium. Erklärung, die Maigesetze nicht anzuerkennen.  
In der Anmerkung:  
Artikel der Provinzialcorrespondenz über die Erklärung der preuss. Bischöfe, die Maigesetze nicht anzuerkennen.
- „ „ 31. Nr. 6059. (322.) Anm. Artikel der Provinzialcorrespondenz über die Erklärung des preuss. Episcopates, die Maigesetze nicht anzuerkennen.
- „ Ende Mai. Nr. 6060. (323.) Schreiben der Oberpräsidenten (nach Anweisung des Cultusministers) an die preuss. Bischöfe. Ersuchen, die Statuten, Lehrpläne etc. jener bischöflichen philosophisch-theologi-schen Seminare mitzuthemen, deren Anerkennung gewünscht wird.
- „ Anfang Juni. Nr. 6061. (324.) Schreiben der Oberpräsidenten an die preuss. Bischöfe. Ersuchen um Mittheilung über den Bestand und die Einrichtung der Knabenseminare und Convicte.



1874. März 10. Nr. 6150. (413.) Ann. Verwahrung des preuss. Episcopates gegen den Gesetzentwurf, betr. die Kirchliche Vermögensverwaltung.
- „ April 15. Nr. 6105. (378.) Erkenntniss des preussischen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Entlassung des Erzbischofs von Posen v. Ledochowski aus dem Amte wegen Verletzung der, auf sein Amt bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze.
- „ Mai 20. Nr. 6110. (373.) Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer.  
In der Anmerkung:  
Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf.
- „ „ 21. Nr. 6111. (371.) Gesetz wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.  
In der Anmerkung:  
Motivebericht zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes.
- „ Juni 21-26. Nr. 6117. (380.) Beschlüsse der in Fulda versammelten preussischen Bischöfe, betreffend die Civilehe.
- „ Juli 21. Nr. 6118. (381.) Erlass des Berliner Polizeipräsidenten, betreffend die vorläufige Schliessung sämtlicher katholischen Vereine in Berlin.
- „ Ende Juli. Nr. 6119. (382.) Artikel der Provinzialcorrespondenz, betreffend die Überwachung der ultramontanen Blätter und Vereine.
- „ Aug. 20. Nr. 6120. (383.) Instruction der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten, betreffend die kirchlichen Processionen und Wallfahrten.
1875. Febr. 5. Nr. 6129. (392.) Encyclica Papst Pius' IX. an die Erzbischöfe und Bischöfe Preussens.
- „ März 10. Nr. 6150. (413.) Ann. Verwahrung des preussischen Episcopates gegen den Gesetzentwurf, betreffend die Kirchliche Vermögensverwaltung.
- „ „ 16 u. 18. Nr. 6131. (394.) Reden des Fürsten Bismarck im Abgeordnetenhaus bei Berathung der Gesetzesvorlage, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die katholische Kirche.
- „ April 2. Nr. 6132. (395.) Immediateingabe des preussischen Episcopates. Protest gegen den Gesetzentwurf, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bischöfe und Geistlichen.
- „ „ 9. Nr. 6133. (396.) Rescript des Staatsministeriums auf die Immediateingabe des preussischen Episcopates vom 2. April 1875.
- „ „ 16. Nr. 6134. (397.) Rede des Fürsten Bismarck im Abgeordnetenhaus bei Berathung der Gesetzesvorlage, betreffend die Aufhebung der Verfassungsartikel 15, 16 und 18.
- „ „ 22. Nr. 6135. (398.) Gesetz, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen vom 22. April 1875.
- „ Ende April. Nr. 6141. (404.) Antwortschreiben des preussischen Episcopates auf das Rescript des Staatsministeriums vom 9. April 1875.
- „ Mai 31. Nr. 6143. (406.) Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche. Vom 31. Mai 1875.

In der Anmerkung:

Motivebericht zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes.

1874. Juni 18. Nr. 6144. (407.) Gesetz über die Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Juni 1875.  
In der Anmerkung:  
Motivenbericht zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes.
- „ „ 20. Nr. 6145. (408.) Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 20. Juni 1875.  
In der Anmerkung:  
Motivenbericht zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes.
- „ „ 30. Nr. 6146. (409.) Artikel der „Provinzialcorrespondenz“ über das Gesetz vom 20. Juni 1875.
- „ Juli 24. Nr. 6150. (413.) Circular des Erzbischofs von Köln über die Stellung der katholischen Geistlichen und Laien zu dem Gesetze über die kirchliche Vermögensverwaltung. Gestattet die Mitwirkung bei Durchführung dieses Gesetzes.
- „ „ 28. Nr. 6151. (414.) Artikel der „Provinzialcorrespondenz“ über die Erklärung des Episcopates, bei Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Vermögensverwaltung mitwirken zu wollen.
1876. Juni 7. Nr. 6158. (421.) Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen.

### Römische Curie und Vaticanisches Concil.

1802. Nov. 18. Nr. 4911. (176.) Anm. Die Bulle „Unam Sanctam“ Papst Bonifaz' VIII.
1801. Aug. 15. Nr. 4738. (3.) Bulle Pius' VII „Ecclesia Christi.“ Confirmation des französischen Concordates.
1802. Mai 24. Nr. 4739. (4.) Allocution Pius' VII, gehalten im geheimen Consistorium vom 24. Mai 1802. Ueber das franz. Concordat und die organ. Artikel.
1803. Sept. 16. Nr. 4740. (5.) Das italienische Concordat.
1811. Aug. 5. Nr. 4741. (6.) Breve Pius' VII. Confirmation der Beschlüsse des sogen. Nationalconcils zu Paris vom 5. August 1811.
1813. Jan. 25. Nr. 4742. (7.) Das s. g. Concordat von Fontainebleau.
- „ März 24. Nr. 4743. (8.) Schreiben Pius' VII. an Napoleon. Wiederruf des Concordates von Fontainebleau und des Breves von Savona.
1817. Juni 5. Nr. 4746. (11.) Das bayerische Concordat.
- „ „ 11. Nr. 4744. (9.) Das französische Concordat vom Jahre 1817.
- „ Juli 17. Nr. 4778. (43.) Die Bulle „Beati Petri apostolorum.“ Circumscriptionsbulle für Sardinien.
1818. Febr. 16. Nr. 4779. (44.) Das Concordat f. d. Königr. beider Sicilien.
1819. Jan. 13. Nr. 4750. (15.) Breve Pius' VII. an den König von Baiern. Beschwerde über einzelne Artikel der Verfassung und Verbot der unbedingten Eidesleistung auf dieselbe.
1821. Juli 16. Nr. 4755. (20.) Die Bulle „De salute animarum“ (Circumscriptionsbulle für Preussen). Die Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer.
- „ „ „ Nr. 4756. (21.) Breve Pius' VII. Ueber die Bischofswahlen in Preussen.
- „ Aug. 16. Nr. 4765. (30.) Die Bulle „Provida Solersque.“ Circumscription der oberrheinischen Kirchenprovinz.
1824. März 26. Nr. 4759. (24.) Die Bulle „Impensa Romanorum Pontificum“. Circumscription, Besetzung und Ausstattung der Diöcesen Hannovers.
1827. April 11. Nr. 4766. (31.) Die Bulle „Ad Dominicis gregis custodiam“. Er-

ganzung der Circumscription-bulle für die oberrheinische Kirchenprovinz.

1827. Juni 18. Nr. 4775. (100.) Das niederländische Concordat.
1830. Juni 30. Nr. 4768. (33.) Breve Pius' VIII. an die Bischöfe der oberheini- schen Kirchenprovinz. Verdamnung der landesherrlichen Ver- ordnung vom 30. Januar 1830.
1833. Oct. 5. Nr. 4770. (35.) Note des Cardinal-Staatssecretars an den Staats- minister Bodens. Protest gegen die landesherrlichen Verord- nungen.
1846. Nov. 9. Nr. 4849. (114.) Rundschreiben (Encyclica) Papst Pius' IX. an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischofe und Bischöfe. (Erste An- sprache Pius' IX. an die kath. Kirche.)
1851. April 25. Nr. 4848. (113.) Das toscanische Concordat.
1855. Aug. 18. Nr. 4804. (69.) Das österreichische Concordat.
- „ Nov. 5. Nr. 4806. (71.) Breve Pius' IX. an das Episcopat Oesterreichs. Erläuterung des Concordates.
1857. April 8. Nr. 4824. (89.) Das württembergische Concordat.
- „ Juni 22. Nr. 4823. (88.) Die Bulle „Cum in Sublimi Principis“. Confir- mation des württembergischen Concordates.
1859. Juni 25. Nr. 4833. (98.) Das badische Concordat.
- „ Sept. 22. Nr. 4832. (97.) Die Bulle „Aeterni Pastoris Vicario.“ Confirmation des badischen Concordates.
1860. Dec. 17. Nr. 4841. (106.) Aus der Allocution Pius' IX., gehalten im ge- heimen Consistorium vom 17. Dec. 1860. Verwahrung gegen den Bruch des badischen Concordates.
1861. Aug. 3. Nr. 4827. (92.) Note des Cardinal-Staatssecretars Antonelli an den württembergischen Minister d. Ausw. Angel. Protest gegen die Ungültigkeitserklärung des würtemb. Concordates.
1861. Dec. 8. No. 4850. (115.) (Encyclica.) Rundschreiben des Papstes über die Irr- lehren der Zeit.
- „ „ 8. Nr. 4851. (116.) Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli, mit welchem der Syllabus den Bischöfen übersandt wurde.
- „ „ 8. Nr. 4852. (117.) (Syllabus.) Zusammenstellung derhauptsächlichsten Irrthümer unserer Zeit, welche in den Allocutionen, Encycliken und anderen apostolischen Schreiben Sr. Heil. des Papstes Pius IX. gerügt wurden.
1867. Juni 26. Nr. 4853. (118.) Allocution P. Pius' IX. an die Bischöfe, welche zum Centenarium des h. Petrus nach Rom gekommen waren, gehalten im öffentlichen Consistorium vom 26. Juni 1867. Die Berufung eines ökumenischen Concils wird in Aussicht gestellt.
- „ Juli 1. Nr. 4854. (119.) Adresse der in Rom zur Feier des Centenariums des h. Petrus versammelten Bischöfe an P. Pius IX. Freudige Zustimmung zur Berufung eines ökumenischen Concils.
- „ „ „ Nr. 4855. (120.) Antwort P. Pius' IX. auf die vorhergehende Adresse der Bischöfe.
1868. Mai 26. Nr. 4817. (82.) Note des apost. Nuntius in Wien an den österr. Minister der ausw. Angelegenheiten. Motivirter Protest gegen die durch die Gesetze vom 25. Mai 1868 erfolgte Verletzung des österr. Concordates.
- „ Juni 22. Nr. 4820. (85.) Allocution Pius' IX. im geheim. Consistorium vom 22. Juni 1868. Ueber das österreichische Staatsgrundgesetz und die Gesetze vom 25. Mai 1868.

1868. Juni 29. Nr. 4856. (121.) Bulle P. Pius' IX. „Aeterni Patris unigenitus Filius“ zur Ansage eines am 8. December 1869 im Vatican zu eröffnenden ökumenischen Conciliums.
- „ Sept. Nr. 4857. (122.) Sendschreiben P. Pius' IX. („Arcano Divinae Providentiae“) an alle Bischöfe der Kirchen des orientalischen Ritus, welche mit dem apostolischen Stuhle nicht in Gemeinschaft stehen. Einladung zum Concil.
- „ 14. Nr. 4858. (123.) Sendschreiben P. Pius' IX. („Iam vos omnes noveritis“) an die Protestanten und anderen Akatholiken. Ermahnung, das bevorstehende Concil zu benutzen und in den Schooss der kath. Kirche zurückzukehren.
1869. Jan. Nr. 4860. (125.) Instruction für die Consultoren der kirchlich-politischen Commission.
- In der Anmerkung:  
Erklärung des Präsidenten dieser Commission über die Aufgaben derselben.
- „ Febr. 6. Nr. 4861. (126.) Aus der Civiltà cattolica. Ueber die wahrscheinliche Thätigkeit des Concils.
- „ Octbr 11. Nr. 4877. (112.) Ann. Die Bulle „Apostolicae sedis moderatione“ Papst Pius' IX. Beschränkung der Kirchencensuren ohne Urtheilsspruch. (Auszug.)
- „ Nov. 27. Nr. 4876. (141.) Das Breve „Multiplices inter“, durch welches P. Pius IX. die Geschäftsordnung für das Concil festgesetzt.
- „ Decbr. 4. Nr. 4877. (112.) Ann. Die Bulle „Cum Romanis pontificibus“ Papst Pius' IX. Suspension des Concils im Falle Ablebens des Papstes. (Auszug.)
- „ „ 8. Nr. 4877. (112.) Allocution P. Pius' IX., gehalten bei Eröffnung des vaticanischen Concils an die versammelten Väter.
- „ „ 10. Nr. 4878. (143.) Schema (Entwurf) der dogmatischen Constitution von der katholischen Lehre gegenüber den aus dem Rationalismus abgeleiteten mannigfachen Irrthümern.
1870. Jan. 11. Nr. 4887. (152.) Ermahnung (Monitum) der Concilspräsidenten wegen Wahrung des Geheimnisses.
- „ „ 21. Nr. 4889. (151.) Schema (Entwurf) der dogmatischen Constitution von der Kirche Christi, den Vätern zur Prüfung vorgelegt.
- „ Febr. 20. Nr. 4896. (161.) Die revidirte Geschäftsordnung des Concils. Decret der Concilspräsidenten
- „ März 6. Nr. 4903. (168.) Zusatzkapitel zu dem Decrete über den Primat des römischen Papstes. Der Papst kann in der Definirung von Sachen des Glaubens und der Moral nicht irren.
- „ „ 12. Nr. 4905. (170.) Breve Papst Pius' IX. an den Abt Prosper Guéranger. Brandmarkt die Bekämpfer der Infallibilitätslehre und belobt deren Vertheidiger.
- „ „ 19. Nr. 4908. (173.) Depesche des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den apostolischen Nuntius (Msgr. Chigi) in Paris. Erwiederung auf die Depesche Daru's vom 20. Februar.
- „ „ 22. Nr. 4916. (181.) Ann. Rede des Bischofs Strossmayer gegen die im Schema der dogmat. Constitution über den kath. Glauben dem Protestantismus gemachten Vorwürfe.
- „ April 9. Nr. 4919. (184.) Bemerkungen der Väter des Concils über das Zusatzkapitel von der Unfehlbarkeit des Papstes.
- „ „ 20. Nr. 4913. (175.) Depesche des Cardinal-Staatssecretärs (Antonelli)

an den apostolischen Nuntius in Wien (Falconelli) — Erwiderung auf die österreichische Depesche vom 29. Februar (Vergl. Nr. 4895.)

1870. April 21. Nr. 4946. (181.) Die dogmatische Constitution über den katholischen Glauben. Beschlossen und verkundet in der dritten öffentlichen Sitzung des vaticanischen Concils vom 21. April 1870.
- „ „ 24. Nr. 4948. (183.) Mittheilung Monitum der Concilspräsidenten an die Väter des Concils. Vor allem Andern wird die Lehre vom Primat und der Unfehlbarkeit des Papstes im Concil zur Berathung gelangen.
- „ Anfang M.o. Nr. 4920. (185.) Erklärung der Theologen des Concils, gerichtet an Papst Pius IX., für die Unfehlbarkeit.
- „ Mai 10. Nr. 4921. (189.) Schema der ersten dogmatischen Constitution über die Kirche Christi, den ehrwürdigsten Vätern zur Prüfung vorgelegt.
- „ Juni 16. Nr. 4930. (195.) Ansprache des Cardinalcollegiums an Papst Pius IX. am 21. Jahrestage seiner Wahl und Antwort des Papstes.
- „ Juli 16. Nr. 4935. (200.) Protest der Präsidenten des Concils gegen die über das Concil verbreiteten feindlichen Berichte.
- „ „ 18. Nr. 4937. (202.) Die erste dogmatische Constitution über die Kirche Christi. Beschlossen und verkundet in der vierten öffentlichen Sitzung des vaticanischen Concils vom 18. Juli 1870.
- In der Anmerkung:  
Ansprache Pius' IX. an die Concilsväter.
1870. Aug. 11. Nr. 4942. (207.) Depesche des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den päpstlichen Nuntius in Brüssel. Die Beschlüsse des Concils verpflichten auch ohne weitere Publication alle Katholiken.
- „ Oct. 20. Nr. 4946. (211.) Die Bulle „Postquam Dei munere“. Vertagung des vaticanischen Concils.
1871. Marz. 2. Nr. 4972. (237.) Breve Papst Pius' IX. an den Cardinal Patrizi. Protest gegen die Anfeindung des Jesuitenordens und Zurückweisung des ital. Garantgesetzes.
- „ Mai 15. Nr. 4974. (239.) Encyclica Papst Pius' IX. an alle Patriarchen, Erzbischöfe etc. Zurückweisung des ital. Garantgesetzes.
- „ Juli 20. Nr. 4957. (222.) Erklärung Pius' IX. über die Ausdehnung der päpstlichen Unfehlbarkeit.
- „ Oct. 27. Nr. 4975. (240.) Allocution Papst Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 27. October 1871. Klagen über die Verfolgung der Kirche in Italien und Baiern.
1872. Jan. 3. Nr. 4976. (241.) Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den Bischof von Strassburg (Räss). Erklärt das französische Concordat vom Jahre 1801 als nicht mehr zu Recht bestehend für Elsass - Lothringen.
- „ Febr. 10. Nr. 4976. (241.) Anm.: Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den Bischof von Strassburg (Räss). Erklärt das französische Concordat vom Jahre 1801 für nur theilweise nicht mehr zu Recht bestehend für Elsass-Lothringen.
- „ Mai 2. Nr. 4992. (257.) Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den Geschäftsträger des deutschen Reiches (v. Derenthall). Erklärt, Hohenlohe könne zur Annahme des Botschafterpostens nicht autorisirt werden. (Vergl. Nr. 4990 f. [255 f.]
- „ Juni 24. Nr. 4999. (264.) Ansprache des Papstes Pius IX. an den in Rom

- bestehenden deutschen Leseverein. Der Papst warnt Bismarck vor dem Kampfe mit der katholischen Kirche.
1872. Aug. 10. Nr. 6029. (292.) (Schweiz.) Note des päpstlichen Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. Protest gegen das Genfer Gesetz vom 3. Febr. 1872, betr. die klösterlichen Corporationen.
- „ Nov. 21. Nr. 6025. (288.) Breve Papst Pius' IX. an die Geistlichkeit des Kantons Genf. Erwiderung der Ergebenheitsadr. vom 11. Nov. d. J.
- „ Dec. 23. Nr. 6027. (290.) Allocution Papst Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 23. December 1872. Verurtheilt die Unterdrückung der Kirche in Italien, Deutschland und der Schweiz.
- „ „ „ Nr. 6030. (293.) (Schweiz.) Note des päpstl. Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. Protest gegen die Beschlüsse des Grossen Rathes von Genf vom 20. Sept. 1872. (Vgl. Nr. 6013. [277]).
1873. Jan. 16. Nr. 6031. (294.) (Schweiz.) Breve Papst Pius' IX. an K. Mermillod, Bischof von Hebron i. p. i. Ernennung Bischof Mermillods zum apostolischen Vicar des Kantons Genf.
- „ März 12. Nr. 6047. (310.) Breve Papst Pius' IX. an den apost. Nuntius in München. Untersagt den Simultangebrauch katholischer Kirchen mit Altkatholiken.
- „ Juni 2. Nr. 6068. (331.) Ann.: Protest der Ordensgenerale gegen das beabsichtigte italienische Klostergesetz.
- „ Juli 21. Nr. 6067. (330.) (Schweiz.) Note des päpstlichen Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Schweizer Bundesrath. Beantwortung der Note des Schweizer Bundesrathes vom 11. Febr. 1873. (Vergl. Nr. 6039 [302]).
- „ „ 25. Nr. 6068. (331.) Allocution Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 25. Juli 1873. Verdammt das italienische Klostergesetz vom 19. Juni 1873 und die Urheber desselben.
- „ Aug. 7. Nr. 6069. (332.) (Preussen.) Schreiben Papst Pius' IX. an den König von Preussen. Verurtheilung der von der Regierung eingeschlagenen Kirchenpolitik und Aufforderung, diese zu ändern.
- „ Sept. 3. Nr. 6073. (336.) Schreiben des Königs von Preussen an Papst Pius IX. Zurückweisung der im Schreiben Pius' IX. v. 7. Aug. 1873 ausgesprochenen Behauptungen.
- „ Nov. 21. Nr. 6081. (344.) Encyclica Papst Pius' IX., gerichtet an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe etc. Verdammt die Uebergriffe der Staatsgewalt in Italien, der Schweiz, Deutschland etc.
1874. Jan. 17. Nr. 6094. (357.) Note des päpstlichen Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. Beantwortung der Note des Bundesrathes vom 12. Dec. 1873. (Vergl. 6090. [353])
- „ März 7. Nr. 6101. (364.) Encyclica Papst Pius' IX. an den österreichischen Episcopat. Aufforderung, dem Zustandekommen der confessionellen Gesetze in Oesterreich entgegenzuwirken.
- „ Mai 28. (Jan. 8.) Nr. 6093. (356.) Die angebliche Constitution Papst Pius' IX. (Apostolicae sedis munus) vom 28. Mai 1873. Aenderung der bisher für die Papstwahl geltenden Normen.
1875. Febr. 5. Nr. 6129. (392.) Encyclica Papst Pius' IX. an die Erzbischöfe und Bischöfe Preussens.
- „ Aug. 25. Nr. 6153. (416.) (Spanien.) Rundschreiben des päpstlichen Nuntius in Madrid an die spanischen Bischöfe. Protest gegen den, die Toleranz der Culte normirenden Art. 11 des Verfassungsentwurfes.
1876. März. Nr. 6157. (420.) (Spanien.) Breve Papst Pius' IX. an den Cardinal-



Erzbischof von Toledo. Protest gegen den, die Toleranz der Culte normirenden Art. 11 des Verfassungsentwurfes.

1877. März 12. Nr. 6162. (425.) Allocution P. Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 12. März 1877. Klagen über Bedrückung des apost. Stuhles durch die italienische Regierung. Note des Cardinal-Staatssecretars (Simeoni). Empfiehlt diese Allocution der Erwartung der katholischen Regierungen.
- „ Oct. Nr. 6165. (428.) Circulardepesche des Cardinal-Staatssecretars (Simeoni) an die bei der römischen Curie beglaubigten Gesandten. Protest über neuerliche Gewaltakte der italienischen Regierung.

## Sachsen.

1827. Febr. 19. Nr. 4772. (37.) Mandat, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden und die Grundsätze zur Regelung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffend.
1831. Sept. 4. Nr. 4773. (38.) Aus der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen. Stellung der katholischen Kirche.
1873. Febr. 26. Nr. 6045. (308.) Interpellation des Abg. Ludwig, in der 2. Kammer, über die Stellung der Regierung zum Unfehlbarkeitsdogma und Antwort des Cultusministers (v. Gerber).
1876. Aug. 23. Nr. 6160. (423.) Gesetz, die Ausübung des staatlichen Obergerichtsrechtes über die katholische Kirche betreffend. Vom 23. August 1876.

In der Anmerkung:

Allgemeiner Theil des Motivenberichts zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes

## Sardinien.

1817. Juli 17. Nr. 4778. (43.) Die Bulle „Beati Petri apostolorum.“ Circumscriptionsbulle für Sardinien.
1818. März. 4. Nr. 4845. (110.) Aus der Verfassungsurkunde für das Königreich Sardinien. Stellung der kath. Kirche.
1850. April 9. Nr. 4846. (111.) Gesetz, die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten und des Asylrechtes betreffend.
- „ Juni 5. Nr. 4847. (112.) Gesetz, die Amortisationsbestimmungen für die Erwerbungen der todtten Hand betreffend.

## Schweiz.

1869. Dec. Nr. 4880. (145.) Aus dem Bericht des politischen Departements des Bundesrathes über dessen Geschäftsführung i. J. 1869.
1872. Aug. 10. Nr. 6029. (292.) Note des päpstlichen Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. Protest gegen das Genfer Gesetz vom 3. Febr. 1872, betr. die klösterlichen Corporationen.
- „ Febr. 8. Nr. 6038. (301.) Protest des Bischofs von Basel (Lachat) an den Bundesrath. Zurückweisung der Beschlüsse der baseler Diöcesanconferenz vom 29. Januar 1873. (Vergl. Nr. 6024 [287]).
- „ Dec. 23. Nr. 6030. (293.) Note des päpstlichen Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. Protest gegen die Beschlüsse des Grossen Rathes von Genf vom 20. Sept. 1872.
1873. Jan. 16. Nr. 6031. (294.) Breve Papst Pius' IX. an K. Mermillod, Bischof von Hebron i. p. i. Ernennung Bischof Mermillods zum apostolischen Vicar des Kantons Genf.

1873. Jan. 20. Nr. 6032. (295.) Note des Bundesrathes an den papstl. Geschäftsträger (Agnozzi). Beantwortung der Noten des päpstlichen Geschäftsträgers vom 10. Aug. und 23. Dec. 1872.
- „ Febr. 11. Nr. 6039. (302.) Note des Bundesrathes an den päpstlichen Geschäftsträger (Agnozzi). Verwahrung gegen die eigenmächtige Ernennung eines apostolischen Vicars für den Kanton Genf und Nichtigerklärung derselben.
- „ „ 17. Nr. 6041. (304.) Bundesrathsbeschluss, betreffend die Ausweisung des Bischofs Kaspar Mermillod aus der Schweiz.
- „ Juli 21. Nr. 6067. (330.) Note des päpstlichen Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Schweizer Bundesrath. Beantwortung der Note des Schweizer Bundesrathes vom 11. Febr. 1873.
- „ Nov. 21. Nr. 6081. (344.) Encyclica Papst Pius' IX., gerichtet an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe etc. Verdammt die Uebergriffe der Staatsgewalt in Italien, der Schweiz, Deutschland etc.
- „ Dec. Nr. 6091. (351.) Bericht des schweizerischen Bundesrathes über seine Geschäftsführung im Jahre 1873. Der Kirchenconflict im Bisthum Lausanne, Genf und Basel.
- „ „ 12. Nr. 6090. (353.) Note des schweizerischen Bundesrathes an den päpstlichen Geschäftsträger (Agnozzi) bei der schweizerischen Eidgenossenschaft. Anzeige des Abbruches der diplomatischen Beziehungen mit der Curie als Folge der Encyclica vom 21. Nov. 1873.
1874. Jan. 17. Nr. 6094. (357.) Note des papstlichen Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. Beantwortung der Note des Bundesrathes vom 12. Dec. 1873.
- „ Jan. 23. Nr. 6095. (358.) Note des schweizerischen Bundesrathes an den papstlichen Geschäftsträger (Agnozzi). Uebersendung der Pässe an den päpstlichen Geschäftsträger.
- „ März 26. Nr. 6103. (366.) Bundesrathsbeschluss über den Recurs von Katholiken des Berner Jura gegen die Verordnung der Berner Regierung vom 6. Decbr. 1873. Abweisung des Recurses.
- „ „ „ Nr. 6104. (367.) Bundesrathsbeschluss über den Rekurs von Katholiken der Berner Jura gegen das Ausweisungsdecret der Berner Regierung vom 30. Jan. 1874. Abweisung des Recurses.
- „ Mai 29. Nr. 6113. (376.) Die staatskirchlichen Bestimmungen der revidirten eidgenössischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.
- „ Aug. Nr. 6123. (386.) Anm. Allgemeiner Theil des Motivenberichts, betr. eine Verfassung der christkatholischen (altkatholischen) Kirche der Schweiz.
- „ Sept. 17. Nr. 6122. (385.) Bundesrathsbeschluss, betreffend einen Recurs gegen das Berner Kirchengesetz vom 30. Oktober 1873. Abweisung des Recurses.
- „ „ 21. Nr. 6123. (386.) Verfassung der christ-katholischen (altkatholischen) Kirche der Schweiz.
- „ Octbr. 2. Nr. 6125. (388.) Anm. Allgemeiner Theil der Botschaft des Bundesrathes an die Ständeversammlung, betr. die Erlassung eines Gesetzes über Beurkundung des Civilstandes und der Ehe.
- „ Dec. 24. Nr. 6125. (388.) Schweizer Bundesgesetz, betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und der Ehe, vom 24. December 1874, resp. 23. Mai 1875.
1875. Mai 31. Nr. 6142. (405.) Bundesrathsbeschluss, betreffend die neuerlichen

- Recurse gegen das Ausweisungsdecret der bernischen Regierung vom 30. Jan. 1874. Verfügt Aufhebung desselben binnen zwei Monaten.
1875. Juli 1. Nr. 6147. (410.) Bundesbeschluss, betreffend den Recurs gegen das Ausweisungsdecret der bernischen Regierung vom 30. Januar 1874. Bestätigt den Bundesrathbeschluss vom 31. Mai 1874 unter Verlängerung der Aufhebungsfrist bis Mitte November 1875 (Vergl. Nr. 6142. (405.).

**Schweiz (Basel.)**

1872. Nov. 19. Nr. 6024. (287.) Beschlüsse der Diöcesanconferenz der Stände des Bisthums Basel gegen das Unfehlbarkeitsdogma.
- „ Dec. 16. Nr. 6026. (289.) Schreiben des Bischofs (Lachat) von Basel an die Diöcesanstände dieses Bisthums. Erwiderung der Beschlüsse der Diöcesanconferenz vom 19. Nov. 1872.
1873. Jan. 29. Nr. 6033. (296.) Beschlüsse der Diöcesanconferenz des Bisthums Basel. Absetzung des Bischofs Lachat von Basel.
- „ „ „ Nr. 6031. (297.) Proclamation der Diöcesanconferenz des Bisthums Basel an die katholische Bevölkerung. Rechtfertigung der Absetzung des Bischofs Lachat.
- „ Febr. 8. Nr. 6038. (301.) Protest des Bischofs von Basel (Lachat) an den Bundesrath. Zurückweisung der Beschlüsse der baseler Diöcesanconferenz vom 29. Januar 1873.

## — (Bern.)

- „ März 18. Nr. 6048. (311.) Erlass der Regierung an die katholische Geistlichkeit des Jura. Amtssuspension der Geistlichen, welche den Protest, betr. die Absetzung des Bischofs Lachat, unterzeichneten.
- „ Oct. 6. Nr. 6076. (339.) Verordnung der Regierung von Bern über die Organisation des öffentlichen Cultus in den katholischen Kirchengemeinden des Jura.
- „ Octbr. 30. Nr. 6079. (342.) Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens im Canton Bern. Vom 30. Octbr. 1873.
- „ Dec. 9. Nr. 6087. (350.) Neuerliche Verordnung der Regierung von Bern über die Ausübung des öffentlichen Cultus in den katholischen Kirchengemeinden des Jura.
1874. Jan. 30. Nr. 6096. (359.) Verordnung der Regierung des Cantons Bern. Ausweisung sammtlicher renitenten Geistlichen des bernischen Jura.
- „ März 26. Nr. 6103. (366.) Bundesrathbeschluss über den Recurs von Katholiken des Berner Jura gegen die Verordnung der Berner Regierung vom 6. Decbr. 1873. Abweisung des Recurses.
- „ „ „ Nr. 6104. (367.) Bundesrathbeschluss über den Recurs von Katholiken des Berner Jura gegen das Ausweisungsdecret der Berner Regierung vom 30. Jan. 1874. Abweisung des Recurses.
- „ Sept. 17. Nr. 6122. (385.) Bundesrathbeschluss, betreffend einen Recurs gegen das Berner Kirchengesetz vom 30. Oktober 1873. Abweisung des Recurses.
1875. Mai 31. Nr. 6142. (405.) Bundesrathbeschluss, betreffend die neuerlichen Recurse gegen das Ausweisungsdecret der bernischen Regierung vom 30. Jan. 1874. Verfügt Anhebung desselben binnen zwei Monaten.
- „ Juli 1. Nr. 6147. (410.) Bundesbeschluss, betreffend den Recurs gegen das Ausweisungsdecret der bernischen Regierung vom 30. Januar 1874. Bestätigt den Bundesrathbeschluss vom 31. Mai 1875

unter Verlängerung der Aufhebungsfrist bis Mitte November 1875.  
(Vergl. Nr. 6112. (405.))

1875. Sept. 14. (31. Oct.) Nr. 6155. (418.) Gesetz, betreffend die Störung des religiösen Friedens. Vom 14. September 1875. Angenommen durch Volksabstimmung am 31. October 1875.

### Schweiz (St.-Gallen.)

1873. Juni 10. Nr. 6062. (325.) Gesetz über das bürgerliche Begräbnisswesen  
Erlassen am 10. Juni 1873. In Kraft getreten am 24. Aug. 1873.
- „ Juli 5. Nr. 6066. (329.) Gesetz, betr. die Wiedereinführung des hoheitlichen Placet bei Pfrundenbesetzungen, vom 5. Juli 1873.
- „ Nov. 26. Nr. 6081. (347.) Gesetz über Verbrechen und Vergehen gegen den confessionellen Frieden. Erlassen am 26. Nov. 1873. In Kraft getreten am 8. Febr. 1874.
1874. Juni 4. Nr. 6114. (377.) Verordnung des grossen Rathes, betreffend die Aufhebung des bischöflichen Kuabenseminars zu St.-Georgen.
- (Genf.)
1872. Febr. 3. Nr. 6028. (291.) Gesetz und Vollziehungsverordnung über die klösterlichen Corporationen und Congregationen im Canton Genf.
- „ Aug. 10. Nr. 6029. (292.) Note des päpstlichen Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. Protest gegen das Genfer Gesetz vom 3. Febr. 1872.
- „ Sept. 20. Nr. 6013. (278.) Decret des Staatsrathes von Genf. Verfügt die Absetzung Mermillod's als Pfarrer von Genf.
- „ „ „ Nr. 6014. (278.) Decret des Staatsrathes von Genf. Untersagt dem Bischof Mermillod die Vollziehung aller in das Ressort des Ordinariates fallenden Functionen.
- „ „ 28. Nr. 6017. (281.) Schreiben des Bischofs Mermillod an den Staatsrath von Genf. Protest gegen die Decrete vom 20. September.
- „ Anfang Oct. Nr. 6018. (282.) Aus dem Schreiben des Clerus des Cantons Genf an den Staatsrath. Weigerung, den Decreten vom 20. September Folge zu leisten.
- „ Oct. 22. Nr. 6021. (284.) Proclamation des Genfer Staatsrathes an das Volk. Vorschläge zu tiefgreifenden Aenderungen in der organischen Gestaltung der katholischen Kirche.
- „ „ 23. Nr. 6022. (285.) Schreiben des Bischofs (Marilley) von Lausanne an den Staatsrath von Genf. Mittheilung der Verzichtleistung auf die geistliche Verwaltung des Cantons Genf.
- „ Nov. 11. Nr. 6023. (286.) Ergebnisadresse der Geistlichkeit des Cantons Genf an Papst Pius IX. Protest gegen die Beschlüsse des Genfer Staatsrathes vom 20. September.
- „ „ 21. Nr. 6025. (288.) Breve Papst Pius' IX. an die Geistlichkeit des Kantons Genf. Erwiderung der Ergebnisadresse vom 11. Nov.
- „ Dec. 23. Nr. 6030. (293.) Note des päpstlichen Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. Protest gegen die Beschlüsse des Grossen Rathes von Genf vom 20. Sept. 1872.
1873. März 23. Nr. 6049. (312.) Gesetz über die Organisation des katholischen Cultus, vom 23. März 1873.
- „ Aug. 27. Nr. 6070. (333.) Gesetz über die Organisation des katholischen Cultus.
1875. Aug. 28. Nr. 6154. (417.) Gesetz über die äusseren Cultusangelegenheiten. Vom 28. August 1875.

**Schweiz** Neuenburg:

1873. Mar. 23. Nr. 6058. (321.) Gesetz zur Ordnung des Verhältnisses zwischen dem Staate und den Religionsgesellschaften.

## Solothurn:

1873. Febr. 18. Nr. 6042. (305.) Protest der katholischen Geistlichkeit des Canton Solothurn an den Regierungsrath. Weigerung, sich den Beschlüssen der Diöcesanconferenz vom 29. Januar 1873 zu unterwerfen. (Vergl. Nr. 6091. 1354.)

**Spanien.**

1875. Februar. Nr. 6152. (415.) Ann. Schreiben des Bischofs von Jaen an den König. Verlangt Aufhebung der Cultustreitheit.  
 „ Aug. 13. Nr. 6152. (415.) Aus dem Verfassungsentwurf. Toleranz der Culte.  
 „ Aug. 25. Nr. 6153. (416.) Rundschreiben des päpstlichen Nuntius in Madrid an die spanischen Bischöfe. Protest gegen den, die Toleranz der Culte normirenden Art. 11 des Verfassungsentwurfes.  
 1876. März. Nr. 6157. (420.) Breve Papst Pius' IX. an den Cardinal-Erzbischof von Toledo. Protest gegen den, die Toleranz der Culte normirenden Art. 11 des Verfassungsentwurfes.  
 „ Sept. 12. Nr. 6161. (424.) Circulardepesche des Ministers d. Ausw. (Cannovas) an die diplomatischen Vertreter im Auslande. Haltung der Regierung in der Toleranzfrage.

In der Anmerkung:

Erlass des Bischofs von Menorca an die Schulvorstände. Befiehlt, die ketzerischen Kinder von den katholischen abzusondern.

**Toscana.**

1851. April 25. Nr. 4848. (113.) Das toscanische Concordat.

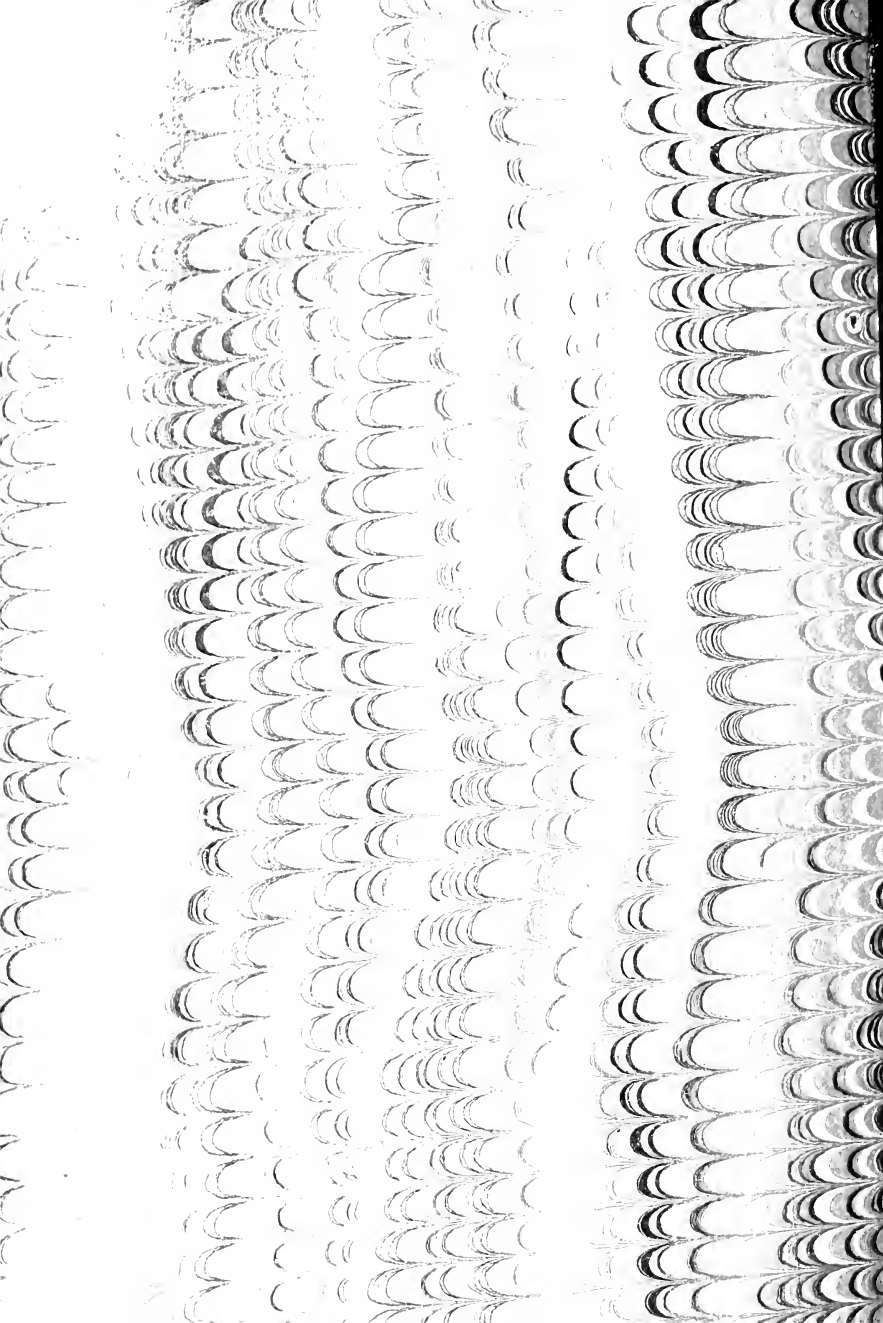
**Württemberg<sup>1)</sup>.**

1819. Sept. 25. Nr. 4762. (27.) Aus der Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg v. 25. Sept. 1819. Stellung der katholischen Kirche.  
 1830. Jan. 30. Nr. 4767. (32.) Kgl. Verordnung bez. des Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Kirche.  
 1853. März 1. Nr. 4793. (58.) Kgl. Verordnung bez. des Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Kirche.  
 1857. April 8. Nr. 4824. (89.) Das württembergische Concordat.  
 „ Juni 22. Nr. 4823. (88.) Die Bulle „Cum in Sublimi Principis“. Confirmation des württembergischen Concordates.  
 „ Dec. 21. Nr. 4822. (87.) Königliche Verordnung. Bekanntmachung einer auf die Verhältnisse der kath. Kirche im Königreiche bezüglichen päpstlichen Bulle.  
 1861. März 16. Nr. 4825. (90.) Beschluss der Kammer der Abgeordneten über die Unverbindlichkeit des Concordates.  
 „ Juni 13. Nr. 4826. (91.) Königliches Rescript an den ständischen Ausschuss. Erklärt durch den Beschluss der Kammer der Abgeordneten vom 16. März das Concordat als gescheitert und sistirt die Ausführung desselben.  
 „ Aug. 3. Nr. 4827. (92.) Note des Cardinal-Staatssecretärs Autonelli an den

<sup>1)</sup> Siehe auch die unter „Oberrheinische Kirchenprovinz“ mitgetheilten Aktenstücke.

- württembergischen Minister d. Ausw. Angel. Protest gegen die Ungültigkeitserklärung des würtemb. Concordates.
1861. Dec. 31. Nr. 4828. (93.) Gesetz über die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse.
1862. Jan. 23. Nr. 4829. (91.) Gesetz über die Dispensation vom Ebehinderniss der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei Eingelung gemischter Ehen.
- .. .. 30. Nr. 4830. (95.) Gesetz über die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur kath. Kirche.







University of Toronto  
Library

DO NOT  
REMOVE  
THE  
CARD  
FROM  
THIS  
POCKET

Acme Library Card Pocket  
LOWE-MARTIN CO. LIMITED

10118

